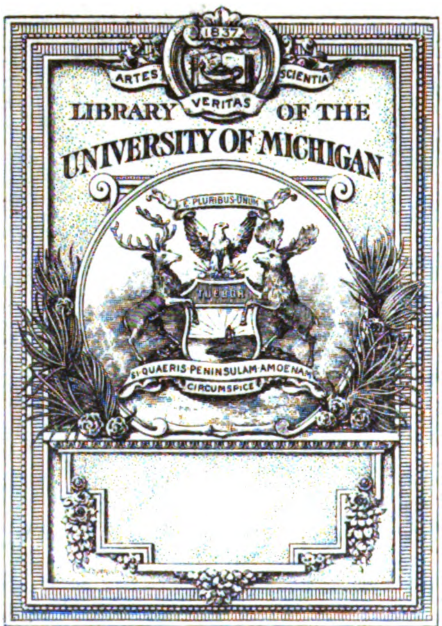

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Rheinisches Museum

für

Philologie.

Herausgegeben

von

F. G. Welcker und F. Ritschl.

Neue Folge.

Ein und zwanzigster Jahrgang.

Frankfurt am Main,

Verlag von Johann David Sauerländer.

1866.

Museum für Philologie.

Herausgegeben

von

F. G. Welcker und F. Ritschl.

Ein und zwanzigster Jahrgang.

Frankfurt am Main,

Verlag von Johann David Sauerländer.

1866.

Verzeichniß der Mitarbeiter

von Jahrgang I—XXI,

und ihrer Beiträge von Jahrgang XIII an.

Herr J. L. Aebi in Luzern
" H. L. Ahrens in Hannover (XVII, 329)
" E. Alberti in Kiel (XIII, 76. XIX, 340. XXI, 180).
" H. Anton in Erfurt (XIV, 570. XVIII, 91. 416. XIX, 228. 410. 480)
" J. Aschbach in Wien
" F. Bamberger in Braunschweig †
" H. Barth in Berlin †
" Th. Barthold in Posen (XXI, 50)
" A. Baumstark in Freiburg i. Br. (XV, 624)
" J. Becker in Frankfurt a. M. (XIII, 248. 290. 320. XIV, 154. XVI, 296. 626. XVII, 14. XIX, 620. 637)
" W. A. Becker in Leipzig †
" O. Benndorf z. Z. in Rom (XIX, 442)
" Th. Bergk in Halle (XIII, 448. XV, 467. 507. XVII, 588. XVIII, 201. XIX, 602. XX, 288)
" J. Bernays in Bonn (XIV, 321. 367. XV, 158. 163. 168. 606. XVI, 286. 317. 488. XVII, 304. 318. XVIII, 148. 320. 639. XIX, 471. XXI, 300)
" O. Bernhardt in Sorau (XVII, 465)
" J. P. Binsfeld in Bonn (XIV, 30. XXI, 158. 485)
" F. Blaß in Naumburg (XIX, 306. XX, 109. XXI, 278)
" F. H. Bothe in Leipzig †
" K. Bouterwek in Roßleben (XXI, 339)
" W. Brambach in Freiburg i. Br. (XX, 299. 599. 622. XXI, 149. 632)
" J. Brandis in Berlin
" E. Braun in Rom †
" W. Braun in Wesel (XX, 271)
" F. P. Bremer in Bonn (XV, 484. 640. XXI, 1)
" H. Brunn in München (XIII, 473. XV, 623)
" H. Buchholtz in Cottbus (XXII)
" F. Bücheler in Greifswald (XIII, 153. 155. 177. 573. XIV, 158. 322. 419. 633. XV, 289. 428. 482. XVII, 312. XVIII, 314. 322. 381. 444. 480. 629. 633. XIX, 475. 639. XX, 302. 311. 401. XXI, 299)
" C. Bursian in Zürich (XVI, 414. XVIII, 450. XXI, 210)

Herr J. Cäsar in Marburg
" W. Christ in München (XX, 64)
" J. Classen in Hamburg (XVI, 489)
" D. Comparetti in Pisa (XIII, 457. 533)
" J. Conington in Oxford (XVI, 361)
" E. Curtius in Göttingen
" G. Curtius in Leipzig
" H. Dernburg in Halle (XX, 90)
" D. Detlefsen in Flensburg (XV, 265. 367. XVIII, 227. 327)
" A. Dietzsch in Tübingen
" K. Dilthey in Berlin (XVIII, 150)
" H. Dittrich gen. Fabricius in Dresden
" G. Dronke in Bonn †
" J. G. Droysen in Berlin
" F. Dübner in Montreuil bei Paris
" H. Düntzer in Köln
" C. Dziatzko in Luzern (XX, 570. XXI, 64. 308. 313. 471. 479)
" G. von Eckenbrecher in Berlin
" C. Egli in Zürich (XIII, 304. 307)
" A. Emperius in Braunschweig †
" G. Engel in Berlin
" R. Enger in Posen (XIV, 475. XV, 319. 610. XVI, 153. XVII, 612. XIX, 184. 542. XX, 231. XXI, 634)
" F. Eyssenhardt in Berlin (XVI, 619. 640. XVII, 378. 638. XVIII, 323. 637. XIX, 152. 479)
" C. G. Firnhaber in Wiesbaden
" W. Fischer in Ottweiler (XX, 307)
" A. Fleckeisen in Dresden (XIV, 628)
" A. W. Franke in Lingen
" J. Franz in Berlin †
" J. Frei in Zürich
" J. Freudenberg in Bonn (XXII)
" W. Freund in Edinburgh
" J. Frey in Kulm (XIII, 132. 409. XXI, 487)
" L. Friedländer in Königsberg
" H. Fritzsche in Leipzig (XXI, 247)
" W. Fröhner in Paris (XIII, 147)
" J. Geel in Leyden †
" E. Gerhard in Berlin (XIII, 480. 474*. XIV, 148. XVIII, 300. 441)

Herr L. Gerlach in Wörlitz (XVII, 448)
" J. Gildemeister in Bonn (XX, 12)
" B. Giseke in Roßleben
" C. E. Gläser in Breslau
" E. Goebel in Fulda (XV, 401)
" H. Göll in Schleiz (XIII, 111)
" K. W. Göttling in Jena
" Th. Gomperz in Wien (XIII, 477)
" O. Goram in Danzig (XVIII, 310. 614. XX, 464. 681. XXI, 475)
" G. F. Grotefend in Hannover †
" A. von Gutschmid in Kiel (XIII, 377. 481. XIV, 235. 256. XV, 316. XVII, 326. XIX, 161. 380)
" F. Haase in Breslau
" K. Halm in München (XV, 536. XVI, 160. XVIII, 460. 468. XXI, 331)
" F. Hanow in Sorau (XVI, 314)
" R. Hanow in Züllichau
" J. Hasenmüller in Trier (XVIII, 634. XIX, 313. 402)
" M. Haupt in Berlin
" F. Haupthal in Leipzig
" F. Heimsoeth in Bonn
" W. Helbig in Rom (XV, 251. XVI, 308. 511)
" H. J. Heller in Berlin (XVIII, 607)
" W. Henzen in Rom
" R. Hercher in Berlin (XVII, 81. 407. XVIII, 156)
" K. F. Hermann in Göttingen †
" M. Hertz in Breslau (XVII, 152. 310. 324. 578. XX, 320)
" W. Hertzberg in Bremen (XIII, 639)
" E. Herzog in Tübingen (XIV, 1)
" H. Hirzel aus Leipzig † (XVIII, 306)
" F. Hitzig in Heidelberg (XIV, 482. XV, 321)
" E. Hübner in Berlin (XIV, 347. XVII, 228)
" A. Hug in Winterthur (XV, 325. 482. XVII, 154. 317. XX, 117)
" Th. Hug in Schaffhausen (XVII, 609)
" F. Hultsch in Dresden (XIX, 450)
" E. Huschke in Breslau
" W. Ihne in Heidelberg (XXI, 161)
" O. Jahn in Bonn
" L. F. Janssen in Leyden

Herr C. Jessen in Eldena (XIII, 641. XIV, 88)
" H. Jordan in Berlin (XIV, 261. XVIII, 584)
" M. von Karajan in Gratz
" K. L. Kayser in Heidelberg (XVI, 62)
" H. Keck in Schleswig (XVIII, 152)
" H. Keil in Erlangen
" K. Keil in Schulpforte † (XIV, 489. XVI, 290. 315. XVII, 66. XVIII, 50. 142. 262. XIX, 255. 610. 614. 615. 631. XX, 583)
" O. Keller in Oehringen (XVI, 582. XVIII, 271. XIX, 154. 211. 473. 634. XXI, 241)
" A. Kießling in Basel (XV, 608. XVI, 50. XVIII, 135. XIX, 136. 144)
" F. Kindscher in Zerbst (XVII, 148. 216)
" A. Kirchhoff in Berlin (XV, 62. 329)
" J. Klein in Bonn (XVII, 631. XVIII, 474. 480. XIX, 317. XXI, 135. 153)
" K. Klein in Mainz (XV, 327. 489)
" A. Klette in Bonn (XIV, 461)
" A. Klügmann in Rom (XXI, 321)
" A. Knötel in Glogau (XX, 481)
" H. A. Koch in Schulpforte (XIII, 284. XIV, 453. XVI, 160. 482. XVII, 313. 315. 476. 625. 627. XVIII, 163. 164. 320)
" Th. Kock in Berlin
" R. Köhler in Weimar (XIII, 316. XIV, 471. XVI, 152)
" U. Köhler in Athen (XIX, 152. 184)
" O. Korn in Danzig (XIX, 497. XX, 167)
" J. Krauß in Köln
" E. Kuhn in Dresden (XV, 1)
" K. Lachmann in Berlin †
" Th. Ladewig in Neustrelitz
" L. Lange in Gießen
" P. Langen in Düren (XIII, 197)
" H. Langensiepen in Siegen
" K. Lehrs in Königsberg (XVII, 453. 481. XIX, 302)
" F. Lenormant in Paris (XXI, 228. 362. 510)
" L. Lersch in Bonn †
" E. von Leutsch in Göttingen (XVII, 368)
" J. W. Löbell in Bonn † (XI, 129)
" V. Loers in Trier †
" A. Lowinski in Konitz
" E. Lübbert in Gießen
" J. Mähly in Basel (XV, 514. XVI, 38. XX, 139. 144. 637. XXI, 301)

Herr W. Marckscheffel in Hirschberg †
" F. Martin in Posen (XIII, 478*)
" P. Matranga in Rom †
" Th. Maurer in Darmstadt (XIV, 322)
" E. Mehler in Sneek in Holland
" L. Mercklin in Dorpat † (XIII, 460. XVIII, 297. XIX, 1)
" R. Merkel in Quedlinburg (XIII, 268)
" A. Michaelis in Tübingen (XVI, 210. 320)
" A. Mommsen in Schleswig (XIII, 49. 428. 497)
" Th. Mommsen in Berlin (XIII, 565. XIV, 79. XV, 165. 169. 328. 463. XVI, 135. 282. 303. 321. 442. XVII, 148. XVIII, 594. XIX 455. 457)
" Ty. Mommsen in Frankfurt a. M. (XIV, 478. XV, 584. XVI, 115. XVIII, 303)
" K. Morstadt in Schaffhausen (XVII, 310. 474)
" C. F. Müller in Berlin (XIX, 311. XX, 155. 473. 479)
" E. Müller in Freiberg (XIV, 41. 151. 327. XVII, 145. 146)
" H. Müller in Charlottenburg (XXI, 405)
" L. Müller in Leyden (XVII, 180. 522. XVIII, 70. 169. 432. XIX, 114. 640. XX, 137. 142. 151. 256. 357. 633. 640. XXI, 123. 263. 291. 298. 455. 488)
" O. Müller in Berlin (XVIII, 189)
" W. Mure in Caldwell in Schottland †
" B. Nake in Berlin (XVII, 508)
" A. Nauck in St. Petersburg
" K. Nipperdey in Jena (XVII, 424. XVIII, 319. 342. XIX, 97. 270. 559)
" H. Nissen z. Z. in Rom (XX, 218)
" G. W. Nitzsch in Leipzig †
" F. Oehler in Halle (XVII, 55. XVIII, 254)
" Th. Oehler in Frankfurt a. M. †
" J. Olshausen in Berlin
" F. Osann in Gießen †
" J. Overbeck in Leipzig (XIV, 161. XVI, 639. XIX, 624)
" H. Paldamus in Greifswald †
" Th. Panofka in Berlin †
" R. Peiper in Breslau (XIX, 311)
" C. Peter in Schulpforte
" H. Peter in Frankfurt a. d. O. (XXII)

Herr Ch. Petersen in Hamburg
" E. Philippi in Berlin †
" W. Pierson in Berlin (XIII, 1. 209. XV, 89. XVI, 82)
" L. Preller in Weimar †
" Th. Pressel in Paris
" K. Prien in Lübeck (XIII, 321)
" K. Th. Pyl in Greifswald (XVI, 142)
" R. Rauchenstein in Aarau (XVII, 459. 465. XVIII, 464. 468)
" G. Regis in Breslau †
" A. Reifferscheid z. Z. in Rom (XV, 488. 609. 627. 634. XVI, 1 XVII, 269)
" G. Rettig in Bern (XVI, 161)
" O. Ribbeck in Kiel (XIII, 129. 150. 320. XIV, 102. 324. 627. XVI, 501. XVII, 543. XVIII, 100. 316. 476. 480. XX, 74)
" W. Ribbeck in Berlin (XVII, 202)
" G. Richter in Schulpforte (XVIII, 29. XIX, 360. 521)
" A. Riese in Heidelberg (XVIII, 448. XIX, 297. 310. XX, 295. XXI, 109. 470. 478. 498. 687)
" F. Ritschl in Leipzig (XIII, 136. 157. 309. 317. 471. XIV, 131. 284. 378. 485. XV, 628. 637. XVI, 297. 300. 304. 601. 618. 625. 640. XVII, 140. 142. 144. 300. 460. 605. 640. XVIII, 138. 166. 294. 452. 456. 479. XIX, 459. 480. XX, 1. XXI, 137. 160. 292. 296. 316. 320. 468. 488)
" F. Ritter in Bonn (XV, 640. XVI, 454. XVII, 99. XIX, 477. XX, 195. 518. XXI, 534)
" L. Roß in Halle †
" K. L. Roth in Basel † (XIII, 517)
" H. Sauppe in Göttingen
" J. Savelsberg in Aachen
" C. Schaarschmidt in Bonn (XIV, 200. XVII, 157. XVIII, 1. XIX, 63. XX, 321)
" A. Schäfer in Bonn (XV, 391. 488. XVI, 288. XIX, 609. XX, 293)
" A. Scheuchzer in Zürich (XVIII, 329)
" A. W. von Schlegel in Bonn †
" A. Schleicher in Jena (XIV, 329)
" B. Schmidt in Jena (XVI, 586. XX, 161. 480)
" J. Schmidt in Athen (XIX, 591)
" L. Schmidt in Marburg (XIV, 320. XV, 211. XVIII, 286)
" M. Schmidt in Jena (XVIII, 475. 614. 630. XIX, 139. 627. XX, 298. 299. 303. 304. 456. 459. 462. 467. 631. 633. XXI, 489)

Herr W. Schmitz in Köln (XIV, 634. 636. 641. XVI, 486. XVII, 303. 323. 457. XVIII, 138. 144. 145. 478. XIX, 301. 320. 476. 614. XXI, 142. 155. 438)
„ G. Schneider in Berlin (XXI, 444)
„ O. Schneider in Gotha
„ F. W. Schneidewin in Göttingen †
„ A. Schöne in Leipzig (XVIII, 157)
„ F. G. Schöne in Stendal †
„ H. Schrader in Hamburg (XX, 186. XXI, 93)
„ J. H. Schubart in Kassel (XV, 84)
„ J. Schubring in Messina (XX, 15)
„ K. Schulbach in Thorn
„ C. A. Schwanbeck in Köln †
„ K. Schwenck in Frankfurt a. M. † (XIII, 145. 146. 152. 309. 317. 474*. 477*. XV, 239. XIX, 126. 606, XX, 130. 457. 617. XXI, 631)
„ M. Seebeck in Jena
„ M. Seyffert in Berlin (XV, 614. 628. XVI, 157. XVII, 29)
„ K. Sintenis in Zerbst
„ J. Sommerbrodt in Posen (XIV, 613. XV, 596. XVII, 305. XIX, 130. XXI, 285. 622)
„ L. Spengel in München (XV, 458. XVI, 27. 391. 476. 552. XVII, 161. XVIII, 481)
„ J. M. Stahl in Köln (XIV, 480. 627. XV, 474. XVI, 628. XVII, 462. 618. XVIII, 465. XXI, 310. 311. 476)
„ L. Stephani in St. Petersburg
„ J. Strange in Köln
„ W. Studemund in Mailand (XXI, 574)
„ G. Studer in Bern
„ F. Susemihl in Greifswald (XVIII, 366. 471. XIX, 197. 640. XX, 504. XXI, 551)
„ W. Teuffel in Tübingen (XV, 472. XVI, 312. 638. XIX, 243. XX, 153. 478. XXI, 155. 471)
„ G. Thilo in Halle (XIV, 585. XV, 119)
„ G. Thudichum in Büdingen (XVII, 393)
„ A. Torstrik in Bremen
„ F. Ueberweg in Königsberg (XIII, 640)
„ G. Uhlig in Zürich (XIX, 33. 312)
„ H. N. Ulrichs in Athen †

Herr L. Urlichs in Würzburg (XIV, 325. 599. XVI, 247. XVII, 471. 632. XVIII, 527. 640)
„ H. Usener in Bonn (XIII, 314. XVI, 259. 312. 320. 470. 481. 488. XVII, 469. XIX, 141. 145. 150. XX, 131. 147)
„ J. Vahlen in Wien (XIII, 296. 546. XIV, 552. XVI, 472. 571. 631. XVIII, 318. 319. XIX, 308. XXI, 143. 152. 158)
„ A. von Velsen in Athen †
„ F. A. von Velsen in Saarbrück (XVIII, 123. 619. XIX, 465. XX, 390)
„ W. Vischer in Basel (XX, 444)
„ J. Th. Vömel in Frankfurt a. M.
„ G. Volkmar in Zürich (XX, 265)
„ C. R. Volquardsen in Schleswig (XIX, 505)
„ C. Wachsmuth in Marburg (XV, 574. XVI, 301. XVII, 138. 303. XVIII, 132. 136. 178. 326. 537. 625. XX, 176. 375. 455)
„ F. W. Wagner in Breslau †
„ W. Wagner in Manchester (XIX, 478. XX, 314. XXI, 134. 481)
„ W. Wehle in Schleswig † (XVII, 469. 621. 622. 638. XVIII, 165. XX, 307)
„ A. Weidner in Merseburg (XIX, 140. 150)
„ G. Weigand in Bromberg
„ H. Weil in Besançon (XVI, 198. XVII, 1)
„ F. Weinkauff in Köln (XXI, 640)
„ F. G. Welcker in Bonn (XIII, 174. 189. 603. XIV, 328. XV, 155. 158. 419. 640. XVI, 147. 310. XVII, 297. XVIII, 241. XIX, 551)
„ F. C. Wex in Schwerin †
„ W. Wilmanns in Altona (XIX, 528. XX, 319)
„ E. Wölfflin in Winterthur (XVI, 615. XX, 292)
„ G. Wolff in Berlin (XVIII, 602. 606. XIX, 301. 312. 463. 631. 640)
„ F. Woltmann in Charlottenburg
„ G. Wustmann in Leipzig (XXII)
„ K. Zangemeister in Gotha (XIX, 49. 321)
„ H. F. Zeyß in Marienwerder (XVIII, 459. 637. XIX, 633. XX, 303)
„ J. Zündel in Bern (XIX, 481. XX, 638. XXI, 481)
„ A. W. Zumpt in Berlin

Inhalt.

Miscellen.

Der Prozeß der Fullonen.

Aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung ist uns eine Inschrift erhalten, die über einen damals zu Rom mit besonderem Eifer betriebenen Prozeß Nachricht giebt. Muß diese Urkunde schon deshalb, weil sie uns hart an die Zeit der höchsten Blüthe römischer Rechtswissenschaft versetzt, ein vorzügliches Interesse erwecken, so erhält sie noch einen besondern Reiz durch den Umstand, daß uns in derselben sogar einer jener großen Rechtslehrer, Ulpians Schüler Modestinus, in richterlicher Thätigkeit entgegentritt.

Dazu kommt, daß die Darstellung sich genau an die Akten anschließt. Protokolle über gerichtliche Verhandlungen sind zwar in nicht ganz geringer Zahl überliefert [1]); aber dieselben beziehen sich alle auf Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Eintragung von Schenkungs- oder Verkaufsurkunden, Eröffnung von Testamenten u. dgl., und gehören außerdem frühestens dem Ende des 5. Jahrhunderts an. Aus der streitigen Gerichtsbarkeit sind uns, abgesehen von Urtheilen, nur Bruchstücke von gerichtlichen Protokollen überliefert. Wir besitzen nur das Fragment eines Zeugenverhörs aus dem 6. Jahrhundert und einzelne Stellen aus gerichtlichen Debatten, welche die klassischen Juristen gelegentlich in ihre Schriften aufgenommen haben [2]).

Allerdings giebt auch unsere Inschrift nicht die vollständigen Prozeßakten, sondern nur einen Auszug, der überdies nicht von einem unparteiischen Dritten, sondern von der obsiegenden Partei selbst herrührt. Dieser Auszug gewährt nach zwei Seiten nur ein unvollständiges Bild der Verhandlungen: einmal verfolgt er den Prozeß nicht in seiner allmählichen Entwicklung, sondern greift nur einzelne Stadien desselben heraus; aber auch hier werden die Verhandlungen oder Verfügungen nicht vollständig gegeben, sondern nur theilweise, unzweifelhaft nur soweit, als sie das Recht des Siegers in günstigem Licht erscheinen lassen. Diese Einseitigkeit in der Darstellung geht so weit,

1) S. die Nachweisungen bei Rudorff Röm. Rechtsgesch. I § 85 a. E. und § 87.

2) Die Beispiele aus den Pandekten bei Brisson. de form. V, 113. Dazu jetzt noch Fragm. Vat. § 112.

Inhalt.

Der Prozeß der Fullonen.

Aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung ist uns eine Inschrift erhalten, die über einen damals zu Rom mit besonderem Eifer betriebenen Prozeß Nachricht giebt. Muß diese Urkunde schon deshalb, weil sie uns hart an die Zeit der höchsten Blüthe römischer Rechtswissenschaft versetzt, ein vorzügliches Interesse erwecken, so erhält sie noch einen besondern Reiz durch den Umstand, daß uns in derselben sogar einer jener großen Rechtslehrer, Ulpians Schüler Modestinus, in richterlicher Thätigkeit entgegentritt.

Dazu kommt, daß die Darstellung sich genau an die Akten anschließt. Protokolle über gerichtliche Verhandlungen sind zwar in nicht ganz geringer Zahl überliefert [1]; aber dieselben beziehen sich alle auf Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Eintragung von Schenkungs- oder Verkaufsurkunden, Eröffnung von Testamenten u. dgl., und gehören außerdem frühestens dem Ende des 5. Jahrhunderts an. Aus der streitigen Gerichtsbarkeit sind uns, abgesehen von Urtheilen, nur Bruchstücke von gerichtlichen Protokollen überliefert. Wir besitzen nur das Fragment eines Zeugenverhörs aus dem 6. Jahrhundert und einzelne Stellen aus gerichtlichen Debatten, welche die klassischen Juristen gelegentlich in ihre Schriften aufgenommen haben [2]).

Allerdings giebt auch unsere Inschrift nicht die vollständigen Prozeßakten, sondern nur einen Auszug, der überdies nicht von einem unparteiischen Dritten, sondern von der obsiegenden Partei selbst herrührt. Dieser Auszug gewährt nach zwei Seiten nur ein unvollständiges Bild der Verhandlungen: einmal verfolgt er den Prozeß nicht in seiner allmählichen Entwicklung, sondern greift nur einzelne Stadien desselben heraus; aber auch hier werden die Verhandlungen oder Verfügungen nicht vollständig gegeben, sondern nur theilweise, unzweifelhaft nur soweit, als sie das Recht des Siegers in günstigem Licht erscheinen lassen. Diese Einseitigkeit in der Darstellung geht so weit,

1) S. die Nachweisungen bei Rudorff Röm. Rechtsgesch. I § 85 a. E. und § 87.

2) Die Beispiele aus den Pandekten bei Brisson. de form. V, 113. Dazu jetzt noch Fragm. Vat. § 112.

daß der Sieger auch nicht ein einziges Mal seinen Gegner zu Worte kommen läßt.

Kein Wunder, daß durch ein solches Verfahren das Verständniß der Sache in ungewöhnlichem Grade erschwert wird. Diese Folge ihrer einseitigen Darstellung scheint die obsiegende Partei nicht bedacht zu haben. Es mag ihr begegnet sein, was nicht selten einem ungeschickten Erzähler widerfährt, daß sie nämlich die thatsächlichen Verhältnisse, deren Kenntniß zum vollen Verständniß des Berichts unerläßlich ist, als männiglich bekannt voraussetzte. So vergaß sie nicht nur zu sagen, mit wem sie denn eigentlich im Prozeß gestanden, sondern sogar auch, worum sich der ganze Streit gedreht habe. Vielleicht wurde der Prozeß, der augenscheinlich mit großem Eifer geführt worden ist, zu seiner Zeit vielfach besprochen, so daß die Inschrift in den Kreisen, für welche sie zunächst bestimmt war, ohne Weiteres verstanden wurde. Uns aber, die wir die Inschrift nach mehr als sechzehnhundert Jahren lesen, ohne von dem Prozesse sonst woher Etwas zu wissen, giebt sie ein Räthsel auf, dessen Lösung in der That nicht leicht ist.

Erst in jüngster Zeit hat man sich ernstlich mit dieser Lösung beschäftigt; aber die Antwort, welche vorgeschlagen und gebilligt worden ist, kann, wie ich glaube, nicht als die richtige gelten.

Unsere Inschrift wurde zuerst von Fabretti veröffentlicht: Inscriptiones antiquae (Romae 1702) p. 278 sq. Der Stein war nach Fabretti's Zeugniß nicht lange vorher (nuper) in Rom ad aggerem Servii pone ecclesiam S. Antonii abbatis in Exquiliis gefunden worden [3]). Guasco war der Zweite, der den Stein selbst kopirte: Musei Capitolini antiquae inscriptiones. I (Romae 1775) p. 50. Wie fehlerhaft diese Abschrift auch sein mag, so kann man ihr doch nicht jedes kritische Interesse absprechen. Nachdem später Marini einzelne Verbesserungen zu dem Fabrettischen Texte mitgetheilt hatte: Gli atti e monumenti de' fratelli Arvali. II (in Roma 1795) p. 555, gab Kellermann in seiner vortrefflichen Schrift Vigilum Romanorum latercula duo Coelim. (Romae 1835) p. 30 n. 15* eine neue, im Ganzen sehr genaue Abschrift [4]). Nichts desto weniger konnte Mommsen Zeitschr. f. geschichtl. R.-W. XV 3. Heft (1850)

3) Fabretti's Text ist wiederholt bei Maffei Istoria diplomatica (in Mantova 1727) p. 122 sq., Terrasson Histoire de la jurisprud. Rom. (Paris 1750) im Anhang: Veteris iurisprud. Rom. monum. p. 57 sq. und Spangenberg Iuris Rom. tabulae negot soll. (1822) p 299 sqq., von denen es namentlich der letztere an argen Entstellungen nicht fehlen läßt.

4) Danach Rudorff Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. XV 2. Heft (1849) S. 254 ff. und unter Benutzung Rudorff's, aber in bekannter Sorglosigkeit, Zell Delectus inscr. Rom. (1850) n. 1783.

S. 326 f. „nach eigener sorgfältiger Vergleichung des Originals" den Kellermannschen Text noch an einigen Stellen berichtigen[5]).

Nur der Kürze wegen habe ich mich vorher so ausgedrückt, als ob die Inschrift auf einem Steine stehe. In Wirklichkeit ist sie auf zwei Steine vertheilt, von welchen der eine die Vorderseite eines Denkmals, der andere nach Fabretti's Ausdruck das latus intuentibus dexterum bildete. Jener oder der Hauptstein enthält, die Dedication und sonstige Ueberschrift mitgerechnet, 28 Zeilen; die übrigen 13 oder (nach Fabretti) 14 Zeilen stehen oder standen auf dem latus dexterum.

Von diesem Nebenstein ist nämlich ein großes Stück verloren; nur die linke Seite, nicht ganz die Hälfte, ist noch erhalten. Schon zu Guasco's Zeit war nicht mehr vorhanden. Auch der Hauptstein hat nicht unbedeutend gelitten; die linke Ecke unten ist abgebrochen und die Schrift an der linken Seite, namentlich in der unteren Hälfte, vielfach zerstört. Diese theilweise Zerstörung des latus dexterum scheint in den Jahren 1702—1775, nämlich in der Zwischenzeit von Fabretti bis auf Guasco, geschehen zu sein; denn Fabretti theilt die auf den Nebenstein fallenden Zeilen mit Ausnahme einer einzigen Stelle vollständig mit.

Aber damit nicht genug, giebt Fabretti auch noch ein Stück eines Duplicats der Inschrift. Nach Mittheilung des auf das latus dexterum fallenden Theils der Inschrift heißt es bei ihm: in quodam columnae frusto abscisso et complanato hoc aliud earundem interlocutionum fragmentum ibidem effossum est, eine Notiz, auf welche der Schluß einer Inschrift folgt, der im Ganzen den 13 oder 14 Zeilen jenes latus dexterum entspricht. Heutzutage weiß man von diesem Duplicat oder dem Fragment desselben Nichts; ja abgesehen von Fabretti wird überhaupt von Niemanden sonst des betreffenden Steines gedacht.

Aus dem angegebenen Sachverhalte scheint nun hervorzugehen, daß sowohl die von Fabretti mitgetheilte Inschrift des latus dexterum, soweit sie nämlich jetzt nicht mehr vorhanden ist, als das Duplicat derselben für uns gewissermaßen die Stelle des Originals vertreten müsse, eine Auffassung, von der denn auch beinahe sämmtliche Herausgeber des Textes ausgegangen sind. In der That aber ist, wie sich herausstellen wird, der Sachverhalt ein anderer, als er bei dieser Auffassung vorausgesetzt wird. Für die nachfolgende Untersuchung steht mir sowohl von dem Hauptsteine als dem noch vorhandenen Rest des latus dexterum ein sorgfältiger Abklatsch zu Gebote, den ich meinem

5) Der Abdruck bei Bruns Fontes iur. Rom. (1860) p. 102 sq. läßt gleichfalls viel zu wünschen übrig. — In die Sammlung von Orelli-Henzen ist unsere Inschrift nicht aufgenommen.

Freunde Dr. Reifferscheid verdanke. Die Bruchstücke der Inschrift sind nach einer Mittheilung desselben in die Wand eingemauert und zwar so, daß die Oberfläche des Steines mit der Wand fast zusammenfällt. Da außerdem die Wandtünche den Stein nicht geschont hat, so sind seine Umrisse kaum zu erkennen. Das kleinste Fragment war sogar ganz übertüncht, so daß es erst wieder entdeckt werden mußte.

Das latus intuentibus dexterum lautet nach Fabretti p. 278 sq.

TIAM · DE · EO · LOCO · DE · QVO · MAXIME
QVERITVR · PROINDE · REVOCATVM
NON · EST · Ɖ INFRA · RESTVTIANVS
MODESTINVS · QVOQVE · SECVTVS · RES
A FLORIANO · IVDICATAS · PENSIONES
EXIGI · PROHIBVIT · ET · INFRA
RESTVTIANVS Ɖ ILLVT · SERVABITVR
FONTANIS · QVOD · OBTINVERVNT
APVT · SVOS · IVDICES · ET · QVOD · HABVE
RVNT · IN · HODIERNVM · SINE · PENSIONE
EX · ALEXANDRO · AVG · II · ET · MARCELLO · II COS·
DEDICATVM . . . . IN . . . .
PEREGRINO · ET · AVRELIANO · COS
DIES

Das angebliche Duplicat nach Fabretti p. 279.

SENTENTIAM · DE · EO · LOCO · DE · QVO · CVM · MAXIME
QVERITVR · PROTVLIT · A QVA · PROVOCATVM · NON
EST · ET · INFRA · RESTVTIANVS · Ɖ MODESTINVS
QVOQVE · SECVTVS · RES · A FLORIANO · IVDICATAS
PENSIONES · EXIGI · PROHIBVIT · ET · INFRA · RESTV
TIANVS Ɖ ILLVT · SERVABITVR · FONTANIS
QVOD · OPTINVERVNT · APVT · SVOS · IVDICES
ET · QVOD · HABVERVNT · IN · HODIERNVM · SINE
PENSIONEM · ACTVM · IIII · IDVS · MAR · ANN . .
. . . . . . VO · VICTORIAM · PERCEPIMVS
LITIGATVM · EST · EX · ALEXANDRI · AVG · II · ET
MARCELLI · II · COS · IN · PEREGRINI · ET
AEMILIANI · COS · DIES

Kellermann behauptet, daß es ein Duplicat der Inschrift überhaupt nicht gegeben habe, eine Behauptung, die bei Rudorff S. 257 und Mommsen S. 328 Anm. 35 auf Widerspruch gestoßen ist. Beide Gelehrten glauben nämlich bei Fabretti's Angabe stehen bleiben zu müssen. Meines Erachtens unterliegt aber die Annahme eines Duplicats allerdings so erheblichen Bedenken, daß man die Existenz desselben zu bestreiten genöthigt wird. Die nähere Ausführung dieses Punktes ist um so unerläßlicher, als Kellermann seine Ansicht weder begründet noch ihre Consequenzen ganz überdacht hat.

Fabretti theilt nicht mit, wohin das Bruchstück des angeblichen Duplicats gekommen sei. Dazu macht der Abdruck desselben, wie er oben genau wieder gegeben ist, offenbar keinen Anspruch darauf, die einzelnen Zeilen des Originals darzustellen. Dies zeigt ein vergleichender Blick auf den Abdruck des latus dexterum. Während hier die Zeilen bald vorspringen, bald zurücktreten, sind sie dort alle gleich lang, wie bei gewöhnlichem Druck.

Aus diesen Umständen schließe ich, daß Fabretti das angebliche Duplicat weder selbst abgeschrieben noch auch überhaupt gesehen hat. Die Abschrift muß er also von anderer Seite erhalten haben.

Zwischen der 11. und 12. Zeile des latus dexterum ist, was Fabretti in seinem Abdruck nicht bemerklich macht, auf dem Steine für eine Zeile Raum freigelassen. Gerade an der entsprechenden Stelle enthält das Duplicat einige Worte mehr, nämlich ein unvollständiges Datum (actum IIII Id. Mar. ann ..) und die Worte victoriam percepimus. Schon dieses allgemeine Verhältniß legt den Verdacht einer Interpolation sehr nahe, einen Verdacht, den die letzteren Worte nur bestärken können. Wenigstens nimmt ein philologischer Freund an dem Ausdruck victoriam percipere Anstoß, und wie es scheint, mit gutem Recht. Noch verdächtiger aber ist der Schluß des Duplicats. Die Construction soll offenbar sein: litigatum est ex Alexandri et Marcelli consulum [diebus] in Peregrini et Aemiliani consulum dies, „eine poetisch-rhetorisirende Anwendung des Begriffs dies", wie Ritschl urtheilt, „an deren Aechtheit wohl Niemand glauben wird". [6])

Die Abschrift des angeblichen Duplicats, welche Fabretti von Wem immer erhielt, war also bereits willkürlich interpolirt und ergänzt, ohne daß die Gränze zwischen der wirklichen Ueberlieferung und den Ergänzungen oder Aenderungen bezeichnet gewesen wäre.

6) Schon Kellermann machte darauf aufmerksam, „ultimos versus in utroque Fabretti exemplari coniecturis depravatos esse". Vgl. oben die weitere Darstellung. Indem er aber, um seine Behauptung darzuthun, die betreffenden Zeilen einander gegenüberstellt, läßt er aus Versehen die 12. Zeile des angeblichen Duplicates aus.

Daß eine Privatinschrift, wie die unsrige es ist, überhaupt doppelt angefertigt worden sein soll, muß für sich allein schon auffallend erscheinen. Kaum zu erklären aber ist der Umstand, daß beide Exemplare der Inschrift auf einem und demselben Platze aufgestellt gewesen sein sollen, wie das doch nach Fabretti's Notiz über den Fundort angenommen werden müßte (ibidem effossum est). Endlich enthält das angebliche Duplicat mehrere Abweichungen von dem latus dexterum, deren Entstehung ebenfalls räthselhaft bleibt. So heißt es, um nur die bedeutendste Variante anzuführen, in der 2. Zeile des latus dexterum: proinde revocatum, dagegen in dem Duplicat: protulit a qua provocatum.

Fassen wir alle diese Umstände zusammen und nehmen dann noch hinzu, daß außer Fabretti Niemand von dem Duplicat Etwas weiß, so dürfen wir die Existenz desselben getrost in Abrede stellen und mit Kellermann behaupten, daß wir es nicht mit zwei Inschriften, sondern nur mit einer einzigen zu thun haben (unam eandemque esse inscriptionem minorem Fabrett. p. 278 atque illam quae sequenti pagina legatur), die nur deshalb den Eindruck von zwei verschiedenen Inschriften macht, „quia diversi viri docti diversis modis supplendam eam esse crediderint". 7)

Wenn nun aber Kellermann sagt, daß zwar nicht Alles, was Fabretti mittheile, als auf dem Steine gelesen (velut sumpta ex lapide) zu betrachten sei, jener aber allerdings noch Vieles gelesen habe, was jetzt zerstört sei, so übersieht er, daß Fabretti selbst unmöglich einer jener beiden Gelehrten gewesen sein kann, welche die Inschrift des nur fragmentarisch erhaltenen latus dexterum, jeder in seiner Weise, ergänzt haben; Fabretti selbst hat diesen Stein unzweifelhaft gar nicht gesehen. Dazu stimmt denn auch vortrefflich, daß er bei Mittheilung unserer Inschrift zwar bemerkt: basis in Museo Ciampino, dagegen von dem Aufbewahrungsort des latus dexterum schweigt. Ohne Zweifel kannte er diesen Ort nicht.

Der Nebenstein war, wie hiernach unbedenklich anzunehmen ist, schon zu Fabretti's Zeit im Wesentlichen ganz so beschaffen, wie ihn später Guasco sah und wie er noch heutzutage ist; bei seiner Auffindung kann nicht „viel" mehr gelesen worden sein als jetzt, sondern höchstens ein oder der andere Buchstabe mehr.

Das von uns statuirte Verhältniß zwischen dem angeblichen Duplicat und dem latus dexterum findet denn auch bei einer genaueren Betrachtung der beiden Fabrettischen Texte seine volle Bestätigung. Der Fabrettische Text des latus dexterum enthält in demjenigen Theile, der noch jetzt vorhanden ist, mehrere Fehler. So

7) Rudorff S. 257 Anm. 113 meint, Kellermann's Behauptung setze voraus, daß „Fabretti dasselbe Stück zweimal abgeschrieben habe"; offenbar ganz irrig.

steht in der 2. Zeile PROIN statt PROTV, in der 3. Zeile EST · Ð IN statt EST · ET IN, in der 7. RESTVTI statt RESTITVTI, endlich in der 12. DEDICATVM statt LITIGATVM. Mit Ausnahme eines einzigen kommen diese Fehler in dem angeblichen Duplicat nicht vor; dasselbe hat vielmehr richtig PROTV, dann EST · ET · IN und LITIGATVM. Der Gelehrte, welcher die zweite Abschrift machte, ging also sorgfältiger zu Werke.

Es könnte nun Jemand, um die Existenz des Duplicats aufrecht zu erhalten, die Vermuthung aufstellen wollen, das noch jetzt vorhandene Steinfragment sei nicht sowohl ein Rest des latus dexterum, als vielmehr des Duplicats. Aber diese Vermuthung erweist sich dadurch als irrig, daß nicht nur die Zeilenanfänge des ersten Textes und des noch vorhandenen Steinfragmentes genau übereinstimmen, sondern auch weder von dem Datum actum IIII Id. Mar. ann., noch von den Worten victoriam percepimus auf diesem Bruchstück irgend eine Spur zu entdecken ist. Daß aber der freie Raum, welcher sich auf dem erhaltenen Steinfragment zwischen der 10. und 11. Zeile findet, etwa durch Zerstörung einer einzelnen Zeile entstanden sei, ist undenkbar, da grade die vorhergehenden und nachfolgenden Zeilen vortrefflich erhalten sind.

Die Varianten der beiden Fabrettischen Texte sind in der That solche, wie sie bei oberflächlicher Betrachtung der Inschrift leicht entstehen konnten, und eben dieser Umstand setzt die Richtigkeit unserer Auffassung außer Zweifel. Das ET in der 3. Zeile, wofür in dem ersten Text bei Fabretti Ð steht, ist folgendermaßen beschaffen. Der Buchstabe E ist merklich größer als das T und der mittlere Strich ziemlich lang, so daß beide fast auf einanderstoßende Buchstaben allerdings einem durchstrichenen D ähnlich sehen. Noch leichter erklärt sich die Entstehung der Variante PROIN und PROTV. Die Buchstaben I, T und L sind auf dem Steine oft schwer zu unterscheiden, da sowohl der untere Strich des L als der obere des T ziemlich kurz zu sein pflegt. Auch in unserm Falle hat das T diese Beschaffenheit. Dazu kommt, daß das vordere Bein des N beinahe zerstört ist, so daß man den Buchstaben für ein nach vorn überneigendes V halten kann, wie es ebenfalls auf dem Steine mehrfach vorkommt.

Diese zweite Variante liefert meines Erachtens den positiven Beweis, daß wir es mit zwei verschiedenen Ergänzungen einer und derselben, nur fragmentarisch erhaltenen Inschrift zu thun haben. Der Gelehrte, welcher PROIN gelesen hatte, konnte nicht anders ergänzen als PROIN*de* und der andere, der PROTV gefunden, nicht wohl anders als PROTV*lit*. Jene Ergänzung findet sich in dem ersten, diese in dem zweiten Fabrettischen Texte.

An unserm Resultate, das ich somit für hinreichend begründet

halte, könnte nur die von Fabretti gegebene bestimmte Beschreibung des Steins, auf welchem das Duplicat gestanden haben soll, einen Zweifel erregen. Aber die Beschreibung dieses Steines als columnae frustum abscissum et complanatum paßt vollkommen auf das noch jetzt vorhandene Stück. An einer andern Stelle (p. 332) bezeichnet Fabretti das latus dexterum ebenfalls als secunda columna.

Schließlich ist noch auf eine Ungenauigkeit bei Kellermann aufmerksam zu machen. Betrachtet man nämlich seinen Abdruck des latus dexterum, so hat es den Anschein, als ob noch zu seiner Zeit mehr von dem Steine erhalten gewesen sei als jetzt. Während nämlich Kellermann im Allgemeinen nur den Anfang der Zeilen als von ihm selbst gelesen dadurch characterisirt, daß er allein hier aufrechten Druck gebraucht, scheint er an zwei Stellen (Zeile 3 und 7) noch am Schluß der Zeilen einzelne Buchstaben gelesen zu haben. Zeile 2 f. giebt er nämlich so:

QVERITVR · PROTV*lit a qua provocatum*
NON · EST · ET IN*fra Restutianus* Ð

Und Zeile 6 ff. so:

EXIGI · PROHI*buit* . . . .
RESTITVI EX . . . . VS . . .
FONTANIS QVOD *obtinuerunt*

Aber was zunächst Z. 7 anbetrifft, so hat schon Mommsen S. 327 hervorgehoben, daß Kellermann, der EX statt IA gelesen, die zwischen diesen Buchstaben und VS befindliche Lücke „ungebührlich vergrößert" habe, da in derselben nur ein einziger Buchstabe fehle. Nach Mommsen stehen die Buchstaben der 6. und 7. Zeile so übereinander:

EXIGI PROHIBV
RESTITVTIA*n*VS

In Z. 3 aber ist das durchstrichene D ohne Zweifel aus Fabretti's sog. Duplicat entnommen und sollte eigentlich cursiv gedruckt sein.

Fassen wir das gewonnene Resultat kurz zusammen, so ist es folgendes. Fabretti erhielt von zwei Gelehrten eine Abschrift des noch vorhandenen Steinfragments. Die erste Abschrift war weit fehlerhafter als die zweite, bezeichnete aber den Anfang der einzelnen Zeilen, was die zweite unterließ. Dafür vergaß der zweite Gelehrte nicht, den Stein näher zu beschreiben, während keiner von beiden den Aufbewahrungsort desselben angab. Beide Abschriften aber waren bereits ergänzt und interpolirt. Dabei ist nicht undenkbar, daß ein mittelbarer oder selbst unmittelbarer Einfluß des einen Gelehrten auf den andern stattgefunden habe.

Für die Textkritik ergiebt sich also, daß zunächst nur das noch jetzt vorhandene Steinfragment in Betracht kommt, die beiden zu Fabretti's Zeit gemachten Abschriften aber nur als Zeugnisse dafür gelten können, was damals zwei Gelehrte auf diesem Bruchstück gelesen haben, daß dagegen der ganze übrige Theil des von Fabretti mitgetheilten zweifachen Textes nur auf Conjectur oder Interpolation beruht.

Den Hauptstein hat Fabretti aller Wahrscheinlichkeit nach selbst gesehen und kopirt; in dem betreffenden Abdrucke sind denn auch die nicht lesbaren Stellen gewissenhaft bezeichnet. Wenn Fabretti auch die Anfänge der letzten Zeilen mittheilt, während dieselben heutzutage zerstört sind, so muß das, wie eine Vergleichung mit Guasco und Kellermann ergiebt, als von ihm wirklich vorgefundene Ueberlieferung gelten. Der untere Theil des Hauptsteins hat seitdem bedeutend gelitten.

Bei Constituirung des nun folgenden Textes habe ich nur die unzweifelhaft richtigen Ergänzungen aufgenommen; dieselben sind durch kleinen Cursivdruck ausgezeichnet. Unter dem Text stehen nur die Varianten und darauf bezügliche Bemerkungen; dagegen sind die Auflösungen der Siglen, die Emendationen und Ergänzungsversuche dem Texte angehängt. Die dabei gebrauchten Zeichen sind folgende:

F = Fabretti.
F_1 = die erste Abschrift des latus dexterum bei *F*.
F_2 = die zweite Abschrift daselbst.
G = Guasco.
K = Kellermann.
M = Mommsen.
Mar. = Marini.

HERCVLI · SACRVM · POSVIT ·

P · CLODIVS · FORTVNATVS · Q̃Q̃ · PERPETVVS · HVIVS · LOCI

INTERLOCVTIONES

AELI · FLORIANI · HERENNI · MODESTINI · ET · FALTONI ·
RESTVTIANI · PRAEFF · VIGIL · P · P · V · V ·
FLORIANVS · D · QVANTVM · AD · FORMAM · A · ME · DATAM · PERTI
NET · QVONIAM · ME · CONVENIS · DE · HOC · INPRIMIS · TRACTAN
DVM · EST · ITA · INTERLOCVTVM · ME · SC*t*TO · ESSE · HESTERNA
DIE · DOCERE · PARTEM · DIVERSAM · OPORTERE · HOC ·
EX · SACRA · AVCTORITATE · DESCENDERE · VT · PENSIONES ·
NON · DEPENDERENTVR · ET · RESPONDIT · SE · QVIBVS ·
CVMQVE · RATIONIBVS · POSSE · OSTENDERE · HOC ·
EX · SACRA · AVCTORITATE · OBSERVARI · ET · HODIE · HO*c*
DICIT · EX · EO · TEMPORE · INQVIT · EX · QVO · AVGVSTVS ·
REM · PVBLICAM · OBTINERE · COEPIT · VSQVE · IN · HODIER ·
NVMQVAM · HAEC · LOCA · PENSIONES · PENSITASSE ·
ET · INFRA FLORIANVS · D · VIDI · LOCVM · DEDICATVM
IMAGINIBVS · SACRIS ❦ ET · ALIO · CAPITE ·
MODESTINVS · D · SI · QVID · EST · IVDICATVM · HABET ·
SVAM · AVCTORITATEM · SI · EST · VT · DIXI · IVDICATVM ·
*i*NTERIM · APVT · ME · *l* VLTAE · PROBATIONES · EXHI ·
*bentur quibu*S DOCEANTVR · FVLLONES · IN · PEN

4 AELI · FLORIANI *K* ET fehlt bei *F* 5 PRAEF · *F* PREFE *G* 7 IN·PRIMIS *F* 8 ITA] PIA *G* SCTO auf dem Steine; SCIO die frühern Herausgeber. Aber das T, was diese für ein I halten, ist hier nicht zu verkennen. S. unten S. 12.

11 DEFENDERENTVR *G* ET *G* 13 Die ganze Zeile fehlt bei *G* 15 REMPVBLICAM die frühern Herausgeber. 16 NVM · QVAM *G* 19 SIQVID *K* 21 APVD *K* MVLTAE *F* An der Stelle, wo der erste Buchstabe stand, ist ein Stück Stein abgesprungen, so daß jener Buchstabe zweifelhaft bleibt. Ebenso ist an dem 3. und 4. Buchstaben zwar oben ein horizontaler Querstrich zu erkennen, aber unten kaum. EXI *G* 22 . . . . . QVIBVS *F* . . . . . QV*ibus K be*NTVR QVIBVS *M* EV LEONES *G* An dem ersten Buchstaben tritt allerdings der untere und noch mehr der mittlere Querstrich stark hervor, während der obere kaum bemerkbar ist. INPEN *GK*

*sionem iur*E CONVENIRI ꝭ ET · ALIO · CAPITE ·
*Restitutianu*S · C · C · C · Ð · MANIFESTVM · EST · QVID ·
iudicaverint P · P · V · V · NAM · FLORIANVS · PARTIBVS
*s*VIS DILIG *entis* SIME · FVNCTVS · EST · QVI · CVM · IN ·
*r*EM · PRA*e*S*entem* VENISSET · LOCVM · INSPEXIT ·
ET · VNIVER*sis indiciis* EXAMINATIS · SENTEN

---

*t*IAM · DE · EO · LOCO *de quo*
QVERITVR . PROTV*lit*
NON · EST · ET · I*n*
MODESTINVS · QV*o*
A · FLORIAN*o*
EXIGI · PROHIB*uit*
*r*ESTITVTI*an*VS
FONTANIS · QVO
APVT · SVOS · IVDIC*es*
RVNT · IN · HODIER*num*

*e*X · ALEXANDRO · A*ug*
LITIGATVM · E*st*
PEREGRINO · E*t*

23 . . . . CONVENIRI *F* . . . . F CONVENIRI *GK* *sione*M IV*r*E CONVENIRI *M* 24 . . . . D *F* . . . . S CCC Ð *G* : . . S · C · C · C · Ð *Mar.* *Restutia*NVS · C · C · C · Ð *K* *rest*I'T*utianu*S *M* 25 IVDICA · · · · NAM *F* . . . . VNAM *G* IVDICA . . . P · P · V · V · NAM *Mar.* IVDICA*nt* · P · P · V · V · NAM *K* IVDICAV*erint* P · P · V · V · *M* 26 SVIS · DILIGENTISSIME *F* SVIS DILIG . . . . ME *G* SVIS DILIGE*nti*SSIME *K* 27 REM · PRAESENTEM *F* REM · PRAES . . . *G* REM · PRAESEN*te*M *K* · ENISSET *G* 28 ET · VNIVERSIS . INDICIIS *F* ET · VNIVER . . . . . *G* ET VNIVERS*sis (sic) in*DICIIS *K* VNIVERS'≡ *M* EXAMINATISSENTE *G* 29 TIAM *FK* LOCO · DE *F* LOCO D . . . . . *G* LOCO D*e* *K* LOCO D'≡ *M* 30 PROIN F_1 PROTV F_2 PRO · TV *GK* 31 Ɐ IN F_1 ET IN F_2*GK* 32 QVOQVE $F_{1.2}$ QVO *G* QV *K* QVO'≡ *M* 33 FLORIANO IVDICATAS $F_{1.2}$. FLORIANO . . . *GK* FLORIAN*o iu*DI≡ *M*. Wo *M* die Buchstaben DI gelesen hat, vermag ich nur zwei perpendiculäre Striche zu erkennen, von denen der erstere kaum der Rest eines D sein kann. 34 PROHIBVIT $F_{1.2}$ (EXIGI)T . . . . *G* PROHI *K* PROHIBV≡ *M* 35 RESTVTIANVS $F_{1.2}$ RESTITVI . . . . *G* RESTITVI EX . . . . VS *K* RESTITVTIA*n*VS *M* 36 QVOD $F_{1.2}$*K* QVO *GM* 37 IVDICES $F_{1.2}$ IVDIC *G* IVDICE *KM* 38 HODIERNVM $F_{1.2}$ HODIER *G* HODIERN *KM* 39 40. Die Zeilen sind verwechselt bei F_2 39 EX · ALEXANDRO · AVG K_1 EX · ALEXANDRI · AVG F_2 EXALEXANDRO V *G* EX ALEXANDRO · A\ *KM* 40 DEDICATVM . . . . F_1 LITIGATVM · EST F_2 LITIGATVM . . . *G* LITIGATVM ES *KM* 41 PEREGRINO · ET F_1 PEREGRINI · ET F_2 PEREGRINO · E *GKM* 42 DIES $F_{1.2}$

2 Q̃Q̃ = quinquennalis. 5 RESTVTIANI vgl. 24 *Restitutianu*S und 35 *r*ESTITVTI*an*VS. Mommsen S. 327 bemerkt, daß „auch auf Inschriften öfters Restutus und Restuta für Restitutus und Restituta vorkommt". 5 und 25 P·P·V·V· = perfectissimi viri. Gegen die an sich ebenfalls mögliche Auflösung prudentes oder prudentissimi viri, die z. B. Maffei p. 121 vorzog, s. Fabretti p. 334. Die Praefecti vigilum führen den Titel perfectissimi. Vgl. Marini p. 555 und Kellermann p. 31. Die Bezeichnung spectabilis vir in L. 3. pr. D. de off. pr. vig. (I, 15) von Paulus ist nicht im technischen Sinne gemeint. 6 D vgl. 17, 19 und 24 Ꝺ. Beides = dixit. An der ersten Stelle ist der Querstrich wohl nur aus Versehen weggeblieben. Auch in den Fragm. Vat. kommt diese Note vor. Vgl. Mommsen's größere Ausg. p. 385. 8 SCTO kann nicht als Abkürzung gelten; sonst würde es senatusconsulto aufzulösen sein, was hier keinen Sinn giebt. Wie die früheren Herausgeber das von ihnen gelesene SCIO verstehen wollen, vermag ich nicht einzusehen. Florianus macht offenbar einem Andern, der ihn darum ersucht hatte (quoniam me convenis), eine Mittheilung. Noch ehe ich den Abklatsch erhielt, hatte Ritschl dies scio auf meine dagegen geäußerten Bedenken in scito emendirt. Jetzt kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der Steinmetz wirklich so schreiben wollte und nur aus Versehen das I ausgelassen hat (SC*i*TO). 24 C.C.C. = cum consilio collocutus. Vgl. L. 6. C. de usuc. pro empt. (VII, 26). Imp. Philippus A. cum consilio collocutus dixit *rel.*; ferner die sententia des Alf. Senecio de loco religioso (Spangenberg p. 385): Senecio c. c. c. dixit. Cuiac. observ. XVIII, 32. 29 Die Ergänzung bei F_2 *de quo cum maxime* scheint richtig zu sein. 30 Wohl mit F_2 zu ergänzen: *a qua provocatum.*

31 Mit F_2 zu ergänzen: I*nfra Res(ti)tutianus d(ixit).* 32 sq. $F_{1.2}$ ergänzen: MODESTINVS QV*oque secutus res* A FLORIANO *iudicatas pensiones.* Aber was soll der Plural res iudicatas? 34 $F_{1.2}$ ergänzen *et infra.* Ich möchte lieber *et alio capite* lesen, was auch dem Raum besser entspricht. 35—38 $F_{1.2}$ ergänzen: *d(ixit): Illut servabitur* FONTANIS QVO*d obtinuerunt* APVT SVOS IVDIC*es et quod habue*RVNT IN HODIER*num sine pensione.* Sachlich gewiß richtig; nur scheint mir der Ausdruck Illud servabitur nicht angemessen. 39 sqq. Derselbe P. Clodius Fortunatus, der dieses Denkmal dem Hercules weihte, errichtete A · ALEXANDRO · AVG · ET · MARCELLO · COS · auch der Victoria einen Denkstein. S. unten. Danach ist Z. 39 zu ergänzen: EX · ALEXANDRO · A*ug. et Marcello cos.* Vgl. Baiter Fasti consul. p. XCVIII. Mommsen Abhandl. der sächs. Gesellsch. der Wissensch. I 1850 S. 621. College des (L. Armenius) Peregrinus im J. 244 war (A. Fulvius) Aemilianus. Baiter p. C.

Mommsen S. 622. Hiernach ist Z. 41 zu ergänzen: PEREGRINO·Et *Aemiliano cos.* F_2 hat richtig Aemiliani, dagegen F_1 Aureliano. Für Z. 40 schlägt Ritschl folgende Ergänzung vor: LITIGATVM·ES*t in annum XVIIII*, mit dieser Construction: ex Alexandro et Marcello consulibus litigatum est in annum undevigesimum Peregrino et Aemiliano consulibus. Das von $F_{1.2}$ in einer besondern Zeile 42 noch mitgetheilte DIES verdient keine Beachtung. Mit Z. 41 ist die Inschrift zu Ende. Das Wort dies mag daher entstanden sein, daß der an seinem untern Ende etwas unebene Stein unter der letzten Zeile eine Vertiefung zeigt, die man zur Noth für ein D ansehen kann.

Die fullones waren auf Zahlung gewisser pensiones belangt, aber von dieser angeblichen Verpflichtung frei gesprochen worden. So viel ist mit Sicherheit zu erkennen, alles Andere dagegen zweifelhaft. Wer war der Kläger? Aus welchem Grunde wurden die pensiones verlangt? Was für ein Sachverhältniß lag überhaupt dem Prozesse zu Grunde? Wie kamen endlich die Praefecti vigilum dazu, in demselben als Richter zu fungiren? Alle diese Fragen können noch nicht als gelöst gelten.

Geben wir zunächst einen Ueberblick über den Stand der Untersuchung. Fabretti, der zuerst die Inschrift mittheilte, stellte S. 332 f. die Ansicht auf, der Prozeß sei zwischen fullones und magistri fontani verhandelt worden. „De facili autem", so bemerkte er, „controversiae oriri poterant inter magistros fontanos et fullonum collegium, ut de aquarum usu istis maxime necessario pensionem pendere cogerentur". Diese Meinung über den Streitpunkt wurde zwar von Maffei[8]) für irrig erklärt, aber nichts desto weniger allgemein angenommen[9]). Eine genauere Besprechung ward der Inschrift

8) l. c. p. 121. La lite non era veramente, perchè i Fontanieri potessero pretender pagamento da' Follatori per l'uso dell' acque, come parve al dotto editore (nämlich Fabretti), il che sarebbe stato troppo contrario a' Romani instituti, ma all incontro perchè i Follatori pretendeano ragione sopra il luogo, di cui forse per le sacre funzioni del lor collegio valeansi i Fontanieri, e ne chiedano però annua pensione, che non fu lor aggiudita.

9) Nur Terrasson p. 58 trat Maffei bei. Im Uebrigen vgl. z. B. Schoettgen Antiquitates fulloniae hinter desselben Antiqq. triturae (Trai. ad Rh. 1727) p. 23. Heineccius Hist. iur. civ. § CCCXLIII in der Note. van Nispen Diss. ad fragm. quae in Dig. ex Modestini IX. l. different. supersunt in Oelrich. Thes. diss. iurid. I p. 5. G. Bechi in seiner Erläuterung mehrerer Pompejanischer Wandgemälde, welche die innere Einrichtung einer Walkerwerkstatt darstellen, Museo Borbon. IV ad tab. XLVIII sq. p. 5 u. s. w. Diese Abbildungen sind zum Theil wiederholt in Guhl und Koner Leben der Griechen und Römer II S. 236 f.

überhaupt erst in unsern Tagen zu Theil; bis dahin war sie immer nur kurz und im Vorübergehen berührt worden, obgleich schon Fabretti sie einer eingehenden Erörterung für würdig erklärt hatte.

Rudorff, der bei Gelegenheit seiner Untersuchung über die sog. Lex de magistris aquarum auf unsere Inschrift zu sprechen kam [10]), glaubte in der pensio das dort erwähnte räthselhafte cretulentum wiederzuerkennen. Darunter versteht er aber nicht sowohl „eine Abgabe, welche die Walker an die magistri fontani dafür zu entrichten haben, daß sie das Wasser durch ihre Kreide verunreinigen", als vielmehr „umgekehrt einen Beitrag, den die Walker von den Brunnenmeistern fordern, um sich dafür beim Kreidehändler Kreide zu kaufen". Daß diese zweite Bedeutung die richtige sei, sollte sich nach Rudorff's damaliger Ansicht namentlich aus unserm Prozeß ergeben, den derselbe als „einen Prozeß der Walker mit dem Quinquennalis des Herculesbrunnens am Esquilin" rubricirte.

„Die Abgabe, welche die klagenden Walker forderten", so stellte Rudorff diesen Prozeß dar, „war ohne Zweifel unser Kreidegeld und beruhte demnach bloß auf dem Herkommen. Der klägerische Anwalt gründete sie aber statt dessen aus Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit auf die Behauptung: die streitige Localität sei ein der klagenden Corporation gehöriges Vectigalgrundstück im Besitz der Beklagten. Diese konnte daher nur den Streitfleck, die lacuna oder den Trockenplatz, für einen locus sacer erklären, dessen Benutzung die Kläger ihr um einen Zins abpachten müßten. Auf diese Weise wurde der ganze Streit zu einer Frage über das Eigenthum an dem streitigen Brunnen, in welcher die Kläger, ungeachtet des für sie günstigen Beweisresoluts, nothwendig unterliegen mußten. Der erste Richter verlangte nämlich von den Beklagten den Beweis, daß sie von demselben keinen Canon bezahlt hätten und diese Abgabenfreiheit auf eine Anordnung des Kaisers (sacra auctoritas), der als Pontifex maximus die Oberaufsicht über den Cultus hatte, zurückführen könnten. In früherer gläubiger Zeit", so fährt Rudorff fort, „hätte die Beweisresolution wahrscheinlich anders gelautet; in der Zeit des sich auflösenden Heidenthums aber wurde im Zweifel gegen die Interessen der Religion gesprochen. . . Die Beklagten traten den Beweis durch Augenschein und Urkunden an; der Richter nahm an Ort und Stelle eine Besichtigung vor und überzeugte sich durch den Anblick der Götterbilder und Dedicationsurkunden, daß der Ort in der That ein heiliger sei. Dieser Ueberzeugung gemäß wies er die Kläger ab". . . .

Gleich nach dem Erscheinen von Rudorff's Abhandlung nahm auch Mommsen Veranlassung, auf „die Interlocutionen im Prozeß der fontani" einzugehen [11]). Derselbe erklärte es für sehr zweifelhaft, „ob

10) a. a. O. S. 254 ff.
11) a. a. O. S. 326 ff.

die gewöhnliche, auch von Rudorff festgehaltene Meinung die richtige sei, wonach dieser Prozeß von den fullones gegen die fontani geführt worden". [12])

„Daß die fontani", so fährt Mommsen fort, „die Beklagten waren und den Prozeß gewannen, ist vollkommen klar; aber wo steht denn, daß die fullones klagten? Die einzige Stelle, wo sie vorkommen, findet sich in dem Interlocut Modestins: apud me nullae probationes exhi[be]ntur, quibus doceantur fullones in pen[sione]m iu[r]e conveniri; danach sind also die fullones nicht Kläger, sondern Beklagte, von denen die pensio gefordert wird. Ist dies richtig, — und ich sehe nicht, wie man anders suppliren oder erklären kann, — so sind die fullones eben dieselben wie die fontani; es ist ein doppelter Name desselben Collegiums, der der fullones wahrscheinlich mehr die vulgäre Bezeichnung, der der fontani die sacrale und solenne; jener entlehnt von dem Geschäfte, dieser von dem Orte oder dem Genius des Ortes, wo das Geschäft betrieben ward, denn die fullonicae werden angelegt circa fontem (l. 3. pr. de aq. et aq. pl. 39, 3)". . .

„Die Beklagte also war in dem vorliegenden Fall die Walkerinnung, welche bei einer Quelle am Esquilin ihre Gruben hatte; es fragt sich, wer der Kläger und was das Klagobject war. Letzteres wird in den Interlocutionen mehrfach bezeichnet als das Recht auf gewisse Gefälle (pensiones), deren Natur nicht ausdrücklich angegeben wird; wohl aber erhellt, daß dieselben in die öffentlichen Kassen flossen; denn aus dem Beweisinterlocut Florians sehen wir, daß die Immunität von demselben nur durch kaiserliches Privileg begründet werden konnte (hoc ex sacra auctoritate descendere, ut pensiones non dependerentur). Es waren also öffentliche Gefälle, und der Kläger in dem Prozeß ohne Zweifel der Fiscus. Aus welchem Rechtsgrunde diese Gefälle gefordert wurden, wird, wie gesagt, nicht ausdrücklich angegeben, wohl aber deuten mehrere Spuren darauf, daß es Abgaben von Grund und Boden waren . . . Es scheint also den fontani für die Benutzung eines Platzes vom Fiscus ein Vectigal abverlangt zu sein; wobei anzunehmen ist, daß der Fiscus den Platz als locus publicus ansah, was die Gegenpartei auch nicht geradezu in Abrede stellte, sondern die Immunität und die wenigstens theilweise erfolgte Dedication behauptete. Ist dies richtig, so können wir auch nicht länger im Zweifel sein über die juristische Natur der geforderten pensiones: es war das für Bebauung und Benutzung des öffentlichen Grundes und Bodens zu erlegende solarium. L. 2. § 17. ne quid in loco publ. (43, 8) . . . Die Erlaubniß, am öffentlichen Ort zu bauen,

12) Dieser Meinung waren außer den bereits Angeführten von Neuern z. B. noch Spangenberg p. 298 sq., Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung und Prozeß S. 237 Anm. 32, S. 260 Anm. 4 und sonst, Kellermann p. 14, Puchta Instit. I § 118 Anm. m.

erfolgt von den curatores operum et locorum publicorum (oder wie Ulpian sie bezeichnet, von dem qui operibus publicis procurat), jedoch nur gegen Auflegung eines Grundzinses (solarium)... Nach allem diesem zweifle ich nicht, daß in dem Prozeß der fontani diese curatores die Kläger waren und daß sie von der Innung das solarium secundum exemplum ceterorum forderten wegen Benutzung eines locus publicus. Da indeß die Kläger nachwiesen, daß seit Augustus' Zeit kein solarium von diesem Platze gezahlt worden und da der vorgenommene Augenschein ergab, daß sich Götterbilder an dem Orte befanden [oder wie Mommsen vorher S. 332 sagt, daß der Ort „mit Kapellen besetzt" sei], der Ort also nicht publicus, sondern sacer, demnach der Grundsteuer nicht unterworfen war, wurden die klagenden Curatoren mit ihrem Anspruch abgewiesen"...

Daß Praefecti vigilum als Richter in dem Prozesse fungiren, erklärte Rudorff aus einem „Specialcommissorium"; Florianus soll „kaiserlicher Commissar" (iudex a principe datus) gewesen sein. „Man könnte sich hierbei beruhigen", bemerkt Mommsen, „wenn nicht drei Praefecti vigilum nach einander in gleicher Weise von den Parteien angegangen würden, und wenn nicht der letzte derselben offenbar mit einem gewissen Nachdruck erklärte, daß das von den fontani aput suos iudices erhaltene Judicat gelten müsse". Mommsen schlägt deshalb einen andern „Ausweg" vor, zu dem er durch folgende Argumentation gelangt.

„Die Interlocutionen ... fanden sich nach Fabretti's Zeugniß auf dem Esquilin ad aggerem Servii pone ecclesiam S. Antonii Abbatis. Ganz in der Nähe dieses Ortes war die Kaserne der zweiten Cohorte der vigiles, was die Topographen im Allgemeinen schon aus der Notitia schlossen, was aber mit größerer Bestimmtheit hervorgeht aus dem Denkmal, welches diese Cohorte im J. 210 dem Kaiser Caracalla setzte und das nach Smetius, der den Stein unmittelbar nach der Auffindung sah, in vinea quadam ad formas aquae Claudiae entdeckt ward. Die Quelle unserer fontani befand sich also in der Nachbarschaft der statio coh. II. vigilum; und dies könnte der Grund gewesen sein, weshalb die Praef. vig. die iudices der fontani waren. Es kommt nämlich hinzu, daß nach Z. 6 der Interlocutionen eine forma a Praefecto data die Veranlassung des Prozesses gewesen zu sein scheint, d. h. ein von ihm festgestellter Grundriß. Wenn man annimmt, daß die Quelle der fullones innerhalb der Räumlichkeiten der Kaserne lag, daß eine genaue Aufnahme des ganzen Areals mit Angabe der Eigenthümer und der Gundlasten stattfand, daß auf diesem Wege der Commandant der Wächter dazu kam, die Immunität seiner fontani von dem öffentlichen solarium festzustellen, daß die Curatores operum et locorum publicorum gegen diese Aufnahme Protest einlegten, so hat es besonders in dieser schon der iudicia ordinaria entwöhnten Zeit nichts Befremdendes, daß der Commandant den An-

spruch des Fiscus nach untersuchter Sache und vorgenommener Localinspection zurückweist. De locis sacris et religiosis, sagt Frontin de controv. p. 22 Lachm., controversiae plurimae nascuntur, quae iure ordinario finiuntur, nisi si de locorum eorum modo agitur, ut lucorum publicorum in montibus aut aedium, quibus secundum instrumentum fines restituuntur; similiter locorum religiosorum, quibus secundum cautiones modus est restituendus. Wenn also der gegenwärtige Streit de loco sacro in Veranlassung einer Grundaufnahme geführt ward, war es den Rechten angemessen, daß hier nicht iure ordinario, sondern extra ordinem, nöthigenfalls mit Zuziehung Sachverständiger, prozessirt wurde".

Die wesentlichen Resultate dieser Erörterung hat jetzt auch Rudorff in seiner Rechtsgeschichte II § 59 Anm. adoptirt; unter der forma a Praefecto data will er aber, wie er bereits in seinen gromatischen Institutionen [13]) bemerkte, lieber „eine Verfügung oder Rechtsnorm" verstehen. Seine Darstellung, die auch wegen einiger anderen abweichenden Vermuthungen von selbständigem Interesse ist, lautet jetzt so: „Im J. 226 klagt der fiscalische Curator operum et locorum publicorum vor dem Praefectus vigilum Florianus gegen eine Walkerinnung (collegium fontanorum s. fullonum) auf eine Abgabe (solarium, pensio) von einem an der Claudischen Wasserleitung (forma Claudiana) in den Räumen der Kaserne der 2. Wächtercohorte der Feuerwehr (vigiles) auf dem Esquilin belegenen, von jener Innung benutzten Brunnen. Grund der Klage ist entweder die Grundzinspflicht der loca publica oder die Beitragspflicht zur Erhaltung der Wasserleitung. Die Beklagten berufen sich 1) auf August's Entscheidung über die zweifelhaften öffentlichen Grundstücke in der Stadt zu Gunsten der Besitzer, 2) auf die Steuerfreiheit der loca sacra. Der Präfect, vermöge der richterlichen Pflicht: de usu aquae — ut — secundum rei aequitatem et iurisdictionis ordinem convenientem formam rei det (L. 2. D. de extraord. cognit. 50, 13), erläßt einen Bescheid, von dem es in den Acten heißt: Florianus dixit: Quantum ad formam a me datam pertinet" u. s. w. „Die Innung", so versucht Rudorff jetzt die Jurisdiction der Praefecti vigilum in unserm Prozeß zu begründen, „wird für die Kaserne gearbeitet und daher unter Botmäßigkeit des Commandanten gestanden haben".

Daß auch diese Darstellung noch nicht als ein Abschluß der Untersuchung gelten kann, leuchtet bald ein. Ueberhaupt sind meines Erachtens durch die mitgetheilten Erörterungen von erheblichen positiven Punkten nur folgende zwei festgestellt: Erstlich die Identität der fullones und fontani und dann, daß die pensiones, auf deren Zahlung die fullones belangt wurden, „Abgaben von Grund und Boden", oder

13) Schriften der Feldmesser II S. 460 Anm. 590.

wie ich lieber sagen möchte, Abgaben dinglicher Natur waren. Im Uebrigen aber stellen Rudorff und Mommsen eine Reihe Behauptungen auf, die theils nachweislich irrig sind, theils wenigstens der Begründung entbehren. Um den Weg zu einer richtigen Erklärung zu bahnen, haben wir also vor Allem jene Irrthümer und unbegründeten Annahmen als solche aufzuweisen.

Ehe wir indeß zur Besprechung des Einzelnen übergehen, erscheint es zweckmäßig, den allgemeinen Gang des Prozesses, soweit er sich mit Sicherheit erkennen läßt, zu skizziren. Dabei werden die Punkte, auf deren Feststellung es hauptsächlich ankommt, von selbst hervortreten.

Die verklagte Zunft oder vielmehr ihr Vertreter — denn so wird das et respondit in Z. 11 und et hodie hoc dicit in Z. 13 f. zu verstehen sein — stellte der Klage auf Zahlung der pensiones die Einrede entgegen: ex sacra auctoritate descendere, ut pensiones non dependerentur; und Florianus gab den Beklagten den Beweis dieser Behauptung auf (docere partem diversam oportere, hoc ex sacra auctoritate descendere). Demnach wurde von dem Richter eine genaue Ortsbesichtigung abgehalten (Florianus partibus suis diligentissime functus est, qui cum in rem praesentem venisset, locum inspexit et universis indiciis examinatis *rel.*) und deren Ergebniß dahin zusammengefaßt: vidi locum dedicatum imaginibus sacris. Das Endurtheil lautete, de Beklagten seien zur Zahlung der pensiones nicht verpflichtet (pensiones exigi prohibuit).

Die nächste Frage ist, was wir unter den sacrae imagines zu verstehen haben. Rudorff und Mommsen meinen: „Götterbilder“ oder „Kapellen“ oder ein „Quellheiligthum“. Gewiß mit Unrecht. Ehe in der Inschrift auf die sacrae imagines die Rede kommt, wird wiederholt von einer sacra auctoritas gesprochen. Hierunter verstehen Rudorff und Mommsen „eine Anordnung des Kaisers“ oder „ein kaiserliches Privileg“. Und in der That kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Erklärung des Wortes sacra die allein richtige ist[14]). Sollten denn nun aber unter den sacrae imagines nicht auch vielmehr Bildnisse oder Statuen von Kaisern zu verstehen sein? Ich dächte, nach dem Zusammenhange wäre diese Bedeutung viel wahrscheinlicher. Auch im Codex Theodosianus[15]) werden die statuae oder imagines imperiales abwechselnd sacri vultus genannt.

14) Vgl. Symmach. epp. VII, 122, wo derselbe bittet, ut aliarum ferarum Libycarum . . . emptio sacra auctoritate praestetur. Wahrscheinlich sind Löwen gemeint, die gleich den Elephanten in der spätern Kaiserzeit zu den animalia regia gehörten, d. h. zu den Thieren, deren Besitz ein ausschließliches Vorrecht des Kaisers war. Friedländer Sittengeschichte Roms II S. 224.

15) S. das Paratitlon Gothofreds zu XV, 4 De imaginibus imperialibus.

Was heißt nun aber locum dedicatum imaginibus sacris? Mommsen scheint imaginibus sacris für den Ablativ zu halten. „Florianus", so schreibt er nämlich, „findet den Ort mit Kapellen besetzt (vidi locum dedicatum imaginibus sacris)". Eben dafür spricht der an einer andern Stelle von ihm gebrauchte Ausdruck: „die tituli der imagines sacrae, mit denen der streitige Ort geschmückt war". Sacris imaginibus ist aber vielmehr der Dativ. Das Wort dedicare hat hier nämlich nur die allgemeine Bedeutung: Etwas für eine Person oder Sache bestimmen, es derselben ganz hingeben oder schenken. In dieser Bedeutung kommt es auch sonst öfters vor. Siculus Flaccus de condicione agrorum p. 162 Lachm.: Collegia sacerdotum itemque virgines habent agros et territoria quaedam etiam determinata et quaedam aliquibus sacris dedicata. Censorinus de die nat. c. 1. — cum agros atque urbes deorum munere possiderent, partem quandam templis sacellisque, ubi eos colerent, dicaverunt. Suetonius Tiber. 70. quibus poetis admodum delectatus scripta eorum et imagines publicis bibliothecis inter veteres et praecipuos auctores dedicavit. Mommsen Inscr. Neap. 6011 (Stiftungsurkunde der aedes Iovis Liberi in dem vicus Turfo bei Peltuinum aus dem J. 58 v. Chr.): sei quod ad eam aedem donum datum donatum dedicatumque erit, uti liceat ceti venum dare. L. 19. D. quod iussu (15, 4) von Paulus. Filius familias togam emit, mortuo deinde eo pater ignorans et putans suam esse, dedicavit eam in funus eius. Vgl. Ernesti Clavis Ciceron. s. v.

Der Platz (locus), von dem Florianus redet, war also für die Bildnisse der Kaiser (sacris imaginibus) bestimmt. Erhielt er dadurch, so fragt sich weiter, eine besondere rechtliche Qualität? wurde er speciell ein locus sacer? Offenbar nicht. Wären die imagines sogar res sacrae im technischen Sinne gewesen, — und das konnten sie nur durch förmliche Consecration werden, — so wäre damit doch der Platz, auf dem sie standen, noch keineswegs dem ius humanum entrückt worden. Ist doch auch ein sacrarium, d. h. ein locus in quo sacra reponuntur, wie uns ausdrücklich überliefert wird, nicht selbst schon eine res sacra [16]. Nun aber sind wir gar nicht einmal

16) L. 9. § 3. D. de divis. rer. (I, 8) von Ulpian. — Der Verkauf consecrirter Kaiserbildnisse galt als Majestätsverbrechen (L. 5. § 2. D. ad l. Iul. maiest. XLVIII, 4 von Marcian), jedoch eben nur dann, wenn die Statuen selbst das eigentliche Kaufobject bildeten, nicht bloße accessio desselben waren. Steht doch auch der Veräußerung von Grund und Boden, wozu ein locus sacer oder religiosus gehört, an sich weder ein rechtliches noch ein religiöses Hinderniß entgegen. Demnach konnte Tiberius, als gegen einen Ritter die Beschuldigung erhoben wurde, quod ven-

zu der Annahme berechtigt, daß die fraglichen Statuen consecrirt gewesen seien. Die imago principis genoß nur einer besondern Verehrung [17]), in Folge deren denn auch der Platz, wo eine solche Statue aufgestellt war, thatsächlich besonders geschützt sein mochte. Rudorff's und Mommsen's Angabe, daß nicht nur die Beklagten den Ort für einen locus sacer erklärt oder doch „die wenigstens theilweise erfolgte Dedication" desselben behauptet hätten, sondern daß auch Florianus sich bei der Localinspection überzeugt habe, der Platz sei in der That ein locus sacer, entbehrt also der Begründung.

Wie hätten aber auch die Beklagten, wenn sie den Platz benutzten, die beanspruchte Abgabenfreiheit auf die Behauptung gründen können, daß derselbe ein locus sacer sei? Ein solcher Ort steht ja weder im Eigenthum oder Besitz, noch überhaupt in irgend einem menschlichen Rechtsverhältnisse, darf ja mit einem Worte nicht zu weltlichen Zwecken benutzt werden. „Veteres leges ea quae iuris divini sunt, humanis nexibus non illigari sanxerunt" [18]). Und wie hätte anderseits, falls die Beklagten wirklich den Platz für einen locus sacer ausgegeben haben sollten, der Richter von ihnen den Beweis verlangen können, daß die beanspruchte Abgabenfreiheit auf einer Anordnung des Kaisers beruhe? Sind denn die loca sacra nicht schon als solche steuerfrei? „Aus dem Beweisinterlocut Florians", sagt Mommsen mit Recht, „sehen wir, daß die Immunität von den Gefällen nur durch kaiserliches Privileg begründet werden konnte". Dann sehen wir aber auch weiter daraus, daß der Platz, von welchem die pensiones verlangt wurden, unmöglich ein locus sacer gewesen sein kann, daß er vielmehr ein Platz gewesen sein muß, der an sich, d. h. abgesehen von der sacra auctoritas, abgabenpflichtig war. Rudorff behauptet freilich, „in der Zeit des sich auflösenden Heidenthums" seien „die Interessen der Religion" nicht blos einfach außer Acht gelassen, sondern sogar absichtlich in positiver Weise verletzt und beschädigt worden; man sei nämlich so weit gegangen, „im Zweifel gegen die Interessen der Religion" zu sprechen. Einen Beweis für diese Behauptung hat er indeß nicht erbracht. Gegen die Interessen der heidnischen Religion konnte ein heidnischer Richter doch wohl nur dann erkennen, wenn er — ein verkappter Christ war. Uebrigens galten die materiellen Grundsätze über die res divini iuris noch im justinianischen Recht gerade so wie in der besten Zeit des Heidenthums.

ditis hortis statuam Augusti simul mancipasset, nicht umhin zu erklären: nec contra religiones fieri, quod effigies eius ut alia numinum simulacra venditionibus hortorum et domuum accedant. Tacitus Ann. I, 73.

17) S. die bei Becker-Marquardt Röm. Alterth. II, 3 Anm. 1352 a. E. angeführten Stellen; außerdem den Excurs von Lipsius zu Tacitus Ann. III, 36.

18) L. 21. C. de sacros. eccles. (I, 2) von Justinian.

Da sonach der fragliche Platz unmöglich ein locus sacer war, lege ich kein sonderliches Gewicht darauf, daß die von Florianus abgehaltene Ortsbesichtigung gar nicht einmal als geeignetes Mittel gelten konnte, um die angebliche Behauptung der Beklagten, daß der Platz ein locus sacer sei, festzustellen. Rudorff muß wohl im Grunde derselben Meinung sein; denn er giebt an, die Beklagten hätten den Beweis „durch Augenschein und Urkunden“ angetreten, und der Richter habe sich „durch den Anblick der Götterbilder und Dedicationsurkunden“ überzeugt, „daß der Ort in der That ein heiliger sei“. Aber von solchen Urkunden ist in der Inschrift nichts zu lesen. Hätten die Beklagten wirklich behauptet, der Platz sei ein locus sacer, so brauchte der Richter nur das amtliche Verzeichniß einzusehen, in dem sämmtliche heiligen Orte aufgeführt waren [19]). Von einem „Quellheiligthum“ kann also keine Rede sein.

Eben so unerwiesen ist aber auch die Voraussetzung, daß unsere fullones sich zu ihrem Gewerbe eines Brunnens oder einer Quelle bedient, daß also die sacrae imagines in der Nähe dieses Brunnens oder dieser Quelle gestanden hätten. Rudorff redet freilich ganz bestimmt von dem „Herculesbrunnen am Esquilin“. Thatsächlich steht jedoch nur fest, daß das Denkmal, auf welchem unsere Inschrift eingegraben ist, dem Hercules geweiht war (Herculi sacrum) und daß dasselbe auf dem Esquilin gefunden worden ist, ein Umstand, der allerdings darauf schließen läßt, daß es hier auch aufgestellt gewesen sei. Aber wo ist denn in unserer Inschrift die Rede von einem Brunnen? In der That stützt man die Annahme, daß der Platz sich in der Nähe eines Brunnens oder einer Quelle befunden habe, auf andere Gründe, die also näher zu prüfen sind. Rudorff [20]) kommt bei Betrachtung der „Rechte der Walker“ zu dem Satze, daß die fullones für den Bezug ihres Wassers hauptsächlich auf die Brunnen beschränkt gewesen seien. Man kann dies zugeben und doch den Beweis nicht für überflüssig halten, daß auch das in Rede stehende Etablissement seine Gruben „bei einer Quelle am Esquilin“ gehabt habe. Mommsen behauptet geradezu: „die fullonicae werden angelegt circa fontem“. Aber offenbar ist dieser Satz zweideutig. Soll er sagen, daß Walkergruben an einer Quelle angelegt werden können, so ist er zwar unleugbar richtig, beweist aber Nichts für unsern Fall. Soll er dagegen sagen, die fullonicae müßten circa fontem angelegt werden, so wird er durch L. 3. pr. de aq. et aq. pl. (39, 3), worauf Mommsen sich beruft, keineswegs gerechtfertigt. Diese Stelle aus Ulpians lib. LIII ad Edictum lautet nämlich: „Apud Trebatium relatum est, eum, in cuius fundo aqua oritur, fullonicas circa fontem instituisse et

19) Becker-Marquardt IV S. 223.
20) Zeitschr. a. a. O. S. 248 ff.

ex his aquam in fundum vicini immittere coepisse. Ait ergo, non teneri eum aquae pluviae arcendae actione *rel.* Es ist hier also nur von dem Falle die Rede, wo Jemand den zufälligen Umstand, daß sich auf seinem Eigenthum eine Quelle befindet, zur Anlegung von Walkergruben benutzt. Hieraus folgt doch gewiß nicht, daß man solche Gruben nur an einer Quelle habe anlegen können[21]). Cuiacius[22]) wenigstens war der Meinung, sie seien z. B. auch circa flumen publicum angelegt worden, und ich dächte, sie ließen sich überall da einrichten, wo nur Wasser zu haben ist, sei dasselbe nun schon von Natur an dieser Stelle vorhanden oder erst künstlich dahin geleitet. So wissen wir denn auch, daß selbst in der ältern Zeit, wo es nur wenige Aquäducte in Rom gab und das Wasser derselben im Allgemeinen nur zu öffentlichen Zwecken verwandt werden durfte, es grade den Walkern und Badeanstalten ausnahmsweise gewährt wurde. Frontinus de aquis urbis Romae (ed. Buecheler) c. 94 . . . dum altius repeto leges de singulis aquis latas, quaedam aput veteres aliter observata inveni. aput quos omnis aqua in usus publicos erogabatur et cautum ita fuit: 'ne quis privatus aliam aquam ducat, quam quae ex lacu humum accidit' — haec enim sunt verba legis — id est quae ex lacu abundavit; eam nos caducam vocamus. et haec ipsa non in alium usum quam in balnearum aut fullonicarum dabatur . . .

Ob also unsere fullones ihre Gruben an einer Quelle oder einem Brunnen gehabt haben, steht durchaus nicht fest. Auch der Umstand, daß sie fontani genannt werden, ist für jene Annahme kein Beweis, da diese Bezeichnung einen religiös-historischen Grund haben kann. Wenn nun gar angenommen wird, daß die Quelle „in den Räumen der Kaserne der 2. Wächtercohorte der Feuerwehr" belegen gewesen sei, so ist das eine vollständig in der Luft schwebende Vermuthung. Dieselbe ist auch nur aufgestellt, um mit ihrer Hülfe die Jurisdiction der Praefecti vigilum zu erklären. Mommsen nennt mit Beziehung auf den „Commandanten der Wächter" die fullones „seine fontani", scheint dieselben also für eine Abtheilung der vigiles, etwa eine Art Handwerker-Compagnie zu halten; mit welchem Rechte, darüber giebt

21) Guasco p. 52 kennt sogar eine „lex provide lata a Trebatio, qua fullonibus prohibebatur officinas circa fontes perennes atque currentes aedificare, ne aquam impuram et lutulentam bibituris immitterent". Offenbar liegt hier ein Mißverständniß vor, das sich an jene Stelle des Trebatius anzuknüpfen scheint.

22) Observ. XXIII, 2. Inter praedia meritoria ab Ulpiano fullonicae sive fullonica numerantur l. 13. § ult. D. de usufr., quia instituti solent circa fontem rivumque privatum, ut l. 2 pr. D. de aqu. et aqu. pluv. arc., aut circa flumen publicum, et locari fullonibus aut lanariis mercede certa *rel.*

er weiter keine Andeutung. Aber diese Auffassung würde auch Nichts erklären. Der Satz, „daß Soldaten in Civil- und Militärsachen nur im Militärgericht belangt werden können", gehört einer viel spätern Zeit an [23]). Außerdem treten die fullones als eine selbständige Corporation mit einem besondern Vorstande (Quinquennalis) auf, ein Umstand, der ihre Eigenschaft als juristische Person darthut. Nun wissen wir zwar, daß beim Heere jede Legion und jede vexillatio insofern eine juristische Person war, als ihr ein Intestat-Erbrecht an dem Vermögen der zu ihr gehörigen Soldaten zustand [24]); aber daß auch die einzelnen Unterabtheilungen bis zu den Compagnien herab als juristische Personen anerkannt worden seien, darüber ist uns Nichts überliefert.

Rudorff nimmt gleichfalls einen gewissen Zusammenhang zwischen den fullones und vigiles an, bestimmt denselben aber, wie es scheint, anders als Mommsen. Die Walkerinnung soll nämlich „für die Kaserne gearbeitet und daher unter Botmäßigkeit des Commandanten gestanden haben". Dürfte man in der That annehmen, daß die Innung nicht nur für die Kaserne, sondern auch in derselben gearbeitet habe, — und das ist ohne Zweifel Rudorff's Meinung, da er die von ihr benutzte Quelle „in den Räumen der Kaserne" belegen sein läßt, — so würde daraus für den Commandanten doch höchstens eine Disciplinargewalt über die fullones abgeleitet werden können, aber gewiß nicht eine Jurisdiction.

Ehe wir in unserer Untersuchung vorangehen können, bedarf noch ein einzelner Ausdruck der Erklärung, ich meine die im Anfang der Inschrift erwähnte forma a Floriano data. Mommsen versteht darunter einen von dem Praefectus „festgestellten Grundriß" und meint, diese forma scheine die Veranlassung des Prozesses gewesen zu sein. Aber nach dem Zusammenhange kann forma nicht wohl etwas anderes bedeuten als das von Florianus erlassene Beweisinterlocut. Florianus dixit: Quantum ad formam a me datam pertinet, quoniam me convenis, de hoc inprimis tractandam est. Ita interlocutum me scito esse *rel.* Ein solches Interlocut hat große Aehnlichkeit mit der formula des ordentlichen Verfahrens, die auch wohl forma genannt wird [25]). Ja, wie Rudorff [26]) sich in einem andern Zusammenhange ausdrückt: „das eigentliche Beweisinterlocut mit eventuellem Endurtheile in ventre, aber freilich ohne Vertheilung der Beweislast und Bestimmung einer Beweisfrist, ist die formula; erst

23) Bethmann-Hollweg a. a. O. § 8. Puchta Instit. I § 125.

24) L. 2. C. de heredit. decurion. (VI, 62) von 347.

25) Gai. IV, 32. Item in ea forma, quae publicano proponitur, talis fictio est *rel.* Huschke verändert forma unnöthiger Weise in formula. Vgl. Böcking z. d. St.

26) Röm. Rechtsgesch. II § 76 Anm. 9.

wo sie wegfällt, kommen besondere Beweisresolute vor, z. B. in der Lis fullonum." Aber auch ganz abgesehen von dieser Verwandtschaft mit der forma kann das Beweisresolut eben so gut eine forma genannt werden, wie andere obrigkeitliche und richterliche Verfügungen, von denen nicht selten dieser Ausdruck gebraucht wird. Bekannt sind die formae a Praefectis Praetorio datae [26]). Daß aber forma einen allgemeinern Sinn hat, geht z. B. aus folgender Stelle hervor. Capitolinus Anton. 6. neque de provinciis neque de ullis actibus quidquam constituit, nisi quod prius ad amicos retulit atque ex eorum sententia formas composuit. So versteht denn auch Rudorff in unserer Inschrift unter forma das Beweisinterlocut des Florianus.

Mommsen's Annahme, daß es öffentliche Gefälle gewesen seien, worum es sich in unserm Prozesse handelte, ist wohl begründet; wenn derselbe aber ferner annimmt, diese pensiones seien „das für Bebauung und Benutzung des öffentlichen Grundes und Bodens zu erlegende solarium" gewesen, wenn er also voraussetzt, die fontani hätten einen Platz benutzt, welchen der Fiscus als locus publicus angesehen habe, oder wenn Rudorff „die Beitragspflicht zur Erhaltung der Wasserleitung", welche nicht nur bei Frontin, sondern auch in mehreren Digestenstellen erwähnt wird, als einen zweiten möglichen „Grund der Klage" bezeichnet, so ist zwar gegen die Möglichkeit dieser Erklärung, so viel ich sehe, Nichts einzuwenden, aber die Jurisdiction der Praefecti vigilum bleibt ein Räthsel. Dagegen gewährt eine andere Erklärung der pensiones Aussicht, diese Jurisdiction als eine regelmäßige darzuthun. Offenbar würde diese Erklärung schon deshalb den Vorzug vor jeder andern, an sich ebenfalls möglichen, verdienen, wenn sie auch sonst entfernter liegen sollte. In der That aber liegt die Erklärung, auf welche ich ziele, sogar weit näher, als die von Mommsen und Rudorff angenommene. Wie, wenn die fullones Wasser aus einem öffentlichen Aquäduct bezogen hätten und um Zahlung der dafür üblichen Abgabe angegangen worden wären?

Daß schon in früherer Zeit, wo man das Wasser der Aquäducte nur zu öffentlichen Zwecken verwandte, wenigstens die aqua caduca an die fullones abgelassen wurde, haben wir oben gesehen. Diese Concession lag, wie man wohl erkannte, im allgemeinen Interesse des Publicums. Frontinus c. 95. ex quo manifestum est, quanto potior cura maioribus communium utilitatium quam privatarum voluptatium fuerit, cum etiam ea aqua quam privati ducebant, ad usum publicum pertineret. Die Fullones aber erhielten die aqua caduca nicht unentgeltlich, sondern mußten dafür eine Abgabe entrichten. Frontinus c. 94 (s. o.) — et haec ipsa non in alium

26) Rudorff Röm. Rechtsgesch. I § 80.

usum quam in balnearum aut fullonicarum dabatur, eratque vectigalis statuta mercede, quae in publicum penderetur.

Wenn wir die fraglichen pensiones von diesem vectigal verstehen, treten wir freilich mit zwei Behauptungen neuerer Gelehrten in Widerspruch. Nicht nur sollen, wie Mommsen[27]) angiebt, die Attributionen von Wasser aus den Aquäducten „in Rom alle höchst persönlich" gewesen sein, während die in unserm Prozeß verlangte Abgabe unverkennbar einen dinglichen Charakter hatte, sondern es soll auch, wie Windler[28]) meint, jene Abgabe der Walker zu Frontins Zeit nicht mehr gegolten haben.

Beide Behauptungen sind aber meines Erachtens unhaltbar. Am directesten läßt sich das von der erstern darthun.

In Rom, so schreibt Mommsen, „ius impetratae aquae neque heredem neque emptorem neque ullum novum dominum praediorum sequitur. Front. 107. l. 49. de C. E. 18, 1." Aber Mommsen theilt die in Betracht kommende Stelle nicht vollständig mit. Gleich nach den obigen Worten fügt nämlich Frontin eine Ausnahme hinzu: Balneis quae publice lavarent, privilegium antiquitus concedebatur, ut semel data aqua perpetuo maneret. sic ex veteribus senatus consultis cognoscimus. Gewisse Attributionen hatten also schon in früher Zeit einen dinglichen Charakter. Unter den balneae versteht Frontin, wie Windler[29]) richtig ausführt, Privatanstalten, die dem Publicum gegen eine Vergütung offen standen (balnea meritoria)[30]). Nach Frontin c. 94 ist es aber gewiß wahrscheinlich, daß auch das den fullones verliehene ius aquae den nämlichen dinglichen Charakter hatte. Ja später war diese Dinglichkeit im praktischen Resultat geradezu die Regel; nunc, so fährt Frontin c. 107 fort, omnis aquae cum possessore instauratur beneficium. Ulpian endlich lehrt, das Recht, aqua publica aus einem castellum zu beziehen, sei theils ein persönliches, theils aber auch ein dingliches. Die Stelle (L. 1. §§ 38. sqq. D. de aqua quotid. XLIII, 20) lautet im Zusammenhange:

Ait praetor: 'Quo ex castello illi aquam ducere ab eo, cui eius rei ius fuit, permissum est, quo minus ita, uti permissum est, ducat, vim fieri veto' ... Aequissimum visum est, ei quoque, qui ex castello ducit, interdictum dari, id est ex eo receptaculo, quod aquam publicam suscipit .... Permittitur autem aquam ex castello vel ex rivo vel ex quo alio loco publico ducere ... Et datur interdum praediis, interdum personis;

27) a. a. O. S. 310. Vgl. S. 306 und 314 ff.
28) De iure impetratae aquae in Opusc. min. II p. 43.
29) a. a. O. p. 38.
30) Vgl. Marquardt Röm. Alterth. V Anm. 1753.

quod praediis datur, extincta persona non extinguitur, quod datur personis, cum personis amittitur, ideoque neque ad alium dominum praediorum, neque ad heredem vel qualemcunque successorem transit. Plane ei ad quem dominium transit, impetrabile est; nam si docuerit praediis suis aquam debitam et si nomine eius fluxisse, a quo dominium ad se transiit, indubitate impetrat ius aquae ducendae; nec est hoc beneficium, sed iniuria, si quis forte non impetraverit[31]). Die ebenfalls von Ulpian herrührende L. 49. D. de contrah. empt. (18, 1), worauf Mommsen sich beruft, hängt genau mit L. 47. ibid. zusammen, und steht mit der obigen Stelle im vollständigen Einklang.

L. 47. Vlpianus libro XXIX ad Sabinum. — Si aquaeductus debeatur praedio, et ius aquae transit ad emptorem, etiamsi nihil dictum sit, sicut et ipsae fistulae, per quas aqua ducitur,

L. 48. Paulus libro V ad Sabinum. — licet extra aedes sint;

L. 49. Vlpianus libro XXIX ad Sabinum. — et quamquam ius aquae non sequatur, quod amissum est, attamen fistulae et canales, dum subsequuntur, quasi pars aedium ad emptorem perveniunt; et ita Pomponius libro X putat.

Uebrigens ist hier nur von einer eigentlichen servitus aquae, nicht von der Quasi-Servitut an öffentlichen Wasserleitungen die Rede[32]).

Die mitgetheilten Stellen widerlegen denn auch Mommsen's Angabe[33]), daß die Rechtsbücher „über das Wasserrecht städtischer Grundstücke" schweigen. Oder darf man, wenn Ulpian allgemein von praedia spricht, seine Bemerkung ohne Weiteres auf die rustica praedia beschränken? Mit jener irrigen Voraussetzung aber hängt, wie es scheint, auch die Annahme zusammen, daß der fragmentarisch erhaltene Grundriß einer Wasserleitung[34]) aus der augusteischen Epoche, auf welchem bei jeder fistula eine Beischrift steht nach folgendem Schema:

C · IVLI · HYMETI
AVFIDIANO
AQVAE · DVAE
AB · HORA · SECVNDA
AD · HORAM · SEXTAM

„nicht auf eine römische, sondern auf eine municipale, vermuthlich tusculanische oder tiburtinische Wasserleitung sich beziehe"[35]); eine An-

31) cf. Gothofred. ad l. 7. C. Th. de aquaeductu (XV, 2) und Windler a. a. O. § XII.
32) Vgl. Böcking Pandekten-Grundriß (5. Aufl.) II § 69.
33) a. a. O. S. 315.
34) Fabretti de aquis p. 151.
35) Mommsen a. a. O. S. 308.

nahme, die doch nach Fabretti's Mittheilung über den Fundort des Steines (in horto S. Mariae in Aventino visitur) höchst unwahrscheinlich ist.

Wenn also die den fullones abverlangte pensio einen dinglichen Charakter hat (numquam haec loca pensiones pensitasse), so steht das mit unserer Vermuthung, daß die fullones berechtigt gewesen seien, aus einem öffentlichen Aquäduct Wasser zu beziehen, nicht nur nicht in Widerspruch, sondern im besten Einklang.

Prüfen wir nunmehr die Behauptung, daß zu Frontins Zeiten die betreffende Abgabe der Walker und Badeanstalten nicht mehr bestanden habe. Winckler hat dafür keinen weitern Grund, als daß Frontin an einer andern Stelle, wo er angeblich von dieser Abgabe hätte reden müssen, ihrer nicht gedenkt. „Si suo adhuc tempore in usu fuisset“, so schließt Winckler, „profecto et in exponendo aquae privilegio, precibus a principe impetrando, et in recensendo curatoris aquarum officio procul dubio commemoraturus fuisset, ad cuius curam exactio pertinuisset“. Aber dieses argumentum e silentio scheint mir ohne sonderliche Bedeutung. Vor Allem wäre die Aufhebung der bisherigen Abgabe schon an und für sich eine höchst auffallende Thatsache. Es steht fest, daß die fullones auch noch zu Frontins Zeit Wasser aus den Aquäducten bezogen. Frontinus c. 91. Marciam ipsam splendore et frigore gratissimam balneis ac fullonibus et relatu quoque foedis ministeriis deprehendimus servientem. Daß den fullones später das Wasser ganz entzogen worden sei, ist unglaublich und wird auch von Niemanden behauptet. Nur das erschien als ein Mißbrauch, daß ihnen selbst das beste Trinkwasser nicht versagt wurde. Wenn nun auch das zum persönlichen Bedarf dienende Wasser unentgeltlich gespendet wurde [37]), so scheint es doch sehr natürlich, daß, wer Wasser zum Betrieb eines Gewerbes bezieht, also einen Gewinn damit erzielt, dafür auch eine Abgabe entrichten muß. Das von den fullones zu zahlende jährliche vectigal kann aber nicht bedeutend gewesen sein.

Man wird doch wohl annehmen müssen, daß die fullones in Rom einer und derselben Innung angehört haben. Natürlich konnte die Innung in den verschiedenen Stadttheilen besondere Etablissements besitzen. Allem Anscheine nach bezieht sich unser Prozeß eben nur auf ein einzelnes Etablissement. P. Clodius Fortunatus, der auf dem später anzuführenden Victoria-Denkmal als Quinquennalis collegio fontanorum bezeichnet wird, heißt nämlich in unserer Inschrift Quinquennalis perpetuus huius loci. Vergleichen wir damit die folgenden Schlußworte einer andern Inschrift: [posuerunt corporati] collegii huius loci fullo-

36) Vgl. Rudorff Zeitschr. a. a. O. S. 250.

37) Mommsen a. a. O. S. 306.

[nes], eine Inschrift, die nach Fabretti[38]) ad vineam Mandosiam in aggeris extremitate extra veterem portam Collinam, also am Quirinal, nicht am Esquilin gefunden worden ist und nach Mommsen[39]) in die Jahre 208 bis 212 fällt, so erscheint die Vermuthung gerechtfertigt, daß die Walkerinnung eben so wie andere Zünfte, z. B. die pistores[40]), in verschiedene Sectionen zerfiel, die ihre besondern Etablissements mit eigenen Vorstehern hatten. So würde also der erwähnte Stein auf das nämliche collegium der fullones gehen. Mommsen a. a. O. nimmt an, er beziehe sich auf „ein anderes, aber dem unsrigen verwandtes Collegium". Aber sollte es denn in Rom mehrere von einander unabhängige Walkerinnungen gegeben haben?

Das Etablissement der fullones am Esquilin war vielleicht das einzige, welches überhaupt Wasser aus einem öffentlichen Aquäducte bezog. Die andern Werkstätten mögen ihren Bedarf aus eigenen oder fremden Privatbrunnen bezogen haben[41]).

Auch das Einkommen aus der Abgabe der Privatbadeanstalten mag nicht sehr erheblich gewesen sein. Zunächst hatte in späterer Zeit jeder wohlhabende Römer sein eigenes Bad im Hause; daneben gab es eine große Menge öffentlicher Badehäuser. Agrippa allein fügte zu den bereits vorhandenen noch 170 neue hinzu. Unter diesen Umständen konnten die von Speculanten eingerichteten Badeanstalten keine sonderliche Bedeutung haben[42]). War also weder der von solchen Anstalten, noch der von den fullones erhobene Steuerbetrag von Belang, so erklärt sich leicht, wie Frontin diese Abgabe ganz außer Acht lassen konnte.

Wir haben aber auch ein positives Zeugniß für die Fortdauer der Abgabe, nämlich bei Vitruv de archit. VIII, 6, eine Stelle, die leider nicht ganz heil ist. Marini giebt folgenden Text: Cumque venerit ad moenia, efficiatur castellum et castello coniunctum ad recipiendam aquam triplex immissarium, collocenturque in castello tres fistulae aequaliter divisae intra receptacula coniuncta, ut cum abundaverit ab extremis, in medium receptaculum redundet. Ita in medio ponentur fistulae in omnes lacus et salientes, ex altero in balneas, *pro quibus* vectigal quotannis populo praestent, ex tertio in domos privatas. . .

Zu den Worten pro quibus bemerkt der genannte Herausgeber: Ad comparandum inter antecedentia et sequentia verba nexum aliquem, qui desideratur in codicum et editionum saec. XV.

38) Inscr. ant. p. 333 n. 497.
39) a. a. O. S. 333 Anm. 38.
40) Gothofred. ad l. 7. C. Th. de excus. artif. (XIV, 3). Walter Röm. Rechtsgesch. I § 380.
41) Vgl. Rudorff a. a. O. S. 250.
42) Vgl. Marquardt V S. 279 ff.

lectione, induxit Iocundus particulam 'ut' ante vectigal, eiusque invento plauserunt editores ceteri dempto Schneidero. Profecto ne mihi quidem arridebat particula illa; cum itaque aptiorem exquirerem emendationem, huiusmodi inveni remedium, quod duobus vulneribus mederetur. Legitur in codicibus et in editionibus pauca post verba: 'ex quibus tertio', manifesta sensus violatione; . . . quare ratus sum, vocem illam [sc. 'quibus'] huc pertinere ideoque huc eam induxi, addita praepositione 'pro'. Wenn Marini dann aber quibus auf balnea beziehen will, so ist das unrichtig. Schenkt man überhaupt seiner Conjectur Beifall, so muß quibus auf das allerdings entferntere fistulae bezogen werden, was sich nach dem Zusammenhange vollkommen rechtfertigt. Balneae, worunter hier, wie in der oben angeführten Stelle bei Frontin, „vermiethbare Privatbäder" zu verstehen sind [43]), ist Subject zu praestent. Was Vitruv ausdrücklich nur von den balneae berichtet, galt ohne Zweifel auch für die Walker. Glücklicher Weise erfreue ich mich in diesem Punkte der Zustimmung Mommsen's [44]). Derselbe erklärt die fraglichen Worte Vitruvs, die er so referirt: fistulae in balneas vectigal quotannis populo praestent, dahin, daß nicht nur „diejenigen, welche auf ihre Kosten Bäder, sei es für den Privatgebrauch, sei es aus Munificenz für die Aermeren, anlegten", eine Abgabe zu entrichten gehabt hätten, sondern auch „die Handwerker, welche des Wassers zu ihrem Gewerk bedurften, besonders die Walker". Dieser Satz galt also zu Vitruvs Zeiten, und später ebenso wie früher. In der That sagt denn auch das erat bei Frontin c. 94. eratque vectigalis statuta mercede keineswegs, daß es jetzt anders sei, sondern vielmehr, daß es schon früher so gewesen, wie es noch jetzt gehalten werde.

Es steht also Nichts entgegen, unter der pensio in unserm Prozeß jene Abgabe für die Benutzung eines öffentlichen Aquäductes zu verstehen. Interessant ist die Bemerkung, daß das Etablissement der fullones ganz in der Nähe einer Wasserleitung lag, nämlich der Claudia, aus welcher also die fullones vielleicht ihr Wasser bezogen haben.

Bei dem vermutheten Sachverhältniß erklärt sich denn auch natürlich, weshalb den Beklagten der Beweis der Abgabenfreiheit auferlegt wurde. Daß die fullones thatsächlich Wasser aus einem Aquäduct bezogen, konnten sie eben so wenig bestreiten, als daß der gesetzlichen Regel nach dafür eine Abgabe entrichtet werden müsse. Damit war aber die Klage justificirt und die Beklagten hatten jetzt ihrerseits darzuthun, weshalb sie ausnahmsweise von der Abgabe frei zu sein behaupteten.

43) Marquardt V Anm. 1753.
44) a. a. O. S. 316 f.

Zur Rechtfertigung dieser Behauptung beriefen sich die fullones darauf, daß es seit Augustus immer so gehalten worden sei (ex eo tempore, ex quo Augustus rem publicam obtinere coepit, usque in hodiernum numquam haec loca pensiones pensitasse), und zwar in Folge einer sacra auctoritas (respondit, se quibuscumque rationibus posse ostendere, hoc ex sacra auctoritate observari). Was verstehen sie aber unter dieser sacra auctoritas? So viel scheint klar: ein formelles Privilegium kann es nicht gewesen sein. Das folgt meines Erachtens nicht allein aus dem Ausdruck observari, sondern vorzugsweise daraus, daß die Beklagten nicht im Stande waren, einen kaiserlichen Gnadenbrief vorzulegen. In positiver Hinsicht aber läßt sich behaupten, daß die sacra auctoritas in genauem Zusammenhang mit den sacrae imagines stehen muß. Florianus hatte den fullones den Beweis aufgegeben: hoc ex sacra auctoritate descendere, ut pensiones non dependerentur, hielt dann eine Ortsbesichtigung ab und gab als Resultat derselben an: vidi locum dedicatum imaginibus sacris. Ohne Zweifel steht diese Localinspection mit dem Beweisthema in naher Verbindung, mithin ist auch das Resultat derselben, die constatirte Existenz von sacrae imagines auf dem besichtigten Terrain, von Wichtigkeit für den Nachweis der sacra auctoritas. Das erklärt sich nun folgendermaßen.

Nach der Behauptung der Verklagten datirt die Abgabenfreiheit aus der Zeit des Augustus. Dieser ist also auch der imperator, auf dessen auctoritas sie sich berufen. Denselben Sinn hat es, wenn Rudorff[45]) geradezu sagt, daß die Lis Fullonum ihm die Abgabenfreiheit des esquilinischen Brunnens zuschreibe, nur daß dieses Verhältniß mit einem Brunnen nichts zu thun hat. Die Veranlassung des Privilegs muß gewesen sein, daß die fullones auf einem zu ihrem Etablissement gehörigen Platze eine Bildsäule des Augustus aufgerichtet und daran einen religiösen Cultus angeknüpft hatten.

Augustus genoß schon bei seinen Lebzeiten nicht nur in den Provinzen, sondern auch in Italien und in der Stadt Rom eine religiöse Verehrung. Als bei der neuen Eintheilung der Stadt der öffentliche Larencult reorganisirt wurde, fügte man zu den beiden Laren jeder Compitalkapelle den Genius Augusti, d. h. seinen personificirten Geist und Lebensdämon, der nach seinem Tode zum Gott erhoben wurde, hinzu, „so daß das römische Volk fortan durch die ganze Stadt, und nicht allein in Rom, sondern auch in Italien und so weit sich die neue Einrichtung sonst verbreitete, neben jenen altherkömmlichen Schutzgeistern des Quartiers den individuellen Schutzgeist dieses Fürsten verehrte, welcher somit in dieselbe Stellung eines populären Schutzgeistes mit einrückte“[46]).

45) Zeitschr. a. a. O. S. 226.
46) Preller Röm. Mythologie S. 495 f. und S. 775.

Neben diesem öffentlichen Cultus des Augustus hatten also die fullones noch einen besondern Privatgottesdienst eingerichtet. Ihre loyale Gesinnung blieb nicht unbemerkt; wahrscheinlich kam sie bei der Gelegenheit, daß Augustus den öffentlichen und Privatgrundbesitz aufnehmen ließ [47]), zur Kenntniß der Behörden, und der Curator aquarum wurde angewiesen, von den fullones die an sich begründete und früher auch gezahlte Abgabe ferner nicht zu erheben. Unter den folgenden Kaisern wurde es grade so gehalten, wobei der Umstand von Einfluß sein mochte, daß die fullones noch andere Kaiserbildnisse aufstellten. Florianus sagt ausdrücklich, daß er mehrere sacrae imagines vorgefunden habe.

In der Inschrift ist bald von loca (numquam haec loca pensiones pensitasse), bald nur von einem locus die Rede (vidi locum dedicatum *rel.*, ferner de eo loco *de quo cum maxime* queritur). Dieser Wechsel des Ausdrucks ist gewiß nicht ohne Bedeutung. Locus est non fundus, sed portio aliqua fundi, sagt Ulpian in L. 60. pr. D. de V. S. Diese hier gewiß festgehaltene Bedeutung weist auf die an sich schon einleuchtende Thatsache hin, daß die fullones nur einen Theil ihres Terrains für die imagines bestimmt hatten. Die Eigenthümlichkeit dieses Platzes war in dem Prozeß ein Hauptgegenstand der Erörterung *(de quo cum maxime* queritur*)*.

Die vectigalia ad ius aquarum pertinentia fielen dem aerarium zu [48]). Was von der Abgabe der angränzenden Grundstücke [49]), galt wohl auch für das vectigal der fullones und Badeanstalten. Bekanntlich war es ein altherkömmlicher Grundsatz der Staatsverwaltung, die Abgaben nicht direct durch Beamte zu erheben, sondern dieselben an Unternehmer (publicani) zu verdingen. Dieses System wurde auch in der Kaiserzeit im Allgemeinen beibehalten [50]), und es ist, so viel ich sehe, kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß es in unserm Falle anders gehalten worden sei. Demnach hätten wir uns also den Unternehmer oder die societas vectigalium als Kläger zu denken. Daß es in der That nicht der Curator aquarum, sondern eine Privatperson war, welche klagte, dafür scheint, wenn auch nicht die Hartnäckigkeit des Klägers, so doch die eigenthümliche Prozeßführung zu sprechen (unten S. 41 ff.), die sich mit der Würde eines

47) Suetonius Octav. 32. Mommsen a. a. O. S. 342 Anm. 46.

48) Frontinus c. 118. commoda publicae familiae ex aerario dantur, quod inpendium exoneratur vectigalium reditu ad ius aquarum pertinentium . . . quam reditum . . . proximis temporibus in Domitiani loculos conversum iustitia divi Nervae populo restituit. — Populus ist das aerarium im Gegensatz des kaiserlichen fiscus. Vgl. Marquardt III, 2 Anm. 1258.

49) Frontin a. a. O. ea constant ex locis aedificiisve quae sunt circa ductus et castella aut munera aut lacus.

50) Marquardt III, 2 S. 216 ff.

öffentlichen Amtes schwer vereinigen läßt. Ist unsere Annahme richtig, so wird kurz vor dem Ausbruch des Prozesses eine neue Verpachtung der Abgaben stattgefunden haben. Vielleicht waren die fullones in den Bedingungen des Pachtvertrages zum ersten Male nicht mehr als steuerfrei aufgeführt worden.

Die Beklagten beriefen sich dagegen auf eine kaiserliche Anordnung (sacra auctoritas), und der Richter hatte zu prüfen, ob eine solche anzunehmen sei. Den Beweis gründeten die fullones auf den Umstand, daß seit Augustus thatsächlich keine Abgabe gezahlt worden sei [51]) und auf das Vorhandensein von sacrae imagines, zwei Umstände, die unter einander in genauer Beziehung ständen, indem der letztere die Erklärung und Rechtfertigung des erstern enthalte. Vielleicht machten die Beklagten auch noch andere Argumente geltend; wenigstens ging ihre Behauptung dahin: se quibuscumque rationibus posse ostendere, hoc ex sacra auctoritate observari. Indeß mag das leicht nur eine der übertreibenden Redensarten sein, wie dergleichen im Munde von Advokaten herkömmlich sind.

Für das den Verklagten günstige Erkenntniß waren etwa folgende Gesichtspunkte maßgebend. Wenn es Grundsatz war, daß die Verwaltungsjustiz ihre Entscheidungsnormen vorzüglich aus dem Constitutionenrecht zu entnehmen habe [52]), so mußte die Berufung auf die sacra auctoritas um so mehr ins Gewicht fallen. Dazu kommt, daß in omnibus vectigalibus besondere Rücksicht auf die consuetudo genommen wurde, ein Verfahren, das verschiedene kaiserliche Rescripte bestätigten [53]). Endlich erfreuten sich die fullones in Rom überhaupt einer rechtlichen Gunst. Dafür zeugt nicht blos der oben hervorgehobene Umstand, daß schon zu einer Zeit, wo das Wasser der Aquäducte nur zu öffentlichen Zwecken benutzt werden sollte, ihnen ausnahmsweise Wasser gewährt wurde, sondern auch, was Papinian [54]) in seinem liber singul. de officio Aedilium bemerkt: Ἐπιμελείσθωσαν δὲ, καὶ ὅπως πρὸ τῶν ἐργαστηρίων μηδὲν προκείμενον ᾖ, πλὴν ἐὰν κναφεὺς ἱμάτια ψύγῃ . . . (studeant autem [*sc. Aediles*], ut ante officinas nihil proiectum sit, praeterquam si fullo vestimenta siccet . . .)

Florianus macht während des Prozesses einem Andern von dem

51) Mommsen a. a. O. S. 342 nimmt an, die Beklagten (im Text heißt es aus Versehen „die Kläger") hätten besonders nachgewiesen, „daß seit Augustus' Zeit kein solarium von diesem Platze gezahlt worden".

52) Rudorff Röm. Rechtsgesch. II S. 10; vgl. I § 5.

53) L. 4. § 2. D. de public. (XXXIX, 4) von Paulus. In omnibus fere vectigalibus fere consuetudo spectari solet, idque etiam principalibus constitutionibus cavetur.

54) L. 1. § 4. D. de via publ. (XLIII, 10).

Stand der Sache schriftliche Mittheilung. Quantum ad formam a me datam pertinet, quoniam me convenis, de hoc inprimis tractandum est. Ita interlocutum me scito esse hesterna die *rel.* Um diese Mittheilung war Florianus, wie er hervorhebt, ausdrücklich angegangen worden (quoniam me convenis).

In seinem Antwortschreiben (scito) nennt Florianus die verklagte Partei pars diversa, ein Ausdruck, der nicht schon an und für sich den Beklagten bezeichnet, sondern vielmehr eine blos relative Bedeutung hat, wie unser „Gegenpartei". Die Stellung einer so bezeichneten Person bestimmt sich also erst durch die Stellung desjenigen, der den Ausdruck gebraucht. So sind, wenn Gaius von diversae scholae auctores redet, die Proculianer gemeint, weil er selbst ein Sabinianer ist. Daß in unserer Inschrift unter pars diversa wirklich die verklagte Innung zu verstehen sei, geht aus dem Zusammenhange deutlich hervor. Wenn nun Florianus, der unparteiische Richter, diesen Ausdruck in einem Schreiben an einen Dritten gebraucht, so kann der Grund nur der sein, daß er sich dabei auf den Standpunkt des Adressaten einläßt. Somit erhalten wir eine Andeutung über die Stellung dieser Person zu unserm Prozeß. Gradezu identisch mit dem Kläger kann sie nicht sein, weil dieser ja selbst im Prozesse steht und von der Sachlage unterrichtet sein muß. Dagegen muß der Adressat auf Seiten des Klägers stehen, sei es nun, daß er den Anspruch desselben für begründet hält oder daß der für den Kläger günstige oder ungünstige Ausgang des Prozesses auch für ihn von Interesse ist. Weiter läßt sich aber auch behaupten, daß es keine Privatperson sein kann, sondern eine Behörde sein muß. Wie sollte der Richter sich bewogen finden, dem Gesuche eines Privaten um Auskunft über den Stand der Sache zu entsprechen? War das Schreiben des Florianus aber an einen Beamten gerichtet, so können wir denselben vielleicht näher bezeichnen. Interessirt am Ausgange des Prozesses und zwar in der Weise interessirt, daß ihm eine Verurtheilung der Verklagten erwünscht sein mußte, war ganz besonders der Curator aquarum. Vgl. Frontin c. 118. Dieser mag es also gewesen sein, dem Florianus die erbetene Auskunft über den Stand des Prozesses ertheilte.

Kann unserer Erklärung der pensiones, wie ich glaube, ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden, so ist jetzt noch der Versuch zu machen, von dem gewonnenen Resultate aus die Jurisdiction der Praefecti vigilum in unserm Falle als eine reguläre nachzuweisen. Regelmäßig gehörte zu dem Verwaltungsressort der kaiserlichen Beamten eine Civiljurisdiction, deren Umfang bald enger bald weiter war [55]). So hatte, was die städtischen Magistrate betrifft, der Praefectus urbi, ehe er die oberste Civilgerichtsbarkeit in Rom erlangte, bereits Juris-

55) Keller Civilprozeß S. 7, Rudorff Röm. Rechtsg. II § 2.

diction in den mit seiner Polizei- und Straf-Gewalt connexen Civilsachen[56]). In ähnlicher Weise stand seinen Unterbeamten, dem Praefectus annonae und dem Praefectus vigilum eine gewisse Gerichtsbarkeit zu. Daß Jener, dem zunächst die Sorge für die Lebensbedürfnisse der Hauptstadt oblag, in allen damit zusammenhängenden Criminal- und Civilsachen die Gerichtsbarkeit hatte, ist bekannt[57]). Dagegen pflegt man den Charakter des Praef. vigilum als Civilrichters entweder ganz zu ignoriren[58]) oder doch in seiner Bedeutung zu unterschätzen. Bethmann-Hollweg[59]) meinte, für seine Betheiligung an der Civiljurisdiction besäßen wir nur ein Zeugniß, und noch Rudorff[60]) nimmt dasselbe an. Nach einer Constitution Constantins[61]) soll nämlich die Qualification zur venia aetatis von Senatoren (clarissimi) vor dem Praef. urbi, von den perfectissimi vor dem Vicarius urbis, von den equites Romani vor dem Praef. vigilum, von den navicularii endlich vor dem Praef. annonae nachgewiesen werden. Wäre nun wirklich bloß „die Majorisirung der Ritter" bei dem Praef. vigilum verhandelt worden, so hätte es freilich mit seiner Civilgerichtsbarkeit nicht viel auf sich. Aber ist es nicht schon an sich höchst unwahrscheinlich, daß ihm eine Cognition in diesem einzelnen Punkte sollte übertragen worden sein, wenn er sonst aller Civiljurisdiction ermangelt hätte? Unsere Quellen lassen denn auch meines Erachtens trotz ihrer Dürftigkeit mit Bestimmtheit erkennen, daß die Competenz des Praef. vigilum in Civilsachen nicht so gar beschränkt gewesen sein kann.

Bekanntlich hatte Augustus die vigiles als Feuerpolizei der Stadt Rom organisirt. Ihre Einrichtung war militärisch. Sie zerfielen in sieben Cohorten unter je einem Tribunen, deren gemeinschaftlicher Vorgesetzter eben der Praef. vigilum war. Den einzelnen Cohorten lag der Dienst in je zwei der städtischen Regionen ob[62]), deren bekannt-

56) Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung S. 82.

57) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 88, Walter Rechtsgesch. § 293, Rudorff Rechtsgesch. II S. 206.

58) Vgl. z. B. Walter a. a. O. § 292.

59) a. a. O. S. 89.

60) Rechtsgesch. II § 11 Anm. 30.

61) L. un. § 2. C. Th. de his qui ven. (II, 17). In Keller's Pandekten (herausg. von Friedberg) S. 797 steht zu lesen, „daß in Rom der Praef. vigilum oder der Prätor, je nach ihrer Competenz . . . die Tutoren ex inquisitione ernennen". Die bezügliche Stelle § 4. I. de Atil. tutore (I, 20) redet aber vom Praef. urbi. Der Herausgeber hat ohne Zweifel die von Keller gebrauchte Abkürzung P. V. falsch verstanden.

62) L. 3. pr. D. de offic. Praef. vigil. (I, 15) aus des Paulus lib. singul. de off. Pr. vig. — Itaque septem cohortes opportunis locis constituit (*sc. divus Augustus*), ut binas regiones urbis unaquaeque cohors tueatur, praepositis iis tribunis et super omnes spectabili viro,

lich nach der neuen Einrichtung des Augustus vierzehn waren. Ganz von selbst fiel dieser Feuerwehr, die Nachts ohne Zweifel fortwährend Patrouillen aussandte, die nächtliche Sicherheitspolizei, die früher den triumviri nocturni obgelegen hatte, also namentlich die Verfolgung der Brandstifter und Diebe anheim [63]). Mit dieser Sicherheitspolizei verband sich die entsprechende Strafgewalt über Brandstiftung, Einbruch, Diebstahl, Raub und Hehlerei [64]), und mit dieser Strafgerichtsbarkeit hing wieder eine Civiljurisdiction zusammen. Vor Allem konnte der Praef. vigilum auf Restitution des gestohlenen Gutes erkennen, außerdem aber auch auf Schadensersatz. Dies beweist die Darstellung Julians in L. 56. § 1. D. de furtis (XLVII, 2). Qui furem deducit ad Praefectum vigilibus vel ad Praesidem, existimandus est elegisse viam qua rem persequeretur; et si negotium ibi terminatum et damnato fure recepta est pecunia sublata, in simplum videtur furti quaestio sublata, maxime si non solum rem furtivam fur restituere iussus fuerit sed amplius aliquid in eum iudex constituerit. Sed etsi nihil amplius quam furtivam rem restituere iussus fuerit, ipso quod in periculum maioris poenae deductus est fur, intelligendum est, quaestionem furti sublatam esse.

Wenn ferner Paulus in seinem liber sing. de officio Praefecti vigilum bemerkt [65]): Quum domini horreorum insularumque

qui Praefectus vigilum appellatur. Vgl. L. 2. § 33. D. de orig. iur. (I, 2) . . . Praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt. — Ueber die Stationen der vigiles vgl. jetzt G. B. de Rossi Le stazione delle sette coorti dei vigili nella città di Roma in den Annali dell' instituto di corresp. archeol. XXX (1858) p. 265 sqq.

63) In der von Cassiodor Var. VII, 7 mitgetheilten formula für den Praef. vigilum heißt es in dieser Beziehung: Custos Romanae civitatis diceris, quando eam ab intestino hoste defendis; quapropter circa fures sollicitus esto, quos etsi tibi leges minime praecipiunt, tamen eos indagandi licentiam contulerunt . . . Eris securitas soporantium, munimen domorum, tutela claustrorum *rel.*

64) L. 3. cit. § 1. Cognoscit Praef. vig. de incendiariis, effractoribus, furibus, raptatoribus, receptatoribus, nisi si qua tam atrox tamque famosa persona sit, ut Praefecto urbi remittatur. Et quia plerumque incendia culpa fiunt inhabitantium, aut fustibus castigat eos qui negligentius ignem habuerunt aut severa interlocutione comminatus fustium castigationem remittit.

65) L. 56. D. locati cond. (XIX, 2). Die Kriegel'sche Ausgabe hat nach describere ein Komma, verbindet also a publicis personis mit audiendi sunt. Aber bei dieser Verbindung wären die Worte a publicis personis überflüssig. Zieht man dieselben aber zu dem Vorhergehenden, wie gewöhnlich geschieht, so entstehen andere grammatische Schwierigkeiten. Es liegt nahe, mit Haloander statt aperire und describere die passive Form zu setzen (aperiri und describi). Wahrscheinlich aber haben die

desiderant, diu non apparentibus nec eius temporis pensiones exsolventibus conductoribus, aperire et ea quae ibi sunt, describere a publicis personis quorum interest, audiendi sunt, und an einer andern Stelle [66]): Et differentia obligatorum propter pensionem et eorum quae ex conventione manifestarii pignoris nomine tenentur, quod manumittere mancipia obligata pignori non possumus, inhabitantes autem manumittimus, scilicet antequam pensionis nomine percludamur (*Flor.*; praecludantur *Vulg.*), tunc enim pignoris nomine retenta mancipia non liberabimus; et derisus Nerva iuris consultus, qui per fenestram monstraverat servos detentos ob pensionem liberari posse, so geht aus diesen Stellen trotz der Veränderungen, welche die Compilatoren damit vorgenommen haben werden, zunächst soviel hervor, daß die Vermiether, welche an der Ausübung ihres Pfandrechts dadurch gehindert wurden, daß die Miethsleute sich mit den invecta et illata in ihrer Wohnung eingeschlossen hielten, den Praef. vigilum ersuchen konnten, ihnen die Thür mit Gewalt zu eröffnen. Daß unter den publicae personae quorum interest Niemand anders als der Praefectus vigilum mit seinen Untergebenen zu verstehen sei, beweist doch wohl der Umstand, daß diese Erörterung in einer Schrift de officio Praefecti vigilum vorkommt. Aller Wahrscheinlichkeit nach rührt jener Ausdruck von den Compilatoren her. Die mit Beschlag belegten Gegenstände wurden unter Schloß und Riegel gelegt (antequam pensionis nomine percludamur) [67]) und ein Siegel aufgedrückt. Vgl. Cod. II, 17. Vt

Compilatoren bei einer Aenderung der Stelle ungeschickt verfahren. Der Ausdruck publicae personae ist ohne Zweifel interpolirt. Vgl. § 3. I. de adopt. (I, 11). L. 32. C. de episc. (I, 3). Auch die Worte quorum interest erregen Bedenken. In den Basiliken (XX, 1, 56. T. II p. 364 Heimb.), wo die Stelle so lautet: Τῶν ἐνοίκων ἐπὶ πολὺν χρόνον τουτέστιν ἐπὶ διετίαν, μὴ φαινομένων, μήτε τὸ στεγονόμιον καταπιθέντων, ἔξεστιν οἷς διαφέρει, ἀνοίγειν καὶ παρόντων δημοσίων προςώπων ἀπογράφεσθαι τὰ ἐκεῖ ὄντα, sind sie auf die Vermiether bezogen, was Glück Comm. XVII S. 391 schicklicher findet. Auch Noodt meint, die fraglichen Worte ständen jetzt an der verkehrten Stelle und müßten zu domini horreorum insularumque gesetzt werden; aber hier wären sie ganz bedeutungslos. Wie der Text jetzt lautet, kann der Ausdruck quorum interest, wie schon die Glosse bemerkt, nur bedeuten: ad quorum officium pertinet. Auch hier wird die Hand der Compilatoren im Spiele sein.

66) L. 9. D. in quib. caus. pignus (XX, 2). Vgl. Cuiac. Observ. XVII, 39. — L. 6. D. eod.

67) Bei den vigiles kommt ein horrearius vor. Kellermann p. 18 col. 1 unter HO. Sollte demselben vielleicht die Beschlagnahme und Aufsicht über die in Beschlag genommenen Gegenstände obliegen? „Horrearium horrei custodem esse, custode del magazzino, ex ipsa verbi natura patet“, sagt Kellermann. In den horrea pflegten die Römer ihre Kostbarkeiten aufzubewahren. L. 3. cit. § 2 . . . in horreisque

nemini liceat sine iudicis auctoritate signa imprimere rebus quas alius tenet. Auch in L. 20. D. de iniuriis (XLVII, 10), wo Modestinus sagt: Si iniuriae faciendae gratia Seia domum absentis debitoris signasset sine auctoritate eius, qui concedendi ius potestatemve habuit, iniuriarum actionem intendi posse respondit, ist unter dem Beamten, qui concedendi ius potestatemve habet, nämlich die Wohnung des Schuldners zu versiegeln, vielleicht der Praef. vigilum zu verstehen.

Ehe derselbe aber dazu übergehen konnte, einem Antrage auf Beschlagnahme zu entsprechen, mußte der Vermiether ihm doch ohne allen Zweifel sein Pfandrecht, also auch das zu Grunde liegende Miethsverhältniß nachweisen oder wenigstens bescheinigen. Ist das richtig, so spricht gewiß eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Praef. vig. überhaupt in solchen Prozessen zwischen Vermiethern und Miethsleuten Jurisdiction hatte [68]). Wie sollte auch, dürfen wir wieder fragen, Paulus dazu kommen, in einer Monographie über das Amt des Praef. vigilum derartige Verhältnisse, insbesondere z. B. die differentia obligatorum propter pensionem et eorum quae ex conventione manifestarii pignoris nomine tenentur, auseinander zu setzen?

Von welcher Bedeutung das officium des Praefectus vigilum zur Zeit der klassischen Juristen gewesen sein muß nnd wie wenig uns über dasselbe überliefert ist, zeigt am schlagendsten die Thatsache, daß sowohl Paulus als Ulpian einen liber singularis darüber geschrieben hat, daß wir aber von der Schrift des erstern nur fünf [69]) und von der des letztern höchstens zwei Fragmente [70]) besitzen. Dazu

ubi homines pretiosissimam partem fortunarum suarum reponunt. Eine Reihe anderer Stellen, welche von dieser Sitte reden, hat Brissonius select. ex iure civ. antiq. IV, 8 gesammelt. Daß der hier erwähnte horrearius mit dem sonst vorkommenden horrei librarius (L. 6. D. de iure immun. L, 6) identisch sei (Marquardt III, 2 S. 420), ist doch nicht so ohne Weiteres klar.

68) Vgl. Böcking Notit. dign. II p. 188. „In civilibus causis dominorum aedium contra latitantes pensionisve nomine perclusos conductores quandam cognitionem Pf. vig. habuisse, docent ex Pauli libro sing. de eius officio conscripto desumptae l. 56. D. locati 19, 2 et l. 9. D. in quib. caus. 20, 2.“

69) Nämlich L. 1. und L. 3. D. h. t. L. 56. und L. 9. D. cit. L. 2. D. de effractor. (XLVII, 18).

70) L. 2. und vielleicht L. 4. D. h. t. Diese zweite Stelle hat die inscriptio: Vlpianus libro sing. de officio Praefecti urbi; Haloander emendirt das letzte Wort in vigilum; mit welchem Rechte ist sehr fraglich. Daß in der Stelle ein Rescript der imperatores Severus et Antoninus an einen Praef. vigilum, Iunius Rufinus, mitgetheilt wird, kann die Unrichtigkeit jener inscriptio noch nicht beweisen, zumal wir wissen, daß Ulpian auch einen lib. sing. de officio Praef. urbi geschrieben hat. L. 1. D. de off. Pr. urbi (I, 12). — L. 2. cit. besteht nur aus den fünf Worten: pluribus uno die incendiis exortis.

kommt, daß von diesen wenigen Stellen drei, nämlich sowohl die sicher von Ulpian herrührende eine Stelle, als auch von den fünf Stellen des Paulus die erste und ein Theil der zweiten, der historischen Einleitung angehören. So sind wir also, was die Competenz des Praef. vigilum als Civilrichters anbetrifft, ganz auf zufällige Andeutungen beschränkt.

Unsere Inschrift gedenkt eines consilium, das dem Praef. vigilum bei Ausübung seiner richterlichen Functionen zur Seite stand. Restitutianus *cum consilio collocutus dixit*. Solche Beisitzer kommen bei allen Behörden vor, denen eine Gerichtsbarkeit zusteht [71]). Außerdem war dem Gericht des Praef. vigilum wie jedem andern eine bestimmte Zahl ausschließlich hier concessionirter Advokaten beigegeben [72]).

Wenden wir uns nach diesen vorbereitenden Bemerkungen speciell zu der Jurisdiction der Praefecti vigilum in unserm Prozesse. Dieselbe wäre erklärt, wenn sich nachweisen ließe, daß die Praefecti an der Verwaltung der Aquäducte Theil gehabt hätten. In diesem Falle wäre es nämlich ganz in der Ordnung, daß ihnen auch eine entsprechende Jurisdiction zustände. Eine directe Betheiligung unserer Praefecti an der Verwaltung der Aquäducte läßt sich nun zwar nicht behaupten, jedoch ist so viel klar, daß dem Chef der Feuerpolizei eine unbeschränkte Verfügung über Wasser zustehen mußte [73]). Woher anders aber konnte er dasselbe so schleunig und in so ausreichender Menge, wie die Löschung von Feuersbrünsten in der ungeheuern, von Feuersnoth so vielfach heimgesuchten Stadt es nothwendig machte, nehmen, als aus den öffentlichen Aquäducten? Daß dieselben in der That nicht nur für die salubritas,

71) Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung § 114, insbesondere S. 155. Puchta Inst. I S. 605 ff. Keller Civilpr. Anm. 106. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II S. 48 f.

72) Constantin schreibt im J. 319 an den Praef. vig. A. Antiochus (L. 2. C. Th. de postul. II, 10): Destituuntur negotia et temporibus suis excidunt, dum advocati per multa officia et diversa secretaria rapiuntur; ideoque censuimus, ne hi qui semel protestati fuerint, quod apud te causas acturi sunt, apud alium iudicem agendi habeant potestatem.

73) Ein specieller Nachweis erscheint zwar überflüssig; vgl. indeß L. 3. § 3. de off. Pr. vig.: Sciendum est autem, Praefectum vigilum per totam noctem vigilare debere et coerrare calceatum cum hamis et dolabris. Hamae sind Feuereimer. Brissonius l. c. II, 8, wo derselbe über die Löschgeräthschaften überhaupt handelt. Petron. c. 78. Itaque vigiles qui custodiebant vicinam regionem, rati ardere Trimalchionis domum, effregerunt ianuam subito et cum aqua securibusque tumultuari suo iure coeperunt. Von den Feuereimern (a vasis sparteis pice illitis) nannte man die vigiles spottweise sparteoli (Schol. ad Iuven. XIV, 305. Tertull. Apolog. 34); wenigstens ist das die Erklärung, welche Du Cange Glossar. s. v. aufstellt. Vgl. Marquardt Röm. Alterth. III, 3 Anm. 2194. Endlich kommt bei den vigiles auch ein sifonarius oder „Spritzenmann“ vor. Kellermann p. 19.

sondern auch für die securitas urbis von großer Bedeutung waren, sagt denn auch Frontin [74]) ausdrücklich. Auf ein nahes Verhältniß zu den Aquäducten lassen vielleicht auch die aquarii schließen, die bei den vigiles vorkommen [75]). Sollten dieselben nicht die nämliche Function gehabt haben, wie die später in unsern Rechtsquellen erwähnten aquarii oder aquarum custodes? L. 10. § 1. C. de aquaed. (XI, 42). Imp. Zeno A. Pontio. — Vniversos autem aquarios vel aquarum custodes, quos hydrophylacas nominant, qui omnium aquaeductuum huius regiae urbis custodiae deputati sunt *rel.* Diese aquarum custodes waren ebenfalls militiae quodammodo sociati.

Stand nun aber der Praef. vig. zu den öffentlichen Wasserleitungen überhaupt in einem nahen Verhältnisse, so mußte er auch als der geeignete Richter erscheinen, um in Rechtsstreitigkeiten über die Benutzung der Aquäducte zu erkennen. Ist es ein Zufall, daß sowohl in unserer Inschrift als in den oben besprochenen Digestenstellen von pensiones, also terminlichen Geldleistungen die Rede ist? Bei der Dürftigkeit der historischen Notizen, die wir über die Competenz des Praef. vigilum besitzen, ist es nicht möglich, diese Frage entschieden zu bejahen oder zu verneinen.

Die Auszüge aus den Prozeßakten tragen die Ueberschrift: Interlocutiones Aeli Floriani, Herenni Modestini et Faltoni Restutiani praeff. (= praefectorum) vigil(um) pp (= perfectissimorum) vv (= virorum). Früher, wo man mit Fabretti praef. statt praeff. las und deshalb nur den Restitutianus für einen Praef. vig. hielt [76]), glaubte man, jene drei Männer hätten zusammen als Richter fungirt [77]). Kellermann, der nach Marini die richtige Lesart mittheilte, nahm dann als selbstverständlich an, daß die drei Richter zu gleicher Zeit Praefecti vigilum gewesen seien [78]). Diese Ansicht ist gleichfalls

74) c. 1. Vgl. Tac. Ann. XV, 43.

75) Kellermann l. c. p. 16 col. 1.

76) So z. B. noch Puchta Inst. I S. 473.

77) So z. B. Heineccius und van Nispen l. c. (oben Note 9). Ergötzlich ist, was Guasco p. 50 sq. über die Rolle der drei zu Anfang unserer Inschrift genannten Personen bemerkt. „In hoc . . . ut ita dicam aenigmatico lapide, in quo Aelius Florianus in iudicium vocatur a Faltone (*sic*) Restutiano vigilum Praefecto, interloquitur celebris ille Herennius Modestinus.“ Da aber auch Guasco annimmt, es handle sich um eine controversia inter magistros fontanos et fullones, so hält er offenbar Florianus und Restitutianus für Vorsteher der fontani und fullones. Daß er die Rolle des interloqui dem Modestinus zuweist, scheint kaum einen andern Grund zu haben, als daß derselbe zwischen jenen beiden genannt wird.

78) l. c. p. 14 col. 1. „Interdum vel certe semel“, bemerkt er unter Beziehung auf unsere Inschrift, „Alexandri Severi temporibus tres eodem tempore vigilum Praefectos invenimus, quod ita explicandum

irrig; jene Männer sind offenbar nach einander Präfecten und Richter gewesen: Modestin Nachfolger des Florianus und Restitutianus Nachfolger Modestins. Darüber herrscht denn auch heutzutage kein Zweifel[79]). Die Praef. vigilum wurden, wie alle Präfecten, auf unbestimmte Zeit ernannt[80]). Ihr Amt und das der Praefecti annonae bildete in der Regel nur eine Durchgangsstufe zu höhern Posten.

esse credimus, ut dicamus, causarum litiumque numerum eo usque crevisse, ut ad componendas eas non sufficeret solitus iudicum numerus".

79) Vgl. z. B. Puchta a. a. O. Rudorff Zeitschr. a. a. O. S. 260 ff. Mommsen S. 328. Gegen Kellermann erklärt sich auch Marquardt II, 3 Anm. 1250.

80) Walter Röm. Rechtsgesch. (3. Aufl.) § 293 giebt unrichtig an, der Praef. vig. sei „auf eine bestimmte Zeit ernannt worden". Alle kaiserlichen Beamten wurden aber weder auf Lebenszeit noch auf eine feste Reihe von Jahren ernannt, sondern konnten ihrer Stelle willkürlich entsetzt oder zu andern Aemtern berufen werden. Marquardt II, 3 S. 276. Das Amt des Praefectus vigilum wie das des Praef. annonae wurde als Durchgangsstufe zu höheren Staatsämtern in der Regel nur kurze Zeit verwaltet. Die Inschriften weisen die ziemlich constante Reihenfolge der Aemter nach. T. Haterius Nepos wurde laut der Inschrift bei Henzen 6947 nach Bekleidung der militärischen Aemter zuerst censitor Brittonum Anavionens. (eines unbekannten Volkes), dann proc. Aug. Armeniae maior. (zwischen 114 und 117), ludi magni, hereditatium et a censibus (urbanis), a libellis Aug., praef. vigilum, praef. Aegypti. Das letzte Amt verwaltete er 126 v. Chr. Friedländer I S. 158. Nehmen wir nun auch an, daß Haterius das Amt eines proc. hereditatium und eines a censibus zusammen bekleidet habe, — und eine solche Cumulation von Aemtern scheint in der That nicht selten gewesen zu sein (Henzen 6929. a libellis et censibus. Friedländer I S. 157 a libellis und zugleich a studiis. Orelli 801. ab epistulis et a patrimonio. Gruter 589, 12 procurator patrimonii et hereditatium. Muratori 792, 11. a memoria et a cubiculo. Henzen 6328. a memoria et a diplomatibus u. s. w.), — so muß er doch die einzelnen Stadien in sehr kurzer Zeit zurückgelegt haben. Eine ganz entsprechende Carriere finden wir in mehreren andern Inschriften, wenn wir berücksichtigen, das das Amt eines a rationibus dem eines a libellis und das eines Praef. annonae dem des Praef. vig. gleich steht. So wurde Bassus Rufus, nachdem er in mehreren Provinzen, zuletzt in Belgica und den beiden Germaniae Procurator gewesen, proc. a rationibus, dann Praef. annonae, Praef. Aegypti, zuletzt Praef. praetorio. Marquardt III, 2 Anm. 1272. Friedländer I S. 154 f.; so ferner M. Petronius Honoratus proc. monet. proc. XX her. prov. Belg. et duarum Germaniarum proc. a rationibus Aug. praef. ann. praef. Aegypti pontif. minor. Friedländer I S. 156. — Die Verwaltung Aegyptens wurde wegen der Wichtigkeit der Provinz einem Ritter übertragen, der im Verhältniß zum Kaiser als ein procurator zu betrachten ist, aber weil er eine höhere Stellung als die gewöhnlichen Procuratoren einnahm und wie die Statthalter der größern Provinzen ein Heer unter sich hatte, den Titel praef. Aegypti führte. Marquardt III, 1 S. 210 f.

Auch Ulpian war scriniorum magister, dann praefectus annonae

Florianus erkannte natürlich nur in erster Instanz. Unsere Inschrift setzt denn auch, wenn die herkömmliche Ergänzung der Lücke *richtig* ist, die Möglichkeit einer Appellation voraus (Florianus . . . sententiam de eo loco, *de quo cum maxime* queritur, protulit, *a qua provocatum* non est). Appellationsrichter wäre der Praefectus urbi gewesen[81]). Der abgewiesene Kläger appellirte indeß nicht, sondern wandte sich an den Amtsnachfolger des Florianus. Ueber die Gründe dieses Verfahrens fehlt jede Andeutung. Was dagegen die Verhandlungen vor dem zweiten Richter betrifft, so heißt es darüber in der Inschrift: Modestinus dixit: Si quid est iudicatum, habet suam auctoritatem, si est ut dixi iudicatum. Interim apud me nullae probationes exhibentur, quibus doceantur fullones in pensionem iure conveniri. Und später: Modestinus quo*que secutus rem* a Floriano *iudicatam pensiones* exigi prohibuit.

Es entsteht also die Frage, was für ein Rechtsmittel der Kläger *eigentlich* versucht hatte. Man könnte an die retractatio eines gegen den Fiscus ergangenen Urtheils denken. Cod. X, 9 De sententiis adversus fiscum latis retractandis. Daß nämlich dieses Rechtsmittel nur dann anwendbar sei, wenn der Fiscus verurtheilt worden, wie Puchta[82]) annimmt, scheint unrichtig. Auch dann ergeht eine sententia adversus fiscum oder ist contra fiscum indicatum, wenn derselbe als Kläger abgewiesen wird. Aber dieses Rechtsmittel, das intra triennium gebraucht werden muß, kann in unserm Falle nicht zur Anwendung gekommen sein; zunächst schon aus dem Grunde nicht, weil ein viel größerer Zwischenraum zwischen der ersten und zweiten Verhandlung der Sache zu liegen scheint (s. u. S. 46), vorzüglich aber, weil Modestin dann nicht hätte sagen können: Si quid est iudicatum, habet suam auctoritatem. Denn daß die retractatio nicht eine bloße „Nichtigkeitsbeschwerde" ist, beweist doch wohl die für ihre Anstellung bestimmte kurze Frist, eine Beschränkung, die bei jener Auffassung unerklärlich sein würde.

Rudorff[83]) nimmt jetzt an, daß der Kläger „bei dem neuen Wachcommandanten Modestinus Nichtigkeitsbeschwerde" erhoben habe; sachlich unzweifelhaft mit Recht, nur daß diese Beschwerde nicht als

und endlich gleich Paulus praefectus praetorio (Zimmern I S. 370); Papinian libellorum magister und später ebenfalls praefectus praetorio (Zimmern I S. 362), ohne daß wir in diesen Fällen über die Zwischenstufen unterrichtet wären. Eben so wenig wissen wir, ob Modestin seine Laufbahn als praef. vigilum beschlossen hat.

81) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 85. Rudorff Röm. Rechtsg. II S. 42 f.

82) Instit. II S. 256.

83) Röm. Rechtsg. II S. 204.

ein selbständiges Rechtsmittel aufzufassen ist. Es giebt zwar eine „aggressive Nichtigkeitsbeschwerde“, die sententiae in duplum revocatio, aber dieselbe steht nur dem Verklagten zu. Der Kläger dagegen hat nach römischem Recht keine besondere Nichtigkeitsquerel. Behauptet er, daß ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtlich nicht in Betracht kommen könne, so mag er, als ob Nichts geschehen sei, seine frühere Klage von Neuem anstellen und gegen die exceptio rei iudicatae nach dem Sprachgebrauch der Neuern de nullitate repliciren, d. h. behaupten, die ihm entgegengehaltene sententia sei nulla oder es sei non iudicatum. Auf diese Weise wird die Entscheidung über das rechtliche Dasein eines Urtheils zu einem Incidentpunkte in dem neuen Prozesse [84]). Eben diesen Gang hatte denn auch die Verhandlung vor Modestinus genommen. Derselbe erklärte, wie nicht anders möglich war, es komme darauf an, iudicatum sit nec ne; denn, so lautete sein Interlocut, si quid est iudicatum, habet suam auctoritatem, si est, ut dixi, iudicatum. Da dieser Punkt für alles Weitere präjudicirlich sei, so könne einstweilen ein Beweisverfahren in der Sache selbst nicht stattfinden; die Frage, ob die Verklagten wirklich abgabepflichtig seien, komme erst in Betracht, wenn jene Vorfrage zu ihren Ungunsten entschieden sei. Interim, so erklärte Modestin, d. h. bis zu diesem Entscheid, apud me nullae probationes exhibentur, quibus doceantur fullones in pensionem iure conveniri. Der Ausdruck exhibentur ist nicht von einem faktischen Exhibiren, sondern vielmehr von der rechtlichen Möglichkeit dieser Handlung zu verstehen. Ganz in demselben Sinne sagt z. B. Ulpian [85]): Pupillo non defertur ius iurandum, d. h. deferri non potest, mit der Wirkung nämlich, daß der Pupill sich rechtlich in der sonst eintretenden Alternative befände, den ihm zugeschobenen Eid entweder zu schwören oder zu referiren.

Jene Bemerkung Modestins über den passenden Termin zur Production der Beweise in der Hauptsache muß wohl dadurch veranlaßt worden sein, daß der Kläger in dem Bestreben, das Urtheil des ersten Richters möglichst zurücktreten zu lassen, auf eine neue Beweisaufnahme hindrängte.

Die Prüfung des frühern Verfahrens ergab die Gültigkeit des ersten Urtheils; der Kläger mußte also abermals abgewiesen werden. Rudorff sagt, die Nichtigkeitsbeschwerde sei „wegen der fehlenden Rechtskraft und Nova verworfen“ worden. Wie das zu verstehen sei, vermag ich nicht zu sagen. Nur so viel glaube ich zu erkennen, daß Rudorff die Worte: Interim apud me nullae probationes

84) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 375.

85) L. 34. § 2. D. de iure iur. (XII, 2). Vgl. Savigny System VII S. 57 Anm. h.

exhibentur *rel.* von „fehlenden Nova" versteht. Aber wie kann es hier überhaupt auf Nova ankommen?

Der Kläger beruhigte sich auch bei diesem zweiten Erkenntnisse nicht, sondern ging noch den Nachfolger Modestins an. Der hierauf bezügliche Theil der Inschrift lautet mit den Ergänzungen: Et alio capite. Restitutianus cum consilio collocutus dixit: Manifestum est, quid iudicaverint perfectissimi viri; nam Florianus partibus suis diligentissime functus est, qui cum in rem praesentem venisset, locum inspexit et universis indiciis examinatis sententiam de eo loco *de quo cum maxime* queritur, protulit, *a qua provocatum* non est. Et in*fra Restitutianus dixit:* Modestinus quo*que secutus rem* a Floriano *iudicatam pensiones* exigi prohibuit. *Et alio capite* Restitutianus *dixit: Illut servabitur* fontanis quod *obtinuerunt* aput suos iudices *et quod habue*runt in hodiernum *sine pensione.*

Restitutian hob also in seinem ebenfalls abweisenden Erkenntnisse folgende Punkte hervor: die große Sorgfalt bei der von Florianus abgehaltenen Ortsbesichtigung, die Nichteinlegung der Appellation gegen das erste Urtheil, Modestins Erklärung, daß dieses Urtheil gültig sei und endlich die Competenz der vorigen Richter.

Für die Frage, welches Rechtsmittel der Kläger denn jetzt versucht habe, läßt sich aus jenen Motiven des abweisenden Erkenntnisses nichts Bestimmtes entnehmen. In seinem oft erwähnten Aufsatze stellt Rudorff [86]) die Sachlage so dar: „Das Erkenntniß in der Nichtigkeitsinstanz ist null, wenn ein Richter ein gültiges Urtheil erster Instanz für ungültig erklärt und umgekehrt (L. 1. pr. Quae sent. 49, 8). Daher versuchte der Kläger eine abermalige Nichtigkeitsbeschwerde bei Modestins Nachfolger, unter dem Vorwand, Modestin habe ein nichtiges Judicat für gültig erklärt." Als Grund der Nichtigkeit, fügt Rudorff jetzt in seiner Rechtsgeschichte hinzu [87]), sei die Incompetenz des ersten Richters angeführt worden.

Daß der Kläger die abermalige Nichtigkeitsbeschwerde wirklich so begründet habe, ist höchst unwahrscheinlich. Damit würde er ja implicite auch den Richter, den er um ein besseres Urtheil anging, für incompetent erklärt haben. Dazu kommt, daß er die Competenz des ersten Richters durch Anstellung der Klage vor demselben ja selbst anerkannt hatte.

Aber auch die Behauptung, daß das Erkenntniß, welches „ein nichtiges Judicat für gültig erklärt", selbst nichtig sei, erscheint ungerechtfertigt. L. 1. pr. cit., worauf Rudorff sich bezieht, ist meines Erachtens ganz anders zu verstehen. Die Stelle lautet:

Macer libro II de appellationibus. — Illud meminerimus, si

86) Zeitschr. a. a. O. S. 261.
87) Röm. Rechtsg. a. a. O.

quaeratur: iudicatum sit nec ne, et huius quaestionis iudex 'non esse iudicatum' pronuntiaverit, licet fuerit iudicatum, rescinditur, si (*Flor.*; etsi *Vulg. et Hal.*) provocatum non fuerit.

Rudorff nimmt an, Macer rede von dem Falle, daß zwar ein Urtheil vorliege, aber die Gültigkeit desselben bestritten werde. Demnach ergänzt er [88]) zu rescinditur: „das erste Erkenntniß", nämlich dessen Gültigkeit in Frage stehen soll, indem er das si der Florentina beibehält.

Aber diese schon von der Glosse aufgestellte Erklärung erscheint nach dem ganzen Zusammenhange unzulässig. Die Stelle des Macer eröffnet den Titel: Quae sententiae sine appellatione rescindantur, wird also wohl nur von einem solchen Erkenntnisse handeln. Diese Vermuthung wird denn auch durch § 1 bestätigt. Item si calculi error in sententia esse dicatur, appellare necesse non est ... nec appellare necesse est et citra provocationem corrigitur *rel.* Also auch in dem vorher besprochenen Falle muß eine Sentenz gemeint sein, die sine appellatione, citra provocationem oder etsi provocatum non fuerit, rescinditur. Unzweifelhaft ist das etsi der Vulgathandschriften die richtige Lesart. Damit fällt aber die Behauptung, als ob in dem Judicium über die Frage: an iudicatum sit, „die Sentenz rechtskräftig werde, wenn kein Theil ein ordentliches Rechtsmittel einwende", also auf diese Weise das mit Unrecht für ungültig erklärte Erkenntniß rescindirt werde, nothwendig zusammen. Zu rescinditur ist nicht „das erste Erkenntniß", sondern vielmehr die in dem neuen Judicium ergangene Sentenz als Subject zu ergänzen. Der Inhalt der Stelle ist also, um ihn mit Linde's [89]) Worten anzugeben, einfach folgender: „Wenn darüber verhandelt wird, ob ein Urtheil vorliege oder nicht, und der Richter entscheidet, es liege keins vor, während dieses doch der Fall ist, so ist jene Entscheidung nichtig". Die ratio dieses Satzes leuchtet ein.

Die praeiudicia sind nämlich der Rechtskraft eben so gut fähig wie gewöhnliche Urtheile, und dies gilt im Allgemeinen auch von dem praeiudicium über die Frage: iudicatum sit nec ne. Eine Ausnahme aber muß eintreten, wenn die Entscheidung irrthümlich verneinend ausfällt (si ... iudex 'non esse iudicatum' pronuntiaverit, licet fuerit iudicatum). Wollte man nämlich auch hier an der Rechtskraft der Entscheidung festhalten, so würde damit ja das frühere Erkenntniß beseitigt sein, ein Resultat, das doch nur durch ein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne herbeigeführt werden kann. Ist also die Nichtexistenz eines wirklich ergangenen Urtheils pronuntiirt worden, so muß, sobald die Existenz desselben dargethan wird, das praeiudicium in sich zerfallen, ohne daß es einer Berufung bedarf.

88) Röm. Rechtsg. II § 86 Anm. 8.
89) Lehre von den Rechtsmitteln II § 237 a. A. (S. 434).

Vgl. L. 1. C. quando provocare necesse non est (VII, 64) von 222. Latam sententiam dicitis, quam ideo vires non habere contenditis, quod contra res prius iudicatas, a quibus provocatum non est, lata sit. Cuius rei probationem si promptam habetis, etiam citra provocationis adminiculum quod ita pronuntiatum est, sententiae auctoritatem non obtinebit. An einer andern Stelle führt denn auch Rudorff[90]) selbst jene L. 1. cit. als Beweis für den Satz an, daß jede Sentenz contra rem iudicatam nichtig sei.

Wahrscheinlich verfuhr der Kläger bei Restitutian gerade so wie bei Modestin, d. h. er stellte unbekümmert um die beiden bereits ergangenen Urtheile dieselbe Klage zum dritten Male an. Die Beklagten producirten dagegen sowohl das Urtheil des Florianus als das die Gültigkeit desselben constatirende Erkenntniß Modestins, worauf auch der dritte Richter den Kläger abwies.

Man könnte vermuthen, der Kläger habe wenigstens vor dem zweiten und dritten Richter die Behauptung aufgestellt, daß die Anordnung des Augustus nicht als ein definitiver, für alle Zeiten geltender Steuererlaß angesehen werden könne, sondern sich nur auf seine eigene Regierungszeit bezogen habe, und daß eben so der von den andern Kaisern, deren imagines gleichfalls aufgestellt worden, bewilligte Steuererlaß nur für ihre jedesmalige Regierungszeit Geltung gehabt habe. Somit sei das richterliche Urtheil, welches die sacra auctoritas anders interpretirt habe, als sie gemeint gewesen, nichtig. Vgl. L. 1. § 2. D. quae sent. sine appell. (XLIX, 8). Item cum contra sacras constitutiones iudicatur, appellationis necessitas remittitur. Contra constitutiones autem iudicatur, cum de iure constitutionis, non de iure litigatoris pronuntiatur; nam si index volenti se ex cura muneris vel tutelae beneficio liberorum vel aetatis aut privilegii excusare dixerit, neque filios neque aetatem aut ullum privilegium ad muneris vel tutelae excusationem prodesse, de iure constituto pronuntiasse intelligitur. Quodsi de iure suo probantem admiserit, sed idcirco contra eum sententiam dixerit quod negaverit, eum de aetate sua aut de numero liberorum probasse, de iure litigatoris pronuntiasse intelligitur, quo casu appellatio necessaria est. Der zweite und dritte Richter hätte also den Sinn der sacra auctoritas nochmals prüfen müssen, sich aber mit Rücksicht darauf, daß die Verklagten bis zum Ausbruch des Prozesses die Abgabe niemals bezahlt hatten (*quod habue*runt in hodier*num sine pensione*), mit dem ersten Richter für die den Beklagten günstigere Interpretation entschieden. Aber diese Auffassung will zu der uns überlieferten Darstellung des Prozesses nicht passen.

Das dritte Erkenntniß erfolgte im J. 244 n. Chr. (Peregrino

90) Röm. Rechtsg. II § 78 Anm. 3.

et *Aemiliano cos.*). Bereits im J. 226 hatte der Prozeß begonnen (ex Alexandro Augusto *et Marcello cos.* litigatum est)[91]). Die gesammten Verhandlungen erstrecken sich also über einen Zeitraum von achtzehn Jahren. Der eigentliche Prozeß war indeß schon zu Ende, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hatte. Die Möglichkeit, von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Gebrauch zu machen oder vielmehr, den Prozeß zu erneuern, kann dabei nicht in Betracht kommen. Es ist also zum wenigsten ungenau, wenn man sagt[92]), der Prozeß habe achtzehn Jahre gedauert. Früher glaubte man, die Sache sei achtzehn Jahre hingeschleppt worden, ehe es überhaupt zu einem Endurtheil gekommen[93]), und noch Bethmann-Hollweg[94]) redet von einer „Mehrzahl von Interlocuten", die über „die einzelnen Incidentpunkte" ergangen seien. Aber von besondern Incidentpunkten und dadurch hervorgerufenen Interlocuten ist, abgesehen von der bei Modestin und Restitutian verhandelten Frage, ob das Urtheil des Florianus gültig sei, nichts zu erkennen. Der Ausdruck interlocutiones hat hier gar nicht die Bedeutung von Zwischenurtheilen, sondern, wie auch sonst nicht selten, die allgemeinere von Verfügungen oder Bescheiden[95]).

Wie lange die Sache bei den einzelnen Richtern geschwebt habe, läßt sich nicht ermitteln. Der Kläger wartete jedesmal mit der Erneuerung des Verfahrens, bis der frühere Richter aus seinem Amte geschieden war. Nur so viel läßt sich erkennen, daß die Verhandlungen vor dem ersten Richter kein Jahr gedauert haben können; denn noch in demselben Jahre 226, in welchem der Prozeß begonnen hatte, setzte der Vorsteher der verklagten Innung der Victoria einen Dankstein[96]) mit folgender Aufschrift:

91) Vgl. Mommsen über den Chronographen vom J. 354 in Abhh. der sächs. Gesellsch. der Wissensch. Phil.-histor. Klasse I (1850) S. 621 und 622.

92) Z. B. noch Rudorff Zeitschr. S. 262. Richtiger Mommsen daselbst S. 328.

93) z. B. van Rispen l. c. p. 7. — Fabretti p. 338 wollte seine Zeitgenossen mit der vermeintlichen Dauer des Prozesses trösten, „ne novum saeculi nostri malum videatur, litigiosa iuris ignoratione controversiarum definitiones in immensum quandoque produci".

94) a. a. O. S. 260 Anm. 4.

95) Spangenberg Tabulae p. 299 n. 1. Keller Civilpr. S. 11. Vgl. z. B. L. 3. § 1. D. de off. Praef. vig. (oben Anm. 64): severa interlocutione comminatus. L. 1. § 1. D. de const. princ. (I, 4) von Ulpian. Quodcunque ... imperator per epistulam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est. (Vgl. Rudorff Röm. Rechtsg. II S. 56). L. 38. D. de fideic. hered. (XL, 5) von Paulus. — Einen andern Sinn haben die interlocutiones bei Gellius XIV, 2, 17 sqq. Vgl. die in § 1. J. de interd. (IV, 15) aufgestellte Etymologie von interdicta, quia inter duos dicuntur.

96) Marini Atti II p. 556.

M · ALEXANDRO
AVG · ET MAR
CELLO · COS . VIC
TORIAE · SACRV
M · P · CLO · FOR
TVNATVS · Q · Q
COLLEGIO · FON ·

Ohne Zweifel bezog sich dieser Dank auf den vor Gericht erkämpften Sieg. Der Quinquennal ist derselbe, der später dem Hercules [97]) jenen Dankstein errichtetete, auf welchem unsere Interlocutionen eingegraben sind. Allerdings werden diesem Publius Clodius Fortunatus in beiden Fällen verschiedene Epitheta gegeben. Dort heißt er nämlich: Q(uin)q(uennalis) collegio font(anorum), hier dagegen Q(uin)q(uennalis) perpetuus huius loci.

Rudorff [98]) schließt daraus, daß Clodius zur Zeit des ersten Urtheils die höhere Würde eines Quinquennalis perpetuus noch nicht besessen habe. Ganz anderer Meinung ist dagegen Mommsen [99]). Aus der Identität des Quinquennalen, der den „Dankstein an die Victoria" und den „Stein von 244" aufstellte, glaubt er schließen zu dürfen, daß auch jener „wohl erst im Jahre 244 gesetzt" worden sei. „Der gerichtliche Sieg der fontani", so bemerkt er, „erfolgte streng genommen im Jahre 226, nicht im Jahre 244; daher war es ganz richtig, in dem Danksteine an die Victoria das erstere Jahr zu nennen . . . Daß P. Clodius Fortunatus sich auf dem einen Steine Quinquennalis perpetuus, auf dem andern bloß Quinquennalis nennt, berechtigt nicht, die Steine in verschiedene Jahre zu setzen, da das ehrende Epitheton ja nicht nothwendig überall beigefügt werden mußte". Gewiß nicht; aber wahrscheinlich ist es doch im höchsten Grade, daß Clodius es nicht unterlassen haben würde, sich auch auf dem andern Steine Quinq. perpetuus zu nennen, wenn ihm diese Würde damals zugekommen wäre. Als entscheidenden Grund, die Steine in verschiedene

97) Daß der Stein dem Hercules geweiht wurde, hängt nicht damit zusammen, daß es ein Herculesbrunnen war, worum sich der Streit drehte; die Widmung galt vielmehr dem Hercules victor. Mommsen a. a. O. S. 342. Vgl. die von Rudorff selbst Zeitschr. a. a. O. S. 259 Anm. 18 citirten Stellen. Das vermeintliche Duplicat wollte Rudorff a. a. O. S. 257 „auf einen der benachbarten Brunnen der Minerva Augusta oder der Diana (Fabretti n. 495. 496. 498)" beziehen. Dasselbe Collegium, dessen Vorsteher sich mag(istri) fontani nenneu, hatte nämlich im J. 57 der Minerva einen Votivstein gesetzt. Fabretti p. 332 n. 495 Vgl. Mommsen a. a. O. S. 330 und 332. Minerva aber war Patronin der Walker. Preller Röm. Mythologie S. 201. Rudorff a. a. O. S. 257 Anm. 112. Mommsen S. 330.

98) Zeitschr. a. a. O. S. 260 Anm. 119.

99) a. a. O. S. 328 Anm. 35.

Jahre zu setzen, betrachte ich aber auch gar nicht den Umstand, daß jenes Epitheton das eine Mal hinzugefügt ist und das andere Mal fehlt, sondern vielmehr die Angabe: M. Alexandro Aug. et Marcello cos. Dieselbe kann sich doch unmöglich auf etwas anders beziehen, als auf die Zeit, wann der Stein gesetzt worden ist. Mommsen argumentirt so, als ob es nach jenen Worten hieße: victoriam percepimus, während es doch in Wirklichkeit heißt: Victoriae sacrum [100]).

Mommsen scheint seine in Rede stehende Behauptung denn auch nur einer andern Vermuthung zuliebe aufgestellt zu haben. „Ich glaube", so schreibt er nämlich a. a. O., „daß das Fragment eines zweiten Exemplars der Interlocutionen, dessen Existenz Rudorff mit Recht gegen Kellermann in Schutz genommen hat, mit der Victoria-Inschrift zusammengehört". Diese Vermuthung stürzt aber zusammen, wenn man unsere frühere Ausführung über das angebliche Duplicat als richtig anerkennt.

Die Verhandlungen vor dem ersten Richter haben also im J. 226 begonnen und sind noch in demselben Jahre zu Ende geführt worden. Höchst wahrscheinlich nahmen sie nur wenige Tage in Anspruch. In seinem mehrfach erwähnten Bericht sagt Florianus, daß er Tags vorher (hesterna die) den Verklagten den Beweis der beanspruchten Steuerfreiheit aufgegeben und ihr Vertreter sofort erklärt habe, diesen Beweis führen zu können, daß dann an dem Tage der Berichterstattung selbst (hodie) die Verklagten sich über den Zeitraum, während dessen sie die Steuerfreiheit genossen, näher ausgesprochen hätten.

Das Datum des zweiten Urtheils festzustellen, dazu fehlt es an jedem Anhaltspunkte, zumal wir auch von den Lebensumständen Modestins beinahe Nichts wissen. Zwar giebt Rudorff [101]) an, Modestin sei im Jahre 244 Praefectus vigilum gewesen; aber da er sich für diese Behauptung nur auf unsere Inschrift bezieht, so muß wohl eine Verwechslung mit Restitutianus, dem letzten der drei Richter, vorliegen.

Schließlich noch ein Wort über die Form unserer Inschrift. Schon zur Zeit der klassischen Juristen wurden die mündlichen Verhandlungen bei Gericht summarisch zu Protokoll gebracht [102]). Eine Abschrift dieser acta oder gesta wurde den Parteien mit dem Urtheil zugestellt [103]),

100) Daß P. Clodius Fortunatus sich auf dem Victoriadenkmal einfach Quinquennalis, dagegen auf dem Herculesstein Quinq. perpetuus nennt, ist nicht die einzige Differenz. Dort ist er außerdem Vorstand „collegio fontanorum", hier dagegen nur „huius loci". Er war also vermuthlich, nachdem er eine Zeit lang Vorstand der ganzen Innung gewesen, schließlich zum lebenslänglichen Vorstand einer localen Section gewählt worden.

101) Rechtsgesch. I S. 196.

102) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 237 f.

103) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 273.

und einer solchen Copie sind ohne Zweifel die Auszüge entnommen, welche unsere Inschrift mittheilt.

Zum Zweck der Vergleichung mögen einige Bruchstücke solcher Protokolle aus verschiedenen Gerichten folgen.

L. 21. D. de auctor. et consensu (XXVI, 8).

Scaevola libro XXVI Digestorum. — Defendente tutore pupillus condemnatus ex contractu patris accepit curatorem, inter quem et creditorem acta facta sunt apud Procutorem Caesaris infra scripta:

Priscus Procurator Caesaris dixit: Faciat iudicata. Novellius curator dixit: Abstineo pupillum. Priscus Procurator Caesaris dixit: Responsum habes; scis quid agere debeas.

Quaesitum est an *rel.*

Fragm. Vat. § 112 (ed. Mommsen).

Anicius Vitalis dixit: Quoniam praesto est Flavius Vetus iunior, peto re*m uxoriam Seiae nomine* ab eodem ex legibus et edictis. Dotem et peculium *scripta habere se d*ixit tabulis signatis nec p*ro*tulit. Flavius Vetus iunior dixit: *Actionem excipere parat*us sum. Duumvir dixit: Sermo vester in actis erit.

L. 3. D. de his quae in testam. (XXVIII, 4).

Marcellus libro XXIX Digestorum. — Sententia imperatoris Antonini Augusti, Pudente et Pollione consulibus: Quum Valerius Nepos mutata voluntate et inciderit testamentum suum et heredum nomina induxerit, hereditas eius secundum divi patris mei constitutionem ad eos qui scripti fuerint, pertinere non videtur. Et advocatis fisci dixit: Vos habetis iudices vestros. Vibius Zeno dixit: Rogo, domine imperator, audias me patienter, de legatis quid statues? Antoninus Caesar dixit: Videtur tibi voluisse testamentum valere, qui nomina heredum induxit? Cornelius Priscianus advocatus Leonis dixit: Nomina heredum tantum induxit. Calpurnius Longinus advocatus fisci dixit: Non potest ullum testamentum valere, quod heredem non habet. Priscianus dixit: Manumisit quosdam et legata dedit. Antoninus Caesar remotis omnibus quum deliberasset et admitti rursus eosdem iussisset, dixit: Causa praesens admittere videtur humaniorem interpretationem, ut ea duntaxat existimemus Nepotem irrita esse voluisse quae induxit.

Bonn.

F. P. Bremer.

Beiträge zur Kritik des Euripides.

Orestes 490—5. (Kirchhoff)

(Tyndareos.)

ἐπεὶ γὰρ ἐξέπνευσεν Ἀγαμέμνων βίον
πληγεὶς τῆς ἐμῆς θυγατρὸς ὑπὲρ κάρα,
αἴσχιστον ἔργον· οὐ γὰρ αἰνέσω ποτέ·
χρῆν αὐτὸν ἐπιθεῖναι μὲν αἵματος δίκην
ὁσίαν διώκοντ' ἐκβαλεῖν τε δωμάτων
μητέρα·

„τῆς ἐμῆς θυγατρὸς AC. id correctum in ceteris transpositis verbis: θυγατρὸς τῆς ἐμῆς· qua emendatione vereor ne vitium offucatum magis sit, quam sanatum. equidem sic potius poetam dedisse suspicor: πληγεὶς ἐμῆς θυγατρὸς ἐκ χειρὸς κάρα“. Kirchhoff.

Dindorf sagt zu Soph. Antig. 235 (Vgl) zur Rechtfertigung der Lesart:

τῆς ἐλπίδος γὰρ ἔρχομαι πεφαργμένος

„πεφαργμένος autem cum genetivo coniunctum, quod saepe fit in participiis passivis verborum, quorum indicativus non sic construitur“. Belegstellen führt er nicht an, meint er aber Beispiele wie:

Soph. Phil. 3: ὦ κρατίστου πατρὸς Ἑλλήνων τραφείς
Soph. O. C. 1394: τοῦ κακοῦ πότμου φυτευθείς
Aesch. Sept. 792: θαρσεῖτε παῖδες μητέρων τεθρομμέναι (cod. τεθραμμέναι)

so treffen diese nicht zu, denn an diesen und ähnlichen Stellen sind die Participia ganz wie Substantiva gebraucht. Beispiele anderer Art aber, in denen, wie in den obigen Worten πληγεὶς τῆς ἐμῆς θυγατρὸς, einfach ὑπό weggelassen wäre, habe ich nicht finden können, und wenn Matthiä Gr. Gr. 375 Anm. 1 sagt: „Auch bei Passivis steht, wiewohl sehr selten, die Person, von welcher die Wirkung herrührt, im Gen. statt ὑπό mit diesem Casus“, so weiß er außer unserer Stelle keine andere weiter anzuführen als die sehr ähnliche

Eur. El. 122—4: ὦ πάτερ, σὺ δ' ἐν Ἅιδᾳ δὴ
κεῖσαι σᾶς ἀλόχου σφαγεὶς
Αἰγίσθου τ', Ἀγάμεμνον·

An dieser zweiten Stelle jedoch scheint mir Hermanns Conjectur σφαγαῖς völlig überzeugend zu sein (vgl. Or. 439—40: αὐτόχειρι δὲ σφαγῇ ὑπέσχετο λείψειν βίον, Hel. 142: σφαγαῖς ἐκπνεῦσαι βίον u. a.), obgleich sie sowohl Kirchhoff ignorirt als auch Nauck, der an der Stelle überhaupt nicht anstößt, während er die Oreststelle ändert.

So lange ich also jenen Gebrauch des Genetiv nicht durch Beispiele belegt sehe, muß ich mit Hermann Orest. 491 für verdorben halten, um so mehr als auch die übrigen Worte keinen richtigen Sinn geben, denn ὑπὲρ κάρα πλήσσειν kann doch nur heißen: über den Kopf hinweg in die Luft hauen.

Hermanns σφαγαῖς auch hier anzuwenden, wie Schäfer gethan hat, ist unzulässig, weil die Worte ὑπὲρ κάρα anstatt des Nomen πληγαῖς ein Verbum verlangen, und außerdem bliebe ja auch der Anstoß an der Bedeutung des ὑπὲρ. — Hermann selbst „de ellipsi et pleonasmo" p. 143 verändert ὑπέρ in ὑπαί, und dieses hat Nauck aufgenommen, obgleich er dazu bemerkt: „versus nondum sanatus". Nun sagt aber Meineke „Beiträge zur philologischen Kritik der Antigone" p. 39 über die Form ὑπαί: „Aeschylus kennt diese Form ebenso wenig wie Euripides (nur einmal steht sie in der Electra des Euripides V. 1186 am Ende eines jambischen Dimeters, wo also nicht einmal das Metrum den Dichter bestimmen konnte, eine Form zu wählen, deren er sich sonst nie bedient), problematisch ist sie auch bei Sophocles". Was Aeschylus betrifft, so hat Meineke allerdings folgende ganz unverdächtige Stellen übersehen:

Agam. 891—3:
ἐν δ' ὀνείρασι
λεπταῖς ὑπαὶ κώνωπος ἐξηγειρόμην
ῥιπαῖσι θωύσσοντος.

Agam. 944:
ἀλλ' εἰ δοκεῖ σοι ταῦθ', ὑπαί τις ἀρβύλας
λύοι τάχος.

Eum. 417:
Ἀραὶ δ' ἐν οἴκοις γῆς ὑπαὶ κεκλήμεθα.

Ferner schreibt Hermann ὑπαί für ὑπὸ:

Choeph. 942—4:
ἐπολολύξατ' ὦ δεσποσύνων δόμων
ἀναφυγὰς κακῶν καὶ κτεάνων τριβᾶς
ὑπαὶ δυοῖν μιαστόροιν·

Allerdings könnte man hier auch durch Umstellung helfen: δυοῖν ὑπὸ μιαστόροιν, so daß die auslautende Kürze der Präposition hier wie so oft wegen der folgenden Liquida in der Arsis stände. — Bei Soph. weist Meineke die Form ὑπαί an drei Stellen nach: Antig. 1035. El. 1419. 711 (Vgl). Davon ist die erste unzweifelhaft verderbt und beweist also nichts, an der zweiten Stelle schlägt Meineke ὑπό vor mit Aenderung des ἠπίως in der Gegenstr. V. 1439 in ἤπιος, an

der dritten vermuthet er ὑπ' αὖ. — Bei Eurip. endlich kann die einzige Stelle El. 1185—8:

ἰὼ τύχας, τᾶς σᾶς τύχας,
μᾶτερ τεκοῦσ' . . . . .
ἄλαστα, μέλεα καὶ πέρα γε
παθοῦσα σῶν τέκνων ὕ π α ί,

an welcher nichts hindert die Lesart ὕπαι einfach in ὑπὸ zu verwandeln, keinesfalls berechtigen, jene Form aus Conjectur an andern Stellen einzusetzen. Darum ist auch Hermanns Aenderung zu verwerfen. — Noch andere Vorschläge übergehe ich, da ich das Einfachste und Sinngemäßeste gefunden zu haben glaube, wenn ich schreibe:

πληγεὶς θυγατρὸς τῆς ἐμῆς ὕπ' ἐς κάρα.

Troades 146—151.

(Schluß des anapästischen Klagegesanges der Hecuba)

μάτηρ δ' ὡσεὶ πτανοῖς κλαγγὰν
ὄρνισιν ὅπως ἐξάρξω 'γὼ
μολπὰν οὐ τὰν αὐτὰν οἵαν ποτὲ δὴ
σκήπτρῳ Πριάμου διερειδομένα
ποδὸς ἀρχεχόρου πλαγαῖς Φρυγίαις
εὐκόμποις ἐξῆρχον θεούς.

„V. 146. ὡς εἴ τις *B*. unde ὥς τις Musurus. πανοῖς BC [*AB*] πτηνοῖς Ald. V. 148 μολπάν ab interprete esse videtur". Kirchh. — Schol. μάτηρ δ' ὡσεὶ πτανοῖς: καθάπερ δὲ ὄρνισιν ἡ μήτηρ ἐξάρχει τὴν πτῆσιν, οὕτως κἀγὼ κατὰ τὴν κλαγγὴν καὶ τὸν θρῆνον ἐξάρχω· ἐξάρχω δὲ οὐ κατὰ τὴν μολπὴν ἐκείνην, ἣν εἰώθε[ι]ν εὐτυχοῦσα λέγειν.

Aus der Erklärung des Scholiasten schließe ich, daß er κλαγγάν nicht an derselben Stelle gelesen hat, an der es jetzt in den Hdsch. steht, sonst hätte er schwerlich auf die Erklärung „καθάπερ ὄρνισιν ἡ μήτηρ ἐξάρχει τὴν πτῆσιν" verfallen können [1]).

Es ist nun die Frage, ob er πτῆσιν wirklich im Text gehabt und etwa so gelesen hat:

μάτηρ δ' ὡσεὶ πτᾶσιν πτανοῖς
ὄρνισιν ὅπως ἐξάρξω 'γὼ
κλαγγάν etc.

oder ob er es bloß hinzuergänzt hat. Die Entscheidung ist nicht schwer.

1) Daß gerade die Troadesscholien, welche bis jetzt für die Textkritik mehr Ausbeute gewährt haben als die Scholien zu irgend einem andern Stück des Euripides, sich in der Erklärung sehr genau an die Textesworte anschließen und deßhalb zur kritischen Benutzung einen sichern Anhalt geben, habe ich ausgeführt in meinem Beitrag zu dem „liber miscellaneus editus a societate philologica Bonnensi. Bonnae 1864" p. 28, Anm.

Die Gegenüberstellung von πτῆσιν ἐξάρχειν und κλαγγὰν ἐξάρχειν ist so unpassend, — denn wie kann man Singen und Fliegen vergleichen? — daß Euripides sicherlich nicht so geschrieben hat; darum ist auch anzunehmen, daß πτῆσιν nicht im Texte gestanden hat, sondern eine Ergänzung des Schol. ist. Ein späterer Leser, welcher einsah, daß das weiter unten stehende κλαγγάν vielmehr auch zu dem ersten Gliede der Vergleichung zu denken sei [2], schrieb es an den Rand neben die erste Zeile; darauf wurde es zu dieser selbst gezogen und die Wiederholung an zweiter Stelle getilgt.

Wo hat nun der Scholiast κλαγγάν gelesen? Sicherlich nicht innerhalb des ersten Gliedes der Vergleichung d. h. der Worte μάτηρ — ὅπως, sonst hätte er eben nicht auf die falsche Ergänzung verfallen können, und zweitens nicht hinter μολπάν, wie aus seinen Worten deutlich hervorgeht, also vor oder hinter ἐξάρξω 'γώ. Stände es vor diesen Worten, so wäre die Versabtheilung nicht ohne Wortbrechung möglich, also bleibt uns, wenn wir nicht größere Umstellungen vornehmen wollen, Nichts übrig als anzunehmen, daß die Wortstellung diese gewesen sei:

μάτηρ δ' ὡσεὶ πτανοῖς
ὄρνισιν ὅπως ἐξάρξω 'γὼ
κλαγγὰν, μολπὰν οὐ ταν αὐτὰν
οἷαν ποτὲ δὴ etc. [3])

Doch dies ist erst der erste Schritt zur Wiederherstellung der mehrfach verderbten Stelle. Ich habe stillschweigend an der herkömmlichen Versabtheilung festgehalten, welche mit μάτηρ einen neuen Vers beginnt. Und dies ist auch nöthig, da für die Abtheilung der Anapästen die Regel gilt, daß bei einem Gedankenabschnitt auch ein Verseinschnitt zu setzen sei. Dabei ist aber die Tripodie:

μάτηρ δ' ὡσεὶ πτανοῖς

nicht zu vermeiden, da sowohl der Monometer als der Dimeter zu Anfang wegen der sonst auf ἐξάρξω oder ὄρνισιν fallenden Wortbrechung ausgeschlossen ist.

2) Die genaue Erklärung ist: Wie ein Vogel (bei dem ersten Ausflug mit den flüggen Jungen) ein (ängstliches) Geschrei erhebt, in welches die Jungen einstimmen, so will ich auch (bei dem Aufbruch aus der Heimathstadt) einen Klagegesang anheben.

3) Die denkbare Annahme, daß der Schol. in den Worten „κατὰ τὴν κλαγγὴν καὶ τὸν θρῆνον" μολπάν durch θρῆνον umschrieben und gelesen habe: κλαγγὰν μολπάν τ' οὐ τὰν αὐτὰν, ist deßhalb durchaus unwahrscheinlich, weil er auch in der Erklärung einen neuen Satz beginnt, in dem μολπάν gesondert erscheint. Auch spricht dagegen die Grammatikertradition Schol. Med. 1176: οὐ ταὐτὸν μολπὴ καὶ θρῆνος. Vielmehr ist θρῆνον nach der gewöhnlichen Weise durch καί als Erklärung zu κλαγγάν hinzugefügt.

Bisher fiel die Tripodie auf V. 148, wo sie Kirchhoff durch Ausscheidung von μολπάν, Nauck durch Weglassung von αὐτάν, die beiden Dindorf durch Einschaltung von δή nach οὐ (οὐ δή τὰν αὐτάν) zu beseitigen vorschlugen, doch ohne Grund, wenn die Lehre von Roßbach und Westphal, Griech. Metrik (Bd. III des Gesammtwerkes) p. 114 richtig ist: „die Einmischung secundärer Reihen dient dazu, den bewegten Charakter der freieren Anapäste zu steigern, — am häufigsten ist die akatalektische und katalektische [4]) Tripodie (Prosodiakos)". Allein durch genaue Prüfung sämmtlicher anapästischer Partien habe ich mich überzeugt: daß für Euripides der Gebrauch akatalektischer anapästischer Tripodieen innerhalb anapästischer Lieder nicht nachweisbar ist. Ich werde im Folgenden alle Stellen, welche für die Westphal'sche Behauptung als Beleg theils von ihm selbst angeführt sind, theils sonst angeführt werden könnten, besprechen und zeigen, daß keine stichhaltig ist. Bei der Aufsuchung derselben habe ich mich auf Kirchhoff und Nauck beschränkt, denn sollte eine der früheren Ausgaben noch einige Beispiele bieten, so sind diese eben schon dadurch als unhaltbar erwiesen, daß sie die neuere kritische Revision hat vermeiden können.

1) Hec. 195—199:

ὦ δεινὰ παθοῦσ', ὦ παντλάμων,
ὦ δυστάνου μᾶτερ βιοτᾶς,
οἵαν οἵαν αὖ σοι λώβαν
ἐχθίσταν ἀρρήταν τ'
ὦρσέν τις δαίμων;

Man braucht nicht mit Hermann λώβαν zu wiederholen und τις wegzulassen, oder mit Kirchhoff an eine Lücke oder Auswerfung von ἐχθίσταν zu denken, es ist einfach anders abzutheilen:

οἵαν οἵαν
αὖ σοι λώβαν ἐχθίσταν
ἀρρήταν τ' ὦρσέν τις δαίμων;

vergl. 173, 4: οἵαν οἵαν
ἀίω φάμαν περὶ σᾶς ψυχᾶς.

Dieselbe Aufeinanderfolge von Monometer, Parömiacus und Dimeter findet sich V. 185—7. Die Cäsur ist, wie in dem V. ἀρρήταν τ' ὦρσέν τις δαίμων, allein in diesen Klageanapästen der Hecuba an folgenden 11 Stellen versäumt: V. 154. 160. 161. 163. 176. 182. 192. 193. 201. 204. 205.

2) Iph. Taur. 135:

πατρῴων οἴκων ἕδρας·

4) Daß Verse wie Hec. 188: Πηλείδα γέννα allerdings als katalekt. anapäst. Tripodieen, nicht als Dochmieu aufzufassen seien, hat neuerdings wieder zu begründen gesucht Buchholtz, de Eurip. versibus anap. Cottbus 1864.

Dieser Vers wird von Westphal unter den Belegstellen angeführt. Derselben Art sind:

3) Iph. Taur. 152:
οὐχ εἴσ' οἶκοι πατρῷοι

4) Iph. Taur. 203:
σφάγιον πατρῷα λώβα

Freilich vertheidigt Hermann zu Hec. V. 79 mit Recht gegen Porson den Gebrauch des πατρῷος mit kurzer Mittelsilbe, aber Niemand hat noch behauptet, daß dies die einzige Messung sei. Wodurch will man beweisen, daß diese Verse keine Parömiaci sind? Gerade in den Partieen, in welchen sie stehen, sind die spondeischen Parömiaci zahlreich.

5) Alc. 873:
ἰώ, στυγναὶ πρόςοδοι,

6) Alc. 875:
ἰώ μοί μοι, ἒ ἔ.

7) Ion 917:
ἰὼ κακὸς εὐνάτωρ,

8) Iph. Taur. 155:
ἰὼ δαίμων, ὃς τὸν
μο[ῦ]νόν με κασίγνητον συλᾷς

9) Iph. Taur. 153:
οἴμοι φροῦδος γέννα·

Wer die Unzuverlässigkeit der Euripideshandschriften bei Interjectionen kennt (ich verweise beispielsweise nur auf den kritischen Apparat zu Hipp. 367 und Phön. 1291), wird zugeben, daß auf alle diese fünf Beispiele Nichts zu geben ist. Wenn Interjektionen das Metrum stören, so sind sie entweder als außerhalb desselben stehend zu betrachten, wie vielleicht die unter Nr. 6, welche, wie es scheint, ebenfalls als unrhythmisches Glied, z. B. Andr. 1148 zwischen Daktylen eingeschoben ist, oder sie sind durch Aenderung dem Metrum anzupassen. Alc. 873 hat schon eine Handschrift ἰὼ ἰώ, Ion 917 ist ἰώ ebenfalls zu verdoppeln oder ὦ κακὸς εὐν. als Dochmius zu schreiben (den Badhamschen Ion habe ich leider nicht einsehen können). Iph. Taur. 155 hat schon Heath ἰὼ ἰώ geschrieben, während Bergk und Köchly ὃς τὰν streichen, Iph. Taur. 153 schreibt Köchly mit Hermann οἴμοι μοι. Dies ignorirt Nauck sonderbarer Weise, während er V. 155 Heath's Aenderung annimmt.

10) Iph. Aul. 41—3:
καὶ τῶν ἀπόρων οὐδενὸς ἐνδεῖς
μὴ οὐ μαίνεσθαι. τί πονεῖς;
τί πονεῖς; τί νέον περί σοι, βασιλεῦ;

Dies Beispiel steht ziemlich auf derselben Stufe wie die vorigen. In *B* ist von zweiter Hand auch τί νέον verdoppelt. Vielmehr ist mit Blomfield das erste τί πονεῖς zu streichen, welches auch in einer Florent. Hdschr. (31, 1) fehlt.

11) Ion 899:

λευκοῖς δ' ἐμφὺς καρποῖς
χειρῶν εἰς ἄντρου κοίτας
κραυγάν, ὦ μᾶτέρ, μ' αὐδῶσαν etc.

Von den vorgeschlagenen Verbesserungen ist die beste Dobree's *καρποῖσιν* des Wohllauts wegen auch Matthiä's *λευκοῖσιν* vorzuziehen. Westphal selbst scheint lesen zu wollen:

λευκοῖς δ' ἐμφὺς καρποῖς χειρῶν
εἰς ἄντρου κοίτας
κραυγὰν etc.

12) Ion 909—11:

οἴμοι μοι· καὶ νῦν ἔρρει
πτανοῖς ἁρπασθεὶς θοίνα
παῖς μοι καὶ σὸς τλάμων·

Daß V. 911, wie er in den Hdsch. steht, keinen Sinn giebt, ist unbestritten. Ob mit Matthiä und Kirchhoff *καί* auszustoßen, oder mit Hermann und Nauck eine Lücke anzunehmen sei, mag ich nicht entscheiden; etwas hart bleibt der Ausdruck auch nach Ausscheidung des *καί*. Vielleicht *παῖς ἀμὸς καὶ σὸς τλάμων*? Westphal, der auch diesen Vers anführt, meint doch wohl die katalektische Tripodie nach Ausstoßung des *καί*.

13) Iph. Taur. 138—141:

ὦ παῖ τοῦ τᾶς Τροίας πύργους
ἐλθόντος κλεινᾷ σὺν κώπᾳ
χιλιοναύτᾳ μυριοτεύχοις
. . *Ἀτρειδᾶν τῶν κλεινῶν.*

Ein Adjectivum *μυριότευχος* kann nicht gebildet werden, denn die Ableitungsendung *ος* tritt unmittelbar an den Namen des Wortes, von dem die Ableitung gebildet wird, es müßte also *μυριοτεύχεος* (aus *μυριοτεύχεσος*) heißen, aber die Endung *εος* ist nur nachweisbar bei Adjektiven, welche eine Farbe oder einen Stoff bezeichnen. An Stelle der corrupten Form ist noch nichts Wahrscheinlicheres gefunden als Seidlers *μυριοτευχοῦς*. Zur Erklärung sagt er: „Supplice *ἑνὸς* vel potius *τοῦ ἑτέρου*" und führt zum Beleg an Herod. V, 99, womit er bloß gemeint haben kann die Worte: *στρατηγοὺς ἀπέδεξε τὸν ἑαυτοῦ τε ἀδελφὸν Χαροπῖνον καὶ τῶν ἄλλων ἀστῶν Ἑρμόφαντον*. Das Beispiel ist aber völlig unzutreffend, da ja die von der Mehrheit des Genetiv zu sondernde Einheit ausdrücklich genannt ist (*Ἑρμόφαντον*). Es wäre übrigens an unserer Stelle, wenn wir *μυριοτευχοῦς* lesen, zu den Worten *ὦ παῖ τοῦ μυριοτευχοῦς τῶν κλεινῶν Ἀτρειδᾶν* auch gar Nichts zu ergänzen, dagegen wäre die Unterscheidung des Agamemnon als des *μυριοτευχής* der beiden Atriden nichtssagend. Daran wird ebensowenig durch Einschiebung von *τῶν* vor *Ἀτρειδᾶν*, was *B* von zweiter Hand

hat, etwas geändert, als durch Dindorf's *γένος*, Schöne's *σπέρμ'*, Bergk's *θάλος Ἀτρειδᾶν*, welche Worte nur das vorhergehende *παῖ* unpassend wiederholen. Das Richtige scheint mir Köchly getroffen zu haben, welcher zwischen *μυριοτευχοῦς* und *Ἀτρειδᾶν* eine größere Lücke annimmt, die er beispielsweise so ausfüllt:

στρατιᾶς ταγοῦ τοῦ πρεσβυγενοῦς
τῶν etc.

Seine nähere Motivirung ist mir übrigens unbekannt, da ich seine 5 Programme zur Iph. Taur. (Zürich 1860—62) leider nicht zur Hand habe.

14) Iph. Taur. 142—150:

ὦ δμωαί, δυσθρηνήτοις
ὡς θρήνοις ἔγκειμαι τᾶς
οὐκ εὐμούσου μολπᾶς βοὰν
ἀλύροις ἐλέγοις
ἒ ἔ, ἐν κηδείοις οἴκτοισιν,
αἵ μοι συμβαίνουσ' ἆται,
σύγγονον ἁμὸν κατακλαιομένα
ζωᾶς, οἵαν ἰδόμαν ὄψιν ὀνείρων
νυκτός, τᾶς ἐξῆλθ' ὄρφνα.

V. 149 gehört hierher, weil er ebenso gut als Monometer mit folgender akatalekt. Tripodie aufgefaßt werden kann, wie es Westphal p. 124 wirklich thut. Ohne die übrigen starken Verderbnisse der Stelle zu berühren, hebe ich nur hervor, daß die Worte: *ὡς θρήνοις ἔγκειμαι — σύγγονον ἁμὸν κατακλ.* etc., ihrer Construktion nach unverdächtig, nichts Anderes bedeuten können als: Wie bin ich in Wehklage versenkt, beweinend meinen Bruder wegen seines Lebens, denn ein solches Traumgesicht sah ich ꝛc. Sie beweint aber nicht das Leben ihres Bruders, sondern seinen Tod, den sie im Traume geschaut zu haben glaubt. Darum billige ich völlig Köchly's Vermuthung, daß nach *ζωᾶς* ein Participium wie *ἀπλακόντα* ausgefallen sei.

15) Bacch. 1372—4:

ἔλθοιμι δ' ὅπου
μήτε Κιθαιρὼν . . . . μιαρὸς
μήτε Κιθαιρῶν' ὄσσοισιν ἐγώ.

Daß ein Verbum des Sehens fehlt, ist unzweifelhaft. Musgrave, Elmsley, Hermann schreiben: *μιαρός μ' ἐσίδοι*, besser, weil auf dem Pronomen der Ton liegt, Kirchhoff: *ἔμ' ἴδοι μιαρός*. — Schöne, aus paläographischen Gründen: *ἔμ' ὁρᾷ μιαρός*.

16) Iph. Taur. 201—9:

Von Anfang an, sagt Iphigenia in den vorhergehenden Versen, bin ich zum Unglück bestimmt:

ἂν πρωτόγονον θάλος ἐν θαλάμοις
Λήδας ἁ τλάμων κούρα
σφάγιον πατρῴᾳ λώβᾳ

καὶ θῦμ' οὐκ εὐγάθητον
ἔτεκεν, ἔτρεφεν εὐκταίαν,
ἱππείοις ἐν δίφροισιν
ψαμάθων Αὐλίδος ἐπίβασαν
νύμφαιον, οἴμοι, δύσνυμφον
τῷ τᾶς Νηρέως κούρας, αἰ αἰ.

Offenbar fehlt das Bindewort zu dem zweiten Satz mit dem Verbum ἐπέβασαν. Da nun V. 205 der einzige metrisch auffällige ist, so ist es am wahrscheinlichsten, daß in diesem das Bindewort ausgefallen ist. Am Besten ist Köchly's ἄν εὐκταίαν, wohllautender als Kirchhoffs εὐκταίαν ἄν. Hermann: εὖτ' εὐκτ. Für νύμφαιον ist wohl mit Scaliger von Köchly richtig einfach νύμφαν gesetzt.

17) Iph. Taur. 213:
ἄγαμος, ἄτεκνος, ἄπολις, ἄλφοις,

18) Iph. Taur. 190:
φόνος ἐπὶ φόνῳ ἄχεά [τ'] ἄχεσιν·

19) Ion 897:
κρόκεα πέταλα φάρεσιν ἔδρεπον

20) Ion 907:
ἵνα με λέχεσι μέλεα μέλεος,

so ist nach Hermann's höchst wahrscheinlicher Conjectur für das handschriftliche μελέαν μελέοις zu schreiben.

Das Urtheil über die Messung dieser aus lauter Kürzen bestehenden Verse ist sehr verschieden. Bergk, im Rhein. Mus. Jahrg. XVII (1862) S. 601 und Buchholtz, de Eurip. versibus anap. Cottbus 1864 p. 15 erklärten sie für anapästische Tripodieen. Allein mit vollem Rechte hatte schon Dindorf zu Iph. Taur. 130 bemerkt: „cuiusmodi versus si ita metiaris, ut ex anapaestis constent in proceleusmaticos solutis, numeri evadunt ineptissimi". Das negative Urtheil gegen die Messung als anapäst. Tripodieen muß sich mit diesem Hinweis auf den völlig unrhythmischen Klang begnügen. Doch es wird sich auch positiv die richtige Messung feststellen lassen. Dindorf selbst nimmt die Verse als anapästische Dimeter mit Berufung auf Seidler, welcher Iph. Taur. 130:

πόδα παρθένιον ὅσιον ὁσίας

nach Umstellung der beiden letzten Worte für einen anapäst. Dimeter erklärt, indem er am Ende der ersten Dipodie syllaba anceps annimmt, aber bloß, weil er der Wiederholung ὁσίας ὅσιον ähnliche Kraft beimißt wie einem Ausruf, vgl. de vv. dochm. p. 80. 91. Dies würde aber von den 4 angeführten Beispielen bloß auf das letzte theilweise Anwendung finden können, und somit erscheint Dindorf's Annahme allzu kühn. Westphal, Metrik p. 124, will die Verse jambisch messen, Hermann endlich zu Iph. Taur. 123 (130) nennt Iph. Taur. 190 und 213 trochäische Verse. Dieser Ansicht schließe ich mich unbedingt an. Hermann begründet sie selbst zwar nicht, unzweifelhaft

ist er aber der Meinung gewesen, daß bei dem sonst ganz zweifelhaften Metrum der Accent eine Andeutung der richtigen Messung gebe. Ich wenigstens kann es nicht für zufällig halten, daß, wenn man die Verse trochäisch liest, der Wortaccent, bis auf das einzige ζόνῳ, durchweg mit dem Versaccent zusammenfällt. Jedenfalls, will man einmal die anapästische Messung aufgeben, heißt es die Sache geradezu auf den Kopf stellen, wenn man jambische Messung annimmt. Ich stelle im Folgenden eine Anzahl Verse mit gehäuften Kürzen zusammen, in denen, obwohl die Messung nicht zweifelhaft ist, doch mit offenbarer Absichtlichkeit Wort- und Versaccent meist vereinigt sind:

Hel. 172—3:
τοῖς ἐμοῖσι σύνοχα δάκρυα,
πάθεσι πάθεα, μέλεσι μέλεα·
Gegenstr. V 184—5:
ἔνθεν οἰκτρὸν ἀνεβόασεν ὅμαδον ἔκλυον,
ἄλυρον ἔλεγον, ὅ τι πότ' ἔλακεν
Hel. 175—7:
πέμψειε Φερσέφασσα
φόνια φόνια, χάριτας ἵν' ἐπὶ δάκρυσι
παρ' ἐμέθ[εν] ὑπὸ μέλαθρα νύχια
Gegenstr. 187—9:
νύμφα τις οἷα Ναῒς
ὄρεσι φυγάδα νόμον ἱεῖσα γοερὸν,
ὑπὸ δὲ πέτρινα μύχατα γύαλα
Hel. 365—6:
πολὺ μὲν αἷμα, πολὺ δὲ δάκρυον ἄχεά τ' ἄχεσι,
δάκρυα δάκρυσιν ἔλαβε πάθεα
Hel. 194—5:
ναύτας Ἀχαιῶν
τις ἔμολεν ἔμολε δάκρυα δάκρυσί μοι φέρων,
Gegenstr. 213—4:
αἰὼν δυσαίων
τις ἔλαχεν ἔλαχεν, ὅτε σε τέκετο ματρόθεν
Phön. 1034—5:
ἔφερες ἔφερες ἄχεα πατρίδι
φόνια· φόνιος ἐκ θεῶν
Gegenstr. 1060—1:
τέκεα μέλεος· ἀγάμεθ' ἀγάμεθ,
ὃς ἐπὶ θάνατον οἴχεται.
Phön. 1294—5:
ἔλεος ἔλεος ἔμολε ματ[έ]ρος δειλαίας·
δίδυμα τέκεα πότερος ἄρα πότερον αἱμάξει,
Gegenstr. 1305—6:
πέσεα πέσεα δάι' αὐτίχ' αἱμάξετον·
τάλανες, ὅτι ποτὲ μονομάχον ἐπὶ φρέν' ἤλθέτην.

Die Verse bestehen aus einem Dimeter troch. catal. und einem Dochmius.

Phön. 1735:
τάδε σ' ἐπέμενε μέλεα πάθεα

Die beiden vorhergehenden und die beiden folgenden Verse sind trochäisch.

Hel. 1116—7:
ὅτ' ἔμολεν ἔμολε, πεδία βαρβάρῳ πλάτᾳ
ὃς ἔδραμε ῥόθια μέλεα Πριαμίδαις ἄγων

Gegenstr. 1131—2:
ἀλίμενα δ' ὄρεα μέλεα βαρβάρου στολᾶς
ὅτ' ἔσυτο πατρίδος ἀποπρὸ χειμάτων πνοᾷ

Iph. Aul, 1491:
ἵνα τε δόρατα μέμονε δάια

Hel. 1348:
τύπανα τε λάβετε βυρσοτενῆ

Gegenstr. 1364:
κύκλιος ἔνοσις αἰθερία

21) Iph. Taur. 224—5:
ὃν ἔλιπον ἐπιμαστίδιον
ἔτι βρέφος, ἔτι νέον, ἔτι θάλος.

Daß der zweite dieser Verse, welcher als anapäst. Tripodie gemessen werden könnte, nicht so gemessen werden müsse, läßt sich schon daraus schließen, daß er aufs engste mit einem V. 224 verbunden ist, welcher nicht anapästisch gemessen werden kann. Ueber die richtige Messung wage ich nicht zu entscheiden. Westphal verbindet beide zu einem tetram. troch. catal., Hermann und Köchly construiren mit Hülfe von Conjecturen volle anapäst. Dimeter.

22) Iph. Aul. 598—9:
μὴ ταρβήσῃ νεωστί μοι μολὸν
κλεινὸν τέκνον Ἀγαμέμνονος,
μηδὲ etc.

Ich führe nur der Vollständigkeit wegen auch diesen Vers an, dessen Corruptel um so unzweifelhafter ist, als er ebenso wie der unter Nr. 10 besprochene V. 42, sogar innerhalb strenger Anapäste steht. In V. 518 schreibt Markland μοι νεωστί, Hermann τὸ νεωστί, in V. 599 Markland τὸ κλ. τ. Ἀγαμεμνόνιον, Herm. κλεινὸν τέκνωμ' Ἀγαμεμνόνιον im Text, in den Anm. zieht er φίτυμ' vor.

Jetzt sind noch zwei Beispiele übrig, beide bloß auf Conjectur beruhend:

23) Iph. Taur. 184—89:
μόχθος δ' ἐκ μόχθων ᾄσσει
δινευούσαις ἵπποισιν
πτανοῖς· ἀλλάξας

δ' ἐξέδρασ' ἱερὸν ὄμμ' αὐγᾶς ἅλιος·
ἄλλοις δ' ἄλλα προσέβα
χρυσέας ἀρνὸς μελάθροις ὀδύνα,

So stehen die Verse nach Köchlys Angabe in den Handschriften. Nauck construirt nun hier ohne Noth und selbst mit Veränderung des ἵπποισιν in ἵπποις eine Tripodie, indem er schreibt:

δινευούσαις ἵπποις πταναῖς·
ἀ λ λ ά ξ α ς δ' ἐ ξ ἕ δ ρ α ς

Trotzdem führt Westphal diesen Vers unter den Belegstellen auf. Die verschiedenen Versuche, die mehrfach verderbte Stelle zu bessern, kann ich hier nicht weiter besprechen.

24) Hipp. 1365—9:

προσαπόλλυτέ μ' ὄλλυτε . . . .
τὸν δυσδαίμον' . . . . .
. . . . . ἀμφιτόμου
λόγχας ἔραμαι διαμοιρᾶσαι
διά τ' εὐνᾶσαι τὸν ἐμὸν βίοτον.

Hieraus macht Westphal:

προσαπόλλυτέ με
[προσαπ]όλλυτε τὸν δυσδαίμον',
ἀμφιτόμου λόγχας
ἔ ρ α μ α ι δ ι α μ ο ι ρ ᾶ σ α ι

Selbstverständlich ist hierauf nichts zu geben. Uebrigens verdient Kirchhoff's Annahme von Lücken entschieden den Vorzug.

Somit glaube ich gezeigt zu haben, daß sämmtlichen Stellen, welche sich aus Euripides für Westphal's Behauptung anführen ließen, die beweisende Kraft fehlt.

Ich komme nun auf die Anfangs besprochene Stelle zurück, die nach den Scholien zunächst so umgestaltet war:

μάτηρ δ' ὡσεὶ πτανοῖς
ὄρνισιν ὅπως ἐξάρξω 'γὼ
κλαγγάν, μολπὰν οὐ τὰν αὐτὰν etc.

Der erste Vers wäre also aus metrischen Gründen für verderbt zu halten. Diese Annahme wird unterstützt durch die Schwierigkeit der Erklärung, welche die doppelte Vergleichungspartikel ὡσεὶ und ὅπως macht. Es werden zur Vergleichung gezogen zwei ähnliche Stellen aus Euripides:

Hec. 396:

ὁποῖα κισσὸς δρυὸς ὅπως τῆσδ' ἕξομαι.

Or. 332—6:

ὁ μέγας ὄλβος οὐ μόνιμος ἐν βροτοῖς.
ἀνὰ δὲ λαῖφος ὥς
τις ἀκάτου θοᾶς τινάξας δαίμων
κατέκλυσεν δεινῶν πόνων, ὡς πόντου
λάβροις ὀλεθρίοισιν ἐν κύμασιν.

An beiden Stellen ist die doppelte Vergleichungspartikel so erklärt worden, daß zu jedem Gliede der Vergleichung eine zu ziehen sei, so daß also Hec. 996 die Vergleichung einerseits der Hecuba mit Epheu, andererseits der Polyxena mit einer Eiche, Or. 332 ff. die Vergleichung einerseits des Reichthums mit einem Segel, andererseits der Unglücksfälle mit dem Meere einzeln ausgeführt werde. Aber diese Erklärung ist auf die Troadesstelle uicht andwendbar, denn da die Vogelmutter einfach als *μάτηρ* bezeichnet ist und die besondere Beziehung erst aus dem ganzen Vergleich ersichtlich wird, so wäre eiue Specialisirung desselben, der Troerinnen mit jungen Vögeln und der Hecuba mit einer Mutter, unlogisch, da ja Hecuba wirklich Mutter ist.

Demnach komme ich endlich zu dem Schluß, daß der metrisch anstößige Vers durch Ausstoßung des dem Sinne nach anstößigen *ὡσεὶ* zu heilen und die ganze Stelle so zu schreiben sei:

μάτηρ πτανοῖς δ'
ὄρνισιν ὅπως ἐξάρξω 'γὼ
κλαγγάν, μολπὰν οὐ τὰν αὐτὰν etc.

ὡσεὶ wird wohl als Glosse über *ὅπως* geschrieben gewesen und dann in die darüberstehende Zeile gekommen sein. Vielleicht wurde Jemand zu der unnützen Bemerkung veranlaßt durch die Erinnerung an Stellen wie Soph. El. 234: *μάτηρ ὡσεί τις πιστά*. Eur. Suppl. 1049: *ὄρνις τις ὡσεί*. Herc. f. 1028: *ὁ δ' ὥς τις ὄρνις*. Hipp. 823: *ὄρνις γὰρ ὥς τις*. Suppl. 963: *ὡσεί τις νεφέλα*. Troad. 1288: *καπνὸς ὥς τις*. Andr. 835 (wo *ὡσεὶ* auch vom Interpolator ist) Tro. 540. Ich glaube sogar, daß die Lesart in *B*: *ὡς εἴ τις* die eigentliche Glosse bietet, denn der gelehrte Glossator mochte sich erinnern, daß gerade die Wörter *ὥς τις* oder *ὡσεί τις* in Vergleichungen besonders häufig verbunden vorkommen (*ὅπως* dagegen z. B. Bacch. 1354: *ὄρνις ὅπως*. Phön. 1385. Hec. 396).

Hartung stößt *ὅπως* aus und schreibt: *ὄρνισ' ἐξάρξω*!

Medea 121—6.

δεινὰ τυράννων λήματα καί πως
ὀλίγ' ἀρχόμενοι, πολλὰ κρατοῦντος,
χαλεπῶς ὀργὰς μεταβάλλουσιν·
τὸ γὰρ εἰθίσθαι ζῆν ἐπ' ἴσοισιν
κρεῖσσον· ἐμοὶ γοῦν, εἰ μὴ μεγάλως,
ὀχυρῶς τ' εἴη καταγηράσκειν.

In den ersten drei Versen setzt die Dienerin die Nachtheile einer hohen, unbeschränkten Stellung auseinander. Besser sei das Leben unter gleichen Verhältnissen mit Andern (*ἐπ' ἴσοισιν* Neutr.), fährt sie fort. Der Gegensatz wird durch *γὰρ* angeschlossen, gleichsam als ob die einfache Aufstellung desselben eine hinreichende Begründung der Ansicht enthalte. Darauf macht sie die Nutzanwendung auf sich selbst (darum

nach Nauck mit Musgrave ἐμοὶ γοῦν zu schreiben anstatt des handschriftlichen ἔμοιγ' οὖν) und sagt: Ich also wünsche mir, wenn ich nicht in großen Verhältnissen alt werden kann, in sichern alt zu werden.

Mit τε, welches Kirchhoff beibehält, scheint mir in dieser Gedankenverbindung gar nichts anzufangen zu sein, sondern es müßte wenigstens, wie es Nauck auch thut, mit Reiske γε geschrieben werden. Allein auch so ist der Gedanke verkehrt und geradezu lächerlich. Nachdem die Alte unbedingt dem soliden Mittelstande den Vorzug gegeben hat, wünscht sie sich doch in erster Linie ein Leben in vornehmen Verhältnissen, und nur, wenn sie dies nicht haben könne, eins in sichern. Dazu kommt, daß auch der Gegensatz von μεγάλως und ὀχυρῶς hier gar nicht am Platze ist, denn es ist im Vorhergehenden gar nicht die Unsicherheit als das Nachtheilige einer hohen Stellung hervorgehoben worden, sondern der Mangel an Selbstbeherrschung und leidenschaftliche Willkür. Endlich ist auch, wie Nauck bemerkt, μεγάλως γηράσκειν sonderbar gesagt.

Kurz, die Stelle scheint mir verderbt, aber mit der geringen Aenderung von

εἰ μὴ μεγάλως in
ἐπὶ μὴ μεγάλοις

herzustellen zu sein. Dabei ist auch das handschriftliche τε beizubehalten und nicht etwa in δὲ zu verändern, denn, wie schon gesagt, den Gegensatz einer hohen und einer sichern Stellung (der überhaupt logisch nicht völlig richtig ist), hervorzuheben, wäre hier unpassend, da davon nicht die Rede gewesen ist, vielmehr wird bloß ergänzend die größere Sicherheit als ein weiterer Vorzug einer mittleren Stellung hinzugefügt.

Posen.

Th. Barthold.

Ueber die Terentianischen Didaskalien.

(Fortsetzung von Bd. XX S. 570 ff.)

Indem wir uns nun zu den Bemerkungen über die einzelnen Didaskalien wenden, beginnen wir mit dem titulus zur Andria, der sich nur vermuthungsweise aus der Präf. des Donat herstellen läßt. Genannt werden daselbst zwei Consuln, M. Marcellus und Sulpicius (nach der Varr. Aera zum Jahre 588 gehörig), unter welchen Consuln auch nach der Vit. Ter. (S. 31 R.) Terenz sein erstes Stück auf die Bühne brachte. — Curulische Aedilen werden in den alten Ausgaben des Donat und Terenz vier angegeben: M. Fulvius, M' Glabrio, Q. Minucius, Valerius [1]). Von diesen beziehen sich die zwei ersten ohne Zweifel auf die erste Aufführung (M. Fulvius wird im Jahre 595, M' Acilius Glabrio im J. 600 Consul). Ueber die beiden andern Namen urtheilt Wilmanns S. 17: nomina illa errore quodam hunc locum occupavisse videntur ohne indeß zur Begründung dieser Ansicht irgend Etwas von Belang anzuführen; denn wenn auch nicht alle Ausgaben des Donat jene vier Namen bieten, so doch die ältesten und die besten, sowie auch sämmtliche mir bekannten Handschriften. Und wenn W. weiter bemerkt „Donatus ubique unam tantum actionem respexit, ut hic annorum duorum aediles nominari incredibile sit“, so gebe ich zu, daß derjenige, welcher jene Präfationen schrieb, ebenso wie Calliopius, die Absicht hatte nur für die erste Aufführung die betreffenden Angaben zusammenzustellen; indeß konnte er ebenso wie jener Redactor durch den schlechten Zustand seiner Handschriften zu Irrthümern verleitet werden, wie sie ihm bei Angabe der actores offenbar begegnet sind. Daß er zunächst nur an zwei Aedilen gedacht hat, scheint aus der einmaligen Verbindung der einzelnen Namen durch et hervorzugehen. Wenn ferner W. sich darauf beruft, daß sich sonst eine zweimalige Aufführung der Andr. nicht nachweisen lassen, so ist das einmal gar nicht nöthig, da

1) Die Handschriften haben Q. Minucio Valerio; wenig ansprechend wäre die Vermuthung, daß in Valerio ein Beiname des Minucius zu suchen sei.

das Zeugniß der Präf. allein genügen würde, sodann aber befindet sich W., wie sich weiter unten zeigen wird, gerade bei der Andr. in großem Irrthum.

Freilich ist es mir unmöglich gewesen, ein Jahr mit annähernder Wahrscheinlichkeit festzustellen, in welchem Q. Minucius und Valerius curul. Aedilen gewesen seien; unter den verschiedenen Möglichkeiten, welche hier im Einzelnen auszuführen und theilweise wieder zurückzuweisen zu weitläufig und auch fruchtlos wäre, hat die entschieden den Vorzug, daß vom Consul des Jahres 623 L. Valerius Flaccus auszugehen und anzunehmen sei, daß er innerhalb der Jahre 611—620 (mit Ausnahme von 616) mit einem Q. Minucius gemeinschaftlich curul. Aedil war. Es steht nämlich weder über die Aedilität des Valerius etwas Anderes fest, noch sind uns überhaupt die Aedilen jener Jahre bekannt, obwohl Schubert De Roman. aedil. einigen Jahren bestimmte Aedilen anweist. — Uebrigens ist es natürlich nicht durchaus nothwendig bei jenen zwei Namen an curulische Aedilen, sondern nur an die Festgeber bei einer wiederholten Aufführung zu denken. Auf eine solche aber weisen doch jene Namen sicher hin, und dasselbe können wir auch aus der Erwähnung von zwei actores, dem Ambivius Turpio und L. Atilius Praen., sowie aus der heutigen Textesgestalt des Stückes schließen, von welchem, wie bekannt, ein doppelter Ausgang überliefert ist (vergl. Ritschl Parerg. Diss. X)[2]). Die Thätigkeit des Atilius beziehen wir auf jene durch die Festgeber Minucius und Valerius veranstaltete Aufführung; es ist dies an sich methodischer als in jenem Namen die Spur einer dritten Aufführung finden zu wollen, obwohl ja eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Es würde sich demnach aus Donat für die erste Aufführung folgender titulus herstellen lassen:

> Incipit Andria Terenti. Acta ludis Megalens. M. Fulvio M' Glabrione aedil. curul. Egit Ambivius Turpio. Modos fecit Flaccus Claudi. Tibis paribus tota. Graeca Menandru. Facta est I. M. Marcello C. Sulpicio cos.

Wiederholt wurde das Stück von den nicht näher zu bestimmenden Q. Minucius und Valerius, vielleicht innerhalb der Jahre 611—620; geleitet wurde da die Aufführung wohl von L. Atilius Praenestinus.

In der Didaskalie des Eunuch (wir behalten einstweilen die

2) Ritschl glaubt S. 601 f. aus zwei Gründen zumeist, deren Gewicht nicht gering ist, den zweiten Ausgang einer nachterenzischen Aufführung zuschreiben zu müssen. Wagner lib. Misc. S. 79 ff. macht dagegen nur geltend, daß jene Argumente nicht zwingend sind; seine eigene Ansicht, die dahin geht, daß die Andr. von Terenz selbst zum zweiten Male aufgeführt sei (so daß von ihm auch der zweite Ausgang herrühre), habe ich Bd. XX S. 579 f. zurückgewiesen.

gewöhnliche Reihenfolge der Stücke bei) müssen wir von den Namen der Consuln ausgehen. Diese fehlen bei Donat gänzlich, die Call. Recension giebt M. Valerius C. Mummius Fannius; nur in einigen Codd., besonders dem Regius, liest man statt C. — Cornelio. Im cod. *A* befindet sich zwischen den Worten Valeri und Fanni, die man noch lesen kann, eine hinreichend große Lücke um vermuthen zu lassen, daß Mummio ebenfalls dazwischen zu ergänzen sei. Von jenen drei Consuln gehören der erste und dritte zum Jahre 593 (M. Valerius Messalla C. Fannius Strabo), und zu demselben Jahre gehören die von Donat und der Call. Rec. genannten Aedilen L. Postumius Albinus L. Cornelius Merula. — Aus dem Geschlechte der Mummii giebt es in den Fasten nur einen Consul L. Mummius Achaicus vom J. 608 mit dem Amtsgenossen Cn. Cornelius Lentulus. Ob dieser Cornelius der in den obigen Handschriften erwähnte sei oder ob der Name willkührlich und zufällig richtig aus C. ergänzt worden sei, muß dahin gestellt bleiben, doch ist letztere Annahme die wahrscheinlichere. Beachten wir übrigens den Namen Mummius allein, so könnten wir diesen auch auf eine etwa bei den Triumphalspielen des Mummius 609 stattgefundene Aufführung des Eun. deuten; da jedoch für eine solche Meinung weitere Anhaltspunkte fehlen, so scheint es gerathener an jene beiden Consuln zu denken und mit dem Jahre 608 die im cod. *A* genannten Aedilen in Verbindung zu setzen. In dieser Handschrift allein nämlich stehen die Namen M. Iunius L. Iulius, und als Festspiele werden die ludi Romani angegeben, während wir in den übrigen Handschriften und bei Donat von ludi Megalenses lesen. Welchem Jahre jene beiden Aedilen angehören, läßt sich leider mit gar keiner Wahrscheinlichkeit mehr ausfindig machen[3]); wir sind schließlich genöthigt zu sagen: da wir von dem oben genannten Jahre 608, zu welchem der Consul Mummius gehört, wie vom ganzen Anfang des 7. Jahrh. keine Aedilen namentlich kennen, so können es jene beiden M. Iunius und L. Iulius gewesen sein.

Als actores erwähnen die Handschriften übereinstimmend den Ambivius Turpio und Hatilius Praenestinus, Donat hingegen den L. Numidius Prothymus und L. Ambivius Turpio. Da Numidius kein Gentilname ist[4]), so sind wir vollkommen berechtigt anzunehmen, daß NVMIDIVS verderbt sei aus MINVCIVS (nur C brauchte in D überzugehen), an welchen Namen wohl ein Jeder gleich wegen des Zunamens denkt (vergl. Schopen, Rh. M. A. F. I S. 155).

3) Unter den wenigen aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts bekannten Juniern und Juliern, welche eine curulische Würde bekleidet haben, finden sich keine, auf die jene Angabe der Didaskalie mit einigem Rechte bezogen werden könnte.

4) Dies hat Geppert S. 556 nicht bemerkt, wie er auch aus schlechten Ausgaben als Beinamen Postumius bietet und meint, er sei offenbar aus dem Namen des Aedilen entnommen.

Wilmanns, welcher, wie wir schon sahen, nur äußerst ungern zur Annahme einer wiederholten Aufführung sich versteht, kann im Eun. gleichwohl nicht umhin die Aedilen des cod. *A* auf eine solche zu beziehen. Dagegen glaubt er den Namen Mummio, der in der Calliop. Rec. bei den Consuln sich findet, mit einer Verwirrung in Verbindung bringen zu können, die in jenen Handschriften im Laufe der Zeit unter den Schauspielernamen entstanden sei (S. 27 ff.). Da nämlich, wie schon bemerkt wurde, die Terenzhandschriften den L. Ambivius Turpio und L. Hatilius Pr. nennen, Donat aber den ersteren und den Minucius Prothymus (daß dieser Name herzustellen sei, ist W. nicht entgangen), und da drei actores nirgends erwähnt werden, so müsse entweder der Name des Minucius oder des Hatilius unecht sein. Für letzteres entscheidet er sich ohne Bedenken, weil dieser gewöhnliche Name leichter als der seltene Minucius eingeschoben worden sein könne und weil aus den Worten Donats in der Präf. etiam tunc personatis, welche sich an die bekannte Stelle Donats de com. anschließen, hervorgehe, dieser Grammatiker habe den Minucius wohl erkannt. Eine Spur dieses Namens soll nun nach Wilmanns auch im Worte Mummio sich erhalten haben, welches durch Zufall unter die Consuln verschlagen worden sei, was dann zur Folge gehabt habe, daß der Name Hatilius eingeschoben wurde. Der Ueberlieferung des cod. *A*, in welchem dieselben zwei Namen wie in den übrigen Handschriften stehen, wagt W. mit Recht eine solche willkührliche Aenderung nicht zur Last zu legen (sie wäre die einzige ihrer Art und auch deshalb unwahrscheinlich, weil im Haut. der Schreiber der Did. keinen Anstoß daran nahm nur einen actor anzuführen), sondern ist der Ansicht, daß jene beiden Namen auf dieselbe wiederholte Aufführung gehen, wie die Namen der Aedilen und der Spiele. — Dieser Beweisführung gegenüber machen wir erstens geltend, daß dann der Beiname des Minucius Prothymus, der sich doch in der Didaskalie zu den Ad. findet, für ganz verschwunden zu halten wäre; zweitens steht nur in dieser Didaskalie unter allen der Call. Rec. die Lesart Hatilius, welche auf ein hohes Alter dieses Wortes schließen läßt, und drittens ist schon Bd. XX S. 582 Anm. 9 von mir darauf hingewiesen worden, daß gerade im Eun. die Didaskalie des cod. *A* und der Call. Rec. mit Ausnahme des Anfangs offenbar auf eine gemeinsame Quelle zurückgeht, daß also auch in Betreff der actores die Autorität des Bemb. die andern Handschriften schützt.

So gelangen wir denn zum Schlusse, daß im Eun. nicht nur die von den andern Codices abweichende Ueberlieferung des cod. *A* (in Bezug auf Festgeber und Spiele), sondern auch innerhalb derselben Handschriftengattung die Namen von drei Consuln [5]) und dem-

5) Was Wilmanns S. 30 gegen Geppert vorbringt, der bereits

nächst die verschiedenen actores auf wiederholte Aufführungen hinweisen. Und gerade was letztere betrifft, kann unser Stück deutlich zeigen, wie ihre Namen von verschiedenen Aufführungen herrühren, da keine der beiden verschiedenen Quellen irgend zu verdächtigen und mit drei actores für eine Aufführung eben nichts anzufangen ist. Ohne Zweifel waren von mehreren Aufführungen die actores überliefert (der actor der ersten ist sicher Ambivius), von denen je zwei in die verschiedenen Bearbeitungen der Didaskalien übergingen.

Es wird demnach die ursprüngliche Didaskalie, soweit wir sie in unseren Quellen verfolgen können [6]), so gelautet haben:

Incipit Eunuchus (oder Eunucus; vgl. Bd. XX S. 573 Anm. 2) Terenti. Acta ludis Megalensibus. L. Postumio Albino L. Cornelio Merula aedilib. curulib. Egit Ambivius Turpio. Modos fecit Flaccus Claudi. Tibis duabus dextris tota. Graeca Menandru. Facta III [7]). M. Valerio C. Fannio cos.

Wieder aufgeführt wurde das Stück im J. 608 (wahrscheinlich an den ludi Romani von den curul. Aedilen M. Iunius L. Iulius) wohl durch den dominus gregis L. Atilius Praenestinus. Außerdem wurde es einmal von Minucius Prothymus wieder auf die Bühne gebracht; doch können wir über die näheren Umstände dieser Aufführung Näheres nicht einmal vermuthen.

Wir kommen drittens zum Hautontimorumenos, welches

den Namen Mummius auf den Consul des J. 608 bezogen hat, ist theils nur gegen die willkührliche Ergänzung Cornelius für C. gerichtet, theils ist es ohne alle Bedeutung; so wenn er sagt: Deinde Donatus, qui eandem didascaliam habet, Mummium illum non nominat. Natürlich nennt er den Mummius nicht, weil er in dieser Präf. überhaupt gar keine Consuln anführt.

6) Nach Suet. Vit. Ter. S. 29 (vergl. Auctar. Donat. ebend. S. 35 und Don. Präf. z. Eun.) wurde das Stück zweimal aufgeführt und zwar hinter einander an demselben Feste. Daß diese zwei Aufführungen einander rasch folgten, wird dadurch überaus wahrscheinlich, weil die Festgeber den günstigen Erfolg der ersten Aufführung wohl sobald als möglich werden benutzt haben und weil der angegebene für zwei Auff. gezahlte Preis von 8000 Sest. (im Ganzen) nicht gut von verschiedenen Festgebern gezahlt sein kann (in der Präf. z. Eun. heißt es einfach: ut . . . pretium . . . . . octo millia sest. numerarent poetae).

7) Im cod. A fehlt das Wörtchen est hier sowohl als auch in den Ad., in den drei andern Didaskalien hingegen steht es. Der cod. B hat es unter vier Stücken nur im Haut. Ich habe, obschon ich mich zu der Ansicht neige, daß in diesem Punkte ursprünglich Uebereinstimmung geherrscht hat, es nicht gewagt est da, wo es fehlt, hinzuzufügen, mich auch nicht entschieden, ob die Form Facta est oder Factast den Vorzug verdient, welche im Haut. in beiden Handschriften sich findet. Vielmehr habe ich mich genau an die jedesmalige Lesart des cod. A gehalten und mit diesem auch im Haut. Acta Megalensibus gegeben, welche Form von Ritschl Par. S. 294 gebilligt wird, obgleich jener Codex sonst (d. h. zwei-

Stück nach dem cod. *A* aufgeführt wurde unter den Consuln Cn. Cornelio Marco Iuvenio. Abweichend davon haben die andern Handschriften M. Iunio T. Sempronio. Mit jenem ältesten Codex stimmen einige alte Ausgaben, die Straßburger von 1516, die Leipziger von 1518, die vier Stephanischen (die dritte mit der Abweichung Iuventio), die Pariser Ausgabe von 1552, die Leidener von 1560 überein (nach Geppert a. a. O. S. 560). Von jenen Consuln gehören zwei, Ti. Sempronius und M'. Iuventius zum Jahre 591; nur der eine M'. Iuventius (Marco ist eine falsche Ergänzung von M') findet sich im cod. *A*, beide aber nach meiner Ansicht in der Call. Rec. (M. Iunio verderbt aus M'. Iuventio). Mich wenigstens hat Geppert S. 560 nicht überzeugt, der aus den beiden Handschriftengattungen je einen Consul, aus dem Bemb. den Cn. Cornelius, aus der anderen den M. Iunius herausnehmend mit Veränderung beider Vornamen annahm, das Stück sei im J. 616 unter dem Consulate des P. Cornelius Scipio und D. Iunius Brutus wiede aufgeführt worden. Ich gehe von dem Namen desjenigen Consuls, welcher nicht auf das Jahr 591 bezogen werden kann, aus und komme so auf das J. 608, in welchem Cn. Cornelius mit L. Mummius Consul war. — Wilmanns weist S. 17 f. Gepperts Ansicht mit dem so eben von mir angeführten Grunde zurück[8]) und findet sich mit dem Namen des Cn. Cornelius, ähnlich wie bei der Andr. mit den Namen von zwei Aedilen, in folgender Weise ab: Itaque reicienda est haec sententia et dubium restat, quo nomen illud pertineat. Huc enim perperam irrepsisse apparet.

In der Angabe der actores hat unsere älteste Quelle, der codi. *A*, die ursprüngliche Fassung rein bewahrt: egit Ambivius Turpo.

mal) ludis Meg. hat und sich wohl annehmen läßt, daß die alten Grammatiker bei ihrer Redaction der Didaskalien in solchen Dingen mit Consequenz verfahren sein werden. Hingegen habe ich mit Geppert und Wilmanns die betreffende Ordnungszahl bei Facta (est) durch die entsprechende Ziffer gegeben, was im cod. A zweimal (im Eun. und Haut.), im cod. B blos im Eun. nicht geschehen ist. Ich halte diese Bezeichnung für die ursprüngliche, weil sich so am leichtesten das Ausfallen der Ordnungszahl (der cod. B hat in der Did. der Ad.: Facta Graeca Menandri) und auch die Verwirrung in den Angaben über die Reihenfolge der Stücke (vergl. weiter unten) erklärt. Ferner habe ich mir erlaubt in der Didaskalie des Haut. Graeca Men., nicht Gr. est M., wie der cod. A hat, zu setzen, da weder diese Handschrift sonst, noch die Call. Rec. jemals das Wörtchen est bietet.

8) Folgender höchst nichtige Grund, den W. außerdem vorbringt „Denique non modo eidem aediles sed etiam eidem ludi in libro Bembino atque in reliquis codicibus memorantur, permirum autem esset si aediles anni 616 plane eadem atque anni 591 nomina habuissent eisdemque ludis fabulam eandem dedissent" könnte gegen ihn selbst im Eun. vorgebracht werden, in dessen Didaskalie alle Handschriften dieselben Consuln und der Bemb. allein verschiedene Aedilen und Festspiele hat.

Die Call. Rec. hat, wie überall, deren zwei: außer dem Ambivius noch den Atilius Praenestinus, den wir berechtigt sind der wiederholten Aufführung [9]) im Jahre 608 zuzuweisen, in dem also wahrscheinlich derselbe Theaterdirektor zwei alte Stücke des Terenz (auch den Eunuch) auf die Bühne brachte.

Die ursprüngliche Didaskalie wird somit, im Ganzen getreu nach der Ueberlieferung des cod. *A*, also gelautet haben:

Incipit Hauton timorumenos Terenti. Graeca Menandru. Acta ludis Megalensibus. L. Cornelio Lentulo L. Valerio Flacco aedilib. curulib. Egit L. Ambivius Turpio. Modos fecit Flaccus Claudi. Acta primum [10]) tibis inparibus, deinde duabus dextris. Factast [11]) II. M' Iuventio Ti. Sempronio cos.

Wiederholt wurde vermuthlich das Stück im J. 608 unter Leitung des L. Atilius Praen.

Die erste Aufführung des Phormio, zu welchem Stücke wir jetzt übergehen, fällt in das J. 593, wie aus den Handschriften der Call. Rec. und aus der Präf. des Donat hinlänglich erhellt. Es ist dasselbe Jahr, in welchem von denselben Aedilen der Eunuch aufgeführt wurde unter dem Consulate des C. Fannius und M. Valerius. Fraglich ist es und wird es im Ganzen auch bleiben, an welchen Spielen, den ludis Megalensibus oder Romanis, der Ph. zum ersten Male gegeben sei. Mit Ausnahme des cod. *A* nämlich, dessen ganzer titulus sich auf eine wiederholte Aufführung bezieht, nennen alle bekannte Terenzhandschriften die ludi Romani, Donat hingegen die ludi Megalenses. Welche von diesen beiden Angaben verdient nun mehr Glauben? Wilmanns entscheidet sich S. 20 f. für die Lesart der Call. Rec., weil für die in dieser Recension und bei Donat sonst nicht vorkommenden ludi Romani (vergl. jedoch die Didaskalie zur Hec.) ein Abschreiber leicht den gewöhnlicheren Namen l. Megalenses habe setzen können. Eine gewisse Berechtigung hat freilich

9) Wäre von einer solchen nicht in dem Consulnamen Cn. Cornelius eine höchst sichere Spur vorhanden, so müßten wir es allerdings als möglich zugestehen, daß Calliopius den Namen des Atilius Pr. hinzugefügt habe um zwei actores anführen zu können.

10) Primum geht hier offenbar nicht auf die erste Aufführung, sondern, was der Grundbedeutung nach sehr wohl möglich ist, auf den ersten Theil der das Stück begleitenden Musik. Calliopius scheint dafür das in diesem Sinne geläufigere primo gesetzt zu haben, welches der cod. B hat und woraus in den andern Handschriften der Call. Rec. prima geworden ist.

11) Zu B. XX S. 574 habe ich nachzutragen, daß der erste Buchstabe des Wortes Facta im cod. A fast ganz unleserlich geworden und daß es so zu erklären ist, wenn A_1 und A_2 ACTA, Ag und Aw hingegen FACTA als Lesart angeben. Darauf ist auch Bd. XX S. 598 Rücksicht zu nehmen.

dieser Grund; aber man muß doch zusehen, ob in den Präfationen des Donat sich solche willkürliche Aenderungen überhaupt finden, und ich wenigstens wüßte kein sicheres Beispiel anzuführen [12]). Wichtiger, obschon durchaus nicht unbedingt entscheidend, scheint mir der Umstand, daß in demselben Jahre an den l. Megalenses bestimmt ein anderes Stück des Terenz, der Eunuch, neu aufgeführt worden ist und die Prologe dieser beiden Lustspiele nicht für eine nur um e i n e n oder doch nur wenige Tage getrennte Aufführung derselben sprechen. Daher möchte auch ich hier der Call. Recension den Vorzug geben, die abweichende Lesart des Donat jedoch nicht aus der Willkühr eines Abschreibers, sondern aus einer wiederholten Aufführung erklären, von der sich diese Notiz in der dem Donat vorliegenden Didaskalie erhalten hat.

Das Bruchstück der Didaskalie, welches aus dem cod. *A* uns vorliegt, weist, wie schon Ritschl Par. S. 250 Anm. bemerkt, auf eine im J. 613 unter den Consuln Q. Pompeius Cn. S e r v i l i u s C a e p i o stattgefundene Wiederholung. Doch kann ich Ritschl nicht beistimmen, wenn er sagt, wir könnten m i t g l e i c h e m R e c h t an das folgende Jahr denken, in welchem Q. S e r v i l i u s C a e p i o C. L a e l i u s Consuln waren. Denn wenn auch in beiden Fällen die Leichtigkeit der Umstellung gleich groß ist, so müssen wir doch im zweiten Falle das Cn. in C. verwandeln, da Laelius keineswegs, wie Ritschl irrthümlich angiebt, den Vornamen Gnaeus gehabt hat. Wilmanns schlägt bei Behandlung obigen Fragmentes einen eigenen, nicht gerade methodischen Weg ein. Indem er nämlich obige Aenderung für zu gewaltsam hält und vor Allem an der Stellung der Consuln vor dem griech. Original Anstoß nimmt, erscheint es ihm gerathener für Q. Caspio n e Cn. Servil i o c o s. zu schreiben Q. Cn. Servi liis Caepio n i b u s a e d i l i b. c u r u l i b., da ja gleich nach den Spielen die Festgeber verzeichnet zu werden pflegten. Was zunächst obige Bedenken betrifft, so darf man von vorn herein bei einer so fragmentarisch überlieferten Didaskalie eine Abweichung von der gewöhnlichen Reihenfolge der Angaben nicht allzu auffallend finden; vielleicht ist sie hier sogar ganz natürlich, indem zu den auf eine wiederholte Aufführung bezüglichen Notizen nachträglich erst aus der Didaskalie zur ersten Aufführung das griech. Original und die Nummer des Stücks hinzugefügt wurden. An Gewaltsamkeit ferner übertrifft Wilmanns Aenderung den von Ritschl zuerst betretenen Weg so sehr, daß wohl Keiner jenem beizupflichten sich entschließen wird; vor Allem entbehrt die Annahme, es habe sich für aedilib. curulib. mit der Zeit cos. eingeschlichen, aller Wahrscheinlichkeit, und auch Aenderungen wie Serviliis — Caepionibus in Servilio — Caepione ist man in einer

12) Ich verweise indeß auf das Bd. XX S. 597 in Betreff der Angaben Donats über die Modulation Gesagte.

Quelle, wie der cod. *A* ist, nicht berechtigt anzunehmen. Schließlich sei noch erwähnt, daß W. jene beiden Brüder mit Pighius und Schubert in das J. 605 als Aedilen setzt, ohne daß darüber irgend Etwas feststeht.

Actores kennen wir für dieses Stück aus dem cod. *A* nicht; die andern Handschriften nennen wie gewöhnlich zwei, den Ambivius und den Atilius, von welchem wir den letzteren mit der Aufführung des Jahres 613 in Verbindung setzen [13]). Allerdings müssen wir, da hier die Autorität des cod. *A* fehlt, es als möglich zugestehen, daß Calliopius bei seiner durchgreifenden Redaction der Didaskalien den zweiten Namen ohne handschriftliche Gewähr hinzugefügt habe, zumal dieser durch Donat nur eine unsichere Bestätigung erhält. Wenn dieser nämlich anführt agentibus L. Cassio Atilio et L. Ambivio, so kann zwar, wie W. annimmt, Cassio durch irgend ein Versehen in den Text gekommen sein, es ist aber auch möglich, daß gerade der Name Atilio von der Hand eines Abschreibers herrührt, der über den unbekannten Namen L. Cassius [14]) den bekannteren als Verbesserung darübersetzte.

Der ursprüngliche titulus lautete demnach etwa so:

Incipit Terenti Phormio. Acta ludis Romanis. L. Postumio Albino L. Cornęlio Merula aedil. curul. Egit L. Ambivius Turpio. Modos fecit Flaccus Claudi. Tibis inparibus tota. Graeca Apollodoru Epidicazomenos. Facta est IIII. C. Fannio M. Valerio cos.

Wieder aufgeführt wurde der Phormio im J. 613 an den Megalensischen Spielen, wahrscheinlich von L Atilius Praenestinus.

Daß die Hecyra noch zu Lebzeiten des Dichters wenigstens dreimal auf die Bühne gebracht worden sei, geht mit Sicherheit aus den zwei noch erhaltenen Prologen hervor; ebenso sicher auch aus der

13) Wir fanden somit den L. Atilius Praenestinus mit einiger Sicherheit zweimal im J. 608 und einmal im J. 613, im Allgemeinen also im Anfange des 7ten Jahrhunderts, als Theaterdirektor thätig. Unhaltbar ist demnach die von Ritschl an mehreren Stellen der Parerga ausgesprochene Vermuthung (vgl. auch Pauly R. E. II Aufl. Bd. I S. 2016, 15), es sei jener Atilius mit dem uns z. B. aus dem Canon des Volcatius Sedigitus bekannten Palliatendichter Atilius zu identificiren, der nach Ritschl's eigener Auseinandersetzung in die Mitte und das Ende des 6ten Jahrhunderts fällt und in der Zeit, in welcher der Casinaprolog vorgetragen wurde, d. h. um 600, sicher schon todt war.

14) Dieser Cassius könnte, obgleich er sonst nicht weiter bekannt ist, ein Freigelassener von einem Sprößling der gens Cassia gewesen sein, welche in jener Zeit im öffentlichen Leben wie in Kunst und Wissenschaft gleich ausgezeichnet war (vergl. Onomast. Tullian. vol. II und Pauly R. E. u. d. N.).

Didaskalie zur Hec. und der Anmerkung Donats zu Prol. I V. 1. Die erste Aufführung fand im J. 589 unter dem Consulate des T. Manlius und Cn. Octavius Statt, die zweite an den Leichenspielen des L. Aemilius Paulus, welche dessen Söhne im J. 594 veranstalteten, die dritte endlich durch die curulischen Aedilen Q. Fulvius (Cons. des J. 601) und L. Marcius (Cons. des J. 605). Daß die dritte Aufführung ebenfalls ins J. 594 traf, kann man als gewiß annehmen, da ja Terenz schon im folgenden Jahre in Griechenland stirbt, der zweite Prolog aber vom Dichter wie von einem zu Rom lebenden spricht. Diese letzte Aufführung fiel auf die ludi Romani (also in den September), nicht auf die ludi Megalenses (in den April), was sowohl die Rücksicht auf die Zeit, da in demselben Jahre das Stück schon vorher einmal gegeben war, wahrscheinlich macht, als auch die Ueberlieferung der Didaskalie darauf hinweist (vgl. Ritschl Par. S. 332 Anm. 1.). Für die erste Aufführung nämlich werden im cod. *A* und bei Donat, welcher in seiner Präfatio nur jene berücksichtigt, die ludi Megalenses angegeben. Von den andern Terenzhandschriften hat dies der cod. Reg. und Par. 7900; dasselbe hat der Vatic. gehabt, jedoch ist es in Romanis verbessert, und dies bieten alle übrigen Codices, darunter der Basil. und Ambros. Es ist nun möglich, daß Romanis auf einen alten Fehler zurückgeht; möglich aber ist es auch, daß in der Call. Recension ursprünglich ludis Romanis stand, was alsdann auf die dritte Aufführung zu beziehen wäre. — Bei den Namen der Aedilen findet sich nur in der Präf. des Donat eine nennenswerthe Abweichung. Da heißt es, das Stück sei aufgeführt worden Sexto Iulio C. R a b i r i o aed. cur. Daß der letztere Name aus Cn. Cornelio verderbt sei, ist bei der schlechten Ueberlieferung des Donattextes zwar durchaus nicht unmöglich, aber er kann sich auch von einer nach des Terenz Tode stattgehabten Aufführung her erhalten haben. Wenn man gleichwohl in der ganzen ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts keinen Rabirius ausfindig machen kann, der irgend ein curulisches Amt bekleidet hätte, so ist das bei der großen Lückenhaftigkeit unserer Kenntniß jener Zeit keineswegs wunderbar, und es ist zu beachten, daß Gaius ein in jener gens sehr gebräuchlicher Vorname gewesen ist. Indeß lassen wir diese ganz unsichere Vermuthung am Besten auf sich beruhen.

Die ganze sechste Zeile im Titulus des cod. *A* ist interpolirt, was ich Bd. XX S. 579 ff. nachzuweisen gesucht habe; ebendaselbst habe ich bereits bemerkt, daß Wilmanns S. 23 die Worte data secundo als echt vertheidigt. Er entdeckt nämlich in unserer Didaskalie Spuren von vier Aufführungen, indem er die sechste Zeile der siebenten nachstellt, hinter data secundo eine größere Lücke annimmt, welche die nöthigen Angaben über die zweite Aufführung enthalten habe, und relata est auf die dritte, tertio relata est auf die vierte Aufführung bezieht. Er schreibt demnach:

Zeile 9: FACTA · EST · [VI]
CN · OCTAVIO · T · MANLIO · COS
ACTA · PRIMO · SINE · PROLOGO
DATA · SECVNDO
— — — — — — — —
RELATA EST u. s. w.

Um diese Ansicht zu begründen, macht W. zunächst darauf aufmerksam, daß wir nirgends in den Didaskalien ähnliche Zusätze finden und daß relata est gar keiner Erklärung bedürfe. Jenes ist zwar richtig, aber nicht entscheidend; was letzteres anbetrifft, so wird sich wohl niemals die Nothwendigkeit eines Glossems nachweisen lassen; die Möglichkeit eines solchen tritt hier wenn irgendwo zu Tage: da einem Abschreiber der Ausdruck relata est zu unbestimmt vorkam, schrieb er dazu data secundo [14]) (aus demselben Grunde wahrscheinlich ist in der Call. Rec. relata est iterum geschrieben worden). Weit wichtiger ist jedoch der positive Beweis, den W. für eine zweite Aufführung der Hec. vor den Leichenspielen des Aemilius Paulus zu führen sucht: wenn wir im Prol. des Phorm. (aufgeführt im J. 593 lud. Rom.) V. 31 f. lesen:

Ne simili utamur fortuna atque usi sumus
Quom per tumultum noster grex motus locost —.

so könne dieser Prol. unmöglich auf die schon vor vier Jahren mißglückte erste Aufführung der Hec. Bezug nehmen, zumal im Haut. und Eun. dieser Sache keine Erwähnung geschehe; vielmehr habe bald nach der so glänzenden Aufführung des Eun. ein zweiter, aber wiederum mißglückter Versuch mit der Hec. stattgefunden, zu dem der erstere Prolog der Hec. gehöre und auf den der zweite von V. 31 an sich beziehe; dies sei der Unfall gewesen, auf welchen obige Stelle des Ph. anspiele. — Um diese Hypothese Wilmanns' mit wenigen Worten abzumachen brauche ich nur auf die von jenem unbeachtet gelassene Fortsetzung obiger Prologstelle hinzuweisen, die so lautet:

Quem actoris virtus nobis restituit locum
Bonitasque vostra adiutans atque aequanimitas.

Mit Sicherheit geht hieraus hervor, daß zwischen der zweiten Aufführung der Hec. (diese konnte, wenn nach dem Eun. und vor dem Ph., der Wahrscheinlichkeit nach nur an den Apollinarischen Spielen stattfinden [15])) und dem Phorm. noch wenigstens ein Terenzisches Stück und zwar mit gutem Erfolg über die Bühne ging. Ein neues, welches

14) Auch an der Form secundo für iterum kann man Anstoß nehmen; desgleichen ist data ein in den Didaskalien sonst nicht wieder vorkommender Ausdruck.

15) Wenig überzeugend entscheidet sich W. für die ludi Rom., da doch Ph. Pr. V. 31 f. offenbar nicht auf eine Tags zuvor stattgehabte Aufführung gehen.

wir nach unserer Kenntniß des damaligen Bühnenwesens eigentlich erwarten müßten, war es gewiß nicht, da wir von allen Stücken die Zeit der ersten Aufführung kennen; aber auch zur Wiederholung eines alten Stückes war füglich keine Zeit, weil es zwischen den lud. Apollin. und Rom. keine regelmäßigen ludi scaenici mehr gab; und dann weisen auch die Didaskalien mit keiner Spur auf eine solche Wiederholung hin. Es bleibt uns demnach nur noch die Annahme übrig, daß sich obige Stelle des Ph. auf eine ältere und zwar die erste Aufführung der Hec. beziehe. Daß die Zuschauer das Mißgeschick derselben noch von vier Jahren her wohl im Gedächtniß haben konnten, ist unzweifelhaft, zumal Terenz, wenn wir Haut. Pr. V. 7—9 in unsern ersten Hecyraprolog transponiren (vgl. Quaest. sel. S. 5 ff.), den Zuschauern sogar ein Jahr später zugemuthet hat die Namen des lateinischen Dichters und griechischen Autors zu kennen. Auch ist es ganz erklärlich, wenn Ter. in den früheren Prologen die ihm unangenehme Sache, die sicher nicht zu seiner Empfehlung dienen konnte, ignorirt und erst später, als er der Gunst des Publikums ziemlich gewiß war, einmal nebenbei darauf zurückkommt. Schließlich sei noch erwähnt, daß die „Wortähnlichkeit" zwischen Ph. Pr. V. 31 und Hec. Pr. II V. 31 ff., aus welcher W. die Wahrscheinlichkeit seiner Hypothese folgert, sich auf einen beiden Stellen gemeinsamen Ausdruck, tumultus und tumultuantur, beschränkt und daß man nicht minder gut die Darstellung des ersten Unfalls (Hec. Pr. II V. 25 ff.) mit der Phormiostelle vergleichen kann. — Aus diesen Gründen, zu welchen die verdächtige Stellung vor den Namen der Consuln der ersten Aufführung hinzukommt, verwerfe ich die Worte data secundo unbedingt als Glossem, beziehe demnach, wie bisher geschah, relata est auf die zweite und tertio relata est auf die dritte Aufführung [16]).

Die Namen der actores fehlen in den Handschriften der Call. Rec. ganz; von alten Ausgaben haben sie einige, die, wie wir schon erwähnten, auch in anderen Punkten mit dem Bembinus übereinstimmen [17]). In diesem sowie im Donat zu Prol. I V. 1 (vgl. Bd. XX S. 576) stehen sie ganz am Schluß, woraus ich vermuthe, daß sie in alter Zeit aus Versehen an der rechten Stelle weggelassen und am Ende hinzu-

16) Letzteres geht nach Wilmanns auf die vierte Aufführung; er sagt: cum fabula primum refertur, actio est secunda, si tertio, quarta. Eine solche Erklärung ist äußerst gezwungen, da tertio referre einfach heißt „zum dritten Male wieder auf die Bühne bringen".

17) Zu den S. 69 erwähnten alten Ausgaben kommen noch einige andere, namentlich die Aldina von 1517 (vergl. Geppert S. 568). Im Ganzen dieselben Ausgaben bieten im Titulus zum Haut. dieselben Namen der Consuln wie der cod. A und haben mit ihm allein zur Hec. die Angabe Graeca Menandru. Interessant wäre es durch eine genauere Vergleichung auch des Textes jener Ausgaben (ich habe sie nicht einsehen können) festzustellen, in wie weit dieser von der Call. Recension abweicht.

gefügt wurden, von wo sie im Archetypus der Call. Rec. wegfielen. Es sind die Schauspieldirektoren L. Ambivius Turpio und L. Sergius, von denen der erstere gewiß die drei zu Lebzeiten des Terenz unternommenen Aufführungen der Hec. leitete.

Schwieriger ist die Frage wegen des griechischen Originals, welches nur der cod. *A* uud die erwähnten alten Drucke haben. Die übrigen Handschriften lassen es sämmtlich aus. Ebenso hat Donat in seiner Didaskalie sicher keines verzeichnet gefunden; dies geht sowohl aus den Bd. XX S. 582 besprochenen Worten der Präf. tota graeca est factaque et edita quinto loco (schon Geppert S. 566 bemerkt, daß diese Worte auf folgende lückenhafte Lesart der Didaskalie zurückweisen: Graeca ..... Facta est V), als auch aus dem Anfang der Präf. hervor, der so lautet: Hecyra (vgl. Bd. XX S. 577) fabula Apollodori esse d i c i t u r Graeca: nam et ipsa et Phormio ab eodem d i c u n t u r esse translatae [18]). Daß wir in der Hec. ein Stück des Apollodor vor uns haben, kann man mit ziemlicher Sicherheit aus denjenigen Stellen des Donatcommentars schließen, wo ohne ein Zweifel ausdrückendes dicitur oder dergl. Parallelstellen des griechischen Stücks als von Apollodor citirt werden. Es scheint mir daher die Ansicht die annehmbarste zu sein, daß der Schreiber des cod. *A* oder schon ein früherer die Didaskalie lückenhaft in Bezug auf den Namen des griechischen Dichters fand und nach der Analogie von vier anderen Didaskalien Menandru hinzufügte [19]). Wollen wir uns zu dieser Annahme

18) Vergl. den fast gleich lautenden Schluß des Auct. Don. zur Vit. Ter. des Sueton (S. 35 Z. 9 f.).

19) Ritschl sucht Par. S. 324 ff. obigen Widerspruch durch die Annahme zu heben, daß Hec. aus Menander und Apollodor gemischt sei und vergleicht dazu eine Stelle des Sidonius Apollinaris (Epist. IIII, 12 Nuper ego filiusque communis Terentianae Hecyrae sales ruminabamus; studenti assidebam, naturae meminens et professionis oblitus. Quoque absolutius rhythmos comicos sequeretur, ipse etiam fabulam similis argumenti i. e. Epitrepontem (l. Epitrepontes) Menandri manibus habebam), obschon er sich die dagegen aufsteigenden Bedenken nicht verhehlt. Ohne hier auf die Frage näher einzugehen, ob die Hec. wirklich contaminirt sei, halten wir es doch für verfehlt damit die abweichende Ueberlieferung über das Original in Verbindung zu bringen. Es ist nämlich zu bedenken, daß nach der ganzen Art und Weise, wie römische Komiker und besonders Terenz die übersetzten Stücke zu benennen pflegte, das Hauptoriginal der lat. Hecyra nur Ἑκυρά gelautet haben kann; ja es wird uns sogar von Donat in der Präf. zum Phorm. berichtet, daß nur von diesem Stücke Terenz den Titel verändert habe. An die Ἐπιτρέποντες des Menander ist also als Hauptoriginal gar nicht zu denken. Auch hat der cod. A nur Graeca Menandru ohne griech. Namen, wie immer, wenn der griechische mit dem lateinischen übereinstimmt. Es ist ferner feststehend, daß jede Didaskalie von zwei zusammengearbeiteten griechischen Stücken nur e i n e n Namen und zwar den des Hauptstückes berichtet. Wollte also Einer annehmen, es hätte sich in der Hecyra z u f ä l l i g die Angabe über das

nicht verstehen, so müssen wir glauben, daß man schon im Alterthume darüber im Zweifel war, ob die Hecyra dem Menander oder Apollodor angehöre (außer durch unsere Didaskalie kennen wir von keinem der beiden Dichter eine Hecyra). Die ursprüngliche Form der Didaskalie, soweit wir sie verfolgen können, würde somit also lauten:

Incipit Terenti Hecyra[20]). Acta ludis Megalensibus. Sexto Iulio Caesare Cn. Cornelio Dolabella aedil. curul. Egit L. Ambivius Turpio. Modos fecit Flaccus Claudi. Tibis paribus tota. Graeca Menandru. Facta est V. Cn. Octavio T. Manlio cos. Relata est L. Aemilio Paulo ludis funeralibus[21]). Non est pla-

zweite Stück erhalten und der Name desselben sei nur nach Menandru ausgefallen, so würde er um die Glaubwürdigkeit des Bembinus aufrecht zu erhalten diesem Codex nach einer andern Seite hin die Glaubwürdigkeit absprechen. Die Sache steht also so, daß der cod. A als Hauptquelle die Hecyra des Menander, Donat aber in der Präf. und im Auotarium, sowie an mehreren Stellen des Commentars (hier hat er die Parallelstellen ohne Weiteres aus einem älteren Commentar entlehnt, während er an den beiden erst genannten Stellen durch ein dicitur auf eine andere Quelle Bezug nimmt) die Hecyra des Apollodor anführt und zwar auch als Hauptquelle, da jene Parallelstellen zu ganz verschiedenen und zwar den wichtigsten Scenen gehören. Daher bleibt uns denn nur übrig uns für eine der beiden oben erwähnten Möglichkeiten zu entscheiden.

20) Auf eine ursprüngliche Form Heoura, wie das Stück wohl zu seiner Zeit benannt worden ist, weist gegenwärtig höchstens noch die Lesart der Ed. princ. in Donats Präfation (vgl. Bd. XX S. 577), sowie Par. B in einer Stelle in Suet. Vit. Ter. (S. 29 R) zurück.

21) Obige Bezeichnung der Festspiele, an welchen die Aufführung der Hecyra wiederholt wurde, genügt offenbar nicht, da einmal die Namen der Festgeber fehlen und sodann der Dativ L. Aemilio Paulo sich nicht mit relata est verbinden läßt. Vollständiger ist die Angabe in der Didaskalie der Ad., woselbst wir im cod. A lesen: Acta ludis funeralib. || Lucio Aemelio Paulo Modos fecere || Lucius Fabius Maxumus P. Cor-
b (m. sec.)
nelius Africanus, und im cod. B: Acta ludis funeribus quos fecere Q. Fabius Maximus P. Cornelius Africanus Aemili Pauli. Da hier der cod. A wieder die Dativform bietet, scheint es gewiß, daß diese vor dem Genetiv, welchen die Handschriften der Call. Rec. einmal (in der Hec. fehlt diesen Codices die betreffende Angabe ganz; nur zwei Codd. haben sie und stimmen auffallender Weise mit cod. A überein; vgl. Bd. XX S. 577) und Donat zweimal hat, den Vorzug verdient. Diesen beiden Quellen nämlich kann man es ohne Weiteres zutrauen, daß in ihnen, da der Dativ in derselben sinnlosen Verbindung sich vorfand, in welcher ihn cod. A hat, an Stelle desselben der Genetiv gesetzt wurde, welcher darauf im Titulus der Ad. durch das Versehen eines Abschreibers noch eine unglückliche Transposition erlitten hat. Jedenfalls also haben wir nur von der Lesart des Bembinus auszugehen. — Zu einem weniger sicheren Resultate gelangt man aber bei Feststellung des Zusammenhanges, in dem der Dativ sich gefunden. Am einfachsten ist es mit Ritschl (Par. S. 288) anzunehmen, daß ludis fun. quos fecere . . . . . die Grundform gewesen sei. Dann haben wir im Titulus der Ad. quos (so für modos) fecere vor den Dativ zu

cita [22]). Tertio relata est ludis Romanis. Q. Fulvio L. Marcio aedil. curul. [M. Cornelio Cethego L. Anicio Gallo cos.]

Nach dem Tode des Dichters wurde dasselbe Stück einmal wenigstens durch L. Sergius wieder auf die Bühne gebracht, von dem wir indeß nichts Näheres wissen.

Wir kommen jetzt zum letzten Titulus, dem der Adelphi. Dieses Lustspiel ist, wie alle Handschriften und Donat berichten, im J. 594 unter dem Consulate des L. Anicius Gallus und M. Cornelius Cethegus aufgeführt worden an denselben Leichenspielen des Aemilius Paulus, an welchen man auch die Hecyra zum zweiten Male zu geben versuchte. Hierbei haben wir nach der Didaskalie sicher an die erste Aufführung der Ad. zu denken, da diese zunächst in den Didaskalien auch der übrigen Stücke Erwähnung findet und weil die Ad. als das sechste in der Gesammtreihe der Terenz. Stücke bezeichnet werden. Dies hat man denn auch bisher stets als feststehend angenommen, obwohl Donat in seiner Präf. folgendes berichtet: hanc dicunt ex Terentianis secundo loco actam tum rudi nomine poetae: itaque sic pronuntiatam Adelphi Terenti, non Terenti Adelphi q. s. Vergleichen wir hiermit wegen der Wendung dicunt den Anfang der Präfatio zur Hec., so ergiebt sich leicht, daß der Verfasser der Präfationen in seinem Exemplar der Didaskalien die Worte facta VI nicht vorfand oder ihnen aus irgend einem Grunde mißtraute und sich deshalb nach einer anderen Quelle umsah, in welcher er denn die Adelphi als das zweite Stück des Terenz erwähnt fand. Bis auf Wilmanns nun hat man dieses Sachverhältniß übersehen oder ihm zu geringes Gewicht beigelegt, und erst jener hat es versucht die von Donat irgend woher entlehnte Angabe als eine richtige mit folgenden Gründen zu erweisen: Sind die Ad. wirklich das

transponiren. In der Didaskalie der Hec. aber wage ich es nicht Alles Fehlende hinzuzusetzen und ich habe daher einfach den Wortlaut der Ueberlieferung gegeben. — Ferner habe ich mit Fleckeisen in seiner Terenzausgabe und Wilmanns S. 25 Anm. die Form funeralibus beibehalten, welche beide Male im cod. A steht, sonst aber nirgends vorzukommen scheint. Auch Calliopius hat, wie es scheint, noch nicht funebribus geschrieben; wenigstens hat der cod. B von erster Hand beide Male funeribus, was auch bei Donat in der Präf. zu den Ad. steht. Zur Rechtfertigung der Form funeralibus weist Wilmanns mit Recht auf das französische funérailles hin.

22) Die Worte non est placita stehen nur im cod. A. Ich kann es nicht verhehlen, daß sie mir etwas verdächtig sind, da wir füglich auch über den Erfolg der ersten nicht minder mißglückten Aufführung eine Bemerkung erwarten könnten. Eine solche findet sich nur in der anderen Handschriftengattung, wo nach den Namen der Aedilen die Worte eingeschoben werden non est peracta. Hier läßt schon die unpassende Stellung vermuthen, daß jene Worte nur vom Rande aufgenommen worden und deshalb wieder zu entfernen sind.

sechste Stück, so läßt sich ein Grund zu der abweichenden Ueberlieferung kaum denken, während umgekehrt, wenn in den Didaskalien sich nur die Angaben über eine 594 stattgehabte Aufführung erhielten, das Stück natürlich als sechstes gezählt werden mußte. Sodann konnte das Lustspiel, welches doch an den Leichenspielen des Aemilius Paulus (solche Leichenspiele pflegten schon am neunten Tage nach dem Tode gefeiert zu werden) gegeben wurde, kaum genügend gelernt und eingeübt werden, wenn es noch neu war, zumal auch die Hec. für eine wiederholte Aufführung vorbereitet werden mußte. Mit Recht stützt sich W. ferner auf den Prolog unseres Stückes, in welchem der Dichter von sich wie von einem dem Volke Unbekannten „modeste atque demisse" spricht, während er in den Prologen späterer Stücke zuversichtlicher auftritt. Auch darin stimme ich Wilmanns bei, daß der Schluß des Prologs (V. 22—24), in welchem die Zuschauer in Betreff der Erzählung des Argumentes auf die erste Scene des Stücks verwiesen werden, wohl in eins der ersten Terentianischen Lustspiele, sehr schlecht aber in das letzte paßt [23]), da doch in den andern Prologen eine ähnliche Entschuldigung sich nicht findet, außer noch, wie natürlich, in dem zur Andria (V. 5—7).

Aus allen diesen Gründen kann ich nicht umhin mit Wilmanns die Adelphi für das zweite Stück des Terenz zu halten (abgesehen von der ersten Aufführung der Hecyra) und ich wundere mich nur, daß er eine ziemlich nahe liegende Thatsache anzuführen unterlassen hat. Daß nämlich außer der durch die Didaskalien und Präfationen des Donat bekannten Reihenfolge der Stücke noch eine andere im Alterthume aufgestellt war, ergiebt sich mit Sicherheit aus dem Verse des Volcatius Sedigitus (Suet. Vit. Ter. S. 29 R., vergl. Comm.in V. T. S. 498 ff.):

Simitur Hecura sexta exclusa est fabula.

Ritschl a. a. O. meint zwar, es werde nur hinsichtlich der Hecyra und Adelphi eine Abweichung bestanden haben; indeß müssen wir wenigstens die Möglichkeit offen lassen, daß auch Volcatius den Adelphi die zweite Stelle anwies. — Noch auf etwas Anderes, das bisher unbeachtet geblieben, will ich hier aufmerksam machen, obschon wir auch daraus kein sicheres Argument gewinnen werden. In dem Prolog zum Haut. nämlich, vor dem nach der gewöhnlichen Annahme nur

23) Auch Liebig a. a. O. S. 17 und, wie dieser bemerkt, schon Sebaldus (edit. Schrevel. Lugd. Bat. 1662 S. 438) nahmen daran Anstoß und glaubten, daß jene Verse aus dem Prolog des Trinummus (V. 16 f.) entlehnt seien. Dieser Ansicht wird um so weniger Jemand beistimmen, als man dann auch den übrigen Schluß des Prologs der Ad. für unecht erklären müßte, da er äußerlich mit dem Vorhergehenden auf das engste zusammenhängt.

die Andria und die Hecyra auf die Bühne kamen, finden sich folgende Verse (16 ff.):

Nam quod rumores distulerunt malivoli,
Multas contaminasse Graecas, dum facit
Paucas Latinas: factum id esse hic non negat q. s.

Diese Worte können unmöglich auf die Contamination der Andria allein gehen, und ich war deshalb stets geneigt anzunehmen, daß auch die Hecyra aus zwei griechischen Stücken zusammengearbeitet sei. Schon oben bin ich auf diesen Punkt zu sprechen gekommen und ich habe bewiesen, daß wenigstens an die Ἐπιτρέποντες des Menander auf keinen Fall zu denken sei. Auf der andern Seite kann ich ebenso wenig Ritschl beistimmen, wenn er Par. S. 327 geltend macht, daß „im Allgemeinen nicht füglich abzusehen sei, welche Partie der Hecyra einem zweiten Original entnommen sein könnte, da die Handlung so durchaus einfach sei, daß kaum eine Scene entbehrt werden könne zur Vollständigkeit auch nur einer einzigen Komödie" [24]). Gleich in der ersten Scene des ersten Aktes nämlich finden wir die Hetäre Philotis mit der alten Syra in einem Zwiegespräch über getreue und ungetreue Liebhaber; ein Gespräch, das zwar im Allgemeinen passend ist zum Inhalt unserer Komödie, nothwendig aber keines Falls (besonders vom sechsten Verse an). In der zweiten Scene benützt sie noch Terenz, indem er ihnen von dem etwas geschwätzigen Sklaven Parmeno das Argument erzählen läßt. Da sie im weiteren Verlauf der Handlung mit keiner Silbe mehr erwähnt werden, so liegt der Gedanke nahe, daß die erste Scene anderswoher entlehnt und auch die zweite nicht einfach aus der griechischen Ἑκυρά übersetzt sei [25]). Auf Rechnung einer solchen Ueberarbeitung der zweiten Scene könnten vielleicht auch einige Inkonvenienzen gesetzt werden, welche sich bei Vergleich des Argumentes nach der Erzählung in jener Scene mit dem weiter im Lustspiel Vorkommenden finden, sowie auch der Umstand, an welchen Ladewig Beitr. S. 8 erinnert, daß V. 179 Sostrata und auch V. 191

24) Noch schärfer hat dies Fritzsche in seinen Lect. Terent. S. 21 betont.

25) Vergl. Donat zu Act I Sc. I V. 1: Novo genere hic utraque προτατικὰ πρόσωπα inducuntur (ed. pr. richtig iducitur). Nam et Philotis et Syra non pertinent ad argumentum fabulae. hoc autem maluit Terentius q. s. . . . Hae personae Terentii more extrinsecus assumuntur, ut sic argumenti obscuritatem spectator effugiat. Wenn wir hiermit Donat zum Anfang der Andr. und des Ph. und die Worte des Euanthius de fab (S. LIV West.) zusammenhalten, so werden wir Ladewig beipflichten müssen, der „Beitr. z. Krit. d. Ter." S. 8 sagt: „Um es nämlich kurz zu sagen, so bin ich überzeugt, daß die römischen Komiker ihre προς. προτ. durch Kontamination in ihr Drama gebracht haben".

Philumena, zwei sehr wichtige Personen des Stückes, erwähnt werden, ohne daß wir aus dem Vorhergehenden wissen, wer sie sind. Von der Phil. allerdings können wir es unschwer errathen.

Scheint somit die Contamination in der Hecyra mit einiger Wahrscheinlichkeit ermittelt zu sein, so wird dies doch wieder höchst fraglich durch den Umstand, daß zu V. 58 von Donat eine Parallelstelle des Apollodor angeführt wird (höchst unsicher ist, was Donat zu V. 73 bemerkt; vgl. Fritzsche lect. Ter. S. 23). Apollodor aber war, wie wir sahen, nach Donat die Hauptquelle des Terenz für die Hecyra. Auch das vermag ich nicht als wahrscheinlich zu empfehlen, daß die Hec. aus zwei Stücken des Apollodor contaminirt sei, da Ihne (Quaest. Ter. S. 13) beobachtet hat, Donat oder dessen Quelle scheine jedesmal nur den Text des griechischen Hauptoriginals vor Augen gehabt zu haben.

Ist es demnach mindestens nicht unwahrscheinlich, daß die Hecyra nicht contaminirt ist[26]), so würde obige Stelle des Haut.-Prologs nur dann verständlich sein, wenn wir annähmen, daß vor dem Haut. außer der Andr. und Hec. auch noch die Adelphi zur Aufführung kamen[27]), ein Stück, das nach des Terenz eigenem Geständniß contaminirt ist.

Sonst finden sich Spuren wiederholter Aufführungen nur noch in der Erwähnung verschiedener actores. Der Bembinus nennt den Ambivius und Hatilius; in den Handschriften der Call. Rec. finden sich die beiden Namen L. Atilius Praenestinus und Minucius Prothymus. Gegen letztere, die selteneren, wird man kaum ein Bedenken erheben können. Zweifelhafter scheint in dieser Didaskalie die Autorität

26) Außer dem Anfang der Hecyra giebt es meiner Ansicht nach nur noch eine Stelle, bei der an eine Contamination gedacht werden kann, act. III sc. IIII V. 1—15. Donat bemerkt da nämlich zu V. 1 folgendes: „Alia ratio est currentis ad argumenta, alia actuum comicorum ..... nam in hac scena donec perveniat ad Pamphilum Parmeno, hoc εὕρημα inducitur, cum hoc ostenditur (ed. pr. ostendatur), quid mali sit navigatio". Es werden also 15 Verse als εὕρημα des Terenz hingestellt. Daß aber in jenem Commentar Manches als Erfindung des Terenz ausgegeben wird, was durch Contamination in die Stücke gekommen ist, können wir aus Donat zu Andr. II 1 V. 1 ersehen (vergl. Ihne Qu. Ter. S. 10 ff.). Daher ist es recht gut möglich, daß jene 15 Verse von unserm Dichter anderswoher genommen sind; doch kaum glaublich erscheint es, daß bei einer so unbedeutenden Entlehnung Gegner des Dichters behaupten und dieser zugeben konnte

Multas contaminasse Graecas, dum facit || Paucas Latinas.

27) Wenn auch die Bezeichnung der Adelphi als zweiten Stückes richtig ist, so braucht doch die Aufführung nicht zwischen der Andria (588) und Hecyra (589) stattgefunden zu haben, sondern nur zwischen der Andria und dem Haut. (591), so daß die erste Aufführung der Hec. auch bei dieser Zählung unberücksichtigt geblieben wäre.

des cod. *A* zu sein, da er hier allein die Pluralform egere hat, die jedenfalls späteren Ursprungs ist. Indeß ist der Name Hatilius durch die übrigen Handschriften geschützt, Ambivius aber durch den Phormioprolog V. 30 ff. und durch Donat, welcher diesen Schauspieler und außerdem wahrscheinlich den L. Minucius Prothymus (vgl. Bd. XX S. 578) anführt. Somit sind alle drei Namen gesichert, und nach dem, was wir über das Amt eines solchen actor wissen, kann es nicht zweifelhaft sein, daß Ambivius die erste Aufführung (wohl auch die zweite zu Lebzeiten unseres Dichters) leitete, die beiden andern Namen aber sich auf spätere Wiederholungen beziehen.

Es mag somit der titulus zu den Adelphi, welcher in den uns vorliegenden Quellen, wie wir sahen, wahrscheinlich nicht zur ersten, sondern zu einer wiederholten Aufführung gehört, ursprünglich so gelautet haben:

Incipit Terenti Adelphoe. Graeca Menandru. Acta ludis funeralib. quos fecere L. Aemelio [28]) Paulo L. Fabius Maxumus P. Cornelius Africanus. Egit L. Ambivius Turpio. Modos fecit Flaccus Claudi. Tibis sarranis tota. Facta VI. M. Cornelio Cethego L. Gallo cos.

Hier ist es nun am Ort auf den bekannten uns im Ambros. Palimpsest des Plautus aufbewahrten Titulus näher einzugehen, welchen Mai (Plaut. fragm. ined. S. 52), Osann (Anal. crit. S. 147) und Geppert (Ueber d. Cod. Ambr. S. 13 und Jahns Jahrb. Supplbd. XVIII S. 573 ff.) den Adelphi des Terenz, Ritschl (Par. Differt. IIII) mit genauer Berücksichtigung des ursprünglichen Zusammenhangs der Blätter jenes Codex dem Stichus des Plautus zuweist, später aber in der Präf. zum Stichus (S. VIII) seine Ansicht bis auf Weiteres zurücknimmt der Zuversichtlichkeit nachgebend, mit welcher Geppert behauptet auf der dem Titulus vorhergehenden Seite den Schluß der Hecyra gelesen zu haben (Ritschl konnte daselbst nichts mehr lesen). Wilmanns spricht an mehreren Stellen von der Didaskalie des Stichus, ohne indeß auszuführen, weshalb er sich Gepperts Beweisführung nicht anschließe. Zunächst geben wir nun nach Ritschl den Wortlaut der Didaskalie und fügen einige wesentlichere Abweichungen nach Geppert hinzu:

6.
7. . . AECA · DELPHOEMENANDRV
8. ACTALVDIS PLEBEIS
9. CN · BAEBIO CTERENTIO AED PL
10.
11. C PVBLILIVS P · LLIO
12.

28) So, nicht Aemilio, lesen wir im cod. A; es ist dies eine ältere Form des Wortes, welche sich im Titulus der Hec. nicht mehr erhalten hat.

13. MARCI POROPPII
14. TIBIISSARRANISTOTAM
15.
16. C . SVLPICIO C· AVRELIO COS

Am Ende von Z. 6 konnte Geppert noch TERENTI lesen. — Z. 11 giebt Geppert an:

. . . ITPVBLILIVS·P · · LLIO

Die Z. 16 genannten Consuln C. Sulpicius C. Aurelius bezieht Geppert mit Veränderung beider Pränomina auf das Jahr 610, in welchem Ser. Sulpicius und L. Aurelius Consuln waren [29]). In diesem Jahre können zwar Cn. Baebius und C. Terentius plebejische Aedilen gewesen sein, weil wir nichts Anderes wissen; aber es wäre doch ein zu merkwürdiger Zufall, wenn innerhalb einer Zeit von sechzig Jahren zweimal nicht nur die Consuln, sondern auch die pleb. Aedilen denselben gentes angehört hätten. Im Jahre 554 nämlich (damals war Terenz noch nicht geboren) waren P. (im Titulus steht C.) Sulpicius Galba und C. Aurelius Cotta Consuln und Cn. Baebius und L. (im Titulus steht C.) Terentius nach Liv. XXXI 50 Aedilen. Muß uns dies schon sehr bedenklich dagegen machen an ein anderes Jahr als 554 zu denken, so kommt noch Manches hinzu, was gegen die Annahme spricht, daß wir hier eine Didaskalie der Terenzischen Adelphi vor uns haben, welche Annahme sich natürlich sehr auf den Namen des griechischen Originals stützt, abgesehen von dem Worte Terenti und dem besprochenen Schlusse der Hecyra. Es ist nämlich, wenn das griechische Stück mit dem lateinischen gleichnamig ist, durchaus nicht Sitte außer dem griechischen Dichter auch noch das griechische Stück zu nennen; hier ist es aber geschehen. Sodann sind sämmtliche Lustspiele des Terenz (die Adelphi nicht ausgenommen) von Flaccus Claudi mit Musikbegleitung versehen worden, und es findet sich nicht die geringste Spur davon, daß nach des Dichters Tode die Musik je geändert worden wäre. Auch müßte der actor Pollio, welcher ohne Zweifel derselbe ist, der im J. 559 den Epidicus des Plautus aufführte, im J. 610 gegen 80 Jahre alt gewesen sein, in welchem Alter man sich doch gewöhnlich schon von der Bühne zurückgezogen hat. Alle diese Gründe bringen mich zur festen Ansicht, daß, selbst wenn Geppert auf Seite 49 des Mailänder Codex richtig das Ende der Hecyra gelesen haben sollte, auf der folgenden Seite sich doch nicht die Didaskalie der Terenzischen Adelphi befunden haben kann.

Wenden wir uns nun wieder zu den Didaskalien zurück, welche entschieden Terentianisch sind, so bleibt, nachdem wir diese zuletzt ein-

29) Osann hatte an das J. 646 gedacht, in welchem Männer aus denselben Familien das Consulat bekleideten. Dagegen lassen sich dieselben Gründe wie gegen Gepperts Ansicht geltend machen, zum Theil mit noch größerem Gewicht.

zeln besprochen haben, uns noch eine Frage übrig, welche zwar auch auf die einzelnen Didaskalien bezüglich ist, doch im Zusammenhange behandelt werden mußte. Es ist die Frage nach der Reihenfolge der Stücke, die, wie wir schon bei dem Titulus der Adelphi sahen, nicht unbedeutenden Schwierigkeiten unterworfen ist. Aus den Angaben der Didaskalien (in Uebereinstimmung mit Donat) über Consuln, Spiele und dergleichen ergiebt sich folgende Reihe von Aufführungen zu Lebzeiten des Terenz:

Im J. 588 : Andria;
" " 589 : Hecyra 1;
" " 591 : Hauton timorumenos;
" " 593 : Eunuchus (an den lud. Megal.);
" " " : Phormio (an den lud. Rom.);
" " 594 : Hecyra 2 } (an den lud. funer. des Aemilius Paulus);
" " " : Adelphi }
" " " : Hecyra 3 (an den lud. Rom.).

Mit dieser Reihenfolge nun stimmen die den einzelnen Stücken in den Didaskalien beigelegten Nummern nicht vollständig überein, vielmehr müßten darnach die Stücke so auf einander folgen (nach dem cod. *A*, welcher hierin am vollständigsten ist):

(I. Andria [30]);)
II. Eunuchus;
III. Hauton timorumenos;
IIII. Phormio;
V. Hecyra;
VI. Adelphi..

Die übrigen Handschriften haben nur dreimal die Bezeichnung der fortlaufenden Nummer (Eunuchus II, Hauton timor. III, Phormio IIII), doch geht daraus mit Sicherheit hervor, daß in diesem Punkte alle Handschriften übereinstimmten. Schwieriger ist die Sache bei Donat, bei dem gleichwohl auch drei Stücke derselben Zählung folgen: Andria I, Phormio IIII, Hecyra V. Hingegen wird der Eun. bei ihm als drittes Stück angeführt, zum Haut. giebt es gar keine Präfatio und zu den Ad. hat Donat keine Nummer vorgefunden oder ihr doch keinen hinreichenden Glauben geschenkt; denn die Bemerkung, daß jenes Stück das zweite sei, ist sicher nicht aus der ihm vorliegenden Didaskalie entlehnt (vergl. S. 78). Da es nun höchst unwahrscheinlich ist, daß in Donats Quelle dem Haut. der sechste und nicht der zweite (oder allenfalls der dritte) Platz zugetheilt worden sei, so werden ursprünglich ohne Zweifel auch in jenem Exemplare der Did. die Adelphi als sechstes Stück verzeichnet gewesen sein, so daß nur noch beim Eun.

30) Für dieses Stück, dessen Didaskalie in den Handschriften fehlt, bleibt nur die erste Stelle übrig.

eine Verschiedenheit von der durch die Terent. Didaskalien uns überlieferten Zählung besteht. — Was nun die Glaubwürdigkeit von Donats Ueberlieferung [31]) betrifft, so ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Gewissenhaftigkeit, mit der didaskalische Bestimmungen in den Präfationen angeführt werden [32]), Donat wohl nicht seiner Angabe über die Aufführung der Ad. zu Liebe im Eun. die Nummer des Stücks geändert hat. Kaum aber wäre es ihm entgangen und unangedeutet geblieben, wenn außer den Ad. bereits ein Stück den zweiten

31) Wilmanns stellt S. 5 die Präfationen des Donat ohne Weiteres mit den Didaskalien der Call. Recension zusammen, was jedenfalls eines näheren Beweises bedurft hätte. Allerdings findet sich von dem, wodurch sich der Bembinus von den andern Handschriften wesentlich unterscheidet, Nichts in den Präfationen (vgl. besonders den titulus zum Eun. und zum Phorm.), aber auch bei einem Vergleich mit der Call. Rec. zeigen sich wesentliche Abweichungen: so sind im Eun. als actores bei Donat Numidius Prothymus und Ambivius Turpio, in den Terenzhandschriften letzterer nebst dem Atilius Pränestinus angeführt; in der Hec. hat Donat gar das einzig richtige egit L. Ambivius (die Call. Rec. hat zwar gar keine actores, jedenfalls würde sie aber vollständig egere mit zwei Namen gehabt haben; vgl. Bd. XX S. 591). In beiden Fällen kann von einer etwa zufälligen späteren Veränderung des Textes nicht die Rede sein, wie wir sie vielleicht im Phorm. bei den Spielen (Donat hat irrthümlich ludis Megalensibus) anzunehmen haben. Sollte in der Hec. bei den Spielen die ursprüngliche Lesart der Call. Recension ludis Romanis gewesen sein (vgl. S. 73), so wäre auch hierin eine wesentliche Abweichung von Donats Ueberlieferung festgestellt; es kann eine solche auch noch darin bestehen, daß Donat in der Präf. der Hec. überhaupt nur auf die erste Aufführung Bezug nimmt, obwohl wir deshalb noch nicht glauben müssen, daß sein Exemplar der Did. dieselbe Eigenthümlichkeit gehabt habe. Jedenfalls geht aus den angeführten Abweichungen zur Genüge hervor, daß Donats Quelle mit der des Calliopius nicht durchaus übereinstimmte, und daß wir somit berechtigt waren im Eingang dieser Abhandlung beide gesondert anzuführen; auf der anderen Seite ist ebenso gewiß, daß Calliopius nicht aus den Präfationen des Donat seine Didaskalien zusammengestellt hat. Zugleich heben wir aber hervor, daß sie in einigen wichtigen Punkten Uebereinstimmung zeigen: in den Ad. fehlt die Nummer des Stücks in der Call. Rec., und auch Donat hat sie wahrscheinlich nicht vor sich gehabt; sodann aber fehlt das griechische Original zur Hec. in beiden Quellen (Donat hat zwar noch gelesen Graeca est ...). Die Reihenfolge der Angaben ist in den Präfationen so beschaffen, daß sich weder Uebereinstimmung noch Verschiedenheit constatiren läßt (vgl. Bd. XX S. 582 f.). Auf die bedeutenden Abweichungen bei Angabe der Modulation habe ich mich absichtlich nicht berufen, da ich es Bd. XX S. 597 ungewiß lassen mußte, was auf Rechnung verschiedener Ueberlieferung oder willkührlicher Veränderung von Seiten Donats zu setzen ist.

32) Vgl. Präf. z. Hec.: Hecyra fabula Apollodori esse dicitur u. s. w., und Präf. z. Ad.: Hanc dicunt ex Terentianis secundo loco actam u. s. w. Zeichen großer Willkühr freilich wären die Veränderungen in Betreff der Modulation; doch muß diese Frage, bis Genaueres ermittelt ist, füglich auf sich beruhen bleiben.

Platz in der Reihenfolge sämmtlicher Lustspiele eingenommen hätte. Da ferner die Notiz über die tituli pronuntiatio [33]) sehr wahrscheinlich vom Verfasser der Präf. selbst herrührt, so ist die Bezeichnung des Eun. als des drittes Stückes wohl keine willkührliche Aenderung von einem Abschreiber nach Donat, sondern von diesem aus der Didaskalie entlehnt, in welcher, wie wir nun mit größerer Sicherheit vermuthen können, der Haut. als zweites Stück angeführt war. Es stehen also in Bezug auf Alter der Ueberlieferung im Ganzen gleich berechtigt Donat und die Terenzhandschriften einander gegenüber, beide Redactionen offenbar, wie sich aus der sonstigen Uebereinstimmung, besonders in der Zählung der Hecyra ergiebt, auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückgehend [34]), weshalb wir auch berechtigt sind uns nach einer Seite hin zu entscheiden. Sind wir aber einmal zu diesem Resultate gelangt, so können wir auch nicht zweifelhaft sein der Autorität Donats zu folgen, da dessen Angaben sich, wenn wir von der Hec. absehen, ohne Weiteres mit der zuerst aufgestellten Reihenfolge der Stücke, wie sie aus den einzelnen Notizen der Didaskalien sich ergab, in Uebereinstimmung befinden, während die Ter. Didaskalien in Bezug auf die Nummerirung des Eun. und des Haut. sicher in Verwirrung sind.

Folgende Reihenfolge also scheinen die alten Grammatiker zufolge der ihnen vorliegenden und auch uns erhaltenen didaskalischen Angaben für die einzelnen Stücke aufgestellt zu haben:

I. Andria;
II. Hauton timorumenos;
III. Eunuchus;
IIII. Phormio;
V. Hecyra;
VI. Adelphi.

Auffallend bleibt immer, daß die Hec. nicht entweder als zweites Stück oder, wenn die nicht zu Ende gekommenen Aufführungen nichts gelten sollten, als sechstes Stück gezählt wurde [35]); ja wir können die Möglichkeit nicht ausschließen, daß wir auch in obiger Zählung noch nicht

33) Haec edita tertium est et pronuntiata Terenti Eunuchus quippe iam adulta commendatione poetae u. s. w.

34) Dieses Verhältniß hat Wilmanns verkannt, wenn er S. 52 Donat zutraut bei Zählung der Stücke nicht seinen Quellen gefolgt zu sein, sondern die Angaben derselben willkührlich geändert zu haben; er sagt nämlich: Quod autem Donatus Eunuchum tertio loco editam esse dicat eo factum est, quod Heauton timorumeni in praefationibus rationem non habuit; ut quae proprie quarta est fabula tertia, quae quinta quarta, quae sexta quinta facta esse dicatur.

35) Ich stimme hierin vollkommen mit Ritschl überein, der Comm. in Vit. Ter. S. 501 auch keine genügende Erklärung der Thatsache zu geben vermag.

die Aufstellung der alten Grammatiker, sondern eine spätere, durch irgend einen Irrthum veranlaßte Redaction vor uns haben.

Indem wir solche Möglichkeiten füglich auf sich beruhen lassen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß nicht die geringste Spur in den Didaskalien noch in Donats Präfationen uns zu der Annahme berechtigt, es sei den Grammatikern, auf welche unsere Didaskalien zurückgehen, etwas von einer früheren Aufführung der Adelphi bekannt gewesen, daß wir also nicht befugt sind, was Wilmanns gethan hat, in der betreffenden Didaskalie die Zahl VI in II zu verwandeln und demgemäß auch die Nummern aller folgenden Stücke zu ändern[36]). Nur die Bezeichnung des Haut. und Eun. mit den Zahlen II und III haben wir uns der vorausgehenden Erörterung gemäß erlaubt aus Donat in die Didaskalien herüberzunehmen, obschon wir außer Stande sind, die später eingetretene Verwirrung auf eine ansprechende Weise zu erklären. — Wenn ich nun schließlich noch bemerke, daß in den Prologen der einzelnen Stücke, mit Ausnahme des zu den Ad., Nichts der oben aufgestellten Reihenfolge widerspricht, so hätte ich das über diesen Punkt zu Sagende erschöpft: ich habe die Nummerirung der Stücke nach den Didaskalien mit den sonstigen Angaben derselben in Uebereinstimmung zu bringen und so das von den alten Grammatikern Geleistete auch hierin herzustellen gesucht.

Am Schluß dieser Abhandlung will ich denn noch über die Quelle der didaskalischen Angaben und den Weg, auf dem sie in den heutigen Zustand gekommen sind, angeben, was sich etwa ermitteln läßt. Was zunächst letzteren Punkt betrifft, so ist die letzte nachweisbare Redaction der Didaskalien die sogenannte Calliopische. Sie ist mit Ueberlegung, aber auch mit Willkühr angelegt; charakteristisch für sie ist die Beschränkung auf eine einzige (die erste) Aufführung. Nur in der Hec. sind die beiden Wiederholungen, welche noch zu Lebzeiten des Terenz stattfanden, berücksichtigt und hinsichtlich der Ad. folgte sie einfach der vorliegenden Quelle. Wenn sich übrigens trotz jener Beschränkung im Titulus des Eun. die Namen von drei Consuln finden, so hat Calliopius ohne Zweifel den einen für einen Vor- oder Zunamen gehalten. Ferner sahen wir, daß in dieser Recension eine bestimmte vom cod. *A* zum Theil abweichende Reihenfolge der einzelnen Angaben streng durchgeführt ist (abgesehen von einer nur zufälligen Verwirrung im Eun.) und daß stets **zwei** actores mit der Wendung egere angeführt sind. — Dem Verfasser der **Präfationen** hat eine im Wesentlichen gleiche Fassung der Didaskalie zu Gebote gestanden; sie zeigt

36) Zwar schließt W. die Nummer in Klammern ein und sagt S. 52 Anm. 1 selbst in Bezug auf die Ad., daß die Grammatiker das wahre Verhältniß nicht gekannt hätten; aber offenbar durfte er dann auch in den Did. die Zahlen nicht ändern.

sich bei ihm noch in älterer Form, weil er keine mit willkührlichen Aenderungen verbundene Redaction [37]), sondern nur eine Paraphrase der Didaskalien (doch auch mit Beschränkung auf die ersten Aufführungen) geben wollte. — Diesen beiden Quellen gegenüber stehen die Didaskalien des cod. *A*, denen wir eine zwar sehr lückenhafte, vielfach auch verwirrte, aber noch nicht durch systematisch angelegte Redactionen oder willkührliche Aenderungen (mit wenigen Ausnahmen [38])) entstellte Kunde von den Aufführungen der Terenzischen Stücke verdanken. Namentlich durch bedeutende Auslassungen und Vermischung der zu verschiedenen Aufführungen gehörigen Notizen hat die ursprüngliche Ueberlieferung stark gelitten. Fragen wir nun, auf welche Weise diese verschiedenartigen Notizen zusammengeschmolzen seien, so können zunächst allerdings die Angaben über wiederholte Aufführungen nur vom Rande durch Versehen in den Text eingedrungen sein. Ursprünglich wird es jedoch wohl eine vollständige Sammlung der Angaben über alle bekannten Aufführungen gegeben haben, etwa in der Art, wie der Titulus zur Hec. uns Notizen über drei Aufführungen erhalten hat: hinter der vollständigen Didaskalie zur ersten Aufführung folgte über die Wiederholungen nur die nothwendige Angabe der Spiele und Festgeber, der Consuln und des Actors; das Uebrige brauchte entweder nicht mehr erwähnt zu werden oder war, wie die Nummer des Stücks, überhaupt nur für die erste Aufführung von Werth. Einen Anhalt für diese Vermuthung bietet der Titulus zum Ph. im cod. *A*, welcher sicher zu einer wiederholten Aufführung gehört; nur fehlen hinter den Spielen die Namen der Aedilen und des Theaterdirektors (erstere gewiß nur in Folge einer zufälligen Corruptel des Textes). Die Worte Graeca Apollodori Epidicazomenos. Facta est IIII erregen schon durch die Stellung ganz am Ende der Didaskalie den Verdacht anderswoher zugefügt zu sein. — Aus der erwähnten ursprünglich reichhaltigeren Sammlung hat uns also der Bembinus eine zufällige und kritiklose, aber im Einzelnen zuverlässige, die Call. Recension eine überlegte, aber nichts weniger als ängstliche Auswahl für je eine Aufführung [39]) erhalten. Auf eine solche Sammlung als gemeinschaftliche Quelle gehen beide Ueberlieferungen im Grunde zurück, wie aus der Uebereinstimmung, die im Ganzen herrscht,

37) Von Donats Angaben über die Modulation müssen wir freilich absehen.

38) Sicher eine willkührliche Aenderung ist nur das egere für egit in den Ad., möglicher Weise der Name Menandru in der Hec. (vgl. S. 76).

39) Die Beschränkung auf die Angaben über eine Aufführung (außer in der Hecyra, wo man schon aus den vorhandenen zwei Prologen Kenntniß von den drei Aufführungen hatte, und vielleicht auch die Ausdrücke relata est und tertio relata est die Ueberlieferung schützten) scheint die einzige Redaction zu sein, welche die Fassung der Did., wie sie der cod. A bietet, mit der Zeit erfahren hat.

besonders aus dem Bd. XX S. 582 A. 9 über die Didaskalie des Eun. Gesagten hervorgeht. Im Laufe der Zeit hat natürlich jene Sammlung didaskalischer Angaben starke Veränderungen, namentlich Verkürzungen erlitten; und zwar hat dem Donat sowohl als auch dem Calliopius ein theilweise reicheres Material zu Gebote gestanden, als der cod. *A* jetzt bietet, aus welchem allein man über die ersten Aufführungen der Stücke nicht so vollständig unterrichtet wäre, wie wir es mit Hülfe der anderen Handschriften sind. Diese haben also ihren selbständigen Werth und sind keineswegs unmittelbar aus dem Bembinus herzuleiten.

So viel über das Verhältniß der drei Quellen unserer Kenntniß der Didaskalien, die ich gleich im Anfange dieser Abhandlung von einander geschieden habe. In ihnen liegt uns vor, was sich von der auf die Aufführungen der Terenzischen Stücke bezüglichen ordnenden Thätigkeit der römischen Grammatiker des 7. Jahrhunderts n. R. E. erhalten hat. Da ich dem, was Ritschl (Parerga Diss. IIII Exc. IIII) über diesen Punkt im Einzelnen auseinander gesetzt hat, Nichts hinzuzufügen oder entgegenzusetzen weiß, wende ich mich gleich zu der Frage nach dem Material, welches jenen Gelehrten selbst vorgelegen haben mag. Nach Madvigs Ansicht (opusc. acad. S. 109 Anm.), welcher Ritschl a. a. O. und die meisten Gelehrten folgen, welche seit Madvig diesen Gegenstand behandelt oder gelegentlich berührt haben, waren die commentarii magistratuum die Quelle, aus welcher die römischen Gelehrten schöpften. Aus ihnen müßten sie von den neun Stücken einer Didaskalie alle außer der Nummer des Stückes und allenfalls dem griechischen Originale entnommen haben. Dagegen wendet aber Wilmanns S. 61 ff. mit Recht ein, daß jene commentarii, die jedenfalls einen einigermaßen amtlichen Charakter hatten, gewiß nicht so specielle Dinge wie den actor und gar den modulator und die Musikgattung des Stückes verzeichnet haben und daß vor Allem von den zwei Aufführungen, die bei Gelegenheit der Leichenspiele für den Aemilius Paulus stattfanden, Nichts in den comment. mag. gestanden haben kann. Dieser Ansicht stimme ich um so zuversichtlicher bei, als sich aus mancherlei Umständen ergiebt, daß die Festgeber sich in den meisten Fällen um die Einzelheiten einer Aufführung gar nicht bekümmerten, sondern diese durch die conductores und den dominus gregis besorgen ließen. Ganz unhaltbar aber ist, was Wilmanns selbst sich über die Entstehung unserer Didaskalien ausgedacht hat. Er theilt nämlich, wie ich bereits Bd. XX S. 583 f. bei einer andern Gelegenheit angeführt habe, unsere Didaskalien in zwei Theile, deren erster die ersten sechs oder sieben Stücke eines Titulus [40]) umfaßte und gleich nach

40) Das griechische Original gehört nach Wilmanns nur in dem Falle zum ersten Theile, wenn es an zweiter Stelle erwähnt ist. Es beruht

stattgehabter Aufführung eines Stückes, wenn sie eine glückliche war, zugleich mit dem Stücke herausgegeben worden sei. In späterer Zeit sei aus Schriften der Grammatiker (etwa des Varro) der zweite Theil (die Namen der Consuln, aber nur die der ersten Aufführung, und die Nummer des Stückes) hinzugefügt worden. Und zwar soll diese Hinzufügung eine ganz äußerliche gewesen sein, ohne daß man auf das Vorausgehende besondere Rücksicht nahm; denn nur so sei es zu erklären, daß der cod. *A* in der Didaskalie des Eun. die Consuln von der ersten, die Spiele und Aedilen von einer späteren Aufführung habe, daß zur Hec. sich Notizen über mehrere Aufführungen, aber nur zur ersten die Namen der Consuln erhalten haben, und daß im Titulus der Ad. überhaupt nur auf eine spätere Aufführung Rücksicht genommen sei.

Die ganze wenig durchdachte Argumentation leidet hauptsächlich daran, daß sie alle Mängel und Unebenheiten der uns erhaltenen Didaskalien nicht den Wandlungen, welche letztere im Laufe der Jahrhunderte durch nachlässige und unwissende Abschreiber erfahren haben, zuschreibt, sondern sie für ursprünglich gehalten wissen will. Und doch weist Vieles, wie wir oben bemerkt haben, auf eine sowohl dem cod. *A* wie der Call. Recension zu Grunde liegende Bearbeitung der Didaskalien hin. Eine solche Uebereinstimmung läßt sich aber auf dem Wege, den Wilmanns eingeschlagen hat, nicht erklären; wir müssen vielmehr eine Thätigkeit alter Grammatiker annehmen, die allen Stücken einer Didaskalie (natürlich mit Benutzung vorhandenen Materials), nicht blos den beiden (oder drei) letzten zugewandt war. Wilmanns beruft sich gerade auf die verschiedene Fassung des Titulus zum Eun. in den beiden Handschriftengattungen und meint, in zwei verschiedenen Ausgaben des Eunuch, der einen nach der ersten, der anderen nach einer späteren Aufführung veranstaltet und mit den auf diese verschiedenen Aufführungen bezüglichen Notizen versehen, sei von einem unwissenden Schreiber aus der Schrift eines Grammatikers die Nummer des Stücks und die Consuln der ersten Aufführung hinzugefügt worden. Woher kommen dann aber in beiden Handschriftengattungen die gleichen zwei actores, die allein schon in jeder einzelnen Didaskalie eine doppelte Auffürung beweisen? Woher in beiden Handschriftengattungen die falsche Stellung der Notiz über den Modulator? Woher endlich in den Handschriften der Call. Rec. die Namen von drei Consuln[41]), die möglicher Weise auch im cod. *A* ursprünglich lesbar waren (vgl. S. 66)? Der Titulus

das auf seiner Ansicht von der tituli pronuntiatio, die ich a. a. O. zurückgewiesen habe.

41) Der Name Mummio wird von Wilmanns allerdings, sowie die Namen zweier Aedilen in Donats Präf. zur Andr. und ähnliche Dinge höchst einfach mit einem non liquet ignorirt.

des Eun. spricht also entschieden gegen Wilmanns; das aber, was dieser an den Didaskalien der Hec. und der Ad. auszusetzen hat, läßt sich nicht nur durch seine Hypothese, sondern auch durch Mangelhaftigkeit des den römischen Grammatikern vorliegenden Materials oder durch Aenderungen, die im Laufe der Zeit entstanden sind, erklären [42]). — Sodann ließe sich gegen Wilmanns mit Grund vorbringen, daß, sobald einmal nach der ersten glücklichen Aufführung eines Stückes die Veröffentlichung desselben erfolgt war, die weitere Verbreitung desselben nicht mehr von ferneren Aufführungen abhing, mithin schwierig zu erklären ist, wie didaskalische Angaben über spätere Aufführungen in die Texte kommen konnten. Doch auch hiervon abgesehen ist es fast undenkbar, daß jemals Terenzische Stücke mit genauen Angaben über Spiele, Festgeber u. s. w. veröffentlicht worden seien ohne Namhaftmachung der Consuln des betreffenden Jahres, durch welche allein jene Notizen für den Leser von Bedeutung wurden. War das aber der Fall, so konnte aus Schriften der Grammatiker nur die Nummer des Stückes entlehnt werden und diese müßte bei der von Wilmanns beliebten äußerlichen Art der Anknüpfung am Ende der einzelnen Didaskalien stehen. Jedenfalls hat also Wilmanns, wie das bereits hervorgehoben ist, Unrecht eine durchgreifend ordnende Thätigkeit von Seiten römischer Gelehrten zu leugnen [43]). In Betreff der Materials, welches denselben muthmaßlich vorgelegen, habe ich mich bereits gegen die Annahme ausgesprochen, welche die commentarii magistratuum als Quelle bezeichnet. Daß jene Einzelausgaben von Stücken (im Sinne Wilmanns, jedoch mit hinzugefügten Consulnamen) benutzt hätten, wäre eine nicht so ohne Weiteres von der Hand zu weisende Möglichkeit, doch spricht folgender Umstand dagegen: es müßte doch angenommen werden, daß für wiederholte Aufführungen den Grammatikern noch anderweitiges Material zu Gebote stand, da, wie schon oben bemerkt wurde, nach einmaliger Veröffentlichung die weitere Verbreitung von wiederholten Aufführungen unabhängig war. Jedenfalls beruht unser Text der Terenzischen Stücke, wie der doppelte Ausgang der Andria beweist, nicht unmittelbar auf Einzelausgaben, die der Dichter selbst gleich nach der ersten glücklichen Aufführung veranstaltet, sondern auf einer ähnlichen Redaction, wie sie die Didaskalien erfahren haben, so daß zwar die Möglichkeit früherer Einzelausgaben nicht geleugnet, ebenso wenig aber irgendwie wahr-

42) Sehr gesucht ist die Art und Weise, in welcher W. jede Unregelmäßigkeit, die sich im Titulus der Hec. findet, als ursprünglich und wohl berechnet zu erklären sucht. Unter Anderem sagt er darüber, daß die actores ganz am Ende des Tit. erwähnt werden, S. 66 folgendes: Item non sine causa actores in fine totius tituli memorantur, priorum actionum actoribus qui fabulam populo non probaverant iure praetermissis.

43) Nur nebenbei verweise ich auf das Bd. XX S. 593 Anm. 23 über die Form tibis Gesagte, welche Form sicher nicht aus der Zeit des Terenz herrührt.

scheinlich gemacht werden kann. Für das einfachste halte ich es anzunehmen, daß die römischen Gelehrten aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts bei ihrer Bearbeitung der Didaskalien in Schauspielerexemplaren das gesuchte Material gefunden haben, da es für Theaterdirektoren gewiß von Interesse war über die Aufführungen der in ihrem Repertoir befindlichen Stücke das Wichtigste zu notiren. Von den Plautinischen Stücken wenigstens läßt sich mit Sicherheit nachweisen, daß sie nicht vom Dichter selbst, sondern in Folge seines Wiederauflebens auf der Bühne im Anfange des 7. Jahrhunderts (zum Theil in überarbeiteter Gestalt) veröffentlicht wurden. Wenn wir nun gleichwohl aus den Zeiten des Plautus selbst die Didaskalien zum Stichus und Pseudolus (von letzterer nur ein Bruchstück) besitzen, so können zu diesen die betreffenden Notizen sich wohl nur in den Schauspielerexemplaren erhalten haben, vorausgesetzt, daß man amtliche Aufzeichnungen über die Aufführungen nicht annimmt.

So schließen wir denn die voranstehende Abhandlung mit dem Wunsche, daß sie die in mannigfacher Beziehung wichtige Untersuchung über die Terentianischen Didaskalien einigermaßen gefördert habe und daß sie Anderen die Anregung gebe die noch offenen Fragen ihrer endgiltigen Beantwortung näher zu bringen.

Luzern. **Karl Dziatzko.**

De extremae Pacis Aristophaneae responsione Heliodoro duce restituenda

scripsit

Hermannus Schrader.

De hymenaeo quo Pax Aristophanea finitur in strophas digerendo doctorum virorum sententiae inde a Dawesii emendationibus (misc. crit. p. 285) usque ad Engeri commentationem de re scaenica in Pace Aristophanea, insertam Mus. Rhen. IX p. 568 sq., et editionem Richteri mirum quantum inter se discrepuerunt. Cuius rei haec esse videtur ratio, quod versus in libris manuscriptis ita traditi sunt, ut pleraque recte se habere videantur, de paucissimis tantum dubitari possit. Quare factum est, ut ratio carminis scribendi magis e sententia, quam de stropharum responsione hoc vel illo modo restituenda aut prorsus neglenda sibi quisque formaverat, quam e certis fundamentis, unde via et ratione alia investigari possint, pependerit. Tale autem fundamentum, quod codices non praebent, scholia offerunt, in quibus certa vestigia carminis alia atque nunc fit ratione dispositi deprehendimus.

Scholia quae in carmen nostrum exstant profecto non neglecta essent, nisi ad id scholiorum genus pertinerent quae metrica appellare consuevimus. Quae plerumque quidem nihil continent nisi recentiorum grammaticorum sententias de versibus ad doctrinam in scholis traditam exigendis saepe futilissimas, semper ad versus quidem intellegendos admodum supervacaneas, ita ut iure a viris doctis ea prorsus neglecta esse dicas. Cuius generis in Aristophanis etiam comoedias indigesta aliqua moles exstat; exstant tamen in easdem scholia metrica bonae et antiquae notae, quippe quae codici Veneto debeantur, in quibus quae de versuum numero, de pedibus, de versibus sic vel aliter iungendis annotata occurrunt non nullius atque haud scio an maioris quam adhuc factum momenti in re critica esse debent.

Cum a proposito nostro alienum sit, ut de scholiis metricis in universum agamus, eos tantum locos scholiorum metricorum quae Veneto debentur hic afferemus, quorum momentum in re critica sua sponte apparet. Gravissimum est schol. Vesp. 1282 [1]), quod inter metrica referenda esse Heliodori nomen quod adicitur docet: *Ἡλιόδωρος, μετὰ τὸν στίχον τὸν „γλωττοποιεῖν εἰς τὰ πορνεῖ' εἰσιόνθ' ἑκάστοτε“ εἰσὶ τόποι ἑπτὰ ἔχοντες στιγμὰς καὶ ἀλόγους* ⟨cod. *ἀλόγως*⟩, *ὡς ἐκ προχείρου μὲν εὑρεῖν τὸν λόγον οὐκ ἔστι· τὰ δὲ τοιαῦτα πολλάκις εἶπον ὅτι ὑπολαμβάνω ἐν τοῖς πρώτοις ἀντιγράφοις φθαρέντα, ὥστε* ⟨deest in cod.⟩ *ὅτι μὲν τοσαῦτα ἦν τὸν ἀριθμὸν γνωσθῆναι, οὐ μὴν τίνα.* De quo loco egimus in diss. de notatione critica a vet. gramm. in poet. scaen. adhibita, Bonn. 1863, p. 6.

Eidem Heliodoro, quem Aristophani metrice digerendo operam dedisse e subscriptionibus Nubium et Pacis constat, tribuendum est non solum quod ad Pac. 1353 legitur: *ὑφ' ᾃ κορωνὶς τοῦ δράματος· ὑμὴν ὑμέναι' ῴ· οὕτως Ἡλιόδωρος*, sed etiam quod scholium eiusdem fabulae v. 775 habet:

ε

τὰ ἑξῆς ί, ια' ⟨cod. *ἑξῆς π ια*⟩, *ιβ', ὡς μὲν κεκώλισται* ⟨cod. *κεκόλλισται*⟩, *ἐστὶ χορίαμβος ἑφθημιμερής, συνῆπτο δέ.*

Reliqua scholia quae hic in censum veniunt talis quidem auctoris nomen prae se non ferunt, sed sua ipsorum vi momentum in re critica clamant. Quae quidem haec sunt:

Pac. 180: *διπλῆ καὶ εἴσθεσις εἰς ἰάμβους τριμέτρους ρκϛ', ὧν τὸ τελευταῖον „καὶ νησιῶται· δεῦρ' ἴτ' ὦ πάντες λεῴ“ ἐν* ⟨cod. *ἐπ'*⟩ *ἐνίοις δὲ ἀντιγράφοις μετὰ στίχους να' ἐστὶ κωλάριον τόδε „τί φησι“; καὶ μετ' ἄλλους λη' τόδε „ἰὴ ἰή“.* Vterque versiculus in nostris codicibus desideratur, rectene dictu non facile est, cum numeri corrupte traditi esse videantur.

ibid. 939: *διπλῆ· ἕπεται γὰρ μέλος, ὃ ὑπονοῶ μὲν ἔχειν τὸ ἀντίστροφον ἐν διεχείᾳ, φέρεται* ⟨cod. *φέροντι*, corr. Schneider de vet. in Arist. schol. font. p. 121⟩ *δὲ ὡς διάφορον· διόπερ πρότερον παραθήσομαι ὡς φέρεται· καὶ ἔοικεν ἐνταῦθα τὸ „κατορθοῖ“ περιττεύειν καὶ ὁ „τέ“ σύνδεσμος πρὸς τὸ „σέ τοι θύρασι χρὴ μένειν ὄντας*

τ

⟨sic G. — Ven.: *ὄν* ⟩ *τινάς“. καὶ τοῦτο δὲ ἁμάρτημά ἐστιν, ὅτι πρῶτα γ' κῶλά ἐστι καὶ μετ ϛ'. ἀλλὰ ταῦτα μὲν*

1) Scholia ex editione Duebner. afferuntur, ipsi versus secundum Meinekii numeros.

ἐατέον, ὡς δὲ ἔχει ἐξηγητέον. τὸ τοίνυν πρῶτον τῶν τριῶν κώλων ἴαμβος τετράμετρος καταληκτικὸς καὶ ἀναπαιστικὰ δύο δίμετρα ἀκατάληκτόν τε καὶ καταληκτικόν κτλ., quibus versus usque ad v. 955 describuntur. Agitur de stropha cuius initium, v. 939: *ὡς πάνθ' ὅσ' ἂν θεὸς θέλῃ χὴ τύχη κατορθοῖ*, cum primo antistrophae, quae *ἐν διεχείᾳ* [2]) ei respondere videtur, versu, v. 1023: *σέ τοι θύρασι χρὴ μένοντα τοίνυν* ⟨ita quidem R. V.⟩, non congruit. Recto igitur usus iudicio is cui scholium debetur dixit: *ὃ ὑπονοῶ μὲν ἔχειν τὸ ἀντίστροφον ἐν διεχείᾳ, φέρεται δὲ ὡς διάφορον.* Quae in scholio secuntur pleraque in aperto sunt, dummodo teneamus, scholii auctorem propositi sui: „*πρότερον παραθήσομαι ὡς φέρεται*“ oblitum coniecturas proferre, deinde verbis „*ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐατέον, ὡς δὲ ἔχει ἐξηγητέον*“ ad propositum reverti. Summi autem momenti est, quod in versibus iudicandis a codicibus non recessit et inter ea quae antiquitus tradita erant et suas coniecturas discrimen esse, non solum sensit, sed etiam non dissimulavit. Quare cum scholium fontem nobis praebeat et Ravennate et Veneto libro antiquiorem, haud scio an in responsione stropharum restituenda magis quam debebat neglectum sit [3]).

ibid. 1335: *ἔν τισιν οὐ φέρεται διὰ τὰ μέτρα.*

ibid. 1344: *ἐντεῦθεν ἐν τοῖς ἀντιγράφοις οὐ φέρεται οὐ πεντάκωλα ἀκολούθως ὡς φέρεται καὶ ἐνταῦθά ἐστι*, quae quomodo restituenda et intellegenda sint, infra videbimus.

2) Heph. p. 135 ed. I. Gaisf.: *εἰώθασι τοίνυν αὐτοὶ οἱ δραματοποιοὶ μεταξὺ ἰαμβείων τινῶν γράφειν ἑτέρῳ μέτρῳ ὁποσασοῦν στροφάς, εἶτα πάλιν περάναντες δι' ἰαμβείων τὸ προκείμενον κατὰ διέχειαν ἀνταποδιδόναι τὰς στροφάς.*

3) Scholii auctorem v. 939 sic legisse: *ὡς πάνθ' ὅσ' ἂν θεὸς θέλῃ τε χὴ τύχη κατορθοῖ*, ex eis quae de *κατορθοῖ* et de particula *τέ* supervacaneis dicit, apparet. Cui lectioni si addimus, quod in alio ad h. v. scholio, quod etiam in Rav. exstat, legitur: *τινὲς δὲ οὕτως· ὁπόσ' ἂν θέλωσιν οἱ θεοὶ καὶ ἡ τύχη κατορθοῖ*, videmus, quantopere antiquis iam temporibus vel in Aristophane, qui actorum mutationibus expers fuisse videtur, de locis nonnullis recte legendis dubitatum sit. Si vero versum 1023 quem schol. Venetum exhibet: *σέ τοι θύρασι χρὴ μένειν ὄντας τινάς* cum eodem ut in RV legitur: *σέ τοι θύρασι χρὴ μένοντα τοίνυν*, comparamus, suspitio in promptu est, in fine versus lacunam fuisse, eamque ratione vel omni sensu carente (*ὄντας τινάς*) vel admodum exili (*τοίνυν*) expletam esse. Itaque recte sane Bergkius v. 1023 scripsit: *σέ τοι θύρασι χρὴ μένοντα*, qui tamen melius egisset, si his verbis lacunae signa addidisset, neque v. 939, deletis verbis *χὴ τύχη κατορθοῖ*, dedisset:

ὡς πάνθ' ὅσ' ἂν θεὸς θέλῃ γε.

Av. 1480: *ὅτι ἐν τισι τὰ δύο κῶλα ἕν ἐστι, λέγω ἀπὸ „τοῦτο δὲ χειμῶνος“ ⟨ἕως τοῦ φυλλορροεῖ,* quae in V. desunt⟩. Quod quidem tum demum accipi potest, si etiam in reliquis strophis bini versus in unum iunguntur.

Plut. 505: *κακόμετρος*[4]) *οὗτος ⟨ὁ στίχος,* om. V.⟩, *ἐν δὲ ἐνίοις καὶ ἄμετρος,* ubi quod in cod. Harl. 5725 legitur: *ὦ Τζέτζη, οὐκ ἔστιν ὁ στίχος κακόμετρος* ei rei originem debere videtur, quod Tzetzes antiquiore scholio tamquam suo usus erat.

Hi quidem loci disertis verbis testantur, veteres metricos, si quidem de pluribus neque de uno Heliodoro cogitandum est, eodem modo quo grammaticos ad versus secundum artis suae principia digerendos compluribus codicibus usos esse. Maximi igitur momenti lectiones quas in codicibus invenerunt, in re critica esse debent, cum, sive Heliodorus eas affert, quod sane veri simillimum, sive alius antiqui temporis vir rei metricae peritus, ad tempora nos ducant Ravennatis et Veneti temporibus multo superiora [5]).

Semper metricum quicunque fuit rectum vidisse semperque optimam lectionem secutum esse, contendi quidem nequit, sed, quod hic gravissimum, omnia docent, eum codicum auctoritatem religiose secutum coniecturas suas a lectione antiquitus tradita prudentissime distinxisse. Heliodorum quidem tam anxie ad librorum auctoritatem sese applicuisse videmus, ut monstra potius metrorum crearet quam ad coniecturas vel facillimas confugeret. Ita, ut unum tantum exemplum afferam quod in notissimis illis fragmentis exstat, quae Prisciani de metris Terentii opusculo debentur, cum apud Hipponactem scriptum invenerit:

Ἑρμῆ, φίλ' Ἑρμῆ, Μαιαδεῖ, Κυλλήνιε,
ἐπεύχομαί τοι, κάρτα γὰρ κακῶς ῥιγῶ

(Prisc. de metr. Terent. 26, p. 428, 24 Hertz.), Hipponactem iambos et choliambos protulisse potius conclusit, quam ut de priore versu emendando, quod quidem facillimum ⟨Meinekius: *Κυλληναῖε,* Welcker *Κυλλήνιε*⟩, cogitaret. Neque hoc profecto neque reliqua fragmenta de Heliodori ingenio magnifice nos cogitare sinunt; sed cum codicum vestigia ubique presse secutus esse appareat, tanto plus in re critica ei tribuendum est. *Ἀσφαλὴς γάρ' ἐστ' ἀμείνων ἢ θρασὺς στρατηλάτης,* ut Euripideum

4) Agitur de versu:
οὐκοῦν εἶναί φημ', εἰ παύσει ταύτην βλέψας ποθ' ὁ Πλοῦτος,
qui sane *κακόμετρος.*

5) Neglegendum non est, Hephaestionem, qui in scholiis recentioribus saepe nominatur, in Veneto ne semel quidem auctorem afferri.

illud ad viros, quibus in codicum lectionibus antiquitus traditis ducibus utimur, transferam.

Eadem quae in Heliodoro praedicavimus de eo, e cuius copiis scholia metrica fluxerunt, praedicari possunt, quod novum momentum esse potest, ut ipsum eum esse Heliodorum statuamus. Quam diligenter codicum dissensum annotaverit, exemplis quae exstant supra probavimus; quanta prudentia inter librorum lectiones et coniecturas cum suas tum aliorum distinxerit, schol. Pac. 939, quod supra attulimus, ibid. 582: *τινὲς γράφουσιν „ἐδάμημεν“ καί φασι τὰ μὲν β' τροχαϊκὰ ἀκατάληκτα, τὸ δὲ γ' τροχαϊκὸν καταληκτικόν*, ibid. 775: *τινὲς δὲ συνάπτουσι τὸ η' καὶ τὸ θ'*, docent [6]); eundem coniecturam proferre videmus, quae dum codices sequitur leges metricas offendit, Equ. 284 (quod etiam in R. exstat): *διπλῆ καὶ εἴσθεσις περιοδικὴ κώλων ιθ', ὧν τὰ μὲν ιε' ἀμοιβαῖα τῶν ὑποκριτῶν δίμετρα, τὰ δὲ τέσσαρα ἐναλλὰξ' ἀκατάληκτα. καὶ μήποτέ εἰσι δίστιχα τετράμετρα καταληκτικά*, ubi videnda quae Dindorfius annotavit.

Ita e veteribus scholiis metricis usum in Aristophane critice tractando capi non solum posse, sed etiam debere apparet. Momentum autem scholiorum si Heliodoro nominatim auctore adiecto gravius etiam fieri potest, gravissima sane habenda sunt quae in Pacem et multo quidem uberiora quam in reliquas fabulas exstant. Non solum enim fabulae notissima illa subscriptio subiecta est, sed etiam v. 775: *ὡς μὲν κεκώλισται* et v. 1353: *ὑφ' ἃ κορωνὶς τοῦ δράματος· ὑμὴν ὑμέναι' ὤ. οὕτως Ἡλιόδωρος* Heliodorum in metris fabulae enarrandis occupatum commemorant.

Quare cum metra hymenaei Pac. 1329—57 ratione ab ea qua nunc in codicibus leguntur nonnihil diversa enarrari videamus, non dubitamus, quin ita carmen habeamus ut in Heliodori codicibus legebatur. Quod dignum saltem esse quod cum carmine Ravennatis et Veneti comparetur, per se patet; utrum praeferendum sit ex ipsa carminis natura et scripturae discrepantia iudicandum erit.

Scholia quorum in hac re momentum est haec sunt:

1329. *διπλῆ καὶ ἐπὶ τέλει μονοστροφικῶν περίοδος πεντακώλων* ⟨cod. *πάντα κώλων*⟩ *ἰωνικῶν διμέτρων, δύο καταληκτικῶν, τριῶν δὲ βραχυκαταλήκτων* ⟨cod. *βραχέων κατα-*

6) Fortasse etiam Pac. 1333 huc referendum est: *ἐν τούτοις φέρονται κατά τινας παραγραφαί, ἵνα ὁ χορὸς ἀνὰ μέρος αὐτὰ λέγῃ*, nisi haec de codicibus intellegenda sunt.

λήκτων⟩. εἶτα ἐν ἐπεισθέσει τοῦ χοροῦ τὸ ἴσον. καὶ πάλιν τὰ ε' τοῦ αὐτοῦ μέτρου τοῦ χοροῦ.

1333. ἐν τούτοις φέρονται κατά τινας παραγραφοί, ἵνα ὁ χορὸς ἀνὰ μέρος αὐτὰ λέγῃ.

1335. ἔν τισιν οὐ φέρεται διὰ τὰ μέτρα.

1344. ἐντεῦθεν ἐν τοῖς ἀντιγράφοις οὐ φέρεται οὐ πεντάκωλα ἀκολούθως ὡς φέρεται καὶ ἐνταῦθά ἐστι.

1353. ὑφ' ἃ κορωνὶς τοῦ δράματος. ὑμὴν ὑμέναι' ὦ. οὕτως Ἡλιόδωρος.

Vnde primum apparet, Heliodorum initio carminis duas quinorum versuum strophas invenisse, quas tertia eiusdem generis exceperit. Deinde concludi potest, ultimam stropham verbis ὑμὴν ὑμέναι' ὦ semel vel bis positis finitam fuisse.

De prima quidem stropha res in aperto est, quomodo quinque versibus constare potuerit, cum sine dubio Heliodorus ultimum versum non semel sed bis legerit:

Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.

Altera stropha non tam facile cum Heliodori ratione conciliari potest, cum versus quem in prima stropha bis posuimus bis iam in codicibus legatur. Quare statuendum est, post primum et alterum versum:

ὦ τρὶς μάκαρ, ὡς δικαί-
ως τἀγαθὰ νῦν ἔχεις

tertium in codicibus exstitisse, quem in hunc fere modum suppleo:

ζηλωτὸς ἅπασιν,

ita tamen, ut meliorem et Aristophane digniorem inveniri posse ipse sentiam. Tertia stropha quae in scholiis commemoratur ipsa est quae v. 1339—43 legitur. Vltimae autem strophae secundum metricum haec fuit forma:

ὦ χαίρετε χαίρετ' ἄν-
δρες, κἂν ξυνέπλησθέ μοι,
πλακοῦντας ἔδεσθε.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ [7]).

Restant v. 1336—38:

7) Vtrum semel an bis ponendus sit iste versus, ex Heliodoro non discimus.

τί δράσομεν αὐτήν;
τί δράσομεν αὐτήν;
τρυγήσομεν αὐτήν;
τρυγήσομεν αὐτήν.

et v. 1349—54:

τοῦ μὲν μέγα καὶ παχύ,
τῆς δ' ἡδὺ τὸ σῦκον.
φήσεις γ' ὅταν ἐσθίῃς
οἶνόν τε πίῃς πολύν.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.

Ad illos scholium quod ad v. 1335 adscriptum legitur: ἔν τισιν οὐ φέρεται διὰ τὰ μέτρα [8]) pertinere veri simile est, cum pluralis numerus διὰ τὰ μέτρα suadeat, ut verbum φέρεται de integra stropha intellegamus, et quattuor versus metri sint a reliquis strophis diversi. Recte sine dubio iam in editione Aldina illud scholium ad versum τρυγήσομεν αὐτήν refertur.

Quod ad v. 1344 scholium legitur: ἐντεῦθεν ἐν τοῖς ἀντιγράφοις οὐ φέρεται οὐ πεντάκωλα ἀκολούθως ὡς φέρεται καὶ ἐνταῦθά ἐστι corruptum quidem est, lenissima tamen mutatione τὰ πεντάκωλα accepta ita explicari potest: „inde ab hoc loco in codicibus non traditae sunt strophae quinorum versuum respondentes eis quae antea traditae sunt et hic leguntur". Quod scholium ad v. 1349 pertinere, summa cum veri specie contendi potest, cum stropha quae v. 1344 incipit quinque versus integros exhibeat, inde a versu autem 1349 quinarium numerum turbatum videamus. Versus certe 1344—48 antiquis iam temporibus eodem fere modo quo in nostris codicibus traditos fuisse, schol. v. 1345: πράγματ', τὰ τοῦ πολέμου δηλονότι, et v. 1346: γεωργοῦντες docent, quae ad versus:

οὐ πράγματ' ἔχοντες ἀλ-
λὰ συκολογοῦντες,

pertinent.

Totum igitur carmen Heliodori temporibus hac fere ratione in codicibus scriptum fuisse videtur:

8) Si quid in his verbis mutandum, ἔν τισιν οὐ φέρεται τὰ δ' διὰ τὰ μέτρα mallem quam cum Dobraeo: ἔν τισιν οὐ φέρεται τὰ δ' μέτρα, cum veri simile non videatur, in scholio metrico antiquae originis eosdem versus qui paullo ante δίμετρα vocati erant, μέτρα vocari, de qua verbi μέτρον notione in universum dubitari nequit.

1329 Τρ. δεῦρ' ὦ γύναι εἰς ἀγρόν,
χὤπως μετ' ἐμοῦ καλὴ
καλῶς κατακείσει.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
1332a Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.
Χορ. ὦ τρὶς μάκαρ ὡς δικαί-
ως τἀγαθὰ νῦν ἔχεις
* * * * * * * *
1335 Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
1335a Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.
τί δράσομεν αὐτήν[9];
1336a τί δράσομεν αὐτήν;
τρυγήσομεν αὐτήν.
τρυγήσομεν αὐτήν.
Χορ. ἀλλ' ἀράμενοι φέρω —
1340 μεν οἱ προτεταγμένοι[10])
τὸν νυμφίον ὦνδρες.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.
Τρ. οἰκήσετε γοῦν καλῶς
1345 οὐ πράγματ' ἔχοντες ἀλ-
λὰ συκολογοῦντες.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.
τοῦ μὲν μέγα καὶ παχύ,
1350 τῆς δ' ἡδὺ τὸ σῦκον.
φήσεις γ' ὅταν ἐσθίῃς
οἰνόν τε πίῃς πολύν.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.
1355 ὦ χαίρετε χαίρετ' ἄν-
δρες, κἂν ξυνέπησθέ μοι,
πλακοῦντας ἔδεσθε.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
(Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ).

Cum igitur quattuor easdem strophas vel adeo quinque, si quidem ultimae strophae recte duplex illud Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ addidimus, in Heliodori codicibus exstitisse videamus, huic lectioni pro ea quae in nostris codicibus invenitur, cui ceteroquin ut ex Aristarchi ut videtur recensione ad nos perductae

9) Haec cuinam tribuenda sint, postea videbimus, ubi simul de extremis versibus inter Trygaeum et chorum dividendis disputabitur.

10) Ita cum Dawesio legendum esse, vix est quod moneamus.

plus aliquis tribuendum censeret quam Heliodori, palmam concedere non dubitamus. Quantopere enim carmini nuptiali forma monostrophica, cuius certa vestigia deprehendimus, conveniat, per se patet. Accedit quod mutationes quas Heliodori lectio postulat non eae sunt qnin librariorum neglegentiae originem debere videantur. Quod autem Heliodorus carmen nostrum disertis verbis monostrophicum fuisse contendit, v. 1329: *διπλῆ καὶ ἐπὶ τέλει μονοστροφικῶν περίοδος πεντακώλων* [11]), sententiae omne carmen monostrophicum fuisse pro argumento vix esse potest, cum ea quae Heliodorus hac de re censuit non nisi coniecturae loco habenda sint, quoniam se in codicibus integras quinorum versuum strophas non invenisse ipse testatur.

Relicto igitur Heliodoro de reliquis strophis ab eis quas modo vidimus diversis quid statuendum sit videamus, qua in re argumentis utemur cum ex ipsa verborum notione tum e ratione, quam Aristophanes in monostrophicis sequitur, petitis.

Ac primum quidem negandum est, versus 1349 sq.:

τοῦ μὲν μέγα καὶ παχύ,
τῆς δ' ἡδὺ τὸ σῦκον.
Τρυγ. φήσεις γ' ὅταν ἐσθίῃς κτλ.

hoc modo recte se habere. Cum enim verba *φήσεις γε* ea quae aliquis dixit ita probent ut addant, eum quae dixerit magis ex animi sui sententia et verius etiam dicturum esse, si quid aliud etiam accedat, nostro loco e lectione antiquitus tradita sensu carent. Quid enim post Fescenninam, ut hoc verbo uti liceat, procacem chori locutionem, haec Trygaei sive cum Bergkio mavis ipsius chori: „Vere dicis, sed verius etiam magisque ex animi tui sententia, haec praedicabis, si epulaberis" etc., sibi volunt? Exspectatur simile aliquid illi quod apud nostrum in hac ipsa fabula v. 860 sqq. legitur, ubi verbis chori:

11) Negari tamen non potest, haec etiam ita accipi posse: post ea quae una tantum stropha (neque etiam antistropha) constant secuntur strophae quinorum versuum. Notionem enim verbi *μονοστροφικός*, quae in posterae aetatis scholiis metricis frequentissima est, ut sit „una tantum stropha constans", semel etiam in schol. Ven. invenimus, ad Pac. 775: *διπλῆ καὶ μεταβολὴ εἰς μονοστροφικὴν δυάδα ἐννεακαίδεκα κώλων ἔχουσα τὰς περιόδους*, cui alterum exemplum e schol. Rav. addi potest, ad Pac. 346: *εἴσθεσις χοροῦ μονοστροφικὴ στίχων καὶ κώλων ιε'*. Reliquis locis ubi *μονοστροφικός* in Ven. legitur (Equ. 973. 1111, ut locum de quo hic agitur omittam), notio eius cum Hephaestionis definitione congruit: *μονοστροφικά εἰσιν ὁπόσα ὑπὸ μιᾶς στροφῆς καταμετρεῖται* (p. 113 ed. Gaisf. I.). Illam notionem non minus quam hanc e verborum *μόνος* et *στροφή* significatione petendam esse liquet.

ζηλωτὸς ἔσει γέρων
αὖθις νέος, ὢν πάλιν,
μύρῳ κατάλειπτος

Trygaeus respondet:

οἶμαι· τί δῆθ' ὅταν ξυνῶν τῶν τιτθίων ἔχωμαι,

aut eis quae Trygaeus dicit, φήσεις γ' ὅταν ἐσθίῃς etc., aliquid praecessisse, quo non illius sed sui ipsius faustam felicemque fortunam chorus extollat. Quod facillimo negotio restituitur, dummodo post v. 1350 eadem illa quae totiens recurrunt Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ vel bis vel semel ponantur. Tum hanc versuum habemus sententiam: „Nunc quidem laetus es et Hymenaeum cantas, sed laetior eris magisque etiam ex animi tui sententia cantabis, ὅταν ἐσθίῃς οἶνόν τε πίῃς πολύν". Recto igitur usi iudicio Enger, Mus. Rhen. IX. p. 581, et Bergkius ed. II. hanc quoque stropham clausula finiendam esse putaverunt.

Quae praeterea de carmine afferri possunt e ratione quibus poeta in monostrophicis utitur petenda sunt.

Stropham aliquam apud tragicos poetas saepius quam semel non repeti, recte iam monuit Hermannus, el. doctr. metr. p. 716. Colorem enim leviorem rebusque minus gravibus canendis aptiorem qui una eademque stropha lyricorum more saepius repetita efficitur, fugisse videntur [12]). Qui minus cavendus erat Aristophani, apud quem, si a nostro loco disceseris, undecim fortasse vel duodecim carmina monostrophica exstant:

1) Ach. 836—50.
2) ibid. 929—34. 940—45.
3) Equ. 973—76.
4) ibid. 1111—50.
5) Nub. 1391—96.
6) Pac. 856—62. 910—15.
7) Ran. 397—413.
8) ibid. 416—39.
9) ibid. 534—48. 590—604.
10) ibid. 814—29.
11) Lys. 1043—72. 1189—1215.
fortasse etiam
12) Ran. 1370—77. 1482—99.

Quorum locorum qui carmina praebent a solo choro neque cum aliis versibus coniuncta cantata (Ach. 836 - 59. Equ. 973—96. Ran. 814—29) pluribus verbis non indigent, neque ea quae

12) Quod in Cyclope Euripidea carmen tribus eisdem strophis constans legitur (v. 491—514) dramati satyrico optime convenit.

aliis tamen strophis non interiectis a choro et ab auctoribus proferuntur (Equ. 1111—50. Ran. 416—39). Maioris momenti ea sunt carmina, ubi strophis repetitis alii versus vel praemittuntur vel interponuntur.

Proodus semel tantum monostrophicis praemissa est, Ran. 394—96, carmini quod inde a v. 397 usque ad v. 413 legitur; cui proodo v. 440—42 respondere videntur. Saepius alii versus strophis interiecti sunt, ter quidem ita, ut eadem stropha bis legatur, sequatur diverbium, deinde eadem stropha quae supra bis posita sit, ita ut rationi monostrophicae coniunctam quodam modo dicas antistrophicam (Ran. 534—41. 542—48 = 590—97. 598—604. Lys. 1043—58. 1059—1072 = 1189—1203. 1204—15. Nub. 1345—50 = 1391—96). Alia quidem res est in carmine Ran. 1370—77. 1482—90. 1491—99, ubi cum eadem stropha ter legatur de antistrophicis cogitari nequit. Tenendum tamen est, dubitari posse, utrum monostrophicum habendum sit carmen an non. In codicibus enim prima stropha octo constat versibus, reliquae duae novenis, neque aliter responsio exsistit nisi ita ut post v. 1373 cum Hermanno unius versus lacuna statuatur. Quod tamen si solam sententiam spectamus cum minime necessarium sit, consuetudo Aristophanis flagitare potius videtur, ut octonario v. 1370—77 numero servato v. 1482—90. 1491—99 antistrophice sibi respondeant.

Carminis Nub. 1345 50. 1351—96 duas esse partes sibi respondentes, inter quas diverbium interpositum sit, modo vidimus; addi potest, in utraque parte eandem stropham ter positam a binis tetrametris iambicis excipi, in hunc modum:

A A A b diverb. A A A b.

Similis ratio est versuum Ach. 929—34. 940—43. Versum enim 934 sex dimetri iambici, catalectici et acatalecti excipiunt, qui in duas strophas dividendi esse videntur, quibus, si cum Meinekio in v. 938 lacunam statuimus, v. 946—51 respondent, ut carmen habeamus sic compositum:

A A b c A A b c

Multo artificiosius compositum est quod sexto loco supra attulimus, Pac. 856—62. 910—15. Primam enim et tertiam stropham tetrameter iamb. cat. sequitur; post alteram et quartam bini tetrametri positi sunt, quos utroque loco nova stropha excipit. Ita duae exsistunt carminis partes sibi respondentes, inter quas diverbium interiectum est (v. 868—917):

A tetr. A 2 tetr. b. diverb. A tetr. A 2 tetr. b.

E quibus locis, si quidem unum illum dubiae auctoritatis, Ran. 1370—77. 1482- 99, excipimus, apparet, monostrophicis aut nihil esse interpositum, quae quidem ratio carminibus lyricis simillima est, aut ita, ut monostrophica et antistrophica unum quasi corpus efficiant, cuius partes ad severissimas responsionis leges exigi possint. Quo genere lyricorum morem usui scaenae magis accommodatum videmus.

Cum igitur in hymenaeo nostro certa vestigia eiusdem strophae quater positae deprehenderimus, veri simile videtur, etiam reliquas strophas ita dispositas esse, ut universum carmen certis responsionis legibus teneatur. Quod a v. 1329 usque ad v. 1348 ita se habere nemo non videt. Inter binas enim quinorum versuum strophas quattuor versus sibi inter se respondentes interiecti sunt. In extremo autem carmine res minus in aperto est.

Vidimus ultimum carminis versum *Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ* esse, semel vel bis positum, eadem verba post v. 1350: *τῆς δ' ἡδὺ τὸ σῦκον* locum habuisse, ita ut hanc extremi carminis inde a v. 1349 formam invenerimus:

τοῦ μὲν μέγα καὶ παχύ,
1350 *τῆς δ' ἡδὺ τὸ σῦκον.*
1350a *Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ*
1350b *(Ὑμὴν Ὑμέναι ὦ).*
φήσεις γ' ὅταν ἐσθίῃς
οἰνόν τε πίῃς πολύν.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.
1355 *ὦ χαίρετε χαίρετ' ἄν-*
δρες, κἂν ξυνέπησθέ μοι,
πλακοῦντας ἔδεσθε.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
(Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.)

In quibus quo modo se habuerint iudicandis duo potissimum spectanda sunt, primum ut responsio ne neglegatur, deinde ut eadem in omnibus strophis clausula legatur. Quare cum neque extremum carmen omni responsione caruisse neque verbis *Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ* modo semel modo bis positis responsio qualiscunque efficienda videatur, vix aliter scribi poterit atque ita ut stropha quattuor versibus 1351—54 constans mesodus [13])

13) Mesodo Aristophanes utitur Thesm. 120—22. 1143—44 (cf. Hermannum el. doctr. metr. p. 541), fortasse etiam Ran. 226—235 (cf. eund. ibid. p. 743). Quod vero mesodus tam similis est strophis quibus interiecta est ut unius tantum versus discrimen intersit, exemplis

habeatur, reliquae duae quinorum versuum non solum sibi sed etiam eis quas supra ab Heliodoro descriptas accepimus respondeant. Quod ut efficiatur, in utraque stropha Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ illud bis ponendum est, quod etiam si responsio huc non duceret veri simillimum esset; praeterea in priore post v. 1349: *τοῦ μὲν μέγα καὶ παχύ* cum Dawesio, Engero, Bergkio lacuna statuenda est, quae quomodo suppleri possit, ingeniis ab Aristophanea cogitandi dicendique licentia non alienis relinquendum videtur.

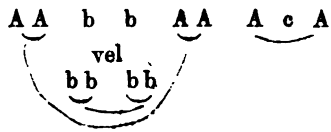
Totum igitur carmen hoc modo scribendum videtur:

1329 Τρ. δεῦρ' ὦ γύναι εἰς ἀγρόν,
χὤπως μετ' ἐμοῦ καλὴ
καλῶς κατακείσει.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
1332a Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.
Χορ. ὦ τρὶς μάκαρ, ὡς δικαί-
ως τἀγαθὰ νῦν ἔχεις,
* * * * * *
1335 Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ,
1335a Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.
Τρ. τί δράσομεν αὐτήν;
1336a Χορ. τί δράσομεν αὐτήν;
Τρ. τρυγήσομεν αὐτήν·
Χορ. τρυγήσομεν αὐτήν.
Χορ. ἀλλ' ἀράμενοι φέρω-
1340 μεν οἱ προτεταγμένοι
τὸν νυμφίον ἄνδρες.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.
Τρ. οἰκήσετε γοῦν καλῶς
1345 οὐ πράγματ' ἔχοντες ἀλ-
λὰ συκολογοῦντες,
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὦ.

similibus defendi potest. Ach. enim v. 937—39. 948—51 versus quos supra littera c signavimus ab eis quos A esse voluimus dimidio tantum versu discrepant. Etiam Vesp. 540—45 stropha quae duobus tetrametris iambicis interiectis stropham v. 531—36 excipit tam similis ei est ut non multum absit quin antistropha haberi possit. Conferri etiam potest Aeschylus Pers. 93—101, ubi epodus, praeterea quod alterius et tertii versus ultimus pes *ἀνακλώμενος* est, ea tantum re a strophis diversa est, quod quattuor habet versus, illae tres.

Χορ. τοῦ μὲν μέγα καὶ παχύ,
* * * * * *
τῆς δ' ἡδὺ τὸ σῦκον.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὤ,
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὤ.
Τρ. φήσεις γ' ὅταν ἐσθίῃς
οἰνόν τε πίῃς πολύν.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὤ,
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὤ.
Χορ. ὦ χαίρετε χαίρετ' ἄν-
δρες κἂν ξυνέπησθέ μοι,
πλακοῦντας ἔδεσθε.
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὤ,
Ὑμὴν Ὑμέναι' ὤ.

Strophae in hunc modum sibi respondent:



Vltima stropha e ratione quam poetam ubique sequi videmus choro tribuenda erat; v. 1329—32a, 1344—48, 1351—54 necessario Trygaei sunt, versus autem 1336—38, nisi chorum ingenium quo in toto carmine utitur egredi volumus, inter Trygaeum et chorum distribuendi sunt, ut ille prior dicat, hic respondeat. Quod autem in schol. v. 1333 legitur: *ἐν τούτοις φέρονται κατά τινας παραγραφαί, ἵνα ὁ χορὸς ἀνὰ μέρος αὐτὰ λέγῃ* commendari sane videtur versibus 1339 sq.:

ἀλλ' ἀράμενοι φέρω-
μεν οἱ προτεταγμένοι
τὸν νυμφίον ὦνδρες,

ubi hemichorum ita dictum esse, ut fuerunt qui putarent, statui vix potest. Accedit quod chori partes inter XXIV choreutas optime distribui possunt. Nam si ultimam stropham universo choro damus, reliquarum stropharum clausulas ab aliis dictas esse putamus, ab aliis ea quae praecedunt, versuum autem 1336—38 duo sunt chori, octo partes efficiuntur, ita ut terni choreutae alternis cecinerint.

Quod si quis, ut olim Dawesius, tantum tribuendum censeat ei rei, quod v. 1336—38 in nonnullis Heliodori codicibus desiderabantur, ut hac re ad eos in suspitionem vocandos utatur, iam necessario etiam in stropha paenultima lacuna statuenda esset, quoniam septem stropharum sex quinorum, paen-

ultimam quattuor tantum versum fuisse, pro accurata responsione, qua poeta in monostrophicis utitur ferri non potest. Ita quod nancisceremur carmen septem eisdem strophis a Trygaeo et a choro cantatis constans habere quod arrideat, cum popularis cantilenae formam repraesentet, negari nequit. Sed vereor ne, si hanc rationem sequeremur, audacius quam circumspectius ageremus. Quare in ea quam proposuimus carminis forma subsistendum videtur.

Hac igitur disputatione specimen carminis nuptialis, quod, si ab eis discesseris quae hexametris conscripta sunt, e Graeca antiquitate integrum unicum fere[14]) exstat, nacti sumus. Operae autem pretium est animadvertere, quomodo poeta rudiorem et simpliciorem formam, quae una tantum stropha repetita in usu populi fuisse videtur, arte adhibita aliis versibus interpositis excoluerit, idem quo modo nonnulla quae popularibus cantilenis peculiaria fuisse videntur in usum suum converterit. Ita quattuor versus 1336—38 quorum numeri prorsus eidem sunt conferri possunt cum Sapphonis fr. 91 Bergk. ex epithalamiis petito, ubi item quattuor versus sibi simillimi quibus verbum Ὑμήναον interiectum est leguntur:

Ἴψοι δὴ τὸ μέλαθρον
ἀέρρετε τέκτονες ἄνδρες
γάμβρος ἔρχεται ἴσος Ἄρηι
ἄνδρος μεγάλω πολὺ μείζων.

Cum ea autem re quod prorsus eidem versus bis leguntur conferri potest, quod verba saltem nonnulla in carminibus illis repeti solita esse videntur; legitur enim in eiusdem Sapphonis fr. 99:

ὄλβιε γάμβρε, σοὶ μὲν δὴ γάμος ὡς ἄραο
ἐκτετέλεστ', ἔχεις δὲ παρθένον ἂν ἄραο,

et in fragmento ab Heph. p. 41 servato, quod Bergkius p. 691 Sapphoni tribuit:

τίῳ σ' ὦ φίλε γαμβρὲ καλῶς ἐϊκάσδω;
ὄρπακι βραδίνῳ σε μάλιστ' ἐϊκάσδω,

ubi eandem habemus quaerendi respondendique rationem quam in illis

τί δράσομεν αὐτήν;
τρυγήσομεν αὐτήν.

Neque id neglegendum, Catullum in epithalamio quod inter carmina eius est LXI eisdem verbis repetitis indulgere. Ter. (v. 65. 70. 75) legitur:

14) Praeterea apud ipsum Aristophanem alterum exstat nostro simillimum, sed multo brevius, Av. 1731 sq., de quo v. Rossbach. Metr. p. 495.

quis huic deo
Comparararier ausit?

quinquies (v. 91. 92. 96. 106. 116):

prodeas nova nupta,

bis (v. 131, 136):

concubine, nuces da,

ut vel hinc de Graecorum illo in carminibus nuptialibus more concludere liceat.

Quod ita poetae restituere conati sumus carmen monostrophicum eis quae supra enumeravimus duodecimum vel tertium decimum addi potest.

Kritisches und Exegetisches zu Varro's Satiren.

Molestum est reprehendere, molestum reprehensionem redarguere.

Böckh.

Die Ausgabe der varronischen Satirenfragmente, welche ich im letzten Sommer veröffentlichte, hat Franz Bücheler veranlaßt, eine große Anzahl der einschlagenden Fragen in einem Aufsatze nochmals zu besprechen, der in diesem Museum Bd. XX S. 401—443 gedruckt ist. Es wird mir gestattet sein, manche Stellen meiner Ausgabe gegen die ihr dort gemachten Vor- und Einwürfe zu vertheidigen und manche Begründung, die ich mir in der Ausgabe ihrem Plane gemäß versagen mußte, des Näheren auszuführen. Ich hoffe zeigen zu können, daß meine Arbeit nicht so „tumultuarischen Charakters" [1]) ist, wie Bücheler behauptet, sondern meine Constitution des Textes — ob richtig oder falsch — wirklich auf „genauer Durcharbeitung des einzelnen Citats" beruht; vereinzelte Versehen, die ich gern zugebe abgesehn. Den Anfang mache ich ohne weitere Umschweife mit dem, was Bücheler und mir als das Wichtigste erscheint: mit der Frage, wie gewisse Metra (Hipponakteen, Sotadeen, anapästisches, baccheisches und kretisches Maß) zu behandeln sind. Während Bücheler nämlich die ganze griechische Regelmäßigkeit, ja in gewissen Fällen eine noch strengere Observanz in diesen Metren angewandt wissen will, scheint mir die gemäßigte italische Freiheit anderer varronischer Verse auch diesen zu Gute kommen zu sollen. Fundament und Kriterium der ganzen Untersuchung muß natürlich die möglichst „methodische" Behandlung der Ueberlieferung sein.

Ist der Vers der Epitaphiones I 'Donec foras nos intus

1) Mit Kraftausdrücken ist es immer gerathen, etwas vorsichtig zu verfahren. In der Stelle Mutuum muli II, welche Bücheler S. 439 als durch mich „verballhornt" bezeichnet, rührt die Aenderung nicht von mir, sondern von Vahlen (coni. p. 218) her, welchen Bücheler wohl schwerlich durch dieses Wort treffen wollte. Mir hat er dadurch den Trost bereitet, daß ich mich nun in guter Gesellschaft sehe.

evallaverunt' ein iambischer oder ein choliambischer Senar? Von dieser unscheinbaren Frage gehen wir aus. Eine Antwort, sagt Bücheler zunächst S. 415, läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit geben; in seltsamem Widerspruche mit diesem Zugeständniß wird aber mein Verfahren, neben anderen auch diesen Vers choliambisch zu messen, als ein „Preisgeben aller Methodik" angeklagt [2]). Denn „eine so künstliche, immer vom allgemeinen Gebrauch ausgeschlossene [3]) Versform wie die Skazonten" konnten nach Bücheler's Meinung „am wenigsten der Verknittelung anheim fallen", die sich auch außer Varro's Fragmenten nirgends bei ihnen finde. Letzteres ist richtig, kommt aber einfach daher, daß uns von keinem andern halb-archaischen Dichter Skazonten erhalten sind. Was aber die Möglichkeit der Verknittelung (besser Italisirung) überhaupt betrifft, so ist Bücheler leider S. 419 selbst genöthigt, einen Skazonten mit den Worten cándidum ad calcém sévit zu schließen. Denn daß dies ein tetr. troch. claudus, kein iambischer Skazon ist, kann bei der engen Verwandtschaft beider Metra nicht in's Gewicht fallen, zumal da die Griechen selbst, welche Bücheler doch S. 415 als die Muster der varronischen Choliamben in Anspruch nimmt, in beiden Arten der Hinkverse, sowohl den iambischen (Roßbach u. Westphal gr. Metrik S. 195. Bücheler S. 416) als den trochäischen (Roßbach S. 151. Bücheler S. 419) die Länge der viertletzten Silbe zuließen. Ist nun auch zuzugeben, daß Varro diese Verse nur selten italisirte, die absolute Absprache Bücheler's gegen jenen parum sonorum finem schwebt doch in der Luft; würde auch auf gar keiner Nothwendigkeit beruhen; denn selbst in den noch viel künstlicheren Sotadeen hat sich Varro nach Bücheler's eigenem Zugeständniß S. 424 einiger Licenz bedient. Das fünfsilbige Schlußwort endlich kann kein Bedenken erregen, da dergleichen bei Varro zwar nicht mehr, wohl aber bei Catull (31, 1 ínsulárúmque; 37, 1 cóntubérnáles), ja bei Persius (prol. v. 6) und Martial II 57, 4; III 20, 3; 11 u. ö. vorkommt. Ein solches durfte denn auch Varro und zwar mit der für ihn nachgewiesenen Licenz anwenden. Dennoch ist es nicht unmöglich, daß in jenem Vers der Epitaphiones nach Analogie von Est m. m. I (invénĕrunt) ein reiner jambischer Senar zu finden sei: den argen Vorwurf des „Preisgebens aller Methodik" aber, als ich ihn choliambisch faßte, hoffe ich als ganz unbegründet nachgewiesen zu haben. Auf obigen tetram. claudus und die griechischen Muster gestützt stehe ich nun nicht an, das von Bücheler S. 418 für Prosa erklärte Fragment Marcipor XVII den Choliamben neu zu vindiciren:

2) Ganz nebenbei bemerke ich nur, daß Bücheler selbst Rh. Mus. XIV S. 439 den Vers choliambisch maß!

3) Vielmehr 'haud sane exiguo viguere usu' L. Müller de re m. p. 111.

Dein ínmíttit Viríle veretrum in frúmen, óffendít búccam Volúmnio. Denn auf Poesie zeigt deutlich das überflüssige Epitheton virile, da veretrum dies schon in sich begreift (Suet. Tib. 62. Phädr. 4, 14, 1), welches erst in spätesten Zeiten, bei Arnobius und Coelius Aurelianus, ambigue gebraucht wird; außerdem der freie Gebrauch von frumen (pars gutturis Donat) für os. Der zweite Fuß von V. 2 ist Tribrachus; in beiden Versen tritt italische Licenz ein. Noch ein Wort über ein Fragment, welches zuerst Meineke als troch. tetram. claudus erklärte. Sexagesis XVI [4]) lautet bei Nonius: senibus crassis, homuli, non vidimus quid fiat? Von Scaliger rührt videmus, von Meineke das Metrum, von Lachmann videmu' her: letzteres, wodurch die viertletzte Silbe verkürzt wird, billigt Bücheler S. 419; denn es sei methodisch „in zweifelhaften Fällen der Regel und nicht der Ausnahme zu folgen". Auf Meineke's Grundlage einmal stehend durfte Lachmann allerdings im Verse videmu' schreiben; man wird aber in der Methode consequent sein und sie noch weiter zurück anwenden müssen, indem man den Grundsatz befolgt, die handschriftliche Grundlage nur da zu verlassen, wo eine Nöthigung dazu vorhanden ist. Diese fehlt aber hier; denn erstens spricht nichts für poetische Fassung (auch Bücheler ist um ihren Nachweis ganz unbekümmert, untreu seinem eigenen Gesetze Rh. Mus. XIV S. 428); zweitens ist die Inconsequenz der Tempora non vidimus quid fiat der Varronischen Sprachweise eigenthümlich: Bim. XXV cum putaret, quantum fecerit; End. I quid facerent, cum experrecti sint; Sexag. XV eo, ut adderem; de l. l. VIII 1 quom . . esset, ut . . efferant: . . incipiam [5]) u. ö.; drittens ist diese Inconsequenz gerade hier sehr am Platz, wo sich vidimus auf einen vergangenen Moment der Erzählung, fiat dagegen auf eine allgemeine Wahrnehmung bezieht.

4) So und Octogesis liest Bücheler S. 419 mit sämmtlichen Stellen der Hss. und daher wohl mit Recht, wenn auch die ratio dieser Schreibweise unerklärt bleibt. Unmethodisch aber ist es, aus einer Stelle des Nonius (p. 513), wo dem Titel des Octogesis beigesetzt ist lib. I, welcher vier Stellen desselben Autors und eine des Priscian ohne solchen Zusatz gegenüberstehen, auf das Bestehen dieser Satire aus mehreren Büchern zu schließen. Gerade in solchen Dingen ist Nonius recht zuverlässig und daher hier lieber einmal, als viermal des Irrthums zu beschnldigen.

5) In der Epistola ad Marullum p. 260, 2 ist übrigens declaravit in declarabit zu verbessern, was schon Junius hergestellt hat. Hier gelegentlich einige Corrigenda: p. 37 Z. 4 v. u. lies ubique praeter Charisium p. 80. — p. 69 Bim. II cf. Catull. 4, 3. — p. 85 Z. 5 ist *Κοσμοτ.* V hinzuzufügen. — p. 103 ist fg. II der '*ἀνϑρωπουργία*' schon 1554 von Muret zu Catull. 31, 7 als hexametrisch erkannt. — 209 Z. 20 lies callidissimus. — p. 220. Auch Pomponius schrieb Synephebi. — p. 262. Der Vers Omnia noctis ff. steht anonym bei Sen. Epp. 56, 6. — 263 Z. 3 v. u. vis schrieb schon Pithöus, ja schon der Corrector des Bambergensis. — 264 Z. 13 v. u. statt ut dicit lies Varro.

Ehe ich die Hipponakteen verlasse, will ich noch den Choliamben mittheilen, dessen Fehlen in meiner Ausgabe ich praef. p. IX bedauerte. Er ist mir seitdem durch Hrn. Prof. Keil's gütige Mittheilung bekannt geworden und findet sich in einer mir hier nicht zugänglichen Schrift, der in Rom 1797 edirten ars grammatica des Julianus, Erzbischofs von Toledo — im 7. Jahrhunderte (gestorben 690), die einen Commentar zum Donat bildet; dort steht nämlich p. 39 'item Varro: ponam bisulcam et crebrinodosam arundinem'. Da der Sinn keine Aenderung oder Einschiebung verlangt, ließe sich der Vers construiren . .' ponam bisúlcam et crebrinódósam Arúndinem, was freilich Spondeen in beiden sedes pares ergäbe; da dies wohl eine zu starke Zumuthung an Varro wäre, so schlage ich z. B. zu lesen vor Ponám bisulcam et [ipse] crebrinódósam Arúndinem.

Früher hatte man viel zu unbeschränkte Vorstellungen von den Licenzen plautinischer Art, die der varronischen Poesie zustehen sollten. Bücheler aber geht seinerseits in der Beschränkung dieser Licenzen zu weit. Varro's Poesie hat eben eine Mittelstellung zwischen dem archaischen und dem streng correcten späteren Usus eingenommen. Zum ersten zog ihn sein altpatriotischer Sinn, den letzteren förderten gleicherweise seine gelehrten Studien wie der den Alexandrinern holde Zeitgeschmack: und beides steht denn bei ihm recht unvermittelt neben einander, wofür sich auch in seinen religiösen und philosophischen Anschauungen eine fast vollständige Analogie finden läßt. Hat er sich nun in den erst damals in Rom eingeführten Scazonten, wie gezeigt, eine gewisse Licenz erlaubt, so wird er das noch vielmehr in einem Metrum gethan haben, das wie der Sotadeus durch Ennius und Attius schon lange italisirt war. Für diesen Vers gibt Bücheler S. 424 dem Varro nur die vier von Lachmann als für die spätere Zeit geltend anerkannten Formen — — ⏑⏑, — ⏑⏑ ⏑⏑, ⏑⏑ — ⏑ ⏑, — ⏑ — ⏑ zu; doch außerdem — ⏑ — — für den dritten Fuß zweimal als Ausnahme. Daß dieser epitritus secundus wenigstens auch im ersten Fuße vorkommt, folgt aus meiner von Bücheler zwar ignorirten, dennoch aber ganz sicheren Vermuthung zu Devicti IV 'properáte | Vívere, pueraé, quas sinit aétatula lúdos | Lúdere, esse, amáre et Venerís tenere bígas' (quas ist natürlicher als qua; ludos fügte Lachmann zu). Denn erstens esse (das nach Bücheler S. 409 für esse et bibere, aber so den puellae mehr angepaßt, gesetzt wäre) ist zur Bezeichnung der Vorzüge des jugendlichen Mädchenlebens so unpassend wie nur möglich, da es doch gewiß nicht nur moderne Anschauungsweise ist, wenn man sich die Anmuth der Jungfrau nicht gut mit starker Eßlust vereinigt denken kann. Sodann ist amare matt und überflüssig, da Veneris tenere bigas genau dasselbe poetischer sagt; endlich ist das et nach einigen Asyndetis uncorrect. Dafür ludere et cantare zu setzen, ist nicht nur paläographisch leicht (ee für esse entstand da aus etc) und hebt alle Anstöße, sondern fügt auch den andern Freuden

der Mädchen noch das Singen hinzu, das gar nicht fehlen darf. Durch diese Emendation gewinnen wir einen epitritus auch im ersten Fuß. Sind nun Füße von 7 statt 6 morae einmal sicher gestellt (auch Bücheler s. o. leugnet sie nicht durchaus), so wird die Methode wohl auch andern solchen Füßen, wenigstens so weit sich griechische Vorbilder dafür nachweisen lassen (Hermann el. d. m. p. 449 ff. Roßbach S. 329 ff.), das Recht der Existenz nicht verweigern. Während also freilich Aborig. I Bücheler's Aenderung der Versconstitution, indem er ovi' statt ovis schreibt, vollständig zu billigen ist, darf man sich doch seiner Annahme nicht anschließen, Est m. m. VI habe Varro hic Thebŏgenes (so ist nach den Hss. zu lesen) gesetzt, weil das gewöhnlichere hic Thebăgenes einen epitritus quartus gäbe, dieser aber von seinen Sotadeen ausgeschlossen sei. Warum soll nicht das ungewöhnlich klingende, doch nicht ohne Analogie dastehende Wort Thebogenes unsern Dichter, der sich ja bisweilen auch als Dichterling zeigt, angezogen und er nach Art mancher seiner alexandrinisch-römischen Zeitgenossen hier das Seltenste für das Schönste gehalten haben? Epitritus quartus im zweiten Fuß findet sich auch Prom. VII 'cum sumere coepisset, voluptas retineret; | [et] cum sat haberet, satias manum de mensa | tolleret'; wo auf sat haberet zwar nicht viel Gewicht zu legen ist, wohl aber die ganze künstliche Ausdrucksweise und besonders satias statt satietas (was in republ. Zeit neben nur einer einzigen Stelle des Sallust sehr häufig bei Dichtern vorkommt) deutlich auf poetische Abfassung zeigen, die dann nur sotadeisch sein kann. Die weitere Form ⏑⏑ ⏑⏑ ⏑⏑, auch den Griechen nicht fremd, findet sich Octog. I 'postquam avida libido rapere ac concedere coepit, | seque opificio non probiter clepere', wo die Zeit des aufkommenden Reichthums und Luxus der Römer und der Bedrückung der Unterthanen geschildert wird. Die avida libido, die römische Hab- und Genußsucht, rafft alles an sich (rapere) und verschlingt es (comedere, wie es Röper emendirte: caedere und dgl. paßt nicht, da dies Sache der Grausamkeit oder der Kriegslust wäre); ferner soll die libido, die „Habgier sich", wie Bücheler S. 424 meint, „unter Gewerbsamkeit verbergen". Was soll das heißen? Daß die gute Gewerbsamkeit den Erwerb zum Zweck hat, braucht sie nicht zu verbergen; aber auch die libido jener Zeit verbarg sich **nicht** unter Gewerbsamkeit — opificio, was ein ehrenhaftes Wort ist — sondern lebte in fauler Schlemmerei, **sine**que opificio, wie zu lesen ist, dahin, und nährte sich von Raub oder durch heimliche Entwendung (clepere): für beides liefern die Verrinen Beispiele genug. Das vierte Glied muß der Concinnität wegen den Sinn „und in die Tasche stecken" ausgedrückt haben. — Dies wird nun wohl klar sein, daß der varronische Sotadeus dem laxeren griechischen Usus, nicht Bücheler's zu strengen Normen folgt, so daß auch der molossus, den man freilich als zu wenig flüchtig lieber hinwegwünscht, doch wo er sich von selbst

bietet nicht von der Hand gewiesen werden darf. Ich sage dies besonders wegen Sesqueulixes [6]) XXI, über dessen Erklärung Bücheler meine Auffassung (proll. p. 72), welche poetische Form nothwendig macht, wieder einmal ignorirt hat.

In Betreff der anapästischen Dimeter weiche ich von Bücheler S. 409 ff. dadurch ab, daß ich eine Verschiebung der Cäsur von ihrem Platze nach der zweiten Arsis für selten, aber nicht für unbedingt verwerflich halte. Er hält es für sicher, daß solche „in den Anfängen einer Litteratur geduldete Licenzen durch die Studien und Technik einer fortgeschrittenen Periode über Bord geworfen werden". Nun, gegen diese Regel versündigt sich Bücheler selbst beiläufig bemerkt recht ordentlich, wenn er S. 429 einen jambischen Senar (Eum. XLII) anfängt Lucé locum afficiens. Denn wenn ein solcher mit einem Daktylus beginnt, so lassen alle Späteren, selbst der plebeisch incorrecte Dichter Phädrus, dessen beide Kürzen stets zu einem Worte gehören: nur Plautus und die anderen älteren Dichter finden dies nicht nöthig — und hier plötzlich soll Varro diese „in den Anfängen der Litteratur geduldete Licenz" mitmachen! Nichts liegt hier näher als den bei den Griechen früh (Roßbach S. 356 f.) und spät (Diog. L. VI 100) gebräuchlichen daktylischen Epodos jambischer Verse anzunehmen; den ich auf diese Stelle gestützt auch in dem fg. Eum. XXXIX zu sehen glaube, das wohl demselben Gedichte angehörte, wie der ähnliche Inhalt ahnen läßt. Doch zurück zu den Anapästen, wo die von Varro beibehaltene „Licenz" in der That nicht nur weniger hartklingend ist, sondern auch, von den Griechen die sie in den freieren Systemen anwendeten ganz abgesehen, selbst von Varro's Zeitgenossen, dem überkünstlichen Lävius (L. Müller p. 203) nicht verschmäht wurde, dessen wenige Reste noch jetzt anap. Dimeter wie corpóre pectoreque undíque obeso ac und ⏑⏑ nunc Laertie bélle para aufweisen können. Keine ratio ist somit vorhanden, die dem viel weniger ängstlichen Varro die Verschiebung der Cäsur abzusprechen nöthigte. Da nun *Κοσμοτ.* V die Hss. Worte sera militia in munera velli ut praestarem gewiß nicht zugeben, daß das in einfach getilgt werde, sondern vielmehr (wie Eum. XX Lachmann in terra id das Richtige

6) Steht q; in Hdss. des 10. und 11. Jahrh. je für qui? Und wenn nicht, wie kommt dann Bücheler dazu, noch jetzt bei der alten Lesart Sesquiulixes zu bleiben, nachdem er wissen kann, daß ihr, da die Hss. nur que, q;, quae haben alle und jede Beglaubigung fehlt? Ist das auch „Methode"? — Die Erforschung des euphonischen Gesetzes, welches hier aus sesqui: sesque machte, überlasse ich den in diesem Gebiete Bewanderten, und erinnere nur, daß die Synizese des i, welche in den Compositis mit semi bekanntlich einzutreten pflegt, in solchen mit sesqui natürlich nicht stattfinden konnte, da hier dem i schon ein Halbvokal unmittelbar vorausgeht. Vielleicht daß als Ersatz der Synizese die Schwächung in e eintrat.

terrai erkannte) auch hier féra militiai munera zu lesen ist — vermuthlich ein Anklang an Ennius aus dem auch Lucrez I 29 seine fera moenera militiai entnommen haben wird —, da ferner militiai sich im anapäst. Dimeter, auf den hier anerkanntermaßen alles weist, sich nicht ohne Aenderung der Cäsur anbringen läßt[7]: warum sollen wir zaudern, nach dem Beispiel des Lävius die Cäsur eben ruhig zu ändern? — An derselben Stelle erscheint die Cäsur Dol. a. s. v. 2. 'Mundús domus est maxíma homulli | quam quínque altitonae fragmine | zonaé cingunt'. So die Hss.; fragmine ist aber gänzlich unpassend. Den mundus, d. h. den Himmel, wie der Zusammenhang und Probus' Worte besagen, umgeben (d. h. sie schmiegen sich seiner Rundung an; Verg. Georg. I 233 tenent ist noch etwas anschaulicher als Varro's cingunt) die fünf Zonen ja nicht bloß fragmine (mit einem Theile, einem Bruchstücke), sondern mit ihrer ganzen Länge und Breite. Bei Varro's Worten, wie sie stehen, ist doch nur an fragmen zonarum, nicht caeli zu denken; Bücheler's Erklärung S. 413 'eben dies, daß jeder Zone nur ein Segment des Himmels zufällt, besagt fragmen' würde aber eine Construction wie cuius (singula) fragmina zonae cingunt verlangen. Da fragmine also keine Stelle hat, so liegt, besonders von des cod. Par. fragminae aus, flammigerae, die mit Sternen besetzten, wohl recht nahe. Altitonae ist von dem Himmel auf seine Theile, die Zonen, übertragen, was in dieser zwar lehrhaften aber im Ausdruck erhaben poetischen Schilderung gut angeht (vgl. vias stelligeras aetheris Sesq. VI); es wie Bücheler mit alto zu vertauschen, ist ein Preisgeben der Methode, welche lehrt, daß wohl seltene Wörter durch gewöhnliche verdrängt worden sind, nicht aber umgekehrt. Dieselbe Versetzung der Cäsur findet sich ebenda V. 6 bigás acceptat, welcher am Ende (wie Bücheler selbst sagt) unvollständige Vers, sei er Parömiakus (was ich nicht glaube, da die Schilderung noch kaum zu Ende sein kann) oder akatalektisch, auch von Bücheler's Regel über die Cäsur abweicht. Um gleich ein anderes astronomisches Fragment anzuschließen: Ὄν. λύρ. III ist das überlieferte sol harmoge quaedam gubernans nicht brauchbar, sowenig wie Bücheler's Erklärung S. 439: 'die 'gewisse' Harmonie, weil Ordnung und Takt der Weltkörper eben nicht durch eine Zahlformel auszudrücken war'. Muß ich denn ausdrücklich an die Pythagoreer, ihre Sphärenharmonie, ihre Lehre τὸν ὅλον οὐρανὸν, ἁρμονίαν εἶναι καὶ ἀριθμόν (Aristot. met. I p. 986 a) erinnern? Wenn ich schrieb sol harmoge aequa clam gubernans, so wußte ich auch, daß die Sonne palam den Himmelsreigen führt, ebenso aber auch, daß die Kräfte, mit denen

7) militiai, eine unschöne Betonung, ließe sich mit zu vielen Aenderungen etwa so anbringen: . . . | et abólla datast; turbam ádil, fera | militiai munéra belli | ut praéstarem: die wohl wenig Beifall finden würden, wollte ich sie ernstlich vorschlagen.

sie die lyra divum gubernat, nicht sichtbar sind, sondern im Verborgenen wirken, wie auch wir von den Naturkräften sagen. Vgl. auch prol. p. 82. Statt viget, das auch seinen Sinn gäbe, ist übrigens (nach dem Lemma Non. p. 183) mit Bücheler veget zu lesen.

Auch hinsichtlich des lange vor Varro üblichen kretischen und baccheischen Maßes hält Bücheler italische Licenzen zu strenge fern. Was gewinnt er damit, wenn er im Parmeno, wo die Entscheidung zwischen beiden Maßen oft recht schwierig ist, fg. IX in den Worten frángit ra-mós, einem Beispiele des creticus mit langer Mittelsilbe, Gewicht darauf legt (S. 432), daß sie nur durch Position lang ist? Denn fg. inc. V steht in átque innix-aé ein Creticus mit naturlanger Mittelsilbe (oder vielleicht in innixae ein Bacchius mit solcher Anfangssilbe), wo er ganz willkürlich átque nix-aé ändert, während er doch Ἔχω σε III ful-gént argentó ruhig stehen läßt. Auch in letzterem Fragmente ist Bücheler's Lesung sehr wenig geeignet, angenommen zu werden; freilich ist die Stelle auch schwer verdorben. Erstens ist russa signa emicant nicht passend, weil vor- und nachher persönlicher Schmuck und Waffen der Krieger genannt sind (derselbe Grund, aus welchem Bücheler mein vexilla in Ἑκατ. II mit Recht bekämpft). Den zweiten Vers átque in insignibus Mártiis tórcues hätte Bücheler besser ungedruckt gelassen. Das dreisilbige torcues (Hss.: torques, torqueas), durch welches sein Varro plötzlich als Plautiner erscheint, das mitten unter lauter Asyndeta hineingeschleuderte atque, das Fehlen des Verbums in dem vorn und hinten von kleinen aber vollständigen Hauptsätzen umgebenen Verse, der hier zu nüchterne Gedanke 'unter (anderm) Kriegsschmuck goldene Halsketten' — dies Alles erinnert, um die Wahrheit zu sagen, sehr an eine zum Glück und zwar nicht wenig durch Bücheler's eigene Mitwirkung jetzt schon längere Zeit überwundene Stufe der Varronischen Studien. Im dritten und vierten Verse widerspricht die Transposition von argento Bücheler's richtigen Grundsatze, bei Nonius sich dieses Mittels möglichst zu enthalten, vgl. meine proll. p. 80. Parmeno IV 'cavo fonte uti cum inrigavit cavata aurium anfracta in silvam vocans' ist freilich ein 'dunkeles Fragment'; da jedoch das Metrum wie besonders die Beziehung auf die silva auf die Nähe der Fgm. V—IX hinweisen, wo das Umhauen eines Waldes beschrieben wird, so wird meine Conjectur amnium für aurium und volans (volantes?) wenigstens die gänzliche Unverständlichkeit beseitigen; es heißt dann: 'wie wenn (das Wasser) aus der verborgenen Quelle in die gekrümmten Flußbette strömt, so (d. h. mit solcher Eile) stürmen sie in den Wald'. Möglich, daß inrigant (nämlich aquae) zu lesen ist: vollständig sichere Restitution ist aber unmöglich.

Zum Schlusse will ich noch eine Anzahl von Stellen per saturam besprechen, aber um die Geduld des Lesers nicht zu lange auf die Probe zu stellen, mich mit Hervorhebung einiger der wichtigsten

begnügen. Agatho V 'caelatus scyphus caelo dolitus' schrieb Varro weder nothwendig politus, noch spielt dolitus statt dolatus auf politus an, was ganz seltsam für ihn wäre; sondern dolitus ist sicher ein archaisches Heteroklison, und caelatus ist Glossem zu caelo dolitus; einige solcher Glosseme der Satiren zählte ich proll. p. 52 auf, denen Bücheler S. 441 noch einige Analoga hinzufügt, besonders Mel. XI 7 das griechische 'id est περίδειπνον', welches uns vielleicht auf den Verfasser der griechischen zweiten Titel leiten dürfte, wenn die Meleagri einen solchen hätten. — Statt Ἄμμον μετρεῖς conjicirt Bücheler S. 404 nicht unwahrscheinlich ἀλλ' οὐ μένει σοι, wo aber, jedenfalls μενεῖ zu lesen ist. — S. 405 zu Andab. VI wie auch S. 416. 440 hält Bücheler an seiner alten Meinung fest, Aehnlichkeit des Inhalts verschiedener Stellen einer Satire lasse auf gleiche Fassung, namentlich gleiches Metrum schließen. Dies hat hie und da einige Wahrscheinlichkeit, darf aber nicht zum Gesetze erhoben werden, wie eine Vergleichung von Γνῶθ. 6. III und IV zeigt, sowie von Κοσμοτ. V—VIII, Desult. I II u. A. Unwillkürlich kam er auch selbst dazu, S. 439 diese seine Regel gröblich zu verletzen, indem er Papiap. I III prosaisch, II IV V jambisch nimmt, obgleich alle das Lob eines schönen Mädchens (oder Knaben?) enthalten. Es heißt fg. I 'ante auris modo ex subolibus parvuli intorti dimittebantur sed cincinni'; nodo und sex statt sed besserte Scaliger. Daß man an ex subolibus so wenig Anstoß nahm, wunderte mich stets: man faßte er wohl so wie Bücheler 'wie die Locken in frischem Nachwuchs und aus der Wurzel herausgekräuselt an den Schläfen sich niederzogen' — aber wie kann dieser Gedanke durch ex subolibus ausgedrückt werden, da es im Gegentheile ex origine oder dgl. heißen müßte [8]), und selbst da noch größerer Deutlichkeit wegen gewiß ein semper succrescentes zugefügt sein mußte? Apulejus beschreibt florid. 15 p. 17 Krüg. die Statue eines adulescens 'crinibus fronte parili separatu per malas remissis' [9]). In dieser Stelle, die auch weiterhin mit der unsrigen manche Aehnlichkeit hat, entspricht remissis dem e(de?)mittebantur, per malas dem ante auris, fronte wird auch die Nennung der Stelle entsprechen, von wo die Haare demittebantur. Dies ist mein nodo ex crobyli (crobuli?) subparvuli, dessen Verderbung paläographisch leicht zu verfolgen ist. Von einem Hellenen ist ja jedenfalls die Rede: und zwar eben wegen

8) Oder, falls Büchelers Worte anders zu verstehen sind, müßte es suboles cincinnorum (capilli) heißen, wie Apulejus metam. II 9 sagt (capillus) frequenti subole spissus cumulat verticem. Uebrigens ist auch der Plural von suboles ungebräuchlich.

9) Jedenfalls ist remissis zu lesen; revulsis geben die Hss.; remulsis nahm mein Freund Krüger von Salmasius an.

crobyli eher von einem Knaben [10]). Dieser Wulst befand sich nicht weit oberhalb der Stirn, da ihn die haltenden Nadeln *περὶ τὸ μέτωπον* saßen (Ath. XII p. 512 c). Demittebant se cincinni ist aber unlateinisch. — Im Fragment der Baiae ist mit den Hss. zu lesen 'etiam veteres puellascunt et multi pueri puellascunt' wegen des Lemma des Nonius 'puellascere: ecfeminari vel reviridescere', wozu nur dies Eine Beispiel gebracht wird. Es ist klar, daß die erstere Bedeutung das puellascere der pueri, die letztere das der veteres betrifft, für welche also keine der Aenderungen, die in einer gewissen Symmetrie aufeinandergefolgt sind: repuerascunt Meineke, puerascunt Friedländer, repuellascunt Bücheler — nothwendig ist. Diese rasche Wiederholung des gleichen Wortes finden wir auch *'Αλλ' οὐ μεν. σ.* 1, Bimarc. XVII (wo Büchelers neugebildetes Wort psephistis d. i. *ψηφισταῖς* kaum zu verstehen ist, jedenfalls zu den coordinirten vivos und stultos in keinem Verhältnisse steht) und Man. XVII, welches durch diese Beispiele gegen die Aenderung von Bücheler S. 438 geschützt wird. — Cras cr. I schließt Bücheler S. 434 den ersten Vers habére et. Aehnlich endigt freilich Pseudaen. I mit per [11]) und, füge ich hinzu, des Lävius oben citirter Vers (bei Gell. XIX 7) mit ac. Das ist aber hier deßhalb nicht zu empfehlen, weil der zweite Vers, der dann ínconstanti péctore endigen würde, in dieser zweiten Hälfte aus dem nöthigen, bis dahin vorzüglich nachgebildeten flüchtigen Charakter der Worte herausfallen würde, während dieser gerade durch Auflösung der letzten Versbebung in fástidiliter nach plautinischem Vorbild sehr hervorgehoben wird. — Est m. m. V 'Non vides ipsos deos, si quando volunt gustare vinum, derepere ad hominum fana et tamen tum ipsi illi Libero simpuio vinitari?' et tamen tum gäbe nur dann Sinn, wenn man den Gedanken finden dürfte 'es sind Götter, und dennoch trinken sie auf sehr menschliche Art'; aber das derepere ad h. f., welches vorausgeht, ist schon eben so menschlich! So ist hier kein Gegensatz, kein tamen mehr am Platze. Mein et temetum jedoch ist nach Bücheler S. 421 'sinnlos': den Beweis bleibt er freilich schuldig. Er erklärt temetum für ein poetisches Wort, muß aber zugestehn, daß wenigstens die Construction temetum olere prosaisch ist, was gewiß eine seltsame Ausnahme wäre; er läßt sich sogar verleiten Mod. XII, wo er mit Roeper liest, 'trimodiam amphoramque, eundem temeti ac farris modum' zu versificiren, obgleich kein, gar kein Zeichen dafür vorliegt [12]). Es

10) Der *κρώβυλος* wird von Hesychius und Suidas als *μαλλὸς τῶν παίδων* erklärt.

11) Aber nicht *Γνῶθ.* 6. IX der erste mit ut, weil so ágat amantis aéstuantis sehr matt und unschön in zwei Verse zerrissen würde.

12) Die Stelle mag etwa zu lesen sein: triklei] trimodiam ampho-

ist das sehr auffallend, da er einst doch den richtigen Grundsatz aufgestellt, daß nur da Metrum bei Varro anzunehmen sei, wo 'bestimmte Kriterien poetischer Abfassung vorliegen'. Wo sind diese, wenn er S. 435 Herc. socr. I für metrisch erklärt (wo nihilo magis nicht Nonius', sondern Roth's Schreibung ist), ebenda das humoristische Γνῶθ. σ. VIII, freilich auch schon früher, wenn er Rh. Mus. XIV 426 nur den vierten Theil der Fragmente für prosaisch erklärte? Bücheler wird nicht leugnen können, daß er in dieser Sache bisweilen in die Unsicherheit des proll. p. 56 geschilderten Systems verfällt. Doch kehren wir zu Est m. m. V zurück. Temetum kommt in Prosa nicht selten vor (Varr. l. l. Est m. m. III. Plin. XIV 90. Cic. de rep. IV ap. Non. p. 5. Gell. X 23, nach welchem das Wort der prisca lingua angehört, deren sich Varro, wie er de l. l. V 9 sagt, gerne bedient, und nicht dem sermo poeticus). Pusillulo simpuio conjicirt Bücheler sehr kühn für ipsi illi Libero simpuio, aus welchen Worten der Weingott offenbar nicht entfernt werden darf. Soll übrigens etwa das tamen gerade auf pusillulo bezogen werden, so ist doch wieder kein Gegensatz vorhanden, da die Götter den Wein ja nur gustare, nur ein wenig kosten wollen. Invitari nähme ich gerne an, wenn es in die Construktion ginge. Denn das handschr. vinitare ist ein sonst unbekanntes Verb, temetum vinitare eine schlotterige Construktion; ich acceptire es auch nur unter Vorbehalt, es einst durch Besseres zu ersetzen. „Weißt du nicht, wie die Götter, wenn sie Wein haben wollen, (nach der Vorstellung der Leute) zu den Tempeln herabklettern und dort sogar dem Bacchus selbst (der's am allerwenigsten nöthig hätte) Wein im Opferlöffel dargebracht wird?" — so wird die Thorheit der Trankopfer verspottet. — Eum. XVI setzt Bücheler S. 427 'cum vaccas ferula caedit porcosque trucidat', aber daß Aiax die Kühe nur mit der Gerte schlägt [13]), die Schweine wirklich niedermetzelt, wäre ein zu inconcinner Gedanke, und verstieße ohne Zweck gegen die Sage. Bei meinem suile incedit porcosque trucidat ging ich von der Voraussetzung aus, daß durch die Anführung der porci, wo Sophokles nur ταύρους, κύνας βοτῆρας εὔερόν τ' ἄγραν nennt und alle Andern ihm folgen, das Tragische parodirt wird und deßhalb das Schweinegeschlecht hier am besten ohne Gesellschaft seiner höheren Genossen allein steht. — Eum. XI rügt Bücheler S. 402 meinen metrischen Fehler mit Recht, den Druckfehler erkannte er aber nicht als solchen (vgl. p. 62): es muß Neapolitanas heißen. Wenn er jedoch ebenda mein

ramque . . . . eni (Bezeichnung des Weins; ob Campani? Die Hss. haben eandem) temeti ac farris modium (so die Hss.).

13) Daß Nonius keinesfalls so las, ergibt sein Lemma zu dieser Stelle 'Caedere, occidere vel mactare' welches nur für das caedere im ersten Vers des Fragments verständlich ist, aber weder für silvam caedit noch für vaccas ferula caedit.

equīso (Eum. XVII) tadelt und verlangt, daß ich die Kürze des i aus dem lediglich von ihm für diese Stelle construirten Senaren 'lernen' solle, so bedauere ich aus diesen Versen, welche Ribbeck's treffliche Emendation ex hibernis (exhibebis die Hss.) morbi fluctibus wieder durch ex saevis m. f. ersetzen, nichts lernen zu können. Eine weitere hier für die Quantität entscheidende Stelle gibt es nicht. Ueberhaupt ist das Wort eigenthümlich gebildet; die Analogie des synonymen agāso spricht eher für lange Pränultima. — Ganz kurz über das πολυθρύλητον Eum. XXXV. Ich wollte in keinem Einzelsatze zwei tibi: Epanaphora kommt zwar bei Catull. c. 63 oft vor, aber keine so regellose Wiederholung wie hier eintreten würde, die etwas ganz unerhörtes wäre. Drei tibi sind sicher; daher ist zu den zwei Verben ein drittes zu fügen, das in die anerkannte Lücke nach tonimus zu setzen ist. Bücheler ergänzt hier tonimus tubas als Apposition zu typana, wie handschriftlich bei Catull 63, 9 'typanum tubam Cybebes'. Aber sowohl da besserte Lachmann typanum tuom, Cybebe was Bücheler S. 426 selbst wie es scheint nicht verschmäht, als auch ist es überhaupt eine eigene Sache, eine Pauke durch das Epitheton 'Posaune' klarer bezeichnen zu wollen; eine andere Absicht kann ich wenigstens nicht aus Bücheler's Worten entnehmen. Ich ergänzte beispielsweise tonimú', [canimu'] tibínos [14]); letzteres, freilich ein ἅπαξ λεγόμενον, ist dann als Flötenlied (sc. modus) zu fassen, die Flöte als ein Hauptinstrument des Cybelecultus darf hier nicht fehlen. Wer den ersten Satz endigt tonimus . . tibi nos, kann sich nicht verhehlen, daß die Kleinheit des nos am Schlusse den hier ganz fremden Charakter nüchterner Kahlheit hereinbringen würde. Der dritte Vers ist und bleibt metrisch eigenthümlich, vgl. proll. p. 86; Bücheler's Aenderung des galli in famuli ist ebenso elegant als nicht überzeugend. — Zu Eum. XXXVI: cornus canit könnte man wohl sagen; aber der Zusatz liquida anima zeigt, daß ein Mensch als Subject stehn muß. — Ἔχω σε I: subdealbare ist keine 'ungeheuerliche' Bildung. Dealbare heißt bekanntlich: überweißen, seiner ganzen Ausdehnung nach; sub bedeutet, daß dies (an jeder einzelnen Stelle) nur ein wenig geschieht, ist also für die pruina gerade sehr passend. — Γνῶθ. σ. V ist es unschön, den Polykles gleich nach einander im Plural (ihn mit seinen Gehülfen) und dann im Singular angeredet zu sehen (Bücheler S. 410). Ebenda VII erkläre ich trivio lumine Lunae nicht so künstlich wie Bücheler voraussetzt, sondern trivio (so die Hss.) ist durch die gewöhnlichste Hypallage zu lumine statt als triviae zu Lunae gezogen. — Zu Herc. t. f. I. Tutanus ob tutandum schrieb ich für Tut. hoc tutanum, eingedenk, daß auch in den Satiren Varro's

14) Eine Auflösung würde erspart, wenn wir lesen 'tonimús, damu' tibínos', falls diese Construction nach Analogie von ludos dare u. dgl. gewagt werden darf.

Liebhaberei an der Etymologie hervortritt: vgl. And. VIII. Bim. IV. Flaxt. I. Pappus fg. un. Aber auf eine Notiz des späten Commodian hin, wonach die Hauslaren auch Tutani geheißen haben sollen, einen Tutanus Tutanum, Lar der Laren, den Lar der Stadt zu erfinden, scheint etwas phantastisch und nicht römischem, sondern orientalischem Sprachgebrauch nachgebildet. Deum deus in den Versen des Soranus (meine Ausg. p. 252, 11) heißt ganz eigentlich Gott (d. i. Herrscher) der Götter. — *Κοσμοτ.* IV (vgl. Bücheler S. 411) gehört zu den schlimmen Folgen des Krieges (V ff.). — Daß Herc. S. II in omnibus rebus bonis cotidianis falsch ist, zeigt am besten Bücheler's Uebersetzung S. 402 'in allen Herrlichkeiten des Alltagslebens' was so undeutsch ist wie jenes unlateinisch. — Mel. VI. Bücheler weist S. 441 schön darauf hin, daß vir viracius scherzhafte Nachbildung von gallus gallinacius ist. Es bezeichnet aber nicht einen weibischen (nur 'mannähnlichen' Bücheler), sondern einen mannhaften Mann, der auch auf sein Gattenrecht hält und deßhalb keine sittenlose Atalante zur Frau haben will. — Mel. XI. Silicernium confecimus kann heißen: wir bereiteten, oder: wir verzehrten das Mahl. Hier heißt es letzteres, da unmittelbar folgt a (?) quo pransi discedentes; denn die Handlung des Verzehrens muß in dieser einfachen Erzählung durch ein verbum finitum vertreten sein. Dadurch ist der Dativ exequiatis unmöglich, der übrigens auch bei der anderen Auffassung, weil doch nos mit inbegriffen sind, unbehülflich wäre. Laute aber mißfiel mir, weil es mit antiquo more nicht zusammenstimmt. Daher mein exequiati stantes. — Mod. II partis die Hss.; ich schrieb parces . . spungeam 'wirst du vom Schwamme keinen Gebrauch machen?' Daß parcere c. acc. nur heißen kann 'sparend sammeln' (Bücheler S. 402) folgt weder aus der Natur der Sache, noch aus dem Sprachgebrauch der uns lehrt, daß parcere c. inf. was ja hier auf das Gleiche herauskommt, oft in der Bedeutung „nicht anwenden" steht, der übrigens von dem „sparend sammeln" kaum entschieden zu trennen ist, wie Verg. Aen. X 532 'talenta gnatis parce tuis' zeigt; vgl. auch Plaut. Mil. IV 6, 5. — Der interessante, doch wohl nicht geglückte Versuch, für die Titel Mutuum muli scabunt und *περὶ χωρισμοῦ* eine Einheit zu finden: 'Theilung der Arbeit', was wohl weder im Worte *χωρισμός* noch in dem antiken Ideenkreis überhaupt liegt, ist auf fg. III keinenfalls anzuwenden, wo der 'Sonderling, welcher das Bedürfniß fremder Arbeit nicht anerkennen will' doch darauf hinsteuert, wenigstens mit dem infector noch zu thun zu haben. — Quinquatr. III habe ich das handschriftliche cont(r)acaudes audes in eum tractabilem audes verwandelt; eine Conjectur, deren Kühnheit in paläographischer Beziehung sich sehr vermindert, wenn man bedenkt, daß bei Nonius häufig ein Wort die Endung des ihm folgenden angenommen hat, vgl. z. B. Long. fug. II modius statt modium wegen des folgenden putus; *Ταφ. Μεν.* II quarum statt quam athle-

tarum. Tractabilis, heilbar wird der Kranke (bei Plin. XXX 117 steht das Wort von den ulcera) nicht, so lange er sich der Schwelgerei ergibt [15]) und auch der Arzt (um das Wortspiel wiederzugeben) es nicht wagt, ihm radical die Leckerbissen und nicht nur den Leib abzuführen. — *Ταφ. Μεν.* III 'saltem infernus tenetor (ob besser teneatur?) *ὁ κακὸς δαίμων* atque habeat homines sollicitos, quod eum peius formidant quam fullo ululam'. Daß der *κακὸς δαίμων* (einer der lemures?) die Menschen wirklich peinigt, sagt der Schluß; daß es besser wäre, wenn er es ließe, der Anfang. So ist also der Wunsch atque habeat sqq. dem Gedanken geradezu widersprechend. Ich schrieb: Atqui habet h. s.; es ist dies den von Fleckeisen Krit. Miscellen S. 23 ff. gesammelten Beispielen der Verderbung von atqui in atque hinzuzufügen. — *Τοῦ κατὰ τ. π.* I 'ac (at?) liberos parare cui (cur?) necesse sit? non est merum hoc, ut (nec tu die Hss.) edepol quid simules tui'. Der zweite Vers war bisher unverständlich; jetzt heißt es: „Warum soll es nöthig sein, Kinder zu zeugen? Hast du nicht lediglich den Grund, daß du etwas dir ähnliches hervorbringen willst?" Simulare c. genet. steht nach Analogie von facere similem c. gen. Die Hss. haben simulas tuis.

Iam satis superque. Wer Besseres hat, der gebe es, schließe ich mit Bücheler. Daß meine Ausgabe kein Abschluß dieser Studien sein würde, wünschte und wußte ich; aber ein solcher ist bei diesem Gegenstand, wo die Sicherheit der Grundlage so gering ist, auch gar nicht möglich. Es kommt hier fast überall auf einen guten Einfall an: jeder gute Einfall kann aber bald durch einen besseren verdrängt werden. Wer eine abschließende Leistung auf diesem Gebiete verlangt, der verlangt also etwas Unmögliches. Immerhin aber wünsche ich Bücheler, daß seiner Ausgabe dereinst von den Sachkundigen dieses Prädikat zugestanden werden möge.

15) In peris toro erkannte Bücheler S. 435 peristromo, eine heteroklitische Bildung, wie sie Varro Herc. S. II auch in chlamyda anwendete.

Heidelberg. Alexander Riese.

Zu Ennius und den christlichen Dichtern.

In der Schrift des Beda über die Schemen und Tropen der Rede, auf S. 610 [Z. 20] der Rhetores Latini von Halm findet sich als Beleg des Homoeoteleuton folgende Zeile:

'pervia divisi patuerunt caerula ponti'.

Zu welchen Worten der um den Text jener bisher ziemlich stiefmütterlich behandelten Kinder der Römischen Litteratur so verdiente Gelehrte folgendes anmerkt 'an ex Ennio'? eine Vermuthung, auf die auch im Index Scriptorum Bezug genommen ist. — Es würde gewiß Niemand etwas dagegen haben, wenn wir diesen artigen Hexameter den spärlichen Fragmenten des alten vates oder (da er selbst diesen Ausdruck verschmähte) poeta aus Rudiae zufügen könnten, allein die Annahme Halms ist nicht begründet; wie man denn schon an sich bei herrenlosen Versen in Beda oder andern Grammatikern des siebenten und achten Jahrhunderts gewöhnlich mit mehr Recht an einen christlichen, modernen als an einen alten und heidnischen Autor denken wird. — Jenes Citat stammt vielmehr aus einem noch zum größten Theil unbekannten, aber handschriftlich vorhandenen Gedicht „de pentateucho". Dies ergibt sich aus folgendem Citat des Aldhelmus (p. 314) 'nam patuerunt indicativi modi est temporis praeteriti perfecti ubi semper e producitur ut

pervia divisi patuerunt caerula ponti.

scanditur pervia, divi, sipatu, erunt. et infra

et ieiuna novum vomuerunt marmora potum'.

In diesen Worten bedeutet das Adverbium infra nach bekanntem Sprachgebrauch soviel als 'an einer spätern Stelle desselben Werkes'. — Uebrigens verdirbt Aldhelmus hier, wie so oft in seinem metrischen Sendschreiben an den Acircius, Zeit und Papier mit unwürdigen Triviali-

täten grammatischen und prosodischen Inhalts, freilich wohl eben so sehr aus praktischer Nothwendigkeit als aus speciellem Vergnügen. — Im vorliegenden Falle nun hat er gewiß mit der Sache selbst auch die Citate der eigenen Gelehrsamkeit zu verdanken; ein altrömischer Grammatiker brauchte seinen Landsleuten nicht zu erzählen, noch gar zu beweisen, daß erunt im Perfectum lang sei. Danach aber ergibt sich unzweifelhaft, daß jene zwei Verse unmöglich dem Ennius angehören können, da Niemand glauben wird, daß Aldhelmus etwas vollständiges von diesem Dichter vor sich gehabt hätte. — Fragen wir aber, woher denn die Hexameter kommen, so darf nicht unbeachtet bleiben das eben vorausgehende Citat, so wie man überhaupt bei herrenlosen Fragmenten oft genug mit Nutzen die nächste bestimmte Erwähnung eines Autors oder Schriftstückes in's Auge fassen wird. Die bezügliche Stelle also lautet folgendermaßen 'coticula vero cuius primitivum cos paeoni primo adsciscitur versifico de aqua contradictionis

rumpuntur cotibus amnes'.

Dies geht auf Cap. XVII der Exodus und wahrscheinlich schloß der Vers 'et ieiuna' etc. sich unmittelbar an jene Worte an. Daß er aber hinter 'pervia divisi patuerunt caerula ponti' sich vorfand, liegt auch vor dem Auge offen. Diese Zeile geht eben auf den Durchzug der Israeliten durchs rothe Meer, der im vierzehnten Kapitel des zweiten Buches Mosis berichtet wird. — Dicht daneben stand das folgende [Aldhelm. p. 297] 'sicca peregrinas stupuerunt marmora plantas', wobei es Beachtung verdient, daß dieser Hexameter von Beda in der Metrik auf S. 2367 unmittelbar hinter dem Fragment, von welchem dieser Aufsatz ausgeht, angeführt wird.

Von diesem Gedichte nun waren seit alter Zeit bekannt die ersten 165 Verse, die bei der Strafe Cains abbrechen. — Dieselben sind unter Cyprians Namen zuerst von Morelius und Fabricius, von andern im Anhang des Tertullianus herausgegeben worden. Dahingegen veröffentlichte Martene in der seit 1724 erschienenen Collectio Veterum Scriptorum etc. aus einem Manuscript der alten Westphälischen Abtei Corvey das ganze erste Buch des Pentateuchs, bestehend aus 50 Capiteln und 1441 Versen. In dieser erweiterten

Gestalt, deren Existenz den Herrn Giles und Oehler übrigens gänzlich unbekannt geblieben, ward dies Werk als Anhang des Juvencus, dem es auch Martene zuschrieb, von Arevalus und Migne später wieder abgedruckt. — Allein auch die übrigen vier Bücher sind gerettet, wie man aus folgender wichtigen Notiz des neusten englischen Herausgebers der Werke des Aldhelmus ersehen kann [Vorr. S. VIII. IX]:

'In dem Catalog der Bibliothek des Trinity-Colleges zu Cambridge wird ein anderes Werk dem Aldhelmus zugeschrieben. — Es ist ein langes Gedicht von mehrern [several] tausend Zeilen, betitelt 'de Pentateücho'. Der Codex gehört dem zehnten Jahrhundert an und das Werk, welches er enthält, ist das vollständige Opus, von dem ein Stück unter dem Titel 'Genesis Carmen' dem Tertullianus und Cyprianus zugeschrieben ist und sich in allen Ausgaben des zweiten vorfindet. Der Herausgeber war in der Lage sich hierüber genau zu unterrichten durch die Freundlichkeit des Rectors vom Trinity-College, der ihm den Codex anvertraute, was eine genauere Untersuchung ermöglichte und die Identität der beiden Gedichte gänzlich constatirte. — Das Manuscript ist vermuthlich ein Unicum und danach von großem Werthe'.

Nun, diese Angabe ist ja deutlich genug, und wir glauben selbst — ohne natürlich jenes Manuscript weiter zu kennen — die Verszahl der fünf Bücher leidlich genau fixiren zu dürfen. Da nämlich das erste Buch Mosis, bekanntlich das längste von allen, sich nach der Capitelzahl zu den übrigen verhält etwa wie 5 zu 14, der Anonymus sich aber stets ziemlich genau an den Text hält, von dem er oft nur eine Paraphrase liefert, so mag das ganze Epos gegen 5500 Verse zählen.

Wer der Verfasser desselben sei, ist gänzlich ungewiß, nur das sicher, keiner unter den zahlreichen, zum Theil handschriftlich wohlbezeugten Candidaten, über welche man besonders die Vorrede der Ausgabe des Juvencus von Arevalus [§ 16. 17. 44] nachsehen möge. — Zunächst muß ich dagegen Protest einlegen, daß Juvencus, Tertullianus oder Cyprianus mit dem Werk irgendwie zu schaffen hätten. Denn von Juvencus ist es sicher, daß er den Ablativ der ersten oder die adverbia multiplicativa nicht verkürzt hat, von den beiden andern

müßte erst das Gegentheil erwiesen oder doch wahrscheinlich werden, bevor man sie als Candidaten zuließe. — Ebenso ist es aus prosodischen Gründen nicht denkbar, daß Sedulius der Autor unseres Gedichts sei, den Beda zu bezeichnen scheint an der schon oben herangezogenen Stelle 'optima autem versus dactylici ac pulcherrima positio est cum primis penultima ac mediis respondent ultima, qua Sedulius frequenter uti consuevit ut

pervia divisi patuerunt caerula ponti
sicca peregrinas stupuerunt marmora plantas
edidit humanos animal pecuale loquelas.

item pentametro

dignatus nostris accubitare toris
rubra quod adpositum testa ministrat holus'.

Dagegen ist es wieder zu viel Ehre, wenn in dem Catalog der Bibliothek des Trinity-College Aldhelmus als Verfasser dieser Lateinischen Bearbeitung des Pentateuchs genannt wird. Wer je die Gedichte des Aldhelmus gelesen (und das ist keine Kleinigkeit) wird mir bezeugen, daß sie überall den stammelnden Fremdling zeigen, während jenes Epos zwar alle Spuren späten Alters trägt, aber, wie jeder auf den ersten Blick erkennt, von Jemand kommt, dem das Latein Muttersprache war. Auch citirt ja Aldhelmus selbst das Gedicht, während er übrigens niemals in dem metrischen Tractatus à la Nonius sich der eigenen Autorität bedient. — Freilich könnte statt der jedenfalls nicht ganz ungerechtfertigten Bescheidenheit auch vielleicht ein äußerer Grund jener Zurückhaltung existiren. Es ist mir nämlich nicht unwahrscheinlich, daß die Räthsel das frühste poetische Produkt des Erzvaters der Bischöfe von Salisbury sind, und daß er gerade aus diesem Grunde, wie ein Programm seiner poetischen Grundsätze, denselben jenen halb philosophisch-mystischen, halb metrisch-grammatischen Commentar an den Acircius, alias Regioswaldus beigefügt hat, dessen zweiter Theil neben vielem absurden manches nützliche enthält, sowie gute Vorsätze, die leider nicht immer gehalten sind. — Endlich, um dies noch beiläufig zu erwähnen, ist es auch undenkbar, daß Salvianus aus Marseille der Verfasser unseres Epos sei; denn die Stelle des Gennadius [Cap. 67], auf die man ihm zuweilen das carmen in Genesim vin-

dicirem wollte, beweist gerade, daß es nicht von ihm herrührt. Der Grund aber, weshalb jenes Opus so verschiedenen Autoren beigelegt worden, dürfte einfach der sein, daß schon im siebenten Jahrhundert der wahre Name des Autors unbekannt war, weshalb diesen Aldhelmus allgemein bezeichnet, während Beda und andere Gelehrte oder Abschreiber des Mittelalters nach Belieben für denselben irgend einen berühmten Namen der altrömischen Patristik substituirten. Denn mit herrenlosen Gedichten christlichen Inhalts war man in jenen Zeiten mindestens eben so freigebig als im 15. und 16. Jahrhundert mit ähnlich verwaisten Produkten des klassischen Alterthums.

Auch die Zeit unseres Gedichtes läßt sich nicht genau bestimmen, doch ist dieselbe mit ziemlicher Sicherheit im fünften oder sechsten Jahrhundert zu fixiren, und der frühere Termin kommt mir noch etwas probabler vor als der spätere.

Ebenso ist das Vaterland des Anonymus ganz im Ungewissen. Denn wenn Herr Oehler in Bezug darauf sagt 'certa Afri auctoris indicia stilus habet nulla', so vermisse ich ebensosehr sichere Anzeichen für einen Italischen, Gallischen, Hispanischen, Britannischen oder Illyrischen Ursprung, der kleineren Provinzen des Westens gar nicht zu gedenken. — Am leichtesten möchte ich mich für Gallien entscheiden und zwar nur aus e i n e m Grunde, der aber nicht ganz absurd ist, nämlich weil überhaupt Gallien vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert in profaner wie weltlicher, prosaischer und poetischer Schriftstellerei das regste geistige Leben zeigt, so daß man bei namenlosen Werken immer zunächst an jenes Land, erst etwas später an die übrigen denken wird.

Das Gedicht enthält manche schöne Stellen. Freilich war es auch nicht gerade schwer bei Bearbeitung der alten hebräischen Volkssagen Poesie zu zeigen, zumal wenn man sich, wie unser Anonymus, recht genau an die Ueberlieferung des Originals hielt. Und in Wahrheit ist vieles in jenem Epos eigentlich nichts weiter als eine Paraphrase des Bibeltextes, wohlgemerkt nach der Italischen Uebersetzung, nicht nach der Vulgata. — Auch wandte sich die Poesie der letzten Zeiten des römischen Alterthums mit Vorliebe ähnlichen Objecten zu (ich komme später noch einmal auf diesen Punkt zurück), und vielleicht hätte man so dem Lateinischen Heldengedicht, das schon lange auf den

Hund gekommen war, aufhelfen können, wäre es nur überhaupt noch Zeit gewesen.

Die Sprache und Metrik unseres Autors sind nicht ungewandt, obwohl sie freilich nur allzu viele Spuren der niedergehenden Kunstsonne, tragen, wofür in meinem Buche die nöthigen Belege gesammelt sind. Uebrigens wimmelt der Text noch von Corruptelen. — Alles ist natürlich stark verbrämt mit Virgilischen Reminiscenzen, die zuweilen (so 121, 317) sich zur Annexion ganzer Verse versteigen. Auch Ovid und in geringerm Grade Horaz habe ihr Scherflein steuern müssen, ebenso Juvenal und Andere.

Da das Gedicht de Pentateucho noch, wie wir gesehen, vorhanden ist, so verlohnt es sich nicht der Mühe, nachzuforschen, ob unter den herrenlosen Versen bei Aldhelmus und Beda einige sind, die man mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit demselben zulegen kann. — Noch bemerke ich beiläufig, daß die sechs Verse über Loths Frau in Bedas Metrik 2366 weder unserm Werke noch dem Epyllion de Sodoma angehören, sondern einem moralischen oder dogmatischen Gedichte. Denn, wie jeder sieht, ist in ihnen nicht die Erzählung Hauptsache, sondern die Nutzanwendung.

Schließlich will ich, eh' ich zum letzten Theil dieser Abhandlung übergehe, noch die Verse zusammenstellen, welche über Bileams Eselin, [IV, 22] handeln. Zuerst ist da zu setzen ohne Zweifel diese Zeile [Aldhelmus p. 320]

'Angelicis tremefacta minis affatur asella'.

Darauf folgte unmittelbar [ib. p. 302]

'linguaque rudenti edidit pecuale loquelas',

aus welcher wir ersehen, daß der Anonymus seinem Penchant den Ablativ der ersten zu verkürzen auch in den noch nicht edirten Büchern hartnäckig treu geblieben ist. — Da bekanntlich Esel bei ihren Expectorationen nicht sehr genau mit Quantitäten zu hantiren pflegen, ist die erste in rudire mittelzeitig, und wenn Lachmann zu Lucr. S. 37 behauptet, nur Persius habe das u verlängert, so gilt diese Bemerkung nicht für die christlichen Dichter. — Noch ist zu verändern edidit, wofür mir gleich mehrere Emendationen auf einmal in den Sinn kommen, was bekanntlich meist ein Zeichen ist, daß keine etwas

taugt. — Dem Metrum wird man jedoch jedenfalls genügen, wenn man schreibt sei es 'dedit en', sei es 'didit', sei es endlich 'elidit'. — 'pecuale' ist hier Adverbium. — In den weitern Verfolg des Gesprächs zwischen Bileam und seiner Eselin scheint dann zu gehören der von Beda [p. 2367] erwähnte Hexameter 'edidit humanas animal pecuale loquelas', so daß etwa vorausging 'et rursus farier orsum'. Denn daß dieser Vers mit dem nächst vorhergehenden identisch sei, kann ich nicht glauben, da anders Beda oder Aldhelmus doch ein gar zu zwerghaftes Gedächtniß haben müßten, um sich so stark in ein paar Worten zu versehen.

Doch wir sind an der Grenze des Hariolirens, das nie zu verzeihen ist, am wenigsten, wo man die Wahrheit in Zukunft einmal wird so leicht ersehen können. Lieber will ich zum Schluß noch eine Vermuthung wagen, welche ihrem Ursprung nach wohl gerechtfertigt und nach ihrem Resultat hoffentlich nicht improbabel scheinen wird.

Ich bin nämlich der Ansicht, daß auch das vollständige Gedicht 'de Pentateucho' nur der Theil eines größern Ganzen ist, welches die Geschichte des jüdischen Volkes vom Beginn bis zum Exil hinführte, also bis zur Auflösung seines Staates. — Nämlich, es hat auch zunächst eine poetische Bearbeitung des Buches der Richter bestanden aus welcher Aldhelmus drei Verse anführt, zunächst [p. 244]

septuaginta prius truncarat corpora regum.

Der geht offenbar auf Cap. IX, obwohl der Ausdruck reges nicht ganz genau ist. — Und ferner [p. 281]

suspensa nectit dextra palisque reflectens.
exiliens reicit palos crinemque renodat.

Diese Zeilen beziehen sich auf das sechzehnte Kapitel des Buchs der Richter, wo es von Dalila und Simson folgendermaßen heißt 'dixitque Dalila rursum ad eum „usque quo decipis me et falsum loqueris? ostende quo vinciri debeas". cui respondit Samson „si, inquit, septem crines capitis mei cum licio plexueris et clavum his circumligatum terrae fixeris, infirmus ero". quod cum fecisset Dalila, dixit ad eum „Philistini super te, Samson". qui consurgens de somno extraxit clavum cum crinibus et licio'. — Aus diesen Versen ersehen wir beiläufig, daß der Dichter seine Worte (ähnlich der Bibel selbst) nach kurzer Zeit zu wiederholen

sich nicht scheute — falls derselbe eine Person ist mit dem Verfasser des Gedichtes de Pentateucho, ein Grund mehr zu glauben, daß die oben besprochenen, ähnlich klingenden zwei Verse über die Eselin des Bileam doch nicht in einen zu verschmelzen sind.

Aus den Büchern der Könige scheinen zwei Fragmente übrig zu sein. Denn zunächst (um mit dem sichern anzufangen) steht bei Aldhelmus auf S. 232 das Folgende, 'sicut in novissimo versu libri regum cautum (vielmehr 'cantum') legitur

purpureis maior Persarum in sede tyrannis'.

Diese Worte zielen auf den drittletzten Vers des Buchs der Könige 'et locutus est ei benigne et posuit thronum eius super thronum regum qui erant cum eo in Babylone'. — Hier ist Persae mit gewohnter Freiheit gesetzt für Babylonii, was ich nur deshalb erwähne, damit man nicht etwa an eine Bearbeitung der Paralipomena denke, an deren Ende bekanntlich von Cyrus die Rede ist. So heißt es z. B. bei Dracontius in der Vorrede des Hexaemeron folgendermaßen vom Nebukadnezar 'Persarum regem Babylonia regna tenentem | post decus imperii novimus esse bovem'. — Zum zweitenmal scheint dasselbe Werk mit griechischem Titel erwähnt zu werden, nämlich auf S. 310 folgendermaßen 'tener tenerrimus ut in Basilion cautum est

quasi vermiculus ligni tenerrimus'.

In diesem Falle wäre erstens cautum wieder in cantum zu ändern und ferner müßte es wahrscheinlich teter teterrimus heißen, da anders der Vers nicht auskommt.

Daß ich nun der Meinung bin, die Bücher der Könige und das Buch der Richter seien nicht selbständig für sich, sondern als Theile eines größern Ganzen geschrieben, hat folgende Ursachen. Zuvörderst ist es kaum anzunehmen, daß die Bearbeitung der Königsgeschichte ein ganz absonderliches Werk ausgemacht hätte, da der Anfang derselben so wenig abgeschlossen und bezeichnend ist, sondern durchaus auf die zwei Bücher Samuelis hinweist. Diese aber sind auch nichts vollständiges, sondern nöthigen um zur Einheit zu gelangen auf das Buch der Richter zurückzugehen, von dessen poetischer Bearbeitung wir ja vorhin die Fragmente gesehen haben. — Nun ist

aber auch Josuas Tod in der Geschichte des hebräischen Volkes kein eigentlicher Abschnitt, da damals noch lange nicht einmal das gelobte Land ganz erobert war, und der Krieg unmittelbar fortging. Mindestens also mußte noch das Buch Josua in den Bereich der Darstellung gezogen werden. — Außerdem aber wird der unbekannte Dichter gewiß nicht die Geschichte der Ruth vergessen haben, insofern diese ja auf den Hauptheldden des alten Testaments, König David, vorbereitet, welcher Umstand jenem Stück auch bekanntlich allein die Ehre verschafft hat, in die Bücher des Kanons aufgenommen zu werden. Die Episode aber an sich brauchte er nicht zu fürchten, da ihm ja eine selbständige organische Verschmelzung seines Stoffes zum Kunstepos ganz fern lag. Anders würde er eben nicht die biblische Geschichte in derselben Reihenfolge und Begränzung als das alte Testament gegeben haben.

Nun hat es aber alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß unser Anonymus derselbe ist mit dem Verfasser des Gedichts de pentateucho. Denn so gering auch die Fragmente aus den Büchern der Richter und Könige sind, zeigen sie doch, daß auch hier enger Anschluß an die Worte des Originals, oft nichts anderes als eine Paraphrase beliebt war. Ist es nun wahrscheinlicher, daß bei zwei aneinander gränzenden Stoffen zwei verschiedene Dichter ganz dieselbe sehr eigene Behandlungsweise beliebt haben sollten oder nur einer? Auch hält sich ja das Epos über den Pentateuch ebenso streng an die Anordnung des Originals als die folgenden. — Jedenfalls stehen sich Juvencus, Sedulius und Arator anders gegenüber als hier Anonymus Nr. 1 und Nr. 2.

Eine Bestätigung jener Vermuthung liegt endlich in folgendem Zeugniß des Aldhelmus [S. 281] 'ut ille versificus septimo divinae legis libro de pellice fraudulenta Samsonis, quae subdola pellicatus persuasione synagogae typum praetulit, eleganter cecinisse memoratur dicens'.

Ich frage jeden, ob eine unbefangene Beurtheilung dieses Citats nicht darauf führt, daß wir es hier mit einem Dichter zu thun haben, der die Bücher des alten Testaments in der durch die Bibel selbst gebotene Reihenfolge versificirt hat, und zwar so daß sie von ihm in

fortlaufender Ordnung numerirt waren. — Uebrigens spricht auch dieser Umstand dafür, daß das Buch Ruth nicht vergessen war; insofern wir mit Beizählung desselben eine runde Zahl bekommen, wie solche die alten Epiker mit Vorliebe wählten, und sogar zwölf, die durch Virgils Beispiel geheiligte. — Denn daß jener Dichter alle Denkmäler des alten Testaments in lateinische Verse umgegossen hätte, ist doch wenig probabel. Mag sich auch aus Aldhelmus und andern Autoren ergeben, daß gleichfalls poetische Bearbeitungen der Propheten und anderer Werke der Hebräer ehemals existirt haben: eine so gigantische Unternehmung, noch dazu eines nicht verächtlichen Versificators, wäre schwerlich den so zahlreichen christlichen Scribenten bis auf Aldhelmus und Beda unbekannt geblieben.

Uebrigens waren die historischen Bücher des alten und neuen Testaments auch sonst ein beliebter Stoff der Bearbeitung für die Dichter Roms und Griechenlands. Bekannt sind, um von den Griechen zu schweigen, die Werke des Juvencus, Sedulius, Arator, ferner das Epos des Victorinus über die Maccabäer, außerdem zahlreiche kleinere Dichtungen, so die über Sodoms und Gomorras Untergang und über den Propheten Jonas [1]), beide höchst wahrscheinlich von demselben Verfasser, oder die Tetrasticha des Amoenus. Zuletzt die wunderlichen Centonen der Faltonia Proba, auch dem Aldhelmus bekannt, und schon lange einer kritischen Bearbeitung harrend, für welche Material im Ueberfluß vorliegt.

Kein übler Geschmack fürwahr, außer daß man jenen Autoren größere Freiheit der Erfindung oder doch Gestaltung hätte wünschen mögen. Mit dem Geiste des antiken Epos ließ sich freilich diese biblische Geschichte eben so wenig vereinigen als das Christenthum selbst mit der römischen Anlage. — Leider war das ermattete Geschlecht nicht im Stande zu den neuen Dingen und Anschauungen auch die Sprache umzugestalten, diese blieb vielmehr innerhalb der Normen, wie sie Virgil und Ovid, später in Nachfolge dieser Muster Lucanus und Statius geheiligt hatten.

1) Ueber diese beiden Epyllien, für welche ich eine vortreffliche Hdſ. verglichen habe, spreche ich ein andermal im Rh. M.

Um zuletzt noch einmal auf die Arbeit, von der wir ausgegangen waren, zurückzukommen, so würden wir über den Titel derselben und darüber ob sie noch im siebenten Jahrhundert existirt, aus dem zuletzt angeführten Citat des Aldhelmus besser Auskunft erhalten, wenn dieser Herr nur einigermaßen die Gabe besäße — sehr im Gegensatz zu Beda — sich einfach oder doch menschlich auszudrücken. So aber glaube ich nicht, daß die Ueberschrift jenes langathmigen Epos lautete 'libri divinae legis', uud ebenso steht es aus den Worten des Grammatikers keineswegs ganz fest, daß ihm das Gedicht nicht mehr vorgelegen oder doch wenigstens das folgende Citat nicht direkt aus demselben geschöpft sei, grade wie man nicht glauben wird, daß ihm kein Exemplar des Virgil zur Hand gewesen, weil er einmal einen Vers aus dessen Werken folgendermaßen einführt [p. 226] 'lingua Argivorum dicuntur Hyadae, de quibus Mantuanus vates legitur cecinisse Arcturum pluviasque Hyadas etc.' — Vielmehr kann man aus den Worten des angelsächsischen Grammatikers ebensowohl abnehmen, daß jenes Werk damals bekannt gewesen sei als das Gegentheil. — Doch vielleicht verbreitet Licht über dasselbe irgend ein glücklicher Fund in den Bibliotheken Frankreichs oder Englands. Daß in diesen noch viel für christliche Poesie stecke (einiges ist auch hier in Leiden), steht außer allem Zweifel und wird ja auch von Zeit zu Zeit durch glückliche Entdeckungen bestätigt.

Leiden.

Lucian Müller.

Miscellen.

Handschriftliches.

Ueber die Tibullhandschrift A.

Als ich vergangenen Sommer nach meiner Rückkehr von London Erholung von den Anstrengungen mehrwöchentlicher Arbeit im British Museum durch einen kurzen Aufenthalt im schönen Thale der Wharfe in Yorkshire suchte und fand, legte sich mir der Gedanke nahe, das benachbarte York zu besuchen, sowohl um das herrliche Münster zu sehen als auch um mich nach einer Tibullhandschrift umzuthun, die bei Lachmann mit dem Buchstaben A bezeichnet ist (s. praef. Tibull. p. IV). Sie gehörte einem Erzbischof von York, und war von Nic. Heinsius verglichen worden. Seine Collation befindet sich in der königl. Bibliothek zu Berlin. Ist die Hds. noch in York, oder wo ist sie gegenwärtig? Auf die erstere dieser Fragen kann ich jetzt definitive Antwort geben, auf die zweite freilich nicht.

In York befindet sich eine kleine, meist alte Bücher (doch darunter einige sehr werthvolle) und wenige Hss. von keiner Bedeutung enthaltende Bibliothek, die dem Münster gehört, und nach dem ehrwürdigen Staube zu schließen, der sie überlagert, von Niemanden benutzt wird. Daß ein Fremder die Library zu sehen wünschte, schien ein ganz unerhörtes Ereigniß zu sein, indessen meine Empfehlungsbriefe von London halfen, und der Bibliothekar, einer der Minor Canons des Minster begleitete mich zu seinen Büchern, nachdem die Schlüssel herbeigeschafft waren. Zwei Stunden war ich in der Bibliothek, aber beim Herauskommen hatte ich nur das negative Resultat, daß die gesuchte Hds. nicht da sei. Ich kann versichern, daß mein und des freundlichen Bibliothekars Nachsuchen so eifrig war wie möglich; durch Nachschlagen in den alten Catalogen der Bibliothek fand sich auch, daß die Hds. *nie* da gewesen war.

Es war also jetzt evident, daß die gesuchte Hds. im Privatbesitze eines Erzbischofs von York gewesen war. Wo war sie dann hingekommen?

Um hierauf Antwort zu bekommen, wandte ich mich an den Rev. J. Raine, in York, der sich mit einer allgemeinen Lebensbeschreibung der Erzbischöfe von York beschäftigt und überhaupt in der Spezialhistorie der Stadt und des erzbischöflichen Sitzes wohlbewandert ist. Nachdem ich ihm alle Verhältnisse dargelegt hatte, empfing ich folgenden Brief:

York, August 11, 1865.

Dear Sir,

I am sorry to be unable to give you any information about the Ms. of Tibullus. It is evident that there is no such work in the Minster library at York, which belongs to the Chapter only. There is no library attached to the archiepiscopate, ex officio, as there is at Lambeth. It is evident to me from what you say that the Ms. must have belonged to John Williams, who was archbishop of York from 1641 to 1650. Williams was a scholar and a friend of scholars, and Dr. Hacket who wrote his life, speaks highly of his zeal in the cause of literature and learning. Archbishop Williams was in disgrace during the Civil wars and died in retirement in Wales. I am not aware that his library is in existence. Believe me, dear Sir,

Very truly yours

J. Raine.

Dies ist Alles, was ich jetzt geben kann. Sollte Jemand so freundlich sein, die Collation des Heinsius in Berlin nachzusehen (mss. occid. bibl. Diez. n. 55^{d} fol. 15 sqq.) und in dieser Zeitschrift mitzutheilen, ob sich dort nähere Angaben über den damaligen Besitzer und den Ort der Hds. finden, so bin ich gerne zu neuen Nachforschungen (im British Museum, oder durch eine Anfrage in Notes and Queries) bereit. Leider muß ich befürchten, daß die Hds. in den wilden Zeiten des Bürgerkrieges, wo so Vieles untergegangen ist, auch für immer verschwunden ist.

Manchester, 1. Nov. 1865. W. Wagner.

Zur lateinischen Anthologie.

Die für die Kritik der Aratea des Germanicus und der zu denselben gehörigen Scholien wichtige Handschrift aus dem 9. Jahrhundert, der codex Parisinus 7886 (olim 5451) in 2 Columnen zu je 35 Zeilen geschrieben, welche früher im Besitz von du Puy war, enthält auch einige Gedichte aus der lateinischen Anthologie. Der Schreiber der Handschrift hat dieselben benutzt, um den leer gebliebenen Raum einzelner Columnen damit auszufüllen. Nicolaus Heinsius hat unsere Handschrift schon in Händen gehabt und die betreffenden Gedichte für Burmann daraus abgeschrieben. Allein da Burmann die Lesarten derselben sehr mangelhaft angeführt hat, so mag es vielleicht

nicht überflüssig sein, dieselben genau hier mitzutheilen. Der Collation liegt der Burmannsche Text zu Grunde.

Fol. 14 rect. steht das Gedicht de anno (Burmann V 68), welches bei Meyer n. 390 dem Beda zugetheilt ist. v. 1 uoluitur
e i
annis — v. 7 quos fehlt. — v. 10 para s sunt — v. 14 aplis.

Fol. 36 r. col. 2 das Gedicht mensuum descriptio bei Burmann V 71 (Meyer n. 1037). In der Handschrift führt es folgende Aufschrift: JTERŪ UERS̄ DE N̄ DIERŪ SINGULORŪ | MENSIUM. Zu diesen, sowie zu den noch mitzutheilenden folgenden Gedichten finden sich am Rande der Handschrift Lesarten von einer Hand des vorigen oder vorvorigen Jahrhunderts beigeschrieben, welches Conjecturen eines Gelehrten zu sein scheinen, welcher den Codex tractirt hat. Dieselben stimmen, was ich nicht unterlassen will hervorzuheben, zum größten Theil mit dem von Burmann gegebenen Texte überein.

v. 2 febroa — v. 3 reduci — v. 4 liNea (am Rande lutea) — v. 5 maia (a. R. Maie.) — duces] dulcia (a. R. ducis) — v. 7 ardenti] argenti (a. R. ardenti) — numina solis (a. R. lumina soli) — v. 8 Aerea flamigero — v. 10 et october — v. 11 ui
de
duata nepai (a. R. ui dura) v. 12 undecember — h// //em///s (// von T und p in Rasur).

Fol. 36 r. col. 2 folgt das Gedicht de mensibus bei Burmann V 86 (Meyer n. 1052). In der Handschrift fehlt jegliche Ueberschrift. — v. 2 febroa — Zu v. 3 steht am Rande: c. P. prae — v. 7 cesarea (a. R. o) — v. 9 autumnum nā pomatuum (a. R. Pomona) — opimat] uegitet (a. R. bre vegetat) — v. 10 octimber (a. R. october) — fenore — v. 11 sydera precipitas. — Anstatt des letzten Verses folgender: Imbrifer ast mensis tumq. decemb̄ adest. So hat auch der codex Meermannianus und die editio Pithoei.

Endlich fol. 36 v. col. 1 = Burmann V 72 (Meyer n. 1038 —1049). Der Titel lautet in der Handschrift folgendermaßen: TETRASTICON AUTENTICŪ DE SINGULIS | MENSIBUS. Die Tetrasticha auf die einzelnen Monate sind weder in einzelne Abschnitte, wie bei Burmann und Meyer, eingetheilt, noch haben sie Sonderaufschriften, Januarius, Februarius etc. sondern sie sind als ein eng zusammengehörendes Ganze ohne Absätze geschrieben. v. 1 en aspice — v. 2 tura laris — v. 3 secutque caput (a. R. secli) —
r
v. 4 Purpureum fastis (a. R. os) — 5 Ad quem ceruleus — v. 7 Dedala quem iacto — v. 9 lupe — v. 10 exubias — v. 11
er
Tempus uer aedus — garrulo (a. R. la) — 12 Indicat senos (a. R. sinus) — v. 13 uenerantur — v. 14 Lumen uiris (a. R.

neris) — Ceres] tetis — v. 15 diffundit! odores — v. 16 papie (a. R. h) — v. 18 calatis aspice — v. 19 lentigene (a. R. Atlantigenae) — Maiae] maius (a. R. maiae) — v. 20 uranie (a. R. a) — v. 21 Nuda (a. R. nudus) — v. 23 aristis (a. R. as) — v. 24 Floralisq. fugans (a. R. fugas) — docens (a. R. docent) — v. 25 coloratus (a. R. tos) — v. 26 legit (a. R. ligant) — v. 27 Moros (a. R. Morus) — v. 28 Que medio (a. R. Quae) — sydera (a. R. re). Die bei Meyer unter n. 1045—1049 folgenden Gedichte fehlen.

Bonn. Joseph Klein.

Epigraphisches.

Griechische Inschriften aus Sicilien.

1.

Eine artige Bereicherung epigraphischer Poesie bringt ein vor Kurzem auf der Insel Lipari gefundener, alsbald in das Museum von Palermo gebrachter Stein, dessen Aufschrift Professor Niccolò Camarda im Giornale di Sicilia, 1865 N. 251, in dieser Gestalt gab:

ΘΕΟΙC ΚΑΤΑΧΘΟΝΙΟΙC
ΚΑΠΠΑΔΟΚωΝΕΘΝΟΥCΠΟΛΥΑΝΘΕΑCΟΙΔΑΤΕΑΡΟΥΡΑC
ΚΕΙΘΕΝΕΓωΦΥΟΜΗΝΕΚΤΟΚΕωΝΑΓΑΘωΝ
ΕΞΕΤΙΤΟΥCΛΙΠΟΜΗΝΔΥCΙΝΗΛΥΘΟΝΗΔΕΚΑΙΗω
ΟΥΝΟΜΑΜΟΙΓΛΑΦΥΡΟCΚΑΙΦΡΕΝΟCΕΙΚΕΛΟΝΗ
ΕΣΗΚΟCΤΟΝΕΤΟCΠΑΝΕΛΕΥΘΕΡΟΝΕΞΕΒΙωCΑ
ΚΑΙΚΑΛΟΝΤΟΤΥΧΗCΚΑΙΠΙΚΡΟΝΟΙΔΑΒΙΟΥ

Natürlich bedurfte es für meinen verehrten Freund Wilhelm Dindorf, dessen liebreicher Mittheilung ich das ihm aus Palermo zugegangene Blatt verdanke, nur eines Blicks, um zu sehen daß der Anfang der vorletzten Zeile nicht *Ἐς εἰκοστὸν ἔτος* zu lesen und ad vigesimum annum zu übersetzen war, sondern daß der Herausgeber ein *Ξ* für ein *Σ* nahm (wofür ja sonst durchgehend *C* steht), und demzufolge den Vers und das Leben des Mannes gleich grausam verkürzte. Er hat das auch bald nach dem Abdruck seiner Abhandlung selbst eingesehen, wie ich aus einem Schreiben von ihm an W. Dindorf vom 16. Nov. d. J. ersehe. Das Ganze wird demnach also zu lauten haben:

Θεοῖς καταχθονίοις
Καππαδόκων ἔθνους πολυανθέας οἶδατ' ἀρούρας·
Κεῖθεν ἐγὼ φυόμην ἐκ τοκέων ἀγαθῶν.
Ἐξότε τοὺς λιπόμην, δύσιν ἤλυθον ἠδὲ καὶ ἠῶ.
Οὔνομά μοι Γλάφυρος καὶ φρενὸς εἴκελον ἦν.
Ἑξηκοστὸν ἔτος πανελεύθερος ἐξεβίωσα·
Καὶ καλὸν τὸ τύχης καὶ πικρὸν οἶδα βίου.

πανελεύθερος statt des harten und künstlichen *πανελεύθερον* hat Camarda mit Wahrscheinlichkeit vermuthet, obwohl selbst nicht aufzunehmen gewagt. — Daß im dritten Verse der Stein wirklich *ΕΞΕΤΙ* gebe, werden wir dem Herausgeber wohl glauben müssen, nicht aber, daß der Verfasser ein als Relativum unerhörtes *ἐξέτι* geschrieben habe, während doch ohne Relativverbindung kein vernünftiger Sinn herauskömmt. — Das Compositum *ἔκβιουν* kannten wir bisher nur aus Einer von Ludwig Dindorf im Thesaurus beigebrachten Stelle in Eustathii Opusc.: *παρὰ βραχύ τι ἐκβιούς*.

2.

In N. 174 desselben Journals hat derselbe Camarda eine neu entdeckte Inschrift von Selinunt publicirt:

ΑΡΚΕΣΩΙ
ΑΙΣΧΥΛΟΥ
ΗΡΑΙΕΥΧΑΝ

und sich viel vergebliche Mühe gegeben, den vermeintlichen Dativ *Ἀρκέσῳ* zu erklären. Von anderer Seite auf den rechten Weg geleitet beeilte er sich in Nr. 202 den Nominativ eines Femininum *Ἀρκεσώ* anzuerkennen, welches genau gebildet ist wie *Ἀκεσώ* oder *Ἡγησώ Κτησώ Μνησώ Νικησώ* (*Νικασώ*) *Ἰασώ Λυσώ Σωσώ* oder *Ἀλεξώ Ἀναξώ Ζευξώ Πρηξώ Καλυψώ* oder endlich *Φανώ*. Danach liegt hier ein neuer Beleg der inschriftlich öfter wiederkehrenden Schreibung vor, vermöge deren die Feminina auf *ώ* ein iota subscriptum (oder adscriptum) annehmen, z. B. C. I. G. 696 *ΑΡΤΕΜΩΙ*, 2151 *ΔΙΟΝΥΣΩΙ*, 2310 *ΦΙΛΥΤΩΙ*, 3714 *ΑΘΗΝΩΙ*, 5163 *ΦΕΙΩΙ ΑΦΕΝΩΙ*, 5164 *Μ*[*νασ*]*ΩΙ*, 5171 *ΑΚΕ*[*σ*]*ΩΙ*, und sonst. Und dieses zwar nach einer sehr alten Gewohnheit, die keineswegs einer bloßen Grammatikertheorie entsprang, wie wir deutlich ersehen aus einem von Camarda nachträglich zwar mitgetheilten, aber nicht näher citirten Zeugniß des Herodian ('nel Gairford [*sic*] è trascritto il seguente passo di Erodiano'). Es steht in Choerobosci Dictata in Theodosii Canones p. 335, 25: *καὶ λέγει ὁ Ἡρωδιανὸς ταύτην τὴν ἀπολογίαν* (nämlich für den Eintritt eines *ι* im Vocativ *Λητοῖ*), *ὅτι τὰ ἀρχαῖα τῶν ἀντιγράφων ἐν ταῖς εἰς Ω ληγούσαις εὐθείαις εἶχον τὸ Ι προςγεγραμμένον, οἷον ἡ Λητώι ἡ Σαπφώι σὺν τῷ Ι*, und war schon in Bekker's Anecd. III p. 1204 mitgetheilt, auch bereits von Böckh benutzt C. I. G. t. II p. 247, sowie von L. Dindorf im Thesaurus s. v. *Λητώ*. Neuerdings hat es Usener wieder in's Licht gestellt in Fleckeisen's Jahrb. 91 S. 237, während ohne seine Benutzung die sprachliche Erscheinung selbst von Ahrens Philolog. I S. 183 erörtert wurde, berührt auch von Tzschirner 'Graeca nomina in Ω exeuntia' (Vratisl. 1851) p. 5. Nach heutiger Weise also zu schreiben:

Ἀρκεσῴ
Αἰσχύλου
Ἥρᾳ εὐχάν

3.

In demselben Jahrgange des Giornale di Sicilia, N. 149, theilt G. Fraccia folgende in Solunt gefundene Inschrift mit, die bei dieser Gelegenheit republicirt werden mag:

ΠΕΞΩΝΤΑΞΙΕΣΤΡΕΙΣΑΙ
ΣΤΡΑΤΕΥΣΑΜΕΝΑΙΕΠΙΑ
ΠΟΛΛΩΝΙΟΥΑΠΟΛΛΩΝΙΟΥΚΑΙ
ΟΙΑΥΤΟΥΕΦΗΒΟΙΑΝΤΑΛΛΟΝΑΝ
ΤΑΛΛΟΥΤΟΥΑΝΤΑΛΛΟΥΟΡΝΙ
ΧΑΝΓΥΜΝΑΣΙΑΡΧΗΣΑΝΤΑ
ΕΥΝΟΙΑΣ ΕΝΕΚΑ

d. i.:

πεζῶν τάξιες τρεῖς αἱ
στρατευσάμεναι ἐπὶ Ἀ-
πολλωνίου Ἀπολλωνίου καὶ
οἱ αὐτοῦ ἔφηβοι Ἄνταλλον Ἀν-
τάλλου τοῦ Ἀντάλλου Ὀρνι-
χᾶν γυμνασιαρχήσαντα
εὐνοίας ἕνεκα

Statt aller eigenen Bemerkungen füge ich den brieflichen Commentar hinzu, den mir eine freundliche Mittheilung K. Keil's vergönnt. „Verstehe ich recht, so hieß *Ἄνταλλος* nach einer gerade bei den Siculern häufigen Sitte nebenbei *Ὀρνιχᾶς*. Die Analogie wäre dann [*ὄρνιξ*], *ὄρνιχος*, *Ὀρνιχᾶς* wie *κερκίς*, *κερκίδος*, *Κερκιδᾶς*: also etwa Vogler, um Benseler'n nachzuahmen. Diese dorische Flexion stimmt zu dem Lande, wie ingleichen *τάξιες* in *τάξεις* umzuändern Bedenken erregt. Für den berührten Brauch erwähne ich: C. I. G. n. 5595, 3 *Διογένην Διογένεος Λαπίρωνα* und ebenso n. 5596, 2; n. 5638, 2 *Ὄλυμπιν Ὀλύμπιος Μεστόν*; n. 5643, 5 *Λ. Μάλιος Ἑρμῆς Φέκτας*; und vermuthlich gleicher Weise n. 5742, 3 *Ἀρτ]εμίσ[ιο]ς Νύμ[φ]ωνος Κάβαμος*, wo Franz p. 671 b ein Ethnikon sucht. Auf die Gefahr hin, noch weiter etwas Ueberflüssiges zu thun, setze ich die Belege zu *Ἄνταλλος* her, welche ich in meinen Papieren finde: *Ἄ. Ἀντάλλου* in Gela C. I. G. n. 5475, 39; *Ἀντάλ[λου* Gefäßhenkel aus Sicilien n. 5507 oder praef. p. XVII. IV n. 11; *Σωκράτης Ἀντάλλου* E. Curtius Anecd. Delph. n. 10, 15 (Lebas Phocide n. 910, 18); *Χαροπῖνος Ἀντάλλου Ἐλεάτας* Wescher und Foucard Inscr. rec. à Delphes n. 18, 124; *παιδάριον ᾧ ὄνομα Ἄνταλλος* ebds. n. 166, 2." Nach so gründlicher Erledigung aller etwaigen Anstöße verlohnt es nicht mehr der Mühe, auf des italienischen Herausgebers wunderliche Versuche (z. B. *Ὀρνικαν* (*sic*) als Gräcisirung eines römischen Eigennamen wie '*Gallus*, *Avius*, *Aala*' zu fassen, und dennoch zu übersetzen 'Antallum Ornicas filium Antalli, Antalli filii'), näher einzugehen.

4.

Einen neuen vom Futurum gebildeten Frauennamen, *Ἐρασώ*, bietet eine im J. 1861 in Taormina gefundene, ebenfalls von Camarda publicirte Votivinschrift, aus dessen 'Lettera sull' epigramma Taorminese' (Palermo 1862) sie Cavedoni wiederholt und, nach Amedeo Peyrons Vorgang in den 'Memorie della R. Accademia delle Scienze di Torino', ser. II t. XXI, mit Commentar begleitet hat im vol. I der 'Atti e Memorie delle Deputazioni di Storia patria per le provincie Modenesi e Parmensi' (Modena, tipogr. di C. Vincenzi) 1863. Indem er auf die Wiedergabe der eigenthümlichen Buchstabenformen, die ihm in einem Facsimile Camarda's vorlagen, verzichtete, ließ er die Inschrift mit gewöhnlicher Schrift also drucken:

ΑΜΦΙΠΑΡΑΣΤΑΣΙΤΑΙΣΛΕΣΑΡΑΠΙΛΟΣΕΣΤΙΑΙΑΓΝΟΝ
ΒΩΜΟΝΒΑΡΚΑΙΟΣΚΑΡΝΕΑΛΗΣΕΘΕΤΟ
ΕΥΚΡΙΤΟΥΥΙΟΣΞΕΙΝΕΟΝΕΩΚΟΡΟΣΑΘΟΜΟΛΕΚΤΡΟΣ
ΠΥΘΙΑΣΑΚΕΙΝΟΥΚΑΙΘΥΓΑΤΗΡΕΡΑΣΩ
ΑΝΘΩΝΩΚΡΑΙΝΟΥΣΑΔΙΟΣΜΕΓΑΛΑΥΧΕΑΣΟΙΚΟΥΣ
ΘΥΜΑΡΗΝΒΙΟΤΑΣΟΛΒΟΝΕΧΟΙΕΝΑΕΙ

Das ist nach richtiger Lesung:

Ἀμφὶ παραστάσι ταῖςδε Σαράπιδος Ἑστίᾳ ἁγνὸν
Βωμὸν Βαρκαῖος Καρνεάδης ἔθετο,
Εὐκρίτου υἱὸς, ξεῖν', ὁ νεωκόρος, ἅ θ' ὁμόλεκτρος
Πυθιὰς ἁ κείνου, καὶ θυγάτηρ Ἐρασώ.
Ἀνθ' ὧν, ὦ κραίνουσα Διὸς μεγαλαυχέας οἴκους,
Θυμαρῆ βιοτᾶς ὄλβον ἔχοιεν ἀεί.

Oder *θυμάρη*, da über Accent und Herleitung des Wortes schon die Alten nicht einig waren, während ein Accusativ *θυμάρην* selbst in der Annahme dialektisch-localer Declination schwerlich glaubhafte Entschuldigung fände, in schlechter Gräcität aber wenigstens nicht für die Zeit dieser Inschrift. — In V. 3 nahm Cavedoni (wie es scheint mit Peyron und andern italischen Ellenisti) die Buchstaben *ΞΕΙΝΕΟ* anfangs für den Genitiv eines Vaters des Eukritos, bis er fast gleichzeitig durch Pelliccioni in Bologna und W. Dindorf in Leipzig eines Bessern belehrt wurde und diese Sinnesänderung in einer 'Appendice' zu seiner 'Dichiarazione di un' antica iscrizione greca' etc. selbst bekannte. Wobei es ziemlich gleichgültig bleibt, ob man *ξεῖν', ὁ νεωκόρος* oder mit Dindorf *ξεῖνε, νεωκόρος* vorzieht. — Sehr verfehlten aber die italienischen Gelehrten das Wahre, wenn sie im ersten Verse interpungirten und schrieben *Ἀμφὶ παραστάσι ταῖςδε, Σαράπιδος ἑστίᾳ, ἁγνὸν Βωμὸν* u. s. w. Den Tempel selbst als Wohnsitz des Gottes lassen wir uns gern gefallen; aber wie der Vorhof des Tempels der Sitz oder der Heerd oder der Altar des Gottes heißen könne, bliebe rein unverständlich. Und hiervon selbst abgesehen, wer soll denn die Gottheit sein, welcher der *βωμός* geweiht wird und

die in den Schlußversen als *χραίνουσα Διὸς μεγαλαυχέας οἴκους* angerufen wird? Die Tyche, antwortet Cavedoni. Und das soll man errathen? noch dazu aus jenen Prädicaten errathen, die etwas so Ueberschwängliches von der Tyche aussagen würden, wie es sonst meines Wissens ohne Beispiel ist? Nein, keine Frage, daß der fromme Tempelwart des Sarapis die von ihm und seiner Familie durch einen besondern Altar geehrte Göttin, wie es sich gebührte, mit Namen nannte, daß *ἀμφὶ παραστάσι ταῖςδε Σαράπιδος* zu verbinden und wiederum *Ἑστίᾳ ἁγνὸν βωμὸν ἔθετο* zusammen zu construiren ist. Altäre oder Kapellen (auch Standbilder) anderer Gottheiten im Tempelbezirke der Hauptgottheit waren ja nichts Seltenes im Alterthum. Daß aber Hestia als Hüterin auch der Olympischen Wohnungen des Zeus und der übrigen Götter gedacht wurde, lehrt schon der Homerische Hymnus auf sie (29): *Ἑστίη, ἣ πάντων ἐν δώμασιν ὑψηλοῖσιν ἀθανάτων τε θεῶν χαμαὶ ἐρχομένων τ' ἀνθρώπων ἕδρην ἀίδιον ἔλαχεν, πρεσβηίδα τιμήν*, noch deutlicher die Platonische Dichtung im Phädrus p. 246 sq., wo es von ihr heißt *μένει γὰρ Ἑστία ἐν θεῶν οἴκῳ μόνη*, am allerdeutlichsten jedoch nun unser Epigramm [1]). Wie eng aber insbesondere Zeus und Hestia zusammenhingen, zeigt ja unter Anderm die Vereinigung des beiderseitigen Cultus in Olympia (Pausanias 5, 14, 4). — Die eigenthümliche Gabe aber der Hestia auf Erden, Haus- und Familiensegen, ist es die im letzten Verse mit *θυμαρῆ βιοτᾶς ὄλβον* bezeichnet wird. — Die Abfassung der Inschrift setzt Cavedoni mit Recht vor die Zeit, da Tauromenium, unter Austreibung der alten Einwohner, durch Augustus zur römischen Militärcolonie gemacht wurde, vermuthlich zur Strafe dafür, daß es früher gegen ihn Partei genommen. Auf diese Zeit weisen, wie Cavedoni hinzufügt, auch die Buchstabenformen hin, von denen besonders bemerkenswerth sei das viel kleinere Omega (doch wohl Ω, nicht ω) und Omikron, sowie die ältere Form des Pi und des Xi (vermuthlich Π statt Π, und Ξ): analog der großen Tauromenischen Inschrift C. I. G. 5640, nur daß die Schrift unseres Epigramms viel schöner und regelmäßiger sei. Den in dieser Inschrift vorkommenden Magistratsnamen *Ἀμμώνιος Σαραπίωνος* hat Cavedoni wohl nicht mit Unrecht in Verbindung mit dem Sarapiscult gebracht, sowie auch passend an den aus Cicero in Verr. act. II, 2, 66 § 160 bekannten, hochberühmten Serapistempel des nachbarlichen Syrakus erinnert, woselbst 'ante ipsum Serapim, in primo aditu vestibulo-

1) Diese Uebereinstimmung läßt denn auch den Versuch Preuners (Hestia-Vesta S. 150), die *δώματα ἀθανάτων θεῶν* des angeführten Hymnus nach Analogie des Hymnus auf Aphrodite V. 31 (*πᾶσιν δ' ἐν νηοῖσι θεῶν τιμάοχός ἐστι*) nur auf irdische Göttertempel zu deuten, in denen allen Hestia ihren Ehrensitz hatte, als verfehlt erscheinen.

que templi' Verres die Unverschämtheit hatte seine eigene Statue aufzustellen.

Leipzig, Nov. 1865 [1]). F. Ritschl.

Grammatisches.

Προβοσκίς, **προμοσκίς*; **promoscis, promuscis, proboscis, promoscida.**

Bei dem Nebeneinanderbestehen von Formen wie *ἀμφίσβαινα* nnd *ἀμφίσμαινα*, *ἀμφίσβατα* (Hesych.) und *ἀμφίσματα* (Suid.), *ἀμάκιον* und *ἄβαξ*, *ἄμυσσος* (Hesych.) und *ἄβυσσος*, *βάρβιτος* und *βάρμιτος*, *κυβερνήτης* und *κυμερνήτης* (Et. M.), Bellerophontes und Melerpanta (C. I. L. I 60) erscheint es nicht unglaublich, daß neben *προβοσκίς* eine Form *προμοσκίς* existiert habe [2]). Für die Annahme aber, daß auch im makedonischen Dialekte der Wechsel zwischen *β* und *μ* stattgefunden, also auch dort die Form *προμοσκίς* vorhanden gewesen sei, findet sich eine nicht verwerfliche Stütze in folgender Stelle des Stephanos von Byzanz s. v. *Ἀβαντίς: . . . . . τὸ Ἀβαντία θηλυκόν, ὅπερ κατὰ βαρβαρικὴν τροπὴν τοῦ β εἰς μ Ἀμαντία ἐλέχθη παρὰ Ἀντιγόνῳ ἐν Μακεδονικῇ περιηγήσει· Καλλίμαχος δὲ Ἀμαντίνην, ὡς Λεοντίνην, αὐτὴν ἔφη „καὶ Ἀμαντίνην ᾤκισαν Ὠρικίην"*.

Die mundartliche Form *προμοσκίς* ist es nun wahrscheinlich gewesen, welche vielleicht schon seit dem tarentinischen Kriege, 280 v. Chr., als die Römer bei dem griechisch-makedonischen Heere des Pyrrhos die Rüssel der 'Lucanischen Ochsen' zuerst zu Gesichte bekamen, in den lateinischen Sprachschatz übergegangen ist. Denn daß es im Lateinischen eine Form promoscis gegeben, die in regelrechter Entwicklung sich auch zu promuscis gestaltete, darüber kann nach Maßgabe handschriftlicher Ueberlieferung kein Zweifel bestehen.

Plin. Nat. hist. VIII 7 Jan: proboscidem] promuscidem *Kr (et codd. Davis. ad Caes. b. Afr. 84).*

1) Seit Obiges geschrieben ward, ist leider von beiden Epigraphikern, Keil und Cavedoni, die Trauerkunde zu berichten, daß sie ad pluros abierunt. Havete piae animae! Denn dieses Prädicat haben beide in vollem Maße verdient, bei allem sonstigen Unterschiede. (December 1865.)

2) Beispiele eines Lautwechsels wie: *μολ* — *βλώσκω* (Curtius Gr. Etym. n. 552 und II S. 115), *μορτός* — *βροτός* (das. n. 255 u. 468), *μαρνάμενον* — *βαρνάμενον*, *μέλλειν* — *βέλλειν*, *μύρμηκας* — *βύρμηκας* (das. II S. 171) *μυρσίνης* — *βυρσίνης* (Hesych.), *μεμβράς* (Aristoph.) — *βεμβράς* (Hesych.) sind gleichfalls geeignet die Berührung von *β* und *μ* zu bezeugen.

De bell. Afr. c. 84: proboscide] promoscide *suprascr.* *c.* u

Flor. I 13 (18) J.: proboscide] promoscide I[h]N, promuscide Ba 2 manu.

In der Gruterschen Ausgabe der Notae Tironianae p. 174, sowie in der Casseler und Wolfenbütteler Handschrift und im Wolfenbütteler Notenfragment begegnet die Form promuscit (d. i. promuscis). Wichtig ist insbesondere auch der Umstand, daß gleichfalls in dem stenographischen Schriftbilde dieser Note das Element des M überall auf das unzweideutigste hervortritt. Vgl. Kopp, Paläogr. II S. 603 [1]).

Andererseits erscheint bereits bei Varro auch die Form proboscis. Nonius s. v.: Proboscis Graecum nomen est; dictum, quod ante depascat, et est porrecta corporis pars inhaerens naribus, quae excepto homine in alis animalibus invenitur. Varro Sexagesi (S. 215 fr. II bei Riese): invenisse se, cum dormire coepisset tam glaber quam Socrates, calvum esse factum ericium e pilis albis, cum proboscide.

Aber dieser unzweideutigen Ableitung von *βόσκω* steht eine andere Etymologie entgegen, die, unter Beibehaltung des m, promoscida an movere anlehnt. Isidor Origg. XII 2, 14: Rostrum autem promoscida [2]) dicitur, quoniam illo pabulum ori admovet. Die als lateinischer Nominativ verwendete griechische Accusativform hat bekanntlich in 'Ancona', 'Crotona' u. a. ihre Analogien.

Cöln, 18. Nov. 1865. Wilh. Schmitz.

Litterarhistorisches.

Der Sophist Lykophron.

Unter den Belegen für die Antithese citiert Aristoteles in der Rhetorik *γ* 9 p. 1410 a 17 unter anderen folgendes Exempel *καὶ ὅ εἰς Πειθόλαόν τις εἶπε καὶ Λυκόφρονα ἐν τῷ δικαστηρίῳ, „οὗτοι δ' ὑμᾶς οἴκοι μὲν ὄντες ἐπώλουν, ἐλθόντες δ' ὡς ὑμᾶς ἐώνηνται"*. Obwohl die Beziehung der angeführten Worte weder durch den alten Erklärer der Rhetorik Stephanus (Cramer's Anecd. Paris. I p. 311) noch durch K. G. Boehnecke's neueste Erörterung (Demosthenes, Lykurgos, Hyperides I S. 13 ff.) in's Klare gebracht ist, so darf es doch als wahrscheinlich gelten, daß die beiden Tyrannen

1) Mit offenbarem Unrechte nennt Freund im Wörterbuch promuscis eine 'verstümmelte Form.'

2) promoscida] proboscis Ar. proboscida al. promoscide va. promuscida al.

von Pherä, welche Diodor XVI 37 erwähnt, gemeint seien. Den Peitholaos allein erwähnt Aristoteles noch einmal Rhetor. *γ* 10 p. 1411 a 13 *καὶ Πειθόλαος τὴν πάραλον ῥόπαλον τοῦ δήμου, Σηστὸν δὲ τηλίαν τοῦ Πειραιέως*: und auch hier hindert wenigstens nichts ebenfalls an den Tyrannen zu denken, obwohl, wer einen Redner dieses Namens annehmen wollte, schwerlich widerlegt werden könnte. Von einem Lykophron führt ferner Aristoteles in dem Abschnitt über die *ψυχρά* (Rhetor. *γ* 3 p. 1405 b 36 ff.) neben Beispielen aus Gorgias und Alkidamas folgende Belege an: *τὰ δὲ ψυχρὰ ἐν τέτταρσι γίνεται, κατὰ τὴν λέξιν, ἔν τε τοῖς διπλοῖς ὀνόμασιν, οἷον Λυκόφρων τὸν πολυπρόσωπον οὐρανὸν τῆς μεγαλοκορύφου γῆς, καὶ ἀκτὴν δὲ στενοπόρον. — — μία δὲ τὸ χρῆσθαι γλώτταις, οἷον Λυκόφρων Ξέρξην τὸν πέλωρον ἄνδρα, καὶ Σκίρων σίννις ἀνήρ.* Boehnecke a. a. O. S. 35 ff. ist der Ueberzeugung, daß auch hier nur an den Tyrannen Lykophron zu denken sei, für dessen 'gute Bildung' jene Citate einen Beleg abgäben. 'Da Aristoteles, bemerkt derselbe, im 9. Capitel des 3. Buchs Lykophron und Peitholaos zusammen nennt, und letztere gleich nachher im 10. Capitel nochmals anführt, so kann man auch bei dem im 3. Capitel desselben Buchs zweimal erwähnten Lykophron nur an den Tyrannen von Pherä denken, und das um so mehr, weil weder ein Dichter noch Redner dieses Namens bekannt ist, der vor oder zur Zeit des großen Philosophen gelebt hat'. Und S. 38 A. 1 schreibt derselbe Gelehrte: 'Bis jetzt ist weder irgend ein Fragment oder auch nur die Anführung eines Dichters oder Sophisten Lykophron bei den alten Schriftstellern oder Scholiasten zum Vorschein gekommen'. Wie übereilt letztere Behauptungen waren, werden folgende Belege aus Aristoteles und seinen alten Erklärern zeigen. Metaph. *η* 6 1045 b 10 *οἱ δὲ συνουσίαν, ὥσπερ Λυκόφρων φησὶν εἶναι τὴν ἐπιστήμην τοῦ ἐπίστασθαι καὶ ψυχῆς* (vgl. dazu Bonitz im Comm.). Alexander zu d. St. S. 533, 18 Bon. schreibt: *οἱ δέ φασι συνουσίαν ψυχῆς, ὥσπερ Λυκόφρων ὁ σοφιστὴς τὴν ἐπιστήμην λέγων συνουσίαν τοῦ ἐπίστασθαι καὶ ψυχῆς κτλ.* Phys. *α* 1 p. 185 b 28 *διὸ οἱ μὲν τὸ ἔστιν ἀφεῖλον, ὥσπερ Λυκόφρων.* Polit. *γ* 9 p. 1280 b 10 *καὶ ὁ νόμος συνθήκη, καὶ καθάπερ ἔφη Λυκόφρων ὁ σοφιστής, ἐγγυητὴς ἀλλήλοις τῶν δικαίων, ἀλλ' οὐχ οἷος ποιεῖν ἀγαθοὺς καὶ δικαίους τοὺς πολίτας.* Soph. El. 15 p. 174 b 32 *ἐπιχειρητέον δ' ἐνίοτε καὶ πρὸς ἄλλα τοῦ εἰρημένου, ἐκεῖνο ἐκλαβόντες, ἐὰν μὴ πρὸς τὸ κείμενον ἔχῃ τις ἐπιχειρεῖν, ὅπερ Λυκόφρων ἐποίησε προβληθέντος λύραν ἐγκωμιάζειν.* Zu dieser Stelle schreibt derselbe Alexander (Brand. Schol. p. 310 a 12 sqq.) *ὅτι δεῖ μετάγειν τὸν λόγον πρὸς ὃ εὐποροῦμεν ἐπιχειρημάτων, ἢ ὅτι πρὸς ἄλλο τοῦ κειμένου· ὥσπερ καὶ Ἰσοκράτης ποιεῖ· μὴ δυνηθεὶς γὰρ αὐτόθι τὴν Ἑλένην ἐγκωμιάσαι, ἐπαινεῖ τοὺς αὐτῆς ἐραστάς — — καὶ ὁ*

σοφιστὴς Λυκόφρων τοὺς λυρικοὺς ἐπαινῶν ἐπὶ τὴν λύραν μετήνεγκε τὸν ἔπαινον· ἢ μᾶλλον, ἐπειδὴ ὑπό τινων ἠναγκάζετο ἐπαινέσαι τὴν λύραν, εἶτα μὴ λόγων εὐπόρει πολλῶν, μικρόν τι ἐπαινέσας τὴν αἰσθητὴν ταύτην λύραν ἐπὶ τὴν οὐράνιον ἀνηνέχθη· ἔστι γὰρ ἐν οὐρανῷ ἄστρον τι ἐξ ἄστρων πολλῶν συγκείμενον λύρα ὀνομαζόμενον, εἰς ἣν πολλοὺς καὶ καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς λόγους ἐξεῦρεν. Alexander scheint keine bestimmte Kunde von jenem ἐγκώμιον λύρας des Sophisten Lykophron gehabt zu haben. Von seinen beiden Vermuthungen widerspricht die erstere den Worten des Aristoteles, wonach es sich nicht um ein ἐγκώμιον der λυρικοί, sondern der λύρα handelte. Mit der zweiten, daß Lykophron von dem Lob des Instrumentes λύρα auf das Sternbild λύρα übergesprungen, läßt sich der von Aristoteles Rhetor. β 24 p. 1401 a 15 angeführte τόπος vergleichen: εἴ τις κύνα ἐγκωμιάζων τὸν ἐν τῷ οὐρανῷ συμπαραλαμβάνει: und mit der ganzen Weise des Abspringens von dem eigentlichen Vorwurf der Lobrede auf andere verwandte und zugleich ergiebige Stoffe das von Aristoteles Rhetor. γ 17 p. 1418 a 29 ff. in ähnlichem Sinne Bemerkte. Doch wie es sich mit Lykophrons ἐγκώμιον λύρας im Einzelnen verhalten habe, die Thatsache selbst stellt diesen Sophisten in Parallele mit dem Rhetor und Sophisten Polykrates, von dem Alexander περὶ ῥητορικῶν ἀφορμῶν (Walz Rhet. Gr. IX p. 334) schreibt: ἀμέλει ὅταν χύτρας ἐγκωμιάζωμεν ἢ ψήφους, ὡς Πολυκράτης, οὐ πάντως καὶ τεθαυμακότες τὴν χύτραν ἢ τὰς ψήφους ἐπαινοῦμεν, ἀλλὰ γυμνάζοντες κτλ., und dem ein ἐγκώμιον μυῶν bei Aristoteles Rhetor. β 24 p. 1401 b 15, und mit Wahrscheinlichkeit auch ein ἐγκώμιον ἁλῶν und βορβυλιῶν ἔπαινος zugeschrieben wird. So könnten wir also des Tyrannen Lykophron entrathen ohne daß es uns an einem Autor mangelte, dem wir die von Aristoteles angeführten Belege für den frostigen Gebrauch der διπλᾶ und γλῶτται mit viel Wahrscheinlichkeit zuschreiben dürften [1]). Damit brechen denn auch die lustigen Combinationen zusammen, mit denen Boehnecke a. a. O. S. 37 ff. die Gelegenheiten und Beziehungen ausfindig zu machen gesucht hat, bei und unter welchen der Tyrann Lykophron sich jener frostigen Wendungen bedient habe. Unrichtig ist auch, wenn Boehnecke die drei gesonderten Belege für das διπλοῦν (τὸν πολυπρόσωπον οὐρανόν, τῆς μεγαλοκορύφου γῆς, καὶ ἀκτὴν δὲ στενόπορον), die, wie schon Victorius bemerkte, unter sich in gar

1) Von demselben Sophisten Lykophron hat Welcker (Theognis p. LX), dem auch die Aristotelischen Belege nicht entgangen sind, noch ein Citat aus Plutarch de nobil. 18 angeführt. Welcker nimmt übrigens den an beiden Stellen der Rhetorik (γ 3 und 9) genannten Lykophron für den Sophisten und mit dem in den übrigen Stellen des Aristoteles angeführten identisch, ebenso wie Göttling zu d. ang. St. der Politik.

keinem Zusammenhange stehen und nicht einmal aus Einer Rede excerpiert zu sein brauchen, in Einen Satz zusammenliest, und, um der vorausgesetzten Beziehung willen, bei der ἀκτῇ an Attika denkt, als ob nicht 'schmalpfadiges Ufer' statt 'schmales Ufer' für einen Rhetor, wie der hiesige, bezeichnend genug sei.

Gorgias.

Unter den Exempeln für die διπλᾶ führt Aristoteles Rhetor. γ 3 p. 1405 b extr. folgendes von Gorgias an: καὶ ὡς Γοργίας ὠνόμαζε, πτωχόμουσος κόλαξ, ἐπιορκήσαντας καὶ κατευορκήσαντας. Man erkennt hierin zwei Beispiele des διπλοῦν, von denen das letztere Lobeck Phrynich. p. 361 f. in ἐπιορκήσαντες καὶ κατεπιορκήσαντες geändert wissen wollte, was Foß de Gorgia p. 53 (der irrthümlich κατευορκήσαντες schreibt) billigt. Mir scheint der Gegensatz ἐπιορκεῖν und εὐορκεῖν unantastbar, zweifelhaft dagegen, ob Gorgias oder Aristoteles κατευορκεῖν geschrieben habe, ein Compositum, das weder an sich angemessen ist, noch auch mit den übrigen von Aristoteles angeführten διπλᾶ (πολυπρόσωπον, μεγαλοκορύφου, στενοπόρον, πυρίχρων, κυανόχρων, τελεσφόρον) sich irgend vergleichen läßt. Schrieb aber, wie ich vermuthe, Aristoteles ἐπιορκήσαντας καὶ εὐορκήσαντας, so begreift sich die Verderbniß, aber zugleich auch, daß diese Worte kein besonderes Paradigma abgeben sollten. Dann aber muß in den vorangehenden ein Fehler stecken, die ohnedieß schon dadurch einen kleinen Anstoß gewähren, daß sie von dem Verbum ὠνόμαζε, dessen es ja sonst gar nicht bedurft hätte, nicht abhängig gemacht sind. Erinnert man sich nun der von Aristoteles Rhetor. γ 2 p. 1405 a 24 angeführten Metapher διονυσοκόλακας statt τεχνίτας und was Dionysios von Halikarnaß VII 9 p. 1332 schreibt ὀρχηστῶν καὶ αὐλητῶν καὶ παραπλησίων μουσοκολάκων, so gewinnt die Vermuthung einigen Halt, daß Gorgias πτωχομουσοκόλακας gewagt hatte, welches Wort durch Mißverstand auseinander gerissen worden. Wird dieses restituirt, so erhält die ganze Stelle des Aristoteles eine angemessene Fassung καὶ ὡς Γοργίας ὠνόμαζε πτωχομουσοκόλακας ἐπιορκήσαντας καὶ εὐορκήσαντας: 'die ebensogut falsch als wahr schwörenden Bettelmusenschmeichler'. Für den Gegensatz von ἐπιορκεῖν und εὐορκεῖν vgl. unter anderem Soph. Elench. 25 p. 180 a 35 ἆρ' ἐνδέχεται τὸν αὐτὸν ἅμα εὐορκεῖν καὶ ἐπιορκεῖν; und das Folgende.

Der Rhetor Polykrates.

Die Proömien epideiktischer Reden, sagt Aristoteles Rhetor. γ 14 können hergenommen werden vom Lob oder Tadel, wie Gorgias im Eingang des Ὀλυμπικός die Stifter dieser Versammlungen preist, Isokrates im Πανηγυρικός tadelt, daß man nicht auch für den gei-

stigen Ringkampf Siegespreise ausgesetzt. Ferner können diese Prooemien hergenommen werden von der Ertheilung eines Rathes: 1414 b 35 *καὶ ἀπὸ συμβουλῆς* (scil. *λέγεται τὰ τῶν ἐπιδεικτικῶν προοίμια*), *οἷον ὅτι δεῖ τοὺς ἀγαθοὺς τιμᾶν, διὸ καὶ αὐτὸς Ἀριστείδην ἐπαινεῖ, ἢ τοὺς τοιούτους οἳ μήτε εὐδοκιμοῦσι μήτε φαῦλοι, ἀλλ' ὅσοι ἀγαθοὶ ὄντες ἄδηλοι, ὥσπερ Ἀλέξανδρος ὁ Πριάμου· οὕτως γὰρ συμβουλεύει.* Die zuletzt angeführten Beispiele werden, wie die früheren nicht gemacht, sondern entlehnt sein, daher auch in dem erstern die indirecte Rede herzustellen ist *διὸ καὶ αὐτὸς Ἀριστείδην ἐπαινεῖν.* Wer eine Lobrede auf Aristides geschrieben, ist unbekannt, und man wird das Bruchstück unter die herrenlosen Lobreden setzen müssen. Eine Lobrede auf Alexander aber hatte außer andern Polykrates geschrieben, und aus dieser ist es, daß Aristoteles, ohne jemals den Autor derselben zu nennen, mehrere *τόποι* entlehnt hat. An die Spitze dieser wird man den hier erhaltenen Gedanken aus dem Proömium derselben setzen müssen.

Unter die Fragmente dieses Alexandros hat Sauppe auch die von Aristoteles Rhetor. β 23 p. 1399 a 3 angeführten Worte *καὶ περὶ Ἀλεξάνδρου ὃν αἱ θεαὶ προέκριναν* aufgenommen, obwohl ihm nicht entgangen, daß derselbe Gedanke und ziemlich dieselben Worte bei Isokrates 10, 46 vorkommen: *καταγέλαστον πεπόνθασιν, εἰ τὴν αὑτῶν φύσιν ἱκανωτέραν εἶναι νομίζουσι τῆς ὑπὸ τῶν θεῶν προκριθείσης.* Der Grund, warum Sauppe dennoch für jenes Citat lieber den Polykrates als den Isokrates als Autor angenommen, liegt in der Fassung der ganzen Stelle bei Aristoteles: *καὶ περὶ τῆς Ἑλένης ὡς Ἰσοκράτης ἔγραψεν ὅτι σπουδαία, εἴπερ Θησεὺς ἔκρινεν· καὶ περὶ Ἀλεξάνδρου, ὃν αἱ θεαὶ προέκριναν· καὶ περὶ Εὐαγόρου, ὅτι σπουδαῖος, ὥσπερ Ἰσοκράτης φησίν· Κόνων γοῦν δυστυχήσας, πάντας τοὺς ἄλλους παραλιπών, ὡς Εὐαγόραν ἦλθεν.* Das zweite Beispiel muß, meint Sauppe, von einem andern als Isokrates herrühren, weil sonst die wiederholte Nennung dieses Namens an dritter Stelle unpassend war. Ohne das Gewicht dieses Grundes zu verkennen, möchte ich doch Folgendes zu erwägen geben. Den *τόπος* von dem durch Urtheil der Göttinnen vorgezogenen Alexandros hat Isokrates (selbst in dem Worte mit dem Citat bei Aristoteles übereinstimmend) in derselben Rede gebraucht (dem *ἐγκώμιον Ἑλένης*), aus welcher Aristoteles unmittelbar vorher den *τόπος* von der durch Theseus Urtheil ausgezeichneten Helena entlehnt hat. Daß Polykrates in seinem Alexandros sich dieses Gedankens bedient habe, ist nicht überliefert, sondern nur erschlossen. Aber gesetzt, es gäbe ein Zeugniß, daß in seinem Alexandros jener *τόπος* gestanden, selbst dann dürfte es auffallen, daß Aristoteles denselben aus diesem lieber als aus der eben erst für einen ganz gleichartigen *τόπος* citirten Isokrateischen Rede habe entlehnen wollen. Und genügt denn nicht zur Erklärung der wiederholten Nen-

nung des Isokrates der Umstand, daß die beiden ersten Belege aus ein und derselben Rede, der dritte aus einer andern des Isokrates entnommen ist? Man vgl. überdies Aristoteles Rhetor. 1418 a 30 ff. *δεῖ οὖν ἀποροῦντα τοῦτο ποιεῖν ὅπερ οἱ Ἀθήνησι ῥήτορες ποιοῦσι καὶ Ἰσοκράτης· καὶ γὰρ συμβουλεύων κατηγορεῖ, οἷον Λακεδαιμονίων μὲν ἐν τῷ πανηγυρικῷ, Χάρητος δ' ἐν τῷ συμμαχικῷ· ἐν δὲ τοῖς ἐπιδεικτικοῖς δεῖ τὸν λόγον ἐπεισοδιοῦν ἐπαίνοις, οἷον Ἰσοκράτης ποιεῖ*, um zu sehen, daß die wiederholte Nennung eines Namens, wo ein Pronomen ausreichend war, so befremdend nicht sein darf. Endlich erscheinen beide Beispiele, das von der Helena und das vom Alexandros, in derselben Verbindung und zu demselben Zweck zusammengestellt Rhetor. *α* 6 p. 1363 a 18 *καὶ ὃ τῶν φρονίμων τις ἢ τῶν ἀγαθῶν ἀνδρῶν ἢ γυναικῶν προέκρινεν, οἷον Ὀδυσσέα Ἀθηνᾶ καὶ Ἑλένην Θησεὺς καὶ Ἀλέξανδρον αἱ θεαὶ καὶ Ἀχιλλέα Ὅμηρος.* Daher möchte ich dem Polykrates dieses Fragment entziehen. Wenn übrigens G. Wolff, der die zuletzt angeführte Stelle im Rhein. Mus. XIX S. 631 bespricht, dieselbe mit der obigen Parallele vergleicht, wird er finden, daß unter den von ihm für Theseus Verbindung mit Helena angeführten Autoren der wichtigste und derjenige, den Aristoteles vor Augen hatte, fehlt: und vielleicht wird derselbe dann auch von seiner offenbar verfehlten Verbesserung *οὐρανίων* statt *φρονίμων* zurückkommen. Oder kennt Wolff eine Stelle, wo Aristoteles *οὐράνιοι* gesagt hätte statt *θεοί*? Und selbst wenn die Fabel von der gewaltigen Kürze des Meisters im Uebrigen eine Wahrheit wäre, an der Verbindung von *φρόνιμοι* und *ἀγαθοί* dürfte kein Leser des Aristoteles Anstoß nehmen. Außer der obigen Parallele, die in ihrem ganzen Zusammenhang zu vergleichen, siehe Rhetor. 1361 a 27. Topik 116 a 15. Politik 1277 a 15. Rhetor. 1364 b 12 ff. Nic. Eth. 144 a 36 *φανερὸν ὅτι ἀδύνατον φρόνιμον εἶναι μὴ ὄντα ἀγαθόν.*

Wien, im October 1865. J. Vahlen.

Kritisch-Exegetisches.

Zu Euripides.

Medea V. 9 ff.:

οὐδ' ἂν κτανεῖν πείσασα Πελιάδας κόρας
πατέρα κατῴκει τήνδε γῆν Κορινθίαν
ξὺν ἀνδρὶ καὶ τέκνοισιν, ἀνδάνουσα μὲν
φυγῇ πολιτῶν ὧν ἀφίκετο χθόνα,
αὐτή τε πάντα ξυμφέρουσ' Ἰάσονι·
. . . .
νῦν δ' ἐχθρὰ πάντα καὶ νοσεῖ τὰ φίλτατα.

Zur Erledigung der kritisch-exegetischen Anstöße dieser Verse darf als Ausgangspunkt die überzeugende Erörterung von A. Nauck, Euripideische Studien I S. 107 f., genommen werden, der über alle bisherigen Versuche ein vollkommen begründetes Verwerfungsurtheil gefällt, selbst aber mit linder Veränderung empfohlen hat *ξὺν ἀνδρὶ καὶ τέκνοισι, λανθάνουσα μὲν φυγῇ πολιτῶν, ὧν ἀφίκετο χθόνα, αὐτὴ δὲ* — (das *δέ* aus Stobäus), d. i. „zwar in stiller Zurückgezogenheit lebend, indem sie den Verkehr mit den Bürgern mied, aber Eines Herzens mit dem Jason (dessen Liebe ihr für jene Entsagung Ersatz gab)". Dazu paßt als Gegensatz vortrefflich: „jetzt aber ist das alles anders geworden" = *νῦν δ' ἐχθρὰ πάντα* (trotz ihrer Zurückgezogenheit ist man ihr feindlich gesinnt) *καὶ νοσεῖ τὰ φίλτατα* (Jasons Liebe ist ihr verloren). Sehr wohl so weit; aber was soll erstlich das *αὐτή* blos beim zweiten Satzgliede *ξυμφέρουσα*, da ja das *λανθάνουσα* im ersten nicht minder sie selbst betrifft? Sodann zweitens, da doch das *οὐκ ἂν κατῴκει* den Zeitbegriff *κατοικεῖ* gibt, wie kann von der Gegenwart *πάντα ξυμφέρουσ' Ἰάσονι* ausgesagt werden, wovon ja gerade das Gegentheil wahr ist? Alles fügt sich aufs Beste, wenn auch *αὐτή* als verderbt erkannt und dafür eine Zeitpartikel substituirt wird, zu der das nachfolgende *νῦν δὲ* den Gegensatz bildet. Also:

ξὺν ἀνδρὶ καὶ τέκνοισι, λανθάνουσα μὲν
φυγῇ πολιτῶν ὧν ἀφίκετο χθόνα,
τέως δὲ πάντα ξυμφέρουσ' Ἰάσονι . . . . .
νῦν δὲ u. s. w.

Elq.

Zu Aristophanes.

Meineke stellt den vielbesprochenen Vers 318 der Acharner, dessen Ende er als interpolirt in seiner Ausgabe ganz entfernt hatte, wahrscheinlich richtig in den kürzlich erschienenen Vindiciae Aristophaneae S. 8 so her:

(317 M.) *κἂν γε μὴ λέγω δίκαια μηδὲ τῷ πλήθει δοκῶ,*
ὑπὲρ ἐπιξήνου θελήσω τήνδε κεφαλὴν σχὼν λέγειν.

Jedenfalls vertheidigt er ihn mit Recht gegen Hamaker, der ihn streichen wollte (Mnemosyne II 13). Jedoch hat Meineke wohl etwas zu kurz die Bedenken abgewiesen, welche Hamaker gegen den gleichfalls von ihm verdammten Vers 316 hegte. Zwar werden wir uns wohl entschließen müssen, mit dem oben verbesserten auch diesen Vers dem Aristophanes zu lassen, aber sehr fraglich bleibt es unseres Erachtens, ob der Dichter so sprechen konnte:

(315) *τοῦτο τοὔπος δεινὸν ἤδη καὶ ταραξικάρδιον,*
εἰ σὺ τολμήσεις ὑπὲρ τῶν πολεμίων ἡμῖν λέγειν.

Daß *εἰ* mit dem Futurum sich an *δεινόν* anschließt, ist sowohl bei Aristophanes als den Rednern nicht ohne Beispiel. Gewöhnlich ist

dieser Conditionalsatz dem Gedanken nach Subject, δεινόν Prädikat; überhaupt aber kann es ja nicht befremden, wenn εἰ einen Satz einleitet, der nicht streng eine Bedingung ausdrückt, sondern sogar mit causaler Wendung einem einzelnen Begriff gleichsteht. Nichts ist daher natürlicher, als der Ausdruck in den Wespen 426 (Mein.) τοῦτο δεινὸν, εἰ μαχούμεθα, was nichts anderes bedeutet als τὸ ἡμᾶς μαχεῖσθαι δεινόν. Hat sich doch die Bedeutung des εἰ so abgeschwächt, daß es geradezu, wenigstens nach unseren Begriffen, eine Aussage nach dem Verbum θαυμάζω einleitet. Hamaker ist also zu weit gegangen, wenn er sagte, der oben erwähnte Vers 316 enthalte gar kein rechtes Griechisch. Aber wohl hätte er sagen können, er enthalte keinen rechten Gedanken. Denn man mag das εἰ drehen und wenden, wie man will, die Verse sagen doch nichts anderes als: „dieses Wort ist in der That kühn und empörend, wenn du wagen sollst für die Feinde zu sprechen". Daß keine Bedingung in den letzten Worten liege, ist ja klar; aber man mag selbst eine noch so große Abschwächung der Partikel εἰ annehmen, immerhin bleibt uns der Gedanke: „dein Wort ist kühn, da oder daß du es wagen wirst für die Feinde zu sprechen". Aber es macht doch den vorausgegangenen Ausspruch des Dikaeopolis, die Lacedämonier seien nicht an allem Unglück schuld, auch die Athener hätten sie gekränkt, nicht der Umstand zu einem so kühnen Worte, daß er es noch wagen will, für die Feinde zu reden. So einfach es also wäre τοῦτο δεινὸν ἤδη, εἰ σὺ τολμήσεις, ebenso widersinnig ist τοῦτο τοὔπος δεινὸν ἤδη, εἰ σὺ τολμήσεις, weil der durch εἰ eingeleitete Satz auf keine Weise das für sich abgeschlossene τοῦτο τοὔπος δεινόν erklären kann. Man würde demnach sich umzusehen haben, ob man nicht das anstößige τοὔπος entfernen könnte, wenn nicht sonstige Schwierigkeiten uns einen ganz anderen Weg vorschrieben. Es muß nämlich befremden, daß die sehr reizbaren Acharner auf die Worte ἀλλ' ἐγὼ λέγων ὅδὶ πολλ' ἂν ἀποφήναιμ' ἐκείνους ἔσθ' ἃ κἀδικουμένους, die entschieden das Stärkste enthalten was einem streitsüchtigen Acharner gesagt werden konnte, viel gnädiger und unentschlossener antworten, als auf die demüthigsten Anträge des Dikaeopolis. Wenigstens wären die Worte des Chors (319) εἰπέ μοι τί φειδόμεσθα τῶν λίθων hier, wenn irgendwo, am Platze, während sie nach dem ergebenen Vorschlage des Dikaeopolis, er wolle seinen Kopf auf den Block legen und so sprechen, ohne rechte Wirkung sind. Was fangen wir aber mit den vier Versen an, die zwischen jenen heftigen Worten des Dikaeopolis und der eben so heftigen Antwort des Chores stehen? Von einem Interpolator sind sie gewiß nicht fabricirt. Aber wir werden vielleicht eine Stelle finden, an der sie besser wirken, als an ihrer bisherigen. An die kretischen Verse 299—301 (denen unten die V. 344—346 entsprechen) schließt sich in unerklärlicher Weise das erste der nun folgenden zehn Verspaare an:

οὐκ ἀνασχήσομαι· μηδὲ λέγε μοι σὺ λόγον·
ὡς μεμίσηκά σε Κλέωνος ἔτι μᾶλλον, ὃν ἐ-
γὼ τεμῶ τοῖσιν ἱππεῦσι καττύματα.
σοῦ δ' ἐγὼ λέγους λέγοντος οὐκ ἀκούσομαι μακρούς
ὅστις ἐσπείσω Λάκωσιν, ἀλλὰ τιμωρήσομαι.

Wie jämmerlich V. 302 nach dem heftigen *μηδὲ λέγε μοι σὺ λόγον* herhinkt, sagt nicht nur ein richtiges Gefühl, sondern sogar das Ohr. Es muß nothwendig eine nochmalige Bitte des Dikaeopolis wenigstens um geneigtes Gehör vorausgegangen sein, wenn man den vorletzten Vers nicht für eine unpassende Wiederholung aus V. 299 halten soll. Am wenigsten möchte man aber Aristophanes an dieser Stelle, wo sonst alles in so frisch pulsirender Lebendigkeit dahin fließt, einer unnützen Wiederholung für fähig halten. Es muß also nothwendig vor den Trochäen eine Lücke sein. Freilich wird es vielen sehr gewagt erscheinen, wenn in diese Lücke gerade die oben als an ihrer Stelle unpassend bezeichneten beiden Verspaare einrücken sollen. Das aber werden wohl nicht viele leugnen, daß sie hier einmal eingefügt einen ungleich frischeren Ton in die Unterredung bringen. Die oben als unzuläßlich erwiesene Verbindung von *εἰ τολμήσεις* mit *τοῦτο τοὔπος δεινὸν ἤδη* heben wir einfach auf, indem wir die Verse trennen und den einen dem Dikaeopolis den anderen dem Chor zuschreiben. Demnach würden die letzte Strophe der Cretici und die folgenden zwanzig trochäischen Tetrameter so zu lesen sein:

ΧΟΡΟΣ

οὐκ ἀνασχήσομαι· μηδὲ λέγε μοι σὺ λόγον
ὡς μεμίσηκά σε Κλέωνος ἔτι μᾶλλον, ὃν ἐ-
γὼ τεμῶ τοῖσιν ἱππεῦσι καττύματα.

ΔΙΚΑΙΟΠΟΛΙΣ

τοῦτο τοὔπος δεινὸν ἤδη καὶ ταραξικάρδιον —

ΧΟΡΟΣ

εἰ σὺ τολμήσεις ὑπὲρ τῶν πολεμίων ἡμῖν λέγειν.

ΔΙΚΑΙΟΠΟΛΙΣ

κἂν γε μὴ λέγω δίκαια μηδὲ τῷ πλήθει δοκῶ
ὑπὲρ ἐπιξήνου θελήσω τήνδε κεφαλὴν σχὼν λέγειν.

ΧΟΡΟΣ

σοῦ δ' ἐγὼ λόγους λέγοντος οὐκ ἀκούσομαι μακρούς,
ὅστις ἐσπείσω Λάκωσιν, ἀλλὰ τιμωρήσομαι.

ΔΙΚΑΙΟΠΟΛΙΣ

ὠγαθοὶ τοὺς μὲν Λάκωνας ἐκποδὼν ἐάσατε,
τῶν δ' ἐμῶν σπονδῶν ἀκούσατ', εἰ καλῶς ἐσπεισάμην.

ΧΟΡΟΣ

πῶς δ' ἔτ' ἂν καλῶς λέγοις ἄν, εἴπερ ἐσπείσω γ' ἅπαξ
οἷσιν οὔτε βωμὸς οὔτε πίστις οὔθ' ὅρκος μένει;

ΔΙΚΑΙΟΠΟΛΙΣ

οἶδ' ἐγὼ καὶ τοὺς Λάκωνας, οἷς ἄγαν ἐγκείμεθα,
οὐχ ἁπάντων ὄντας ἡμῖν αἰτίους τῶν πραγμάτων.

ΧΟΡΟΣ

οὐχ' ἁπάντων ὦ πανοῦργε; ταῦτα δὴ τολμᾷς λέγειν
ἐμφανῶς ἤδη πρὸς ἡμᾶς; εἶτ' ἐγώ σου φείσομαι;

ΔΙΚΑΙΟΠΟΛΙΣ

οὐχ ἁπάντων, οὐχ ἁπάντων· ἀλλ' ἐγὼ λέγων ὁδὶ
πόλλ' ἂν ἀποφήναιμ' ἐκείνους ἔσθ' ἃ κἀδικουμένους.

ΧΟΡΟΣ

εἰπέ μοι τί φειδόμεσθα τῶν λίθων ὦ δημόται
μὴ οὐ καταξαίνειν τὸν ἄνδρα τοῦτον ἐς φοινικίδα;

ΔΙΚΑΙΟΠΟΛΙΣ

οἷον αὖ μέλας τις ὑμῖν θυμάλωψ ἐπέζεσεν·
κ. τ. λ.

Daß sich nun *εἰ τολμήσεις* an die frühere Abwehrung des Chors V. 299 f. anschließt ergibt sich von selbst, Vers 307 findet im vorhergehenden seine Erklärung.

Bonn. W. Brambach.

Zu Aristoteles' Poetik.

Kap. 21 p. 1457 a 32 steht in dem Paris. A^c^, bekanntlich der zuverlässigsten Quelle unseres Textes, *ὀνόματος δὲ εἴδη τὸ μὲν ἁπλοῦν (ἁπλοῦν δὲ λέγω, ὃ μὴ ἐκ σημαινόντων συγκεῖται οἷον γῆ) τὸ δὲ διπλοῦν· τούτου δὲ τὸ μὲν ἐκ σημαίνοντος καὶ ἀσήμου, πλὴν οὐκ ἐν τῶι ὀνόματος σημαίνοντος καὶ ἀσήμου, τὸ δὲ ἐκ σημαινόντων συγκεῖται.* In dem, wie ich vermuthe, aus dem A^c^ geflossenen Marcianus Q ist *ἐν τοῦ* geschrieben, indem der Artikel dem folgenden Nomen angepaßt worden, die Präposition aber unverändert geblieben ist. In den übrigen Handschriften und den Ausgaben von der Aldina bis auf Bekker fehlen die Worte *πλὴν — ἀσήμου* gänzlich. Und doch geben sie, wenn der augenscheinliche Fehler in *ἐν τῶι ὀνόματος* richtig gebessert wird, einen angemessenen Gedanken. Unrichtig ist freilich die Herstellung *ἐκ τοῦ ὀνόματος*, die übrigens nicht von Gräfenhan herrührt, sondern von Maggi (Madius), der sie aus dem cod. illustrissimi Mendozae, anführt. Sie stimmt nicht mit Aristoteles' Auffassung, der kein *ὄνομα ἄσημον* kennt, und in diesem Falle würde auch der Artikel *τοῦ* nicht am Platze sein. Es ist vielmehr *ἐν τῷ ὀνόματι* zu schreiben und der Gedanke dieser: die eine Art des *διπλοῦν* besteht aus einem bezeichnenden und einem bedeutungslosen Bestandtheil; das will sagen, nicht innerhalb des componirten Wortes, sondern außerhalb desselben und für sich betrachtet sind die beiden Bestandtheile, das eine ein *σημαῖνον* (also entweder ein Nomen oder ein Verbum), das andere

ein *ἄσημον* (eine Präposition oder sonst eine Partikel). Denn in dem *διπλοῦν* als **einem** *ὄνομα* ist nicht das eine bezeichnend, das andere unbezeichnend, sondern beide gleichmäßig *ἄσημα*: ganz in Uebereinstimmung mit der vorhin (1457 a 10) aufgestellten Definition des *ὄνομα*: *φωνὴ .. σημαντικὴ ἄνευ χρόνου, ἧς μέρος οὐδέν ἐστι καθ' αὑτὸ σημαντικόν· ἐν γὰρ τοῖς διπλοῖς οὐ χρώμεθα ὡς καὶ αὐτὸ καθ' αὑτὸ σημαῖνον, οἷον ἐν τῷ Θεοδώρῳ τὸ δῶρον οὐ σημαίνει.* Und ebenso in der Schrift *περὶ ἑρμηνείας* c. 2 p.16 a 19 ff. und den Scholien dazu.

Daß die auf diese Weise gesicherten Worte in einigen Handschriften ausfielen, erklärt sich hier von selbst. Der Umstand, daß an mehreren Stellen der Poetik bald in der einen bald in der anderen Handschrift, bald in allen in Folge der Wiederkehr desselben Wortes ein paar Worte übersprungen sind, macht es mir sehr wahrscheinlich daß auch c. 24 p. 1459 b 10 die Schwierigkeiten durch folgende Ergänzung beseitigt werden: *ἔτι δὲ τὰ εἴδη ταὐτὰ δεῖ ἔχειν τὴν ἐποποιΐαν τῇ τραγῳδίᾳ . . . καὶ τὰ μέρη ἔξω μελοποιΐας καὶ ὄψεως ταὐτά·* **καὶ τὰ τοῦ μύθου μέρη ταὐτά·** *καὶ γὰρ περιπετειῶν δεῖ καὶ ἀναγνωρίσεων καὶ παθημάτων.*

Kap. 14 p. 1453 b 27 steht in den Ausgaben *ἔστι μὲν γὰρ οὕτω γίνεσθαι τὴν πρᾶξιν, ὥσπερ οἱ παλαιοὶ ἐποίουν, εἰδότας καὶ γινώσκοντας*, wonach *εἰδότας κ. γινώσκοντας* mit *οὕτω γίνεσθαι τὴν πρᾶξιν* verbunden werden soll, eine Härte der Construction, die man vielleicht ertragen könnte, wenn es nothwendig wäre. Man tilge die Interpunktion hinter *ἐποίουν* und verbinde *ὥσπερ οἱ παλαιοὶ ἐποίουν εἰδότας καὶ γινώσκοντας*, entsprechend dem folgenden Paradigma, *καθάπερ καὶ Εὐριπίδης ἐποίησεν ἀποκτείνουσαν τοὺς παῖδας τὴν Μήδειαν.*

Kap. 20 p. 1457 a 4 ist die zweite Definition des *σύνδεσμος* zumeist nach den Handschriften (über welche freilich Bekkers Angaben an dieser Stelle nicht ganz genau sind) so herzustellen: *ἢ φωνὴ ἄσημος, ἣ ἐκ πλειόνων μὲν φωνῶν, μιᾶς σημαντικῶν δὲ ποιεῖν πέφυκε μίαν σημαντικὴν φωνήν.* Die Verbindung von *μιᾶς σημαντικῶν δὲ* (worauf mich Bursian aufmerksam gemacht hat) und der Sinn der ganzen Definition erklärt sich aus dem 1457 a 24 über den *λόγος* Bemerkten, der ja auch *συνδέσμῳ* **eins** sein kann. Der *σύνδεσμος* also ist es, der aus mehreren *φωναί*, die zwar nicht alle *σημαντικαί* zu sein brauchen, unter denen aber eine oder einige zu den *σημαντικαί* gehören müssen, **eine** *φωνὴ σημαντική* herstellt.

Wien, im Oktober 1865. J. Vahlen.

Zum Etymologicum Magnum.

Der Artikel des Etymologicum magnum über *σκύτος* S. 720, 30

enthält einen Passus, welcher den Erotianus zur Quelle hat und den Philemon lex. techn. S. 121 ausgeschrieben hat, nur mit dem Unterschied, daß er den ohnehin schon so verkürzten Artikel des Etymologicum magnum noch dürrer gemacht hat. In demselben heißt es: *οἱ δὲ (τὸ σκύτος) τὸν μεταξὺ τῶν ὀφρύων καὶ τοῦ μετώπου τόπον· οἱ δὲ τὸ ἴνιον, ὅπερ ἐπισκύνιον καλοῦμεν.* Allein *τὸ ἴνιον* wird nicht von den Griechen *ἐπισκύνιον* genannt, sondern die Stirnhaut, welche den hervortretenden Theil der Stirne sowie den oberen Rand der Augenhöhle bedeckt; vgl. Etym. magn. S. 361, 19. 364, 3; Hesych. II 168. Also eben dasselbe, was oben mit *τὸν μεταξὺ τῶν ὀφρύων καὶ τοῦ μετώπου τόπον* bezeichnet wird. Deßhalb sind auch die Worte *ὅπερ ἐπισκύνιον καλοῦμεν*, nach *τόπον*, wohin sie eigentlich gehören, zu transponiren. Denn daß dies ihr ursprünglicher Platz gewesen ist, zeigt Erotian voc. Hippocr. conlect. S. 117, 11, aus dem, wie oben bemerkt wurde, die ganze Stelle des Etymologicum von den Worten *σκύτος δὲ λέγεται* an geflossen ist.

Derselbe Erotianus bringt auch Licht in eine andere Stelle des Etymologicum, S. 330, 49, wo es heißt s. v. *ἐλινύειν — — ὁ δὲ Ταραντῖνος τὸ ἡσυχάζειν.* Wer dieser *Ταραντῖνος* sei, wußte bisher Niemand zu sagen. Sylburg hat mit Recht an einem Schriftsteller dieses Namens Anstoß genommen, allein es war ein unglücklicher Griff von ihm, daß er denselben mit dem Grammatiker *Ταρραῖος* identificiren wollte, dessen Studien, so viel wir wissen, nur Dichtern, namentlich den Argonauticis des Apollonius Rhodius gewidmet waren. vgl. schol. Apoll. Rhod. I 187. 1040. Mit einem Worte, es ist der Name *Ἡρακλείδης* ausgefallen, wie fragmentum LXXIII des Erotianus zeigt, wo es heißt: *ὁ δὲ Ταραντῖνος Ἡρακλείδης ἐν τῷ β πρὸς Βακχεῖον περὶ τῶν Ἱπποκράτους λέξεών φησιν εἰλῆφθαι τὸ ἐλινύειν ἀπὸ τῆς εἵλης· αὕτη δέ ἐστιν ἡ θέρμη τοῦ ἡλίου καὶ αὐγή, ὅθεν καὶ ἀλέαν λέγουσι· καὶ ἡλιανθὲς ἔλαιον τὸ ἐν ἡλίῳ λευκανθέν. ἐπεὶ οὖν οἱ ἀλεαινόμενοι πρὸς ἡσυχίαν ἄγονται, τὸ ἡσυχάζειν ἐλινύειν εἶπον.* Ueberhaupt ist dieser Name vielfach ausgefallen, so auch bei Erotianus selbst S. 32, 2 und s. v. *ὕποφρον* S. 128, 14.

Zu Hesychius.

Hesychius vol. II p. 87 *ἐκλελισμένοι· ἐξεστραμμένοι.* So, wie die Glosse handschriftlich überliefert ist, hat sie keinen Sinn. M. Schmidt macht folgende Bemerkung dazu: 'Possis *ἐλελιγμένον· ἐξεστραμμένον*, nec absonum videtur *ἐκπεπλιγμένον*, quod apud Hippocr. de fract. 767 E lectum Galenus lex. p. 464 per voc. *ἐκτετραμμένον*, Erotianus p. 158 *ἐξεπτυγμένον* explicat. Sed animadversione dignum est ap. C. 171 *ἐκλελοχισμένος· κεκαθαρευμένοι* (?) legi e cant. Salom. V 11'. Schmidt hat richtig

gesehen, daß wir es hier mit einer Glosse aus Hippokrates zu thun haben, allein was er zur Verbesserung derselben vorgebracht hat, kann deßhalb keinen Anspruch auf Billigung machen, weil es sich zu sehr von der handschriftlichen Ueberlieferung entfernt und ἐλελιγμένον dazu die alphabetische Reihenfolge stört. Ich glaube, daß wir die Hand des Hesychius wieder gewinnen, wenn wir ἐκλελυγισμένον· ἐξεστραμμένον verbessern. Damit stimmt denn auch, wenn Hesychius λυγισμός durch ἀνάκλασις τῶν μελῶν und λυγίζει durch στρέφει, κινεῖ, κάμπτει erklärt.

Bonn. Joseph Klein.

Zu Virgil.

Unter die Ribbeck'schen 'TESTIMONIA' verdienen doch ohne Zweifel auch die beiden folgenden aufgenommen zu werden: Zu Aen. I 38: '. . Italia Teucrorum avertere regem' Augustin. conf. I 17: 'verba Iunonis irascentis et dolentis, quod non posset Italia Teucrorum avertere regem'.

Zu Aen. VI 456 und 457: 'Infelix Dido . . . . Venerat exstinctam ferroque extrema secutam' August. conf. I 16: 'sed flebam Didonem exstinctam ferroque extrema secutam'.

Cöln, 10. Dez. 1865. Wilh. Schmitz.

Zu Juvenalis.

In der berüchtigten neunten Satire, welche bekanntlich die Form eines Zwiegesprächs zwischen Nävolus und einem Interlocutor hat, — als welchen man den Satiriker selbst bezeichnen mag, obwohl kein bestimmter Zug dazu nöthigt und nur die Motivirung des Nichtstillschweigens es empfiehlt — stellt Nävolus, nach Mittheilung seiner schmutzigen Geheimnisse, an den Gegenredner das Ansinnen, er solle über das Mitgetheilte Stillschweigen beobachten. Der Gegenredner lehnt aber dieses Ansinnen ab, indem ja jedenfalls, auch wenn er selbst schweigen würde, die Sache an den Tag käme, wenn nicht auf anderem Wege, so unfehlbar durch die Sklaven des reichen Lüstlings, für die es ein besonderer Genuß sei, die Geheimnisse ihrer Herrschaft auszuplaudern. Darauf wird diese Erörterung abgeschlossen durch die sechs Verse (118—123):

vivendum recte est, cum propter plurima, tum vel
idcirco ut possis linguam contemnere servi.
praecipue cave sis ut linguas mancipiorum
contemnas; nam lingua mali pars pessima servi.
deterior tamen hic qui liber non erit illis
quorum animas et farre suo custodit et aere [1]).

1) Auf sicherer Emendation beruht hier tum vel (statt des hand-

Daß wir auch hier zweierlei Fassungen neben einander haben, dafür kann ich mich dießmal auf die Schrift über den echten und unechten Juvenal berufen, wo S. 112 in den Worten „zwei parallele Versuche denselben [?] Gedanken auszudrücken" erkannt sind. Und wahrlich, linguas contemnere servi und linguas mancipiorem contemnas unmittelbar neben einander sind Fingerzeige, welche schwer zu übersehen sind und von jeher Scrupel erregt haben. Noch unzweifelhafter wird jener Sachverhalt, wenn wir den genaueren Inhalt der Verse und ihr Verhältniß zu einander ünd zum Folgenden ins Auge fassen. Die sechs Verse zerfallen unverkennbar in zwei Theile, wovon der erste aus den zwei ersten, der zweite aus den vier letzten Versen besteht [2]). Der erste Theil zieht aus den dargelegten Thatsachen die Lehre, daß man also recte vivere müsse, schon aus dem Grunde, damit man sich über das Gerede seiner Sklaven hinwegsetzen könne, es nicht zu scheuen brauche. Der zweite Theil warnt davor, daß man über das Gerede der Sklaven sich hinwegsetze, es damit zu leicht nehme; denn die Zunge sei an dem schlimmen Sklaven das Schlimmste. Noch deterior sei freilich der Herr selbst, der durch seine Schlechtigkeiten und das daraus folgende böse Gewissen von seinen eigenen Sklaven abhängig, der Sklave seiner Sklaven werde und sie fortwährend fürchten müsse. Wenn sonach der erste Theil das contemnere linguas servorum als Ziel des Strebens hinstellt, der zweite Theil aber vor demselben contemnere linguas servorum warnt, so bedarf es wohl keiner weitern Beweisführung dafür, daß die beiden Theile einander ausschließen und unmöglich derselben Bearbeitung angehören können. Deßwegen aber alsbald von „Produkten von zwei oder drei verschiedenen, mit einander wetteifernden Verfassern" oder einem „echten" und einem „unechten" Juvenal zu reden, davon haben uns hoffentlich die vorher gegebenen Beispiele entwöhnt. Allerdings ist hier ein Wetteifer, aber nicht unter verschiedenen Personen, sondern innerhalb des Dichters selbst, welcher die als minder glücklich erkannte Fassung durch eine bessere zu ersetzen sich angelegen sein ließ. Welches ist nun aber die bessere und daher ohne Zweifel vom Dichter selbst vorgezogene und spätere Fassung? Sicherlich die an erster Stelle stehende, V. 118 und 119. Daß dem so sei, ergibt sich theils aus der prägnanten Kürze und vollkommenen Untadeligkeit dieser Fassung, theils aus V. 124, theils endlich aus der Fehlerhaftigkeit der gegenüberstehenden Redaction. In V. 124 erwidert nämlich Nävolus:

schriftlichen tunc est) und cave sis (statt causis der Hdsch.). nam hat der Pith. a manu secunda, mit den meisten Hdss. der interpolirten Classe, statt des ursprünglichen nec.

2) Daß die vier Verse zusammengehören erhellt aus der steigernden Beziehung des Comparativs deterior auf das vorhergehende pars pessima servi. Schon darum ist die Streichung von V. 120 und 121 unmöglich, abgesehen davon, daß dadurch überhaupt aller Zusammenhang verloren ginge.

Vtile consilium modo, sed commune, dedisti.

Dieser nützliche, aber nur zu allgemeine Rath kann nur der mit den Worten vivendum est recte gegebene sein. Das Weitere enthält zwar auch einen Rath (nämlich cave sis contemnas u. s. w.), und zwar einen der sich allenfalls auch als „nützlich" bezeichnen läßt, um so weniger aber als „allgemein". Wollte hienach der Dichter selbst sicherlich seinen Vers 124 unmittelbar an V. 119 anschließen, so erweisen sich V. 120 123 als zum Wegfall verurtheilt auch durch ihre Mängel. Dahin gehört gleich praecipue. Nachdem im Vorhergehenden eben die Gefährlichkeit der Sklavenzungen dargelegt war, konnte die Warnung vor ihnen nicht mit praecipue eingeführt werden, sondern erforderte eine Folgerungspartikel wie idcirco, das vielleicht von dem Dichter ursprünglich hier gesetzt war, aber von demjenigen, der nach dessen Tode die Schlußredaction der Satiren besorgte und dem wir die verschiedenen Doubletten verdanken, deßwegen weil die von ihm mitaufgenommene spätere Fassung das gleiche Wort (in V. 119) hat, in praecipue abgeändert wurde. Auch das Schwanken zwischen nec und dem (sachlich einzig richtigen) nam darf vielleicht mitangeführt werden. Sodann das undeutliche und unbehülfliche deterior, von welchem nicht klar ist was es heißen soll. Soll es, wie der sonstige Gebrauch des Wortes (auch bei Juvenal, s. Sat. X, 323 sive est haec Oppia, sive Catulla deterior) wahrscheinlich machen würde, auf die innere Werthlosigkeit sich beziehen und eine Steigerung zu malus servus bilden, so paßt dazu nicht das Folgende; denn die Abhängigkeit, in welche der Herr durch sein böses Gewissen den eigenen Sklaven gegenüber geräth sagt nicht über Inneres etwas aus, sondern über die äußere Lage. Bezieht man aber deßhalb deterior auf die äußere Lage, so widerstreitet das nicht nur dem Sprachgebrauch, sondern stimmt auch nicht zum Vorhergehenden, wo lingua mali pars pessima servi die innere Nichtsnutzigkeit meint. Das richtige Verhältniß der vier Verse wäre folgendes. Auch dem Nävolus, als Theilhaber jener schmutzigen Dinge, ist zu rathen, daß er das Gerede der Sklaven scheuet; schlimmer freilich ist in dieser Beziehung deren Herr daran, der trotzdem, daß sie äußerlich von ihm völlig abhängig sind, durch sein böses Gewissen doch innerlich von ihnen abhängig wird. Dieses Verhältniß ist aber höchst unvollkommen ausgeprägt. Mangelhaft ist ferner animas custodit (statt des richtigen alit oder pascit), sowie liber illis, welches genau genommen subjective Bedeutung hat (frei in ihren Augen), während die Begründung des deterior einen deutlich objectiven Ausdruck erforderte. Neben diesen Mängeln aber ist andererseits anzuerkennen, daß der Inhalt der vier Verse im Ganzen ein unzweifelhaft guter und treffender ist und daß der Gedanke lingua mali pars pessima servi, sowie der Gegensatz der äußern und innern Abhängigkeit vollen Beifall verdient. Ich sehe daher auch hier keinen Grund die vier Verse als „des Dichters unwürdig" zu bezeichnen; vielmehr halte

ich sie gleichfalls für ursprünglich juvenalisch, nur aber von dem Satiriker dazu bestimmt durch die bessern zwei Verse 118 und 119 ersetzt zu werden. Daß die vier nichts destoweniger gleichfalls auf uns gekommen sind, war sicherlich nicht des Dichters Wille.

Tübingen. W. Teuffel.

Zu Cicero de legibus.

II 5, 11 ist zu lesen: adsentior, frater, ut quod est rectum verumque aeternum quoque sit, neque cum litteris, quibus scita scribuntur, aut oriatur aut occidat. Die Handschriften est rectum verumque sit. Die Vulgata quod est rectum, verum quoque sit bemüht man sich vergebens zu erklären. Denn zwischen rectum und verum besteht kein wesentlicher Unterschied (vgl. III 15, 34 cum aliquid verum et rectum esse dicitur; und II 5, 11 iusti et veri legendi), und die ganze bisherige Erörterung führte auf das aeternum, das in den folgenden Worten neque cum litteris — occidat rhetorisch erweitert wird. Zur Hälfte sah Davies das Richtige: quod est rectum aeternum quoque sit.

III 12, 28 wird erst durch folgende Umstellung in Ordnung gebracht: Nam proximum est: is ordo vitio careto, ceteris specimen esto. *Q.* Praeclara vero, frater, ista lex, ut vitio careat ordo, sed et late patet et censorem quaerit interpretem.

Warum wird III 15, 34 die Verbesserung Lambin's: Itaque isti rogationi neque lator quisquam est inventus nec auctor umquam bonus beharrlich ignorirt, da doch die Vulgata rationi mit den technischen Ausdrücken lator und auctor sich nicht verträgt? Ad Att. I 14, 5 Piso autem consul lator rogationis, idem erat dissuasor.

Vahlen.

Zu Livius.

I, 54 W. itaque postquam satis virium collectum ad omnes conatus videbat, tum ex suis unum sciscitatum Romam ad patrem mittit, quidnam se facere vellet, quando quidem, ut omnia unus [prae] Gabiis posset, ei dii dedissent.

Der Mediceus und die meisten andern Handschriften haben hier unus prae gabiis (d. h. der Wormaciensis unus pre gabiis die übrigen unus p̄ gabiis), der Parisinus und der Bambergensis unus . p . gabinis, der Helmstadiensis I unus populis gabinis. Zur Herstellung der richtigen Lesart muß natürlich von der Ueberlieferung des Mediceus und der meisten andern Codices ausgegangen werden, ganz abgesehen davon, daß das durch den Parisinus und den Bambergensis angedeutete unus prae Gabinis, welches von Alschefski aufgenommen und vertheidigt worden, 'eine unpassende Schwächung des Gedankens enthalten und eine Vergleichung einführen

würde, die durch omnia unus ausgeschlossen ist', wie Weißenborn mit Recht bemerkt. Von den zahlreichen Verbesserungsvorschlägen scheint mir jedoch keiner der Tradition der Handschriften und der Intention des Livius zugleich zu entsprechen. Meiner Meinung nach ist zu lesen quando quidem, ut omnia unus praecipue Gabiis posset, ei dii dedissent und die Corruptel so zu erklären, daß, nachdem prae in p abgekürzt worden war oder auch vorher, cipue wegen Aehnlichkeit mit dem folgenden gabiis beim Abschreiben übersehen wurde. praecipue hat bei dieser Conjectur die ursprüngliche Bedeutung vorzugsweise, worüber man s. Hand Tursell. IV, 528, und findet sich ebenso bei Livius I, 49 praecipue ita patrum numero imminuto statuit nullos in patres legere. XLI, 24 valeant et nunc eadem illa, non ut praecipue amici, sed ne praecipue inimicisimus. XLII, 31 id praecipue provinciae Macedoniae datum, quod, cum alterius consulis legionibus quina milia et duceni pedites ex vetere instituto darentur in singulas legiones, in Macedoniam sena milia peditum scribi iussa, equites treceni aequaliter in singulas legiones.

Zu Ammianus Marcellinus.

XXVIII, 4, 19 W. Dein, cum a Silvani lavacro vel Mammaeae aquis ventitant sospitalibus, ut quisquam eorum egressus tenuissimis se terserit linteis, solutis pressoriis vestes luce nitentes arbitra diligenter explorat, quae una portantur sufficientes ad induendos homines undecim: tandemque electis aliquot involutus, receptis anulis, quos, ne violentur humoribus, famulo tradiderat, digitis ut metatis abit. Enimvero si quis cet.

Die Handschriften haben übereinstimmend digitis et metatis ne id enimvero, nur hat der Florentinus nicht et, sondern ut. Daß weder das von diesen Ueberlieferte noch die vielen an unserer Stelle gemachten Conjecturen haltbar seien, ist jüngst von Johann Hermann in seinen Observationes criticae Ammianeae (Bonn 1865) p. 27 sqq. näher erörtert worden. Die von Hermann selbst vorgeschlagene Emendation digitis ut mentitis redit (letzteres Wort von Valesius entliehen) ist zwar den früheren vorzuziehen, aber meiner Meinung nach auch nicht zutreffend. 'Ammianus spottet, wie bekannt, an unserer Stelle über die in grenzenloser Verweichlichung und lächerlichstem Luxus verkommenen Römer seiner Zeit. Wenn er nun auch, wie Wagner bemerkt, translationum omnino quaesitarum amans ist, so kann er doch unmöglich gesagt haben, so ein römischer Modeherr habe die Finger derart voll Ringe gehabt, daß er wie mit künstlichen nicht wirklichen Fingern nach Hause spazierte. Dazu kommt, daß das der handschriftlichen Ueberlieferung ziemlich ähnliche redit und das gänzlich aus der Luft

gegriffene abit hier durchaus müßig sind, dagegen ein Verbum erwartet wird, welches wie im Vorhergehenden (§ 18): si agros visuri processerunt longius aut alienis laboribus venaturi, Alexandri Magni itinera se putant aequiperasse vel Caesaris — und si inter aurata flabella laciniis sericis insederint muscae, vel per foramen umbraculi pensilis radiolus irruperit solis, queruntur, quod non sunt apud Cimmerios nati in Verbindung mit dem daneben Stehenden die zu verspottenden Römer charakterisirt. Ich schlage vor digitis ut gemmatis renidet. Enimvero cet. wobei renidet sich sowohl auf digitis ut gemmatis als auch auf electis aliquot (sc. vestibus luce nitentibus arbitra) involutus bezieht, digitis ut gemmatis aber die Finger als so mit Ringen überladen bezeichnet, daß man nicht mehr sagen kann, die anuli seien gemmati, sondern jetzt dieses Prädikat gewissermaßen den digiti selbst beilegen muß. Daß man anuli, welche mit Edelsteinen geschmückt waren, gemmati genannt, zeigt Livius I, 11 quod vulgo Sabini aureas armillas magni ponderis brachio laevo gemmatosque magna specie anulos habuerint. Man vergleiche außerdem Ovid Met. X, 112 — demissaque in armos Pendebant tereti gemmata monilia collo; Remed. am. 39 — movit Amor gemmatas aureus alas; Juvenal X, 26 — cum pocula sumes Gemmata.

J. P. Binsfeld.

Nachtrag zu S. 138.

Die Selinuntische Inschrift *ΑΡΚΕΣΩΙ | ΑΙΣΧΥΛΟΥ | ΗΡΑΙΕΥΧΑΝ* finde ich jetzt auch von J. Schubring in den 'Nachrichten v. d. Ges. der Wiss. u. der Univ. zu Göttingen' 1865 Nov. N. 15 S. 435, wo über den Stein und seinen Fundort des Nähern berichtet wird. — In Betreff der Form Ἀρκεσῷ und ähnlicher Schreibungen durfte die Bemerkung nicht fehlen, daß die Bildung dieser Nomina von Ahrens, nach der frühern Andeutung im Philologus, so ausführlich wie gründlich erörtert worden ist in Kuhn's Zeitschr. f. vergl. Sprachforschung Bd. 3 S. 82, so daß Lobeck's Zweifel im Ῥηματ. S. 327 wohl für gänzlich beseitigt zu gelten haben.

1. Jan. 1866. F. R.

Berichtigungen.

Bd. XX, S. 504. Z. 8 v. u. tilge: von ihr. — S. 506. Z. 14 v. o. st. Neues l. Seltenes. — Ebend. Z. 1 v. u. l. ἐνέργεια. — S. 509. Z. 1 v. o. l. οἰκονομικῆς. — S. 514. Z. 2 v. o. tilge: sonach. — Ebend. Z. 7 v. o. st. sondern l. sodann und Z. 8 v. o. st. bahnte l. bahne. — S. 512. Z. 20 v. u. hinter: bleibt fehlt: sie. — S. 513. Z. 4 v. o. st. von l. vom.

F. S.

Bonn, Druck von Carl Georgi.
(December 1865.)

Ueber die Entstehung und die ältesten Befugnisse des Römischen Volkstribunats.

Als unmittelbare Veranlassung zur ersten Secession wird ganz einstimmig die Schuldennoth der Plebs angegeben [1]). Diese Einstimmigkeit hat viel Gewicht und deutet auf das Vorhandensein einer ziemlich constanten Ueberlieferung. Indessen bietet eines Theils die Erklärung der Schuldennoth große Schwierigkeiten, und andererseits steht die Aussöhnung der Stände in gar keiner Beziehung zu den Schuldgesetzen; so daß wir am Ende doch trotz aller übereinstimmender Berichte unsre Bedenken nicht unterdrücken können.

Die Ursache der Verschuldung der Plebejer sollen die Kriegsnöthe gewesen sein, die fortwährenden Einfälle der Feinde, das Niederbrennen der Bauernhöfe, das Wegtreiben des Viehs; dann die Kriegspflicht, welche den Plebejer seiner gewöhnlichen Beschäftigung entzog, endlich die durch die Kriege verursachte Steuerlast, welche den bedrängten, beraubten, abgebrannten Bauer nöthigte, bei dem reichen Patricier auf Wucherzinsen Geld zu borgen und ihn so nach und nach von Haus und Hof trieb und in die Schuldknechtschaft hinabdrückte.

Bei dieser Schilderung ist Manches schwer verständlich.

Wenn der plebejische Bauer, wie man wohl zugeben kann, durch feindliche Einfälle litt, wie kam es, daß der Patricier, der doch auch ein Bauer, nur ein reicherer Bauer war, und mehr zu verlieren hatte, verschont blieb?

Ferner: Wie kann der Steuerdruck damals groß gewesen sein? In einer Zeit, wo es keine besoldeten Beamten gab, wo jeder Bürger den Kriegsdienst auf eigene Kosten leistete, wo keine kostspieligen Kriegsmaschinen und keine Schiffe gebaut wurden, und die Kriege selbst nur ganz kurze Sommerfeldzüge von wenigen Wochen waren, da kann eine Kriegssteuer entweder gar nicht existirt haben, oder sie muß, wenn sie in außerordentlichen Fällen nöthig wurde, nur sehr unbedeutend gewesen sein [2]).

1) Die Stellen bei Schwegler Röm. Gesch. II S. 258 Anm. 2.

2) Die irrige Ansicht von dem hohen Alter und der Regelmäßigkeit der Kriegssteuer, hängt zusammen mit der über das Alter der Schatzquästur,

Aber zugegeben, eine Kriegssteuer sei oft erhoben worden, wie soll es gekommen sein, daß die armen Plebejer so hart von ihr betroffen wurden, während die Patricier sie nicht fühlten? Man hat, um dieses zu erklären, sich ein so raffinirtes finanzielles Drucksystem ausgedacht, wie es weder in der Besteuerung der französischen Bauern vor der Revolution, noch in der der Juden im Mittelalter eine Parallele hat [3]). Die Steuer heißt es, wurde nur vom wirklichen Grundeigenthum erhoben. Die Plebejer hatten aber mehr Grundeigenthum als die Patricier, deren Reichthum hauptsächlich auf Capitalien und Besitzungen am Staatslande beruhte, und die also nur in geringem Grade steuerflichtig waren; ferner wurden die Schulden der Plebejer von ihrem Steuerkapital nicht abgezogen, und die ausgeliehenen Kapitalien den Patriciern nicht angerechnet, der Plebejer war also noch als Schuldknecht, während er in der Haft des Patriciers schmachtete, für sein nominelles Eigenthum steuerpflichtig, welches sich in den Händen seines Gläubigers befand.

Ist je ein schöneres System ausgeklügelt worden? Es wäre kein Wunder, wenn ein solches die zahlreiche, stolze, kriegerische Plebs zur Verzweiflung und zur Gegenwehr gebracht hätte; aber ein Wunder muß doch jedenfalls die Einführung eines solchen Systems gewesen sein und ein doppeltes Wunder war dessen Fortdauer nach der erfolgreichen Auflehnung gegen dasselbe in der Secession.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche ungleiche und unbillige Vertheilung der Kriegslasten in Rom unmöglich war, so lange die Centuriat-Verfassung Leben und Kraft hatte. Denn diese war gerade auf dem Grundsatze auferbaut, daß die Lasten von den Armen auf die Reichen geschoben werden sollten [4]). Wenn aber je die Centuriatverfassung in voller Geltung war, so mußte sie es in der ersten Zeit der Republik sein.

Also weder die durch Kriege verursachte gänzliche Verarmung der Plebejer allein, mit Verschonung der Patricier, noch den ungleichen Druck der Kriegssteuer auf eben diesen Plebejern können wir als begründet anerkennen. Aber, beides zugegeben, wie, so fragen wir weiter, befanden sich die Patricier in der Lage zu leihen? woher hatten sie die Kapitalien, mit denen sie den entsetzlichen Zinswucher trieben? Wer mit Mommsen (Röm. Gesch. I, 46) das alte Rom für eine Han-

deren Einführung nicht dem Valerius Poplicola im ersten Jahre der Republik, sondern den Leges Valeriae Horatiae des Jahres 307 (= 447 a. Chr.) zuzuschreiben ist. Ueberhaupt ist man geneigt, die eigentliche Finanzverwaltung und das Steuersystem eines ausgebildeten Staates in Rom viel zu früh anzusetzen (s. meine Forschungen S. 55, Schwegler Röm. Gesch. II S. 138).

3) S. Schwegler Röm. Gesch. II. 210.

4) Livius I, 43. haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera.

delsstadt, für das Emporium von Latium anzunehmen geneigt ist, der kann allenfalls auf diese Frage eine Antwort haben. Aber es ist diese Annahme weiter Nichts als ein Hirngespinnst. Eine Stütze fände sie allenfalls in dem angeblichen Handelsvertrag Roms mit Karthago im ersten Jahre der Republik. Nachdem nun dieser aber von Mommsen selbst aufgegeben worden ist (Röm. Chronologie S. 272 ff.), will es wahrlich nicht viel heißen, daß die Tiber Latiums natürliche Handelsstraße gewesen, daß die Römer auf den ältesten Münzen eine Galeere prägten, daß die Dea dia am rechten Tiberufer ein Heiligthum und die Römische Gens der Romilier dort Besitzungen hatte, daß die Tiberbrücke und der Brückenbau überhaupt ungemeine Bedeutung gehabt und was der angeblichen Spuren von der ursprünglichen Handelsstadt mehr sein sollen[5]). Wenn etwas feststeht über das alte Rom, so ist es dies, daß es ein Ackerbaustaat war; daß die Römer vom Ertrag ihrer Felder und Heerden lebten, daß außer den nothwendigen Handwerken keine Industrie vorhanden war, und keine Spuren von einem Handel zu erkennen sind, der über das Einkaufen und Verkaufen der unmittelbaren Lebensbedürfnisse hinausgeht.

Wir können uns also im alten Rom keine Klasse von Kapitalisten denken, und ebenso wenig können wir begreifen, daß wenn es solche gegeben hätte, dieselben Patricier gewesen sein müßten; denn im freien Handelsverkehr hätten doch auch Plebejer Aussicht gehabt Kapitalien zu erwerben. Zwar Mommsen nimmt durchgehends an, daß sich eine Anzahl reicher Plebejer an die Patricier angeschlossen und mit dem Patriciat gemeinsame Sache gegen ihre Standesgenossen gemacht habe (R. G. I. 272. 278). Dies ist aber reine Willkühr und weder durch irgendwelche Zeugnisse noch durch innere Wahrscheinlichkeit beglaubigt. Die Tradition weiß nichts von plebejischen Gläubigern, ebenso wenig als von patricischen Schuldnern. Immer sind die Patricier die Gläubiger und die Plebejer die Schuldner. Das ist eine Erscheinung, welche sich durchaus nicht erklären läßt aus der Annahme, daß die Schulden im freien Verkehr aus Darlehen entstanden sind, sondern nur daraus, daß sie in Verbindung stehen mit agrarischen Verhältnissen. Könnte man den Angaben von der Verschuldung der Plebs Glauben schenken, so müßte man diese Verschuldung erklären aus einem Abhängigkeitsverhältniß, in dem mit Bezug auf Grundbesitz die Plebejer zu den Patriciern standen; und so habe ich es auch früher gethan; aber nach reiflicher Ueberlegung komme ich doch zu dem Schluß, daß die ganze Erzählung von der Schuldennoth gar nicht in die Zeit von der Secession gehört.

Es kommt nämlich noch ein Argument hinzu, welches allein entscheiden müßte, wenn auch alle bisherigen Bedenken gegen die Verschuldung der Plebs als Veranlassung zur Secession unbegründet wären.

5) Mommsen R. G. I. 47.

Bei dem Friedenschluß zwischen den zwei Ständen wird der Schulden nicht gedacht. Nach dem einfachen und unverfälschten Berichte des Livius ist die Einsetzung des Tribunats die einzige Errungenschaft der Plebs. Dionysius allerdings war zu umsichtig um diesen Widerspruch zwischen Ursache und Wirkung nicht durch eine seiner aus der Luft gegriffenen Erfindungen beseitigen zu wollen, und er spricht demgemäß von einem allgemeinen Schuldenerlaß [6]). Aber wenn man auch diesen als baare Münze annehmen wollte, so wäre damit nicht geholfen. Denn ohne eine gründliche Aenderung der Schuldgesetze hätte ein einmaliger Schuldenerlaß nur sehr vorübergehende Wirkung haben können. Von einer solchen Aenderung in den Gesetzen ist aber nicht die Rede, und noch in den XII Tafeln erscheinen sie in einer Schroffheit und Härte, die eine Milderung derselben in der Secession höchst unwahrscheinlich erscheinen lassen. Trotzdem wird es aber nach Einsetzung der Tribunen auf einmal bis in die Zeit nach dem Gallischen Brande von der Schuldennoth ganz stille, und die Folgerung ist also ganz unabweislich, daß die Schilderung von der Verschuldung der Plebs als Ursache der Secession eine Erfindung ist.

Wenn wir nun somit die falsche Darstellung von der Veranlassung zur Secession abgewiesen haben, so fragt es sich, ob wir der wirklichen Ursache auf die Spur kommen können. Wir wollen dieses im Folgenden versuchen.

Die Staatsumwälzung, welche das Königthum abschaffte, führte zu einer rein aristokratischen Regierungsform. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Geschlechterherrschaft durch die Könige im Zaume gehalten worden war, und daß die Plebs in den Königen ihre Beschützer gegen die Uebergriffe der Patricier verlor. Befreit von der Aufsicht und Controlle der lebenslänglichen Könige übte jetzt der patricische Senat als Vertreter der patricischen Bürgerschaft eine vollständige Herrschaft über die jährlichen Beamten, welche zwar formell über dem Senate standen, aber in Wirklichkeit nur die beauftragten Ausführer des patricischen Geschlechterwillens waren. Im alleinigen Besitze der Magistratur und Priesterämter, allein vertreten im Senate [7])

6) Dion. VI. 83. S. alle Stellen bei Schwegler Röm. Gesch. II, 259. Anm. 1. Die Bedenken, die den Dionysius etwa geleitet haben mögen, hat Schwegler selbst S. 258 ausgesprochen: „Das Schuldenwesen, der eigentliche Angelpunkt, sollte bei den Friedensbedingungen gar nicht in Betracht gekommen sein? Die Plebs sollte keine Erleichterung ihrer Schuldennoth gefordert, oder der Senat kein Zugeständniß in diesem Punkte gemacht haben? Die Plebs sollte mit ihren unerschwinglichen Schulden belastet, die Wiederkehr des bisherigen Elends vor Augen nach Rom zurückgekehrt sein?" Auch Dio Cassius und Zonaras sprechen von Schuldenerlaß. S. Schwegler a. a. O.

7) S. meine Abhandlung über die Patres conscripti in der Fest-

und herrschend in den Versammlungen der Centurien waren die Patricier die wirklichen Herren des Staates. Diese erste Organisation der Republik gründete sich auf die Valerischen Gesetze, die ein zusammenhangendes Ganze bildeten und der Ausgangspunkt für die constitutionelle Entwicklung der Republik waren.

Durch die kurze Amtsdauer des Consulats hatten die Altbürger ihre Beamten der Verantwortlichkeit unterworfen; durch die Theilung desselben unter zwei Collegen sorgten sie dafür, daß auch während der Amtsdauer Uebergriffe nicht leicht vorkommen konnte. Endlich zur Beschränkung der Amtsgewalt diente das Provocationsgesetz, welches in der Römischen Geschichte das war, was in der Englischen die Habeas corpus Acte, und durch Berufung an das Volk die Verwaltungsjustiz zu beseitigen bestimmt war.

Dieses Provocationsgesetz soll sich nun nach dem fast einstimmigen Zeugnisse des Alten und nach der allgemeinen Zustimmung der neueren Forscher auf die Plebejer [8]) sowohl als auf die Patricier bezogen haben. Es ist dieses ein Irrthum von tiefgehender Bedeutung und um ihn zu widerlegen, müssen wir etwas weiter ausholen.

Daß die Alten das Provocationsrecht auf die Plebejer beziehen und zwar so, als wenn es für sie allein Bedeutung hätte und für die Patricier entweder sich von selbst verstände oder unwesentlich wäre, hängt zusammen mit der allgemeinen Färbung, welche sie dem Umsturze des Königthums geben. Sie gefallen sich darin in der Einführung der Republik die Herstellung einer allgemeinen Volksfreiheit zu schildern [9]), und da die späteren Annalisten über die Bedeutung des Wortes Volk (populus) nicht mehr klar sahen, den ursprünglichen, staatsrechtlichen Unterschied zwischen populus und plebs verwischten, auch von der Existenz eines ursprünglichen, rein patricischen populus keine Vorstellung mehr hatten [10]), so waren sie nur zu

schrift des historisch-philosophischen Vereins zur Philologenversammlung in Heidelberg 1865. Leipz. b. Engelmann.

8) Nach Niebuhr auf die Plebejer ausschließlich.

9) Besonders schlagend ist die Stelle bei Cicero (de rep. I. 40. 62) Ergo etiam illud vides — Tarquinio exacto mira quadam exsultasse populum insolentia libertatis; tum annui consules, tum demissi populo fasces, tum secessio plebis, tum prorsus ita acta pleraque, ut in populo essent omnia.

10) Eine Zusammenstellung der Stellen, wo populus und plebs als verschieden und respective auf Patricier und Plebejer bezüglich erscheinen, gibt Schwegler R. G. II. 103. A. 3. Daß seit der Einführung der Centuriatcomitien der Ausdruck populus allmählich auf das Gesammtvolk der Patricier und Plebejer überging, ist sicher, aber doch auch nur allmählich. Mommsen (Forschungen 1. S. 169) geht zu weit, wenn er behauptet, daß, abgesehen von der in formelhaften Wendungen vorkommenden Phrase, populus plebesque es nicht eine einzige Stelle gebe, wo populus die Gesammtheit der Patricier bezeichne.

geneigt, sämmtliche Concessionen an das Volk und sämmtliche Beschränkungen der Amtsgewalt so aufzufassen, als wären sie zu Gunsten dessen gemacht worden, was man in späterer Zeit Volk nannte, und wovon die Patricier nur einen verschwindend kleinen Bruchtheil ausmachten.

Auch die neueren Forscher, welche den alten patricischen Populus ganz richtig als die ursprüngliche Bürgerschaft auffassen und von der Plebs unterscheiden, scheinen doch nicht die nothwendigen Folgerungen dieser Ansicht zu ziehen. Sie denken sich das Patriciat als eine homogene compacte Masse, die nur einen Willen hatte und einzig als Gegensatz zur Plebs dastand. Es ist aber gegeben in der Natur der Dinge, daß eine zahlreiche Bürgerschaft, zumal, wenn sie sich noch im ausschließlichen Besitz der Herrschaft befindet, und nicht durch Angriffe von Außen zu gemeinsamer, einmüthiger Gegenwehr zusammengedrängt wird, sich unter sich selbst in Parteien spaltet. Man irrt gewiß, wenn man die Entstehung der Nobilität erst in die Zeit nach der Ausgleichung der beiden Stände verlegt. Schon innerhalb des ältesten Patriciats hat es eine Nobilität gegeben. Es folgt dieses ganz sicher aus der kleinen Anzahl patricischer Familien, die in den Fasten als im factischen Besitze der Magistratur erscheinen. Aber auch in dieser engeren Oligarchie gab es noch Spaltungen, und sicher von Anfang an, wie überall im freien staatlichen Leben, eine Partei die am Alten festhing, an den ererbten Rechten wie an den Mißbräuchen, und eine andere, welche den Ansprüchen der Gegenwart Raum gab und zeitgemäße Entwicklung erstrebte. Dieser Zustand schimmert auch in den dürftigen und entstellten Annalen jener Zeit durch. Es werden uns volksfreundliche und volksfeindliche patricische Häuser geschildert, und Männer wie Sp. Cassius standen gewiß nicht vereinzelt und ohne Anhang da. Sein Tod beweist, daß im Patriciat selbst hartnäckige und blutige Kämpfe gekämpft wurdeu, grade so wie es innerhalb der späteren Nobilität der Fall war.

Bei einem solchen Zustande der Dinge war gewiß nicht allein die Einsprache der Collegen oft von großer Bedeutung, sondern es konnte auch vorkommen, daß eine Berufung an die Gesammtheit der Standesgenossen die einzige Sicherheit gegen parteiische Aussprüche der Magistrate gewährte.

Es kann also nicht bezweifelt werden, daß die Sicherstellung der Provocation für die Patricier in den Valerischen Gesetzen ganz an der Zeit war, und daß sie im vollsten Einklange steht mit den verfassungsmäßigen Zuständen der Republik.

Ein Gleiches läßt sich aber keineswegs sagen von dem Provocationsgesetz, wenn man es sich auf die Plebejer ausgedehnt denkt.

Es fragt sich zuerst wie wir uns mit Bezug auf das Bürgerrecht die Plebs zu denken haben.

Ohne hier auf den Ursprung der Plebs einzugehen kann ich als

feststehend annehmen, daß die Plebs zum größeren Theile aus Clienten bestand, zum kleineren aus unabhängigen Leuten, die in keinem Clientelverhältniß zu besondern patricischen Häusern standen. Zwischen diesen beiden Bestandtheilen der Plebs gab es allerdings rechtliche und sociale Unterschiede, aber darin waren sie sich gleich, daß sie beide als staatsrechtlich zur Plebs gehörig den Patriciern gegenüberstanden. Die Clienten nun waren vor Gericht durch ihre Patrone vertreten. Der Client konnte nur durch seinen Patron gerichtlich vertreten und vertheidigt werden. Ein Unrecht, das er erlitt, war nicht weniger ihm als dem Patron zugefügt und ein Rechtsmittel dagegen wäre also unmittelbar nur ein für den patricischen Patron gültiges gewesen. Insofern also die Clienten in Betracht kommen, die jedenfalls einen bedeutenden Theil der Plebs bildeten, ist die Provocation rechtlich unmöglich gewesen.

Was die unabhängigen Plebejer betrifft, so ist nicht wahrscheinlich, daß sie sich in einer Stellung befanden, die vor derjenigen der Clienten eine rechtlich bevorzugte war. Sie waren es gewiß, von denen die Opposition gegen die patricischen Standesvorrechte ausging, und es ist nicht wahrscheinlich, daß ihnen besondere Rechte eingeräumt worden wären.

Aber auch abgesehen von diesem Bedenken ist es nicht glaublich, daß die unabhängige Plebs im Anfang der Republik das Recht der Berufung ans Volk gehabt hat.

Es ist uns über die Art und Weise der Ausübung der Provocation nichts genaueres überliefert. Man wird sie sich aber denken müssen in der Weise, daß der Betreffende gegen den Urtheilsspruch Verwahrung einlegte und eine Entscheidung durch das Volk verlangte. Gab der verurtheilende Magistrat dieser Forderung nach, wozu er aber nicht absolut verpflichtet war, oder wenigstens nicht gezwungen werden konnte, so berief er eine Volksversammlung und trug hier die Sache vor; im andern Falle wandte sich der Verurtheilte an den Collegen des Consuls mit einer Appellatio. Der zweite Consul konnte nun, wenn er es für gut fand, gegen die Ausführung des Urtheilspruches eine Intercession einlegen und eine Volksversammlung berufen, welche endgültig über die Provocation entschied.

Solche ausführliche und schwerfällige Proceduren konnten nur vorkommen in wichtigen Fällen, in denen politische Fragen zur Verhandlung kamen, denn in allen Fällen des gemeinen Criminalrechts waren die Entscheidungen der gewöhnlichen Gerichte gewiß factisch endgültig. Kamen aber Fälle vor, die auf das politische Gebiet hinüberspielten, und zu Parteifragen wurden, so war nach der schon oben angedeuteten Parteistellung innerhalb des Patriciats es gewiß einem verurtheilten Patricier nicht schwer entweder direct, oder indirect durch die Einsprache des Collegen sich eine Provocation ans Volk zu sichern. Einem Plebejer dagegen, der keinen Parteieinfluß geltend machen konnte

den patricischen Magistrat zur Gestattung der Provocation zu nöthigen, wäre ein solches Recht nur ein leerer Schein eines Rechtes gewesen. Dieses wird offen zugestanden von denen, welche [11]) in der Einsetzung des Tribunats ein Mittel sehen, das Recht der Provocation zur Geltung zu bringen; denn was für ein Recht wäre denn das gewesen, welches ohne eine Revolution und eine fundamentale Neuerung in der Verfassung gar nicht zur Ausübung hätte kommen können?

Zu demselben Resultate gelangen wir, wenn wir uns fragen, an welche Comitien die Provocation gerichtet werden mußte.

Es ist keineswegs ganz ausgemacht, wie die Meisten es schildern [12]), daß die Centuriat-Comitien über die Provocation zu entscheiden hatten, denn Manches deutet darauf, daß die oberste Gerichtsbarkeit bis zum Decemvirat den Curiatcomitien verblieben ist, wie sie denn auch noch später, obgleich nur more maiorum d. h. ausnahmsweise und gegen die ausdrückliche Bestimmung der XII Tafeln von diesen Comitien ausgeübt worden ist. In diesem Falle wäre die Provocation eines Plebejers, wenn sie zulässig gewesen wäre, vor einen Gerichtshof gekommen, wo er für seinen Stand noch viel weniger Nachsicht hätte erwarten können, als bei den patricischen Consuln.

Aber es sei zugegeben, daß schon im Anfang der Republik die Centurien die oberste Instanz über das Leben eines Bürgers gewesen seien, so folgt daraus, noch keineswegs, daß das Recht, an diese Comitien zu appelliren, für den Plebejer die Aussicht auf eine gerechte oder gar günstige Entscheidung geboten hatte.

Ueber die älteste Zusammensetzung der Centuriat-Comitien habe ich an einem andern Orte gehandelt [13]) und wahrscheinlich zu machen gesucht, daß in denselben die Stimmen der Patricier wenigstens im Fußvolk denen der Plebejer gleich kamen. Aber wenn auch diese Vermuthung verworfen werden sollte, so geht doch aus allen Wahlen und Entscheidungen der Centuriat-Comitien genugsam hervor [14]), daß in denselben die Partei der Patricier herrschend war. Nichts deutet darauf hin, daß das plebejische Interesse in den Centuriat-Comitien gewahrt worden sei und es ist gewiß dieser Umstand zum großen Theile, welcher die Plebs veranlaßte in ihren eigenen plebejischen Tributcomitien sich ein Gegengewicht gegen die Centurien zu schaffen.

Wir kommen also zu dem unabweislichen Schluß, daß weder für die Clienten, noch für unabhängige Plebejer sich eine Form finden läßt, in der sie das Recht der Berufung an eine Volksversammlung überhaupt, oder mit Erfolg üben konnten.

Dieses Ergebniß folgt aber auch schon aus der Betrachtung der

11) wie Peter, Epochen S. 22.
12) Schwegler R. G. II. 179. A. 3.
13) In der Festschrift zu Ritschls Jubiläum.
14) Peter, Epochen S. 24 ff.

politischen und socialen Lage der Plebs vor der Einsetzung des Volkstribunats. Das Recht der Provocation ist das höchste und wichtigste Recht zur Sicherung der persönlichen Freiheit des Römischen Bürgers. Es wurde als solches in seiner ganzen Bedeutung von den Römern anerkannt [15]) und durch immer erneuerte Sanctionen und Verschärfungen genauer präcisirt und gesichert. Hätten die Plebejer schon gleich im Anfange der Republik dieses höchste Recht besessen, welches sie in den wichtigsten Punkten den Patriciern gleichstellte, so hätten sie nicht einen so langen, mühevollen Kampf um politische Gleichheit zu bestehen gehabt, und vor Allem, sie wären nicht genöthigt gewesen, um sich vor Vergewaltigung zu sichern, den ersten Schritt zu ihrem Schutze zu thun, — in der Einsetzung des Volkstribunats.

Unsere Untersuchung hat uns somit auf die wahren Motive für die Wahl von Volkstribunen geführt. Es waren keineswegs ökonomische Mißstände, wie die angebliche Schuldennoth, es war die Rechtsungleichheit, der Mangel eines wirksamen Schutzes gegen die Uebergriffe der patricischen Magistrate, wie er den Patriciern in der Provocation zu Gebote stand. Einen solchen Schutz konnten die Plebejer in keinem analogen Provocationsgesetz, wie das der Patricier war, finden, aus eben den Gründen, die oben gegen die Annahme einer Existenz desselben angeführt worden sind. So lange die Magistratur noch rein patricisch war, und die entscheidende Volksversammlung entweder ebenfalls patricisch oder unter patricischem Einfluß, wäre die Zusagung eines solchen Rechtes nur ein täuschendes Blendwerk gewesen. Die Plebejer reflectirten also gar nicht darauf. Sie suchten ihren Schutz nicht bei patricischen Beamten und patricischen Comitien, sondern innerhalb ihres eigenen Standes, und da sie nicht den Anspruch machen konnten, die rein plebejische Versammlung der Tribus den andern Versammlungen zu coordiniren [16]), und etwa für ihren Stand das Recht der Provocation an die Tribus zu verlangen, so begnügten sie sich mit dem geringeren Rechte der Appellation und Intercession, welches die Aussprüche des Richters nur sistiren, aber nicht cassiren konnte.

So haben wir also in der Secession den ersten Erfolg in dem Kampfe um gleiches Recht, welcher seinen zweiten großen Triumph in der Decemviralgesetzgebung feierte. Die Steuerung der patricischen Willkühr war der Plebejer erstes Verlangen. Ehe man aber noch daran dachte das Landrecht zur allgemeinen Kenntniß und so zur allgemeinen Herrschaft zu bringen, begnügte man sich mit Gesetzeswächtern, welche wenn auch nicht gerade nach streng juristischen Regeln, so doch nach

15) Cicero nennt es urbis patrona und vindex libertatis civium Romanorum. Pomponius de orig. iur. § 16 findet den Hauptunterschied der königlichen und consularischen Gewalt gerade darin, daß die Consuln der Provocation unterworfen gewesen wären, die Könige aber nicht.

16) Gründe dagegen führt Schwegler R. G. II. S. 180 an.

den Grundsätzen der Billigkeit, Gewaltschritte hemmen, oder die Lust daran ersticken sollten.

Die heiligen Gesetze sind somit für die Plebs, was für die Patricier die Valerischen Gesetze waren, der eigentliche Anfang der gesetzlichen Freiheit. Leider sind sie uns nicht im Einzelnen erhalten. Wir wissen Nichts als daß sie den Tribunen das Recht der Hülfleistung (auxilium) d. i. des hemmenden Einspruchs gegen Decrete der Magistrate verliehen, und ihnen selbst persönliche Sicherheit (sacrosanctitas) gewährten, unter der feierlichen Verfluchung aller derer, die sich an ihnen vergehen sollten. Ob das Gesetz in Erz gegraben und als die Magna charta der plebejischen Freiheit aufbewahrt wurde, wissen wir nicht. Es verdiente dies jedenfalls. Auch über den Ort, nicht weniger als über die Art und Weise der Durchführung dieser Neuerung hat sich der trügerische Nebel der Sage verbreitet. Es lohnt sich nicht der Mühe entwirren zu wollen, ob die Plebs zuerst auf den heiligen Berg, dann auf den Aventin, oder zugleich auf beide Hügel, oder blos auf einen oder den andern gezogen ist. Ebenso wenig wird sich ermitteln lassen, in welcher Art von Volksversammlung die ersten Tribunen auf dem heiligen Berge gewählt worden sind und ob ihrer zwei oder fünf waren. Ob überhaupt gesetzliche Formen streng eingehalten wurden, mag sehr zweifelhaft erscheinen, denn es war ja eben eine Revolution und eine Revolution kümmert sich wenig um gesetzliche Formen. Die große Unsicherheit, die über allen Einzelnheiten dieser hochwichtigen Revolution herrscht, ist eine der niederschlagendsten Thatsachen für den Forscher auf diesem Gebiete.

Indessen im Ganzen und Großen ist die Bedeutung der Secession nicht zu verkennen. Das Volkstribunat hat darin seinen Ursprung gefunden, und der eigentliche Charakter dieses Amtes ist bis in die späteste Zeit derselben geblieben. Wir können also hoffen über die anfängliche Bedeutung desselben ziemlich ins Klare zu kommen.

Wir werden wohl nicht irren, wenn wir die Befugnisse des Tribunats in den ersten Jahren seines Bestehens und bis zum Decemvirat in sehr engen Grenzen suchen. Eine übereinstimmende Ueberlieferung beschränkt die ursprünglichen Rechte des Tribunen auf das auxilium, d. h. die Einsprache gegen solche richterliche sowohl als administrative Entscheidungen der patricischen Magistrate, durch welche in der Meinung der Tribunen irgend einem einzelnen Plebejer ein Unrecht zugefügt wurde.

An eine Anwendung dieses Rechtes zur Hemmung allgemeiner Maßregeln oder zum Eingriff in die Legislation dachte man gewiß noch lange nicht, obgleich eine häufige Anwendung des auxilium bei Privaten fast einem Einspruch gegen Verwaltungsmaßregeln und gegen die Gültigkeit von Gesetzen gleich kam.

Nun ist aber behauptet worden, daß die Tribunen, fast unmit-

telbar nach ihrer Einsetzung, ein Recht von der größten Wichtigkeit erworben hätten, von dem in dem Friedensvertrage zwischen den Ständen keine Rede war, das Recht nämlich, jeden Patricier, Privatmann oder Beamten, wegen eines Vergehens gegen ihren Stand oder gegen den Staat vor das Volksgericht der Plebs zu stellen, und zu einer Geldstrafe und sogar zum Tode zu verurtheilen. Dieses Recht [17]) erscheint nach Livius Darstellung als erfolgreiche Usurpation. Nach der Ansicht von Niebuhr (R. G. I, 645, II, 236), Göttling (Röm. Staatsverfassung S. 300), und Schwegler (Röm. Gesch. II, 388), war es eine selbstverständliche Folge des Friedensvertrags auf dem heiligen Berge, in welchem die zwei unabhängigen Völker einen Vertrag schlossen, demgemäß, wie bei allen ähnlichen Völkerbündnissen, von dem einen Volke dem andern diejenigen zur Bestrafung hätten ausgeliefert werden müssen, welche demselben irgend ein vertragswidriges Unrecht zugefügt hätten.

Vergegenwärtigen wir uns nun einmal den Zustand, der in Rom eintreten mußte, wenn wirklich das angebliche Strafrecht der Tribunen bestand, so bekommen wir ein schaudererregendes Bild von roher Anarchie, wie es in einem geordneten Rechtsstaate nicht möglich ist, ohne sofort zur gänzlichen Auflösung aller staatlichen Ordnung zu führen. „Kraft ihres Richteramtes (sagt Mommsen Röm. Gesch. I S. 275) konnten die Tribunen jeden Bürger, selbst den Consul im Amte vor sich laden, ihn, wenn er sich weigerte, greifen lassen, ihn in Untersuchungshaft setzen oder Bürgerschaftsstellung ihm gestatten, und alsdann auf Tod oder Geldbuße erkennen". „Ward gegen ihren Spruch Berufung eingelegt, so ging diese nicht an die Gesammtbürgerschaft (d. h. Centurien), mit der zu verhandeln die Tribunen nicht befugt waren, sondern an die Gesammtheit der Plebejer" . . . „Dies Verfahren war allerdings mehr ein Gewalts- als ein Rechtsakt, zumal wenn er gegen einen Nichtplebejer angewandt ward, wie dies doch eben in der Regel der Fall sein mußte. Es war weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste der Verfassung irgend zu vereinigen, daß der Patricier von Behörden zur Rechenschaft gezogen ward, die nicht der Bürgerschaft, sondern einer innerhalb der Bürgerschaft gebildeten Association vorstanden, und daß er gezwungen ward, statt an die Bürgerschaft, an eben diese Association zu appelliren. Dies war Lynchjustiz, aber sie wurde durchgesetzt, und man war wenigstens bemüht, sie in Rechtsformen zu kleiden". Ebend. S. 276. „Jetzt ward die tribunicische Gerichtsbarkeit thatsächlich zu einer Controlle über jeden Beamten, die um so drückender war, als weder das Verbrechen noch die Strafe gesetzlich formulirt wurden. Der Sache

17) Peter, Epochen S. 29 hat bei Dionysius ein Zeugniß dafür finden wollen, daß dieses Recht der Plebs durch förmlichen Senatsbeschluß eingeräumt worden sei. Daß dieses ein Irrthum ist, zeigt Schwegler R. G. II. 386. Anm. 3.

nach ward durch die concurrirende Gerichtsbarkeit der Tribunen und der Consuln Gut, Leib und Leben der Bürger dem willkührlichen Belieben der Parteiversammlungen preisgegeben."

Wer erstaunt, wer entsetzt sich nicht über ein solches Bild. Wer erkennt unter solchen Rechtsformen den Staat der Römer wieder, die mit peinlicher Gewissenhaftigkeit an dem strengen Rechte hielten, und grade in der Zeit des Ständekampfes mit dem bloßen Rechte, selbst wenn es veraltet und unhaltbar war, gegen die andringende Gewalt der Masse ankämpften. Glaubt man sich doch versetzt in eine griechische Stadt, wo mit Hintansetzung aller altverehrten göttlichen und menschlichen Gesetze plötzlich die ungebändigte Demokratie losbricht, alle Schranken niederwirft und an den Anhängern der alten Ordnung durch Tod und Verbannung das Vergeltungsrecht übt! Wahrlich die Römische Plebs hätte nicht erst nach hundertjährigem Kampfe angefangen völlige Rechtsgleichheit mit den Patriciern zu genießen, wenn sie, gleich beim ersten Anlauf, unmittelbar nach Einsetzung ihrer ersten Schutzpatrone im Stande gewesen wäre eine wahre Schreckensherrschaft über den ganzen Patricierstand auszuüben. Ohne die Annahme eines ganz gewaltigen Rückschlages, einer erfolgreichen patricischen Reaction, von der wir aber keine Spur entdecken können, wäre der spätere langsame und schrittweise Fortgang der Verfassungsentwicklung undenkbar. Wie würden die Patricier die unbillige Ausschließung der Plebs vom Gemeinlande, die immer als ungerecht gebrandmarkt wird, haben aufrecht erhalten können, wie hätten sie sich der gemäßigten Forderung so lange widersetzt, das gemeine Landrecht durch schriftliche Aufzeichnung in einem gültigen Gesetzbuch vor der persönlichen Willkühr der patricischen Magistrate sicher zu stellen? Ja welcher patricische Magistrat hätte gewagt eine Entscheidung zu geben, die möglicher Weise von einem Tribunen als ein der Plebs zugefügtes Unrecht hätte aufgefaßt werden und ihm Tod oder Verbannung hätte bringen können [18])?

Eine Ansicht, welche, wie die eben geschilderte, die ganze Entwicklung der Römischen Verfassung auf den Kopf stellt, und die späteren Auswüchse des Tribunats und der Volksherrschaft als die Wurzel der

18) Consequent, wenn auch mit etwas rhetorischer Uebertreibung gefärbt, wären dann die Klagen der Consuln Furius und Manlius (Liv. II. 54) rei ad populum circumeunt sordidati non plebem magis quam iuniores patrum; suadent, monent, honoribus et administratione rei publicae abstineant; consulares vero fasces, praetextam curulemque sellam nihil aliud quam pompam funeris putent: claris insignibus velut infulis velatos ad mortem destinari . . . consulatum captum et oppressum ab tribunicia potestate esse; consuli velut apparitori tribunicio omnia ad nutum imperiumque tribuni agenda esse; si se commoverit, si respexerit patres, si aliud quam plebem esse in re publica crediderit, exsilium C. Marcii, Menenii damnationem et mortem sibi proponat ante oculos. Vgl. Dionysius X. 48.

plebejischen Freiheit ansieht, widerlegt sich eigentlich schon selbst durch die ihr inwohnenden Widersprüche. Aber es ist auch möglich auf kritischem Wege durch Untersuchung der einzelnen Gründe, auf welchen die Ansicht ruht, ihre Unhaltbarkeit darzulegen.

Die Ansicht von der Allgewalt der Tribunen stützt sich nicht etwa auf ein bestimmtes zu dieses Zweck erlassenes Gesetz, denn was Dionysius (VII, 58, IX, 46) von einem solchen Gesetze sagt, ist offenbar erfunden[19]).

Niebuhr (Röm. Gesch. I, 645) und nach ihm andere, wie Göttling (Röm. Gesch. II, 388) haben eine Befugniß der Tribunen Patricier vor der Plebs anzuklagen aus dem beschworenen Vertrage auf dem heiligen Berge herzuleiten versucht. Es sei dieser Vertrag ein eigentliches internationales foedus gewesen (so wird er wirklich einmal bei Livius IV 6 genannt), durch Fetialen geschlossen und feierlich beschworen (Dion. VI. 84. 89). Patricier und Plebejer haben sich darin als zwei unabhängige Völker entgegen gestanden, und sich also nach italischem Völkerrecht gegenseitig das Recht zugestanden die Auslieferung eines ruptor foederis zu verlangen und über diesen zu urtheilen.

Diese Erklärung hinkt auf allen Beinen. Es ist nämlich nicht zuzugeben, und gewiß nicht aus der Erwähnung von Fetialen bei Dionysius und dem zufälligen Ausdruck foedus bei Livius zu schließen, daß Patricier und Plebejer auch nur formell sich als zwei fremde Völker betrachteten, und nach Völkerrecht mit einander verkehrten. Wäre dieses aber der Fall gewesen, so hätten jedenfalls die Patricier dasselbe Recht genossen (wie auch Niebuhr zugibt) nämlich Plebejer, die sich gegen den patricischen Stand vergingen, vor ihr Gericht zu ziehen. Von einem solchen Recht findet sich aber keine Spur.

Weiter müßte man annehmen, daß die Patricier auf dem heiligen Berge von den Plebejern vollständig überlistet worden wären, indem sie durch Eingehung eines foedus sich Consequenzen ausgesetzt hätten, die sie explicite nie angenommen hätten. Diese Folgerung liegt unabweislich in Schweglers Argumentation (R. G. II 387).

Endlich würde aus dem angeblichen Recht der Plebejer noch keineswegs das weitere folgen, die Consuln wegen Vergehungen gegen die gesammte Republik vor der Gemeinde anzuklagen. Dieses wäre, wie Niebuhr richtig bemerkt, „so im Widerspruch gegen die unverkennbaren Verhältnisse jener Zeit, daß, wenn die Beispiele von tribunicischen Anklagen wegen solcher Vergehungen während des dritten Jahrhunderts überall als historisch gelten können, eine andere Auslegung gesucht werden muß". Das können diese tribunicischen Anklagen nun keineswegs, wie gleich gezeigt

19) S. Becker Handbuch II. 2. A. 716, Schwegler R. G. II. 386 A. 3.

nach ward durch die concurrirende Gerichtsbarkeit der Tribunen und der Consuln Gut, Leib und Leben der Bürger dem willkührlichen Belieben der Parteiversammlungen preisgegeben."

Wer erstaunt, wer entsetzt sich nicht über ein solches Bild. Wer erkennt unter solchen Rechtsformen den Staat der Römer wieder, die mit peinlicher Gewissenhaftigkeit an dem strengen Rechte hielten, und grade in der Zeit des Ständekampfes mit dem bloßen Rechte, selbst wenn es veraltet und unhaltbar war, gegen die andringende Gewalt der Masse ankämpften. Glaubt man sich doch versetzt in eine griechische Stadt, wo mit Hintansetzung aller altverehrten göttlichen und menschlichen Gesetze plötzlich die ungebändigte Demokratie losbricht, alle Schranken niederwirft und an den Anhängern der alten Ordnung durch Tod und Verbannung das Vergeltungsrecht übt! Wahrlich die Römische Plebs hätte nicht erst nach hundertjährigem Kampfe angefangen völlige Rechtsgleichheit mit den Patriciern zu genießen, wenn sie, gleich beim ersten Anlauf, unmittelbar nach Einsetzung ihrer ersten Schutzpatrone im Stande gewesen wäre eine wahre Schreckensherrschaft über den ganzen Patricierstand auszuüben. Ohne die Annahme eines ganz gewaltigen Rückschlages, einer erfolgreichen patricischen Reaction, von der wir aber keine Spur entdecken können, wäre der spätere langsame und schrittweise Fortgang der Verfassungsentwicklung undenkbar. Wie würden die Patricier die unbillige Ausschließung der Plebs vom Gemeinlande, die immer als ungerecht gebrandmarkt wird, haben aufrecht erhalten können, wie hätten sie sich der gemäßigten Forderung so lange widersetzt, das gemeine Landrecht durch schriftliche Aufzeichnung in einem gültigen Gesetzbuch vor der persönlichen Willkühr der patricischen Magistrate sicher zu stellen? Ja welcher patricische Magistrat hätte gewagt eine Entscheidung zu geben, die möglicher Weise von einem Tribunen als ein der Plebs zugefügtes Unrecht hätte aufgefaßt werden und ihm Tod oder Verbannung hätte bringen können [18])?

Eine Ansicht, welche, wie die eben geschilderte, die ganze Entwicklung der Römischen Verfassung auf den Kopf stellt, und die späteren Auswüchse des Tribunats und der Volksherrschaft als die Wurzel der

18) Consequent, wenn auch mit etwas rhetorischer Uebertreibung gefärbt, wären dann die Klagen der Consuln Furius und Manlius (Liv. II. 54) rei ad populum circumeunt sordidati non plebem magis quam iuniores patrum; suadent, monent, honoribus et administratione rei publicae abstineant; consulares vero fasces, praetextam curulemque sellam nihil aliud quam pompam funeris putent: claris insignibus velut infulis velatos ad mortem destinari . . . consulatum captum et oppressum ab tribunicia potestate esse; consuli velut apparitori tribunicio omnia ad nutum imperiumque tribuni agenda esse; si se commoverit, si respexerit patres, si aliud quam plebem esse in re publica crediderit, exsilium C. Marcii, Menenii damnationem et mortem sibi proponat ante oculos. Vgl. Dionysius X. 48.

plebejischen Freiheit ansieht, widerlegt sich eigentlich schon selbst durch die ihr inwohnenden Widersprüche. Aber es ist auch möglich auf kritischem Wege durch Untersuchung der einzelnen Gründe, auf welchen die Ansicht ruht, ihre Unhaltbarkeit darzulegen.

Die Ansicht von der Allgewalt der Tribunen stützt sich nicht etwa auf ein bestimmtes zu dieses Zweck erlassenes Gesetz, denn was Dionysius (VII, 58, IX, 46) von einem solchen Gesetze sagt, ist offenbar erfunden[19]).

Niebuhr (Röm. Gesch. I, 645) und nach ihm andere, wie Göttling (Röm. Gesch. II, 388) haben eine Befugniß der Tribunen Patricier vor der Plebs anzuklagen aus dem beschworenen Vertrage auf dem heiligen Berge herzuleiten versucht. Es sei dieser Vertrag ein eigentliches internationales foedus gewesen (so wird er wirklich einmal bei Livius IV 6 genannt), durch Fetialen geschlossen und feierlich beschworen (Dion. VI. 84. 89). Patricier und Plebejer haben sich darin als zwei unabhängige Völker entgegen gestanden, und sich also nach italischem Völkerrecht gegenseitig das Recht zugestanden die Auslieferung eines ruptor foederis zu verlangen und über diesen zu urtheilen.

Diese Erklärung hinkt auf allen Beinen. Es ist nämlich nicht zuzugeben, und gewiß nicht aus der Erwähnung von Fetialen bei Dionysius und dem zufälligen Ausdruck foedus bei Livius zu schließen, daß Patricier und Plebejer auch nur formell sich als zwei fremde Völker betrachteten, und nach Völkerrecht mit einander verkehrten. Wäre dieses aber der Fall gewesen, so hätten jedenfalls die Patricier dasselbe Recht genossen (wie auch Niebuhr zugibt) nämlich Plebejer, die sich gegen den patricischen Stand vergingen, vor ihr Gericht zu ziehen. Von einem solchen Recht findet sich aber keine Spur.

Weiter müßte man annehmen, daß die Patricier auf dem heiligen Berge von den Plebejern vollständig überlistet worden wären, indem sie durch Eingehung eines foedus sich Consequenzen ausgesetzt hätten, die sie explicite nie angenommen hätten. Diese Folgerung liegt unabweislich in Schweglers Argumentation (R. G. II 387).

Endlich würde aus dem angeblichen Recht der Plebejer noch keineswegs das weitere folgen, die Consuln wegen Vergehungen gegen die gesammte Republik vor der Gemeinde anzuklagen. Dieses wäre, wie Niebuhr richtig bemerkt, „so im Widerspruch gegen die unverkennbaren Verhältnisse jener Zeit, daß, wenn die Beispiele von tribunicischen Anklagen wegen solcher Vergehungen während des dritten Jahrhunderts überall als historisch gelten können, eine andere Auslegung gesucht werden muß". Das können diese tribunicischen Anklagen nun keineswegs, wie gleich gezeigt

19) S. Becker Handbuch II. 2. A. 716, Schwegler R. G. II. 386 A. 3.

werden soll, und es bedarf also der weiteren Hypothese von Niebuhr nicht.

Es bleibt uns also zur Erklärung der extremen Richtergewalt der Tribunen weiter nichts, als sie mit Livius (II, 35) für eine erfolgreiche Usurpation zu nehmen. Diese Usurpation wäre dann, meint man, möglich geworden durch die persönliche Unverletzlichkeit, deren die Volkstribunen durch die heiligen Gesetze genossen [20]).

Die Leges sacratae, die auf dem heiligen Berge entstanden, sind nicht die ersten, denen wir in der Römischen Geschichte begegnen. Das gegenseitige Verhältniß der Patrone und Clienten ruht auf heiligen Gesetzen [21]), die das Vorbild zu den späteren abgegeben haben müssen [22]). Wie in den uranfänglichen leges sacratae der einzelnen Plebejer als Client seinem patricischen Patrone gegenüber unter den besonderen Schutz der Götter gestellt war, so wurde in den leges sacratae der Secession der Vertreter der Plebs als tribunus plebis vor aller Schädigung des Patricierstandes und besonders der patricischen Magistrate durch die Sacrosanctität geschützt. Die leges sacratae sind also gewissermaßen einer Erneuerung des ursprünglichen Vertrags, durch welchen unter Anrufung der Götter den überwundenen Ureinwohnern von den Siegern persönliche Sicherheit und Freiheit zugesichert wurde. Daß man in diesen Fällen nicht bürgerliche, sondern wie in internationalen Verträgen göttliche Sanction der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen beliebte, lag in der Natur der Sache, weil, wie bei zwei getrennten Völkern, es keine gemeinsame, aus beiden Theilen hervorgegangene bürgerliche Amtsgewalt gab, welche den einen Theil sowie den andern zur Verantwortung hätte ziehen können. Der göttliche Schutz nun hat eine blos moralische Kraft. Er verhindert nur das Unrecht, das der Einzelne vor dem eigenen Gewissen, oder vor der öffentlichen Meinung nicht zu verantworten vermag. Er richtet sich also nach der jeweiligen Stärke der religiösen Gefühle, nach der religio [23]) im eigentlichen Römischen Sinne, welche zur Beobachtung des göttlichen Gesetzes verbindet, und in diesem Gefühle ist jeder Einzelne mehr oder minder abhängig von der allgemeinen Volksüberzeugung, von dem Urtheile seiner Standesgenossen. Die Verbindlich-

20) Peter, Epochen S. 31: „In der That waren die Patricier wegen der Unverletzlichkeit der Tribunen gegen diese Angriffe fast waffenlos."

21) Serv. (z. B. Aen. VI. 609) führt ein altes Gesetz an, angeblich des Romulus und der XII Tafeln: patronus, si clienti fraudem fecerit, sacer esto. Aehnlich war das Verhältniß zwischen Spartanern und Heloten, Plutarch. Inst. Lacon. 41.

22) Daher ist der Ausdruck Ciceros (pr. Cornel. § 23 p. 450 Orell.) gerechtfertigt: tanta in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent.

23) Religione inviolati heißen die Tribunen Liv. III. 55.

keit wird subjectiv aufgefaßt und ändert sich nach Umständen. Vorzüglich aber entscheidet über die Verpflichtungen der einen Partei die Art und Weise in welcher die andre die ihrigen erfüllt. Ein Hinausgehen über die bedungenen Rechte, eine Verletzung der ursprünglichen, sei es ausgesprochenen oder stillverstandenen Vertragsbedingungen, löst das Gewissen des andern Theils ohne Weiteres, bricht den Frieden und stellt die Entscheidung über Recht und Unrecht der Stärke anheim, die vom Recht nichts mehr weiß.

Man glaube also ja nicht [24]), daß unter dem Schutze der heiligen Gesetze die Volkstribunen sich Alles gegen den Stand der Patricier hätten herausnehmen können. Eine allmähliche Erweiterung ihrer Machtvollkommenheit hat allerdings stattgefunden, aber keineswegs in der Weise, wie sie geschildert wird. In jeder Staatsverfassung liegen bei verschiedenen Gewalten die Keime zum Wachsthum, und es ist möglich, daß ein Keim sich kräftiger als die andern entwickelt, sie überwuchert und zur alleinigen Herrschaft durchdringt. Aber durch den Mißbrauch formeller Rechte wird nie eine solche Allgewalt geschaffen. Ein constitutioneller Fürst könnte unter dem Schutze seiner persönlichen Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit ebenso wenig jedes bestehende Volksrecht umstürzen und sich zum unbeschränkten Herrn machen, wie ein Parlament durch das Recht der Geldbewilligung alle andern Staatsgewalten vernichten kann. Die Macht des formellen Rechtes ist nach äußern Umständen bemessen, und in Staaten, die, wie der Römische, eine stetige, normale Entwicklung haben, werden von keinem der politischen Faktoren Sprünge gemacht, die mit einem Male der Entwicklung ganzer geschichtlichen Perioden vorgreifen.

Wenn nun eine richtige Beurtheilung der leges sacratae eine Usurpation unmöglich erscheinen läßt, wie sie den Volkstribunen zugeschrieben wird, so zeigt eine Untersuchung der einzelnen Fälle, in denen dieser Terrorismus ausgeübt worden sein soll, daß sie als geschichtliche Beweise nicht gelten können, und daß sie nicht geeignet sind, unsre Ansicht über die Römische Verfassungsgeschichte in der oben angedeuteten Weise zu trüben.

Die erste Erzählung ist die von Coriolanus. Was in ihr Falsches und Unmögliches ist, fällt nicht schwer nachzuweisen, dagegen ist es bis jetzt noch nicht gelungen, einen eigentlichen historischen Kern für diese Volkssage mit einiger Sicherheit aufzufinden, und es würde also doch wohl zu gewagt sein aus der Anklage und Verurtheilung des Coriolanus durch die Tribunen irgend welche verfassungsgeschichtliche Folgerungen zu ziehen [25]).

Die zweite Erzählung handelt von der Verurtheilung des Consuls T. Menenius (278=476). Menenius wird von den Tribunen

24) Wie Schwegler Röm. Gesch. II. 267 thut.
25) Wie Dion. VII. 65 thut.

angeklagt, weil er im Vejenter Kriege unglücklich gekämpft hatte und den Fabiern an der Cremera nicht zu Hülfe gekommen war. Unter welchem Vorwande und mit welchem Rechte die Tribunen einen militärischen Fehler des Consuls rügen und durch die Tribus bestrafen lassen konnten, ist gar nicht abzusehen. Es handelte sich hier nicht um eine Vergewaltigung an den Tribunen, ein Vergehen gegen die leges sacratae, sondern um schlechte Kriegsführung. Mit der Kriegsführung aber hatten die Tribunen gar Nichts zu schaffen. Sie gehörte zur äußern Politik und die oberste Leitung war ganz in den Händen des Senates, zu dem die Tribunen in dieser Zeit nicht einmal Zutritt hatten. Es liegt hier also offenbar entweder ein grobes Mißverständniß zu Grunde oder die Erzählung ist eben so wenig historisch wie die Fabel von den 306 Fabiern, zu der sie gehört.

Im folgenden Jahre (279=475) wiederholt sich dieselbe Geschichte. Dasselbe Gericht mußte nach Annalistenbrauch noch einmal aufgetischt werden. Der Consul Servilius wird angeklagt, weil er bei einem Sturm auf den von Etruskern besetzten Janiculus zurückgeschlagen worden war. Wenn diese Nachricht schon an und für sich ebenso unwahrscheinlich ist, wie die vom vorhergehenden Jahre, so wird sie noch besonders dadurch verdächtig, daß es heißt, der Consul sei freigesprochen worden, denn wie sollte sich aus dieser Zeit die Erinnerung an eine erfolglose Anklage erhalten haben?

Die nächste Anklage (281 = 473) die des Tribunen Genucius gegen die Consuln L. Furius und C. Manlius soll gar nicht zur Ausführung gekommen sein, da der Tribun am Morgen des anberaumten Gerichtstages in seinem Bette todt gefunden wurde. Hier haben wir also eine beabsichtigte Anklage, die noch verdächtiger erscheint als eine erfolglose und wohl nur als Motiv für die Ermordung des Volkstribunen erfunden wurde.

Die Anklage des Ap. Claudius (284=470), der vor der Verurtheilung stirbt (Liv. II. 61), oder sich entleibt (Dion. IX. 54), ist offenbar nur eine Wiederholung von dem Ausgang des Decemvirs Ap. Claudius (Niebuhr R. G. II 377 A. 754. Ihne Forschungen S. 71. Schwegler R. G. II. 568), wie sich zu vollkommener Evidenz beweisen läßt, und ihre Einreihung in die tribunicischen Anklagen dieser Zeit wirft also ein zweideutiges Licht auf die übrigen, deren Unechtheit nicht ganz so offen da liegt.

Verschieden von den bisherigen tribunicischen Anklagen ist die des Kaeso Quinctius (298 = 456) insofern dieselbe gegen einen Privatmann gerichtet ist und ein gemeines Verbrechen, die Tödtung eines Bürgers betrifft. Dieser Prozeß hatte offenbar, wie aus Livius (III. 12, 13) hervorgeht, eine besondere Bedeutung in den Rechtstraditionen erhalten als der erste, in welchem dem Angeklagten gestattet wurde Bürgen zu stellen (Schwegler R. G. II, 578 A. 3). In die Reihe der politischen Processe gehört er gewiß eigentlich nicht, wenn

auch der Ankläger M. Volscius ein Tribun gewesen sein soll, da Kaeso einer ganz gewöhnlichen Tödtung in Folge einer Rauferei schuldig befunden wird und sich der Verurtheilung durch Flucht entzieht. Nur aus Mangel an Stoff, um den Ständekampf auszuschmücken, haben die Annalisten diesen Prozeß in die Geschichte von den tribunicischen Agitationen hineingezogen.

Der plausibelste Fall von tribunicischer Anklage ist der vom J. 300 (= 454) erzählte (Liv. III. 31 Dion. X. 48). Die Consuln Romilius und Veturius werden angeklagt und in eine Geldstrafe verurtheilt, weil sie die Kriegsbeute verkauft und nicht vertheilt haben. Aber wo so viele Stützen sich als morsch erwiesen haben, wollen wir es doch nicht wagen, dieser einzigen, die zufällig kein äußeres Zeichen innerer Fäulniß erkennen läßt, zu sehr zu trauen. Indessen ist zu zu bemerken, daß die Anklage und Verurtheilung der Consuln Romilius und Veturius sich ganz innerhalb der Schranken hält, welche später für die Gerichtsbarkeit der Tribuscomitien bestanden.

Wie rein vom Zufall es oft abhängt, daß wir über die Ereignisse dieser Zeit neben einem falschen entstellenden Bericht einen unverfälschten haben, geht neben einigen andern Beispielen auch aus der Erzählung von der Anklage und Verurtheilung des M. Manlius hervor, die nach der Zeit des Decemvirats fällt. Nachdem ausführlich erzählt ist, daß M. Manlius von Volkstribunen angeklagt worden sei, folgt bei Livius (VI. 20) die knappe Notiz, daß nach einigen Angaben Manlius nicht durch Tribunen, sondern durch Duumvirn verurtheilt worden sei. Diese Angabe hat nun die höchste Wahrscheinlichkeit für sich und es ist daher die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß auch in andern Fällen, wo die Tribunen als Ankläger vorkommen[26]), diese blos aus Unwissenheit oder Versehen statt Duumvirn oder Quästoren genannt sind.

Das Ergebniß unser Untersuchung ist, daß bis zum Decemvirat kein Fall von tribunicischen Verurtheilungen durch die Plebs in Capitalklagen vorkommt, der als ein gültiges historisches Zeugniß dafür gelten könnte, daß vor dem Decemvirate die Tribunen das Recht ausgeübt hätten, „jeden Bürger, selbst den Consul im Amte vor sich zu laden und auf Tod oder Geldbuße zu erkennen" (Mommsen R. G. I. 275), daß sie, gestützt auf die Heiligkeit ihres Amtes und die Unverletzlichkeit ihrer Person, eine Lynchjustiz durchgesetzt hätten, die sich auf bloße Gewalt und Usurpation gründete. Bedarf es noch eines Beweises, so liegt dieser darin, daß seit den XII Tafeln die Tribus zugestandener Maßen eine Gerichtsbarkeit in Capitalsachen nicht besessen haben (Momms. R. G. I. 288). Die Befugnisse der Tributcomitiën wurden aber durch die Verfassungsänderung der Leges Valeriae Ho-

26) z. B. im Processe des Menenius, oben S. 175.

ratiae jedenfalls nicht verringert, sondern erweitert. Erst von jetzt an erhalten sie den Charakter allgemeiner Bürgerversammlungen und auch jetzt nur für bestimmte Zwecke und unter gesetzlichen Beschränkungen. Wenn man nun nicht einen Rückschritt annehmen will, wozu man ohne die schlagendsten Zeugnisse nicht berechtigt ist, so steht fest, daß die Annahme von einer frühern usurpirten Machvollkommenheit der Tribunen unhaltbar ist.

Daß sich das Tribunat bis zu den Decemvirn innerhalb der ursprünglichen Grenzen des auxilium gehalten hat, geht auch daraus hervor, daß bis zum J. 297 (= 457) in der Vermehrung der Zahl der Tribunen auf zehn eine Erweiterung ihrer Macht anerkannt wurde. Sie mußten persönlich einschreiten, um ihnen Schutz zu gewähren und eine größere Anzahl von Tribunen gewährte also auch einer größeren Anzahl von Plebejern die Aussicht auf rechtlichen Schutz. Hätten die Tribunen schon vorher in der angenommenen Weise positiv gegen die Patricier einschreiten wollen, so wäre ihre Vermehrung eine Schwächung des Tribunats gewesen, als welches sie denn auch aufgefaßt worden ist [27]), indem es den Patriciern um so leichter geworden wäre, einen oder den andern Tribunen zu gewinnen und zur Einsprache gegen einen Antrag ihrer Collegen zu vermögen. Man muß also den Plebejern zumuthen, daß sie ihren eigenen Vortheil nicht verstanden und selbst die Mittel an die Hand gegeben hätten, ihre Vertreter zu hemmen oder zu binden.

Noch eine Betrachtung führt zu demselben Schlusse, daß unmittelbar nach der Einsetzung der Tribunen die angeblichen Anklagen gegen die Schädiger der tribunicischen Gewalt nicht statt gefunden haben können. Die Tribunen standen unter dem Schutz der lex sacrata. Es lag in der Natur dieser lex, daß eine Uebertretung derselben durch das gewöhnliche bürgerliche Recht nicht geahndet werden konnte. Die Strafe der Götter lag den Göttern ob zu vollziehen. In einer frommen gläubigen Zeit, wie die war und sein mußte, worin solche Gesetze entstanden, wäre die Macht derselben über die Gemüther nur abgeschwächt worden, wenn man die Uebertreter mit einer bürgerlichen Strafe bedroht hätte. Dies geschah allerdings in späterer Zeit, als die bindende Kraft der Religion nachgelassen hatte, aber es ist höchst unwahrscheinlich, daß sogleich nach Erlaß der leges sacratae dieselben durch bürgerliche Strafandrohungen supplementirt worden seien, zudem, da, wie oben gezeigt, grade in dem Mangel einer höhern bürgerlichen Instanz die Veranlassung zu den heiligen Gesetzen lag [28]).

27) Mommsen R. G. I. 283.

28) So waren auch die drei auf einander folgenden valerischen Gesetze über die provocatio heilige Gesetze, deren Uebertretung mit keiner bürgerlichen Strafe bedroht war (Liv. X. 9). Erst später wurden durch die leges

Wir kommen also auch von dieser Seite her wieder zu demselben Schluß, nämlich, daß das Volkstribunat bis zu den Decemvirn beschränkt war auf das ius auxilii und den unmittelbar daraus sich ergebenden Einfluß auf patricische Verwaltung und Rechtspflege [29]).

Heidelberg, Oct. 1865.

Dr W. Ihne.

Porciae Strafandrohungen in diese Gesetze aufgenommen. Cic. de rep. II. 31. 54 neque vero leges Porciae quicquam praeter sanctionem attulerunt novi.

29) Nach Vollendung der vorstehenden Arbeit, aber noch vor der Absendung zum Druck kam mir die Schrift von A. W. Zumpt „das Criminalrecht der Römischen Republik" zu Händen, worin der Verfasser mit großer Ausführlichkeit die im zweiten Theil meiner Arbeit bekämpfte Ansicht zu begründen strebt. Bei der großen Verschiedenheit in der Auffassung und Behandlung der Quellen zwischen dem Verfasser des Criminalrechts und mir konnte ich es nicht für ersprießlich halten, auf eine Polemik einzugehen. Wer Zumpts Ehrfurcht vor der Autorität des Dionysius theilt, wie sie besonders in seinen Erörterungen über den Prozeß des Coriolanus erscheint, für den habe ich überhaupt nicht geschrieben, und mit ihm wird sich ein Verständniß auf keine Weise erzielen lassen.

Ueber die Frage nach der Aechtheit oder Unächtheit der dem Platon zugeschriebenen Dialoge Sophistes, Politikos und Kratylos.

I.

Während so eben G. Grote uns energisch auffordert, trotz aller neueren Kritik dem Verzeichniß der Platonischen Schriften von Thrasyllos Vertrauen zu schenken, liegen noch die von Schaarschmidt in einer Reihe von Aufsätzen (im Rhein. Museum XVIII, S. 1 ff. XIX, S. 63 ff., XX S. 321 ff.) gegen die vor allzukühner Verdammniß bisher wieder geretteten Gespräche Sophistes, Politikos und Kratylos erhobenen Bedenken, soviel uns bekannt, unerledigt vor. Es möchte an der Zeit und gestattet sein, dieselben zu erwägen.

Seinen Aufsatz über den Sophisten knüpfte Schaarschmidt an den, von Ueberweg seiner Ansicht nach wohl geführten Beweis der Unächtheit des Parmenides an. Da wir denselben als solchen nicht acceptiren und vorläufig gegen Ueberweg in der kleinen „die Frage über Geist und Ordnung der Platonischen Schriften aus Aristoteles beleuchtenden“ Schrift S. 78—85 Einiges in besonderer Beziehung auf seine Ansicht von dem Schweigen des Aristoteles über den vielbesprochenen Dialog bemerkt haben: so ist nach dieser Seite uns die Frage über die Aechtheit oder Unächtheit des Sophisten und des Politikos eine freie und unabhängige. Der Bezug der Worte 217c im Sophisten, welchen Schaarschmidt in seinem Sinne benutzt, würde, wenn er selbst auf den Parmenides geht, nichts beweisen.

Zunächst prüfte Schaarschmidt die Beweiskraft der Aristotelischen Stellen, in denen der Sophistes und der Politikos bisher nicht bloß eine Stütze ihres Vorhandenseins zur Zeit des Stagiriten, sondern sogar eine Stütze ihrer Aechtheit als Platonische Dialoge fanden. Diese Stellen sind von uns in der erwähnten kleinen Schrift bereits ebenfalls besprochen. Auch die Ansicht Schaarschmidts darin zu berühren hatten wir bereits Gelegenheit. Wir haben uns aber nicht ganz richtig über dieselbe S. 68 geäußert, wenn wir sagten, derselbe habe nachzuweisen versucht, daß überhaupt keine Berücksichtigung des Sophisten in jenen Stellen zu finden möglich ist. Denn diese Möglichkeit räumt er vielmehr ein. Wir selber glaubten dort, es sei allerdings möglich, daß

Aristoteles sich nicht auf den Sophisten bezog. Doch liegt es im Zusammenhang unserer an dem bezeichneten Ort gegebenen Ansicht über die Aristotelischen Stellen, daß der Wahrscheinlichkeit des Bezugs das Uebergewicht gebühre. Aus der Natur der Aristotelischen Kritik der Platonischen Philosophie, die wir einer erneuten, ob zwar kurzen Betrachtung unterzogen, ergab sich uns, daß die in der Stelle metahpys. 1089ª 2 ff. geäußerten Gedanken, wenn sie den Sophisten berücksichtigen, ein nicht überraschendes Beispiel darstellen, daß von anschließender Treue in der Besprechung des Aristoteles über Platonische Schriften nicht die Rede sein könne. Es würde zu weit führen, an diesem Ort auf die Aristotelische Kritik in größerem Umfang einzugehn und muß unsere eben gedachte Schrift für jetzt sprechen. Die Einsicht über die Natur dieser Kritik ist gleichwohl zur Entscheidung der vorliegenden Frage, ob des Sophistes und ob des Politikos als Platonischer Gespräche von Aristoteles Erwähnung geschehe, von Belang. Wir rechnen zu den Stellen der Schrift, die diese Kritik beleuchten, nicht bloß die den Sophisten speciell betreffende, sondern auch die über die Principien der Ideenlehre, S. 11 ff., die über den Timäos, die Politeia und die Ideenlehre als solche, wie sie im Verlaufe jener kleinen Abhandlung vorkommen. Für die Charakteristik der Kritik verweisen wir auf S. 16 ff., wo von der das Sachliche, wie das Formale der Platonischen Philosophie wesentlich modificirenden Aristotelischen Auffassung in besonderer Beziehung auf den Timäos die Rede ist und auf S. 102 unt., wo nur auf Grund alles Vorausgehenden die Behauptung gilt, daß zwar Aristoteles seine im Geiste seines Systems geübte Kritik an die Schriften Platons legte, deren Sinn modificirend, daß aber auch einwohnende Schwierigkeiten derselben ihm entgegen kamen, um die Kritik nicht ungerecht erscheinen zu lassen.

Wäre also in der gedachten kleinen Arbeit erwiesen, daß es mit der anschließenden Treue der Aristotelischen Kritik auch nach anderen Beispielen bedenklich steht: so läge die Berücksichtigung des Sophisten in der Stelle 1089ª 2 ff. im Bereiche des Möglichen und Wahrscheinlichen, obgleich zwar von Platonikern dort die Rede, die Anklänge an den Sophisten in Worten und Wendungen nicht so undeutlich. Es erhebt sich dann die Frage, in welcher andern Art und Weise Platon, von dem es metaphys. 1026ᵇ 14 (vgl. 1064ᵇ 2 ff.) heißt, daß er in gewisser Weise nicht übel „den Sophisten um das Nichtsein stelle" (ἔταξε), dies gethan haben sollte, als es eben in dem nach dem Sophisten genannten Gespräch der Fall ist, so sehr auch, wie wir selber eingeräumt haben, die Argumentation dieses Dialogs von den Gedanken abweicht, welche nach den Aristotelischen Worten metaphys. 1089ª 2 ff. die Platoniker bewogen, die Nothwendigkeit des Nachweises des Seins des Nichtseienden zu betonen. Ostensibel spricht Aristoteles von den Sophisten in prägnantem Sinn, dem ähnlich, in welchem der Sophist in dem nach ihm benannten Gespräche, und unter

den uns bekannten Platonischen Gesprächen nur in diesem, der Repräsentant und Dolmetscher des Nichtseienden in gewissem Sinne genannt werden kann.

Freilich, ein Citat der Platonischen Schrift „Sophistes", wie manches andere Citat des Aristoteles von einer Platonischen Schrift, ist die Stelle 1026^b 14 nicht. Man denke aber, um nur ein Beispiel anzuführen, an das doch unzweifelhafte Citat, worauf die Aechtheit des Symposions aus Aristoteles sich gründet, 1267^b 7 in den politica, um zu finden, daß auch jene Art der Anführung ebensowohl den Platonischen Sophistes betreffen kann, als diese das Platonische Gastmahl betrifft. Die von Ueberweg geltend gemachte Bedeutung des Präteritums beruht auf Täuschung — vergl. meine angef. Schr. S. 54—, und wäre sie selbst richtig: so büßte die Wahrscheinlichkeit des Bezugs der Stelle auf die Schrift des Platon wenig ein, da ja Ueberweg eine Mitbeziehung auf Schriften neben der Beziehung auf mündliche Aeußerungen von dem Gebrauch des Präteritums nicht ausschließt.

Während dies die Wahrscheinlichkeit des Bezugs des Aristotelischen Citats 1026^b 14 auf einen Platonischen Sophisten zu vertheidigen gilt, haben wir, was die Stelle in den politica 1089^b 5 und speciell die Wendung *ἤδη μὲν οὖν τις ἀπεφήνατο καὶ τῶν πρότερον οὕτως* betrifft, in der mehrfach erwähnten Abhandlung S. 68 bereits zur Vergleichung die Stelle politica 1326^b 38 *ὅπερ γάρ φασί τινες* empfohlen. Wie die Stelle, worin diese Worte vorkommen, obwohl weder Platon, noch die Politeia, noch auch die Gesprächsperson Sokrates genannt ist, doch auf die Platonische Politeia offenbaren Bezug nimmt: so kann auch jene recht wohl, troß der unbestimmten Wendung, auf den Platonischen Politikos bezogen werden. Jedenfalls fordern beide Stellen auf, die Art und Weise der Aristotelischen Citate gründlich zu beachten. Es trifft nicht zu, was Schaarschmidt a. a. O. XIX S. 64, vgl. auch XVIII S. 24, mit Bezug auf das den Politikos betreffende Citat sagt: „niemals ist Platon von Aristoteles in dieser oder auch in annähernd ähnlicher Weise citirt".

Den größeren Theil der von Schaarschmidt gegen die Aechtheit des Sophisten, wie des Politikos und Kratylos erhobenen Bedenken bilden diejenigen aus dem „inneren Geist der Speculation", sowie aus Vergleich mit der wohlbekannten Weise der Platonischen Schriftstellerei entnommenen. In letzterer Hinsicht hat er auch die Sprache, die Phraseologie der Gespräche berücksichtigt und auf diesem Gebiete, wovon später, viel Unplatonisches entdeckt.

Seinen aus dem „Geist der Speculation" entnommenen Bedenken geht eine kurze Auseinandersetzung der Ideenlehre, als des Eigenthümlichsten der Platonischen Philosophie, das anerkannt sei, voraus (Rh. Mus. XVIII, S. 8—9). Wir heißen die Ideenlehre als Eigenthümlichkeit der Platonischen Speculation gut, ohne auf die umfängliche

Untersuchung der Entwicklung und der Entwicklungsstadien derselben hier einzugehn. Aber die von Schaarschmidt gegebene Charakteristik leidet an Unsicherem und Bedenklichem. Sie bildet aber einen Maaßstab, wonach, wenn der Maaßstab an den Sophisten, Politikos und Kratylos angelegt wird, diese als unächt erscheinen sollen und muß geprüft werden.

Nicht bedenklich erscheint uns, mit Schaarschmidt anzunehmen, daß die Ideen dem Platon Wesen und Musterbilder der Dinge sind. Wenn er aber sagt, daß Platon die Ideen unter die Kategorie des Seins, die materiellen Dinge unter die des bloßen Werdens faßt, so ist dieses, was von Wichtigkeit ist, insofern ungenau, als es bedeuten kann, daß Platon immer nur von den materiellen Dingen als unter dem Werden stehend gesprochen haben soll. Wir führen eine Stelle aus dem Phädon 79[a] an, wo zwei Gattungen des Seienden, τῶν ὄντων, unterschieden werden, deren eine das Sichtbare, also doch wohl materielle Dinge, umfaßt. Die Stelle 188[d] ff. im Theätetos nennt Seiendes, was, wenn Schaarschmidts Unterscheidung unbedingt gilt, Werdendes genannt werden müßte. Schaarschmidt spricht von einer Anerkennung der materiellen Dinge als realer Wesen im Sophisten als einer unplatonischen. Ist in den gedachten beiden Stellen des Phädon und Theätetos Aehnliches?

Aber auch fremdartig und der Platonischen Ansicht nicht entsprechend ist diese Aeußerung Schaarschmidts. Schlechthin unter die Kategorie des Werdens hat Platon die Dinge, das Wahrnehmbare, nicht gefaßt. Beweist er doch die Aufhebung alles Wahrnehmbaren bei solcher Fassung im Theätetos 182—182[c]. Für Platon ist die Wahrnehmung mit dem Wahrnehmbaren, und die Erkenntniß mit dem Wesen gesetzt. Eine Unterscheidung beider Gebiete nach Sein oder Werden als einer Instanz kommt bei Platon weder vor, noch war sie möglich. Es giebt Punkte, wo die Platonische Argumentation uns im Stiche läßt und wo eine entschiedene Antwort fehlt, wenn man nach dem Verhältniß des Dings zur Idee, der Wahrnehmung zur Erkenntniß frägt. In der Unterscheidung in beider Beziehung macht sich ein Wechsel dessen geltend, wonach sie unterschieden werden. Die materielle Welt, nach Schaarschmidt unter die Kategorie des Werdens gefaßt, ist nach demselben Gegenstand des Meinens. Wir erinnern aber an die Stelle in der Politeia 479—480, in der Wissen und Meinen nicht, wie nach Sein und Werden, sondern wie nach Sein und weder Sein nach Nichtsein unterschieden sind.

Nicht bedenklich erscheint uns dann wiederum, mit Schaarschmidt anzunehmen, daß das Verhältniß zwischen Ideen und Dingen von Platon so ausgedrückt wird, daß die letztern nur durch die Gemeinschaft — κοινωνίᾳ, μεθέξει, παρουσίᾳ μεταλήψει u. s. w. — mit ersteren bestehen und erkennbar seien.

Die Ausdrücke für diese Gemeinschaft, wie die für das abbild-

liche Verhältniß der Dinge zu den Ideen hängen mit der wesentlichsten Eigenthümlichkeit zusammen, um derentwillen von Ideenlehre überhaupt die Rede ist. Mit ihnen verhält es sich in objectiver Beziehung ähnlich, wie in subjectiver mit der Anamnesis.

Wenn aber Schaarschmidt alsdann wieder sagt, daß diese Gemeinschaft in einigen Dialogen als durch die Schöpferkraft Gottes, des weltordnenden Geistes herbeigeführt gedacht wird; so erscheint uns dieser Ausspruch wieder nicht so genau, als es doch in namentlicher Rücksicht auf die Stelle 265^c ff. im Sophisten um so nöthiger ist, als Schaarschmidt a. a. O. S. 11 über diese Stelle den Tadel des Unplatonischen verhängt. Das Verhältniß des schöpferischen Gottes zur Idee und mit der Idee zu der Erscheinungswelt erscheint in Platonischen Schriften nicht so, daß jene Behauptung einfach gilt. Daß Gott nach der Politeia 597^c die Idee macht und nur eine machen kann, findet sich neben dem Umstand, daß die der Idee beigelegten Attribute, nimmer zu sein, nie zu werden, nie anders zu sein, irgendwie durch eine Bewegung, durch ein Werden, durch ein Anders-Sein, kurz durch ihre Gegensätze, modificirt werden, wenn sie in allegorischer Form vermittelst des Demiurgen in die nothwendige Verbindung mit dem Abbilde treten, wie dies im Timäos geschildert wird. Wie dies nicht fehlen kann: so sollte überhaupt nicht die Unmöglichkeit verkannt werden, alle Wege, welche die Darstellung der Weltentstehung im Timäos, an den wohl Schaarschmidt für obige Behauptung besonders gedacht hat, einschlägt, begrifflich in eine Form aufzulösen. Damit ist neben der *κοινωνία*, die diese Form sein soll, auch das Ungenügende und Bedenkliche der Annahme des schöpferischen Gottes bei Platon unverkennbar. So finden wir im Philebos 28^d—31^c eine Betrachtung über die das All und Ganze der Welt ordnende Macht (der Vernunft, des königlichen Zeus, wie sie allegorisch genannt wird oder Gottes, wie sie genannt werden könnte), die sich von der Stelle 265^c ff. im Sophisten in dem scheinbaren Absehn von den Ideen — denn scheinbar ist dies Absehn auch im Sophisten nur — wenig unterscheidet, ob auch die Tendenz dieser, die Einsicht unter das Glied des Ursächlichen zu bringen bestimmten Stelle eine andere ist, als die im Sophisten. Werden in diesem zwar einestheils um ihrer Theilnahme an der Idee des Seins halber die Ideen reale Wesen, so sind sie doch Ideen ebenfalls als Gegenstände des Wissens, dessen Realität eben sie real erfordert und es ist eine Consequenz gerade dieser letzteren Argumentationsweise, und weil das Sein als eine Instanz zur Unterscheidung der Ideen von den Dingen nicht verwerthet werden kann, daß nicht das Sein als solches, sondern ein intellectuelles und ethisches Wesen, Gott, die Ursache dessen ist, was ist und erscheint.

Verhalten sich Sein und Werden zu Ideen und Dingen, wie eben etwas genauer zu bestimmen versucht wurde, anders, als Schaarschmidt hervorhebt: so ist seine Behauptung nur, wenn eingeschränkt,

richtig, daß Platon in eleatischer Weise das größte Gewicht auf den Gegensatz zwischen Sein und Werden legte. Der von Platon betonte Gegensatz ist vielmehr der zwischen Wesen und Erscheinung, Ur- und Abbild. Der Gegensatz von Sein und Werden kann natürlich nicht ganz geläugnet werden. So ist ja in der Politeia der Beruf der philosophischen Bildung der, die Seele vom Werdenden zum Seienden hinzuführen. Sollte Schaarschmidt ferner mit den obigen Worten einen gewissen größeren Einfluß des eleatischen Princips auf Platons Ideenlehre haben andeuten wollen, als der war, den der Gegensatz zum Herakllit auf dieselbe ausübte: so ist das irrig. Nach Aristoteles war vielmehr gerade dieser letztere Einfluß das eigentlich Mitbestimmende der Ideenlehre neben den Sokratischen Begriffen. Vergleiche man darüber S. 4—9 unserer wiederholt erwähnten Schrift.

Gehn wir auf die von Schaarschmidt als unplatonisch getadelte Art, wie der Sophist das Sein behandelt, über: so scheint vielmehr diese Behandlung mit dem zu stimmen, was wir sonst bei Platon finden. Es ist nöthig, ein Weniges vor der Stelle 244—251ª zu beachten, ehe wir zu dieser selbst schreiten. Mit dem Versuche 232ª—237ᵇ lenkt sich die Aufmerksamkeit auf ein Verhältniß einer Scheinkunst zu ihrem Gegentheil oder allgemeiner und mit Schleiermacher gesprochen des Scheins zum Wesen. Es geht der Versuch im Verlauf um des Zusammenhangs willen, welchen der Schein mit dem Irrthum und beide mit dem irgendwie Sein des Nichtseienden haben, 236ᵉ auf das Nichtseiende ein. Da der Schein, den eine Erscheinung, wie der Sophist, der Alles wissen will, anzunehmen genöthigt ist, dem Irrthum begegnet, so ist in dem, den Uebergang bildenden und mit Recht als erster Abschnitt der inneren Hälfte des Gesprächs zu bezeichnenden Abschnitt, 236ᵉ—241ᵇ, der eintretende Bezug auf Denken und Reden nicht ohne den Bezug auf das Bild und Scheinbild. Allerdings klärt Platon oder der Verfasser des Sophistes über das Verhältniß zwischen Bild, Scheinbild, Sein und Irrthum nicht genügend auf und motivirt, wie hier durch den Schein den Irrthum, so später 260ᶜ umgekehrt jenen durch diesen. Was den Irrthum und das ihn bedingende irgendwie Sein des Nichtseienden betrifft: so ist die Stelle im Theätetos 188ᵈ—189ᵇ mit dem, was sich dort anreiht, zu vergleichen, um durchaus ähnliche Standpunkte in beiden Gesprächen zu finden.

Schaarschmidt hat seine Aufmerksamkeit aber zunächst auf die Kritik der früheren Systeme, 244—251ª, gerichtet. Uns gemahnt das Einführen dieser Philosopheme und der Vergleich ihrer Urheber mit Mährchenerzählern durchaus wie Platonisches, wenn einzelner Aeußerungen im Theätetos über Herakleitos und dessen Anhänger vergleichend gedacht wird. Schaarschmidt dagegen findet darin sogar specielle Züge aus der Einleitung der Aristotelischen Metaphysik. Die Hauptsache jedoch: er sieht den Zweck der Kritik in Erörterung des „Sub-

stanz-Begriffs", statt daß er, um sie Platonisch zu finden, einen Nachweis der Realität der Ideen erwartet hätte (a. a. O. XVIII, S. 16). Er erkennt dann ferner die stellenweise Gültigkeit der Ideen, aber findet sogleich, daß diese für den Verfasser nicht ausschließlich haben gelten können; er findet, daß die ethischen Mächte als Wirkliches betont werden, aber findet sogleich ein ganz unplatonisches Anerkennen der materiellen Dinge als realer Wesen darin, indem von ihnen als ὄντα geredet wird, obwohl, wie wir sahen, gerade dasselbe im Phädon, wie im Theätetos, und wie leicht zu zeigen, an mehreren Orten in Platonischen Schriften der Fall ist. Und endlich findet Schaarschmidt nicht bloß das Unplatonische, daß selbst den εἴκονες eine gewisse Wirklichkeit zugeschrieben werde, sondern auch jene seiner Ansicht nach dem Platon ganz fremde Bemerkung über die Schöpferkraft Gottes, die oben von uns in Hinweis auf andern Stellen und die Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Schöpfungs-Idee überhaupt gerechtfertigt ist.

Einfachere Betrachtung der Stelle im Zusammenhang des Vor- und Nachfolgenden lehrt sie als im Dienste der Ideenlehre stehend betrachten, wie diese in dem Gespräche zur Antwort auf die gestellte Frage nach dem Sophisten und ebensoweit vorkommt.

Von der oben angegebenen Rücksicht auf das Bild und den Irrthum hebt sich, als die sophistische Auffassung die Schwierigkeiten des Nichtseienden benutzt hat, um die Möglichkeit falscher Vorstellung noch einmal zu läugnen, 241^{b}, damit eben diese Schwierigkeiten umgangen werden mögen, die Betrachtung des Seienden ab. Erreicht wird durch die demgemäß eintretende Kritik der Naturphilosophen, der Eleaten, der Atomisten, der Megariker [1]) eine befriedigende Erklärung des Seins als solchen keineswegs. Wohl aber wird das ungenügende dieser älteren und neueren Auffassungen des Seins aufgedeckt. Den Naturphilosophen wird, indem ihre Mehrheit von Principien betrachtet wird, das Auge auf das denselben ganz analog als Wesen betrachtete Sein gerichtet, nicht, weil etwa ihre Principien materiell sind, deshalb Materialismus aufgemutzt, sondern sehr einfach nur ein klareres Verständniß des Seienden abverlangt. Den Eleaten wird gezeigt, daß ihre seiende Einheit eine Vielheit in sich trage oder sei. An den Materialisten und darauf an den Ideenfreunden wird mit Bezug auf die Qualität des Seienden im Gegensatz zu der gegen jene betrachteten Quantität desselben vervollständigend fortgefahren, ohne daß sich nachweisen ließe, daß beide Gesichtspunkte durch die sich ergebende Erklärung des Seienden versöhnt oder vermittelt würden. Schließlich, als die Kritik der Ideenfreunde die Consequenz an die Hand gegeben hat, die Verwandtschaft hervor-

1) Daß diese die Ideenfreunde seien, halten wir nach dem in einer Recension der „genetischen Darstellung der Platonischen Ideenlehre" von Sig. Ribbing in Fleckeisens Jahrbb. Bd. 89 (1864) S. 698—699 von uns Gesagtem fest, wozu noch, was bald im Text folgt, kommt.

zuheben zwischen dem Werdenden und Seienden, indem eine Gemeinschaft der Vernunft mit den Ideen, wie die der Sinne mit dem Werdenden in derselben Beziehung des πάσχειν und des ποιεῖν beruht, deren Ursache die δύναμις ist, tritt in dem ὄν sowohl das Beharrliche, als das Bewegliche hervor und wie es nicht bloß jenes und ebenso nicht bloß dieses sein kann, wenn anders ja ein Denken Statt findet, so verwickelt es dagegen, wenn es beides ist, in dieselben Schwierigkeiten, wie vorher, als es warm und kalt hieß. Das ist denn das allerdings unbefriedigende Resultat über das Sein als solches. Es beweist, was wir schon sagten, daß die Ideen als Wesen mit dem Sein nicht identisch sind, außerdem auch, daß die Kritik nicht die wesentlichste Partie des Gesprächs bildet.

Schaarschmidt scheint nun in dem ferneren Verlauf des Gesprächs jene Auffassung der Ideen, nach der sie als Seiendes über den Dingen transcendent erscheinen, erwartet zu haben und daß die Dinge unter das Werden gefaßt würden. Derartiges folgt nicht. Es folgt vielmehr, wie so oft bei Platon, 251ᵃ eine einfache Aufstellung der Ideen als Wesen, die man als das Gemeinschaftliche zu bezeichnen pflege, wenn man von diesem oder jenem z. B. einem Menschen, spricht. Demgemäß ist in der folgenden Betrachtung des Gesprächs, nachdem das eleatische Sein nicht minder vollständig beseitigt ist, als im Theätetos das Herakleitische Werden beseitigt war [2]), kein Grund, von den Dingen zu sprechen, als wären sie in keiner Weise ὄντα. Die Haupttendenz des Folgenden, nachher weiter zu verfolgen, ist darauf gerichtet, aus der κοινωνία der Ideen das zur Erklärung des Scheins und des Irrthums erforderliche irgendwie Sein des Nichtseienden zu gewinnen.

Ebensowenig, als für richtig zu halten, daß die Gegensätze von Sein und Werden auf das Verhältniß der Ideen und Dinge so angewendet werden, als wären jene eine Vielheit des eleatischen Seins oder diese nur werdende und nicht auch irgendwie seiende: ebensowenig halten wir die κοινωνία der Ideen, mit Bonitz, für eine Weiterentwicklung der Ideenlehre in dem Sinne, als wäre vor derselben von Platon keine Verbindung und keine Gemeinschaft zwischen denselben angenommen. Dies wäre so irrig, als wenn man annehmen wollte, Platon hätte eine Unbeweglichkeit der Ideen jemals gesetzt, daß auch ihrer Denkbarkeit erst das Gegentheil, wie ja dies im Sophisten 248ᵃ der Fall wäre, erfolgte. Vielmehr sind die Platonischen Ideen Wesen, die festgehalten werden, während die Platonische Kritik entschieden ebensowohl das eleatische Princip verwirft, als das Herakleitische und jene κοινωνία im Sophisten ist höchstens eine Herausbildung in der Ideenlehre begründeter Ansichten über das Verhältniß der Ideen, und nicht einmal dies in dem Sinne, als ob in anderen Ge-

2) Schon 180ᵈᵉ im Theätetos prognosticirt nichts Anderes.

sprächen für eine Gemeinschaftlichkeit jener Ausdruck als solcher oder ähnliche Ausdrücke fehlten. Der Philebos kennt sie entschieden.

Es ist uns dies darum bedeutend, um zu erkennen, daß unter den Ideenfreunden im Sophistes 246b, welche wollen, daß *νοητὰ ἄττα καὶ ἀσώματα εἴδη τὴν ἀληθινὴν οὐσίαν εἶναι* und den Gegensatz der werdenden Dinge zu diesem Seienden aufs Schärfste faßten, jedenfalls nicht Platon selbst verstanden werden kann, der sich wie gegen die Eleaten, so auch consequent gegen diejenigen richtet, die mit denselben auf ähnlichem Boden stehn. Wie gesagt, halten wir daran fest, daß die Megariker unter ihnen verstanden werden. Auch Schaarschmidt macht uns in diesem Glauben nicht irre, trotzdem er mit einiger Leichtigkeit, wie uns scheint, über die Ansicht Schleiermachers und Deycks' hinweggeht. Denn eben das stimmt wieder trefflich zu unserer Ansicht, daß er doch als feststehend annehmen muß, die Megariker seien die sokratischen Fortsetzer der Eleaten gewesen. Darin liegt nicht mehr, wie Schaarschmidt meint, daß sie das Seiende mit dem Einen — das wäre ganz eleatisch —, sondern daß sie die Sokratischen Begriffe — die ursprünglich auch bereits Wesen und keine bloß logischen Abstraktionen waren — mit dem Seienden identificirten. Eine solche Identität ist unplatonisch und deshalb wird sie von Platon verworfen. Die mehreren Namen für das eine Seiende oder seiende Eine der Megariker waren nicht subjectiv. Man hat sich zu hüten, die Ausdrücke subjectiv und objectiv auf die in Betracht kommenden alten Philosopheme unbedingt anzuwenden. Die Namen hatten vielmehr Gemeinschaft mit dem Seienden und waren **an** demselben, so daß Platon sie nur richtig als *εἴδη* faßte.

Daß die Megariker, wie Schaarschmidt betont, wahre „Kampfhähne" waren, auf die der Ausdruck *ἡμερώτεροι* nicht passe, steht wohl erst von den späteren fester, als von Euklides. Außerdem bezeichnet sie jener Ausdruck im Gegensatz zu den Atomisten für milder mit ostensiblem Hinblick auf ihre Anerkenntniß des Unsichtbaren gegenüber dem hartnäckigen Haften am Körperlichen dieser.

Auch der Ausdruck *σώματα* für Stoff ist schwerlich unplatonisch, wie ihn Schaarschmidt kennzeichnet. 246a stehn die *σώματα* im Gegensatz zu den *ἀσώματα* und scheinen dadurch gerechtfertigt. 247c wird möglicherweise im Sinne der Naturalisten gesprochen, so, daß Platon für den Gebrauch nicht aufzukommen hatte. Aber wenn auch nicht: so beschränkt sich der Platonische Gebrauch des Worts nicht auf den Gegensatz zur Seele, obwohl er der häufigste ist, sondern erweitert sich, z. B. im Staat 476a, wo *σώματα* mit *πράξεις καὶ ἄλληλα* zusammenstehn. Dabei bemerken wir sogleich, daß *σώματα* im Politikos 258d nicht der Stoff schlechthin sind, sondern Körper, welche vorher nicht waren, aber durch gewisse Künste hervorgerufen werden, und in ähnlichem Sinne sind 288d das. die *σώματα* das Material, die gewissen Künsten sich darbietenden Körper, als Gold und Silber.

Wenn Schaarschmidt endlich die Argumentation der Stelle 248^d—249^b selbst als unplatonisch, ja als lächerlich (a. a. O. S. 12) angreift: so erinnerte er sich offenbar nicht ähnlicher anderer Argumentationen in unbezweifelt Platonischen Schriften. Die Sache ist nicht unwichtig für die Erkenntniß des Platonischen. Man vergleiche die Argumentation 477^a—479^e in der Politeia. Dort gilt, daß der Philosoph wisse, während ein Anderer meine. Daß dem so ist, folgt, weil oder wenn das Wissen auf das durchaus Seiende geht, während das durchaus Nichtseiende durchaus nicht zu wissen ist und das Mittlere zwischen dem Seienden und Nichtseienden auch einem zwischen Wissen und Nichtwissen stehenden mittleren Vermögen zugänglich ist, welches eben die Meinung sein muß, die sich vom Wissen unterscheidet. Warum aber wiederum diesem so ist, beruht auf der Natur des Vermögens, d. h. desjenigen Seienden, welches als solches eine gewisse Bestimmung hat und nach dieser Bestimmung zu wirken unter sich verschieden sein kann. Solche nach ihrer Bestimmung verschiedene Vermögen sind Wissen und Meinen. Wenn jenes auf das Seiende geht, muß dieses, indem das Nichtseiende, als nicht irgendwie Eins, auch keiner, allerdings auf irgend Etwas gerichteten Meinung zugänglich ist, für das bestimmt sein, was weder ist, noch nicht ist.

Wer jene Argumentation des Sophisten unplatonisch findet, muß auch diese im Staate unplatonisch finden. Was bliebe uns vom Platon? Es ließen sich die Beispiele vermehren aus dem Phädon, wie aus dem Philebos und Timäos. Jenes eine genügt aber.

Der Sophistes braucht nun auch nicht, weder nach den Gesprächen verfaßt zu sein, in denen eine scheinbare Unbeweglichkeit der Ideen vorkommt, wie im Phädon, im Timäos — wie dies Ueberweg annimmt, noch braucht er, wie Schaarschmidt zur Erwägung giebt, in Platons alten Tagen seine Entstehung gefeiert zu haben, wo Platon von der Unbeweglichkeit der Ideen, wie von einer Jugendsünde — „einem jedoch hartnäckigen Uebel" — zurückgekommen wäre. Es ist keine Jugendsünde, keine wesentliche Veränderung des Standpunkts und endlich auch jenes Undenkbare gar nicht vorhanden, daß Aristoteles von allem dem nichts soll gewußt haben. Die Schwächen der Platonischen Philosophie kannte Aristoteles und wir sind nicht gewillt, dieselben zu läugnen. Aber sie liegen nicht da, wo Schaarschmidt sie sucht oder vielmehr nicht sucht, da ihm ja der Sophistes, worin allerdings eine bemerkenswerthe Schwäche vorkommt, kein Platonisches Werk ist.

Unter den auf das Formelle bezüglichen Bedenken, welche Schaarschmidt a. a. O. S. 15—20, bevor er auf den wahren Inhalt des Sophisten weiter eingeht, hervorhebt, sind diejenigen, welche, weil auf Stellen bezüglich, die den meisten Anstoß geben, auch bisher schon am meisten besprochen, theils zur Documentirung der Unächtheit am meisten urgirt,

theils zur Vertheidigung am meisten zu beseitigen versucht worden. Die allgemeinen Bemerkungen über das durch mehrfache Lectüre der Platonischen Schriften zu erwerbende Gefühl für Unterscheidung des Meisters von seinem Nachahmer sind wohl im Ganzen nicht verkehrt, tragen aber, da man natürlich alle diejenigen, welche von den Alten bis auf die Neuesten herab den Sophistes und Politikos für ächt anerkannt haben, dieses Gefühls nicht für baar erklären darf, leicht eine gegen Schaarschmidts eigene Verdammniß gerichtete Schärfe in sich. Es geht dem Specielleren eine kurze Charakteristik der Schriftstellerei Platons im Allgemeinen voraus. Sie bestehe in der Benutzung der von Sokrates in mündlichem Verkehr angewandten heuristischen Methode zur Anregung speculativen Denkens und knüpfe daran die eigenen philosophischen Gedanken in mehr directer als indirecter Weise. Diese heuristische Methode bewähre sich in den Platonischen Dialogen überall in dem Bestreben, eine Wahrheit aus den Seelen der Mitunterredner selbst in dialektischer Wechselwirkung herauszubringen, durch Zurückweisung des Falschen sowohl, als auf directem Wege epagogisch. Merkmale derselben seien die Exetasis, die Sokratische Hebammenkunst.

Diese Charakteristik, zum Theil richtig, trifft doch nicht in dem Grade zu, um als Maaßstab dienen zu können, wonach in Ansicht des Formellen Sophistes und Politikos für unächt erklärt werden können. Bekanntlich liegen schon ältere zum Theil mit Bezug auf das Formelle und Methodische gemachte Eintheilungen der Platonischen Dialoge vor, wonach selbst die, durch neuere Kritik beschränktere Zahl der Platonischen Dialoge in verschiedenere, durch Art und Weise der Form und Methode mehrfällig unterschiedene Gattungen kommt, als die von Schaarschmidt gegebene Charakteristik gestattet. Nach einer derselben giebt es Dinge der zetetischen und der hyphegetischen Methode, deren beide Gattungen wieder in je zwei verschiedene Arten zerfallen, während diese wieder nach Unterarten unterschieden sind. Es springt dies aus der Ueberlieferung, auch in Grote's Platon Th. 1 S. 161 an dem nach Thrasyllos gegebenen Schema hervor. Wir selber haben im Museum für Philologie N. F. Bd. XIII S. 76—110 die Eintheilungen des Albinos besprochen und gewürdigt. Legen wir auf diese Eintheilungen als solche kein Gewicht: so fordern sie doch auf, Unterschiede und Stufen der Platonischen Dialoge in Bezug auf die philosophische Methode anzuerkennen. Aber die Gespräche selbst sprechen auch an sich für solche Anerkenntniß. Namentlich jener von Schaarschmidt selbst angedeutete Unterschied zwischen der heuristischen und der Eigenes darlegenden oder hyphegetischen Methode fordert mit einer Nothwendigkeit eine Vermittlung, deren Zeugen nach Wahrscheinlichkeit gewisse Dialoge sein werden, wo das Heuristische einigermaßen in seiner, dem mündlichen Verkehr nachgeahmten Lebendigkeit zurücktreten und doch das Hyphegetische noch in seinem ganzen Umfang, wie z. B. im Staat und noch mehr im Timäos nicht hervortreten kann. Und offenbar sind Dialoge der

Art unter den unbezweifelt ächten besondern Philebos und Phädon, denen dann, wenn vorläufig von dem speciellen Bedenken abgesehn wird, Sophistes und Politikos sich anzureihen recht wohl geeignet sein werden. Wir müssen außerdem inne sein, daß die Gesprächsform, wie überhaupt die Form ein den Platon vielbeschäftigender Gegenstand war, der demgemäß in verschiedenen Erzeugnissen verschieden war, sowohl bald mehr, bald weniger ausgemeißelt, als auch der Selbstcorrectur unterworfen. Wir wissen dies nicht bloß aus der wohlbekannten Anekdote von der langen Zeit, welche Platon in dieser Hinsicht auf den Staat verwendet haben soll, sondern aus seinen Schriften selbst, aus denen wir nur die im Vorwort des Theätetos 143ᶜ vorkommenden Bemerkungen anführen, ohne Zweifel sogleich ein Zeugniß, daß der Theätetos eins jener viel bearbeiteten und deßhalb so formvollendeten Gespräche war, deren Muster Schaarschmidt gleichmäßig an alle Gespräche anzulegen gewillt scheint.

Ist nun, um zu dem von Schaarschmidt betrachteten Specielleren zu kommen, nach dem Vorausgegangenen wirklich jene 217ᶜ—218ᵃ vorkommende kurze Verhandlung im Sophisten zwischen Sokrates und dem Eleaten darüber, ob er in ausführlicher Rede für sich allein, oder frageweise — wie ja auch Parmenides zuweilen gethan — die Sache behandeln wolle, und ist die Weise, wie der Eleate sich für die frageweise Behandlung entscheidet, wirklich so auffällig? Uns scheint diese Verhandlung die Aufmerksamkeit auf eine passende Verbindung der Form mit dem Inhalt zu lenken und die Gesprächsform offenbar nicht als die maaßgebende, obwohl als die vorzüglichere erscheinen zu lassen. Und eben dies ist statt eines Widerspruchs mit der im Phädros an der viel und auch von uns im Rhein. Mus. N. F. XIX S. 340 ff. besprochenen Stelle vorkommenden vorzüglichen Bedeutsamkeit der Gesprächsform vielmehr eine Uebereinstimmung mit derselben. Allerdings aber muß die Modification, welche dieser Form hier Seitens des Eleaten in Aussicht gestellt wird, beachtet aber auch in ihrer Bezüglichkeit auf die Person des Redners gewürdigt werden. Auf das Gebiet der ziemlich haltlosen Conjectur darüber, warum und wozu Platon den Eleaten einführt, wollen wir uns damit nicht begeben. Wir läugnen aber nicht, daß Motive dafür haben vorhanden sein müssen und constatiren im übrigen nur aus dem Timäos, den Gesetzen die Thatsache, daß andere Hauptunterredner, als Sokrates, von Platon sind eingeführt worden. Der Eleate ist jedenfalls von ganz besonderer Art, daß er, obwohl im Anfang des Sophisten ein ἑταῖρος des Parmenides und Zenon genannt, doch als der strenge — obwohl stellenweise sich sträubende — Kritiker des eleatischen Princips gezeichnet ist. Wer darüber mit dem Verfasser rechten will, scheint eine nähere Kenntniß aller schriftstellerischen Motive Platons zu fordern, als wir nach dem Stande dieser intricaten Frage besitzen.

Nimmt man den Eleaten hin; so sehn wir nicht, wie man den

Sokrates in der übernommenen Rolle im Sophistes weniger passend finden kann, als den im Timäos, abgesehn davon, daß, wenn man Gefallen daran findet, an sich Einfaches in Auffälliges zu verkehren, dies wohl auch hinsichtlich einiger Aeußerungen des Sokrates in jenem Gespräche des Timäos 26ᵉ—27ᶜ mit Kritias möglich wäre. Wenigstens hinsichtlich des Theätetos, dessen Rolle im Sophisten gegen diejenige in dem nach ihm benannten Gespräche als eine entsetzlich abfallende von Schaarschmidt geschildert wird, frägt man nicht ohne Befremden nach dem Grund so scharfen Tadels. So lebhaft, wie in jenem Gespräch ist die Conversation des Sophistes allerdings nicht; aber auch im Theätetos kommt es vor, daß derjenige, der dem Gespräche den Namen giebt, 146ᶜ die Schuhmacherei als Wissenschaft ganz ohne Zögern bezeichnet.

Die Dichotomien bilden dann den zweiten Gegenstand der in formeller Hinsicht von Schaarschmidt geltend gemachten Bedenken, wie sie es denn auch sind, die den mannichfachsten Anfechtungen der Kritik von jeher ausgesetzt waren und demgemäß in der verschiedensten Weise vertheidigt zu werden pflegten. Wir gedenken mit kurzem Wort zunächst der Aristotelischen Anführung Platonischer Diäresen. Wie es auch mit dem etwaigen Aufzeichner der de gen. et corr. 330ᵇ 16 gedachten Platonischen Diäresen und deren Verhältnisse zu den de part. anim. 642ᵇ 10 citirten geschriebenen „Diäresen" stehen mag[3]): so viel steht fest, daß Aristoteles Platonische Eintheilungen — seien es nun mündliche oder schriftliche — kannte. Sie setzen eine nähere Beschäftigung mit solcher methodischen Weise voraus, eine specifischere, als wir sie in den Platonischen Schriften mit Ausnahme etwa des Philebos, außer im Sophistes und Politikos, nicht finden. Die Eintheilungen in diesen begegnen also, wie es immer im Näheren mit der Sache stehen mag, einer Voreinnahme für ihre Aechtheit. Die Verträglichkeit der dichotomischen Methode, im Phädros theoretisch erhärtet, mit dem methodischen Apparat der Platonischen Philosophie räumt Schaarschmidt ein. Trockenheit und in mancher Hinsicht kleinliche Genauigkeit gehören durchschnittlich zu dem praktischen Geschäft jeglicher Eintheilung. Sind denn — so fragen wir — die durch die Dichotomie gewonnenen Eigenthümlichkeiten des Sophisten denjenigen Eigenthümlichkeiten widersprechend, die demselben sonst von Platon zugeschrieben werden? Nein. Die Kunst ist ein Allgemeineres, unter welchem durch Zweitheilung besondere Momente in fortgesetzter Reihe so lange unterschieden werden, bis dasjenige Moment gefunden wird, welchem der Sophist entspricht. Bei dem im Anfang angestellten dichotomischen Verfahren ergeben sich erst mehrere Begriffe: das Jägerische 223ᵃ, das Tauschhändlerische in verschiedenen Richtungen 224ᵈ—ᵉ, das Wortkämpferische, 226ᵃ.

3) Unsere Ansicht steht S. 37—38 der Abhandlung über den Geist und die Ordnung der Platonischen Schriften.

Und gerade diese Eigenschaften sind auch in andern Gesprächen direct oder indirect an dem Sophisten hervorgehoben. Direct z. B. besonders das Tauschhändlerische in der Einleitung des Protagoras, indirect besonders das Wortkämpferische im Euthydemos, wie, außer an andern Orten, z. B. im Menon die zwischen Anytos und Sokrates über den Sophisten gewechselten Aeußerungen in ähnlichem Sinne sie zu treffen geeignet sind. Nun genügen diese Eigenthümlichkeiten zur begrifflichen Bestimmung des Sophisten, auch mit Hinzunahme von dem Reinigenden, 231^{b}, weil es unter neuem Ausgang dem edlen Sophisten, wie es heißt, oder dem Philosophen zukommt, alle nicht. Nicht aber ist dies in dem Sinne zu betonen, als ob vermöge Ungenüge der Definitionen auch das, nach einer Seite zwar eben dadurch zweifelhafte Verfahren dafür verworfen wird oder ganz aufgegeben werden soll. Am Ende vielmehr tritt es wiederum ein und wird, wenn nicht als allein ausreichendes, so doch als ein nicht ohne Verbindung mit den richtigen Principien der dialektischen Kunst stehendes behauptet. Dies genügt, um in der Dichotomie eine anerkannte Methode zu finden. Aber sie ist auch von Sokrates an die Hand gegeben, da auch von diesem in Xenophons Memorabilien (IV, 2, 13) ein Beispiel überliefert ist, welches als solches seinem Werth und Umfang nach um so mehr muß berücksichtigt werden, je weniger Xenophon auf das Methodische Gewicht legt oder legen konnte. Mit Unrecht behauptet Schaarschmidt in Bezug auf den Sophisten, wie nicht minder in Bezug auf den Politikos, daß das Wesen der Dialektik und beinahe der ganzen Philosophie in Dichotomie gesetzt wird. Nur einen Theil der philosophischen Methode bildet sie und hilft auch an ihrem Theil bestätigend zu Resultaten über den Sophisten, dessen genaue Kenntniß unser Gespräch stellenweise, z. B. in jenem charakteristischen Zuge 239^{e}, überraschend darlegt.

Das Eingehn Schaarschmidts auf den näheren Inhalt des Gesprächs — a. a. O. S. 20—26 — nöthigt, auf bereits oben gethane Aeußerungen zurückzublicken und die Resultate der Untersuchung im Sophisten in der Kürze näher darzulegen. Schaarschmidt behandelt den Inhalt in zwiefacher Weise. Einmal die einfache und in gewissem Sinne consequente Entwicklung der Argumentation anerkennend, sieht er doch der gestellten Aufgabe namentlich deshalb ungenügend entsprochen, weil, nachdem die Möglichkeit des Truges und der Täuschung nachgewiesen, nicht darauf eingegangen werde, zu zeigen, wie es der Sophist anfange, sich dieser Möglichkeit zu seinem Zwecke zu bedienen. Dann aber tritt er sogleich mit der Frage nach dem muthmaßlichen Verfasser einen Nachweis Aristotelischer Fermente und Bestandtheile des Gesprächs an.

Was Ersteres betrifft: so ist angesichts des, der consequenten Entwicklung des Inhalts gemachten Zugeständnisses nur auffällig, daß Schaarschmidt in dem Gespräche den Nachweis nicht eigentlich dessen, was der Sophist ist, sondern dessen, wie er es ist, vermißt. Dies zu

leisten macht das Gespräch ausdrücklich nirgends sich anheischig. Wenn es dennoch die in anderen Dialogen, wie im Protagoras, Gorgias, Euthydemos, vollauf vorkommenden Beispiele der Art und Weise, wie sich der Sophist des Truges zu seinen Zwecken bedient, in den schon besprochenen, durch die Dichotomien des ersten Theils gewonnenen Eigenthümlichkeiten andeutend und wie im Umrisse, nicht praktisch, als vielmehr so zu sagen theoretisch bestätigt: so sollte dies, unserer Ansicht nach, ein Beweis sein, daß das, was Schaarschmidt fordert, soweit die Erklärung des Sophisten am Schlusse davon betroffen wird, unstatthaft sei. Ihm lag es, da er die Consequenz der Entwicklung in gewissem Sinne anerkennt, nahe, den Verfasser des Sophistes, so weit oder weil er sich in manchen Punkten bewährt, die hinlängliche Tüchtigkeit auch im Schlusse derselben zuzutrauen und am wenigsten diesen Schluß, ohne in ihn einzugehn, ungeheuerlich zu finden. In Wahrheit faßt der Schluß nur den Begriff des Sophisten zusammen, wie er sich nach der letzten zwar dichotomischen, aber keineswegs so trockenen Behandlung, dem buntschillernden Wesen desselben gemäß ergiebt.

Sehen wir also von diesem unberechtigten Tadel ab und gehen wir auf die entdeckten Aristotelischen Sätze und Bruchstücke im Sophisten ein, die Schaarschmidt veranlassen, sich über den muthmaßlichen Verfasser zu äußern: so wird es nöthig, durch einen theilweisen Rückblick auf schon Gesagtes und durch näheres Auseinandersetzen der Resultate im Sophisten den Standpunkt in der Ideenlehre, welcher im Sophisten inne gehalten ist, allerdings neben dessen großen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, hervorzuheben. Diese Schwierigkeiten sind nicht dem Sophisten ausschließlich eigen, sie zeigen sich, wenn auch in anderer Weise und in anderen Fragen, der Ideenlehre überhaupt eigen.

Wir haben oben, wo wir das Sein im Sophisten beleuchteten, indem wir zugleich die Argumentation des Gesprächs von der Stelle 232ᵃ bis zu jener von der *κοινωνία* der Ideen handelnden Stelle kurz verfolgten, nicht bloß den Gegensatz von Wesen und Schein als für Verständniß des Seins bedeutend kennen gelernt, sondern auch hervorgehoben, daß das eleatische Princip, sowie die auf demselben ruhende Ansicht der Megariker aufgehoben wird. Sogleich haben wir darauf hingewiesen, daß in Platonischer Weise die Ideen eingeführt werden 251ᵃ. In der im Verfolge stattfindenden Verhandlung nun zeigt namentlich die, nach der für das Verständniß der als Ideen gefaßten Begriffe bedeutenden Stelle 251ᵃ—254ᵃ vorkommende Anwendung der gewonnenen, in der *κοινωνία* begründeten Methode auf einige der hervorragendsten Ideen, unter denen das Sein ist, den von Schaarschmidt unbesprochen gelassenen Unterschied von Aristotelischer Auffassung, welcher darin besteht, daß der Sophistes die Gattungsbegriffe von den Begriffen Sein, Bewegung, Ruhe, Verschiedenheit und

Identität nicht sondert, diese Sonderung nicht kennt, während dies allerdings bei Aristoteles sehr der Fall ist.

Der unvermittelte Uebergang 251[a], so sehr er den neuen Abschnitt anzeigt, ist nur scheinbar. Die Begriffe treten als Ideen im Platonischen Sinne, dem Wesen und Gedanken nach begriffen, ein. Das Anknüpfen an ein gewöhnliches Beispiel ist, statt auffällig, vielmehr andern Stellen analog und statt mit Prantl (Geschichte der Logik S. 76, 77 vgl. mit Anm. 57) hier von Platon zu fordern, die für die Logik unumgängliche Frage, wie sich die Einheit des Begriffs innerhalb der Vielheit der Merkmale behaupte, jetzt zu beantworten, — eine Forderung von fremdem Standpunkte — hat man bloß die Art zu beachten, wie Platon von seinem Standpunkte verfährt. Es wird das Beispiel 251[a], daß die Idee eines Menschen, so viele Merkmale ihm beigelegt werden, nimmer zu Grunde liege, unmittelbar dahin erweitert, daß so jedes zu Grunde gelegt werde, von dem Etwas ausgesagt wird. Das ist die Hypothese, der einfachste Ausdruck der Platonischen Ansicht. Nicht bevor dieses Wesentliche in das bestimmte Verhältniß der *κοινωνία*, *ἐπικοινωνία* gebracht ist, 252[de] und die dialektische, in Analyse und Synthese sich bewegende, dem Philosophen, wie immer, zugeschriebene Erkenntniß derselben als ein Nachforschen nach demjenigen Seienden geschildert ist, von dessen Helle gesagt wird, daß sie den Philosophen zu finden nicht weniger schwierig macht, als das Dunkel des Nichtseienden den Sophisten und alsdann an Stelle eines beispielsweisen Verfahrens werden die oben genannten hervorragendsten Ideen nach ihrer Natur und ihrem Verhältnisse der *κοινωνία* betrachtet, um dem gesundenen Resultate gemäße Aufklärung über das Seiende und Nichtseiende zu geben. Den Ausdrücken *ὄντα*, *μὴ ὄντα* ist nun zwar, weil Sein und Anderssein allen Begriffen folgen, die attributive Beziehung auf Sein und Anderssein als solche, doch sogleich die Bedeutung des Wesens selbständig eigen, und in so fern Sein und Nichtsein in einer Instanz gar nicht ausreichen, um den Platonischen Unterschied der Ideen von den Dingen zu bezeichnen, findet sich, wie im Staat der Ausdruck *ὄντως ὄν*, so anderswo, wie im Sophisten selbst, die Annahme eines Gottes natürlich genug ein.

Es handelt sich dann ja auch um mehr, als um den Nachweis der Möglichkeit des Irrthums, vielmehr um dessen Realität. Hier liegt die Schwäche der Argumentation des Sophisten. Das Vermögen des Seienden, hinzuzukommen zu Anderem und getrennt zu werden von Anderem, wie es wohl in dem Vermögen *ποιεῖν καὶ πάσχειν* ähnlich in der Kritik der Philosopheme 248[d] ff. gefunden war und in Schwierigkeiten verwickelte, ist den Ideen eigenthümlich und läßt über die Realität derselben im Grunde unentschieden, insofern, als das durch Sagen und Denken an ihnen vermittelte Vermögen nur unter Voraussetzung der Realität eben dieser Vermittler real ist. Schon in

der Abhandlung von Bonitz über den Sophisten in seinen Platonischen Studien ist auf dies zur Erkenntniß desselben wichtige Verhältniß namentlich am Schlusse aufmerksam gemacht. Aber diese Schwäche hängt aufs Engste mit dem Wesen der Platonischen Ideenlehre zusammen und das auch an andern Orten, wie im Phädon und Philebos hervortretende Schwanken derselben beruht nicht zum geringen Theil auf ihr. Wir haben u. A. in der oft citirten kleinen Abhandlung S. 72—73 hinsichtlich der Argumentation des Philebos auf einen Umstand der Art aufmerksam gemacht, auf den zu verweisen hier genügt.

Unmittelbar hieraus ergiebt sich das Irrige bei Schaarschmidt, wo er von einem fremden Verfasser aus Aristoteles entnommene Annahmen und Erklärungen im Sophisten sieht. Das irgendwie Sein des Nichtseienden, das Anderssein im Sophisten erstlich ist mit den accidentiellen Prädicaten, auf deren täuschender Anwendung dem Aristoteles das Falsche und die Lüge beruht, nicht identisch. Was es mit jenem Platonischen Nichtseienden bedeute, hat Bonitz am zuletzt angeführten Ort schon bemerkt. Das irgendwie seiende Nichtseiende ist immer doch ein bestimmtes Seiendes oder Nichtseiendes und als solchem ist darin kein Irrthum enthalten. Das Sein aber des im Irrthum mit einander verwechselten Seienden und Nichtseienden ist im Sophistes nicht nachgewiesen und konnte nicht nachgewiesen werden, weil sonst der Irrthum als wahre Erkenntniß nachgewiesen worden wäre. Einen solchen Verstand verknüpft Aristoteles aber nicht mit jenem Nichtseienden, das Schaarschmidt aus der Schrift über die sophistischen Trugschlüsse heranzieht, weil er nicht, wie Platon, das Sein als solches als Wesen neben den Gattungsbegriffen oder Wesen hinstellt.

Wie wir an dem oben angeführten Beispiel aus der Politeia 477ᵃ—478ᵉ sehen, ist der Schluß von dem Vermögen der Erkenntniß, Vorstellung auf das Wesen der ihnen entsprechenden Gegenstände so Platonisch, daß der Schluß von dem Vermögen des Denkens auf ein *ποιεῖν καὶ πάσχειν* des Seienden im Sophisten nur ebenfalls Platonisch sein kann, auch wenn Platon den Ideen gerade dieselbe Eigenschaft und nicht vielmehr genauer nur die Fähigkeit zuschriebe, zu einander heranzukommen und von einander sich zu trennen, ganz ebenso, wie es im Phädon in der berühmten Stelle über die Ursächlichkeit der Ideen geschieht. Deshalb, weil die in der *δύναμις* begründeten Eigenthümlichkeiten der Ruhe und Bewegung das Seiende 250ᵃ—ᵉ in abermalige Schwierigkeiten verwickeln, kann die eigentlich Platonische Gültigkeit dieser *δύναμις* anfechtbar genannt werden. Wenn sie aber auch gilt: so bezeichnet Schaarschmidt doch zweitens ganz schief als eine Lieblingsvorstellung des Verfassers des Sophisten die, die *οὐσία* mit der *δύναμις* in Verbindung zu bringen. Mehr als solche wäre die Vorstellung von der Fähigkeit der Ideen, in beschränkter Weise sich zu verbinden und sich zu trennen, zu bezeichnen, da sie, wie gesagt, im Phädon und ebenfalls im Philebos in der Abhand-

lung über die Frage nach der Beziehung der Ideen unter einander wieder erscheint.

Seltsam erscheint auch, daß Schaarschmidt drittens dasselbe Citat metaphys. 1026ᵇ 14, welches bisher dem Platonischen Ursprung des Sophisten zur Stütze dienen sollte, nun vollends zur Handhabe benutzt, das Gespräch von einem fremden Verfasser entstehen zu lassen. Es soll demselben die von Aristoteles mitgetheilte Platonische Definition des Sophisten, wonach derselbe sich mit dem Nichtseienden beschäftigt, zum Auslaufspunkt seiner Arbeit gedient haben. Wenn wir nach Art und Weise der Aristotelischen Kritik in jenen Worten, weil, wie oben gesagt, in gewissem Sinn der Sophistes in dem nach ihm benannten Gespräch der Repräsentant und Dolmetscher des Nichtseienden kann genannt werden, die Beziehung auf den Platonischen Sophistes erklärlich finden: müssen wir doch gestehen, daß ein dieselben in der Weise, wie im Sophisten der Fall, benutzender Fremder eine höchst eigenthümliche Nutzanwendung der Worte gemacht hätte, indem er nicht geradezu das μὴ ὄν, sondern vielmehr das irgendwie Sein desselben zur Erklärung des Sophisten als nothwendig nachzuweisen bemüht ist. Welch ein Unterschied darin liegt, ist nach dem Obigen klar.

Zum Schlusse seiner den Sophisten betreffenden Abhandlung meint Schaarschmidt, daß die Annahme seiner Unächtheit die Freunde Platons aus manchen Verlegenheiten befreie. Unserer Ansicht nach ist die richtige Erkenntniß der Schwächen der Platonischen Ideenlehre eher geeignet, sowohl jene Verlegenheiten gar nicht aufkommen zu lassen, als den Sophisten für ächt zu halten. Wenn eben das von den Ideen festgehalten wird, was wir an der Charakteristik Schaarschmidts haben bestehn lassen, daß sie dem Platon Wesen und Musterbilder der Dinge sind, an denen diese durch κοινωνία Theil nahmen: so befreit man sich sogleich von jenen Bedenken, die nach Schaarschmidt in ihrer Ueberweglichkeit und dann wieder darin, daß sie Kräfte sein sollen, liegen. Die Beweglichkeit der Ideen wird vermöge Entfernung des Sophisten aus der Platonischen Schriften-Reihe gewiß nicht entfernt und ohne ihn bleiben Bedenklichkeiten dieser, in mancher Hinsicht wunderlichen und nach Schleiermachers Worten in noch mehreren Hinsichten wunderlich verstandenen Lehre zurück, wie z. B. die von Aristoteles metaphys. 1072ᵃ 2 an Platon getadelte Inconsequenz, einestheils das sich selbst Bewegende das Princip genannt und die Seele, die sich selbst bewegt, dem Princip ähnlich gemacht zu haben (— im Phädros —), anderntheils die Seele später als die ἀρχή und sogleich mit der Welt entstehn zu lassen (— im Timäos —) nur durch Anerkennung eines Beweismangels im Phädros, unserer Ansicht nach, kann gehoben werden (vgl. Geist u. Ordnung der Plat. Schr. S. 33—35). Auch der Torso, der nach Verwerfung des Sophisten, des Politikos, des Kratylos, um einen möglichst vollendeten Platon zu behalten, zurückbliebe, ist von der gewünschten Vollendung nicht.

Die Unterscheidung zwischen γένη und εἴδη, mit dem Obigen eigentlich der Sache nach bereits widerlegt, durch welche Schaarschmidt dann noch eine Differenz verschiedener Ansichten über dieselben zusammenfallen lassen will, ist im Sophisten nicht vorhanden. 253[d] kommen z. B. in einem Satze beide Ausdrücke unmittelbar verbunden vor, ohne daß der geringste Anlaß einer Unterscheidung vorhanden ist. Es heißt dort: κατὰ γένη διαιρεῖσθαι καὶ μήτε ταὐτὸν εἶδος ἕτερον ἡγήσασθαι und Aristotelische Bedeutung erleidet auf sie keine Anwendung.

Wir könnten hier schließen. Schaarschmidt führt jedoch zum Sophisten, und mehr noch zum Politikos, auf den wir vielleicht später zurückkommen, allerlei Proben unplatonischer Sprache in Ausdrücken, Constructionen und Phrasen an, die wir zum Schlusse und, des Zusammenhangs wegen, zusammenhängend nach Kräften beleuchten wollen. Sie zu widerlegen möchte vielleicht nicht weniger schwierig sein, als es schwierig war, sie aufzustellen. Mühsam ist die Widerlegung jedenfalls. Es drängen sich bei den Einzelheiten Bemerkungen auf, wie die, daß es nicht schwer fallen möchte, den einmal vorkommenden Ausdrücken im Sophistes und Politikos aus unbezweifelt Platonischen Schriften ähnliche entgegenzustellen. Aber wer Ast's Platonisches Lexicon durchblättern mag, findet derartige Ausdrücke leicht. Eine andere Bemerkung drängte sich als Reminiscenz einer Schleiermacherschen in dieser Hinsicht auf, ob denn wohl Jemand sich einer solchen Kunde Platonischer Sprache zu rühmen nicht anstehe, daß er nach ihr über dies oder jenes Gespräch als unplatonisch urtheilen wolle. Wir stehn gewiß an, den Ruhm auf uns zu nehmen.

Es kommt zunächst nach Schaarschmidt der Ausdruck ἀπόφασις beim Platon noch nicht annähernd in der späteren Aristotelischen Bedeutung vor, welche der Verfasser des Sophistes als selbstverständlich gebraucht. Kommt er aber überhaupt in Platonischen Schriften vor, wenn der Sophistes und der Kratylos keine sind, in denen er nach Ast je dreimal und einmal und zwar in jenem 257[b] (nicht 287[b] wie im Ast wohl durch Druckfehler, merkwürdiger Weise aber auch bei Schaarschmidt a. a. O., Rheinisches Museum XVIII S. 22 Note 36, steht) 257[c] und 263[e] vorkommt? Ast und der Thesaurus von Stephanus führt keine anderweitige Stelle an und wir selber erinnern uns ebenfalls keiner. Wir finden dies aber lange nicht auffallend genug, um darum den Sophisten für nicht platonisch zu halten, denn wir sehn, daß ἀποφαίνω, als Verbum in der Bedeutung, die ἀπόφασις als Substantiv im Sophisten hat, im Protagoras erscheint, wie im Theätetos. Das Gegentheil φάσις scheint in der Verbindung mit ἀπόφασις auch nur im Sophisten 263[e] einmal vorzukommen. Wenigstens haben Ast und der Thesaurus keine andere Stelle. Statt der Redensart φάσιν τε καὶ ἀπόφασιν bietet der Theätetos verbal φάναι τε καὶ ἀπαρνεῖσθαι, 165[a], und dies letztere Verb in demselben Sinn hat auch

der Sophist. Bei diesem Vorkommen ganz ähnlicher Verbal-Ausdrücke in ganz ähnlichem Sinne einestheils in unbezweifelt Platonischen Schriften, anderntheils im Sophisten kann das vereinzelte Vorkommen der substantivischen Ausdrücke, zumal da dieselben beim Aristoteles in genauerer Weise bestimmt erscheinen, gewiß nicht unplatonisch genannt werden.

Eben vorher schon bemerkt Schaarschmidt die ganz unplatonische Anwendung der Termini δύναμις, μέθοδος, ἔλεγχος, ἀπορία, ὅρος, ἀπόδειξις, συμπλοκή, ohne daß die einzelnen Stellen, wo diese Ausdrücke in Aristotelischem Sinne vorkommen, angeführt werden. Durch deren namentliche Anführung sind wir der Arbeit, sie zu widerlegen, billig überhoben. Alle die genannten Ausdrücke, bis etwa auf den letzten, kommen bei Platon in vielfachen Wendungen und Verbindungen vor, die es voraussichtlich nicht würden so schwierig machen, jede einzelne von Schaarschmidt für seine Ansicht etwa anzuführende Stelle des Sophisten ebensowohl zurückzuweisen, als die von ihm in demselben entdeckten Aristotelischen Bruchstücke. Nach der Zahl, wie vielmal mehr der betreffende Ausdruck im Sophistes als in einem unbezweifelt Platonischen Gespräche vorkommt, wird doch über das Platonische oder Nicht-Platonische desselben unmöglich entschieden werden sollen, wie wenn uns die Ausdrücke δύναμις, ἔλεγχος bei einem Blick in das Ast'sche Lexikon z. B. im Phädros ebenso häufig als im Sophisten, eben so der Ausdruck μέθοδος im Staat, ἀπορία im Theätetos einmal weniger, ὅρος in den Gesetzen und im Staat viel häufiger, ἀπόδειξις im Phädon ebenso häufig begegnet, während συμπλοκή allerdings im Politikos und Sophistes einige Male mehr vorkommt, als z. B. im Theätetos und Gastmahl.

Dann hat Schaarschmidt aus dem Sophisten noch eine ziemliche Anzahl unplatonischer Wendungen beispielsweise angeführt. Sie wird aber durch die aus dem Politikos angeführte Musterkarte noch übertroffen.

Zunächst 234ᵉ im Sophisten kommen ἐν ταῖς πράξεσιν ἔργα, die Schaarschmidt tadelt, im Gegensatz zu ἐν τοῖς λόγοις φαντάσματα vor. Diesen Gegensatz, durch den unserem Sprachgefühl nach der Ausdruck gerechtfertigt ist, vergißt Schaarschmidt anzuführen. — Die Wendung 251ᵇ τῶν γερόντων τοῖς ὀψιμαθέσι θοίνην παρεσκευάμεν, worin bekanntlich eine Bezüglichkeit auf Antisthenes gefunden ist, soll unplatonisch sein; aber es ist durchaus Geschmacksache, ob man sie etwa als eine gespreizte Nachahmung des Platonischen poetischen Stils ansehen mag oder nicht. — Das 268ᵃ (nicht ᵇ) vorkommende διὰ τὴν ἐν τοῖς λόγοις κυλίνδησιν wird wohl hauptsächlich wegen des letzten Wortes getadelt. Die ganze Wendung hat im Gebrauch mit der im Phädros 275ᵉ κυλινδεῖται μὲν πανταχοῦ πᾶς λόγος eine solche Aehnlichkeit, daß sie mit der Aussicht auf Rechtfertigung an die Unbefangenheit jedes Lesers wird appelliren

können. — In 254[a]: τριβῇ προςαπτόμενος αὐτῆς (nämlich τοῦ μὴ ὄντος σκοτεινότητος) wird eine Nachahmung des Aristotelischen Ausdrucks: περὶ τὸ μὴ ὂν διατρίβειν schon um der verschiedenen Construktion halber mit Unrecht gefunden, dann auch weil ähnliche Wendungen mit προςάπτεσθαι beim Platon zahlreich vorkommen. — τὰ γὰρ τῆς τῶν πολλῶν ψυχῆς ὄμματα, 254[a], ist für Schaarschmidt wahrscheinlich zu poetisch, um Platonisch zu sein, was freilich dagegen seltsam contrastiren würde, daß er in anderer Hinsicht im Sophisten soviel Trockenheit und Prosa, wie namentlich in den Dichotomien, findet. Der Ausdruck τὸ τῆς ψυχῆς ὄμμα findet sich auch im Staat 533[d]. — Was ist nun unplatonisch an 234[d] (nicht 235) ἐναργῶς ἐφάπτεσθαι τῶν ὄντων? Letzteres gewiß nicht, wofür uns Schaarschmidt die Beispiele erlassen sollte; man vergl. Timäos 37[a], Theätet 190[c], wo zu den ἀμφοῖν zu ergänzen ist τῶν ὄντων. Auf das ἐναργῶς aber kommen wir noch bei Gelegenheit der von Schaarschmidt getadelten ἐνάργεια weiter unten zurück. — 245[d] fällt die Phrase auf ἄλλα μυρία (— ἄλλας μυρίας —) ἀπεράντους ἀπορίας ἕκαστον εἰληφὸς φανεῖται. Warum? etwa weil ἄλλα μυρία — (ἄλλας μυρίας) — eine Nachahmung der häufig vorkommenden ähnlichen Platonischen Wendungen sein soll? Das höbe ja jede Grenze auf, um bei dem, was ächt ist, zu beharren. Oder wegen der ἀπερ. ἀπορ. Auch dafür zeigen die unbezweifelten Gespräche ähnliche Beispiele. Denn sicherlich will und kann Schaarschmidt nicht jenes εἰληφός φανεῖται tadeln. — In der Stelle 247[e]: τίθεμαι γὰρ ὅρον ὁρίζειν τὰ ὄντα ὡς ἔστιν οὐκ ἄλλο τι πλὴν δύναμις, wo nach Böckhs Vorschlag ὅρον ὁρίζων zu lesen, vielleicht aber auch das ὁρίζειν, welches eine Florentiner Handschrift in Parenthese schließt, wegfällig wäre, handelt es sich, wie es scheint, um eine Textverderbniß. Weder ὅρον τίθεσθαι noch ὅρον ὁρίζειν ist an sich sonst unplatonisch; auch nicht πλήν in adverbialer Bedeutung. — 254[a] ἡ τοῦ σοφιστοῦ χαλεπότης ist χαλεπ. ein gutes Platonisches Wort. Die Wendung ebendaselbst καθ' ὅσον ὁ τρόπος ἐνδέχεται τῆς νῦν σκέψεως in keinem Wort verdächtig. — Das Wort ἀφάνισις dagegen 259[e]: τελεωτάτη πάντων λόγων ἐστὶν ἀφάνισις τὸ διαλύειν ἕκαστον ἀπὸ πάντων kommt allerdings, wie es scheint, nur hier vor; häufiger ist der Gebrauch des Verbums ἀφανίζειν und scheint das Substantiv zu rechtfertigen. — Hinwiederum hat der getadelte Ausdruck 261[a] προβλημάτων γέμειν zahlreiche Analoga. — 267[d] kommt der Comparativ τολμηρότερον in Verbindung mit εἰρῆσθαι vor, wovon in den Gesetzen (nach Ast) das Adjectiv τολμηρός sich findet. Mithin darf weder das Wort, noch darf die Wendung als solche, die gut hellenisch ist, unplatonisch genannt werden. Wenn dann Schaarschmidt noch einige Wörter ihrer Ungewöhnlichkeit halber anführt: so bietet die Stelle, in der jenes τολμηρότερον vorkommt, eine Gelegenheit, darauf aufmerksam zu

machen, daß der Verfasser des Sophistes in gewisser Weise mit dem Mangel passender Ausdrücke zu ringen hatte, aber auch nicht ansteht, zu bekennen, daß er diesen Mangel durch Neubildungen zu heben versuchen müsse. Vielleicht entschuldigt dies den Platon, wie hinsichtlich der Ausdrücke δοξομιμητική, μετ' ἐπιστήμης ἱστορική, so auch hinsichtlich des einen oder anderen der von Schaarschmidt citirten, wenn auch nicht alle zehn zu den selbstgebildeten Wörtern gehören, sondern nur zu denen, die nur im Sophisten vorkommen.

Ganz unplatonisch findet Schaarschmidt das „merkwürdige" Vorkommen eines dreimaligen τὸ τὶ dicht hinter einander. Er kann nur die Stellen Sophistes 237[d] τὸ τὶ τοῦτο ῥῆμα, 237[c] ἐπὶ τὸ τὶ φέρων und 237[d] ὡς ἀνάγκη τόν τι λέγοντα ἕν γέ τι λέγειν meinen. Dem Sinne, obwohl nicht dem Ausdruck nach, ganz ähnlich ist jenes οὕτω, das im Theätetos 183[b] dicht auf einander zweimal vorkommt, und zeigt, wie natürlich und anspruchslos eine Bezeichnung des Begriffs in dieser Weise, sei es den Herakleitischen, sei es den sophistischen Bewegern und Verwirrern gegenüber herauskommt. Mit dem technischen τὸ τὶ des Aristoteles hat dies keine Verwandtschaft, so wenig, daß vielmehr wunderbar wäre, wenn ein fremder Verfasser es aus dem Aristoteles in dieser Gestalt entlehnt hätte.

Hinsichtlich des Sophisten ist es damit genug. Zur Vervollständigung gehn wir noch auf die am Politikos getadelten Worte und Wendungen über.

Hier wendet sich Schaarschmidt zuerst gegen einige, von ihm als termini technici bezeichnete Worte, die dies zum Theil nicht sind, Rhein. Mus. XIX, S. 93—96.

277[c]. ἐνάργεια soll als Wort, wie als Begriff unplatonisch sein. Es kommt das Wort allerdings nur hier im Platon vor. Es giebt aber manches nur ein oder zwei Mal vorkommende Wort in Platonischen Schriften, z. B. ἀβελτερία, Theät. 174[c] u. Gastm. 198[d], ἀβουλέω, Staat 4, 437[c]. Das einmalige Vorkommen stempelt es nicht zu einem unplatonischen Ausdruck. Ueber das sonstige Vorkommen giebt Stephanus' Thesaurus einigen Aufschluß. Wir brauchen aber wegen seiner Berechtigung nicht weit zu suchen, da der Gebrauch des Adjectivs ἐναργές und Adverbs ἐναργῶς — vgl. Phädr. 250[d] und einige andere der von Ast im Lexicon angef. Stellen — Wort und Begriff des Substantivs nicht wohl anfechten läßt. Auch gegen die Adverbien ἐναργέστερον, ἐναργῶς scheint Schaarschmidt Bedenken zu haben (vgl. a. a. O. S. 94, wo er die Stellen 263[a] & [b] und 286[b] anführt und rügt; aber sicher mit Unrecht).

269[bc], 277[d] soll πάθος eine unplatonische Bedeutung von Zustand und Verhältniß haben. Das geistige, psychische πάθος waltet bei Platon in vielen Bedeutungen vor und die eine von Schaarschmidt gerügte Stelle 277[d] gehört dahin; daneben kommt das sinnliche,

körperliche Pathos Timäos 78ᵉ vor. Die andern beiden Stellen sind mit Phädon 96ᵉ (*καὶ τὰ περὶ τὸν οὐρανόν τε καὶ τὴν γῆν πάθη*) am besten zu vergleichen, um sowohl für die kosmologische Beziehung in dem Gebrauch des Ausdrucks ein ähnliches Beispiel zu haben, als auch für die Bedeutung als Erscheinung, Zustand, leidentlichen Eindrucks.

Ueber *σῶμα* 258ᵈ und 288ᵈ ist bereits eben gesprochen.

Schaarschmidt spricht dann von einem sehr verschiedenen, zum Theil wunderlichen und oft unplatonischen Gebrauch des Worts *δύναμις* im Politikos im Allgemeinen, führt aber nur 2 Stellen 304ᵉ und 305ᵉ an, wo es „Beruf" bedeuten soll. In beiden Stellen kann aber doch nur eine *δύναμις ἐπιστήμης* verstanden werden und in dieser Bedeutung wird öfter von *δύναμις τέχνης*, Gorg. 447ᶜ, 456ᵃ, durchaus analog gesprochen.

Die dem Worte *οὐσία* in der Stelle 283ᵈ zukommende Bedeutung wird von Schaarschmidt nicht richtig mit „Begriff" bezeichnet. Das Folgende in der betreffenden Stelle enthält die Erklärung. *οὐσία ἀναγκαία τῆς γενέσεως* wird mit *τοῦ μετρίου φύσις* im Folgenden umschrieben. Das erinnert an Phileb. 26ᵈ, Timäos 29ᶜ.

Zu der für fremdartig und unplatonisch erklärten Bedeutung der *γένεσις*, 267ᵇ, 306ᵉ, vgl. Menexenos 287ᵇ, wo es auch Geschlecht ist, Ges. 691ᵈ, welche beiden Stellen Ast anführt.

ἐπιθυμία περὶ ἐπιστημῶν, 272ᵈ fordert die Vergleichung der Stelle 328ᵈ im Staate heraus, wo es *περὶ τοὺς λόγους ἐπιθυμίαι* heißt.

288ᵉ rügt Schaarschmidt als unplatonisch den Ausdruck *δημιουργεῖν εἴδη*. Aber erstens: gerade von solchen Künsten, Beschäftigungen, wie dort erwähnt sind, paßt das *δημιουργεῖν*, wie die Stelle im Staat 596ᵇ—ᵉ mit ihrem oft wiederkehrenden *δημιουργεῖν* zeigt. Zweitens sind in der Wendung *σύνθετα — εἴδη γενῶν* die *εἴδη σύνθετα*, die aus *συντιθεμένων γενῶν* gemacht sind, zusammengesetzte Gebilde in der Bedeutung des Worts *εἶδος*, wie sie 229ᵈ im Phädros in einer phantastischen und auffälligen Beziehung zwar, aber ähnlich und prägnant vorkommt.

Eben weil *εἶδος* diese Bedeutung hat, kann auch der ebenfalls hervorgesuchte Ausdruck *εἶδος ἐργασθὲν* 287ᵉ, nicht auffällig sein.

Der Ausdruck *ἐπάγειν*, 278ᵃ, ist dort kein Kunstausdruck und wenn er es wäre, ließ er sich als Platonisch durch die Stelle Phädr. 265ᵈ eher glaubwürdig machen, als antasten.

ἐκτροπήν, 267ᵃ, ist freilich unicum; aber das Verbum braucht Platon in derselben Bedeutung, wie dort das Substantiv (vgl. Ast s. v. *ἐκτρέπομαι*). An der andern Stelle, 258ᶜ, scheint nur jenes *ἐκτροπαῖς* im Gegensatz zu dem vorhergehenden *ἀτραπὸν* (vgl. Phädon 66ᵇ) sehr angebracht.

Sodann wendet sich Schaarschmidt gegen eine Menge anderer

beim Platon ganz unerhörter, zum Theil von dem Verfasser des Politikos erst erfundener Worte oder Construktionen, hinsichtlich deren wir einestheils auf das oben gedachte Wort Schleiermachers aufmerksam machen, anderntheils bekennen, daß wenn wahr und gut erfunden, einzelne Ausdrücke um so mehr Platonisch sein können, als dies nicht Sache eines jeden Nachahmers ist.

συμμιγνύναι τινὶ διὰ λόγων, 258ª, ist eine der im Protagoras 347ᶜ vorkommenden Wendung *διὰ φωνῆς καὶ λόγων ἀλλήλοις συνεῖναι* analoge Wendung mit Benutzung der bekannten Bedeutung des Wortes *συμμιγνύναι* (vgl. Xenophons Anabas. 8, 1, 46, Herodot und sonst). Im Politikos selbst wiederholt sich dies *διὰ λόγων* mit dem Verbum *συγγίγνεσθαι* 272ᵇ.

Zu *σκέψασθαι καὶ τοῦτον*, 258ᶜ, genügt, zu verweisen auf die Stelle im Gastmahl 177ᵇ.

Λεπτουργεῖν, 262ᵇ, sprichwörtlich und etwas anders 294ᵈ gebraucht kommt freilich sonst nicht beim Platon vor; aber darum allein ist es, wie schon hinsichtlich des Ausdrucks *ἐνάργεια* bemerkt ist, nicht unplatonisch. Das Aehnliche gilt von *ἀποπλάνησις*, 263ᶜ, *περιπλέκω*, 265ᶜ. Man blättere nur einmal, wie gesagt, durch das auch für diesen Zweck höchst dienliche Ast'sche Lexicon, um zu finden, wie viele Worte nur einmal in unzweifelhaft Platonischen Schriften vorkommen.

Schaarschmidt hätte bei einzelnen Ausdrücken die an die Stelle derselben etwa zu setzenden Platonischen Ausdrücke anzugeben gut gethan, z. B. wenn er 268ᵈ *ἐπὶ τῷ τέλει* als unplatonisch tadelt. Uns scheint dieser Ausdruck „eben am Ziel" an seiner Stelle.

Was ist an dem *εὐεπίθετον* 306ª (vgl. Xenoph. Anab. 3, 4, 20, Thukyd. 6, 34) unplatonisch. Für *ἐργαστικός* mit dem Genitiv des Gearbeiteten finde ich freilich nur ein Analogon beim Aristoteles Polit. 4, 4.

νεαλής, wovon 265ᵇ im Comparativ vorkommt, findet sich auch beim Xenophon und bei den Späteren eher seltner, ebenso *κολοβός*, Xenoph. Cyr. 1, 4, 11. — *συμποδηγῶ* kommt nur im Politikos zweimal vor; das simplex in den Ges. 899ª. Aehnlich ist es mit *ἀνακύκλησις*, wovon nur das simplex außerdem im Timäos vorkommt. — *ἀνείλιξις* nur im Politikos, aber das Verbum *ἀνειλέττω* im Philebos 15ᵉ. — *ἐξαφανίζω* ist ein 270ᵉ einmal vorkommendes verstärktes *ἀφανίζω*.

Hinsichtlich des Ausdrucks *κατακόσμησις* in der Wendung 271ᵉ vermissen wir an dem Tadel die Erklärung, welche Bedeutung es denn sei, die denselben unplatonisch macht. Ast scheint das Wort hier, wie auch im Timäos 47ᵈ gleichbedeutend als dispositio zu nehmen. Im Timäos, wo es neben *συμφωνία* steht, hat es mehr die Bedeutung von Ordnung, hier mehr die von Anordnung.

Gleich unter *συναγυρμός*, was Schaarschmidt in der Stelle

272[c] unplatonisch findet und das ein unicum im Platon zu sein scheint, steht im Ast'schen Lexicon συναγυρτός gleichfalls, wie es scheint, als unicum, das in den Gesetzen vorkommt.

Heißt es nicht sehr passend 272[c] und [d] erst einfach εὔκριτον und dann verstärkt καὶ μάλ' εὔκριτον und was ist an dem solchergestalt doppelten εὔκριτον unplatonisch? Das Wort als solches? wenigstens bei Tragikern vorkommend. — Die Bedeutung des Worts περιωπή, 272[c], mit metaphorischem Bezug ist die beim Homer.

Παραπλησιαίτερον, 275[c]; σχολαίτερον, Herod. 9, 6, 643, ἰσαίτερον, Eurip. suppl. 441, führt Sturz ad Etymolog. magn. p. 706 im Anfang zum etym. Gudian. an und diese Formen dienen zur Vergleichung.

εὐηδέστερα, 276[e], ist eine adverbiale Comparativ-Bildung auf das plurale a, welche auch sonst — ob vielleicht auch nicht im Platon — vorkommt.

Bei μεταλλεύειν, 288[d], kann der Accusativ nicht auffallen. Beispiele bietet Stephanus Thesaurus. Zu μεταποιεῖσθαι, 289[e] und 290[c] vgl. Thukyd. 2, 51 οἱ ἀρετῆς τι μεταποιούμενοι. Ἑρμηνευτής, 290[c], ist eine, wie es scheint, vereinzelte Bildung. — Die Pluralformen ἀνομοιότητες, 294[b], 285[b] sind nicht auffällig. — Vereinzelt ist wieder μετασκευωρήσασθαι, 276[e]. — ἀπόρρημα, interdictum, 296[a] ist ebenfalls vereinzelt; aber vorkommt ἀπόρρητος in den Ges. 932[c] und sonst. — Zu dem substantivisch gebildeten πρόκρισις, 299[a], vergleiche man das Verbale in der Apologie 35[b], im Staat 537[b], und zu συνδιακυβερνᾶν, 304[a], das nur dort vorkommt, das häufig vorkommende διακυβερνᾶν und κυβερνᾶν.

In der Wendung ἀθεότητα καὶ ὕβριν καὶ ἀδικίαν, 309[a], ist der erste Ausdruck, verglichen mit Ges. 967[c], sicher nicht unplatonisch.

Warum wird 309[b] der Ausdruck στημοναφυές (νομίσας αὐτῶν εἶναι) τὸ στερεὶν ἦθος (sic, nicht εἶδος) getadelt? στερεὸν (ἀνδρείων) ἦθος ist doch wohl nicht unplatonisch. Ein σκληρὸν ἦθος kommt im Gastmahl 195[e] und im Staat ein ἀνδρείας ἦθος vor. Und στημοναφυές ist eine Bildung, welche die vorkommende Vergleichung mit der Weberei nahe gelegt hat und hinsichtlich deren Platon, wie hinsichtlich einiger andern Wortbildungen im Politikos, der im Sophisten 267[d] erwähnten Erlaubniß sich bedient.

So wenig als γηγενές Ges. 727[e], Staat 414[e] ist auch ζωογενές, 309[e], unplatonisch oder gewaltsam. Zu διώγματα vergl. Aeschylus Eum. 136.

Δύσεως τε καὶ ἀνατολῆς ἡλίου, 269[a], soll unplatonisch sein, weil Platon für δύσις sonst im Phädros und in den Ges. δυσμαί gebraucht.

Βασιλικῆς συνυφάνσεως ἔργον 310[e] ist eine nicht gewagtere Verbindung, als im Staat 560[c] jenes βασιλικοῦ τείχους.

Hinsichtlich des *συνκερκίζοντα*, 310[c], kann man nicht einmal, wie es scheint, sagen, daß das einfache *κερκίζω* beim Platon vorkomme, wenn ja Sophistes und Kratylos unplatonisch. In diesen steht es.

Warum ist die Verbindung *ἐγκαιρίας τε πέρι καὶ ἀκαιρίας* 305[d] weniger Platonisch als Phädr. 272[a] *τούτων τὴν εὐκαιρίαν τε καὶ ἀκαιρίαν*?

Wenn *μαθητός* Platonisch ist, wird *καταμάθητος* auch nicht unplatonisch sein. Dann auch *δυςκαταμάθητος* nicht, wenn es sich um ein verstärktes *δυςμαθής* handelt. Zusammensetzungen mit *δυς* und *κατά* sind nicht so selten.

Ἀποχρήσει, 279[b], soll als Futur und mit bestimmtem Subject unplatonisch sein. Aristoph. im Plutos sagt: *νῷν δὲ δύ' ἀποχρήσουσιν μόνω (θανάτω)*.

Es ist in dem *ἀπεμερίσθη*, 280[b], keine andere Bedeutung als in dem *ἀπομερισθέν* der Ges. 855[c] *τὸ τῶν περυσινῶν ἀρχόντων ἀριστίνδην ἀπομερισθὲν δικαστήριον*.

Warum kann die Redensart *οὐκ ἔστ' ἀντειπεῖν παρά γε ἃ νῦν εἴρηται*, 297[b], nicht so gut gelten, als jene im Phädros: *ἐκεῖνοι παρὰ τὸ βέλτιστον τά τε λεγόμενα κτλ. ἐπαινοῦσι*? Zu übersetzen ist: Widerspruch gilt nicht gegen das, was jetzt gesagt ist.

Endlich führt Schaarschmidt zahlreiche Proben der eigenthümlichen, größtentheils ganz unplatonischen Phraseologie des Politikos an:

Τῶν ἀνδρῶν ἕκαστον θέντος τῆς ἴσης ἀξίας, 257[b]. Das gewöhnliche *τίθεσθαί τι εἴς τι*, was 260[e] vorkommt, oder *ἔν τινι* paßt hier nicht, wo die Bedeutung des Werthes, der Schätzung den Genetiv erfordert. Warum ist ferner in demselben Satz 257[b] *κατὰ τὴν ἀναλογίαν τὴν τῆς ὑμετέρας τέχνης* auch nur entfernt anstößig? Timäos 31[c] steht das Wort *ἀναλογία* und sogleich seine Erklärung als Proportion zwischen drei Zahlen, Massen, Kräften; ähnlich wie dort solche Gegenstände, verhalten sich aber Sophistes, Staatsmann und Philosoph nicht.

In *τέχναι ψιλαὶ τῶν πράξεωι* ist weder *ψιλαί* als solches — vgl. Theät. 165[a] — noch mit dem Genetiv — vgl. Ges. 899[a] — auffällig.

Heißt es Phäd. 110[a] *πρὸς τὰ παρ' ἡμῖν — κάλλη κρίνεσθαι*: so wird auch Politikos 261[a] (nicht [b]) *πρὸς οἰκειότητα διορίζεσθαι* für erlaubt und Platonisch gelten können und Schaarschmidt meint doch wohl nur dies *πρὸς οἰκειότητα*, wenn er die Wendung *ἀλλοτριότητι διορίζεσθαι πρὸς οἰκειότητα* aufzählt.

Zu *τοῦτο δὲ διαφέρει τὸ πᾶν πρός τὰς ζητήσεις*, 262[b], vergleiche Ges. 835[b] *ἃ δὲ μὴ σμικρὸν διαφέρει*, 780[b] *ἔδοξε μέγα διαφέρειν εἰς σωτηρίαν τὸ νόμιμον*, 650[b] *τό τε .... διαφέρειν πρὸς τὰς ἄλλας*.

Προαγαγεῖν εἰς τὸ πρόσθεν, 262[c], wäre unplatonisch oder

auffällig? *προαγαγεῖν* ist hinführen zu Etwas, was noch nicht ist, zum Reden, wie Timäos 22ᵃ.

Sollte in: *ἡ φύσις εἰς τὴν πυρείαν πέφυκεν*, 266ᵇ, etwa *φύσις πέφυκεν* auffallen? vgl. Staat 433ᵃ. Oder *εἰς* in der Bedeutung „in Rücksicht auf", vgl. u. A. Gastmahl 196ᵈ: *καὶ μὴν εἴς γε ἀνδρείαν Ἔρωτι οὐδὲ Ἄρης ἀνθίσταται*, Phil. 57ᶜ *εἰς θαυμαστὸν διαφορᾶς μέγεθος εἰς σαφήνειαν κτλ.*

266ᵇ *πρὸς δή τοι τούτοις ἕτερον αὖ τι τῶν πρὸς γέλωτα εὐδοκιμησάντων ἂν — ἆρα καθορῶμεν ἡμῖν γεγονὸς ἐν τοῖς διῃρημένοις* übersetzt Stallbaum: aliquid eorum, quae ridiculi nomine celebrari possint. *πρὸς* geht in die Bedeutung propter über und dann ist Gastm. 177ᵇ *ἐν ᾧ ἐνῆσαν ἅλες ἔπαινον θαυμάσιον ἔχοντες πρὸς ὠφέλειαν* eine ähnliche Wendung.

In 266ᵈ: *τὸν . . . σμικρότερον οὐδὲν ἠτίμακε πρὸ τοῦ μείζονος* corrigirt Stallbaum *τό τε — σμ . .*, was einfacher scheint, insofern dann das vorhergehende *τῶν λόγων* mit *μεθόδῳ* zu verbinden. Schaarschmidt sagt übrigens hier, wie überhaupt, nicht, was, sondern nur daß er an der Phrase Unplatonisches findet.

An 268ᶜ: *ἀπειργασμένοι εἶμεν — δι' ἀκριβείας τὸν πολιτικὸν* knüpft Schaarschmidt den Tadel der zum Ueberdruß, nachdem aus der Republik aufgenommenen Gebrauch wiederholten Phrase. Dagegen ist einzuwenden, daß *ἀπεργάζεσθαι* auch in andern Gesprächen in ähnlichem Sinn nicht wenig vorkommt und daß *δι' ἀκριβείας* für accurate nicht so selten ist.

Die Wendung des *πρέπειν* mit *εἰς*, 269ᶜ, scheint selten, doch darum nicht unplatonisch.

Mit der Construction 270ᵃ *διὰ . . . . τὸ μέγιστον ὂν καὶ . . . . ἰέναι* vgl. Phileb. 42ᵇ *διὰ τὸ πόρρωθεν τε καὶ ἐγγύθεν ἑκάστοτε μεταβαλλόμεναι θεωρεῖσθαι κτλ.* u. a. Stellen.

Was ist an *φθοραὶ συμβαίνουσιν* 270ᶜ zu tadeln? vgl. *ἂν πλεῖσται ψῆφοι ξυμβῶσι* Ges. 766ᵇ.

Εἰς συναγυρμὸν φρονήσεως, 272ᶜ. Das *εἰς* ist abhängig von *διάφορον* und hat an Ges. 722ᵇ ein Analogon. *συναγυρμὸν* kommt sonst in Platonischen Schriften, wie es scheint, nicht vor.

Τὸ μετὰ τοῦτο εἰς τὸ πρόσθεν περαίνωμεν, 272ᵈ, vgl. mit dem ähnlichen Ges. 713ᵇ *τὸν γε ἑξῆς περαίνων ἂν μῦθον* und auch sonst wohl. Die Wendung ist nicht unhellenisch gehäuft.

Was wird 274ᶜ an *μετ' ἀναγκαίας διδαχῆς καὶ παιδεύσεως* getadelt? Die Verbindung, in der *ἀναγκ.* steht? Platon verbindet dieses Wort mit *ἡδοναὶ* öfter im Staat, mit *ἐπιθυμίαι*, mit *μαθήματα* u. s. w. Man soll 306ᵃ *ἦ χαλεπὸν ἐνδείξασθαι πρᾶγμα ἀναγκαῖον ἄρα γέγονεν* vergleichen, etwa hinsichtlich des Gebrauchs des *ἀναγκαῖον*, der nicht auffällig genannt werden kann? Auch für die unmittelbar nachher tadelnd hervorgehobene Wendung

275ᵃ: *δεῖ τοίνυν τὸν τρόπον . . . προςδοκᾶν* vermissen wir eine nähere Erklärung und Begründung.

Mit 277ᵃ *δεῖ μὴ σοὶ μόνῳ ταῦτα ἀλλὰ κἀμοὶ μετὰ σοῦ κοινῇ συνδοκεῖν* vgl. man Gorg. 498ᵉ *συλλόγισαι δὴ κοινῇ μετ' ἐμοῦ* und mehrere andere Stellen. Die Wendung ist sicher Platonisch und als Nachahmung unmöglich zu rügen.

277ᵇ *διὸ μακροτέραν τὴν ἀπόδειξιν πεποιήκαμεν* finden wir im Zusammenhange gerechtfertigt, in dem die mythische Erzählung als eine Last bezeichnet ist, die man sich aufgeladen habe. *μακρὰν τὴν ἀπόδειξιν* im Staat 497ᵈ.

Warum nicht *τέχνῃ γνωρίζειν* 278ᵉ so gut als *τέχνῃ λέγειν τε καὶ γράφειν*, Phädros 261ᵇ?

In 279ᶜ *αὐτὴν τὴν διέξοδον ἀπόκρισίν σοι ποιήσομαι* wäre möglicherweise eher, als die Phrase als solche, die Art, wie der Eleate damit auf die Frage antwortet, auffällig, insofern es nicht Sokratische Methode verräth.

An 284ᵈ *βοηθεῖν μεγαλοπρεπῶς* wird das gespreizte Adverb mit Unrecht getadelt und bemerkt, daß der Verfasser des Politikos solche starke Adverbien vorzugsweise liebe, ohne daß Beispiele angeführt werden.

Wenn 285ᵇ *τὰς δὲ αὖ παντοδαπὰς ἀνομοιότητας, ὅταν ἐν πλήθεσιν ὀφθῶσι* eigenthümlich unplatonisch, so wäre auch das in demselben Satze vorhergehende *πρὶν ἂν ἐν αὐτῇ τὰς κτλ.* und der ganze Satz dasselbe. Man vergl. die Stelle 265ᵉ—266ᵇ im Phädros, um, wenn etwa Platons technische Sprache nach der Stelle des Politikos noch in den Windeln zu liegen scheinen sollte, dort im Phädros keinen höheren Grad der Entwicklung einzuräumen. Dem Plural *ἀνομοιότητας* entspricht dort ganz wohl der Plur. *συναγωγῶν* und der Plural *ἐν πλήθεσιν* hat ebenfalls seine Analoga.

In 287ᵃ *τῆς τῶν ὄντων λόγῳ δηλώσεως εὑρετικωτέρους* hat der Genitiv bei *εὑρετικωτέρους* keinen größern Anstoß, als den bei *ἐργαστικός*, ja ist wohl häufiger.

Zu 289ᵈ *ἵν' αὐτοὺς εἰδῶμεν βεβαιότερον* vgl. Gef. 635ᵇ *πρὶν βεβαίως — διασκέψασθαι.*

290ᶜ *ἐν ὑπηρετικῇ μοίρᾳ* ist nicht anders als Euthyphr. 13ᵈ und sonst *ὑπηρετικὴ θεραπεία.*

292ᵃ *ἀκριβῶς φυλάττον* ist gewiß nicht auffällig.

292ᵈ *ἐξ ἀνάγκης δὴ νῦν τοῦτο οὕτω σκεπτέον* kann ich nicht auffällig finden, weder was die Construction *τοῦτο σκεπτέον* betrifft, vgl. mit Theätet 188ᶜ *ταύτῃ σκεπτέον*, noch auch *ἐξ ἀνάγκης.*

293ᵈ *τούτων ὑπολογιστέον οὐδὲν οὐδαμῶς καὶ οὐδεμίαν ὀρθότητα* vgl. mit Phädon 78ᵈ *καὶ οὐδέποτε οὐδαμῇ οὐδαμῶς ἀλλοίωσιν οὐδεμίαν ἐνδέχεται.*

294ᵃ *ἀλλὰ παχύτερον . . . . τάξιν* (295ᵃ, wo sich die ähn-

iche Phrase wiederholt, steht für παχύτερον παχέτερως). Ich finde in beiden Wendungen nichts Auffälliges, noch auch die Wiederholung selbst mit Rücksicht auf den Zusammenhang auffällig. — ἐπὶ τὸ πολὺ ganz wie Ges. 975[d] und sonst.

297[e] εἰς δὴ τὰς εἰκόνας ἐπανίωμεν πάλιν findet sich durchaus nicht auffallend vor, da ἐπανιέναι mit εἰς ebensowohl, als mit ἐπὶ vorkommt und die Vergleichung mit Aerzten — 293[ab] — und Steuerleuten — 297[a] — schon eben vorausgegangen ist.

300[b] ἁμαρτήματος ἁμάρτημα πολλαπλάσιον ἀπεργαζόμενος kann, im Zusammenhange aufgefaßt, nicht überraschen. Sind schon nach dem Vorhergehenden die schriftlichen Satzungen ein ἁμάρτημα, so ist deren Uebertretung und Nichtachtung von Unkundigen ein vielfach größerer Fehler.

300[c] δεύτερος πλοῦς — δρᾶν μηδ' ὁτιοῦν. Soll vielleicht hier das δεύτερος πλοῦς etwa als falsch angewandte Reminiscenz an jenes bekannte im Phädon 79[d] getadelt werden? Die Construction ist einfach.

301[d] ἐπεὶ γενόμενον γ' ἂν οἷον λέγομεν . . . πολιτείαν. Auch hier wäre eine genauere Begründung des Unplatonischen und Eigenthümlichen am Orte gewesen. Man sieht das Recht zu tadeln nicht ein.

Man vgl. Phädr. 275[b] χαλεποὶ ξυνεῖναι mit 302[b] im Politikos χαλεπὴ συζῆν. Es ist eine nicht selten vorkommende Art Ellipse.

302[c] μοναρχία ζευχθεῖσα ἐν γράμμασιν ἀγαθοῖς. Vgl. Menex. 240[c]. Die Bedeutung der γράμματα in dieser Stelle lehrt öfter, namentlich in den Ges., wieder.

300[c] τόν γε εἰδότα ἔφαμεν τὸν ὄντως πολιτικὸν . . . . ποιήσειν τῇ τέχνῃ πολλὰ εἰς τὴν αὐτοῦ πρᾶξιν könnten wir einiges Auffällige in dem εἰς τὴν αὐτοῦ πρᾶξιν bemerken, wenn die Bedeutung des εἰς nicht einer sehr großen Ausdehnung unterläge. In τῇ τέχνῃ ist nichts auffällig, vgl. zu 278[e].

Ἐν δημοκρατίᾳ νικᾷ ζῆν 303[b] ist eine von dem Platonischen Gebrauche des Wortes νικᾶν nicht abweichende Construction.

Πρᾶγμα ἀναγκαῖον, 306[a], ist schon oben bei der Stelle 274[c] berührt und noch einmal wiederholt.

Κατὰ τὴν ἰδιότητα τῶν πράξεων liest sich im Zusammenhange 305[d] leicht und nicht entfernt auffällig.

Aehnlich wie das oben gerechtfertigte ὑπηρετικὴ μοῖρα, 290[c], ist 306[a] βασιλικὴ συμπλοκὴ gesagt.

258[a] καὶ ἡ πρόσρησις παρέχεταί τινα οἰκειότητα fordert zur Frage einer näheren Begründung des Tadels auf.

In 307[c] kommt in einem etwas zusammengeschachtelten Satz die Wendung: πολεμίας διαλαχούσας στάσιν ἰδέας vor, welche Schaarschmidt tadelt. In der Construction des ganzen Satzes gehört στάσιν

zu τὴν τῶν ἐναντίων und diese „Zwietracht der Gegensätze" ist es, an der wie feindliche Wesen — denn so läßt sich ἰδέας in Analogie mit der Stelle 836[d] in den Ges. übersetzen, wo ähnlich, wie hier, einer σώφρονος ἰδέας gedacht wird, — die besonnene und tapfere Natur Theil haben.

Die eingenommene Vorliebe des Verfassers für ἴσχω statt ἔχω ist eine Täuschung Schaarschmidts, da der Gebrauch von ἴσχω auch sonst ein fast unzähliger ist. Und die Verbindung mit dem Adverb ἀπολεμῶς 307[e] unplatonisch?

Endlich 310[e] ἡ δὲ αἰδοῦς . . . . . τοῦ καιροῦ. Ist etwa das φύεσθαι auffällig, weil der Satz von einem πέφυκεν im vorhergehenden abhängig ist. Stallbaum übersetzt τοῦ καιροῦ quam pro tempore, vgl. 307[b] ὀξύτερα τοῦ καιροῦ. Damit ist das sonst vorkommende καιροῦ πλέονες zu vergleichen.

Wäre nun im Obigen nur soviel erreicht, daß die Ausstellungen Schaarschmidts auf ein richtiges Maaß zurückgeführt erschienen, während wir Kundigern überlassen zu zeigen, daß sie mehr hinein- als auslegen, so ist Platon, als der Verfasser der beiden Gespräche Sophistes und Politikos, in Beziehung auf die Sprache, wohl für denjenigen außer Zweifel, der einestheils keine unbedingte Vollkommenheit von ihm fordert und anderntheils inne ist, daß die Vollkommenheit, welche Platon in sprachlicher Beziehung in vielen Dialogen darlegt, nicht unbeschränkt von allen seinen Werken zu fordern ist.

Kiel, 1865.

Eduard Alberti.

Spruner-Menke, Atlas antiquus. Caroli Spruneri opus tertio edidit Theodorus Menke.

8 Lieferungen: Gotha, J. Perthes. 1862—65.

Ein Werk, welches wie das vorliegende so zu sagen einen fortlaufenden geographisch-topographischen Commentar zu der gesammten Geschichte des Alterthums enthält und darin dem Lehrenden wie dem Lernenden auf diesem Gebiete ein äußerst dankenswerthes Hülfsmittel darbietet, verdient gewiß auch in dieser Zeitschrift, die sich die Vertretung der Interessen der gesammten Alterthumswissenschaft zur Aufgabe gestellt hat, eine Besprechung. Wenn sich der Unterzeichnete auf den ausdrücklichen Wunsch der Redaction dieser Aufgabe unterzieht, so geschieht dies nicht so wohl, um eine eingehende kritische Prüfung des von dem neuesten Bearbeiter Geleisteten anzustellen, als vielmehr in der Absicht, durch eine etwas ausführlichere Uebersicht des Inhalts die Benutzung des Werkes den Fachgenossen zu erleichtern.

Der Atlas enthält in 8 Lieferungen (die 7te und 8te nur zu je 2 Blättern) 31 Blätter in Querfolio, deren jedes außer einer größeren Karte eine oder meist mehrere Nebenkarten und topographische Pläne bietet. Jeder Lieferung ist ein kurzer Text (je 1—2 Blätter) vorgeheftet, worin der Herausgeber hauptsächlich über die bei Bearbeitung der einzelnen Blätter benutzten Hülfsmittel Rechenschaft ablegt, hie und da auch seine von den Ansichten anderer Gelehrten abweichenden Ansetzungen motivirt. Da die einzelnen Blätter auf die verschiedenen Lieferungen durchaus nicht nach systematischer Reihenfolge, sondern rein zufällig, je nach der früheren oder späteren Vollendung, vertheilt sind, so fügen wir behufs leichterer Orientirung bei der folgenden Uebersicht des Inhalts der einzelnen Blätter die Nummer der Lieferung, welcher edes angehört, in Parenthese bei.

Bl. I (IV) vertritt die Stelle einer litterar-historischen Einleitung zur Darstellung der alten Geographie, indem es eine Anzahl Darstellungen zur Veranschaulichung des Fortschritts der Kenntnisse von der Erdoberfläche bei den Alten (Welttafel des Homer, Herodot, Strabon und Ptolemäos, 2 Planigloben nach Ptolemäos, einen Auszug der Tabula Peutingeriana) und zur Vergleichung mit denselben eine nach unserem Standpunkte der Kartographie entworfene Ueber-

sichtskarte der den Griechen und Römern zur Zeit des Ptolemäos bekannten Welt enthält. Anstatt des Auszuges der Tabula Peutingeriana, der bei den fehlenden Entfernungsangaben eigentlich gar keinen Nutzen gewährt und doch wahrlich nicht als Zeugniß von der Ansicht der Alten über die Gestalt der Erdoberfläche betrachtet werden darf, hätten wir lieber etwa eine Welttafel nach der Ansicht des Begründers der geographischen Wissenschaft, des Eratosthenes, dessen Namen man auf diesem einleitenden Blatte ungern vermißt, gesehn, wie man eine solche z. B. in Ukerts Geographie der Griechen uud Römer Bd. II, Taf. II findet. Was die Bemerkungen, mit denen der Herausgeber dieses Blatt begleitet hat, anbelangt, so können wir seiner Annahme, daß das zum Reiche des Odysseus gehörige Dulichion „noch in das Fabelland hineingreife", durchaus nicht beistimmen, da ein Land welches im Schiffskataloge (B, 625) zwischen Elis und Kephallenia als von demselben König beherrscht wie die sehr realen Echinaden aufgeführt und das auch in der Odyssee (*α*, 246 u. ö.) neben den wohl bekannten Inseln Same (Kephallenia), Zakynthos und Ithaka genannt wird, doch unmöglich in die Nebelwelt der Schiffermärchen gleich den Utopien der Phäaken (in welchen nach Menke's Vermuthung übrigens 'Cumä und seine gesegnete Umgebung sich abspiegeln' soll) und anderen Phantasiegebilden verwiesen werden kann. Bei den großen Veränderungen die im Laufe der Jahrtausende erwiesenermaßen mit der Südküste Akarnaniens und Aetoliens vorgegangen sind, darf uns nicht Wunder nehmen, daß jenes Land 'auf der modernen Landkarte nicht leicht auffindbar ist'; indeß hat doch die Ansicht derer, welche Dulichion für die später Artemita genannte jetzige Halbinsel Kurtzolari halten (vgl. des Referenten Geographie von Griechenland I, S. 127 f.) sehr große Wahrscheinlichkeit. Die Bemerkung Menke's über die Erwähnung des *Περσικὸς κόλπος* durch Hekatäos (Frgm. 182 in C. Müllers Fragmenta historicorum graecorum I, aus Stephan. v. Byz. s. v. *Κύρη*) ist insofern ungenau, als nicht nur die edd. Aldina und Iuntina, wie Menke nach C. Müller angiebt, sondern alle Codices des Stephanus *ἐν τῷ Περσικῷ πόντῳ* (anstatt des von Xylander herrührenden *κόλπῳ*) geben.

Bl. II (VI) eröffnet die Reihenfolge der eigentlich historischen Karten mit einer Weltkarte zur Zeit des Assyrischen Reiches (bis zur Zeit der Herrschaft der Skythen in Asien), auf welcher auch die Hebräischen und Sanskrit- (Zend-) Namen, durch verschiedene Schriftarten kenntlich, eingetragen sind; als Nebenkarten finden wir dabei eine Karte von Aegypten und Aethiopien, ein Specialkärtchen des Theiles von Aegypten in welchem sich die Pyramiden vorfinden, einen Plan der Pyramiden bei Ghizeh, Stadtpläne von Theben (Diospolis) und Ninos, endlich eine Erdtafel nach der Anschauung der Hebräer.

Bl. III (V), von Menke ganz neu gearbeitet (die Vorlagen für den Stecher zu diesem sowie zu den übrigen neu gearbeiteten Blättern,

im Ganzen 13, sind nach einer Bemerkung im Vorwort sowie nach den Unterschriften der betreffenden Blätter von Hrn. v. Stülpnagel ausgearbeitet) bietet als Hauptkarte die Darstellung des Landes Kanaan mit Einschluß der transjordanischen von den Stämmen Gilead, Manasse und Ruben bewohnten Landschaften, ferner eine Uebersichtskarte der Sinaihalbinsel und der Landschaften Kanaan, Aram, Assur und Elam, kleine Kärtchen des Sinai (Gebel Serbal, Gebel Musa) und des Gebiets des Stammes Benjamin (Umgebung von Jerusalem) und einen Plan von Jerusalem (nach Krafft). Bl. IV (VI) giebt außer einer Weltkarte für die Zeit des Persischen Reiches (worin die Sanskrit- und Persischen Namen eingetragen sind) und einer kleineren Uebersichtskarte des Lydischen, Babylonischen und Medischen Reiches eine ganze Anzahl kleiner Kärtchen (des ägyptischen Delta, der Westküste Afrika's bis zum *Νότου κέρας*, der Umgebung von Sardes, des Laufes des Flußes Medos von Pasargadä bis Persepolis und bis zur Einmündung in den Araxes, der Umgebung der Stadt Samos) und Pläne (von Babylon und dessen Akropolen, von Susa und dessen Akropolis, von Persepolis).

Damit schließen die Karten zur Geschichte des Orients und es folgen zunächst 3 wieder mit sehr zahlreichen Nebenkarten und Plänen ausgestattete Blätter zur Geschichte Griechenlands bis auf Alexander. Bl. V (IV) giebt ein Bild von Griechenland und Vorderasien (mit Einschluß des größten Theiles des Pontos und Kappadokiens, Kilikiens und der Phönikischen Küste) unmittelbar nach der dorischen Wanderung mit Unterscheidung der einzelnen Stämme durch die Färbung: Vieles ist dabei freilich unsicher und bedenklich, wie z. B. die Scheidung zwischen Aeoliern (einer, wie es uns scheint, in ethnographischer Hinsicht nur mit der größten Vorsicht anzuwendenden oder lieber ganz zu vermeidenden Bezeichnung) und Lelegern, welche letzteren Menke, wie er in den Erläuterungen bemerkt, mit Kiepert (Monatsberichte der Berliner Akademie 1861, S. 114 ff.) für Reste einer von den Pelasgern verdrängten schkypetarischen (illyrischen) Urbevölkerung hält, wie er denn auch die noch weit luftigere Combination der Pelasger mit den Philistern von Röth acceptirt; die Ansetzung Tyrrhenischer Pelasger am Vorgebirge Malea und auf der Insel Kythera, die Bezeichnung der Dryoper als eines Epeirotischen Stammes u. a. m. Von den doch sicher genug bezeugten Ansiedlungen der Thraker in Phokis und Boeotien findet man auf der Karte keine Spur. Von den Nebenkärtchen stellt eines Griechenland zur Heroenzeit dar (wobei uns aufgefallen ist, daß die Dorier sowohl am Fuße des Olympos als auch am Oeta und Parnasos erscheinen, und daß die Kureten im nördlichen Aetolien und Akarnanien angesetzt sind statt im südlichsten Theile dieser Landschaften), ein zweites giebt einen geographischen Ueberblick der beiden um Troja kämpfenden Heere, indem es die Wohnsitze der Griechen die gegen Troja gezogen sind und der Troer mit ihren Bundesgenossen in

verschiedener Färbung zeigt: daß die Inseln Euböa und Ithaka farblos geblieben sind, ist wohl nur einem Versehen des Coloristen zuzuschreiben. Ferner finden wir ein Kärtchen von Troja und daneben zur Vergleichung in kleinerem Maaßstabe dasselbe nach Strabon's und nach Lechevalier's Ansicht (die Annahme Menke's von der Identität des homerischen und des späteren historischen Ilion wird von demselben in den Erläuterungen ausführlich begründet), ein Kärtchen des homerischen Ithaka (nach Leake, von dem aber Menke, wie wir glauben mit Unrecht, in Bezug auf die Ansetzung der Hauptstadt abweicht) und kleine Pläne von Mykenä und Theben (letzteren nach Forchhammer, dessen Irrthümer in Bezug auf die Ausdehnung der Stadt gegen Süden, in der Ansetzung einiger Thore und der Bezeichnung der *κοιλὴ ὁδός* als Bach Strophie von Menke wiederholt werden, vgl. des Referenten Geographie von Griechenland I, S. 225 ff.) Die Hauptkarte auf Bl. VI (IV) dient zur Veranschaulichung der Geschichte der griechischen Kolonisation sowie der politischen Stellung der griechischen Staaten während des Peloponnesischen Krieges, daher sie außer dem eigentlichen Hellas Illyrien, Makedonien, Thrakien, Vorderasien, das südöstliche Italien und die Insel Sicilien umfaßt: bei den Kolonien ist der Name der Mutterstadt und das Jahr der Gründung beigefügt (in letzterer Hinsicht sind uns freilich manche Ansetzungen aufgefallen, wie z. B. für die Gründung von Syrakus weder das Jahr 758 noch das in Parenthese mit einem Fragezeichen beigefügte 720 irgendwie als wahrscheinlich bezeichnet werden können); die Bundesgenossen der Athener und der Lakedämonier im Peloponnesischen Kriege sind durch verschieden gefärbte Linien unter den Namen kenntlich gemacht. Als Beigaben bringt dieses Blatt ein Uebersichtskärtchen der illyrischen Halbinsel und Vorderasiens zur Zeit der Perserkriege (auf welchem wohl füglich der Heerzug des Xerxes hätte eingezeichnet werden können), ein Kärtchen des Makedonischen Reiches und Pläne für die Schlachten bei Marathon, Platää, Leuktra und Mantinea: einen Plan von Syrakus, den wohl manche hier vermissen werden, werden wir auf Bl. X u. XI finden. Bl. VII (IV) giebt ein für unsere Wünsche freilich noch nicht ausreichend specielles Bild von Hellas (mit Einschluß von Epirus) in der Zeit nach den Perserkriegen: daß einzelne erst später aufgekommene Benennungen (wie *Πατρόκλου νῆσος* für die kleine Insel an der Südwestseite Attika's) und erst später gegründete Städte (wie Megalepolis und Messene im Peloponnes, Lysimacheia und Arsinoe in Aetolien, Kephallenia [die Stadt des C. Antonius] auf der Insel gleichen Namens, Nikopolis in Epirus) aufgeführt sind, ist, da dieselben durch die Schrift auf den ersten Blick kenntlich gemacht sind, durchaus nicht zu beanstanden. In ähnlicher Weise sind auch frühzeitig untergegangene Ortschaften durch die Schrift kenntlich gemacht, wie das ätolische Olenos (das aber irrig am nördlichen Fuße des Arakynthos nach der Trichonis zu angesetzt ist: vgl. meine Geographie von Griechenland I, S. 131), das messenische

Pylos, Pedasos und Ampheia, endlich die nicht lange nach den Perserkriegen von den Argivern zerstörten Burgstädte Mykenä und Tiryns. Von letzterer übrigens ist es durch neuerliche Münzfunde (vgl. A. de Courtois in der Revue numismatique 1864, p. 178 ff. und 1865, p. 153 ff.) außer Zweifel gesetzt, daß sie einige Zeit nach der Zerstörung wieder aufgebaut und von einer ihre eigenen Münzen prägenden Gemeinde bewohnt wurde; denn die Münzen mit den Aufschriften *TI*, *TIRV*, *TIRVN*, *TIPYNΘIΩN* können nach Schrift und Bild unmöglich der Zeit vor der Zerstörung der Stadt durch die Argiver angehören, und die von A. de Courtois (a. a. O.) erfundene Ausflucht, daß diese Münzen von den Argivern in den Zeiten nach der Zerstörung von Tiryns „comme simple souvenir historique" geprägt worden seien, wird wohl keinem Urtheilsfähigen als annehmbar erscheinen. Auf diese jüngere Gemeinde der Tirynthier ist wohl die von Theophrast (bei Athen. VI, p. 261[d]) erzählte Anekdote sowie der freilich den Argivern überhaupt geltende Vorwurf der Trunksucht [1]) von Seiten des Komikers Ephippos (bei Athen. X, p. 442 [d]) zu beziehen.

Kehren wir von diesem kleinen Excurs zu Bl. VII unseres Atlas antiquus zurück, so hätten wir hier in Bezug auf die Ansetzung einzelner Ortschaften im nördlichen und mittleren Hellas allerdings Mancherlei zu berichtigen, verweisen aber, um nicht früher Gesagtes zu wiederholen, dafür auf den ersten Band unserer Geographie von Griechenland, der Herrn Menke bei der Umarbeitung dieses und der beiden vorhergehenden Blätter noch nicht vorgelegen hat [2]). Für den Peloponnes hat Menke an Curtius einen trefflichen Führer gehabt, doch sind noch einige Irrthümer wohl von der früheren Bearbeitung stehn geblieben, wie z. B. in Betreff des unteren Laufes des eleischen Peneios (vgl. Curtius Peloponnesos II, S. 33 ff.), die Ansetzung einer uns gänzlich unbekannten Ortschaft Molychium im südlichsten Theile der Korinthia nahe der Grenze der Epidauria (nach Kieperts Atlas von Hellas Bl. X), u. a. Nebenkärtchen giebt unser Blatt für die Thermopylen, Delphi, die athenische und eleusinische Ebene mit den Häfen und der Insel Salamis; Pläne für die Stadt Athen (der in Bezug auf die Ansetzung der Quartiere Melite und Kollytos sowie

1) Es scheint dies in der Luft von Argos zu liegen, denn noch heut zu Tage sind die Argiver im Gegensatze zu den so mäßigen übrigen Griechen starke Trinker und eine auf der Stätte des alten Tiryns neben der von Kapodistrias errichteten Ferme modèle angesiedelte deutsche Kolonie ist schon nach wenigen Jahren durch den Dämon Ἄκρατος zu Grunde gegangen.

2) Dies ergiebt sich aus der am untern linken Rande der Blätter V—VII sich findenden Notiz: 'Corr. Menke 1861', während freilich der Titel dieser Lieferung die Jahreszahl 1863 trägt.

einiger Thore nach des Referenten Geogr. v. Griechenland Taf. V, in Hinsicht des Ganges der Ringmauer nach Curtius Attische Studien I, Taf. II zu berichtigen ist), die Akropolis und die Häfen. In den Erläuterungen ist uns die der Erwähnung von Beulé's Werk über die Akropolis beigefügte Bemerkung aufgefallen: 'Dem Verfasser verdankt man die Entdeckung der Anodos und der Propyläen' — hoffentlich nur Druckfehler statt 'zu den' Propyläen: was es indeß mit dieser Entdeckung des Herrn Beulé auf sich hat, hätte Menke aus den Auseinandersetzungen des Unterzeichneten in diesem Museum X, S. 473 ff. ersehen können.

Die Reihenfolge der Karten zur griechischen Geschichte schließen Bl. VIII (VII) und IX (VI), Karten zur Geschichte Alexanders des Großen und der Diadochenzeit enthaltend: Bl. VIII, um mit dem chronologisch Voranzustellenden zu beginnen, eine kleine Uebersichtskarte über Griechenland, Makedonien und Vorderasien für die Zeit nach dem Antalkidischen Frieden, eine größere über das Reich Alexanders (mit Bezeichnung seiner Heereszüge), Kärtchen des Terrains der wichtigsten von Alexander gewonnenen Schlachten (Granikos, Issos, Gaugamela) und des indischen Kaukasus, und Pläne von Halikarnasos (nach den neuen Entdeckungen Newton's), Tyros und der Oase von Siwah (Hammonium); Bl. IX vier kleine Uebersichtskarten über Griechenland und den Orient für die Geschichte der Diadochenreiche in den Jahren 317—282 (im Anschlusse an Droysen's Geschichte des Hellenismus Bd. I, Buch 1—4), eine größere für die Zeit nach der Schlacht bei *Κόρου πεδίον* (282—220, gleichfalls im Anschlusse an Droysens Werk Bd. II), Kärtchen von Susiana und der Insel Kypros, Pläne der Städte Rhodos, Antiochia *ἐπὶ Δάφνης* und Seleucia Pieria und des Schlachtfeldes von Sellasia.

Die Karten zur italisch-römischen Geschichte beginnen mit drei von Menke ganz neu bearbeiteten Blättern, X—XII (I), welche, um des Herausgebers eigene Worte zu gebrauchen, „die apenninische Halbinsel im Anschluß an die von Marquardt im dritten Theile von Becker's Römischen Alterthümern angegebenen Perioden in drei verschiedenen Zeiträumen darstellen: 1) zur Zeit der Blüthe Großgriechenlands und der tyrrhenischen Macht bis zum Unterliegen der letzteren im Norden durch die Gallier, im Süden durch die Sabeller; 2) zur Zeit des Uebergewichts der sabellischen und gallischen Völker auf dem Festlande und der syrakusanischen Tyrannen und Karthager auf den Inseln bis zum letzten Kampfe der Römer mit den Italikern, in Folge dessen diese das römische Bürgerrecht erhielten; 3) zur Zeit der Bürgerkriege und der Militärcolonien bis zum Ende der Republik'. Jede der 3 Hauptkarten nun stellt die ganze Apenninenhalbinsel mit der Insel Sicilien in einer der genannten Perioden dar, und auch die mythische Zeit ist vertreten durch ein Nebenkärtchen auf Bl. X, auf welchem die sämmtlichen Städte und Küstenplätze, nach denen griechische (u. troische)

Heroen gekommen sein sollen, verzeichnet sind. Eine Art Nachtrag zu Bl. I giebt ein Nebenkärtchen anf Bl. XI, welches Italien und Sicilien nach dem Periplus des sog. Skylax darstellt. Was diese Darstellung betrifft, so scheint uns die Ansetzung der Japyges von der Gränze Lucaniens bis zum Garganus (dem Menke nach der falschen Conjectur von Gronov zu Scyl. per. § 14 den Namen Drion beilegt) nicht dem Sinne des Verfassers des Periplus zu entsprechen, der vielmehr die Japyges von der Gränze Lucaniens (zwischen Thuria und Herakleia) nur bis zur *ἄκρα Ἰαπυγία* bei Hydrus, welche er mit dem Namen *Ἀρίων* oder *Ἀρίονος ὄρος* (so der Codex § 14) bezeichnet (jedenfalls nach einer Tradition, welche diesen am weitesten gegen Griechenland vorgeschobenen Punkt der Italischen Küste als den Ausgangspunkt des Delphinrittes des Arion angab), wohnen läßt (vgl. Plin. n. h. III, 11, 16, 100), dann von der Akra Japygia bis zum Flusse Tifernus die *Δαυνῖται* (so der Cod. § 15 und 16, was C. Müller nicht hätte nach Niebuhr in *Σαυνῖται* ändern sollen), welche er in die 5 populi der *Κλιτέρνιοι* (denn so ist wohl das *Λατέρνιοι* des Codex zu emendiren; vgl. Plin. a. a. O. § 103 'itemque Larinatum Cliternia und Steph. Byz. s. v. *Λάρινα πόλις Δαυνίων*), *Ὀπικοί*, *Κραμόνες* (?), *Βορεοντῖνοι* und *Πευκετιεῖς* (worunter sowohl die Peucetes als die Picentini verstanden zu sein scheinen) theilt[1]). Sonstige Nebenkarten sind auf Bl. X Etrurien dies-

1) Die Gründe, durch welche ich mich genöthigt sehe bei Behandlung dieser Stelle von Männern wie Niebuhr (Römische Geschichte I, S. 104 = S. 54 der Ausgabe in einem Bande) und Mommsen (Die unteritalischen Dialecte S. 95 umd 110; vgl. auch Bergk in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1851, S. 15) abzuweichen, sind im Wesentlichen schon in dem oben Gesagten angedeutet. An vier Stellen das durch die Handschrift bezeugte *Δαυνῖται* (*Δαυνίτιδος*) in *Σαυνῖται* zu ändern, halte ich für einen Gewaltstreich zu dem wir um so weniger befugt sind als sich auch sonst Spuren einer Unterscheidung zwischen *Δαυνία* und *Ἰαπυγία* (im engeren Sinne) finden: vgl. Strabon VI, p. 279 (nach Antiochos): *Ἰάπυγας δὲ λεχθῆναι πάντας φασὶ μέχρι τῆς Δαυνίας ἀπὸ Ἰάπυγος.* Zur Vorsicht in der Aenderung der handschriftlichen Ueberlieferung bei solchen Fragen mahnt uns dringend ein Ausspruch desselben Strabon VI p. 283: *Ἀνάγκη δὲ, Πευκετίων καὶ Δαυνίων μήδ' ὅλως λεγομένων ὑπὸ τῶν ἐπιχωρίων πλὴν ἐς τὸ παλαιὸν, ἁπάσης δὲ ταύτης τῆς χώρας Ἀπουλίας λεγομένης νυνί, μηδὲ τοὺς ὅρους ἐπ' ἀκριβὲς λέγεσθαι τῶν ἐθνῶν τούτων· διόπερ οὐδ' ἡμῖν διισχυριστέον περὶ αὐτῶν.* — Was ferner die Gronov'sche Aenderung des überlieferten *Ἀρίονος* in *Δρίονος* und die Beziehung dieses Namens auf den Garganos anlangt, so hat schon C. Müller (Geographi graeci minores I, p. 22 f.) mit Recht dagegen geltend gemacht, daß der von Strabon VI p. 284 erwähnte *λόφος τῆς Δαυνίας τὸ Δρίον* aber nicht *ὁ Δρίων* heißt: es kommt hinzu, daß Strabon deutlich genug diesen *λόφος* von dem *πελάγιον ἀκρωτήριον ἐπὶ τριακοσίους ἀνατεῖνον σταδίους πρὸς τὰς ἀνατολὰς τὸ Γάργανον* unterscheidet. Müllers eigene Conjectur *Ὠρίωνος* ist ganz haltlos, da man aus der Existenz einer

seits des saltus Ciminius nebst Latium, auf Bl. XI Latium und Campanien und das Reich des Hiero von Syrakus im J. 264 v. Chr.;

Stadt *Οὔριον* am Fusse des Garganos doch keineswegs schließen darf, daß auch der Berg diesen Namen geführt habe. Wenn endlich Niebuhr es für unmöglich erklärt, daß Skylax von den Dauniern habe sagen können, sie erstreckten sich von Meer zu Meere, so ist dagegen zu bemerken, daß die Worte des Periplus § 15: *διήκοντες ἀπὸ τοῦ Τυρσηνικοῦ πελάγους εἰς τὸν Ἀδρίαν* sich nur auf die *Πευκετιεῖς* beziehn und ganz richtig sind wenn man unter diesen sowohl die Peucetii als die Picentini am sinus Paestanus versteht. Die einzige Schwierigkeit bei unserer Ansicht von der Ausdehnung der *Ἰαπυγία* des Periplus bildet die Angabe in § 14, daß die Küstenfahrt dieser Landschaft 6 Tage und 6 Nächte in Anspruch nehme; allein diese Schwierigkeit wird durch die Ausdehnung von Japygien bis zum Garganus keineswegs gehoben, wie schon C. Müller zu Peripl. § 12 (p. 19) anerkannt hat: die Zahlen sind also hier jedenfalls corrupt. — Wir benutzen diese Gelegenheit, Verbesserungsvorschläge zu einigen andern Stellen des Periplus mitzutheilen. § 14 am Ende (p. 23 Müller) lies: *ἐπὶ τῷ τοῦ Ἀδρίου ἤτοι* (statt *ἢ τῷ*) *τοῦ Ἰονίου*. § 22 (p. 28) l.: *οὗτοι δέ φασιν Ὕλλον τὸν Ἡρακλέους αὐτοὺς αὐτοῦ κατοικίσαι* (cod. *αὐτοὺς τοῦ κατοικῆσαι*). § 26 am Anfange (p. 32) l.: *Ταυλάντιοι δέ εἰσιν Ἰλλυρικὸν ἔθνος* (*κατ' ἀντίον δέ ἐστι τὸ Ἰλλ. ἔ.* cod.): weiterhin (p. 33): *Ἄμασιν* (statt *ἅπασιν*) *ὅμοροι ἐν μεσογείᾳ Ἀτιντᾶνες*, und kurz darauf *Ἐνταῦθα ὁ Γηρυόνης λέγεται οἰκεῖν* (statt *ἥκειν*). § 43 (p. 39) ist in den Worten: *ἔστι δὲ καὶ ἄλλη συνοικία πόλεων Ἦλις* das *ἄλλη* unverständlich und wohl in *ἄλλων* zu bessern. § 47 (p. 42) schreibe ich, zum Theil nach C. Müllers Vorgang: *ἐπὶ χερρονήσους δὲ τὰς Ἀζίριδας τὰς Κυρηναίων* und ebenso § 108 (p. 83) *χερρόνησοι Ἀζίριδες* und ebend. am Ende (p. 84): *ἀπὸ χερρονήσων τῶν Ἀζιρίδων*. § 49 (p. 44) lies: *πόλις ἐστὶν Ἄργος καὶ ἐπ'* (statt *ἐν*) *αὐτῇ Ναυπλία*. § 51 (p. 45) l.: *εὐρύτατος* statt *εὐθύτατος*. § 67 (p. 56) ist zu schreiben: *Ἐντὸς δὲ Αἰγὸς ποταμοί, Κρῆσσα κτλ.*; § 68 (p. 57) *Τύρις καὶ ποταμός, Νικώνιον πόλις*. § 100 (p. 74) ist zu lesen: *καὶ ἐὰν προέλθῃς ἐπὶ* (statt *ἀπὸ*) *θαλάττης ἀνώτερον, ἔστι Φάσηλις πόλις καὶ λιμήν· μετὰ* (statt *ἔστι*) *δὲ τοῦτο κόλπος καὶ Ἴδυρος πόλις καὶ νῆσος, Λυρνάτεια*, bald darauf (p. 75): *Ἐνταυθοῖ* (*Ἐντεῦθεν* cod.) *παράπλους ἐστὶν ἀπὸ Λυκίας ἡμέρας καὶ νυκτός*: der *παράπλους ἀπὸ Λυκίας* bezeichnet die Fahrt in einiger Entfernung von der Küste im Gegensatz zu dem *παρὰ γῆν*. In dem Abschnitt über Aegypten (p. 81) ist wohl zu lesen: *τὸ μέρος τὸ ἄνωθεν Μέμφιδος Αἰγύπτου ἐστὶ τριπλάσιον* (statt *τὸ πλεῖστον*) *ἢ τὸ παρὰ θάλασσαν*. § 112 (p. 93) lies: *τῆς δὲ Λιβύης πάσης* (statt *πᾶσα*) *αὕτη ἡ χώρα κτλ.*, und ebendſ. weiter unten (p. 94): *Οἱ Αἰθίοπες χρῶνται κόσμῳ* [*τοῦ ἐλέφαντος*] *στρεπτοῖς* (statt *στίκτοις*) *καὶ ἐκπώμασι τοῦ ἐλέφαντος φιάλαις*. — Hieran schließe ich gleich noch einige Emendationen zu den Fragmenten der *περιήγησις Ἑλλάδος* die man früher fälschlich dem Dikäarchos beilegte. Fr. I, § 1 (p. 98 Müller) l.: *κατάπληξιν δ' ἔχον τῇ τῆς οἰκοδομίας ὑπογραφῇ* (statt *τὴν — ὑπογραφήν*). § 4 (p. 99): *οἱ δὲ εἰλικρινεῖς Ἀθηναῖοι δριμεῖς τῶν τεχνιτῶν κριταὶ διὰ τὰς συνεχεῖς θέας*. § 7 (p. 101): *τελωνοῦσι γὰρ καὶ τὰ μέλλοντα πρὸς ἄλλους* (statt *αὐτοὺς*) *εἰσάγεσθαι*. § 8 (ebdſ.): *καὶ τοῖς τυχοπλανήταις* (statt *στιχοπλανήταις*) *τῶν ἀποδημητικῶν*: daß das Compositum *τυχοπλάνης* oder *τυχοπλανήτης* sonst in unseren Quellen nicht vorkommt, darf uns nicht abhalten es hier, wo der Sinn wie die Züge der

ferner Pläne von Syrakus (auf Bl. X u. XI: hier ist jetzt Manches zu berichtigen nach den gründlichen Arbeiten von Schubring in diesem Museum XX, S. 15 ff., in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1865, S. 362 ff. und im Philologus XXII, S. 577 ff.), von Agrigent (Bl. X), Tarent (Bl. XI), Brundusium (Bl. XII), endlich von Rom (Bl. X u. XII) und dem Römischen Forum (ebds.; das Comitium ist hier ebenso wie auf dem Plane auf Bl. XX noch, wie wir glauben irrig, im südöstlichen Theile des Forum angesetzt). — Bl. XIII und XIV (II) geben in ihren Hauptkarten Darstellungen der Mittelmeerländer vom Hannibalischen Kriege bis auf die Zeit Mithradates' des Großen, und von der Rückkehr des Pompejus aus Asien bis zur Schlacht bei Actium. Der auf den ersten Blick auffallende Umstand, daß auf beiden Karten die Inseln des Archipels fast durchgängig (auf der ersteren auch Kreta) nicht colorirt sind, ist wohl daraus zu erklären, daß das Hinundherschwanken derselben zwischen Makedonischer, Ptolemäischer und Pergamenischer Herrschaft einer bestimmten Fixirung ihrer politischen Stellung große Schwierigkeiten bereitet. Als Nebenkarten finden wir auf Bl. XIII einen Plan von Karthago (für welchen die Resultate der von Benlé geleiteten Ausgrabungen noch nicht benutzt werden konnten), eine Darstellung der Westküste Afrika's nach der Beschreibung des Polybios (bei Plin. n. h. V, 1, 1, 9 f.) und der vulkanischen Inselgruppe von Thera (vgl. Roß Reisen auf den griechischen Inseln I, S. 88 ff. und S. 187 ff., E. Voswinkel De Theraeorum insulis p. 13 ff.), ein Kärtchen von Griechenland zur Zeit des Achäischen Bundesgenossenkrieges (im J. 217 ff.), ein größeres von Makedonien, Griechenland und Asien diesseits des Taurus im J. 188, kleinere von Asien zur Zeit der Baktrischen Könige Demetrios (181—165) und Eukratis (165—160) und von Asien diesseits des Taurus nach dem Jahre 129 v. Chr. (der Beendigung des Kampfes der Römer gegen den Prätendenten Aristonikos und der Einrichtung der Provinz Asia). Bl. XIV enthält neben der Hauptkarte eine Karte von Gallien zur Zeit Cäsars (wofür, soviel wir sehen, v. Gölers Untersuchungen nur zum Theil, die auf Befehl des Kaisers

handschriftlichen Ueberlieferung deutlich darauf hinweisen, herzustellen. § 16 (p. 103) l.: *Διὸ καὶ δίκαι* (ohne *αἱ*). § 20 (ebds.): *τῶν δ' ἀνδρῶν* (statt *ἀνθρώπων*) *ἀτερπής*. § 23 (p. 104) l.: *ὁδὸς πλατεῖα* (statt *πλαγία*), *ἀμαξήλατος· δι' ἀγρῶν πορεία*. § 25 (ebends.) sind die Worte: *αἱ γὰρ Θεσπιαὶ φιλοτιμίαν μὲν ἔχουσι μόνον ἀνδρῶν καὶ ἀνδριάντας εὖ πεποιημένους, ἄλλο [δ'] οὐδὲν* durchaus nicht corrupt, wie die Herausgeber gemeint haben; sie bedeuten: 'denn Thespiae hat nichts weiter (Merkwürdiges) als den Ehrgeiz seiner Einwohner und gut gearbeitete Statuen'. Fr. II, § 5 (p. 107) ist zu lesen: *τὸν ἔξωθεν ἀέρα κατὰ βάθους* (*καταμάθοις* cod. Paris.) *διικνεῖσθαι τοῦ σώματος*. § 9 (ebds.): *πελαγίαν* (so cod. Gud.) *ἔχουσα πᾶσαν καὶ τραχυτέραν τῆς εἰς τὴν Θεσσαλίαν ἐστραμμένης χώραν*. § 10 (p. 108): *καὶ πολλὰς ἔχον καὶ παντοδαπῆς δυνάμεως [βοτάνας]*.

Napoleon III von einer besonderen Commission entworfene 'Carte de la Gaule sous le proconsulat de César', Paris 1861, gar nicht benutzt sind), ein Plänchen der von Cäsar im J. 58 gegen den Einbruch der Helvetier aufgeworfenen Verschanzung vom südwestlichen Ufer des Genfersee's bis zum Jura (bei dem jetzigen Fort de l'Ecluse), eine Karte des Orients zur Zeit des Mithradates und Tigranes, eine kleinere von Hellas, Vorderasien und Nordostafrika für die Zeit nach dem Brundisinischen Frieden, endlich einen Plan von Alexandria. Das Römische Weltreich in der Zeit von der Schlacht bei Actium bis auf Diocletian stellt Bl. XV (VI) dar, nebst 3 Uebersichtskärtchen der Vertheilung der Provinzen, der Stellung der Legionen und der dem Römischen Reiche nicht einverleibten Königreiche für die Jahre 23 nach Chr., 66 n. Chr., und 120—170 n. Chr. Bl. XVI (IV) zeigt das Römische Reich in den Zeiten von Constantin dem Großen an: eine Beigabe dazu, die dem neuen Bearbeiter verdankt wird, ist ein Uebersichtskärtchen des Reiches nach der Notitia dignitatum, wobei Menke in einigen wenigen, in den Erläuterungen näher erörterten Punkten von Böckings Ansichten abweicht.

Damit schließt die erste Abtheilung des Atlas, welche 'einen kartographischen, nach Perioden gegliederten Ueberblick über die ganze alte Geschichte' giebt, ab; die zweite, welche 'in Specialkarten die Welt zur Zeit des Römischen Reiches darstellt' beginnt auf Bl. XVII (III) mit der Karte von Hispanien (Nebenkarte Baetica), die nach der Bemerkung in den Erläuterungen von Hrn. v. Spruner hauptsächlich nach Ukert gezeichnet, von Menke (im J. 1861) mit größerer Berücksichtigung der alten Itinerarien revidirt worden ist: demnach sind, wie dies auch eine genauere Betrachtung der Karte selbst lehrt, die von Hübner nach Anleitung der Inschriften gegebenen trefflichen Beiträge zur alten Geographie Spaniens (in seinen epigraphischen Reiseberichten N. I—XIV in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1860 und 1861) leider nicht benutzt werden. Auch Bl. XVIII (III) das Britannien und Hibernien mit den Nebenkärtchen 'Britannien nach Strabon' und 'Britannien nach Ptolemäos' und einem Plane des vallum Hadriani darstellt, hat durch die neue Bearbeitung nur wenige Veränderungen erfahren. Die von Menke in den Erläuterungen ohne genaueres Citat angezogene Erörterung Hübners über die von Septimius Severus vorgenommene Eintheilung Britanniens in Britannia superior und inferior findet man in diesem Museum XII, S. 63 f. — Bl. XIX (I) enthält Gallien mit einer Nebenkarte des südöstlichen Galliens (Alpes Cottiae, maritimae, Narbonnensis II, Viennensis) und einer kleineren der Insel der Bataver: die Revision dieser Karten durch Menke würde in manchen Punkten wohl anders ausgefallen sein, wenn demselben die neuesten französischen Arbeiten auf diesem Gebiete, wie außer der schon erwähnten Karte von Gallien unter Cäsar zahlreiche, meist an diese sich anschließende Aufsätze in den letzten Jahrgängen der

Revue archéologique, bereits vorgelegen hätten. — Die beiden folgenden Blätter, XX und XXI (II) stellen Italien nach der Eintheilung durch Augustus in 11 Regionen, nebst der Insel Sicilien dar, und zwar Bl. XX die 4te bis 11te, Bl. XXI die 1te bis 4te Region und Sicilien: an Beigaben bringt das erstere den Plan der Stadt Rom nach der Augusteischen Eintheilung in 14 Regionen und einen specielleren Plan der Regio VIII (Forum Romanum nebst den Kaiserforen), das zweite eine Karte der Inseln Corsica und Sardinien (von Menke neu hinzugefügt nach der Karte Della Marmora's), eine Specialkarte des ager Romanus mit den angrenzenden Partien von Latium und Etrurien (wobei Einiges nach neueren Untersuchungen zu berichtigen ist, wie z. B. die Lage von Sabate und Forum Clodii nach Desjardins in den Annali dell' instituto 1859 p. 34 ff., vgl. Nissen und Zangemeister im Bullettino 1864 p. 98 f.), ein Kärtchen der Umgebung der Seen von Albano und Nemi, desgl. der Campanischen Küste um Neapel, und einen Plan von Pompei, der freilich vielfacher Ergänzungen nach Fiorelli's Plane und den neuesten Entdeckungen bedarf: selbst die von Ad. Michaelis in der Archäologischen Zeitung 1859 N. 124 f. beschriebenen sogenannten neuen Bäder sind darauf noch nicht eingetragen. Bl. XXII (III), Germanien, Rhätien und Noricum darstellend, ist in seinem westlichsten Theile eine Wiederholung des östlichsten von Bl. XIX: als einen kleinen, beiden Blättern gemeinsamen Irrthum wollen wir die Schreibung des helvetischen Flußnamens Arula hervorheben statt Arura, wie auf der von Menke sonst benutzten Karte zu Mommsens Inscriptiones confoederationis Helveticae latinae (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. X) richtig geschrieben ist: vgl. die regio Arurensis in den Inschr. bei Mommsen a. a. O. N. 216 und die nautae Aruranci ebds. N. 182. Unrichtig ist auch auf beiden Blättern die Ansetzung des aus der Notitia dignitatum bekannten Olino südlich von Augusta Rauracorum, während dasselbe, wie uns ein sachkundiger helvetischer Freund mittheilt, ziemlich weit nördlich von Basel in der Gegend von Breisach (bei dem jetzigen Oelenburg) zu suchen ist. Bl. XXIII (V), welches die Donauländer und den nördlichsten Theil der illyrischen Halbinsel (Pannonien, Illyricum, Dacien, Mösien, Thracien, Macedonien, Epirus und Thessalien) darstellt, rührt nach der Bemerkung des Herausgebers in seinem nördlichen und östlichen Theile von Hrn. v. Spruner her, während der südwestliche Theil von Menke nach den neueren Hülfsmitteln (bei deren Aufzählung wir Ami Boué's Recueil d'itinéraires dans la Turquie d'Europe vermißt haben) neu bearbeitet ist: derselbe hat auch das die Römische Provinz Achaia darstellende Nebenkärtchen (auf welchem wir bei dem Gebiete von Haliartos die Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Athen vermissen: vgl. Strab. IX p. 411) beigefügt. Bl. XXIV (III) giebt als Hauptkarte die Küsten des Pontus Euxinus nebst Sarmatien, als Nebenkarten

den Thrakischen Bosporus nach den von Gyllius erhaltenen Auszügen aus dem Anaplus des Dionysios von Byzanz (deren neue Bearbeitung durch O. Frick im Programm des Gymnasiums zu Wesel vom Jahre 1860 Hrn. Menke unbekannt geblieben zu sein scheint), den Kimmerischen Bosporus und die Herakleotische Halbinsel: das letztgenannte Kärtchen weicht von der Darstellung bei P. Becker (Die Herakleotische Halbinsel in archäologischer Beziehung behandelt, mit 2 Karten, Leipzig 1856) in Bezug auf die Ansetzung des Hafens Ktenus und des Vorgebirges Parthenion ab, Abweichungen die wohl einer kurzen Motivirung in den Erläuterungen bedurft hätten. Bl. XXV (VIII) enthält eine ganz neu gearbeitete Karte der Römischen Provinzen in Asien (Pontus und Bithynien, Asia, Lycien und Pamphylien, Galatien, Cappadocien, Syrien, Cypern, ferner Kreta und die Cycladen), wie sie nach dem Tode des Amyntas von Galatien (25 v. Chr.), der die Einrichtung der Provinz Galatia zur Folge hatte, sich gestaltet haben: sehr dankenswerthe Erläuterungen zu den einzelnen Provinzen begleiten diese Karte. Auf demselben Blatte finden wir noch Specialkarten von Jonien und von Lycien und ein Kärtchen von Kleinasien im 5ten Jahrhundert n. Chr. Neu sind auch die auf Bl. XXVI (V) zusammengestellten Karten: 2 größere, deren eine Phönicien, Coelesyrien, die Dekapolis und Judäa unter den Fürsten aus dem Hause des Herodes, mit sorgfältiger Bezeichnung des mannigfach wechselnden Besitzstandes der einzelnen Fürsten, die andere die römischen Provinzen Syria Phoenice und Syria Palaestina in der Zeit von 70 n.Chr. bis auf Diocletian darstellt, und 7 kleinere: Judäa zur Zeit der Makkabäer, Galiläa, Jerusalem, Arabia Petraea, die Provinzen Phoenice prima und Ph. secunda, Palaestina prima, P. secunda, P. tertia, (vgl. Th. Mommsen Polemii Silvii laterculus in den Abhandlungen der phil. hist. Classe der k. sächs. Ges. d. Wiss., Bd. II S. 258 f.) und Arabia im 4ten und 5ten Jahrh. n. Chr.; Arabia Petraea, Palaestina, Coelesyrien und Phoenice nach Ptolemäos; Palaestina, Phoenice und Arabia Petraea nach der Peutingerschen Tafel. — Die Karte von Armenien nebst Albanien, Iberien, Colchis, Mesopotamien, Babylonien, Assyrien (mit Bezeichnung der Marschroute der 10,000 Griechen unter Xenophon und der von Isidorus von Charax beschriebenen Partherstraße) auf Bl. XXVII (V) ist im Wesentlichen die frühere Spruner'sche: doch sind, wie der Herausgeber bemerkt, die 'großentheils unentwirrbaren' Routen der Peutingerschen Tafel getilgt und die Namen der oberen Euphratarme nach dem Sillig'schen Texte des Plinius (n. h. V, 24, 20) gegeben. Neu sind die beiden folgenden Blätter, XXVIII (VII) und XXIX (III), welche als Hauptkarten die des Indoskythischen und Parthischen Reiches und Indiens, als Beigaben Darstellungen derselben Länder nach Ptolemäos und der Peutingerschen Tafel, ferner Indiens nach Pomponius Mela (De situ orbis III, 7) und nach Ammianus, Philostorgius, Stephanus von

Byzanz u. a. enthalten. Bl. XXX (III) giebt ein Gesammtbild von Arabien, Aegypten und Aethiopien und Specialdarstellungen von Unterägypten und der Heptanomis und Thebais, das neu gearbeitete Bl. XXXI (VIII) endlich als Schluß des Ganzen eine Karte von Cyrenaica, Africa (A. proconsularis und Numidia) und Mauretiana, eine 2te speciellere von Afrika und (Mauretania) Cäsariensis, eine Darstellung des nordwestlichen Afrika (Marmarica, Cyrenaica, Afrika, Mauretiana Cäsariensis und M. Tingitana) nach Ptolemäos und eine derselben Landschaften nach der Peutingerschen Tafel.

Wir schließen diese Anzeige mit nochmaliger ausdrücklicher Anerkennung der bedeutenden Verdienste, die sich der neue Bearbeiter um das Werk erworben hat und mit dem Wunsche, daß der Atlas antiquus in dieser seiner neuen Gestalt sich immer mehr Freunde unter den Pflegern der Alterthumswissenschaft und namentlich auch unter den Lehrern der Geschichte an den Gymnasien erwerben möge.

Zürich, 27. Dec. 1865.

Conrad Bursian.

Francisci Lenormant

Inscriptionum Graecarum ineditarum centuria prima.

Gallia.

1.

I · CMЄP
MAT

Prope ecclesiam vici dicti Les Baux, haud longe ab Arelate, in cippo rotundo fracto. Descripsi anno 1856.

Ἰούλιος Σμερ[τόριξ?] Ματ . . . .

Nomina sunt gallica, graece transcripta.

2.

AXITOC

Inter rudera eiusdem loci in cippo rotundo, prope viam quae ducit ad vicum dictum Paradon. Descripsi anno 1856.

Ἀχίτος.

Nomen gallicum.

3.

OYPITTA
KOCHΛO
YCKONI
OC

Glani (hodie Saint-Remy) in cippo quadrato alto, qui asservatur in domo communi. Descripsi anno 1856.

Οὐριττάκος Ἠλουσκόνιος.

Nomina mere gallica.

4.

BINVMOC
ΛITOYM
APЄOC

Ibidem, in cippo quadrato. Descripsi anno 1856 in domo illustrissimi marchionis de Lagoy.

Βινύμος Διτουμάρεος.

Et in hac inscriptione nomina sunt gallica.

5.

////ΥΡ
ΑΚΛ
ΗΟC
ΥЄΑ

Prope Glanum in cippo quadrato iuxta villam quae dicitur Le mas de Durand. Descripsi anno 1856.
Nomina sunt Gallorum, sed quomodo dividenda ambigo.

6.

ΘΕΑΓΕΝΗΣ

Massiliae, in stela marmorea inter opera novi portus reperta. Descripsi anno 1859.

Θεαγένης.

Roma.

7.

ΗΔΥΚΟCЄΥΟΔΟΥ
ΠΡЄCΒЄΥΤΗCΦΑΝΑ
ΓΟΡЄΙΤΩΝΚΑ
ΤΑΒΟΟCΠΟΡΟΝ
ΑCΠΟΥΡΓΟCΒΙΟΜ
ΑCΟΥΥΙΟCЄΡΜΗΝЄ
ΥCCΑΡΜΑΤΩΝΒΩ
CΠΟΡΑΝΟC

In columbario iuxta viam Latinam, in vinea Codini. Descripsi anno 1858.

Ἡδύκος Εὐόδου, πρεσβευτὴς Φαναγορειτῶν κατὰ Βοοσπόρον. Ἀσποῦργος Βιομάσου υἱὸς, ἑρμηνεὺς Σαρματῶν, Βωσπορανός.

Graecia.

Attica.

8.

ΑΥΔΗΧΡΗΣΤΗ

Athenis, in domo viae τοῦ Πρυτανείου. Descripsi anno 1859.

Αὔδη χρηστή.

9

ΘΕΜΙΣΤΟΚΛΗΣ

Athenis, in stela marmorea, intra domum viae *τοῦ Ἀδριανοῦ*. Descripsi anno 1860.

Θεμιστοκλῆς.

10.

ΒΕΝΔΙΔΩΡΑ
ΘΡΑΤΤΑ

Athenis, in stela rotunda e marmore hymettio, intra domum viae *τῶν Μουσῶν*. Descripsi anno 1863.

Βενδιδώρα Θρᾶττα.

11.

ΑΓΑΘΗΙ
ΕΠΙΑΡΧΟΝΤΟϹ ΤΙ·ΑΥΡ·ΦΙ
ϹΤΡΑ·ϹΑΡΑΠΙΩΝΟϹΧΟΛ
ΝΟΥϹΤΗΡΙΕΩϹ
ΣΩΦΡΟΝΙΣΤΑΙ

Athenis, in domo viae *τοῦ Κυβιστοῦ*. Descripsi anno 1860. Perperam edidit Pittakis, *Ἐφημ. ἀρχ.* no. 2595.

Ἀγαθῇ [τύχῃ]· Ἐπὶ ἄρχοντος Τιβερίου Αὐρηλίου Φι[λίππου] . . . . στρατηγοῦντος Σαραπίων Χολαργέως. . . . . . . νου Στηριέως. Σωφρονισταί.

Fragmentum catalogi ephebici.

12.

ΟΝΗΣ
ΦΛΑΡΤΕΜ
ΧΡΥΣΑΣΖΩ

Athenis, in eadem domo. Descripsi anno 1860.

Ὀνήσ[ιμος. Φλάβιος Ἀρτεμ[ίδωρος. Χρυσᾶς Ζω[ΐλου.

Fragmentum catalogi ephebici.

13.

ΑϹΙΑΤΙΚΟϹ
ΔΑΜΟΚΡΑΤΗϹ
ΚΕΚΡΟΠΙΔΟϹ
ΚΡΙΤΟΥ

Athenis, in eadem domo. Descripsi anno 1860.
Ἀσιατικός. Δαμοκράτης. Κεκροπίδος. . . . . . . κρίτου.
Fragmentum catalogi ephebici.

14.

ΡΥΛΛΕΩΝ

Athenis, in eadem domo. Descripsi anno 1860.
Et in eadem domo descripsit Pittakis inscriptionem quam in *Ἐφημ. ἀρχ.* sub n. 2596 vulgavit.

15.

ΠΥΘΙΩΝ
ΜΑΤΡΙΔΟΣ
ΒΥΖΑΝΤΙΟΣ

Πυθίων Μάτριδος Βυζάντιος.

16.

ΖΩΠΥΡΑ
ΝΑΥΠΑΚΤΙΑ

Ζωπύρα Ναυπακτία.

17.

ΟΝΗΣΙΜΗ
ΗΡΑΚΛΕΩΤΙΣ

Ὀνησίμη Ἡρακλεῶτις.

18.

ΗΡΑΚΩΝ
ΚΑΣΙΟΔΩΡΟΥ
ΑΝΤΙΟΧΕΥ

Ἡράκων Κασιοδώρου Ἀντιοχεύ[ς.

19.

ΑΡΤΕΜΩΝ
ΜΕΝΕΚRΑΤΟΥ
ΣΥΝΑΔΗΣ

Ἀρτέμων Μενεκράτου Συνάδης.

20.

ΝΙΚΗΜΑ
ΝΑΝΙΟΥΣΙΑΜΑΧΟΥ
ΑΝΤΙΟΧΕΩΣ
ΘΥΓΑΤΗΡ

Νίκημα Νανίου Σιαμάχου Ἀντιοχέως θυγάτηρ.

21.

//////////ΗΣΕΥΔΡΑΜΟΝΟΣ
ΑΛΩΠΕΚΗΘΕΝ
ΜΕΝΕΣΤΡΑΤΗΕΥΦΑΝΟΥΣ
ΑΛΩΠΕΚΗΘΕΝ

Εὐφάνης Εὐδράμονος Ἀλωπεκῆθεν. Μενεστράτη Εὐφάνους Ἀλωπεκῆθεν.

22.

ΔΙΣΙΑ
ΙΡΕ

Ἀφρο]δισια [χα]ῖρε.

23.

ΕΥΘΥΔΙΚΗ
ΙΕΡΕΑ

Εὐθυδίκη Ἱερέα.

24.

ΠΑΡΜΕΝΙΩΝ
ΧΡΗΣΤΟΣ

Παρμενίων χρηστός.

25.

ΜΟΥΣΑΙ
ΧΡΤΟΣ

Μουσαῖος Χρηστός.

26.

ΠΛΟΥΤΑΡΧΗ
ΑΡΤΕΜΩΝΟΣ
ΓΥΝΗ

Πλουτάρχη Ἀρτέμωνος γυνή.

27.

ΜΥΣΤΗΣ
ΑΡΑΨ

Μύστης Ἄραψ.

28.

ΕΥΓΕΝΕΙΑ
ΗΡΑΚΩΝΟΣ
ΘΥΓΑΤΗΡ

Εὐγένεια Ἡράκωνος θυγάτηρ.

29.

ΑΝΔΡΩΝ
ΧΡΗΣΤΟΣ

Ἄνδρων χρηστός.

30.

ΜΕΝΕΣΤΡΑΤΗ
ΣΩΣΤΡΑΤΟΥ
ΓΥΝΗ

Μενεστράτη Σωστράτου γυνή.

Sedecim haece epitaphia descripsi Athenis anno 1863, in stelis rotundis e marmore hymettio prope Achanicas portas repertis.

31.

ΑΠΟΛΛΩΝΙΑ
ΜΕΝΑΝΔΡΟΥ
ΑΓΓΕΛΗΘΕΝ

Athenis, in stela rotunda e marmore hymettio, intra domum viae τοῦ Περικλέους. Descripsi anno 1859.

Ἀπολλωνία Μενάνδρου Ἀγγελῆθεν.

32.

ΑΧΙΛΛΕΥΣ
ΚΟΝΩΝΟΣ
ΑΓΝΟΥΣΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio marmore, intra domum viae τῶν Μουσῶν. Descripsi anno 1863.

Ἀχιλλεὺς Κόνωνος Ἀγνούσιος.

33.

ΚΛΕΑΡΧΟΣ
ΚΛΕΑΝΔΡΟΥ
ΑΓΝΟΥΣΙΟΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τῶν Φιλελλήνων. Descripsi anno 1859.

Κλέαρχος Κλεάνδρου Ἀγνούσιος.

34.

ΑΚΤΑΙΟΣΑΘΜΟΝΕΥΣ

Athenis, in stela e marmore pentelesio, intra domum viae τοῦ Καραϊσκάκη. Descripsi anno 1860.

Ἀκταῖος Ἀθμονεύς.

35.

ΔΙΟΝΥΣΟΔΩΡΑ
ΣΩΣΑΝΔΡΟΥ
ΑΙΞΩΝΕΩΣ
ΓΥΝΗ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio lapide, intra domum viae τοῦ Ἀδριανοῦ. Descripsi anno 1860.

Διονυσοδώρα Σωσάνδρου Αἰξωνέως γυνή.

36.

///////ΟΚΛΗΣ
////////ΦΟΝΤΟΣ
////////ΜΟΥΣΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae τοῦ *Κλάδου*. Descripsi anno 1859.

. . . . οκλῆς . . . . φόντος [Ἁλι]μούσιος.

37.

ΣΑΤΥΡΟΣ
ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ
ΑΛΩΠΕΚΗΘΕΝ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τῆς *Ἀθηνᾶς*. Descripsi anno 1863.

Σάτυρος Διονυσίου Ἀλωπεκῆθεν.

38.

ΜΟΣΧΟΣ
ΙΕΡΩΝΟΣ
ΑΝΑΚΑΙΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae τῆς *Παναγίας Ῥόμσης*. Descripsi anno 1860.

Μόσχος Ἱέρωνος Ἀναχαιεύς.

39.

ΣΙΜΩΝΙΔΗΣΑΝΑΦΛΥΣΤΙΟΣ

Athenis, in stela e marmore pentelesio, intra domum viae τοῦ *Ἑρμοῦ*. Descripsi anno 1859.

Σιμωνίδης Ἀναφλύστιος.

40.

ΕΥΦΡΟΣΥΝΗ
ΝΙΚΑΝΔΡΟΥ
ΑΦΙΔΝΑΙΑ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio lapide, intra domum viae τῆς Ἐλευθερίας. Descripsi anno 1860.

Εὐφροσύνη Νικάνδρου Ἀφιδναῖα.

41.

ΘΕΟΔΩΡΟΣ
ΜΕΝΩΝΟΣ
ΑΦΙΔΝΑΙΟΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τοῦ Ταξιάρχη. Descripsi anno 1859.

Θεόδωρος Μένωνος Ἀφιδναῖος.

42.

ΙΠΠΟΚΡΑΤΗΣ
ΦΙΛΙΠΠΟΥ
ΑΧΑΡΝΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae τοῦ Ἁδριανοῦ. Descripsi anno 1860.

Ἱπποκράτης Φιλίππου Ἀχαρνεύς.

43.

ΑΘΗΝΙΩΝ
ΑΘΗΝΟΔΩΡΟΥ
ΑΧΑΡΝΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda e marmore hymettio, intra domum viae τοῦ Σταδίου. Descripsi anno 1860.

Ἀθηνίων Ἀθηνοδώρου Ἀχαρνεύς.

44.

ΝΙΚΙΑΣ
ΔΙΟΔΩΡΟΥ
ΑΧΑΡΝΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae τοῦ Κυβιστοῦ. Descripsi anno 1860.

Νικίας Διοδώρου Ἀχαρνεύς.

45.

ΜΕΝΑΝΔΡΟΣ
ΠΛΟΥΤΑΡΧΟΥ
ΒΗΣΑΙΕΥΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τῶν Μουσῶν. Descripsi anno 1860.

Μένανδρος Πλουτάρχου Βησαιεύς.

46.

ΖΗΝΩΝ
ΖΗΝΩΝΟΣ
Γ.ΑΡΓΗΤΤΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda prope portam Piraicam reperta. Descripsi anno 1859.

Ζήνων Ζήνωνος Γαργήττιος.

47.

ΛΕΩΝ
ΣΩΤΑ
ΔΕΙΡΑΔΙΩΤΗΣ

Athenis, in stela rotunda marmorea, intra domum viae τοῦ Ἄρεως. Descripsi anno 1859.

Λέων Σωτᾶ Δειραδιώτης.

48.

ΦΑΝΟΔΙΚΗ
ΦΑΝΟΣΤΡΑΤΟΥ
ΕΠΙΕΙΚΙΔΗΝ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio marmore iuxta stadium antiquum reperta. Descripsi anno 1860.

Φανοδίκη Φανοστράτου Ἐπιεικίδην (*sic*)

49.

ΕΥΚΑΡΠΟΣ
ΔΙΟΚΛΕΟΥΣ
ΕΡΜΕΙΟΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τοῦ Ἁδριανοῦ. Descripsi anno 1860.

Εὔκαρπος Διοκλέους Ἕρμειος.

50.

ΚΑΛΛΙΜΑΧΟΣ
ΑΡΧΕΜΑΧΟΥ
ΕΡΧΙΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae τοῦ Αἰόλου. Descripsi anno 1860.

Καλλίμαχος Ἀρχεμάχου Ἐρχιεύς.

51.

..ΙΑΣΩΝ
ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ
.ΕΥΩΝΥΜΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda prope portas Acharnicas reperta. Descripsi anno 1859.

Ἰάσων Ἀλεξάνδρου Εὐωνυμεύς.

52.

ΤΙΜΟΘΕΟΣ
ΤΙΜΑΓΟΡΑ
ΕΥΠΥΡΙΔΗΣ

Athenis, in stela rotunda marmorea, intra domum viae τοῦ Καραϊσκάκη. Descripsi anno 1863.

Τιμόθεος Τιμαγόρα Εὐπυρίδης.

53.

ΦΕΡΕΚΛΗΣ
ΚΡΙΤΩΝΟΣ
ΗΦΑΙΣΤΙΑΔΗΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae τοῦ Βρυσάκη. Descripsi anno 1859.

Φερεκλῆς Κρίτωνος Ἡφαιστιάδης.

54.

ΧΑΡΙΔΗΜΟΣΘΟΡΕΥΣ

Athenis, in stela ex marmore pentelesio, anaglypho decorata, quam anno 1860 vidi apud mercatorem antiquitatum sub insigni Minervae.

Χαρίδημος Θορεύς.

55.

ΑΠΟΛΛΟΔΩΡΑ
ΓΟΡΓΙΟΥ
ΘΟΡΙΚΙΑ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio lapide, intra domum viae τῶν Φιλελλήνων. Descripsi anno 1859.

Ἀπολλοδώρα Γοργίου Θορικία.

56.

ΝΙΚΩΝ
ΚΡΙΤΩΝΟΣ
ΘΡΙΑΣΙΟΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τοῦ Θησέως. Descripsi anno 1863.

Νίκων Κρίτωνος Θριάσιος.

57.

ΓΛΑΥΚΟΣ
ΣΩΣΑΝΔΡΟΥ
ΘΥΜΑΙΤΑΔΗΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae τοῦ Καρπολᾶ. Descripsi anno 1860.

Γλαῦκος Σωσάνδρου Θυμαιτάδης.

58.

ΚΛΕΩ
ΑΝΔΡΟΝΙΚΟΥ
ΙΦΙΣΤΙΑΔΟΥ
ΓΥΝΗ

Athenis, in stela rotunda marmorea, intra domum viae τοῦ *Κέκροπος*. Descripsi anno 1860.

Κλεὼ Ἀνδρονίκου Ἰφιστιάδου γυνή.

59.

ΑΝΔΡΕΑΣ
ΜΗΝΟΔΩΡΟΥ
ΚΕΙΡΙΑΔΗΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τοῦ *Κολοκοτρώνη*. Descripsi anno 1859.

Ἀνδρέας Μηνοδώρου Κειριάδης.

60.

ΕΥΧΕΙΡ
ΑΝΤΙΜΑΧΟΥ
ΕΚΚΕΡΑΜΕΩΝ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τοῦ *Μιαούλη*. Descripsi anno 1860.

Εὔχειρ Ἀντιμάχου ἐκ Κεραμέων.

61.

ΣΩΣΙΚΛΗΣΕΚΚΕΡΑΜΕΩΝ

Athenis, in stela e marmore pentelesio, intra domum viae τοῦ *Ἐρεχθέως*. Descripsi anno 1860.

Σωσικλῆς ἐκ Κεραμέων.

62.

ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ
ΝΙΚΑΡΧΟΥ
ΚΗΦΙΣΙΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio lapide, prope ecclesiam Sancti Philippi. Descripsi anno 1860.

Δημήτριος Νικάρχου Κηφισιεύς.

63.

ΠΡΩΤΟΓΕΝΗΣ
ΜΕΛΙΤΩΝΟΣ
ΕΚΚΟΙΛΗΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τοῦ Ἁγίου Δημητρίου τοῦ Κατηφόρη. Descripsi anno 1860.

Πρωτογένης Μελίτωνος ἐκ Κοίλης.

64.

ΓΛΑΥΚΟΣ
ΓΛΑΥΚΟΥ
ΚΟΛΩΝΗΘΕΝ

Athenis, in stela rotunda, intra domum Demetrii Grivae. Descripsi anno 1863.

Γλαῦκος Γλαύκου Κολωνῆθεν.

65.

ΕΥΒΟΥΛΙΔΗΣ
ΕΥΒΟΥΛΟΥ
ΚΡΩΠΙΔΗΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τοῦ Βρυσάκη. Descripsi anno 1859.

Εὐβουλίδης Εὐβούλου Κρωπίδης.

66.

ΑΛΚΕΤΗΣ
ΦΑΙΔΡΟΥ
ΚΡΩΠΙΔΗΣ

Athenis, in stela rotunda, prope ecclesiam Sancti Ioannis Baptistae. Descripsi anno 1860.

Ἀλκέτης Φαίδρου Κρωπίδης.

67.

ΝΕΩΝΝΕΩΝΟΣΚΥΔΑΘΗΝΑΙΕΥΣ

Athenis, in stela e pentelesio marmore, eleganti fastigio decorata. Descripsi anno 1863 apud negotiatorem antiquorum monumentorum, nomine Dimitrio Laphazanio.

Νέων Νέωνος Κυδαθηναιεύς.

68.

ΔΗΜΟΦΩΝ
ΔΗΜΟΝΙΚΟΥ
ΚΥΘΗΡΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio marmore, intra domum viae *τοῦ Ἀλεξάνδρου*. Descripsi anno 1860.

Δημοφῶν Δημονίκου Κυθήριος.

69.

ΣΩΓΕΝΗΣ
ΑΣΚΛΗΠΙΑΔΟΥ
ΛΑΚΙΑΔΗΣ

Athenis, in stela marmorea rotundo, intra domum viae *τοῦ Κλάδου*. Descripsi anno 1860.

Σωγένης Ἀσκληπιάδου Λακιάδης.

70.

ΕΠΙΧΑΡΙΣ
ΔΗΜΗΤΡΙΟΥ
ΛΑΜΠΤΡΕΩΣ
ΓΥΝΗ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1859, sed non notavi in qua parte urbis.

Ἐπίχαρις Δημητρίου Λαμπτρέως γυνή.

71.

ΛΕΩΝ
ΒΙΩΝΟΣ
ΛΑΜΠΤΡΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae *τοῦ Πρυτανείου*. Descripsi anno 1860.

Λέων Βίωνος Λαμπτρεύς.

72.

ΝΙΚΟΦΗΜΟΣ
ΝΙΚΑΝΔΡΟΥ
ΛΕΥΚΟΝΟΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda, prope ecclesiam Sancti Philippi. Descripsi anno 1860.

Νικόφημος Νικάνδρου Λευκονοεύς.

73.

ΘΡΑΣΥΚΛΗΣ
ΘΡΑΣΥΚΛΕΟΥΣ
ΜΑΡΑΘΩΝΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae *τοῦ Νικήτα*. Descripsi anno 1859.

Θρασυκλῆς Θρασυκλέους Μαραθώνιος.

74.

ΔΗΜΗΤΡΙΑ
ΗΡΑΚΛΕΙΔΟΥ
ΜΑΡΑΘΩΝΙΑ

Athenis, in stela rotunda, prope ecclesiam Sancti Nicolai Rhangabae. Descripsi anno 1860.

Δημητρία Ἡρακλείδου Μαραθωνία.

75.

ΣΤΗΣΙΠΠΟΣ
ΗΡΩΝΟΣ
ΜΑΡΑΘΩΝΙΟΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τῶν Ἁγίων Ἀποστόλων. Descripsi anno 1863.

Στήσιππος Ἥρωνος Μαραθώνιος.

76.

ΚΛΕΑΡΧΟΣ
ΙΠΠΑΡΧΟΥ
ΜΕΛΙΤΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda, prope horologium Andronici Cyrrhestae. Descripsi anno 1860.

Κλέαρχος Ἱππάρχου Μελιτεύς.

77.

ΔΡΟΣ
ΟΥ
ΝΟΥΣΙΟΣ

Athenis, in fragmento stelae e marmore pentelesio, intra domum viae τοῦ Καρπολᾶ. Descripsi anno 1860.

. . . . . *δρος* . . . . . . *ου* [*Μυῤῥι*]*νούσιος.*

78.

ΤΙΜΟΘΕΟΣΟΑΘΕΝ

Athenis, in stela e pentelesio marmore, eleganti fastigio decorata. Descripsi anno 1860 apud negotiatorem antiquorum monumentorum sub insigni Minervae.

Τιμόθεος Ὀάθεν.

79.

ΑΦΘΟΝΗΤΟΣ
ΙΕΡΩΝΥΜΟΥ
ΟΙΝΑΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio marmore, prope ecclesiam Sancti Ioannis Baptistae. Descripsi anno 1860.

Ἀφθόνητος Ἱερωνύμου Οἰναῖος.

80.

ΣΦΑΙΡΟΣ
ΜΕΝΑΝΔΡΟΥ
ΕΞΟΙΟΥ

Athenis, in stela rotunda. Apographum misit amicus meus Georgius Typaldus.

Σφαῖρός Μενάνδρου ἐξ Οἴου.

81.

ΝΙΚΟΚΛΗΣ
ΝΙΚΑΝΟΡΟΣ
ΠΑΙΑΝΙΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae *τοῦ Κέκροπος*. Descripsi anno 1860.

Νικοκλῆς Νικάνορος Παιανιεύς.

82.

ΘΕΟΠΟΜΠΟΣ
ΣΠΟΥΔΙΔΟΥ
ΠΑΙΑΝΙΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda. Ex apographo Fauvelii.

Θεόπομπος Σπουδίδου Παιανιεύς.

83.

ΔΗΜΟΝΙΚΟΣ
ΔΗΜΟΚΡΑΤΟΥΣ
ΠΑΙΟΝΙΔΗΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, prope ecclesiam Sancti Nicolai Rhangabae. Descripsi anno 1860.

Δημόνικος Δημοκράτους Παιονίδης.

84.

////////////////////
ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ
ΠΕΝΤΕΛΗΘΕΝ

Athenis, in stela rotunda, ex apographo Fauvelii.

. . . . . *Διονυσίου Πεντελῆθεν.*

85.

ΑΡΤΕΜΩΝΠΗΛΗΞ

Athenis, in stela ex marmore pentelesio. Descripsi anno 1860 apud comitem Ozeroff, Roxolanorum Imperatoris legatum.

Ἀρτέμων Πήληξ.

86.

ΣΤΡΑΤΩΝ
ΦΕΡΕΚΛΕΟΥΣ
ΠΡΑΣΙΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio lapide, intra domum regionis τῆς Πλάκας. Descripsi anno 1863.

Στράτων Φερεκλέους Πρασιεύς.

87.

ΑΘΗΝΙΩΝΦΑΙΔΡΟΥ
ΠΡΟΒΑΛΙΣΙΟΣ

In stela marmorea anaglypho decorata, Athenis reperta. Exstat nunc Parisiis apud Dumoulin Dulys.

Ἀθηνίων Φαίδρου Προβαλίσιος.

88.

ΝΕΑΡΧΟΣ
ΣΑΛΑΜΙΝΙΟΣ

Athenis, in stela e marmore pentelesio, intra domum viae τοῦ Αἰόλου. Descripsi anno 1859.

Νέαρχος Σαλαμίνιος.

89.

ΠΟΣΕΙΔΩΝΙΟΣ
ΑΓΟΡΑΚΡΙΤΟΥ
ΣΟΥΝΙΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio marmore. Apographum misit amicus meus Georgius Typaldus.

Ποσειδώνιος Ἀγορακρίτου Σουνιεύς.

90.

ΑΡΤΕΜΙΔΩΡΟΣ
ΜΗΝΟΔΩΡΟΥ
ΣΤΕΙΡΙΕΥΣ

Athenis, in stela marmorea rotunda, prope carcerem τοῦ Καρκολᾶ. Descripsi anno 1860.

Ἀρτεμίδωρος Μηνοδώρου Στειριεύς.

91.

ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΣ
ΙΠΠΟΜΕΔΟΝΤΟΣ
ΣΦΗΤΤΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1859, sed non notavi in qua parte urbis.

Ἀλέξανδρος Ἱππομέδοντος Σφήττιος.

92.

ΙΠΠΙΑΣΤΡΙΚΟΡΥΣΙΟΣ

Athenis, in stela e marmore pentelesio, anaglypho decorata. Descripsi anno 1859 apud comitem de Serres, Imperatoris Gallorum legatum.

Ἱππίας Τρικορύσιος.

93.

ΠΡΩΤΟΓΟΝΗ
ΛΥΣΙΜΑΧΟΥ
ΦΛΥΕΩΣ
ΘΥΓΑΤΗΡ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio lapide, intra domum regionis *τῆς Πλάκας*. Descripsi anno 1863.

Πρωτογόνη Λυσιμάχου Φλυέως θυγάτηρ.

94.

ΚΑΛΛΙΑΣ
ΑΝΔΡΟΤΙΟΝΟΣ
ΧΟΛΛΕΙΔΗΣ

Athenis, in stela rotunda, prope ecclesiam *τοῦ μεγάλου μοναστηρίου*. Descripsi anno 1860.

Καλλίας Ἀνδρατίονος Χολλείδης.

95.

ΑΓΑΘΟΚΛΗΣ

Athenis, in fragmento vasi fictilis quod asservatur in museo societatis antiquariorum. Litterae sunt stylo exaratae.

Ἀγαθοκλῆς.

96.

ΑΠΟΙΧ

Athenis, in fragmento vasi fictilis stylo exaratum. Servatur in museo societatis antiquariorum.

97.

ΕΡΜ

Athenis, in fragmento vasi fictilis musei societatis antiquariorum.

98.

ΙЄΡΟΜ//////

Athenis, in fragmento vasi fictilis musei societatis antiquariorum.

99.

ΑΡ+Ι

Athenis, in fragmento vasi fictilis musei societatis antiquariorum.

100.

ΝΙΚ

Athenis, pictum in fragmento vasi fictilis, quod asservatur in museo societatis antiquariorum.

Der Accusativus auf is der dritten Declination bei den augusteischen Dichtern.

Ein Blick auf das monumentum Ancyranum in einer der neuesten Ausgaben zeigt, daß in der Prosa dieser Periode in Beziehung auf die im Titel angegebene Casusform ziemliche Freiheit geherrscht hat. Da finden wir finis und fines, inferentis und labentes, aedes, gentes und omnis friedlich nebeneinander. Offenbar ist im Gebiete der Prosa der Uebergang zu der späterhin allgemeinen Form auf es schon halb vollzogen. Das zeigen auch andere Inschriften der augusteischen Zeit, wie Or. 4046: inter Augustales, Or. 5381: circienses, Or. 635: vias omnes, Or. 643: Nonas Apriles, Or. 537: . . . stales Caere deduxit, Or. 2545: ludos florales; daneben turrIs 605, inter mortalis Murat. 304, 3; 6428 in einem Edict des Augustus canales als Accus. neben civIs.

Die Dichter hingegen haben auch in diesem Stücke, wie in manchem andern, die alterthümliche Sitte [1]) besser gewahrt, als die Prosa-

1) Die Inschriften beweisen, daß, was in der augusteischen Zeit nur noch dem Dichter als Gesetz galt, in der republicanischen Zeit auch in Prosa beobachtet zu werden pflegte. Ich gebe hier das Verzeichniß der Accusative auf eis und is — denn diese beiden Formen sind für unsern Zweck gleichbedeutend — nach dem Hübnerschen Register zu Mommsens C. I. L. I S. 604: Alpeis, baseis, calleis, claseis, civeis, Decembreis (5mal), fineis (4mal), Genuateis, naveis (2mal), Octobreis, omneis (3mal), Penatei[s], ponteis, Quinctileis, tristeis, turreis (5mal); aedis, Aprilis, Cartaciniensis (2mal), Decebris, finis (4mal), litis, municipis (2mal), Novbris (zweifelhaft), Octobris (2mal), omnis (6mal), pauperis (plebejische Inschrift), pleoris (2mal), Quictilis, Sextilis (3mal), turris. Dabei beachte man, daß die nach den oben auszuführenden Regeln dem augusteischen Dichter verbotenen Accusative Decembres, fines, Sextiles und turres gar nicht vorkommen, omnes aber nur in sehr späten, zum Theil in die Kaiserzeit datierten, Inschriften: nämlich 2mal Nr. 577 in der lex pariett faciundo (Kaiserzeit), je 1mal 1009 und 1012 (beide aus dem Ende der Republik) und 1444 (undatierbar). Außerdem hat man den Accusativus omnes an einer Stelle der lex repetundarum, Nr. 198, 20, ergänzungsweise eingeführt: aber ich glaube nicht, daß schon im J. 631 oder 632 diese Accusativform überhaupt im Gebrauch war, und gerade in der lex repetundarum durch Ergänzung vom omn in omnes dieselbe zum ersten Male

schriftsteller; und so finden wir bei diesen, wenigstens bei Virgil, Horaz, Columnella und dem anonymen Dichter des herkulanensischen Bruchstücks über die Schlacht bee Actium (fragm. VIII voluminis papyracei Herculanensis im Fea-Bothe'schen Horaz S. 22) — denn bei Ovid und den übrigen fehlen entweder genügende Collationen oder hinreichend alte und gute Handschriften — ganz bestimmte Regeln rücksichtlich der Accusativendung is befolgt.

I. Einmal können sämmtliche Wörter (Mascul. und Femin.), welche im Ablat. Sing. i haben, auch im Accus. Plur. is haben.

II. Ferner haben alle Adjectiva, Participia und Zahlwörter, welche im Genit. Plur. gewöhnlich oder immer ium haben, ausgenommen die Adjectiva auf x und das überhaupt anomale plures, im Accus. Plur. immer is. Von dieser Regel habe ich bei Virgil und Horaz 6—700 regelmäßigen Fällen gegenüber nur 10—20 Ausnahmen gezählt; der anonymus Herculanensis hat auf 4 regelmäßige Fälle keine Ausnahme, während sich (nach der mir zu Gebot stehenden Collation) in dem schlechter überlieferten Gedichte des Columnella auf 13 regelmäßige Fälle 2 Ausnahmen vorfinden. Unter diese Regel fallen auch alle substantivierten Adjectiva, welche im Genitivus Pluralis bloß ium, nie um, haben, z. B. aequalis, annalis, biremis, natalis u. s. w. Dagegen zeigen diejenigen substantivierten Adjectiva und Participia, die im Gen. Plur. bald ium bald um haben, auch im Accus. ein Schwanken; bei parens und serpens lassen sich beide Formen nachweisen, bidens hat stets die Form auf is, volucris nur die Form auf es[2]).

III. Die Adjectiva auf x, welche im Genit. Plur. ium haben, endigen den Accus. sowohl auf is als auf es, häufiger aber auf is. Danach ist es für die augusteische Zeit ungiltig, wenn Priscian VII 17, 86 behauptet: in x terminantia trium generum communia . . . accusativum plerumque per 'es' efferunt . . . raro per 'is'. Und es ist vielleicht nicht bloßer Zufall, daß das von Priscian für erstere Endung gewählte Beispiel aus Lucan, das für die zweite aus Virgil genommen ist. Das Zahlenverhältniß der Formen auf is zu denen auf es stellt sich für die Adjectiva auf x bei Virgil und Horaz (nach den bisherigen Collationen) = 2:1. Audaces

auftreten zu lassen, ist schon darum sehr mißlich, weil dasselbe Gesetz noch an drei andern Stellen (15 und 59) die alte gute Form omnis bietet. — Bloß den Accusativus auf es, auch in der ältesten Zeit, kennen Wörter wie decurio, lex, maior, miles, opses, pater, praeco, praes, praetor, quaestor, virtus.

2) Volucres findet sich als Accus. Virgil Aen. III 241. ecl. 6, 42. Horaz serm. I 8, 6 immer substantivisch; adjectivisch angewendet dagegen volucris Virg. Aen. VIII 433. XI 795. georg. II 217. Horaz carm. II 17, 24.

scheint neben audacis, felices neben felicis, feraces neben feracis, feroces neben ferocis, fugaces neben fugacis im Gebrauch gewesen zu sein.

IV. Das Adjectivum celer, von dem sich kein Genitivus Plur. finden soll, hat entweder immer oder meistens den Accus. auf is gebildet. Virgil hat celeris 7mal, Horaz 3mal; die Form auf es kennt Virgil gar nicht, und in den 2 Fällen, wo sie bei Horaz erscheint, wird man wohl die ältere Form is herzustellen haben. Hebes und teres, bei denen man einen Genitiv auf ium doch wird annehmen müssen, habe ich, da sie auch beide, gleich celer, im Ablat. Sing. die Endung i gehabt haben (Lucrez IV 44. I 35), unter die Adjectiva mitbegriffen, welche gewöhnlich oder immer ium haben, also auch den Accus. Plur. bloß auf is bilden können.

V. Was die Comparative betrifft, so hüte man sich, aus dem oben aufgestellten Satze (§ I), daß sämmtliche Wörter, welche im Ablat. Sing. i haben, im Accusativ Plur. is haben können, rasch die Folgerung zu ziehen: also können auch alle Comparative im Accusativ Plur. is haben. Denn es ist nicht erwiesen, daß bei einem augusteischen Dichter oder früher ein Comparativ den Ablat. Sing. auf i bildet. Das einzige Beispiel, welches ich kenne, soll Hor. Serm. I 9, 68 meliori sein, welches Wort aber den Vers schließt: so daß durchaus nichts im Wege steht, mit den besseren Handschriften meliore zu lesen. Und das ist auch die organische Form (vgl. L. Meyer, gedrängte Vergleichung der griechischen und lateinischen Declination S. 36), die später eingedrungene Form auf i aber ist eine Unregelmäßigkeit, die sich nur durch die überhandnehmende Vermengung von Grundformen auf i und solchen auf Consonanten erklärt. Indessen bilden plures und complures, die ja auch im Genitiv von den übrigen Comparativen abweichen, ganz gewöhnlich die Accus. pluris und compluris. Plures und complures finden sich als Accus. bei Virgil gar nicht, bei Horaz 4mal. Für einen Theil der Dichter und für die Prosaiker der augusteischen Periode hat daher Charisius oder der ältere Fachgenosse, aus dem er geschöpft hat, Recht, wenn er I 17 (S. 125 K.) erklärt: consuetudo tamen et hos plures dicit et hos pluris. Ja schon im Gesange der Arvalbrüder stehen die beiden Formen pleores und pleoris unmittelbar nebeneinander. Andererseits finden wir maiores, nicht maioris wiederholt in der lex de Termensibus C. I. L. I 204.

VI. Von den eigentlichen Substantiven[3]) gelten folgende Regeln:

Alle Substantiva auf x und alle, welche im Genit. Plur. gewöhnlich oder immer um haben, endigen im

3) Die substantivierten Adjectiva und Participia sind also von diesen Regeln ausgeschlossen.

Accus. Plur. immer auf es. Demnach sind Accusative wie arcis, falcis, faucis, frugis, mercis, noctis, vicis, dergleichen in viele neuere Ausgaben in großer Anzahl, meist ohne alle diplomatische Gewähr, eingeführt worden sind, für das augusteische Zeitalter zu verwerfen, ebenso sermonis[4]), civitatis, fraudis, laudis u. dgl. Der Umstand, daß z. B. die Formen falceis, beziehungsweise falcîs, und merceis (mercîs) nicht vorkommen, ist schon von Varro mit Recht gegen die Behauptung geltend gemacht worden, daß alle Wörter, welche im Genit. Plur. ium haben, im Accus. îs haben können. Charis. p. 129 K.: Fonteis. 'Quorum nominum genetivi pluralis ante um syllabam i litteram merebuntur, accusativus' inquit Plinius 'per eis loquetur, montium monteis; licet Varro' inquit 'exemplis hanc regulam confutare temptarit istius modi: falcium falces, non falceis facit, nec has merceis, nec hos axeis, lintreis, ventreis, stirpeis, urbeis, corbeis, vecteis, nepteis (inepteis cod. inerteis K. allein es handelt sich von Substantiven). Et tamen manus dat praemissae regulae ridicule, ut exceptis his nominibus valeat regula'. Man sieht wie weit die Ansichten der Grammatiker in dieser Frage auseinandergingen und ich habe sie aus diesem Grunde in der ganzen Abhandlung möglichst aus dem Spiel gelassen.

VII. Die Substantiva auf is, Genit. Plur. ium, haben theils immer, theils häufig, theils nie den Accusativus auf is; jedenfalls aber können alle Substantiva auf is, welche im Ablat. Sing. i haben können, auch im Accus. Plur. is annehmen, und unter denjenigen Substantiven auf is, welche im Accus. Plur. nie is annehmen dürfen, können also bloß solche sich befinden, die auch im Ablat. Sing. niemals i aufweisen.

Stets is haben[5]): amnis, auris, clavis, crinis, febris, finis, funis, hostis, naris, natis, navis, ovis, piscis, sentis, Syrtis, testis, tigris, turris, unguis, vallis, vitis und Manes.

Schwankend sind (nach den dermaligen Collationen): aedis, Alpis, anguis, avis, civis, [classis], collis, fascis, ignis, lis, mensis, messis, [orbis], postis, puppis, securis, [vis]. Dazu gehört auch wohl crates, Accus. Sing. cratim, Accus. Plur. cratis Virg. Aen. XII 508. Zweifelhafter bleibt es, ob man auch Penates auf Grund

4) Weder sermonîs noch sermoneis hat der Lateiner in irgend einer Periode [? F. R.] seiner Sprache gesagt oder geschrieben. Ich halte deswegen meine Ansicht fest, daß die angebliche Lesart sermonis der blandinischen Handschriften bei Hor. carm. III 8, 5 eine in jeder Beziehung unwahre Angabe des Cruquius ist, die, auch wenn nicht noch andere höchst verdächtige Angaben dazu kämen, schon an und für sich einen schlimmen Schatten auf die Zuverlässigkeit seiner Collationen werfen müßte.

5) Bei Horaz finden sich übrigens in Folge der schlechteren Ueberlieferung mehrfache Ausnahmen von dieser Regel.

seines angeblichen Nomin. Sing. Penatis hieher rechnen darf. Die eingeklammerten Wörter ziehen die Form es entschieden vor.

Immer es haben apis (apes), ensis, neptis, nubis (nubes)[6], sudis, trudis, vectis, vepris, vestis und fores; desgleichen sämmtliche Substantiva, welche im Nomin. Sing. in der vorclassischen und in der classischen Periode — also bis zu der Zeit, von welcher wir handeln — bloß es, nicht auch is gehabt haben, z. B.: caedes, cautes (cautīs erst bei Prudentius), moles, palumbes, rupes, sedes, strages, volpes (volpīs erst bei Avianus).

VIII. Die Substantiva auf ns, ntis und die auf rs verhalten sich in Beziehung auf die Accusativform is so verschieden, daß eine allgemeine Regel darüber aufzustellen unmöglich ist. Immer is endigen mons, pars, fons, gens und pons; immer es endigen mens, dens und frons frondis; zwischen es und is schwankt ars. Ueber die übrigen Substantiva dieser Gattung wage ich nichts zu behaupten, weil sie zu selten vorkommen. Einmal begegnet uns mortis bei Virgil und einmal, aber in zweifelhafter Ueberlieferung, cohortis bei Horaz (carm. III 4, 38): vielleicht beachtenswerth wegen des Genetivs cohortium. Dentis, was sich carm. III 20, 10 aus der beim Druck zu Grund gelegten Linkerschen Ausgabe auch in die unsrige eingeschlichen hat, bitte ich die etwaigen Besitzer des Buchs als einfaches Versehen corrigieren zu wollen, da die Form ohne jeden diplomatischen Halt ist.

IX. Vrbîs und imbrîs finden sich je einmal bei Virgil und scheinen bereits von den alten Grammatikern als archaistische Curiosa betrachtet worden zu sein.

Das sind in Kürze die Resultate einer schon vor Jahresfrist begonnenen und vorurtheilsfrei durchgeführten Untersuchung, die ich zunächst aus Rücksicht für Horaz auf mich genommen habe; vielleicht unterzieht sich ein anderer der Aufgabe, die gleiche Frage bei den mit sorgfältigem und reichlichem Apparat herausgegebenen nachaugusteischen Dichtern zu untersuchen. Auch wäre es wohl sehr interessant, das Verhältniß von Prosa und Poesie in diesem Stücke kennen zu lernen, und möchte sich für einen solchen Zweck insbesondere Petronius empfehlen, theils wegen der Vermengung von Prosa und Poesie in einem und demselben Werke, theils weil von keinem lateinischen Schriftsteller eine ausgiebige Tradition so vollständig und pünktlich gesammelt vorliegt, als bei diesem, Dank den bleibenden Verdiensten von Ch. Beck und F. Bücheler. Man wird entdecken, wie gerade in solchen Handschriften,

6) Der Ablat. nubi, welchen Lucretius VI 145 gebraucht haben soll, ist mehr als verdächtig. Die Stelle lautet: Id quoque. ubi e nubi in nubem vis incidit ardens. Und gleich auf der nächsten Seite V. 203 steht das richtige nube an unantastbarem Platze: Donec divolsa fulserunt nube corusci.

die Bücheler aus principiellen Rücksichten übergehen mußte, manchmal noch die gute alte Form is bewahrt ist, während sie in den von der neuesten Kritik vorgezogenen Manuscripten nicht mehr existiert; z. B. c. 109: vernantis, ridentis, c. 134 furentis. Immer ist es räthlich, möglichst viele Handschriften zu überblicken, weil schon in der Zeit, auf welche wohl die meisten Stammväter unserer Handschriftenfamilien zurückgehen, der Accusativus auf is im Begriffe stand, aus dem Leben zu verschwinden; wie denn Diomedes (S. 304), von den Wörtern, die im Ablativus i haben, handelnd, sich so vernehmen läßt: Accusativus iuxta regulam manente i littera debet enuntiari: hos et has agilis, ut est 'omnis homines'; sed eum ad nominativi et vocativi formam consuetudo transduxit; und ganz ähnlich sagt er (S. 306) in Beziehung auf die Accusative puppis, turris u. dgl., welche früher gewöhnlich gewesen seien: horum multa cernimus consuetudine commutata. Und in den uns jetzt zu Gebot stehenden Codices vollends ist nichts gewöhnlicher, als die Correctur eines früheren Accus. auf is in die Form mit e. Bisweilen hat ein Abschreiber zwar die ursprüngliche Form stehen gelassen und nur, um jedes Mißverständniß zu verhindern, darüber notirt: accusativus anticus; weit häufiger aber hat er, was bei Uncialen und bei älterer Cursivschrift gleich wenig Umstände kostete, einfach das alte i in e verwandelt, oder, wenn er es nicht selbst gethan hat, so konnte doch ein späterer Leser der Versuchung zu einer so wohlfeilen 'Emendation' nicht widerstehen.

Wie sehr man übrigens bei Zugrundlegung eines ungenügenden Apparats bei solchen feineren grammatischen Fragen in der Irre geht, kann man an der Recension des Orellischen Horaz durch M. A. Dietterich in den Jahrbüchern für Philol. u. Pädagog. (XXXI 92 ff.) sehen, wo über den Accusativus auf is bei Horaz in ganz unglücklicher Weise gehandelt ist. Nun dies diem docet: unsre obigen Sätze werden auch einst besserem weichen müssen. Vielleicht finden wir auch noch einmal für Tacitus eine gute alte Quelle, die uns beweist, daß die in ihn neuestens eingeführten Nominative Plur. auf is nichts als Schreibfehler der späten Handschriften sind, auf die wir leider bei diesem Autor vorläufig beschränkt sind.

O. Keller.

Arminii Fritzschii
Lipsiensis
epistula critica ad
Theodorum Fritzschium
Gustroviensem
de Theocriti carmine aeolico nuper a Th. Bergkio edito.

Magno me gaudio affecerunt tuae, mi Fritzschi, litterae nuper ad me Gustrovia missae, quibus de carmine Theocriti recens a Guil. Studemundio Mediolani in bibliotheca Ambrosiana invento et a Theodoro Bergkio in indice scholarum in Vnivers. Halensi per hanc hiemem habendarum edito egisti multumque contulisti ad intelligendum carmen quum ob alias res tum ob nova quaedam vocabula (v. 2. 7. 29) memorabile. Nec melius me gratias tibi agere posse intelligo quam si de carmine, in quo multa corruptissima habentur, quid ipse sentiam exposuerim. Itaque hac oblata occasione carmen totum recensui, non quo de rebus dubiis tecum litigarem nec quo Bergkio palmam meritam eriperem — ille enim, utpote editor carminis, tanta fuit religione ut, quum graeca ad codicis fidem quam maxime accommodare studeret, quasdam coniecturas suas egregias et haud dubie veras in adnotationibus commemorare quam verbis poetae inserere maluerit —, sed ut tamquam unus coniector significarem cum quadam probabilitatis specie, quid potuisset scribi a poeta, non quid necessario debuisset. Nam in rebus tam incertis, quales hic multas habemus, incensis aliorum ad indagandum studiis, a probabilibus — vel, si dis placet, a temerariis — perveniri solet ad vera atque solida. Ac magnam hercle a me gratiam inibunt Ahrensii, Ameisii, Buecheleri, Koechlyi, Meinekii, Theocriti illi iuxta Bergkium sospitatores, si provocati hac nostra quasi velitatione nos meliora edocuerint. Et quoniam oblitus quodam modo personae eius, quam in critica factitanda hucusque sustinui et contra praeceptum Aristotelis mei nunc aliquando a posse ad esse commendare conclusionem quandam decrevi, adieci etiam interpretationem latinam, ut homines doctos ad carmen legendum allicerem. Itaque sic habe.

ΘΕΟΚΡΙΤΟΥ ΠΑΙΔΙΚΟΝ.

Ὤιαι τῶ χαλεπῶ καἰνομόρω τῶδε νοσήματος!
Τετορταῖον ἔχει παῖδος ἔρος μῆνά τε δεύτερον,
Κάλω μὲν μέτρίως, ἀλλ' ὁπόσων τῷ παϊδὶ πρέπει

Ἰσπνίλοις παρέχειν, οὐδὲ τόσον λισσομένῳ φέρει.
Καὶ νῦν μὲν τὸ κάκον ταίς μευ ἔχει τλησιπόνοις φρένας.
Ἄπαν τοῦτο χάρισμ', αἴ τι παραύαις γλυκὺ μειδίαι.

Τάχα δ' οὐδ' ὅσον ὕπνω 'πιτύχην ἔσσετ' ἐρωΐα.
Ἔχθὲς γὰρ παριὼν ἔδρακε κλέπτ' ἄμμε δι' ὀφρύων,
Αἰδεσθεὶς ποτίδην μ' ἀντίος, ἠρεύθετο δὲ χρόα.

Ἔμεθεν δὲ πλέον τᾶς κραδίας ὤ ᾽ρος ἐδράξατο,
Εἰς οἶκον δ' ἀπέβαν ἕλκος ἔχων καὶ τὸ κέαρ δακών.
Πόλλα δ' ἐγκαλέσαις θῦμον ἐμαυτῶ διελεξάμαν·

„Τί δὴ ταῦτ' ἐπόης; ἀλλοσύνας τί ᾽σχατον ἔσσεται;
Λεύκας οὐ συνίησθ' ὅττι φόρεις ἐν κροτάφοις τρίχας;
Ὤρά τοι φρονέειν! μὴ τύ τι νέος τὰν ἰδέαν πέλῃ;

Πάντ' ἔρδ', ὅσσα περ οἱ τῶν ἐτέων ἄρτια γεύμενοι.
Καὶ μὰν ἄλλος ἐλάσθη· τὸ δ' ἄρ' ἦς λώϊον, ἔμμεναι
Ξεῖνον τῶν χαλεπῶν παῖδος ἐρώτων καὶ ἐλεύθερον.

Τῷ μὲν γὰρ βίος ἕρπει προγόνοις ἴσ' ἐλάφω θόας,
Ἀλλάσσει δ' ἑτέρῳ ποντοπόρην αὔριον ἄμερος.
Νῦν δ' αὐτῷ γλυκερᾶς ἄνθεμον ἄβας πεδ' ὑμαλίκων

Μέλει· τοὶ δ' ὁ πόθος κὰτ τὸν ἔσω μύελον ἐσθίει
Ὀμμιμνασκομένῳ, πόλλα δ' ὄρης νυκτὸς ἐνύπνια.
Παύσασθαι δ' ἐνιαυτὸς χαλεπᾶς οὐκὶ δύας ἅλις.“

Ταῦτα χἄτερα πόλλα προτ' ἔμον θῦμον ἐμεμψάμαν.
Ὁ δὲ τοῦτ' ἔφατ'· „ὅττις δοκίμοι τὸν δολομάχανον
Νικάσειν ἔρον, οὗτος δοκίμοι τοὶς ὑπὲρ ἀμμέων

Εὐρεῖν βραϊδίως ἀστέρας ὀπποσσάκις ἐννέα.
Καὶ νῦν εἴτ' ἐθέλω, χρή με μάκρον σχόντα κατ' ἄμφενα
Ἕλκειν τὸν ζύγον, εἴτ' οὐκ ἐθέλω. ταῦτα γάρ, ὠγαθέ,

Βούλεται θέος, ὃς καὶ Διὸς ἔσφαλε μέγαν νόον
Καὔτας Κυπρογενήας. ἔμε μάν, φύλλον ἐπάμερον,
Σμίκρας δεύμενον αὔρας, τὸν ἔρον πῶς ἄϊκες φορεῖν;“

THEOCRITI CARMEN AMATORIVM.

Heu quam triste mihi, quam miserum hoc, quo pereo, malum !
Per bimestre me amor iam pueri ac quadriduum tenet.
Formosus puer est, per Venerem! nil tamen ille dat

Horum, quae puerum gratificari ingenuo decet.
Et nunc hocce malum perpetuo corde gero meo.
Summa est gratia, si forte genae mollia riserint.

Ne sopore quidem parva mihi mox requies erit.
Limo praeteriens intuitus nos oculo est heri,
Nec recto, steteratque ante genas virgineus pudor.

Meum sed cruciat pectus amor maior et acrior,
Ac domum petii moestitiae vulnus alens grave.
Et multum increpitans sic animum corripui meum:

„Eia, dic quid agas! Ecquis erit finis ineptiis?
Canas temporibus nonne vides esse tuis comas?
Tandem sis sapiens! Num facies est iuvenis tibi?

Haec tandem meditere, his studeas, quae senium decent.
Obliviscere! Nam profuit hoc saepe aliis viris.
Felix ille quidem, quem pueri nullus amor trahit.

Illi namque hilare est vita fluens inulei citi,
Sed mutabit et hanc atque alii velificabitur.
At nunc hunc iuvenum laeta iuvat turba sodalium:

Te desideriis urit adhuc flamma medullitus
Curarum! Miserum somnia te nunc male habent vaga.
Vix anni spatium te recreet, ni sapias cito."

His multisque aliis ipse animum corripui meum.
Contra sic animus: „vir bone, qui vincere se putat
Posse callidulam progeniem Cypridis, hic putat

Posse dicere quot caelum habeat milia siderum.
Et nunc, sive velis, colla iugo subdere te gravi
Fas est, seu fugias. Sic etenim complacitum est deo

Callenti insidiis fallere vel magnum animum Iovis,
Atque ipsam Venerem. Cur igitur me, folium breve,
Auraeque exiguae, ferre iugum turpe Cupidinis?"

En tibi Sicelides Musae ab Arethusa ad Plissam citatae.

Antequam de rebus singulis dicere incipio, haec praemonere placet. Mirum sane videri potest', quod in codice Mediolanesi (c Ahr. = C Dorvill. = Mediol. 3 Ziegl.) codicibus aliis (k. p. Ahr.) inferiore hoc tamen carmen una cum id. XXVIII et XXIX aeolicis servatum est. Quae res ad constituendos fontes et familias codicum magni momenti est. De fide librarii ipsius in hac certe operis parte conspicua tu, mi Fritzschi, p. 7 dixisti. Verum ea est rerum conditio, ut ad coniecturas capiendas latissimus campus pateat.

Carmen ipsum integrum esse existimo nec quidquam tribuendum mendo in ipso principio carminis (καί) conspicuo.

Auctor carminis haud dubie Theocritus habendus est. Rem planam fecit Bergkius p. XVI. Itaque in hac quam nunc curo editione Theocriteorum idyllium erit tricesimum propter maximam idyllii XXIX similitudinem. Idem poetae illi, qui id. Theocriteum XXIII composuit — Moscho credo — notum fuisse non est incredibile. Apud Vergilium nulla imitationis vestigia reperi: nisi forte illa de Ecl. secunda (v. 5) „studio iactabat inani“ cum v. 13 huius carminis sociare et Aeneid. IV, 66—67 ad versum 11 (ἕλκος) et 22 (μύελον) applicare placuerit. De Horatio — ἐπέχω. Nam si minus res, at metrum certe et Theocritus Alcaeo debuit et poeta Venusinus. Leges metri non tam severas Theocritus sibi scripsit quam Horatius, qui quidem ubicunque hoc metro usus est (Od. I, 11. I, 18. IV, 10) binas caesuras versus esse voluit — neque enim Od. I, 18, 16 „perlucidor“ exceptio putanda est —, neque fecit cum Catullo, qui in brevi illo odario XXX quinquies (v. 5. 6. 9. 10. 11) caesuram alteram utram neglexit. Idem ad exemplum Sapphonis (frg. 68 φοιτάσεις πεδ' ἀμαύρων νεκύων. ἐκπεποταμένα) et Alcaei (cfr. e. gr. frg. 39) Theocritus v. 6. 7. 9. 12. 17 (18?) 19. 21. 24. 25. 26. 28. 32. 33 sibi permisit et in idyllii XXVIII v. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 11. 12. 14. 15. 18. 20. 21. 23. 25.

Dialecto carmen aeolica, eadem qua id. XXVIII et XXIX, conscriptum esse apparet. Cuius dialecti quae leges fuerint et regulae accurate ab editore observandae uberius in editione mea loco suo exponam. Interim, quum nova haec omnia sint et adhuc mustea, te Bergkiumque imitatus inconstantiam cod. vel in psilosi (quum tamen e. gr. v. 32 ἐπάμερον et v. 26 ὄττις — ἔφατ' ὄττις — manifestum sit) conspicuam nondum evitavi et ex parte in his, quae Bergkius p. XIII diligenter et caute disputavit, acquiesco.

Quod attinet ad formam carminis universam, binorum strophis versuum id tu quidem conscriptum esse sumpsisti: mihi — si versum tertium non esse integrum et particulas versuum

excidisse vere coniеci — ternorum versuum comprehensiones fuisse videntur, quales et in idyllio tertio videmus, et Hesiodi theogoniae antiquissimae Koechlyus, *de Hes. theog.* p. 12, vindicavit. *Καὶ ταῦτα μὲν ταύτῃ.*

Versus primus, qui Tibullianum illud (I, 4, 81) „heu heu quam Marathus lento me torquet amore" in memoriam revocat, in codice sic scriptus est:

καὶ τῶ χαλεπῶ κἀινομόρω τῶδε νοσήματος.

Quemadmodum autem *ἀρχομένου ἔργου πρόσωπον χρὴ θέμεν τηλαυγές*, ita vere Bergkius versui primo pristinum nitorem restituit pro *καί* voce aeolica *ᾤαι* posita. Tibi, mi Fritzschi, potius *αἰαῖ τῶ χαλεπῶ κτλ.* scribenti, concedo quidem, unicuique, qui Theocriti lectione imbutus sit, simillimi versus Theocritei, id. IV, 40 (*αἰαῖ τῶ σκληρῶ μάλα δαίμονος*), ad quem tu pag. 6 provocas, in mentem esse venturum. At si fuit revera in archetypo scriptum *αἰαῖ*, cur hoc in *καί* mutare scriba voluerit, non intelligitur: cur idem *ᾤαι*, rarum vel potius obscurum vocabulum, vitiosum duxerit et in *καί* mutaverit, facile intelligitur. Nisi forte, id quod saepe factum videmus, obliteratis in initio carminis primis elementis in codice . . *αι* exstitit, pro quo *καί* erat in proclivi. Contra tu verissime damnandum ipsum vocabulum *καί* iudicas neque facile fore quemquam statuis, qui hanc copulam servandam et initium carminis perisse existimet. Apte idem cum verbis *χαλεπῶ νοσήματος* verba Simaethae, id. II, 95, *εἶ' ἄγε Θεστυλί μοι χ α λ ε π ᾶ ς ν ό σ ω εὑρέ τι μᾶχος* comparas, cui praeter Pseudotheocr. XXVII, 28 nunc Anth. V, 4, 5 — *ἄγρυπνον χαλεπαὶ τείρουσι μέριμναι* addere placet. Quamquam fateor primo me adspectu esse vocabulo *νοσήματος* offensum, donec recordatus sum versum Sophocleum Theocriteo simillimum, a Stobaeo, flor. LXIV, 13, servatum, a Meinekio ita scriptum: *τὸ γὰρ νόσημα τοῦτ' ἐφίμερον κακόν* (Dindorfius quidem, frgm. Soph. 162, *νόσημ' ἔρωτος τοῦτ' ἐφίμερον κακόν*). Nam ipsa animi perturbatio, qua auctor ille noster concitatus est, hic describitur: contra Simaetha idyllii secundi corpore est affecto, morbo re vera consumpta (cf. id. II, 85 *ἀλλά με τις καπυρὰ νόσος ἐξαλάπαξεν* — ita enim versus scribendus est —).

V. 2 codex mendose sane ita exhibet:

τετορταῖς ἔχει παῖδα ἔρως μῆνα δεύτερον.

Tu quidem Bergkii coniecturis receptis scripsisti

τετορταῖος ἔχει παῖδος ἔρως μῆνά με δεύτερον.

Ac *παῖδος* quidem quin scriptum fuerit non est dubium, et in idem, ubi primum carmen, quale codex praebet, legi, ego incideram. Tum *ἔρος* propter v. 10 et 27 et Theocr. XXIX, 22 scribere malui. Verum ne *μῆννα* (cf. Ahrens. dial. aeol. p. 61)

sciberem, dehortata est me Bergkii adnotatio p. VII. Quod autem vos quoque restituistis τετορταῖος vocabulum, Bergkius, cuius tu sententiam probas, his verbis explicat: „dicit poeta se pueri amore iam secundum mensem tanquam febri (πυρετῷ τορταίῳ) laborare". At quamquam latine quartana dicitur febris quartana, et addito etiam adiectivo Horatius (Sat. II, 3, 290) „frigida si puerum quartana reliquerit" scripsit, tamen auctoritate scriptoris graeci haec vocis novae et a thesauris nostris adhuc alienae significatio ita destituta est, ut ei ne in simili quidem voce ὁ τριταῖος, satis patrocinii positum esse videatur. Tertiana quidem febris τριταῖος a Dioscoride II, 72 (-λύει καὶ τριταίους) vocatur, sed Plato, Tim. p. 38, A, hoc sensu idem vocabulum propterea, quod πυρετός paullo ante dixerat (πυρετοὺς ἀπεργάζεται — τριταίους δ' ὕδατος κτλ.), facilius adhibere potuit. Denique si voluisset hoc loco febris quartanae notionem Theocritus huic vocabulo subiicere, necessario comparationem illam, quam moliebatur, addita particule ὡς planam facere debebat. Ita non solum mihi visum est, sed etiam Curtio, collegae optimo, qui multa mecum de hoc carmine egit, et Kreusslero Misnensi, amico carissimo, qui praeclara quaedam de hoc carmine mihi suppeditavit. Quare hoc potius dictum esse existimo: „duos iam menses et quattuor dies pessimus me pueri amor cruciat". Nam quemadmodum Homerus, Odyss. ζ 170 χθιζὸς φύγον οἴνοπα πόντον ac similia dixit, ita Theocritus id. X, 12 ἔραμαι σχεδὸν ἑνδεκαταῖος, id. II, 4 et II, 157 δωδεκαταῖος posuit. Denique simillima est computatio dierum id. XIV, 44 sqq. Huic denique adde numeros urbium, id. XVII, 82 sqq. artificiose indicatos. De verbo ἔχει bene id. II, 96 comparasti. Nec absimile est id. IV, 40. Quod si offenderis pronomine με omisso, cf. Hor. Od. IV, 1, 5—6, vel, nisi forte digamma vocis εἴκελος tibi molestum est, per me scribas licet τετορταῖος ἔχει παῖδος ἔρος μαινάδι μ' εἴκελον.

V. 3 misere corruptus est. Valet autem, si quid video, etiam de hoc loco id, quod vere Koechlyus *de carm. Theocr. in stroph. suas rest.* p. 7 dixit de universis Theocriti carminibus, plus ea lacunis esse quam additamentis librariorum foedata. Duos igitur versus primitus fuisse suspicor, quorum haec fere, quam graecis verbis indicavi, sententia fuit: — „tenet me amor pueri, satis illius quidem pulcri, sed quae amatori puerum gratificari decet, horum nihil mihi, quamquam, „querelis supplicibus" (Tibull. I, 4, 71) expetitus, morigeratur. Nam μετρίως est hoc loco formam pueri laudantis, quasi dicas: pulcer ita ille est, ut par est, hoc est valde pulcer. Cf. Plat. Phaedr.

p. 236, A *μετρίως γάρ μοι δοκεῖς εἰρηκέναι*. Rep. VII p. 518 B. III, p. 390, E. al. Ac, nisi fallit memoria, apud aliquem scriptorem graecum hoc ipsum *μετρίως καλός* inveni. Nunc frustra locum istum quaesivi. Quum vero hariolari liberet, *ἰσπνίλοις* propter Theocr. XII, 13 (ubi *ἴσπνιλος* pro *εἴσπνηλος* — Mein. al. — e cod. p. cet. Ahrensius restituit), *λισσομένοις* propter Alcaeum (frgm. 46 Ahr. *δέξαι με κωμάσδοντα, δέξαι, λίσσομαί σε, λίσσομαι*) posui. Formam vulgatam *μετρίως* servavi, quamquam Bergkius *μετέρως* p. VIII probabiliter coniectavit. Tu transponendis versibus vulnus sanare studuisti, Bergkius leniore medicina usus est. Nam codicis quidem haec verba sunt:

κάλῳ μὲν μετρίως ἀλλ' ὁπόσον τῷ παιδὶ περιέχει.

Ex his elegantem sane hunc Bergkius finxit versum:

κάλῳ μὲν μετρίως, ἀλλ' ὁπόσον τῷ παϊδὶ πρέπει.

Ac verbum *πρέπει* aliquo loco scriptum fuisse, etiam Kreusslerus meus existimat, qui quidem in solo *περι* id delituisse adscribit. Tu, mi Fritzschi, post hunc versum locato versu eo, qui quintus est in codice, mihi vero sextus fuisse videtur, haec sic conformavisti:

κάλῳ μὲν μετρίως, ἀλλ' ὁπόσον παῖδα πέριξ ἔχει
τᾶς γᾶς, τοῦτο χάρις, ταῖς δὲ παρανὰις γλυκὺ μειδίαι.

Sic hoc significari p. 11 scribis: „quidquid terrae puerum circumdet, spirare gratiam, h. e. puerum si minus *pulcrum*, at mira saltem quadam gratia et suavitate venustum esse". Sed, ut ingenue fatear, quam sententiam verbis *κάλῳ μὲν μετρίως* inesse vos ambo dicitis („puero" — ut Bergkius p. VII scribit — „mediocrem esse formam decorem, sed eum, qui puero conveniat"), haec parum mihi laudis continere videtur et concitatae menti amatoris plane repugnare. Nam est ille, „crudelis adhuc" puer haud dubie „Veneris muneribus potens" (Hor. Od. IV, 10, 1), hoc est pulcer si quis alius. Nisi forte „naevum" illum, qui „in articulo pueri delectat Alcaeum" (Cic. N. D. I, 28, 79), quod illi lumen videbatur, apud animum informamus aut Horatii, Sat. I, 3, 38—40 verba comparamus. Aptius tamen laudari omnibus nominibus in tali causa existimo amasium, quemadmodum e. gr. Q. Catulus apud eundem M. Tullium cecinit:

Pace mihi liceat, caelestes, dicere vestra:
Mortalis visus pulcrior esse deo.

Itaque particulam *ἀλλά* talia intulisse arbitror, qualia indicat versus imitatoris Theocritei, id. XXIII, 2:

ἀνήρ τις πολύφιλτρος ἀπηνέος ἤρατ' ἐφάβω,
τὰν μορφὰν ἀγαθῶ, τὸν δὲ τρόπον οὐκ ἔν ὁμοίῳ,

Ita enim nunc illum versum emendo. Cf. id. XXII, 212 *ἐν ἄλα-*

φρῷ: XXII, 61 ἐν ἑτοίμῳ. Ovid. art. am. I, 562 (in facili est) Weissenborn. ad Liv. praef. 3 (fama in obscuro est).

V. 5 quae scripsi, ea ex parte certe latent in verbis istis codicis:

καὶ νῦν μὲν τὸ κακὸν ταῖς μὲν ἔχει ταῖς δ' οὔ.

Pro τλησιπόνοις φρένας quid vere scriptum fuerit, Oedipus viderit. Accusativos aeolicos (ταίς, id quod manifesto in codice exstat, et τλησιπόνοις) habemus etiam Theocr. XXVIII, 20 (λύγραις) XXIX, 29 (ἐπωμαδίαις, quo ducit codicis nostri l. v. ἐπωμασίαις), XXIX, 39 (αὐλεΐαις θύραις), XXVIII, 10 (ἀνδρεΐοις πέπλοις), XXVIII, 12 (μαλάκοις πόκοις), XXVIII, 16 (δόμοις), XXVIII, 20 (νόσοις). Cf. Hirzel. dial. aeol. p. 50, Ahr. dial. aeol. p. 71 sqq. et exempla, quae nunc habemus in tabula Conzii (Lesb.), XXII A. 4. 7 (τοὶς μὲν πολίταις) cet. Ac τοὶς quidem Bergkius v. 27 restituit. Fortasse tamen erunt, qui Bergkii praeferant emendationem p. V exhibitam

καὶ νῦν μὲν τὸ κακὸν ταῖς μὲν ἔχει, ταῖσι δέ μ' οὐκέτι,

qua quidem hoc significari scribit vir doctissimus: „modo hoc malo vexor, modo liber a morbo sum". Tu illud, quod ipsi Bergkio p. VIII minus arridet, scribere maluisti:

καὶ νῦν μὲν τὸ κακὸν ταῖς μὲν ἔχει, ταῖσι δέ μ' οὐκ ἔχει.

Alia quoque posse tentari Bergkius ipse concedit. Nunc dum meliora inventa fuerint, has meas fac aequi boni symbolas.

V. 6 extremis verbis id repraesentat, quod est apud Ovidium, art. am. III, 513 „ridenti mollia ride", ne commemorem „dulce ridentem" Lalagen Horatii. Nam haud cunctater meam feci palmarem coniecturam Bergkii — παρaύαις γλυκὺ μειδίαι, mutatis tamen primis versus vocabulis, de quibus Bergkius ipse p. VIII dubitanter loquitur. Codex haec habet:

τἄς γᾶς τοῦτο χάρις. ταῖς δὲ π<αύλαις γλυκὺ μειδίαμ8

Hinc versum totum Bergkius sic scripsit:

τᾶς γᾶς τοῦτο χάρις· ταῖς δὲ παραύαις γλυκὺ μειδίαι.

At ipse duriusculum esse dicit p. VIII, quod, quum modo hoc „terra haec mihi hoc malum gratificata est" quasi hospite in aliena civitate commorante et ibi in amorem coniecto dictum sit, continuo ipsius pueri decor ille describatur, quo se totum amator irretitum profitetur. Ego vero, si terra illa peregrina poetae commemoranda videbatur, pluribus verbis id faciendum fuisse existimo. De tua, mi Fritzschi, huius versus conformatione supra dictum est. Meliorem fortasse etiam viam ad emendandum locum indicavit Kreusslerus, qui in litteris ad me datis haec scripsit, quae libenter ipsius permissu publici iuris facio. „Fortasse, inquit, αὔγας τοῦτο χάρις. Iam debebat relative continuare orationem, sed poetico more abstinuit hoc genere. Sententia haec est „oculorum hoc est meritum et quod

genae dulce rident". Denique idem vir doctissimus haec addidit: „non ausim τᾶς αὔγας τὸ χάρις secundum Homeri (*T* 63) usum Ἕκτορι μὲν καὶ Τρωσὶ τὸ κέρδιον".

V. 7 addita lineola ita a Bergkio constitutus est, ut addi nihil possit. Videlicet pro ʼπιτύχην in codice legitur πιτύχην. Hoc tamen non tua, sed aliorum hominum doctorum causa moneo, novum illud, sed optimae — id quod Bergkius planum fecit — notae vocabulum ἐρωΐα (h. e. ἐρωή, vel potius ἐριφή) dignum esse quod lexicis nostris inseratur. Ceterum sententia memoriam replicat Theocriti X, 10, οὐδαμά νυν συνέβα τοι ἀγρυπνῆσαι δι' ἔρωτα; et Catulli LXVIII, 5 (quem neque sancta Venus molli requiescere somno — perpetitur) et Horatii, Epist. I, 2, 37 (invidia vel amore vigil torquebere).

Vss. 8—9 in codice sic scripti sunt:

ἐχθὲς γὰρ παριὼν ἔδρακε λεπτὰ μελιφρύγων
αἰδεσθεὶς ποτίδην ἀντίος ἠρεύθετο δὲ χρόα.

Orestes quidem Euripideus (Or. 225 Nauck.) dicit αὐχμώδη κόμην ἄφελε προσώπου· λεπτὰ γὰρ λεύσσω κόραις. Et ille quidem iure sic dicere potuit. Alia mihi — quod pace tua dixerim — huius loci ratio esse videtur, ubi de furtivo quodam adspectu agitur. Quare recepi emendationem Kreussleri, Arist. Vesp. 900 (κλέπτον βλέπεν) comparantis, et praeter haec, quae dixi in adn. ad Theocr. I, 96 cum nostro versu Ibyc. frg. 2 (Ἔρος κυανέοισιν ὑπὸ βλεφάροις τάκερ' ὄμμασι δερκόμενος) confero. Pronomen ἄμμε et proxima (δι' ὀφρύων) debeo Bergkio, qui tamen ὀφρύγων non plane spernendum existimat totumque versum sic scriptum edidit:

ἐχθὲς γὰρ παριὼν ἔδρακε λόξ' ἄμμε δι' ὀφρύων.

Nam Pseudotheocritus, id. XX, 12, dixit χείλεσι μυχθίζοισα καὶ ὄμμασι λόξα βλέποισα. Vtique accusativus pronominis aegre desideraretur. Quare minus mihi placet quod tu, Fritzschi, scripsisti: — ἔδρακε παῖς λεπτὰ δι' ὀφρύων. At eadem de causa te secutus v. 9, ubi plane nihil mutatum a Bergkio est, ποτίδην μ' ἀντίος posui.

V. 10—12 codex haec habet:

ἔμεθεν δὲ πλέον τᾶς καρδίας σωρὸς ἐδράξατο
εἰς οἶκον δ' ἀπέβαν ἕλκος ἔχων καὶ τὸ
πολλὰ δ' εἰςκαλέσας θυμὸν ἐμαυτοῦ διέλεξε.

Purgavit haec Bergkius, qui quidem v. 10 κραδίας ὤ̈ρος et v. 12 διελεξάμαν, ut tu quoque scripsisti, optime coniecit, sed v. 12 εἰσκαλέσας, tibi quoque probatum, retinuit, pro quo ego ἐγκαλέσαις (Hor. Sat. II, 3, 257 „correptus voce magistri") malui scribere. De forma aeolica participii nunc ea etiam exempla, quae in inscriptione Conzii (Lesb.) tab. XII, A 12 (διαρπάξαις), tab. XII, C, 11 (ἀποστέλλαις) legimus, comparari possunt. —

Verba versus 11 ἕλκος ἔχων Theocritum auctorem arguere videntur: cf. id. XI, 14 ἔχθιστον ἔχων ὑποκάρδιον ἕλκος Κύπριδος ἐκ μεγάλας. Similiter Bion I, 17, μεῖζον δ' ἁ Κυθέρεια φέρει ποτικάρδιον ἕλκος. Verg. Aen. IV, 67 tacitum vivit sub pectore vulnus. Ovid. Her. XV, 276 (Merkel.). Stat. Achill. I, 639 quonam usque premes urentia pectus vulnera? Calpurn. XI, 12 sic sua desertis nudarunt vulnera silvis. Eundem versum extremum Bergkius participio τεθολωμένος (εἰς οἶκον δ' ἀπέβαν ἕλκος ἔχων καὶ τεθολωμένος) supplevit, ubi tu servato articulo, qui in codice comparet (τό) καὶ τὸ δέμας τακείς coniecisti. Servandum istum articulum ego quoque existimo, sed de participio τακείς dubito. Quare id, in quod Curtius noster incidit, κέαρ, addito ex mea coniectura participio δακών (cf. Theocr. XII, 25. Hesiod. ἔργ. 451 κραδίην ἔδακε. Iliad. E. 493. Arist. Ach. 1 et Iliad. Z 201 ὃν θυμὸν κατέδων) exhibui. — Denique v. 12 θῦμον (cf. v. 25) posui et ἐμαυτῶ aptius a te scriptum iudico, quam ἐμαυτῷ (Bergk.). Neque inutile est comparare Homericum, Od. ε 298, ὀχθήσας δ' ἄρα εἶπε πρὸς ὃν μεγαλήτορα θυμόν, vel Archilochi versum (frg. 68) θυμέ, θῦμ' ἀμηχάνοισι κήδεσιν κυκώμενε, vel Theogn. 1029 Bergk., τόλμα θυμὲ κτλ.

V. 13 partim Bergkii, partim Kreussleri sagacitate instauratus est. Quum enim in codice haec legantur:

τὶ δὴ ταῦτ' ἐπόησ ἀλοσύνας· τί ἔσχατον ἔσεται,

Kreusslerus prima verba sic interpuncta τί δὴ ταῦτ' ἐπόης; (cfr. Ahr. dial. aeol. p. 144 Bergk. p. XI) optime dici me docuit, dummodo hoc pacto ea interpretemur: „quid est hoc, quod per hoc tempus (per hos menses) faciebas? quis finis erit vesaniae?“ Adscripsit idem verissime, „in plurali (ταῦτα) non haerendum. Quid enim frequentius quam haec: τὰ τί; ταῦτα τί ἐστιν; Alloquitur autem se ipsum vel animum suum“. Bergkius vero, qui p. V textum verborum magis ad ductus litterarum applicaverat (ibi enim τί δὴ τοῦτ' ἐπόησ'; ἀλοσύνας τί ἔσχατον ἔσσεται; edendum curavit), p. IX ἀλλοσύνας Aeolensium more et τί ᾿σχατον aphaeresi aliis etiam exemplis probata (velut supra v. 7 ὕπνω ᾿πιτύχην) scribendum esse demonstravit. Qui tibi, mi Fritzschi, restat p. 12 scrupulus, eum natura interrogatavi pronominis semper cum vi quadam vehementius prolati removeri existimo. Et haec quidem causa est, ob quam nondum adducar, ut hoc, quod tu scripsisti

τί δῆτ' αὐτοποᾶς ἀλοσύνας τὤσχατον ἔσσεται;

et doctissime exemplis probare studuisti, superioribus illis anteponam.

V. 14 extremo *τρίχας* eleganter a te emendatum esse omnes concedent. Codicis enim haec verba sunt:

λεύκας οὐκ ἐπνσθησθ' ὅτι φόροις ἐν κροτάφοις τρία.

Hinc tu duce ex parte Bergkio (p. IX)

λεύκας οὐ συνέτησθ' ὅττι φόρεις ἐν κροτάφοις τρίχας;

scripsisti. Bergkius contra

λεύκας οὐκ οἴδησθ', ὅττι φόρεις ἐν κροτάφοις τρίας;

edidit, ut hic esset sensus verborum: „nonne vides te tres canos capillos in temporibus gestare?" Mihi vero maxime placet coniectura Kreussleri *λεύκας οὐ συνίησθ'* —, quamquam Curtio *λεύκας οὐκ ἐπίδησθ'* — visum est praestare.

V. 15 hoc dicitur: „resipisce tandem! num tu forte forma iuvenili tibi esse videris? Particula *μή* interrogantis est, perinde atque id. V, 74 *μή τύ τις ἠρώτη* —; De pronomine *τι* addito (Iliad. *A* 522 *μή τι νοήσῃ*, Bekk.) dixi nuper ad id. III, 5. Vocabulum *νέος*, quod quidem id. XXIX, 10 in versus thesi iambus habetur, hoc loco monosyllabum esse, vere contendit Curtius. Nam ad substituendum vocabulum *τύ* ducimur lacuna duarum litterarum, quae desunt in codice, in quo haec habemus:

ὦρα τοι φρονέσιν μή . . . ι νέος τὰν ἰδέαν πέλη.

Reliqua (*φρονέειν, πέλῃ*) debeo Bergkio, qui quidem lacunam sic explevit:

ὠρά τοι φρονέειν μὴ οὔ τι νέος τὰν ἰδέαν πέλῃ.

Tu quidem *μή αὖτε νέος* scribendum putavisti. Sed utut haec sunt, ad vocabulum *ἰδέα* quod attinet, haec, quae p. 14 disputavisti et de Theocritea (XXIX, 6) similitudine monuisti, pergrata et accepta mihi, Theocriti editori, fuerunt.

V. 16 haec est sententia, ut vidit Kreusslerus, qui versum duabus litteris deletis correxit: fac omnia, quaecunque faciunt ii probe, qui annos suos gustant, i. e. qui suae aetatis vitio laborant, quibus abstinendum est a libidine ac pruritu. Nempe scriptum est in codice

πάντ' ἔρδ' ὅσσα περ ἃ τῶν ἐτέων ἄρτια γεγευμένοι.

De participio *γεύμενοι* cf. Theocr. XIV, 51. Haec quum a Kreusslero mecum communicata sint, non mirabere, quod non acquieverim in Bergkiana versus conformatione a te repetita

πάντ' ἔρδ', ὅσσα περ οἱ τῶν ἐτέων ἄρτι γεγευμένοι.

Neque enim apte *ἄρτι* h. l. dicitur.

Vss. 17—18 hoc sibi volunt: „multis profecto aliis profuit oblivionem amorum petere". Nam, ut ait Ovidius, Remed. 729, admonitu refricatur amor, vulnusque novatum scinditur. „Hos, qui oblivisci potuere, tu nunc imitare. Nam melius est „hospitem" esse in puerorum amoribus et ab his plane liberum." (Propert. II, 2, 1

liber eram et vacuo meditabar vivere lecto. Horat. Od. I, 6, 19 cantamus vacui, sive quid urimur. Contra servitium dicitur amor a Tibullo, II, 4, 1 et Propertio, I, 5, 19). Imperfectum autem eo fere sensu positum est quo e. gr. in versu Niciae, arg. id. XI, vel apud Simonidem, fragm. 89 ἦν ἄρ' ἔπος τόδ' ἀληθές —. Cum significatione vocis ξεῖνος (ξέννον, id quod Ahrensius id. XXVIII, 6 e coniectura posuit, scribere dubitavi) pariter a Soph. Oed. R. 219, quem Bergkius testem citat, et a Moscho, III, 96 Mein., quem tu laudas, adhibitae libet etiam conferre Plat. Apol. p. 17, D ξένως ἔχω τῆς ἐνθάδε λέξεως. Versus in codice sic scripti sunt:

καὶ μὰν ἄλλος ἐλάθειτο δ' ἄρης λώϊον ἔμμεναι
ξεῖνον τῶν χαλεπῶν παιδὸς ἔραν·

Priorem horum versuum renovavit Bergkius, quem uterque nostrum libenter auctorem secutus est, alterum ad similitudinem Theocr. XXIX, 10 (προγενεστέρῳ) idem Bergkius sic scribi voluit:

ξεῖνον τῶν χαλεπῶν παῖδος ἔραντι προγενεστέρῳ.

Quod legitur p. VI παιδὸς librarii culpa factum esse videtur p. V versum 2 comparantibus. Tu alia in fine (— ξεῖνον τῶν χαλεπῶν παῖδος ἔρῳ μὴ πεπονααμένον) substituisti. Alii alia excogitabunt. Nimirum et hic et in proximis haeremus in salebris.

V. 19 auctoritate Bergkii impulsus ἔρπει προγόνοις recepi pro his, quae sunt in codice

τῶ μὲν γὰρ βίος ἔρπε ρωὶ σαγόνοις ἐλάφω θοαῖς.

Necdum lectis in Bergkii libro iis, quae editor p. XII disputat, adscripseram paginae exempli mei sextae Anacreontea, quae olim ephebus Bergkii editionem Anacreonteorum primam (ubi id frgm. XLIX habetur) pertractans cupide combiberam, et quae tunc avus tuus, Godofredus Hermannus, sic in quattuor versus redegerat:

ἅτε νεβρὸν νεοθηλέα
γαλαθηνόν, ὅτ' ἐν ὕλης
κεροέσσης ἀπολειφθεὶς
ὑπὸ μητρὸς ἐπτοήθη.

De imitationibus Horatianis (Od. I, 23, 1. III, 11, 9) tu dixisti, ipse haec scribi iussisti:

τῷ μὲν γὰρ βίος εἶρπ' ἴσα γονοῖς τοῖς ἐλάφω θοᾶς.

His ego Bergkii emendationem praetuli, at Curtius noster vehementer sibi istud tuum εἶρπ' placere affirmavit, dubitans tamen de versus clausula ac talia fortasse scripta fuisse adiiciens:

τῷ μὲν γὰρ βίος εἶρπε πρότερον ϝίσ' ἐλάφω θόας.

V. 20 sic ego interpretor: „nunc quidem, amoris expers, hilarem ille puer agit vitam, sed aliquando mutabit hanc vitam ut mitis factus (ἅμερος) alii amatori

velificetur" h. e. faveat (cfr. Cael. ap. Cic. div. VIII, 10, 2 ne velificatus alicui dicaris). Adiectivum ἅμερος de re eadem exstat id. XXIII, 3. Verbum ἀλλάσσει e coniectura Kreussleri adscivi; eo enim, modo litteris maiusculis utaris, ducit lectio codicis:

ΔΛΑϹΕΙ δ' ἐτέρα ποντοπόρην αὔριον ἀμέραν.

Bergkio haec placuerunt:

τλάσεται δ' ἑτέρνι ποντοπόρην αὔριον ἀμέραν.

Tu, de ceteris tuam Bergkii sententiae adscribens, ἑτέρᾳ retinere maluisti.

V. 21, qui comparationem quandam habet verborum Theognidis (v. 1305) γνοὺς ὅτι παιδείας πολυηράτου ἄνθος ὠκύτερον σταδίου —, in codice sic scriptus est:

οὐ δ' ἀν τ' γλυκερᾶς ἀνθεμονάβας πεδιμαλικὼ.

Ex his verbis Bergkius haec eruit, quae tibi quoque, mi Fritzschi, probabilia visa sunt:

οὐδ' αὐτῷ γλυκέρας ανθεμον ἄβας πεδ' ὑμαλίκων.

Aeolicam praepositionem vel Theocriteum carmen XXIX, 38 (Ahr.) tutatur: cum voce ὑμαλίκων Theocritea XXVIII, 3 (ὑμάρτη) et XXIX, 20 (ὔμοιον, Meinek.) comparo.

Vss. 22—23 certae sunt emendationes Bergkii, quem uterque nostrum sequitur, nisi quod ego v. 22 τοὶ pro τῷ (Bergk.), μύελον pro μυελόν (Bergk.) propter cod. D. Theocr. XXVIII, 18 et v. 23 ὄρης (de quo cf. quae Bergkius ipse p. XIII copiosissime disputat) pro ὄρη (Bergk.) scriptum fuisse suspicor, et πόλλα ut supra, v. 12, propter cod. D id. XXVIII, 11 posui. Ceterum quam singulare Bergkii acumen in verbis priscis eruendis fuerit nemo non intelliget comparatis codicis ineptiis:

μένει τῶ δ' ὀπόθον καὶ τὸν ἔσω μιελὸν ἐσθίει
ὄμμι μνασκομένω πολλά δ' ὄρη νυκτος ἐνύπνι8

Aeolicum ὀμμισκασκομένῳ conspirat cum Theocr. XXIX, 26 ὀμνάσθην. Theocritum ipsum in verbis v. 22 agnoscemus, ubi meminerimus tertii idyllii versum 17, quo de Amore dicitur ὅς με κατασμύχων καὶ ἐς ὀστίον ἄχρις ἰάπτει vel. id. VII, 102 ἐκ παιδὸς Ἄρατος ὑπ' ὀστίον αἴθετ' ἔρωτι. In versu latino scripsi medullitus memor Plautini dicti, Most. I, 3, 86. Vergilius, Aen. IV, 66 „est mollis flamma medullas" (cf. Ribbeck pag. 404. vol. II) Aen. VIII, 389 „notusque medullas intravit calor." Georg. III, 271, „ubi subdita flamma medullis". Catulli versus similes in adn. ad Theocr. III, 17 p. 125 indicavi. His addere iuvat Ovid. Met. I, 473 „laesit Apollineas traiecta perossa medullas". Hor. Epist. I, 10, 28 „certius accipiet damnum propiusve medullis". Calpurn. III, 28 „sic intimus arsi ut nihil ulterius tulerim". Quod autem v. 23 dicitur de insomniis, id mire congruit

cum sententia Horatii, Od. IV, 1, 37: „nocturnis ego somniis iam captum teneo, iam volucrem sequor te per gramina Martii campi, te per aquas, dure, volubiles“.

V. 24 sospitator utriusque nostrum iudicio Bergkius exstitit. Codicis haec verba sunt:

χ
παύσασθ' δ' ἐνιαυτὸς οὐ χαλεπαὶ οὐχὶ

Initium versus habet collocationem eandem verbi παύσασθαι, quae est id. XI, 28 (παύσασθαι δ' ἐσιδών τυ, καὶ ὕστερον οὐδὲ τί πᾳ νῦν ἐκ τήνω δύναμαι) et id. V, 138 coll. XV, 87.

V. 25 te Bergkiumque secutus verba codicis

ταῦτα χ' ἅτερα πολλὰ ποτ' ἐμὸν θυμὸν ἐμεμψάμαν

servavi, nisi quod de Bergkii sententia προτ' correxi et Ahrensii, id. XXVIII, 6, exemplum imitatus accentum ἔμον, et θῦμον, perinde atque v. 12, non ignarus id. XXIX, 36, ubi Ahrensius quoque θυμῷ scriptum edidit, et πόλλα novavi. De verbo μέμψασθαι cf. Theocr. II, 144.

Vss. 26—27 nihil est quod quisquam dubitet, quin emendati satis sint a Bergkio, qui ea, quae supra scripsi, ex his verbis codicis eruit:

ὁ δὲ τοῦτ' ἔφτ' ὄτις δοκεῖ μοι τὸν δολομάχανᾶν
νικάσειν ἔρον· οὗτος δοκεῖ μοι τᾶς ὑπὲρ ἄμμ'.

Verbum δοκίμωμι e. gr. in Sapph. frgm. 111 Ahr. et in inscriptione Memnonia (Letr. 24, 7) legimus. Adiectivum δολομάχανος admonet nos de verbis Simonidis, frgm. 42: σχέτλιε παῖ, δολόμητις Ἀφροδίτα τὸν Ἄρει δολομαχάνῳ τέκεν et de descriptione Amoris Mosch. I, 8 sqq.

V. 28 hoc utique dici debuit, quod similibus verbis Catullus, LXI, 206, expressit: „ille pulveris Africi siderumque micantium subducat numerum prius, qui vostri numerare volt multa milia ludi“ (cf. et Catull. VII, 7 — „aut quam sidera multa, quum tacet nox furtivos hominum vident amores“ — nostri cetera). Itaque scripsi — δοκίμοι τοὶς ὑπὲρ ἀμμέων εὗρεῖν βραΐδίως ἀστέρας ὀπποσάκις ἐννέα, eaque verba sic interpretor: „qui se Amorem putat posse vincere, is putat se invenire numerum astrorum“, vel, ut poeta dicere maluit, „putat se posse astra invenire et dicere quoties exstet numerus ille sanctus novenarius“. (Eustath. Il. p. 180, 18). Habes igitur idem dicendi genus, de quo dixi ad id. II, 69 (φράζεο —ἵκετο). Quintil. X, 1, 62 Stesichorum quam sit ingenio validus materiae quoque ostendunt. De verbo εὕρεῖν cf. et Herod. I, 5, 1. Vt ἐννέα scriberem, persuasit mihi Curtius, quod hoc vocabulum proxime a verbis codicis abest. Quamquam ὀπποσάκι μύριοι mallem, si liceret per codicem, in quo haec habemus:

εὗρεῖν βραδίως ἀστέρας ὀπποσάκιννενν εὐνέα.

Ex his verbum εὗρεῖν iure a te retentum esse indico, de ceteris

vero dissentio. Suspicaris enim poetam hoc fere dicere voluisse: „qui amorem vinci posse putat, is stellas quoties novenae sint inveniri sive stellas numerari posse putabit.“ Quare scripsisti:

— οὗτος δοκίμοι τοὶς ὑπὲρ ἄμμεων
εὗρεῖν βραϊδίως ἀστέρας ὀππόσσάκιν εἴνατοι

Contra Bergkius: — οὗτος δοκίμοι τοὶς ὑπὲρ ἄμμεων
μετρεῖν βραϊδίως ἀστέρας, ὀππόσσάκι μεὶς νέα.

Vocabulum aeolicum βραϊδίως, a Bergkio abunde testimoniis veterum munitum, quandam etiam auctoritatem ex Theocriteo vocabulo βράκη habet, id. XXVIII, 11. Cf. Sapph. frgm. 74 (23).

Vss. 29—30 nunc tua opera ad Bergkii studia accedente sanatos esse existimo, dummodo v. 29 κατ' ἄμφενα, id quod ego pro τὸν ἄμφενα scripsi, adsciscatur. Praepositionem κατά vel ab auctoritate Homerica (Iliad. Φ 406. Odyss. χ 328) satis habere praesidii existimo. Codex quidem haec propinat:

καὶ νῦν εἶτε θέλω. χρὴ με μακρὸν ἔχοντα τον ἄμφενα
ἕλκειν τὸν ζυγὸν· εἴτ' οὐκ ἐθέλω ταῦτα γὰρ ὤγα θέος.

Verum vidit Bergkius, quum versu priore εἴτ' ἐθέλω, id quod posterioris versus concinnitas postulat, et σχόντα reponeret: verum tu, mi Fritzschi, vidisti, quum extremo versu posteriore, ubi Bergkius ὤγαθος edidit, ὤγαθέ scriberes. Me vero articulus τόν ante ἄμφενα vocabulum a Bergkio luculente vindicatum male habuit. Potius κατ' requirere videtur oratio. Vocabum ἀμφήν ab Hesychio, ubi αὐχήν pro αὐλήν legendum, commemoratum, ratum est. Theognidis succurrit versus ille (1023) οὔποτε τοῖς ἐχθροῖσιν ὑπὸ ζυγὸν αὐχένα θήσω. Praeterea cf. Theocr. XXVII, 20. Theocr. XII, 15. Hor. Sat. II, 7, 91 eripe turpi colla iugo. Hor. Od. I, 33, 10 sic visum Veneri, cui placet impares formas atque animos sub iuga aënea saeva mittere cum ioco. Od. III, 9, 18.

V. 31 expolitus a Bergkio est, cuius nos sententiae accessimus. Codicis haec est varietas exigua:

βούλεται θέυσος καὶ διὸς ἔσφαλε μέγαν νόον.

Cum his Pseudotheocritum comparo, id. XXIII, 4—5, ubi vere Ahrensius correxit: κοὐκ ᾔδει τὸν Ἔρωτα, τίς ἦν θεός, ἁλίκα τόξα χερσὶ κρατεῖ, πῶς πικρὰ βέλη ποτὶ καὶ Δία βάλλει.

V. 32—33 haec a codice suppeditata sunt:

καὖτας κυπρογενῆας ἔμε μὰν φίλον ἐπάμερον.
σμίκρας δευόμενον ἄνρας ὁ μέλλων αἶκα φορεῖ.

Veneris quidem commemoratio talis est, ut Moschum imitatorem, (id. I, 21) loqui existimes. Sed aquam quis citius e pumice quam sententiam ex his reliquiis exprimi posse arbitretur. Tu tamen praeclare vicisti his, quae ipse adoptavi, erutis. Sed firmare, quae scripsisti, his rationibus liceat. Poeta quum id significare vellet, quod Tibullus, I, 6, 3 scripsit: „an gloria magna est insi-

dias (ἔσφαλε) homini composuisse deum?" mortalem hominem cum folio caduco vi ventorum celeriter ex arbore decusso comparat, usus imagine — ad quam tu ipse provocas — Homerica, Iliad. Z 146: οἵη περ φύλλων γενεή, τοίη δὲ καὶ ἀνδρῶν. φύλλα τὰ μέν τ' ἄνεμος χαμάδις χέει —. Haec extrema interpretionem parant verbis nostri poetae σμίκρας δεύμενον αὔρας. Quam notum autem Graecis illud dictum Homericum fuerit vel e versu Simonidis (frgm. 85 = 60,2) intelligitur: ἓν δὲ τὸ κάλλιστοι Χῖος ἔειπεν ἀνήρ· „οἵη περ φύλλων γενεή, τοίη δὲ καὶ ἀνδρῶν". παῦροι μὴν θνητῶν κτλ. Mimnermus vero (frg. 2, 1) ἡμεῖς, inquit, οἷά τε φύλλα φύει πολυανθέος ὥρη ἔαρος — τοῖς ἴκελοι πήχυιον ἐπὶ χρόνον ἄνθεσιν ἥβης τερπόμεθα. Iam quod ego propter Flaccum meum (Od. I, 36, 16 „breve lilium") in versu latino dixi „folium breve", id Theocritus adiectivo ἐπάμερον eo facilius significare potuit, quod nemo non Graecus audito hoc vocabulo de mortalitate generis humani cogitabat. Audiamus modo Pindarum (Pyth. VIII, 92): — ἐν ὀλίγῳ βροτῶν τὸ τερπνὸν αὔξεται —. ἐπάμεροι· τί δέ τις; τί δ' οὔ τις; σκιᾶς ὄναρ ἄνθρωπος. Audiamus Aeschylum (Prom. 546): τίς ἐφαμερίων ἄρηξις; οὐδ' ἐδέρχθης ὀλιγοδρανίαν ἄκικυν ἰσόνειρον, ᾇ τὸ φωτῶν δέδεται (Mein.) γένος ἐμπεποδισμένον; Audiamus Platonem (Legg. XI p. 923 A) ὦ φίλοι, φήσομεν, καὶ ἀτεχνῶς ἐφήμεροι. Denique his ipsius Theocriti verba addamus (id. XIII, 4) ἁμῖν —, οἳ θνατοὶ πελόμεσθα, τὸ δ' αὔριον οὐκ ἐσορῶμες. Ad extrema verba defendenda opportune memor fuisti Lysiae, Eratosth. § 28 πῶς ὑμεῖς εἰκὸς ἀποδέχεσθαι; Restat ut commemorem Bergkii coniecturas, qui versus ita conformavit:

κα͗ὔτας Κυπρυγενήας· ἔμε μὰν φίλον ἐπάμερον
σμίκρας δεύμενον αὔρας ἀνέμων οὐ δίκαον φορεῖν;

Sed φίλον producta priore syllaba, vel potius φίλλον, ut placet Bergkio p. XV, nec mihi probabile est nec Curtio, qui quidem potius φῦλον coll. Iliad. E 441 Soph. frgm. 518 Dind. (ἓν φῦλον ἀνθρώπων μί' ἔδειξε πατρὸς καὶ ματρὸς ἡμᾶς ἁμέρα τοὺς πάντας) scriptum fuisse suspicatur, adhibitis etiam exemplis graeci vocabuli γένος Odyss. δ, 63 (ἀνδρῶν γένος ἐστὲ διοτρεφέων) et Odyss. ο 267 ἐξ Ἰθάκης γένος εἰμί et vocabulorum Teutonicorum atque Anglicorum menschenkind, mankind. Atque haec fortasse tibi ipsi nunc arridebunt. Itaque fer sententiam et fac ut reliqua, quae de Theocrito recondita habes, mox publici iuris fiant mihique, dum operae typothetae in extrema parte Theocriti mei occupati sunt, pateant. Vale. Scripsi Lipsiae Id. Ianuar. MDCCCLXVI.

Zu Hieronymus, Porfirius und Alcimus Avitus.

Jeder, der längere Zeit mit größern Massen von Codices familiären Umgang gepflogen hat, weiß von einer Gewohnheit der meisten Schreiber, auch bei übrigens vorwiegend oder ausschließlich prosaischem Inhalt eines Buches die erste oder letzte Pagina, resp. beide, mit Vorliebe der Poesie zu widmen, wofür sich in den Klosterbibliotheken immer etwas Passendes fand. — Vornehmlich ward die lateinische Anthologie, die christliche wie die klassische, stark in Contribution gesetzt, wie gleich das Beispiel, von welchem ich den Anlaß zu diesem Aufsatz entlehnt, beweisen kann.

So enthält die sehr alte Handschrift der grammatischen und rhetorischen Schriften Bedas und Anderer in der bibl. publ. welche die Nummer 122 trägt, auf der ersten Seite das unzähligemal abgeschriebene Gedicht über die neun Musen und ihren Patronus Apollo, in der Reihenfolge, wie sie Nr. 618 bei Meyer gibt, der dasselbe übrigens noch zweimal reproducirt [617. 619]. Sehr verwundert hat es mich stets, daß man in diesem Stück, welches oft, aber, wie ich glaube, ohne Grund dem Ausonius beigelegt wurde — ich spreche über dasselbe ein andermal ausführlicher — nie bemerkt hat, wie V. 10 nicht füglich neben V. 11 bestehen kann. Alle Concinnität geht zu Grunde, wenn Apollo zwei Zeilen erhält statt einer und wenn plötzlich statt der Gottheiten, die überall sonst, auch in dem griechischen Gedicht ähnlichen Inhalts, ein gewöhnliches Abstractum, vis, das Subject bildet. Schon dieser Umstand führt zur Ausmerzung der zehnten Zeile, die auch sonst verdächtig genug ist. Denn es ist der Musen unwürdig, wenn von ihnen gesagt wird, daß sie, wie ein Stück Vieh, allein durch die Kraft von Apollos Geist in Bewegung gesetzt würden, zumal da ihre in jenem Gedicht beschriebenen Beschäftigungen ja mehrfach nur mechanisch oder doch körperlich sind, so das Werk der Polymnia und theilweise der Terpsichore. Auch wird so der Plan des Gedichtes, welches wie das verwandte der griechischen Anthologie, gerade die Proprietät jeder einzelnen Muse schildern soll, offenbar zerstört. Zum Schluß mißfällt 'has Musas' und noch mehr 'undique'. Wie passend dagegen schließt sich V. 11 an V. 9 an. Phöbus, der Musaget umfaßt alle Gebiete des Wissens, von denen jede der neun Göttinnen einen Theil beherrscht.

Auf derselben Seite unseres Codex stehen noch drei Gedichte, deren Schrift aber so erloschen ist, daß mehreres nur mit chemischen Reagentien, und auch so nicht alles, zu lesen war. — Zunächst die beiden Epigramme zu Ehren der h. Paula, mit der Hieronymus seine der Eustochia, ihrer Tochter, gewidmete Lebensbeschreibung der Verstorbenen beschließt. — Ich gebe dieselben mit Ausnahme der Abkürzungen buchstäblich so, wie ich sie in der Hds. zu lesen glaubte, wobei ich alles Undeutliche cursiv drucken lasse.

Super sepulchrum Paule.

Scipio quam genuit, Paule fudere [fuder̄] par . . . . .
Grecorum sobolis Agamennonis inclita prol . .
Oc iacet in tumet*ulo* [o aus um, scheint es]. Paulam dixere . . . .
Eustochiae genetrix Romani prime . . . .
Pauperiem Christi, Bethlem*itic*a rura s*e* . . . . .

In foribus spelunce.

Respicis augustum praecisa rupe sepulchrum?
Ospicium Paule est celestia regna tenentis
Que fratrum sic cognatos patriamque *relinquens*
Divitias sobole Bethleemi . . . . . con . . . .
His (s aus c) fruitura locis felix, ubi dona mag*orum*
Portantur regique hominique deoque dedere

Die Lücken am Ende des ersten Epigrammes rühren von einem Defect des Randes her, dem auch die zweite Hälfte des e in secuta zum Opfer gefallen ist. — Auch eine ganz junge Handschrift der Briefe des h. Hieronymus [M. L. V. F. 45] enthält diese beiden Piecen, die eine nur mit geringen Abweichungen von der Vulgata, nämlich in V. 1 Scio quem, 2 Grecorum, 3 dixisse, wobei ich selbstverständlich alle orthographica übergangen habe. Anders steht es bei der folgenden Inschrift, weshalb ich diese lieber so abdrucken lasse wie sie der Codex bietet:

Respicis augustum praecisa rupe sepulchrum?
Hospicium Paule est celestia regna tenentis.
Fratrum cognatos Romam patriamque relinquens
Divicias sobolem Bethleemitico conditur antro,
Hiis fruitura locis felix, ubi dona magorum
Hiis praesepe tuum Christe atque mistica magi
Munera portantes hominique deoque dederunt.

Ich habe mit Hülfe des alten Zeugen den Text möglichst herauszustellen gesucht in Fleckeisens Jahrb. Bd. 91 (1865) S. 790, 91. — Als ein besonderes Verdienst rechne ich es dabei mir oder vielmehr dem Codex an, daß nun alle Elisionen geschwunden sind, ausgenommen das e der Enclitica im letzten Hexameter, da die Zeit des Hieronymus und wie sich aus einer Stelle dieses Autors ergibt Hieronymus selbst für die Synizese langer oder mittelzeitiger Endsilben kein rechtes Verständniß hatte. — Schwierig sind die beiden Zeilen am Schluß, insofern

meine Manuscripte hier sehr abweichen unter einander und von der Vulgata. Ich habe die Stelle so gut restituirt als ich konnte, jedenfalls besser als sie gewöhnlich gelesen wird, nämlich folgendermaßen:

Hic praesepe tuum, Christe, atque hic mystica magi
Munera portantes hominique deoque dedere.

Jeder sieht, daß diese Verse in der gemeinen Fassung keinen Zusammenhang mit dem vorhergehenden haben, der doch grade so wünschenswerth wäre um zu zeigen, warum Paula wie so viele des gleichzeitigen und der kommenden Geschlechter gerade in Bethlehem sich zu erbaulicher Beschauung niederließ. — Auch mißfällt der Spondeus magi, obschon er keineswegs ganz unmöglich wäre [s. praef. carm. de incarnatione v. 8, tom. XIX p. 773 Migu. und d. r. m. 357]. — Ich glaube aber, daß der Vossianus uns in seiner allerdings verderbten und absurden Lesart den Ursprung der Vulgata deutlich vorführt. — Es hat sich hier eben, wie so oft in den Kirchenvätern, eine Glosse mit dem Text vermischt, die ursprünglich zu 'his locis' beigeschrieben etwa gelautet haben dürfte 'his ubi in praesepe Christi mystica dona tulerunt magi'. — Denn wie überall in der gründlich verkommenen Bibelexegese des ganzen Mittelalters — leider trägt einen großen Theil der Schuld unser Hieronymus — suchte man bei allen Berichten zunächst nach dem mystischen, geheimen Sinn, der denn auch gewöhnlich den meisten Raum am Rande oder wo sonst commentirt ward, in Beschlag nahm, erst später, wenn überhaupt, sah man sich den eigentlichen Inhalt der Worte an. — Doch um auf meinen Vorschlag zurückzukommen, wenn derselbe auch dem Gedanken, der Metrik und Grammatik vollständig Genüge thut, und sich von der besten Ueberlieferung nicht sehr entfernt, so entsteht doch aus Annahme desselben eine andere Schwierigkeit, die ich dem Leser nicht verhehlen darf. Nämlich, es findet sich über die Geschenke der Magier eine im Ausdruck ganz ähnliche Stelle in der historia evangelica des Juvencus [I, 284] tum munera trina

Thus aurum myrrham regique hominique deoque
Dona dabant;

und was das wichtigste ist — denn ähnlich gedenken der Sache auch Amoenus [Diptych. Nr. 27], Sedulius [Opus Paschale II, 94 ff.] Florus, der Zeitgenosse des Theodulphus [tom. V, 613 ed. Martene] und andere —, Hieronymus selbst bezeugt in seinem Commentar zu Matthäus [cap. 2 v. 11], daß ihm diese Verse des Juvencus ausnehmend gut gefallen haben. 'Pulcherrime munerum sacramenta Iuvencus presbyter uno versiculo comprehendit: thus aurum myrrham regique hominique deoque dona ferunt'. — Wenn also die von mir proponirte Lesart richtig ist, so hat der Autor sich eben den berühmten Spruch seines ehrenwerthen Lehrers Donatus 'pereant qui ante nos nostra dixerunt' in einer etwas eigenthümlichen Weise übersetzt, resp. in die Praxis geleitet.

Ueberhaupt bieten die christlichen Dichter vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert häufig in Phrasen, Versen und ganzen Stellen eine merkwürdige, zuweilen verdächtige Aehnlichkeit — ein andermal mehr darüber! — und scheint es fast als ob die Gütergemeinschaft des apostolischen Zeitalters, von der anders bei den Christen des ausgehenden Alterthums im ganzen wenig zu spüren, sich während der oben genannten Epoche mit Vorliebe in der Annexion litterarischen Eigenthums documentirt hätte. — Dies führt mich noch einmal in Kürze auf meinen Aufsatz 'zu Ennius und den christlichen Dichtern' zurück, zu dem ich einen Nachtrag zu liefern im Stande bin. — Ich habe nämlich seither gesehen, daß von den Versen, die ich dort nicht ohne Probabilität den noch ungedruckten Theilen des Gedichtes de pentateucho zuwies, einige sich auch bei Sedulius finden, nämlich diese [Sed. I, 120; 141; 124; 144; 146]

Pervia divisi patuerunt caerula ponti.
Et ieiuna novum vomuerunt marmora potum.
Sicca peregrinas stupuerunt marmora plantas.
Angelicis tremefacta minis affatur asella.
Edidit humanas animal pecuale loquellas.

Danach könnte mancher auch denken, daß der von Aldhelmus citirte Vers

'linguaque rudenti edidit pecuale loquellas'

demselben Dichter entlehnt sei, der seinem zuletzt angeführten Verse vorausgehen läßt 'linguaque rudenti'. — Doch kommt mir diese Annahme nicht wahrscheinlich vor. — Ein Gedächtnißfehler des Aldhelmus wäre hier in wenigen Worten um so auffallender, als er den Sinn sehr bedeutend umgestaltete, und eben so wenig hat es die Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Angelsächsische Grammatiker die Quantität von edidit nicht gewußt hätte. — Auch ein absichtliches Auslassen von 'humanas animal' als unwichtig für den Beweis, daß 'rudere' Eigenthum der Esel sei, muß verneint werden, da dieser grade viel deutlicher geworden wäre, wenn jene zwei Worte nicht vergessen wurden und außerdem Aldhelmus nie in der besagten Manier die Citate abkürzt. Denn daß man jetzt auf S. 235 den Virgilischen Vers [XI, 537] 'cara mihi ante alias. neque enim novus iste Dianae' folgender Gestalt liest 'cara mihi ante alios etc. usque Dianae', ist eben nur ein Fehler des Herausgebers, unus e multis. Es muß vielmehr an dieser Stelle ursprünglich in dem metrischen Tractat die vollständige Zeile des Dichters gestanden haben, da sie als Beispiel für Hexameter von 18 bis 20 Silben angeführt wird.

Auch bei den übrigen fünf Versen scheint es mir durchaus nicht unwahrscheinlich, daß sie doch dem Gedicht de pentateucho angehören. Darauf führt bei den zwei ersten eine unbefangene Betrachtung der auf S. 123 angeführten und besprochenen Stelle des Aldhelmus, wo er sie dicht hinter einem Halbvers aus jenem Epos anführt, bei dem dritten die Verwandtschaft mit dem ersten, bei dem vierten und fünften

ihre Congruenz mit 'linguaque rudenti elidit pecuale loquellas'. Die Annahme aber, daß der Anonymus hier mit fremdem Kalbe gepflügt habe, hat durchaus nichts Unglaubliches, zumal da er auch sonst mit Sedulius in verdächtig intimen Beziehungen steht. Hierbei muß zunächst überhaupt bemerkt werden, daß Juvencus, Sedulius und Arator für die christlichen Epiker fast in ähnlicher Weise Autorität und Vorbild wurden wie für die altrömischen bis zur Zeit des Augustus Ennius, für alle spätern Virgil und Ovid, theilweise auch Lucanus und Statius. — Daß nun gerade unser Freund speciell mit Sedulius sehr familiär gewesen ist, ergibt sich aus der Beschreibung, die beide Autoren von der alternden Sara machen [lib. in genes. 506 ff. Sedul. C. P. I, 107 ff.]

Interea steriles iam pridem fessa per annos
Perdiderat etiam votum iam Sarra parentis.
Et quia praegelida partum non poneret alvo
Ad fecunda suum coepit lactare maritum
Gaudia.
Saucia iam vetulae marcebant viscera Sarae
Grandaevo consumpta situ prolemque negabat
Frigidus annoso moriens in corpore sanguis.
Cum seniore viro gelidi praecordia ventris
In partem tumuere novum tremebundaque mater
Algentes veneratu sinus etc.

Mehr Beispiele dieser Art dürften ohne Zweifel gefunden werden, wenn nicht die Wunder aus dem ersten Buch Mosis, die Sedulius anführt, sich auf die eben angeführte Geschichte, sowie die ganz kurz vermeldete von Enoch und Loth beschränkten. Diese zweite von I, 121 bis 126, aber mehr Raisonnement als Geschichte wird auch, wie ich in der mehrfach citirten Arbeit über Ennius und die christlichen Dichter erwähnt hatte [p. 128], von Beda citirt. — Auffallender noch ist, daß der Virgilische Vers 'carduus et spinis surgat paliurus acutis' sich zugleich bei Sedulius [I, 279] und mit Aenderung eines Wortes (multum für surgat, da surget schon in der vorhergehenden Zeile stand) bei dem Anonymus c. in gen. 121 findet: fürwahr eine sonderbare Wahlverwandtschaft des Geschmackes!

Wenn ich danach meine Vermuthung, daß die Zeilen vom Durchzug der Juden durch's rothe Meer, der aqua contradictionis und Bileams Eselin in dem Epos de Pentateucho stehen, auch vorläufig nicht zurücknehme, so muß ich anderseits berichtigen die Behauptung, daß Beda das in Rede stehende Adespoton dem Sedulius vindicirt habe. Denn da die Zeilen 'pervia — ponti', 'sicca — plantas' 'edidit — loquelas' sich auch zweifelsohne bei diesem Autor finden, wie allein bei ihm die zugleich von Beda angeführten Pentameter 'dignatus — toris' 'rubra — habes' [praef. c. pasch. 2. 16], so liegt nicht der mindeste Grund vor, anzunehmen, daß der Gramma-

tiker jene drei Fragmente wirklich aus dem carmen Paschale gezogen hat. — Auch ist es nunmehr überhaupt nicht so ganz ausgemacht, ob Beda die in meinem vorigen Aufsatz besprochenen Epen aus den geschichtlichen Büchern des alten Testamentes wirklich unter den Händen gehabt hat, worüber sich erst, wann mehr von ihnen bekannt geworden, vollständig wird urtheilen lassen. — Noch darf ich dem Leser nicht verhehlen, daß Aldhelmus zuweilen Verse des Sedulius citirt, ohne den Namen des Autors zu nennen, den er überhaupt sehr in sein Herz geschlossen hat. — Zum Beispiel genügen die folgenden Citate, die sich leicht vermehren lassen: S. 20 aurea — corusco = C. P. I, 179, 181 [Migne]. — 49 et — leones = I, 219. — 279 Eliam — ministri = I, 170. — 280 agmen pavit inorme = III, 264, 5. — 310 quem — sperando tepescit = I, 350. — Selbst in seinen Gedichten citirt er eine Zeile des Sedulius, nämlich die schon eben erwähnte vom Daniel in der Löwengrube [d. l. virg. p. 175]. Und auch übrigens zeigen die eigenen Verse desselben ein eifriges Studium jenes Autors, obwohl sich für diese auch die Benutzung des Epos de pentateucho nachweisen lassen dürfte. — Ebenso besteht keine Ursache, zu zweifeln an der Nachricht Bedas in seiner Kirchengeschichte Englands [l. V c. XIX], daß Aldhelmus speciell in Nachahmung des Sedulius sein Werk de laudibus virginitatis resp. virginum in doppelter Gestalt habe erscheinen lassen, um den Bedürfnissen jedes einzelnen Lesers, sei es daß er sich mehr an poetischer Prosa oder mehr an prosaischer Poesie ergötzte, nach Kräften zu genügen[1]).

Doch ich vergesse, daß hier nicht der Ort ist über die christlichen Scribenten des vergehenden Alterthums und beginnenden Mittelalters sich auszulassen, zumal da es auf diesem noch durchweg unbebauten Acker schier unmöglich ist, nicht jedesmal vom hundertsten auf's tausendste zu kommen. — Nur der Genauigkeit zu Liebe hatte ich diese Digression unternommen; denn an sich ist es ja so unbedeutend wie möglich, ob die hier discutirten Verse wirklich dem Carmen de Pentateucho angehören oder nicht, was sich später einmal von selbst ergeben wird. Niemals würde ich auch die vorige Abhandlung und was sich in dieser auf jene zurückbezieht geschrieben haben, hätte mir nicht die Aufgabe obgelegen, ein groẞes, den Litterarhistorikern gänzlich entschwundenes Epos, oder vielmehr einen Cyklus von Epen der Kenntniß wiederum zuzuführen. Darum handelte es sich, nicht um ein paar längst gedruckte Zeilen, die für mich um so weniger Reiz haben konnten, als ich unter meinen Papieren noch genug gänzlich unbekannte Ge-

1) Auch der Frankenkönig Chilperich, letzter Mehrer des lateinischen Alphabets, den ich darum in meiner Metrik erwähnt habe, ahmte den Sedulius nach, aber ohne eine Ahnung von Prosodie [Greg. Tur. Hist. Franc. V, 25; VI, 46].

dichte habe. Zum Beweis hierfür, obwohl man es mir vielleicht schon aufs Wort glaubt, füge ich ein Gedicht des Porfirius Optatianus bei, das ich in keiner Ausgabe dieses Verskünstlers gefunden und aus der vortrefflichen Handschrift des Panegyrikus auf der Berner Bibliothek mir abgeschrieben habe [cod. Bern. mscr. litt. 212]. Es stand dort, offenbar richtig, vor Nr. 15 und ist vielleicht der Vulgata entfallen, weil das vorhergehende Werkchen auch gerade zehn Verse enthielt:

Imperii facitus gemina vicennia signa.
  Pagina flexuosa tramite vota notat.
Constantine genis Heliconde italia natis
  Munera devotis haustibus ora rigans.
Hos rupes Cirrea sonet videatque coruscos
  Pontum nobilitas altera Roma duces.
Sed nunc te victor ultima pictas honorum
  Contentum tenui munera Musa cupit.
Quod textu scruposa siet mea pagina simplex,
  Disserat Augusto Calliopea mea.

Die Vorrede zu 'victor sidereis etc.' ist ein wenig verderbt, man sieht es, aber nicht unwichtig für die Chronologie des Porfirius, wie wir ein andermal zeigen werden.

Doch ich kehre noch ganz kurz zu dem Epos de Pentateucho und seinen, wenn die Vermuthung nicht täuscht, sieben Geschwistern zurück. Meine auf S. 133 ausgesprochene Hoffnung, daß vielleicht für diese Piecen Licht kommen könnte aus den Bibliotheken Englands und Frankreichs, hat sich seither befestigt durch eine Notiz in der Ausgabe des Alcimus Avitus von Sirmond [Sirm. op. var. Paris 1696 tom. II p. 264], die ich hier abschreibe, da jene Nachricht wie so viele unschätzbare in den voluminösen und ungenießbaren alten Ausgaben der Kirchenväter beinahe ebenso vergraben liegt als inedita irgend eines staubigen Codex, cuius, um mit einem bekannten Epigramm zu reden, sub modio clausa papyrus erat. — Ein Theil der hier folgenden Notizen steht übrigens bei Bähr, Gesch. d. chr. D. u. Gesch. Roms S. 71. — De quibus sermo nobis hoc loco non est, sed de iis tantum libris qui Mosaicam historiam continuantes Exodum et reliquas Heptateuchi partes persequuntur, atque Alcimi Aviti nomine in nonnullis bibliothecis reperiuntur. Quos ego ut ad Avitum pertinere non abnuerim, adeo tamen rudes passim et impolitos ac mendis scatentes in tribus quae vidi exemplaribus animadverti, ut religioni sit opus quod auctor ipse ni fallor hoc habitu premi mallet in lucem evulgare. Singulorum autem librorum initia, si cui animus est cognoscere, ex subiecto indice deprehendet.

Alc. Aviti metrum in Exodum. versus continet MCCCXXVII.
Interea varios agitant dum tempora cursus
Et nova succiduo surgit de germine proles.

In Leviticum. versus continet CCCVIII.
Postquam conspicuo longinqua in devia templo
Extrema est imposta manus, mox cura sacrorum
Vatibus incubuit.
In Numeros. versus continet DCXXCIX.
Verterat in terra solitis se cursibus annus,
Mensibus explicitis sua per vestigia currens.
In Deuteronomium. versus continet CCXXCVII.
Hactenus informis eremi vexatus arenis
Iordanem ad fluvium populus promoverat arma.
In librum Iesu Nave. versus continet CCCCLII.
Haec inter dominus Iesum dignatus adire
Promittit validis sublimem confore donis
Admonitum transire vadum Iordanis amoeni.
In librum Iudicum. versus continet DCXCV.
Postquam conspicuo Iesus decesserat actu
Reddideratque deus famulum post bella quieti,
Confestim Iudaea tumens sibi poscere regem
Incipit et dominum quae sit sententia poscit.

So träte denn Alcimus Avitus an Stelle des vorhin beseitigten Sedulius als Candidat auf für diesen Cyclus von Epen vom Anfang der Welt bis auf das babylonische Exil der Juden, aber nicht mit größerm Rechte. Denn ohne Zweifel ist er nur deshalb in den Verdacht der Urheberschaft gekommen, weil einerseits die fünf ersten Bücher seiner Gedichte ihren Stoff dem Pentateuch entlehnen, anderseits das erste Buch des Epos de pentateucho sich früh von den übrigen absonderte (außer dem Corbeiensis, den Martene benutzte, ist auch ein Sangermanensis anzumerken bei Montfaucon Biblioth. mscr. p. 1136), wobei wieder einige Blätter sich aus dem Staube und durch die ersten 165 Verse des Werkes viele Ausgaben des Tertullianus und Cyprianus unsicher machten. — Und wenn jene Dichtungen nach Sprache und Metrik dem carmen in Genesin glichen, was nach der Aussage Sirmonds kaum zweifelhaft ist, so sind sie eben schon dadurch mit diesem unwerth des Avitus, eines im ganzen sehr regelrechten, kunstvollen Autors, der sich sogar, wie aus einem Brief an den Rhetor Viventiolus hervorgeht, über Verlängerung des i in potitur Gewissensscrupel machte. — Daß wir aber hier wirklich nichts anderes als sechs unter sich eng verbundene von den in meinem vorigen Aufsatz zum Theil hypothetisch prognosticirten Epen, alle desselben Poeten, vor uns haben, scheint außer allem Zweifel. — Die emsige Nachahmung Virgils, die genaue Nachfolgung des Bibeltextes, selbst die Aehnlichkeit im Stil mit dem jetzt vorhandenen ersten Buche u. a. m. bestätigt durchweg alle Vermuthungen jener litterarhistorischen Untersuchung bis in's kleinste Detail. Nur in einem Punkt ist dies nicht der Fall. Ich hatte S. 125 die Verse des Werkes de pentateucho auf unge-

fähr 5500 fixirt; hier sind es nur gute 4000. Entweder also ist der Text jener drei Hdſ., in denen Sirmond das Werk gesehen hatte, stark mit Lücken versehen (so wie auch, beiläufig gesagt, das Buch der Genesis wenigstens eine größere enthält nach V. 325, wie schon Martene bemerkt) oder die Zahlen bei Sirmond sind ungenau oder der Autor hat in den spätern Theilen der Bearbeitung des Pentateuchs sich mehr der Kürze beflissen als früher, wofür beim Leviticus und anderweit mancherlei Gründe existiren konnten. — Wo aber stecken nun die Codices, in denen mit oder ohne des Autors Namen der Jesuit jene Epen gesehen hat? Ich weiß es für den Augenblick nicht und habe auch keine Lust danach zu forschen. Frankreich ist groß und hat viele Bibliotheken. — Genug, sie waren im 17. Jahrhundert dort vorhanden und dürften, zum größten Theil wenigstens, noch jetzt irgendwo latitiren. Die noch fehlenden Bücher Samuelis und der Könige werden sich aber wohl auch noch auftreiben lassen.

Nun aber komme ich von dem Pseudoavitus zu dem wirklichen oder vielmehr zu seiner Grabschrift, die gleichfalls in dem Manuscript der hiesigen Bibl. Publica, von dem diese Dissertation ausging, wie die Epigramme zu Ehren der Paula, und auch ähnlich beschädigt, am Anfang stehen. — Der Verfasser des Gedichts ist, wie es scheint, durchaus unbekannt; es ist aber alt, löblich nach dem Inhalt, edel in Sprache und Maßen, ein wahres Prachtstück der christlichen Anthologie:

Quisquis, mestificum timuli [1]) dum cernis honorem
. esp*ite* concludi totum deflebis Avitum,
. . *s*ue sollicitas tristi de pectore curas.
. *a* quem plena fides, celse q: gloria mentis,
Quem pietas, quem promta manus, quem fama perhennat,
Nil socium cum morte tenet. quin prospice sancti
Gesta viri. primum flor*esa*cens indole quanta
Spreverit antiquo dimissos stemate faces,
Maturum teneris animum dum prestat in annis
*Et li*citum mundi *ve*tum virtute relegat.
Nec mora. pontificis sic digna insig . . . sumpsit,
Augeat ut soliti felicia *cepta* laboris.
*Cul*men ducidini non obstat, pompa rigori.
Subicitur magnus, servat mediocria summus.
Distribuit pascit ieiunus amando parcus.
Terret et austeris indulgentissima miscet.
Cunctantem suasu iuvit, solamine *mestum*,
Iurgia diremit, certante federe iunxit.
Dissona viridicam *tangunt* docmata legem
Ortatu ingenio monitis meritisque subegit.
Vnus in arce fuit quoquo libet ordine fandi,

1) Aus dem ersten i ist mit rother Dinte von zweiter Hand v gemacht.

Orator nullus similis nullusque poeta,
Clamant quod parsi per crebra volumina libri,
Quis vix, vivit perque omnia tempora vivet.

Wichtigere Varianten sind hier, im Vergleich zur Vulgata, nur folgende. V. 5. promta statt larga. — Die Wahl erscheint schwierig. V. 10 vetum für votum gegen voti, das übel klingt (gleich voraus ging mundi) und keinen rechten Sinn gewährt. V. 11 sumpsit für sumit. Bald darauf bieten statt der Zeile 'culmen dulcidini non obstat, pompa rigori' die Ausgaben zwei:

Nec tamen ob summi culmen tumefactus honoris
Erigitur seque ipse aliis plus aestimat, immo.

Ich muß gestehen, die von mir zuerst bekannt gemachte Lesart würde mir sehr gefallen, wenn nur der Choriambus dulcidini nicht wäre. Ein solcher ist zwar in 523, dem Todesjahr des Avitus, so wie später (zuerst gedenkt dieser Grabschrift sein Landsmann, Ado, der sie wahrscheinlich in Vienne noch sah) keineswegs unmöglich [vgl. d. r. m. 354 ff.], aber schön ist er doch nicht. Also lasse ich das Urtheil in der Schwebe. — Die Form dulcido wie gravido bei Catull 44, 13 in der Ausgabe Doerings. — In V. 15 möchte ich die Lesart des Leidener Mscr. festhalten, nur mit Umstellung von parcus: 'distribuit, pascit ieiunos parcus'. Parcus kann man dann nach Belieben als parcus cibi oder pecuniae auffassen. In der Vulgata steht 'distribuit parcus, pascit ieiunus'. V. 17 cunctantem — mestum, die Vulgata cunctantes — maestos. — V. 18 steht in den Drucken iurgia dissolvit, indeß wäre diremit mit langer erster zur Zeit des Avitus nicht undenkbar. Darauf ist unwürdig des so zierlichen Anonymus die gewöhnliche Lesung 'dissona veridicam inficiunt quae d. l.' es muß heißen 'quae tangunt', wo tangunt euphemistisch für laedunt gesetzt wird. In der viertletzten Reihe endlich ist vortrefflich die Lesart meines Codex, quoquo libet: Sirmond und die Uebrigen cui quolibet. — Ueber clamo für loquor oder testor spreche ich wohl ein andermal.— Endlich am Ende steht richtig 'quis'.

Leiden, Januar 1866.

Lucian Müller.

Zu Antiphon und Lysias.

Im Folgenden sollen einige Verbesserungsvorschläge mitgetheilt werden, die mir beim Lesen des Antiphon und Lysias vor und nach aufgestoßen sind.

Antiphon Or. 1. Diese Rede ist unter den antiphonteischen die alterthümlichste und so zu sagen roheste; daher die Bedenken Neuerer gegen ihre Echtheit. Ich lasse diese Frage, zu deren Lösung wir vielleicht aus Mangel an anderweitigem Material zur Vergleichung nicht competent sind, an diesem Orte unbesprochen; indessen glaube ich, daß manche Härte auf Verderbniß zurückgeht, namentlich manche auffallende Weitschweifigkeit und lästige Wiederholung auf Interpolation, wie ich dies an zwei Beispielen zu zeigen versuchen will. — § 7 *ὅπου δὲ μὴ ἠθέλησε ποιήσασθαι ἔλεγχον τῶν πεπραγμένων, πῶς περί γ' ὧν οὐκ ἠθέλησε πυθέσθαι, ἐγχωρεῖ αὐτῷ περὶ τούτων εἰδέναι; πῶς οὖν περὶ τούτων, ὦ δικάζοντες, αὐτὸν εἰκὸς εἰδέναι, ὧν γε τὴν ἀλήθειαν οὐκ εἴληφε; τί ποτε ἀπολογήσεσθαι μέλλει μοι;* hier springt in die Augen, daß der Satz *πῶς οὖν* bis *εἴληφε* nichts als eine Wiederholung des vorhergehenden ist, und zwar eine Wiederholung, die gar nichts Neues, keine neue Wendung noch Färbung des Gedankens hinzufügt. Soll man nun diesen stilistischen Fehler (denn anderes ist es doch nichts) auf Rechnung der infantia des Verfassers setzen, welcher mit dem Ausdruck ringend den Gedanken nicht anders als durch Wiederholung klar zu machen wußte? — Ich nehme die andere Stelle hinzu. § 11 f. *καίτοι εὖ οἶδά γ', εἰ οὗτοι πρὸς ἐμὲ ἐλθόντες — ἠθέλησαν τὰ ἀνδράποδα ἃ ἦν αὐτοῖς παραδοῦναι, ἐγὼ δὲ μὴ ἠθέλησα παραλαβεῖν, αὐτὰ ἂν ταῦτα μέγιστα τεκμήρια παρείχοντο ὡς οὐκ ἔνοχοί εἰσι τῷ φόνῳ. νῦν δέ — ἐγὼ γάρ εἰμι τοῦτο μὲν ὁ θέλων αὐτὸς βασανιστὴς γενέσθαι, τοῦτο δὲ τούτους αὐτοὺς κελεύων βασανίσαι ἀντ' ἐμοῦ — ἐμοὶ δήπου εἰκὸς αὐτὰ ταῦτα τεκμήρια εἶναι ὡς εἰσὶν ἔνοχοι τῷ φόνῳ.* (12) *εἰ γὰρ τούτων ἐθελόντων διδόναι εἰς βάσανον ἐγὼ δὲ μὴ ἐδεξάμην, τούτοις ἂν ἦν ταῦτα τεκμήρια. τὸ αὐτὸ οὖν τοῦτο καὶ ἐμοὶ γενέσθω, εἴπερ ἐμοῦ θέλοντος ἔλεγχον λαβεῖν τοῦ πράγματος αὐτοὶ μὴ ἠθέλησαν δοῦναι.* Das ausgeführte Argument in § 11 wird § 12 noch einmal in nuce den Richtern

dargelegt, wieder ohne das mindeste Neue hinzuzufügen. Eine Entscheidung nun über Echtheit und Unechtheit beider Stellen ist wesentlich durch das Urtheil über die Abstammung der Rede und den Grad von stilistischer Fertigkeit, den man bei ihrem Verfasser vorauszusetzen hat, bedingt, wie dieses hinwiederum theilweise durch jene. Ich halte beide Stellen für unecht, weil ich dem Verfasser der Rede, für deren Authenticität sehr Vieles spricht, die aber jedenfalls ein durchaus nicht geringzuschätzendes Produkt archaischer Beredsamkeit ist, eine solche infantia sermonis nicht zutraue. Der Zusammenhang wird natürlich nicht gestört, mögen die Stellen stehn oder fallen; sprachlich ist manches auffallend, wie das sehr verdächtige *οἱ δικάζοντες* § 7; doch möchte ich hierauf nicht allzuviel Gewicht legen, zumal da Vieles auch verdorben sein kann.

Tetralogie I. Die antiphonteischen Tetralogien, in denen nach dem richtigen Urtheil der *Ὑπόθεσις* der Redner seine *δύναμις* am glänzendsten zeigt, enthalten in Folge der großen Feinheit der Argumentation und zugleich der dem Zweck der Tetralogie entsprechenden Kürze viele sehr dunkle Stellen, in denen sich um so leichter Corruptelen verbergen. — *A* 4 *οὔτε γὰρ κακούργους εἰκὸς ἀποκτεῖναι τὸν ἄνθρωπον· ἔχοντες γὰρ ἂν τὰ ἱμάτια εὑρέθησαν· οὐδεὶς γὰρ ἂν τὸν ἔσχατον κίνδυνον περὶ τῆς ψυχῆς κινδυνεύων ἑτοίμην καὶ κατειργασμένην τὴν ὠφέλειαν ἀφῆκεν*. (Die längst gemachte Umstellung von *οὔτε γὰρ — εὑρέθησαν*, welche Worte in den Hdschr. nach *ἀφῆκεν* folgen, ist evidente Emendation.) „Es sind keine Straßenräuber gewesen; denn diese würden im Besitz der Kleider gefunden sein, da sie jedenfalls eine solche Gefahr nicht umsonst würden auf sich genommen haben". Vgl. die Antwort *B* 5 *τὸ μὴ ἐκδυθῆναι οὐδὲν σημεῖόν ἐστιν*. Dies muß also auch in den Worten liegen: *ἔχοντες γὰρ — εὑρέθησαν*, und deshalb erklärt sie Mätzner: „so hätte man gefunden, daß die Räuber die Kleider mitgenommen". Wer aber drückt diesen Sinn so aus? was schrieb Antiphon *εὑρέθησαν*, wenn es eine so abgeschwächte Bedeutung haben sollte? Vielmehr ist das *ἂν* zu streichen: „sie (der Herr und der Sklave) wurden im Besitz ihrer Kleider gefunden"; „sie waren als sie gefunden wurden im Besitz ihrer Kleider". Der Uebergang vom Singul. *τὸν ἄνθρωπον* in den Plural hat für diese Reden nichts Auffallendes.

Tetralog. II. *B* 3 *τὸ μειράκιον — ἔβαλε μέν, οὐκ ἀπέκτεινε δὲ οὐδένα κατά γε τὴν ἀλήθειαν ὧν ἔπραξεν, ἄλλου δ' εἰς αὑτὸν ἁμαρτόντος εἰς ἀκουσίους αἰτίας ἦλθεν*. — Mit *ἀκουσίους* ist nichts gesagt; denn daß der Mord ein unfreiwilliger sei, sagt auch der Gegner (*A* 2). Es ist *ἀνοσίους* herzustellen: vgl. Tetr. III *B* 4: *δι' ὑμᾶς διαφθαρεὶς ἐμοὶ ἀνόσιον ἔγκλημα προσέβαλεν*. *Ἀνόσιος αἰτία* ist *αἰτία ἀνοσίου τινός*, d. h. eines Mordes. — § 4 *εἰ μὲν γὰρ τὸ ἀκόντιον ἔξω τῶν ὅρων τῆς αὑτοῦ πορείας ἐπὶ τὸν παῖδα ἐξενεχθὲν ἔτρωσεν αὐτόν, οὐδεὶς ἡμῖν*

λόγος ὑπελείπετο μὴ φονεῦσιν εἶναι· τοῦ δὲ παιδὸς ὑπὸ τὴν τοῦ ἀκοντίου φορὰν ὑποδραμόντος καὶ τὸ σῶμα προστήσαντος [ὁ μὲν διεκωλύθη] (von Reiske eingesetzt) τοῦ σκοποῦ τυχεῖν, ὁ δὲ ὑπὸ τὸ ἀκόντιον ὑπελθὼν ἐβλήθη καὶ τὴν αἰτίαν οὐχ ἡμετέραν οὖσαν προςέβαλεν ἡμῖν· διὰ δὲ τὴν ὑποδρομὴν βληθέντος τοῦ παιδὸς τὸ μὲν μειράκιον οὐ δικαίως ἐπικαλεῖται (οὐδένα γὰρ ἔβαλε τῶν ἀπὸ τοῦ σκοποῦ ἀφεστώτων), ὁ δὲ παῖς κτέ. Die Argumentation ist, wenn man genau zusieht, nicht in Ordnung. Der Satz διὰ δὲ τὴν ὑποδρομὴν e. q. s. wird als Gegensatz zu dem vorigen eingeführt, ist aber kein solcher; er steht vielmehr zu demselben eigentlich in gar keinem logischen Verhältniß. Deswegen hilft es auch nichts, wenn man etwa δέ verändern wollte; auch so wird kein logischer Fortschritt bewirkt. Vielmehr weist das voranstehende διὰ δὲ τὴν ὑποδρομὴν, wie es mir scheint, deutlich auf eine vorausgehende hypothetische Periode der Nichtwirklichkeit, deren Inhalt derselbe etwa sein muß wie wir § 4 init. lesen: εἰ μὲν γὰρ τὸ ἀκόντιον ἔξω τῶν ὅρων ἐξενεχθὲν ἔτρωσεν αὐτόν, οὐδεὶς ἡμῖν λόγος ὑπελείπετο. Soll nun ein solcher sammt seinem Nachsatze eingeschoben werden? ich glaube nicht; denn es könnte in demselben gar nichts Neues beigebracht werden, und das Argument ist auch jetzt ausführlich genug dargelegt. Streichen ist nicht möglich; übrig bleibt also nur Umstellung, ein Emendationsverfahren, wie es bei Antiphon öfter nöthig und längst angewandt ist: vgl. Tetr. I *Δ* 4; or. 5, 57 und ebenso 58. Auf gleiche Weise stelle ich auch hier her: Τοῦ γὰρ (für δέ der Hdschr.) παιδὸς ὑπὸ τὴν — τὴν αἰτίαν οὐχ ἡμετέραν οὖσαν προςέβαλεν ἡμῖν. εἰ μὲν γὰρ τὸ ἀκόντιον — οὐδεὶς ἡμῖν λόγος ὑπελείπετο μὴ φονεῦσιν εἶναι· διὰ δὲ τὴν ὑποδρομὴν βληθέντος τοῦ παιδὸς τὸ μὲν μειράκιον κτέ. Ich glaube, daß auf diese Weise der gerügte Mangel an logischem Zusammenhang vollständig gehoben wird; der Anschluß an § 3 leidet durch die Umstellung gar nichts. — *Γ* 3 τοσοῦτον δὲ προέχων ἐν τοῖς λόγοις ἡμῶν, ἔτι δὲ ἐν οἷς ἔπρασσε πολλαπλάσια τούτων, οὗτος μὲν οὐχ ὁσίως δεῖται ὑμῶν συχνῶς τὴν ἀπολογίαν ἀποδέχεσθαι αὐτοῦ. Er verdient kein Mitleid, sagt der Ankläger; denn er hat vor mir gar vieles voraus, sowohl in Bezug auf seine Vertheidigung, indem er zweimal sprechen kann wo ich nur eine Rede habe, als noch vielmehr ἐν οἷς ἔπρασσε. Dies letztere kann doch nur heißen: „in Bezug auf sein Schicksal“: sein Sohn lebt, der meinige ist todt. Ist aber dies der Sinn, so hat das Imperfektum ἔπρασσε keine Stelle; es muß ἔπραξε heißen. — § 6 ὁ μὲν γὰρ ἐν τούτῳ τῷ καιρῷ καλούμενος ὑπὸ τοῦ παιδοτρίβου, ὃς ὑπεδέχετο τοῖς ἀκοντίζουσι τὰ ἀκόντια ἀναιρεῖσθαι, διὰ τὴν τοῦ βαλόντος ἀκολασίαν πολεμίῳ τῷ τούτου βέλει περιπεσὼν — ἀθλίως ἀπέθανεν. ὁ δὲ περὶ τὸν τῆς ἀναιρέσεως καιρὸν πλημμελήσας κτέ. An den Worten

ὑπεδέχετο ἀναιρεῖσθαι nehme ich in mehrfacher Beziehung Anstoß. Man muß *ὑποδέχεσθαι* in Verbindung mit *ἀναιρεῖσθαι* übersetzen „übernehmen", „das Geschäft auf sich nehmen"; alsdann aber paßt das Imperfektum ganz und gar nicht. Denn wenn Mätzner erklärt „qui curam solebat suscipere", so ist diese Bezugnahme auf andere Uebungen als die vorliegende, bei welcher der Knabe getödtet wurde, eine durchaus ungerechtfertigte. Vielmehr, wenn das Imperfektum von Antiphon gesetzt wurde, so führt uns das zu der Ueberzeugung, daß er das Verbum in einem andern Sinn gebrauchte, dem des Aufhebens und Verwahrens der Geschosse nämlich, was während der ganzen Uebung oft sich wiederholte. Sodann — denn es könnte ja auch in dem Imperfektum selbst der Fehler liegen — „übernahm aufzuheben" ist eine müßige Umschreibung; *ἀνῃρεῖτο* reichte aus. Es steht nun aber *ὑποδέχεσθαι* da; folglich, denke ich, ist eher anzunehmen, daß es eine Bedeutung für den Sinn hat als daß es zum Ueberfluß gesetzt ist; eine Bedeutung aber hat es, wenn man es vom Aufheben und Verwahren der Geschosse versteht. Und endlich, das Geschäft des Pädotriben ist nicht das Aufnehmen von der Erde, sondern das Verwahren; *ὑπεδέχετο ἀναιρεῖσθαι* läßt dies zweideutig, *ὑπεδέχετο* nicht. Diese Gründe führen zu dem Schlusse, daß *ἀναιρεῖσθαι* ein Glossem ist, aus dem folgenden *ἀναιρέσεως* entstanden. Der Sinn des Ganzen leidet durch die Streichung nichts; denn wenn dann allerdings nicht gesagt ist, daß der Knabe gerufen wurde um den zuletzt geworfenen Speer aufzuheben, so muß dies, wenn *ἀναιρεῖσθαι* steht, ebensogut hinzugedacht werden.

Tetral. III. *Δ* 10 *ὅ τε γὰρ ἀποκτείνας τούτου* (mit Sauppe; vulg. *τοῦ*) *ἀποθανόντος οὐδὲν ἧσσον τοῖς αἰτίοις προστρόπαιός ἐστιν· οὗτός τε ἀνοσίως διαφθαρεὶς διπλάσιον καθίστησι τὸ μίασμα κτέ.* „Deshalb", wird gesagt, „sprecht den fälschlich Angeklagten frei; denn wenn ihr ihn tödtet, so bleibt die alte Blutschuld doch und es kommt eine neue hinzu". Der erstere Grund nun wird hier so ausgedrückt: *ὁ ἀποκτείνας τούτου ἀποθανόντος οὐδὲν ἧσσον τοῖς αἰτίοις προστρόπαιός ἐστιν*; „der Mörder ist, wenn dieser stirbt, ebensogut den Schuldigen unheilvoll". Aber *προστρόπαιος* ist nicht der Mörder, sondern der Gemordete, vgl. Tetr. III *α* 4, *β* 8, und wenn auch anderwärts das Wort auch von dem Verbrecher selber vorkommt, so können wir es doch hier nicht so auffassen, wegen *τοῖς αἰτίοις*. Vielmehr *τοῖς αἰτίοις προστρόπαιός ἐστιν* kann nur vom Ermordeten gesagt sein. Dann aber ist *ὁ ἀποκτείνας* falsch, und da *ὁ ἀποθανών*, welches den richtigen Sinn giebt, hier wegen der nächsten Worte unzulässig ist, so können wir *ὁ παθών* herstellen (*γ* 7). Die Corruptel ist aus dem nächstvorhergehenden *ἀποκτείνειν* erklärlich.

Or. V § 44 *καὶ ἀπέθανε μὲν ὁ ἀνὴρ οὑτωσὶ ἐγγὺς τῆς θαλάσσης καὶ τῶν πλοίων —· ὑπὸ δὲ ἑνὸς ἀνδρὸς*

ἀποθνήσκων οὔτε ἀνέκραγεν οὔτε αἴσθησιν οὐδεμίαν ἐποίησεν οὔτε τοῖς ἐν τῇ γῇ οὔτε τοῖς ἐν τῷ πλοίῳ; καὶ μὴν πολλῷ πλέον γε ἀγνοεῖν ἔστι νύκτωρ ἢ μεθ' ἡμέραν, ἐπ' ἀκτῆς ἢ κατὰ πόλιν· καὶ μὴν ἔτι ἐγρηγορότων φασὶν ἐκβῆναι τὸν ἄνδρα ἐκ τοῦ πλοίου. Der Redner beweist die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung der Gegner, daß Herodes von ihm ermordert sei, aus dem Umstande, daß die Leute im Schiffe keinen Schrei noch sonst irgend einen Laut vernommen hätten; obwohl sie doch noch wach gewesen seien als Herodes ausstieg. Da nun die Worte καὶ μὴν πολλῷ — κατὰ πόλιν in diesen Zusammenhang offenbar nicht passen, so hat Mätzner sie hier gestrichen und in § 45 eingesetzt hinter den Worten ἐντιθεμένου εἰς τὸ πλοῖον. Das Mittel der Transposition ist, wie schon bemerkt, gerade in dieser Rede mehrfach nöthig, so daß es keinerlei Schwierigkeit hat, diese Art von Verderbniß auch hier anzunehmen, wenn nur die Worte in jenem Zusammenhang vollkommen passen. Derselbe ist nun der, daß weiter das Argument ausgeführt wird, es sei doch auffallend, daß gar keine Blutspuren aufgefunden worden seien, νύκτωρ μὲν ἀναιρεθέντος, νύκτωρ δ' ἐντιθεμένου εἰς τὸ πλοῖον. Dann sollen die fraglichen Worte folgen, mit dem Sinne: „und es entgeht einem doch viel leichter so etwas bei Nacht als am Tage, am Strande als in der Stadt". Weiter: „Oder glaubt ihr, daß einer nach frisch vollbrachtem Morde alle Spuren hätte beseitigen können, was nicht einmal am Tage und bei kaltem Blute möglich gewesen wäre?" Es ist offenbar, daß die eingeschobenen Worte in manchem Betracht zu dem Vor- und Nachfolgenden recht gut passen; aber es bleiben doch wichtige Bedenken. Zunächst ist das ἀγνοεῖν („eine Blutspur übersehen", vom Mörder gesagt) durch das Folgende sehr wohl zu verstehen, aber nicht durch das was vorhergeht. Sodann: weshalb lassen sich in der Stadt die Spuren besser beseitigen als am Strande? Dies ist in der That gar nicht abzusehen, und es scheint mir das gegen die Mätzner'sche Conjektur zu entscheiden. Bleiben die Worte in ihrem alten Zusammenhang, so muß der Sinn der sein, daß in der Nacht und am öden Strande alles viel eher zu hören sei als am Tage und in der Stadt. Diesen Sinn mit Dobree durch Erklärung des πλέον als χαλεπώτερον hineinzulegen, ist unmöglich; übrig bleibt Emendation. Da für πλέον γε ἀγνοεῖν gerade der umgekehrte Sinn erfordert wird, und πλέον als Adverbium gegründeten Anstoß giebt, so scheint mir das Einfachste dieses in sein Gegentheil ἧσσον zu verändern, eine Aenderung, die in der That leicht genug ist. Ἀγνοεῖν ist an diesem Orte deutlich genug, weil αἴσθησιν οὐδεμίαν ἐποίησεν vorausgeht.

Ich gehe jetzt zu Lysias über.

Or. 3, 33. ὥστε μήτε φίλους μήτε οἰκέτας μήτε ἄλλον ἄνθρωπον παρακαλέσαι μηδένα. — Ἄνθρωπον ist sehr müßig; die Verstärkung, welche im Deutschen der Zusatz „Menschen"

in „noch irgend einen andern Menschen" bewirkt, wird im Griechischen durch den Genitiv hervorgebracht, ἀνθρώπων, vgl. z. B. Isae. 12, 4. Aehnlich steht derselbe bei Superlativen (ἥκιστ' ἀνθρώπων), und verwandt ist auch, wenn τῶν ἐν ἀνθρώποις bei οὐδὲν und ἄλλο gesetzt wird. Ἀνθρώπων ist also wohl auch hier zu schreiben.

Or. 4, 13 ἢ δεινόν γε· εἰ εἰς μὲν λύσιν τοῦ σώματος ἔδωκα τὸ ἀργύριον ἐκ τῶν πολεμίων, ἐξῆν ἄν μοι χρῆσθαι αὐτῇ ὅτι ἐβουλόμην· κινδυνεύοντι δέ μοι περὶ τῆς πατρίδος οὐδὲ πυθέσθαι παρ' αὐτῆς τἀληθῆ ἐκγενήσεται; — So die Handschriften; Verbesserungsversuche sind viele gemacht. Der Sinn der ganzen Stelle ist folgender. Die in Rede stehende Frau ist vom Sprecher und dem Kläger gemeinsam losgekauft und, nach der Behauptung des Gegners, freigelassen, aus diesem Grunde weigert sich derselbe sie zur Folterung zu stellen. Nun setzt der Sprecher den Fall, daß er von den Feinden gefangen wäre und Geld zu seiner Lösung bedürfte; hierfür könnte er, so sagt er, ohne Weiteres sie verkaufen; folglich auch jetzt, bei der viel größern Gefahr, sie zur Erforschung der Wahrheit gebrauchen. Der Fehler liegt demnach in ἔδωκα τὸ ἀργύριον, welche Worte sammt εἰ deshalb Scheibe in der ersten Ausgabe gestrichen hat. Ich denke, daß man auch mit Emendation auskommt: die Aenderung in ἔδει μοι τοῦ ἀργυρίου ist nicht allzuschwer und genügt dem Sinn vollständig. Τοῦ ἀργυρίου kann es heißen, weil unmittelbar vorher von dieser Summe, die für sie bezahlt ist, die Rede war. — 16 f. αὕτη δὲ ὑπῆρχε κοινὴ — καὶ μάλιστα ᾔδει. διὰ ταύτην ἅπαντα τὰ πραχθέντα ἡμῖν γεγένηται, καὶ οὐ λήσει οὐδὲν ἐν ταύτῃ. ἔγωγ' ἂν ἴσον εἶχον βασανισθείσης, ἀλλ' ἀπεκινδύνευον τοῦτο κτέ. — Die arg verdorbene Stelle hat schon zu vielen Conjecturen Anlaß gegeben. Zunächst glaube ich nicht, daß διὰ ταύτην γεγένηται sich so asyndetisch anschloß, während es nichts thut als das καὶ μάλιστα ᾔδει begründet. Man kann etwa ἐπειδὴ nach ᾔδει einschieben. Die Hauptsache aber ist das unvermittelte Folgen von ἔγωγ' ἂν ἴσον εἶχον, wo außerdem die nothwendige Negation fehlt. Verbindet man nun diesen Satz mit dem schwierigen καὶ οὐ λήσει οὐδὲν ἐν ταύτῃ zu einem einzigen, so gewinnt man sowohl diese Negation in οὐδὲν, als auch die fortleitende Conjunktion in καί, und es ist leicht, οὐδὲν in οὐδὲ und βασανισθείσης in βασανισθείσῃ zu verwandeln, so daß der Sinn der letzten Worte richtig ist. Uebrig bleibt οὐ λήσει. Hier kann man, um für ἀλλ' ἀπεκινδύνευον τοῦτο einen passenden Gegensatz zu gewinnen, etwa καὶ οὐκ ἐλελήθει με ὅτι schreiben, falls in λήσει wirklich ein Verbum steckt, sodaß dann das Ganze etwa so lautet: — γεγένηται· καὶ οὐκ ἐλελήθει με ὅτι οὐδὲ ἐν ταύτῃ ἔγωγ' ἂν ἴσον εἶχον βασανισθείσῃ, ἀλλ' ἀπεκινδύνευον τοῦτο. Uebrigens gehört die Stelle zu denjenigen, welche höchstens dem Sinne nach richtig zu emendiren sind; die Worte,

mit denen dieser Sinn ausgedrückt war, im Einzelnen sicher festzustellen ist unmöglich.

Or. 7, 7 ἐπίστασθε δὲ, ὦ βουλή, ὅσοι μάλιστα τῶν τοιούτων ἐπιμελεῖσθε, πολλὰ ἐν ἐκείνῳ τῷ χρόνῳ δασέα ὄντα ἰδίαις καὶ μορίαις ἐλαίαις e. q. s. — Wenn ὅσοι μάλιστα richtig ist, so liegt darin, daß ein Theil des Areopags sich besonders um die Oelbäume bekümmerte, die andern indessen auch, oder was soll sonst μάλιστα bedeuten? Wenn aber dies, so ist gar kein Grund, nur jenen Theil des Raths als Zeuge für sich aufzurufen, und nicht alle. Außerdem ist § 25 gar nicht die Rede davon, daß eine gewisse Anzahl der Areopagiten noch besonders diese Verpflichtung hatte; es ist dort nur von dem Rath im Ganzen die Rede. Also glaube ich, daß ὅσῳ zu schreiben: „indem ihr ja vorzugsweise u. s. w." Vgl. für diesen Gebrauch des ὅσῳ Lys. 4, 13 und Isae. 1, 48, sowie Scheibe zu der letzteren Stelle. — § 22 οὐκ ἂν ἑτέρων ἔδει σοι μαρτύρων· οὕτω γὰρ ἂν σοι συνῄδεσαν ἀληθῆ λέγοντι, οἵπερ καὶ διαγιγνώσκειν ἔμελλον περὶ τοῦ πράγματος. Οὕτω läßt sich verstehen, obwohl es sehr entbehrlich ist: aber die leichte Aenderung in οὗτοι, welches ein sehr erwünschtes Correlativ zu οἵπερ abgiebt, scheint mir bei weitem vorzuziehen. — § 26: καὶ τὰς μὲν πολλὰς ἐλαίας, εἰς ἃς ἐξῆν μᾶλλον ἐξαμαρτάνειν, οὕτω θεραπεύων φαίνομαι, τὴν δὲ μορίαν, ἣν οὐχ οἷόν τ' ἦν λαθεῖν ἐξορύξαντα, ὡς ἀφανίζων νυνὶ κρίνομαι; Ich berühre die letzten Worte, welche Schwierigkeiten gemacht haben, jetzt nicht; τὴν δὲ μορίαν aber scheint mir nicht richtig zu sein. Zu μορία ist Gegensatz ἰδία ἐλαία (§ 7), nicht aber πολλαί, zumal da unter diesen vielen nicht etwa Privatölbäume zu verstehen sind, sondern es sind nach § 24 ebenfalls μορίαι. Also ist, da πολλαί nicht anzufechten, dessen Gegensatz μίαν für μορίαν einzusetzen. Die Corruptel war leicht, da das sonst allerdings nicht sehr bekannte Wort in dieser Rede schon sehr häufig vorgekommen war. — § 40 καὶ φανερῶς μὲν οὐδεὶς πώποτε ἐμὲ αὐτῶν ἐπεχείρησε ποιῆσαι κακὸν οὐδέν· τοιούτους δὲ ἐπιπέμπουσί μοι, οἷς ὑμεῖς οὐκ ἂν δικαίως πιστεύοιτε. — Τοιούτους bezieht sich offenbar nicht auf das folgende οἷς, wodurch der Gegensatz ganz matt würde, sondern weist hin auf den vorhin geschilderten Ankläger; alsdann aber ist es allein zu wenig bezeichnend. Ich denke, daß etwa συκοφάντας hinter μοι ausgefallen ist.

Or. 10, 7 ἐγὼ δ' οἶμαι [δεῖν] ὑμᾶς, ὦ ἄνδρες δικασταί, οὐ περὶ τῶν ὀνομάτων διαφέρεσθαι, ἀλλὰ τῆς τούτων διανοίας. Vgl. den Auszug or. 11, 3: ἐγὼ δ' οἶμαι δεῖν οὐ περὶ τῶν ὀνομάτων διαφέρεσθαι, ἀλλὰ περὶ τῆς τῶν ἔργων διανοίας. — Hieraus ist δεῖν in or. 10 von Scheibe eingesetzt; mit demselben Recht aber muß das ganz unpassende ὑμᾶς entweder gestrichen werden, da es in 11 fehlt, oder in ἡμᾶς verändert werden; denn die Processirenden sind die διαφερόμενοι, oder überhaupt die

Athener, wenn man das ἡμᾶς in so weitem Sinne fassen will, nicht die Richter als solche. Sodann glaubt Scheibe, daß τούτων διανοίας vielleicht mit der Epitome in τῶν ἔργων διανοίας zu verändern sei. Allerdings ist nicht abzusehen, wie der Verfasser des Auszugs jenes in dieses verändert haben sollte, und der Gegensatz von ὀνόματα und ἔργα findet sich auch § 10. Indessen ist die Veränderung hart, und τούτων διανοίας dem Sinne nach nicht anzufechten. Ich glaube, da zu ὀνόματα ein doppelter Gegensatz gemacht werden kann, die διανοία, nämlich die der ὀνόματα, und zweitens die ἔργα, daß Lysias beide nebeneinanderstellt und τῆς τούτων διανοίας καὶ τῶν ἔργων schrieb, was der Epitomater sodann zusammenzog in das weder begrifflich richtige noch dem Gegensatz entsprechende τῶν ἔργων διανοίας. Eine Lücke anzunehmen ist um so leichter, als gleich darauf aus or. 11 noch viel mehr schon von den Herausgebern ergänzt ist.

12, 34 Φέρε δή, τί ἂν εἰ καὶ ἀδελφοὶ ὄντες ἐτύχετε αὐτοῦ ἢ καὶ υἱεῖς; ἀπεψηφίσασθε; — Der Redner steht bei dem Beweise, daß Eratosthenes für Polemarchos' Tod allerdings verantwortlich sei, auch wenn es wahr sei, was jener behauptet, daß er der Hinrichtung desselben im Rath der Dreißig widersprochen habe; denn er habe (dies folgt nach den angeführten Worten) entweder zu beweisen, daß er ihn nicht verhaftet oder daß er es mit Recht gethan. Dazwischen schiebt sich diese Frage, die entweder an die Dreißig gerichtet ist oder an die Richter. Jenes stimmt zum Aorist; wenn dieses der Sinn sein soll, muß mit Kayser und Rauchenstein ἐτυγχάνετε und ἀπεψηφίζεσθε geschrieben werden. In beiden Fällen aber ist diese Hyperbel gleichermaßen sowohl albern wie störend, besonders im ersten, da das δεῖ γὰρ sich hieran gar nicht anschließt. Deswegen, schließe ich, ist der Satz von einem Interpolator, der sich weder um den Zusammenhang allzu genau kümmerte noch die Schranken der Kunst innehielt, welche der Attiker gewissenhaft beobachtete. Für einen solchen ist der übertriebene Ausdruck ebenso angemessen wie unangemessen für Lysias.

13, 91 Ἐκ παντὸς δὲ τρόπου — θανάτῳ ζημιωθῆναι. — Ueber den ganzen Paragraphen ist meine Ueberzeugung ebendieselbe, und ich wundre mich nur, wie die Kritiker, die die Interpolation von § 65 erkannten, hier nicht sofort die Hand desselben Fälschers merkten, zumal da Hamaker, der jenen Paragraphen zuerst beseitigte, dabei gar nicht stehn blieb, sondern noch viele andere Stellen dieser Rede strich, die viel unverdächtiger sind als die vorliegende. Der Paragraph ist überflüssig und stört den Zusammenhang, wenn auch nicht so auffallend wie 65, indem er sich zwischen die Widerlegung der Einrede des Agoratos und den Epilog als fremdartiger Bestandtheil einschiebt. Doch dies ist weniger wesentlich, die Hauptsache ist, daß ein so durchaus sophistischer und übertriebener Schluß, wie ihn der vorliegende Paragraph enthält, mit der Art und Kunst des Lysias in völligem Widerspruch steht. Agoratos' Vater ist das Volk, so sagt er selbst (etwas Neues,

das wir hier zuerst erfahren); dieses Volk hat er mißhandelt; folglich ist er auch nach dem Gesetz der *κάκωσις γονέων* des Todes schuldig. Nebenbei auch weil er seinen natürlichen Vater ebenfalls geschlagen hat und ihn hat hungern lassen, gleichfalls etwas ganz Neues, welches uns, unbezeugt wie es ist, ohne Weiteres zu glauben zugemuthet wird. Gerade solche maßlose und unglaubliche Beschuldigungen finden wir § 65 f. zusammengehäuft. Ich denke, derselbe Interpolator hat 65 und 91 verfaßt, jedenfalls aber sind beide Stellen des Lysias und überhaupt eines alten Attikers durchaus unwürdig. — § 92. *Προσήκει δ' ὑμῖν, ὦ ἄδρες δικασταί, ἅπασι τιμωρεῖν ὑπὲρ ἐκείνων τῶν ἀνδρῶν ὁμοίως ὥσπερ ἡμῶν ἑνὶ ἑκάστῳ. ἀποθνήσκοντες γὰρ ὑμῖν ἐπέσκηψαν καὶ ἡμῖν* (so *X*, die Hsg. *ἡμῖν — ὑμῖν*) *καὶ τοῖς ἄλλοις ἅπασι τιμωρεῖν ὑπὲρ σφῶν αὐτῶν Ἀγόρατον τουτονί* e. q. s. — Er will beweisen, daß den Richtern dieselbe Pflicht der Rache obliegt wie den anklagenden Anverwandten. Die Getödteten, sagt er, hätten den Klägern und Richtern und allen Andern den gleichen Auftrag gegeben; nun seien aber die Richter nothwendig Freunde derselben, da jene ihre Wohlthäter gewesen, so daß der Auftrag die Kläger um nichts mehr als jeden der einzelnen Richter angehe. So lautet der Beweis nach der jetzigen Lesart; daß er fehlerhaft ist, leuchtet sofort ein; denn was bewiesen werden soll, steht gleich im ersten Satz des Syllogismus, und der zweite steht mit dem ersten nicht in dem erforderlichen Zusammenhang. Der erste Fehler wird beseitigt, wenn man *καὶ ὑμῖν* streicht und für das *ὑμῖν* des *X* mit den Hsg. *ἡμῖν* setzt, der zweite, wenn man *ἄλλοις* in *φίλοις* verwandelt oder dieses Wort nach jenem einschiebt; so lautet der Auftrag auch nach § 41: *ἐπέσκηπτεν ἐμοὶ καὶ Διονυσίῳ καὶ τοῖς φίλοις πᾶσι.* Dann ist der Syllogismus correkt: es ist den Freunden aufgetragen; ihr seid Freunde; also ist es euch aufgetragen.

Or. 18, 1. *Ἐνθυμήθητε τοίνυν, ὦ ἄνδρες δικασταί, οἷοί τινες ὄντες πολῖται καὶ αὐτοὶ καὶ ὧν προςήκοντες ἀδικούμενοι ἀξιοῦμεν ἐλεεῖσθαι ὑφ' ὑμῶν.* *Οἷοί τινες* ist unzweifelhafte Emendation für *οἵ τινες*, ich glaube aber, daß ebenso für *ὧν οἵων* zu schreiben sei. Steht *ὧν*, so ist zu *προςήκοντες ἐσμέν* zu ergänzen, was ja angeht; sodann aber werden diese Andern, deren Verwandte sie sind, mit in das Subjekt hineingezogen, obwohl dies dem Sinne nach nicht richtig ist und eine große Härte mit sich bringt. Bei *οἵων* dagegen fällt jeder Anstoß fort.

Or. 19, 25 *Δῆμος γὰρ ὁ Πυριλάμπους, τριηραρχῶν εἰς Κύπρον, ἐδεήθη μου προςελθεῖν αὐτῷ, λέγων ὅτι ἔλαβε σύμβολον παρὰ βασιλέως τοῦ μεγάλου φιάλην χρυσῆν, ὡς Ἀριστοφάνην λαβεῖν ἑκκαίδεκα μνᾶς ἐπ' αὐτῇ, ἂν ἔχοι ἀναλίσκειν εἰς τὰ τῆς τριηραρχίας* (s. *τὴν τριηραρχίαν*), *ἐπειδὴ δὲ εἰς Κύπρον ἀφίκοιτο, λύσεσθαι ἀποδοὺς εἴκοσι μνᾶς· πολλῶν γὰρ ἀγαθῶν καὶ ἄλλων χρημάτων*

εὐπορήσειν διὰ τὸ σύμβολον ἐν πάσῃ τῇ ἠπείρῳ. Ich gebe die zweifelhaften Worte wie sie in X geschrieben sind; in den übrigen sind einige Fehler unzweifelhaft emendirt. Die Sache ist folgende. Demos will von Aristophanes 15 Minen leihen und bietet ihm dafür als Unterpfand eine goldene Schale an, die ein σύμβολον des Großkönigs ist. Diese will er, wenn er nach Kypros kommt, für 20 Minen einlösen. Demnach hat Demos Aussicht, in Kypros Geld zu bekommen, und zwar scheint dies in den letzten Worten zu liegen, nämlich vermöge des σύμβολον. Doch Kypros gehört nicht zum Festland und die Schale bleibt auf der Fahrt am Festland hin bis nach Kypros in Aristophanes Händen; die Worte können also diesen Sinn nicht haben und überhaupt nicht auf Demos bezogen werden. Sie sind also offenbar auf Aristophanes zu beziehen. Dann aber paßt γάρ nicht, welches in δέ zu corrigiren sein wird, und da das ἄλλων nun sich auf die Zinsen von 4 Minen zurückbezieht, so ist kein καὶ vor χρημάτων einzusetzen, sondern dieses Wort selbst zu streichen, indem man αὐτὸν an seiner Stelle einsetzt. Die Stelle lautete dann also: πολλῶν δὲ ἀγαθῶν καὶ ἄλλων αὐτὸν εὐπορήσειν δ. τ. σ. ἐν πάσῃ τῇ ἠπείρῳ. — Bedeutend größere Schwierigkeiten bieten die vorhergehenden Worte. Aristophanes soll die 16 Minen nicht nehmen, wie es nach den Handschriften heißt, sondern geben; die Schale soll er nehmen, wovon in der überlieferten Lesart nichts steht. Wenn den zahlreichen schon gemachten Emendationsversuchen noch ein neuer hinzugefügt werden soll, so möchte ich vorschlagen hinter ἐπ' αὐτῇ δανείσαντα oder χρήσαντα (§ 22) einzuschieben, nebst Aenderung von ἂν in ἵν' (mit Sauppe, vgl. 12, 59) und von ὧς, wenn dies nöthig, in ὥστε; der Satz mit ὥστε, um die Bedingungen des Contrakts anzugeben, scheint mir durchaus an seiner Stelle, wenn er sich auch etwas frei anschließt. Der Satz lautete dann: ὥστ' Ἀριστοφάνην λαβεῖν ἑκκαίδεκα μνᾶς ἐπ' αὐτῇ δανείσαντα, ἵν' ἔχοι ἀναλίσκειν εἰς τὰ τῆς τριηραρχίας.

21, 20 οὔκουν ἄξιον πειθομένοις κατηγόροις τοιούτοις ἐμοῦ καταψηφίσασθαι, οἳ περὶ ἀσεβείας μὲν ἀγωνιζόμενοι τηλικοῦτοι γεγόνασιν, οὐκ ἂν δυνάμενοι δ' ὑπὲρ τῶν σφετέρων ἁμαρτημάτων ἀπολογήσασθαι ἑτέρων κατηγορεῖν τολμῶσιν. Der Sinn der Worte οἳ περὶ ἀσεβείας — γεγόνασιν ist völlig unklar. Τηλικ. γεγ. kann nicht heißen: „sie haben sich so gezeigt, sind mit so genauer Noth durchgekommen", sondern nur: „sie sind so alt geworden". Dann vermißt man aber bei dem Vorigen ein ἀεί: „sie haben ihr ganzes Leben mit Prozessen zu thun gehabt". Aber mit was für Prozessen? Aus dem Folgenden geht hervor, daß der Sprecher, der sich im Kriege sehr ausgezeichnet hat (6 ff., 24) den ihn verfolgenden Volksrednern den Vorwurf der Feigheit macht: ὧν Κινησίας οὕτω διακείμενος πλείους στρατείας ἐστράτευται. Aehnlich auch sonst, vgl. or. 16, 17. Deshalb scheint mir hier für

das unpassende ἀσεβείας ἀστρατείας herzustellen zu sein: οἳ περὶ ἀστρατείας μὲν ἀεὶ ἀγωνιζόμενοι τηλικοῦτοι γεγόνασιν.

Or. 28, 13 ὅσοι μὲν ἐλευθερίας καὶ τοῦ δικαίου ἐπιθυμοῦντες — τῶν ὑμετέρων κινδύνων μετέσχον, οὐ πονηροὺς εἶναι πολίτας, οὐδὲ ἀδίκως τούτοις φημὶ ἂν εἶναι ὑπόλογον τὴν ἐκείνων φυγήν. An den letzten Worten nehme ich Anstoß; denn es kann doch diesen nur ihre eigene Verbannung als Verdienst angerechnet werden, und ἐκείνων bezieht sich nicht einmal auf eine bestimmte Bezeichnung dieser Männer im Vorigen zurück: es müßte jedenfalls ἐκείνων τῶν ἀνδρῶν oder ähnlich heißen. Richtiger aber scheint mir mit leichter Aenderung zu schreiben ἐκείνην τὴν φυγήν. — § 14 οἱ μὲν γὰρ (οἱ τριάκοντα) ἐπὶ τοῦτ' ἐχειροτονήθησαν, ἵνα κακῶς, εἴ πῃ δύναιντο, ὑμᾶς ποιήσειαν, τούτοις δ' ὑμᾶς αὐτοὺς ἐπετρέψατε, ὡς μεγάλην καὶ ἐλευθέραν τὴν πόλιν ποιήσωσιν. Die Antithese ist nicht scharf genug durchgeführt; denn τούτοις δ' ὑμᾶς αὐτοὺς ἐπετρέψατε bildet zu οἱ μὲν γὰρ ἐπὶ τοῦτ' ἐχειροτονήθησαν keinen Gegensatz, obwohl ein solcher doch faktisch vorhanden war und also auch ausgedrückt werden mußte. Denn die Dreißig wurden zwar auch vom Volke gewählt, aber es war gezwungen; im andern Falle ist es freier Entschluß. Wenn nun auch im ersten Gliede der unbestimmte Ausdruck ἐχειροτονήθησαν sehr passend gewählt ist, so mußte und konnte im zweiten die Verschiedenheit doch hervorgehoben werden. Es ist leicht, das Gewünschte herzustellen, indem man ὑμεῖς für ὑμᾶς und αὐτοὺς (wie übrigens X auch hat) für αὐτοὺς schreibt. Die Anwendung des Reflexivs αὐτῶν auch für die erste und zweite Person ist bekanntlich auch bei Lysias häufig genug; z. B. in dieser Rede § 16. Uebrigens würde ich dem ποιήσωσιν das Participium ποιήσουσιν vorziehen.

Or. 34, 6 εἶτα τοιούτων ὑμῖν ὑπαρχόντων ἐρωτῶσι τίς ἔσται σωτηρία τῇ πόλει, εἰ μὴ ποιήσομεν ἃ Λακεδαιμόνιοι κελεύουσιν; ἐγὼ δὲ τούτους εἰπεῖν ἀξιῶ, τί τῷ πλήθει περιγενήσεται, εἰ ποιήσαιμεν ἃ ἐκεῖνοι προστάττουσιν; εἰ δὲ μή, πολὺ κάλλιον μαχομένοις ἀποθνήσκειν ἢ φανερῶς ἡμῶν αὐτῶν θάνατον καταψηφίζεσθαι. Das elliptische εἰ δὲ μὴ ist hier vollkommen unverständlich; den Worten nach kann man nur ποιήσαιμεν ergänzen, und dies paßt nicht zum Sinn. Nach diesem kann man vielmehr nur ἔξουσιν verstehen, scil. εἰπεῖν; dies ist alsdann aber auch einzuschieben. — § 10 ἀλλὰ γὰρ χρὴ — ἄνδρας ἀγαθοὺς περὶ τῆς πατρίδος καὶ ἡμῶν αὐτῶν γίνεσθαι, πιστεύοντας μὲν τοῖς θεοῖς καὶ ἐλπίζοντας ἐπὶ τὸ δίκαιον μετὰ τῶν ἀδικουμένων ἔσεσθαι. Die letzten Worte sind offenbar in mehrfacher Beziehung arg verdorben. Von ἐπὶ τὸ δίκαιον zu schweigen: es entspricht dem μὲν kein δέ, und die letzten Worte, wenn man mit den Herausgebern δέ beseitigt oder ändert, enthalten die unbegreifliche Albernheit, daß die Athener hoffen sollen,

daß das Recht auf der Seite derer sein werde, die im Rechte sind. Dies ist vielmehr ganz selbstverständlich; das Subjekt zu ἔσεσθαι darf nur τοὺς θεούς sein. Schwierig ist es allerdings diesen Sinn herzustellen. Ich denke, daß die Worte des Lysias etwa so lauteten: *πιστεύοντας μὲν τῷ δικαίῳ, ἐλπίζοντας δὲ καὶ τοὺς θεοὺς μετὰ τῶν ἀδικουμένων ἔσεσθαι. Πιστεύων τῷ δικαίῳ* steht bei Antiph. 5, 93 und Andok. 1, 2. Die Umstellung ist freilich hart, aber die Worte scheinen mir durch gelindere Mittel nicht geheilt werden zu können.

Bielefeld. F. Blaß.

Cicero und Xenophon.

Das von J. Mähly im Rheinischen Museum (XX. S. 146) zu Cicero's Cato maior c. 22 § 79 'Quare, si haec ita sunt (wenn meine Seele unsterblich ist), s i c m e c o l i t o t e u t d e u m, sin una est interiturus animus cum corpore, vos tamen deos verentes — memoriam nostri pie inviolateque servabitis' gegen die Worte u t d e u m ausgesprochene Bedenken theile ich seit langer Zeit, begnügte mich aber in meiner Schulausgabe darauf aufmerksam zu machen, daß Ciceros Text von dem Xenophons abweiche. Nachdem aber einmal die Sache zur Sprache gebracht ist, nehme ich keinen Anstand, auch meine Ansicht über die Stelle mitzutheilen.

Um ein richtiges Resultat zu gewinnen, scheint es mir am angemessensten, die Rede des Cyrus, zu welcher diese Worte gehören, wie sie sich bei Xenophon Cyropädie VIII. 7. 17 ff. und bei Cicero vorfindet, neben einander zu stellen:

§ 17 *ἀλλὰ πρὸς θεῶν πατρῴων, ὦ παῖδες, τιμᾶτε ἀλλήλους, εἴ τι καὶ τοῦ ἐμοὶ χαρίζεσθαι μέλει ὑμῖν· οὐ γὰρ δήπου τοῦτό γε σαφῶς δοκεῖτε εἰδέναι, ὡς οὐδέν εἰμι ἐγὼ ἔτι, ἐπειδὰν τοῦ ἀνθρωπίνου βίου τελευτήσω· οὐδὲ γὰρ νῦν τοι τήν γ' ἐμὴν ψυχὴν ἑωρᾶτε, ἀλλ' οἷς διεπράττετο τούτοις αὐτὴν ὡς οὖσαν κατεφωρᾶτε.*	Nolite arbitrari, o mei carissimi filii, me cum a vobis discessero nusquam aut nullum fore. Neque enim dum eram vobiscum animum meum videbatis, sed eum esse in hoc corpore ex iis rebus, quas gerebam, intelligebatis.
§ 18 *τὰς δὲ τῶν ἄδικα παθόντων ψυχὰς οὔπω κατενοήσατε οἵους μὲν φόβους τοῖς μιαιφόνοις ἐμβάλλουσιν, οἵους δὲ παλαμναίους τοῖς ἀνοσίοις ἐπιπέμπουσι; τοῖς δὲ φθιμένοις τὰς τιμὰς διαμένειν ἔτι ἂν δοκεῖτε, εἰ μηδενὸς αὐτῶν αἱ ψυχαὶ κύριαι ἦσαν;* § 19 *οὔτοι ἔγωγε, ὦ παῖδες, οὐδὲ τοῦτο πώποτε ἐπεί-*	Nec vero clarorum virorum post mortem honores permanerent, si nihil eorum ipsorum animi efficerent, quo diutius memoriam viri tene-

σθην, ὡς ἡ ψυχή, ἕως μὲν ἂν ἐν θνητῷ σώματι ᾖ ζῆ, ὅταν δὲ τούτου ἀπαλλαγῇ, τέθνηκεν. ὁρῶ γάρ, ὅτι καὶ τὰ θνητὰ σώματα, ὅσον ἂν ἐν αὐτοῖς χρόνον ᾖ ἡ ψυχή, ζῶντα παρέχεται. § 20 οὐδέ γε ὅπως ἄφρων ἔσται ἡ ψυχή, ἐπειδὰν τοῦ ἄφρονος σώματος δίχα γένηται, οὐδὲ τοῦτο πέπεισμαι· ἀλλ' ὅταν ἄκρατος καὶ καθαρὸς ὁ νοῦς ἐκκριθῇ, τότε καὶ φρονιμώτατον εἰκὸς αὐτὸν εἶναι. διαλυομένου δὲ ἀνθρώπου δῆλά ἐστιν ἕκαστα ἀπιόντα πρὸς τὸ ὁμόφυλον πλὴν τῆς ψυχῆς· αὕτη δὲ μόνη οὔτε παροῦσα οὔτε ἀπιοῦσα ὁρᾶται. § 21 ἐννοήσατε δέ, ἔφη, ὅτι ἐγγύτερον μὲν τῷ ἀνθρωπίνῳ θανάτῳ οὐδέν ἐστιν ὕπνου· ἡ δὲ τοῦ ἀνθρώπου ψυχὴ τότε δήπου θειοτάτη καταφαίνεται καὶ τότε τι τῶν μελλόντων προορᾷ· τότε γάρ, ὡς ἔοικε, μάλιστα ἐλευθεροῦται. § 22 εἰ μὲν οὖν οὕτως ἔχει ταῦτα, ὥσπερ ἐγὼ οἴομαι, καὶ ἡ ψυχὴ καταλείπει τὸ σῶμα, καὶ τὴν ἐμὴν ψυχὴν καταιδούμενοι ποιεῖτε ἃ ἐγὼ δέομαι. εἰ δὲ μὴ οὕτως, ἀλλὰ μένουσα ἡ ψυχὴ ἐν τῷ σώματι συναποθνήσκει, ἀλλὰ θεούς γε τοὺς ἀεὶ ὄντας καὶ πάντ' ἐφορῶντας καὶ πάντα δυναμένους, οἳ καὶ τήνδε τὴν τῶν ὅλων τάξιν συνέχουσιν ἀτριβῆ καὶ ἀγήρατον καὶ ἀναμάρτητον, καὶ ὑπὸ κάλλους καὶ μεγέθους ἀδιήγητον, τούτους φοβούμενοι μήποτ' ἀσεβὲς μηδὲν μηδὲ ἀνόσιον μήτε ποιήσητε μήτε βουλεύσητε.

remus. Mihi quidem nunquam persuaderi potuit, animos, dum in corporibus essent mortalibus vivere, cum excessissent ex iis emori

nec vero tum animum esse insipientem, cum ex insipienti corpore evasisset, sed cum omni admixtione corporis liberatus, purus et integer esse coepisset, tum esse sapientem. Atque etiam, cum hominis natura morte dissolvitur, ceterarum rerum perspicuum est, quo quaeque discedat; abeunt enim omnia illuc, unde orta sunt; animus vero solus nec cum adest, nec cum discedit apparet. Iam vero videtis, nihil esse morti tam simile quam somnum. Atqui dormientium animi maxime declarant divinitatem suam; multa enim, cum remissi et liberi sunt futura prospiciunt. Ex quo intelligitur, quales futuri sint, cum se plane corporis vinclis relaxaverint. Quare si haec ita sunt, sic me colitote ut deum;

sin una est interiturus animus cum corpore, vos tamen deos verentes, qui hanc omnem pulchritudinem tueantur et regant

memoriam nostri pie inviolateque servabitis.

Vor allen Dingen ist es nöthig, nachzuweisen, in welchem Zusammenhang und zu welchem Zwecke diese Worte bei Xenophon gesprochen sind.

Willst du, heißt es § 14, Andere zu Mitbewahrern und Hütern der Königswürde haben, so wende dich an die, welche dir zunächst stehen, wende dich an deinen Bruder. Wie viel der Bruder dem Bruder sein könne, führt er mit beredten Worten aus und knüpft daran die Ermahnung: Ehret Euch in brüderlicher Weise, wenn es Euch irgendwie am Herzen liegt, nachdem ich gestorben bin, mir noch etwas zu Liebe zu thun. Dieser Gedanke wird nun weiter verfolgt: wie allerdings auch nach dem Tode noch ihm Liebe bewiesen werden könne, da die Seele nach dem Tode fortdaure. Ist das, wie er zu zeigen sucht, der Fall, lebt die Seele fort, so erfüllt, heißt es zum Schluß, um was ich Euch bitte, achtet Euch mir zu Liebe; wo nicht d. i. lebe ich nach dem Tode nicht fort, so thut es, wenn nicht aus Ehrfurcht gegen mich, doch aus Gottesfurcht; thut und denket nichts, was die Ehrfurcht gegen die Götter und ihre Gesetze verletzt.

Die ganze Rede also, die wir vor uns haben, dient zur Begründung der Aufforderung: τιμᾶτε ἀλλήλους, die am Ende mit den Worten: ποιεῖτε ἃ ἐγὼ δέομαι wieder aufgenommen wird.

Bei Cicero fehlt der Eingang, die Bitte: 'wenn ihr mich lieb habt, so ehret einander'. Er fängt die Rede mit den Worten an, welche die Aufforderung begründen und von der Unsterblichkeit der Seele handeln und ändert den Anfang der Begründung: οὐ γὰρ δήπου τοῦτο γε σαφῶς δοκεῖτε εἰδέναι, ὡς οὐδέν εἰμι ἐγὼ ἔτι, ἐπειδὰν τοῦ ἀνθρωπίνου βίου τελευτήσω in nolite arbitrari — me cum a vobis discessero nusquam aut nullum fore.

Das Folgende schließt sich mit wenigen Auslassungen auf der einen und Ausführungen auf der andern Seite an den griechischen Text an bis zu den Worten: εἰ μὲν οὕτως ἔχει (si haec ita sunt), wo bei Cicero anstatt καὶ τὴν ἐμὴν ψυχὴν καταιδούμενοι ποιεῖτε ἃ ἐγὼ δέομαι steht: sic me colitote ut deum, wovon im Griechischen nichts zu finden ist.

Wie ist es zu erklären, daß hier Cicero von Xenophon so sichtlich abweicht? Die Annahme, Cicero habe die Worte aus dem Gedächtniß niedergeschrieben und deßhalb unabsichtlich aus Flüchtigkeit sich vom Text entfernt, ist von Mähly mit Recht zurückgewiesen worden. „Der Verlauf und die Farbe der ganzen Uebersetzung“ sagt er überzeugend, „beweist unzweifelhaft, daß Cicero den Text des Originals nicht memoriter citirte, sondern vor sich hatte“. Wenn er aber fortfährt: „Es bleibt keine andere Wahl, als anzunehmen, daß Cicero einen andern griechischen Text benutzte, als wir heut zu Tage“, so kann ich ihm nicht beistimmen. Könnte nicht auch bei Cicero der Text verderbt sein? Denn daß

keine Variante sich findet, schließt doch die Möglichkeit einer Verderbniß nicht völlig aus. Und ist nicht auch der Fall denkbar, daß Cicero absichtlich von dem Originaltext abgewichen?

Wir wollen diese drei Fälle nach einander ins Auge fassen.

Mähly, der sich für das Erste entscheidet, vermuthet, es habe im griechischen Texte, den Cicero benutzte, gestanden: *καὶ τὴν ἐμὴν ψυχὴν κατὰ δαίμονα αἰδούμενοι ποιεῖτε ἃ ἐγὼ δέομαι*, setzt aber richtig hinzu, daß ut deum ebenso entbehrlich sei, wie das griechische *κατὰ δαίμονα* (oder für unsern Zweck umgekehrt, daß *κατὰ δαίμονα* für den Zusammenhang ebenso entbehrlich sei, wie ut deum), und Niemand diesen Zusatz, wenn er weggeblieben wäre, vermissen würde. — Aber vielleicht hat Xenophon anders geschrieben, als in Ciceros Exemplar zu lesen war, etwa wie Mähly will: *καὶ τὴν ἐμὴν ψυχὴν ὥσπερ εὐδαίμονα καταιδούμενοι*, wofür die von Cicero benutzte Handschrift aus Flüchtigkeit *ὥσπερ δαίμονα* geboten. Abgesehen davon, daß es äußerst gewagt ist, eine zu keinem Verdacht Anlaß bietende Originalstelle so gewaltsam zu ändern, weil die Uebersetzung oder Nachahmung in einer andern Sprache nicht mit der Lesart übereinstimmt, gilt von dem *ὥσπερ εὐδαίμονα* nicht nur dasselbe, was Mähly von dem *κατὰ δαίμονα* sagt, daß Niemand den Gedanken, wenn er weggeblieben wäre, vermissen werde, sondern es bringt sogar einen dem Zusammenhange ganz fremdartigen Begriff hinein. Es handelt sich, wie wir gesehn haben, um die Aufforderung: 'Ehret Euch, wenn Ihr mir nach meinem Tode etwas zu Liebe thun wollt. Ihr könnt das, wenn es wahr ist, daß meine Seele nach dem Tode fortdauert.' Ob seine nach dem Tode fortlebende Seele selig ist, oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht. Nicht das ist gesagt: erfüllt meine Bitte aus Achtung vor meiner Seele, weil sie selig ist, sondern thut es aus Achtung vor meiner Seele, weil sie unsterblich ist. Dazu kommt noch eine Schwierigkeit. Warum fehlt bei Cicero *ἃ ἐγὼ δέομαι*. Mähly bemerkt richtig: Cicero zieht überall sonst in diesem Capitel Xenophons Argumentation zusammen. Wollte man an eine Zusammenziehung an dieser Stelle denken, so müßte in dem colitote me ut deum der Inhalt des *ποιεῖτε ἃ ἐγὼ δέομαι* enthalten sein. Das ist aber, wie gezeigt worden ist, nicht der Fall. Nirgends hat Cyrus die Bitte ausgesprochen, daß sie ihn wie einen Gott (oder einen Seligen) verehren sollten; sondern aus Liebe zu seiner fortlebenden und also fortempfindenden Seele sollten sie einander brüderlich lieb haben, um sein Andenken zu ehren.

Aus allen diesen Gründen glaube ich nicht, daß Cicero einen andern Text vor sich hatte als den wir heut zu Tage besitzen.

Weit wahrscheinlicher ist der zweite Fall, die Annahme, daß unsere Lesart bei Cicero verderbt sei. Nehmen wir an, daß der Fehler in der Uebersetzung der Worte *ἃ ἐγὼ δέομαι* ent-

halten, so würde das Heilmittel in der Aenderung der Worte: sic me colitote ut deum in sic me colitote ut dixi nahe genug liegen: eine Conjectur, die ich lange Zeit für unzweifelhaft gehalten habe.

Allein wie sehr sich auf den ersten Anblick diese Aenderung empfehlen mag, wie viel sich auch zu ihren Gunsten sagen läßt, so bin ich doch mehr und mehr zur Ueberzeugung gelangt, daß es gar keiner Aenderung bedarf, sondern daß, was wir als den dritten Fall aufgestellt hatten, Cicero absichtlich von Xenophon an dieser Stelle sich entfernt hat.

Cicero hatte bei Benutzung der Stelle einen andern Zweck, als Xenophon. Während Xenophons Streben dahin gerichtet ist, die Pflicht der Bruderliebe ans Herz zu legen, braucht Cicero vor allen Dingen für den Zusammenhang seiner Schrift den Beweis für die Unsterblichkeit der Seele, über die er von § 77 an ausschließlich handelt. Was also bei Xenophon untergeordnet ist und nur die Aufforderung begründet, sich selbst und so in rechter Weise zugleich den Todten zu ehren, dessen Seele nach dem Tode fortlebe und fortempfinde, ist bei Cicero die Hauptsache. Deshalb läßt Cicero die Ermahnung am Anfange weg (*τιμᾶτε ἀλλήλους, εἴ τι καὶ τοῦ ἐμοῖ χαρίζεσθαι μέλει*), und setzt dafür die aus den Beweisgründen für die Unsterblichkeit der Seele (*οὐ γὰρ δήπου τοῦτό γε σαφῶς δοκεῖτε εἰδέναι, ὡς οὐδέν εἰμι ἐγὼ ἔτι*) entnommene Warnung: Nolite arbitrari — me cum a vobis discessero nusquam aut nullum fore. Dem entsprechend ändert er auch das Ende: *ποιεῖτε ἃ ἐγὼ δέομαι*, indem er die in dem Beweise für die Unsterblichkeit der Seele enthaltene Folgerung zieht ('ist die Seele unsterblich, so ist auch meine Seele unsterblich') und an sie im Anschluß an seinen Eingang der Rede den für ihn wichtigsten Gedanken knüpft sic me colitote ut deum (d. i. unsterblich).

Wie sich so im Griechischen: *τιμᾶτε ἑαυτούς* — und *ποιεῖτε ἃ ἐγὼ δέομαι* entsprechen, so stehen bei Cicero: nolite arbitrari — me — nusquam aut nullum fore (also sterblich) und der Schluß quod si ita est (wenn meine Seele unsterblich ist) — sic me colitote ut deum (d. i. als einen Unsterblichen) im Einklang.

Daß aber dieser Schlußsatz von Cicero beabsichtigt ist, beweisen auch die unmittelbar vorhergehenden Worte: ex quo intelligitur, quales futuri sint, cum se plane corporis vinculis relaxaverint, die ebenfalls im griechischen Texte nicht vorhanden und offenbar nur deshalb eingeschaltet sind, um zu dem veränderten Schlußsatze überzuleiten.

Sollte es endlich noch einer Rechtfertigung bedürfen, daß in den Worten sic me colitote ut deum der Begriff der Göttlichkeit dem Begriffe der Unsterblichkeit substituirt ist, so genügt es, eine andere Stelle bei Cicero (de republ. VI, 24) zu vergleichen, wo der

selbe Gedanke, der uns hier vorliegt, in ganz ähnlicher Weise dargestellt wird: Tu vero enitere et sic habeto, non esse te mortalem, sed corpus: nec enim tu es, quem forma ista declarat, sed mens cuiusque is est quisque, non ea figura, quae digito demonstrari potest. Deum te igitur scito esse; si quidem deus est, qui viget, qui sentit, qui meminit, qui providet, qui tam regit et moderatur et movet id corpus, cui praepositus est, quam hunc mundum ille princeps deus: et ut mundum ex quadam parte mortalem ipse deus, sic fragile corpus animus sempiternus movet.

Das Ergebniß wäre demnach folgendes: Cicero weicht von Xenophon am Schlusse der Rede ab, wie am Anfange; aber diese Verschiedenheit beruht nicht auf einer Verderbniß des griechischen Originals oder des lateinischen Textes, sondern ist von Cicero selbst ganz in der Form, wie die Handschriften sie darbieten, beabsichtigt.

Posen, den 21. November 1865.

Julius Sommerbrodt.

Miscellen.

Handschriftliches.

Zu Horaz.

Da man sich in neuerer Zeit wieder lebhaft mit der Ausgabe des Horaz von Cruquius beschäftigt hat, so kam ich auf den Gedanken, ob vielleicht in den belgischen Bibliotheken der handschriftliche Nachlaß dieses Gelehrten zu finden sei. Dabei schwebte mir jedoch keineswegs vor, die Ehre desselben zu retten. Auf ein Unternehmen dieser Art könnte man nur die Erwiederung beanspruchen, die Antalcidas jenem Sophisten gab, der ein ἐγκώμιον des Hercules vorlesen wollte: τίς γὰρ ψέγει. — Auch hat vor einiger Zeit in diesem Museum ein fleißiger Freund des Horaz, Dr Zangemeister, die Abwehr gegen die Anschuldigungen des Herrn Dr Keller ꝛc. unternommen, und ich denke, es ist von ihm eine gute Sache gut geführt worden. — Der Grund, weshalb ich in Löwen, an welcher Universität Cruquius bekanntlich studirt und auch nachher bis zum Jahre 1544 meist verweilt hat, Erkundigungen einziehen ließ über seinen Nachlaß, war einzig dieser, daß sich im glücklichen Fall sehr leicht Lesarten und andere Angaben über die Blandinischen Hss. finden konnten, welche noch nicht gedruckt waren. So bietet z. B. das handschriftliche Material von Jakob Gronov im Diezischen Apparat der königlichen Bibliothek zu Berlin manche Mittheilungen über den Florentiner Codex des Tragikers Seneka, die man in der Ausgabe von Johann Friedrich Gronov vergeblich sucht, wie solches von Bothe, B. Schmidt und mir wahrgenommen ist. Gleiches durfte man ohne Unbescheidenheit von ungedruckten Reliquien des Cruquius erwarten. — Allein die Hoffnung auf einen solchen Fund ist nicht in Erfüllung gegangen, wie sich mir aus einem Brief Seitens des Hrn. Dr. Pierre Willems zu Löwen ergeben hat. Ein Freund, der in meinem Interesse die Anfrage gethan hatte, ließ mir denselben zukommen, und ich veröffentliche ihn, soweit er auf den Horaz bezüglich ist. Aus dem zweiten Theil desselben ersieht man zugleich, daß die Bibliothek in Löwen nichts handschriftliches für diesen Dichter besitzt, was der Mühe lohnte es zu besichtigen.

Mon cher Monsieur!

Après mon arrivée à Louvain, j'ai fait des recherches à la bibliothèque de l'université, pour savoir si elle possidait des ouvrages de la légation de Cruquius. La bibliothèque posside beaucoup d'anciennes éditions d'Horace, dont plusieurs avec notes manuscrites; mais elles ne proviennent pas de la bibliothèque de Cruquius. J'y ai trouvé, ce que vous connaissez sans doute, une édition in 8⁰ du livre des Epodes d'Horace avec commentaire de Cruquius et une édition complette d'Horace par le même in 4⁰. La bibliothèque posside aussi un manuscrit de l'art poétique d'Horace; il est sur parchemin et date du 14me siècle; il provient de l'ancienne abbaye de Parck près de Louvain. Sur la marge se trouvent des glossèmes, et le texte est suivi d'un morceau assez long, intitulé: explicatio vocum praecipue latinarum. Je ne saurais vous dire si le manuscrit a été déjà collationé, et mes occupations actuelles ne me permettent pas malheureusement de m'enquérir de sa valeur; le manuscrit est, il est vrai, bien conservé; mais à cause des abréviations le texte et surtout les glossèms sont d'une lecture fort difficile.

So bliebe denn nur noch übrig, auch in Brügge Erkundigungen einzuziehen, in welcher Stadt Cruquius bekanntlich bis zu seinem Tode Professor der klassischen Sprachen gewesen ist. Sollten dort meine Nachfragen von günstigerem Erfolge gekrönt werden, so wird es der gelehrten Welt nicht verborgen bleiben.

Leiden. Lucian Müller.

Epigraphisches.

Neue Gladiatoren-Tesseren.

Zu den zwei bereits in Bd. XIX S. 460 nachgetragenen Tesseren [1]) kömmt zunächst als dritte neue die von Henzen im Bullettino von 1865 S. 101 mitgetheilte, welche sich in unsere Liste also einreiht:

• 64ª PHILETVS
RVTILI
SP·K·APR
TI·PLAV·ET·COR

1) Die eine (STEΠANVS | MAMMI u. s. w.) ist seitdem in Pr. Lat. epigr. suppl. V (Bonn 1864) facsimilirt gegeben und daselbst S. XIII besprochen worden. Die hier nach Henzen's Mittheilung gegebene Bestätigung meiner im Rh. Mus. XIX S. 461 geäußerten Vermuthung, daß Garrucci's Angabe über die Bohrlöcher falsch sein werde, hat Henzen seitdem selbst bezeugt im Bull. 1865 S. 162 f.

Daß die Consuln des J. 798, Ti. Plautius Silvanus Aelianus (aus dessen zweitem Consulat vom J. 827 die jüngste aller unserer Tesseren, n. 67, herrührt) und T. Statilius Taurus Corvinus, gemeint sind, zeigt Henzen. In Tusculum gefunden, ist die Tessera so gut wie stadtrömischer Herkunft. Ihre Durchbohrung ist die normale. Eben so normal ist die I longa in RVTILI, im Einklange mit Ovid's Messung 'robur mirare Rutīli' ep. ex Ponto I, 3, 63: wogegen das 'Famae *Rutilium* suae relinquens' bei Martial V, 56, 6 mit vollstem Recht der Schreibung *Tutilium* gewichen ist. Zum vollgültigen Beweise also, daß der Name Rutilius gar nichts mit rutilus gemein hat, sondern vielmehr auf denselben Stamm ruo zurückgeht, von dem rūtrum und rūtellum (Pomponius und Lucilius bei Nonius S. 18, 20) abgeleitet sind, und zwar selbst abgeleitet mittels der, einem ilius völlig gleichberechtigt zur Seite stehenden Bildung īlius. Wobei das von Lachmann zu Lucrez S. 36 betonte Nebeneinander eines rŭ- und rū- in die Grenzen zurückzuweisen ist, welche de fictibus Lat. ant. S. 10 näher angedeutet wurden.

Von der Tessera n. 27: RVFIO | PETILLI | SP·ID·NOV | C·IVL·M·AEM, abgebildet auf Taf. I *L*, urtheilte ich S. 328 (38), daß ihr Schriftcharakter nicht recht antiken Typus zeige, daß indeß doch die Anstöße, die derselbe darbiete, nicht durchschlagend genug erschienen, um, bei sonstiger Anstoßlosigkeit, zu einer entschiedenen Verdächtigung zu berechtigen. Es gewährt eine gewisse Befriedigung, jetzt den urkundlichen Beweis in Händen zu haben, welch unverächtliche Instanz der paläographische Eindruck bilde. Durch Dr. Helbig's Güte erhielt ich (gerade vor einem Jahre, wo ich mich mit ganz andern Falschheiten als denen antiker Tesseren herumzuschlagen hatte) die Abdrücke zweier Tesseren, die sich im Privatbesitz eines Herrn Charret in Paris (Auteil?) befinden. Davon ist die eine die oben bezeichnete, also ein Doppelgänger des Londoner Exemplars, dessen Facsimile ich gegeben. Könnte ich auch das Pariser Exemplar hier facsimilirt beifügen, so würde der erste Blick jeden überzeugen, daß das Londoner nur Copie, das Pariser das wahre Original ist: so vollkommen normal und correct sind auf letzterm sowohl die übrigen, als namentlich auch diejenigen Buchstabenformen, welche bei ersterm den hauptsächlichen Verdacht begründeten.

Diese Erfahrung ist aber insofern nicht unwichtig, als sie uns in immer weiterm Umfange die Thatsache constatiren hilft, daß vollkommen ächte Stücke vielfach sind nachgemacht und in modernen Copien vervielfältigt worden, offenbar in gewinnsüchtiger Absicht. Ich habe dergleichen von vier Nummern (6. 15. 18. 34) bestimmt nachgewiesen S. 326 (36) vgl. m. S. 300—302 (10—12), und von diesem Verhältniß Anwendung gemacht auf n. 41 (DEMETRIVS | FADENI |

SP · K · IVN | L · LENT · M · MES · COS) mittels einer Argumentation, deren Berechtigung nunmehr ganz deutlich zu Tage tritt. Es kann jetzt keine Frage mehr sein, daß auch das auf Taf. II *S* abgebildete Exemplar des Britischen Museums nur eine moderne Copie ist, aber auch nur als solche das beigesetzte Verdächtigungssternchen verdiente. Denn anderseits stellt sich nun auch die gute Regel heraus, nicht um der bloßen graphischen Modernität willen eine Tessera, die sonst in ihrer Fassung keinerlei Bedenken gibt, ohne Weiteres zu verurtheilen, vielmehr zwischen absoluter Aechtheit und absoluter Fälschung unter geeigneten Umständen ein mittleres Drittes gelten zu lassen, das der Epigraphik einen reinen Gewinn zuführt.

Viel schwerer zu glauben ist allerdings erfahrungsmäßig der umgekehrte Fall, daß ein moderner Fabrikant gute alte Schrift zu bilden vermochte: und doch wird man kaum umhin können, ihn für die zweite von Helbig mitgetheilte Tessera anzunehmen, welche diese Gestalt hat:

T · CARISI
L · CESTI
SP · ID · APRI
Q · METEL · P ·

Stände nicht in der ersten Zeile das T vor CARISI, so ließe sich die Tessera, unter Annahme verschiedener Unregelmäßigkeiten, allenfalls vertheidigen. Das P· der vierten Zeile kann schlechterdings nichts anderes sein als das Pränomen des zweiten Consul, für dessen Nomen oder Cognomen der Platz nicht ausreichte, wie ja selbst der Punkt nach P deutlich genug erkennen läßt. Wenn allerdings auch in n. 21 der zweite Consul nur mit AP bezeichnet ist, so ist dieß doch vermöge der eigenthümlichen Nomenclatur des Appisch-Claudischen Geschlechts ein ganz singulärer Fall, der nicht genau vergleichbar ist. Indessen könnten wir ja ein unter den Händen des Verfertigers mißglücktes und darum verworfenes Exemplar vor uns haben. Einen Consul Q. Metellus mit einem Collegen, dessen Pränomen P. war, gibt es nicht außer dem Q. Caecilius Q. f. Q. n. Metellus Nepos, der im Jahre d. St. 697 mit P. Cornelius P. f. L. n. Lentulus Spinther das Consulat bekleidete. Nach dem P· ist nur für einen Buchstaben, kaum etwa noch für ein LE (oder aber CO) Platz, was möglicherweise dem Verfertiger nicht genügend schien für LEN oder COR. So weit wäre also eine ächte Ueberlieferung denkbar, wenn auch immer nur eine mittelbare. Dieses nämlich nicht sowohl wegen der ungewöhnlichen

Abkürzung APRI statt APR (nachdem die Mommsen'sche Schreibung OCTO in n. 47 dem OCT der Scaliger'schen Abschrift gewichen ist), als wegen der Figur des P mit geschlossener Schlinge, die uns auf den ächten Tesseren nicht vor der Augusteischen Zeit (n. 30. 31. 33 u. s. w.) entgegentritt. Denn von diesem einzigen Punkte abgesehen, ist eben; wie ich ausdrücklich hervorheben muß, der übrige Schrifttypus in bester Ordnung, wenn auch immerhin um etwas zierlicher oder doch regelmäßiger, als es gerade schon das Ende des siebenten Jahrhunderts mit sich zu bringen pflegt. — Also angenommen, es wäre hier ein an sich ächtes Stück nur copirt worden: jedenfalls könnte auf dem ächten nicht T · CARISI gestanden haben. Die, wenn auch nicht gewöhnliche, Hinzufügung des Pränomen L vor dem CESTI der zweiten Zeile könnte man sich wohl allenfalls gefallen lassen, da, zwar nicht genau dasselbe, aber doch etwas Aehnliches in den Beispielen n. 12 ANCHIAL | SIRTI · L · S, n. 26 PAMPHILVS | SERVILI · M · S vorkömmt. Aber was soll T · CARISI sein? Wenn T. Carisi(us) und L. Cesti(us) auf den ersten Anblick als Nomina zweier liberi erscheinen müssen, so ist eben schon die Vereinigung zweier Personen überhaupt ein Unsinn für eine Gladiatorentessera, zweitens aber auch das Auftreten Freier im Gladiatorenspiel für das J. 697 eine Unmöglichkeit: abgesehen davon, daß Carisius, was freilich später Gentilname geworden ist, dieß schwerlich schon in so früher Zeit war. Diese kannte Carisius = Charisius sicher nur als Cognomen. Wenn hier die Nichtaspiration allerdings zu der bezeichneten Epoche vortrefflich passen würde, so kann ja doch weder ein Sklave ein Pränomen haben, noch auch, wie ich glaube, ein zufällig auf ius ausgehender Sklavenname mit i abgekürzt werden, wie von alter Zeit her gewohnheitsmäßig die römischen Gentilnomina auf ius; wenigstens erinnere ich mich keines Beispiels. — Immer kämen wir so mit einem T · CARISIus nur auf den Freigelassenen eines L · CESTIus (da ja die Annahme eines andern Pränomen als des dem Patronus eigenen als sehr möglich zugegeben werden muß), und somit auf ein für den Ausgang des 7. Jahrh. kaum weniger unerhörtes Factum, als das eines freigebornen Gladiators wäre. — Wer mit aller Gewalt die Aechtheit der Tessera vertheidigen wollte, müsse sich auf den Ausweg retten, daß ein Sklave des L. Cestius Namens Charisius am 13. April aufgetreten, kurz darauf aber unter Beilegung des Pränomen Titus freigelassen, und in Folge dessen nun auf der mittlerweile angefertigten Tessera mit Rücksicht auf den seitdem veränderten Stand als T. Carisius L. Cesti bezeichnet worden sei. Allerdings noch immer incorrect genug: denn wenn der Sklave regelrecht als CARISIVS | CESTI (oder allenfalls L · CESTI, wenn

nicht CESTI · L· S) aufzuführen war, so kam dem Manumittirten die Bezeichnung T·CESTI(VS) | (L·L·) CARISIVS zu. Die Unmöglichkeit, daß einem ursprünglichen oder ursprünglich beabsichtigten CARISI | L·CESTI später, auf Grund eines solchen Vorganges, oder überhaupt eines Versehens, ein T vorgesetzt, die ganze Arbeit aber sodann eben als eine verunglückte (auch wegen des fehlenden zweiten Consuls verunglückte) vom Verfertiger selbst verworfen und durch eine neue, correctere ersetzt wurde, während sich zufällig das verworfene Exemplar auf unsere Zeit erhielt —, diese Unmöglichkeit ist freilich nicht zu beweisen. Auch die andere nicht, daß ein moderner Nachbildner ein ächtes Stück, das er vor sich hatte, aus Unverstand oder Spielerei mittels eines zugesetzten T (vielleicht auch L) interpolirte. Aber gewiß steht es um die Glaubwürdigkeit eines Monumentes schlimm genug, das so advocatischer Vertheidigungskünste bedarf, um sich nur einigermaßen zu halten. Wie es uns jetzt vorliegt, und ehe nicht etwa ein neuaufgefundenes Exemplar einer oder der andern der angedeuteten Hypothesen zur nähern Stütze dient, existirt die Tessera für die wissenschaftliche Epigraphik nicht [1]).

Leipzig, 31. März 1866. F. Ritschl.

Zur Litteratur der POCOLA.

In Pr. Lat. epigr. Suppl. V S. IX f. theilte ich mit, wie durch den glücklichen Fund eines handschriftlichen Zeugnisses, welches Herrn Dr. Zangemeister in Orte (dem alten Horta) in die Hände fiel, die von Mommsen I. L. A. n. 45 einigermaßen bezweifelte Existenz eines Gefäßes mit der (auf Garrucci's Autorität zurückgehenden) Inschrift COERAE · POCOLO vollkommen sichergestellt sei. Ein zweites Zeugniß dieser Art verdanke ich jetzt der brieflichen Mittheilung des Herrn Ariodante Fabretti in Turin. Er macht zunächst darauf aufmerksam, daß obige Inschrift früher als von mir in P. L. M. enarr. S. 14 und von Mommsen a. a. O., von ihm selbst sei publicirt worden in seinem Glossarium Italicum S. 1417, wo sie COIRA· POCOLO geschrieben ist. So nämlich fand er sie in einem an Vermiglioli gerichteten Briefe G. Catena's vom 9. Juli 1842, worin dieser Bericht erstattet über die im J. 1838 [2]) unter Ardoini's Leitung in Orte unternommenen Ausgrabungen und die sämmtlichen bei

1) In der Uebersichtstabelle sämmtlicher Tesseren berichtige ich bei dieser Gelegenheit den Druckfehler n. 62 L·SVLL·M·SVLP, wofür es L·SVLL·L·SVLP heißen muß.

2) Also hatte Zangemeister aus dem Inhalt eines eingeklebten Zeitungsblattes ganz richtig auf eine Zeit nach 1830 geschlossen.

dieser Gelegenheit zu Tage gekommenen Inschriften verzeichnet, deren größten Theil Fabretti auch schon in sein Corp. inscr. Ital. aufgenommen hat. Die Catena'schen Abschriften nun derjenigen Stücke, welche Fabretti mit denen des Museo Gregoriano vergleichen konnte, gaben ihm die Ueberzeugung, daß, wenn Catena selbst die etruscischen Inschriften 'discretamente' zu lesen wußte, er um so richtiger werde die lateinischen copirt haben, folglich auf die Lesung COIRA·POCOLO voller Verlaß sei. — Möglich allerdings an sich, daß Catena richtig abschrieb; aber für verbürgt könnten wir die Lesung doch erst dann halten, wenn ausdrücklich bezeugt würde, daß weder an dem I, noch nach dem A (noch nach dem letzten O) ein jetzt verlöschter Zug gestanden habe oder gestanden haben könne. Catena oder Garrucci — die Wahl ist gleich mißlich, zumal Angesichts der dritten Lesung COTRA·POCOLO, an die sich nach wie vor die Muthmaßungen anschließen lassen, die in Suppl. V a. a. O. vorgetragen wurden.

F. R.

Capuaner Inschrift.

Das „Morgenblatt" ist vor Kurzem glücklich entschlafen, ohne sein funfzigjähriges Jubiläum zu erleben; das „Ausland" wird wohl bald nachfolgen, wenn die Redaction fortfährt sich von so naiven Mitarbeitern bedienen zu lassen, wie ein Herr Friedrich von Hellwald, „ord. Mitglied der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien", ist, von dem sie in N. 7 dieses Jahres S. 163 ff. einen Aufsatz über „die Alterthümer am Tifata bei Capua" aufgenommen hat. Um vieles Andere zu übergehen: S. 165 wird hier als ein „höchst wichtiges" Monument, dessen „Entzifferung uns manchen schönen und in Bezug auf Capua nicht unwichtigen Aufschluß" gebe, mitgetheilt die unter uns allbekannte Inschrift, welche zuletzt von Mommsen im Corp. inscr. Lat. I n. 569 edirt, von Ritschl in seinen Priscae Lat. mon. epigr. auf Tafel LXIII *D* sogar in lithographirtem Facsimile publicirt worden ist. Abgesehen von verschiedenen Kleinigkeiten, erscheint nun deren fünftletzte Zeile dort also: ET PORTIC. ANTE CVL INLONG. P, was man nicht ohne Heiterkeit durch diese Worte aufgelöst lesen wird: et porticum ante centum quadraginta quinque in longum pedes. Und damit ja kein Zweifel bleibe, heißt es unter den „Betrachtungen", die „sich nach dieser Lesart aufdrängen", unter *c*): „Der Seiten-Porticus des Tempels hatte eine Länge von 145 römischen Schuhen"! Wenn Herr von Hellwald in den oben citirten Publicationen ANTE · CVLIN · LONG · P · · · findet, wird sich ihm vielleicht die „Betrachtung aufdrängen", daß die Alten schon Küchen gehabt haben. Möge es der culina nur nicht ergehen wie dem in derselben Inschrift vorkommenden *chalcidicum*, worüber wir hier

sub *e* die Belehrung empfangen: „ein Wort, welches in Inschriften äußerst selten vorkommt und außer Arnobius lib. IV von keinem alten Classiker berührt wurde" (sic). Wir wagen die Vermuthung, daß der Verf. das CALCIDICVM der Inschrift in seinem Lexicon nur unter ca— aufgesucht hat.

Kaum würde das Vorstehende genügen, um eine Miscelle zu rechtfertigen, wenn nicht der Verf. im Anfange der Inschrift etwas Neues anderer Art böte. „Die ersten Linien der Schrift", sagt er, „sind durch hohes Alter ganz verwischt oder absichtlich weggemeißelt". Aber in ihnen hat er doch noch folgende Buchstabenreste gelesen:

C . . . . O . . . . S . . D I
S . . . . P . . . I . . . E . . . .
. . . . L . . . . D . . . . S . . .
. . . . . L . . . O . . . . S . . .
I . . . . Q . . . M . ANTONIO
COS
A . POSTVMIO

Anfangen läßt sich zwar mit diesen versprengten Posten gar nichts, aber man möchte doch gern wissen, ob sie wirklich so auf dem Steine oder nur in der Phantasie dieses Lesers existiren. Mommsens Publication gibt nicht 4, sondern 5 Zeilen vor den Consulnamen als zerstört, und zwar gänzlich zerstört an; das Ritschl'sche Facsimile beginnt überhaupt erst mit der lesbaren Schrift. Vier Zeilen reichten schwerlich aus, um die Namen von 12 magistri pagi zu fassen, die es doch nach aller Analogie gewesen sein werden. Unter den liebenswürdigen giovani Capitolini findet sich wohl einmal einer, der, wenn er nach Neapel kömmt, im Vorübergehen die wennngleich unwichtige Frage erledigt. **X.**

Grammatisches.

Proboscis, promuscis.

Zu den Bemerkungen über proboscis, promuscis, die mein Freund Dr Schmitz neulich gegeben hat — wobei ihm, wie es scheint für den Augenblick die Noten des Salmasius zu Flor. I, 18 [1]), 'unius proboscide abscissa' sowie Burmanns zur Anthol. L. V, 144 entgangen waren — füge ich noch folgende Kleinigkeit. — In V. 1 des eben bezeichneten Gedichts hat der Salmasianus provoscide saebus, der Vossianus [M. L. V. Q. 86] — der zwei Jahrhunderte jünger, aber weit sorgfältiger geschrieben ist — promuscide s, indem der Rest

1) [Schon Vinetus hat, wie ich nachträglich sehe, bemerkt: '*Ita ex Graecorum* proboscide, promoscis et promuscis *in plerisque Latinis exemplaribus*'. S. Index der Freinsheim'schen Florusausg. vom J. 1669. W. Sch.]

von saevus (denn dies ist das allein richtige) fehlt, so daß die Autorität für proboscide und promuscide ziemlich gleich steht. In dem folgenden Epigramm V. 3 ist gleichfalls aus dem Salmas. notirt provoscide, was der Leidensis, eine junge Copie desselben, bestätigt [M. L. V. O. 16]. — Ich hatte in meiner Metrik die Quantität der Ersten in proboscis, promuscis aus Mangel an Beispielen unberührt gelassen. Jetzt sehe ich aus den eben citirten Piecen, daß pro verlängert worden, wenigstens von den Afrikanern der Vandalenzeit. Der Grund liegt ohne Zweifel darin, daß jenes Wort den Römern sehr geläufig war, da die boves Lucae, wie sie nach Mittheilung des Marcellinus in seinem Chronicon zu 496 n. Chr. Plautus zuerst genannt hat, bei den Enkeln des hochherzigen Remus, mit Catull zu reden, sich stets großer Popularität erfreuten. Die gleiche Wirkung ähnlicher Ursachen hat bekanntlich auch in prologus und propola das erste o gedehnt.

Leiden. Lucian Müller.

Metrisches.

Zu Varro's Satiren.

Als ich in dem Aufsatze über die varronischen Satiren XX S. 429 darthat, daß Varro den Dramatikern folgend einen iambischen Senar mit lucé locum afficiens, also mit einem trochäischen Worte begonnen habe, setzte ich hinzu, daß in diesem Punkte ein Unterschied zwischen der älteren und der ausgebildeteren Metrik in die Augen falle, daß wenigstens Phädrus die Vertheilung des Dactylus auf zwei Worte sich nicht verstattet habe. Diese Bemerkung scheint, wie andres mehr in jenem Aufsatze, von Hrn. Riese mißverstanden, da er XXI S. 114 mit großer Bestimmtheit schreibt: 'wenn ein Senar mit einem Dactylus beginnt, so lassen alle Späteren, selbst der plebeisch incorrecte Dichter Phädrus, dessen beide Kürzen stets zu einem Worte gehören'. In dieser Ausdehnung ist der Satz unbedingt falsch, wie schon L. Müllers metrisches Werk S. 156 lehren konnte. Bei Seneca findet sich Oed. 263 der Vers quidquíd ego fugi. non erit veniae locus, freilich der einzige Vers dieser Art aus sämmtlichen Dramen Senecas, wenn ich mich nicht täusche, aber dieser keinem Zweifel unterworfen und von solchen Senaren, wie undáque resultat scissa tranquillo minor bei Petronius, nicht gar zu verschieden. Ferner bietet Ausonius in den Sapientes folgende Verse dar, prol. 3 hodíe in orchestram palliati prodeunt und lud. 15 essé meditationem totum qui putat. Mehr Gewicht lege ich darauf, daß selbst Prudentius kein Bedenken trug in den Anfang ein trochäisches Wort zu stellen peristeph. 10, 788 novít animator solus et factor tui und 1004 quaerít alienus sanguis ille adsperserit. Beispiellos ist also jene Form des

sub *e* die Belehrung empfangen: „ein Wort, welches in Inschriften äußerst selten vorkommt und außer Arnobius lib. IV von keinem alten Classiker berührt wurde" (sic). Wir wagen die Vermuthung, daß der Verf. das CALCIDICVM der Inschrift in seinem Lexicon nur unter ca— aufgesucht hat.

Kaum würde das Vorstehende genügen, um eine Miscelle zu rechtfertigen, wenn nicht der Verf. im Anfange der Inschrift etwas Neues anderer Art böte. „Die ersten Linien der Schrift", sagt er, „sind durch hohes Alter ganz verwischt oder absichtlich weggemeißelt". Aber in ihnen hat er doch noch folgende Buchstabenreste gelesen:

C . . . . O . . . . S . . D I
S . . . . P . . . I . . . E . . . .
. . . . L . . . . D . . . . S . . .
. . . . . L . . . O . . . . S . . .
I . . . . Q . . . M . ANTONIO
COS
A . POSTVMIO

Anfangen läßt sich zwar mit diesen versprengten Posten gar nichts, aber man möchte doch gern wissen, ob sie wirklich so auf dem Steine oder nur in der Phantasie dieses Lesers existiren. Mommsens Publication gibt nicht 4, sondern 5 Zeilen vor den Consulnamen als zerstört, und zwar gänzlich zerstört an; das Ritschl'sche Facsimile beginnt überhaupt erst mit der lesbaren Schrift. Vier Zeilen reichten schwerlich aus, um die Namen von 12 magistri pagi zu fassen, die es doch nach aller Analogie gewesen sein werden. Unter den liebenswürdigen giovani Capitolini findet sich wohl einmal einer, der, wenn er nach Neapel kömmt, im Vorübergehen die wennngleich unwichtige Frage erledigt. **T.**

Grammatisches.

Proboscis, promuscis.

Zu den Bemerkungen über proboscis, promuscis, die mein Freund Dr Schmitz neulich gegeben hat — wobei ihm, wie es scheint für den Augenblick die Noten des Salmasius zu Flor. I, 18 [1]), 'unius proboscide abscissa' sowie Burmanns zur Anthol. L. V, 144 entgangen waren — füge ich noch folgende Kleinigkeit. — In V. 1 des eben bezeichneten Gedichts hat der Salmasianus provoscide saebus, der Vossianus [M. L. V. Q. 86] — der zwei Jahrhunderte jünger, aber weit sorgfältiger geschrieben ist — promuscide s, indem der Rest

1) [Schon Vinetus hat, wie ich nachträglich sehe, bemerkt: '*Ita ex Graecorum* proboscide, promoscis et promuscis *in plerisque Latinis exemplaribus*'. S. Index der Freinsheim'schen Florusausg. vom J. 1669. W. Sch.]

von saevus (denn dies ist das allein richtige) fehlt, so daß die Autorität für proboscide und promuscide ziemlich gleich steht. In dem folgenden Epigramm V. 3 ist gleichfalls aus dem Salmas. notirt provoscide, was der Leidensis, eine junge Copie desselben, bestätigt [M. L. V. O. 16]. — Ich hatte in meiner Metrik die Quantität der Ersten in proboscis, promuscis aus Mangel an Beispielen unberührt gelassen. Jetzt sehe ich aus den eben citirten Piecen, daß pro verlängert worden, wenigstens von den Afrikanern der Vandalenzeit. Der Grund liegt ohne Zweifel darin, daß jenes Wort den Römern sehr geläufig war, da die boves Lucae, wie sie nach Mittheilung des Marcellinus in seinem Chronicon zu 496 n. Chr. Plautus zuerst genannt hat, bei den Enkeln des hochherzigen Remus, mit Catull zu reden, sich stets großer Popularität erfreuten. Die gleiche Wirkung ähnlicher Ursachen hat bekanntlich auch in prologus und propola das erste o gedehnt.

Leiden. Lucian Müller.

Metrisches.

Zu Varro's Satiren.

Als ich in dem Aufsatze über die varronischen Satiren XX S. 429 darthat, daß Varro den Dramatikern folgend einen iambischen Senar mit lucé locum afficiens, also mit einem trochäischen Worte begonnen habe, setzte ich hinzu, daß in diesem Punkte ein Unterschied zwischen der älteren und der ausgebildeteren Metrik in die Augen falle, daß wenigstens Phädrus die Vertheilung des Dactylus auf zwei Worte sich nicht verstattet habe. Diese Bemerkung scheint, wie andres mehr in jenem Aufsatze, von Hrn. Riese mißverstanden, da er XXI S. 114 mit großer Bestimmtheit schreibt: 'wenn ein Senar mit einem Dactylus beginnt, so lassen alle Späteren, selbst der plebeisch incorrecte Dichter Phädrus, dessen beide Kürzen stets zu einem Worte gehören'. In dieser Ausdehnung ist der Satz unbedingt falsch, wie schon L. Müllers metrisches Werk S. 156 lehren konnte. Bei Seneca findet sich Oed. 263 der Vers quidquíd ego fugi. non erit veniae locus, freilich der einzige Vers dieser Art aus sämmtlichen Dramen Senecas, wenn ich mich nicht täusche, aber dieser keinem Zweifel unterworfen und von solchen Senaren, wie undáque resultat scissa tranquillo minor bei Petronius, nicht gar zu verschieden. Ferner bietet Ausonius in den Sapientes folgende Verse dar, prol. 3 hodíe in orchestram palliati prodeunt und lud. 15 essé meditationem totum qui putat. Mehr Gewicht lege ich darauf, daß selbst Prudentius kein Bedenken trug in den Anfang ein trochäisches Wort zu stellen peristeph. 10, 788 novít animator solus et factor tui und 1004 quaerít alienus sanguis ille adsperserit. Beispiellos ist also jene Form des

ersten Fußes selbst in der neoterischen Metrik nicht, wenn sie gleich vermieden ward. Für Varro aber und diejenigen Jamben seiner Satiren, welche durch Verlängerung der Thesen zeigen, daß sie den Jamben der Bühne nachgebildet wurden, hat eine auf zwei Wörter vertheilte Arsis des ersten Fußes vollends keinen Anstand, wie sich gewiß auch Hr. Riese aus dem Prolog des Laberius V. 114 R. überzeugen wird.

F. Bücheler.

Paläographisches.

Zu den versus Scoti cuiusdam de alphabeto.

In den versus Scoti cuiusdam de alphabeto, welche in diesem Museum XX, 365 zu lesen sind, sagt der Buchstabe G von sich: Si duplicem legeris, romanus praesul habebor. Der Herausgeber bemerkt S. 371 zu diesem Verse: 'Worauf V. 20 geht, weiß ich wirklich nicht zu sagen. Unter den mir bekannten Abreviaturen ist keine, die zum Verständniß desselben dienen könnte'. Es muß Wunder nehmen, daß einem so viel wie dieser Herausgeber mit Handschriften verkehrenden Gelehrten die gar nicht ungewöhnliche Abreviatur G͠G für den ebenfalls nicht ungewöhnlichen Pabstnamen Gregorius noch nicht vorgekommen ist. Wer ein leicht zugängliches Beispiel [1]) wünscht, sei auf Reifferscheid's Bibliotheca patrum latinorum italica (Wien 1865) S. 58 Z. 13 v. o. verwiesen, und zugleich sei diese gediegene Arbeit jüngeren Philologen auch zum Behuf diplomatisch-paläographischer Uebungen gebührend empfohlen.

F.

Litterarhistorisches.

Zu Theopompos.

Bei Behandlung von 'Theophrastos' Schrift Ueber Frömmigkeit', Berlin, 1866 (S. 69, 173 ff.) konnte jüngst in dem theopompischen Fragment 283 Muell. (= Porphyr. de abstin. 2, 16), gegen Ruhnken, welcher es dem Theophrastos beilegen wollte, und gegen Carl Müller, welcher es, obwohl zweifelnd (fragm. hist. 1 p. LXXIII, 326, 332), als Rest einer besonderen theopompischen Schrift *Περὶ Εὐσεβείας* aufgeführt hat, eine der vielen Episoden über Frömmigkeit nachgewiesen werden, welche Theopompos, nach der Angabe des Halikarnassensers Dionysios, in seinem geschichtlichen Hauptwerk ange-

1) Facsimilirte Beispiele bietet das brauchbare Compendium „Chassant, dictionnaire des abréviations latines et françaises du moyen âge" (Paris, 2e éd. 1862) p. 35. D. R.

bracht hatte. Ein Mittel jedoch zu genauerer Bezeichnung der Stelle, wo die Episode eingeflochten war, wollte sich damals nicht entdecken lassen. Es hat sich jetzt dargeboten bei zufälligem Blättern in Ammonios' Synonymik (p. 73 Valck.). Dort wird, nach Aufzählung anderer Bedeutungen von ἱερά, auch erwähnt, 'Theopompos habe in seinem sechsundzwanzigsten Buche das Wort für hölzerne Götterbilder gebraucht: ἱερὰ . . . . . τὰ ξόανα, ὡς Θεόπομπος ἐν εἰκοστῇ ἕκτῃ. Nun heißt es in dem fraglichen Fragment von einem arkadischen Kleinstädter Klearchos (S. 66 Z. 202 des angef. Buches über Theophr.): ταῖς νουμηνίαις στεφανοῦντα καὶ φαιδρύνοντα τὸν Ἑρμῆν, καὶ τὴν Ἑκάτην καὶ τὰ λοιπὰ τῶν ἱερῶν, ἃ δὴ τοὺς προγόνους καταλιπεῖν' Daß ἱερὰ hier, dem deutlichen Zusammenhang gemäß, nothwendig in der nicht gewöhnlichen Bedeutung von 'Götterbilder' zu fassen sei, ward bereits angemerkt (a. a. O. S. 175); und das Zeugniß des Ammonios berechtigt demnach wohl, das Fragment, welches ἱερά in diesem Sinne darbietet, dem sechsundzwanzigsten Buche des theopompischen Geschichtswerks zuzuweisen. Laut einem andern mit derselben Buchzahl versehenen Fragment (178 Müll. = Athen. 6, 260b), hatte Theopompos in diesem Theil seines Werks von der Ueppigkeit der Thessaler geredet; er mag die Gelegenheit benutzt haben, um die thessalische Prunksucht beim Opfern und den Opferaufwand überhaupt in ähnlicher Weise, wie es Theophrastos thut, zu tadeln, und so auf die Anekdote geführt worden sein, in welcher der einfache Gottesdienst des arkadischen Kleinstädters von dem delphischen Orakel für gottgefälliger als die Hekatomben des reichen Asiaten erklärt wird.

Januar 1866. Jacob Bernays.

Kritisch-Exegetisches.

Sappho bei Himerius.

Schneidewin im delectus poet. graec. nennt zu den Epithalamia der Sappho (p. 307) die erste Rede des Himerius einen „locus classicus". Er meint damit offenbar zunächst den § 4 jener Rede, welchen auch Bergk in seinen poet. lyr. vollständig mittheilt und dem er noch § 16 und § 19 beifügt — alles hinter den Worten „respexit huc — (nämlich auf Epithal. 93, 94, 95 bei Bergk) — Himerius". Köchly in seinem Aufsatz über Sappho (Acad. Vorträge u. Red. I. 196) entnimmt theilweise seine Schilderung des Epithalamios jener Stelle „daran schloß sich die Aufforderung, das Hochzeitbett zu bereiten, dann der Mahnruf an die Jünglinge und Jungfrauen, sich zur Feier des Festes zu vereinigen, zu dessen Verherrlichung selbst Aphrodite auf ihrem goldenen Wagen niederschwebt von den Chariten geleitet, von dem Schwarme der Eroten umgaukelt, Aphrodite, den Hyacinthenkranz

in den Locken, die im Winde flattern, die Eroten Gold im Haare, Gold an den Flügeln, hoch die Fackeln schwingend" — und in der Anmerkung meint K. es seien „sicherlich großentheils die eigenen Worte Sappho's beibehalten". — Nach diesen Vorgängern wird es sich wohl der Mühe lohnen, die Stelle des Sophisten im Original etwas genauer anzusehen.

Wenn nun hier unverkennbar sapphische Elemente vorliegen, so drängt sich beim ersten Blick ebensosehr die wehmüthige Ueberzeugung auf, daß die ganze Stelle an schweren, kaum zu heilenden Corruptelen leidet, und die Heilung wird sicherlich dadurch nicht erleichtert, daß die ganze erste Rede des Himerius auf einer einzigen Handschrift (cod. Augustanus) beruht, die allerdings sehr oft ihr Regulativ an den Excerpten des Photius findet, aber gerade durch ihre oft sehr starken Divergenzen vom Text jenes Epitomators beweist, wie wenig zuverlässig sie ist. Der Passus lautet (nach dem Text von Wernsdorf) also: (τὰ δὲ Ἀφροδίτης ὄργια παρῆκαν τῇ Λεσβίᾳ Σαπφοῖ καὶ ᾄδειν πρὸς λύραν καὶ ποιεῖν τὸν θάλαμον·) ἢ καὶ εἰςῆλθε μετὰ τοὺς ἀγῶνας εἰς θάλαμον, πλέκει παστάδα, τὸ λέχος Ὁμήρου στρώννυσι, γράφει παρθένους, νυμφίον [ἄγει καὶ Ἀφροδίτην ἐφ' ἅρμα Χαρίτων καὶ χορὸν Ἐρώτων συμπαίστορα· καὶ τῆς μὲν ὑακίνθῳ τὰς κόμας σφίγξασα, πλὴν ὅσαι μετώποις μερίζονται, τὰς λοιπὰς ταῖς αὔραις ἀφῆκε κυμαίνειν εἰ πλήττοιεν· τῶν δὲ τὰ πτερὰ καὶ τοὺς βοστρύχους χρυσῷ κοσμήσασα πρὸ τοῦ δίφρου σπεύδει πολιτεύοντας καὶ δᾷδα κινοῦντας μετάρσιον.] — Die eckig eingeklammerten Worte finden sich auch bei Photius. Bergk hat die Stelle ziemlich unverändert aufgenommen, nur hinter ὄργια, wo die Handschrift Raum für ein Wort läßt, hat er οἱ ποιηταὶ eingeschaltet, dagegen Ὁμήρου hinter λέχος gestrichen. Freilich war es auch nicht seine Aufgabe, gerade diesen Text zu ändern, sonst hätte er sicherlich eine radikalere Kur angewandt. Was nun zunächst jenen Zusatz οἱ ποιηταὶ betrifft, so bietet statt dessen die Wiener Abschrift (und nach ihr die Ausgabe von Mai) μόνῃ, wozu Wernsdorf mit Recht bemerkt, daß ja auch Homer, Anakreon, Alkman und Stesichorus Hochzeitsgesänge gedichtet hätten. Dagegen ist Bergk's Vermuthung auch nicht zu billigen, denn ein Subject wird hier nicht nur nicht vermißt, sondern seine Wiederholung wäre, nach der ganzen Satzconstruction, geradezu störend, da οἱ πλείους Subject dieses sowohl wie des unmittelbar vorhergegangenen Satzes ist und diese πλείους eben die ποιηταὶ sind. Gewisses läßt sich nicht sagen, wahrscheinlich indeß ist gar nichts ausgefallen, denn, was sich etwa noch denken ließe, ein Begriff wie ὡς ἐπὶ πολὺ, liegt eben schon im Subject οἱ πλείους. Die Mehrzahl der Dichter also, sagt Himerius, habe, wenn sie auch den Groll und die Feindschaft der Juno gegen Jünglinge und Mädchen besungen hätten, der Sappho die Verherrlichung der Aphrodite und ihrer Weihen über-

lassen — οἱ πλείους οἶμαι . . . . . κατὰ μὲν ἠϊθεῶν (so Reiske statt θεῶν) καὶ παρθένων ἔτι τολμῶσαν (so der Codex und Wernsdorf, Dübner ἐπιτολμῶσαν, was sich auch schwer wird rechtfertigen lassen, ich vermuthe ἀεὶ πολεμοῦσαν) Ἥραν ἔδειξαν, τὰ δὲ Ἀφροδίτης ὄργια παρῆκαν τῇ Λεσβίᾳ Σαπφοῖ καὶ ᾄδειν πρὸς λύραν καὶ ποιεῖν τὸν θάλαμον. Hier findet Wernsdorf das erste καὶ überflüssig, dagegen ᾄδειν unvollständig und fügt dazu ᾠδὴν mit Beibringung einiger Parallelstellen und mit Billigung Dübner's. Beides scheint mir verfehlt: man schreibe καὶ ποιεῖν τὸν ἐπιθαλάμιον, so wird die Stelle nichts mehr zu wünschen lassen. In den darauf folgenden Worten nun setzt Dübner vor εἰςῆλθε das Zeichen einer Lücke und meint: in ipsis verbis quocunque te vertas, lacuna agnoscenda est. Dagegen läßt er μετὰ τοὺς ἀγῶνας, worin Wernsdorf eine Corruptel wittert, unangetastet und versteht, nach Welckers Vorgang, die Worte von einem Jüngling, welcher „nach Kämpfen und Kränzen" ins Brautgemach tritt. Aber was haben hier Kränze und Kämpfe zu schaffen? Wenn Sappho den γαμβρὸς mit dem Ares vergleicht, so hat sie natürlich keinen speziellen Fall im Sinne, welcher dem Gefeierten Anlaß gab zur Entfaltung seiner kriegerischen Eigenschaften, sondern seine männliche Kraft und Schönheit soll hervorgehoben werden im Allgemeinen, wie ja auch die geliebte Braut mit Ares' Geliebter, der Aphrodite, so oft und so natürlich verglichen wird. Und was müßte dies zudem für eine klaffende, gewaltige Lücke sein, welche aus der Dübner'schen Annahme nothwendig resultirt, denn mit einem ungefähren ἐπεὶ ὁ γαμβρὸς εἰςῆλθε μετὰ τοὺς ἀγῶνας εἰς θάλαμον kommen wir noch lange nicht aus; man bedenke, daß die Beschreibung der Braut in irgend einer parallelen Weise dadurch auch bedingt wäre, denn beide betreten mit einander und gleichzeitig das Brautgemach; auch läßt der Anfang des Satzes ἣ καὶ — welcher doch entschieden auf Sappho zu beziehen ist, durchaus keinen langen Zwischensatz zu, welcher das Prädikat (nach Dübner doch wohl πλέκει) in zu weite Ferne schöbe. Himerius kann der Sappho kein größeres Lob spenden, als wenn er sie selbst mitwirkend, mit Hand anlegend, mitschwärmend sich vorstellt und ihre Gedichte als eigene Betheiligung der Dichtenden erscheinen läßt, dadurch erkennt er denselben den Charakter größter Lebendigkeit, Treue, Kraft und Energie zu. Also: Sappho selbst ist eingetreten in das Brautgemach, — ἣ καὶ αὐτὴ εἰςῆλθε . . . . εἰς τὸν θάλαμον (αὐτὴ habe ich als nach meiner Meinung unentbehrlich eingeschaltet; εἰςῆλθε, wofür allerdings das Perfektum klassischer gewesen wäre, aber im 4ten Jahrh. n. Chr. nicht mehr auffallen darf) — und nun — μετὰ τοὺς ἀγῶνας! mit wem? oder hinter wem? oder nach wem? Das Brautgemach wurde außer vom Brautpaar höchstens von der Mutter der Braut betreten (Hermann, gr. Priv. Alt. § 31), sonst wäre für das nach unserer Ansicht verdorbene μετὰ τοὺς

ἀγῶνας etwa *μετὰ τοὺς ἄγοντας* ein nicht übler Ersatz. Die „Geleitenden" kamen aber nur bis zur Thüre des *θάλαμος*; bedenkt man nun aber, daß Sappho (Bergk Fragm. 93) die Bauleute auffordert, das Brautgemach zu zimmern, so ließe sich denken, daß der Sophist sich gedacht habe, wie nun, nach diesem Akt, die Dichterin selbst zur Ausschmückung des Innern eintritt, also etwa *μετὰ τοὺς τέκτονας*. Allein auch dieß genügt mir nicht und zwar darum, weil die unmittelbar folgenden Worte *πλέκει παστάδα* defect und ungenügend sind, sobald nicht im Vorhergehenden ein Begriff enthalten war, auf den jene Worte sich beziehen. *πλέκειν* läßt sich durchaus kein Brautbett absolut, wohl aber *ῥόδοις*, *ἄνθεσι* u. dergl., es bedarf nothwendig eines dativus instrumenti; wohl sagt Himerius auch *πλ. στεφάνους* (Accus.), aber zwischen einem Accusativus dieses Inhalts, welcher das eigentlichste Resultat der transitiven Handlung bildet und demjenigen von *παστὰς* ist ein sehr großer Unterschied. Ich denke mir also (ohne natürlich für den Wortlaut einstehen zu wollen) statt *ΜΕΤΑΤΟΥΣΑΓΩΝΑΣ* etwa *ΣΤΕΦΑΝΟΥΣΚΑΙΚΛΩΝΑΣ*, wozu fernerhin allerdings noch *ἔχουσα* erfordert wird. Also *ἡ καὶ αὐτὴ εἰςῆλθε στεφάνους καὶ κλῶνας ἔχουσα εἰς θάλαμον.*

Im Folgenden: *τὸ λέχος Ὁμήρου στρώννυσι* — hat Dübner sich der Meinung Näke's angeschlossen, „voce *Ὁμήρου* formulae *στορέσαι λέχος* fontem a librario aliquo notatum invenimus". Bergk läßt demgemäß das Wort weg, dagegen Köchly schreibt *καθ' Ὅμηρον*. Das wäre aber doch sicherlich ein eigenthümlicher Gedanke des Himerius, zur Verherrlichung seiner Sappho ihr einen Fetzen aus Homer beizulegen. Ich vermuthe es steckt darin das Adjectiv *ἱμερόεν*. Also *τὸ λέχος ἱμερόεν στρώννυσι*. Himerius fährt fort *γράφει παρθένους νυμφίον ἄγει καὶ Ἀφροδίτην* — wo Dübner (und ihm folgend Köchly) *ἀγείρει παρθένους εἰς νυμφεῖον*, ohne allen Grund, ja entschieden falsch; denn die *πάρθενοι* gelangten nie in's Brautgemach, zudem, daß nach den vorhergegangenen *θάλαμος* und *παστὰς* ein neues Wort für denselben Begriff sehr geschmacklos wäre. Nun aber braucht Himerius das Wort *γράφειν* geradezu für „schildern" (vgl. gerade unsere Rede, I, 19 *τὴν νύμφην ἔγραψε*, X, 4 *φέρε οὖν, γράψω καὶ τοῦτον ὑμῖν*, XIV, 14 *ὁ λόγος ὑμῖν γράφει τὸν ἄνδρα*, ibid. 16, ibid. 27). Sappho führt den Bräutigam und die Aphrodite *ἐφ' ἅρμα Χαρίτων καὶ χορὸν ἐρώτων συμπαίστορα* — wo Dübner *ἅρματι* geändert hat, Köchly außerdem noch *μετὰ Χαρίτων*. Mir scheint ein *ἅρμα Χαρίτων* ein sonderbarer Begriff. Daß die Grammatik den Dativ *ἅρματι* verlangt, ist außer Zweifel, aber Köchly's Correktur ließe sich nur hören, wenn *μετὰ Χαρίτων καὶ χοροῦ Ἐρώτων συμπαίστορος* geschrieben würde, das verlangt die Consequenz. Ich glaube, Himerius hat geschrieben *ἐφ' ἅρματι καὶ Χαρίτων .χό-*

ρὸν καὶ Ἐρώτων συμπαίστορα. — Wie schmückt nun Sappho die Aphrodite? καὶ τῆς μὲν ὑακίνθῳ τὰς κόμας σφίγξασα, πλὴν ὅσαι μετώποις μερίζονται τὰς λοιπὰς ταῖς αὔραις ἀφῆκεν ὑποκυμαίνειν. Sonderbar! Also dreierlei Haare werden unterschieden 1) die von einem Hyacinthenkranz umgebenen, 2) die auf der Stirn getheilten, 3) die im Winde flatternden. Beinahe zu viel. Mit Recht hat daher Mai nach Anleitung des Codex Augustanus (σφίγξας ὅσαι) das πλὴν weggelassen, wodurch die Scheidung der Haare auf ihr rechtes Maaß reducirt wird: es werden die Haare auf dem Vorderhaupt von denjenigen des Hinterhauptes unterschieden, jene bedeckt ein Hyacinthenkranz, diese „pendere sinit undatim auris flantibus leniter agitandas". Aber woher das πλὴν in den codd. des Photius? Himerius schrieb, wie ich glaube, καὶ τῆς μὲν ὑακίνθῳ τὰς κόμας σφίγξασα ἁπλῇ, ὅσαι κτλ. — ἁπλῇ im Gegensatz zu dem Schmuck der Chariten und Eroten, deren Flügel und Locken mit Gold strahlen: τῶν δὲ τὰ πτερὰ καὶ τοὺς βοστρύχους χρυσῷ κοσμήσασα κτλ. — ὅσαι μετώπῳ μερίζονται (cod. Aug. μετώποις) übersetzt Wernsdorf und Dübner „quaecunque circa tempora sparsae finunt". Vergleichen wir in unserer Rede § 19 ἐπανθεῖ δὲ καὶ τῇ κεφαλῇ πολὺς ὁ βόστρυχος πορφύρων τε καὶ κατὰ μέτωπον σχιζόμενος (cincinni . . . . in fronte discriminati) so wird man stark versucht sein, dieses Verbum auch für jene Stelle zu beanspruchen ὅσαι μετώπῳ σχίζονται. Und was die Luft betrifft, welche die Haare bewegt, so dürfte man billig einen andern Ausdruck erwarten als εἰ πλήττοιεν; allerdings „venti feriunt (πλήττουσι) undas" — aber es sind dies nicht αὔραι, und sie peitschen das Meer. Etwa εἰ πνέοιεν? — Das Folgende beweist, wie recht wir oben hatten, von dem Wagen der Charitinnen und Consorten Umgang zu nehmen. Denn τῶν δὲ τὰ πτερὰ καὶ τοὺς βοστρύχους κοσμήσασα πρὸ τοῦ δίφρου σπεύδει πολιτεύοντας καὶ ἅμα κινοῦντας μετάρσιον. Jene also befanden sich vor dem Wagen. σπεύδει (auch σπένδει) geben die Handschriften des Photius, wofür Dübner στέλλει wünschte. Aber es ist doch sicherlich hier gerathener, das vom cod. August. gebotene ἵστησι in seine Rechte einzusetzen. Warum auch nicht? Glücklicher war Dübner, als er das folgende sinnlose πολιτεύοντας änderte in πομπεύοντας (pompam ducentes). Ich hatte am Rande meiner Ausgabe von Wernsdorf bemerkt ἱππηλατοῦντας (als Leiter der Pferde), was mir auch jetzt noch als eine inhaltliche Schilderung als das Wahrscheinlichere vorkommt.

Die folgende Stelle, wo von Sappho die Rede ist, heißt (ebd. § 16): Σαπφοῦς ἦν ἄρα μήλῳ μὲν εἰκάσαι τὴν κόρην, τοσοῦτο χαρισαμένην τοῖς πρὸ ὥρας δρέψασθαι σπεύδουσιν, ὅσον (οὐδὲ) ἄκρῳ τοῦ δακτύλου γεύσασθαι, τῷ (δὲ) καθ' ὥραν τρυγᾷν τὸ μῆλον μέλλοντι τηρῆσαι τὴν χάριν ἀκμά-

ζουσαν. Die eingeklammerten Worte (οὐδὲ und δὲ) sind von Bernsdorf mit Billigung Dübners zugesetzt worden. Man bedenke aber das Bild: kann ein Apfel irgend wem wehren, daß er ihn berührt? Gewiß nicht, aber dem Abbrechen wehrt er, er hängt zäh an seinem Zweig und verwehrt also auch den geringsten Genuß. Also ist οὐδὲ nicht zu billigen. Was aber den Zusatz des δὲ betrifft, so sieht man sich vergebens nach dem entsprechenden μὲν um; wohl geht ein solches vorher (μήλῳ μὲν εἰκάσαι), das aber seine Beziehung zu einem andern, hinter ἀκμάζουσαν folgende Satze hat: τὸν νυμφίον δὲ (hier hat cod. Aug. unrichtig τε) Ἀχιλλεῖ παρομοιῶσαι (Sappho ist Subjekt). Wegen der durch μὲν und δὲ anzudeutenden und angedeuteten Correlation dieser beiden Sätze hat, denk' ich, Himerius es vermieden, die Zwischensätze τοσοῦτον — σπεύδουσι und τῷ καθ' ὥραν — ἀκμάζουσαν ebenfalls durch μὲν und δὲ in Beziehung zu setzen. Ein Fehler aber haftet gleichwohl dem jetzigen Texte an. Wer ist Subjekt zu τηρῆσαι? offenbar doch κόρη — wer zu παρομοιῶσαι? offenbar Sappho. Letzteres ganz in der Ordnung, parallel dem εἰκάσαι; aber von welchem regens soll τηρῆσαι abhangen? Man sieht sich vergebens um; und sollte bei zwei verschiedenen Subjekten eine solche Construction irgend wie erlaubt und möglich und dem Leser überlassen sein, sich aus der Doppelsinnigkeit herauszuhelfen? Es muß, grammatisch wie logisch, heißen τηρεῦσαν; entsprechend dem χαρισαμένην. — Es folgt § 19, wo die Lesbierin wiederum namhaft gemacht wird. Ἀλλὰ γὰρ ἔξω τῆς παστάδος βραδύνας ὁ λόγος πολὺ τῆς νύμφης ἠμέλησεν, ὥσπερ οὐκ εἰδὼς ὅτι τὸν νυμφίον ἐλύπει οἷς μήπω τῷ λόγῳ τὴν νύμφην ἔγραψε. Φέρε οὖν εἴσω τοῦ θαλάμου παραγαγόντες αὐτὸν ἐντυχεῖν τῷ κάλλει τῆς νύμφης πείσομεν. „Ὦ καλή, ὦ χαρίεσσα“, πρέπει γάρ σοὶ τὰ τῆς Λεσβίας ἐγκώμια. Mit Recht hat Bergk ὦ καλή, ὦ χαρίεσσα der Sappho geradezu vindicirt (sicherlich bilden die Worte den Anfang eines Hexameters, welches Metrum ja auch Fragm. 93, 94, 95 der Epithalamien aufweisen). Schwer ist aber zu bestimmen, ob die Nachahmung bei diesem Ausruf schon aufhört, ob sie sich nicht noch auf die folgende Schilderung erstreckt: σοὶ μὲν γὰρ ῥοδόσφυροι Χάριτες χρυσῆ τ' Ἀφροδίτη συμπαίζουσιν· Ὧραι δὲ λειμῶνας βρύουσι· σὺ δὲ ὑπὲρ αὐτῶν χορεύεις κοῦφα σκιρτῶσα πρὸς μέλος κτλ. Beim ersten Blick dürften diese Worte freilich nur eine Variation scheinen zu der Stelle § 4 (vgl. Ἀφροδίτην . . . καὶ χορὸν Ἐρώτων συμπαίστορα), und in der That ist die nun folgende Anthologie zierlicher Gemeinplätze eine durch und durch rhetorische, wo das Mein und Dein unterschiedlos sich vermengt: dort aber dürfen die ῥοδόσφυροι Χάριτες und die dichterische Hyperbel, welche ganze λειμῶνες spendet, dürfte endlich auch das nachdrückliche γὰρ auf eine weitere Benutzung sapphischer Poesie hindeuten. Doch — lesbisch oder nicht — jedenfalls ist nicht χορεύειν (mit

Wernsd. und Dübner nach cod. Aug.) zu schreiben — denn dergleichen homerische Imperativ-Infinitive sind dem Rhetor fremd — sondern χορεύεις; und unbegreiflich ist, wie zu Anfang dieses Abschnittes die Herausgeber dem Himerius eine Cruditât zumuthen konnten, wie die, daß er τῷ λόγῳ geschrieben habe; das wäre: ὁ λόγος τὸν νυμφίον λυπεῖ, οἷς μήπω τῷ λόγῳ τὴν νύμφην ἔγραψε: „Die Beschreibung betrübt den Bräutigam weil sie noch nicht durch die Beschreibung die Braut geschildert hat"! Wenn je eine Glosse ihren Stempel trägt, so ist's doch diese: λυπεῖ οἷς μήπω τὴν νύμφην ἔγραψε ist gleich λυπεῖ τούτοις, ὅτι κτλ.

Gegen Ende der Rede, § 20, läßt sich der Sophist also vernehmen: εἰ δὲ καὶ ᾠδῆς ἐδέησεν, ἔδωκα ἂν καὶ μέλος τοιόνδε· Νύμφα ῥοδέων ἐρώτων βρύουσα! νύμφα Παφίης ἄγαλμα κάλλιστον! ἴθι πρὸς εὐνήν, ἴθι πρὸς λέχος, μείλιχα παίζουσα γλυκεῖα νυμφίῳ! ἕσπερος ἔχουσ' ἄμ' ἀργυρόθρονον ζυγίαν Ἥρην θαυμάζουσαν. Dazu Wernsdorf: Quam cuperem superesse nobis illud epithalamium Sapphus ex quo hocce carmen mutuo acceptum puto. — Sollte er nicht Recht haben? Die neueren Herausgeber freilich scheinen es nicht zu glauben, sie nehmen keine Notiz von dieser Stelle. Merkwürdig ist aber doch, wie das Metrum dieses Gesanges unwillkürlich an das Sapphische erinnert, und ganz deutlich eine strophische Composition, eine Gliederung im Verse wahrnehmen läßt: Νύμφα κάλλιστον Παφίης ἄγαλμα — wer will gegen diesen Vers der sogen. sapphischen Strophe etwas einwenden? Auch ließe sich ohne Veränderung (mit Zusatz einer einzigen Silbe) ein zweiter herstellen: Νύμφ' ἐρώτων * βροδέων βρύοισα, vielleicht auch ohne Zusatz, wenn wir annehmen, daß Sappho wie Homer construirt habe:

Νύμφ' ἐρώτεσιν βροδέοις βρύοισα

(wegen der Form βροδέοις vgl. Ahrens p. 112 de dial. gr. ling., und wegen ἐρώτεσιν ebds. p. 115).

Und wenn wir fortfahren

νυμφίῳ γλυκεῖ' ἴθι μελλίχως παίσ-
δοισα πρὸς εὐνάν —

so hätten wir ohne Zwang die erste Strophe einer sapphischen Ode erhalten. Die Anaphora ἴθι πρὸς εὐνήν, ἴθι πρὸς λέχος könnte auch zu Gunsten der Sappho ein Gewicht in die Wagschale werfen, denn jene Figur ist der Dichterin äußerst geläufig (vgl. Frgm. 94,106, 110 u. a. m.), sie aber hier auch im Verse recht kenntlich zu machen, dürfte versucht werden:

μελλίχως παίσδοισα, γλυκεῖα γάμβρῳ (äol. = νυμφίῳ)
στεῖχε πρὸς εὐνάν — als Schlußverse der Strophe,

und zu Anfang der folgenden

Στεῖχε πρὸς λέχος . . . . . .

Die folgenden Worte des Textes sind augenscheinlich verdorben. Dübner versucht, ohne seiner Vermuthung übrigens zu trauen, Ἕσπερος σ'

ἐκοῦσαν ἄγοι, ἀργυρόθρονον ζυγίαν Ἥραν θαυμάζουσαν. Mir scheint in ΕΣΠΕΡΟΣΕΧΟΥΣ zu liegen ΕΣΡΕΡΟΥΣΕΛΑΣ, so daß, an das Vorhergehende unmittelbar anknüpfend, die Fortsetzung der Strophe ungefähr so gelautet haben könnte

Στεῖχε πρὸς λέχος, σέλας Ἑσπέροιο (vgl. Ahrens d. gr. ling. dial. p. 33)
ἀργυροθρόνω ζυγίαν τε Ἥραν
* * θαυμάσδοισα * * * * oder | θαῦμ' ἔχοισα * * * * * * * ?
* * * * *

J. Mähly.

Zu Euripides.

Im Herc. fur. trifft der todt geglaubte Hercules bekanntlich gerade in dem Augenblicke in Theben ein, als Lykus, der, um die Herrschaft an sich zu reißen, bereits den Kreon, den Schwiegervater des H., getödtet hat, auch die Gattin und die Kinder des H. ermorden will, um für immer vor allen Anfeindungen sich zu sichern. H. begiebt sich sogleich in das Haus um die Seinigen, die sich daselbst zum Tode vorbereitet haben, zu schützen und an Lykus sich nach Gebühr zu rächen, sobald er käme den Mord zu vollziehen. Lykus erscheint auf der Bühne und nach einem kurzen Wechselgespräch mit Amphitruo tritt er V. 725 (Nauck) ins Haus. Amph. ruft ihm frohlockend die Verse 726—724 nach und folgt dann um Zeuge der Rache zu sein. Der Chor bleibt zurück und drückt, bevor er V. 763 das Stasimon beginnt, seine Freude über den glücklichen Wechsel des Schicksals in einer zum großen Theil dochmischen Partie aus (V. 735—762); unterbrochen wird sein Gesang nur V. 749 und 754 durch die aus dem Hause erschallenden Klagerufe des Lykus. Daß nun jene Partie in Strophe (735—748) und Antistrophe (750—761) zerfällt, hat man längst gesehen, und Nauck ist theilweise im Irrthum, wenn er in der adn. crit. S. LX sagt „vv. 744 et 45 versibus antistrophicis 757 et 58 non respondent". Die Verse 744 und 757 bestehen nämlich aus zwei Kretici und einem Dochmius (vgl. G. Hermann Eur. Herc. f. Vorr. S. VII und Seidler De vers. dochm. I § 53 S. 125 ff.), die Verse 745 und 758 aber sind dochmische Dipodieen, deren erstere nur am Ausgang unvollständig zu sein scheint (Fix fügt V. 745 ἂν hinzu). Da also die Responsion von Str. und Antistr. ganz durchgeführt ist, so muß es ungemein auffallen, daß nur in der Antistr. nach V. 752 ein Trimeter des Lykus sich findet, wodurch die Responsion so gut wie aufgehoben erscheint. Denn wenn, wie Roßbach und Westphal „Metrik d. gr. Dr." III S. 554 dargethan haben, die Dochmien melisch vorgetragen wurden, so müßte man annehmen, daß in der Antistr. die Wiederholung derselben Melodie durch den eingeschobenen Trimeter unterbrochen worden sei.

Schon dieser eine Grund würde genügen die Einschiebung eines dem Lykus zuzuertheilenden Trimeters in der Str. (vor V. 740) zu

rechtfertigen. Doch kommt Anderes hinzu, was diesen Vorschlag empfiehlt. In den drei ersten Versen der Antistr. spricht der Chor von dem auf der Bühne nicht anwesenden Lykus in der dritten Person (βοᾷ — στενάζων ἄναξ), V. 755 f. aber redet er ihn an, nachdem nämlich Lykus aus dem Innern des Hauses den V. 754 hat ertönen lassen. Ebenso spricht in den drei ersten Versen der Str. der Chor vom „μέγας ὁ πρόσϑ' ἄναξ in der dritten Person, V. 740 f. aber redet er in der zweiten Person ihn an mit den Worten ἦλϑες — δώσεις — σέϑεν. Diese Apostrophe, gegenwärtig nach V. 739 (oder 737), welcher einen Ausruf an δίκα und ϑεῶν παλίρρους πότμος enthält, ziemlich auffallend, wird sehr erklärlich, wenn wir vor V. 740 einen Trimeter des Lykus einschieben. — Schließlich mußte es auch dem Dichter im Interesse der Oekonomie des Stückes rathsam erscheinen den Lykus, welcher schon nach V. 725 sich ins Haus begeben hat, eher als V. 749 etwas von sich hören zu lassen: dieser mußte, wenn überhaupt die Zuschauer durch seine eigenen Worte von dem hinter der Scene Vorgehenden Kenntniß erhalten sollten, zunächst seinem entsetzten Erstaunen über die Anwesenheit des Hercules Ausdruck geben, und das geschah sehr passend durch einen Trimeter vor V. 740.

Für den Versuch einer Herstellung des ausgefallenen Verses kann maßgebend sein, daß in der Antistr. der Chor auf des Lykus Worte „ἀπόλλυμαι δόλῳ“ Bezug nimmt, wenn er fortfährt „καὶ γὰρ διώλλυς“. Ebenso wird wohl in dem verlorenen Trimeter der Strophe ein Verbum gestanden haben, auf welches der Chor sich bezieht mit den Worten „ἦλϑες“ κτλ. Ich glaube, jener Vers mag etwa so gelautet haben:

ΛΥΚ. ὤμοι, πανούργων τῶνδε πέπτωκ' εἰς βίαν.

Wenn übrigens die Handschriften die beiden Trimeter 740 f. dem ebenfalls im Hause befindlichen Amphitruo zuweisen, so haben wir das wahrscheinlich festzuhalten und demgemäß auch in der Antistr. die Verse 755 f. demselben wiederzugeben. Der Inhalt wie auch die Rücksicht auf das Metrum empfehlen das [1]. Nehmen wir schließlich noch an, daß die beiden Trimeterpaare 747 f. und 760 f. (V. 762 ist Nauck mit Recht verdächtig), welche sich schon durch den Inhalt von den übrigen Worten des Chors streng sondern, dem Chorführer oder vielmehr den Führern der Halbchöre (vgl. V. 747: ἀλλ' ὦ γεραιέ, καὶ τὰ δωμάτων ἔσω σκοπῶμεν κτέ [2]) zuzutheilen sind, so bleiben für

1) Tyrwhitt und Hermann (Ausg. d. Herc. f. Vorr. S. XIV) machen dagegen die Abwesenheit des Amph. von der Bühne geltend. Doch werden z. B. im Ajax des Sophokles außer mehreren Ausrufen auch zwei Trimeter (V. 842 f.) hinter der Bühne gesprochen. Freilich bedarf diese Sache einer genaueren Untersuchung im Zusammenhange.

2) Nach dieser Aufforderung des Führers der einen Chorhälfte scheinen beide Führer sich vereinigt zu haben (etwa aus der Orchestra auf die Skene gehend), um durch die gewiß offene Pforte des königlichen Pa-

den Chor oder die Halbchöre nur noch rein lyrische Verse (Dochmien und Kretici) übrig, und die Responsion ist folgendermaßen streng durchgeführt:

στρ. ἡμιχ. α'. V. 735—737 (oder 739): drei dochm. Verse.
Λυκ. Der eingeschobene Trimeter.
Ἀμφ. V. 740 f.: zwei Trimeter.
ἡμιχ. α'. V. 744—746: drei dochm. Verse.
ἡγεμ. α'. V. 747 f.: zwei Trimeter.
Λυκ. V. 749: ἰώ μοί μοι.

ἀντιστρ. ἡμιχ. β'. V. 750—752 (oder 753): drei dochm. Verse.
Λυκ. V. 754: ein Trimeter.
Αμφ. V. 755 f.: zwei Trimeter.
ἡμιχ. β'. V. 757—759: drei dochm. Verse.
ἡγεμ. β'. V. 760 f.: zwei Trimeter.

Natürlich ist von der Eintheilung der ganzen Partie, über welche man zum Theil verschiedener Ansicht sein kann, meine Behauptung, daß vor V. 740 ein Trimeter einzuschieben sei, völlig unabhängig.

Karl Dziatzko.

Zu Thucydides.

II 36, 3 *καὶ ἐκεῖνοί τε ἄξιοι ἐπαίνου καὶ ἔτι μᾶλλον οἱ πατέρες ἡμῶν· κτησάμενοι γὰρ πρὸς οἷς ἐδέξαντο ὅσην ἔχομεν ἀρχὴν οὐκ ἀπόνως ἡμῖν τοῖς νῦν προσκατέλιπον. τὰ δὲ πλείω αὐτῆς αὐτοὶ ἡμεῖς οἵδε οἱ νῦν ἔτι ὄντες μάλιστα ἐν τῇ καθεστηκυίᾳ ἡλικίᾳ ἐπηυξήσαμεν, καὶ τὴν πόλιν τοῖς πᾶσι παρεσκευάσαμεν καὶ ἐς πόλεμον καὶ ἐς εἰρήνην αὐταρκεστάτην.* Wenn man *τὰ δὲ πλείω αὐτῆς αὐτοὶ ἡμεῖς ἐπηυξήσαμεν* mit Böhme erklärt: 'die meisten Punkte derselben (*τῆς ἀρχῆς*) haben wir selbst noch vermehrt', so bilden sie, worauf schon Krüger aufmerksam gemacht hat, einen Widerspruch zu *ὅσην ἔχομεν ἀρχὴν ἡμῖν προσκατέλιπον.* Classen will 'das vorangestellte Object *τὰ πλείω αὐτῆς* mehr in adverbialem Sinne' fassen wie II 29, 3 *τὰ πλείω κρατοῦμεν.* Wie ist dann aber *αὐτῆς* zu erklären? Damit jeder Anstoß entfernt werde, muß *τὰ πλείω* in einem andern Sinne gefaßt werden, als es bisher verstanden worden ist. Der Genetiv *αὐτῆς* ist comparativ, und *τὰ πλείω αὐτῆς* heißt: das Weitere außer derselben (*τῆς ἀρχῆς*). Gerade so Eurip. Med. 609 *οὐ κρινοῦμαι τῶνδέ σοι τα πλείονα*: außer diesem werde ich weiter nicht mit dir streiten. Vgl. Soph. O. C. 36 *πρὶν νῦν τὰ πλείον' ἱστορεῖν*, Soph. Phil. 576 *μή νύν μ' ἔρῃ τὰ πλείονα*, Soph. Trach. 731 *σιγᾶν ἂν ἁρμόζοι σε τὸν πλείω λόγον*, Polyb. IV 81, 14 *τὰ μὲν οὖν πάλαι καὶ τὰ πλείω περὶ Λακεδαιμονίων εἰς*

lastes den inneren Vorgängen zuzusehen. V. 761 (*πρὸς χοροὺς τραπώμεθα*) fordert der andere Führer zum Stasimon auf, und beide begeben sich an ihre früheren Plätze.

ἑκάτερον μέρος ὑπὸ πολλῶν εἴρηται, Dio Cass. XXXIX 33, 4 ὥστε τὴν ἡγεμονίαν καὶ ἐκείνῳ τρία ἔτη πλείω μηκῦναι. Was unter τὰ πλείω αὐτῆς begriffen wird, liegt in den Worten καὶ — αὐταρκεστάτην. Sie sind, wie das bei Th. häufig geschieht, parataktisch angefügt, während das streng logische Verhältniß eigentlich Unterordnung erfordert (παρασκευάσαντες statt καὶ παρεσκευάσαμεν), und bezeichnen die innere Kräftigung des Staates, wodurch derselbe Stärke in sich und nach außen gewinnt, im Gegensatz zu ἀρχήν, welches sich lediglich auf die äußere Ausdehnung der Herrschaft bezieht.

(Fortsetzung folgt.)

Zu Dio Cassius.

In der bei Teubner erschienenen neuen Ausgabe des Dio Cassius befindet sich unter den Fragmenten der 35 ersten Bücher (ἐκ τῶν πρὸ τοῦ λς' 43, 18) folgende Stelle: ὅτι ἡττηθέντων Καρχηδονίων κατὰ τὴν ναυμαχίαν ὑπὸ Ῥωμαίων ὀλίγου καὶ τὸν Ἀννίβαν ἀπέκτειναν· πᾶσι γὰρ ὡς εἰπεῖν τοῖς στρατεύματά ποι πέμπουσι πρόσεστι φύσει τῶν μὲν πλεονεξιῶν προσποιεῖσθαι, τὰς δὲ ἐλαττώσεις ἐπὶ τοὺς στρατηγήσαντας ἀνωθεῖν· καὶ οἱ Καρχηδόνιοι προχειρότατα τοὺς πταίσαντάς τι ἐκόλαζον, εἰ μὴ φοβηθεὶς εὐθὺς μετὰ τὴν ἧτταν ἐπερωτῶν αὐτούς, ὡς καὶ ἀκεραίων ἔτι τῶν πραγμάτων ὄντων, πότερον ναυμαχῆσαί οἱ κελεύουσιν ἢ μή, συνεπαινεσάντων αὐτῶν ὥσπερ που καὶ προςεδόκα, καὶ τῷ τοσοῦτον τῷ ναυτικῷ προέχειν ἐπαιρομένων, ὑπεῖπε διὰ τῶν αὐτῶν ἀγγελῶν ὅτι οὐδὲν ἄρα ἠδίκησα ὅτι τὰ αὐτὰ ὑμῖν ἐλπίσας συνέβαλον· τῆς γὰρ γνώμης, ἀλλ' οὐ τῆς τύχης ἦν κύριος. Durch die hier gegebene Interpunktion wird der richtige Gedankenzusammenhang vollständig zerstört. Denn augenscheinlich schließt sich εἰ μὴ φοβηθεὶς κ. τ. λ. nicht an das unmittelbar vorhergehende καὶ οἱ Καρχηδόνιοι — ἐκόλαζον an, sondern gehört zu ὀλίγου καὶ τὸν Ἀννίβαν ἀπέκτειναν. Daraus ergibt sich, daß πᾶσι — ἐκόλαζον parenthetisch ist und in folgender Weise interpungirt werden muß: ὅτι — ὀλίγου καὶ τὸν Ἀννίβαν ἀπέκτειναν (πᾶσι γὰρ ὡς εἰπεῖν τοῖς στρατεύματά ποι πέμπουσι πρόσεστι φύσει τῶν μὲν πλεονεξιῶν προςποιεῖσθαι, τὰς δὲ ἐλαττώσεις ἐπὶ τοὺς στρατηγήσαντας ἀνωθεῖν· καὶ οἱ Καρχηδόνιοι προχειρότατα τοὺς πταίσαντάς τι ἐκόλαζον), εἰ μὴ φοβηθεὶς κ. τ. λ.

Ebendaselbst 43, 32 σὺ μὲν καὶ τοῖς φίλοις τοῖς τι πλημμελήσασι ἐξέρχῃ, ἐγὼ δὲ καὶ τοῖς ἐχθροῖς συγγιγνώσκω. Den im Gegensatz zu συγγιγνώσκω erforderlichen Begriff des feindseligen Verfahrens enthält nicht ἐξέρχομαι, sondern ἐπεξέρχομαι. Daher ist zu lesen: σὺ μὲν καὶ τοῖς φίλοις τοῖς τι πλημμελήσασι ἐπεξέρχῃ κ. τ. λ. Vgl. Thuc. III 38, 1 ὁ γὰρ παθὼν τῷ δράσαντι ἀμβλυτέρᾳ τῇ ὀργῇ ἐπεξέρχεται; V 89. VI 38, 2.

Ebendaselbst 43, 49 *ὅτι Ἴσσα ἡ νῆσος ἑκουσία ἑαυτὴν Ῥωμαίοις παρέδωκεν. ἐπειδὴ γὰρ τότε πρῶτον πειρᾶσθαι σφῶν ἔμελλον, καὶ προςφιλεστέρους αὐτοὺς καὶ πιστοτέρους τῶν ἤδη φοβερῶν ἐνόμιζον εἶναι, κρείττους ἐς τὸ ἀφανὲς τοῦ προδήλου τῶν λογισμῶν γιγνόμενοι, ὅτι τὸ μὲν ἐκ τοῦ ἤδη προςκεῖσθαί σφισιν ἀχθηδόνα, τὸ δὲ ἐκ τοῦ προςδοκᾶσθαι ἐλπίδα χρηστὴν ἔφερεν.* Der Gen. *λογισμῶν* gestattet keine sinngemäße Erklärung. Weder wenn man ihn von *τοῦ προδήλου*, noch wenn man ihn von *κρείττους* abhängen läßt (*κρείττους τῶν λ.* = den Berechnungen überlegen), gewinnt man einen erträglichen Sinn, noch wenn man ihm comparative Bedeutung beilegt. Die nothwendige Verbesserung ergibt sich aus einer Stelle des Thukydides. Daß Dio Cassius diesen in Gedanken und Ausdruck nachahmte, hat schon Photius bemerkt (bibl. cod. 71 *ἐν δέ γε ταῖς δημηγορίαις ἄριστος καὶ μιμητὴς Θουκυδίδου, πλὴν εἴ τι πρὸς τὸ σαφέστερον ἀφορᾷ· σχεδὸν δὲ κἀν τοῖς ἄλλοις Θουκυδίδης ἐστὶν αὐτῷ ὁ κανών*) und fällt jedem Leser auf, der mit Thucydides nur einigermaßen bekannt ist. Nun ist *κρείττους — γιγνόμενοι* eine Nachbildung von Thuc. III 83, 2 *κρείσσους δὲ ὄντες ἅπαντες λογισμῷ ἐς τὸ ἀνέλπιστον τοῦ βεβαίου.* Daraus schließe ich, daß Dio *κρείττους ἐς τὸ ἀφανὲς τοῦ προδήλου τῷ λογισμῷ γιγνόμενοι* geschrieben hat. Dann ist *τοῦ προδήλου*, welches sich auf das vorhergegangene *τῶν ἤδη φοβερῶν* bezieht, als comparativer Gen. zu fassen = *ἢ ἐς τὸ πρόδηλον* (Krüger Gr. 47, 27, 1): da sie durch Berechnung mehr vermöchten gegenüber dem Ungewissen als gegenüber dem offen Vorliegenden. Der Gedanke findet in dem Folgenden seine nähere Begründung: *ὅτι τὸ μὲν* (*τὸ πρόδηλον*) *ἐκ τοῦ ἤδη προςκεῖσθαί σφισιν* (in Beziehung zu *τῶν ἤδη φοβερῶν*) *ἀχθηδόνα, τὸ δὲ* (*τὸ ἀφανὲς*) *ἐκ τοῦ προςδοκᾶσθαι ἐλπίδα χρηστὴν ἔφερεν.* Bei Thucydides ist *τοῦ βεβαίου* ebenfalls comparativer Gen., aber etwas abweichend aufzufassen. Es heißt nämlich so viel als *ἢ τῷ βεβαίῳ* (Krüger Gr. 47, 27, 1) und demgemäß sind die Worte *οὐ γὰρ ἦν ὁ διαλύσων οὔτε λόγος ἐχυρὸς οὔτε ὅρκος φοβερός, κρείσσους δὲ ὄντες ἅπαντες λογισμῷ ἐς τὸ ἀνέλπιστον τοῦ βεβαίου, μὴ παθεῖν μᾶλλον προεσκόπουν ἢ πιστεῦσαι ἐδύναντο* also zu übersetzen: denn um zu versöhnen, war weder ein Wort zuverlässig noch ein Eid furchtbar genug, und da sie dem Unverhofften gegenüber mächtiger waren durch Berechnung als durch Sicherheitsgewähr (mit Bezug auf *λόγος ἐχυρὸς* und *ὅρκος φοβερός*), so dachten sie mehr darauf, kein Unheil zu erdulden, als sie zu trauen vermochten. So ist diese Stelle, für welche keine der bisherigen Ausgaben eine annehmbare Interpretation bietet, von mir schon früher erklärt worden. Daß Dio *τοῦ προδήλου* in anderer Verbindung gebrauchte als Thucydides *τοῦ βεβαίου*, ist schon durch die verschiedene Stellung angedeutet.

Ebendaselbst 54, 8 οὕτω γὰρ καὶ ἐκείνους ἀπροφασίστως καὶ προθύμως, ἅτε μήτε τοῖς λόγοις αὐτοῦ προσέχοντας, σύμπαντά οἱ συμπράξειν ἐπίστευε. Das unerklärliche ἅτε μήτε τοῖς λόγοις αὐτοῦ προσέχοντας verbessere ich durch die leichte Aenderung: ἅτε μή τι τοῖς λόγοις αὐτοῦ προσέχοντος. Die Negation μή steht wegen der Abhängigkeit von ἐπίστευε nach Krüger Gr. 67, 8, 3. Zu μή τι vgl. Thuc. I 126, 1. II 15, 1. VI 40, 2, zu προσέχειν Plat. Alc. I 122d εἴ τι καὶ πλούτῳ προσέχεις, Thuc. I 15, 1.

Köln. J. M. Stahl.

Zu Terenz.

In meinem Aufsatze „Ueber die Terentianischen Didaskalien" (Rh. M. XX S. 570 ff., XXI S. 64 ff.) habe ich auf die durchgreifende und, wo die Redactoren sich nicht anders zu helfen wußten, willkührliche Umgestaltung aufmerksam gemacht, welche der Text der Terenzischen Didaskalien durch die sogenannte Calliopische Recension erfahren hat. Dasselbe will ich im Folgenden für den Text der Stücke selbst an einem Beispiel nachweisen. Im Haut. nämlich V. 610 ff. (III, 49 ff.) bietet die Ausgabe von Fleckeisen, welche im Wesentlichen mit allen anderen, so viele mir bekannt sind, übereinstimmt, folgende Lesart:

Ch. Pró Menedemo núnc tibi ego respóndeo
'Nón emo': quid ágis? Sy. Optata lóquere. Ch. Atqui non ést opus.
Sy. Nón opust? Ch. Non hércle vero. Sy. Quí istuc, miror. Ch. Iám scies.
Sy. Máne, mane, quid est quód tam a nobis gráviter crepuerúnt fores? [1]

Dies ist zugleich die Ueberlieferung der Call. Rec., unter andern Handschriften des Basilicanus, welcher, wie ich in Folge einer früheren gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Ritschl (demselben verdanke ich auch eine genaue Collation des Bemb. von dieser Stelle) weiß, nur V. 612 „Non opus est" hat. Gleichwohl ist die Stelle so, wie sie gelesen wird, unverständlich, wie aus Betrachtung des Zusammenhanges klar hervorgeht: der alte Chremes hat seinen Nachbar Menedemus, von welchem er fürchtete, er werde gegen seinen eben zurückgekehrten und für leichtsinnig gehaltenen Sohn Klinia allzu nachsichtig sein, V. 466 ff. (III 1, 57 ff.) zu überreden gewußt, er solle sich lieber von seinem Sklaven zu Gunsten des Sohnes betrügen lassen, als offen seine Schwäche zeigen; dazu hat er ihm denn auch seinen eigenen verschmitzten Sklaven Syrus angeboten und mit diesem berathschlagt

1) Bentley liest V. 611 nach zweien seiner Handschriften und nach alten Ausgaben quid ais?, theilt diese Worte aber dem Syrus zu. Daß wir hier nicht nöthig haben von der vereinten Autorität des Bemb. und Basil. abzugehen, lehrt die einfache Betrachtung der Stelle. Ebenso unnöthig ist es V. 612 mit Bentley nach einigen seiner Codd. umzustellen: Non est opus?

er in obiger Scene wegen des zu schmiedenden Planes. Syrus wußte von der Geneigtheit des Menedemus Geld herzugeben Nichts und mußte jedenfalls einen einigermaßen verfänglichen Plan aussinnen. Diesen theilte er (V. 608 ff.) dem Chremes mit und mußte ohne Zweifel den sehr nahe liegenden Einwand 'Non emo' schon vorher in seine Berechnung gezogen haben. Fast lächerlich ist daher, als Chr. wirklich V. 611 jenen Einwand macht, seine Aufforderung Optata loquere und V. 612 sein naives Erstaunen, das sich in der Frage Non opust? und in den Worten Qui istuc, miror bekundet. — Faernus hat diese Schwierigkeit gefühlt und deshalb in seiner Ausgabe die von der Vulgata abweichende Lesart des Bemb. mitgetheilt mit der Bemerkung: haec adnotare placuit, si quis forte clariorem sensum possit elicere, quam ex impressa distinctione (vergl. Bentley zu III 3, 51). Ich gebe nun die Lesart jener Handschrift und wir werden sehen, daß an derselben gar nicht geändert zu werden braucht um den richtigen Sinn zu erhalten.

611. Non emo quid agis B optata loquere Chr. qui B (m. rec. del.) non est opus. A non opus est B non hercle vero A quid [2]) istuc miror B iam scies Mane mane [3]) q. s.

Der Buchstabe A bezeichnet in dieser Scene die Person des Chremes, B die des Syrus. Indeß scheinen in jener Handschrift bisweilen (und so auch V. 611 vor qui) statt der Buchstaben die Namen der Personen selbst gesetzt worden zu sein; wenigstens war in der mir zu Gebote stehenden Collation weder der Buchstabe A gesetzt noch das Wort Chremes ausgestrichen. — An der Richtigkeit der Lesart des Bemb. läßt sich nicht zweifeln: Auf den Einwand und die Frage des Chr. 'Non emo': quid agis? erwiedert Syrus mit einer für den so schlauen Sklaven sehr passenden Prahlerei: Optata loquere (für loqueris). Erstaunt frägt Chr. Qui? Syrus antwortet: Non est opus (Menedemum illam emere). Das Folgende ist leicht verständlich: Chr. non opust? Syr. Non hercle vero. Chr. Qui istuc, miror. Syr. Iam scies. q. s. Uebrigens wird Syrus durch die folgende Scene der vollständigen Mittheilung seines Planes überhoben, den der Dichter wahrscheinlich selbst nicht weiter überdacht hatte. — Schließlich habe ich noch zu zeigen, wie die Lesart der Call. Rec. aus der ursprünglichen hervorgegangen sei. Offenbar war im Archetypus die Person auch vor Qui, wie durchgängig in jener Scene, mit A bezeichnet; aus A QVI entstand durch das Versehen eines Abschreibers ATQVI, und die Folge davon war, als man einen Sinn in die Stelle zu bringen suchte, die willkührliche Aenderung (theilweise Weglassung) der Personenbezeichnungen an den folgenden fünf Stellen.

Anstoß an der eben behandelten Stelle ist übrigens schon ge-

2) Für quid hat Bentley „aus sehr vielen seiner Codd." qui sehr ansprechend geschrieben.

3) Natürlich ist Alles mit Majuskeln geschrieben.

nommen worden von Ladewig „Beitr. z. Kr. d. Ter." Progr. v. Neu-Strelitz 1858 S. 15. Durch seinen nur als gelegentlichen Vorschlag gemachten Emendationsversuch wollte er zugleich eine andere verdorbene Stelle des Haut., welche obiger kurz vorhergeht (III 3, 44 f.; 605 f.), heilen. Er glaubt nämlich, man müsse die Worte Optata loquere (in Mitten von V. 611) und ego sic (dafür will er ita) putavi (in Mitten von V. 607) unter einander umstellen um an beiden Stellen den gewünschten Sinn zu erhalten. Doch ist mit dieser Aenderung, abgesehen davon, daß sie selbst nur als Vermuthung hingenommen zu werden viel zu gewaltsam ist, für die besprochene Stelle wenig gewonnen, an welcher wir, wie ich zeigte, keinen Grund haben von der Lesart des Bemb. abzugehen. Aber auch V. 605 ff. hat Ladewig das Verderbniß an unrechter Stelle gesucht. In Uebereinstimmung mit dem Bemb., dessen Lesart zum Theil schon seit Faernus bekannt ist, giebt Fleckeisen jene Verse also:

605. Sy. Cliniam órat, sibi uti id núnc det: illam illí tamen
Póst daturam: mílle nummum póscit. Ch. Et poscít quidem?
Sy. Hui,
Dúbium id est? ego síc putavi. Ch. Quíd nunc facere cógitas? [4])

Zu den Worten Et poscit quidem? bemerkt schon Faernus (vergl. Bentley z. d. St.): „Alii poscet legunt. Sed utroque modo hoc mihi non satis clarum". Auch ich finde es einmal auffallend, daß Chr. grade an dem Ausdrucke poscit so großen Anstoß nimmt, sodann ist — und das ist wichtiger — die Antwort des Syrus „dubium id est", besonders aber „ego sic putavi" nicht zu verstehen nach obiger Frage „Et poscit quidem?" Die Lesart Bentleys

Sy. Cliniam órat, sibi ut id núnc det: illa illí tamen
Póst datum iri mílle numum praés sit. Ch. et praes sít quidem? Sy. hui, q. s. —

vermeidet zwar jene Schwierigkeiten, ist aber zu gewaltsam und zu gekünstelt und bietet neben anderen Bedenken auch folgendes nicht geringe; wenn nämlich Syrus glaubt oder vielmehr zu glauben sich stellt, daß Antiphila hinlängliche Sicherheit biete für das der Bacchis zu gebende Geld, so hat er V. 599 keinen Grund letztere „pessuma meretrix" zu nennen (vgl. V. 600: vide, quod inceptat facinus). Wir haben vielmehr von der Lesart des Bemb. auszugehen und finden, wenn wir den doppelten oben dargelegten Anstoß, den unsere Stelle bietet, näher betrachten, daß beide Bedenken sich auf das poscit in der Frage des Chremes beziehen und daß durch eine Aenderung dieses Wortes beide gehoben werden können. Da wir aber nicht bloß eine

4) V. 605 fehlt im Bemb. id. V. 606 sind ebenda die beiden ersten Buchstaben von Post nicht zu lesen. — Der Basil. hat: V. 605 Clinia. V. 606 daturam; spondet für das erste poscit; für das zweite hat er poscat. V. 607 Dubiumne; vor ego Personenbezeichnung für Chr.; vor Quid fehlt dieselbe. — Auch aus diesen Varianten kann man sich eine Vorstellung von dem willkührlichen Verfahren der Calliop. Rec. machen.

andere Form des Verbums poscere zur Heilung der Stelle bedürfen, sondern gerade der Begriff dieses Wortes den doppelten Anstoß erregt, so liegt der Gedanke nahe, daß das zweite poscit eine auf einem Schreibfehler beruhende Wiederholung des voranstehenden poscit ist, so daß es uns frei steht ein in den Zusammenhang passendes Verbum dafür in den Text zu setzen. Dem vorausgehenden „(Bacchis) orat Cliniam, ut id nunc det" würde dabit oder daret (und er sollte es ihr wirklich geben?) sehr gut entsprechen; mein Freund Hasenmüller hat, als ich ihm gelegentlich meine Emendation mittheilte, an pendat gedacht, was mir weniger gefällt, obschon das Wort mit p anfängt und sich deshalb das Versehen des Abschreibers leichter erklären läßt.

Karl Dziatzko.

Zu Sallust.

1. Wer ein lebendiges Bild vor Augen haben will, was moderne Interpretirkunst in Aufstellung von Gedankenlosigkeiten oder Verschrobenheiten, von sprachlichen Ungeheuerlichkeiten und logischen Unmöglichkeiten, zu leisten im Stande gewesen, der muß unsere Commentare zum Sallust lesen. Ein Beispiel unter Dutzenden ist Catil. 53, 5: Sed postquam luxu atque desidia civitas corrupta est, rursus res publica magnitudine sua imperatorum atque magistratuum vitia sustentabat, ac sicuti effeta parentum multis tempestatibus haud sane quisquam Romae virtute magnus fuit. Wen es erquickt, mit der langen Reihe von ungesunden Spitzfindigkeiten und lahmen Stützmitteln, mit denen man seit Gronov und Korte an dem effeta parentum herumcorrigirt und herumintерpretirt hat, nähere Bekanntschaft zu machen, der findet bei Kritz und Andern alles ihm Wünschenswerthe und Dienliche; wer irgend einer der vorgebrachten Künsteleien — mit einer einzigen Ausnahme — seinen Beifall schenkt, für den ist diese Miscelle nicht geschrieben. Die Ausnahme bildet (wie in andern Fällen) Dietsch, der vollkommen richtig erkannte, daß ein zu effeta gehöriger Substantivbegriff im überlieferten Texte ausgefallen sei. Nur daß er mit seinem effeta *aetate* parentum das Wahre getroffen, ist nicht zugegeben. Wenn man es bequem haben kann, einen Ausfall aus Buchstaben- oder Sylbenähnlichkeit herzuleiten, so ist ja das an sich ganz erwünscht; aber die höhere Instanz bildet doch immer die Angemessenheit des Gedankens, und ein paar Buchstaben konnten schließlich unter allen Umständen und ohne jede nachweisbare nähere Ursache durch reinen Zufall ausfallen. Offenbar ist aber der eigentliche und einfache Begriff, auf den es hier ankam, nicht aetate, sondern sicuti effeta ui parentum. Dieses parentum natürlich nicht im Sinne von „Erzeuger", sondern als „Voreltern" gefaßt. Die Aehnlichkeit von m und ui vielmehr zu einem effeta parentum ui benutzen zu wollen, würde eine große Verkennung der Kraft und Eigenthümlichkeit lateinischer Wortstellung beweisen.

2. Erkannten wir hier eine Lücke, so fehlt es anderwärts nicht an interpretirenden Zusätzen, wie sie durch Schulgebrauch oder Privatlectüre hervorgerufen, weiterhin als Interpolationen in den Text geriethen. In Catil. 22 init. liest man in der guten Handschriftenclasse: Fuere ea tempestate qui dicerent Catilinam oratione habita cum ad ius iurandum popularis sceleris sui adigeret, humani corporis sanguinem vino permixtum in pateris circumtulisse, inde cum post execrationem omnes degustavissent, sicuti in sollemnibus sacris fieri consuevit aperuisse consilium suum, atque eo dictitare fecisse, quo inter se magis fidi forent alius alii tanti facinoris conscii. Es grenzt ans Unglaubliche, mit welchen nicht nur abenteuerlichen, sondern geradezu absurden Kunststücken man die Worte atque eo dictitare fecisse zu vertheidigen oder ihnen durch allerhand Flickereien aufzuhelfen unternommen hat. Aber selbst zugegeben, daß die dabei im Einzelnen gemachten Annahmen von Seiten der Grammatik oder Stilistik so möglich wären, wie sie größtentheils unmöglich sind: wie hat man doch rein vergessen können, den ganzen Zusatz auf die allgemeine Angemessenheit des Gedankens zu prüfen und an der Art des Sallustius zu messen! Die einfache Thatsache, die hier als Gerücht erzählt wird, daß Catilina seine Mitverschworenen durch schauerliche Gebräuche verpflichtet habe, konnte denn die überhaupt in irgend jemandes Augen einen andern denkbaren Sinn haben, als die Genossen fester an sich und seine Pläne zu ketten? Und was so innerlich und nothwendig zusammenhängt, das sollte ein so bündiger Autor so breitspurig in zwei getrennte Gedanken auseinander gelegt haben, daß er zwischen der berichteten Handlung und ihrem Zweck ausdrücklichst unterschieden, das Gerücht als damals verbreitet, die Absicht aber als — sei es damals, sei es gar erst jetzt in der Gegenwart — untergelegt bezeichnet hätte? Und dieß noch dazu mit einem emphatischen atque, was um so unpassender, je sprachgebräuchlicher, wenn überhaupt ein Zusatz am Platze wäre, zu sagen war idque eo fecisse, quo —. Aber was sich von selbst versteht, kann ein Autor wie Sallust nicht einmal in dieser Form gesagt haben: ganz abgesehen von der Vernichtung aller vernünftigen Construction zwischen qui dicerent und dictitare, und von der kleinlichen Begriffsscheidung, die man zwischen dicere und dictitare hat finden wollen. Wer Lateinisch versteht, wer den Sallust kennt, wer historischen Stil zu würdigen weiß, kann nicht zweifeln, daß wir es hier mit einem in seinem Ursprung harmlosen, in seiner Nachwirkung abscheulichen Einschiebsel zu thun haben und daß von der Hand des Autors nichts herrührt als aperuisse consilium suum, quo inter se magis fidi u. s. w. Nichts Anderes hatte der Urheber der hinzugeschriebenen Erklärung im Sinne als bemerklich zu machen, daß man den Finalsatz mit quo nicht blos zu dem unmittelbar vorhergehenden Begriff des aperuisse consilium zu construiren, sondern vielmehr auf den Inbegriff aller im ganzen Satze

enthaltenen Handlungen zu beziehen habe. Ob er, um diesen Zweck zu erreichen, in seinem halbbarbarischen Latein atque eo dictam rem fecisse geschrieben, wie in einigen Handschriften geradezu steht, oder ob, nach Anleitung mehrerer andern, ein dicitur ita (rem) fecisse in dem dictitare steckt, braucht uns wenig zu kümmern; genug, daß aus einer solchen Erklärung unter den Händen weiterer Abschreiber der ganze Zusatz in seiner jetzigen Gestalt hervorging.

3. Catil. 39 init., wo von der wachsenden potentia paucorum die Rede ist, heißt es: Ei magistratus, provincias aliaque omnia tenere: ipsi innoxii florentes sine metu aetatem agere: ceteros iudiciis terrere quo plebem in magistratu placidius tractarent. Auch hier lassen wir eine wahre Musterkarte von Proben des verkehrtesten — Scharfsinns? nein, wahren Schwachsinns billig auf sich beruhen; die Spitze davon ist, daß quo hier „damit nicht" bedeute. Freilich ist das gerade der Begriff, dessen wir unweigerlich bedürfen; und wie leicht war er doch zu gewinnen, wenn man sich zu dem kühnen Wagstück aufgeschwungen hätte, es für möglich zu halten, daß auch im Sallustischen Texte, wie in jedem andern, gelegentlich einmal ein paar Buchstaben ausgefallen seien: quo ne plebem in mag. placidius tractarent, oder auch quo plebem in magistratu ne plac. tr. Zu tractarent sind natürlich die ceteri das Subject, und diese selbst solche Genossen der Aristokraten (der ei und ipsi im Vorigen), die etwas milder geartet und volksfreundlicher gesinnt waren als die große Mehrzahl: obwohl von beidem, wie zu erwarten, die Interpreten auch das gerade Gegentheil behauptet haben. — Aber dennoch wird man sich bei obigem Vorschlage wohl nicht zu beruhigen, sondern den Fehler tiefer zu suchen haben. Denn wie kömmt es doch, daß die besten Handschriften, und die meisten der guten, nicht ceteros sondern ceterosque geben? Dieses zu vertheidigen, hat zwar neuerlich Kritz über's Herz gebracht; aber selbst Gerlach hatte das richtige Gefühl, daß die Copulativpartikel hier gegen alle stilistische Rhetorik sei. Einen Schritt weiter führt uns die Erwägung, daß die obige Auffassung der ceteri zwar durch das Sachverhältniß durchaus geboten ist, der sprachlichen Form nach aber doch schier allzu vag dasteht, wenn es sein präcisirtes Verständniß erst aus dem nachfolgenden Finalsatze quo — tractarent erhalten soll. Nein, jenes que der Handschriften ist vielmehr, wie in zahlreichen analogen Fällen, der zufällig erhaltene Rest einer ursprünglichen Fassung, die nur durch Transposition in Verwirrung gerieth, und Sallust schrieb wohl ohne Zweifel: ceteros, qui plebem in magistratu placidius tractarent, iudiciis terrere. Erst als der Mittelsatz durch Zufall übersprungen, dann nachgetragen, und so schließlich ans Ende gerathen war, half man durch ein aus dem que hervorgegangenes quo nach. Für dieses quo setzte zwar schon Kritz früher qui ein, aber mit einer

so lahmen Wortstellung oder vielmehr Satzstellung (ostenos iudiciis terrere, qui — tractarent), wie sie des Sallust durchaus unwürdig wäre.

4. Wie oben Catil. c. 53, so hat auch c. 57 allein Dietsch den richtigen Weg erkannt, ohne jedoch, wie uns scheint, das richtige Ziel zu treffen, wenn er als die Hand des Sallustius dieses hinstellte: Neque tamen Antonius procul aberat, utpote qui magno exercitu locis aequioribus *expeditus impeditos* in fuga sequeretur: wo die guten Handschriften nur expeditos in fuga geben. Ueber den erforderlichen Gedanken und den nothwendigen Gegensatz herrscht ja im Wesentlichen kein Zweifel: nur die Mittel, durch die man ihn zu gewinnen gemeint hat, verstoßen sammt und sonders gegen gesunde Latinität oder Rede überhaupt. Dietsch's Vorschlag wenigstens gegen Sallustische: eine so pointirte Alliteration wie expeditus impeditos, und zwar nur so im Vorübergehen bei einem sehr untergeordneten Punkte angebracht, gehört in die Sprache der Comödie, wäre auch einem Autor der aetas argentea zuzumuthen: mit dem historischen Stil eines Sallust hat sie, bei all seinem Antithesenreichthum, nichts gemein. Aber allerdings, ein durch Sylbenähnlichkeit veranlaßter Ausfall wird es sein, durch den der Text alterirt worden, etwa mit diesem Hergange: utpote qui magno exercitu locis aequioribus expedi[to tarda]tos in fuga sequeretur. Den Nominativ expeditus darum festzuhalten, weil er in den schlechtern Handschriften steht, ist reine Unmethode: es ist ja das in diesen eben nur ein conjecturaler Versuch, dem Sinne durch den erforderlichen Gegensatz, den expeditos einleuchtender Weise nicht gab, irgendwie aufzuhelfen. Aber ein unzulänglicher darum, weil die drei Begriffe magno exercitu und locis aequioribus und expeditus viel zu salopp und unverbunden aneinander hängen, um bündige Rede zu geben. Daß aber auf ein folgendes tos das Auge des Abschreibers von einem to tarda genau eben so leicht überspringen konnte wie von tus tarda, wenn nicht noch leichter, bedarf hoffentlich keiner Erörterung. Und wenn jenes expedito wirklich in einem Münchener Codex steht, so ist auch dieß für die Probabilität unserer Annahme genau so irrelevant, als wenn es nicht darinstände. — Priscian's Citat aber XVIII p. 1198 (p. 343 H.), was beweist es denn mehr, als daß auch seine Sallust-Codices schon dasselbe Verderbniß (expeditos in fuga) hatten, wie die ältesten und besten heute vorhandenen, der Ausfall dreier Sylben also schon von früherm Datum war? wozu doch wohl ein Verlauf von sechs Jahrhunderten Spielraum genug ließ. Und wäre denn dieß etwa das einzige Beispiel, daß Priscian, wie anderwärts andere Grammatiker, durch falsche Lesarten, die sie in ihren Exemplaren vorfanden, getäuscht wurden? und zwar im Sallust-Texte selbst? — Welchen Sinn er aus dem expeditos herauslas, kann uns herzlich gleichgültig sein; daß er etwa selbst ein expeditus, wie ihn Hertz schreiben läßt, hätte corrigiren sollen, hieße ein Nachdenken von ihm fordern, welches für die dortigen unverarbeiteten Materialien, die mit

ihren syntactischen Parallelismen kaum mehr als bloße Adversarien geben, am allerwenigsten am Platze war. Die ganze Nutzanwendung, die Priscian von der Sallustischen Stelle gemacht, ist an sich gedankenlos genug; denn was hätte diese wohl mit der griechischen Doppelconstruction, zu deren Vergleichung sie dienen soll: „Attici 'παρεσκευάζοντο ὡς ποιήσοντες τόδε' καὶ 'ποιῆσαι τόδε'" in Wahrheit gemein? Priscian muß sie, wenn nicht jedes tertium comparationis fehlen soll, nothwendig so verkehrt gefaßt haben, daß er die Worte 'neque Antonius procul erat', statt rein local, in dem Sinne nahm 'er war nahe daran, schickte sich an', und 'utpote qui — sequeretur' für 'zu verfolgen' (= non procul erat quin sequeretur) oder näher, dem ὡς ποιήσοντες entsprechend, für 'utpote — secuturus'. Eine schöne Erklärung das! F. Ritschl.

Zu Tacitus.

Hist. III, 5 ist überliefert: Trahuntur in partes Sido atque Italicus reges Sueborum, quis vetus obsequium erga Romanos et gens fidei commissior patientior. Es wäre eine so trostlose wie für jeden, der denken gelernt hat, überflüssige Mühe, mittels einer ins Einzelne gehenden Beweisführung darzuthun, daß alle Versuche ohne Ausnahme, die vor und in unsern Tagen gemacht worden sind, um mit kleinerer oder größerer Buchstabenveränderung aus fidei commissior patientior etwas Verständliches herzustellen, gegen Logik, Grammatik, Sprachgebrauch oder gesunden Sinn sind. Das einzig Brauchbare, was den schlichten Gedanken, der erforderlich ist, in schlichter und befriedigender Form gibt, ist das von Halm nach Wurm's Vorschlag aufgenommene gens fidei patientior, mit gänzlicher Streichung des commissior. Nur daß, um Ueberzeugung zu bewirken, doch der Ursprung dieses seltsamen commissior, das ja unmöglich Erklärung des keiner Erklärung bedürftigen Begriffs patientior sein konnte, in plausibler Weise nachgewiesen werden muß. Nun gehen bei Tacitus folgende Sätze unmittelbar voraus: Ac ne inermes provinciae barbaris nationibus exponerentur, principes Sarmatarum Iazugum, penes quos civitatis regimen, in commilitium adsciti: plebem quoque et vim equitum, qua sola valent, offerebant: remissum id munus, ne inter discordias externa molirentur aut maiore ex diverso mercede ius fasque exuerent. Diese Worte hatte mit Recht im Sinne, wer im Folgenden, um die Beziehung des Comparativs gens fidei patientior deutlich zu machen, hinzuschrieb *quam istorum* (gens), nämlich der vorerwähnten principes Sarmatarum Iazugum. Es sind nur die landläufigen Vertauschungen, vermöge deren das in seiner Absicht nicht mehr verstandene quamisto*ꝝ* in ein vermeintlich Taciteisches cōmissior verschlimmbessert wurde, sei es mit oder ohne Mittelstufen. F. R.

Bonn, Druck von Carl Georgi.
(März 1866.)

Amazonenstatuen von Phidias, Polyklet und Strongylion.

In der ersten großen Blüthezeit der griechischen Plastik sind mehrfach und von den bedeutendsten Meistern Statuen von Amazonen geschaffen worden, wie uns dies besonders die bekannten Worte von Plinius (XXXIIII, 8, 19, 53) lehren: Venere autem et in certamen laudatissimi, quamquam diversis aetatibus geniti, quoniam fecerant Amazonas; quae cum in templo Dianae Ephesiae dicarentur, placuit eligi probatissimam ipsorum artificum qui praesentes erant iudicio, cum adparuit eam esse quam omnes secundam a sua quisque iudicassent. Haec est Polycliti, proxuma ab ea Phidiae, tertia Cresilae, quarta Cydonis, quinta Phradmonis. Außer dieser Erzählung, welcher wir ihres sehr anekdotenhaften Gepräges wegen hier nur entnehmen möchten, daß ein vergleichendes Urtheil den Werken der genannten Künstler in ästhetischer Beziehung jene Rangordnung gab, wird von Plinius an einer anderen Stelle (XXXIIII, 8, 9, 82) auch eine Amazone des Künstlers Strongylion erwähnt.

Die Zahl der Amazonenstatuen, welche uns aus dem Alterthume erhalten sind, ist nun freilich sehr groß; es wurden nach Flaminio Vacca's Bericht (Memorie di Fl. Vacca n. 77 in Nardini Roma antica ediz. IIII tom. IIII) im 16ten Jahrh. in der Vigna Ronconi auf dem Palatin 18 oder 20 Torsi von Amazonenstatuen gefunden, und in späteren Zeiten sind noch manche zu dieser Zahl hinzugekommen. Allein wenn wir die Auffassung, Formengebung und Technik der uns bekannten Statuen prüfen, so können unter ihnen nur drei Typen — kein einziger im Originale, ein jeder jedoch in mehreren Copien auf uns gekommen — dem Stile derjenigen Periode griechischer Plastik angehören, in welcher die von Plinius genannten Künstler lebten. Einer umfassenderen Arbeit über die Darstellungen der Amazonen in der griechischen Kunst muß es vorbehalten bleiben, auseinanderzusetzen, wie sich diese drei Typen von den Schöpfungen der früheren sowohl wie der späteren Zeit unterscheiden, hier möchten wir nur eine Untersuchung darüber anstellen, welche von jenen Künstlern diese drei Typen

geschaffen haben. Freilich sind schon manche Versuche [1]) gemacht worden, diese für die Geschichte alter Kunst wichtige Frage zu beantworten, doch ist man bisher zu einer bestimmten Entscheidung nicht gelangt, so daß eine erneuerte Betrachtung nicht überflüssig erscheinen wird.

Es wird aber nöthig sein, zunächst eine Beschreibung der drei Typen zu geben, zumal da theils durch neue Funde theils durch genauere Prüfung der schon bekannten Monumente unsere Kenntniß derselben sich nicht unbedeutend geändert hat. Wir beginnen mit dem Typus der verwundeten Amazone [2]). Eine Vergleichung der erhaltenen Copien, — es giebt deren nicht weniger als 14, mehr oder minder vollständige — lehrt auf das Deutlichste, daß das Original eine verwundet auf ihre Lanze sich lehnende Amazone dargestellt hat; und zwar giebt die Verwundung, deren Sitz die rechte Brust ist, der ganzen Stellung der Statue die bestimmende Einheit. Auf die Wunde richtet sich der Blick der Amazone und ihr Kopf senkt sich darum leise gegen die rechte Seite hinab, der linke Arm ist bemüht, den leidenden Körpertheil vom Gewande zu befreien, der rechte lehnt sich auf die Lanze, um durch diese Stütze den auf die Brust geübten Druck zu erleichtern, in dem gleichen Zwecke, die Muskelspannung an dieser Seite des Körpers zu vermindern, ruht das rechte Bein leicht aufgesetzt und das linke allein ist das tragende. In den uns erhaltenen Marmorcopien ist der rechte Arm freilich meistens wie klagend in die Höhe erhoben, doch kann diese Haltung, welche nur von modernen Ergänzern herrührt, nicht richtig sein, da sie der verwundeten Brust nicht eine Erleichterung sondern eine Anstrengung verursachen würde. Die Lanze aber, auf welche nach dem Zeugnisse der Gemme der Arm sich stützt, ist auch in künstlerischer Beziehung von Bedeutung für die Statue. Denn da der Hauptsitz des Motivs, die Wunde, ganz an der rechten Seite des Körpers liegt, so wird ein Gegenstand verlangt, welcher an dieser Seite hinzutritt, ihr einen festen Abschluß verleiht und zugleich bewirkt, daß jenes Centrum des Motivs weniger von der Mitte der ganzen Darstellung entfernt liegend erscheint. Die Amazone trägt einen

1) Vgl. besonders O. Jahn Ueber die ephesischen Amazonenstatuen Ber. d. sächs. Ges. d. Wissensch. 1850 S. 32 ff. und Schöll im Philologus XX S. 412 ff.

2) Vgl. Jahn S. 40 Taf III. Müller-Wieseler Denkm. I, 31 n. 137. Unter den Repliken ist von besonderer Wichtigkeit die Darstellung auf einem in Chabouillet's Catalogue général noch nicht verzeichneten Nicolo der Bibliothek zu Paris. Ferner ist beachtenswerth, daß die beiden Köpfe, welche jetzt auf die Torsi der beiden in Rom befindlichen Wiederholungen des unten an dritter Stelle zu besprechenden Amazonentypus gesetzt sind, Köpfe dieses Typus sind: eine genaue Vergleichung derselben mit den nie von ihren Statuen getrennten Köpfen dieses Typus wird einen Jeden hiervon überzeugen. Vgl. auch Winckelmann Gesch. V, 2 § 22. Es würde zu weitläufig sein, die übrigen Repliken hier im Einzelnen aufzuzählen.

kurzen Chiton, welcher am Unterleibe unter einem breiten Gürtel aufgeschürzt ist und bis zur Hälfte der Schenkel hinabreicht. Die rechte Brust ist entblößt und das entsprechende Stück des Chiton ist hinabgesunken und wird, wie schon gesagt, von der linken Hand gehalten. Den oberen Theil der Brust und den Nacken umgiebt ein Mantel, welcher dann tief auf dem Rücken hinunterfällt. Die nackten Theile des Körpers zeigen eine kräftige, rüstige Frau, sie sind breit und voll, nicht muskulös sondern, um Jahn's Worte zu gebrauchen von einer gesunden Fülle, welche schwellende, elastische Formen bildet, fleischig aber ohne alle Weichlichkeit. Höchst eigenthümlich ist an dem Kopfe dieser Statue zunächst das Haar. Es ist so kraus, wie wohl an keiner anderen weiblichen Statue und obgleich nach Frauensitte lang, doch in keinen Schopf gebunden, sondern nur an jeder Seite des Wirbels in einen kleinen Knoten geschlungen. So liegt es in reicher Masse, welche besonders die Stirne beschattet, am Kopfe an und dient durch seine Aehnlichkeit mit dem krausen Haare der Männer zur Charakteristik der Kriegerin. Das Gesicht ist von einem höchst edel gebildeten Ovale, die Großartigkeit und Noblesse seiner Formen, der feste Bau der oberen Theile, die größere Weichheit in den Partieen um den Mund ist auch in den weniger gut gearbeiteten Copien deutlich zu erkennen. Entsprechend der noch festen und aufrechten Haltung ihrer ganzen Gestalt erscheint auch im Gesichte der Ausdruck körperlichen Leidens durchaus maßvoll und gehalten; aber es hat der Künstler besonders durch die starke Beschattung ihrer Stirne und Augen einen tiefen, trüben Ernst über ihr Gesicht verbreitet, welcher von einem inneren, geistigen Leiden zeugt, das sie empfindet.

An zweiter Stelle betrachten wir die Statue einer ermattet ausruhenden Amazone, von welcher wir 8 verschiedene Copien besitzen [3]). Wie so oft bei Darstellungen Ausruhender, ist auch an dieser Statue der rechte Arm auf den Kopf gelegt, doch indem der Kopf unter der Last des Armes sich weit auf die rechte Seite niederneigt, ist nicht allein ein Ausruhen sondern eine große Ermattung der Amazone deutlich zu erkennen. Ihr linker Arm fällt hinab und hat eine Stütze gefunden, welche zusammen mit dem rechten Beine die Hauptlast des Körpers trägt. Worin diese Stütze bestanden hat, geht aus den Wiederholungen nicht klar hervor, Jahn vermuthet, daß es eine Streitaxt war und es ist diese Vermuthung um so wahrscheinlicher, als der Amazone sonst jede Waffe fehlen würde. Bekleidet ist sie mit einem kurzen, gegürteten Chiton. Derselbe ist auf der linken Schulter gelöst und fällt auf diese Seite des Körpers tief hinab, indem er nun auch

3) Vgl. Jahn S. 46 Taf. V. Andere Abbildungen, welche freilich in stilistischer Beziehung ebenfalls nicht genügend sind, bei Clarac 813, 2034. 833 B, 2032 C. Mus. Chiaram. II, 18. Vgl. auch Michaelis Arch. Anz. 1862 p. 336*).

auf der rechten Seite durch die Erhebung des Armes und das Hervortreten des Busens stark zusammengeschoben wird, bleibt der größte Theil der Brust unbedeckt. Unterhalb des Gürtels ist der Chiton aufgeschürzt und endet sodann in sehr zierlicher und symmetrischer Anordnung. Er erscheint nämlich zwischen den Schenkeln etwas höher hinaufgezogen, als auf denselben, wo er fast bis an die Kniee hinabreicht. Indem sich nun diese abwechselnd höhere und kürzere Aufschürzung an den Seiten der Schenkel und an der Rückseite wiederholt und überall die in gerader Linie abwärts laufenden enge zusammenliegenden Falten, welche an den höher aufgeschürzten Stellen entstehen, auf das Feinste unterbrochen und vermittelt werden durch die breiter auseinander tretenden sanften Bogenlinien der Falten an den übrigen Stellen, so entsteht hier eine höchst zierliche Symmetrie. Vielleicht möchte man sie sogar für zu zierlich halten in einer Darstellung, als deren Hauptmotiv ein eben bestandener, harter Kampf nicht zu verkennen ist, doch ist es andererseits deutlich, daß eben bei der etwas stark geneigten Haltung des Kopfes und Oberkörpers diese Anordnung des Gewandes ihrer Symmetrie wegen der ganzen Statue wieder der Eindruck größerer Ruhe verleiht. Die Körperformen dieser Amazone sind in allen Copien von auffallender Breite, Brust, Schultern und Arme so mächtig und gewaltig gebaut, wie selten an weiblichen Statuen, und zwar ist es offenbar nicht die Fülle der festeren oder weicheren Theile des Fleisches, welche diese Breite verursacht, sondern der starke und breite Bau der Knochen. Kinn, Nase und Stirne, welche letztere von dem hier einfacher behandelten Haare nur wenig bedeckt wird, zeigen entsprechend breite und kräftige Verhältnisse, zu ihnen stimmen die großen Augen und die vollen Lippen. Wie der Zustand der Ermattung, in welchem die Amazone sich befindet, schon durch die starke Neigung des Kopfes und durch das Aufstützen der beiden Arme bezeichnet wird, so sieht man ihn auch in ihrem Gesichte ausgesprochen. Zugleich ist es aber auch nicht allein körperliche Ermattung, welche sie empfindet, sondern ebensowohl ein geistiges Leiden. In den starr vor sich hin schauenden Augen und mehr noch in der durch die weit hervortretenden Lippen so markirten Oeffnung des Mundes drückt sich die Trauer und der Zorn über ihre hülflose Lage mit ungewöhnlicher Gewalt und Wildheit aus.

Wir kommen endlich zu dem dritten Amazonentypus, unter dessen 5 Copien die bekannte, zuerst von K. O. Müller zur Vergleichung herangezogene Nattersche Gemme von besonderer Wichtigkeit ist. Ueber das Motiv dieser Amazone ist vielfach gestritten worden, indem man die Aechtheit der Natterschen Gemme nicht anerkennen wollte und sich nicht darüber einigen konnte, welches Motiv man für das richtige zu halten habe. Indem ich nun meinerseits weder eine der anderweitig aufgestellten Meinungen als genügend begründet annehmen kann, noch an der Autorität jener Gemme Zweifel hege, so folge ich K. O. Müller und

sehe in diesem Typus eine sich zum Sprunge mit dem Sprungstabe anschickende Amazone [4]). Wie bei der zuletzt besprochenen Statue, so ist auch bei dieser der rechte Arm erhoben und der linke hängt herab und ebenso ist das rechte Bein das tragende, das linke aber entlastet. Allein diese im Ganzen so ähnliche Stellung ist im Einzelnen eine wesentlich andere und dient für ein sehr verschiedenes Motiv. Das leichte Auftreten des weit auswärts gestellten linken Fußes, die kräftige, aufrechte Haltung des ganzen Körpers und die Arme, welche nicht sich aufstützen, sondern in freier Thätigkeit sind und den Sprungstab gefaßt halten, Alles zeigt, daß dies ein Bild ist einer Amazone in frischer, rüstiger Kraft. Sie ist dargestellt in einem Momente, welcher dem Sprunge selbst vorangeht, aber sie hat sich schon auf das Beste auf denselben vorbereitet. Ihr Kopf ist gerade aus auf das Ziel gerichtet, welches sie erreichen will, der Stab von ihrer Rechten oben, von ihrer Linken unten richtig gefaßt steht schon neben ihrer linken Seite und die Glieder der rechten Seite zeigen entsprechend der größeren Thätigkeit, welche sie beim Sprunge entwickeln. werden, eine stärkere Anspannung schon in ihrer gegenwärtigen Haltung. Auch in der Bekleidung der Amazone ist ihre bevorstehende Bewegung in eigen-

4) Vgl. Jahn S. 44 Taf. IIII. Müller-Wieseler Denkm. I, 31 n. 137, S. 24. Die Zweifel sowohl an der Aechtheit der Gemme als an der Anwendbarkeit ihres Motivs auf die Statue finden sich zusammengefaßt bei Jahn S. 49 ff. Was zunächst erstere betrifft, so muß ich, auch abgesehen von den Gegengründen, welche sich aus Natter's Beschreibung selber herleiten lassen, auf zwei Punkte aufmerksam machen, wodurch die Gemme sich als wirklich antik erweist. Es ist eine durchgehende Eigenthümlichkeit bei der Darstellung von Amazonen in griechischen Kunstwerken, daß dieselben den Bogen nicht auf dem Rücken, sondern zusammen mit dem Köcher an der linken Hüfte tragen. Bisher ist das Vorherrschen dieser Sitte weniger beachtet worden und daß es auch für die Statuen des vorliegenden Typus gilt, war vor der Auffindung der Trierschen Replik dieser Amazone unbekannt, den römischen Copien zufolge sogar kaum anzunehmen. Die Nattersche Gemme aber ist hierin, wie man sieht, völlig correct. Ferner ist die Haltung des Kopfes der Amazone auf der Gemme eine andere, als bei den statuarischen Copien in Rom. Doch ist eben diese Abweichung ein weiteres Zeichen, daß jene das Original treu wiedergiebt. Denn, wie bereits oben Note 2 gesagt, gehören die Köpfe der römischen Copien nicht ursprünglich diesem Typus, sondern demjenigen der verwundeten Amazone an. — Andererseits sind diejenigen Zweifel an der Anwendbarkeit des Motivs der Gemme, welche sich auf Statuenfragmente gründen, die mit der Trierschen Replik zugleich gefunden wurden, nicht mehr berechtigt, vgl. Bullet. d. Inst. arch. 1864 p. 65. Und da die Basis derjenigen römischen Copie, an welcher der Sprungstab von Marmor war, neu ist und wiederum der Stab an der anderen römischen Copie, deren Basis alt ist, nicht von Marmor war, so kann man auch aus dem Fehlen einer Spur des Stabes auf beiden Basen keinen Grund gegen Müller's Ansicht herleiten. Endlich wird durch die bereits angegebenen Thatsachen deutlich, daß das in der linken Hand der capitolinischen Copie erhaltene Bruchstück von einem Stabe und nicht, wie ich selber früher irrthümlich meinte, von einem Bogen herrührt.

thümlicher Weise angedeutet. Es ist nämlich der untere Saum ihres Chitons auf dem linken Schenkel umgeschlagen, in die Höhe gezogen und in den Gürtel gesteckt. Hierdurch wird nun der linke Schenkel zum größeren Theile vom Gewande befreit und so beide Beine zu freierer Bewegung, zu stärkerem Auseinandertreten geschickter gemacht. Bei genauer Betrachtung wird man die Art und Weise, in welcher der Künstler diese eigenthümliche Aufschürzung des Gewandes durchgeführt hat, nicht wenig complicirt finden, aber nur um so mehr tritt die Absicht, durch dieselbe die Amazone zum Sprunge bereit darzustellen als das Hauptmotiv hervor. Mehr als die übrigen Amazonenstatuen ist diese mit Zeichen ihres kriegerischen Standes versehen. Außer dem Sprungstabe trägt sie an der linken Hüfte Köcher und Bogen und am linken Fuße Riemen für einen Sporn. Schild, Axt und Helm, welche an den zu Rom befindlichen Copien angebracht sind, haben wir, wie die Gemme zeigt, nur als Zuthaten der Copisten anzusehen und im Originale nicht vorauszusetzen. Es ist dies für die Beurtheilung der Statue von nicht geringer Wichtigkeit, denn ohne diese Zuthaten erscheint die Leichtigkeit und Elasticität in der Haltung der Amazone weit größer. Sie ist von hohem, schlanken Wuchse und, nach den römischen Copien zu urtheilen, wenn auch kräftig gebaut, doch von weniger vollen und breiten Formen, als die beiden schon besprochenen Typen. Besonders an der Brust, den Beinen und Füßen sind die Umrisse zarter, und die Formen überhaupt runder und weicher. Die Vergleichung mit jenen Typen läßt sich leider nicht auf die Züge und den Ausdruck des Kopfes ausdehnen, da der Kopf an allen bekannten Copien mit Ausnahme der Gemme fehlt und diese letztere uns nur im Allgemeinen lehren kann, daß der Kopf nicht abwärts sondern geradeaus auf das Ziel gerichtet war. Da die Versuche, unter der Menge vorhandener, dem Amazonenideale nahe stehender antiker Köpfe denjenigen auszuwählen, welcher die Statuen dieses Typus vervollständigen könnte, stets unsicher bleiben würden, so ist nur zu hoffen, daß ein glücklicher, neuer Fund diesem Mangel einmal in sicherer Weise abhilft.

Wenden wir uns nun nach der Beschreibung der drei Typen zu der Frage nach den Künstlern, welche sie geschaffen haben, so ist das Original des ersten Typus, welcher eine verwundete Amazone darstellt, fast allgemein Kresilas zugeschrieben worden. Diese Annahme stützt sich darauf, daß Plinius (XXXIIII, 8, 19, 76) von diesem Künstler sagt, er habe eine verwundete Amazone gemacht. Da jedoch die Verwundung ein häufiges Motiv bei den Amazonenstatuen des Alterthums gewesen ist, so können Plinius Worte nicht als ein zwingender Grund gelten; und wenn auch die Möglichkeit bleibt, daß jene Annahme richtig ist, so möchte ich es doch für wahrscheinlicher halten, daß wir in diesem Typus eine Schöpfung nicht von Kresilas, sondern von Phidias anzuerkennen haben.

Von der Amazone des Phidias berichtet Lucian (Imagg. 4, 6),

daß sie auf eine Lanze sich stützte (ἐπερειδομένη τῷ δορατίῳ), dann bei der Composition des Bildes einer Frau, welches er, wie bekannt, aus einzelnen Theilen verschiedener berühmter Statuen sich zusammensetzt, entleiht er dieser Amazone die Fügung des Mundes und den Nacken (στόματος ἁρμογὴν καὶ τὸν αὐχένα). Von der weiteren Schilderung jenes Bildes der Frau können wir hier absehen, nur müssen wir hervorheben, daß Lucian sich dieselbe von wesentlich ruhiger, nicht stark bewegter Haltung und Geberde, ferner nicht nackt sondern bekleidet gedacht hat. Ersteres ergiebt sich deutlich aus dem Wesen und der Bedeutung jener Frau, in Bezug auf letzteres aber sagt Lucian ausdrücklich, von der Knidischen Aphrodite könne er nur den Kopf entlehnen, da ihr Leib entblößt sei und das Gewand nehme er von der Statue der Sosandra, nur solle der Kopf unverhüllt sein. Wir haben nun gewiß das Recht, aus dieser Schilderung Lucians zu schließen, daß an der Amazone von Phidias der Nacken in ruhiger Haltung sich befand und wenigstens nicht stark entblößt war, sowie daß die Fügung ihres Mundes keine heftige Erregung zeigte. Die hier festgestellten Merkmale finden sich nun unter den drei oben beschriebenen Typen nur an einem einzigen, dem der Verwundeten vereinigt. Sie steht auf eine Lanze gestützt, der Nacken, welcher an den übrigen durch die bedeutende Erhebung des rechten Armes nicht wenig verschoben wird, bleibt bei ihr in ruhiger Lage, sie ist die einzige, deren Schultern von einem Mantel bedeckt sind und endlich sind ihre Züge besonders um den Mund nicht bewegt von Leidenschaft. Diese Uebereinstimmung muß uns lehren, daß unter jenen drei Typen kein anderer als derjenige der Verwundeten auf Phidias zurückzuführen ist. Da nun seine Statue, weil sie in der Glanzperiode des Kaiserreiches, nach Lucians Worten zu schließen, sehr berühmt und bekannt war, gewiß vielfach copirt worden ist, so kann die so beträchtliche Anzahl von Repliken dieser Amazone wohl auch als ein Grund gelten, in ihr keine andere als Phidias' Amazone zu erkennen. Aus stilistischen Gründen vermögen wir freilich nicht den Beweis zu führen, daß nur Phidias diesen Typus geschaffen habe, da wir zu arm an Werken sind, die wir zur Vergleichung benutzen könnten. Andererseits aber läßt sich wohl behaupten, daß stilistisch unsrer Annahme Nichts gradezu widerspricht. Die Formen sind von einer kräftigen Fülle, wie an den weiblichen Figuren der Parthenongiebel, das Motiv ist von der höchsten Einfachheit und Klarheit, die Thätigkeit jedes Gliedes durch dasselbe auf das natürlichste bestimmt, endlich liegt eine so großartige Ruhe und Noblesse in der ganzen Haltung der Statue, besonders auch in ihrem Antlitze, daß sie der an Phidias' Werken gerühmten Erhabenheit nahe kommt.

Als den Urheber des zweiten Typus der ermattet ausruhenden Amazone möchten wir Phidias' großen Zeitgenossen Polyklet nennen. Da uns von seiner Amazone keine weiteren Nachrichten in der Literatur

erhalten sind, so sind wir allein auf die Vergleichung von stilistischen Eigenthümlichkeiten angewiesen. Zunächst ist bei diesem Typus die starke Entblößung der Brust bemerkenswerth; dieselbe wird freilich schon durch den vorangegangenen Kampf, von welchem die Amazone nun ausruht, erklärt, allein wir dürfen außerdem wohl grade bei Polyklet eine gewisse Vorliebe für das Nackte voraussetzen. Er wollte dadurch gewiß nicht den sinnlichen Reiz seiner Gestalten erhöhen, wie wir dies auch im vorliegenden Falle deutlich daran erkennen, daß in keiner einzigen Copie die nackten Theile irgendwie eine Andeutung von Ueppigkeit zeigen, vielmehr handelte es sich für ihn darum, durch das Fortlassen des Gewandes den Bau und die Bewegung des Körpers freier und klarer hervortreten zu lassen, und es ist einleuchtend, wie wichtig die Brust ist als der Hauptsitz für die Kräfte des Körpers. Ebenso kann die zierliche Regelmäßigkeit, in welcher der untere Theil des Gewandes angeordnet ist, uns bei Polyklet weniger als bei andern Künstlern auffallend erscheinen, denn wie er der Zeit noch nahe stand, in welcher eine steife Zierlichkeit in der Anlage der Gewänder stilgemäß war, so ist es grade von ihm auch bekannt, daß er die Symmetrie liebte. Wichtiger als diese Betrachtungen ist es, daß die breite und stämmige Gestalt dieser Amazone völlig dem von Plinius (XXXIIII, 8, 19, 56) überlieferten Worte Varro's entspricht und die Statue mit gutem Rechte ein signum quadratum genannt werden darf. Wie wir uns ferner von vornherein Polyklet's Amazone seiner ganzen Kunstrichtung nach nur als eine solche denken können, welche sich den Formen männlicher Bildung nähert, so zeigt uns der mächtige, imposante Wuchs und die gewaltigen Glieder, welche diese Statue auszeichnen, eine Frau von fast männlicher Kraft und Energie. Vergleichen wir sie dann weiter mit den Kunstwerken, welche in neuerer Zeit als Copien von Polykletischen Originalen erkannt worden sind, mit dem Neapolitanischen Herakopfe und den Doryphorosstatuen [5]), so ergiebt sich eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung zwischen ihnen nicht allein in den breiten Proportionen, sondern auch in der so eigenthümlichen, etwas kantigen Begränzung der Flächen, welche bewirkt, daß man sich die Breite der Formen von einem starken Knochenbau und nicht von einer größeren Fülle der fleischigen Theile hervorgebracht denken muß. Die Aehnlichkeit mit dem Kopfe der Göttin ist im Uebrigen mehr allgemeiner Art, doch ist es nicht unwichtig, daß die Anordnung des Haares, wie es auf der Stirne flach und nicht dicht aufliegt, an den Schläfen dann reicher und krauser wird und sich oben auf dem Kopfe den mächtigen Formen des Schädels glatter anschließt, bei der Göttin wie bei der Amazone eine wesentlich gleiche ist. Viel näher noch als jene sind die

5) Vgl. Brunn Bullet. d. Inst. arch. 1846 p. 122. Annali 1864 tav. I p. 297. Friederichs Der Doryphoros des Polyklet, Progr. z. Winckelmannsfest Berl. 1863.

Doryphorosstatuen mit der Amazone verwandt, besonders auch in der Bildung des Profils, so daß man sie gradezu Geschwister nennen möchte. Wir müssen es uns jedoch versagen, an dieser Stelle in die Einzelheiten einzugehen, aus welchen diese nahe Verwandtschaft ersichtlich wird, und so vergleichen wir zum Schlusse nur noch in kurzen Worten den Kopf dieses Amazonentypus mit demjenigen des ersten Typus, welchen wir glauben auf Phidias zurückführen zu können. Bei beiden sind Formen und Ausdruck großartig und bedeutend, aber in verschiedener Weise. Denn es sind zwar beide Heroinen, jedoch steht die eine mit ihrer stilleren Trauer in ihren idealeren Formen göttlicher Bildung näher, während die andere menschlicher erscheint durch größere Leidenschaft und individuellere Züge. Man könnte nun wohl sagen, daß in der Darstellung einer trauernden Heroine ein stärkerer Ausdruck des Leidens, wie man ihn an dem zweiten Typus sieht, anziehender und fesselnder wirkt, als die fast göttliche Ruhe und Abgeschlossenheit, in welcher der Kopf des ersten Typus sich darstellt, und insofern könnten wir das größere Lob des Polykletischen Werkes, welches in der anfangs mitgetheilten Anekdote bei Plinius seinen Ausdruck gefunden hat, wohl begreifen; andrerseits werden wir es aber im Angesichte beider Typen verstehen, warum Lucian zur Composition jenes Bildes einer Frau, welche er Göttinnen gleichstellt, nicht Polyklet's, sondern Phidias' Amazone benutzte.

Die Entstehungszeit des dritten Typus der sich zum Sprunge anschickenden Amazone scheint in Anbetracht der größeren Schlankheit der Formen sowie wegen der complicirten Anordnung des Gewandes eine etwas spätere gewesen zu sein, als die der vorhergehenden, und schon deßhalb stimmen wir gerne der bereits von Anderen geäußerten Ansicht bei, daß dieser Typus ein Werk von Strongylion ist. Da ferner nach Brunn's Bemerkung (Gesch. d. griech. Künstler I p. 268) Strongylion ein Nachfolger von Myron gewesen ist, so dürfen wir glauben, daß die Darstellung einer Amazone, welche zu einer Körperbewegung so eigenthümlicher und lebhafter Art, wie es der Sprung ist, sich anschickt, seiner Kunstrichtung entsprach. Plinius (XXXIIII, 8, 19, 82) berichtet uns nun Folgendes von der Statue Strongylions: Strongylion Amazonem, quam ab excellentia crurum eucnemon appellant, ob id in comitatu Neronis principis circumlatam. An dieser Amazone wurde also, wenn wir den ihr gegebenen Beinamen Euknemos genau übersetzen, der untere Theil des Beines vom Knie bis zum Knöchel besonders gerühmt. Es verdient nun freilich, wie auch schon von Schöll gesagt worden ist, der genannte Körpertheil an den Statuen des vorliegenden Typus großes Lob und er wird an Schönheit der Form von den entsprechenden Theilen jener beiden anderen Amazonen nicht erreicht. Doch tritt er im Uebrigen an diesem Typus nicht sehr bedeutend hervor, wenigstens nicht in dem gleichen Maße, wie der linke Schenkel, welcher nicht allein durch seinen ebenso

seinen als kräftigen Wuchs, sondern durch seine Haltung und seine für das ganze Motiv so wichtige Entblößung sogleich das Auge des Beschauers auf sich zieht. Könnten wir daher, wie es wenigstens nicht unmöglich ist [6]), das Wort Euknemos in weiterer Bedeutung nehmen, so daß auch der obere Theil des Beines in sein Lob eingeschlossen wäre, so würde es in hohem Grade wahrscheinlich werden, daß wir in diesem Typus die Amazone von Strongylion anzuerkennen haben. Und dann ließe sich endlich auch aus der Vorliebe, welche, wie Plinius berichtet, ein Kaiser für Strongylion's Amazone hatte, die sonst auffallende Thatsache erklären, daß alle genauer bekannten Copien dieses Typus in einem so schönen Material und mit einer so großen Eleganz und Sauberkeit gearbeitet sind, wie sie denjenigen der anderen beiden Typen im Allgemeinen nicht zu Theil geworden sind. Ich habe auf diese Thatsache zum Schlusse aufmerksam machen wollen, weil in ihr vielleicht die Veranlassung liegt, daß auch in der neueren Kunsterklärung fast immer dieser Typus die größte Bewunderung erregt und die übrigen, wie mir scheint mit Unrecht, in den Schatten gestellt hat.

Rom.

A. Klügmann.

6) In ähnlicher Weise erklärt Hesychius *ὁλόκνημοι* durch *ὁλομελεῖς*, Eustathius (ad *Α* vs. 152) *εὐκνήμιδες* durch *οἱ καθόλου εἰπεῖν εὔοπλοι*, Asklepiades (anth. gr. I, V, 203 vs. 2) spricht von einem *εὔκνημος πούς*.

Beiträge zur Kritik der Sieben gegen Theben des Aeschylus.

In der Eröffnungsrede des Eteokles heißt es V. 21 ff.:

καὶ νῦν μὲν ἐς τόδ' ἦμαρ εὖ ῥέπει θεός·
χρόνον γὰρ ἤδη τόνδε πυργηρουμένοις
καλῶς τὰ πλείω πόλεμος ἐκ θεῶν κυρεῖ.
νῦν δ' ὥς ὁ μάντις φησίν, οἰωνῶν βοτήρ,
ἐν ὠσὶ νωμῶν καὶ φρεσὶν φάους[1] *δίχα*
χρηστηρίους ὄρνιθας ἀψευδεῖ τέχνῃ·
οὗτος τοιῶνδε δεσπότης μαντευμάτων
λέγει μεγίστην προσβολὴν Ἀχαΐδα
νυκτηγορεῖσθαι κἀπιβουλεύειν πόλει.

1) So mit Ritschl für *πυρός*, wenn nicht vielleicht *φωτός* vorzuziehen ist, welches Wort bei seiner Doppelsinnigkeit leichter Anlaß zu einem Glossem geben konnte. [Ich hatte die Wahl zwischen *φάους* und *φέγγους* gelassen. — Mein lieber Freund Halm wird mir gern den Zusatz gestatten, daß auch ich, wie schon früher, so als ich gerade in diesem Winter über dieses Stück des Aeschylus las, *καὶ πρὶν μὲν ἐς τόδ' ἦμαρ* als die wahrscheinlichste Verbesserung vortrug. — Nicht ganz mit Halm zusammentreffend, aber doch sehr ähnlich, nahm ich seit Jahrzehnten für V. 29 als die Hand des Dichters das von Abresch vorgeschlagene *νυκτηγερεῖσθαι* an. Die Form ist genau gebildet wie das von demselben *ἀγείρω* abgeleitete *θυμηγερέων* der Odyssee 7, 283, während alle auf *-ηγορῶ* ausgehenden Composita (*ἀλληγορεῖν δημηγορεῖν ἰσηγορεῖν κατηγορεῖν παρηγορεῖν προσηγορεῖν*) auf *ἀγορεύω* zurückgehen. Darum also auch *νυκτηγορεῖν* nichts anderes sein kann als 'Nachts reden, rathschlagen', wie im Rhesus V. 88 *φύλακες νυκτηγοροῦσι*, entsprechend dem *νυκτηγορία* = 'nächtliche Rede' ebenda V. 20. Aber ein Medium *νυκτηγορεῖσθαι* gibt es nicht, so wenig wie ein *ἀλληγορεῖσθαι δημηγορεῖσθαι* u. s. w. oder wie *ἀγορεύεσθαι* selbst. Es bliebe nur übrig, *νυκτηγορεῖσθαι* als Passivum zu fassen: 'daß ein Sturm bei nächtlicher Weile berathen werde und —' ja was nun weiter? 'einen Anschlag sinne gegen die Stadt': mit einer so befremdlichen Umsetzung des abstracten Subjectsbegriffs in den concreten und einem so harten Ueberspringen von der passiven zur activen Construction, zugleich auch mit einer so fast tautologischen Gedankenunterscheidung in beiden Satzgliedern, daß Niemand in so unbehülflicher Rede den Aeschylus erkennen kann. *νυκτηγερεῖσθαι* hilft allen Uebelständen ab; *προσβολή* ist und bleibt dann 'abstractum pro concreto' = 'die stürmende Menge' ('Sturmcolonne' wie

Daß *νῦν μέν* und *νῦν δέ*, wo von verschiedenen Zeitverhältnissen die Rede ist, neben einander nicht bestehen können, ist klar, aber der offenbare Fehler ist erst in neuerer Zeit erkannt worden. Einfacher als die jüngst beigebrachten Verbesserungsvorschläge scheint mir die Aenderung: *καὶ πρὶν μὲν ἐς τόδ' ἦμαρ εὖ ῥέπει θεός*. Das Verderbniß ist nicht durch eine Verschreibung, sondern durch Interpolation entstanden, weil ein Abschreiber *πρίν* mit dem (historischen) Präsens *ῥέπει* nicht zusammenreimen konnte.

V. 29 habe ich für *νυκτηγορεῖσθαι* längst *νυκτηγρετεῖσθαι* vermuthet; Heimsöth, der dieselbe Verbesserung (Indirecte Ueberlief. des äschyl. Textes S. 58) beibringt, hat übersehen, daß mit dieser Verbesserung auch die richtige Lesart des Med. *κἀπιβουλεύσειν* herzustellen ist. Denn irren wir nicht, so ist der Sinn der Stelle: der Seher meldet, es sei in der Nacht ein Hauptangriff (eine große Sturmcolonne) gesammelt worden und werde gegen die Stadt einen Schlag ausführen.

V. 91 *τίς ἄρα ῥύσεται; τίς ἄρ' ἐπαρκέσει*
θεῶν ἢ θεᾶν;
πότερα δῆτ' ἐγὼ ποτιπέσω βρέτη δαιμόνων;

Abgesehen von der bestrittenen Frage, ob dieser Theil des Chors als strophisch zu betrachten sei oder nicht, sind die Herausgeber auch darüber verschiedener Ansicht, ob ein zweites Frageglied nach *πότερα* ausgefallen oder im Gedanken zu ergänzen sei. Nach meiner Ansicht ist dieser Streit ein sehr müßiger; denn man mag ein *ἢ τί δρῶ* hinzusetzen oder im Gedanken sich hinzulegen, so ist und bleibt es ein platter Gedanke, den man unserem Dichter nicht hätte zumuthen sollen. In der Stelle ist, wie wir sie betrachten, nichts hinzuzusetzen oder hinzuzudenken, sondern einfach eine Glosse, *δαιμόνων*, auszuscheiden. Die vorausgehende Frage *τίς ἄρ' ἐπαρκέσει θεῶν ἢ θεᾶν*; greift eine andere Person des Chors mit der neuen Frage *πότερα δῆτ' ἐγὼ ποτιπέσω βρέτη* auf, scil. *βρέτη θεῶν ἢ θεᾶν*. Dieses Glossem, durch welches auch der Gang der Dochmien unterbrochen wird, ist wohl eben so sicher als kurz vorher (V. 90) *διώκων*, welches Wort längst als Glosse erkannt worden ist.

Halm in demselben Sinne übersetzt). — *νυκτηγρετεῖν* dagegen (oder *νυκτηγερτεῖν*) ist uns doch erstlich nur als ziemlich spätes Wort bekannt, zweitens ohne Beleg im Medium, und drittens der Bedeutung nach nur 'Nachts wachen', würde aber selbst im Sinne von 'Nachts wecken' hier nicht passender werden. — Mit dem Begriff des *νυκτηγερεῖσθαι* fällt übrigens der des *ἐπιβουλεύειν* so unmittelbar zusammen, daß m. E. das *κἀπιβουλεύσειν* des Mediceus keine Vertheidigung zulässt.

Daß und warum ich mit meines Freundes unten folgenden Entscheidungen über V. 519 ff. und 630 ff. mich nicht im Einklang zu fühlen vermag, wird ihm aus dem in Fleckeisen's Jahrb. 77 (1858) S. 796 ff. 774 f. Erörterten verständlich sein. Ceterum viderint alii.] —F. R.

V. 293 ff.:

πρὸς τάδ', ὦ πολιοῦχοι
θεοί, τοῖσι μὲν ἔξω
πύργων ἀνδρολέτειραν
ἄταν, ῥίψοπλον ἄταν
ἐμβαλόντες, ἄροισθε
κῦδος τοῖσδε πολίταις κτλ.

V. 296 hat der Med. von erster Hand die verderbte Lesart καταρίψοπλον ἄταν, corrigirt in καὶ τὰν ῥίψοπλον ἄταν. Von den verschiedenen Vermuthungen ἄταν, κάκαν, κοινάν, νόσον, κῆρα hat nur die letzte einige Wahrscheinlichkeit, weil sie allein dem Metrum der Strophe τοὶ δ' ἐπ' ἀμφιβόλοισιν entspricht, sie weicht aber zu weit von der Ueberlieferung ab. Vielleicht liegt das richtige in der Vermuthung ἀνδρολέτειραν, κάρτα ῥίψοπλον ἄταν ἐμβαλόντες.

V. 444 ff.:

φιμοὶ δὲ συρίζουσι βάρβαρον τρόπον
μυκτηροκόμποις πνεύμασιν πληρούμενοι.
ἐσχημάτισται δ' ἀσπὶς οὐ σμικρὸν τρόπον·
ἀνὴρ ὁπλίτης κλίμακος προσαμβάσεις
στείχει πρὸς ἐχθρῶν πύργον, ἐκπέρσαι θέλων κτλ.

An dem doppelten τρόπον hat sich mit vollem Recht schon Schütz gestoßen und V. 444 βρόμον vermuthet, besser Prien νόμον; es ist aber eine Frage, ob der Fehler nicht vielmehr in dem zweiten τρόπον zu suchen sei. Schon äußerlich betrachtet wird man es wahrscheinlicher erkennen, daß ein vorausgehendes Wort aus Versehen von einem Abschreiber nochmals geschrieben, als daß ein falsches aus einer späteren Stelle an einer früheren eingesetzt worden sei. Dazu kommt der weitere Grund, daß an der Phrase φιμοὶ συρίζουσι βάρβαρον τρόπον an sich nicht das mindeste auszusetzen ist, während ἐσχημάτισται ἀσπὶς οὐ σμικρὸν τρόπον ein unklarer, jedenfalls ganz unpoetischer Ausdruck ist. Irren wir nicht, so hat der Dichter geschrieben:

ἐσχημάτισται δ' ἀσπὶς οὐ σμικρὸν τύπον.

In der Schilderung vom Parthenopäos, der seinen Platz am fünften Thore erlangt hatte, heißt es V. 519 ff.:

οὐ μὴν ἀκόμπαστός γ' ἐφίσταται πύλαις.
τὸ γὰρ πόλεως ὄνειδος ἐν χαλκηλάτῳ
σάκει, κυκλωτῷ σώματος προβλήματι,
Σφίγγ' ὠμόσιτον προσμεμηχανημένην
γόμφοις ἐνώμα, λαμπρὸν ἔκκρουστον δέμας·
φέρει δ' ὑφ' αὑτῇ φῶτα Καδμείων ἕνα,
ὡς πλεῖστ' ἐπ' ἀνδρὶ τῷδ' ἰάπτεσθαι βέλη.

Ueber den letzten Vers bemerkt G. Hermann: Sensus est, 'fert Sphinx virum Thebanum, quo is quam plurimis telis petatur'. Ὑφ' αὑτῇ recte se habere videbitur, modo recte animo informaveris effigiem Sphingis Thebanum ferentis. Non in superiore scuti parte Sphinx, in inferiore Thebanus erat, sed omnem scuti orbem obtinebat Sphinx ita, ut ante eam esset Thebanus, a quo maximam partem tegeretur: gestus autem Sphingis erat is, ut sub se ferret Thebanum. Sic demum fieri poterat, quod volebat Parthenopaeus, ut tela, quae scuto illo exciperet, Thebanum istum ferirent. Künstler werden sich mit einer solchen Vorstellung kaum für einverstanden erklären; es ist überhaupt schwer zu denken, wie auf einem Schilde, auf dem doch die Sphinx als Hauptfigur hervortreten mußte, das Bild eines Thebäers so dargestellt werden konnte, daß ihn zumeist die feindlichen Pfeile treffen sollten. Wenn irgend ein Vers in unserer Tragödie interpolirt ist, so ist es der vorliegende. Mit dem Verse φέρει δ' ὑφ' αὑτῇ φῶτα Καδμείων ἕνα, womit die Sphinx dargestellt ist wie sie einen entkrafften Kadmeer in ihren Krallen hält, ist das Sinnbild ganz abgeschlossen; eine jede Zuthat erscheint als eine Störung. Weil aber einem Leser oder Abschreiber die Bedeutung dieses Bildes nicht klar war, wurde der auch in grammatischer Beziehung anstößige folgende Vers (ich erinnere nur an die Bedenken die ὡς erregt hat) hinzugeflickt. Wie an dieser Stelle durch ein Mißverständniß des Sinns ein Flickvers geschaffen ward, so an einer andern aus dem Streben den Dichter zu verbessern und gleichsam nachzuholen, was er vergessen hatte.

In den Versen 630 ff.:

> τοιαῦτ' ἐκείνων ἐστὶ τἀξευρήματα.
> σὺ δ' αὐτὸς ἤδη γνῶθι, τίνα πέμπει δοκεῖ· (δοκεῖς al.)
> ὡς οὔποτ' ἀνδρὶ τῷδε κηρυκευμάτων
> μέμψει· σὺ δ' αὐτὸς γνῶθι ναυκληρεῖν πόλιν.

hat schon Paley und nach ihm andere den V. 631 als ein Einschiebsel erkannt; zur Begründung der Athetese erlaube ich mir noch einen Grund anzuführen, den man meines Wissens nach nicht beigebracht hat. In seinen Coniectanea critica (Rhein. Mus. Bd. XV) hat Fr. Bücheler über die Oekonomie des Stückes die treffende Bemerkung S. 306 niedergelegt, daß der Dichter den Eteokles einem jeden thebäischen Führer seinen Posten an einem Thore anweisen lasse, ehe er wußte, welcher von den feindlichen Führern an jedem Thore zu erwarten stehe; so ward es durch göttliche Schickung so gefügt, daß er sich gerade jenes Thor vorbehielt, zu dessen Angriff sein Bruder Polynikes bestimmt war. Warum nun der angefochtene Vers eingeschwärzt wurde, ist leicht zu ersehen; ein Leser vermißte die bei der Schilderung der übrigen Führer stehende clausula, die Aufforderung des Boten an den Eteokles, einen ebenbürtigen Führer dem feindlichen entgegenzustellen; die Fassung des Verses selbst wurde aus nächster Nähe,

aus V. 633 entnommen. Es ist aber ein feiner Zug des Dichters, daß er, da für Eteokles kein anderer Posten mehr übrig war als seinem Bruder gegenüber, den Boten mit dem allgemeinen Wunsche, Eteokles möge für die Obsorge der Stadt bedacht sein, schließen und die Frage, wer am letzten Thore das Commando führen sollte, ganz umgehen läßt. Wohin den König des Herzens Drang und das Verhängniß ruft, dazu sollte er nicht auch noch durch des Boten Mahnung ermuntert werden.

Die Rede, in welcher der Bote dem Chor den tragischen Ausgang des Kampfes berichtet, beginnt mit dem Verse 773:

θαρσεῖτε παῖδες μητέρων τεθραμμέναι.

Die früheren Versuche, das offenbare Verderbniß in dem matten Prädicat *μητέρων τεθραμμέναι* zu heilen, hat Lowinski im Rhein. Mus. XI, 156 gut beurtheilt, aber mit seiner eigenen Vermuthung *μητέρων τετραμμέναι* 'von den Müttern geflüchtet' wird man sich auch nicht befreunden können. Offenbar wird ein Prädicat erwartet, das mit der Aufforderung des Boten *θαρσεῖτε παῖδες* in naher Beziehung steht und die Jungfrauen in einer angstvollen Situation uns vorführt. Ich dachte an *δεδραγμέναι*; aber auch dazu will *μητέρων* nicht passen, weil wir ja davon nichts gehört haben, daß die Jungfrauen voll Angst ihre Mütter umklammert haben, wohl aber die Götterbilder. Erscheint die Annahme als eine zu kühne, daß der Genetiv *μητέρων*, der sich bei allen bisherigen Aufstellungen als störend erwiesen, irgend einer Verdunkelung seine Entstehung verdanke und der Dichter etwa geschrieben habe *δαιμόνων δεδραγμέναι*?

Die V. 784 ff. sind in folgender zerrütteter Gestalt überliefert:

Χορός. *Τί δ' ἐστὶ πρᾶγμα νεόκοτον πόλει πλέον;*
Ἄγγελος. *πόλις σέσωσται, βασιλέες δ' ὁμόσποροι*
ἄνδρες τεθνᾶσιν ἐκ χερῶν αὐτοκτόνων.
Χ. *τίνες; τί δ' εἶπας; παραφρονῶ φόβῳ λόγου;*
Α. *φρονοῦσα νῦν ἄκουσον Οἰδίπου τόκος* (*γένος* Med. s. l.)
Χ. *οἳ 'γὼ τάλαινα, μάντις εἰμὶ τῶν κακῶν.*
Α. *οὐδ' ἀμφιλέκτως μὴν κατεσποδημένοι.*
.ΗΑ.
Χ. *ἐκεῖθι κεισθον; βαρέα δ' οὖν ὅμως φράσον.*
Α. *οὕτως ἀδελφαῖς χερσὶν ἠναίροντ' ἄγαν.*
Χ. *οὕτως ὁ δαίμων κοινὸς ἦν ἀμφοῖν ἅμα.*
Α. *αὐτὸς δ' ἀναλοῖ δῆτα δύσποτμον γένος*
τοιαῦτα χαίρειν καὶ δακρύεσθαι πάρα·
πόλιν μὲν εὖ πράσσουσιν, οἱ δ' ἐπιστάται,
δισσὼ στρατηγὼ, διέλαχον σφυρηλάτῳ
Σκύθῃ σιδήρῳ κτημάτων παμπησίαν·
ἕξουσι δ' ἣν λάβωσιν ἐν ταφῇ χθονὸς

πατρὸς κατ' εὐχὰς δυσπότμους φορούμενοι.
πόλις σέσωσται· βασιλέοιν δ' ὁμοσπόροιν
πέπωκεν αἷμα γαῖ' ὑπ' ἀλλήλων φόνῳ.

Als ich ohne Rücksicht auf die Vermuthungen früherer einen Versuch machte, diese Verse in eine Ordnung zu bringen, bin ich im Ganzen auf die gleichen Resultate wie Weil gekommen, der sie in folgender Ordnung giebt:

X. τί δ' ἐστὶ πρᾶγμα νεόκοτον πόλει *;
A. πόλις σέσωσται· βασιλέες δ' ὁμόσποροι
X. τίνες; τί δ' εἶπας; παραφρονῶ φόβῳ λόγου.
A. φρονοῦσα νῦν ἄκουσον· Οἰδίπου τόκοι
X. οἳ 'γὼ τάλαινα [1]), μάντις εἰμὶ τῶν κακῶν.
A. οὐδ' ἀμφιλέκτως μὴν κατεσποδημένοι.
X. ἐκεῖθι κἦλθον; βαρέα δ' οὖν ὅμως φράσον.
A. ἄνδρες τεθνᾶσιν ἐκ χερῶν αὐτοκτόνων.
X. οὕτως ἀδελφαῖς [2]) χερσὶν ἠναίροντ' ἄγαν;
A. πέπωκεν αἷμα γαῖ' ὑπ' ἀλλήλων φόνῳ.

Hierauf ohne weitere Umstellung die Verse 795—801.

Lassen sich auch gegen manche von Weil aufgenommene Lesarten gegründete Zweifel erheben, so wird man doch die Anordnung der Verse im Ganzen als richtig erkennen müssen, aber zwei Verse haben offenbar auch bei ihm noch nicht ihre richtige Stellung gefunden. Wie sich die V. 787 und 788 von selbst zusammenordnen, weil mit φρονοῦσα νῦν ἄκουσον die Worte παραφρονῶ φόβῳ λόγου in der Entgegnung aufgenommen werden, so ist noch ein weiterer Vers vorhanden, der auf einen bestimmten vorausgegangenen hinweist. Dies ist der Vers οὐδ' ἀμφιλέκτως μὴν κατεσποδημένοι; denn in οὐδέ, was man als störend durch die ungeschickte Vermuthung οὐκ ἀμφιλέκτως beseitigen wollte, liegt eine deutliche Anknüpfung an einen bestimmten vorausgegangenen Vers vor. Daß man diesen nicht gefunden hat, beruht auf dem Umstande, daß noch in allen Ausgaben die aus mehrfachen Gründen anstößige interpolirte Lesart ἐκεῖθι κἦλθον figurirt. Schon W. Dindorf hat in den Jahrb. f. Philol. Bd. 87, S. 82 (1863) auf die bedenkliche Krasis κἦλθον hingewiesen; eben so bedenklich erscheint die Stellung von καί und der Gebrauch von ἐκεῖθι oder des Casus des Wo in der Phrase ἐς τοῦτο ἐλθεῖν, für den sich schwerlich andere Beispiele nachweisen lassen. Führt man die Lesart der ersten Hand des Med. ἐκεῖθι κεῖσθον zurück, so haben wir auch für den Vers οὐδ' ἀμφιλέκτως μὴν κατεσποδημένοι (κατεσποδημένω?) die erwünschte Anknüpfung gefunden. Auf die Frage des Chors ἐκεῖθι κεῖσθον antwortet der Bote: ja sie liegen dort und zwar unzweifelhaft in den Staub gestreckt. So ergibt sich für die ersten vier Paare des Diverbiums nachstehende Ordnung in ganz entsprechender Folge:

1) τεθνᾶσι; Weil. 2) ὁμαίμοις Weil.

X. Τί δ' ἐστὶ πρᾶγμα νεόκοτον πόλει παρόν [3]);
A. πόλις σέσωσται· βασιλέες δ' ὁμόσποροι
X. τίνες; τί δ' εἶπας; παραφρονῶ φόβῳ λόγον.
A. φρονοῦσα νῦν ἄκουσον· Οἰδίπου τόκοι
X. οἲ 'γὼ τάλαινα μάντις εἰμὶ τῶν κακῶν·
A. ἄνδρες τεθνᾶσιν ἐκ χερῶν αὐτοκτόνων.
X. ἐκεῖθι κεῖσθον; βαρέα δ' οὖν ὅμως φράσον.
A. οὐδ' ἀμφιλέκτως μὴν κατεσποδημένοι.

In dem nächsten Verse des Chors οὕτως ἀδελφαῖς χερσὶν ἠναίροντ' ἄγαν; hat man nicht ohne Grund an dem matten ἄγαν Anstoß genommen und dafür ἅμα oder ἄρα vermuthet; wir zweifeln auch an der Richtigkeit von οὕτως, wofür wohl ὄντως herzustellen sein wird. Ein solches Verderbniß konnte um so leichter entstehn, als nach der Ueberlieferung (s. oben) der nächste Vers wieder mit οὕτως beginnt.

In dem Wechselgesang der Antigone und Ismene heißt es nach Hermann in der Strophe ε' V. 940 ff.

A. ἠέ.
I. ἠέ.
A. μαίνεται γόοισι φρήν. (*A.* ἠὲ ἠὲ μαίνεται Med.)
I. ἐντὸς δὲ καρδία στένει.
A. ἰὼ ἰὼ δακρυτὲ σύ (πανδάκρυτε σύ Med.)
I. σὺ δ' αὖτε καὶ πανάθλιε.
A. πρὸς φίλου ἔφθισο.
I. καὶ φίλον ἔκτανες κτλ.

Diesen Versen entsprechen V. 957 ff.

A. ἠέ.
I. ἠέ.
A. δυσθέατα πήματα
I. ἔδειξε δ' ἐκ φυγᾶς ἐμοί (ἔδειξατ' ἐκ Med.)
A. οὐδ' ἵκεθ', ὡς κατέκτανεν.
I. σωθεὶς δὲ πνεῦμ' ἀπώλεσεν.
A. ὤλεσε δῆτα, ναί (ἀπώλεσεν δῆτα Med. ohne ναί)
I. τόνδε δ' ἐνόσφισεν (καὶ τόνδ' ἐνόσφισεν Med.)

In der Antistrophe gibt der V. 961 keinen Sinn und entspricht auch dem correspondirenden Verse nicht. Es ist vom Polynikes die Rede, der in sein Vaterland zurückgekehrt und den Bruder tödtend selbst im Kampfe gefallen ist. Wir haben versucht:

3) oder vielleicht πόλει; λέγε mit Meineke. Für ein fälschlich überliefertes πλέον will Heimsöth auch in den Persern V. 634 (Herm.) παρόν herstellen; an der dortigen Stelle ist aber offenbar statt εἰ γάρ τι κακῶν ἄκος οἶδε πλέον, μόνος ἂν θνητῶν πέρας εἴποι herzustellen: εἰ γάρ τι κακῶν ἄκος οἶδε π έ λ ο ν.

A. ἐή, ἐή, δυσθέατα πήματα
I. ἐδείξατ' ἐκ φυγᾶς ἐμοί.
A. ὅδ' ἵκεθ' ὡς κατακτενῶν
I συθεὶς (mit Lachmann) δὲ πνεῦμ' ἀπώλεσεν.
A. ὤλεσε δῆτά τοι
I. καὶ τὸν ἐνόσφισεν.

'Der hier kehrt zurück mit Mordgedanken — und herangestürmt büßt' er sein Leben ein. — büßt' es ein traun — und hat diesen (den Eteokles) des seinen beraubt'. — In der Strophe hat V. 943 Heimsöth, um die genaue Responsion herzustellen, ἔσω statt ἐντός vermuthet, im nächsten Verse Ritschl (wegen πανάθλιε in der Responsion) ἰὼ ἰὼ πάνδυρτέ σοι. Ein Compositum mit πᾶς wird man nicht entbehren können; eine ganz genaue Responsion würde erzielt, wenn man schriebe: ἰὼ σὺ πανδάκρυτέ τοι.

Die sechs letzten Verse des Wechselgesangs sind so überliefert V. 981:

ἰὼ ἰὼ δυστάνων κακῶν ἄναξ
ἰὼ πάντων πολυπονώτατοι,
ἰὼ ἰὼ δαιμονῶντες ἐν ἄτᾳ·
ἰὼ ἰὼ ποῦ σφε θήσομεν χθονός;
ἰὼ ὅπου τιμιώτατον·
ἰὼ ἰώ, πῆμα πατρὶ πάρευνον.

Daß in diesen Versen nicht je einer dem folgenden, sondern die ersten drei den drei letzten entsprechen, scheint man richtig erkannt zu haben, aber eine genügende strophische Responsion ist noch nicht erzielt worden. Diesen Versuchen mag sich noch folgender anschließen:

Στρ. *A.* ἰὼ ἰώ, δυστάνων κακῶν ἄναξ
I. ἰὼ κακῶν πολυστονωτάτων·
A. ἰὼ ἰώ, δαιμονῶντες ἐν ἄτᾳ.
Ἀντιστ. *I.* ἰὼ ἰώ, ποῦ σφε θήσομεν χθονός;
A. ἰὼ ὅπου 'στι τιμιώτατον.
I. ἰὼ ἰώ, πῆμα πατρὶ σύνευνον.

Die Rede, mit welcher der Herold die Beschlüsse des Rathes über die Bestattung des Eteokles und Nichtbestattung des Polynikes mittheilt, schließt mit dem Verse 1009:

τοιαῦτ' ἔδοξεν τῷδε Καδμείων τέλει.

Was hier τῷδε besagen soll, ist nicht klar, da ja das τέλος Καδμείων auf der Bühne nicht anwesend war. Der Anstoß wird durch die leichte Aenderung

τοιαῦτ' ἔδοξ' ἐς τόνδε Καδμείων τέλει

beseitigt. So schließt die Verkündigung des Beschlusses über Polynikes in ganz analoger Weise, wie es oben (V. 996) vom Eteokles heißt:

οὕτω μὲν ἀμφὶ τοῦδ' ἐπέσταλται λέγειν.

München. C. Halm.

Das erste Buch des Lucilius, nebst zwei Fragmenten aus Sergius.

Ueber den Inhalt des ersten Buches des Lucilius ist uns ein bestimmtes Zeugniß erhalten bei Servius zu Verg. Aen. X 104, wo es heißt: Totus hic locus de primo Lucilii translatus est, ubi inducuntur Dii habere concilium, et agere primo de interitu Lupi cuiusdam: postea sententias dicere. Sed hoc quia indignum erat heroico carmine mutavit. Et induxit primo loquentem Iovem de interruptis foederibus, cuius orationem interrupit Venus, post secuta Iunonis verba sunt, quibus redarguit Venerem. Daß hier von zwei Zusammenkünften der Götter die Rede ist, geht schon aus den Worten des Scholiasten hervor: agere primo de interitu Lupi cuiusdam: postea sententias dicere. Diese Ansicht theilen auch die Herausgeber, so Dousa p. 100, vgl. v. Heusde p. 162, Gerlach p. XLVIII ff. und gelegentlich Becker im Philol. V p. 728. Ohne Zweifel schwebte dem Dichter bei dieser Parodie das Beispiel der homerischen Götterversammlungen vor, wie denn auch fr. 15 G. offenbar nach Ilias XIV 317 ff. gedichtet ist. Daß in der ersten Versammlung oder vielmehr Unterredung Jupiter selbst nicht gegenwärtig war, beweist fr. 2 G. Sie wird erwähnt in fr. inc. 55 'concilio antiquo sapiens vir solu' fuisti'. Aus diesem Fragmente scheint auch hervorzugehen, daß Jupiter, dem die Götter die Entscheidung ihrer schwierigen Streitfrage (fr. 8) anheimgegeben haben, ihre Aeußerungen bei Besprechung derselben einer Kritik unterwarf. Als Theilnehmer wird zunächst bei Lactantius Instit. Div. V 14 ausdrücklich genannt Neptun: Carneades Academicae sectae philosophus, cuius in disserendo quae vis fuerit, quae eloquentia, quod acumen, qui nescit, is ex praedicatione Ciceronis intelleget, aut Lucili, apud quem disserens Neptunus de re difficillima, ostendit non posse explicari, 'nec si Carneaden ipsum Orcu' remittat'. In fr. 3 werden noch Liber, Saturn, Mars, Janus, Quirinus, bei Lact. I. div. IV 3 genannt. Ob dieselben aber auch als gegenwärtig zu denken sind, muß dahingestellt bleiben. Auch Apollo wurde wohl erwähnt, weshalb fr. inc. 144, pulcher von Apollo gesagt, hieherzuziehen ist. Er weist bei Servius zu Aen. III 119 das Beiwort pulcher zurück, pulchros enim exoletos dictos. Vielleicht gehört fr. 28 in diesen

Zusammenhang, als Spott auf diesen Gott, bei Gelegenheit der Debatte in dem prius concilium. Gar nicht genannt werden die Namen der Juno und Venus: vermuthlich rührt dieß daher, daß diese Göttinnen selbst am Meisten sprachen, namentlich gegen und für Rom. Diese Annahme erscheint nothwendig, da einerseits eine Meinungsverschiedenheit unter den Göttern ersichtlich ist, andererseits aber mehrere Fragmente nur in einer Vertheidigung Roms ihre Erklärung finden.

Daß das ganze Buch die Aufschrift concilium Deorum führte, geht unter andern aus der oben citirten Stelle des Lactantius (IV p. 432 Bün.) hervor: quos Lucilius in deorum concilio irridet, und der ganze Inhalt der Fragmente bestätigt es. Ueber die Aufschriften anderer Bücher vgl. Schmidt, C. Luc. satt. q. de libro nono supers. Berl. Prgr. d. Friedr. Werder'schen Gymnas. 1840 und v. Heusde, Disquis. de Aelio Stilone, p. 38, 1. Die Existenz bestimmter Titel wird vertheidigt von J. Becker Ztsch. f. Alterth. 1843, Nr. 30—33, und widerlegt von Petermann ebend. 1846, Nr. 37 u. 38. Jedenfalls geht Becker in seinen Behauptungen zu weit.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Lucilius, der mit diesem Buche als Begründer der römischen Satire auftrat, im Sinne der alten Komödie alle Schäden des damaligen Roms schonungslos aufdeckte, und so gleichsam ein Programm für seine neue Dichtungsart aufstellte. Der Reichthum des Inhalts kann aus den vorhandenen Fragmenten nur geahnt, nicht aber ergründet werden. Dennoch erscheint es nicht müßig, die vorhandenen Fragmente nach einem bestimmten Gedankengange zu ordnen. Denn wenn auch ein überzeugender Beweis hier schwer zu führen ist, so ist dieß doch der einzige Weg, um sich ein ungefähres Bild lucilianischer Poesie im Zusammenhange zu gestalten. Aus diesem Grunde haben auch die centones Luciliani, wie sie J. Dousa giebt, ihren Werth und ihre Bedeutung.

Das Buch begann wohl nicht mit einer Widmung an L. Aelius Stilo Praeconinus (vgl. Gerl. p. XXXV), denn das Citat priore libro bei auct. ad. Herenn. IV 12, 28 ist mit Lachmann Ind. Lect. 1849 primore zu lesen, und also ungewiß, welchem Buche dieser Vers angehört, sondern mit dem von Varro L. L. V § 17 citirten Verse, dem zunächst wohl fr. 29 folgen würde. Daß fr. 29 zu der Einleitung gehörte, erhellt aus der Nachahmung des Persius Sat. I, 2. Diesem ging wahrscheinlich vorher der bei Varro L. L. V § 17 aus Lucrez citirte Vers, der sich in diesem nicht findet. Ueber den nicht unmöglichen Zusammenhang mit fr. 2 quis leget haec? siehe die Ausführung von Lachmann Ind. L. Berol. 1849, welche zu 1 unten erwähnt ist.

Der Hauptinhalt war das concilium deorum (fr. 1).

In der ersten Versammlung der Götter wurde mit lebhaften Farben und mit der Ausmalung des Details, welche der römischen

Satire eigen ist, die in Rom herrschende Verderbniß geschildert. Den Anfang machte wohl die Klage über die zunehmende Verachtung der Götter und ihrer Macht (fr. inc. 47 nemo hic vindicias, numen neque sacra veretur). Dann wurde, beim Uebergange zum römischen Staate, besonders Lupus und Tubulus nebst Carbo angeklagt (fr. 4). Namentlich Lupus ist bei Lucilius typisch geworden, wie Pantolabus und Nomentanus. Und doch, fährt die Anklage fort, sei Lupus Aedil (fr. 9) und Censor geworden (fr. 12), und strebe nach den höchsten Dingen (fr. 10, obwohl bei Charis. II p. 129 ohne Angabe des Buchs citirt), anstatt sein Amt zum Heile der Stadt zu verwalten (fr. 11). Ihm gebühre die Strafe des Tityos in der Unterwelt (fr. 27). Alsdann wurde in einzelnen Zügen die herrschende Ueppigkeit und Sittenlosigkeit im Privatleben der Reichen Roms geschildert. Erhalten sind aus dieser Partie Andeutungen über die Gastmähler fr. 13, die Kleidung fr. 20, Teppiche fr. 21 und Geräthe fr. 26. Doch kann ich nicht leugnen, daß diese letztgenannten vier Fragmente am wenigsten eine sichere Handhabe bieten, um in diesen Zusammenhang gebracht zu werden. In fr. 26 vermuthet Hr. Prof. Bergk in Halle, der die Freundlichkeit hatte, von dieser kleinen Arbeit Einsicht zu nehmen, eine Erwähnung der im einfachen altrömischen Culte gebräuchlichen heiligen Gefäße. Aber auch die niedrigsten Classen sind von dieser Verderbniß angefressen (fr. 19 und 24, wo ich lese et mercede merent lenonibus). Diese sittliche Verwilderung, die wie eine zehrende Krankheit um sich greift (fr. 17), drückt dem Antlitz vorzeitig den Stempel des Siechthums und des Todes auf (fr. 18). Der allgemeine Verfall des Staates sei die nothwendige Folge dieser Zustände (fr. 50 inc. nach Dousa intereunt, labuntur, eunt rursum omnia vorsum). In die Debatte über den Gegenstand des Gesprächs gehört wohl auch die Erwähnung des Apollo (fr. inc. 144) und dessen Verhöhnung fr. 28. Den Schluß bildete der Ausspruch des Neptun, fr. 8, der (vgl. Becker, Philol. V p. 728) erklärt, selbst Carneades könne eine so schwierige Frage nicht zur Entscheidung bringen. Diese Erfolglosigkeit der ersten Götterversammlung bestätigt Lactant. V. 14. vgl. Becker, Philol. V p. 728.

Neben dieser Anklage wurde aber, wie es scheint, auch eine Vertheidigung Roms, wahrscheinlich von Venus, versucht (fr. 5). Sie wirft der Anklage Uebertreibung vor (fr. 23 u. 25).

In der zweiten Versammlung unter Vorsitz des Jupiter bedauerte dieser zuerst (vgl. Ascon. Paed. p. 116 ed. Bait., der diese Stelle citirt **incipiebant** autem veteres — a reprehensione superioris temporis) lebhaft seine Abwesenheit in der Zusammenkunft (fr. 2), und äußerte seinen Unwillen über die Verderbtheit der Menschen, welche zwar ihn und die übrigen Götter mit dem Vaternamen ehrten (fr. 3), und ihm Opfer darbrächten, Cretatumque bovem duci ad Capitolia magna [1]) fr. inc. 181, aber trotz dieser äußer-

1) Diesen zu Juv. X 66 vom Scholiasten als lucretianisch citirten

lichen Verehrung alle Ehrfurcht vor den Göttern verloren hätten. Er bedrohte die Schuldigen mit Vernichtung, damit diese Verderbniß nicht verewigt werde, fr. 6. Dann lobte er den Neptun, der die Sache seiner Entscheidung überlassen hatte, fr. 55 inc., concilio antiquo sapiens vir solu' fuisti. Hierauf warf er den Göttern vor, wie unnütz Klagen ohne wirksame Abhülfe seien (G. 14), nicht ohne daß der Dichter diesen Anlaß zu einem Spotte auf die Götter benutzte, und scheint schließlich eines seiner vielen Liebesabenteuer erwähnt zu haben (fr. 15), bei welchem er wenigstens keinen Widerstand gefunden habe. Alsdann entließ der Götterkönig die Versammlung, fr. 7, ein Vers, dessen epischer Ton eine Parodie des Ennius vermuthen läßt. Der bittere Spott des Zuges von Sinnlichkeit bei Jupiter läßt schließen, in welcher Weise auch die übrigen Götter characterisirt waren. Hierauf deutet Lactantius hin Div. inst. I p. 13 ed. Bünem.: non enim ista Lucilius narrat, qui diis et hominibus non pepercit, und IV p. 432 ceteri dii quos Lucilius in deorum concilio irridet.

1.

Aetheris et terrae genitabile quaerere tempus.

Varro L. L. V § 17. A qua bipertita divisione Lucretius suorum unum et viginti librorum initium fecit hoc: 'Aetheris et terrae genitabile quaerere tempus'. Lachmann Ind. Lect. Berol. 1849 sagt hierzu: neque incredibile est poetam post studiorum graviorum et vulgo probatorum enumerationem ad suum satiricae poesis genus transeuntem scripsisse: Quis leget haec? Nam ad Persii versum secundum satirae primae, qui est huius modi: 'Quis leget haec? min tu istud ais? nemo hercule nemo?' scholiastes haec adscripsit: 'quis leget haec?' hunc versum de Lucilii primo transtulit u. s. f. Er fügt hinzu, daß nur die drei Worte quis leget haec? dem Lucilius angehören, und Jeder, der sich mit Lucilius beschäftigt hat, wird seinem Argumente, daß Lucilius unmöglich so knapp sich ausgedrückt habe, beistimmen. Der codex Florent. hat allerdings Lucretius, aber die Erwähnung der Bücherzahl weist deutlich genug auf Lucilius. Allerdings wäre es leicht, bei Annahme einer Lücke zu vermuthen, daß der Name des Lucilius neben Lucrez erwähnt gewesen sei, und daß bei Lucrez dieser

Vers haben Neuere mit Recht dem Lucilius zugetheilt. Sehr richtig hat dagegen Lachmann, wie schon fr. II 19 bei Gerlach, so auch cameraeque carminis bei Charis., Keil 58, 24, welche auch Gerlach p. 104, 24 dem Lucilius abspricht, dem Lucrez zugeeignet, denn exterritibus, was die Hss. geben, und was er nicht glaubt emendiren zu können, ist wohl nichts Anderes als in Verbindung mit carminis: sexto in libro, was mit Lachmanns Vermuthung stimmt.

Vers vor II 164 gehöre. Der Vers selbst ist die fast wörtliche Uebersetzung eines Verses von Euripides, worauf Hr. Prof. Bergk mich aufmerksam machte. Ohne Zweifel war Lucilius ein Kenner des Euripides und seiner philosophischen Richtung, ebenso der stoischen Schule. Es stimmt daher ganz wohl mit der Ansicht Lachmanns, wenn wir hier eine Erwähnung philosophischer Studien und ihrer Behandlung bei den Römern annehmen.

2. (Gerl. 16)

Has, Aeli, res ad te scriptas misimu', Luci.

Auct. Rhetor. ad Herennium IV 12, 28 de ornamentis. Compositio est verborum constructio, quae facit omnes partes orationis aequaliter perpolitas. Ea conservabitur, si verborum transiectionem vitabimus, nisi quae erit concinna, qua de re posterius loquemur. quo in vitio est Lucilius assiduus, ut hoc est in priore libro: 'has res ad te scriptas, Luci, misimus, Aeli'. Lachmann Ind. Lect. Berol. 1849 liest primore libro, und man wird den von ihm angeführten Gründen beipflichten müssen. Ob dieser Vers dem ersten Buche angehörte, bleibt danach zweifelhaft, und man wird ihn besser unter die incerti libri verweisen. Mit Recht hat Lachmann ferner p. 5 den Vers, wegen des Mangels einer Cäsur, geändert:

Has, Aeli, res ad te scriptas misimu', Luci.

Denn bei der überlieferten Lesart bietet auch die Stellung der Namen 'Luci, misimus, Aeli' nichts besonders Auffallendes. Ueber L. Aelius Stilo vgl. Gerlach, p. XXXV sqq.

3. (Gerl. 29)

Quis leget haec?

Zu Persius Sat. I 2 'quis leget haec?' Min tu istud ais? nemo hercule! 'Nemo?' sagt der Scholiast hunc versum de Lucilii primo transtulit. Anstatt dieses Verses hat Gerlach, mit Berufung auf Pinzger Jen. Litt. Zeit. 1833, 77, p. 130 den ersten Vers des Persius in seinen Text aufgenommen: 'o curas hominum'! Quantum est in rebus inane!' Man ist aber keineswegs genöthigt, die Worte des Scholiasten: et humanae vitae vitia increpans, ab admiratione incipit auf den ersten Vers zu beziehen, vgl. oben zu fr. 1. Auch Corpet bleibt bei dem ersten Verse des Persius.

O. Jahn Proll. ad Pers. p. LVII glaubt bestimmt, daß dieser Vers nicht aus dem Anfange des ersten, sondern des zehnten Buches des Lucilius genommen sei. Allerdings scheint damit der Ausdruck des Scholiasten zu stimmen in der vita Persii: cuius (decimi) libri initium imitatus est, sibi primo, mox omnibus detracturus. Denn auch in den Worten quis leget haec? liegt eine Selbstkritik. Leider hat Jahn seine Ansicht nicht weiter ausgeführt.

4. (G. 1)

Consilium summis hominum de rebus habebant.

Servius zur Aeneis IX 227 'consilium summis regni de rebus habebant'. Lucilii versus est, uno tantum sermone mutato. Nam ille ait: 'consilium etc.' Schon F. Dousa bezog diesen Vers zum ersten Buche.

Corpet will consilium in concilium ändern, was aber Gerlach p. LII richtig zurückweist.

5. (G. 4)

— Tubulus si Lucius unquam,
si Lupus aut Carbo, Neptuni filiu', putasset
esse deos, tam periurus, tam impuru' fuisset?

Cic. Nat. D. I, 23, 63 Quid de sacrilegis, quid de impiis periurisque dicemus? 'Tubulus si Lucius umquam, si Lupus aut Carbo, Neptuni filius', ut ait Lucilius, 'putasset esse deos, tam periurus aut tam impurus fuisset'?

Dousa hat impius gegen die Handschriften, nach alten Ausgaben (edd. Petri Marci, Manutiana 1555. Lambin. 1566). 'divos — fuisset' om. Corpet. Gegen Gerlachs Fassung

'Tubulus si Lucius unquam,
si Lupus aut Carbo, Neptuni filiu', divos
esse putasset, tam periurus et impius ille
fuisset'.

spricht die sehr starke Aenderung des Textes, und die Verlängerung des Vocals in 'fuisset'. Besser giebt Dousa: — filiu', divos Esse putasset, tam impius aut periuru' fuisset? Die Auslassung des Fragezeichens bei Gerlach raubt übrigens dem Fragment allen Sinn und veranlaßte Becker (Philol. V p. 733) dasselbe aus dem ersten Buche zu verdrängen, 'weil in denselben von den ruchlosesten Menschen der damaligen Zeit nur vergleichungsweise gesprochen werde'. Daß der Satz in Frageform stehe, hätte ihn ein Blick in die Ausgabe von Dousa gelehrt. Ich habe mich genau an Ciceros Citat angeschlossen, der auch längere Fragmente richtig anführt, wie viele Beispiele lehren: nur glaube ich, daß bei ihm das Wort aut durch Abschreiber hineingebracht ist. Die Verlängerung des Vocals in 'fuisset' bei Gerlach ist durch das Beispiel des Ennius nicht zu rechtfertigen: denn es ist hier nicht der Grund vorhanden, der allein Lucilius zu einer solchen Härte veranlaßt, die Nothwendigkeit den Creticus zu vermeiden. Aus diesem Grunde hat allerdings Lucilius XIII geschrieben

primum dominia atque sodalicia omnia Tollantur,

und, wie ich vermuthe, II 12 chiridoti aurati, ein Kleidungsstück, welches in Rom bei Frauen üblich war, während hypodyti, wie Schmidt liest, ein Unterkleid unter dem Panzer ist. Die Verlängerung würde aber nicht erklärlich sein in dem Verse 'quid vero est, centum

ac ducentum possideas si Milia?' (Nonius s. v. sescentum), besonders in der Thesis: hier ist doch wohl 'atque' zu schreiben, und in XVIII 1 statt 'milia ducentum frumenti tolli' medimnum' zu lesen 'milia tu centum', vgl. Hor. Sat. I 1, 45, 'milia frumenti tua triverit area centum', der dem Lucilius nachzuahmen scheint, vgl. Gerlach p. LXXVII. Auch XV, 1 braucht Lucilius ducentos mit kurzem u. Die Stellen, wo Gerlach bereits eine genügende Emendation billigt, sind hier nicht angeführt. Ganz falsch aber schreibt Gerlach in XIII, 11 dem Lucilius den Vers zu: 'idem epulo cibus atque epulatio Iovis Omnipotentis'. Schon Dousa gab richtig 'idem epulo cibus atque epulae Iovis omnipotentis'.Ebenso ungereimt ist lacrīmosa nach Gerlach's Conj. V 13, wo zu lesen ist: 'lippus edenda acri assidue cepa lacrimosa', denn 'ceparius', sonst unbekannt, ist nur Dittographie von 'cepa'. — inc. 79 giebt Gerlach nach Barges falscher Vermuthung 'sed viride cyma' als Ende des Hexameters. Auch Becker schrieb arglos ebenso, erkannte aber wenigstens den Quantitätsfehler im Decemberh. d. Z. f. Alterth. 1848 Beilage, machte aber in XXX 42 den Quantitätsfehler 'plauta non est pedibus cariosis, eminulo uno'. XXX 63 publica lege ut mereas hat L. Müller p. 139 emendirt. XV, 11 vermuthet derselbe 'scit poleticon esse' sehr unwahrscheinlich. Es genügt zu schreiben 'scit poeeticon esse', und inc. 17 'Tiresias'. Ob Lucilius in inc. 59 und 60 Rhodus mit langem o gebraucht habe, scheint mir zweifelhaft. Nach der bisherigen Fassung der Verse muß man es allerdings annehmen. XXX 34 hat Dousa bereits richtig etiam zerlegt, und liest: 'si liceat facere et iam versibu' reddere quod do'. In demselben Buche gibt fr. 71 'sensu'' statt 'sensu' den Worten erst den rechten Sinn, obwohl Gerlach Letzteres beibehält. XXX fr. 73, wo merkwürdigerweise Gerlach sagt: 'ficedulae, turdi', sic emendandum, hat Lachmann Lucr. p. 205 bereits hergestellt. inc. 49 geben die Hss. 'uti esurienti leoni ex ore exculpere praedam'. Ich vermuthe 'esurienti ex ore leoni exculpere praedam'. Ohne Bedenken ist 'prōpola' V 3, vgl. prōlogus im Lateinischen.

Eine Verlängerung nimmt Schmidt Progr. d. Frdr. Werderschen Gymn. 1840, p. 29 an in fr. 51 inc. 'velle tolutim hic sempēr incoepturu' videtur'. Hier ist die Verbesserung 'semper et' schon durch den Sinn geboten. Der ebendas. citirte Vers 'intereunt labuntur, euntur omnia vorsum' ist bereits von Dousa emendirt: intereunt, labuntur, eunt rursom omnia vorsum'. 'Lūit', was Schmidt aus III 28 citirt. muß dem handschriftlichen 'poenas' weichen, vgl. Düntzer Ztsch. f. Alterth. 1848 Nr. 61, in XXVII 14 ist aber 'volueris', bei aufgelöster Arsis, mit kurzem 'u' zu lesen. IX 25 'rapūit' oder 'rap uvit, rapivit Apollo' nach Schmidt p. 38 hat schon Gerlach nach Cic. Legg. II 9 in 'rapsit' geändert, doch bleibt die Form 'rapsi' als Ind. Perf. noch nachzuweisen. Servius zur Aen. X 398 führt aus

Lucilius an 'nam omnibus unu' dolor receptu' labosque'. Luc. Müller de re metr. p. 362 nimmt die Form recceptus an, wie rettulit rellicta redducere u. a., vielleicht mit Recht. XXX, 11 geben die Hss. 'aut cum iter est aliquo et caussam commentaviant ut apud aurificem, ad matrem, cognatam, ad amicam'. Hierzu bemerkt Gerlach, der 'commentavi Vt' schreibt, von der Conjectur des Lipsius u. a.: quae omnia vana commenta sunt: 'commentavi' quod est in Editt., optime se habet. Er sanctionirt dadurch in dem ersten Verse einen Hiatus. Lipsius gab 'ut . . . commenta viai, Aut apud —'. Vielleicht ist zu lesen: 'aut cum iter est aliquo et caussam commenta viai, ît apud aurificem, ad matrem, cognatam, ad amicam', d. h. sie ist gegangen, behauptet gegangen zu sein, wenn sie zur Rede gesetzt wird, während sie in Wirklichkeit ganz andere Wege gegangen ist. Ueber ît s. Lachm. Lucr. p. 209. Luc. Müller p. 439 schreibt bito apud. IV 6 schrieb Dousa: 'cui nil dempsit hir' etc.; bei Gerlach ist das Fragment noch nicht reconstruirt. Ich glaube, daß die Verse lauteten: '— quibu' vinum Diffusum e pleno siet, hir siphove nihil cui Dempserit, et cui nix aut sacculus abstulerit nil'. — XXX 65 ist wohl zu lesen 'aut operata aliquo in celebri cum aequalibu' fano'. In inc. 94 praestringāt oculorum aciem gehört 'praestringat' zum vorhergehenden Citat aus Plautus. Vgl. L. Müller p. 32. — IX 26 geben die Mss. cursavit ut si, doch glaube ich, daß Dousa's Versuch 'crissavitque ut' nicht nothwendig, und die Stelle nicht zu ändern ist, außer daß für 'cursavit' 'crissavit' zu lesen ist, vgl. 'hunc molere, illam autem ut frumentum vannere lumbis', VII, 10. Neben dieser Stelle bleiben noch als entschuldigt durch Cäsur XVII 'cetera contemnit et in usura omnia ponit'. XXX 96 'quandocunque pudor ex pectore cessit', und durch die starke Interpunction IX, 6 'quae iacimus, addes E'. Denn XXIX 5 'deierat enim scripsisse et post non scripturum', ist 'deierat' Perfectum. Für diese Art der Verlängerung bietet bekanntlich besonders Virgil reichlich Beispiele, vgl. Wagner, Verg. IV p. 422—430. — 'coëgit' als Anfang eines Hexameters XV, 18 ist zu lesen 'pane coegit Cumano', obwohl Düntzer Ztschr. f. Alt. 1848 p. 481 käme mit langem a vorschlägt.

In der Verkürzung langer Silben bietet Lucilius nach Lachmann's Conjectur p. 245 datŏ und 'non audeŏ dicere nomen' Gerl. p. 102. Unsicher ist XIIII 3 Tudĭtano und flăcitam' XXVI 61 nach L. Müller p. 360, wo besser umzustellen ist: 'coniugem infidam, familiam flaccitam, impuram domum'. Eine an Plautus erinnernde Vernachlässigung der Position innerhalb des Wortes bildet ille XXVII, 9. In demselben Buch fr. 3 ist besser statt 'illi', welches doch keine aufgelöste Arsis bilden kann, zu lesen hi. Endlich in XXVIIII 55 ist ipse wohl pse zu lesen, wie stŏc für istŏc und Aehnl, vgl. L. Müller. p. 304.

Der Gebrauch von 'filius' als zweisilbiges Wort ist nach luci-

lianischer Verskunst ohne allen Anstoß, und bei Lucilius finden sich mehr Beispiele der Synizese als L. Müller p. 249 angibt. So 'omnia' XIII 5 (vgl. Lachm. p. 73, der denselben Gegenstand für die andern Dichter behandelt zu Lucrez I 1093. III 863. 917), XXVI 69 'imperfundie, incuria', XXVII 29 'proprium', XXVI 71 'amentiam', III 3 'Dicaearchium' nach Lachm. p. 193. 'promontorium' III 10, nach ihm Ovid Met. XV 709 'inde legit Capreas promontoriumq Minervae'. 'maluisti' inc. 3 zweimal, 'fuit' XIIII 3, 'fuisse' XVII, 1. 'adfuissemus' I 2. 'rei' inc. I. VI, 11. 'eidem' inc. 2. 'reiceret' inc. 26. 'tam etsi' V, 1 und 'quam ob rem' XXVIII, 25 sind in ihre Bestandtheile zu zerlegen und zu tam, wie quam zu elidiren.

6. (Gerl. 9)

Per saturam aedilem factum qui legibu' solvat.

Diomedes III 486, 14 K. sagt, nachdem er die Erklärung von satura aus lanx satura erwähnt hat: alii autem putant a lege satura, quae uno rogatu multa simul comprehendat, quod scilicet et satura carmina multa simul poemata comprehendantur. cuius saturae legis Lucilius meminit in primo: 'per saturam aedilem factum qui [1]) legibus solvat'.

1) 'quis' J. Dousa.

Festus p. 145 Lind. Satura lex multis aliis conferta legibus. p. 249 dasselbe, aber mit dem Zusatze: itaque in sanctione legum adscribitur: neve per saturam abrogato, aut derogato. T. Annius Luscus in ea, quam dixit adversus Ti. Gracchum: Imperium quod plebes per saturam dederat, id abrogatum est; et C. Laelius in ea, quam pro se dixit: Dein postero die, quasi per saturam sententiis exquisitis in deditionem accipitur. Es lag also in der Wahl per saturam ein Vorwurf für Lupus, weil bei solchen Gelegenheiten dem Volke Vieles unbemerkt bleiben konnte: als ob es ihm sonst gar nicht gelungen sein würde, dergleichen Vorschläge durchzubringen. Nach der Erklärung von Hn. Prof. Bergk in Halle ist der Sinn: 'Der den 7. (S. 12) gewählten Aedil durch eine lex satura von den Gesetzen zu befreien sucht.'

7. (Gerl. 12)

Si non amplius, at lustrum hoc protolleret unum.

Nonius p. 109. Gerl. protollere est differre. Lucilius Satyrarum lib. I. 'si non [1]) amplius, ad iustrum [2]) hoc protolleret unum'.

1) 'no non' Guelf. edd. ante Ald. 2) lustrum' Ald. Iun. Merc. Gerl. 'at lustrum' vermuthet Bergk.

Auch dieses Fragm. erhält einen Vorwurf gegen Lupus: denn schon die gewöhnliche Zeit eines Lustrums schien zu lang für die cen-

sorische Amtsgewalt; es wurden Beschwerden geführt und Verkürzungen derselben auf 18 Monate angeordnet, vgl. Liv. IV 24. IX 33. Ein Streben nach Verlängerung derselben war also durchaus ungesetzlich.

8. (Gerl. 10)

Cui, si coniuret, populus vix totu' satis sit.

Charisius II p. 217 K. Satis diverse accipitur: ἀντὶ τοῦ par Lucilius Satyrarum: 'cui si coniuret [1]) populus, vix totus satis sit'.

1) 'si cum iure' edit. princ. 1532. — Dousa ex chirogr. codice: 'coniuret.'

Dousa Vater wies das Fragment in das erste Buch. Sein Sohn erklärt richtig: Cuius (Lupi) hominis ea factio ac potentia est, ut etiamsi universus populus Romanus in commune ad liberandam Remp. consulens opes inter se consocient viresque opponant suas, tamen ne sic quidem pares ad resistendum esse possint.

Der Dativ cui gehört zu satis sit, und der Sinn ist ganz klar.

9. (Gerl. 11)

Munu' tamen fungi et muros servare potisset.

Nonius p. 339. accusativus positus pro ablativo .. Lucilius Satyrarum lib. I 'munus tamen fungi et muros servare possint' [1]).

1) 'potissent' Jun. Merc. 'potessint' Dousa. 'potessint' v. l. ap. Dous. Herr Prof. Bergk bezog dieses Fragment auf die Seniores, welche nicht mehr im Stande seien, Kriegsdienste im Felde zu leisten, und las potessint.

Zu der Construction von fungi c. acc. s. Beisp. bei Nonius a. a. O., Holtze, Synt. prisc. scr. latt. p. 277 und 285; auch noch Lucrez construirt meist so: vgl. III 734. 801. IIII 983. — Die Form potisset ist sehr deutlich für Lucilius gesichert durch Non. p. 302 s. v. satis, wo die Hss. geben: 'nam si quod satis est homini id satis esse potis esse potisset hoc sat erat'.

10. (Gerl. 27)

— vulturius.

Charis. I 98, 3 K. 'vultur' dixit Vergilius in VI. sed et 'vulturius' Lucilius in I., ut 'pavos' et 'pavo'.

11. (Gerl. 13)

Ad coenam abducam, et primum hisce abdomina thynni
advenientibu' priva dabo, cephaleaque acarnae.

Gellius X 20 veteres priva dixerunt quae nos singula dicimus. Die Lesart der Codd. schwankt zwischen 'acarne, atarne, cephalea-

que carne, cephaleamque carnem. 'acarnae' Corpet. ἀχάρνης Gerl. Nonius p. 109 priva significat singula. Lucilius Sat. lib. I
ad coenam adducam [1]) et primū isce addomina thymni [2]) advenientibus priva dabo.

1) Dousa 'abducam'. 2) 'hisce abdomina thynni' 1526. Jun. Merc. abducam vermuthet auch Hr. Prof. Bergk, Dousa citirt zum Beleg aus Plautus: abducunt me ad exta, me ad se ad prandium, ad cenam vocant, Mil. gl. 712 ed. Ritschl. thynni. Vgl. Plin. H. N. IX 48 hi membratim caesi cervice et abdomine commendantur atque clidio recenti dumtaxat et tum quoque gravi ructu. acarnae. Plin. H. N. XXXII 145 peculiares autem maris acipenser, aurata, asellus, acharne, aphye. — cephalea. Athen. VII 9 p. 286 aus den Cyclopen des Callias: θύννου τε κεφαλαῖον τόδε — ἄχαρνος οὑτοσί. Ennius Hedyp. 10 Vahl. polypu' Corcyrae, calvaria pinguia acarnae. — In welchem Zusammenhange dieses Fragment mit dem Hauptinhalte des ersten Buches steht ist schwer festzustellen: doch gehört es wohl in die Schilderung der Sitten des damaligen Roms:

12. (Gerl. 20)

praetextae ac tunicae, Lydorum opu' sordidum et omne.

Non. p. 367 Tunica est vestimentum sine manicis. Lucilius Satyr. lib. I 'praetextae ac tunicae, Lydorum opus sordidum [1]) omne'.

1) 'sordidum et' Jun. 'sordidulum' cj. J. Dousa. 'sordidum id' Gerl. Ueber die häufige Verwechslung von m und et bei Nonius s. L. Müller de re metr. p. 29. — Lydorum. Die Lyder werden hier genannt als Erfinder der Wollfärberei, Plin. H. N. VII 196 inficere lanas Sardibus Lydi (invenerunt). Sie sind die Vorgänger und Vorfahren der Etrusker: id. VIII 195 (togae) papaveratae antiquiorem habent originem iam sub Lucilio poeta in Torquato notatae; praetextae apud Etruscos originem invenere. Hier ist wohl zu lesen 'iam ab Lucilio poeta'; diese Notiz ist bei Gerlach nachzutragen. L. Müller de re metr. p. 306 will hier lesen: 'sordidum omne'. Warum dies bei Lucilius nicht zulässig ist, s. zu fr. 15. Herr Prof. Bergk vermuthet eine Verderbniß in sordidum, und weist auf die Möglichkeit hin, daß Sardibus an dessen Stelle stand.

13. (Gerl. 21)

Psilae atque amfitapoe, villis ingentibu' molles.

Non. p. 370 amfitapae vestes dicuntur utrimque habentes villos. Lucilius Satyrarum lib. I

'psilae atque amfytapae villis [1]) ingentibus molles'.

1) 'molles cum ingentibu' villis' Scal. Dous.

Was zunächst die Form des Wortes betrifft, so ist sie amphitapus ἀμφίταπος, daher auch Non. im folgenden Citat richtig 'amfitapoe et' schreibt und aus Varro 'amfitabo', vgl. Lachm. Lucr. p. 272.

Isidor. XVIIII, 26, 5 sipla (l. psila) tapeta ex una parte villosa, quasi simpla. amphitapa ex utraque parte villosa tapeta. Lucilius: 'siplae' etc. amphitapoe. Dieser auf beiden Seiten wollige und zottige Stoff war nach Athen. V, 26 feiner als das amphimallum, das Plin. VIII 73 nennt, auch weit früher gebräuchlich, da das amphimallum vor Plinius nicht erwähnt wird. Diese Decken wurden auch als Kleidungsstücke benutzt; eine Anschauung dieses Gebrauches gewährt die Darstellung einer Trophäe auf der Säule des Marc-Aurel.

14. (Gerl. 26)

arutaenae et aquale.

Charis. I p. 118 K. Nomina quaedam sunt principalia, quae Plinius Secundus sermonis dubii lib. V, 1 faciendi appellat, ut aqua. ex quibus possessiva nascuntur, quae patiendi vocat, ut aquale, nam Lucilius 1 Satyr. arutanas [1]), inquit, aquales, non ut autumnal.

1) Bobiens. 'arute neq'. Dous. 'arutaenaeque et aquales', Gerl. 'arutaenae quae et aquales'. Diese Lesarten sind nicht statthaft, weil u in ἀρύταινα kurz ist, wie bei Aristoph. Equites 1891 und in ἀρυτήσιμος, z. B. Philipp. Thessallonicens. Iac. Anthol. II p. 202, XXIV καὶ γλυκὺ νᾶμα θάλασσα βροτοῖς ἀρυτήσιμον ἕξει. Festus p. 18 Lind. arytenam sive artenam vas ab hauriendo sic appellabant. Der Schol. zu Aristoph. erklärt: χαλκοῦν σκεῦος ᾧ τὸ ἔλαιον ἐγχέουσιν εἰς λύχνους. Es wurde wohl getadelt, weil es von zu kostbarem Metall gefertigt war. Herr Prof. Bergk vermuthet hier eine Erwähnung des einfachen älteren Cultes der Römer und der heiligen Gefäße des Numa und liest 'arutaenae urnaeque et aquale'.

15. (Gerl. 19)

infamam turpem atque inhonestam odisse popinam.

Non. p. 110. popinones vel hi quos nunc dicimus tabernarios, a popinis, vel luxuriosi, qui se popinis dedunt. Lucilius lib. I

'infamam [1]) honestam [2]) turpemque odisse popinam',

1) 'infumam' Lachm. Lucr. II 466. 'infamem' ante M. — 2) 'inhonestam' cj. Jun. 'egestatem' Lachm. 'inhonestam' Gerl., doch vermuthet er praef. p. CXXV 'obscoenam' vel tale quid. 'honestam' Corpet.

Gewiß hat Lachmann in so fern vollkommen Recht, daß er für Lucilius eine solche Unterlassung der Elision des m, wie hier die Hss. bieten, nicht annehmen will. Er hat an dieser Stelle noch zwei Verse des Lucilius emendirt, wo bisher beim Ictus eine Silbe auf m verlängert und elidirt wurde: 'nondum etiam haec omnia habebit' in 'etiam qui', und 'Testam sumit homo Samiam ibi' in 'Samiam sibi'. Doch bleiben noch mehrere Stellen zu erledigen. inc. 32 'haerebat mucro, gladium in pectore totum' ist mit Dousa 'gladiumque' zu schreiben. fr. I 22 geben die Hss. 'inritata canes quam, homo quod planius dicit'. Diese Stelle würde ich wegen des Hiatus nicht ändern: denn er ist vielleicht erlaubt, wo ein einsilbiges Wort in eine kurze Silbe elidirt würde, für Lucilius aber nicht constatirt. Auch noch Lucrez, ohne zu elidiren, sagt: simul cum eo, sed dum abest, sunt cum odore, et quam in his, und Horaz cocto num adest. Lucilius scheint die Form 'canes' zu gebrauchen, um eine vor dem Vocal lange Endsilbe zu gewinnen: so fr. inc. 33 'nequam et magnus homo, laniorum immani' canes ut'. Ich schreibe daher 'irritata canes, homo quam quod planiu' dicit'. Zur Quantität von homo vgl. Lucrez VI 652 und III 925; zur Stellung 'canes ut' und 'aetate quasi'. 'ancarius ut', was Schmidt, Progr. d. Werdersch. Gymn. 1840 p. 19 zur Unterstützung der Lesart 'quod, homo, quam' anführt, ist aber nicht möglich, da ancarius (ἄγγαρος) ein kurzes a hat. Gerlach in der Einleitung führt für die Unterlassung der Elision von cum an fr. 27, 18 'cum pacem peto, cum placo, cum adeo et cum appello meam'. Ich gestehe aber, seine Worte (p. CXXIIII) ubi octonarii trochaici catalectici metrum non aliter constat, nisi uno certe loco 'cum' vim syllabae retinet nicht zu begreifen. Es bleibt noch eine Stelle zu besprechen, X, 7 'nae in arce bovemdiscerpsi magnifice, inquit', die Lachmann Ind. Lect. Berol. 1851 p. 5 folgendermaßen ändert: 'nae. „quem in arce bovem discerpsi!" „magnifice", inquit.' Diese Aenderung gibt der Stelle einen hinlänglichen Sinn; nur ist dieses Vermeiden der Elision, wie wir sehen, bei Lucilius nicht bestimmt nachzuweisen. Auch spricht die präcise Fassung der Worte nicht für Lucilius, wie denn Lachmann selbst für diesen Dichter den ganzen Vers des Persius Sat. I. 1 aus diesem Grunde zurückweist. Weit wahrscheinlicher ist die Vermuthung von Hn. Prof. Bergk: 'nae', inquit, 'in arce bovem discerpsi magnifice'. Nicht zu ertragen aber wäre der Vers IX 3 'hoc non multum abest cacosyntheton, atque canina'. Hier ist durch Umstellung die Reinheit des Verses leicht herzustellen: 'Non hoc abest multum cacosyntheton'. Anders L. Müller p. 139. Endlich XXII 3, was noch Schmidt anführt, ist bereits durch Gerlach verbessert 'virginis hoc pretium atque hunc reddebamus honorem'. Ganz entschieden ist aber für Lucilius zurückzuweisen die synaloephe cum ecthlipsi coniuncta bei Gerlach praef. p. CXXVII, wonach er schreibt, III 13

'moenia, tum Liparas, Faceliti' et templa Dianae'. XI 2, 1 'Cassiu' Caiu' est hic operarius', inc. 63 'principio exitu' dignu' est exodiumque sequetur'. Schon ging voran Varges, der (Stettin. Progr. 1836 de L. libro III) zu III, fr. 30 schrieb 'ad incita' adegit'. Schmidt p. 41 suchte auch 'spurcust ore' zu vertheidigen, was durch Dousa's Verbesserung 'spuro est ore' bereits emendirt war. Endlich 'heic situ' Metrophane' est' XXII, 2 hat für Lucilius und Martial Lachmann Lucr. p. 122, hoffentlich für immer, beseitigt. Ebenso unsicher ist fr. inc. 121 'a me auxiliatus' st', und besser 'a me si est auxiliatus' zu lesen. Schmidt hielt nach dem damaligen Stande der Wissenschaft auch bei Virgil den Vers für möglich: 'inter se coiisse viros et decernere ferro', wo man jetzt 'et cernere ferro' liest, vgl. Wagner III p. 802.

Betrachten wir alle diese Stellen genauer, so ergiebt sich, daß sie sämmtlich unhaltbar sind. III 13 ist zu lesen 'tum Liparam et Facelitis templa Dianae', denn Liparae war nicht gebräuchlich, Lipara der gewöhnliche Name: vgl. Schneidewin de Diana Fac. p. 22. Ueber den Genetiv Facelitis vgl. Schneider L. Gr. II p. 197. — XI, 2, 1 ist die richtige Emendation einzig die, daß 'Caius' 3silbig gemessen wird, wie bei Catull 'Cinna est Gaius, is sibi paravit', bei Martial 'pervigil in pluma Gaius esse iacet' und so noch dreimal in IX 92, und in XI 36, bei Statius Silv. IIII 9, 22 'emptum plus minus asse Gaiano'. Bei Lucilius ist nach 'furemque' ein Punkt zu setzen. Ganz falsch ist 'ad incita' adegit'. Denn die Form incita ist auch bei Plautus ganz gesichert und bei Non. p. 325 handschriftlich. Varges will ebenso 'incita' cum redit' III 30 schreiben: auch diese Apokope des s nach langen Vocalen ist nicht zu erhärtern. fr. inc. 63 schrieb Dousa: 'dignus principio exitus, exodiumque sequetur', wobei die Cäsur nach Lachm. Lucrez VI 1067 zu beurtheilen ist. Ich vermuthe indessen eine größere Corruptel und schlage vor: '— dignus Principio exitus est, dignumque exodiumque sequetur'.

Aber auch in Bezug auf den Hiatus zweier Vocale haben Schmidt und Gerlach dem Lucilius sonderbare Dinge zugetraut. Der einzige Hiatus, den er nach den vorhandenen Fragmenten sich gestattet, mit einer unten zu erklärenden Ausnahme IX 6, wird nach homerischer Weise durch Verkürzung des vorhergehenden langen Vocals gemildert. Gesichert sind folgende Stellen: XXX 48 'quid servas, quo eam, quid agam', VIIII 2 'hoc faciemus, et uno eodem, ut dicimu' pacto', VI 3 'concursans vel ut ancarius clareque quiritans', und vielleicht inc. 46 'congerae Opimi'. IIII, 2, 'o Pūbli, o gurges, Galloni, es homo miser, inquit' ist das u in Publi wohl lang. 'exigo atque' II 6 ist noch verdorben: vielleicht ist Dousas Emendation richtig: 'quae nunc Aemilio praecanto atque exigo, quaeque Excanto'. Diesen Hiatus hat Lucrez (der den Hiatus mit dem ersten

Vocal in arsi ganz vermeidet) in folgenden Stellen: II 404. 617. IIII 1061. V 7. 74. VI 716. 740. 743. 795, und zwar, um nicht ein einsilbiges Wort in eine kurze Silbe zu elidiren: nur VI 716 und 743 bei dem griechischen Worte etesiae und bei remigi. Berechtigt ist auch der Hiatus IX 6, 5 'haec illei fecere, adde E, ut pinguiu' fiat' wo der Buchstabe, auf dem der Nachdruck ruht, nicht elidirt werden darf. — Die übrigen Stellen sind theils emendirt, theils warten sie noch der Verbesserung: VIII 2 hat Lachm. p. 194 berichtigt: 'labra labellis Ficta eius compono, hoc est cum psolocopumae'. XXX, 1 giebt Nonius: 'quod veniunt gumiae illae, vetulae improbae ineptae'. Hier ist zu lesen 'quod gumiae veniunt illae'. Bei der Cäsur im siebenten Halbfuße liebt auch Lucilius den Reim im zweiten: (cf. fr. I 1. IV 3) wie auch Ennius z. B. Ann. 236 'pone petunt: exim referunt'. 550 'vix solidum complere cohum'. *II* 12 'hrodyty aurati ciceetoracia mitrae' nach den Hss. ist in der zweiten Hälfte noch nicht emendirt, und XXX 11 bereits oben erledigt. Der Grund des Hiatus, den Lucilius sich erlaubt, ist zu suchen in der Verkürzung langer Vokale und Diphthongen innerhalb der Wörter: so 'praeire' Dous. inc. 98 'dĕuras' XXX 17, vgl. Schmidt a. a. O. p. 12. — XVII, 1 'Tyro eupatereiam' ist griechisch und der Hiatus also gestattet.

16. (Gerl. 24)

et mercede merent lenonibus.

Non. p. 236 meret, humillimum et sordidissimum quaestum capit. Lucilius lib. I
'et mercede meret religiones [1])'.

1) 'merent legiones' cj. J. Dousa. Nonius fährt fort: Varro Rerum humanarum lib. XX: 'qui in ordinerat, is es militare merebat' et ob mercedem laborem vel infamiam corporis locat: Lucilius lib. I . . . Varro Agathone Duloreste: 'qui merita hominem et servum facit'; unde et mercenarii et meretrices dicuntur. Die Worte 'et ob . . . . locat' gehören offenbar dem Nonius selbst, obwohl sie in der Ausgabe von Gerlach und Roth als Citat gedruckt und zu dem Fragment des Varro gezogen sind. Als Beispiel für den labor corporis wird das Fragment aus Varro Dul. angeführt, und dem entspricht im Folgenden mercenarii. Also bleibt als Citat für infamia corporis und meretrices nur das des Lucilius. Demnach wird der Schluß erlaubt sein, daß eine Erwähnung der meretrices in demselben enthalten war.

17. (Gerl. 17)

serpore uti gangraena mala atque herpes ita posset.

Nonius p. 81 gangraena est cancer. Lucretius Satyrarum lib. I

'serpere uti gangraena malo [1]) atque [2]) herpestica [3]) posset'.

1) 'mala' Dousa. Gerl. — 2) 'ad quem' ed. Leid. Ald. Jun. — 3) 'herpestica' Corp. 'herpes ita' Had. Jun. Gerl. Ueber 'herpes' ἕρπης, s. Cels. V 28, 3 und Plin. H. N. XXX 116 'herpes quoque animal a Graecis vocatur quo praecipue sanantur quaecumque serpunt'. XXVI 145 'aizoum herpetas quoque et nomas et putrescentia sicut erigeron verminosa (sanat)'. XXVII 130 'bibitur contra herpetas (rhacoma)'.

18. (Gerl. 18)

voltus item, ut facies: mors, icteru' morbu,' venenum.

Non. 289. Vultus et facies hoc distant: vultus est voluntas, quae pro motu animi in facie ostenditur, facies ipsa oris species . . Lucilius in Satyrarum lib. I

'vultus item ut facies mors citer [1]) morbus venenum'.

1) 'mors citra' ed. princ. — mors, icteru' morbu' Scal. Dous. Gerl. vultus. Cic. Legg. I 9, 27 nam et oculi nimis arguti, quemadmodum animo affecti sumus, loquuntur, et is qui appellatur vultus, qui nullo in animante esse praeter hominem potest, indicat: cuius vim Graeci norunt, nomen omnino non habent.

facies. Gellius XIII, 29 quidam faciem esse hominis putant os tantum et oculos et genas, quod Graeci πρόσωπον dicunt: quando facies sit forma omnis et modus et factura quaedam corporis totius, a faciendo dicta, ut ab aspectu species et a fingendo figura.

icteru' morbu'. Allerdings scheint mir hier, wo von den Folgen des Lasters die Rede ist, die Erwähnung des icterus oder regius morbus nicht ganz passend. Ueber icterus vgl. Plin. XXX 93 avis icterus vocatur a colore, quae si spectetur, sanari id malum tradunt et avem mori; hanc puto latine vocari galgulam. Ob Gelbsucht schon bei den Alten als Folge oder Zeichen des Neides betrachtet wurde, vermag ich nicht festzustellen. Doch paßt wenigstens dieß hieher, daß man die Berührung solcher Kranken mied: Hor. Ep. ad. Pis. 453 ut mala quem scabies aut morbus regius urget, Vesanum tetigisse timent fugiuntque poetam.

19. (Gerl. 28)

Stulte saltatum te inter venisse cinaedos.

Non. p. 3 cinaedi dicti sunt apud veteres saltatores vel pantomimi ἀπὸ τοῦ κεινεῖν (l. κινεῖν) σῶμα. — Lucilius Satyrarum lib. I stulte etc.

Bei Dousa steht dieß Fragment II 10: aus welchem Grunde, giebt er nicht an. Zum Inhalt vergleiche man Plaut. Mil. gl. 668 'tum ad saltandum non cinaedus malacus aeque est atque ego'.

20. (Gerl. 8)

— nec si Carneaden ipsum Orcu' remittat.

Lactantius Div. Inst. V 14. Die Worte s. in der Einleitung.

21. (Gerl. 5)

quo pacto populum atque urbem servare potis sit amplius' Romanam.

Charis. I 195, 7 K. amplius Lucilius saturarum I 'quo pacto [1]) populum [2]) atque urbem servare potis sit [3]) amplius Romanam'.

1) 'quo pactum' Bob. — 2) 'quo populum atque urbem pacto servare potisset'. cod. Veronensis interpretum Vergilii p. 72 Mai. Aen. X 680. — 3) 'potis sint' Dousa. Die Fassung des Charisius empfiehlt sich mehr als die der interpr. Vergilii, weil bei ihm der Vers besser gegliedert ist.

Lucilius ist in Beobachtung der Cäsur durchaus nicht mit dem Maße des Ennius zu messen: er ist sogar darin streng, und Verse ohne Cäsur sind bei ihm nicht nachzuweisen: denn 'has res ad te scriptas Luci misimus Aeli' hat bereits Lachmann mit gutem Grunde geändert; und 'nec ventorum flamina flando suda secundent' hat L. Müller d. r. m. p. 195 durch Umstellung emendirt. Allerdings gestattet sich Lucilius, wie noch Lucrez, Verse mit der einzigen Cäsur im siebenten Halbfuße, z. B. inc. 1 'deinde parentum, tertia iam postremaque nostra'. VI 4 'posse, et nobilitate facul propellere iniquos'. inc. 18 hat seine Cäsur, da tam von quam getrennt zu schreiben ist: 'infesti mihi tam quam Rondes Icadionque'.

Häufig sind Verse, wo die Cäsur vor eine elidirte Silbe fällt, bei Lucilius besonders auf Wörter mit dem Suffix que (vgl. Lachm. zu Lucr. VI 1067), z. B. I 9. 15. IIII 4. 8, 6. XVII 1, 5. X 5. XX 2. XXI 10. XXX 45. 77, wo L. Müllers Verbesserung a. a. O. p. 28 unnöthig ist. 88, wo ich lese 'inde canino ritu oculos osque involem'. Auch die andere von Lachmann besprochene Form der Cäsur, wo dieselbe zwischen die durch Elision vereinigten Silben fällt, findet sich bei Lucilius: so XI 5 'Scipiadae magno improbus obiiciebat Asellus', vgl. indessen hierzu Lachm. p. 413. IIII 5 'fingere praeterea afferri quod quisque volebat'. XVI, 1 'pellicula extrema exaptum pendere onus ingens'. VIII, 9 nach Lachmanns Emendation p. 413 'hiberna intyba momento omnicolore colustra'.

22. (Gerl. 14)

— Miracla cient, elefantis.

Non. p. 357. Mira miracula veteres pro monstris vel horrendis ponebant. Lucilius lib. I.

— 'miracla ciet et [1]) elefantis'.

1) 'cient' cj. Jun. Merc. Dousa. Nach der in der Einleitung gegebene Erklärung stimme ich dieser Lesart bei.

23. (Gerl. 23)

— nodum in scirpo insane ut vulgus facere.

Donatus zu Ter. Andr. V 4, 38 'nodum in scirpo quaeris'. Scirpus palustris res est levissima. Lucilius in primo:

'nodum in scirpo insane facere vulgus'.

est autem scirpus sine nodo et levis iunci species. alibi ipse 'reddunt curatura iunceas'. Plautus: 'scirpea inducitur ratis'. Dousa schrieb: 'in scirpo nodum sum insane quaerere vulgus'. Festus p. 330 M. inde proverbium est in eas natum res, quae nullius impedimenti sunt, in scirpo nodum quaerere. Ennius: 'quaerunt in scirpo, soliti quod dicere, nodum'. Daß der Vers ein Hexameter war, darüber ist kein Zweifel (vgl. Lachm. Ind. Lect. Berol. 1849).

24. (Gerl. 2)

Vellem cum primis, fieri si forte potisset,
vellem concilio vestrum, quod dicitis olim,
vellem, coelicolae, vestrum adfuissemu' priorei
concilio.

Jul. Rufinianus de fig. sent. et elocut. p. 35 ed. Capperonn. Epanalepsis repetitio sententiae propter aliam necessariam causam, non ut fit in figuris elocutionis. Sic apud Lucilium: 'vel concilio vestrum quod dicitis olim coelicolae adfuissemus priore concilio'.

Ascon. Pädian. p. 116 ed. Baiter incipiebant autem veteres, ut Vergilius ostendit, aut ab invocatione deorum, quale est: 'praefatus divos solio rex infit ab alto', aut ab reprehensione superioris temporis, ut ait Lucilius: 'vellem cum primis, fieri si forte potisset'.

Scaliger vereinigte beide Fragmente und las wie oben gegeben ist; außer 'fors potuisset' und 'adfuisse'. Die Verlängerung von u in letzterem Worte ist, namentlich in thesi, bei Lucilius nicht zulässig; die Synizese dagegen gerade für dieses Wort oben nachgewiesen. Der Wechsel des Numerus ist im Lateinischen noch weniger auffallend, als im Deutschen. 'potisset' verlangt der Sinn: denn damals war es nicht unmöglich für Jupiter, anwesend zu sein; jetzt aber ist es unmöglich, daß er damals zugegen war.

Dousa liest: 'vellem concilio vestrum, quod dicitis, olim Coelicolae, vellem, inquam, adfuissemu' priore Concilio'.

Wie genial in Scaligers Conjectur auch die Anaphora ist, beweist am Besten fr. inc. 1, wo virtus sechsmal wiederholt wird. Auch sonst liebt Lucilius diese Wiederholung, vgl. I 4. II 24. 36 u. a.

25. (Gerl. 3)

ut nemo sit nostrum, quin pater optimu' divum,
aut Neptunu' pater, Liber, Saturnu' pater, Mars
Ianu', Quirinu' pater nomen dicatur ad unum.

Lactantius Div. Inst. IIII 3 multorum autem Deorum cultus non esse secundum naturam, etiam hoc argumento colligi potest et comprehendi. Omnem Deum qui ab homine colitur, necesse est inter sollemnes ritus et precationes patrem nuncupari, non tantum honoris gratia, verum etiam rationis; quod et antiquior est homine, et quod vitam salutem victumque praestat ut pater. itaque ut Iuppiter a precantibus pater vocatur, et Saturnus et Liber, et ceteri deinceps, quod Lucilius in Deorum concilio irridet.

'ut nemo sit nostrum quin [1]) pater optimu' Divum
ut Neptunus pater, Liber, Saturnus pater Mars
Ianus Quirinus pater nomen [2]) dicatur ad unum'.

1) *sic* Angl. Goth. Reim. Parrh. Ald. et recc. — 'quin aut' Ven. 1471. 72. Paris 78. 'quin et' Ven. 1493. 97. 2) 'pater sic hoc' Paris. 1513. 'pater et hoc dicitur' vel 'dicat' Lips. — 'omnes dicantur', vel potius 'omnes dicamur' Dousa.

Dousa zog dieß Fragment mit Recht zum lib. I. Statt des zweiten 'ut' V. 2 wollte ich 'quin' wiederholen, weil ut keinen genügenden Sinn gibt, Lucilius aber die Wiederholung der Partikeln liebt, z. B. 'Tubulus si Lucius unquam, si Lupus aut Carbo'. Hr. Prof. Bergk indessen hat mich überzeugt, daß aut vorzuziehen ist. Der Sinn ist der, daß Lupus und ähnliche Verbrecher zwar lange ungestraft geblieben sind, daß sie aber zuletzt dennoch die Strafe des Himmels ereilen wird.

26. (Gerl. 14)

porro, quaecunque et cuicunque, ut diximus ante,
obstiterit, scire, hac minuenda, dic, refert re?

Nonius p 341. ablativus pro genetivo. Lucilius Satyrarum lib. I.

porro quaecunque et cuicunque, ut diximus ante,
obstiterit, primo [1]) hoc minuendi [2]) refert res [3]).

1) 'promo hoc' Guelf. mg. Iun. Merc. Corp. 2) 'minuendo' cj. Scal. 3) 'reque res' Gifan. Merc. 'promo haec minuenda, refert, res' cj. Gerl.

Nonius citirt dieses Fragment offenbar, weil ihm hier refert statt mit dem Genetiv, mit dem Ablativ construirt schien. Hierfür gibt er unter andern als Beleg aus einer Stelle des l. VI nach den Hss. id solum adversae fortunae reique resistit. Hier wie dort hat er sich durch seine Ungenauigkeit täuschen lassen. resistere war hier nicht mit dem Ablativ construirt, sondern Lucilius hatte geschrieben reque, was Nonius fälschlich für einen Ablativ hielt, während es Dativ ist:

Gellius VIIII 15, 21 H. in casu autem dandi, qui purissime locuti sunt, non 'faciei' uti nunc dicitur, sed 'facie' dixerunt, wozu er zwei Stellen des Lucilius citirt. In unserem Fragment hielt er aber einen Ablat. absolutus 'hac re minuenda' für abhängig von refert. Der Sinn scheint mir danach folgender zu sein. Was nützt es, alle einzelnen Beispiele des Ungehorsams gegen die Götter zu wissen und anzuführen, wenn es sich darum handelt, der Sache überhaupt zu steuern? Aus dieser Anschauung ist meine oben gegebene Fassung dieses schwierigsten Fragmentes des ersten Buches hervorgegangen. Die Worte kommen demnach dem Jupiter zu, der den Göttern ihre Klagen vorwirft, welche nicht zugleich mit einer Abhülfe verbunden sind. Zur Construction vergleiche man Liv. VIIII, 9 ne illud quidem refert, consul an dictator an praetor spoponderit. Die Zusammenstellung von refert mit res ist aus Plautus geläufig; dieser sagt: quid id ad me aut meam rem refert, quae ad rem referunt, quid ad rem istuc refert, s. Holtze, Syntax. prisc. scr. latt. p. 21. Von welcher Art des Ungehorsams hier die Rede ist, geht aus den Worten nicht hervor; doch bieten die Worte quaecunque et cuicunque, und der ironische Ton, in welchem Lucilius nach Lactantius die Götter besprach, einen Anhalt zu Vermuthungen.

27. (Gerl. 6)

— ut multum mensesque diesque,
non tamen aetatem et tempestatem hanc scelerosi
laetentur.

Non. p. 119 Scelerosi pro scelerati. Lucilius Satyrarum lib. I 'non tamen [1]) aetatem tempestatem [2]) hanc scelerosi mirentur.

1) 'non vim' vor Jun. 1565. 2) 'pestatem' Leid. 'tempestate hac scelerosi Laetentur' Dousa Vater. — 'et tempestatem hanc sc. m.' Gerl. 'aetatem tempestatem' Corpet. Donat zu Ter. Eun. IIII 5, 8 ('iamdudum aetatem lites sunt inter eos factae maximae') iamdudum aetatem pro longinquo tempore. Lucilius: 'ut multum mensesque diesque, non tamen aetatem'.

Mir scheint die Stelle nicht eher geheilt, als bis 'scelerosi laetentur' gelesen wird: denn diese selbst wundern sich nicht, sondern das Volk könnte sich nur wundern, daß die Götter diese Menschen so lange straflos lassen. Besser indessen als die Construction scelerosos mirentur ohne bestimmtes Subject scheint mir 'scelerosi laetentur'. tempestas steht hier gleich tempus, wofür Nonius p. 276. 277 unter andern auch aus Lucilius citirt 'iam qua tempestate vivo certe sine ad me recipio'.

28. (Gerl. 15)

— ut contendere possem
Thestiados Ledae atque Ixionies alochoeo.

Nonius p. 176 Contendere significat comparare. Lucilius Satyrarum lib. I

— ut contendere possem

Thestiados [1]) Ledae atque Ixiones alcholocheo [2])

'Thestiadas' Ald. Dous. — 2) Ἰξιονίης ἀλόχοιο Merc. 'Ixionas Archilochio' Dous. — Iun. marg. ἀρχιλοχείῳ. Zur Sache vergleiche man die Situation Ilias XIIII 317 ff., die hier nachgeahmt ist, und welche Mercer's vorzügliche Emendation wiederhergestellt hat: besonders 317 οὐδ' ὁπότ' ἠρασάμην Ἰξιονίης ἀλόχοιο, und 327 οὐδ' ὁπότε Λητοῦς ἐρικυδέος, welcher Vers vielleicht durch die Aehnlichkeit des Namens Lucilius zur Nennung der Leda veranlaßte: denn diese selbst wird an jener homerischen Stelle nicht genannt. Indessen ist hier an Juno selbst nicht zu denken, da der Ausdruck ut contendere possem doch für die Würde der Götterkönigin nicht passend ist.

29. (Gerl. 7)

haec ubi dicta dedit, pausam facit ore loquendi.

Non. p. 108 Pausa est quies alicuius rei . . Lucilius Satyr. lib. I

'haec ubi dicta dedit pausam [1]) ore loquendi'.

1) 'pausam facit' vor M. *sic* Dous. Gerl. — 'pausam ore' Corpet. Vielleicht schwebte hier der enniaische Vers vor: Varro L. L. VII 104 M. 'pausam facere ore fremendi'. Aehnlich Vergil Aen. VIII 541 'haec ubi dicta dedit, solio se tollit ab alto'.

30. (Gerl. 22)

inritata canes, homo quam, quod planiu' dicit.

Charis. I 125 K. Canes Lucilius I

'irritata canes quam homo [1]) quam planius dicit'.

pro 'canis'. nec enim potest dici ut 'nubes sedes', sed ut 'funis turris'.

1) 'homo, hoc quod Plinius dicit' ed. princ. 'quod homo quam' Scal. 'quam homo, quod'. Schmidt. Progr. d. Friedr. Werd. Gymn. 1840 p. 18.

Nonius p. 21. inritare dictum est proprie provocare; tractum a canibus, qui cum provocantur, inriunt. Lucilius Satyr. lib. I 'inritata cane quam homo quam planius dicat'.

Donatus zu Ter. Ad. II 4 ('ne si magis irritatus siet Aliqua hoc ad patrem permanet') Proprie de lenore, quem irritari dicit ut canem. Lucilius de littera R. 'irritata canis quod homo quam plurima dictat'.

Charis. I p. 145 K. torques, hic et haec torques nominativo, ut hic et haec canes a Lucilio libro I dictum legimus.

Dousa in den Noten begreift, daß dieses Fragment in das 9. Buch gehöre, läßt sich aber durch das Citat der Grammatiker hindern es dorthin zu setzen. Auch ich kann nicht umhin, dem bestimmten

Zeugnisse der Grammatiker zu folgen. Die Lesart des Donatus ist bemerkenswerth, da sie der Stelle einen anderen Sinn giebt, und einen zornigen Menschen mit einem knurrenden Hunde vergleicht. Schmidt im Programm des Friedr.-Werd. Gymnas. in Berlin 1840, p. 18 nimmt dieses Fragment in das 9. Buch auf. Man kann indessen, bei dem mehrfachen Zeugnisse der Grammatiker, nicht wissen, ob nicht Lucilius auch im ersten Buche gelegentlich eine grammatische Frage behandelte, wie er dieß liebt: vielleicht aber kam dieser oder ein ähnlicher Vers zweimal vor.

31.

— porro clinopodas lychnosque
dicimu' semnos, ante pedes lecti atque lucernas
diximus.

Macrob. ed. Zeune 597. (VI, 4) inseruit operi suo Virgilius et graeca verba, sed non primus hoc ausus: auctorum enim veterum audaciam secutus est. Lucilius in primo

'porro chenopodas [1]) clinopodas lychnosque
ut diximus semnos [2]) ante pedes lecti atque lucernas'.

1) 'chenopodas ut, clinopodasque lychnosque dicimu' σεμνῶς antepedes lecti atque lucernas'. Scal. 'chenopodasque et clinopodas lychnosque ut Diximu' σεμνῶς ante pedes lecti atque lucernas'. Gerl. 2) 'dicimu' καινῶς' Turn. 'dicimu' κοινῶς ἀντὶ pedes' J. Dousa.

Nach dem Inhalte hat Dousa mit Recht dieses Fragment dem 9. Buche zugetheilt, wo grammatische Fragen abgehandelt wurden. chenopodas, ein sonst nicht vorkommendes Wort scheint mir durch Dittographie von clinopodas entstanden. Der Sinn ist der, daß die früheren lateinischen Ausdrücke pes lecti und lucerna durch griechische verdrängt werden. Was man früher so nannte, heißt jetzt clinopus und lychnus. Man kann also nach diesem Inhalte nur Scaliger bei Dousa beistimmen, der das Fragment in das 9. Buch setzte. Ante steht, wie oft, für antea.

Im sogen. Sergius Explanatio in Donatum, lib. II p. 542, 30 ed. Keil findet sich folgendes bei Gerlach fehlende Fragment des Lucilius:

hic sunt herbae quas sevit Iuppiter ipse.

Sero tres habet significationes: significat: 'Sero rumores' . . . item 'sero fruges', praeteritum tempus perfectum facit 'sevi', ut Lucilius

hic sunt herbae [1]) quas sevit Iuppiter [2]) ipse.

1) 'erbae' Leid. 2) 'ioppiter' Leid.

Wahrscheinlich gehört dieses Fragment in den Zusammenhang des fünften Buches, wo nach Charisius I p. 100, 29 ed. Keil (Lucilius in V deridens rusticam cenam enumeratis multis herbis)

viele Pflanzen erwähnt wurden. Dort heißt es fr. 13 G. 'lippus edenda acri assidue cepa lacrimosa'. denn 'assidue ceparius cepa Lacrimosa' was Gerlach für richtig hält, ist schon der Quantität wegen unmöglich, und ceparius ist Dittographie von cepa. fr. 14 intybu' praeterea pedibus proserpsit equinis' wo bei Charisius 'perserpsit' (I p. 100 K.) steht, bei Non. p. 141 R. 'praetensus'. fr. 15 'flebile cepe simul lacrimosaeque ordine tallae', nach Scaligers schöner Conjectur, statt des 'talpae' der Hss.

Daß 'sero säe' auch im Perf. 'seruit' hatte, beweist das Fragment des Ennius bei Priscian 1 p. 502 K., und bestätigt derselbe I p. 480 K. 'sero sevi' quod etiam 'serui' habuit in usu antiquitas (besser 'antiquitus' Struve, Lat. Decl. u. Conjug. p. 299).

Schwieriger ist das zweite bei Sergius Explan. in Donat. II p. 564, 16 K. erhaltene Fragment des Lucilius. Es heißt an dieser Stelle:

per praepositiones sic fiunt soloecismi, cum alia pro alia aut supervacua ponitur aut necessaria subtrahitur, ut apud Lucilium

hymnis cantando quem adservisse ait ad se

pro 'apud se'. supervacua ponitur ut apud Varronem 'huic similis ex curis expedita lamentatur'; ex enim supervacua est.

Keil bemerkt hierzu: fortasse 'quam adservivisse' ut Hymnis nomen puellae sit. Daß Hymnis der Name eines Mädchens ist, geht hervor aus folgenden Stellen bei Lucilius: XXVII 43, nach der Emendation von L. Müller de re metr. p. 30 'Hymnis velim tete id quod verum est credere'. XXVIII 44 nach Müller p. 34 hymnis ego Sic animum induco quo tua ab insano auferas, wo aber die Erwähnung des Namens verkannt ist. Ich schreibe Hymni, sic Ego animum induco quo tua ab insano auferas. Das dritte auf Hymnis bezügliche Fragment findet sich inc. 180. Non. p. 74 mit dem merkwürdigen Citat: Lucilius in Epodis: Hymnis sine eugio ac destina. Da nun das XXVIII Buch in Jamben geschrieben war, so geht jenes Citat vielleicht auf dieses Buch. Was die oben angeführte Stelle betrifft, so scheint mir Keil's Vermuthung vollkommen richtig. Bisher war adservire als ἅπαξ λεγόμενον aus Cicero Tuscul. II 24, 56 bekannt: 'quid, qui volunt exclamare maius, num satis habent latera, fauces, linguam intendere, e quibus eici vocem et fundi videmus? toto corpore atque omnibus ungulis, ut dicitur, contentioni vocis adserviunt. Hiernach würde cantando adservire bedeuten irgend eine Handlung durch Gesang begleiten und unterstützen. Der Vers selbst wäre hiernach ein Hexameter: Hymnis, cantando quam adservivisse ait ad se.

Roßleben.

R. Bouterwek.

Francisci Lenormant

Inscriptionum Graecarum ineditarum centuria secunda et tertia.

Graecia.

Attica.

101.

ΙΚΟΣΤΡΑΤΟΣ
ΑΛΛΙΣΘΕΝΕΣ
ΟΛΟΝ
ΜΙΝΘΙΑΣ
ΡΙΣΤΟΝΥΜΟΣ
ΠΠΟΘΟΟΝΤΙΔΟΣ
ΑΤΡΟΚΛΕΣ
ΣΕΝΟΚΛΕΣ
ΑΛΛΙΜΑΧΟΣ
ΠΕΡΒΙΟΣ
ΕΟΦΡΑΣΤΟΣ
ΑΛΛΙΚΡΑΤΕΣ
ΙΑΝΤΙΔΟΣ
Π ΠΟΜΑΧΟΣ
ΑΛΛΙΑΣ
ΕΑΛΕΝΕΣ
ΠΠΑΡΧΟΣ
ΑΥΚΛΕΣ
ΛΕΟΜΕΔΕΣ
ΡΑΧΣΙΑΣ
ΟΚΛΕΙΔΕΣ

Fragmentum Athenis repertum. Descripsi Piraeei, anno 1863, apud Smart, classis anglicae praefectum.

Ν]ικόστρατας. Κ]αλλισθένης. Σ]όλων. Ἀ]μινθίας. Ἀ]ριστώνυμος. Ἱ]πποθοωντίδος. Π]ατροκλῆς. Ξενοκλῆς. Κ]αλλίμαχος. Ὑ]πέρσιος. Θ]εόφραστος. Κ]αλλικράτης. Α]ἰαντίδος. Ἱ]ππόμαχος, Κ]αλλίας. Θ]εαγένης. Ἵ]ππαρχος. Ν]αυκλῆς. Κ]λεομήδης. Π]ραξίας. Σ]ωκλείδης.

Fragmentum est catalogi civium in bello quodam defunctorum, per tribus ordinati.

102.

ΑΡΧΟΝΤΟΣΕΠΙΤΗΣΑΚΑΜΑ
ΠΡΥΤΑΝΕΙΑΣΗΙΦΑΙΔΡΟΣ
ΜΑΤΕΥΕΝΒΟΗΔΡΟΜΙΩΝΟΣ
ΩΝΠΡΟΕΔΡΩΝΕΠΕΨΗΦΙΞΕ
ΙΣΤΙΠΠΟΥΕΔΟΞΕΝΤΗΙΒΟ
ΙΕΠΕΙΔΗΟΙΠΡΥΤΑΝΕΙΣΟ

Fragmentum Athenis repertum. Exstat nunc Tolosae apud D. Montano.

[Ἐπὶ] . . . . ἄρχοντος, ἐπὶ τῆς Ἀκαμα[ντίδος] . . . . . πρυτανείας, ᾗ Φαῖδρος . . . . . [ἐγραμ]μάτευεν. Βοηδρομιῶνος . . . . . [τ]ῶν προέδρων ἐπεψήφιζε[ν] . . . . . [Ἀ]ριστίππου. Ἔδοξεν τῇ βου[λῇ καὶ τῷ δήμῳ]· Ἐπειδὴ οἱ πρυτάνεις ο[ἱ ἐπὶ . . . . . ἄρχοντος πρυτανεύσαντες] . . . . .

103.

ΘΑΙΤΩΙΔΗΜΩΙΕΠΑΙΝΕΣΑΙΑΡΙΣΤ
ΠΟΥΒΥΞΑΝΤΙΟΝΕΥΝΟΙΑΣΕΝΕΚΑΚ
ΗΣΕΧΩΝΔΙΑΤΕΛΕΙΠΕΡΙΤΟΝΔΗΜΟ
ΚΑΙΣΤΕΦΑΝΩΣΑΙΑΥΤΟΝΧΡΥΣΩΙΣ
ΟΝΝΟΜΟΝΚΑΙΑΝΕΙΠΕΙΝΤΟΝΣΤΕΦΑ
ΤΡΩΙΤΟΙΣΔΙΟΝΥΣΙΟΙΣΕΙΝΑΙΔΕΚ
ΟΝΚΑΙΤΟΥΣΕΚΓΟΝΟΥΣΚΑΙΓΡΑΨ
ΣΚΑΙΔΗΜΟΥΚΑΙΦΡΑΤΡΙΑΣΗΣΑΝΒ
ΑΨΑΙΔΕΤΟΔΕΤΟΨΗΦΙΣΜΑΤΟΝΓΡΑ
ΠΡΥΤΑΝΕΙΑΝΕΝΣΤΗΛΗΙΛΙΘΙΝΗΙ
ΩΙΒΟΥΛΕΥΤΗΡΙΩΙΤΟΔΕΑΝΑΛΩΜΑ
ΕΡΙΣΑΙΤΟΥΣΕΠΙΔΙΟΙΚΗΣΕΙ

Fragmentum stelae marmoreae Athenis repertum. Exstat nunc Parisiis apud Dumoulin Dulys.

— — — — — — — — — [δεδόχ-]
θαι τῷ δήμῳ ἐπαινέσαι Ἀριστ[αγόραν Ξανθίπ-
που Βυζάντιον εὐνοίας ἕνεκα κ[αὶ φιλοτιμίας
ἧς ἔχων διατελεῖ περὶ τὸν δῆμο[ν τὸν Ἀθηναίων,
καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν χρυσῷ σ[τεφάνῳ κατὰ τ-
ὸν νόμον, καὶ ἀνειπεῖν τὸν στέφα[νον ἐν τῷ θεά-
τρῳ τοῖς Διονυσίοις. Εἶναι δὲ κ[αὶ αὐτὸν Ἀθην-
αῖ]ον καὶ τοὺς ἐκγόνους, καὶ γράψ[ασθαι αὐτὸν φ-
υλῆ]ς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν β[ούληται. Ἀν-
αγρ]άψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὸν γρα[μματέα τὸν κ-
ατὰ] πρυτανείαν ἐν στήλῃ λιθίνῃ [καὶ στῆσαι
ἐν τ[ῷ Βουλευτηρίῳ. Τὸ δὲ ἀνάλωμα [τὸ γενόμεν-
ον μ]ερίσαι τοὺς ἐπὶ διοικήσει.

104.

ΤΟΣΕΠΙΤΗΣΠΑΝΔΙΟΝΙ-
ΗΙΑΡΙΣΤΟΦΩΝΛΕΩΚΡΙ
ΜΑΤΕΥΕΝΑΝΘΕΣΤΗΡΙΩ
ΙΚΑΙΕΙΚΟΣΤΗΙΤΗΣΠΡ
ΡΙΑΤΩΝΠΡΟΕΔΡΩΝΕΠΕ
ΘΟΚΛΕΟΥΣΣΥΠΑΛΗΤΤΙ
ΟΞΕΝΤΩΙΔΗΜΩΙΞΕΝΟΚ
ΕΥΣΕΙΠΕΝΕΠΕΙΔΗΜΕΝ
ΦΩΝΙΟΣΔΙΑΤΕΛΕΙΕΥΝ
ΙΤΩΝΕΑΥΤΟΝΕΠΙΔΕΙΚ
ΤΩΝΑΘΗΝΑΙΩΝΚΟΙΝΗΙ
ΑΙΦΙΛΟΤΙΜΟΝΕΑΥΤΟΝ
ΡΟΝΩΙΚΑΙΕΝΤΩΙΠΡΟΤ
ΒΩΝΠΑΡΑΔΗΜΗΤΡΙΩΙΤ
ΕΔΥΝΑΤΟΕΠΟΙΗΣΕΝΥΠ
ΛΕΥΘΕΡΙΑΣΑΥΤΗΣΚΑΙ
ΤΩΝΠΡΕΣΒΕΩΝΤΩΝΠΕΜ
ΣΠΡΟΣΤΟΝΒΑΣΙΛΕΑΔΗ

Fragmentum Athenis repertum. Exstat nunc Ingenae Abrincatuorum (Avranches) apud de Peyronny.

Ἐπὶ Νικοστράτου (?) ἄρχον]τος, ἐπὶ τῆς Πανδιονί-
δος . . . . . πρυτανείας] ᾗ Ἀριστοφῶν Λεωκρί-
του . . . . . ἐγραμ]μάτευεν. Ἀνθεστηριῶ-
νος . . . .] καὶ εἰκοστῇ τῆς πρ-
υτανείας. Ἐκκλησία κυ]ρία. Τῶν προέδρων ἐπε-
ψήφιζε . . . . . Ἀγα]θοκλέους Συπαλήττι-

ος καὶ συμπρόεδροι. Ἔδ]οξεν τῷ δήμῳ· Ξενοκλῆς (?) . . . .] εὺς εἶπεν· Ἐπειδὴ Μεν- . . . . Κολο|φώνιος διατελεῖ εὔνων ἑκάστῳ τε τῶν πολ]ιτῶν ἑαυτὸν ἐπιδεικνύμενος, καὶ τῷ δήμῳ] τῶν Ἀθηναίων κοινῇ εὔνουν τε καὶ εὐμενῆ κ]αὶ φιλότιμον ἑαυτὸν παρέχων ἔν τε τῷ νῦν χ]ρόνῳ καὶ ἐν τῷ πρότερον· νεωστὶ δὲ διατρί]βων παρὰ Δημητρίῳ τῷ βασιλεῖ ἀγαθὸν ὅτι]ἐδύνατο ἐποίησεν ὑπὲρ τῆς πόλεως καὶ τῆς ἐ]λευθερίας αὐτῆς, καὶ μετὰ τοῦ Ἡροδώρου (?) καὶ] τῶν πρέσβεων τῶν πεμφθέντων ὑπὲρ τῆς εἰρήνη]ς πρὸς τὸν βασιλέα Δημήτριον] . . — — — — — — — — —.

Decretum aliud eodem anno, eadem occasione et ob similia beneficia redditum in honorem Horodori cuiusdam, habes Ἐφημ. ἀρχαιολ. n. 41. — Rhangabé, antiquités helléniques, n. 443.

105.

ΑΡΙΣΤΟΝΑΥΤΗΣΞΗΝΩΝΟΣ
ΦΙΛΙΠΠΟΣΜΕΝΑΝΔΡΟΥ
ΑΝΤΙΜΕΔΩΝΔΙΟΦΑΝΤΟΥ
ΦΑΙΔΡΟΣΦΑΙΔΡΟΥ
ΦΑΝΙΑΣΦΑΝΟΣΤΡΑΤΟΥ
ΑΛΕΞΙΠΠΟΣΗΓΗΣΙΠΠΟΥ
ΣΩΣΙΚΡΑΤΗΣΘΕΟΚΡΙΤΟΥ
ΣΩΤΕΛΗΣΦΟΙΝΙΚΟΣ
ΦΟΙΝΙΞΦΟΙΝΙΚΟΣ
ΕΥΡΥΒΙΑΔΗΣΦΟΙΝΙΚΟΣ
ΔΙΟΝΥΣΙΟΣΣΑΤΥΡΟΥ
ΘΕΟΦΑΝΗΣΞΕΝΩΝΟΣ
ΜΗΝΟΔΟΤΟΣ ΜΑΝΔΡΩΝΟΣ
ΣΩΣΙΒΙΟΣΕΥΒΙΟΤΟΥ
ΚΛΕΩΝΦΙΛΙΠΠΟΥ
ΔΗΜΗΤΡΙΟΣΕΥΦΡΑΝΟΡΟΣ
ΚΤΗΣΙΚΛΗΣΣΩΚΛΕΟΥΣ
ΛΥΣΙΑΣΔΗΜΟΣΘΕΝΟΥΣ
ΣΤΡΑΤΩΝΙΔΗΣΧΑΙΡΕΟΥ
ΕΡΑΤΟΚΛΗΣΜΕΝΩΝΟΣ
ΕΥΘΥΚΡΙΤΟΣΓΡΥΠΩΝΟΣ

Marmor Athenis repertum. Descripsi Piraeei, anno 1860, penes magistrum navis roxolanicae Ilia Mourometz.

Ἀριστοναύτης Ζήνωνος. Φίλιππος Μενάνδρου. Ἀντιμέδων Διοφάντου. Φαῖδρος Φαίδρου. Φανίας Φανοστράτου. Ἀλέξιππος Ἡγησίππου. Σωσικράτης Θεοκρίτου. Σωτέλης Φοίνικος. Διονύσιος Σατύρου. Θεοφάνης Ξένωνος. Μηνόδοτος Μάνδρωνος. Σωσίβιος Εὐβιότου. Κλέων Φιλίππου. Δημήτριος Εὐφράνορος. Κτησικλῆς Σωκλέους. Λυσίας Δημοσθένους. Στρατωνίδης Χαιρέου. Ἐρατοκλῆς Μένωνος. Εὐθύκριτος Γρύπωνος.

106.

ΟΣΚΟΥΡΙΔΗΣ	ΑΝΔΡΟΝΙΚΟΣ	ΑΥΤΟΛΥΚ
ΛΕΥΚΟΣ	ΣΠΕΥΣΙΠΠΟΣ	ΤΙΜΟΘΕΟ
ΝΩΝ	ΘΕΜΙΣΤΟΚΛΗΣ	ΝΙΚΙΑΣ
ΙΟΔΩΡΟΣ	ΑΝΔΡΕΑΣ	ΜΗΤΡΟΔΩ
ΤΙΟΧΟΣ	ΦΑΥΛΛΟΣ	ΘΕΟΔΟΣΙC
ΟΛΛΩΝΙΟΣ	ΚΛΕΑΓΟΡΑΣ	ΙΩΠΥΡΟΣ
ΠΙΚΤΗΤΟΣ	ΣΠΟΥΔΙΔΗΣ	ΑΝΤΑΙΟΣ
ΜΟΞΕΝΟΣ	ΝΕΑΡΧΟΣ	ΑΛΥΠΟΣ
ΟΓΕΝΗΣ	ΑΝΤΙΓΟΝΟΣ	ΗΡΑΚΛΕΩ
ΛΛΙΚΛΗΣ	ΣΩΤΗΡΙΧΟΣ	ΜΝΗΣΙΘΕ

Fragmentum Athenis repertum. Exstat nunc Ingenae Abrincatuorum (Avranches) apud De Peyronny.

Δι]οσκουρίδης.	*Ἀνδρόνικος.*	*Αὐτόλυκ[ος.*
Σέ]λευκος.	*Σπεύσιππος.*	*Τιμόθεο[ος.*
Κό]νων?	*Θεμιστοκλῆς.*	*Νικίας.*
Ἡλ]ιόδωρος.	*Ἀνδρέας.*	*Μητρόδω[ρος.*
Ἀν]τίοχος.	*Φαῦλλος.*	*Θεοδόσιο[ς.*
Ἀπ]ολλώνιος.	*Κλεαγόρας.*	*Ζωπύρος.*
Ἐπίκτητος.	*Σπουδίδης.*	*Ἀνταῖος.*
Τι]μόξενος.	*Νέαρχος.*	*Ἄλυπος.*
Δι]ογένης.	*Ἀντίγονος.*	*Ἡρακλέω[ν.*
Κα]λλικλῆς.	*Σωτηρίχος.*	*Μνησίθε[ος.*

107.

ΕΡΜΙΠΠΟΣ
ΕΡΜΟΚΡΑΤΟΥΣ
ΘΗΒΑΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda ex hymettio lapide, intra domum viae τοῦ *Πρυτανείου*. Descripsi anno 1860.

Ἕρμιππος Ἑρμοκράτους Θηβαῖος.

108.

ΘΡΑΣΩΝ
ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ
ΟΡΧΟΜΕΝΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda marmorea, intra domum viae τοῦ Κέκροπος. Descripsi anno 1860.

Θράσων Ἀλεξάνδρου Ὀρχομένιος.

109.

ΑΓΥΛΙΔΑΣ
ΘΕΤΤΑΛΟΣ

Athenis, in stela rotunda, prope porticum Attali. Descripsi anno 1860.

Ἀγυλίδας Θετταλός.

110.

ΚΑΣΣΑΝΔΡΟΣ
ΑΜΥΝΤΑ
ΜΑΚΕΔΩΝ

Athenis, in stela marmorea rotunda. Descripsi anno 1859 in parte occidentali urbis.

Κάσσανδρος Ἀμύντα Μακεδών.

111.

ΙΣΜΗΝΗ
ΚΡΙΤΩΝΟΣ
ΤΑΝΑΓΡΑΙΑ

Athenis, in stela marmorea rotunda, intra domum viae τοῦ Κυβιστοῦ. Descripsi anno 1860.

Ἰσμήνη Κρίτωνος Ταναγραία.

112.

ΑΡΙΣΤΩΝ
ΜΕΙΛΗΣΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1863 in regione τῆς Πλάκας.

Ἀρίστων Μειλήσιος.

113.

ΗΔΕΙΑ
ΓΛΑΥΚΟΥ
ΜΙΛΗΣΙΑ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1860 in parte orientali urbis.

Ἡδεῖα Γλαύκου Μιλησία.

114.

ΕΙΣΙΔΩΡΑ
ΣΤΡΑΤΩΝΟΣ
ΜΕΙΛΗΣΙΑ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1859 in parte occidentali urbis.

Εἰσιδώρα Στράτωνος Μειλησία.

115.

ΣΕΡΑΠΙΩΝ
ΗΦΑΙΣΤΙΩΝΟΣ
ΣΙΝΩΠΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1860 in regione *τοῦ Βρυσάκη.*

Σεραπίων Ἡφαιστίωνος Σινωπεύς.

116.

ΑΦΡΟΔΙΣΙΑ
ΑΔΩΝΙΔΟΣ
ΠΑΦΙΑ

Athenis, in stela marmorea rotunda, prope carcerem *τοῦ Καρπολᾶ.* Descripsi anno 1860.

Ἀφροδισία Ἀδώνιδος Παφία.

117.

ΝΕΑΝΔΡΟΣ
ΑΠΑΜΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda, intra domum viae *τοῦ Ἁδριανοῦ.* Descripsi anno 1860.

Νέανδρος Ἀπαμιος.

118.

ΑΦΕΣΙΣ
ΣΩΤΑ
ΚΑΡΥΣΤΙΑ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1860 in regione τῆς Πλάκας.

Ἄφεσις Σώτα Καρυστία.

119.

ΚΥΝΙΣΚΟΣ
ΚΥΝΙΣΚΟΥ
ΑΛΕΞΑΝΔΡΕΥΣ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1863 in regione τῆς νέας Πόλεως.

Κυνίσκος Κυνίσκου Ἀλεξανδρεύς.

120.

ΑΠΟΛΛΩΝΙΔΗΣ
ΑΠΟΛΛΟΔΩΡΟΥ
ΧΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1860 in regione τῆς νέας Πόλεως.

Ἀπολλωνίδης Ἀπολλοδώρου Χῖος.

121.

ΝΙΚΑΓΟΡΑΣ
ΝΙΚΟΦΗΜΟΥ
ΒΗΡΥΤΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1860 in regione τῆς νέας Πόλεως.

Νικαγόρας Νικοφήμου Βηρύτιος.

122.

ΠΥΓΜΩΝ
ΣΕΙΔΩΝΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1860 in regione τῆς νέας Πόλεως.

Πύγμων Σειδώνιος.

123.

ΧΑΛΙΒΟΣ
ΝΑΒΑΤΑΙΟΣ

Athenis, in stela rotunda. Descripsi anno 1863 in regione τῆς νέας Πόλεως.

Χάλιβος Ναβαταῖος.

Nomen est quod sub forma כלבו passim invenis in inscriptionibus Nabataeorum aramaicis.

124.

ΑΡΤΕΜΙΔΩΡΟΣ
ΑΜΜΩΝΙΟΥ
ΚΥΡΗΝΑΙΟΣ

Athenis in stela rotunda, prope ecclesiam sancti Nicolai Rhangabae. Descripsi anno 1860.

Ἀρτεμίδωρος Ἀμμωνίου Κυρηναῖος.

125.

ΑΥΤΟΝΟΑ
ΡΙΞΑ

Athenis, in stela e marmore pentelesio, eleganti anaglypho decorata. Ex schedis Fauvelii in Caesarea Parisiensi bibliotheca asservatis (Estampes, Gb 11d).

Αὐτονόα Ῥίζα.

Nomen Ῥίζας plane novum mihi videtur.

126.

Τ Ε
Testudo Τ
ΤΑ Ρ

In pondere plumbeo quadrato, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Τέταρτον.

127.

Δ Η
Delphinus
Ο W

In pondere quadrato plumbeo, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Δημό(σιον).

Fauvelius notat: „103 dragmes“.

128.

MNA

Delphinus

ΑΓΟΡ

In pondere quadrato plumbeo, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Μνᾶ ἀγορ(αῖα).

Fauvelius notat: „200 dragmes".

129.

Ǝ Δ
O M

In pondere plumbeo quadrato, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Δημό(σιον).

Fauvelius notat: „17 dragmes".

130.

H Δ
Pars superior amphorae
O M

In pondere quadrato plumbeo, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Δημό(σιον).

131.

Ǝ Δ
M O

In pondere quadrato plumbeo, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Δημό(σιον).

Fauvelius notat: „18 dragmes".

132.

/// ////
Luna crescens
Δ H

In pondere quadrato plumbeo, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Δη[μό](σιον).

Fauvelius notat: „24 dragmes“.

133.

O ///////

Dimidium
lunae

D ////////

In pondere plumbeo quadrato, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Δ[ημ]ό(σιον).

Fauvelius notat: „18 dragmes“.

134.

I Σ
Testudo
H E

In pondere plumbeo quadrato, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Ἡμί(τριτον).

Fauvelius notat: „37 dragmes.“

135.

Δ E
M O

In pondere plumbeo quadrato, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Δημό(σιον).

Fauvelius notat: „Dragmes 19, 7“.

136.

ΑΓΟ
ΜΩΝ Delphinus ΡΑΝ
O

In pondere quadrato plumbeo, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Ἀγορανόμων.

Pondus non notavit Fauvelius.

137.

⊢⊣
Δ

In pondere quadrato plumbeo, Athenis reperto. Ex schedis Fauvelii.

Fauvelius notat: „11 dragmes“.

138.

M

Delphinus

N
A

In pondere plumbeo quadrato, 456, 50 gram. gall. gravi, Athenis reperto, quod vidi anno 1860 penes Sotirin Laphazanin, negotiatorem antiquorum monumentorum.

Μνᾶ.

Aliam minam plumbeam cum typo delphini, sed sine inscriptione, emi Athenis anno 1863. Pondus est 455, 70 gram. gall.

139.

Δ H
Amphora
O M

In pondere plumbeo quadrato, 319 gram. gall. gravi, Athenis reperto, quod vidi anno 1863 in possessione interpretis cuiusdam xenodochii *τῆς μεγάλης Βρεταννίας.*

Δημό(σιον).

140.

T P
Amphora
I T

In pondere plumbeo quadrato, 321, 25 gram. gall. gravi, quod emi Athenis anno 1863.

Τρίτ(η).

141.

H M
Pars superior amphorae ITP
N O ⊥ I

In pondere plumbeo quadrato, 161 gramm. gall. gravi, quod emi Athenis anno 1863.

Ἡμίτριτον.

142.

ΠΡΟΣΕΧΕ

In glandula missili plumbea, quam vidi Athenis anno 1860, penes Sotirin Laphazanin.

Πρόσεχε.

Fera est dirisionis adclamatio in hostem.

143.

ΤΡΩΓΕ

In glandula missili plumbea, quam vidi Athenis anno 1863, apud negotiatorem antiquorum monumentorum sub insigni Minervae.

Τρώγε.

Et rursum alia eiusdem generis adclamatio.

144.

ΑΘΕ

In glandula missili plumbea, quam vidi apud eundem anno 1860.

Ἀθη[ναίων.

144[a].

ΑΘΗ

ex altera parte
fulmen.

In glandula missili plumbea, quam vidi apud eundem anno 1863.

Ἀθη[ναίων.

145.

ΑΡΤΕΜΩΝ

In glandula missili plumbea, quam vidi cum praecedenti, anno 1863.

Ἀρτέμων.

Nomen est funditoris.

146.

Β

ex altera parte
scorpius.

In glandula missili plumbea, quam vidi cum praecedentibus, anno 1863.

147.

ΣΩΣΤΡΑΤΟΣ

In glandula missili plumbea, quam vidi penes Sotirin Laphazanin, anno 1860.

Σώστρατος.

Nomen funditoris.

148.

ΚΛΕΑΡ

In glandula missili plumbea. Descripsi apud eundem anno 1863.

Κλέαρ[χος.

149.

ΠΑΡΜΕΝ

In glandula missili plumbea. Descripsi apud eundem anno 1863.

Παρμεν[ίων.

150.

ΙΠΠΙΑΣ

In glandula missili plumbea, quam emi Athenis anno 1860.

Ἱππίας.

151.

ΚΡΙΤ

In glandula missili plumbea, quam emi Athenis anno 1863.

Κρίτ[ων.

152.

ΝΙΚΗ

In glandula missili plumbea, quam emi Athenis anno 1863.

Νίκη.

153.

ΔΕΧΣΑΙ

In vasculo fictili nigro, Athenis reperto. Exstat nunc Tolosae apud D. Montano.

Δέξαι.

154.

ΚΛΕΥΔΩΡΟΥ

In vasculo fictili nigro, Athenis reperto. Exstat nunc Lugduni apud L. Laporte.

Κλευδώρου.

155.

ΜΕΓΑΡΕΥΜ

ΑΠΟΛΛΟΔ
ΟΡΟΣ:ΔΙΟ
ΚΛΕΔΑ

Piraeei, in stela marmorea. Ectypum chartaceum mihi dedit familiaris meus Foucart.

Ἀπολλόδωρος Διοκλείδα Μεγαρεύς.

156.

ΚΛΕΟΠΑΤΡΑ
ΓΟΡΓΙΟΥ
ΒΗΡΥΤΙΑ

Piraeei, in stela ex hymettio lapide. Ex schedis Fauvelii.

Κλεοπάτρα Γοργίου Βηρυτία.

157.

ΑΝΔΡΟΚΛΗΣΑΘΜΟΝΕΥΣ

Athmoni (hodie *Μαροῦσι*), in stela e pentelesio marmore, eleganti fastigio decorata. Descripsi anno 1863.

Ἀνδροκλῆς Ἀθμονεύς.

158.

ΜΟΥΣΑΙΟΣ
ΙΟΛΑΟΥ
ΑΦΙΔΝΑΙΟΣ

Prope situm demi Pelecum, in stela rotunda ex hymettio lapide. Descripsi anno 1860.

Μουσαῖος Ἰολάου Ἀφιδναῖος.

159.

ΚΛΕΙΔΗΣΚΗΦΙ

Cephissiae in domo. Descripsi anno 1860.

. . . . . *κλείδης Κηφι[σιεύς.*

160.

ΩΝΚΑΙΗΡ
ΟΝΧΩΡΟΝΜ
ΣΤΟΥΤΩΝΤΙΚΑ
ΤΩΝΕΙΚΟΝΑΣΚΑ
ΘΕΛΟΙΗΜΕΤΑΚΙΝΟΙ
ΡΠΟΝΦΕΡΕΙΝΜΗΤΕ
ΙΝΑΙΚΑΚΩΣΤΕ
ΓΕΝΟΣΟΣ
ΙΤΙΜΩ
ΙΠΟΛ
ΑΙ
Η

Prope Cephissiam, in agro. Descripsi anno 1860.

Πρὸς θε]ῶν καὶ ἡρ[ώων, ὅστις εἰ
ὁ ἔχων τ[ὸν χῶρον, μ[ή ποτε μετα-
κινήση]ς τούτων τι κα[ὶ τὰς τούτων
τῶν ἀγαλμά]των εἰκόνας κα[ὶ τιμάς. Ὅσ-
τις ἢ κα]θέλοι ἢ μετακινοί]η, τούτῳ μή-
τε γῆ κα]ρπὸν φέρειν μήτε [θάλασσαν
πλωτὴν ε]ἶναι, κακῶς τε [ἀπολέσθαι,
αὐτοὺς καὶ] γένος. Ὅσ[τις δὲ κατὰ χώραν
φυλάττοι κα]ὶ τιμῶ[ν τὰ εἰωθότα καὶ αὔ-
ξων διαμένο]ι, πολ[λὰ καὶ ἀγαθὰ εἶναι τού-
τῳ καὶ αὐτῷ κ]αὶ [ἐκγόνοις. Λυμήνασθαι
δὲ μηδὲ λωβ]ή[σασθαι μηδέν, ἢ ἀποκροῦ-
[σαι, ἢ συνθραῦσαι, ἢ συγχέαι τῆς μορφῆς]
[καὶ τοῦ σχήματος· εἰ δέ τις οὕτω ποιήσει,]
[ἡ αὐτὴ καὶ ἐπὶ τούτοις ἀρά.]

Fragmentum unius ex inscriptionibus Herodis Attici. Duas similes Cephissiae exstantes, quarum alteram integram et alteram mutilam, habes in Ἐφημ. ἀρχαιολ. n. 4033 et 4034.

161.

ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ
ΕΥΠΟΡΟΣ
ΠΡΩΤΑΓΟ
ΘΕΟΦΙΛΟ
ΜΗΝΟΔΩ
ΧΡΥΣΕΡΩ
ΑΘΗΝΑΙΟ

Prope Cephissiam, in eodem agro. Descripsi anno 1860.

[Ἥρωα Πολυδευκίωνα,]
[ἐπὶ ἀγωνοθέτου]
[Οὐιβουλλίου Πολυδεύκου,]
[οἱ ῥαβδοφόροι,]
[ἐπὶ ἄρχοντος] Διονυσίου
[Πλουτίων.] Εὔπορος.
[Φιλοστράτης.] Πρωταγό[ρας.
[Ὀνήσιμος.] Θεόφιλο[ς
[Κόσμος.] Μηνόδω[ρος.
[Μητρόσιος.] Χρύσερω[ς.
[Ἀριστοκράτης.] Ἀθήναιο[ς.
[Λεύκιος.] [Φιλήτας.]
[Κασιανός.] [Ἕλιξ.]
[Εἰσίδοτος.] [Επαφρόδειτος.]
[Λεωχάρης.] [Καλλίνικος.]

Similem inscriptionem, sed integram, in ecclesia Cephissiae exstantem, habes Ἐφημ. ἀρχαιολ. n. 4035. Ex hac restituimus.

162.

ΦΑΩΝ
ΘΕΟΦΙΛΟΥ
ΚΕΦΑΛΗΘΕΝ

In stela rotunda ex hymettio lapide extra ecclesiam sancti Iohannis, prope viam quae Aexonas ducit. Descripsi anno 1859.

Φάων Θεοφίλου Κεφαλῆθεν.

163.

ΟΝΑΥΤΗΣΦΛΥ

Halimunte (hodie Τράχωνες) in fragmento stelae marmoreae. Descripsi anno 1859.

Ἀριστ]οναύτης Φλυ[εύς.

164.

ΔΙΟΝΥΣΙΑ

Halimunte in stela marmorea. Descripsi anno 1859.

Διονυσία.

165.

ΓΟΡΓΩΚΛΕΩΝΟΣ

In stela marmoris pentelesii anaglypho decorata, Halimunte reperta. Descripsi Athenis apud viduam Luriotis, anno 1860.

Γοργὼ Κλέωνος.

166.

ΣΘΕΝΗΣ
ΡΑΤΟΥ
ΩΝΕΥΣ

Aexonis (hodie *Χασσάνι*), in stela rotunda ex hymettio lapide. Descripsi anno 1859.

Ἐρατο]σθένης [Σωστ]ράτου [Αἰξ]ωνεύς.

167.

ΗΒΗ
ΠΛΟΥΤΑΡΧΟΥ
ΓΥΝΗ

Lamptra inferiori (hodie *Ἅγιος Δημήτριος*), in stela rotunda. Descripsi anno 1859.

Ἥβη Πλουτάρχου γυνή.

168.

ΛΟΣΤΡΑΤΟΣ

Thoris (hodie *Θινίκια*), in fragmento stelae. Descripsi anno 1859.

Φι[λόστρατος.

169.

ΑΘΗΝΑΓΟΡΑΣ
ΑΘΗΝΑΙΟΥ
ΣΟΥΝΙΕΥΣ

Sunii, in stela rotunda ex hymettio lapide. Descripsi anno 1859.

Ἀθηναγόρας Ἀθηναίου Σουνιεύς.

170.

ΙΕϹΙω

Sunii, in lapide templi Minervae.

171.

ΧΡΗΣΤΟΣ

Sunii, in rupe prope ostium speluncae sacrae Neptuni Suniarati. Descripsi anno 1859.

Χρηστός.

172.

ΓΟΣΕΙΔΩΝΙ
ΣΓΕΥΣΙΓΓΟΣ
ΕΥΞΑΜΕΝΟΣ
ΑΝΕΘΗΚΕΝ

Sunii, in eadem rupe. Descripsi anno 1859.

Ποσειδῶνι Σπεύσιππος εὐξάμενος ἀνέθηκεν.

173.

ΙΚΙΕΣΧΣΕΝΟ

Thorici, in fragmento stelae. Descripsi anno 1859.

Καλ]λικλῆς Ξενο[κλέους.

174.

ΑΓΑΘΙΑΣ
ΛΕΩΚΡΙΤΟΥ
ΘΟΡΙΚΙΟΣ

Thorici, in stela rotunda ex hymettio lapide. Descripsi anno 1863.

Ἀγαθίας Λεωκρίτου Θορίκιος.

175.

ΟΡΟΣΤ
ΕΜΕΝΟ
ΥΣΗΡ////
ΣΓΛΕ

In vico Keratia dicto, in muro coemeterii. Descripsi anno 1859.

Ὅρος τεμένους Ἥρ[α]ς Γλε . . . .

176.

ΝΥΜΦ

Ibidem, in muro coemeterii. Descripsi anno 1859.

Νύμφ[αις.

177.

ΙΠΠΑΡΧΟΣ
ΑΝΔΡΕΟΥ
ΜΥΡΡΙΝΟΥΣΙΟΣ

Ibidem, in stela rotunda ex hymettio lapide. Descripsi anno 1859.

Ἵππαρχος Ἀνδρέου Μυρρινούσιος.

178.

ΞΕΝΙΑΣ

Myrrhinunte (hodie *Μερένδα*), in fragmento stelae. Descripsi anno 1860.

Ξενίας.

179.

ΘΕΟΔΩΡΟΣ
Κ///////////////
ΑΓ/////////////

Hagnunte (hodie *Μαρκόπουλο*), in stela e pentelesio marmore. Descripsi anno 1859

Θεόδωρος Κ . . . . Ἁγ[νούσιος.

180.

ΤΙΜΟΣΘΕΝΗΣ
ΛΥΚΙΣΚΟΥ
ΑΓΝΟΥΣΙΟΣ

Hagnunte, in stela rotunda ex hymettio marmore. Descripsi anno 1863.

Τιμοσθένης Λυκίσκου Ἁγνούσιος.

181.

ΡΑΣΙΕΥΣ

Prasiis (hodie *Πόρτο Ῥάφτη*), in fragmento stelae. Descripsi anno 1863.

. . . . . *Π[ρασιεύς.*

182.

ΜΕΝΩΝ
ΙΣΟΤΕΛΗΣ

Braurone, in stela rotunda ex hymettio lapide. Descripsi anno 1860.

Μένων ἰσοτέλης.

183.

ΕΙΔΗΣ
ΩΝΟΣ
ΡΙΟΣ

Phreate (hodie *Βαθὺ Πηγάδι*), in stela rotunda. Descripsi anno 1863.

. . . . . *είδης* . . . . . *ωνος* [*Φρεάρ*]*ριος*.

184.

ΚΡΙΤΙΑΣΑΧΑΡΝΕΥΣ

Paeania inferiori (hodie *Σπάτα*), in stela e pentelesio marmore, eleganti fastigio decorata. Descripsi anno 1860.

Κριτίας Ἀχαρνεύς.

185.

ΣΕΜΑΤΟΔΕΘΙ

Paeania superiori (hodie *Λεωπέζι*), in fragmento marmoreo. Descripsi anno 1860.

Σῆμα τόδ' Ἱ[*πποµάχου*? . . . . .

Fragmentum epitaphii metrici.

186.

ΕΥΒΟΥΛΟΣ
ΦΡΥΝΙΧΟΥ
ΠΑΙΑΝΙΕΥΣ

Paeania superiori, in stela rotunda ex hymettio lapide. Descripsi anno 1860.

Εὔβουλος Φρυνίχου Παιανιεύς.

187.

ΡΟΣ
ΙΟΥ
ΛΗΘΕΝ

Angele (hodie *Παπαγγελάκι*), in stela rotunda. Descripsi anno 1860.

. . . . . *ρος* . . . . *ίου* [*Ἀγγε*]*λῆθεν*.

188.

ΑΣΙΑΤΙΚΟΣ
ΝΙΚΑΡΧΟΥ
ΚΑΡΥΣΤΙΟΣ

Plothiae (hodie *Πικέρμι*), in stela rotunda. Descripsi anno 1860.

Ἀσιατικὸς Νικάρχου Καρύστιος.

189.

ΔΗΣ
ΔΟΥ
ΝΙΟΣ

Araphene (hodie Ῥαφῆνα), in stela rotunda. Descripsi anno 1859.

. . . . δης . . . . δου [Ἀραφή]νιος.

190.

ΗΣΠΡΟΒ

Probalinthi (hodie Βρανὰ), in fragmento stelae. Descripsi anno 1863.

. . . . ης Προβ[αλίσιος.

191.

ΜΗΠΟ
ΙΚΑΙΤΑΣ
ΑΣΚΑΙΤΙ
ΙΝΟΙΗΤΟΥ
ΜΗΤΕΘΑΛ
ΤΕΑΠΟΛΕΣ
ΚΑΤΑΧ
ΘΟΤΑ

Inter Probalinthum et Marathonem, in fragmento basis marmoreae. Descripsi anno 1860.

Fragmentum est ex inscriptione precatoria Herodis Attici, eiusdem formulae quam vidimus supra n. 160.

192.

ΛΛΙΟΝΠΟΛΥΔ
ΛΛΙΑΑΛΚΙΑΗΡ

Inter Probalinthum et Marathonem, in fragmento basis marmoreae. Descripsi anno 1860.

Οὐιβού]λλιον Πολυδ[ευκίωνα Οὐιβου]λλία Ἀλκία Ἡρ[ώδου γυνή.

193.

ΡΗΓΙΛΛΑ
ΚΙΑΣ

Inter Probalinthum et Marathonem, in fragmento basis marmoreae. Descripsi anno 1860.

Ἀππία Ἄννα] Ῥηγίλλα
τὸ φῶς τῆς οἰ]κίας.

194.

ΧΑΙΡΕΣΤΡΑΤΟΣ

Marathone, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.

Χαιρέστρατος.

195.

ΤΙΜΩΝ
ΣΤΡΑΤΩΝΟΣ
ΤΡΙΚΟΡΥΣΙΟΣ

Tricorythi (hodie *Κάτω Σοῦλι*), in stela rotunda ex hymettio lapide. Descripsi anno 1860.

Τίμων Στράτωνος Τρικορύσιος.

196.

ΑΩΝ
ΚΛΕΟΥΣ
ΜΝΟΥΣΙΟΣ

Tricorythi, in stela rotunda. Descripsi anno 1860.

Φ]άων [Σω]κλέους [Ῥα]μνούσιος.

197.

ΑΡΕΤΗΣΕΝΕΚΕΝ
ΚΑΙΤΗΣΕΙΣΕΑΥΤΟΝ
ΕΥΝΟΙΑΣΑΝΕΘΗΚΕΝ

Rhamnunte, in fragmento basis marmoreae. Descripsi anno 1859.

. . . . . . ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ τῆς εἰς ἑαυτὸν εὐνοίας ἀνέθηκεν.

198.

ΝΕΜΕ
ΔΗΜΟΧ
ΑΝΕΘ

Rhamnunte, in fragmento altaris marmorei. Descripsi anno 1860.

Νεμέ[σει] Δημοχ[άρης] ἀνέθ[ηκεν.

199.

ΔΕΜΗΔΕΛΩ
ΘΡΑΥΣΑΙΗΣΥΓ
ΕΙΔΕΤΙΣΟΥΤΩ

Rhamnunte, in fragmento marmoreo. Descripsi anno 1859. Habes et hic fragmentum inscriptionis precatoriae Herodis Attici. Ex aliis similibus monumentis facillime restituitur:

Λυμήνασθαι] δὲ μηδὲ λω[βήσασθαι μηδὲν, ἢ ἀποκροῦσαι, ἢ συν]θραῦσαι, ἢ συγ[χέαι τῆς μορφῆς καὶ τοῦ σχήματος·] εἰ δέ τις οὕτω [ποιήσει, ἡ αὐτὴ καὶ ἐπὶ τούτοις ἀρά.

200.

ΛΚΙΔΕΥΣ

Rhamnunte, in fragmento stelae. Descripsi anno 1860.
. . . . . *Χα]λκιδεύς.*

201.

ΑΝΔΡΩΝΗΝΙΚΑ
ΔΙΔΑΣΚΑΛ

Athenis, ex schedis Fauvelii.
Ἀνδρῶν η΄. Νικά[νωρ? Διδάσκαλ[ος.
Fragmentum tituli agonistici.

202.

ΕΠΙΕΡΕΩΣΚΑΙ

Athenis, in anaglypho voti Aesculapio. Ex schedis Fauvelii.
Ἐπὶ ἱερέως Και . . . .

203.

ΧΑΙΡΙΠΠΗ
ΞΕΝΟΚΡΑΤΟΥΣ
ΑΙΞΩΝΕΩΣ
ΘΥΓΑΤΗΡ
ΜΕΙΞΩΝΙΔΟΥ
ΣΦΗΤΤΙΟΥ
ΓΥΝΗ

Athenis in stela rotunda. Ex schedis Fauvelii.
Χαιρίππη, Ξενοκράτους Αἰξωνέως θυγάτηρ, Μειξωνίδου Σφηττίου γυνή.

204.

ΑΙΡΕΣΤΡΑΤΗΧΑΙΡΕΔΑΜΟΥ
ΑΤΗΝΕΙΟΥΘΥΓΑ

Athenis, in vaso sepulcrali marmoreo. Ex schedis Fauvelii.

Χ]αιρεστράτη Χαιρεδάμου Ἀτηνείου θυγά[τηρ.

Plane nova est forma demotici Ἀτήνειος. In aliis inscriptionibus habes semper Ἀτηνεύς.

205.

ΤΙΜΩΝ
ΕΠΙΚΗΦΙ

Athenis, in stela marmorea mutila, anaglypho decorata. Ex schedis Fauvelii.

Τίμων . . . . . Ἐπικηφι[σιεύς.

206.

ΜΑΡΑΥΡϹΤΡΑΤѠΝΟ
ΤΟΥΜЄΝЄϹΘЄѠϹЄΥ
ΠΥΡΙΔΟΥΠΑΡΑΔΟΞΟΥ

Athenis, ex schedis Fauvelii.

Μάρ(κος) Αὐρ(ήλιος) Στράτων ὁ τοῦ Μενεσθέως Εὐπυρίδου Παραδόξου.

Eiusdem Marci Aurelii Stratonis nomen invenis in Corp. inscr. graec. n. 632.

207.

ΑΘΗΝΑΙΟΥ

Athenis, in tegula fictili. Ex schedis Fauvelii.

Ἀθηναίου.

208.

ΕΠΑΦΡΟΔΕΙΤΟΣ
ΜΑΡΚΕΛΛΗ
ΤΗΣΥΜΒΙΩ
ΜΝΕΙΑΣ
ΚΑΡΙΝ

Athenis. Ex libro Babini inscripto: Relation de l'état présent de la ville d'Athènes (Lugduni, 1674, in —12), p. 93. Huius libri quatuor tantum nota sunt exemplaria, e quibus unum possideo.

Ἐπαφρόδειτος Μαρκέλλῃ τῇ συμβίῳ, μνείας [χ]άριν.

209.

ΑΡΙΣΤΟΚΡΑΤΗΣ
ΘΕΡΣΑΝΔΡΟΥ
ΚΟΡΙΝΘΙΟΣΟΨΘΗ
ΟΡΝΙΔΟΣΚΡΟΝΟΥ

Athenis. Ex libro Babini, p. 103.
Ἀριστοκράτης Θερσάνδρου Κορίνθιος . . . . .
Quid in fine lateat nescio.

210.

ΝΙΚΑΡΚΟΣ
ΑΠΟΛΛΟΝΙΑ
ΑΝΤΙΦΑΝΙΣ
ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ
ΑΠΟΛΛΟΝΙΑΣΚΛΑΠΙΩ

Athenis. Ex libro Babini, p. 105.
Νίκαρ[χ]ος Ἀπολλ[ω]νί[ου. Ἀντιφάν[η]ς Διονυσίου. Ἀπολλ[ώ]νι[ο]ς . . . . .

211.

ΡΑΘΩΝΙΟΣ

Leuconoe (hodie Καλέντζι) in fragmento stelae marmoreae. Descripsi anno 1860.
. . . . . . Μα]ραθώνιος.

212.

ΚΛΕΑΡΧΟΣ
ΚΛΕΑΓΟΡΟΥ
ΑΦΙΔΝΑΙΟΣ

Aphidnis (hodie Κοτρώνι), in stela rotunda ex hymettio lapide. Descripsi anno 1860.
Κλέαρχος Κλεαγόρου Ἀφιδναῖος.

213.

ΙΔΗΣ
ΙΔΟΥ
ΟΜΕΝΙΟΣ

Deceliae (hodie Τατόϊ), in stela rotunda. Descripsi anno 1860.
. . . . ίδης . . . . ίδου [Ὀρχ]ομένιος.

214.

ΑΣ
ΚΛΕΟΥΣ
ΛΕΕΥΣ

Oei Decelici (hodie *Λεωπέζι*), in stela rotunda. Descripsi anno 1860.

. . . . *ας* . . . . *κλέους* [*Δεκε*]*λεεύς*.

215.

//////ΑΡΙΣ
ΤΕΩ///////
ΑΧΑΡΝΕΩΣ
ΘΥΓΑΤΗΡ

Acharnis (hodie *Μενίδι*), ex schedis Fauvelii.

Εὔχ]*αρις Τέω*[*νος*] *Ἀχαρνέως θυγάτηρ*.

216.

ΗΣΙΡΡΟΣΤΕΛΕΣΙΡΡΟΥ

Acharnis, ex schedis Fauvelii.

Στ]*ήσιππος* (?) *Τελεσίππου*.

217.

ΘΡΑΣΥΜΕΔΟΝΤΟΣ
ΟΡΧΟΜΕΝΙΟΣ

Acharnis, ex schedis Fauvelii.

. . . . . *Θρασυμέδοντος Ὀρχομένιος*.

218.

ΝΙΚΑΝΩΡ
ΑΡΧΕΛΑΟΣ
ΣΕΡΑΠΙΩΝ

Piraeei, ex schedis Fauvelii.

Νικάνωρ. Ἀρχέλαος. Σεραπίων.

219.

ΑΝΙ ΟΣΙΩΝΔ
ΘΕΜ ΝΣΩΦΗΙΟΣ
ΔΙΟΝΥΣΙΟΣΕΥΠΥΡ

Piraeei, ex schedis Fauvelii.

Ἀ . . . . *οπίων Δ* . . . . . *Θέμ*[*ω*]*ν Σώφ*[*ρον*]*ος*.

Διονύσιος Εὐπυρ[*ίδης*.

220.

ΒΑΤΤΟΣ
ΑΜΜΩΝΙΟΥ
ΣΑΛΑΜΙΝΙΟΣ

Otryne (hodie *Σκαραμαγκά*), in stela rotunda. Descripsi anno 1860.

Βάττος Ἀμμωνίου Σαλαμίνιος.

221.

ΡΑΤΟΡΑΚΑΙ

Erchiae (hodie *Στεφάνι*). Descripsi anno 1863.

Αὐτοκ]ράτορα Καί[σαρα . . . .

222.

ΜΗΝΙΟΣ
ΝΔΡΕΟΥ
ΤΗΘΕΝ

Erchiae, in stela rotunda. Descripsi anno 1860.

Νου]μήνιος [Ἀ]νδρέου [Βα]τῆθεν.

223.

ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ
ΔΗΜΗΤΡΙΟΥ
ΘΡΙΑΣΙΟΣ

Thriae (hodie *Χασσιωτικὰ Καλύσια*), in stela rotunda. Descripsi anno 1860.

Δημήτριος Δημητρίου Θριάσιος.

224.

ΩΚ
ΙΝΑ
ΡΙΑΣ

Thriae, in stela rotunda. Descripsi anno 1860.

Σ]ωκ[λῆς Δε]ινά[ρχου Θ]ριάσ[ιος.

225.

ΚΑΛΛΙ
ΘΕΟΚΤ
ΘΟ

In campo Thriasio. Descripsi anno 1863.

Καλλί[μαχος] Θεοκτ[ίστου] Θο[ρεύς.

226.

ΘΕΟΔΟΣΙΑ
ΑΡΤΕΜΩΝΟΣ
ΑΝΤΙΟΧΙΣΣΑ

Eleusine, ex schedis Fauvelii.
Θεοδοσία Ἀρτέμωνος Ἀντιόχισσα.

227.

ΑΓΑΘΟΚΛΕΙΑ

Eleusine, ex schedis Fauvelii.
Ἀγαθόκλεια.

228.

ΥΕΤΤΙΩΝΕΠΙΔΑΥΡΙΟΝ
ΟΚΡΑΤΗΝΛΑΜΠΡΟϹϹΤΟΛΙ
ϹΑΝΤΑΔΙΣΝΟΜΟΘΕΤΗ
ϹΑΝΤΑΚΑΙΠΟΛΙΤΕΥΟ
ΜΕΝΟΝ

Eleusine. Ex libro Babini, p. 96.
Ο]ὐέττι[ο]ν Ἐπιδαύριον [Σω]κράτην (vel potius, mero verborum ordine restituto, *Οὐέττιον Σωκράτην Ἐπιδαύριον*), *λαμπρ[ῶ]ς στολίσαντα, δὶς νομοθετήσαντα καὶ πολιτευόμενον.*

229.

ΥΣΙΚΡΑΤΕΣΑΝΑΞΟΝΟΣ
ΑΝΑΞΙΩΝΟΣΚΑΛΙΣΣΟ
ΙΩΝΑΜΑΤΗΡΑΝΕΘΗΚΕ

Eleusine. Ex libro Babini, p. 100.
Να]υσικράτ[η]ς Ἀνάξ[ω]νος. Ἀναξίων . . . . . .
. . . . μ[ή]τηρ ἀνέθηκε.

Megaris.

230.

ΞΑΜΑΤΟΔΕΗΝΨΙΚΛΕΟΞ
ΜΕϹΑΡΕΞΤΟΝΔΕ//////////////.

In veteri ecclesia, inter Eleusina et Megara. Descripsi anno 1863.

Σᾶμα τόδ' Ὑψικλέους· Μεγαρεῖς τόνδ' . . . . .

Fragmentum epitaphii metrici.

231.

ΤΙΤΟΝΣ
ΑΡΕΤΗ
ΚΑΙΕΥΕ

Megaris, in muro domus privatae. Descripsi anno 1860.

Τίτον Σ[τατίλιον Ταῦρον] ἀρετῆ[ς ἕνεκεν] καὶ εὐε[ργεσίας.

Alia cognoscitur Megaris inscriptio in honorem eiusdem T. Statilii Tauri.

232.

ΡΕΤΑ/////// Μ
ΔΗΜΕΜ
ΥΣΘΕ

Megaris, in muro domus privatae. Descripsi anno 1860.

233.

ΝΑΛΚΗΣ
ΛΑΔΟΥ
//////////
ΕΑ

Megaris, in muro ecclesiae *τῆς Παναγίας Ὑπαπαντῆς.*

234.

ΗΒΟΥΛΗ
ΠΕΡΕΝΝΙΟΝ
ΤΟΝΕΑΥΤΩΝΕΥ
ΜΕΛΗΘΕΝΤΟϹ
ΤΟΥϹΤΡΑΤΗΓΟ
ΜΟΞΕΝΟΥΤΟ

Megaris, in muro domus privatae. Descripsi anno 1860.
Ἡ βουλὴ [καὶ ὁ δῆμος] Π. Ἑρέννιον . . . . ., τὸν ἑαυτῶν εὐ]εργέτην, ἐπι]μεληθέντος [τῆς ἀναθέσεως] τοῦ στρατηγο[ῦ τῆς πόλεως Τι]μοξένου το[ῦ . . . . .

235.

Ψ B
ΤΟΝΑΡΧΙΕΡΕΑΤΩΝ
ΣΕΒΑΣΤΩΝΠΟΛΥΚ
ΡΙΤΟΝΑΘΗΝΙΩΝΟΣ
ΑΡΕΤΗΣΕΝΕΚΕΝΚΑΙ
ΤΩΝΕΙΣΤΗΝΠΑΤΡΙ
ΔΑΦΙΛΟΤΕΙΜΙΩΝ

Megaris, in basi marmorea, prope situm veteris Agorae. Descripsi anno 1860.
Ψηφίσματι βουλῆς. Τὸν ἀρχιερέα τῶν Σεβαστῶν Πολύκριτον Ἀθηνίωνος, ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ τῶν εἰς τὴν πατρίδα φιλοτειμιῶν.

236.

ΕΠΕΙΔΗΑΘΗΝΑΓΟΡΑΣΓΛΑΥΚΙΟΥ
ΠΕΡΙΝΘΙΟΣΕΥΝΟΥΣΕΩΝΔΙΑΤΕΛΕΙ
ΚΑΙΕΥΕΡΓΕΤΑΣΤΟΥΔΑΜΟΥΤΟΥΜΕΓΑ
ΡΕΩΝΑΓΑΘΑΙΤΥΧΑΙΔΕΔΟΧΘΑΙΤΑΙ
ΒΟΥΛΑΙΚΑΙΤΩΙΔΑΜΩΙΠΡΟΞΕΝΟΝ
ΕΙΜΕΝΑΥΤΟΓΚΑΙΕΚΓΟΝΟΥΣΚΑΤΑ
ΤΟΝΝΟΜΟΝΕΙΜΕΝΔΕΑΥΤΩΙΑΣΥΛΙ
ΑΓΚΑΙΕΜΠΟΛΕΜΩΙΚΑΙΚΑΤΑΓΑΓ
ΚΑΙΚΑΤΑΘΑΛΑΣΣΑΓΚΑΙΠΡΟΕΔΡΙΑΝ
ΕΜΠΑΣΙΤΟΙΣΑΓΩΣΙΝΟΙΣΑΠΟΛΙΣΤΙ
ΘΗΤΙΑΓΓΡΑΨΑΤΩΔΕΤΟΔΕΤΟΔΟΓ
ΜΑΟΓΡΑΜΜΑΤΕΥΣΤΟΥΔΑΜΟΥΕΝΣ
ΤΑΛΑΙΛΙΘΙΝΑΙΚΑΙΑΝΘΕΤΩΕΙΣΤΟ
ΟΛΥΜΠΙΕΙΟΝΒΑΣΙΛΕΥΣΠΑΣΙΑΔΑΣ
ΕΣΤΡΑΤΑΓΟΥΝΔΙΟΝΥΣΙΟΣΠΥΡΡΙΔΑ
ΔΑΜΕΑΣΜΑΤΡΟ//////////////////////////
ΑΜΑΧΟΥΜΝ//////////////////////////
ΕΡΚΙΩΝΤΕ//////////////////////////
ΒΟΥΛΑΣ //////////ΔΑ////////////////
ΧΑΡ///////

Megaris, in muro Olympiei, intra domum privatam. Descripsi anno 1863.

Ἐπειδὴ Ἀθηναγόρας Γλαυκίου, Περίνθιος, εὔνους ἐὼν διατελεῖ καὶ εὐεργέτας τοῦ δάμου τοῦ Μεγαρέων, Ἀγαθᾷ Τύχᾳ, δεδόχθαι τᾷ βουλᾷ καὶ τῷ δήμῳ πρόξενον εἶμεν αὐτὸν καὶ ἐκγόνους κατὰ τὸν νόμον, εἶμεν δὲ αὐτῷ ἀσυλίαν καὶ ἐν πολέμῳ καὶ κατὰ γᾶν καὶ κατὰ θάλασσαν, καὶ προεδρίαν ἐν πᾶσι τοῖς ἀγῶσιν οἷς ἁ πόλις τίθητι. Ἀγγραψάτω δὲ τόδε τὸ δόγμα ὁ γραμματεὺς τοῦ δάμου ἐν στάλᾳ λιθίνᾳ καὶ ἀνθέτω εἰς τὸ Ὀλυμπιεῖον. Βασιλεύς· Πασιάδας. Ἐστρατάγουν· Διονύσιος Πυρρίδα, Δαμέας Ματρο[κλέους, Ἀντίφιλος] Ἀμάχου, Μν[ασίθεος Πασίωνος], Ἐρκίων Τέ[λητος. [Γραμματεὺς] βουλᾶς [καὶ] δά[μου· Ἵππων Παγ]χάρ[εος.

237.

ΖΩΠΥΡΟΣ
ΖΩΠΥΡΟΥ

Megaris, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.

Ζώπυρος Ζωπύρου.

238.

ΠΑΥΣΙΑΣ
ΔΑΜΕΑ

Megaris, in stela marmorea. Descripsi anno 1860.

Παυσίας Δαμέα.

239.

ΑΦΡΟΔΙΣΙΕ
ΧΡΗΣΤΕ
ΧΑΙΡΕ

Pagis, in stela marmorea. Descripsi anno 1860.

Ἀφροδίσιε χρηστὲ χαῖρε.

240.

ΑΠΟΛΛΟΔΟΤΟΣ

Oenoe, in stela marmorea. Descripsi anno 1860.

Ἀπολλόδοτος.

Corinthia.

241.

ΤΙΤΟΝΦΛΑΒΙΟΝ
ΝΙΚΑΝΔΡΟΝΟΙΓΟ
ΝΕΙΣ

In basi marmorea Corinthi reperta. Descripsi anno 1863 intra domum privatam Novae Corinthi.

Τίτον Φλάβιον Νίκανδρον οἱ γονεῖς.

242.

ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑΚΑΙΣΑΡΑΤΡΑΙΑΝΟΝ
ΑΔΡΙΑΝΟΝΣΕΒΑΣΤΟΝΟΛΥΜΠΙΟΝ

Fragmentum Corinthi repertum. Descripsi anno 1863 Novae Corinthi.

Αὐτοκράτορα Καίσαρα Τραϊανὸν Ἁδριανόν Σεβαστὸν Ὀλύμπιον . . . . .

243.

ΔΑΜΟΚΛΗΣ

In stela marmorea penes demarchum vici *Σωφικὸ* dicti. Descripsi anno 1859.

Δαμοκλῆς.

244.

ΑΡΤΕΜΙΔΩΡΟΣ
ΑΠΟΛΛΩΝΙ
ΕΥΧΗΝ

Sophici, in ecclesia beatae virginis. Descripsi anno 1859.

Ἀρτεμίδωρος Ἀπόλλωνι εὐχήν.

245.

ΕΝΥΩΞΑΝΘΙΑ

Sophici, in stela marmorea. Descripsi anno 1859.

Ἐννὼ Ξανθια.

Argolis.

246.

ΑΓΑΘΗΙΤΥΧΗΙΥΠΕΡΒΑΣΙΛΕΩΣΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ
ΚΑΙΒΑΣΙΛΙΣΣΗΣΚΛΕΟΠΑΤΡΑΣΘΕΩΝΦΙΛΟΜΗ
ΤΟΡΩΝΚΑΙΤΩΝΤΕΚΝΩΝΑΥΤΩΝΘΕΟΙΣ
ΜΕΓΑΛΟΙΣΕΥΕΡΓΕΤΑΙΣΗΠΟΛΙΣΗΜΕΘΑΝΑΙΩΝ
ΕΠΙΜΕΛΗΘΕΝΤΩΝΤΗΣΑΝΑΘΕΣΕΩΣΟΝΗ
ΣΙΜΟΥΤΟΥΜΝΑΣΕΟΥΚΑΙΕΥΚΛΕΟΥΣΤΟΥΜΟΥΣΑΙ ΟΥ

Methanae, marmor in mari iacens. Descripsi anno 1859.

Ἀγαθῇ Τύχῃ. Ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Κλεοπάτρας, θεῶν φιλομητόρων, καὶ τῶν τέκνων αὐτῶν, θεοῖς μεγάλοις εὐεργέταις ἡ πόλις ἡ Μεθαναίων, ἐπιμεληθέντων τῆς ἀναθέσεως Ὀνησίμου τοῦ Μνασέου καὶ Εὐκλέους τοῦ Μουσαίου.

Habet iam ex Dodwellio, sed mutilam, Boeckhius, Corp. inscr. graec. n. 1191.

247.

ΕΥΔΑΜΟΣΚΥΛΛΙΑ

Methanae, in stela marmorea. Descripsi anno 1859.

Εὔδαμος Κυλλία.

248.

ΠΟΣΕΙΔΩΝΙΕ
ΧΡΗΣΤΕ
ΧΑΙΡΕ

In monasterio beatae virginis insulae Calauriae. Descripsi anno 1859.

Ποσειδώνιε χρηστὲ χαῖρε.

249.

ΜΑΡΚΕ
ΟΥΩΛΟΥΣΙΕ
ΡΩΜΑΙΕ
ΧΡΗΣΤΕ
ΧΑΙΡΕ

In insulae Calauriae oppido Poro. Descripsi anno 1859.

Μάρκε Οὐωλούσιε Ῥωμαῖε, χρηστὲ, χαῖρε.

250.

ΔΙΟΝΥΣΙΕ
ΚΑΙΠΛΟΥΤΑΡΧΕ
ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ
ΧΡΗΣΤΟΙ
ΧΑΙΡΕΤΕ

Ibidem. Descripsi anno 1859.

Διονύσιε καὶ Πλούταρχε Διονυσίου, χρηστοὶ χαίρετε.

251.

ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑΚΑΙCΑΡΑ
ΛCΕΠΤΙΜΙΟΝCΕΒΗΡΟΝCΕ
ΒΑCΤΟΝΠΕΡΤΙΝΑΚΑΑΡΑ
ΒΙΚΟΝΠΑΡΘΙΚΟΝΑΔΙΑΒΗ
ΝΙΚΟΝΕΥΤΥΧΗΗΠΟΛΙC
ΕΠΙCΤΡΑΤΗΓΟΥΜΑΥΡΗ
ΛΙΟΥΤΟΥCΩΛΩΝΟC

Troezene, in basi marmorea. Descripsi anno 1859.

Αὐτοκράτορα Καίσαρα Λούκιον Σεπτίμιον Σεβῆρον Σεβαστὸν Περτίνακα Ἀραβικὸν Παρθικὸν Ἀδιαβηνικὸν Εὐτυχῆ ἡ πόλις, ἐπὶ στρατηγοῦ Μάρκου Αὐρηλίου τοῦ Σώλωνος.

252.

ΑΣΚΛΗ
ΚΛΑΥΔΙ
ΥΠΕΡΤ

Epidauri, prope acropolin. Descripsi anno 1859.

Ἀσκλη[πιῷ καὶ Ὑγείᾳ] Κλαύδι[ος] . . . . . ὑπὲρ τ . . . . . .

253.

ΑΠΟΛΙΣΤΩΝΕΠΙΔΑΥΡΙΩΝ
ΤΙΒΕΡΙΟΝΚΛΑΥΔΙΟΝΦΙΛΟΞΕ
ΝΟΝΑΡΙΣΤΟΠΟΛΕΙΤΕΥΣΑΝ
ΤΑΚΑΙΤΡΙΣΝΟΜΟΘΕΤΗΣΑΝΤΑ

Epidauri, in basi marmorea. Descripsi anno 1859.

Ἁ πόλις τῶν Ἐπιδαυρίων Τιβέριον Κλαύδιον Φιλόξενον, ἀριστοπολειτεύσαντα καὶ τρὶς νομοθετήσαντα.

254.

ΑΥΤΘΚΡΑΤΟΡΑΚΑΙΣΑΡΑΜ
ΟΥΛΠΙΟΝΝΕΡΟΥΑΝΤΡΑΙΑΝ

Epidauri, in fragmento basis marmoreae. Descripsi anno 1859.

Αὐτοκράτορα Καίσαρα Μάρκον Οὔλπιον Νέρουαν Τραϊαν[όν . . . . .

Laconica.

255.

ΧΡΥΣΟΘΕΜΙΣ
ΧΑΙΡΕ

Gythii, in stela. Descripsi anno 1863.

Χρυσόθεμις χαῖρε.

256.

ΑΓΑΘΗΙΤΥΧΗΙ
ΗΠΟΛΙΣΗΓΥΘΕΑΤΩΝ
Τ· ΙΟΥΛΙΟΝΑΛΕΞΑΝΔ

Gythii, in fragmento basis marmoreae. Descripsi anno 1863.

Ἀγαθῇ Τύχῃ. Ἡ πόλις ἡ Γυθεατῶν Τίτον Ἰούλιον Ἀλέξανδ[ρον . . . .

257.

ΔΟΡΥΜΑΧΟΣ
ΕΤΩΝΛΔ

In insula Cythera. Descripsi anno 1860.

Δορύμαχος ἐτῶν λδ'.

258.

ΑΣΤΗΡ
ΕΤΩΝΙΘ

In insula Aegilia (hodie Cerigotto) descripsi anno 1860.

Ἀστὴρ ἐτῶν ιθ'.

259.

ΑΙΓΙΛΙ

Glandula missilis plumbea, in insula Aegilia reperta. Descripsi Cephalleniae anno 1860, penes St. Pylarinum.

Αἰγιλι[έων.

Est nomen incolarum insulae.

260.

ΕΓΙΛ

Glandula missilis plumbea, in insula Aegilia reperta. Descripsi Cephalleniae anno 1860, penes St. Pylarinum.

Fortasse et hic habes nomen insulae, vitiata orthographia.

261.

ΕΠΙΚΤ

Glandula missilis plumbea, in insula Aegilia reperta. Penes eundem descripsi anno 1860.

Ἐπίκτ[ητος.

Nomen est funditoris.

262.

ΝΙΚΟΜ

Glandula missilis plumbea, in insula Aegilia reperta. Penes eundem descripsi anno 1860.

Νικόμ[αχος.

Messenia.

263.

ΑΡΙΣΤΕΑΣΘΑΛΙΑΡΧΟΥ

Cyparissiae, in stela. Descripsi anno 1863.

Ἀριστέας Θαλιάρχου.

Elis.

264.

ΑΡΧΩΝ
ΘΕΟΚΤΙΣΤΟΥ
ΕΤΩΝΙ

Cyllene, in stela. Descripsi anno 1860.

Ἄρχων Θεοκτίστου ἐτῶν ι'.

Achaia.

265.

ΘΕΥΔΩΡΟΣ
ΚΡΙΤΟΛΑΟΥ
ΚΑΛΩΣ
ΒΙΩΣΑΣ

Patris in domo privata. Descripsi anno 1863.

Θεύδωρος Κριτολάου καλῶς βιώσας.

266.

ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑΤΙΒΕΡΙΟΝ
ΚΛΑΥΔΙΟΝΚΑΙΣΑΡΑΣΕΒ
ΑΣΤΟΝΗΠΟΛΙΣΗΑΙΓΙΕΩΝ

Aegii, in domo privata. Descripsi anno 1860.
Αὐτοκράτορα Τιβέριον Κλαύδιον Καίσαρα Σεβαστὸν ἡ πόλις ἡ Αἰγιέων.

267.

ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑΚΑΙΣΑΡΑ
ΤΙΤΟΝΟΥΕΣΠΑΣΙΑΝΟΝ
ΘΕΟΝΣΕΒΑΣΤΟΝΗΠΟΛΙΣ

Aegii, in basi marmorea. Descripsi anno 1860.
Αὐτοκράτορα Καίσαρα Τίτον Οὐεσπασιανὸν Θεὸν Σεβαστὸν ἡ πόλις.

268.

ΤΟΝΚΥΡΙΟΝΗΜΩΝΤΟΝ
ΚΛΕΙΝΟΤΑΤΟΝΚΑΙΑΝΕΙ
ΚΗΤΟΝΚΑΙϹΑΡΑΦΛΟΥΑ
ΛΕΡΙΟΝΚΩΝϹΤΑΝΤΙΟΝΗ
ΠΟΛΙϹ

Aegii, in basi. Descripsi anno 1863.
Τὸν κύριον ἡμῶν τὸν κλεινότατον καὶ ἀνείκητον Καίσαρα Φλ. Οὐαλέριον Κωνστάντιον ἡ πόλις.

Boeotia.

269.

ΛΑΥΚΙΑΣΛΑΜΠ

Thespiis. Descripsi anno 1859.
Γ]λαυκίας Λάμπ[ωνος.

270.

ΚΑΛΟΚΛΕΑ
CѰΤΗΡѰ

Thespiis, in stela rotunda. Descripsi anno 1859.
Καλοκλέα Σωτήρω.

271.

ΕΠΙΣΥΜΦΟΡΩΙΗΡΩΙ

Thespiis. Descripsi anno 1859.
Ἐπὶ Συμφόρῳ ἥρωϊ.

272.

ΘΕΟDΕΚΤΑΣ

Thespiis. Descripsi anno 1859.
Θεοδέκτας.

273.

ΔΑΜΑΡΧΟΣ

Plataeis. Descripsi anno 1859.
Δάμαρχος.

274.

ΕΠΙΝΙΚΟΛΑΩΙΗΡΩΙ

Plataeis. Descripsi anno 1859.
Ἐπὶ Νικολάῳ ἥρωϊ.

275.

CωCIΚΛΗC
ΗΡωC
ΑΓΑΘΟC

Plataeis. Descripsi anno 1859.
Σωσικλῆς ἥρως ἀγαθός.

276.

ΚΑΦΙΣΟDΟΤΟΣ

Leuctris. Descripsi anno 1859.
Καφισόδοτος.

277.

ΟΜΟΛΩΙΧΟΣΕΥΠΟΡΟΥ
ΝΙΚΟΣΤΡΑΤΟΣΠΑΡΑΜΟΝΟΥ
ΚΛΕΩΝΣΤΡΟΜΒΙΧΟΥ
ΑΠΟΛΛΟΔΩΡΟΣΑΡΙΣΤΙΩΝΟΣ
ΑΓΑΘΩΝΕΜΠΕΔΩΝΟΣ
ΑΡΧΕΔΑΜΟΣΝΕΙΚ
ΤΕΜΙΔΩΡΟΣΣΩΤ
ΔΩΡΟΣΚΛΕΑΝΔ
ΙΧΟΣΦΙΛΩ
ΟΣΔΕΙΝ

Thebis. Descripsi anno 1859.
Ὁμολωΐχος Εὐπόρου. Νικόστρατος Παραμόνου. Κλέων Στρομβίχου. Ἀπολλόδωρος Ἀριστίωνος. Ἀγάθων

Ἐμπέδωνος. Ἀρχέδαμος Νεικ[ία. Ἀρ]τεμίδωρος Σω-τ[ηρίχου. . . . . δωρος Κλεάνδ[ρου. . . . . ίχος Φι-λώ[τα. . . . . . ος Δειν[άρχου.

278.

ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑΚΑΙΣΑΡΑΤΡΑΙΑΝΟΝ
ΑΔΡΙΑΝΟΝΣΕΒΑΣΤΟΝΟΛΥΜΠΙΟΝ
ΗΒΟΥΛΗΚΑΙΟΔΗΜΟΣΘΗΒΑΙΩΝ

Thebis, in basi marmorea. Descripsi anno 1859.
Αὐτοκράτορα Καίσαρα Τραϊανὸν Ἀδριανὸν Σεβαστὸν Ὀλύμπιον ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Θηβαίων.

279.

ΙΣΜΕΝΟΚΛΕΣ

Thebis. Descripsi anno 1859.
Ἰσμηνοκλῆς.

280.

ΙΠΠΟΔΑΜΕΙΑ
ΣΩΤΗΡΙΧΟΥ

Thebis, in stela. Descripsi anno 1863.
Ἱπποδάμεια Σωτηρίχου.

281.

ΕΠΙΛΑΜΑΧΩΙ
ΗΡΩΙ

Thebis. Descripsi anno 1859.
Ἐπὶ Λαμάχῳ ἥρωϊ.

282.

ΤΟΝΛΑΜΠΡ
ΤΙΚΟΝΕΠΑΝ
ΙΑΣΛ·ΕΓΝΑΤ
ΛΟΛΛΙΑΝΟ
ΗΠΟΛΙΣΤΟ

Lebadeae. Descripsi anno 1863.
Τὸν λαμπρ[ότατον ὑπα]τικὸν, ἐπαν[ορθωτὴν Ἀχα]ΐας, Λ. Ἐγνάτ[ιον Βίκτορα] Λολλιανὸ[ν, Λεβαδέων] ἡ πόλις, τὸ[ν εὐεργέτην.

283.

ΚΑΛΛΙΝΙΚΟΣΣΤΡΟΜΒΙΧΟ

Lebadeae. Descripsi anno 1863.
Καλλίνικος Στρομβίχου.

284.

ΦΙΛΟ+ΕΝΟΣΕΥΠΟΡΟ

Lebadeae. Descripsi anno 1863.
Φιλόξενος Εὐπόρου.

285.

ΠΑΡΑΜΟΝΟΣΣΩΤΗΡΙΩΝΟΣ

Lebadeae. Descripsi anno 1863.
Παράμονος Σωτηρίωνος.

286.

ΗΡΑΚΩΝΙ
ΗΡΩΙ

Lebadeae. Descripsi anno 1863.
Ἡράκωνι ἥρωϊ.

Locris.

287.

ΛΕΟΝΤΙϹΚΟϹ
ΕΤΩΝΜΒ

Naupacti. Descripsi anno 1860.
Λεοντίσκος ἐτῶν μβ'.

Acarnania.

288.

ΑΥΤΟΚΡΑΤΟ
Μ·ΑΥΡΗΛΙΟΝ
ϹΕΒΑϹΤΟΝΗΒ

Leucade, in basi marmorea mutila. Descripsi anno 1860.
Αὐτοκράτο[ρα Καίσαρα] Μ. Αὐρήλιον [Ἀντωνεῖνον] Σεβαστὸν ἡ β[ουλὴ καὶ ὁ δῆμος.

Corcyra.

289.

ΕΠΙΑΠΟΛΛΩΝΙΟΥ

Corcyrae, in latere. Descripsi anno 1863.
Ἐπὶ Ἀπολλωνίου.

290.

ΕΠΙΜΕΝΑΝΔΡΟΥ

Corcyrae, in latere. Descripsi anno 1863.
Ἐπὶ Μενάνδρου.

291.

ΔΙΟΔΩΡΟΥ

Corcyrae, in latere. Descripsi anno 1860.
Ἐπὶ] Διοδώρου.

292.

ΘΕΟΔΟΤΕΑ
ΧΡΗΣΤΕΧΑΙΡΕ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Θεόδοτε Ἀ . . . . χρηστὲ, χαῖρε.

293.

ΩΝΜΕΝΩΝ
ΕΡΙΘΟΙ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
. . . . . . ων Μένωνος [Π]εριθοί[δης.

294.

ΝΙΚΙΑΛΕΥΚΙΟΥ
ΧΡΗΣΤΕΧΑΙΡΕ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Νικία Λευκίου χρηστὲ, χαῖρε.

295.

ΥΨΙΜΕΔΩΝ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Ὑψιμέδων.

296.

ΑΓΑΘΟΚΛΗΣΜΟΥΣΑΙΟΥ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Ἀγαθοκλῆς Μουσαίου.

297.

ΚΕΡΚΥΡΑΝΙΚΗΤΡΙΑ

Corcyrae, in lateribus. Descripsi anno 1860.
Κέρκυρα νικήτρια.

298.

ΒΩΜΟΣΤΟΥΑΠΟΛΛΩΝΟΣ

Corcyrae, in latere. Descripsi anno 1860.
Βωμὸς τοῦ Ἀπόλλωνος.

299.

ΤΕΜΕΝΟΣΕΣΤΙΔΙΟΣ

Corcyrae, in latere. Descripsi anno 1860.
Τέμενός ἐστι Διός.

300.

ΑΠΕΛΛΗΣΘΕΜΙΣΩΝΟΣ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Ἀπέλλης Θεμίσωνος.

Beiträge zur Kritik des Rhetor's Seneca.

Das Verdienst sowohl als die Schwächen der Bursian'schen Textesausgabe der Suasorien und Controversen des Seneca pater sind durch die wiederholten Besprechungen der Gelehrten [1]) nachgerade so festgestellt, daß es darüber einer ausdrücklichen vorgängigen Verständigung nicht erst bedarf. Wir wissen jetzt alle, daß uns Bursians Buch zum ersten Male die historische Grundlage der Textesüberlieferung offengelegt und durch seinen apparatus criticus überhaupt die Möglichkeit einer methodischen Kritik gewährt hat. Wir haben es aber eben so zu bedauern, daß er diese Mittel weder selbst zur Gewinnung positiver Resultate hinlänglich verwerthet, vielmehr den besten Theil des aus ihnen zu ziehenden Nutzens Andern überlassen, noch sie in der wünschenswerthen, obgleich ihm erreichbaren Vollständigkeit, die einen Abschluß gegeben hätte, vorgelegt hat. Weder hat er den Urhebern der Vulgate und den gelehrten Bemerkungen von Schulting, N. Faber, Schott u. A., namentlich aber J. F. Gronov, die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet, noch die in dem Codex von Montpellier enthaltenen Excerpte [2]) gebührend berücksichtigt, noch endlich den Werth

1) L. Spengel, gelehrte Anz. d. bayer. Acad. der Wissensch. 1858, N. 1. 2. 3, Bd. XXXXVII p. 1—30. J. Vahlen, Rh. Mus. XIII p. 546 ff. A. Kießling, Rh. Mus. XVI, p. 50 ff. Derselbe, Beitr. zur Texteskritik des Seneca Rhetor, Basel und Genf. 1864, A. G. Hößig, de Papirii Fabiani philosophi vita scriptisque. Diss. von Breslau 1852. Derselbe, de Senecae rhetoris quattuor cod. mss. Schottianis. Progr. von Görlitz 1858. Cl. Konitzer, quaestiones in Senecam patrem criticae, Diss. von Breslau 1864. Körber, über den Rhetor Seneca u. s. w. Progr. von Cassel 1864. Letzterer läßt sich jedoch auf Kritik nicht ein.

2) Im Vorbeigehen bemerke ich, daß p. 208, 24 nach p. 414, 11 zu schreiben ist: Porci Latronis. ter causam dixi; accessit ad haec supplicia mea venenum: teneo hoc, si tibi satis non est, bibam. Der Epitomator ließ teneo weg und zog hoc in den Bedingungssatz. p. 210, 8 liegt eine schwere Corruptel des B vor, die aber nach p. 416, 1 so zu heilen ist: quid enim videt? catenas suas et caedes et vulnera et cruces eorum, qui non redimuntur. p. 213, 9 ist aus p. 416, 19 so zu vervollständigen (vgl. Spengel a. a. O. p. 28): communis paries perfossus. *placuit propinquis quaeri a filio quinquenni, qui una dormierat, quem percussorem cognosceret*; ille . . . Andererseits ist p. 439, 25 zu schrei-

des codex Antwerpiensis, als einer mit dem Bruxellensis ganz parallel stehenden, vielleicht sogar noch vorzüglichern[3]) Textesquelle, nach Verdienst gewürdigt.

Das Gesagte zu bestätigen, will ich im Folgenden einige Verbesserungsvorschläge, hie und da mit andern mir bei der Lectüre gekommenen Gedanken untermischt, mit dem Wunsche mittheilen, daß sie einigen Beifall finden möchten. Ich gebe zuerst einige Beispiele der allerhäufigsten und allergewöhnlichsten Abschreibersünde, der Dittographie.

p. 105, 3 heißt es: volui efficere, ut et desperarent illum redimi et propter hoc supervacuum et **sumptui** futurum dimitterent. Ein Sohn hat seine beiden Brüder, von denen der eine Tyrann gewesen, der andere beim Ehebruch ertappt war, trotz der Bitten des Vaters um's Leben gebracht. Als er darauf von Seeräubern gefangen genommen wegen Lösegeld an seinen Vater schreibt,

hen: idem cum reus rogaret, ut in lautumias transferretur, non est, inquid, *quod* quemquam vestrum decipiat nomen ipsum lautumiae: illa enim minime lauta res est. vgl. p. 274, 14. p. 266, 9. Auf handschriftlicher Grundlage (arcersit *B*) und mit den Excerpten p. 438, 4 zu schreiben: tyrannus patrem in arcem cum duobus filiis **accersiit**. Höchst wahrscheinlich ist auch, daß p. 420, 7 geschrieben stand: quaeritis quem **dixerit**? videte cui nihil dixerit. Dafür spricht 1) das im M. m. pr. erhaltene duxerit, 2) die Worte in der Controverse p. 232, 10. 3) die Lautangleichung dixerit-dixerit. 4) die häufige Verschreibung, indem dixit mit Vergessung der virgula statt dix*it* geschrieben wird. Aehnlich p. 323, 27 dixit für dixerit. 189, 29 licuit f. licuerit (s. Konitzer Diss. p. 8). Auf Anderes komme ich weiter unten.

3) **Kießling** (Beiträge p. 32) sagt: 'ob es daher nicht gerathener gewesen wäre, überhaupt diese zweite Handschrift (A) der Recension zu Grunde zu legen, können wir bei der sporadischen Mittheilung der Varianten im Bursian'schen Apparat nicht entscheiden'; ganz recht, unter allen Umständen aber hätten die Varianten angeführt werden müssen. Konitzer zum Beispiel, welcher Haase's Collation des A in Händen hatte, sagt a. a. O. p. 4: 'parem auctoritatem utrique codici vindicandam esse et ex utroque similitudinem eius effingendam, ex quo uterque confluxit' und beweist dies u. a. durch einige Emendationen, die sich wesentlich aus der Ueberlieferung des A ergeben. — In meiner mit der Konitzer's fast an demselben Tage erschienenen Dissertation (de generibus verbi, Greifsw. 1864), wo in den sententiae controversae eine Anzahl Emendationen zum Seneca rhetor veröffentlicht wurden, habe ich zu meiner Freude mit jenem Gelehrten an mehreren Punkten denselben Gedanken gehabt. Außer der uns gemeinschaftlichen Ansicht über p. 86, 31, worauf ich zurückkomme und über p. 102, 19, es sei Bursian's *'fort. scrib.* dixerunt' ganz falsch, vielmehr anzunehmen, daß der Name eines Rhetor ausgefallen, bin ich mir von jeher darüber klar gewesen, daß p. 172, 18 im Argument der contr. XV unmittelbar aus p. 357, 5 zu corrigieren sei. An einzelnen im Vorbeigehen berührten Punkten (wie p. 247, 4 auf S. 32 und p. 280, 24 auf S. 28) hat Konitzer keinen Anstoß genommen, ich werde dieselben unten in Ordnung bringen.

antwortet dieser, er werde die doppelte Summe Geldes zahlen, wenn die Piraten seinem Sohne die Hände abhackten[4]). Hierauf geben diese ihrem Gefangenen die Freiheit, der seinerseits nun für den inzwischen in Noth gerathenen Vater nicht sorgt. Zur Entschuldigung des Vaters spricht nun Cestius Pius obige Worte: der Vater wollte den Piraten alle Hoffnung auf Lösegeld nehmen und dadurch bewirken, daß sie ihren überflüssig und gar kostspielig werdenden Gefangenen entließen. Der Sinn hat an sich nichts Anstößiges, doch stehen die Worte et sumptui nicht in den Handschriften. Der Bruxellensis hat supervacuum e t c u m futurum, was Bursian in der angegebenen Weise corrigiert. Man erkennt aber leicht, daß nur der Ausgang des Wortes supervacuum wiederholt [supervacuū ercū], 'et sumptui' also zu tilgen ist. Indem ich außerdem das handschriftliche n̄ illum (Bursian: *fort. scr.* iam illum) in filium ändere (vergl. p. 154, 22 nullus f. filius), lese ich: volui efficere ut et desperarent f i l i u m redimi et propter hoc supervacuum futurum dimitterent. Bursian hält überhaupt bei der Kritik nicht das richtige Maaß inne; bald stutzt er die Ueberlieferung des Brüsseler Codex, von dem er sagt, daß er q u a m v i s c o r r u p t i s s i m u s ubique tamen veri vestigia nulla interpolatione obscurata nobis offert (praef. p. XI), gewaltig zu, bald zeigt er wiederum eine übertriebene Vorsicht[5]).

So p. 180, 10 nihil putabat esse quod dici in declamatione non posset. Im B steht aber dici indici in, woraus Bursian dici iudici in zu machen geneigt ist; allein der iudex hat hier nichts zu thun, es liegt die einfachste Doppelschreibung zu Tage: dici in dici in. Ebenso ist p. 121, 15 ein ullam (von Bursian in ullum geändert) überflüssig, es ergibt sich leicht: ut neque adversus ignem praesidium nec ex ruinis ullam in partem effugium sit. Und p. 206, 24 in den Worten primum ad Laberium transisse hoc studium imitandi, deinde i n d e ad Ciceronem ist das zweite inde ohne Frage zu streichen, ähnlich wie Arnobius VII, 39 ludis

4) Man wäre wohl geneigt p. 98, 6 aus p. 346, 7 pecuniam einzuschieben, allein die Sache ist durchaus zweifelhaft, da in dieser Controverse nicht nur dupla pecunia vorkommt (p. 99, 7. 8. 14. 26. 101, 1), sondern auch das bloße dupla (p. 99, 31. 100, 18. 28. 103, 4. 105, 19. 106, 7), einmal duplum (p. 100, 5). Daher kann auch der Epitomator pecuniam hinzugesetzt haben.

5) Wer wollte z. B. daran zweifeln, daß sich p. 360, 8 nicht in Ordnung befindet. Nicht fortasse, sondern certissime ist dort zu schreiben: deinde ipsa quae dicebat meliora erant, quam quae s c r i b e b a t, was sich aus dem Folgenden, wie aus dem Vorhergehenden (p. 359, 20. 22) ergibt. So hätte Bursian p. 291, 8 nothwendig aus dem M 'dicebat' aufnehmen müssen, ebenso das. 11 anticum (wie p. 94, 16. 261, 9 secum p. 179, 22 inicum), am allerwenigsten hätte p. 298, 14 die Lesart magistratus in die Anmerkung, das sinnlose magis iratus in den Text gesetzt werden sollen.

dein[de in]terminatis, wo Klußmann (Progr. von Rudolst. 1863) die eingeklammerten Worte fortläßt und dadurch wesentlich der Erklärung unter die Arme greift. Ein recht schlagendes Beispiel der Wortwiederholung bietet Sen. p. 340, 25. Es wird hier vom Alsius Flavus gesagt: semper autem commendabat eloquentiam eius aliqua res extra eloquentiam; in puero eloquenti lenocinium erat ingenii aetas. Diese Worte sind, wie der Asteriscus zeigt, von Bursian selbst in dieser Weise hergestellt: nach meiner Ansicht ganz verfehlt. Im Montepessulanus steht: aliqua res extra eloquentiam in puero eloquentia inp lenotiniū (ebenso der P); nehmen wir an, daß vor inp das m am Ausgang des Wortes eloquentia verloren gegangen, so liegt die Doppelschreibung klar vor Augen, die noch dazu vom träumenden librarius rechtzeitig erkannt wurde. Daher schrieb er auch inpuero nicht aus. Er macht seinen Fehler wieder gut, aber nur halb, denn inp tilgt er, aber nicht eloquentia. Indem dies nun von Bursian corrigirt wird, haben wir das unsinnige eloquenti im Text stehen. Es ist auszustreichen, wie es auch in der Controverse selbst fehlt; s. p. 66, 4. Ganz ähnlich ging es dem Abschreiber p. 197, 8 wo es in der Hdschr. heißt: adulescentia turpis est infamis pueritia turpsesti; er erkannte seinen Irrthum, als er das Wort infamis zu schreiben begann, ließ aber die Worte im Text.

p. 127, 10 Gallus Vibius fuit tam magnae olim eloquentiae quam postea insaniae, cui hoc accidisse uni scio, ut *in* insaniam non casu incideret, sed iudicio perveniret: nam dum insanos imitatur, dum lenocinium ingeni furorem putat, quodquod simulabat ad verum redegit. So Bursian aus eigener Conjectur. Der Sinn der Stelle kann nur einzig der sein: Gallus Vibius wurde so zu sagen planmäßig wahnsinnig, denn er ahmte in seinen Reden die insania und den furor so lange nach, bis er das, was er nur erheuchelte, an sich selber zur Wirklichkeit brachte, bis er selbst total wahnsinnig wurde; dies kann aber aus dem quodquod simulabat nicht herausinterpretiert werden. Bursian scheint anzunehmen, Gallus Vibius habe so täuschend nachgeahmt, daß man den Wahnsinn nicht für Verstellung erkannt. Davon ist jedoch nicht die Rede. Ich schreibe quod simulabat, ad verum redegit, vgl. p. 350, 1. Dies quod wurde zweimal geschrieben und durch seine Verbindung mit dem Anfang von simulabat die Lesart getrübt.

Ich will bei dieser Gelegenheit eine Tacitus-Stelle besprechen, die bis jetzt keinem der Editoren bis zum neusten hin Anstoß gewährt hat. Dies muß mich allerdings wankend machen, ich will indeß abwarten, ob ich Mißbilligung finde. Ich habe die Anfangsworte der Historien im Sinne: nam post conditam urbem octingentos et viginti prioris aevi annos multi auctores rettulerunt. Eine alte Uebersetzung (Mainz 1535) gibt: 'dan die geschicht so innerthalb

sibenhundert und zweynzig jaren, nach dem die statt Rom gebawen wordẽ, sich verlossen haben, seind von vilen der vorigen zeit geschichtschreibern beschriben worden'. Ich führe dies an, weil der Uebersetzer offenbar multi prioris aevi auctores zusammennahm. Dies gibt einen erträglichen Gedanken, denn neben post conditam urbem wäre prioris aevi nicht von Nöthen und gäbe zu multi auctores gezogen den Sinn: Geschichtschreiber früherer Zeit, d. h. solche, die als Augenzeugen schrieben und darum mehr Glaubwürdigkeit besitzen als meine Altersgenossen, welche auf Quellen angewiesen den Stand des Staates nicht richtig zu würdigen verstehen und sich die Uebel zu Schulden kommen lassen, welche im ersten Capitel geschildert werden. Da aber die Stellung nothwendig die Verbindung mit annos erheischt, so fragt es sich: befindet sich nicht etwas Ueberflüssiges, die Worte schleppend Machendes im Satze? Mir ist es immer so erschienen, so oft ich die Historien zu lesen begann. Entweder post conditam urbem octingentos et viginti annos oder octingentos et viginti prioris aevi annos wäre völlig ausreichend, denn bei letzterem weiß doch ein jeder, daß die Jahre von der Erbauung Roms gezählt wurden. Eins für ein Glossem des andern zu halten, daran kann nicht gedacht werden. Vielmehr haben wir, wie ich denke, eine Dittographie im Text. Ritschl [Porcii Licini de vita Terentii versus integritati restituti, Progr. von Bonn 1859 p. VIII, vgl. in vitam Terentii F. Ritschelii commentarius (in Sueton. rell. Reiffersch. p. 479 ff.) p. 519.] brachte auf höchst scharfsinnige Weise aus der vita Terenti bei Sueton (p. 294, 9 Roth. p. 32, 14 Reiff.) die Zahl 108 heraus als Wiederholung der Präposition cum [Q. Cosconius redeuntem e Graecia perisse in mari dicit cum cvm fabulis conversis e Menandro], so auch hier[6]). Der Abschreiber schrieb die Zahl 800 doppelt, nämlich DCCCDCCCXX und nun wurde das erste DCCC in PCCC d. i. P. C. U. verlesen. Ich schreibe also: nam octingentos et viginti prioris aevi annos multi auctores rettulerunt. Ich dachte wohl daran, ein grammaticus hätte zur Erklärung der 820 Jahre jenes beigeschrieben, er hätte aber u. A. wohl die gebräuchlichere Stellung post urbem conditam angewendet; prioris aevi endlich von annos loszureißen oder gar zu tilgen, wage ich nicht, weil es mir mehr als wahrscheinlich ist, daß Tacitus hier den Begriff prior anwandte[7]).

6) Aehnlich ändert R. bei Sen. rh. p. 11, 26 DE in DC und schreibt: sexcentis operibus caelum merito.

7) Aehnlich Gellius I, 6, 6 de molestia igitur cunctis hominibus notissima confessus eaque confessione fidem sedulitatis veritatisque commeritus, tum denique facile et procliviter, quod fuit rerum omnium validissimum et verissimum persuasit, civitatem autem salvam esse sine matrimoniorum frequentia non posse. M. Hertz (vind. Gell. p. 17) vertheidigt dies autem nach meinem Urtheil vergebens gegen Klotz, ich streiche es als Dittographie einfach weg, wie schon Kretzschmar gethan de A. Gellii font. grammaticis Dissertat. von Greifswald 1860. thes. 4.

Für diese Verwechselung von D und P ist ein klares Beispiel bei Sen. rh. p. 181, 23 iura, sed ego ius iurandum d a b o. Gronov wollte dictabo, bekanntermaßen ist aber das Gebräuchliche in solchen Wendungen praeire, also p r a e i b o. PIBO wurde zu DABO. So emendirt den Ort H. U s e n e r.

Eine wirkliche Interpolation haben wir beim Seneca p. 86, 31 ff. Bursian gibt: Fuscus Arellius † iniusse nuntiae frigidius dixit contrariam illi sententiam. An dieser Stelle haben sich viele Gelehrte versucht, meist ohne Erfolg, denn ich halte heute noch an meiner vor Jahren aufgestellten Verbesserung (Dissert. thes. 4) fest. J. Vahlen zuerst (Rh. M. XIII, 550) verbesserte den Anfang Fuscus Arellius i l l i u s s e n t e n t i a e *imitator* frigidius dixit contrariam illi sententiam. Daß dies nicht ginge, erkannte A. Kießling (Rh. M. XVI, 55), er war aber sehr unglücklich darin, daß er die Interpolation suchte, wo sie am allerwenigsten zu suchen sind, in den corrumpierten Worten. Er schreibt: F. A. frigidius dixit contrariam illi sententiam, Vahlen's illius sententiae ausmerzend, was also nicht zu gebrauchen ist. Das Richtige erkannte mit mir zu gleicher Zeit, und ich kann sagen, daß mir das bei dieser Stelle die größte Freude verursacht hat, Konitzer a. a. O. p. 22, welcher folgende Schreibung anräth: F. A. illius sententiae frigidius dixit contrariam, und zugleich erklärt, wie die hinausgeworfenen Worte in den Text geriethen. Ich that ehemals noch einen Schritt weiter und änderte contrariam in contrarium, was sich von selbst ergibt, wenn wir uns das oben geöffnet geschriebene und in Folge dessen so oft mit u verwechselte a ins Gedächtniß rufen [8]). Ich halte an dieser meiner Emendation fest, weil sie den Sinn modificiert; denn Fuscus Arellius that nicht einen dem Ausspruch des Latro entgegengesetzten, sondern er kehrte Latro's Ausspruch 'adulteros meos tantum excitavi' einfach ins Gegentheil um 'adulteros meos . . . ne excitavi quidem'. Also F. A. illius sententiae frigidius dixit contrari u m [9]).

Ich lasse nun andere Stellen folgen, wo das Richtige durch Vertauschung von Buchstaben, durch Weglassungen u. dgl. mehr verwischt ist.

8) vgl. Curtius IIII 41, 21 magna quidem materni doloris solatia (so A. Hug, Mittheilungen aus der Berner-Handschr. des Curtius u. krit. Bemerkungen, Basel u. Genf. 1864, p. 19) der Bern. A hat mutui d. i. m u r̃ ni.

9) Darum trage ich auch kein Bedenken, zwei andere Stellen zu corrigieren, nämlich p. 228, 14 redde rationem, quemadmodum redieris, senex, solus cum auro, cum etiam imperatores c a p i a n t u r (vgl. 419, 12) und p. 230, 14 e x p e c t a d u m l e g a t i m i t t a n t u r (vgl. 419, 27). So glaube ich auch, daß sich M. Hertz zu sehr an den Ausgang des Wortes avaritia hält, um den Ausfall zu erklären, wenn er Gell. III 1, 9 *animam* statt *animum* schreibt. ebds. XIIII 5, 3 me enim pudor et reverentia tenent, pronuntiare ea secund a m tuam definitionem ist wohl nur ein Druckfehler.

p. 208, 17 Marcelli Aesernini. Si perseveras, me quoque ad piratas trahe: impetrabo ab illis alimenta; et virum meum alunt. So Bursian aus der Ueberlieferung des B faciunt. Dem Sinne nach ist sowohl alunt als das jedesfalls probablere satiant richtig, es ist aber zu ändern pascunt. Abgesehen davon, daß dasselbe Wort mehrmals an diesem Orte gebraucht wird (s. Z. 15. 19. 20) liegen FACIVNT und PASCVNT nahe zusammen. Für die Verwechselung von C und S folgen unten Belege, für P und F s. p. 86, 11. 222, 14. patebor f. fatebor. 88, 10 porcior f. fortior (vgl. 344, 16). 104, 20 passus f. fassus. 111, 4 aspectus f. adfectus. 120, 28 festis f. pestis. 158, 24 Pabiani f. Fabiani. 188, 22. patris f. fratris. So wird in den Handschriften der Name Flavius in Plautus verdorben, worüber zu vgl. Hösig, de Papirii Fabiani vita scriptisque, Breslauer Diss. 1852. p. 7. n.-29.

p. 80, 12. Pompei Silonis narratio. Quod ad rerum expositionem pertinet, iudices, non committam, ut ultionem deorum immortalium moremur. Die Ueberlieferung für moremur ist morebus B morib; A, woraus sich jene, nicht einmal passende Aenderung Bursian's sehr schwer herleiten läßt. Sehr leicht aber läßt sich das Richtige finden. Im Archetypus stand MORER, dies wurde verlesen in MOREB [vgl. p. 234, 21. delicebat f. deliberat. b fiel aus vor r Tac. Agr. 46, 4. *d.* ann. XII 6, 9. arripi f. abripi. ann. XVI 22, 11 tenebo f. te Nero] und dann von den Abschreibern zu moreb; und morib; d. i. morebus und moribus corrumpiert. Ganz ähnlich ist es p. 209, 29, wo auch Bursian gesehen hat, daß aus p. 415, 20 das Richtige herzustellen ist: communio wurde zu communib; durch fälschlich hinzugesetzte Abkürzungszeichen. Diese werden natürlich ebenso oft ausgelassen, wie p. 133, 15 amantibideo f. amantib; ideo. 155; 1 dieb illis f. dieb; illis, wie A hat.

Die Endung ibus wurde übrigens unendlich häufig in is zusammengeschrieben, überhaupt wurden is und ibus ganz gewöhnlich mit einander verwechselt. Hierfür gibt eine leicht zu vervielfachende Anzahl Beispiele Th. Hug, Beiträge zur Texteskritik des Arnobius, Basel und Genf, 1864. p. 29. Deshalb schlage ich vor, bei Tacitus hist. I 20, 9 (Halm) zu lesen: exactionibus triginta equites Romani praepositi . . ., der Med. hat exactionis, was Halm mit seinen Vorgängern in exactioni änderte. Aehnlich Curtius III 24, 11, wo der Bern. A und Flor. B venientis haben, welches der Leid. in venientes corrigiert, und doch ist hier venientibus einzig richtig; s. A. Hug, a. a. O. p. 10. vgl. Tac. h. I 77, 13 honoris *Med.* honoribus Heräus I 72, 18 seditionibus *a b* seditiosis *edd.* Sicher ist die Sache aber deshalb nicht, weil unzählige Male ein s überflüssig hinzugesetzt war, z. B. Tac. ann. I 51, 20 primis f. primi. XIII 32, 1 h. III 67, 3. 75, 15. V 16, 5 und sonst.

p. 231, 9 hoc erat itaque praeceptum eius, quaedam

declamatorem tamquam praetorem facere debere minuendae litis causa. Daß das Wort itaque nicht am Platze ist, ergibt sich unmittelbar aus dem vorhergehenden locos quos occupaverat, non diu dicebat, sed valenter; denn hieraus folgt nicht jene Selbstvorschrift, sondern hierfür liegt in jener die Begründung. O. Jahn nimmt offenbar denselben Anstoß, indem er utique vorschlägt, was an sich nicht verwerflich wäre [10]). Aus dem handschriftlichen itaque entwickelt sich aber, wenn wir den m-Strich über dem a vergessen denken, sehr leicht namque: nāq; irāq; Dieselbe Auslassung der lineola haben wir p. 359, 7, wo ebenfalls zu schreiben ist: memini namque me a Severo Cassio quaerere, quid esset cur in declamationibus eloquentia illi sua non responderet. Seneca gebraucht dies namque auch sonst, z. B. suas p. 26, 21. 26. Es pflegt zwar an der Spitze des Satzes zu stehen, man vgl. indeß Suet. Galb. 6, 29 R. Tac. ann. I, 5, 14. Halm. Gell. VI, 3, 18. XIII, 8, 2. H.

p. 360, 25. Ex tempore coactus dicere infinito se antecedebat, Worte, die unter allen Umständen absolut keinen Sinn geben. Wenn man aber den Anfang der epistula liest und bedenkt, welch ein Lob Seneca dem Severus Cassius spendet, wie er seinen Söhnen ein Mal über das andere versichert, sie könnten ihn aus dem, was er veröffentlicht, nicht hinreichend würdigen und schätzen, sie müßten seine oratio valens et culta (so änderte schon J. Fr. Gronov) hören, um den Ausspruch des Gallio 'cum diceret, rerum potiebatur' als richtig anzuerkennen, so kann der Sinn obiger Worte nur sein: wenn er aus dem Stegreif sprechen mußte, so übertraf er sich selbst an — ja woran? Es ergibt sich, wenn wir uns erinnern, daß in der Minuskelschrift r und s kaum zu unterscheiden sind, aus den drei letzten dem antecedebat vorhergehenden Silben unmittelbar nitore, das ich beibehalte, obwohl ich lange schwankte, ob nicht vigore vorzuziehen sei. Um aber die übrigbleibenden Buchstaben infi zu verwerthen, müssen wir die Lesart des Parisinus 'dicere se infinito se a'. zu Hülfe nehmen und schreiben nun: ex tempore coactus dicere semet nitore antecedebat. Aus se infi ergibt sich sem von selbst, bei fi erinnere ich an die leichte Verwechselung der Majuskeln, wie sie zufällig einmal bei unserm Seneca selbst vorliegt, nämlich suas. p. 49, 11. Firatis *S* f. Erratis, vergl. p. 197, 12 eulvi f. Fulvi. und suas. p. 32, 26, wo 'per Ciceronem' in 'perficerene' nur verschrieben werden konnte, indem C für Є gelesen und dies mit F verwechselt wurde; man sehe auch Gran. Licin. p. 4^a2. 22^b21, wo allerdings die Aenderung sehr fraglich ist und Fr. Ritter, Ausg. d. Tacitus, praef. p. XXX. Daß antecedo übrigens dem Seneca in dieser Construction gebräuchlich ist, beweist u. A. p. 87, 22.

10) Könnte vielleicht das von Hertz gestrichene itaque im Gell. XI 18, 6 in utique geändert werden? Den Sinn würde es nicht beeinträchtigen.

suas. p. 5, 13 regenda esse et disponenda, quae in transitu vicisset: consulendum militi totiens victoriis lasso; de matre illi cogitandum: et alias causas complures subiecit. Obgleich auch Kießling diese von Bursian erdachte Emendation des totius B in totiens für richtig zu halten scheint (Rh. M. XVI, 59), so ist doch nicht klar, wie totiens in totius leicht verderbt werden konnte. Der Sinn ist außerdem wohl der: man müsse für den durch so viele Siege nunmehr erschlafften (nicht: so oft durch Siege erschlafften) Krieger Sorge tragen. Es ist zu schreiben: consulendum militi tot victoriis lasso. Die Endung ius ist nichts weiter als der Anfang des Wortes victoriis, nur müssen wir uns erinnern, daß in den Handschriften keine Verwechselung gewöhnlicher ist als die der Buchstaben C, G und S. Man vgl. für C und S Gran. Lic. p. 22^{b}17. Sen. p. 51, 9 indulcit *P* f. indulsit. 51, 11 consitaverat *P* f. concitaverat. 54, 6 censuit *MP* sensuit *S* f. recensuit. 62, 27 adfestus *B. m. pr.* f. adfectus. 63, 10. 64, 14. 52, 15. 87, 25. 120, 6. 127, 14. 128, 22. 163, 19. 203, 6. 244, 13 u. s. w. Auf dieser Bewechselung beruht auch Gell. V, 12, 1, wo das Richtige Kretzschmar (in seiner Dissert. thes. II) erkannte: c war in s verlesen, womit denn auch der Oberstrich wegfiel; natürlich ist wie XIII 23, 1 zu lesen: in antiquis conprecationibus nomina haec deorum inesse animadvertimus .... f. Liv. 39, 15. G wurde verwechselt mit S z. B. Sen. rhet. p. 127, 21 isnoti f. ignoti. 99, 21 wo Bursian nachträglich die richtige Lesart erkannte: dic: ego rogare *etiam pro* adultero soleo. Der B hat dices erogare, also ese f. ego. p. 158, 10 fiel zwischen den Worten flagell*is ex*ustum aus isne = igne (vgl. p. 354, 22). 129, 15 quosere, corrigiert in quocere für cogere. Für C und G endlich sind die Beispiele unzählig: p. 57, 5 morescentem f. mors egentem. 60, 16 necasti f. negasti (dies wird fast immer so geschrieben im B). 66, 19 rocare f. rogare. 52, 10. 20. 23. 89, 16. 92, 6 (so gewöhnlich) 100, 26. 121, 24. 141, 19. 146, 14. 153, 14. 154, 26. 155, 19. 156, 26 u. s. w. vgl. Höfig, de quattuor cod. Schott. p. 20. Fr. Ritter a. a. O. p. XXX. Wenn wir also constatieren, daß p. 5, 13 totius keine Corruptel von totiens ist, so kann Kießling (Rh. M. XVI, 59) damit auch seine Emendation von 199, 24 nicht schützen. Da sich außerdem das totiens reus auf p. 321, 19 wohl etwas anders verhält, bin ich geneigt 199, 24 zu schreiben: itaque nolo per illos reum gradus ducere quos potest totus evadere. Für Verschreibung von totus in totius sind Beispiele unnöthig; tius, tus und tis sind ganz gewöhnlich verwechselt. So ändert Stephanus im Gell. XVIIII 12, 3 beide Male totis in totus, Hertz wird sich aber wohl auf die besseren Handschriften stützen, über die wir bei Gronov nicht hinreichend unterrichtet sind. Hertzen's Veröffentlichungen der Lesarten des vorzüglichsten cod. palimps. habe ich noch nicht habhaft werden können. Ich möchte aber an eben er-

wähnter Stelle nicht mit Hertz nach ex re ein *fore* einschieben, sondern unmittelbar das überflüssige EXRE in FORE ändern. Von der Vertauschung des F mit E habe ich schon gesprochen.

C ist mit G auch p. 156, 22 verwechselt. Es heißt: Cesti Pii. Subito infelicis nuptias tyrannus oppressit. Trahebantur matronae, rapiebantur (dies und das Folgende bis Z. 20 hat schon Spengel mit Rücksicht auf die Excerpte a. a. O. p. 28 in's Reine gebracht) virgines; nihil tutum erat; nullae feliciores tunc videbantur quam quae liberos non habebant. quaedam itaque elisere conceptos, quaedam fecunditatem suam moratae sunt. Quod ad hanc pertinet, agat sane Fortunae gratias, quod illo tempore nihil peperit. Im B steht ac sine, was Bursian zu agat sane macht: ziemlich gewaltsam. Drehen wir aber den Anfang des Wortes sine um [s. Ritter a. a. O. p. XXX] und verändern wir c in g, so erhalten wir das unzweifelhaft richtige agisne. 'agisne Fortunae gratias, quod illo tempore nihil peperit'? Es ist vom maritus die Rede, also die zweite Person durchaus gerechtfertigt, wie auch Z. 26.

p. 178, 5 ff. ist so zu emendiren: instatis mihi cotidie de Albucio: non ultra vos differam, quamvis non audierim frequenter *eum* cum per totum annum quiquiens sexiensve populo diceret *et* (mit Kießling, Rh. M. XVI, 57) ad secretas exercitationes non multi irrumperent, quos tamen gratiae suae paenitebat. Alius erat cum turbae se committebat, alius cum paucitate contentus erat. So habe ich den Ort schon in meiner Diss. thes. 7 corrigiert, nicht im Stande zu erdenken, wie Bursian sein cum paucitatem contempserat vernünftig erklären könne. Wie leicht eum vor cum ausfallen konnte, springt in die Augen, paucitate hat der M ausdrücklich und das Wort contentus wird in der Corruptel contemptus ganz gewöhnlich gefunden, z. B. p. 54, 12 *M.* 241, 17 *B.* 233, 24 *B.* 265, 20 *B.* Es ist hier der Gegensatz der secretae oder domesticae exercitationes und der declamationes in foro oder coram populo ausgedrückt, wie p. 292, 2. 359, 4. 241, 18 ff. und sonst.

p. 241, 10. Obgleich die durch den B überlieferten Worte einen Sinn geben, so glaube ich doch durch eine sehr leichte Aenderung einen bessern zu erzielen und zugleich Seneca's Worte zu restituiren. Ich schreibe: Montanus Votienus adeo numquam ostentationis declamavit causa, ut ne exercitationis quidem declamaverit. Daß Seneca so schrieb ergibt sich aus dem Folgenden, in welchem die Worte dieses Rhetors wiedergegeben werden. Er setzt erst auseinander, welchen Nachtheil das Deklamiren intra parietes ostentationis causa habe und führt als Beispiel den Porcius Latro an, der, im Deklamiren wahrhaft bewunderungswürdig, doch beim öffentlichen Auftreten gänzlich confus geworden sei. Darauf geht er von 242, 20 zu den

Schattenseiten des Deklamirens exercitationis causa über, wofür er den Lepidus als Beispiel anführt. Wie ich nachträglich sehe, hat N. Faber schon denselben Gedanken gehabt. Gronov billigt dies, er meint aber, es müsse entweder causa hinzugefügt oder declamaverit getilgt werden. causa läßt sich aber aus dem Vorhergehenden ergänzen; vgl. p. 232, 21 itaque petii et reipublicae causae *et* fili mei quem idoneum ad tantum sustinendum onus non putabam.

Eine ganz ähnliche Aenderung glaube ich p. 93, 97 vornehmen zu müssen. Diese Stelle ist zwar von Kießling (Rh. M. XVI, 53) schon besprochen, aber wie ich glaube noch nicht vollständig emendiert worden. Es heißt hier: quis fuit Marius, si illum suis inspexerimus moribus? inmitis. Consularis nihil habet clarius quam se auctorem. Kießling ändert moribus mit den älteren Editoren in maioribus: natürlich unzweifelhaft richtig, denn davon ist die Rede. vgl. Tac. ann. II 2, 16. maioribus *Med.* moribus Muretus; ebenso h. IIII 39, 14. Auch das folgende in septem consulatibus erkenne ich an, obgleich ich immer in multis consulatibus im Sinne hatte in Hinblick auf p. 345, 20 verglichen mit p. 105, 14 und 347, 12. Dazu käme auch noch Curtius V 13, 2, eine Stelle die A. Hug a. a. O. p. 15 so verbessert: sed quid tum praedicere Aristander c u i m u l t o plurimum credebat ex vatibus, poterat. Der Bern. A hat cumitu, also offenbar eine ganz gleiche Verderbniß: mitu f. multo wie mitis f. multis. Obwohl mir dies also zweifelhaft ist, will ich das in septem nicht verwerfen, aber den folgenden Worten nihil habet clarius quam se auctorem weiß ich keinen Sinn zu entlocken. 'Bei seinen sieben Consulaten hat er nichts Berühmteres, als daß er selbst der Urheber ist [— natürlich seiner Berühmtheit] und nicht seine Ahnen'. 'Daß er selbst der Urheber seiner Consulate ist', der Gedanke wäre schief. Ich schreibe also: in septem consulatibus nihil habet c l a r i t a t i s quam se auctorem d. h. er verdankt seinen Ruhm nur sich, nicht seinen Vorfahren. Davon spricht ja Julius Bassus an dieser Stelle.

p. 360, 5. Passienus noster cum coepit dicere, secundum principium statim fuga fit, ad epilogum omnes revertimur, media tantum quibus necesse est a u d i u n t. Ich glaube, es ist das in den Handschriften häufig zur Bezeichnung der Endsilbe -ur angewendete Häkchen vergessen und zu schreiben a u d i u n t u r 'von dem in der Mitte Gesagten wurde nur das Nothwendige angehört'. Das einfache audiunt wäre hart. Dieses Häkchen findet sich auch in unsern Codices, z. B. p. 140, 1. 12. 149, 20. 157, 9. 159, 27. 173, 13 und sonst. Vergessen ist es p. 125, 14 (wo Bursian es möglicher Weise übersehen hat) 135, 9. *B.* 360, 14. merebat id numquam *MP* merebatur id *S*, Gran. Licin. p. 24ᵃ18: CETERI SU*BMOU*ENT QUOS für SU*BMOU*ENT'; überflüssig ist es Sen. p. 272, 29 videret *A*, videret' *B*. 93, 26 mittit' *B*, 137, 16 honorabit' *B*.

An folgender Stelle hat sich Bursian nicht ordentlich vorgesehen. p. 174, 10 heißt es von einer femina pudica: ferat iacentis in terram oculos; adversus officiosum salutatorem inhumana potius quam inverecunda sit; etiam in necessaria resalutandi vice multo rubore confusa, sic se in verecundiam pigneret *ut* longe ante inpudicitiam neget ore quam verbo. In den Excerpten steht ganz dasselbe, nur daß Bursian hier in den Text setzt: longe ante pudicitiam suam ore quam verbo neget. Unmöglich kann der Epitomator diese dumme Aenderung vorgenommen haben. Außerdem steht im P klar und deutlich die richtige Lesart suam inpudicitiam. Wenn wir annehmen, daß der scriptor Montepessulani dieselbe Stellung vorfand, so konnte, bevor er die Worte umstellte, das in durch den Ausgang von suam sehr leicht absorbiert werden: suā̃in pudicitiam, ähnlich p. 207, 25 multum *in*terest. 216, 4. reorum *in*irent. 98, 22 hostem *in*exorabilem. 36, 2 numquam vi (dies zu tilgen) deserendas (Kießling, Rh. M. XVI, 52). 105, 14 quanta enim *vi* opus est (vgl. 347, 13). Ferner p. 184, 15 wo im B zu lesen ist: adminiculum in spe inullum, wo natürlich bloß in nach m zu streichen ist: adminiculum spei nullum (vgl. auch Kießling Beitr. p. 38). So schreibt endlich A. Hug a. a. O. p. 17 sehr schön bei Curtius X 18, 31 sollertia, odium immodicarum cupiditatum, wo die Ueberlieferung gibt sollertiam modum: ein Irrthum folgte dem andern[11]). Um aber auf unsere Stelle zurückzukommen, so möchte ich die Stellung des M *in*pudicitiam suam ore doch beibehalten wegen der andererseits auch aus den Excerpten zu emendierenden Worte in der Controverse. Hier (174, 10) steht im B: alte inpudicitiam estamore. Dies ist zwar ziemlich corrupt, ich denke aber, daß das in den Excerpten zu lesende suam vor ore sich auch hier aus stam eruieren lasse; neget ist verwischt, indem g mit s verwechselt und nun eset suam (das n wurde vom vorhergehenden m verschluckt) zu estam ward. Also p. 174, 13 ist zu schreiben longe ante inpudicitiam neget suam ore quam verbo, und p. 357, 15 longe ante *in*pudicitiam suam ore quam verbo neget. Das neget setzte der Epitomator ans Ende, weil es ihm störend schien zwischen inpudicitiam und suam.

p. 156, 5. Ich würde auf diese Stelle nicht zurückkommen, hätte sich nicht Kießling (Beitr. p. 39) eine kleine Ungenauigkeit zu Schulden kommen lassen. Daß Bursian's Einschiebung falsch ist, liegt auf der Hand; sein Irrthum entspringt aus der falschen Erklärung des handschriftlichen est ingratia. B giebt parient est ingratia .;. actio .;.,

11) So trage ich auch kein Bedenken, mit Halm Tac. h. I 41, 9 zu schreiben: alii suppliciter interrogasse, quid mali meruisset *et* paucos dies exsolvendo donativo deprecatum. Er hätte es in den Text setzen sollen, wie Heräus that.

dies ist aber parientem. (em wurde ē geschrieben und nun für das geläufige Compendium von est gehalten) Ingrati actio est. Daß diese Wortstellung zu wählen ist, bezeugt nicht allein ingratia, wo noch der Anfangsbuchstabe des folgenden Wortes actio erhalten ist, sondern auch Haase's Collation wenigstens des A. Uebrigens ist diese Stelle in solcher Weise schon emendiert von Spengel a. a. O. p. 27 und Reifferscheid Rh. M. XV p. 483.

p. 363, 12. Pueri fere aut iuvenes scolas frequentant: hi non tantum dissertissimis viris quos paulo ante retuli, Cestium suum praeferunt, *sed etiam Ciceroni praeferrent*, nisi lapides timerent. Quo tamen uno modo possunt, praeferunt. Von irgend einer einzigen Art und Weise kann nicht die Rede sein, ich ändere demnach — und paläographisch steht dem nichts im Wege — quo tamen ullo modo possunt, praeferunt. Das unius auf p. 48, 28 scheint erträglich.

suas. p. 53, 17. Video vos, iuvenes mei, plus iusto ad hanc eius virtutem obstupescere; alia vos mirari in illo volo; hoc quod tantum vobis videtur, non operosa arte tradi potest. Zu den Lesarten der codices: tantum *S* tantum a *MP* bemerkt Bursian *fort. scrib.* tantum thauma (s. *θαῦμα*) vobis. Nein! Bursian hängt sich viel zu ängstlich an die überlieferten Buchstaben, das tantum ist ja ganz überflüssig. Ich schreibe: hoc quod thauma vobis videtur . . . Das unbekannte thauma wurde mit Versetzung der Aspiration und fälschlicher Vokalenthese tauhuma geschrieben und dies dann zu tantum a gemacht [12]). Die uns fast auf jeder Seite begegnenden eingeklammerten Worte zeigen deutlich, wie lückenhaft die Brüsseler Handschrift ist. Bei den nothwendig werdenden Einschiebungen u. s. w. macht Bursian verschiedentlich Mißgriffe.

p. 157, 14. Arelli Fusci. Explicantur crudelitatis adversus infelicem feminam adparatus et illa instrumenta virorum quoque ipsos visus frangentia, ad excutiendam muliebris pectoris conscientiam proponuntur. Daß die Worte virorum quoque ipsos visus falsch sind, bezweifelt sicherlich keiner; es kann auf dem visus

12) Es sei mir gestattet, ein recht schlagendes Beispiel dafür anzuführen, zu welchen Irrthümern man gelangen kann, wenn man am Buchstaben klebt. schol. Aesch. Prom. 134 heißt es: *θεμερῶπιν*] *θερμήν. ἐκ δὲ τούτου τὴν καλλίστην φησί.* Dindorf sagt hierzu: 'sic (nämlich *θεμερῶπιν*) M in textu, sed adscripto a manu rec. *ρ* quo significatur *θερμερῶπιν*, eoque fortasse spectat scholiastae explicatio *θερμήν*'. Hätte aber *θερμερῶπιν* erklärt werden sollen, dann würde *ρ* nicht von späterer Hand hinzugefügt worden sein. Das *θερμὴν* gäbe außerdem gar keine passende Erklärung, es ist in das den Abschreibern unbekannte Wort *θεμερήν* zu corrigieren, welches vielleicht sonst auch von den Tragikern angewendet wurde, wenigstens erklärt es Hesychius als Glosse mit *βεβαία, σεμνή, εὐσταθής*, und das paßt für die Worte des Scholiums.

kein Nachdruck liegen, es müßte also heißen: virorum quoque visus oder ipsorum virorum visus. Ich kann überhaupt nicht ergründen, was mit diesem 'die Werkzeuge brechen auch der Männer Blicke' gemeint sein könne. Es kann meines Erachtens nur von einem Brechen des männlichen Gemüths, der männlichen constantia die Rede sein; und wann? nun, beim bloßen Anblick der schauerlichen Marterinstrumente. Also nicht virorum visus, sondern die Männer selbst oder ihre animi werden gebrochen. Es ist zu schreiben: et illa instrumenta virorum quoque *animos* ipso visu frangentia proponuntur, wie zum Ueberfluß der M p. 354, 17 ausdrücklich bietet. vgl. p. 232, 23 Fuscus Arellius dixit in hoc se competisse, ut hostium animi frangerentur cum audissent .... suas. p. 26, 28 si quis umquam illinc venturus hostis esset, ut conspectu tropaeorum animi militum accenderentur, hostium frangerentur. p. 24, 23. animus ... adversis frangitur. ipsos visus hat *B* und *P* p. 354, 17, was wohl Correctur ist, obgleich wir auch sonst in den Codices ein s eingefügt oder angehängt finden, von dem man nicht weiß, wo es herkommt; so p. 132, 19 illos dicentes f. illo dicente. 92, 3 impleris f. impleri. 118, 6 versus f. verus. 16 imperas f. impera. 125, 22. 127, 22. 146, 4 und sonst oft. Letzteres ingenuas ist ähnlich wie M Tac. h. I, 50, 4. III 25, 2 Halm, also ingenuās zu denken, ähnlich Tac. h. I 64, 20. 84, 13. 85, 8. II 53, 5. 55, 9. 70, 7. 101, 4. III 67, 3. 75, 15. 44, 5. 13, 20. V 16, 5 ann. I 44, 21 u. s. w.

p. 89, 66. Si iste *te* rapuisset et nuptias optasses, interposito deinde tempore, antequam nuberes, hanc vitiasset, negares illum debere mori rapta iubente? Diese Worte hat O. Jahn so corrigiert. Das Pronomen konnte nicht entbehrt werden, wie schon Gronov bemerkte (notae in Senecas, p. 333). Wenn wir aber zu der Ueberlieferung des B si is te das was im A steht: si is ante rapuisset und im M (p. 344, 21) si te ante rapuisset vergleichen, so sehen wir, daß jeder dieser drei Codices ein Stück der richtigen Lesart eingebüßt hat. Mathematisch verfahrend kommen wir durch einfache Addition zu: si iste ante te rapuisset, Worte wie gemacht zur Verirrung der Abschreiber. Uebrigens kann das ante unmöglich fehlen.

p. 62, 4. Bursian schreibt so: Latro duas quaestiones fecit: divisit in ius et aequitatem, an abdicari possit an debeat abdicari. *An possit abdicari* sic quaesiit. Daß derartige Worte zu ergänzen sind, folgt ganz klar aus Z. 13, wo der zweite Theil der divisio folgt. Hier handelt es sich um die aequitas, während Z. 6 um das ius. Aber die Worte 'an abdicari possit an debeat abdicari' sind langweilig. Seneca schrieb: divisit in ius et aequitatem, an abdicari possit an debeat. *An possit* abdicari sic quaesiit. Schon Gronov (notae in S. p. 325) erkannte, daß vor

sic quaesiit eine lacuna anzunehmen sei, seine Ergänzung aber ist ebenso wenig treffend als Bursian's.

Ganz ähnlich verhält es sich mit einer andern Stelle, wo aber durch die falsche Stellung zugleich der Sinn verdreht wird. p. 276, 13 heißt es: Erras et vehementer erras: filios quos perdidisti non quaeris, *quem quaeris* non perdidisti. Bursian scheint diese Stellung zu wählen, um den Ausfall der Worte quem quaeris zu erklären, der Zusammenhang erfordert aber: filios quos perdidisti non quaeris, *quaeris quem* non perdidisti. Dies wird nicht allein durch die Exc. p. 440, 10 bestätigt (non quaeris filios quos perdidisti; quem non perdidisti quaeris), sondern auch durch p. 280, 24, wo ebenfalls zu schreiben ist: quos perdidisti non quaeris, quaeris quem non perdidisti. Es ist zu bedauern, daß diese Worte im A fehlen, doch ergibt sich das Richtige auch aus dem B. Dieser hat quēq; iurū perdidisti, das ist unmittelbar quē quem nō perdidisti. quaeris aber ward zu quē wie p. 294, 16 quaere zu q; d. i. que.

p. 247, 4. Da die Stelle zu viel Raum einnehmen würde, gebe ich kurz ihren Sinn. Latro macht folgende Frage: ob nicht jeder, welcher sich nicht dankbar bewies, obwohl er es konnte, der Undankbarkeit angeklagt werden solle. Vieles, sagt er, kann hindernd dazwischen treten, wegen dessen ich nicht gratiam referre debeam, wenn ich es auch kann. Wenn demnach nicht unbedingt jeder angeklagt werden darf, der sich dankbar zu beweisen unterließ, ob denn dieser angeklagt werden solle? (offenbar meint er 'nein'). Dies theilt er wieder in drei Theile: kann er wegen dessen angeklagt werden, was er in Uebereinstimmung mit dem Gesetze that? hat er es denn überhaupt thun müssen? kann es ihm endlich nicht (nämlich 'falls ihr in meine Antwort „nein" nicht mit einstimmt') verziehen werden, wenn er sich übereilte und sein Naturell nicht beherrschte? Dies ist der einzig mögliche Sinn, der durch Bursian's Conjectur Z. 9 non für id getrübt wird. non ist einfach zu streichen, und ID entstand vielleicht zwischen AN POSSIT.

Ganz derselbe Fehler steckt p. 247, 31 ff. Brutus Bruttedius illas praeterea quaestiones fecit: an si sua causa fecit hoc Callias, ut redimeret Cimonem, non sit beneficium. Das heißt: 'ob es nicht eine Wohlthat sei (für wen?), wenn Callias es aus eigenem Interesse gethan, den Cimon loszukaufen'. Wenn dies nicht etwa Ironie sein soll, ist es sinnlos; der Rhetor kann nur sagen: 'für den Cimon war es keine Wohlthat, wenn Callias ihn aus Eigennutz loskaufte'. Das non auf p. 248, 1 ist zudem nur Conjectur Bursian's, der Codex hat dafür nur ein alleinstehendes a. Es ist zu schreiben: an, si sua causa fecit hoc Callias ut redimeret, Cimoni sit beneficium. Es ist jedenfalls probabler, ein überflüssiges a zu tilgen, als Cimonia in Cimonem non zu ändern.

p. 361, 16. Bursian's eigene Emendation lautet: orationes

Sallustii in honorem historiarum leguntur; eloquentissimi viri Platonis oratio q u o q u e pro Socrate scripta nec patrono nec reo digna est. Abgesehen davon, daß man nothwendig an der Stellung des quoque Anstoß nimmt, sucht man es auch vergebens in den Handschriften, wo *M* quęque, d. i. quaeque, *P* quae hat. Wer würde quoque überhaupt vermissen, wenn es fehlte? Ich schreibe: eloquentissimi viri Platonis oratio q u a e pro Socrate *est* scripta nec patrono nec reo digna est. Das est (ē) konnte an dieser Stelle leicht übersehen werden, im M haben wir eine Dittographie.

p. 107, 7. Fusci patris. O h e, filio pugnante iam l a s s u s s u m. B hat o me, was Bursian ziemlich kühn in ohe ändert. Es ist aber unmittelbar in Anschluß an p. 347, 19 o m e filio pugnante

t SVM

iam l a s s u m zu schreiben. Im Archetypus war LASSVS, und auf diese Weise kam das lassus sum in den Text, während nur das lassus in lassum corrigiert werden sollte.

Eine willkürliche Aenderung des klugen librarius liegt wohl p. 109, 3 zu Grunde, wo durchaus eine Temporalbestimmung erfordert wird: n u m q u a m pugnavi nisi coactus. Der Abschreiber änderte das handschriftliche debet minum quam in debet minus quam, indem er seiner Klugheit traut, die wohl minus, aber nicht minum kannte, es kann auch das s fälschlich hinzugekommen sein, wofür ich oben Belege gab, also gleich nūsquam. Uebrigens werden beide Worte nicht selten verwechselt, p. 52, 5 nusquam *P* nunquam *S* numquam *B*. 360, 19 das richtige nusquam *S* nūquam *B* nunquam *P*.

p. 89, 1. toto die pereat, qui tota nocte peccavit. Bursian bemerkt, die Worte des B. totus hodie seien vielleicht in toto h o c die zu ändern. Wie dies demonstrativum aber dem tota nocte gegenüber unerträglich ist, so kann diese Lesart nicht wohl aus der Ueberlieferung hergeholt werden. Mit Weglassung der tausendmal fälschlich hinzugefügten Aspiration haben wir tot' odie, wovon wir nach Tilgung des Häkchens das ursprüngliche TOTO DIE übrig behalten. Ich sehe, daß Vahlen Rh. M. XIII, 561 Bursian's Vermuthung ebenfalls zurückweist, die handschriftliche Lesart aber so erklärt,

o

daß der Abschreiber das o des Correctors in den Text nahm: TOTVS DIE.

p. 56, 7. Schema negabat decoris causa inventum, sed subsidii, ut quod p a l a m aures offensurum esset, si palam diceretur, id oblique et furtim surreperet. Das zum Gegensatz von furtim beigeschriebene palam ist auszustreichen. Vgl. Gronov notae in S. p. 323.

p. 48, 9. facitis autem, iuvenes mei, rem necessariam et utilem, quod non contenti exemplis saeculi vestri, p r i o r e s quoque vultis cognoscere. Ich glaube, Bursian thut Unrecht, an

priores festzuhalten, denn nichts ist gewöhnlicher, als daß die librarii die Endung is des acc. plur. in es ändern, auch wenn es wirklich nicht die Endung dieses Casus ist, wie 113, 17 exercentes f. exercentis. 51, 16 agrestes *PS* f. agrestis. Tac. h. III 67, 7 legiones *M* f. legionis. Grammatisch geht priores nicht, darum möchte ich, zumal der Sorbonnensis es hat, prioris schreiben. Gronov (not. p. 319) vertheidigt priores als von einer res intellecta, den declamatores gesagt. Möglich!

p. 52, 26. Memoria et natura quidem felix, plurimum tamen arte adiuta. Was sich Bursian unter diesen Worten gedacht, ist mir völlig dunkel, völlig klar aber, daß Jahn's Emendation ohne Weiteres in den Text aufzunehmen war: memoria erat natura quidem felix, pl. t. a. a. Die Worte sind ja ganz, auch dem Sinne nach, construirt wie p. 52, 7 corpus illi erat et natura solidum et multa exercitatione duratum. vgl. 53, 8 in illo non tam naturalis memoriae felicitas erat, sed ars summa et ad conprehendenda quae tenere debebat et ad custodienda.

p. 435, 23. Titus Livius de oratoribus qui verba antiqua *et* sordida consectantur et obscuritatem oratoris severitatem putant: tamen in his etiamsi minus est insaniae, minus spei est. spei? fragt man sich verwundert und weiß keine Erklärung. Nun hat aber p. 259, 13 ausdrücklich das hier einzig richtige speciei. Es ist nicht abzusehen, weshalb Bursian dies spei ungeändert ließ, für richtig kann er es nicht gehalten haben. Es ist bloß die virgula über spei vergessen: spei. So hat zum Beispiel ein schlechter Codex des Tacitus (hist. I, 30) bei Walther und so schreibt dies Wort durchgängig ein Stralsunder Codex des Priscianus aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts (Manuscripte der Bibliothek der Nicolai-Kirche Nr. 31 auf der Rathhaus-Bibliothek), aus dem ich mir ehemals einige Bücher collationierte. Also: tamen in his etiamsi minus est insaniae, minus speciei est. Im Curtius IIII 55, 25 ist mit A. Hug, a. a. O. p. 16 zu schreiben: ite alacres et spiritus pleni. spiritus wurde in den Handschriften geschrieben sps, die Ueberlieferung des Bern. A ist aber sps. Hieraus macht die Vulgata spe (von Zumpt aufgenommen und als Genetiv erklärt) die Florentiner DFG lesen ebenso, nur daß sie die virgula darüber setzen (spe) und nun plecie pleni geben. An eine willkürliche Verwässerung seitens des Epitomator's ist in der Seneca-Stelle unmöglich zu denken.

p. 124, 28 hat sich Bursian potest in posset und possit in potest zu ändern erlaubt, wofür einem die Anhaltspunkte fehlen und wogegen mit Recht Protest erhoben ist von Konitzer in der Gratulationsschrift der soc. lat. an Haase, Breslau 1863, p. 43 und in seiner Dissertation p. 5 ff. Ganz ähnlich verfährt unser Editor p. 321, 23: an in expositis laedi possit respublica. non potest, inquid; res-

publica laedi potest (possit *B*) in aliqua sui parte; haec nulla reipublicae pars est; non in censu illos invenies, non in testamentis. Ich zweifle keinen Augenblick, daß nur ein an ausgefallen ist: an . . . laedi possit respublica. non potest inquid; *an* respublica laedi possit in a. s. parte; haec nulla reipublicae p. est.

Hier ist Bursian zu kühn, ein ander Mal wieder zu engherzig in der Kritik. p. 270, 7 hält er sich an die Ueberlieferung und bringt in dem ut quis qui eine wenig schöne Ausdrucksweise zu Platz. Ich schreibe folgendermaßen: si efficio, ut quisquis (vgl. p. 269, 27. 270, 9 u. s. w.) cecidit patrem, possit absolvi, pro hoc animosius agam, ut dignus sit supplicio nisi praemio fuerit. Si quisquis patrem pulsavit, non (hier gehört die Negation wohl hin, pulsavit und non wurden umgestellt) puniri debet, *an hic debeat.* (Diese Einschiebung mit Konitzer Diss. p. 31).

Für solche Auslassungen, dadurch herbeigeführt, daß das Auge des Abschreibers von einem Worte zum andern hinübereilte, wobei sehr häufig zwei Worte in eins zusammengeschrieben werden, ist ein ferneres Beispiel Gell. II 14, 2. Hertz schreibt: Recte quidem ille stitisses scripsit: sed falsa et aurax *emendatio* . . . . emendatores 'e' scripto et per libros 'stetisses' fecerunt, tamquam stitisses vanum et nihili verbum esset. Ich möchte so vorziehen: sed falsa et audaci emenda*tione edi*tores 'e' scripto et per libros 'stetisses' fecerunt. emendatione und editores wurden in emendatores zusammengeschrieben.

p. 306, 28 scheint Bursian in der Lesart des A ein Glossem anzunehmen wie p. 296, 16. Er thut aber jedenfalls Unrecht daran, es ist zu schreiben: Arelli Fusci patris, denn dies meist p. geschriebene patris konnte wahrhaftig leichter im B verloren gehen, als im A zugesetzt werden, und beim Fuscus Arellius ist der Zusatz pater gewöhnlich, wie beim Umblättern jede Seite zeigt; vgl. p. 228, 24. 243, 25. 328, 6. 336, 24 u. s. w.

p. 168, 11. Nemo, puto, vitia qui odit imitatur. Quis imperator ob hoc ipse de proelio fugit, ut bene pugnaret exercitus? So Bursian mit den Handschriften, es soll indeß in krasser Weise angegeben werden, daß Niemand Fehler nachahmt, weil er sie haßt, wie nicht allein die folgenden Worte, sondern auch die Excerpte p. 356, 13 beweisen. Letztere sind aber von Kießling (Beitr. p. 40) unglücklich benutzt, wenn er schreibt: nemo puto vitia qui odit *quia odit* imitatur, es ist zu schreiben: nemo puto vitia quia odit imitatur. [vgl. p. 163, 15. u. 176, 10, wo qui für quia.] a fiel aus vor o, zwei Buchstaben, die sonst auch verwechselt wurden. [Tac. ann. I 13 rogori für rogari. I 68 roro f. raro] Uebrigens wird dies quia komischer Weise gemißbilligt von Höfig, de Papiri Fabiani vita scriptisque, p. 55.

a und o sind verwechselt Suet. Aug. 40. p. 56, 37 Roth. negotium aedilibus dedit, ne quem posthac paterentur in foro circave nisi positis lacernis togatum consistere. Zu schreiben ist aber in foro circove, denn diese Verbindung von forum und circus ist eine sehr gewöhnliche, wofür Kloß in seinem Wb. unter circus Beispiele gibt. Roth schrieb circave, obgleich circove geschützt war vom Parisin. 6116. Med. 2. Frib. Basil. alii, auch J. Lydus p. 287, 14 (Roth. praef. p. XXXVIIII), nachträglich hat Roth (praef. p. XXVIIII) circove als richtig anerkannt.

p. 49, 21 sententias a disertissimis viris factas facile in tanta hominum desidia pro suis dicunt et sacerrimam eloquentiam quam praestare non possunt, violare non desinunt. Hier ist zunächst factas in iactas (vgl. Med. tac. ann. XI 9, 10) und hominum in omnium zu ändern [13]; keine Worte sind häufiger verwechselt worden als die Casus von homo, omnis und omen: man sehe p. 54, 16 *S.* 87, 10 *B.* 102, 18 *B.* 102, 20 *B.* 142, 12. (s. Kießl. Beitr. p. 44) 198, 11. 246, 12 *B.* Tac. h. V, 13, 13 *M.* dial. 21, 9. *p.* h. II, 78, 11. 80, 9 omnia *M.* omnina *Acidalius et Rhenanus.* 74, 3. IIII 24, 14. ann. IIII 64, 3. V 4, 10. VI 43, 11. XV 8, 1. Es ist an dieser Stelle wirklich von einer desidia omnium die Rede [14]). Sodann ist es mir unzweifelhaft, daß violare nicht richtig ist. Die Codices geben vorher si acerrimam *MPS* sic acerrimam *M man. 2* Letzteres Wort kann Conjectur des Abschreibers sein, vielleicht ist es aber auch Correctur auf Grundlage einer alten Handschrift. Nehmen wir dies an, so machen wir aus si — cacerrimam ein si — sacerrimam (vgl. p. 87, 25 sic f. sis) und behalten nun ein in allen Codices alleinstehendes si übrig. Ich meine, dies si gehört in die folgende Zeile und kam fälschlich in die vorhergehende, weil es vom Schreiber des die Quelle für den B bildenden Codex, vielleicht des Archetypus selber vergessen und nachher übergeschrieben wurde:

DICVNT ET SACERRIMAM
SI
POSSVNT VIOLARE NON

So wird einleuchtend, daß das unpassende violare in siviolare d. i. simolare oder simulare zu emendieren ist. Also: sententias a disertissimis viris iactas facile in tanta omnium desidia pro suis dicunt et sacerrimam eloquentiam quam praestare non possunt simulare non desinunt. ‘Sie lassen nicht ab die Beredtsamkeit zu

13) Beides emendiert von H. Usener.

14) So möchte ich p. 51, 15 ändern, obwohl omnes haltbar erscheint: cum vero se silvis montibusque tradiderat, in silvis ac montibus natos homines ille *solus* agrestis laboris patientia et venandi sollertia provocabat. Diese Aenderung ist mir aber nicht ganz sicher.

erheucheln, die sie selbst nicht prästieren können'. Durch die Aussprache herbeigeführte Veränderung von V in O findet sich nicht selten, z. B. p, 133, 9 murmoraverit *B.* f. murmuraverit. 142, 4 nundum f. nondum (so fast immer), 151, 13 nustis f. nostis. 160, 29 *B. m. pr.* 168, 19 *B.* 170, 25. 231, 17. 232, 19 *A. m. pr.* 267, 29 *B.* 260, 6. Tac. h. II 59, 19. ann. III 61, 3. IIII 62, 4. und sonst. Daß Worte aus der folgenden Zeile in die vorhergehende gerathen, dafür sind Beispiele p. 196, 19 wo im B steht: malo more ten' recisum. Albuci . . ., dies 'tenus recisum' steht aber erst in der folgenden Zeile; ebenso p. 61, 1 (Kießl. Beitr. p. 37). 119, 26 (derselbe p. 39), vgl. Bursian zu p. 257, 8.

Für letzteres ist ein Analogon Tac. hist. I, 43 Insignem illa die virum Sempronium Densum aetas nostra vidit. centurio is praetoriae cohortis a Galba custodiae Pisoni additus . . . Die Corruptel des Med. custodiaet a Pisonis hat den Gelehrten viel zu schaffen gemacht, Acidalius schrieb: ad custodiam Pisoni, Döderlein: custodiae tum Pisonis, Weissenborn: custodiae causa Pisoni. Lipsius dagegen und die folgenden wie Walther, Bach, Bekker, Haase, Heräus lesen einfach custodiae Pisonis additus, nach meiner Einsicht völlig und einzig richtig. Wie Halm zu seiner Aenderung custodiae Pisoni additus kommt, ist mir unklar, da es doch ganz entsprechend heißt ann. II 68, 8: mox Remmius evocatus, priori custodiae regis adpositus, quasi per iram gladio eum transigit. Noch wunderbarer Ritter: centurio is praetoriae cohortis ac Galbae custodiae [et a Pisonis] additus . . . Wie diese corrumpierten Worte in den Text kamen, ist nicht zu erkennen. Fragen wir aber nach der Entstehung der Ueberlieferung im Med., so ist die Beantwortung sehr leicht: es kam dem Abschreiber aus der vorhergehenden Zeile das Wort aetas in die Feder und verursachte jenes custodi a e t a.

Ein Beispiel der kurz vorher erwähnten Verwechselung der Casus von homo und omnis liefert vielleicht auch Gell. XVI 19, 3 'vetus', inquit, 'et nobilis Arion cantator fidibus fuit. Is loco et oppido Methymnaeus, terra atque insula o m n i Lesbius fuit'. Ich weiß das omni nicht vernünftig zu erklären und bin geneigt, da Lesbius gewöhnlich Adjectivum ist, es in h o m o zu ändern. Nach Wegfall der Aspirata haben wir omo, omni wurde aber geschrieben ōni.

p. 159, 5. Quid est quare uxorem dimiseris? numquit premit censum onerosa sumptibus et ut seculi mos est, at deterius luxu fluente, muliebris ambitio certamine mutuo in-q u e publica damna privatis insanit? Wie der in inque offenbar steckende Fehler zu heilen sei, war mir lange zweifelhaft. Ich dachte nach p. 123, 20 ein inusque zu restituieren, das ist jedoch sehr unsicher, weil mir bei Seneca kein zweites Beispiel begegnet ist. Daher schreibe ich mit p. 353, 2 u s q u e in publica **damna . . insanit,**

was Höfig de Pap. Fab. p. 54 im Anschluß an die älteren Editoren ohne Weiteres aufgenommen hat. Die Umstellung erfolgte vielleicht, indem der Abschreiber ein Wörtchen suchte, an welches er usque d. i. 'que anlehnte; ich meine so: in'quo, wonach das Häkchen ausgelassen wurde und inque entstand; vielleicht wurde auch das Häkchen hinter mutuo vergessen und das alleinstehende que an das folgende Wort geknüpft. Das ist ungewiß. Uebrigens sind Wortumstellungen nicht selten: p. 8, 29 steht que ad *B* f. adque und p. 138, 12 werden die Worte ad conpescendam prächtiger Weise geschrieben pescen ad c̄dam d. i. pescen ad condam. Mehr bei Fr. Ritter a. a. O. p. XXX.

p. 63, 11. Cestius audacius; non fuit contentus dicere: putavi velle te; adiecit: voluisti et hodieque vis. So Bursian, der B hat odie quis. Ich möchte schreiben voluisti et hodie quoque vis. Die ähnlichen Schriftzüge haben auch sonst die Verwechselung beider Worte herbeigeführt. quoque wird geschrieben quoque
o o o ·
quoq; qque qq; qq q; Es blieb das bloße q übrig nach Wegfall der dazugehörigen Additamente. p. 197, 24 wird quoque geschrieben qđ. vgl. Tac. ann. IIII 74, 18 Hlm. donec id quoque vetitum, wo der Med. hat: idque. hist. III 48, 14 Hlm. urbem quoque *M*: urbemque. Agr. 17, 10 locorumque *d*: locorum quoque. dial. 22, 6 locos quoque, aber locosque *p*. ann. I 43, 12 vos quoque *M* vosque *Nipp.* XI 8, 12 sui quoque *M* suique Wurm. Germ. 7, 15 cibosque *p* cibos quoque Rudolphi. Forcell. 'plerumque miscentur in codd. *hodieque* et *hodie quoque*'. Die Verwechselung von quoque und que erscheint hiernach als anerkannt und möglich. Da außerdem die von Roth zu Tac. Agr. p. 251 ff. angeführten Beispiele in den neusten Ausgaben fast alle ein anderes Aussehn erhalten haben, daß also nicht beweisen können, was sie beweisen sollen, da ferner für et hodieque sich nur ganz außerordentlich wenige Belege finden lassen, so scheint es mir gerathener, bei der Emendation das Gewöhnlichere zu wählen.

p. 320, 7 ändert Bursian tunc in hunc (widerlegt von Konitzer Diss. p. 9), ebenso p. 164, 14 tunc in tum, mich dünkt ohne Grund.

Bursian hat p. 259, 22 circuitus eingeschoben, man weiß aber nicht, woher dieses kommt. Z. 25 und 436, 8 (p. 436, 6 ist auch zu emendiren: ut expleretur numerus) geben aber das hier einzuschiebende numerus, es ist ja von der Zahl 4 die Rede, denn et in tricolis et in omnibus huius generis sententiis curamus ut numerus constet, non curamus an sensus. Wenn dies an auch im B steht, so scheint es mir doch gerathen, es in ut zu verwandeln, vgl. p. 436, 9.

p. 421, 1. Der Codex T hat das auch in der Controverse erscheinende perductus (s. p. 235, 23), was ich um so weniger zu resti-

tuieren zaudere, weil hier auch richtig in hanc perturbationem bewahrt ist, was der scriptor Montepessulani verdreht hat. Also: In hanc perturbationem perductus sum, ut ignorarem quid fecissem. Der cod. T ist zwar dem saec. XIIII zuzuschreiben (Bursian praef. p. XVIIII), er ist indeß aus einem alten guten liber abgeschrieben und mit Benutzung anderer Codices verbessert. Darum ist sein Werth nicht zu gering anzuschlagen. Er hat z. B. das Richtige bewahrt p. 115, 12. 364, 1. 366, 11. 371, 22. 372, 23. 375, 22. 376, 15. 29. 378, 4. 7. 384, 14 und an ungefähr 20 anderen Stellen. Man kann bei der spärlichen Anführung der Lesarten über seinen Werth nicht urtheilen, die gute Quelle erkennt man aber selbst an diesen wenigen Beispielen.

p. 73, 17. sed hic non repugnare controversiam huic suspicioni: non enim ponit ut adhuc virginem et multa sunt propter quae credibile sit non esse. Für ponit ut hat B ponitur, also Obiges ist nur Conjectur. Aus welchem Grunde wollen wir denn aber die von dicebat Apollodorus abhängige Rede unterbrechen? Ich schreibe — und auf diese Weise kommen beide Infinitive zu einem Subject —: non eam poni ut adhuc virginem, et m. s. p. q. c. s. n. e.

p. 103, 21. coeperat hoc tractare, non debere ali tyranni patrem; omnibus faventibus illum fame necandum; et cum diu pressisset illum tyranni patrem esse adiecit: aude postulare velle ut tibi prosit quod tyrannicidae pater es. Die Theorie des pleonastischen Gebrauchs von velle, welches ohne Modification des Gedankens beigefügt werden soll, ist bekannt. Es wurde dies zuerst von J. Broukhusius zu Tib. I 5, 50 ed. 1708. p. 108 ausgesprochen 'eleganter verbum velle abundat apud optimos scriptores' und mit Beispielen belegt, dann von Heyne zu Tib. I 2, 92 p. 22 ed. 3 und von Döring zu Catull. 93 wiederholt. Viele der angezogenen Stellen beweisen aber die Sache, um die es sich handelt, gar nicht, es behält dort das Verbum velle seine Bedeutung, anderen ist durch Emendation Heilung zu bringen. So eine Stelle ist z. B. Catull. 93:

nil nimium studeo, Caesar, tibi velle placere
nec scire utrum sis albus an ater homo.

Mit leichter Aenderung stellt aber H. Usener her:

nil nimium studeo Caesar tibi belle placere
nec scire utrum sis albus an ater homo.

Für die Bedeutung von bellus vergl. Cat. 22, 8. 78, 3. 4. 81, 2 und Pompejanische Wandinschrift, von Bücheler Rhein. Mus. XII p. 260 besprochen:

Némo est bellus nísi qui amavit múlierem adules(céntulus),

für die Trennung der Vocative resp. die Nachstellung des Adjectivs Cat. 30, 1. 3. Ovid. epp. ex Ponto IIII zu Anfang u. A. So ist

auch an unserer Seneca-Stelle das velle unerträglich; ich schreibe für das handschr. vellet — und die Aenderung ist nicht übermäßig kühn — ut illut: aude postulare ut illut tibi prosit quod tyrannicidae pater es. Der Rhetor sagt: als Vater des Tyrannen müsse er dem Hungertode preisgegeben werden, aber er solle sich darauf berufen, daß er der Vater des Tyrannenmörders sei, vielleicht nütze ihm das. Dieser Gedanke wird dann vom Blandus ins Lächerliche gezogen.

p. 376, 26. declamavit Asinius Pollio intra quartum diem quam filium amiserat: praeconium illud ingentis animi fuit malis suis insultantis. At contra Q. Haterium scio tam imbecillo animo mortis (mortes *M m. 2*) sex filiorum tulisse, ut non tantum recenti dolori cederet, sed veteris quoque et oblitterati memoriam sustinere non posset. Haterius wurde vom Schmerz über den Tod von sechs Söhnen gebeugt, während Asinius Pollio beim Verluste eines seine Fassung behält. Daß dies eine unglaubliche Zusammenstellung sei, bemerkt mit Recht Kießling (Beitr. p. 47), ich habe wenigstens immer an den sex filii Anstoß genommen, so oft ich die Stelle überlas. Kießling sucht Heilung zu bringen und emendiert: mortem Sexti filii; es ist dies möglich, obwohl man nicht sieht, wie die Endung orum entstand. Ohne Anspruch auf Richtigkeit zu erheben, will ich einen mir jüngst gekommenen Einfall, der, wenn er auch gewaltsam erscheint, doch nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist, proponieren: Q. Haterium scio tam inbecillo animo mortem sui fili Quinti tulisse ut . . . Ich denke mir, daß im Archetypus war: MORTESVI FILIQ. Dies wurde gelesen MORTES VI FILIQ. [vgl. Tac. h. II 76, 26 und viele ähnliche Beispiele bei Fr. Ritter a. a. O. p. XXVIIII], und indem das Q für das gewöhnliche Compendium der Endung -orum angesehen wurde, mortes sex filiorum geschrieben. Eine Möglichkeit wäre auch, daß das in der vorhergehenden Zeile stehende Q. Anlaß zu dieser Endung -orum gab, dann wäre orum einfach zu streichen, aber Sexti fili zu schreiben. Uebrigens verschwand in den Handschriften ähnlich ein Name p. 43, 30, wo Cestium ptorem (d. i. praetorem) *B*. Seneca schrieb aber, wie Bursian erkannte, apud Cestium Pium rhetorem, indem P. rhetorem zu prhetorem zusammengelesen ptorem geschrieben wurde.

p. 361, 26. Auf Seneca's Frage, wie es komme, daß ihn seine so ausgezeichnete Beredtsamkeit beim Declamieren im Stiche lasse, sagt Severus Cassius: 'magna ingenia raro plus quam in uno eminuerunt opere' und führt hierfür viele Beispiele an. Z. 26 fährt er fort: ut ad meum te morbum vocem, Pylades in comoedia, Bathyllus in tragoedia multum a se aberrant: Numenio cum velocitas pedum non concedatur tantum, sed obiciatur, lentiores manus sunt; quidam cum hoplomachis, quidam cum Threcibus optime pugnant et quidam sic in scena conponi cupiunt quo-

modo aliti sunt. In ipsa oratione quamvis una materia sit, tamen ille, qui optime argumentatur, neglegentius narrat; daß die Worte et quidam sic u. s. w. heillos verdorben sind, hat Gronov (not. i. S. p. 411) hinreichend dargethan; wie er aber die früheren Versuche umwirft, so verzweifelt er daran, selbst eine sichere Emendation aufzustellen. Selbst aliti est in aliti sunt zu verwandeln, ist mißlich, da die Correctur im Sorbonnensis auch nur den Werth einer Conjectur besitzt. Die handschr. Ueberlieferung sic cum scaeua *M* sic cum scena *P* verbessert Bursian in sic in scena, er hätte wenigstens scaena schreiben müssen; wenn wir aber bedenken, daß sie nicht wirklich auf der Bühne zusammengestellt werden, so ergibt sich unmittelbar sicut in scaena aus siccum scaeva. S. p. 136, 5 audit cū multas s. audiit ut multas (das m in cum entstand vor multas), vgl. Med. Tac. h. IIII 22, 5. In aliti est habe ich immer etwas gesucht, wie athletae oder milites, bin indeß zu der Ueberzeugung gekommen, daß irgend ein ungewöhnliches Wort ausgefallen ist. Und zwar glaube ich, daß in diesen Worten, die offenbar einen Gegensatz zu den tüchtigen Gladiatorenkämpfern enthalten, an die auf der Bühne vorkommenden Tänzer zu denken ist. Ich ergänze ungefähr so: et quidam sicut in scaena conponi cupiunt quomodo *cinaedici*. *Non* aliter est in ipsa oratione: quamvis una . . . 'cinaedici n̄' (s. Plaut. Stich. 769, Varro bei Non. p. 176, 19 wofür auch cinaedi geschrieben werden kann) konnte ausfallen vor aliti ē, welches diti ē gelesen wurde. Die Endungen ti und ter wurden aber verwechselt, wie p. 171, 8. 'Manche sind ausgezeichnet im Kampf mit den Gladiatoren, manche wiederum wünschen wie die Tänzer auf der Bühne in Paaren (gleichsam zum Kampfe) zusammen gestellt zu werden'. 'Ebenso', fährt nun Severus Cassius nach diesen Beispielen fort, 'ist es beim Reden, jeder ist nicht nach allen Seiten vollkommen'. Vielleicht hilft meine Aenderung einem andern auf die richtige Fährte.

Gell. VI 9, 3 schreibt Hertz:

Item Laberius in Gallis
. . . . . . de íntegro património
Meó † centum milia nummum memordi.

Ebenso bei Non. p. 140, 24. Die crux hat ihre Berechtigung, da mĕmordi an dieser Stelle nicht richtig sein kann. Ueberhaupt mögen wir ein plus einfügen oder Etwas nach memordi ausgefallen denken, immer bleibt jenes Wort unfügsam. Mit Senaren geht es nicht, mit Oktonaren aber glückt es:

iam de íntegro património meo céntum milia númmum
memórdi . . . .

XVI 19, 9. sed eo Corinthios homine accepto navique in altum provecta praedae pecuniaeque cupidos cepisse consilium

de necando Arione. Ich denke, daß überflüssige und zugleich störende eo ist zu streichen als entstanden vor Corinthios: eo corinthios [15]).

III 1, 13. Nam si avaritia sola summa omnes hominis partesque affectionesque occupet et si ad incuriam usque corporis grassetur ut per illam unam neque virtutis neque virium neque corporis neque animi cura adsit, tum denique id vere dici potest effeminando esse et animo et corpori qui neque sese neque aliud curent nisi pecuniam. Der Schlußsatz bietet darin Auffälliges, daß man lateinisch wohl nicht gut sagt: ego sum effeminando corpori 'ich verweichliche meinen Körper'; denn Gronov's Ansicht, bei dieser Schreibung intellegendum esse 'animo et corpori eius qui . . . curet' (den Sing. hat er auch im Text) halte ich für nicht richtig. Der Sprecher kommt nach der langen Auseinandersetzung, welche Uebel die avaritia nach sich ziehe (incuria virtutis, virium u. s. w.) zu dem Satz, um welchen die ganze Discussion sich dreht, inwiefern Sallustius sagen könne 'avaritia . . . corpus animumque virilem effeminat'. Indem dies der Sprecher in den vorhergehenden Worten beweist, kommt er schließlich zur Beantwortung des fraglichen Punktes mit den bestimmten Worten 'tum denique id vere dici potest effeminando esse et animo et corpori *si* qui neque sese neque aliud curent nisi pecuniam'. Durch diese leichte Aenderung wird eine schwierige Erklärung vermieden. Favorinus erkennt jene Argumentation an und sagt 'aut hoc, quod dixisti, probabile est, aut Sallustius odio avaritiae plus quam potuit (vielleicht debuit?) eam criminatus est'.

XVIIII 10, 1. Hertz giebt ein sehr hartes Asyndeton in den Worten: atque ibi introducti sumus offendimus eum cubantem u. s. w. Gronov und Thysius schreiben: atque ibi *qui* introducti sumus offendimus . . . Ich ändere ibi in ubi. vgl. Tac. dial. 3, 1.

XVIIII 10, 12. Gellius überliefert eine Stelle aus der Iphigenia des Ennius, welche noch der Heilung bedarf, wie Hertz mit seiner crux andeutet. Die corrumpierten Worte in Ordnung zu bringen, kommt mir nicht in den Sinn, ich möchte aber die ersten beiden Zeilen, wo 'Muße' und 'Nichtmuße' sich einander gegenübergestellt werden, so schreiben:

ótio qui néscit uti
plús negoti habét quam cum est negótium in necótio.

Auf diese Aenderung bringt mich der Bembinus in Terent. Adelph. 20

quorum ópera in bello in ótio in necótio

Ueber necotium s. Schömann Redeth. p. 154, ganz verfehlt M. Crain, Progr. des Wilhelm-Gymnas. zu Berlin 1864 p. 20.

XIII 8, 1. Das fehlende Verbum finitum wird sehr leicht so

15) Ist XII 3, 1 nicht zu schreiben: quod ... crura eius et manus ligari vincirique a viatore solita sint is*que* qui . . . ., wie Gronov hat?

hergestellt: eximie hoc atque verissime Afranius de gignenda conparandaque sapientia opinatust, quod eam filiam Vsus et Memoriae dixit.

XII 7, 3 eadem mulier virum et filium eodem tempore venenis clam datis vita interfecerat. So Hertz, wie auch Gronov und Thysius mit Anführung von Plaut. Truc. II 6, 37. Wenn Plautus sich aber einmal solche Verbindung erlaubt, so wird sie dadurch bei Gellius noch nicht gerechtfertigt. Ich schreibe für vita einfach una s. v. a. 'an einem Orte'. Die Häufung der Ausdrücke für das 'Zugleich' hebt das Schauerliche der That hervor.

Charlottenburg.

Hermann Müller.

Ein griechischer Büchercatalog aus Aegypten.

Als Schluß seiner schönen Abhandlung über die Werke Theophrast's und deren Verzeichniß bei Diog. Laert. V, 50 spricht Herr Usener die Ueberzeugung aus, daß alle *πίνακες* dieser Art die Cataloge wirklicher Bibliotheken waren, sei es von Alexandrien, sagt er, sei es von Pergamum [1]). Ein Fetzen Papyrus, den weder Tischendorf, welcher ihn von Mariette geschenkt erhielt, noch Ed. Muralt, welcher ihn zu Petersburg im Facsimile herausgab [2]) des Versuchs einer Entzifferung werth achteten, scheint mir darum trotz der abschätzigen Bemerkung [3]) des ersteren doch nicht ohne Interesse, da er auf zwei Columnen, wovon die zweite fast ganz zerstört, folgenden Catalog enthält, dessen Herkunft aus der Nähe von Alexandrien (aus Sakkarah) feststeht (Muralt a. a. O. p. 1).

Die auf dem Facsimile von Petersburg (a. a. O. Nr. 13) mir unleserlichen Buchstaben sind durch Punkte, die zerstörten durch Striche angedeutet.

Zeile.	1. Columne.	2. Columne.
1.	*στεου σωι | | | τιχῶν ἔπη*	
2.	*συναγωγαὶ*	*απι.*
3.	*. οιχια*	
4.	*γυσταλλ . ου ἀντιοχέως [περι]*	
5.	*δάφνης*	
6.		
7.	*᾿Αρι]στοτέλους περὶ ἀρετῆς*	
8.	*Πο]σειδωνίου σύνταγμα* [oder *συντάγματα*] *περὶ ὀργῆς*	*.κ.*
9.		

1) Usener Analecta Theophrastea p. 24. Omnibus antiquorum *πινάκων* reliquiis — si librorum tabulas ab ipsis scriptoribus aut discipulis familiarissimis confectas, ut par est excipias — id proprium est, quod ea tantum quae in certis bibliothecis, sive Alexandrina sive Pergamena sive aliis conlecta erant respici solent volumina.

2) Ed. de Muralt Catalogue des Manuscrits Grecs de la bibliothèque impériale publique de Petersbourg. Petersb. 1864. Avec 9 planches lithographiées.

3) Tischendorf Anecdota LV p. 75 Imprimis gravia sunt ratione palaeographica; ipse textus non magni momenti esse videtur. Inter ea quae legi in vocem incidi *ιματιοπωλιω*.

10.	Θε]οφράστου περὶ σωφροσύνης	
11.	ωνος περὶ ἀδικίας	Θεοφι
12.	Ἀρι]στο . . τέλους Ἀθηναίων πολ	| | | |
13.	ιτείας	π]ροκ
14.	ωκρ	
15.	. . . ινου ἀπολογίαι	χ]αρμο .
16.	. . . . . περὶ ἀλυπίας	. . ψ . . .
17.	. . . | | | | | | | | | | προς	ους
18.	εως	. ρχι .
19.	| . . ωνι | | | | | | | | |	χρυσι[π
20.	κ . . .	
21.	πω α	
22.	Ἀρ[ιστοτέλους πολιτεία νεοπο | | | |	. ρ . .
23.	Αἰσχί] . ης σωκρατικός	. ρισ .

Zeile 4 überlasse ich bessern Augen zu entziffern.

„ 5 Der Hain Daphne bei Antiochia.

„ 8 fehlt im Verzeichniß der Werke des Posidonius von Apamea bei Fabric. Bibl. Graec. III, 409.

„ 10. Im Verzeichniß von Theophrast's Werken bei Diog. Laert. V, 50 περὶ παιδείας ἢ περὶ ἀρετῶν ἢ περὶ σωφροσύνης ά.

Woher und aus welcher Zeit stammt dieser Catalog? Läßt er sich vielleicht außer weiterer und besserer Entzifferung auch so vervollständigen, daß ähnliche Bruchstücke (er steht auf einem Quartblättchen von 12 Centimetres Höhe und 9 Breite) aufzutreiben sind, obwohl unter den 14 übrigen Blättchen der Petersburger Sammlung keiner diesen πίναξ fortsetzt?

Auf alle diese Fragen liegt die Antwort darin, daß sich in Berlin ähnliche viereckige Bruchstücke von Papyrus aus den Jahren 232—335 p. C. befinden, welche, wie wir jetzt nachweisen wollen, demselben Fund anzugehören scheinen, wie die Petersburger Sammlung. Seitdem nämlich die Papyrus im Preise sehr gestiegen sind, kommen in Aegypten meistens nur noch viereckige Stückchen auf den Markt, weil die Araber jedes neu ausgegrabene Exemplar zerschneiden und unter alle Finder vertheilen. Da es aber umgekehrt den Europäern zuweilen gelang, die also in verschiedene Museen verschlagenen Fragmente wieder zusammenzufügen, wie denn z. E. H. Chabas den hieratischen Papyrus Lee in Hartwell mit dem Papyrus Rollin zu Einer Anklageakte zusammengesetzt hat, so hielt es H. G. Parthey für Pflicht, auch die disiecta membra eines durch Dr Brugsch in Memphis erworbenen und nach Berlin gebrachten Fundes dem Publicum vorzulegen mit seinen Entzifferungen und Erklärungen [4]). „Man sieht, sagt er, sehr deutlich,

4) G. Parthey frammenti di papiri greci asservati nella Regia biblioteca di Berlino. Estratto delle Memorie dell' Instituto di corrispondenza archeol. vol. II Lipsia, Brockhaus 1865.

daß wir die Ueberbleibsel des Hausarchivs und Aktenschrankes eines römischen Beamten vor uns haben, welcher zur Zeit der Kaiser Alexander Severus und Maximinus in Memphis lebte". Wir zweifeln nicht, daß H. Parthey, der von 57 Fetzen (pezzetti) nur 32 veröffentlichte, auch die übrigen 25 einer genaueren Untersuchung für würdig halten wird, wenn das Folgende ihn überzeugt, daß beide Sammlungen, an demselben Ort, in Memphis gefunden und ungefähr zur selben Zeit von Tischendorf und Brugsch erworben, auch von denselben Personen und Sachen handeln, folglich einander ergänzen. Denn die Ansicht des H. v. Muralt, daß die Petersburger Sammlung darum gleichzeitig sei mit dem Pariser Papyrus vom Jahr 137 p. C., weil auf deren erstem Fragment sich die Namen Commodus und Marius fänden, beruht, wie ich glaube, auf der falschen Lesung *κόμμοδος* für *κομίσαι* in Zeile 4, wo es heißt: *τὴν τιμὴν δὲ κομίσαι παρὰ τοῦ* . . . . und in Z. 7, wo steht *κομίσας μήτε ἀφ' ὑμῶν μήτε ἀπὸ* . . .

Unter Alexander Severus nennt eine Inschrift (Böckh C. I. III, 4705) einen Präfekt von Aegypten (*ἐπὶ Μηουΐου Ὀνωρ[ιανο]ῦ ἐπάρχου Αἰγύπτου*), dessen bisher nicht richtig ergänzten Namen wir jetzt bei Parthey Fr. 17 lesen *Μηου[ΐ]ου Ὀνωρατιανοῦ*.

Der theilweise Abglanz des kaiserlichen Namens Marcus Aurelius Severus Alexander erscheint in der Sammlung:

von Berlin.		von Petersburg.	
Μάρκος Αὐρήλιος [Χαιρ]ήμων	6, 1.		
Μάρκῳ Αὐρηλίῳ Ὠρειῶνι	6, 2.		
Μάρκου Αὐρηλίου	8, 3.		
Μάρκου Αὐρηλίου Σεουήρου	21, 1 Rückseite		
Αὐρηλίου Σευήρου	5, 13	*Αὐρηλίου Σευήρου*	2, 9
Αὐρήλιος	7, 1	*Αὐρήλιος*	7, 15, 17, 18, 19.
Ἀλέξανδρος	5, 10	*Ἀλεξάνδρου*	7, 14.

Es wird wahrscheinlich, daß wir in Pet. 7 den Anfang haben von Berl. 5 nämlich:

Pet. 7 von Zeile 11 an:

11. . . . . *τοῦ κυρίου ἡμῶν*
12. . . . . *ιτου* . . . .
13. *αὐτοκράτορος καίσ*
14. *αλεξάνδρου εὐσεβο* . .
15. *αὐρηλίου* . . . . . .
16. . . . .
17. *αὐρήλιος* . . . . *βης* . . . .
18. *αὐρήλιος* . . . . *βης ὁ καὶ νφθ*
19. *αὐρήλιος* . . *μβης τοῦ ηφθ*

Berl. 5 Zeile 1.

1. . *ης* . . . . . *βης ὁ καὶ*
2. *τιων κατα* . . . *βης ὁ καὶ νεφθα* . *ος*

3. ωνος κατ . . βης ὁ καὶ νιλαγωγός
4. γας . . . ντας ιερι . . . αιστ . αιστ .

Zeile 5—8 unleserlich.

9. . . ρας . . ας επισσταλης . συν . .
10. . τος ἔτους γ | | Ἀλεξάνδ[ρου
11. | | | | | | | | | τικη | | | | | | | | | |
12. ος | | | | | | | | | | | | | | | | |
13. ηρος . . . λου Α]ὐρ[η]λίου Σευήρου
14. | | | | | | λ | | σβ | | | | | ου Τυβὶ
15. | | | | | ἀπέσχον κα[ὶ] ἔγραψα τα[ῦτα]

Zu Pet. 7, 13, 14 αὐτοκράτυρος καίσαρος εὐσεβοῦς paßt die Münze Imp. Alexander Pius Aug.

Als Maximinus Thrax den Al. Severus ermordert hatte, und dessen Thron bestieg, erklärte er sogleich seinen Sohn C. Jul. Verus Maximus zum Cäsar (235 p. C.), was folgender Brief meldet, indem er passende Festlichkeiten anzuordnen befiehlt. Verl. 1.

1. Ἐπεὶ γν[ω]στ | | | | | | |
2. εὐανγέλθαι περὶ τοῦ ἀνη-
3. γορεῦσθαι καίσαρα τὸν τοῦ
4. θεοφιλεστάτου κυρίου
5. ἡμῶν αὐτοκράτορος καίσαρος
6. Γαΐου Ἰουλίου Οὐήρου Μαξιμίνου
7. εὐσεβοῦς εὐτυχοῦς σεβ[αστο]ῦ
8. παῖδα Γάιον Ἰούλιον Οὐήρον
9. Μάξιμον σεβαστόν —
10. χρὴ τιμιώτατε τὰς
11. θεὰς κωμάζεσθαι ἵν
12. . . . ειδῆς καὶ παρατυχῆς.

„Wer die Correspondenten waren, sagt Parthey, ist leicht zu vermuthen. Wenn man bedenkt, daß der Sitz der römischen Regierung in Alexandrien war, daß alle Neuigkeiten, öffentliche oder private, die aus Italien kamen, zuerst dort einlaufen mußten, daß der Brief in einem unterirdischen Gemach zu Memphis gefunden wurde, so liegt der Gedanke nahe, daß es der augustalische Präfekt von Alexandrien, daß es Mevius Honoratianus war, welcher diesen Befehl an einen befreundeten Unterbeamten in Memphis erließ". Eine königliche Verwaltung in Memphis erwähnt aus der Ptolemäerzeit unter andern der Papyrus der Zois (Pap. Taurin. ed. Peyron.).

Zu den Titeln von Zeile 6 und 7 paßt eine nahe dem Gipfel des Stockhorns in den. bernischen Alpen gefundene Münze aus Mittelerz: Maximinus Pius Aug. Germanicus[5]). Den letztern Beinamen erhält auch der Prinz C. Jul. Verus Maximus ein Jahr nach seiner

5) Haller Catal. Numismatt. vett. Musei Bernensis.

Ernennung zum Cäsar auf den Münzen[6]), von denen eine zu Wien Victoria Augustorum den Revers zeigt Maximinus und Maximus Augusti Germanici[7]). Dem entspricht in der Peterburger Sammlung pag. 3, a Zeile 10.

10. Ἐπὶ αὐτοκράτορος | | | | |
11. Γαΐου Ἰουλίου Οὐήρου . . ξ . ν
12. Γερμανικοῦ μεγίστου τ . . . εὐ
13. τυχοῦς σεβαστοῦ καὶ Γαΐου . . .
14. Οὐήρου Μαξίμου (?) Γερμανικ[οῦ]
15. μεγίστου . . . . . ερωτάτου κ . . .

Da beide hier genannte Fürsten 238 vor Aquileia ermordet wurden und die Ernennung des Sohnes zum Cäsar 235 stattfand, so ist die Entstehungszeit unserer Papiere in den Raum dreier Jahre zusammengedrängt, und dahin ungefähr wird auch der Catalog von Petersb. Nr. 13 um so eher zu rechnen sein, als auch Berl. 11, 4 von βιβλιοφύλαξιν die Rede ist, obwohl ich keineswegs behaupten will, daß unter diesen hier nicht einfach Archivare verstanden werden können. In Ermangelung paläographischer Autopsie und Vergleichung kann ich nur vermuthen, daß den Arbeiterverzeichnissen oder Personenregistern Berl. 18. 19. 20 auch dasjenige Pet. Nr. 6, a entspricht, und daß zu den Rechnungen Berl. 21—27 auch diejenige Pet. 14, a gehört, worin ναῦλον πλοίου | | βοηθου zu lesen und zweimal τιμὴν χόρτου. In den gegen Ende genannten βοηθοῖς λογιστηρίου erkannt war, wie mir scheint, als Finanzbeamte jene auch in den Quittungen aus römischer Zeit häufig vorkommenden βοηθοί, z. E. Böckh C. I. III, 4877. Ἡρακλείδης καὶ Ἰσίδωρος μισθωταὶ πύλης Σοήνης διὰ Παχόμψαχις βοηθ. διέγραψεν Πατρακόνουφις Νατχτίαντις μητρὸς Θιντανινισαΐος, μερισμὸν δραχμὰς δεκαέξ, und ganz dieselbe Formel ebds. 4871. 4873. 4874. 4875. 4882.

Wie hier und z. E. C. I. III. 4878. 4879 der Aegypter durch seine Mutter, C. I. III. 4880 aber durch seinen Vater bezeichnet ist, so wechselt auch in den Papyrus bei Schow und anderwärts die Bezeichnung zwischen beiden Eltern, doch mit ziemlichem Uebergewicht der mütterlichen, so daß z. E. jetzt bei Parthey Berl. 18. 19. 20 alle Männer nur durch ihre Mutter charakterisirt sind. Dieses μητρόθεν χρηματίζειν, welches Herodot zunächst nur den Lyciern (I, 173 καλέουσι ἀπὸ τῶν μητέρων ἑωυτούς) zuschreibt, ist als ägyptische Sitte schon früher den Gelehrten aufgefallen, von denen A. Schmidt[8])

6) Eckhel D. N. VII. 297.
7) a. a. O.
8) Forschungen auf dem Gebiet des Alterthums Th. I. Die griech. Papyrusurkunden in Berlin p. 322.

die verschiedenen in den griechischen Papyrus vorkommenden Fälle zusammengestellt hat, wobei er mit einigem Widerstreben zu dem Satz gelangt, daß bei der Vielweiberei der Muttername das speciellere Unterscheidungszeichen sei. Der geistreiche und gelehrte Jurist Bachofen, der bei Behandlung dieses Gegenstandes jenen Satz ebenfalls zugiebt [9]), erkennt jedoch in der berührten Sitte den Nachhall ganz anderer Rechtsverhältnisse, als die welche uns jetzt geläufig sind. Indem er für diese Untersuchung fast die ganze antike Welt durchwanderte, überzeugte er sich, daß in der classischen Zeit an vielen Orten noch Spuren eines früheren Urzustandes bestanden, wo bei der wilden, sittenlosen Ehe ein Vater nicht zu finden war und das Kind nur in der Barmherzigkeit der Mutter seinen Schutz, aber in ihrem Willen auch sein Gesetz fand. Eine Spur jenes Mutterrechtes wäre auch diese Art der Bezeichnung. Wie dem auch sei: in Aegypten ist sie jedenfalls ein Vermächtniß aus grauer Vorzeit und es kommt vor, daß wo eine Person griechisch und hieroglyphisch zugleich genannt wird, in der ersteren Schrift nur der Vater, in der letzteren nur die Mutter genannt wird. So C. I. III, 4825, wozu Champollion-Figeac bemerkt: L'inscription hiéroglyphique ne contient pas le nom du père, qui est dans l'inscription grecque (*υἱοῦ Παβῶτος*) mais elle porte celui de la mère Takoni [10]). In folgenden ganz hieroglyphischen Texten sind nur nach der Mutter benannt:

1) Der Priester des Ammon, für welchen der Todtenpapyrus Cadet (Expéd. d'Egypte Ant. vol. II p. 72) geschrieben ist.

2. Aufanch, für welchen das von Lepsius herausgebene Todtenbuch geschrieben ist.

3. Ein Fürst (hik) Psametich, dem eine Statuette (im Museum zu Basel Z. 19) geweiht ist.

4. Ein Pallastbeamter, dessen Grabstele Hr. Prof. Stähelin in Basel besitzt.

Weil letztere durch ihren ganzen Inhalt und durch den Stammesschild des Königs Osirtasen sich als ein Denkmal aus der XII. Dynastie kennzeichnet, so reicht hiermit die Sitte des *μητρόθεν χρηματίζειν* in Aegypten in's dritte Jahrtausend vor Christo hinauf.

Der Berl. 10, 6 vorkommende *Πετόσιρις* gehört zu den Namen wie Petephtha, Peteminis, Pethorpre (Potiphar) Petemen, Petesis (C. Insc. 5096 *Πετέησις*), welche man als der dem Osiris, dem Ammon, dem Min gehörende übersetzte, bis Brugsch (gramm. démot. p. 52) überzeugend nachwies, daß es der von Ammon, Osiris u. s. w. gegebene bedeute. Ist somit *Πέτης* das Urbild von *Ἰσίδωρος*,

9) Bachofen, das Mutterrecht, die Gynäkokratie des Alterthums p. 404.

10) Champollion-Figeac notice sur une momie de Turin im Bulletin de Ferussac p. 177.

so kann man dem Diodor (I, 28) verzeihen, wenn er den „später in Athen eingebürgerten *Πέτην*, Vater des Menestheus" einen *φανερῶς Αἰγύπτιον* heißt. Freilich würde nach dieser Analogie der Genit. *Πετήσιος* lauten und nicht *Πετεῶο* wie Jl. II, 552.

Bern, Hornung 1866.

J. Zündel.

Nachtrag.

In der Absicht, weitere Bruchstücke des vorliegenden Fundes von Sakkarah aufzutreiben wandte ich mich an verschiedene Reisende aus jener Zeit, und wie es dann geht, habe ich anderes gefunden, z. E. einen zerfetzten Papyrus mit großer Cursivschrift, wovon aber nur *επιφαν . . προσκυν . .* leserlich. Die Papierfragmente sind um einen kurzen Stab gewickelt, der sich bei genauerer Betrachtung als ein paar aufeinandergelegte und an beiden Enden vermittelst rother Thonsiegel verbundene Schilfblätter darstellt. Auf beiden Siegeln steht derselbe Name: Menterra. Um diese Papyrusrolle war ein schmaler Streifen von Mumien-Leinwand gewunden. Gekauft in Theben i. J. 1861 durch H. Alb. v. Rougemont von der Schadau.

J. Z.

Ein Düsseldorfer Statiusfragment.

Durch die dankenswerthe Freundlichkeit des Königlichen Archivars Herrn Dr Woldemar Harleß zu Düsseldorf bin ich in den Stand gesetzt ein dem Düsseldorfer Provincialarchiv zugehöriges Bruchstück eines Codex zu veröffentlichen, durch welches die handschriftliche Ueberlieferung der Thebais des Statius eine immerhin nicht unerhebliche Bereicherung erfährt. 'Das die drei und vierzig letzten Verse des neunten Buches und Stücke des zehnten Buches der Thebais enthaltende Doppelblatt', so schreibt mir Herr Dr Harleß, 'gehört der Handschrift nach dem zehnten Jahrhundert an; es hat früher als Umschlag zu einem Heberegister gedient, wie die Queraufschrift:

Leuanda de
Martini
anno XXXVIII (i. e. 1538)
X

beweist. Die Vergleichung mit andern Registern sowie mit Manuscripten der Abtei Werden macht es wahrscheinlich, daß das Bruchstück aus der Abtei Werden stammt'.

Die beiden unter sich zusammenhangenden Blätter, deren Seiten ich in ihrer Reihenfolge mit den Ziffern 1—4 bezeichnen will, sind leider in einem sehr defecten Zustande; denn nicht bloß die äußern Ränder sind durch Mäusefraß vielfach so sehr verstümmelt, daß das

ehemalige Quartformat sich in großes Octav verwandelt hat; sondern auch das Innere des Pergamentes ist auf dem ersten Blatte am untern Ende in der Art durchlöchert, daß auf der ersten Seite von den drei untersten Versen (= Thebaid. IX 897—899) und auf der zweiten Seite von dem untersten Verse (= X 12) nur Theile übrig sind; und das zweite Blatt ist gar in einer so desolaten Verfassung, daß fast die ganze untere Hälfte fehlt, demzufolge von X 319—333 sowie von X 351—368 oft nur kümmerlicheVerstheile oder gar nur trümmerhafte Wortreste erhalten sind.

Die Anzahl der Verse, deren Anfangsbuchstab in Majuskel jedesmal ein wenig vor dem dahinterfolgenden übrigen, in deutlicher Minuskel geschriebenen Verstexte steht, beträgt, die verstümmelten Verse als vollständige gerechnet, auf der ersten Seite fünf und dreißig (= IX 865—899); auf der zweiten Seite sind drei und dreißig beschriebene Zeilen (= IX 900—907, ferner eine die Schlußbezeichnung des neunten Buches enthaltende Zeile, sodann zwölf Verse eines Argumentes zum zehnten Buche, endlich X 1—12); auf der dritten Seite stehen sechs und dreißig (= X 298—333), auf der vierten endlich vier und dreißig Verse (= X 334—368). Es fehlen also zwischen der dritten und vierten Seite zweihundert vier und achtzig Verse (= X 13 - 297). Diese 284 Verse vertheilen sich aber sehr passend auf vier ehemals zwischen dem jetzigen Blätterpaare vorhandene Blätter, sobald man, nach Analogie der zwei vorhandenen annimmt, daß je vier Seiten fünf und dreißig, je vier andere sechs und dreißig Verse enthielten. Fehlten aber, wie nicht zu bezweifeln ist, zwischen den zwei übrig gebliebenen vier andere Blätter, so ergibt sich von selbst, daß wir in unserm Blätterpaare das zweite und das siebente Blatt eines ehemaligen Quaternio vor uns haben. Summiert man aber weiterhin die Gesammtzahl der Verszeilen der Thebais nebst der entsprechenden Anzahl von Zeilen für die zwölf Argumente sowie für die Schlußbezeichnungen der einzelnen Bücher (= 9898 Zeilen), und legt man für alle fehlenden Seiten des Textes die durch die vorhandenen Reste gestützte Annahme zu Grunde, es hätten auf jeder Seite durchschnittlich fünf und dreißig Zeilen sich befunden: so ergibt sich durch einfache Berechnung, daß der gesammte Thebaistext dieser Handschrift achtzehn Quaternionen beinahe ausgefüllt sowie daß unser Blätterpaar dem vierzehnten Quaternio angehört hat. Mögen diese und andere Detailangaben ihren Zweck erreichen, zu weitern Nachforschungen nach dieser Handschrift anzuregen und den Nachweis der Zusammengehörigkeit etwa anderweitig gefundener Reste mit den vorhandenen zu ermöglichen; denn daß die Hs. für die immer noch zu erwartende Zusammenstellung des kritischen Apparates der Thebais sowie für die kritische Behandlung des Textes selbst nicht ganz unnütz sein werde — diese Erkenntniß dürfte sich aus dem weiter unten folgenden Variantenverzeichnisse gewinnen lassen. Jene sechs Blätter 'codicis perboni

saeculi XII', welche Deycks im Münster'schen Ind. lectt. 1865/66 besprochen hat, gehörten offenbar einer andern Hs. an.

Der Text des vorliegenden Fragmentes ist aber in seiner ursprünglichen Gestalt alteriert worden durch einen wohl dem 11. Jahrhundert angehörigen Corrector, der zugleich ein redseliger Erklärer ist. Dessen sämmtliche Verbesserungsversuche (die Interlinearglossen rühren ebenfalls von ihm her) habe ich mit *C* bezeichnet; alles was durch Verstümmelung des Pergamentes verloren ging, ist durch [ ] eingeschlossen; was durch Vergilbung unleserlich geworden oder was abgegriffen ist, steht in ( ).

S. 1 = *lib.* IX 865—899 Queck.

VIII · *C*

ſ. ſagitte
865 oblituſ von 1. Hd.; obliquuſ *C*. 866 mucrone.
ι. drιantιſ q: *C*
867 Cum duciſ 869 manibuſ 872 qua tegmine von
ſ. uuln'
1. Hd.; tegmina *C*. 873 Intrarat 875 Tv̄ in Rasur vom *C*. cadit ipse Dryas] ipſe cadit driaſ. 878 iacente. 879 caſſide *C*; von 1. Hd. wahrscheinlich cuſpide. Entlang den
ι. defēo
Ausgängen von 877. 878. 879 steht NOTA vom *C*. 880 exſpirat
uiſū
881 At preſſiſ. 882 ipſiſq. 888 ar(te pι)a: die eingeklammerten Buchstaben sind hier und in den vier folgenden Versen durch das große X der Queraufschrift bedeckt. 889 ſubit(uſn)eue. 890 tande(m cum). 891 Dic: D vom *C*; ge(netrix); penaſ; capessens] capeſſι: der *C* hat die ursprüngliche Endung ausradiert und vor die Rasur das ι geschrieben.
ueniat
892 pue(r rapui). 895 licei. 896 ſιquιſ. 897 [agmine puluis]. 898 [tellure nec usquam]. 899 ef[flantiaque ora teneres].

S. 2 = *lib. IX 900—907 + vv. 1—12 Argument. lib. X + lib. X 1—12.*

LIBER *C*.

900 ſecanda oder ſecandam von 1. Hd.; secundum *C*. 901 Prebuit. 907] Unter diesem Schlußvers des IX. Buches steht: · P · PAP · STATII · THEBAID · LIB · UIIII · EX PLICIT. Darauf folgt das auch bei Queck S. 7 abgedruckte zwölfzeilige metrische Argument des X. Buches jedoch mit folgenden Varianten:

1 Quattuor. 2 obſidera von 1. Hd.; obſidere *C*. 3 irim. 5 Thiodamaſ. 6 iugulantque. 7 hopleum; dumanta von 1. Hd.;

durch Rasur jetzt: dimanta. 8 Oenide; leti; reportunt von 1. Hd.; reportant *C.* 9 tereſıam von 1. Hd.; tyreſıam *C.*
ι. occidentali plaga
10 moenoeceuſ. 11 ſeuuſ. *Lib. X 1*] heſperia; porta.
.ſ. ē ſ erat p ι. externa ratiſ
3 tiriaſ miseratuſ trıſte tot extra 8 laceriſ. Hinter V. 8 und 9 steht wieder NOTA. 10 populoſ von 1. Hd.; popu-
erat
liſ *C*; caepere. 11 dolor. 12 quattuor; errant[es Danaum]

S. 3 = *lib. X 298—333.*

·X· *C.*

300 Spumat; [una]. 301 Soluitur von 1. Hd.; Uoluitur
cantor vel citharista
C. 305 palmenuſ 307 leuum; cogentem von
ſōno
1. Hd.; m jetzt in Rasur; deo] dō. 308 lira; ferum von
r ſanguiniſ
1. Hd.; ferum *C*; agilleuſ. 311 dıruſ liquor. 314 thamarim;
.ſ. ē
echeclj. 316 umbriſ von 1. Hd.; umbraſ *C.* 317 fere lucrata 318 rota[sque]. 319 Calpetuſ; met[entes]. 320 [Proflat]u; [ma]dıda o[ra redundant]. 321 Ac [censusque me]ro; [aestuat; ecce iacentis]. 322 Inac[hius vates iugulum fodit, expulit ingens]. 323 cru[or, fractumque perit in sanguine murmur].
ι. fortuita
324 Morſ von 1. Hd.; M jetzt in Rasur; Forſ *C*; [quies, nigrasque gravatus]. 325 The[bas et Thiodamanta videbat].
ſ. ſt
326 [superabant tempora nocti]. 327 Cum vacuae nubeſ et
ſ. ſolis
hon[or non omnibus astris]. 328 Adflatuſque fugit curru
ſ. cedeſ
n[ıaıore Bootes]. 329 opuſ [quum providus Actor]. 330 ['Satis haec inopina Pelasgis]. 331 tan[to reor agmine saevam]; das u in ullos vom *C*; von 1. Hd. wahrscheinlich illos. 332 Effugiſſe necē ını [quos deformis in alto]; der Vertikalstrich hinter necē ist jetzt radiert; die erste Hälfte des
ſ. occiſorum
n stammt vom *C.* 333 Sanguine deg[eneres occultat vita; secundis]

S. 4 = *lib. X 334—368.*

[L]IBER *C.*
ſ. numina
334 [Pone modum]. 335 [Forsitan et] nobiſ modoquae fauere recedunt. 336 [Paruit et madi]daſ tollenſ adſidere von 1. Hd.; adſidera *C.* palmaſ ſ. ait. 337 [Phoebe tibi
ι. dehonestaui
e]xuuiaſ. 338 [No]ndū. 339 [Tr]ado. 340 [Sı no]n dedecui;

ɩ. passuſſū
tulıq. 341 Sepe ueni ſepe hanc. 342 Nc̄: das N v. d. Hd.
ſ. datur . fertur ɩ́ fertur o
des *C*; honoſ́; cruorq. urcq 343 pean· 344 lıcıe;
in mei
ſacratiſ. 345 uoti memor. 346 letiſ. 347 calidoniuſ.
archadic' ɩ. regū
348 (Maen) aliuſq. dimaſ. 349 (Regum); quorum; meſti.
ɩ. affatur an est
350 (Vitam); concitat· 351 [Nullane po]ſt. 352 [Care Dyma]. 353 [Thebanique canes]. 354 [Arcades? en reduce]ſ. 355 [Funus ubi? at nostro sem]p; tideuſ. 356 [Saevit inops tumuli qu]äuiſ p[atıen]tior artuſ. 357 [Ille nec abruptis adeo lacrimabilis] anniſ. 358 und 359 [ ]. 360 [Excipit orsa Dymas: .'Per ego haec vaga sidera iur]o. 361 [Per ducis errantes instar mihi numinis umbr]aſ. 362 [Idem ardor misero; comitem circumspicit o]lim. 363 [Mens humilis luctu, sed nunc prior ib]o. uiäq. Auf V. 363 folgt in dem Fragment sofort V. 365: [Sıc ait: 'Arcanae moderatrix Cynthi]a noctuſ. Darauf in einer und derſ. Z. so: [v. 366 Si te tergeminis perhi-
uoltu
bent variare figuri]ſ Lumen & ın täſ alio deſcendere. Aus Lumen der ersten Hand hat aber *C* Numen gemacht. Daß aber in der ersten Hälfte dieser Zeile der V. 366 gestanden habe, schließe ich aus dem noch übrig gebliebenen obern Reste des Schluß -ſ in figuriſ. Von dem nunmehr folgenden Verse ist nur das letzte Wort uoltu übrig: dieser war also, da V. 367, welcher ebenfalls mit 'uoltu' schließt, wenn auch mit der Variante 'in terraſ' bereits vorliegt, gewiß der oben übergangene V. 364. So daß sich also folgende Reihenfolge der Handschrift ergibt: 363. 365. 366. 367 (die beiden letzteren Verse in einer Zeile) 364. Auf diese gestörte Ordnung will wahrscheinlich auch die 'ancora inferior' hinweisen, welche sich, in der bei Isidorus Origg. I 20, 25 abgebildeten Gestalt, in dem Zwischenraume zwischen V. 362 und 363 befindet, jenes kritische Zeichen, welches freilich sonst nur zur Anzeige einer inhaltlichen Unangemessenheit gebraucht wurde. 'Anchora inferior' heißt es bei Isidorus a. a. O. 'ubi aliquid vilissime vel inconvenientius denuntiatum est'. Vgl. das Anecdotum Parisinum in Reifferscheid's: Sueton. Rell. p. 141: 'ancora inferior ad humilius vel inconvenientius quid enuntiatum'. 368 [Ille comes nuper nemorumque insignis alum]nuſ.

Aus den auf den verstümmelten Rändern befindlichen Scholien-

resten hebe ich bloß dasjenige aus, was mit dem Lindenbrogschen Lactantiustexte nicht übereinstimmt.

1) Auf das Scholion zu IX 869: [ICTVS · quos Par]thenopa[eus paraverat perierunt] scheint noch ein Scholion gefolgt zu sein, wovon ein unter 'thenopa' stehendes 'tende' übrig geblieben ist.

2) IX 893: [PEPERCI quia] ocī(us?); Lind. 'audacius'.

3) Die beiden Scholien zu IX 895 und 901 scheinen in dem Düss. Fragm. nie gestanden zu haben.

4) Zu IX 902 notiere ich:

[ME DEDIGNANTE SOLEBAT [1]) qu]ia quasi
[vir fortis volebat [2]) ornatibus decorari.] mihi in.

Von 'mihi in' bei Lind. keine Spur.

5) In der prosaischen Inhaltsangabe des 10. Buches bietet das Düss. Frgm. folgende Varianten:

a) [Eteoclis ho]rtatus ut; Lind.: 'hortatus Eteoclis ut'.

b) Bei Lind. ist 'allocutionef in deliberandif cadaueribuf ducum' offenbar falsch: das Richtige bietet unser Fragment: [a]llocutionef de [liberandif cadaueribuf duc]um.

c) [vaticinatio Tyrefiae, q]ia thebę; Lind.; 'quod Thebani'.

d) non poffent aliter vincere, nifi] unuf fe de fe [mine draconteo deuoueret]; Lind.:'de draconteo femine d'.

e) [virtute in Manthuf formam] conuerfa; Lind.: conuerfuf'.

f) [cuı]n non poffet; Lind.: 'potuisset'

g) [a uo]luntate de [mouere]; Lind.: 'dimouere'.

h) [fed partibuf utr]iufq.; Lind.: 'utriufque partibuf'.

6) X 9: [anaftrophe, pro euntibuf in arma,] hoc ē; Lind.: 'id est'.

7) X 307 L (= 313 Q.): fudere: Lind.: fuderunt.
repulfū f[anguinif]; Lind.: 'fanguinif repulfum'.

8) X 308 L (= 314 Q.): tenentes; Lind.: 'tenent'.

9) IX 349 L (= 354 Q.): 'ASPERA MATER fortius': das richtige 'fortif', was Erklärung des 'ASPERA' ist, steht in dem Fragmente.

1) Vielmehr 'SOLEBAS', wie auch im Statiustexte selbst steht.
2) Schon Barth corrigierte 'nolebat'

Cöln. Wilh. Schmitz.

Ueber einige Stellen aus Aristoteles de anima III, 3.

1. De anima III, 3. 427 b 14.

Nachdem Aristoteles die Verschiedenheit von *αἰσθάνεσθαι* und *φρονεῖν* nachgewiesen hat, 427 b 6: *ὅτι μὲν οὖν οὐ ταὐτόν ἐστι τὸ αἰσθάνεσθαι καὶ τὸ φρονεῖν, φανερόν*, sucht er im Folgenden darzuthun, daß auch *νοεῖν* und *αἰσθάνεσθαι* nicht identisch sind. Er fährt nämlich fort 427 b 8: *ἀλλ' οὐδὲ τὸ νοεῖν, ἐν ᾧ ἐστὶ τὸ ὀρθῶς καὶ τὸ μὴ ὀρθῶς, τὸ μὲν ὀρθῶς φρόνησις καὶ ἐπιστήμη καὶ δόξα ἀληθής, τὸ δὲ μὴ ὀρθῶς τἀναντία τούτων· οὐδὲ τοῦτο δ' ἐστὶ ταὐτὸ τῷ αἰσθάνεσθαι· ἡ μὲν γὰρ αἴσθησις τῶν ἰδίων ἀεὶ ἀληθής, καὶ πᾶσιν ὑπάρχει τοῖς ζῴοις, διανοεῖσθαι δ' ἐνδέχεται καὶ ψευδῶς, καὶ οὐδενὶ ὑπάρχει ᾧ μὴ καὶ λόγος· φαντασία γὰρ ἕτερον καὶ αἰσθήσεως καὶ διανοίας.* Etwas Auffälliges hat auf den ersten Blick der letzte Satz: *φαντασία γὰρ ἕτερον* u. s. w. Denn wie kann der Umstand, daß die *φαντασία* sowohl von der *αἴσθησις* als von der *διανοία* verschieden ist, zur Begründung (*γάρ*) dafür dienen, daß das *νοεῖν* und *διανοεῖσθαι* nicht mit dem *αἰσθάνεσθαι* zusammenfällt? Zwar haben die Herausgeber dieser Stelle irgend welche Anmerkung nicht hinzugefügt und somit stillschweigend den Zusammenhang für plan und leicht verständlich erklärt. Doch möchte nicht jeder Leser denselben sogleich durchschauen. Wenigstens äußerte mir gegenüber ein sehr bedeutender Philolog bei Gelegenheit großes Bedenken über die Stelle. Es dürfte daher nicht ungerechtfertigt sein, dieselbe ein Mal etwas näher zu betrachten.

Aristoteles weist die Verschiedenheit von *αἴσθησις* und *διάνοια* nach erstens durch die Verschiedenheit ihres Wesens in Beziehung auf Wahrheit und Irrthum. Die *αἴσθησις* ist, wenn sie auf die ihr eigenthümlichen Objekte gerichtet ist, immer wahr; dagegen kann die *διάνοια* unter allen Umständen auch falsch sein. Zweitens beruft sich Aristoteles bei seiner Beweisführung auf die Verschiedenheit des Umfangs der *αἴσθησις* und der *διάνοια*. Die *αἴσθησις* kommt allen Thieren zu, die *διάνοια* nur wenigen, und zwar nur denjenigen, welchen auch Vernunft zukommt.

An die Worte nun b 14: *οὐδενὶ ὑπάρχει*, scil. *ἡ διάνοια, ᾧ μὴ καὶ λόγος* schließt sich der Satz an: *φαντασία γὰρ ἕτερον*

καὶ αἰσθήσεως καὶ διανοίας. Ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Sätzen dürfte sich herausstellen, wenn man sich in das Gedächtniß zurückruft, daß nach Aristoteles für das Handeln die *φαντασία* bei den Thieren die Stelle einnimmt, welche bei dem Menschen, wenn er sich seinem Begriffe gemäß verhält, der *λόγος* und die *διάνοια* behauptet. Vgl. de anim. III, 3. 429 a 4: *καὶ διὰ τὸ ἐμμένειν καὶ ὁμοίως εἶναι ταῖς αἰσθήσεσι, πολλὰ κατ' αὐτὰς* (i. e. *τὰς φαντασίας*) *πράττει τὰ ζῷα, τὰ μὲν διὰ το μὴ ἔχειν νοῦν, οἷον τὰ θηρία, τὰ δὲ διὰ τὸ ἐπικαλύπτεσθαι τὸν νοῦν ἐνίοτε πάθει ἢ νόσοις ἢ ὕπνῳ, οἷον οἱ ἄνθρωποι*. III, 10. Anf. Met. A. 980 b 25: *τὰ μὲν οὖν ἄλλα ταῖς φαντασίαις ζῇ καὶ ταῖς μνήμαις, ἐμπειρίας δὲ μετέχει μικρόν· τὸ δὲ τῶν ἀνθρώπων γένος καὶ τέχνῃ καὶ λογισμοῖς*. Es war also wohl Grund vorhanden, an die Verschiedenheit von *φαντασία* und *διάνοια* zu erinnern. Demnach scheint der Zusammenhang zunächst dieser zu sein: „die *διάνοια* kommt nur den Wesen zu, welchen auch Vernunft zukommt. Die Phantasie nämlich [welche bei den Thieren die Stelle der *διάνοια* vertritt] ist von der *διάνοια* verschieden". Da aber Aristoteles im unmittelbar Folgenden, b 15: *αὐτή* (i. e. *ἡ φαντασία*) *τε οὐ γίγνεται ἄνευ αἰσθήσεως, καὶ ἄνευ ταύτης* (i. e. *τῆς φαντασίας*, vgl. Trendelenburg comment. p. 454) *οὐκ ἔστιν ὑπόληψις*, die Stellung der *φαντασία* zur *αἴσθησις* und *ὑπόληψις* näher bestimmt, so genügt es ihm, indem er bereits das Folgende im Sinne hat, nicht zu sagen: „die Phantasie nämlich ist von der Ueberlegung verschieden", sondern er fügt gleich hinzu, daß sie auch von der Sinneswahrnehmung verschieden sei. Er hätte also eigentlich Beides trennend sagen müssen: „die Phantasie nämlich ist verschieden von der Ueberlegung und ebenso von der Sinneswahrnehmung". Aber in seiner prägnanten Weise faßt er beides zusammen, wodurch allerdings der innere Zusammenhang des Satzes mit dem Vorhergehenden etwas verdunkelt wird.

2. De anim. III, 3. 427 b 16.

ὅτι δ' οὐκ ἔστιν ἡ αὐτὴ νόησις καὶ ὑπόληψις, φανερόν. Diese Stelle, welche sich an die so eben von uns behandelte unmittelbar anschließt, hat den Erklärern viel Noth gemacht. Man kann getrost behaupten, daß die darin enthaltene Schwierigkeit bis auf den heutigen Tag nicht gelöst ist. Es ist daher zu verwundern, daß Torstrik über diese Stelle vollkommen schweigt. Hat er geglaubt sie genügend erklären zu können, so mußte er es sagen; im entgegengesetzten Falle mußte er seiner Gewohnheit gemäß das Zeichen der Corruptel beisetzen. Doch gehen wir zu der Behandlung der Stelle selbst über. Betrachtet man die Worte für sich, so stellt sich unbedingt der Sinn heraus: „daß aber *νόησις* und *ὑπόληψις* nicht identisch ist, ist offenbar". Allein dieser Gedanke paßt durchaus nicht in den Zusam-

menhang, wie das Folgende von b 17 an lehrt: τοῦτο μὲν γὰρ τὸ πάθος ἐφ' ἡμῖν ἐστίν, ὅταν βουλώμεθα (πρὸ ὀμμάτων γὰρ ἔστι ποιήσασθαι, ὥσπερ οἱ ἐν τοῖς μνημονικοῖς τιθέμενοι καὶ εἰδωλοποιοῦντες), δοξάζειν δ' οὐκ ἐφ' ἡμῖν· Es ist wohl aus den Worten der Parenthese ersichtlich, daß unter dem πάθος die Phantasie zu verstehen ist, und daß demnach hier φαντάζεσθαι und δοξάζειν unter sich verglichen werden. Noch deutlicher wird dies durch die Worte b 21: ἔτι δὲ ὅταν μὲν δοξάσωμεν δεινόν τι ἢ φοβερόν, εὐθὺς συμπάσχομεν, ὁμοίως δὲ κἂν θαρραλέον· κατὰ δὲ τὴν φαντασίαν ὡσαύτως ἔχομεν ὥσπερ ἂν οἱ θεώμενοι ἐν γραφῇ τὰ δεινὰ ἢ θαρραλέα. Da es nun offenbar ist, daß in der ganzen Stelle die Annahme der Verschiedenheit von φαντασία und δόξα begründet wird, so muß in den zu dieser Begründung überleitenden Worten die Verschiedenheit von φαντασία und δόξα hingestellt sein. Vgl. Trendelenb. comment. p. 454: Accedit quod discrimen inter phantasiam et mentem exponendum est, ut quid intersit inter νόησιν et ὑπόληψιν, prorsus nihil referat.

Aus dieser Verlegenheit scheint die Lesart zu helfen: ἡ αὐτὴ φαντασία καὶ ὑπόληψις. Allein dieselbe kündigt sich schon äußerlich als bloße Conjectur an, da sie nur am Rande des Codex U steht. Sie kann aber auch deswegen schwerlich für die ächte Lesart gelten, da es doch Niemandem in den Sinn kommen konnte, die durchaus klaren und sachgemäßen Worte ὅτι δ' οὐκ ἔστιν ἡ αὐτὴ φαντασία καὶ ὑπόληψις φανερόν· zu verwandeln in: ὅτι δ' οὐκ ἔστιν ἡ αὐτὴ νόησις καὶ ὑπόληψις φανερόν. Denn nimmt man ein Verderbniß dieser Art an, so muß man doch wohl an eine absichtliche Aenderung denken. Dazu kommt noch, daß die Erklärungen des Philoponus und Simplicius das Substantiv νόησις stützen. Philoponus sagt nämlich P. fol. 4 a: τὴν δόξαν ὑπόληψιν καλεῖ, νόησιν δὲ τὴν φαντασίαν. Aehnlich Simplicius 57 b. ὑπόληψιν μὲν τὴν λογικὴν ὡς εἴρηται γνῶσιν, νόησιν δὲ νῦν τὴν φαντασίαν καλῶν, ἣν καὶ πάθος προσαγορεύει καὶ ἐν τῇ μνημονικῇ τίθεσθαι βούλεται δυνάμει. Das Wort νόησις ist also festzuhalten; doch kann man nicht mit Philoponus und Simplicius νόησις in der Bedeutung von φαντασία nehmen. Es wäre dies doch nur dann möglich, wenn νόησις im generellen Sinne genommen wäre, so daß es die φαντασία mit einschlösse. Aber dann begreift es ebenso gut und noch viel eher die ὑπόληψις mit, und es kann doch ein genereller Begriff nicht für einen unter ihn fallenden specielleren Begriff gesetzt und dann einem anderen gegenübergestellt werden, der gleichfalls ein Artbegriff von ihm ist. Außerdem aber kann νόησις nur in seiner allerweitesten Bedeutung die φαντασία in sich begreifen, vgl. de anim. III, 10 Anf. φαίνεται δέ γε δύο ταῦτα κινοῦντα, ἢ ὄρεξις ἢ νοῦς, εἴ τις την φαντασίαν τιθείη ὡς νόησίν τινα. Es wäre demnach eine arge Ungenauigkeit, νόησις für φαν-

τασία zu setzen und noch dazu an einer Stelle, wo so ziemlich alle Seelenvermögen angeführt werden. Es ist doch nicht gut denkbar, daß Aristoteles so ohne Weiteres *νόησις* für *φαντασία* gesetzt haben soll, wenn er an einer anderen Stelle sagt: *εἴ τις τὴν φαντασίαν τιθείη ὡς νόησίν τινα.* Dieser Ausweg ist also zu verwerfen, wie schon Trendelenburg gethan hat, comment. p. 454: Itaque *νόησις* latiore sensu dicta est, quo *φαντασίαν* comprehendit (*τὸ μὲν φαντασία δοκεῖ εἶναι, τὸ δὲ ὑπόληψις*). Sed hac ratione si acceperis, vix fieri potest, ut *φαντασία* et *ὑπόληψις* inter se opponantur.

Will man die Schwierigkeit durch Interpretation beseitigen, so dürfte ein anderer Weg vorzuziehen sein, auf den mich bei Gelegenheit ein Philolog aufmerksam machte. Man ergänze zu *ὅτι δ' οὐκ ἔστιν ἡ αὐτὴ νόησις καὶ ὑπόληψις* den Dativ *αὐτῇ*, i. e. *τῇ φαντασίᾳ*. Allein auch diese Erklärung hat ihre Bedenken. Was würde man dazu sagen, wenn ein Deutscher den Gedanken: „daß aber Denken und Annehmen mit der Phantasie nicht identisch ist" so ausdrückte: „daß aber Denken nnd Annehmen nicht identisch ist" und uns zumuthete „mit der Phantasie" zu ergänzen". Ein Mißverständniß wäre in diesem Falle unausbleiblich. Aber ebenso wenig dürfen wir dem Aristoteles eine derartige Ungenauigkeit des Ausdrucks, die geradezu eine Incorrectheit wäre, zutrauen. Dazu kommt, daß dieser Erklärung der Sprachgebrauch des Aristoteles entgegensteht. Aristoteles würde dann wenigstens unter Hinzufügung des Artikels gesagt haben: *ὅτι δ' οὐκ ἔστιν ἡ αὐτὴ ἡ νόησις καὶ ὑπόληψις, φανερόν.*

Demnach scheint nur durch Aenderung zu helfen zu sein; aber die Aenderung muß von der Art sein, daß die so gut bezeugten Wörter *νόησις καὶ ὑπόληψις* davon unberührt bleiben. Betrachten wir den Zusammenhang. In dem ersten Theile der Abhandlung über die *φαντασία* sucht Aristoteles durch Ausschließung zum Ziele zu gelangen. Dadurch daß er nachweist, wie sie sich von allen anderen Seelenvermögen unterscheidet, ergibt sich, daß ihr in der Reihe derselben eine eigene Stelle zukommt. Dieses Verfahren beginnt mit b 14. „Die *φαντασία* nämlich ist verschieden sowohl von der *αἴσθησις* als von der *διάνοια*; sie entsteht nicht ohne die *αἴσθησις* und ohne sie, die Phantasie, gibt es keine *ὑπόληψις*". Welchen Gedanken werden wir nun erwarten? Das Verfahren besteht in der Ausschließung: daß die Phantasie von der Sinneswahrnehmung und von der Ueberlegung verschieden ist, ist gesagt; mit dem letzten Satze ist die Phantasie in nahe Beziehung zu der *ὑπόληψις* gesetzt; sie erst ermöglicht die *ὑπόληψις*. Jenem ausscheidenden Verfahren gemäß muß demnach folgen, daß die Phantasie nicht *ὑπόληψις* ist. Als Subjekt des folgenden Satzes wird demnach *ἡ φαντασία* erwartet, oder vielmehr, da dieselbe eben erst genannt ist, das entsprechende Pronomen *αὐτή* und als Prädicat *ὑπόληψις*. Ferner weist das Fehlen des Artikels bei *νόησις* und *ὑπόληψις* darauf hin, daß diese Wörter nicht Subjekt,

sondern Prädikat sind. Man streiche also den Artikel ἡ und lese: ὅτι δ' οὐκ ἔστιν αὐτὴ (i. e. ἡ φαντασία) νόησις καὶ ὑπόληψις, φανερόν [„Und ohne sie, die Phantasie, gibt es keine ὑπόληψις.], daß sie aber selbst, nicht νόησις und zwar ὑπόληψις ist, ist offenbar". Ich habe καί mit „und zwar" übersetzt. Es ist nämlich jenes bei Aristoteles so häufige καί, welches dem generellen Begriffe den speciellen hinzufügt.

Man wende gegen diese Erklärung nicht ein, daß auf diese Weise die φαντασία der νόησις gegenübergestellt werde, während sie Aristoteles an anderen Stellen derselben subsumire. Denn diese Unterordnung ist nur dann möglich, wenn man νόησις in dem allerweitesten Sinne nimmt, und dient mehr einer bequemeren Classification. Eine νόησις im eigentlichen Sinne ist die φαντασία nicht. Vgl. de anim. III, 10 Anf. φαίνεται δέ γε δύο ταῦτα κινοῦντα, ἢ ὄρεξις ἢ νοῦς, εἴ τις τὴν φαντασίαν τιθείη ὡς νόησίν τινα. Auch wird jeder derartige Anstoß durch die unmittelbare Hinzufügung des Bestimmteren καὶ ὑπόληψις beseitigt.

Was die Erklärung der Stelle anbelangt, so ist noch der Erwähnung werth, daß während Aristoteles b 17 νόησις καὶ ὑπόληψις gesagt hatte, im Folgenden, b 20 und 21, statt des zu erwartenden ὑπολαμβάνειν das Verbum δοξάζειν steht. Allerdings erscheint bei Aristoteles die ὑπόληψις der δόξα gegenüber zunächst als der weitere Begriff, der als Gattungsbegriff die δόξα als Artbegriff enthält. Vgl. de anim. III, 3. 427 b 24: εἰσὶ δὲ καὶ αὐτῆς τῆς ὑπολήψεως διαφοραί, ἐπιστήμη καὶ δόξα καὶ φρόνησις καὶ τἀναντία τούτων. Allein häufig werden die beiden Seiten geradezu miteinander vertauscht. Vgl. Metaph. *Λ* 8. 1073 a 17: ἡ μὲν γὰρ περὶ τὰς ἰδέας ὑπόληψις οὐδεμίαν ἔχει σκέψιν ἰδίαν. *M* 4. 1078 b 12: συνέβη δ' ἡ περὶ τῶν εἰδῶν δόξα τοῖς εἰποῦσι διὰ τὸ πεισθῆναι περὶ τῆς ἀληθείας τοῖς Ἡρακλειτείοις λόγοις. Bonitz Metaph. comment. p. 41.

Man wird mir wohl zugeben, daß die vorgeschlagene Aenderung eine sehr unbedeutende ist, und daß man, wenn einmal eine Aenderung nothwendig ist, nicht leichteren Kaufs davon kommen wird. Gibt man aber die Richtigkeit der Aenderung zu, so ist die Hinzufügung des ἡ sehr leicht zu erklären. Jemand der den Gedankengang nicht festhielt glaubte als er las: ὅτι δ' οὐκ ἔστιν αὐτὴ νόησις καὶ ὑπόληψις, φανερόν, daß νόησις und ὑπόληψις unter einander verglichen würden und änderte diesem sich ihm darstellenden Gedanken gemäß. Gerade so verhält es sich mit de anim. III, 8. 431 b 26 ff., wo Bekker gestützt auf cod. E und L liest: τῆς δὲ ψυχῆς τὸ αἰσθητικὸν καὶ τὸ ἐπιστημονικὸν δυνάμει ταὐτόν ἐστι, τὸ μὲν ἐπιστητὸν τὸ δὲ αἰσθητόν, wofür Trendelenburg mit Recht die Lesart der übrigen Handschriften: ταῦτά ἐστι hergestellt hat. Er bemerkt darüber p. 525: Turbat Bekkeri ταὐτόν. Id enim non agitur, ut sen-

tiendi et cognoscendi facultas una et eadem esse probetur, sed ut altera sit res, quae sentitur, altera, quae cognoscitur, id quod e *ταὐτόν*, nisi vim inferre velis, repetere non possis.

3. De anim. III, 3. 428 a 24 ff.

φανερὸν τοίνυν ὅτι οὐδὲ δόξα μετ' αἰσθήσεως, οὐδὲ δι' αἰσθήσεως, οὐδὲ συμπλοκὴ δόξης καὶ αἰσθήσεως φαντασία ἂν εἴη, διά τε ταῦτα καὶ δῆλον ὅτι οὐκ ἄλλου τινός ἐστιν ἡ δόξα, ἀλλ' ἐκείνου ἐστὶν οὗ καὶ αἴσθησις· λέγω δ' ἐκ τῆς τοῦ λευκοῦ δόξης καὶ αἰσθήσεως ἡ συμπλοκὴ φαντασία ἐστίν· οὐ γὰρ δὴ ἐκ τῆς δόξης μὲν τῆς τοῦ ἀγαθοῦ, αἰσθήσεως δὲ τῆς τοῦ λευκοῦ· τὸ οὖν φαίνεσθαί ἐστι τὸ δοξάζειν ὅπερ αἰσθάνεται μὴ κατὰ συμβεβηκός.

Ich habe diese Stelle bereits in meiner Untersuchung de causa finali Aristotelea p. 118 f. behandelt. Ich komme auf dieselbe zurück, um etwas nachzutragen, was ich dort der Kürze wegen hinzuzufügen unterlassen hatte, nämlich die Frage nach dem Zusammenhange dieser Stelle mit dem Vorhergehenden, wenn man die von mir vorgeschlagene Umstellung der Sätze annimmt. Zuerst hat meines Wissens Torstrik an dieser Stelle Anstoß genommen und hat geändert. Doch möge es mir erlaubt sein, zunächst meinen eigenen Weg zu gehen, zumal da ich selbständig, noch ehe ich die Torstrik'sche Ausgabe nachgesehen hatte, zur Ueberzeugung gelangt war, die vorliegende Stelle könne nicht in Ordnung sein.

Es scheint mir am gerathensten mit den Worten a 28 zu beginnen: *λέγω δ' ἐκ τῆς τοῦ λευκοῦ δόξης καὶ αἰσθήσεως ἡ συμπλοκὴ φαντασία ἐστίν.* Daß die Stelle in sprachlicher Beziehung incorrect ist, sieht man auf den ersten Blick. Allein sie erregt auch sachlich Anstoß. Dem Zusammenhange nach ist die conditionale Form durchaus erforderlich. Dies hat bereits Trendelenburg dargethan und mit Recht die Lesart des Codex V *εἰ* für *ἐκ* aufgenommen. Vgl. comment. p. 458: Imaginatio vero sensus fines transvolat. Quod exemplo apposito declaratur: *λέγω δ' ἐκ τῆς τοῦ λευκοῦ δόξης καὶ αἰσθήσεως ἡ συμπλοκὴ φαντασία ἐστίν.* Vulgata. In quo ut oratio ad conditionem, unde profecta est, reflectatur nec consilii oblita errorem, quem reiectura est, tueri videatur, legendum censemus *λέγω δ' εἰ* (loco praepositionis *ἐκ* id quod unius Vaticani codicis auctoritate confirmatum videmus) *τῆς τοῦ λευκοῦ δόξης* etc. Freilich stützt sich die Lesart *εἰ* nur auf Einen Codex; allein es ist leicht einzusehen, wodurch die Verderbniß entstanden ist. Offenbar hat Jemand wegen des unmittelbar folgenden *οὐ γὰρ δὴ ἐκ τῆς δόξης μὲν τῆς τοῦ ἀγαθοῦ, αἰσθήσεως δὲ τῆς τοῦ λευκοῦ* das *εἰ τῆς τοῦ λευκοῦ δόξης καὶ αἰσθήσεως* verwandelt in *ἐκ τῆς τοῦ λευκοῦ δόξης.*

Da nun ein mit *λέγω δέ* eingeleiteter Satz bei Aristoteles jederzeit ein erklärender Satz ist, so fragt es sich, worauf denn die

Worte: λέγω δ' εἰ τῆς τοῦ λευκοῦ δόξης καὶ αἰσθήσεως ἡ συμπλοκὴ φαντασία ἐστίν zurückzubeziehen sind. Offenbar nicht auf das unmittelbar Vorhergehende a 26—28: διά τε ταῦτα καὶ δῆλον ὅτι οὐκ ἄλλου τινός ἐστιν ἡ δόξα, ἀλλ' ἐκείνου ἐστὶν οὗ καὶ αἴσθησις, sondern auf den diesen Worten vorausgehenden Satz a 24—26: φανερὸν τοίνυν ὅτι οὐδὲ δόξα μετ' αἰσθήσεως, οὐδὲ δι' αἰσθήσεως, οὐδὲ συμπλοκὴ δόξης καὶ αἰσθήσεως φαντασία ἂν εἴη. Der mit λέγω δ' εἰ eingeleitete Satz enthält eben die Bedingung, unter welcher überhaupt nur an eine Verbindung von Meinung und Sinneswahrnehmung zu denken ist, nämlich nur dann, wenn beide Male das Objekt dasselbe ist. „Denn aus der Meinung vom Guten und der Wahrnehmung vom Weißen kann doch wohl nicht Phantasie werden". Die Annahme einer derartigen Verbindung ist von vornherein unzulässig. Aus dem eben Gesagten erhellt zugleich, warum der mit λέγω δέ eingeleitete Satz ein conditionaler sein muß. Es ist aber durchaus kein Grund vorhanden, daß der erklärende Satz von dem erklärten getrennnt werden soll; ja es ist diese Trennung hier ganz unstatthaft, da sie doch nur dann eintreten kann, wenn der dazwischen stehende Satz ein parenthetischer ist, oder sich auf das Engste an das Vorhergehende anschließt, so daß er nur eine Ergänzung desselben enthält. Der mit διά τε ταῦτα eingeleitete Satz aber ist ein neues selbständiges Glied der Auseinandersetzung. Allein nicht bloß von dieser Seite ist die Stelle anstößig. Wenn nämlich gesagt wird: φανερὸν τοίνυν ὅτι οὐδὲ δόξα μετ' αἰσθήσεως, οὐδὲ δι' αἰσθήσεως, οὐδὲ συμπλοκὴ δόξης καὶ αἰσθήσεως φαντασία ἂν εἴη, διά τε ταῦτα καὶ δῆλον ὅτι οὐκ ἄλλου τινός ἐστιν ἡ δόξα, ἀλλ' ἐκείνου ἐστὶν οὗ καὶ αἴσθησις, so wird daraus, daß die Phantasie nicht eine Verbindung von Meinung und Sinneswahrnehmung sein kann, geschlossen, daß das Objekt der Meinung und der Sinneswahrnehmung dasselbe sei. Aber gerade das Umgekehrte ist das Richtige. Daraus daß das Objekt der Meinung mit dem Objekte der Sinneswahrnehmung identisch ist (die δόξα bezieht sich nämlich nach Platonischer und Aristotelischer Fassung nur auf die Wirklichkeit) folgt, daß die Phantasie nicht eine Verbindung von Meinung und Sinneswahrnehmung sein kann. Da das Objekt der Sinneswahrnehmung bei der Meinung schon an und für sich bleibt, so käme bei einer derartigen Verbindung nichts Neues zum Vorschein. Vgl. 428 b 1: τὸ οὖν φαίνεσθαι ἔσται τὸ δοξάζειν ὅπερ αἰσθάνεται μὴ κατὰ συμβεβηκός. So ist offenbar mit Trendelenburg statt des handschriftlichen τὸ οὖν φαίνεσθαί ἐστι zu schreiben. Vgl. Trendelenb. de anim. p. 458: Quae ex his ipsis definitio colligitur, non vera est, sed e conditionibus ficta. Quare si ἔσται (loco praesentis ἐστί) legeres, conditionis natura clarius elucesceret. Wie oft aber das conditionale Futurum ἔσται

in das Präsens verderbt worden ist, weiß ein Jeder, der nur ein wenig Kenntniß von Aristotelischer Texteskritik besitzt.

Wurden wir nun durch die obige Erörterung über die Beziehung des mit λέγω δέ eingeleiteten Satzes zu der Annahme veranlaßt, daß die Worte διά τε ταῦτα καὶ δῆλον etc. nicht an ihrer Stelle sein können, so weist uns diese Betrachtung darauf hin, daß dieselben vor φανερὸν τοίνυν κτλ. zu setzen sind. Demnach glaube ich, daß die ganze Stelle in folgender Weise zu schreiben ist: διά τε ταῦτα καὶ δῆλον ὅτι οὐκ ἄλλου τινός ἐστιν ἡ δόξα, ἀλλ' ἐκείνου ἐστὶν οὗ καὶ αἴσθησις· φανερὸν τοίνυν, ὅτι οὐδὲ δόξα μετ' αἰσθήσεως, οὐδὲ δι' αἰσθήσεως, οὐδὲ συμπλοκὴ δόξης καὶ αἰσθήσεως φαντασία ἂν εἴη· λέγω δ' εἰ τῆς τοῦ λευκοῦ δόξης καὶ αἰσθήσεως ἡ συμπλοκὴ φαντασία ἐστίν· οὐ γὰρ δὴ ἐκ τῆς δόξης μὲν τῆς τοῦ ἀγαθοῦ, αἰσθήσεως δὲ τῆς τοῦ λευκοῦ. τὸ οὖν φαίνεσθαι ἔσται τὸ δοξάζειν ὅπερ αἰσθάνεται μὴ κατὰ συμβεβηκός.

Daß bei dieser Anordnung der Stelle die Darstellung innerhalb derselben eben und richtig fortschreitet, wird wohl Niemand bezweifeln. Eine andere Frage aber ist, welches nunmehr der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden sei. Aristoteles sagt von a 18 an Folgendes: λείπεται ἄρα ἰδεῖν εἰ δόξα (scil. ἡ φαντασία ἐστίν)· γίνεται γὰρ δόξα καὶ ἀληθὴς καὶ ψευδής· ἀλλὰ δόξῃ μὲν ἕπεται πίστις (οὐκ ἐνδέχεται γὰρ δοξάζοντα οἷς δοκεῖ μὴ πιστεύειν), τῶν δὲ θηρίων οὐθενὶ ὑπάρχει πίστις, φαντασία δὲ πολλοῖς, ἔτι πάσῃ μὲν δόξῃ ἀκολουθεῖ πίστις, πίστει δὲ τὸ πεπεῖσθαι, πειθοῖ δὲ λόγος· τῶν δὲ θηρίων ἐνίοις φαντασία μὲν ὑπάρχει, λόγος δ' οὔ. Nun kommt die von mir behandelte Stelle: διά τε ταῦτα etc. Der Inhalt der von uns eben angeführten Stelle ist, etwas kürzer gefaßt, folgender: „die Phantasie kann nicht mit der Meinung identisch sein; denn wo Meinung ist, da muß auch der Glaube und die Ueberzeugung sein, daß dieselbe wahr sei; wo aber Ueberzeugung ist, da muß auch Vernunft sein. Diese aber kommt den Thieren nicht zu, während vielen von ihnen Phantasie zukommt". Also wo Meinung ist, da muß auch der Glaube und die Ueberzeugung sein, daß dieselbe wahr sei, d. h. daß sie mit ihrem Objekte übereinstimme. Da sich nun nach Platonischer und Aristotelischer Fassung die Meinung auf die Wirklichkeit und das Gegebene bezieht, so müssen ihre Objekte durch die Sinneswahrnehmung gegeben sein. „Und daher ist es auch offenbar, daß das Objekt der Meinung kein anderes als das der Sinneswahrnehmung ist". Der Zusammenhang ist also dieser: Wo Meinung ist, da muß auch Glaube und Ueberzeugung von ihrer Wahrheit sein, d. h. von ihrer Uebereinstimmung mit ihrem Objekte (welches jederzeit der Sinnenwelt angehört). „Und deswegen ist es auch offenbar, daß das Objekt der δόξα kein anderes ist als das der αἴσθησις."

Wer da glaubt, daß bei der Herstellung dieses Zusammenhanges dem Leser zu viel zugemuthet werde, den verweisen wir auf eine frühere Stelle unseres Kapitels. 427 b 17 ff. sagt Aristoteles: *τοῦτο μὲν γὰρ τὸ πάθος* (i. e. *ἡ φαντασία* oder *τὸ φαντάζεσθαι*) *ἐφ' ἡμῖν ἐστίν ὅταν βουλώμεθα* (*πρὸ ὀμμάτων γάρ ἔστι ποιήσασθαι, ὥσπερ οἱ ἐν τοῖς μνημονικοῖς τιθέμενοι καὶ εἰδωλοποιοῦντες*) *δοξάζειν δ' οὐκ ἐφ' ἡμῖν· ἀνάγκη γὰρ ἢ ψεύδεσθαι ἢ ἀληθεύειν*. Hier ist der ganze Beweis dafür, daß die *δόξα* nicht in unserer Gewalt steht, in den wenigen Worten enthalten: *ἀνάγκη γὰρ ἢ ψεύδεσθαι ἢ ἀληθεύειν*. Denn mit den folgenden Worten geht Aristoteles auf einen neuen Unterschied zwischen Meinung und Phantasie über. Aber was ist das für ein Beweis! „Das *φαντάζεσθαι* steht jederzeit in unserer Macht, sobald wir wollen, nicht aber das *δοξάζειν*. Denn dabei muß man entweder sich irren oder das Wahre treffen". Es muß eben genau dasselbe ergänzt werden, was wir bei der von uns behandelten Stelle ergänzten. Die *δόξα* muß entweder wahr oder falsch sein, d. h. sie muß entweder mit ihrem Objekte übereinstimmen oder nicht. Da dieselbe aber sich auf das Gebiet der Wirklichkeit bezieht, so können ihre Objekte nicht, wie bei der Phantasie, willkürlich von dem Subjekte erzeugt werden, sondern sie müssen von außen durch die Sinneswahrnehmung gegeben werden. Darum steht die *δόξα* nicht in unserer Gewalt.

Ist unsere Auffassung dieser Stelle richtig, so kann man auch jenen von uns angenommenen Zusammenhang nicht deswegen verwerfen, weil dabei dem Leser zuviel zugemuthet werde. Daß derselbe der Sache nach correct ist, glaube ich behaupten zu dürfen. Doch fragen wir nun, wie es mit dem Zusammenhange steht, wenn die überlieferte Anordnung des Textes beibehalten wird. Nach Trendelenburg Comment. p. 458 ist derselbe folgender: Imaginationem sensu et opinione non coniungi tum ex iis patet, quae modo dicta sunt, quae enim et in sensum et in opinionem dicta sunt, quodammodo etiam in utriusque coniunctionem cadunt, tum quod non alius rei opinio, alius sensus statuitur, sed una eiusdem coniuncta. Hierbei kommt alles auf die Worte an: quae enim et in sensum et in opinionem cadunt. Sicher wird man bei der überlieferten Anordnung den Zusammenhang nicht besser herstellen können. Und doch ist Aristoteles nicht ganz correct verfahren, wenn seine Beweisführung auf diese Weise fortschreitet. Aristoteles sucht die eigene Stellung der Phantasie unter den Seelenvermögen nachzuweisen, indem er die Methode der Ausschließung anwendet. 428 a 5 ff. weist er nach, daß die Phantasie nicht Sinneswahrnehmung sei, a 16 ff., daß sie nicht zu den immerwahren Seelenvermögen gehört, a 18 ff. untersucht er die Möglichkeit, ob sie vielleicht identisch mit der *δόξα* sei. Wer nun von vornherein die Möglichkeit zugibt, daß die Phantasie Sinneswahrnehmung sei, und ebenso, daß sie Meinung sei, und diese Mög-

lichkeiten untersucht, der muß auch von vorn herein die Möglichkeit zugeben, daß sie eine Verbindung von beiden sei, und muß dieselbe untersuchen. Trendelenburg selbst scheint das Incorrecte dieser Beweisführung anzuerkennen, da er sagt: quae enim et in sensum et in opinionem dicta sunt, quodammodo etiam in utriusque coniunctionem cadunt.

Es bleibt uns nun noch übrig, die von Torstrik gegebene Textesänderung zu betrachten. In der Ausgabe dieses Gelehrten findet sich unsere Stelle in folgender Gestalt: *φανερὸν τοίνυν ὅτι οὐδὲ δόξα μετ' αἰσθήσεως, οὐδὲ δι' αἰσθήσεως, οὐδὲ συμπλοκὴ δόξης καὶ αἰσθήσεως * φαντασία ἂν εἴη, διά τε ταῦτα καὶ δῆλον ὅτι οὐκ ἄλλου τινός ἐστιν ἡ δόξα, ἀλλ' ἐκείνου, εἴπερ ἐστίν, οὗ καὶ ἡ αἴσθησις· λέγω δ', ἐκ τῆς τοῦ λευκοῦ δόξης καὶ αἰσθήσεως [ἡ συμπλοκὴ] φαντασία ἐστίν· οὐ γὰρ δὴ ἐκ τῆς δόξης μὲν τῆς τοῦ ἀγαθοῦ, αἰσθήσεως δὲ τῆς τοῦ λευκοῦ.* Demnach bleibt die Anordnung der Sätze dieselbe, wie im Bekker'schen Texte, und wir müssen daher unsere oben vorgebrachten Bedenken gegen die Stelle auch in dieser Form wiederholen. Doch betrachten wir die von Torstrik gemachten Aenderungen einzeln. Er nimmt also in dem Satze 428 a 24 ff. *φανερὸν τοίνυν ὅτι οὐδὲ δόξα μετ' αἰσθήσεως, οὐδὲ δι' αἰσθήσεως, οὐδὲ συμπλοκὴ δόξης καὶ αἰσθήσεως φαντασία ἂν εἴη* vor den Worten a 26: *φαντασία ἂν εἴη* eine Lücke an. Aber was soll denn hier fehlen? Der Satz ist an sich vollkommen abgeschlossen und correkt. Es ist aber doch wohl bedenklich an mißlichen Stellen von größerer Ausdehnung das an sich Gesunde anzutasten, um dem Ganzen aufzuhelfen. Ich kann durchaus nicht einsehen, was hier fehlen soll. Es wäre Torstriks Pflicht gewesen, es zu sagen. Ferner schreibt Torstrik a 29: *ἀλλ' ἐκείνου, εἴπερ ἐστίν, οὗ καὶ ἡ αἴσθησις,* allerdings gestützt auf TW, und bis zu einem gewissen Grade auf S und X, von denen die erste Handschrift *ἧπερ ἐστιν,* die letztere *περ ἐστιν* gibt. Er bemerkt über diese Aufnahme des *εἴπερ* in den Text im Commentar p. 173: Non poterat scribere Aristoteles *ἀλλ' ἐκείνου ἐστὶν οὗ καὶ αἴσθησις:* nam haec omnia sub condicione dicta sunt. Scripsit igitur aut *ἀλλ' ἐκείνου ἔσται* aut *ἀλλ' ἐκείνου, εἴπερ ἐστίν*: ex quibus quum posterius praeberent quidam libri scripti, necessario reddendum erat Aristoteli. Es ist nicht ganz zu billigen, daß Torstrik nicht angegeben hat, wie er denn diese Stelle in ihrem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden verstanden wissen will. Ich muß es durchaus bestreiten, daß dieser Gedanke conditionell ausgedrückt sein soll und zwar so, daß ihn Aristoteles selbst für unrichtig hielte. Denn diese Bedeutung hat ja jenes conditionelle *ἔσται*, von dem Torstrik behauptet, daß es entweder selbst oder eine ihm der Bedeutung nach gleichkommende Ausdrucksweise von dem Gedanken gefordert werde. Da nach Aristotelischer Anschauung die *δόξα* sich in der

Wirklichkeit bewegt, so muß es auch des Aristoteles Ansicht sein, daß Sinneswahrnehmung und Meinung dieselben Objekte haben. Ob dem letzten Worte der eben angeführten Stelle *αἴσθησις* der Artikel hinzugefügt werden muß, wie Torstrik meint (Deinde addendus erat articulus) oder nicht, wage ich nicht zu entscheiden. Endlich hat Torstrik a 29 in dem Satze *λέγω δ', ἐκ* (so Bekker, *εἰ* Trendelenburg) *τῆς τοῦ λευκοῦ δόξης καὶ αἰσθήσεως ἡ συμπλοκὴ φαντασία ἐστίν·* die Worte *ἡ συμπλοκή* eingeklammert. Er sagt darüber Comment. p. 173: Verba *ἡ συμπλοκή* non sunt Aristotelis. Qui corrector libro V auctor fuit vocabuli (28.) *ἐκ* mutandi in *εἰ*, is illud soloece esse dictum sensit, non sensit corruptelae sedem. Das ist eine einfache Behauptung. Warum die Worte *ἡ συμπλοκή* unächt und wie sie herein gekommen sein sollen, ist damit gar nicht bewiesen. Ich stimme Trendelenburg vollkommen bei, daß die conditionale Form des Satzes durchaus nothwendig ist und demgemäß mit V *λέγω δ' εἰ* zu schreiben ist. Diese Aenderung stützt sich auf einen Codex, ist unbedeutend, und läßt sich ihrer Entstehung nach, wie wir oben dargethan haben, leicht erklären. Liest man aber *λέγω δ' εἰ*, dann ist auch nicht der geringste Grund vorhanden an den Worten *ἡ συμπλοκή* irgend welchen Anstoß zu nehmen.

Berlin.

Dr Gustav Schneider.

Anonymi Orestis Tragoedia.

Die vor Kurzem bei Teubner in bekannter Zierlichkeit erschienenen Ausgabe dieses Gedichts von Prof. Mähly in Basel ist in soweit dankenswerth, als sie jenes seltsame Product weiteren Kreisen zugänglich macht als dies bei der Recension von Karl Wilhelm Müller der Fall sein konnte, da diese bekanntlich als Programm erschien. Auch verdient Lob die sorgfältige, überall von genauer Benutzung meines Buches zeugende Erörterung der sprachlichen, prosodischen und metrischen Eigenheiten des unbekannten Autors, mag auch manches irrige oder zweifelhafte sich hinein mengen und die Untersuchung schließlich in ein unbestimmtes Resultat auslaufen. — Soll ich meine Ansicht über die Zeit des Epyllions sagen, so ist sie diese. — Der Dichter kann unmöglich der Karolingischen oder Ottonischen Periode angehören, nicht des Stoffes wegen — die Behandlung eines solchen war auch damals keineswegs unmöglich —, auch nicht weil sich im ganzen Gedicht keine Spur vom christlichen Glauben zeigt und, wie Herr Mähly nicht ohne einige Probabilität vermuthet [praef. p. XIII], der Verfasser vielleicht ein Grieche gewesen ist, sondern rein aus metrischen Gründen, wegen der Kunst der Elisionen und der Cäsuren. Was zunächst jene angeht, so ist Herr Mähly viel zu freigebig damit gewesen, und zumal mit weniger gewöhnlichen und zierlichen, z. B. in V. 91, 213, 330, 375, 457 (denn 'et' scheint in den codd. zu fehlen), 496, 588, 739; ebenso beiläufig gesagt mit Verlängerungen durch die Arsis, vgl. 358, 435 (diese Zeile meint er auch ohne Zweifel in der Vorrede p. 30, wo fälschlich 445 gegeben wird) u. a. m. — Ich habe in der ganzen Tragödie kein sicheres Exempel dieser Licenz gefunden, außer in der hepthemimeris bei einem griech. Wort 783; denn h macht bei unserm Autor Position, so daß Stellen wie 'nonne laborastis Helenam ne pastor haberet' nicht in Betracht kommen. — Nur in V. 919 gibt die Ueberlieferung eine Verlängerung durch die dritte Arsis, solchergestalt:

si ulciscenda rea genetrix, quid iam pater insons.

Allein unmöglich ist es, daß ein Versificator, der sonst nicht einmal auf einen Consonanten ausgehende Endsilben verlängert, dies hier mit einem Vocal gewagt haben oder zugleich noch wenig zierlich das ver-

bum substantivum, das sich von selbst bietet, ausgelassen haben sollte. Es ist zu schreiben si ulciscenda reast oder noch besser 'ulciscenda reast', so daß wir das erste si, das ursprünglich über rea, nicht über ulciscenda gestanden haben dürfte, für unsere Zwecke verwerthen, wodurch zugleich die harte Elision vermieden wird, obschon diese noch einmal sich findet in 38 'quae aptabat pietatis amor vel origo paterna' (für patena des Bernensis). Indessen scheint es mir kaum denkbar, daß ein übrigens in Synizesen so überaus vorsichtiger Poet hier einen Faux-pas gemacht hätte. Vielmehr ist wohl quae zu streichen (dann steht der Satz in Parenthese) oder zu schreiben quae praestat, obschon auch sonst der Ausdruck in dieser Zeile gezwungen, unklar und seltsam ist. Sollte hier ein Glossem latitiren? — Doch um noch einmal auf 'ulciscenda reast genetrix. quid iam pater insons' zu kommen, ich möchte den Anfang des Verses lieber als Assertion (natürlich aus der Person des Molossus) gefaßt sehen denn hypothetisch. Jedenfalls aber muß es nachher heißen 'quid? non pater insons?' — nämlich ulciscendus est.

Außerdem kann ich nicht billigen, was Herr Mähly vom Hiatus statuirt. In 892, 944 und sonst gilt h vielmehr als Consonant; in 837 'it manus ad capulum et crebris ictibus auras' ist zu setzen vel crebris. Vel steht nach Gewohnheit der späten Jahrhunderte für et, wie gerade bei unserm Autor mehrfach, auch besonders um Verlängerung und Hiatus zu vermeiden. So in V. 404, ferner 38, 561 und 271 'aspera sors hominum vel mens ignara futuri'! — Ganz unzulässig ist ferner die Conjectur in 296 'venandum cum erat', statt venandum fuerat der handschriftlichen Ueberlieferung, die ganz richtig ist. Denn die Auslassung der particula conditionalis wird Niemand befremden, zumal da sie schon vorausging. Das Plusquamperfectum aber steht wie in 801, 865.

Auch die Gesetze der Position hat Hr. Mähly nicht immer genau beachtet. Unser Autor verlängert zwar viel häufiger als gute Dichter thun die Kürze vor zwei oder mehreren Consonanten, verkürzt aber nur in bekannter Weise vor muta cum liquida. In 426 ist regina Getarum ganz richtig überliefert, was Hr. Mähly will „Scytharum" würde auch abgesehen von jeder Metrik nicht elegant sein, da bald darauf die Lemniades als Scythicae nurus bezeichnet werden. — In 867 ist aus dem statuitatus des Bern. nicht zu machen 'ipse statutus', sondern 'stat vittatus', vgl. 880, obwohl dies Beispiel nicht nöthig, sondern vielleicht hier statt vittis eher 'vinclis' zu setzen ist, wegen 878. — Endlich ist V. 488 keineswegs zu lesen 'vestra nisi sponte venitis', sondern die reinere Ueberlieferung führt etwa auf 'non hoc (nefas ging voraus) et sponte petetis?' — Die Wiederholung von peto im nächsten Verse und Satze hat bei unserm Autor nichts auffälliges.

Doch nun komme ich auf das wichtigste, wodurch es mir un-

zweifelhaft wird, daß wir hier noch einen antiken Autor vor uns haben. Nämlich unser Dichter gebraucht in seinem Epos nur die drei Cäsuren, welche, wie ich in meiner Metrik gezeigt habe, die zierlichsten sind:

arma virumque cano, Troiae qui primus ab oris.
oscula libavit natae. dehinc talia fatur.
infandum regina iubes renovare dolorem.

Alle Verse mit andern Einschnitten rühren von verunglückten Conjecturen Mähly's her. — So 375, 496, 696 u. a. m. — Bei aller Achtung nun vor der Eleganz des Carolingischen Zeitalters, wo wirklich die lateinische Versification im Vergleich zu der Roheit und Armuth der Pippinischen Periode einen höchst erfreulichen Aufschwung nahm, erscheint es mir nach meiner übrigen Belesenheit in den Coätanen des großen Kaisers absolut undenkbar, daß eine solche Kunst der Cäsur in 971 Hexametern bei irgend einem derselben möglich wäre.

Also wird der Anonymus nicht später sein als das sechste Jahrhundert, doch möchte ich ihn auch nicht viel früher setzen. Denn daß er in einer Zeit lebte, die sich weit, sehr weit von der klassischen Tradition entfernt hatte, wird abgesehen selbst von allen Eigenheiten in Sprache, Prosodie und Metrik bewiesen durch den Anfang [13. 14]:

te rogo Melpomene tragicis descende cothurnis,
et pede dactylico resonante quiescat iambus. —

Kein Dichter aus bessern Zeiten würde in diesem Falle statt der Calliope vielmehr Melpomene mit ihren tragischen Cothurnen anrufen. Unser scholasticus dachte dabei an des Juvenalis 'impune diem consumpserit ingens Telephus aut summi plena iam margine libri scriptus et in tergo nec dum finitus Orestes', ohne sich zu erinnern, daß Horaz die saeva Pelopis domus gerade für das Maeonium carmen geeignet nennt. — Alles übrige auch weist, noch mehr als dies aus Herrn Mählys Vorrede hervorgeht, auf das fünfte oder sechste Jahrhundert.

Bei Behandlung des Stoffes fällt besonders auf die nicht glücklich erfundene Entrevue zwischen Agamemnon und Iphigenia, die fortwährende Bezeichnung des Aegisthus als Schäfer, etwas ungeschickt entlehnt dem Homerischen 'πολύαρνι Θυέστῃ', die Befragung des todten Agamemnon, und manches andere weniger bedeutende in Darstellung oder Reihenfolge der einzelnen Begebenheiten. — Für die Erfindung ebensowohl wie für den Ausdruck ist natürlich Virgil das vornehmlichste Muster, dem unzählige Worte, Phrasen, Hemistichien und mehr noch entnommen sind, was nicht selten die Emendation erleichtert, danach dürfte am meisten Statius in Betracht kommen, aus dem z. B. die virgineae cerastae [484] stammen, weniger — abgesehen von der Metrik — Ovid und Lucan.

Das Stück enthält manche artige Stellen, zum größern Theil aber mißfällt es. Hervorzuheben ist die Vorliebe des Verfassers durch Antithesen, Wortspiele und Pointen überall den Geistreichen zu spielen,

meist mit wenig Erfolg, zuweilen aber nicht übel. — So z. B. V. 306, 307

Tamquam legitimus heres Agammemnonis alti [aulae].

At [et] magis heredem convenerat esse Thyestis.

So ist schön gesagt 272 en [et] caret ipse rogi dederat qui Pergama flammis, 349 materna noverca, 683 sol micat et melior conpensat damna Thyestis u. a. m.

Was endlich die Gestaltung des Textes angeht, so läßt es sich nicht läugnen, daß Herr Mähly eine ziemliche Anzahl Stellen verbessert hat, die sein Vorgänger nicht berührt. Aber in dieser Hinsicht hat auch er noch viel, sehr viel zu thun übrig gelassen, wie er auch selbst nicht ganz verkennt praef. p. VIII. Und besonders auffällig ist das große Unrecht, daß er an unzähligen Stellen dem Bernensis gethan hat. Dieser, wie er viel älter ist (denn er stammt aus dem zehnten Jahrhundert nach Müllers Angabe, nach Sinners, der aber oft das Alter der Hss. zu hoch setzt, gar aus dem neunten; ich entsinne mich des Mscr. nicht genau, obschon ich es auch einmal gesehen habe), übertrifft den Ambrosianus aus dem 15. Jahrh. noch unendlich mehr durch die Güte seiner Lesarten. Zwar scheint die Mailändische Membrane nicht aus ihrem Vorgänger abgeschrieben zu sein; denn während sie viel unvollständiger ist als dieser, gibt sie auch einiges mehr ohne den Verdacht der Fälschung. Wenn ferner eine Menge der monströsesten Versehen den Beweis für die Vortrefflichkeit einer Handschrift liefern, so gibt es wenige, die mit dem Ambrosianus an Vorzüglichkeit wetteifern. Da aber andererseits unzählige Fehler im Bernensis sind, für deren Entstehen gar kein Grund vorliegt, falls der jüngere Zeuge die ächte Ueberlieferung bietet, da ferner sich sehr häufig aus dem Schweizer Codex ziemlich leicht die Besserung ergibt, wo die Lesart des Italischen gewaltsame Aenderungen und oft recht ungeschickt aufweist — so haben entweder alle großen Kritiker dieses Jahrhunderts auf Holzwegen gewandelt oder wir müssen so weit als irgend möglich uns an die Lesarten des Bernensis halten. Hr. Mähly hat dies aber so sehr verkannt, daß er selbst an nicht wenigen Stellen die völlig tadellosen, oder gar ausgezeichneten Lesarten des Bernensis verschmähte, geschweige daß er bei verderbten Stellen stets mit Consequenz und Methode die Emendation vom Bernensis abhängig gemacht hätte. — Da nun auch die metrischen und prosodischen Kenntnisse des Herausgebers manches zu wünschen übrig lassen (man vergleiche in Bezug auf Quantitäten z. B. V. 90, 123, 545, die Note zu 343), so ist bei aller Anerkennung des Guten doch im Interesse Herrn Mähly's sehr zu bedauern der hochmüthige, absprechende Ton gegen seinen Thüringischen Vorgänger, der gar nicht selten richtigeres gibt als er, so 300 a 'par bene sensus erat pueris'. — Zum Schluß muß eine Anzahl Druckfehler angemerkt werden, so z. B. 102 prebious, 287 pupi, 617 murmurme, 618 aduterium, 840 meretix.

Auch die Interpunktion, so sehr darum Müller getadelt wird, läßt manches zu bessern. So u. a. 750, 1:

hoc mihi Pylades meus imperat et soror urguet,
ut iaceas mucrone meo truculenta virago.

Unmöglich kann doch Klytämnestra als 'virago' bezeichnet werden! Vielmehr muß hinter 'meo' wieder ein Komma gesetzt werden, die zwei folgenden Worte gehen auf Electra. Jeder kennt des Sophocles παῖσον εἰ σθένεις διπλῆν, was den Ausdruck truculenta virago vollkommen rechtfertigt, sehr an den Soldaten erinnernd, der sich vor Nero rühmte, er habe einen Verurtheilten sesquiplaga getödtet, obschon jene Worte für unser Gefühl etwas kraß scheinen. — Ferner muß 816 ein Komma vor securum gesetzt werden, nicht hinter; denn es wird durch ad aram eben die Sorglosigkeit des Pyrrhus motivirt (anders steht es mit dem Virgilischen Vorbild, Aen. III, 332). — Auch im kritischen Apparat sind Irrungen; es muß z. B. auf S. 39 vor abertere funere eingeschoben werden 17, auf S. 43 steht fälschlich 5 prostrante für 4, damnantes bietet der Bern. schwerlich in 955 für faventes, sondern wohl in dem vorhergehenden für damnante u. a. m.

Ich gebe jetzt noch eine Anzahl Conjekturen und Observationen, jene meist ohne weitere Begründung, da das Ding sich kaum verlohnt dabei länger zu verweilen und auch später wohl noch einmal Gelegenheit da sein wird darauf zurückzukommen. Zum Schluß bitte ich nicht zu vergessen, daß die Resultate dieses Aufsatzes im Wesentlichen der Ertrag eines halben Tages sind — mehr konnte ich im Augenblick nicht abmüßigen —, weshalb das folgende nirgend auf Vollständigkeit Anspruch macht, vielmehr noch den kommenden Geschlechtern eine ziemlich reiche Ernte bleibt. — V. 8. inpietate pium, Ov. VIII, 477 impietate piast. — pravae probitatis L. M. prebae pr. B. reprobae pr. A. — Warum verschmäht Hr. Mähly stets das bestüberlieferte Oresten? — 12 fraude pia mendax, Horaz 'splendide mendax'. — 17 mens levat ist ganz richtig, parallel zum folgenden attollunt animi. — 22 warum soll denn amputat nicht passen? — 25 Seneca 'rex ille regum, ductor Agamemno ducum'. — 33 atque Mineryalem donis augebat Athenam L. M. Minervales — addebat Athenas codd. Vgl. Cic. ad Att. I, 2 'filiolo me auctum scito'; Tac. Ann. II, 84 'auctus liberis Drusus'. Dann ein Punctum und in 34 haec für et. — 42 recidentibus. recidere steht hier und öfter ganz identisch mit cadere, wie sonst bei späten Autoren die inseparabilis re durchaus abundirt, früher schon bei reddere und referre. So bei einem Dichter des fünften Jahrhunderts, Avianus 'venditor insignem referens de marmore Bacchum'. — 45 vielleicht transtra für castra. — 46 hinc dominus L. M. indomitus. — praeire, d. r. m. 246. 248. — 51 zu beachten hier das Neutrum pepluta, sehr selten bei guten Dichtern. — 54 et mens sibi conscia pravi. Virg. Aen. I, 609 'et m. s. c. recti'. —

67 vivis, an effigies et imago volatilis ista? — exta für ista B. extas A. — 68 si viva et non es sacrata morte dicata. si vivis A (entstanden aus vivis in 67), in B. fehlt die Zeile. V. 75. Virg. 'vos, o Calliope, precor adspirate canenti'. — 77 quasi iusseris ipse L. M. q. i. ipsa. — 90 viell. luctibus et missis l. omissis codd. — 92 sanguine vili. Tac. Ann. quamquam vili sanguine [gladiatorum] nimis gaudens. — 100 nostra pietate L. M., weil Klyt. dem Agamemnon die Schuld des Verlustes aufbürdet, vestra p. B. — 102 non mota L. M. commota. Diana konnte wohl ungerührt bleiben bei den Bitten, sich dabei sogar des alten Unrechts erinnern (crudescit in iras), aber unmöglich über diese zürnen. — 107 cursibus der codd. ist ganz richtig. — 123 viell. 'ac tamen infelix animo servatur adulter'. 'attamen — versatur' codd. — 128 Ich kann fast nicht glauben, daß pulcresco hier activ stände, obschon ähnliche Soloecismen auch abgesehen von den Compositis des Verbums suesco im späten Latein nicht unerhört sind; vielleicht reo — vultu', oder 'crescunt per' oder 'reo succrescunt — v.' — 138 warum nicht solacia nach des B. solucia? — 147 fit L. M. sit. — 153 viell. terruerunt, wie richtig Hr. Mähly in 823 [praef. p. XXIII]. — 168 moriemur inulti, Aen. II, 670. — 176 viell. Priami fortuna iacens für P. f. nocens; auch das folgende ist noch herzustellen. — 195 retinens dürfte ganz richtig sein: der Autor hat sexus wie gewöhnlich secus als Neutrum gebraucht; retinens steht entweder in eigentlicher Bedeutung oder für tenens. — 203 heredem sterno Thyestis. Bei der größtmöglichen Grobheit kann Klyt. doch wohl nicht ihrem Freund Aegisthus sagen, sie fürchte darum den Haß des Volkes nicht, weil sie in Agamemnon den Erben des Thyestes tödte. Auch ist dies ja unsinnig. Agamemnon war nach der längst allgemein recipirten Sage Sohn und Erbe des Atreus, den Thyestes eine Zeit lang widerrechtlich des Throns beraubt hatte, worauf sich später sein Bruder durch die bekannte coena rächte. Der in dieser Hinsicht abweichende Bericht der Ilias [II, 107] ist mir wohl bekannt, kommt aber gar nicht in Betracht, da Homer überhaupt von den Freveln des Atreus und Thyestes noch nichts weiß. Klyt. muß gesagt haben 'heredem servo Thyestis'. — Wenn Agamemnon fällt, so ist bei der Minderjährigkeit des Orestes Aegisthus als Brudersohn des Atreus der einzig legitime Nachfolger. Clytemnestra spricht hier ganz der Wahrheit gemäß und sagt noch dem Aegisthus eine Artigkeit, indem sie es so vorkommen läßt, als ob er durch seine Abstammung von Thyestes gleich oder gar besser berechtigt gewesen sei als Agamemnon. — Wie unser Autor selbst freilich in dieser Beziehung denkt, zeigt V. 307. — 213 praeventor ist ganz richtig und danach muß ein Komma stehen. — 216 warum nicht mit B. 'medella'? — 230 basia, sonst bei Epikern und Tragikern nicht gebräuchlich. — 231 per artus ist wohl verderbt. — 247, 8 sind umzustellen und so zu schreiben

pergit, et ad thalamos post publica limina vertens
lumina volvebat genitor visura iugalem. —

284 Unmöglich kann Kassandra als Pelopeia virgo bezeichnet werden. Man muß schreiben Priameia. Daß 282 Priameia fata vorausging hindert durchaus nicht. — 289, 90 vermuthlich

quae ratis advexit regem, haec quoque pignora regis
resque Agamemnonias et Troica gaza reportat.

Oder wenn man (sehr verzeihlich!) nicht gern gaza als Neutrum sieht, (oben stand freilich pepla) lieber 'huic — resque Agamemnoniae vel Tr. gr. reposta'. Vorher 288 wohl 'secumque abduxit Athenas'. — Um noch einmal auf 'gazum' zurückzukommen, ich finde den Dativus und Ablativus gazo bei Commodianus [II, 13, 12; II, 30, 14 Oehl.]. — Außerdem steht unter Beispielen der syllabae communes hinter dem Centimeter des Servius in einem Leidener Codex des zehnten Jahrhunderts [M. B. P. 135] gaza in demselben Verse zugleich sächlich und weiblich 'condite gaza polo, saccos vacuate gazarum'. — Wenn nur nicht dies Beispiel wie andere an der genannten Stelle aus ähnlichen Citaten des Venantius, Sedulius u. a. in Bedas metrischem Werke crassa Minerva umgemodelt ist! Noch vermelde ich die entsprechende Metamorphose des gleichfalls aus dem Griechischen entnommenen 'palma' bei Paulus in der Geschichte der Langobarden, p. 813 Gr. 'conquirens dominis maxima palma suis'. — 310 Troianas raptare et opes sp. u. m. L. M. — raptaret B. — Hr. Mähly träumt von einem Conj. bei spes manebat. — 315 ff. wahrscheinlich

callida participem sceleris solatur et apte,
fraudis ut ancipitem confirmet in arte manere,
femineas ostentat opes. —

322 ff. wohl

nam principis uxor
cuiuscunque libens, licet extet pulchra pudica,
censibus his ornata, nitens, placare maritum
adgreditur, praestructa suae dulcedine linguae
divitias orare meas.

Hier würde orare abhängen von praestr. d. l., wo das Participium freilich nicht ganz sicher ist. Nitens steht parallel mit ornata. — V. 330 ist noch zu emendiren und übrigens vielleicht hinter den folgenden zu setzen. — 344 Penthesilea fremens, man schreibe furens: so Virgil. Aen. I, 495. — 350 vielleicht reddere captos oder perdere captos. — 352 vielleicht eri (heri) für erat, wodurch das sehr harte Asyndeton im folgenden schwindet. — 354 pelagus rabidum, p. ravidus B. — 361 vielleicht mater penitenda, in B. ist m. plenda. Auch Octavianus verkürzt die erste von penitere. — 368 ist 'vindice' etwa Nominativ des Neutrums wie Nävius Samnite, Valerius Flaccus dite, Ovid wahrscheinlich caelite gesagt hat

[d. r. m. 384]? Ich sage dies nicht, weil der Ablativ 'mare' Bedenken weckte, sondern wegen des vorausgehenden 'pelagus saevit'. — 375 etwa 'frustra, Clytaemnestra, tremitis', frustra als Trochäus hat bei unserm Autor nichts Anstößiges. Uebrigens vgl. 75 'cum, pater, Hectoreos peteretis classibus agros'. Oder 'siste Clyt. tremitus'? In beiden Fällen nachher ein Punktum. Der B. hat 'iusta Cl. tremitus'. — 382 aedibus in mediis quis sic exorsa profari. quem sic B. — 392 atque (oder iamque) sua proles iacuit modo vindice fluctu. Statt des ersten Wortes hat R. bloß que. — Suus hier wie oft in diesem Gedichte und bei Zeitgenossen fehlerhaft angewandt. — V. 422, 5 verstehe ich eben so wenig wie Hr. Mähly. — Dagegen glaube ich daß von 426—451 eine Seite versetzt ist. Denn wenn man auch unserm Autor einige Liederlichkeit zutrauen kann, so ist es doch kaum denkbar, daß er hier, wo die Erzählung schon eine solche Menge Ereignisse nach Agamemnons Tod berührt hat, die Flucht der Kinder des Königs, das Gespräch zwischen Aeg. und Klytämnestra, die Trauer der Unterthanen, den Trugbericht des Dorylas über den Tod der Entwichenen, seinen Besuch am Hofe, die Rede der Königin zum Volke, die Tyrannei des Aegisthus, plötzlich wieder auf die Missethat der Klytämnestra abspringen sollte. Allenfalls wäre ein geeigneter Platz hinter 348, d. h. 77 Verse, 3 Seiten vorher. Bei Erwähnung der schmucklosen Bestattung des Ermordeten konnte wohl dem Dichter noch einmal der Frevel der Königin recht lebhaft vor Augen treten und die in Rede stehende Schilderung veranlassen. Doch scheint es mir noch besser 426—451 nach 270 einzuschalten, d. h. 156 Verse zuvor (denn 300 zählt doppelt bei H. M.), ganz genau 6 Seiten. Dann wird auch die Tautologie in 271—276, verglichen mit 269, 70, beseitigt. Zudem ist es am natürlichsten, daß sich bei der Katastrophe der Unwille des Poeten zuerst gegen die weit schuldigere Gattin wendet. — 435 nam ist ganz richtig. Nach spätem Sprachgebrauch bezeichnet es einfach eine Steigerung. So z. B. auch in 380. — In 475 muß nach gerit ein Punktum stehen, nach tenet im folgenden ein Fragezeichen. — 496 viell. malum ferale für m. mortale. — Wenn 'furiis' richtig ist, muß es appellativum sein; doch ist auch perenne bloße Vermuthung des Editors. — 526—529 non pudet — ut pastor mea regna notet promotus in arce. Unmöglich kann der Autor so tief gesunken sein, um 'pudet' mit 'ut' zu verbinden. Auch ist notet ein ungeschickter Ausdruck. Man schreibe 'quod (oft mit ut verwechselt) pastor mea regna tenet (vgl. 478 et pastor tua regna tenet) promotus in arcem [vgl. 347], worauf stark zu interpungiren. — Uebrigens entstand notet ohne Zweifel aus $\overset{ne}{\text{tet}}$. — 515 Athenaeis, so Lucrez, Hom. Lat., Sedulius. — 537 man schreibe 'abscindite ferro'. Wie kann man ferro abstergere, was Hr. Mähly will? Ueberliefert ist 'ascendite'. — So Seneca 'abrumpere ense

lucis invisae moras' und Virgil 'extinxisse nefas laudabor'. — 545 noster amor Danaum, sunt omina laeva deorum. In B. odia saeva. — Laeva natürlich wie Aen. II, 693. — 562 wahrscheinlich bis quino mense. B. hat ne qui nomen se, A. vix primo menso. — 576 steht 'ut' in der Hds.? — 579 vielleicht cunctanter, wonach das Komma wegfällt. — 582 vielleicht si sensus iners sub corde tepescit, vgl. die Note zu 128. — 586, 7 wohl mater quo (oder qui) dignior, oro, (nämlich venia) — a scelus indignum! — poenis ferienda duorum. — Im Bern. steht zu Anfang 'mage itq: dignior ora'. — 628 ibant obscuri, aus Virgil wie unzähliges andere. So z. B. noch 638 iter inceptum peragunt und bald 'quove tenetis iter'. — 665 subicit Pylades et inquit. Vgl. über das vorgesetzte inquit d. r. m. 230. — 695 os Agamemnonium gressus oculosque manusque. So B. Aus A. hat Hr. Mähly entnommen oculosque minaces, ganz falsch. Bei Virg. Aen. III, 490 sagt Andromache zum Julus in Erinnerung an Astyanax 'sic oculos, sic ille manus, sic ora ferebat'. — 707 stātim, d. r. m. 348. — 739 vielleicht richtig C. W. Müller orabat natum 'per haec puer ubera parce'. Oder man schiebe ego ein nach 'per'! — Precor, was Hr. Mähly vermuthet für puer, kann, weil dasselbe Wort in dieser Rede noch später folgt [743], füglich nicht wohl passen. Statt per bietet B. pe. — 784 Enyo mit kurzem o, eine im Alterthum unerhörte Licenz, wofür es im Mittelalter freilich an Beispielen nicht mangelt. Vielleicht ist jedoch hier eine Verderbniß zu heilen. — 833 omnibus ipsa locis adero tibi saevior umbra; vgl. Aen. IV, 386 'omnibus umbra locis adero'. — 860 deflere absolut, wie bei Avian gleich zu Anfang deflenti puero; welche Stelle in neuerer Zeit mehrfach mit den unsinnigsten Conjecturen behelligt ist. — 864 vielleicht extremas abstractum. — 874 saucius, vielleicht ocius, da jenes keinen Verstand hat; vgl. V. 78; Ov. Met. I, 242. — 893 sacrilegum superûm. So Prud. p. st. XI, 51 rebellis idolii; hat auch einige Aehnlichkeit mit 'pia coniugis' in 440. — 924 beachtenswerth das Epitheton almos bei deos: in der Regel steht jenes nur bei einzelnen Göttern und zwar bestimmt angegebenen. — 926 vocet in certamina divos; vgl. Aen. VI, 172. — 948 vielleicht quis temere auctor erit, statt quis temerator erit. — 939, 40 vielleicht sententia duplex discrêrat (für discrepat). — 950 man lese 'Tiresias nec erat iudex impune Tonanti', vgl. Ov. Met. III, 316—338. Der Codex gibt 'necter estas erat'. Endlich zu guter Letzt muß es heißen V. 966, 7 'crimina Laiadum sat erant, Danaeia pacta, quae thalamos fecere rogos'. Statt Laiadum gibt der B. wie es scheint Lemniadum (näher kommt dem Wahren diesmal der Ambr. durch Naiadum), unsinnig, da unser Dichter selbst 434 die Lemniades als Scythicae nurus bezeichnet, deren Verbrechen also den miseri Pelasgi, wie es

am Ende heißt, nicht zur Last fallen können. In Bezug auf Theben vgl. 490. Laiadum aus Ov. Met. VII, 759, wo Laiades steht. Die Lesart Danaeia facta, wie die Vulgata gibt, (in B. steht D. fecta) ist unmöglich, theils weil facta in der nächsten Zeile folgt, theils weil man doch nicht sagen kann 'facta, quae fecere'. — Noch bemerke ich, daß die Mycenaea triplex scena bei dem Anonymus erinnert an den Agamemnonius scaenis agitatus Orestes Virgils, obschon man nicht mit Unrecht an dieser Lesart Anstoß genommen hat. — Hactenus indulsisse vacat.

Leiden. Lucian Müller.

Nachtrag.

Kurz bevor dieser Aufsatz zur Presse geht, erhalte ich ihn durch die große Gefälligkeit meines Freundes Dr Klette noch einmal zurück und zugleich dabei das gediegene Programm von Dr Adolf Rothmaler (Nordhausen, 1865), der auch eines auf dieselbe Tragödie bezüglichen libellus academicus von Prof. Haase aus d. J. 1861 Erwähnung thut, welche Arbeit aber nach Rothmalers Zeugniß wenig für die Wortkritik bietet. — Man wird es mir nicht übel nehmen, daß in dieser ultima Thule, in welche mich das Geschick bis zur Stunde gebannt hat, beide Stücke nicht zu meiner Kenntniß gekommen sind. — Deutsche Gelegenheitsschriften verirren sich nur selten hieher. — Nicht dieselbe Entschuldigung gilt freilich für Herrn Mähly, der sich als Herausgeber der Tragödie wohl nach jenen Hülfsmitteln, zumal so wenig umfangreichen, hätte umsehen sollen, aus denen er viel, sehr viel hätte lucriren können.

Das Programm von Dr Rothmaler, so manches Nützliche und Beachtenswerthe es bietet, konnte mich gleichwohl nicht zu einer Umarbeitung des vorhergehenden Quodlibets veranlassen; ebenso ist hier nicht die Gelegenheit seine Leistungen ausführlicher zu besprechen — vielleicht ein andermal. Inzwischen begnüge ich mich darauf hinzuweisen, daß auch Herr Rothmaler den Hiatus in der Cäsur läugnet (p. 30), daß er ferner gerade wie ich als die drei einzig bei dem Anonymus gebräuchlichen Cäsuren nachweist die bekannten drei 'arma virumque cano, Troiae qui primus ab oris', 'infandum regina iubes renovare dolorem', 'oscula libavit natae. dehinc talia fatur', so daß Hr. Rothmaler bei manchen Versen des neusten Editors sehr mit mir die Nase rümpfen würde. Ebenso entwickelt er sonst gesunde Ansichten über metrische, prosodische und grammatische Eigenheiten des Epyllions, mag auch in dieser Hinsicht einiges irrige unterlaufen. — Auch in Bezug auf die Emendation bietet Hr. Rothmaler viel beachtenswerthes, manches vortreffliche; unter seinen Conjecturen sind mehrere, die später von Hrn. Mähly und mir vorgebrachte anticipiren,

so bemerke ich besonders in Bezug auf mein Eigenthum, daß Hr. Rothmaler in 867 schreibt stat vittatus [p. 7], in 950 nec Tiresias was freilich dem Metrum nicht wohl convenirt, anderes geringeres zu verschweigen. — Unter den bisher nicht anderweit vorgebrachten Aenderungen hebe ich hervor z. B. 231 vicem redhibens, 776 vices nato redhibente parenti, ferner 343 (s. p. 15) 'atque utinam iuvenem per bella feriret Amazon', an welcher Stelle Hr. Mähly arg hineingelaufen ist (iuvenis von Männern im Alter des Agamemnon, auch von verheiratheten, hat bei Dichtern nichts ungewöhnliches, vgl. z. B. Hor. Carm. I, 2, 41), endlich die vortreffliche Herstellung von 637 'sic et Athenaei iuvenes petiere Mycenas', was eigentlich der Bernensis bietet, wohingegen Hr. Mähly die faustdicke Interpolation des Ambrosianus aufgenommen hat. Daß der Anonymus die nur in Athen erzogenen Jünglinge als Athenaei bezeichnet, darf nicht auffallen. Schreibt er ihnen doch V. 654 eine indoles Cecropia zu!

Indem ich die verdienstliche Arbeit des Herrn Rothmaler nochmals allen, die sich für die 'Tragoedia Orestis' — welcher Titel übrigens von den Schreibern herrührt, der Autor gab gewiß nur 'Orestes' — irgend interessiren, bestens empfehle, gebe ich noch ein paar Nachträge zu den oben mitgetheilten Randglossen. 81. 82. ist vielleicht zu lesen

mitius ad pia templa deae miserante Diana
pro me cerva datur ducenda vicaria vilis.

Dann muß vorher ein Punkt gesetzt werden. — 154 etwa 'patrare'? — 213 atrox violentus, so 709 'apparet violentus atrox Pylades in aula'. — 221 Hier kann ich Herrn Rothmaler nicht beistimmen, daß die Worte faciebat amor, weil sie im Bernensis fehlen, interpolirt seien. Im Gegentheil sie sind völlig untadelig, ja nothwendig, da nach der beweglichen, durch Thränen [219] unterstützten Rede Klytämnestras doch auch irgendwie von dem Mitleiden des liebenden Aegisthus die Rede sein mußte. Das von Hrn. Rothmaler vorgeschlagene Supplement facit ipse timor mißfällt theils weil so der Gedanke zu tautologisch wird, theils weil eben timor vorausging. Daß der Ambrosianus nicht aus dem Bernensis abgeschrieben sei, beweist schon die Existenz des 68. Verses, der nach meiner Emendation völlig untadelig, auch mit einem pyrrichischen 'vivis' doch nicht von Henoch Asculanus gekommen sein kann. — Auch ist die Lesart der Mailänder Hds. in 221 geschützt durch das Ovidische 'facundum faciebat amor' [Met. VI, 469]. Zu dem Gedanken, der freilich bekannt genug ist, vgl. Ovid. Am. I, 6, 9—14. — Dagegen vermuthet Rothmaler unzweifelhaft richtig in 223 rabidus, wie 354 rabidum, was auch oben bei mir steht. — 227—9

motibus his mulier melius gravisa resumit
turpiter infames animos. subit illa voluptas
inplentem amplecti. per rustica colla pependit.

So Hr. Mähly. — Der Bernensis inplete plecti rustica mit Rasur zwischen pl. und r. Man schreibe 'subit ipsa voluptas inpia et amplexi per r. c. p.' — 318 vermuthlich 'et diademales, profert quas sedula, capsas'. Ueberliefert ist im Bern. 'quas sarrula'. — 359 vielleicht 'credar ut avecti für cr. et advertar. — 371 wohl 'ne fuga sit miseris sopita per aequora vectis'. Die codd. nec und optata. Dann schließt 370 mit einem Komma. — 448 aus dem convivium des Bernensis macht die Vulgata coniugium, ich conubium, da zumal coniugis 447 vorausging. — 449 inpia verstehe ich nicht. Was konnte Euadne dafür, daß Capaneus ein Frevler wär? Sie hatte nur die Pflichten der ehelichen Treue in's Auge zu fassen. Nirgend deshalb wird bei den alten Autoren Euadne getadelt, vielmehr stets gepriesen, wie auch bei unserm Dichter vorher und nachher 451, wo von 'honestus amor' gesprochen wird. Vielleicht en, pia? — 450 Die Interpunction ist schlecht. Das Komma ist ganz zu streichen oder nach rogus zu setzen. Thalami gehört natürlich zu flamma. Uebrigens sehe man Ovid. Metam. VI, 430, 1. — 460 evomit in gemitus voces et verba doloris. Vgl. Georg. II, 460, 1 'domus alta mane salutantum totis vomit aedibus undam'; Hom. Latin. purpuream vomit ille animam; Catullus quod mare conceptum spumantibus expuit undis; Valerius Flaccus (wenn ich nicht irre) purpuream singultibus expuit auram; Seneca 'ubi hanc anilis expuam leti moram'. Sonst sind vomo spuo, ructo und die Composita eigentlich keine recht anständigen Worte, werden deßhalb auch meist vermieden, d. h. im höhern Stil. — 477—480 ist die ganze Interpunction verkehrt. Man schreibe:

tot poenas quot membra gerit. morieris inultus
et pastor tua regna tenet? post busta severe
exegit mortem de virgine Thessalus heros
moribus innocuis.

Denn offenbar bildet die virgo moribus innocuis, Polyxena, den Gegensatz zu den tot scelerum auctores Klyt. und Aeg. — 483 doch wohl 'perscisso'.—530, 1. Die Ueberlieferung ist durchaus richtig:

sanguinea mercede cluat, sub crimine multo,
laetus et indomitus, tumida cervice supinus.

Clueo und cluo gehören der ältesten und spätesten Latinität an; sonst sind sie höchst selten, obschon in Senecas Satire steht 'exprome propere sede qua genitus cluas'. Denn diese ahmt oft die alten Tragiker nach, wie auch die Dramen desselben Autors. Noch vgl. man Ennius 'esse per gentes cluebat omnium miserrimus' und Prudentius c. Symm. II, 584, 5. — V. 532 ist noch zu heilen. — 534 warum nicht 'Achillen'? — 541 vielleicht quo — ictu für qui — icta des B. Hinter 539 muß ein Punkt stehen. — 547 wahrscheinlich 'sentiet'; Hr. Mähly saeviet für sentient des B. — 633 es muß heißen 'classica bellisonis

quatiens clangoribus aeris'; die codd. haben auras. — Beispiele gleicher Art kennt jeder. — 660 mulierem. Dieser Schnitzer findet sich nicht selten im Mittelalter; doch glaube ich ihm auch schon um's Jahr 500 irgendwo begegnet zu sein. Schrecklich ist die eine der beiden Conjecturen, die Hr. Mähly vorschlägt praef. p. 37. — 662, 3 dixerat haec senior. spes haec accendit amicos accelerare gradus. Wie wäre es, wenn wir für das zweite haec schrieben 'aeca' = aequa? — 690, 91 hat nur Verstand, wenn man schreibt 'q. Eriphylaeam p. v. i. v. u., v. a. A.; zu v. a. A. ist zu suppliren 'percussam'. — 698 ist unsinnig die Lesart der Codices 'crepuerunt classica mortis'. Man schreibe Martis. Tibull gleich zu Anfang 'martia cui somnos classica pulsa fugent'; vgl. auch unsere Tragödie V. 27. — 704 muß es heißen 'vindico. sic vivam mecumque senescat Egisthus'! Auch hat der Bernensis sic. Die Vulgate unverständlich 'si — senescet Egisthus'. 728 genetrix dilata. Tacit. Ann. XIII 'Nero — non ante differri potuit'. 740, 1 man schreibe per cara sororis pignora (für pectora) quae nostro te tunc rapuere furori, vgl. 83. Hr. Mähly hat wohl an 30 Elisionen mehr als der Autor. — 756 complex (auch 677 gebraucht) ist ganz richtig. Kl. will das Verbrechen der Mordthat von ihrem Sohn auf den Fremden, Pylades, ablenken. Vindex, was Hr. M. gibt, ist eine müßige Tautologie in Bezug auf das folgende ultor. — 759 'quia' ist das einzig wahre. Nur versetze man das Komma von scelerum hinter umbris. — 894 sagt Molossus nach den Hss. 'sed et altera forsan mater erat', abgeschmackt, als ob Orestes zugleich zwei Mütter gehabt haben könnte. Man setze 'sed adultera forsan'. So gleich 898 'forte refert quia mater erat scelerata' etc. — 951, 52 hinter peremtus ist ein Komma zu setzen, hinter ruit ein Punkt!

L. M.

Miscellen.

Epigraphisches.

Weiteres über Gladiatoren-Tesseren.

1.

Obgleich es sich eigentlich nicht verlohnt, mit Möglichkeiten zu spielen, für die es an jeder Entscheidung fehlt, so will ich doch um der Vollständigkeit willen hier nachtragen, daß oben S. 294 ff. bei der Besprechung der problematischen Tessera T·CARISI | L·CESTI | SP·ID·APR | Q·METEL·P· eine Möglichkeit übersehen wurde, die vielleicht von allen das Meiste für sich hat. Statt an dem P· als Pränomen des zweiten Consul festzuhalten und uns damit auf das Jahr 697 führen zu lassen, dürfen wir ja auch vermuthen, daß gerade das P irrthümlich verschrieben wurde, daß der Verfertiger dieß merkte ehe er noch den folgenden Namen eingrub, und daß er deswegen das ganze Stück cassirte, um es durch ein neues zu ersetzen. Ein Q. Metellus ist seit 697, und zwar schon im Monat April (wegen 702), überhaupt nur noch ein einziges Mal Consul gewesen, nämlich Q. Caecilius M. f. Metellus Creticus im Jahre 760 mit A. Licinius Nerva Silianus. Wäre also etwa das P aus Versehen für A gesetzt worden, so kämen wir damit wenigstens in eine Zeit, in der weder das Auftreten eines Freigelassenen oder auch Freigeborenen, noch die geschlossene Schlinge des P den geringsten Anstoß mehr gäbe, und zu der auch der gesammte Schrifttypus auf das Vollkommenste paßte. Aber freilich die seltsame, wenn auch nicht völlig undenkbare Nomenclatur der beiden ersten Zeilen bleibt auch so noch übrig.

2.

Eine abermalige Erweiterung unserer Tesserenkunde ist uns kürzlich durch Wieseler geworden, der im Göttinger Index schol. aest. 1866 ine andere Art von tesserae besprechend ('Comm. de tesseris eburneis osseisque theatralibus quae feruntur I') in Anm. 2 zu p. 4

auch die gladiatoriae beiläufig berührt und hervorhebt, daß selbst sie noch gar nicht vollständig publicirt seien: wobei ihm übrigens weder die Abhandlung in den Münchener Akademieschriften, noch die Bemerkungen im Rhein. Mus. 19 S. 459 ff. und 21 S. 292 ff. bekannt geworden waren. Im Britischen Museum nämlich sah er deren drei, von deren dortiger Existenz mir allerdings durch meinen Gewährsmann, Herrn Forsyth, keinerlei Kunde zugegangen war. Während sich dadurch die Zahl der in London vorhandenen Stücke von 12 auf 15 steigert, erfahre ich so eben auf anderm Wege, daß das Britische Museum alles in allem deren sogar 18 besitze: worüber ich demnächst genauere Auskunft geben zu können hoffe. Halten wir uns einstweilen an die drei von Wieseler erwähnten Tesseren, so reiht sich die erste in unsere Nummernfolge also ein:

n. 61[a] HELIODORVS
CAVSINI
SP·XII·K·MAI
CAM·ARR·CN·DOM

Der Herausgeber merkt selbst an, daß wir hier buchstäblich genau dieselbe Consulatsbezeichnung haben wie in n. 61 (CARVS·HOSTILI), welche von Henzen in den Annali d. Inst. XXII (1850) S. 358 mit völliger Sicherheit für das Jahr 785 nachgewiesen worden. Wegen des Namens CAVSINIVS verweist dieser auf Orelli III, 7214, wo uns Baiter's Note auf die unbedingte Nothwendigkeit hinführt, dieselbe Namensform auch in Cicero's Miloniana § 46, gegen das *Cassinius* des Asconius, anzuerkennen.

Ueber eine zweite von ihm im Britischen Museum gesehene Tessera berichtet Wieseler in einer gefälligen brieflichen Mittheilung, vollständiger als im Prooemium, buchstäblich also: „breite Seite ΓPOTEMVS·FALERI, andere breite Seite SΓECTAVIT, eine schmale Seite SN". Von der andern Schmalseite wird nichts gemeldet. So auffallend auch für einen Fälscher der Gebrauch der Buchstabenform Γ statt P, und so gewählt auch die Namen Protemus und Falerius (übrigens beide anderweit wohlbelegt) erscheinen mögen; dennoch läßt das thörichte spectavit nicht den geringsten Zweifel an der völligen Modernität: s. Abh. S. 340. 341. Auch auf der aus Tomasini und Pignoria auf der dortigen Taf. II, b^1 und b^2 wiederholten Fälschung tritt die Form Γ und das SΓECTAVIT zusammen auf. In der Anordnung der Zeilen kömmt unserm Stück vielleicht noch näher die anderweitige, auf Taf. II, [a] nach Guasco facsimilirte Fälschung mit DIOCLES·VECILI in der ersten, SPECTAVIT in der zweiten, einem (an sich wohlverständlichen) Datum in der

dritten Zeile, während die vierte Seite ganz leer ist, wie vermuthlich auch auf unserer Londoner Tessera.

Von der dritten Tessera endlich heißt es bei Wieseler: 'in duobus lateribus scriptum inveni C·(?)IVNIVS | HERMETVS, duo reliqua quid continuissent, agnoscere non potui'. Sie hat für uns keinen weitern Werth als den, eine neue Bestätigung für die Abh. S. 300—302 erhärtete Thatsache zu geben, daß gerade diese Fälschung in einer Mehrzahl von Exemplaren verbreitet worden ist, und zwar sämmtlich in Bronze, wie eben auch das Londoner ist.

F. Ritschl.

Grammatisches.

Latinisirung des Namens Cassandra.

Den vielen besonders von Ritschl Rh. Mus. XII 99 ff. aufgezählten Beispielen der Latinisirung griechischer Namen durch Vokaleinschaltung dürfte sich wohl auch folgende Stelle des Lucilius anschließen:

Nonius 158, 11 'Prosferari, impetrari. Lucilius libro XXVI: nec minimo et prosferatur pax, quod Cassandram signo deripuit'.

Hier erkannte Scaliger in pax den Namen Aiax; außerdem ist noch nichts emendirt (Scal.: nec mihi Oilei proferatur. Gerlach: Agamemnoni praeferatur). Für das unbekannte und seltsame Verbum prosferatur bleibt uns nichts übrig als uns an die Erklärung des Nonius zu halten (sollte man es etwa gar für dem griechischen προςφέρεσθαι frei nachgebildet zu halten haben?), und nun, da das 26. Buch des Lucilius aus trochaischen Septenaren besteht, wird es schwerlich gelingen, andere Verse zu bilden als die folgenden:

Númini mĕo et prósferatur A'iax, quod Cassánderam
Sígno deripuít.

Athene ist die Redende, deren Altar und Bildniß Aiax durch den Raub der Cassandra entheiligt hatte: sie erklärt, daß Aiax von ihrem Zorn erreicht werden und die Strafe erleiden solle, die ihm auf der Rückfahrt dann auch wirklich zu Theil wurde. Das et schließt wohl an eine Reihe andrer Uebelthäter an, doch wird es vielleicht besser wegbleiben. Daß der Name der Jungfrau nun viersilbig sein muß, ergibt der Vers von selbst; ob ich mit e den richtigen Vokal eingeschaltet oder ob nicht a, i oder u wohlklingender wäre, lasse ich unentschieden; wichtig aber ist jedenfalls, daß die Einschaltung vor r stattfindet, da sie bisher nur vor den drei andern liquidae vielfach, vor r aber nur in zwei sehr unsicheren Beispielen (Chirusion, psalteria gleich Chrysion, psaltria: XII 474 f.) bekannt war.

A. Riese.

Litterarhistorisches.

Euripides' Alkestis.

In der Hypothesis zu Euripides' Alkestis, welche wir dem cod. Vatic. verdanken, findet sich die Notiz: τὸ δρᾶμα ἐποιήθη ιζ΄. So wichtig diese an sich sein könnte, so sehr verliert sie an Bedeutung, wenn wir uns erinnern, daß die Zahl 17 gerade diejenige ist, welche sich ergibt, wenn wir das Aufführungsjahr der Alkestis (438 v. Chr.) abziehen von dem Jahre, in welchem Euripides zum ersten Male eine Tetralogie auf die Bühne brachte (455 v. Chr.). Der Urheber jener Notiz dachte sich also, daß Euripides von da an jedes Jahr etwas aufgeführt haben werde, und gelangte so für die Alkestistetralogie zu der Nummer 17. Daß dieser Gedanke in der Hypothesis durch τὸ δρᾶμα ἐπ. ιζ΄ sehr unvollkommen ausgedrückt ist, stößt natürlich meine Erklärung nicht um.

Tübingen. W. Teuffel.

Honorare der römischen Komiker.

Ueber das Eigenthumsrecht auf die römischen Theaterstücke, nachdem sie das erste Mal zur Aufführung gelangt waren, spricht sich Ritschl — zunächst mit Rücksicht auf die Zeit des Terenz — Parerg. I S. 331 folgendermaßen aus: „Wem gehörten sie (die bereits zur Aufführung gebrachten Stücke)? Den Dichtern nicht, denn ihnen waren sie ja abgekauft, und die oben erklärte Stelle im ersten Prolog der Hecyra (V. 6 f.) beweist ja bestimmt, daß an alten nichts mehr zu verdienen war. Den Aedilen oder Festgebern? Was sollten diese damit anfangen? . . . . . Es bleibt nichts übrig, als daß sie den Unternehmern, die nach dem Rechte der Gegenseitigkeit schon vermöge ihrer Gewährsleistung einen gewissen Antheil daran ansprechen durften, nach gelungener Aufführung als Eigenthum zufielen." Diese Auffassung, welche sich durch innere Wahrscheinlichkeit sehr empfiehlt und deshalb auch fast allgemeine Anerkennung gewonnen hat, bedarf gleichwohl hinsichtlich des Princips, auf welchem sie beruht, einer gewissen Modification, da mit ihr die einzige Stelle im Widerspruch steht, an welcher von jenem Verhältnisse zwischen dem Dichter und dem dominus gregis die Rede ist. In der obigen schon von Ritschl herangezogenen Stelle des Hecyraprologs heißt es nämlich:

nunc haec planest pro nova:
Et is qui scripsit hanc ob eam rem noluit
Iterum referre, ut iterum posset vendere —.

Terenz wollte also seine Hecyra, deren erste Aufführung durch einen Unfall besonderer Art gleich Anfangs unterbrochen worden war, nachher

nicht ohne nochmalige Bezahlung auf die Bühne bringen lassen, auch wirklich ist das Stück von den Megal. Spielen des Jahres 589 bis zur Leichenfeier des Aemilius Paulus im J. 594 nicht wieder aufgeführt worden. Wenn nun auch das richtig ist, was Donat zu V. 6 bemerkt „. . . maluit avarum poetam populo inducere quam suo operi diffidentem“, und wenn man deshalb auch daran zweifeln mag, ob jener Grund der verzögerten zweiten Aufführung der einzige oder auch nur der wichtigste gewesen sei, jedenfalls geht aus obigen Worten unzweifelhaft hervor, daß die Erlaubniß zur wiederholten Aufführung von des Dichters Willen abhing. Ritschl allerdings spricht oben nur davon, daß „nach gelungener Aufführung die Stücke den Unternehmern als Eigenthum zufielen“; aber wenn den Dichtern ihre Stücke einfach „abgekauft“ wurden, so konnten diese bei mißglückten Aufführungen um so weniger an ihren Verfasser zurückgehen, als die Unternehmer dadurch möglicher Weise in Verlust gerathen waren (vgl. Ritschl Parerg. S. 327 ff.) [1]) und zusehen mußten, ob aus weiteren Aufführungen einiger Vortheil zu ziehen sei [2]). Vielmehr haben wir uns das Verhältniß so zu denken: Die große Masse der römischen Zuschauer, für welche allein zunächst die Stücke zur Aufführung kamen, zeigte von Anfang an ganz natürlich ein überwiegendes Gefallen an dem Stofflichen der Stücke, an neuen Charakteren (soweit die Gleichförmigkeit der mittleren und neuen griechischen Komödie darin Abwechselung bieten konnte), an überraschenden Situationen, unerwarteten Verwickelungen und Lösungen; hingegen haben sie gewiß weniger Sinn gehabt für eine kunstvolle Oekonomie, feine Charakterzeichnung und bis ins Einzelne sorgfältige Ausführung. Daher übten vor Allem die novae fabulae, welche dem römischen Volke noch nicht Dagewesenes zu sehen und zu hören boten, auf dasselbe ohne Zweifel die größte Anziehungkraft, und es ist wohl glaublich, daß in der ersten Zeit scenischer Aufführungen allein novae fab. gegeben wurden, veteres aber ganz werthlos waren. Aus demselben Grunde ist es sicher zu erklären, daß zur Zeit des Terenz einzelne Dichter aus Brodneid die Zuschauer darauf aufmerksam zu machen suchten, es seien in den eben aufzuführenden Stücken (ihrer Gegner) einzelne Partien anderer schon gesehener Stücke benutzt worden, und daß die Angegriffenen sich ernstlich dagegen vertheidigten (vgl. Eun. Prol. V. 23 ff. Ad.

1) Bei der ersten Aufführung der Hec. scheint das nicht der Fall gewesen zu sein.

2) Schon an sich unwahrscheinlich ist, was Ritschl a. a. O. S. 320 vorbringt um das Verfahren des Terenz zu erklären: „Der Dichter . . . . zog es vor das Stück zurückzuziehen (konnte er das, wenn er jenes verkauft hatte?) um es . . . noch einmal bezahlt zu bekommen“ . . . . „Es konnte aber der Dichter nunmehr auf ein nochmaliges Honorar Anspruch machen, weil eben das Stück, welches gar nicht bis zu Ende gespielt worden, in der That so gut wie neu war“.

Prol. V. 1 ff.). Der gleiche Gesichtspunkt ist auch bereits zum Verständniß des Casinaprologs geltend gemacht worden (Ritschl Par. S. 180 ff.). So bildete sich denn von Anfang an, in welcher Zeit, wie wir schon bemerkten, die Bevorzugung der novae fab. jedenfalls am entschiedensten war, als etwas Selbstverständliches der Brauch aus, daß die Festgeber dem Dichter nur — so zu sagen — das ius primae actionis[3]) abkauften oder doch das Geld dazu hergaben in der Summe, welche sie dem dominus gregis für die ganze Aufführung zahlten. Ebenso selbstverständlich wurden, als die scenischen Aufführungen überhaupt häufiger wurden und deshalb auch veteres fab. auf die Bühne kamen, diese von den Dichtern, da sie in Folge der ursprünglichen geringen Geltung der vet. fab. von den Festgebern keine neue Bezahlung erwarten konnten[4]), den domini gregis bereitwilligst überlassen, durch deren Vermittelung jene wieder ihre novae fab. bezahlt bekamen. Ja wenn ein Stück bei seiner ersten Aufführung durchgefallen war, so waren es gewiß die Dichter selbst, welche den dom. gr. angingen ihr Stück wieder zu Ehren zu bringen (vgl. Hec. Prol. II V. 16 ff.). Unter ganz besonderen Umständen freilich, wie wir sie bei der ersten Aufführung der Hecyra fanden, wollte der Dichter sein Stück dem Schauspieldirector nicht ohne Weiteres zur zweiten Aufführung überlassen, und das Gleiche ist möglicher Weise beim Eun. eingetreten, von welchem es bei Sueton (S. 29 Reiff.) heißt: „Eunuchus quidem bis deinceps (so Ritschl für die) acta est meruitque pretium quantum nulla antea cuiusquam comoedia, octo milia nummum" q. s. (vgl. Auct. Don. eb. S. 35). Jedenfalls ist, wie auch Ritschl annimmt, dem Terenz die obige Summe von denselben Festgebern für zwei unmittelbar auf einander folgende Aufführungen gegeben worden; doch brauchen wir darin nicht durchaus mit Ritschl blos „einen freien Akt der Großmuth" zu sehen, sondern dürfen auch glauben, daß der Dichter selbst seinen Vortheil wahrgenommen habe, als er die Absicht der Aedilen bemerkte den Eunuch sofort noch einmal aufzuführen. Auf die Worte der Praef. in Eun. „Et acta est tanto successu . . ., ut r u r s u s e s s e t v e n d i t a et ageretur item pro nova" q. s. wage ich mich nicht für meine Ansicht zu berufen, da ich nicht glaube, daß der Verfasser der Präfatio dabei eine andere Quelle als den Sueton benutzt hat. — Uebrigens war es auch natürlich, daß die Dichter ihre veteres fabulae, wenn sie Nichts mehr damit gewinnen

3) Auf die erste Aufführung allein würden sich demnach die Worte (Eun. Prol. V. 20) „Menandri Eunuchum postquam aediles e m e r u n t" und Hec. Prol. V. 56 f. „mihi ut discere N o v a s expediat posthac p r e t i o emptas meo" beziehen.

4) In soweit wenigstens werden sich die nach dem Beifall des Volkes strebenden Festgeber um die scenischen Aufführungen gekümmert haben, daß ihnen die Frage, ob a l t e oder n e u e Stücke gegeben wurden, nicht gleichgültig war.

zu können glaubten, nicht bloß demjenigen dominus gregis überließen, welcher sie zuerst aufgeführt hatte und dessen Truppe sie also bereits geläufig waren, sondern unter Umständen auch anderen, falls sich welche von der neuen Einübung eines alten Stückes Gewinn versprachen. Dies schließe ich aus Plaut. Bacch. V. 214 f.

Etiam Epidicum, quam ego fabulam aeque ac me ipsum amo,
Nullam aeque invitus specto, si agit Pollio.

Aus dem Zusammenhang der Stelle und der Stellung des Pollio als dominus gr., worüber wir auch anderweitig unterrichtet sind, scheint hervorzugehen, daß „si agit Pollio" hier nicht heißt „wenn Pollio eine Rolle im Stücke spielt", sondern „wenn P. das Stück zur Aufführung bringt". Es konnte also das Stück auch von Anderen gegeben werden.

Wir kehren jetzt zum ersten Prolog der Hec. zurück, aus welchem wir wegen der Lücke nach V. 7 nicht mit Sicherheit entnehmen können, ob die Hec. wirklich noch einmal verkauft worden sei oder nicht; doch ergibt sich das Letztere aus dem zweiten Prolog V. 29 f.:

Vetere in nova coepi uti consuetudine,
In experiundo ut essem: refero denuo.

Ihne, welcher zuerst, so viel ich weiß, höchst scharfsinnig jene Lücke erkannt hat in seiner Doctordissertation (Quaest. Terent. Bonnae 1843 sent. contr. 16), hat dieselbe doch falsch ergänzen wollen und auch die vorhergehenden Verse falsch verstanden, indem er behauptete: In Hecyrae prologo priore, qui in fine mancus, verba sunt coniungenda ita: Non ob eam rem voluit iterum referre, ut iterum posset vendere, sed ....". Es würde nämlich ob e. r. noluit für non ob e. r. voluit (mit Hervorhebung der Worte ob eam rem) ganz unlateinisch sein. Es sollte vielmehr an jener Stelle wirklich der Dichter als „avarus" geschildert werden, und wenn er sich doch bei den Leichenspielen des Aemilius Paulus dazu verstanden hat sein Stück ohne nochmalige Bezahlung aufführen zu lassen, so ist es möglich, daß man ihm damals, da es die Kürze der Zeit nicht erlaubte ein neues Stück einzuüben [5]), besonders gute Worte gegeben habe. Dazu konnte aber noch kommen, daß er dem P. Cornelius Scipio Africanus sich gefällig erweisen wollte, mit welchem er ja sehr wohl bekannt war und welcher als Sohn des Aemilius zugleich mit seinem Bruder Fabius Maximus jene Leichenfeier veranstaltete. Letzterer Grund wurde möglicher Weise in der besprochenen Lücke hervorgehoben, doch ist es deshalb nicht gerade nöthig, daß der nächste Vers nach V. 7 mit Sed begonnen habe.

Zum Schlusse will ich noch erwähnen, daß die im Vorhergehenden

5) Ueber die erste Aufführung der Adelphi vgl. Rh. Mus. Bd. XXI S. 78 ff.

von mir modificirte Ansicht Ritschls über das Schicksal der veteres fabulae auch von Ihne nicht gebilligt worden ist, welcher a. a. O. sent. contr. 11 schreibt: „Terentii aetate eae fabulae, quas novas vendiderant poetae, postquam semel actae erant, in dominium redibant poetarum“ [6]). Ebenso urtheilt auch Jac. Al. Becker „De Rom. cens. scen.“ (Mainz 1852) S. 21 ff.

Luzern. K. Dziatzko.

Kritisch-Exegetisches.

Coniectanea Euripidea.

(Continuata e vol. XX p. 631 sqq.)

Med. 824 sqq.: Ἐρεχθεῖδαι τὸ παλαιὸν ὄλβιοι
καὶ θεῶν παῖδες μακάρων, ἱερᾶς
χώρας ἀπορθήτου τ' ἀποφερβόμενοι
[κλεινοτάταν σοφίαν].

Cancellis septa verba Nauckius deleta vult, quod metrum postulare videtur, at nihilo magis Atticam incolumem mente comprehendo, sed ὥρας pro χώρας et celebrem oleae legibus tutae culturam exprimet et prosariam dictionem in vere poeticam commutabit, cf. Pind. Ol. IV, 1 ὧραι Διός. Item in Ione 475 sqq.
τέκνων οἷς ἂν καρποτρόφοι
λάμπωσιν ἐν θαλάμοις
πατρίοισι νεάνιδες ἧβαι,
mirus pluralis ἧβαι et pleonasmus νεάνιδες ἧβαι quo et καρποτρόφοι ducit huic ὧραι cedat necesse est.

Med. 168 sqq.: κλύεθ' οἷα λέγει κἀπιβοᾶται
Θέμιν εὐκταίαν Ζῆνά θ', ὃς ὅρκων
θνητοῖς ταμίας νενόμισται;

Vs. 160 Medea non solum Themidem sed Dianam etiam invocat, qua sic aegre careremus. Itaque θέμιν litera minuscula scribo.

Phoen. 1723 sq.: OI. ἰὼ ἰώ, δυστυχεστάτας φυγᾶς·
ἐλαύνων τὸν γέροντά μ' ἐκ πάτρας.

Pro ἐλαύνων τὸν aperte genetivus abs. ἐλαυνόντων restituendus.

Iph. Aul. 568 sqq.: μέγα τι θηρεύειν ἀρετάν,
γυναιξὶν μὲν κατὰ Κύπριν
κρυπτάν, ἐν ἀνδράσι δ' αὖ
κόσμος ἔνδον ὁ μυριοπλη-
θὴς μείζω πόλιν αὔξει.

Pro κόσμος aperte κῶμος Pindaricus inducendus est.

O. Goram.

---

6) Ich weiß nicht, ob Ihne dies mit besonderer Rücksicht auf Ritschls in den Parerga befindlichen Aufsatz behauptet hat, welcher zuerst im R. Rh. Mus. f. Phil. I S. 29 ff. (1841) erschienen ist.

Zu Thucydides.

(Fortsetzung von Bd. XXI S. 310 f.)

II 42, 4 τῶνδε δὲ οὔτε πλούτῳ τις τὴν ἔτι ἀπόλαυσιν προτιμήσας ἐμαλακίσθη, οὔτε πενίας ἐλπίδι, ὡς κἂν ἔτι διαφυγὼν αὐτὴν πλουτήσειεν, ἀναβολὴν τοῦ δεινοῦ ἐποιήσατο. τὴν δὲ τῶν ἐναντίων τιμωρίαν ποθεινοτέραν αὐτῶν λαβόντες καὶ κινδύνων ἅμα τόνδε κάλλιστον νομίσαντες ἐβουλήθησαν μετ' αὐτοῦ τοὺς μὲν τιμωρεῖσθαι, τῶν δὲ ἐφίεσθαι, ἐλπίδι μὲν τὸ ἀφανὲς τοῦ κατορθώσειν ἐπιτρέψαντες, ἔργῳ δὲ περὶ τοῦ ἤδη ὁρωμένου σφίσιν αὐτοῖς ἀξιοῦντες πεποιθέναι· καὶ ἐν αὐτῷ τὸ ἀμύνεσθαι καὶ παθεῖν μᾶλλον ἡγησάμενοι ἢ τὸ ἐνδόντες σώζεσθαι, τὸ μὲν αἰσχρὸν τοῦ λόγου ἔφυγον, τὸ δ' ἔργον τῷ σώματι ὑπέμειναν, καὶ δι' ἐλαχίστου καιροῦ τύχης ἅμα ἀκμῇ τῆς δόξης μᾶλλον ἢ τοῦ δέους ἀπηλλάγησαν. Da μᾶλλον ἡγεῖσθαι nicht 'vorziehen' heißt, so gestattet καὶ ἐν αὐτῷ — σώζεσθαι keine sinngemäße Erklärung. Daher hatte Dobree κάλλιον vermuthet. Der neuste Herausgeber schließt sich dieser Vermuthung an, will aber außerdem, da ihn 'die nur äußerliche Verbindung von τὸ ἀμύνεσθαι καὶ παθεῖν' nicht befriedigt, aus den Hss. C und G die Lesart τῷ ἀμύνεσθαι aufnehmen, so daß nach ihm zu lesen wäre: καὶ ἐν αὐτῷ τῷ ἀμύνεσθαι καὶ παθεῖν κάλλιον ἡγησάμενοι ἢ τὸ ἐνδόντες σώζεσθαι. Dabei hat Classen die Lesart τῷ mit Recht wieder hervorgezogen, zumal da sie durch die Anführung des Dionys. Hal. Ep. II ad Amm. 99: ἐν τῷ ἀμύνεσθαι παθεῖν μᾶλλον ἡγησάμενοι ἢ τῷ ἐνδόντες σώζεσθαι als alt erwiesen wird. Nicht billigen dagegen kann ich die Aenderung des μᾶλλον ἡγησάμενοι in den matten Ausdruck κάλλιον ἡγησάμενοι, da sie ganz überflüssig ist. Denn ἡγεῖσθαι heißt hier nicht 'für etwas halten, glauben', sondern 'für recht halten, sich entschließen' nach Krüger Gr. 55, 3, 15 (vgl. Kg. zu Th. V 40, 3 und Xen. Hell. V 1, 15), und μᾶλλον steht wie häufig im Sinne von potius. Das vorhergegangene ἐβουλήθησαν ist dem ἡγησάμενοι der Bedeutung nach verwandt (Krüger zu VIII 46, 1 u. Gr. 53, 5, 2). Der Inf. ἀμύνεσθαι ist ebenfalls wechselnder Ausdruck statt des synonymen τιμωρεῖσθαι, und so erhält αὐτῷ eine deutliche und kräftige Beziehung, indem der Kampf selbst (ἐν αὐτῷ τῷ ἀμύνεσθαι) dem Entschlusse des Kampfes (ἐβουλήθησαν τιμωρεῖσθαι) entgegengesetzt wird. Vor ἐνδόντες hat der Text des Dionys. Hal. τῷ, die Hss. des Th. τό. Classen hat daran gedacht, ἢ τῷ ἐνδόντες zu schreiben, wo τῷ eine abschwächende Wirkung haben würde. Offenbar ist vor ἐνδόντες die Ueberlieferung unsicher, indem τὸ ἐνδόντες σώζεσθαι durch τὸ ἀμύνεσθαι, τῷ ἐνδόντες σώζεσθαι durch τῷ ἀμύνεσθαι veranlaßt wurde. Daher schreibe ich ἐν αὐτῷ τῷ ἀμύνεσθαι καὶ παθεῖν μᾶλλον ἡγησάμενοι ἤ τι ἐνδόντες σώζεσθαι: da sie im Kampfe selbst der Meinung waren eher sogar den Tod zu erdulden als durch

irgend eine Nachgiebigkeit sich zu retten. Zu τι ἐνδόντες vgl. II 12, 1 εἴ τι ἄρα μᾶλλον ἐνδοῖεν, 18, 5 ἐνδώσειν τι, III 60 μὴ οἱ Λακεδαιμόνιοί τι ἐνδῶσιν, IV 104, 5 πρίν τι ἐνδοῦναι. — Ein anderes, tiefer liegendes Verderbniß steckt in den Worten τῶν δὲ ἐφίεσθαι, welche zu dem Zusammenhange der Gedanken im Widerspruch stehen. Offenbar bezieht sich τῶν δὲ wie αὐτῶν in ποθεινοτέραν αὐτῶν λαβόντες auf die vorher erwähnte ἀπόλαυσις und ἐλπίς, den Genuß und die Hoffnung des Reichthums. Wie kann aber der Reiche, welchem die ἀπόλαυσις zukommt, zugleich mit der Gefahr des Kampfes (μετ' αὐτοῦ sc. τοῦ κινδύνου) den Genuß des Reichthums erstreben, da ja der Kampf es ist, der, wie sich aus τῶνδε — ἐμαλακίσθη ergibt, ihn dem Genusse seines Reichthums entzieht? Der Arme verzichtete auf die Hoffnung reich zu werden, um das Vaterland zu vertheidigen (οὔτε πενίας — ἐποιήσατο). Wenn sich aber diese Hoffnung zugleich mit dem Kampfe für das Vaterland erstreben läßt, wozu hat er nöthig dieselbe vorher aufzugeben, da ja beides mit einander vereinigt werden kann? Die Erklärer suchen dem Gedanken dadurch aufzuhelfen, daß sie eine Bestimmung hinzufügen, die nicht bei Th. steht, und μετ' αὐτοῦ dahin deuten, daß Th. sage: nur mit Bestehung der Gefahr, nur auf dem Wege des gefährlichen Kampfes wollen sie den Genuß und die Hoffnung des Reichthums erstreben. Dann wird durch μετ' αὐτοῦ — τῶν δὲ ἐφίεσθαι nicht mehr bezeichnet, daß das eine mit und neben dem andern geschieht, sondern das letztere wird durch das erstere beschränkt. In den Worten des Th. ist diese Auffassung nicht begründet, weil der die Beschränkung bezeichnende Ausdruck bei ihm gänzlich fehlt. Gesetzt aber, sie sei statthaft, so paßt die beschränkende Bedeutung des μετ' αὐτοῦ nicht zu τοὺς μὲν τιμωρεῖσθαι, da dieses auf eine andere Weise als auf dem Wege des Kampfes und der Gefahr nicht möglich ist. Noch klarer wird die Unzulässigkeit des ἐφίεσθαι hervortreten, wenn wir den weitern Gedankenzusammenhang ins Auge fassen. In dem Satze τῶνδε — ἐποιήσατο liegt der Gedanke, daß die Gefallenen sich nicht durch den Genuß oder die Hoffnung des Reichthums von dem Kampfe abhalten ließen. Es sind also hier zwei Dinge, welche sich einander widerstreiten, wovon sie das eine dem andern vorziehen. So heißt es denn auch im Folgenden ausdrücklich, daß sie den Kampf gegen die Feinde als das Wünschenswerthere ansahen, und es wird dadurch der Entschluß motiviert diesen Kampf zu bestehen. Wenn nun zwischen dem wirklichen oder gehofften Genuß des Reichthums einerseits und der Gefahr des Kampfes anderseits die Wahl war und sie sich für die letztere entschieden, so haben sie sich damit eben entschlossen den Kampf zu bestehen und den Genuß des Reichthums fahren zu lassen. Wenn man ἐφίεσθαι liest, so bleibt das Streben nach diesem Genusse nicht nur bestehen, sondern tritt neben τοὺς μὲν τιμωρεῖσθαι sogar in den Vordergrund. Diese Betrachtung zeigt, daß ἀφί-

εσθαι[1]): ablassen zu lesen ist, wodurch die Uebereinstimmung mit τὴν τιμωρίαν ποθεινοτέραν αὐτῶν λαβόντες und dem vorhergehenden Satze hergestellt wird. Vgl. II 60, 4 τοῦ κοινοῦ τῆς σωτηρίας ἀφίεσθε. Das Verderbniß ist alt, da schon in der oben erwähnten Anführung des Dionys. Hal. ἐφίεσθαι erscheint. Allein es ist nicht zu verkennen, daß ihm ein schon theilweise verfälschter Text vorlag, wie er denn auch Thuc. IV 10, 8 in derselben verdorbenen Gestalt anführt (ep. II ad Amm. 97), welche in unsern Hss. vorliegt.

II 65, 12 σφαλέντες δ' ἐν Σικελίᾳ ἄλλῃ τε παρασκευῇ καὶ τοῦ ναυτικοῦ τῷ πλείονι μορίῳ καὶ κατὰ τὴν πόλιν ἤδη ἐν στάσει ὄντες ὅμως δέκα μὲν ἔτη ἀντεῖχον τοῖς τε πρότερον ὑπάρχουσι πολεμίοις καὶ τοῖς ἀπὸ Σικελίας μετ' αὐτῶν καὶ τῶν ξυμμάχων ἔτι τοῖς πλείοσιν ἀφεστηκόσι Κύρῳ τε ὕστερον βασιλέως παιδὶ προσγενομένῳ, ὃς παρεῖχε χρήματα Πελοποννησίοις ἐς τὸ ναυτικόν· καὶ οὐ πρότερον ἐνέδοσαν η αὐτοὶ ἐν σφίσι κατὰ τὰς ἰδίας διαφορὰς περιπεσόντες ἐσφάλησαν. Daß zu περιπεσόντες ein Dativ nothwendig ist, ergibt sich aus der Vergleichung der von Krüger angeführten Parallelstellen I 43, 1. II 54, 1. 59, 2. V 14, 3. 111, 3. Ihn aus κατὰ τὰς ἰδίας διαφορὰς ergänzen heißt dem Th. eine abgeschmackte Ausdrucksweise zumuthen. Höchst sonderbar und kaum verständlich ist die neuste Erklärung von Classen: 'Der Ausdruck ist aus den beiden Constructionen ἐν σφίσιν αὐτοῖς διενεχθέντες und ταῖς ἰδίαις διαφοραῖς περιπεσόντες gemischt, so daß das an sich bedeutungslose ἐν σφίσι περιπεσόντες durch den Zusatz κατὰ τὰς ἰδίας διαφορὰς in verstärktem Maße dem ἐν σφίσιν αὐτοῖς ταραχθέντες gleich steht'. Was auf eine solche Weise erklärt werden muß, ist eben unerklärlich. Ohne Zweifel hat Th. geschrieben: καὶ οὐ πρότερον ἐνέδοσαν ἢ αὐτοὶ ἐν σφίσι καὶ ταῖς ἰδίαις διαφοραῖς περιπεσόντες ἐσφάλησαν. Wer eher ἢ καὶ αὐτοὶ — ἐσφάλησαν erwarten möchte, vergleiche über ähnliche Versetzungen des καί Classen zu II 13, 7. Durch das hinzugefügte καί tritt ἐσφάλησαν in die engste Beziehung zu dem vorangegangenen σφαλέντες.

J. M. Stahl.

Zu Plautus.

Mil. glor. V. 14 f. ist zu lesen:

Vbi Bumbomachides Clutumestoridysarchidis (sc. filius)
Erat imperator summus, Neptuni nepos. —

archidis ist die Ueberlieferung aller Handschriften am Ende von V. 14. Erfahren wir den Großvater des wunderbaren Feldherrn, so ist es billig, daß uns auch der Name seines Vaters genannt werde.

A. Riese.

---

1) Schon Poppo vermuthete dies, jedoch ohne scharf begründete Entschiedenheit.

Im Poenulus Akt V Sc. 2 trifft der eben in Kalydon angekommene Punier Hanno mit dem jungen Agorastokles. und dessen verschmitzten Sklaven Milphio zusammen. Agorastokles war als etwa sechsjähriger Knabe aus Karthago geraubt, in Kalydon an Antidamas, einen alten Gastfreund des Hanno, verkauft und von diesem zum Sohne angenommen worden. Hanno wollte den Antidamas aufsuchen, hatte aber bereits erfahren, daß er gestorben sei, und ist daher in jener Scene im Begriff sich nach der Wohnung des Agorastokles, den er für den wirklichen Sohn des Antidamas hält, umzusehen. In V. 15 sieht Milphio den Hanno und seine Begleiter, die er sofort als Fremde erkennt, kommen und, nachdem er bis V. 22 (vulg.) einige Witze in seiner Art gemacht hat, heißt es im vetus cod. (B bei Ritschl) nach Pareus also weiter:

(Mi.) Audibo hosce atque adpellabo punice:
Si respondebunt, punice pergam loqui;
Si non, tum ad horum mores lingua ac vertero.
Quid ais tu? ecquid conmeministi punice?
Ag. Nihil edepol. nam qui scire potui, dic mihi,
Qui illim sexennis perierim Karthagine?
Ha. Pro di inmortales! plurumi ad hunc modum
Periere pueri liberi Karthagine!
Mi. Quid ais tu? Ag. Quid vis? Mi. Vin apellem hunc punice?
Ag. An scis? Mi. Nullus me est hodie denus (für Poenus) Punior.

V. 22 hat der cod. Decurt. (C bei Ritschl) „audibo atque hosce adp." Für audibo hat man längst richtig adibo gesetzt. Außerdem haben die meisten Herausgeber ad vor hosce hinzugefügt, sowie V. 25 adhuc nach ecquid, beide Male um den Vers vom Hiatus (nach der Thesis des zweiten Fußes) zu befreien. Ich unterlasse es hier auf diesen neuerdings wieder streitig gewordenen Gegenstand einzugehen, da ich obige Stelle von einem Verderbniß ganz anderer Art zu befreien gedenke. Uebrigens wird adire aliquem und adire ad al. mit einem gewissen Unterschied in der Bedeutung gebraucht, doch ist hier kein zwingender Grund vorhanden sich für eine der beiden Gebrauchsweisen zu entscheiden. V. 24 sind die letzten Worte richtig in linguam vortero verbessert worden. V. 28 ist im Cod. C (nach Pareus) eine Lücke hinter nunc, und es scheint demnach, daß an jener Stelle das Verderbniß des Verses zu suchen sei. Da es mir indeß nicht gelungen ist ein in jeder Beziehung passendes Wort an jener Stelle zur Ergänzung ausfindig zu machen, so begnüge ich mich die schöne Conjectur meines Freundes Brambach mitzutheilen, welcher bei einer früheren Gelegenheit vermuthete, es sei vor ad einzufügen adeo. Weise z. B. hat mit bedeutenden Umstellungen folgende nicht eben natürliche Wort-

stellung hervorgebracht: „hunc ad plur. modum“ [1]). V. 31 ist wegen der offenbar beabsichtigten Alliteration Poenus Poenior zu lesen. apellem ist ein Versehen für adpellem.

Mir kommt es gegenwärtig vor Allem auf die Personenbezeichnung an, welche so, wie ich sie oben angegeben habe, in allen mir bekannten Ausgaben sich findet. Die Verse 22—24 werden, wie ich glaube, mit Unrecht den Milphio gelassen, welcher schon im vorhergehenden Verse das Wort hat. Ueber das Verhältniß, welches in jener Scene zwischen dem Punier, Agorastokles und Milphio hinsichtlich ihrer Sprachkenntnisse besteht, hat sich sehr richtig Wex a. a. O. S. 28 folgendermaßen ausgesprochen: „Horum Agorastocles nescit punice, Hanno utramque linguam callet, sed ab initio huius scenae dissimulat se latine scire .... Milphio contra simulat se punice scire, at non intelligit nisi tantum, quantum nostri homines de plebe gallicam lingum degustarunt q. s.“ Man müßte nun annehmen, daß M. die betreffenden drei Verse bereits „simulans se punice scire“ gesprochen habe; aber zu wem? läßt sich fragen. Hat er mit sich selbst gesprochen, so mußte er durchaus irgendwie andeuten, daß er die Fremden nur zum Besten haben wolle; sodann mußte er, um an so Etwas nur denken zu können, bereits sicher wissen, daß sein Herr das Punische nicht mehr verstehe, was er erst V. 26 f. erfährt. Noch weit unglaublicher ist aber die Annahme, daß in jenen drei Versen Agorastokles angeredet sei, da sich V. 30 und 31 gar nicht damit vereinigen lassen, am wenigsten das An scis? (V. 31), aus dem man ersieht, daß Agorastokles V. 30 zuerst erfahren habe, ein wie sprachkundiger Sklave in seinem Besitz sei. Sodann wäre — welcher Grund sich auch gegen die Annahme eines Selbstgesprächs (in V. 22 – 24) geltend machen läßt — die Uebertreibung des M. in V. 24 doch zu stark, in welchem er sagt, er wolle, wenn die Fremdem nicht punisch antworteten, nach ihren mores „linguam vortere“ d. h. in ihrer etwaigen Sprache sprechen.

Aus diesen Gründen scheint es mir unzweifelhaft, daß die Verse 22—24 dem Hanno zuzuweisen, V. 25 aber dem Milphio zu lassen sei. Hanno ist in der Nähe von Agor. und M. (vgl. V. 7 ff.), er hat ein Interesse daran jene anzusprechen, da er die Wohnung des Agor. erfahren will, von ihm ist auch zu erwarten, daß er zuerst einen Versuch mache in seiner Muttersprache sich zu verständigen und, wenn dieser Versuch mißlingt, die Sprache des Landes spreche, in dem er sich gerade befindet. Eines nur bleibt bei dieser Vertheilung der Verse höchst auffallend, daß Hanno sein V. 22 geäußertes Vorhaben nicht ausführt, und ich halte dieses Bedenken für stark genug um

1) Wex De Pun. Plaut. mel. S. 25 billigt diese Umstellung und führt als Beispiel einer ähnlichen Wortstellung Curc. III 1 V. 6 an, welche Stelle insofern anderer Art ist, als es da darauf ankommt die beiden getrennten Worte stark hervorzuheben.

daran die Vermuthung anzuknüpfen, daß vor V. 25 eine Anrede in punischer Sprache ausgefallen sei, in welcher Hanno jene beiden begrüßt und vielleicht bereits den Wunsch äußert, von ihnen sich einige Auskunft zu erbitten. Dazu kommt noch Manches, was jene Vermuthung sehr unterstützt. Schon an sich ist es das Natürliche, daß Hanno, der eben angekommene Fremde, welcher Etwas wissen will, seinerseits das Gespräch beginne, während jetzt das Benehmen des Agor., welcher (V. 32 f.) seinem Sklaven befiehlt „Adi atque adpella, quid velit, quid venerit, qui sit, quoiatis, unde sit" mindestens zudringlich ist. Auch hat Hanno sein Vorhaben Erkundigungen einzuziehen nicht erst V. 22 ff., sondern schon am Ende der ersten Scene (Act. V) „Hos percontabor, qui huc egrediuntur foras" ausgesprochen. Sodann erhebt sich der Zweifel, ob die beiden Einheimischen aus dem Aeußeren der Ankommenden sofort mit Sicherheit annehmen konnten, daß es Punier seien [2]), und selbst in diesem Falle wäre es das Natürlichste, daß Agor. zunächst einen Versuch mit der Sprache seines Landes selbst machte oder seinem Sklaven anempfahl. Endlich ist noch zu beachten, daß als Hanno sein punisches Gespräch beendet hat und dem Milphio lateinisch wegen seines Verhaltens Vorwürfe macht, dieser V. 72 f. ihm erwiedert:

At hercle te hominem et sycophantam et subdolum (esse oportet),
Qui huc advenisti nos captatum —

Dieser Vorwurf wäre ganz ungerechtfertigt, wenn nicht Hanno durch seine punische Anrede in Milphio den Wunsch erregt hätte sich in ein punisches Gespräch einzulassen. Welchen Wortlaut ungefähr jene Anrede gehabt habe, dafür kann ich natürlich auch nicht Beispiels halber einen Vers aufstellen; vom Inhalt ist schon gesprochen worden. — Uebrigens habe ich die eben ausgeführten Vermuthungen bereits in einer These meiner Doctordissertation (De prol. Plaut. et Ter. quaest. sel. Bonnae 1863) ausgesprochen; doch habe ich mir erlaubt sie an diesem Orte aufzunehmen, um sie dem gewöhnlichen Schicksale der Thesen zu entreißen.

Luzern. K. Dziatzko.

Zu Catull.

63, 74 f. (Haupt).

Der erste dieser Verse ist mit Benutzung der Handschr. D richtig von Böhme Quaest. Cat. (Bonnae 1862) p. 11 f. so hergestellt worden:

roseis ut huic labellis sonitus propalam abiit.

Den folgenden bieten die Hss. so:

Geminas deorum ad aures nova nuntia referens,

2) Von V. 17, der gegenwärtig in den Ausgaben lautet Facies quidem edepol Punica est. Gugga est homo finden sich nur die ersten drei Worte im Cod. B und C, und die Worte quidem edepol sind insofern verdächtig, als sie an derselben Stelle im folgenden Verse stehen.

nur D gibt ad aures deorum. Muretus hielt ihn für unecht, indem er nämlich an deorum Anstoß nahm 'cum enim de una Cybele agatur, illud deorum subalienum videtur. deinde geminas aures otiosum plane est epitheton'. Seinen dritten Grund (nuntium als neutr. sei kein Latein) verlohnt es sich nicht anzuführen. Der Athetese mag man sicher nicht beistimmen, aber das Anstößige ist richtig herausgehoben. Um geminas aures zu vertheidigen, beruft sich Scaliger auf Culex 150 [148] et quaqua geminas avium vox obstrepit aures, wo er anmerkt 'geminas aures ἀμφιδύμους ἀκοάς. Catullus:

Roseis ut hic labellis palans sonitus abit,
Geminasque vox Deae aures nova nuncia referit.

ita enim depravatus locus Catulli legendus est'. Sonst scheint der Ausdruck nicht mehr vorzukommen [1]). Es fragt sich nun, ob der Vers aus der Culex hinreicht, um die jedenfalls verderbte Stelle des Catull (denn geminas deorum aures kann man auf keinen Fall sagen) zu schützen. Stände die Zeile in der Ciris, so wäre weiterer Zweifel vermessen, da dies Gedicht voll von Nachahmung des Catull ist; aber der Verfasser der Culex, d. i. 'pessimus omnium poëta' scheint nicht hinreichender Bürge zu sein. Denn müßig ist das Epitheton, mag man sagen was man will; es ist eigentlich mehr als das, es ist einfältig und geschmacklos und sticht so bedeutend von der übrigen Diction des Attis-Gedichtes ab, in dem der geschmacklose Stoff durch um so geschmackvollere Diction geadelt wird. Doch haben alle Herausgeber, auch Lachmann und Haupt, geminas aures nicht angetastet: so groß war die Autorität Scaligers. Lachmann hat also deorum geändert, und zwar kühn genug in matris:

geminas matris ad aures nova nuntia referens.

Sollte aber deorum nicht bloß auf den ersten Anlauf anstößig sein? Ich hatte mir stets deorum geschützt durch 68 ego nunc deum ministra et Cybeles famula ferar, obgleich mich so entschiedenes Verdammen Lachmanns und Haupts abhielt diesem Gedanken weiter nachzugehen. Nicht wenig freute mich daher folgende Note des Achilles Statius zu finden: 'Deorum dixit cum ante etiam posuerit Egone deum ministra vel quemadmodum Graeci opinor ἦλθεν ἐς ὦτα θεῶν. Et Verg. ¦Partem aliquam venti

1) Nur eine Stelle läßt sich noch für aures geminae anführen: Cat. 51, 11 wo die Hss. geben tintinant aures, gemina teguntur | lumina nocte. Lachmann hat diese Lesart, wie mir scheint, mit Recht, beibehalten: Haupt schreibt aures geminae, teguntur nach Joh. Schrader's Conjectur. Freilich läßt sich nicht leugnen, daß gemina nocte seltsam und künstlich gesagt ist; indessen wäre auch hier aures geminae nicht ohne Sinn, wie in der oben behandelten Stelle: denn man sieht leicht den Unterschied zwischen 'beide Ohren sausen' und 'er bringt die Nachricht zu beiden Ohren der Göttin': in dem ersten Falle ist das Adjectiv verstärkend (denn auch ein einziges Ohr kann sausen), in dem zweiten überflüssig (oder soll die Göttin auf einem Ohr taub gedacht werden?)

divum referatis ad aureis'. Ganz meine Ansicht: woraus wieder folgt, daß geminas verdorben ist. Es läßt sich auch gegen Lachmanns 'Correctur' noch bemerken, daß, wenn schon im Vordersatze matris steht, im Nachsatze 76 Cybele zum Mindesten überflüssig ist. Ich schreibe:

gemitus deorum ad aures, nova nuntia, referens.

Von den Höhen des Ida pflegten nicht Seufzer und Jammertöne, sondern rasendes Jauchzen zu den Ohren der Götter emporzusteigen: deshalb heißen die gemitus hier nova (ungewohnte) nuntia.

64, 60. 168.

Man läßt den Hss. zu Liebe Ariadne dem abfahrenden Theseus nachschauen von oder aus dem Seetang:

quem procul ex alga maestis Minois ocellis
saxea ut effigies bacchantis prospicit euhoe

und wieder 168 heißt es

nec quisquam adparet vacua mortalis in alga

'kein Mensch ist zu sehen in dem leeren Seetang'. Forcellini und Freund citieren beide Stellen nicht; die Herausgeber haben keine Anmerkung. Ich habe wohl gehört, daß man alga hier 'Ufer' erklärte, und gewiß gäbe das an beiden Stellen guten Sinn: kann aber alga das heißen? Wer einmal die Küste der See gesehen hat, wird mir, glaube ich, beistimmen, daß 'Seetang' ein höchst unschicklicher Name für 'Meeresküste' wäre; denn wie könnte das gelegentliche und vereinzelte Vorkommen des Tangs an der Küste bezeichnend für diese stehen? Ich erlaube mir also an beiden Stellen alga für verderbt zu halten. Bei Catull 126 f. besteigt Ariadne praeruptos montes, unde aciem in pelagi vastos protenderet aestus, jedenfalls viel praktischer als von der flachen Küste aus zu schauen. Auch bei Ovid Her. X 49 bedient sich Ariadne dieses Mittels: mare prospiciens in saxo frigida sedi: vgl. auch 25 ff. Man könnte also annehmen, Catull habe geschrieben:

quem procul *ex saxo* maestis Minois ocellis
saxea ut effigies bacchantis prospicit euhoe

'sie saß auf Fels und schien selbst Fels zu sein': vgl. Ov. 50 quamque lapis sedes, tam lapis ipsa fui. EXSAXO konnte leicht in EXALGA verderbt werden. Doch will ich bemerken, daß man auch vermuthen könnte EXALTO für EXALGA. Ich ziehe ex saxo vor.

An der zweiten Stelle ist in der That der Begriff 'Ufer' unerläßlich: auch diesen Gedanken hat Ovid von Catull geborgt, vgl. Her. X 18 quod videant oculi, nil nisi litus habent. Mir ist sicher, daß in dem Archetypus der Catullischen Gedichte die Zeile so stand:

nec quisquam adparet vacua mortalis in AURA

wo AURA (vgl. 164. 165. 170) nur andere, aus der Aussprache erklärliche Schreibung ist für ORA 'die Küste'. Umgekehrt bieten die Hss. oricilla für auricilla 25, 2.

66, 45.

'Durch die Kraft des Eisens ist selbst ein gewaltiger Berg zerstört worden, als die Meder den Athos durchstachen'. Die Hss. geben:

cum Medi propere novum mare cumque iuventus

peperere hat J. Vossius geschrieben 'ope libri vetusti', d. h. einer italienischen emendierten Handschrift, ad Melam p. 138. Mir scheint, daß weder dies noch rupere, was andere Italiener geschrieben haben, das Wahre trifft: den Vocal o möchte ich halten, wenn möglich; eine geringere Aenderung ergibt

cum Medi ECFODERE novum mare.

Den Ausdruck 'mare ecfodere' 'ein Meer ausgraben' wird man gewiß hier passend finden, auch steht seiner Bildung Nichts entgegen, obgleich er, soviel ich sehe, nicht weiter vorkommt. Bei Herodot VII 21—25, wo er vom Durchstechen des Athos erzählt, sind fortwährend die Ausdrücke *ὀρύσσειν* und *διῶρυξ* gebraucht: Kallimachus hatte vielleicht *ἀνώρυξαν καινὸν πέλαγος* gesagt.

66, 77 f.

Die coma sagt, daß sie lieber mit ihrer Herrin sein als am Himmel scheinen möchte:

quicum ego (d. h. mit meiner Herrin), dum virgo quondam fuit omnibus expers
unguentis una milia multa bibi.

In dem Pentameter hat Haupt, der auch zu der richtigen, von Lachmann verlassenen Interpunktion der alten Herausgeber zurückgekehrt ist, nach dem Vorgange Passerats unguenti Syrii (doch Passerat richtiger Surii) geschrieben: schon Passerat vergleicht passend 61, 210 multa milia ludi. Der Hexameter ist noch nicht geheilt; ominis expers Auratus geistreich, doch nicht klar genug, was auch von Hermanns ignibus gilt; Scaliger phantasiert von einem Worte expers, expersis = expersus (verbum est expergo *διαραίνω*), Buttmann erfindet exples nach Analogie von locuples: Achilles Statius endlich schlägt vor expressa, so daß der Hexameter hypermetrisch sein würde, was jedoch bei Catull nicht der Fall sein kann in Distichen; denn die von Luc. Müller de re metr. p. 295 citierte Stelle 115, 5 beweist Nichts, da der Hypermeter nicht in den Hss. so steht, sondern erst durch italienische Conjectur hineingebracht worden ist: damit fällt denn auch C. Badham's neuerlich vorgebrachte Conjectur aspersa, die übrigens bloß eine Combination der Scaliger'schen und Statianischen Einfälle ist: man findet sie, wo man sonst nicht nach Verbesserungen in Catull suchen würde, in der Vorrede zu Badham's Ausgabe des Laches und Euthydemus (London 1865) p. XII. Um nun auf meine Conjectur zu kommen, so muß ich vor allen Dingen bemerken, daß omnibus durchaus nicht so entschieden verderbt sein muß, wie Haupt's Kreuz anzuzeigen scheint; wenn ein passendes Substantiv dabei stände, so würde man keinen Anstoß daran nehmen. Unser Bestreben wird

also dahin gehen ein solches Substantiv aus einem der nächststehenden Worte herauszufinden: alle Worte sehen hier freilich zunächst unverdächtig aus, aber bei näherem Zuschauen findet man, daß quondam sowohl überflüssig ist als auch in seiner ersten Silbe viel Aehnlichkeit mit der letzten des davorstehenden Wortes virgo hat. Nimmt man nun quō als Dittographie von go weg, so ist es nicht schwer zu emendieren:

quicum ego, dum virgo damnis fuit omnibus expers,

'während sie als Jungfrau frei war von Verlusten'. Daß mit dem damnum auf die Einbuße des Haares hingedeutet ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Ohne diese Conjectur für absolut sicher auszugeben, habe ich doch sie hier erwähnen zu müssen geglaubt, da ich nicht umhin kann sie für besser zu halten, als alle bisher für diese Stelle vorgebrachten.

68, 145.

Lachmann gibt hier die wunderliche Lesart der Hss. ohne Aenderung:

sed furtiva dedit m i r a munuscula nocte.

Haupt verbessert (wohl mit Bezug auf 136) rara: aber diese Conjectur ist mir lange nicht so wahrscheinlich wie die von Scaliger entweder selbst gefundene oder doch richtig aufgenommene Lesung nigra. Man hat anzunehmen, daß das g nur leicht ausgesprochen wurde, wie es denn im französischen noir ganz verschwunden ist. Fiel aber einmal das g aus, so konnte nira leicht fälschlich in mira geändert werden. Ich erwähne dies hier, weil auch ich selbständig auf die Conjectur nigra gekommen bin.

Manchester, März 1866. **Wilh. Wagner.**

Zu Sallust.

An Herrn Professor Freudenberg.

Als Sie mir neulich die schönen Emendationen zeigten, welche Sie in der letzten Zeit im S a l l u s t gemacht haben, erwähnten Sie im Laufe des Gespräches auch der Stelle Catil. 14: In tanta tamque corrupta civitate Catilina, id quod factu facillumum erat, o m n i u m f l a g i t i o r u m a t q u e f a c i n o r u m c i r c u m s e t a m q u a m s t i p a t o r u m c a t e r v a s habebat und gaben Ihre Meinung dahin ab, daß die Lesart eines Theiles der Handschriften und der früheren Ausgaben f l a g i t i o s o r u m a t q u e f a c i n o r o s o r u m wiederhergestellt werden müsse. Wie sehr ich damals den von Ihnen vorgebrachten Gründen, die ich natürlich hier nicht wiederhole, beipflichtete, so hat sich mir doch bei fernerem Nachdenken eine andere Ansicht ergeben, welche ich mir erlaube Ihnen im Folgenden darzulegen.

Wenn Sallust an unserer Stelle f l a g i t i o r u m a t q u e f a c i n o r u m schreibt, so setzt er metonymisch die Eigenschaften und Handlungen der betreffenden Personen statt der Personen selbst. Während dieses keinem Bedenken unterworfen sein kann, fragt es sich weiter, ob

man flagitiorum atque facinorum catervas verbinden könne. Die Antwort hierauf gibt eine Erläuterung der Bedeutung des Wortes caterva. Wie die Lexika hinlänglich darthun, bezeichnet dieses zunächst eine Kriegsschaar (und zwar gewöhnlich eine lebende, selten eine vom Feinde erschlagene, vgl. Benecke zu Justin. II, 11, 18) und dann in ausgedehnterer Bedeutung eine Menschenschaar überhaupt. Von Thieren wird es daher nur äußerst selten gebraucht, von Sachen gar nicht, denn die einzige Stelle bei Gellius XV, 2 vili et incondita verborum caterva hortabatur omnes ad bibendum findet ihre Erklärung theils in der Individualität des Schriftstellers, theils in dem pedantisch heftigen Tone zu Anfang jenes Kapitels. Da nun, wie bereits gesagt, Sallust statt der nichtsnutzigen Personen, die sich um Catilina schaarten, die von ihnen repräsentirten Eigenschaften und Thaten gesetzt hat, so konnte er unmöglich so ohne weiteres eine Bestimmung hinzufügen, welche Personen indicirt und durfte einen Zusatz wie tanquam, quasi u. s. w. durchaus nicht vergessen. Hiergegen könnte man einwenden, daß die abusive Anwendung des Wortes catervas durch das unmittelbar vorhergehende tamquam stipatorum gemildert und vermittelt würde. Allein mit tamquam stipatorum steht es noch viel schlimmer wie mit catervas. Denn nachdem der Schriftsteller durch flagitiorum atque facinorum statt der Personen ihre Eigenschaften und Thaten vorgeführt — wäre es da nicht geradezu abgeschmackt zu diesen Wörtern eine natürlich in gleichem Casus stehende Apposition hinzuzufügen, welche sie dennoch als Personen oder so zu sagen (tamquam) als Personen qualificirte? Alles dieses veranlaßt mich hier an eine durch ein Glossem entstandene Corruptel zu denken und zu vermuthen, daß die Stelle so zu emendiren sei: omnium flagitiorum atque facinorum circum se tamquam stipationem habebat. stipatio bedeutet Menschengedränge, Volksmenge, die Suite Jemands, wie man ersieht aus Plinius' Briefen IV, 16: Proxime cum dicturus apud centumviros essem, adeundi mihi locus nisi a tribunali, nisi per ipsos iudices non fuit: tanta stipatione cetera tenebantur; sowie ferner aus Cic. pro Sulla 23, 66 H: Eius voces, eius minae ferebantur; eius adspectus, concursatio, stipatio, greges hominum perditorum metum nobis seditionesque adferebant. Da das Wort lebende Wesen voraussetzt (denn die eine Stelle des Quintilian V, 14, 27 B. ut in oratione syllogismo quidem aliquando uti nefas non duco, ita constare totam aut certe confertam esse aggressionum et enthymematum stipatione minime velim kann auch hier nicht in Betracht kommen), so ist tamquam zur Milderung des Ausdruckes hinzugefügt. Mit Rücksicht auf die durch flagitiorum atque facinorum angedeuteten flagitiosi atque facinorosi setzte Jemand zur Erklärung das Wort catervas auf den Rand, welches später in den Text hineingerieth und so die Veränderung von stipationem in stipatorum hervorrief.

Das richtige Gefühl, daß bei dieser Lesart ein Widerspruch vorhanden sei, veranlaßte weiterhin das in mehreren Handschriften sich findende flagitiosorum atque facinorosorum statt des ursprünglichen flagitiorum atque facinorum. Sollte endlich Jemand daran Anstoß nehmen, daß stipatio sich sonst nicht bei Sallust findet, so möge er bedenken, daß abgesehen von unserer Stelle stipator und caterva ebensowenig bei ihm vorkommen.

Bonn, im Juni 1866. J. P. Binsfeld.

Zu Livius.

Liv. 1, 58, 5: Quo terrore cum vicisset obstinatam pudicitiam velut victrix libido u. s. w. Es ist nicht meine Absicht, diese neuerdings wiederholt besprochene Stelle hier ausführlich zu behandeln, sondern die folgenden Bemerkungen sollen nur dazu dienen, eine Emendation zu rechtfertigen, mit der ich das Verderbniß derselben in meiner Ausgabe des ersten Buches zu heben versucht habe. Ueberzeugt, daß die Worte so, wie sie in den Handschriften stehen, nicht von Livius geschrieben sein können, finde ich in Uebereinstimmung mit fast Allen, welche dieselben besprochen haben, das Verderbniß in velut victrix, wofür ich vi victrix geschrieben habe. Die Aenderung erscheint vielleicht bei dem ersten Anblick bedeutender, als sie in der That ist. In demselben Buche c. 45, 1 liest man: Aucta civitate . . . consilio augere imperium conatus est, simul et aliquod addere urbi decus. iam tum erat inclitum Dianae Ephesiae fanum. Die Worte enthalten Nichts, was irgend welchen Anstoß erregen könnte, in den Handschriften aber finden sich merkwürdige Varianten. Ich citire nach Weissenborn folgende: urbi decus. iam tum erat *C* in mrg.; urbi decus tantum erat *A*; urbi decuis vel tam tum erat *C*; decus urbi ul' tantum — Erat *G*; urbi decus ut tantum erat *D*. Woher diese scripturae varietas? Die gemeinschaftliche Urhandschrift hatte:

vel tam
urbi decus . iam tum erat

oder Aehnliches: ihr Schreiber schwankte nämlich zwischen iam und tam, wenn nicht zwischen tam und tum, schrieb das Eine und gab seinem Zweifel in Bezug auf das, was sein Original enthielt, durch die übergeschriebene Bemerkung vel tam oder ul' tam Ausdruck. Daß aber derartige Interlinear-Bemerkungen in Handschriften sich finden und häufig in den Text gerathen sind, ist bekannt. Vgl. zum Ueberfluß

l sivissent
3, 18, 6: wo der Vpsaliensis: sensissent hat, und 4, 54, 4, wo die
t i
Lesart creatos hi für creatos nach Hertz z. d. St. aus creatos entstanden ist. In derselben Weise ist nach meinem Dafürhalten unsere Stelle verdorben, mag nun in der gemeinschaftlichen Quelle unserer

vel ut
Livius-Handschriften vi geschrieben gewesen sein, so daß vel ut (womit

der Abschreiber seine Ungewißheit ausdrückte, ob er in den Schriftzügen des ihm vorliegenden Originals vi oder ut vor sich habe) das rich-

l ut

tige vi verdrängend in den Text kam, oder mag vi dagestanden haben und daraus vilut und velut geworden sein. — Was den Gedanken betrifft, so ist klar, daß victrix neben vicisset eine nähere Bestimmung verlangt, die in vi gegeben ist, was um so mehr dem Sinne der Stelle entspricht, als dem Schriftsteller dem Zusammenhange gemäß daran liegen muß, die That als einen Act brutaler Gewalt zu bezeichnen.

Culm, im Mai. J. Frey.

Zu Tacitus.

Annal. I, 50 heißt es vom Germanicus: Inde saltus obscuros permeat consultatque, ex duobus itineribus breve et solitum sequatur an impeditius et intemptatum eoque hostibus incautum. Delecta longiore via cetera accelerantur u. s. w. Schon Ed. Wurm im Philologus IX S. 90 ff. hat einleuchtend entwickelt, daß es eine mit nichts zu rechtfertigende logische Verkehrtheit sein würde, zu sagen: 'er durchzieht den Wald und überlegt, ob er den kürzern und bequemern, oder den schwierigern, aber vom Feinde unbeachteten Weg einschlagen solle', da ja die Ueberlegung dem Durchmarsch nothwendig vorausgehen muß. Zumal wenn gleich darauf fortgefahren wird: Caecina cum expeditis cohortibus praeire et obstantia silvarum amoliri iubetur: legiones modico intervallo sequuntur. Aber weder Wurm's pervenit für permeat, woran er selbst nicht glaubt, noch sein inde ad saltus obscuros permeat, woran er glaubt, kann genügen. Nicht darin liegt der wesentliche Anstoß, daß überhaupt der Hauptbegriff, der Durchmarsch, als das Generelle vorangestellt wird, dann erst die Modalitäten nachgebracht werden — was ja erlaubt ist —, sondern daß ein specieller Theil dieser Modalitäten, der der Natur der Sache nach vor die Durchführung des Hauptbegriffs fällt, und er allein, mittels eines zweiten Verbum finitum dem Hauptbegriff parallel gestellt wird. Jeder Anstoß fällt weg, sobald man mit Hinzufügung eines einzigen Buchstaben schreibt: Inde saltus obscuros permeat, *consultatoque* ex duobus itineribus breve et solitum sequatur an impeditius et intemptatum eoque hostibus incautum, delecta longiore via cetera accelerantur u. s. w., wo das que so viel ist wie 'und zwar'. F. R.

Berichtigungen.

S. 267, 1 v. u. muß es heißen: 'liegt nicht der mindeste Grund vor dagegen' u. s. w. — In des Porfirius Versen (S. 269) lies 'factus' und 'honorem', am Ende des Epitaphiums von Avitus (S. 272) 'quis vix, vivet' u. s. w. L. M.

Bonn, Druck von Carl Georgi.
(Juni 1866.)

Gregor von Nazianz und Hesychius.

In den Fleckeisen'schen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik Bd. 91 (1865) S. 752 habe ich die Behauptung aufgestellt, daß der Umfang von Interpolationen im Diogenian bei weitem bedeutender sei, als man bisher angenommen habe. Ich will jetzt für diese Behauptung, zu Gunsten meiner in der ed. min. des Hesych unternommenen massenhaften Ausscheidung solcher Zusätze, neue schlagende Beweise beibringen und wähle absichtlich solche Glossen, welche bisher auch von den belesensten Hellenisten unbedenklich als Reste klassischer Dichtungen in Anspruch genommen worden sind.

Meineke eröffnete im Philol. Bd. XII S. 602 den Reigen seiner Verbesserungen zum Hesych mit der dunklen Glosse: *Κίτισκαί· πηγὴ πέ τῶς κλειτῶς* (*παρὰ τοῖς Κλειτορίοις* Musurus). Obschon er eine Quelle Citiskae nachzuweisen außer Stande war, meinte er gleichwohl den Artikel richtig emendirt zu haben *παρὰ τῷ Εὔκλῳ*. Stecken wirklich in der Corruptel diese Worte, so gehen sie wenigstens diese Glosse nicht das mindeste an. Denn wer auf des Gregor von Nazianz Grabschrift auf Cäsarius Anth. Pal. VIII ep. 97, 2 vol. I p. 565 Jacobs: *εἴ τινα δένδρον ἔθηκε γόος, καὶ εἴ τινα πέτρην, εἴ τις καὶ πηγὴ ῥεῦσεν ὀδυρομένη* hingewiesen worden ist, wird nicht bezweifeln, daß wir es hier mit einer Glosse ohne Interpretation zu thun haben. — Für das Bruchstück eines epischen Dichters hält Meineke Philol. XIII S. 356 die Worte *εἴδεος ἧκε σέλας* vol. II 24, 57 ed. mai. und in der That würde man sich nicht wundern sie irgendwo als Kallimachus Bruchstück auftauchen zu sehen. Und doch konnte sie weder Pamphilus noch Diogenian ihren Sammlungen einverleiben. Denn auch sie gehören dem Gregor von Nazianz, der in den *θαύματα κατὰ Λουκᾶν* XLII 12 vol. II p. 102 D ed. Bill. sagt: *ἐν ἐρήμῳ πέντε ποτ' ἀνδρῶν θρέψε χιλιάδας· εἴδεος ἧκε σέλας*. Seine Erklärung dieser Worte aber hat Hesych dem Gregor selbst entnommen, der C. XLIV 13 *καὶ μορφῆς ἀπέπεμψε σέλας* sagt. — Richtiger war die Vermuthung Meinekes a. a. O., daß *στρατὸν αἰχμητήν* Worte eines Tragikers seien. Sie stehen in Eurip. Hecub. 116. Allein möglich wäre es immer, daß sie auf Greg. Naz. Carm. III 290 p. 60 D. zu beziehen seien, wie denn überhaupt bei der großen Belesenheit des Theologen sein oder

fremdes Eigenthumsrecht an manche Glosse wird zweifelhaft bleiben müssen. So findet sich das Hesychische κατήραμεν bei Eur. Bacch. 1294 und Greg. de vita sua p. 413, δόξαν λαβεῖν Eur. Helen. 841 und Greg. p. 50 ed. Toll. V. 535, ἐξ ἀπόπτου Soph. Philoct. 467 und Orat. III vol. I p. 49 ed. Bill., τῶν ἐν τέλει Soph. Ai. 1352 und de vit. sua p. 23 A. p. 30 A. ed. Bill., λείμακος Eur. Bacch. 876 und Carm. III 239 p. 59 D, τὸν σὸν Soph. Ant. 45 und epigr. 52, 1 vol. I p. 554 Jacobs, ἠλιβάτοισι Aesch. Suppl. 351 und C. I 562 p. 41 A., ὑπερηκόντισεν Ar. Plut. 666 und Greg. Orat. XX p. 321 D. (aus welcher Rede p. 324 C. Hesych auch sein συνελόντι φάναι empfing), εἰ δέ τῳ Aristoph. Lysistr. 1203 und epist. 823 D. Bill. Letztere Glosse ist wohl aus Gregor, da auch die zweite vor ihr aus ihm entnommen ist. Doch zurück zu den unzweifelhaften Interpolationen. Wer dächte bei den Worten εὖτέ κεν οἶον und κεν εἶο nicht zunächst an das klassische Epos? Aber diese Vermuthung wird sofort widerlegt durch Greg. Naz. C. LVIII 124 p. 137 B (p. 51, 14 ed. Dronke) εὖτε κενοῖο (sic) κύδεος ἱμείροντες ὑπέρτυνα τοξεύοιμεν. Nicht minder altepisch klingen die Worte χάζεο τῆλε· ἀναχώρει μακράν. Homer könnte ihr Vater sein. Es ist jedoch abermals unser Gregor in seinem Epigramm auf Martinianos Anth. Pal. VIII 112, 1: Χάζεο, χάζεο τῆλε· κακὸν τὸν ἄεθλον ἐγείρεις. Ferner schmeckt so recht nach einem klassischen Dichter ἐκ τύμβοιο θορών. Grade diese Phrase kehrt aber bei Gregor unzählige Male bald im Singular bald im Plural und in verschiedenen Bedeutungen wieder. Man darf indessen mit Sicherheit behaupten, daß weder C. XLVIII 249 oder eine ähnliche Stelle, sondern XIV 133 p. 90 B. gemeint ist: Τίς βίος; ἐκ τύμβοιο θορὼν ἐπὶ τύμβον ὁδεύω, was auch Niketas bei Dronke p. 94, 8 umschreibt: ἐκ τάφου τῆς μητρῴας ἐξιὼν γαστρός. Eine andere oft von ihm verwandte Phrase ist τὸ πάροιθεν. Wahrscheinlich ist sie excerpirt aus C. I 277 (nicht I 211 p. 35 A., II 238 u. s. w.) weil die bei Hesych ebenfalls aufgenommenen Worte τῶνδε πάροιθεν sich in der Nachbarschaft C. I 264 p. 36 A. befinden: κρύψαι τῶνδε πάροιθεν ἐμὸν δέμας, wiewohl sie auch den Versschluß von C. II 251 p. 47 A. bilden. Zu den mit Vorliebe gebrauchten Phrasen gehört ferner ὡς ἐνέπουσιν. Aus welcher Stelle sie Hesych entlehnt hat, wird schwer zu sagen sein; indessen, daß nicht Arcan. VII 44 u. a. St., sondern Carm. I 370 p. 37 D. den meisten Anspruch darauf hat, als Quelle zu gelten, weil die Phrase hier zuerst vorkommt, dürfte eine annehmbare Vermuthung sein. So wird denn wohl Niemand zweifeln, daß Hesych πὰρ πυλεῶνα aus Carm. III 138 p. 58 A. ἤ τινα πὰρ πυλεῶνα βεβλημένος genommen habe und aus demselben Gedichte V. 486 p. 64 B. δείδια μὴ κοτέῃσι θεὸς ψήφοις ἀνίσοισι die hervorgehobenen Worte. Οὐκ ἄλκαρ bezieht sich auf Carm. II 290 p. 47 C. οὐκ ἄλκαρ παθέων, οὐ

γήραος ἀδρανέοντος. Das Wort ῥητῆρα erklärt Hesych durch διδάσκαλον; erinnern wir uns aber an Gregors Epigramm auf Martinianus n. 108, 1 p. 568 Jacobs: Μουσοπόλον, ῥητῆρα, δικασπόλον, ἄκρον ἅπαντα, so erhellt wohl, daß die Glosse diese Stelle meint und wie manche andere Gregorianische aller Interpretation entbehrt. Die Worte περὶ ῥεθέεσσι hatte ich schon früher auf Carm. IV 237 bezogen, allein zur Erklärung stimmt besser Carm. XVIII 33 p. 93 C.: καὶ τρηχὺς ἁπαλοῖσι περὶ ῥεθέεσσι τετάσθω σάκκος. Imgleichen ist vermuthungsweise Diogenian. col. 1160, 6 οὔ με γάμος δέ von mir dem Gregor zugesprochen worden. Mit Recht. Denn C. I 64 p. 32 B. heißt es: οὔ με γάμος δ' ἐπέδησε, βίου ῥόος, wonach auch über πολυχανδέα kein Zweifel mehr obwalten kann, dem ich ebenfalls ein 'Greg. Naz. [C. I 67]' beigesetzt hatte. Aus dem nämlichen Gedichte V. 82 ist die Floskel μιῆς χθονός; εὐγενέας, δμῶάς τε μιῆς χθονὸς ἐκγεγαῶτες; ferner das Lemma ὄπα γηρύοντες aus V. 284 p. 36 B. ξυνὴν ὄπα γηρύοντες. Das zweite Gedicht lieferte die zwei Glossen ὁ δ' ὡμάρτησε und αἶψα λέλοιπεν, jenes bezüglich auf 559 p. 52 B. ἀτρεκίης ἐτύχησαν, ὁ δ' ὡμάρτησε σίδηρος, dieses auf V. 587 p. 52 D.: οὐ χατέειν δοκέων καιροῦ πόθον αἶψα λέλοιπεν. Die Worte ἐμῶν μενέων erklärt Hesych zweimal. Das einemal berücksichtigen sie den Homer, das andremal — den Greg. Naz. p. 10, 4 Dronk.: ὑμνητῆρα ἐμῶν μενέων τε νόου τε. An verschiedenen Stellen braucht Gregor ἐπ' εὐσεβίῃ I 393 p. 38 B. XII 3 p. 85 B. LX 84 p. 140 D., wahrscheinlich ist gemeint: οἳ βασιλῆες ἐπ' εὐσεβίῃ κομόωντες. Hat man hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß Gregorianische Glossen und Phrasen in Massen dem Diogenian einverleibt sind, so wird man sich auch länger nicht bedenken ganz kleine Floskeln auf ihn zurückzuführen. Auch von solchen einige Beispiele. Was in aller Welt sollte den Pamphilus wohl bewogen haben ὁ Μίδας zu glossiren? Die Worte stehen bei Gr. Naz. carm. iamb. XVI p. 203 A.: Φρὺξ ἦν ὁ Μίδας. Bei ὅ μιν· ὅτι αὐτὸν denkt man zunächst an Homer; man wird aber gut thun, da nicht vergeblich zu suchen, sondern Greg. Naz. C. LXI 189 p. 143 D. nachzuschlagen: ἡμετέρης, τόδ' ἔλειπεν, ὅ μιν τέκε παρθένος ἀδμής. Auf die Frage woher die Glossen ἐξ ὀπὸς, ἢ θωήν, πρὸς ὄλεθρον, οὐ μετὰ δήν, ἀπ' αὔγεος (sic) seien, antworten der Reihe nach folgende Stellen: C. LIV 80 p. 129 B.: πλησίον ἑσταότων ἐξ ὀπὸς ἀντιθέτου, C. LVI 29 p. 132 D.: μή τινα ἢ θωήν τιν ὀνειδίσσειας ἀκοίτην, C. I 63 p. 32 B. κλεπτομένου πρὸς ὄλεθρον ἐλαφροτέροιο νόοιο, C. III 148 p. 58 B.: οὐ μετὰ δήν. τί δὲ μακρὸν ἐφημερίοιο βίοιο (nicht aus C. XIV, 1), C. II 524 p. 51 D. ἢ λήμην ῥυπόωσαν ἀπ' αὔγεος ἢ σύ γ' ὀμίχλην. Eine besonders interessante Stelle ist Hesych.: θάρσος ἢ θάργος (sic) τὸ θράσος. ἀνδρεία

δυναστεία. In ihr würde Niemand ein poetisches Fragment erblicken, wenn ihm nicht Greg. Naz. de vit. sua p. 21 A.: τί φῶ; τὸ θάρσος ἢ θράσος; διδάξατε gegenwärtig ist, aus welchem Verse denn auch τί φῶ; aufgenommen ist, was Pamphilus zu erklären schwerlich für nöthig erachtet hat. Bei episch klingenden Glossen, deren Aufnahme man dem Pamphilus nicht zutrauen kann, wird es überhaupt gerathen sein an Gregor als Quelle zu denken, und man wird selten fehl gehen. Beispielsweise ἤ τάχα κεν suche man nirgends anders als Arcan. VI 92 p. 207 ed. Dronk., ὀψέ ποτε in C. XI 197 p. 84 D., ὧν ἄπο entweder C. XI 153 p. 84 A. oder in Arcan. V 58 p. 168 B., αὐτὰρ ἐγὼ C. XI p. 81 D., αὐτὰρ ὁ C. XXXVIII 2 p. 99 D. (und sonst) und ebendaher V. 8, aber auch C. II 699 p. 55 A. ὧδέ κεν; ferner εὖτέ τις C. XLVII 89 p. 107 B. worauf V. 90 gleich ἠμεδαποῖο folgt, was auch gewissenhaft von Hesychius einregistrirt ist. Selbst solche Phrasen wie ἔμπα γε μὴν und ἔμπα δέ wage ich jetzt dem Pamphilus abzujudiciren, und als Interpolationen aus Gregor zu betrachten, der sie aller Augenblicke gebraucht; vgl. C. XLVII 343 p. 111 B. und epigr. 18, 2. 21, 2 p. 544 Jacobs. Indessen ἔμπα γε μήν möchte immerhin als pamphileisch passiren, aber gilt das auch von ἐξ ἀμφοῖν (de vita sua p. 25 C.) oder von ἐν στέρνοις (carm. iamb. XVIII 42 p. 205 B.), ἐς κόρακας (C. LIX 8 p. 138 A.), οὐδὲν ἔην (Arcan. II 5 p. 161 D)? Und was sollte ihn bewogen haben οὐ δοκέουσιν (C. XLV 63 p. 104 D.) und die bei Gregor. C. LXIII 14. 15 p. 147 D. (vgl. III 631 p. 66 D.) dicht auf einander folgenden Glossen οὐχ ὁρέοντα, ὡς δοκέει zu erklären? — Auf C. iamb. XV 90 p. 199 D.: ἀνελευθερίαν δέ φημι τὴν φειδωλίαν beziehe ich schließlich, um durch Aufzählung solcher werthloser Fetzen nicht zu ermüden, den Hesychischen Artikel τὴν φειδώ· τὸ φείδεσθαι, vorausgesetzt, daß der Interpolator φειδωλίαν las, was freilich ein syntaktischer Fehler wäre.

Es versteht sich von selbst, daß eine aus mehrern Worten bestehende Glosse größere Sicherheit bei Ermittlung der Quellen gewährt, indessen glaube ich kaum auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich auch folgende Glossen auf unsern Gregor zurückführe, da sie bei Klassikern entweder gar nicht, oder nicht in dem bei Hesychius auftretenden Casus, Numerus u. s. f. nachweisbar sind. Ἀρτεμέοντα steht Carm. LIII 24 p. 128 A.: οἴκοθεν ἀρτεμέοντα καὶ οἴκαδέ μ' αὖθις ἀγινοῖ, und das ist unstreitig die Quelle der Glosse, da aus LIII 26 p. 128 A. ἔνθα σε νύκτα καὶ ἦμαρ ἐλεύθερος, ἀτρεμέων τε sicherlich ἀτρεμέων geflossen ist. Den Artikel ἀθέριξα beziehe ich auf C. II 155 p. 45 A. ἐπεὶ προτέρην ἀθέριξα oder C. V 51 p. 74 B. πατρὸς ἐμοῦ μεγάλοιο φίλον θρόνον οὐκ ἀθέριξα: die Glosse ἀνοχλίζων aber auf epigr. 112, 2 p. 569 Jacobs: λᾶας ἀνοχλίζων καὶ τάφον ἡμέτερον. Ebenso unbe-

deutlich erblicke ich die Quelle der Glosse *ἀρήσαιο* in Carm. LI 295 p. 125 D. *οἷον ἂν ἀρήσαιο θεὸν σέο πήμασιν εὑρεῖν*, um so mehr als LI 144 p. 123 B. auch *ἀνείμονες* geliefert hat: *αὐαλέοι κρυεροὶ καὶ ἀνείμονες ἔνθα καὶ ἔνθα*. *Ἀνανδέα* ist bei Hesych Neutrum, als solches hat es aber Greg. Carm. LIV 209 p. 131 C. am Schlusse: *δέχνυσο καὶ τάδε χειρὸς ἀνανδέα*, und grade Liederschlüsse beutet der Interpolator gern aus. *Αὐσονίων* wird abermals aus den Epigrammen stammen; epigr. 106, 2 p. 567 lautet: *πᾶσα μὲν Αὐσονίων ἐστονάχησε πόλις*. *Ἀχλυοέσσης* aus C. I 208 p. 35 A.: *τῆσδε λυθεὶς βιοτῆς τε καὶ ὄψιος ἀχλυοέσσης*. — An zahlreichen Stellen begegnen wir der Form *βροτέης*; XLVII 62 p. 106 D. u. a. m. werden aber ihre Ansprüche abtreten müssen an C. XXXVIII 37: *μητέρος ἐκ βροτέης θεὸς ἄμβροτος*. Dagegen scheint ein *ἅπαξ εἰρημένον* zu sein *γεγηθότες* in C. LXI 74 p. 141 D.: *σαρκοχαρεῖς, κνίσσῃσι γεγηθότες, ἰλυόεντες*. Aus dem nämlichen Gedichte entlehnte Hesych *ἠγαθέοισι* (Vers 5 p. 140 D. vgl. V. 114 p. 142 ὑπὲρ ἠγαθέοισι Καππαδόκοισι) V. 7 p. 140 D.: *ἄλλοι μὲν μολπῇσιν ἐριγδούποισι τ' ἀοιδαῖς* und die Formen *ἠμάλδυνεν* V. 292, *ἐπιδρομάδην* V. 304 und *ἠγεσίης* V. 320. Aus *Δ* habe ich anzumerken *δάπτων* aus C. LI 288 p. 125 D., so wie *δατέεσθαι* aus C. XLIX 169 p. 115 A., wobei nicht zu übersehen ist, daß dasselbe Lied V. 17 p. 112 C. *ἀγριόθυμος* und V. 188 p. 115 B. *περιδείδιθι* beigesteuert hat. Sicher Gregorianisch ist *δακέθυμον*, wahrscheinlich aus C. XI 25 p. 82 A. oder aus C. XLIX 29 p. 112 D., da beide Gedichte ziemlich gleich viele Interpolationen veranlaßt haben. *Δίζετο* steht öfter, z. B. C. p. 9, 15. Dronke. *Διαρραισθέντος* geht auf C. I 191 p. 34 D. Im Anfang von *E* habe ich *ἐαλείς* verworfen, als mißverstanden aus *Fαλείς*. Vom Standpunkt der klassischen Gräcität aus natürlich mit Recht; und dennoch unberechtigt, da Hesych auf Greg. Naz. C. LIIII 9 p. 128 B. *εἴσω πᾶς ἐαλεὶς φρένας ἄκλοπος* zu beziehen war. Andre Glossen des Nazianzeners unter *E* sind *ἐγκονέοντες* C. XI 182 p. 84 D. *ὅσσα τ' ἔην νηοῖο καὶ ἔκτοθεν ἐγκονέοντες*; *ἐδάης* epigr. 10, 1 p. 542 Jacobs, *ἔκνοον* aus C. IV 48 p. 209 Dronk. *λάβρος ἐπιζείων ἔκνουν ἄνδρα φέρει*, *ἐλπωρῇσιν* (C. III 211 p. 59 Bill. a. a. O.), *ἐπέπαστο* C. I 321 p. 37 A., *ἐρίβρομον* aus Arcan. I 23 p. 161 *ἀτρεκίης σάλπιγγα ἐρίβρομον*, *ἐρυοκόμων* zweifelsohne aus C. II 243 p. 46 D., *ἐρρίγασι* aus C. I 312 p. 36 D., *ἐχάσατ' ὁ* . . . C. III 168 p. 58 C. *Ζαθέου* wahrscheinlich aus C. II 488. Besonders beachtenswerth wegen der grade auf die gregorianische Stelle passenden Interpretation ist *ἡβάσκοντες* aus C. II 291 p. 47 C; *ἠλιτόμηνα* ebend. V. 648 p. 54 A. Auch *ἤδρασα* geht wohl nur auf LIIII 7, *ἥπαφεν* auf p. 59, 22 Dr. *Ἰσοτάλαντον*

hat seine Quelle in XI 216 p. 85 und *κρημνοβάτης* ganz bestimmt die seine in C. X 80 p. 81 A.: *κρημνοβάτης ἐπέων ἀντικορυσσομένων*. Auch der Nominativ *κλώψ* dürfte schwerlich auf einer andere Stelle, wie p. 230 Dronk., zu beziehen sein. *Λυσσήεις* ist ein Lieblingswort Gregors, vgl. z. B. Arcan. VIII 9 p. 173 A. Wegen *Μαχλάδας* siehe C. LXIII 264 p. 151 C., wegen *μερμῆραι* I 31 p. 31 D. *μήτειρα· μήτηρ* geht bestimmt auf C. II 117 p. 44 C., denn andere Stellen geben den Accusativ; *μνώεο* kann aus C. LXII 4 p. 120, aber auch aus epigr. 83, 2 p. 561 stammen; *μονόφορβος* hat C. XI 41 p. 82 B. Das ächt epische *ὀπίζεο* ist als gregorianisch sicher gestellt durch die Erklärung und auf C. III 40 p. 56 B. zu beziehen. Dasselbe Gedicht liefert noch *οὖλια* V. 217 p. 59 C. und *τέθμια* V. 8 p. 55. Und wieder ist es das vielbenutzte C. XI, welches V. 30 p. 82 A. das täuschend alte *πολυσμαράγοιο*, V. 54 p. 82 A. *πρήνιξε* (also nicht aus Euphorion) beiträgt, während C. II 598 p. 53 A. die Quelle von *προςπτύσσεται* erschließt. Ohne Frage floß *ῥήτρης* nicht aus C. XLIX 59 p. 113 A., wohl aber aus C. XLVII 8 p. 106 A. Denn ebendaher V. 5 nahm der Interpolator seine Glosse *θῶπες* und V. 26 *λάτριες*, Glossen, welche andernfalls grade auf Gregor zu beziehen kein Grund wäre, unter gegenwärtigen Umständen aber geboten ist. Ebenso könnte *τετρυμένος* sonst irgendwoher sein, da aber aus Greg. de vita sua Glossen die Menge recipirt sind, und Hesych in seine Deutung *κακοῖς* aufnimmt, haben wir d. v. s. p. 29 A., wo dies *κακοῖς* ein Wort des Textes ist, als Quelle ermittelt. Aehnlich, wie oben mit *ῥητῆρα· διδάσκαλον*, steht es mit Hesych.: *τρυχίνοις· ῥακίοις*. Es ist eine verschriebene Glosse ohne Interpretation, aus C. II 342 p. 48 C. in *τρυχίνοις ῥακέεσσι* zu corrigiren (vgl. Greg. Or. XX p. 349 D.). Den Schluß unsrer heutigen Sammlung mögen bilden: *ὑπεννεσίῃσι* aus C. LI 259 p. 125 B., *ὑπερόφρυς* C. IX 7 p. 78 B. und die ionische Form *φορεύμενα* aus C. II 62 p. 43 C. Es wird andern Kennern des Gregor nicht schwer fallen, meine Sammlung ums doppelte zu vermehren.

Wir haben auf diese Weise den Diogenian abermals um 110 Glossen ärmer gemacht, und darunter sind genug von recht täuschend klassischer Färbung. Aber wenn schon nach meinen Andeutungen in den Quaest. p. CXXXVI und Philol. XVII p. 703 die Annahme eines in den Diogenian hineingearbeiten Glossars zum Gregor und meine Berechtigung die einzelnen Artikel dieses Glossars — so weit ich ihnen damals nachkommen konnte — aus Diogenian auszuscheiden, allen hätte klar sein sollen, welche sich zu Beurtheilern meiner Arbeit aufwarfen, wird man sich nach Einblick in diese Musterkarte von Interpolationen der Einsicht wohl nicht länger verschließen können, daß wir den Hesych noch viel gründlicher von solchen blendenden Ein-

dringlingen zu säubern haben, als ich es in der kleinern Ausgabe — um nur endlich damit einen Anfang zu machen, — gethan habe. Die Sache ist durch die ed. min. jedem wesentlich erleichtert. Er braucht nur, wie Bentley in seinem Exemplar des Hesych mit den biblischen Glossen gethan hatte, in seinem Diogenian die noch restirenden Gregorianischen zu obelisiren. Meine demnächst erscheinenden Indices auctorum werden ihm dazu das Material schon geordnet liefern. Sollte jedoch Jemand dennoch behaupten, daß der belesene Gregor alle jene Glossen recht wohl seiner Lectüre der Klassiker verdanken könne, derselben, aus denen Pamphilus sie in sein Glossar entlehnt habe, den will ich doch noch auf folgende drei Punkte aufmerksam machen. Erstens. Es kann kein Zufall sein, daß wir im Hesychius grade solche Glossen und Phrasen excerpirt finden, welche sich in den Gedichten Gregors gewöhnlich in der treulichsten Nachbarschaft bei einander finden. Zweitens. Es ist doch wohl mehr als eine zufällige Folge der alphabetischen Anordnung, wenn andrerseits im Hesychius selbst grade Gregorianische Glossen vielfach in dichten Gruppen zusammenstehen. Vgl. z. B. Diogenian. col. 618: *ἐρίβρομον ἐρίβωτος ἐριγδούποισι ἐριζώοισι ἐριθηλέα*[1]). Letztere sind oben noch nicht besprochen. Sie stehen C. VI 18 [VIII 18 Cosmas] *μελέεσσιν ἐριζώοισι τεθηλώς* und C. XLV 32 p. 104 B. Oder col. 695: *ἠμάλδυνεν* (vgl. *ἀπημάλδονεν* [sic] *ἡμεδαποί — ἡμεδαποῖο ἡμερίων*. Drittens. Nicht blos sämmtliche Gedichte Gregors, die varia, die iambica, die arcana, die Epigramme, de vita sua sind ausgebeutet, sondern auch seine Briefe, was ich in den Quaest. Hes. noch nicht bemerkt habe, und seine Reden, wie man aus Diogenian sehen kann. Aus den Briefen floß z. B. *καὶ μάλα ἐν δίκῃ* (vol. I p. 768 A. ed. Bill.) was man ebenso irrig, aber entschuldbar, wie *εἰ καί τις ἄλλος* aus Or. XX p. 329 A. für eine tragische Glosse genommen hat, *τῆς ἄλης* (p. 836 C., glossirt durch *τῆς πλάνης*) *κυρίττειν* p. 817 C. *πανδαισίαν* p. 772 C. *πάρεσο* 774 C. *ὅτι μὴ* 775 B. *παρήσομεν* p. 777 A. *ὅτι μάλιστα* p. 786 B. *τὸ τάχος* (?) p. 812 D. u. dgl. m. Aus den Reden z. B. *χαρμόσυνα* (XL p. 637 D.) *ᾤετο δεῖν* (sicherlich XL p. 640 C.) *δυσκάθεκτοι* (Or. XX p. 327 A.), nach gefälliger Mittheilung des Dr J. Savelsberg in Aachen *οὐ προσήκαντο* Or. p. 89 C. ed. Par. 1842 (aber auch in den carm. iamb.) *κατεξανίσταται* Or. p. 184 A. *ἀνεξιχνίαστος* p. 61 B. *τραχηλιάσας* p. 187 C. u. s. f. Es hilft also kein Sträuben. Der Gregorianische Glossenbestand muß zunächst aus Diogenian ausgeschieden werden, und wäre die Glosse noch so anscheinend klassisch. *Ἀμφιονέη* (cod. *Ἀμφιονή*, em. Soping.) muß aufgegeben werden; C. L 195·

1) Die Glosse geht nicht auf Theocrit, weil auch *πεπαμένος* aus C. XLV 22 bei Hesych Aufnahme fand; wie denn auch *ἐργατίναι* nicht auf Theokrit, sondern auf C. XLVII 110 p. 107 CD. zu beziehen sein wird.

p. 119 B. hat ὡς δ' Ἀμφιονέη λύρη καὶ λᾶας ἔπειθε. Τυκτὸν κακόν muß das gleiche Schicksal theilen. Denn es sind Worte des Gregor. Carm. II 627 p. 53 C. Sapienti sat!

Jena, 16. April 1866.

Moriz Schmidt.

Nachtrag.

Die Glosse ἐπαρτείνη· εὐπρεπίνη bezieht sich auf Gregor. C. III 224 p. 59 C. und ist daraus zu corrigiren in ἐπαρτέϊ νηΐ· εὐτρεπεῖ νηΐ. Τοῖς τῇδε floß aus Carm. iamb. II 24 p. 189 C. ἐξ ἐναντίων Iamb. III 202 p. 193 A., εὖ μάλα Iamb. XVIII 262 p. 208 C., τῶν πέλας Iamb. XV 71 p. 199 B., ἐρήσομαί σε eher aus Orat. p. 98 D. als aus Aristophanes Wolken, wie auch ὑπ' αὐλοῦ aus Or. III p. 77 B., τοὐμφανές aus Or. III p. 105 A. recipirt ist. Bei Hesych lesen wir ἐς πάνδοχον, bei Greg. C. I 390 p. 38 AB. dagegen ἐπὶ πάνδοχον, was auf eine Variante führt; und daß ἀληίς· (sic) ἄκλοπος aus Carm. L 158 p. 118 C. genommen wurde, zeigt die Verbindung von ἀλήϊστις mit ἄκλοπος an dieser Stelle und die ganz ähnliche Verschreibung des gregorianischen ἀκτερέϊστος in ἀκτερεΐς bei Hesychius. Noch genauer als bisher geschehen sind ᾤετο δεῖν und ἐκ περιουσίας zu bestimmen. Beide Phrasen stehen innerhalb zweier Zeilen zusammen Or. IV p. 115 C. νωθρὴ ὁδός berücksichtigt Carm. III 228 p 59 C., es folgt bald auf ἐπαρτέϊ νηΐ. — Andere gregorianische Glossen lassen wir alphabetisch geordnet folgen: ἁλιάδας Iamb. XVIII 554 p. 213 A. ἄνατλος (lies ἄναλτος) XVIII 592 p. 213 D. ἀμφιχανόντες C. I 59 p. 32 B. ἄμυξα C. I 332 p. 37 A. ἀδρανέοντος C. II 290 p. 47 C. ἀδερκής C. II 575 p. 52 C. in seiner ersten Bedeutung, ἄμπνευσις C. III 65 p. 56 D. αἰχμάσας C. X 83 p. 81 A. (auch αἰχμάζει liebt Gregor) ἀποδάσσεται C. L 35 p. 116 B. ἀναβρώσκων (C. L 113 p. 117 D.) ἄλευστα (C. LI 307 p. 126 A) ἀπήμπλακον richtiger aus C. LI 202 p. 124 B. als aus Sophokles. ἀμαρεύματα (cod. falsch ἀμάρευμα, wie die Erklärung zeigt) C. LI 111 p. 142 C. γέρα C. XI 194 p. 84 D. γήπονος, wohl nur mittelbar aus Euripides und direct aus C. III 468 p. 64 A. δοτῆρα nicht aus Aeschylus, sondern C. III 401 p. 62 C. oder C. XLV 66 p. 104 D. διατεκμαίρονται C. II 556 p. 52 B. ἔαδεν C. V 57 p. 74 C. ἕλξω C. X 72 p. 81 A. ἐλεγχέμεν C. XLVII 137 p. 108 A. ἐφεδρήσσων

C. I 88 p. 33 A. nebst κλειτός aus demselben Verse, εἶδαρ C. III 167 p. 58 C. (?) ἤπω C. L 252 p. 122 AB. ἠχέτα vielleicht nicht aus Hesiod, sondern aus C. XXI 19 p. 95 A. ἰάλλοις C. XIX 14 p. 94 A. καλλιέρημα Or. IV p. 114 C. Κυκλώπων mit voller Sicherheit auf Or. 100 B. zu beziehen, κατέμαρψε nicht Pindar, sondern C. II 549 p. 52 A. μιῆναι C. III 193 p. 59 A. (dicht vor dem gregorianischen μιῆς χθονός) μάρπτοντα C. I 92 p. 33 A. μωκωμένης Iamb. III 18 p. 190 B. μοχθίζοντες Arcan. VII 37 p. 171 A. παρπεπίθοιμι C. II 348 p. 48 C. συνεκδοχικῶς Or. p. 743 D.

Jena, 22. April. M. S.

Catull's 64stes Gedicht aus Kallimachus übersetzt.

Im 65. Gedichte verspricht Catull seinem Freunde, dem Redner Hortensius Ortalus, die Zusendung von Uebertragungen kallimacheischer Poesien: Sed tamen in tantis maeroribus, Ortale, mitto Haec expressa tibi carmina Battiadae. In der That folgt c. 66 die Coma Berenices, welche, wie allgemein bekannt ist, von Catull aus Kallimachus übersetzt wurde. Aber carmina Battiadae ist Plural, und ein weiteres Gedicht außer c. 66 ist bisher als aus Kallimachus entnommen weder erwiesen noch aufgesucht worden, mit der einen Ausnahme, daß Roßbach die sechs letzten Verse 19 24 des 65. Gedichtes 'Vt missum sponsi furtivo munere malum Procurrit casto virginis e gremio' u. s. w. von diesem ablöste und als Schluß eines uns im Uebrigen verloren gegangenen kallimacheisch-catullischen Gedichtes betrachtete. Ihm schloß sich Dilthey de Callimachi Cydippa p. 65 not. an, nachdem jedoch Gruppe im Minos S. 579 und Schwabe quaest. Catull. I p. 273 sich schon gegen Roßbach's Annahme erklärt hatten. Die Entscheidung fällt hier nicht ganz leicht; doch wird sie wohl schließlich darauf hinauskommen müssen, daß sie der Roßbach'schen Meinung zwar gerne zugibt, es schließe sich an V. 17—18 (Ne tua dicta vagis nequicquam credita ventis Effluxisse meo forte putes animo) jenes Gleichniß ut missum u. s. w. zwar nicht sehr geschickt und natürlich an; daß sie aber anderseits diesen Mangel dem Catull selbst zuschreibt und sich dadurch nicht zu einer Aenderung der überlieferten Textesgestaltung veranlassen läßt. Denn es wäre doch gar zu auffallend, wenn die zwei, nur durch das Entstehen einer Lücke rein zufällig neben einander gerückten Gedanken so sehr in einer freilich nicht schönen, aber doch ganz logisch correcten Weise mit einander in Verbindung zu stehen kämen, wie diese, wo malum sponsi munere missum mit tua dicta verglichen wird, die Catull vom Freunde erhalten; weil die virgo vergißt (oblitae v. 21), daß sie den Apfel verborgen hält, springt sie unbedacht auf und er procurrit virginis e gremio: ebenso könnten die dicta des Freundes, weil sie Catull vergißt (vagis nequicquam credita ventis), ihm effluxisse animo. Soweit ist der Vergleich doch ganz erträglich durchgeführt und nur in der letzten Hälfte des Bildes, der weitern Ausmalung, tritt der Gedanke an die Veranlassung desselben zurück. Nur

dieses allein aber gibt uns noch kein Recht, den ganzen Vergleich von V. 19 an von c. 65 abzutrennen. Vgl. auch c. 68 b, 15—22.

Es fragt sich nun: wo sind die weiteren 'carmina Battiadae' außer der Coma Berenices? Freilich hätten wir uns zur Beantwortung dieser Frage die obige Darlegung in gewissem Sinne sparen können; denn hätten wir selbst in c. 65 b eines der verlangten Gedichte fragmentarisch vor uns, so wäre unser Suchen doch noch keineswegs am Ende. Denn c. 116 redet Catull den Gellius an (vgl. über diesen c. 74. 80. 88—91, Schwabe p. 101 ff.), er habe ihm carmina Battiadae zuschicken wollen, seinen Zorn zu lindern, sehe aber jetzt die Vergeblichkeit dieses schon gemachten Versuchs ein. Hier ist ebenso sicher, daß damit nicht die dem Ortalus schon gewidmeten Gedichte gemeint sein konnten, sondern vielmehr andere, mit einer speciell an Gellius gerichteten versöhnlichen Vorrede versehene zu verstehen sind, als es anderseits undenkbar wäre, daß Catull diese Gedichte gar nicht wirklich übersetzt hätte, sondern nur seinen guten Vorsatz dies zu thun hier hätte hervorheben wollen. Denn den Feind zu versöhnen konnte er doch nur hoffen, indem er ihm die Gabe dieser Gedichte wirklich übersandte [1]). Also eine zweite Anzahl von carmina, von wenigstens zwei kallimacheischen Gedichten, die von Catull übersetzt wurden! Werden wir diese alle unter seinen Gedichten finden können, oder genöthigt sein, einige derselben den verlorenen Gedichten — denn daß welche verloren sind, zeigen die Fragmente [2]) — zuzuschieben?

Der erste Theil der Catullischen Gedichte, etwa 58 an der Zahl (c. 1—60, wovon aber bekanntlich c. 18—20 auszuscheiden sind, während c. 58 b hinzuzufügen ist) bildete im Alterthum ein zusammengehöriges und von den übrigen Gedichten desselben Autors getrenntes Ganzes [3]). Dies wird bewiesen sowohl durch das Widmungsgedicht an Cornelius Nepos, welches von dem lepidus novus libellus mit seinen nugae spricht: Bezeichnungen von welchen besonders die zweite auf c. 61 ff. nicht anwendbar wäre; als auch insbesondere durch einige Citate [4]), welche uns zugleich den Titel dieses Buches angeben. Aus

1) Vgl. V. 5 f. 'Hunc video mihi nunc frustra sumptum esse laborem, Gelli, nec nostras hic valuisse preces'.

2) Darunter befand sich eine Sammlung priapeischer Gedichte, die den Titel Priapus trug; vgl. Non. p. 134 'Catullus Priapo'. Frg. 2. 3.

3) Daß diese Gedichte c. 1—60 von Catull zuerst einzeln veröffentlicht wurden, ist selbstverständlich; bewiesen aber wird es nicht sowohl durch c. 1, 4 als vielmehr durch die Beziehung von c. 16, 12 auf c. 5, welche nur unter dieser Voraussetzung denkbar ist, da Aurelius und Furius nie zu seinen Freunden gehörten.

4) Beiläufig bemerke ich, daß man das älteste Citat aus Catull meines Wissens bisher übersehen hat. Es wurde höchstens zehn Jahre nach des Dichters Tod schon von Varro de l. lat. VII 50 aufgenommen, wo es heißt: 'Vesperugo stella quae vespere oritur, a quo eam Opilius scribit

'Catullus in Hendecasyllabis' wird nämlich von Seneca contr. VII 19 p. 211 Burs. der Vers c. 53, 5 und von Charisius p. 97 K. das Wort pugillaria (c. 42, 5) angeführt. Diesen Namen müssen viele Sammlungen von Gedichten geführt haben (vgl. Plin. epp. VII 4 'placuit exemplo multorum unum separatim hendecasyllaborum volumen absolvere'), bei Catull ist er übrigens nur von einer Mehrzahl von 41 Gedichten unter 58 auf das Ganze übertragen. Unter diesen Gedichten nun befindet sich eines (c. 51), welches die eigenen Empfindungen des Dichters, sogar mit Nennung des Namens der Geliebten Lesbia, ausspricht und von dem wir nur durch Zufall wissen, daß es dennoch aus Sappho übersetzt ist: so kann auch von anderen wie von c. 4 (Phaselus ille quem videtis hospites), c. 34 (Dianae sumus in fide), c. 45 (Acmen Septimius suos amores) — von letzterem mit Substituirung eines andern Namens — recht wohl vermuthet werden, daß sie aus dem Griechischen übertragen sind. Aber kallimacheischen Charakter trägt unter allen diesen auch nicht eines nur im Mindesten: zum Theil schon die angewendeten Metra, besonders aber die einfach natürliche Grazie des Ausdrucks erlauben nicht an ihn als Original zu denken. Ebenso ist es mit dem dritten und letzten Theile unseres Corpus der catullischen Gedichte: c. 69—116 in ihrer schlichten Unmittelbarkeit wie in ihrer Unfertigkeit gestatten ebenfalls keine derartige Annahme[5]).

Es bleiben somit nur die großen Gedichte übrig von 61 bis 68b, von welchen sich aber 67, 68 und 68b auf den ersten Blick

Vesperum; itaque dicitur alterum (vielleicht astrum?): Vesper adest, quem dicunt Graeci *Διεσπέριον*'. Die Worte Vesper adest, welche Varro, wie er oftmals thut, ohne den Namen ihres Verfassers anführt und welche O. Müller mit Recht 'ad Hymenaeum carmen spectare videntur', bilden nämlich den Anfang des einen der catullischen Epithalamien, carm. 62. — Als nächstes der Zeit nach mag sich diesem Citat das von Haupt nachgewiesene des Asinius Polio (Charis. p. 97 K.) anschließen.

5) Von der letzteren Sammlung erscheint es mir als sehr wahrscheinlich — obgleich es wohl kaum strict zu beweisen sein wird; aber ich folge hier dem Eindruck, den ihre Betrachtung gewährt — daß sie aus dem poetischen Nachlaß des Dichters von seinen Freunden zusammengestellt wurde, welche denn aus Gewissenhaftigkeit vieles aufnahmen, das für die Veröffentlichung weder von dem Dichter selbst bestimmt noch ihrer in irgend einer Beziehung wirklich werth war. — Aehnliche postume Anhängsel scheinen sich aber auch an den libellus der 'Hendecasyllabi' angesetzt zu haben, wo c. 59 und 60 äußerst unbedeutend und schwerlich für das Publikum bestimmt sind (c. 60 ist vielleicht eine Vorübung zu oder ein lusus neben c. 64, 154—157?), c. 58b aber (Non si custos fingar ille Cretum u. s. w.) zwar wohl nicht, wie ich in Fleckeisen's Jahrbüchern Bd. 91 (1865) S. 299 annahm, dem Catull abzusprechen, aber doch wohl auch nur als ein unvollendeter Versuch zu betrachten ist, an dessen Stelle dann Catull vielmehr das weit besser gerathene c. 55 in die Oeffentlichkeit sandte, während er jenen Versuch weislich in seinem scrinium verschloß.

als vollständig catullisches Eigenthum zu erkennen geben [6]), 65 und 66 oben besprochen sind, 62 nach einer wohl richtigen Annahme des J. Vossius von Neueren wie c. 51 auf Sappho zurückgeführt wird, in 61 endlich durch den Umstand, daß die Hochzeitsfestlichkeiten durchaus nach römischer Sitte geschildert werden, der Gedanke an eine Uebertragung aus dem Griechischen ferngehalten wird. Dagegen entstammt das 63. Gedicht wohl jedenfalls einem fremden Original, doch wird es seinem Gegenstande — es behandelt Attis, den Diener der Cybele — wie seinem Metrum nach dem alexandrinischen Dichter fremd sein. So bleibt uns denn schließlich doch nur eines, das längste aller catullischen Gedichte, das vierundsechzigste [7]), übrig, welches dem Mangel an erkennbaren Uebersetzungen im Catull vielleicht abhelfen kann; freilich nicht so sehr, daß wir nicht dennoch wenigstens zwei Kallimachea Catull's als verloren anzusehen genöthigt wären.

Insgemein betrachtet man zwar auch dieses Gedicht nicht als eine stricte Uebersetzung, sondern als freie und selbständige Bearbeitung eines allerdings gegebenen griechischen Stoffes, wenn auch nicht viele geneigt sein werden, mit Bernhardy (R. Litt. Gesch. 4. Aufl. S. 549) dasselbe „durch Anklänge römischer Majestät erwärmt“ zu finden, von welchen ich wenigstens keine Spur entdecken zu können bekennen muß. Daß wirklich Nachahmung — strenge oder freie — der Alexandrinischen Art vorhanden ist, das zeigt insbesondere die „ächt alexandrinische Einschachtelung [V. 52—264 unter 408 Versen] der Ariadneklage in das Hauptgedicht“ (Mommsen R. Geschichte II S. 583), eine Seltsamkeit, von welcher nähere Betrachtung klar zeigt, daß sie nicht das Merkmal eines noch unentwickelten künstlerischen Standpunktes ist, sondern daß vielmehr die litterarische Ueberbildung es ist, von welcher derartige Kunstgriffe zur Erhöhung des Interesses angewendet werden. Deßhalb erscheint grade für die alexandrinische Poesie die Anwendung eines solchen Reizmittels durchaus als angemessen, welches wie O. Ribbeck (Catullus S. 16) mit Recht urtheilt „den Eindruck spielender Ueberlegenheit über den Stoff, quellenden Reichthums, vornehmen Sichgehenlassens“ zu machen bestimmt ist. So scheint denn auch Schwabe

6) c. 68 b hat zwar viele alexandrinische Reminiscenzen, ist aber im Ganzen doch catullisches Eigenthum, vgl. V. 109 f.

7) Wie heißt dieses Gedicht? Die Benennung in andern Handschriften ist mir unbekannt; in G aber, der ältesten und wichtigsten ist es, wie mir mein Freund H. Wirz mittheilt, in zwei Gedichte getheilt: über V. 1 steht Argonautia, über V. 323 Epithalamium Thetidis et Pelei. Letzterer Titel, den man jetzt gewöhnlich für das Ganze anwendet, ist für dieses, da es ja ein erzählendes Gedicht ist, natürlich ebenso verkehrt, als es bei seiner eigenthümlichen Anlage schwierig ist, einen wirklich passenden Titel zu erfinden. Nicht schlecht wählte Heyse: Nuptiae Pelei et Thetidos. Ein von Fröhlich (Abh. d. Münch. Akad. VI 271) angeführter Codex hat außer jenen zwei Titeln noch vor V. 241 (sic): Fletus Egei.

quaest. Catull. I p. 354 das Gedicht, wenn auch für von catullischer Erfindung, doch wie Mommsen und Ribbeck[8]) als in alexandrinischer Manier gedichtet zu betrachten.

Die zu entscheidende Frage ist nun diese, ob diese alexandrinische Manier als das Resultat einer allgemeinen Nachahmung jener Dichterschule anzusehen oder ob sie einfach dadurch zu erklären ist, daß wir eine Uebersetzung eines alexandrinischen Gedichtes vor uns haben. Erstere Ansicht hat Haupt im Berliner Sommerkatalog von 1855 vertheidigt; er ist der Meinung, daß wir es mit einer selbständigen Dichtung in jener Manier zu thun haben, in welche aber als Zierrath einzelne wirklich aus alexandrinischen Dichtern oder aus Homer entlehnte Stellen mit freier Auswahl aufgenommen seien. Da die letzteren, die homerischen, den Standpunkt der Untersuchung vielleicht gänzlich verändern könnten, so ist es geboten, über sie hier sogleich in's Klare zu kommen. Haupt zählt p. 12 folgende Anführungen homerischer Stellen auf:

V. 204 ff. Adnuit invicto caelestum numine rector,
Quo +tunc et tellus atque horrida contremuerunt
Aequora concussitque micantia sidera mundus.

Il. *Α* 528 ff. *Ἦ καὶ κυανέῃσιν ἐπ' ὀφρύσι νεῦσε Κρονίων·*
Ἀμβρόσιαι δ' ἄρα χαῖται ἐπεῤῥώσαντο ἄνακτος
Κρατὸς ἀπ' ἀθανάτοιο· μέγαν δ' ἐλέλιξεν Ὄλυμπον.

Ferner V. 284 und hymn. in Cerer. V. 13 f.

Quo (nämlich corollis) permulsa domus iucundo risit odore.
Κηώδει δ' ὀδμῇ πᾶς οὐρανὸς εὐρὺς ὕπερθεν
Γαῖά τε πᾶσ' ἐγέλασσε καὶ ἁλμυρὸν οἶδμα θαλάσσης.

Endlich die beiden Gleichnisse V. 269—275 und Il. *Δ* 422—426. Aber in dem ersten Beispiele ist die Aehnlichkeit, da der erste Vers bei Catull viel abstracter lautet, der zweite Satz der Ilias bei ihm ganz fehlt, dagegen das letzte kurze *ἐλέλιξεν Ὄλυμπον* sehr breit und frei ausgesponnen ist, nur lediglich in dem Allgemeinsten des Gedankens zu finden: dieses aber ist der Art, daß es überhaupt keinem griechischen Dichter fremd sein konnte. Ganz dasselbe ist von dem zweiten Beispiel zu sagen, wo noch dazu an beiden Stellen von ganz verschiedenen Dingen die Rede ist. Aber auch in dem dritten Falle ist die Aehnlichkeit, obgleich schon von Ach. Statius hervorgehoben, ganz illusorisch: sie beruht nur auf dem ganz allgemeinen Umstand, daß beide Stellen hier einen von den Meereswellen hergenommenen Vergleich enthalten. Denn in den Versen der Ilias

Ὡς δ' ὅτ' ἐν αἰγιαλῷ πολυηχέϊ κῦμα θαλάσσης
Ὄρνυτ' ἐπασσύτερον Ζεφύρου ὕπο κινήσαντος·

8). Etwas unbestimmt ist des Letzteren Ausdruck S. 15: „nach unbekanntem Muster, aber ganz in Alexandrinischer Manier", woraus nicht recht zu entnehmen ist, ob er es für Uebersetzung hält oder nicht.

Πόντῳ μὲν τὰ πρῶτα κορύσσεται, αὐτὰρ ἔπειτα
Χέρσῳ ῥηγνύμενον μεγάλα βρέμει, ἀμφὶ δέ τ' ἄκρας
Κυρτὸν ἐὸν κορυφοῦται, ἀποπτύει δ' ἁλὸς ἄχνην·
Ὡς τότ' u. s. w.

wird das Anstürmen und Getöse der Brandung geschildert, welche sich an einer felsigen Küste schäumend bricht; in den catullischen Versen hingegen

Hic qualis flatu placidum mare matutino
Horrificans Zephyrus proclivas incitat undas
Aurora exoriente vagi sub limina Solis,
Quae tarde primum clementi flamine pulsae
Procedunt (leni resonant clangore cachinni),
Post vento crescente magis magis increbrescunt
Purpureaque procul nantes a luce refulgent,
Sic tum u. s. w.

das leise Säuseln des durch den frischen Morgenwind auf der weiten offenen Meeresfläche erregten Wellenspiels. Und wie in der Hauptsache zwischen Homer und Catull die größte Verschiedenheit herrscht, so weist in letzterem auch die Zartheit der Detailmalerei weit mehr auf ein alexandrinisches Vorbild hin. Ein Citiren homerischer Stellen durch Catull wird somit nicht anzunehmen sein. — Zwei weitere von Haupt angeführte Gräcismen: pectentes vellera V. 320 (vgl. Eurip. Or. 12 στέμματα ξήνασα) und nutrices V. 18 für mammae gebraucht wie das griechische τίτθαι, ergeben nichts für Nachahmung dieses oder jenes bestimmten Originales.

Aus alexandrinischen Dichtern aber bringt er zwei Stellen bei, welche in unserm Gedichte wiederkehren: Theokrit. 15, 100

Δέσποιν' ἃ Γολγώς τε καὶ Ἰδάλιον ἐφίλασας

verglichen mit Catull V. 96

Quaeque regis Golgos quaeque Idalium frondosum

und außerdem das Original zu Catull 111 f.:

Sic domito saevum prostravit corpore Theseus
Nequicquam vanis iactantem cornua ventis,

welches seit Scaliger von Niemandem sonst bemerkt worden war. Diese Stelle, welche nach Scaliger's Worten 'ne verbo quidem uno minus eandem sententiam concipit' findet sich bei Cicero epp. ad Att. VIII, 5, 1 'Nam quod ad te non scripseram, postea audivi a tertio miliario tum eum ῥῖψαι [9]) Πολλὰ μάτην κεράεσσιν ἐς

9) ῥῖψαι ist Conjectur des Sim. Bosius, der sie in seinem betrügerisch fingirten codex decurtatus gefunden zu haben vorgibt (vgl. Haupt in demselben Programm S. 18 ff.). Der Mediceus hat isse, der Tornaesianus (der, weil auch von Lambin benutzt, nach Haupt's Urtheil einiges Zutrauen verdient) hatte ipse. Ich glaube, daß isse, obgleich es von Haupt vertheidigt wird, erstens deßhalb falsch ist, weil Dionysius, der gelehrte

ἠέρα θυμήναντα: multa, inquam, mala eum dixisse'. Dieses letztere Fragment, vermuthet Haupt, möge etwa der Hekale des Kallimachus angehört haben. Aus diesen verschiedenen homerischen, theokriteischen und kallimacheischen Spuren bei Catull (er hätte noch einen Vers des Euphorion beibringen können, s. u.) schließt er denn nun auf nur gelegentliche Citationen in einer übrigens selbständigen Dichtung. — In weit unglaublicherer Gestalt findet sich eine ein wenig ähnliche Ansicht schon bei Bähr (R. Litt. Gesch. I S. 408 ed. 3), der nach Aelteren eine Art von Cento, eine eklektische Compilation aus verschiedenen alexandrinischen Poesien als den Bestand unseres Gedichtes erkennen will: eine Ansicht, welcher weder äußere Bezeugung noch innere Wahrscheinlichkeit irgendwie zu Grunde liegt.

Die andre Meinung, daß Catulls Gedicht eine Uebersetzung sei, wurde zuerst soviel ich weiß von J. Vossius ausgesprochen, der seltsamerweise an die Epithalamien der Sappho als Originale dachte. Bernhardy erklärte sich (Gr. Litt. Gesch. II p. 202 ed. 2) mit vorsichtigen und etwas unklaren Worten für einen Rhapsoden der hesiodeischen Schule, wovon ihn wenigstens der lebhafte Schwung der eingeschalteten Reden hätte abhalten sollen, wenn auch der wehmüthige Schluß V. 382 ff. für einen solchen Dichter vielleicht nicht ganz ungeeignet wäre. Aehnlich hält Merkel proll. in Ov. Ib. p. 360 das Gedicht für übersetzt (ohne Bestimmteres zu vermuthen) und kommt durch falsche Auffassung des V. 24 'heroes . . . vos saepe carmine compellabo' zu der unhaltbaren Ansicht, unser Gedicht sei nur ein

Freigelassene des Atticus, den weiten Weg zwischen Rom und Formiae selbstverständlich nicht zu Fuß, sondern reitend oder wahrscheinlicher fahrend zurückgelegt hat; in beiden letztern Bedeutungen aber ist das einfache ire fast nur dichterisch und kommt in den ciceronischen Briefen nur in wenigen und zwar blos solchen Stellen vor, wo das Ziel der Reise mit ad oder in hinzugefügt ist (so ad Att. IV 9, 2. IX 18, 1. XVI, 1, 1). Zweitens aber ist hier nicht die Erzählung von der Reise des Dionysius, die durch a tertio miliario genügend angegeben ist, sondern die von seinem Zorne die Hauptsache und ihr müssen beide Verba gewidmet sein, also ῥῖψαι und mala dixisse. Ob nun Bosius bei seiner richtigen Conjektur das ῥῖψαι πολλά, was Haupt vermuthet, als durch das folgende mala multa dixisse übersetzt ansah, weiß ich nicht; jedenfalls verhält sich aber die Sache so, daß ῥῖψαι nur dem Citat und nicht dem eigenen Zusammenhange zu Liebe von Cicero mit aufgenommen worden ist, was um so weniger zu einem Mißverständnisse Veranlassung geben konnte, da der Sinn des Citates durch die folgenden Worte 'multa, inquam, mala eum dixisse' ja geradezu erklärt wird. Durch dieses ῥῖψαι wird nämlich (freilich nicht mit grammatischer, aber doch mit der annähernden Richtigkeit, wie man sie von einem zumal scherzhaften Citate verlangt) in jocoser Weise auf die gewaltsamen körperlichen Bewegungen und Gesticulationen angespielt sein, zu welchen Dionysius durch seinen Zorn veranlaßt worden sein mag. So wird also ῥῖψαι und damit das Original von Catulls postravit dem betr. griechischen Dichter wohl zu retten sein.

Theil eines verlorenen größeren Ganzen. Auch für Bergk's Andeutung (N. Jahrbb. f. Philol. Bd. 91 (1860) S. 390), Catulls Gedicht trage manche Spuren Euphorionischen Ursprungs an sich, sehe ich keine andere Beglaubigung als das einzige von ihm angeführte fg. Euphorion. 158 ed. Mein. *Ὠκεανός θ' ᾧ πᾶσα περίρρυτος ἐνδέδεται χθών*, vgl. V. 30 Oceanusque mari totum qui amplectitur orbem. Denn nicht etwa stimmt auch Frg. 96 *Ζεφύρου μέγα ποιφύξαντος* mit V. 269 f. qualis flatu placidum mare matutino Horrificans Zephyrus, wo nur von sanftem Wellengekräusel die Rede ist.

Wenn ich nun meine Ansicht dahin ausspreche und zu beweisen suche, daß uns die Uebersetzung eines uns dem Titel nach leider nicht mehr bekannten kallimacheischen Epyllions in Catulls 64. Gedicht erhalten ist, so muß ich zuerst darauf hinweisen, wie es dann möglich ist, daß ein Vers des Theokrit und einer des Euphorion (denn die homerischen sind schon oben zurückgewiesen) sich wörtlich bei Catull wiederfindet. Es ist dies möglich durch die bei den alexandrinischen und nach deren Vorbild später bei den römischen Dichtern angenommene Sitte, Verse gleichzeitiger oder älterer Dichter wörtlich zu citiren und in den eigenen Zusammenhang zu verweben, was durchaus nicht als Plagiat, sondern als angemessene Bezeugung der Höflichkeit angesehen wurde. Vgl. die übrigens nicht ganz vollständige Stellensammlung bei Dilthey a. a. O. p. 109 not. 2. So wird vermuthlich der theokriteische Vers von Kallimachus, ein Vers des letzteren aber von seinem jüngern Zeitgenossen Euphorion in eigene Arbeiten hinübergenommen sein.

Daß aber wirklich ein kallimacheisches Gedicht hier von Catull übersetzt wurde, hat nicht nur wegen der zweimaligen Anführung der von ihm übertragenen carmina Battiadae schon a priori eine höhere Wahrscheinlichkeit, sondern es wird auch durch eine größere Anzahl von mehr oder minder gleichlautenden Fragmenten — wenn diese auch z. Th. eine gewisse Freiheit, aber in der Uebersetzung genau des gleichen Gedankens, verrathen — wirklich sicher gestellt. Für V. 111 f., welche die Tödtung des Minotaurus durch Theseus schildern,

Sic domito saevum prostravit corpore Theseus
Nequicquam vanis iactantem cornua ventis

haben wir bereits theilweise, obgleich ohne den Namen des griechischen Dichters, das Original kennen gelernt: *ῥίψαι Πολλὰ μάτην κεράεσσιν ἐς ἠέρα θυμήναντα.* Wie richtig aber Haupt in diesem Dichter den Kallimachus vermuthete, zeigt dessen Fr. 249: *Θηρὸς ἐρωήσας ὀλοὸν κέρας,* welches Catull durch die Worte domito saevum — corpore genau wiedergab und welches also jenes obige *ἀδέσποτον* auf's Genaueste ergänzt; nur ist, da *κέρας* im Singular mit *κεράεσσιν* nicht gut zusammenstehen würde, dafür *κρέας* zu emendiren. Zu *κρεῶν* bei Aristoph. Ran. 191 bemerkt der Scholiast: *κρεῶν Ἀρίσταρχος φησὶν ἐπὶ τῶν σωμάτων λαμβάνεσθαι*

πολλάκις καὶ παρὰ τῷ Σοφοκλεῖ ἐν Χρύσῃ (v. 655 Nauck.). In dieser Bedeutung, als *σῶμα* (Catull corpore), gebrauchte denn auch Kallimachus das Wort, welchem Suidas und Etym. magn. den Halbvers zuschreiben[10]). Mit der nöthigen Ergänzung lautete also das kallimacheische Original von Catull V. 111 f. so:

Θηρὸς ἐρωήσας ὀλοὸν κρέας [αὐτίκα] ῥῖψε
Πολλὰ μάτην κεράεσσιν ἐς ἠέρα θυμήναντα.

Noch näher an Catull anschließend ließe sich statt *αὐτίκα* etwa spondeisch *οὕτω* oder *ἥρως* setzen. Cicero setzte *ῥῖψαι*, um das Wort der Construktion seines eigenen Satzes einzufügen. Willkür wird man meiner Zusammenfügung beider Fragmente nicht vorwerfen können, da fast jedes ihrer Worte den catullischen entspricht: domito corpore — *ἐρωήσας κρέας*, saevum — *θηρὸς* und *ὀλοὸν* zusammen, prostravit — *ῥῖψε*, nequicquam — *μάτην*, iactantem cornua — *κεράεσσι θυμήναντα*, vanis fehlt, ventis — *ἐς ἠέρα*.

Zunächst schließe ich an diese Verse das kallimacheische Frg. 455 an: *Ἄβαλε μηδ' ἀβόλησαν*, von welchem wir die wörtliche Uebersetzung in einigen Worten von Catull v. 171 f. 'utinam ne tempore primo Gnosia Cecropiae tetigissent litora puppes' finden, während es selbst dem Anfang der euripideischen Medea frei nachgebildet ist.

Ist schon durch diese Mehrheit von Stellen eine Zurückführung des catullischen Gedichtes auf den cyrenaischen Dichter sehr wahrscheinlich [11]), so wird die Wahrscheinlichkeit noch durch einige andere Stellen verstärkt, die, zwar nicht so wörtlich übersetzt, doch in ihrer Gesammtheit geeignet sind, gegenseitig einander zu schützen. Ob zwar Frg. 163 *ἐν Δίῃ· τὸ γὰρ ἔσκε παλαίτερον οὔνομα Νάξῳ* etwa mit der Nennung der Insel Dia 64, 52. 121 in Verbindung zu bringen ist, will ich dahingestellt sein lassen. Wohl aber möchte den Worten von der verlassenen Ariadne V. 127 ff. 'praeruptos tristem conscendere montes . . . singultus ore cientem' das kallimacheische

10) *ἐρωήσας* wird von beiden verschieden erklärt: bei Etym. durch *εἰς τὴν ἔραν* (auf die Erde) *καταγαγών*, bei Suidas durch *μειώσας, κατεάξας*. Danach scheint mir, daß der Quelle des Etym. noch die richtige Form *κρέας*, der des Suidas bereits *κέρας* vorlag. Richtig aber ist keine von beiden Erklärungen, vielmehr heißt bekanntlich *ἐρωεῖν* transitiv gebraucht stets abhalten, so auch bei Kallimachus selbst hymn. in Del. V. 133. Hat es Catull mit domito übersetzt, so bedeutet dieses Bändigen eben das Abhalten von den verderblichen Aeußerungen der Wuth.

11) Wenn Cicero seinen Vers in einer Weise citirt, daß man sieht, er betrachtet ihn als bekannt, so hatte er bei einem kallimacheischen Gedichte, das nicht zu den berühmten gehörte (wird uns ja doch sein Name nirgends genannt), an und für sich zu solcher Annahme wohl kein Recht in Rom: wahrscheinlich war aber gerade auf dieses specielle Gedicht durch die catullische Uebertragung damals eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet worden.

Frg. 507 Blomf. ἴυζον (lies ἴυζειν) δ' ἀν' ὄρος bestens entsprechen, wozu denn auch Frg. 236 ἀλλ' ἐπακουοὺς Οὐκ ἔσχεν gehören könnte. Doch kann ich freilich Dilthey a. a. O. p. 88 weder mit Entschiedenheit entgegentreten noch beipflichten, wenn er letztere Worte auf Herakles, der den Hylas sucht, oder auf Phyllis beziehen oder auch von der Erhörung eines Gebets durch die Götter verstehen will, nachdem sie Buttmann auf Akontios gedeutet hatte. — Ist Kallim. Frg. 288 .. ὅστ' ὤκιστος ἐς ἄστυρον ἀγγελιώτης wohl das weiße Segel gemeint, welches Theseus bei seiner etwaigen glücklichen Rückkehr von Kreta aufzuziehen von seinem besorgten Vater Aegeus gemahnt wird 'quam primum cernens ut laeta gaudia mente agnoscam' (Catull V. 236)? ἄστυρον, d. h. πόλιν, würde gerade auf Athen gut passen, welches ja speciell τὸ ἄστυ genannt wird. — Im Frg. 183 Ἠ ἄφαρον φαρόωσι, μέλει δέ φιν ὄμπνιον ἔργον; habe ich durch Hinzufügung des Fragezeichens sowohl eine ächt kallimacheische Wendung gewonnen als auch eine Uebereinstimmung mit Catull V. 39, wo es von der Festzeit der Vermählung des Peleus mit der Thetis heißt: Rura colit nemo, mollescunt colla iuvencis. — Erwünscht wäre es endlich, wenn wir aus einer Bemerkung J. Dousa's zu V. 384 ff. einen Schluß ziehen dürften. Die Verse lauten:

> Praesentes namque ante domos invisere castas
> heroum et sese mortali ostendere coetu
> caelicolae nondum spreta pietate solebant.

Dazu bemerkt Dousa: 'et forte huc quoque pertinuit illud Callimachi citatum ab Etymologico: φοιτίζειν ἀγαθοὶ πολλάκις θεοί.' Aber dieses Fragment (148) wird bereits in der Chrestomathie des Helladius citirt, wo aber statt θεοί steht ἠΐθεοι, eine Lesart die schon deswegen vorzuziehen ist, weil sie einen richtigen Pentameter ergibt, eben deßwegen aber nicht mehr an das Original des catullischen Gedichtes zu denken erlaubt (Dilthey a. a. O. p. 164 zieht das Fragment zur Cydippa des Kallimachus). Denn wollte man etwa von den Worten des Helladius ausgehend folgenden Hexameter conjiciren: φοιτίζειν ἀγαθοί [τε θεοὶ . .] πολλάκις ἦθον oder εἶθον (Catulls solebant), so würde diese an sich vage Vermuthung schon dadurch widerlegt werden, daß Präsens und Imperfect von ἔθω überhaupt nicht in Gebrauch waren.

So haben wir also zur Kenntniß beider Dichter, besonders des Kallimachus, einen nicht unbedeutenden Beitrag gewonnen. Leider ist wie gesagt unter den erhaltenen Titeln seiner Epyllien keiner, der hier anwendbar wäre. Dem Charakter nach aber entspricht unser Gedicht vollkommen dem Bilde, welches wir uns von der epischen Poesie des cyrenaischen Dichters überhaupt zu machen haben. Freilich sind es keine von den entlegensten Mythen, welche unser Gedicht behandelt; aber das Bestreben des Kallimachus ging auch nicht schlechtweg dahin, die ent-

legensten Mythen darzustellen, sondern hatte nur den Gesichtspunkt, von dem homerischen Mythenkreise entfernt zu bleiben. Bei Homer werden aber die beiden hier besungenen Mythen, die von Theseus und Ariadne und die von der Hochzeit des Peleus nur ganz beiläufig einigemale erwähnt, und noch dazu beide ganz anders als wir sie hier dargestellt finden. Anderseits strebt Kallimachus darnach, zwar nicht die Thaten eines einzelnen Helden in Myriaden von Versen auszuspinnen — dies ist ihm vielmehr zuwider (Dilthey p. 25), wohl aber darnach, innerhalb eines kurzen Raumes und beschränkten Kreises möglichste Stoffmassen heranzuziehen und kurz zu disponiren: diese letztere Eigenschaft aber hat auch unser Gedicht sowohl an anderen Stellen (z. B. V. 300 f.), als auch ist die Einschaltung über Ariadne auf sie zurückzuführen. Auch die Ungleichmäßigkeit zwischen der sehr breiten Detailmalerei einerseits und dem summarisch schnellen Fortschritt der Erzählung an andern Stellen, auf welche Haupt hinweist, ist, obgleich überhaupt alexandrinische Sitte oder Unsitte, doch dem Kallimachus insbesondere sehr eigenthümlich. Endlich sind solche subjective Abschweifungen, Ausrufungen und Fragen, wie sie sich V. 22—31 [12]). 94—100. 116—123. 322. 382— fin. finden, der Art des Kallimachus ganz angemessen.

Zum Schlusse stelle ich die erhaltenen Reste des kallimacheischen Gedichtes zusammen, indem ich die unsicheren Stellen mit einem Sternchen bezeichne. Dabei spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß Stellen, die ich etwa übersehen habe (wie leicht kann das gerade bei dieser Art von Forschung vorkommen!), von Anderen nachgetragen werden möchten.

Catull. V. 39. *Ἦ ἄφαρον φαρόωσι, μέλει δέ φιν ὄμπνιον ἔργον;*
V. 30 (nur durch Euphorion erhalten) *Ὠκεανός θ' ᾧ πᾶσα περίρρυτος ἐνδέδεται χθών.*
V. 52 (121)* *Ἐν Δίῃ· τὸ γὰρ ἔσκε παλαίτερον οὔνομα Νάξῳ.*
V. 96 (nur durch Theokrit erhalten) *Δέσποιν' ἃ Γολγώς τε καὶ Ἰδάλιον ἐφίλασας.*

12) Daß unser Gedicht ursprünglich einen Verfasser hatte, der sich das Dichten von Epyllien oder allenfalls von Hymnen zu einer Art von Beruf gemacht hatte, zeigt sich V. 23 ff.: heroes, salvete, deum genus ... vos ego saepe meo vos carmine compellabo. Eine solche Ansicht hat Catull selbst doch schwerlich jemals gehabt, kann also auch deßhalb diese Verse nur übersetzt haben. — Bei Gelegenheit dieses letzten Verses, der spondeisch ausgeht, kann ich nicht umhin eine beachtenswerthe Thatsache anzuführen, ohne daß ich einen Schluß aus ihr zu ziehen wüßte. In diesem Gedichte von 408 Versen findet sich die große Anzahl von 31 spondeischen. In den drei Reden aber, welche in demselben vorkommen (V. 132—201. 215—237. 323—381) und welche also zusammen 152 Verse enthalten, findet sich nur ein einziger versus spondiacus (V. 358)!

V. 111 f. Θηρὸς ἐρωήσας ὀλοὸν κρέας . . . ῥῖψε
πολλὰ μάτην κεράεσσιν ἐς ἠέρα θυμήναντα.
V. 127 ff.* Ἰΰζειν δ' ἀν' ὄρος . . . . . ἀλλ' ἐπακουοὺς
οὐκ ἔσχεν
V. 171 f. Ἄβαλε μηδ' ἀβόλησαν — —
V. 236* ὅστ' ὤκιστος ἐς ἄστυρον ἀγγελιώτης.
[V. 385 f.* Φοιτίζειν ἀγαθοί· πολλάκις +θεοί.]

Heidelberg.

Alexander Riese.

Francisci Lenormant

Inscriptionum Graecarum ineditarum centuria quarta.

Dum centuriae tres inscriptionum graecarum typis mandantur, novum in Graeciam iussu Imperatoris iter suscepi. In quo permultas ignotas inscriptiones repperi atque descripsi. En igitur supplementum centuriarum priorum in isto itinere conlectum. Quod ubi exhibuero, reliquas secundum seriem ordine geographico dispositam deinceps persequar.

Graecia.

Attica.

301.

ΤΙΒΚΛΛΥΣΙΑΔΗΝΜΕΛΙΤΕΑ
ΣΩΣΠΙΔΟΣΔΑΔΟΥΧΟΥΥΙ
ΟΝΛΥΣΙΑΔΟΥΔΑΔΟΥΧΟΥ
ΥΙΩΝΟΝΛΕΩΝΙΔΟΥΔΑΔΟΥ
ΧΟΥΕΚΓΟΝΟΝΑΡΞΑΝΤΑ
ΤΗΝΕΠΩΝΥΜΟΝΑΡΧΗΝ
ΚΑΙΠΑΝΗΓΥΡΙΑΡΧΗΣΑΝΤΑ
ΤΙΒΚΛΔΗΜΟΣΤΡΑΤΟΣΚΑΙ
ΛΕΩΝΙΔΗΣΟΙΑΔΕΛΦΟΙ
ΨΗΦΙΣΑΜΕΝΗΣΤΗΣΠΟ
ΛΕΩΣ

Τιβέριον Κλαύδιον Λυσιάδην Μελιτέα, Σώσπιδος δᾳδούχου υἱὸν, Λυσιάδου δᾳδούχου υἱωνὸν, Λεωνίδου δᾳδούχου ἔκγονον, ἄρξαντα τὴν ἐπώνυμον ἀρχὴν καὶ πανηγυριαρχήσαντα, Τιβέριος Κλαύδιος Δημόστρατος καὶ Λεωνίδης οἱ ἀδελφοὶ, ψηφισαμένης τῆς πόλεως.

In basi marmorea quadrata, quae nuper in ruderibus theatri Dionysiaci reperta est.

Ex hac inscriptione plenissime confirmatur stemma genealogicum Tiberii Claudii Sospidis daduchi, quale ex titulo mutilo Eleusinio constitui, in 'Recherches archéologiques à Eleusis' p. 145—157. Sed et adduntur stemmati duo filii eius Sospidis aliunde ignoti, Tiberius Claudius Lysiades II, archon eponymus, frater natu maior Tiberii Claudii Demostrati, qui fuit ipse archon et Herodi Attico infensissimus (Philostrat. vit. Sophist. II, 1, 8; 11), et Tiberius Claudius Leonides II, frater natu minor.

302.

ΟΔΗΜΟΣ
ΒΑΣΙΛΕΑΑΡΙΟΒΑΡΞΑΝΗΝ
ΦΙΛΟΠΑΤΟΡΑΤΟΝΕΚΒΑΣΙ
ΛΕΩΣΑΡΙΟΒΑΡΞΑΝΟΥΦΙ
ΛΟΡΩΜΑΙΟΥΚΑΙΒΑΣΙΛΙΣ
ΣΗΣΑΘΗΝΑΙΔΟΣΦΙΛΟΣΤΟΡ
ΓΟΥΤΟΝΕΑΥΤΟΥΕΥΕΡΓΕ
ΤΗΝΑΝΕΘΗΚΕΝ

Ὁ δῆμος βασιλέα Ἀριοβαρζάνην Φιλοπάτορα τὸν ἐκ βασιλέως Ἀριοβαρζάνου Φιλορωμαίου καὶ βασιλίσσης Ἀθηναΐδος Φιλοστόργου, τὸν ἑαυτοῦ εὐεργέτην ἀνέθηκεν.

Basis quadrata in theatro Dionysiaco nuper reperta.

Rex Cappadox cuius mentio fit in hoc titulo Ariobarzanes II est, de quo Cicero ad famil. XV, 2; de prov. cons. 4.

Similis inscriptio, sed in basi rotunda, in eodem theatro Dionysiaco reperta, edita est Ἐφημερ. ἀρχαιολ. ser. II. n. 167.

303.

ΑΡΙΣΤΟΚΡΑΤΗΣΚΑΙΑΠΟΛΛΟΔΩΡΟΣ
ΣΑΤΥΡΟΥΑΥΡΙΔΑΙΠΟΜΠΟΣΤΟΛΗΣΑΝΤΕΣ
ΚΑΙΑΡΧΟΝΤΕΣΓΕΝΟΜΕΝΟΙΤΟΥΓΕΝΟΥΣ
ΤΟΥΒΑΚΧΙΑΔΩΝΑΝΕΘΗΚΑΝ

Ἀριστοκράτης καὶ Ἀπολλόδωρος Σατύρου, Αὐρίδαι, πομποστολήσαντες καὶ ἄρχοντες γενόμενοι τοῦ γένους τοῦ Βακχιαδῶν, ἀνέθηκαν.

In altari rotundo, vittis, coronis et larvis silenicis ornato, quod in theatro Dionysiaco nuper repertum est.

Gentis Bacchiadarum Atheniensis prima in hoc titulo fit mentio. Veri simillimum est eam a Bacchiadis Corinthiis originem duxisse.

304.

ΛΥΣΙΑΣ
ΛΥΣΑΝΙΟΥ
ΘΟΡΙΚΙΟΣ

Athenis, prope Dipylum, in stela marmorea elegantissimo fastigio decorata. In eadem basi insidet in qua anaglyphum sepulcri Dexilei equitis de quo egi 'Monographie de la Voie Sacrée Eleusinienne', t. I, p. 71—77.

Λυσίας Λυσανίου Θορίκιος.

Lysias frater erat Dexilei.

305.

ΜΕΛΙΤΤΑΛΥΣΑΝΙΟΥ
ΘΟΡΙΚΙΟΥΘΥΓΑΤΗΡ
rosa rosa
ΝΑΥΣΙΣΤΡΑΤΟΣ
ΣΤΡΑΤΟΚΛΕΟΥΣ
ΣΦΗΤΤΙΟΣ

In stela marmorea eleganti fastigio decorata, supra eandem basin qua praecedens titulus.

Μέλιττα Λυσανίου Θορικίου θυγάτηρ.
Ναυσίστρατος Στρατοκλέους Σφήττιος.

Melitta soror est Dexilei et Lysiae; Nausistratus maritus eius.

306.

ΝΗΣ
ΕΥΣ
ΚΙΔΟ
ΛΟΣ
ΝΗΥΣ
ΕΥΣ

Athenis, in fragmento stelae marmoreae prope Dipylum repertae.

307.

a ΗΡΑΚΛΕΙΔΗΣ	*Ἡρακλείδης.*
b ΛΕΩΝ	*λέωι*
c ΜΥΝΝΙΟΝ	*Μύννιον*

Athenis, in vaso funereo e lapide pentelesio, prope Dipylum reperto. Apparet ibi anaglyphum quod duos viros stantes et feminam sedentem ostendit. Supra capita sunt inscriptiones.

308.

ΑΜΦΙΛΟΣ
ΣΙΝΩΠΕΥΣ

Athenis, in stela quadrata ex marmore hymettio, prope Dipylum reperta.

Π]άμφιλος Σινωπεύς.

309.

ΔΗΜΩ
ΜΕΝΕΣΤΡΑΤΟΥ
ΧΟΛΑΡΓΕΩΣ
ΘΥΓΑΤΗΡ
amphora.

In stela rotunda prope Dipylum.

Δημὼ Μενεστράτου Χολαργέως θυγάτηρ.

310.

ΣΩΣΙΘΕ
ΘΡΑΣΥΛΑΟ
ΓΑΔΑΡΗΝ

In stela rotunda prope Dipylum.

Σωσίθε[ος] Θρασυλάο[υ] Γαδαρήν[ιος.

311.

ΜΙΚΙΟΝ
ΧΡΗΣΤΗ

In stela quadrata e lapide pentelesio, prope Dipylum reperta.

Μικίον χρηστή.

312.

ΔΩΡΟΘΕΟΣ
ΔΩΡΟΥ
ΑΚΑΡΝΑΝ

In stela quadrata e lapide pentelesio, prope Dipylum reperta.

Δωρόθεος Δώρου Ἀκαρνάν.

313.

ΕΡΜΟΚΛΗΣ
ΛΥΣΩΝΟΣ
ΠΡΟΒΑΛΙΣΙΟΣ

In stela quadrata ex lapide hymettio, prope Dipylum.
Ἑρμοκλῆς Λύσωνος Προβαλίσιος.

314.

ΡΟΔΙΟΝ
ΘΡΑΙΤΤΑ

Stela rotunda ex marmore hymettio, prope Dipylum.
Ῥόδιον Θρᾷττα.

315.

ΛΥΣΙΜΑΧΙΔΗΣ
ΛΥΣΙΜΑΧΟΥ
ΑΧΑΡΝΕΥΣ

In stela rotunda, prope Dipylum.
Λυσιμαχίδης Λυσιμάχου Ἀχαρνεύς.

316.

ΕΥΚΛΕΙΑ

In stela quadrata ex lapide hymettio, prope Dipylum reperta.
Εὔκλεια.

317.

ΑΡΠΑΛΕΑ

Stela quadrata ex lapide hymettio, prope Dipylum.
Ἁρπαλέα.

318.

ΚΗΦΙΣΟΔΩΡΟΣ

In operculo sarcophagi, prope Dipylum.
Κηφισόδωρος.

319.

ΝΙΚΟΣΤΡΑΤΗ

In operculo sarcophagi, prope Dipylum.
Νικοστράτη.

Omnes titulos ad ecclesiam s. Trinitatis, prope situm veteris Dipyli, usque ad mensem novembrem anni 1863 repertos evulgavi in libro meo 'Monographie de la Voie Sacrée Eleusinienne', cap. I. Quos hodie edo inventi sunt mensibus decembri 1863 et ianuario 1864.

Corinthia.

320.

ΓΒΙΒΟΥΛ
ΠΑΤΡΙΑΝ

Corinthi, in ruderibus domus veteris urbis.
Γάϊος Βιβούλ[*λιος*] . . . . . . *πατρὶ ἀν*[*έθηκεν*.

Argolis.

321.

ΑΘΗΝΙΩΝ

Naupliae, in columella e lapide calcario.
Ἀθηνίων.

322.

ΘΕΟΔΟΥΛΟΥ
ΜΕΜΟΡΙΟΝ

Naupliae, in marmore ex templo quodam antiquo, quod temporibus christianis inserviit usui sepulcri.
Θεοδούλου μεμόριον.

Barbarum *μεμόριον* pro *μνημεῖον* invenitur iam in titulo Corinthio apud Rossium, Inscr. graec. ined. fasc. I, n. 62.

323.

ΜΕΛΑΝΘΙΟΣ

Argis, in lapide quadrato.
Μελάνθιος.

324.

ΕΥΣΕΒΕΙΑΣΕΝΕΚΑ
ΚΑΙΣΩΦΡΟΣΥΝΑΣΚΑ
ΙΤΑΣΕΙΣΤΑΝΠΟΛΙΝ
ΑΡΕΤΑΣ

Argis, in frágmento basis marmoreae quadratae.
. . . . . *εὐσεβείας ἕνεκα καὶ σωφροσύνας καὶ τᾶς εἰς τὰν πόλιν ἀρετᾶς.*

325.

ΚΛΥΤΕ
ΧΑΙΡΕ

Argis, in parva stela marmorea.
Κλυτὲ χαῖρε.

326.

ΑΓΑΣΤΙΠΠΕ
ΧΡΗΣΤΕΧΑΙΡΕ

Argis, in stela marmorea.
Ἀγάστιππε χρηστέ, χαῖρε.

327.

ΞΑΝΘΗ
ΧΡΗϹΤΗ

Argis, in parva tabula marmorea.
Ξανθὴ χρηστή.

328.

ΔΙΙΣΩΤΗΡΙ
ΕΡΕΝΝΙΟΣ
ΑΝΕΘΗΚΕΝ

Nemeae, in altari exiguo.
Διὶ Σωτῆρι Ἑρέννιος ἀνέθηκεν.

329.

ΡΑΤΙΟΝ ΙΣΘΜ
ΗΝ ΑΣΠΙ

Nemeae, in parva ecclesia prope templum Iovis.
Fragmentum tituli agonistici.
. . . . . *παγκ]ράτιον.* *Ἴσθμ[ια* . . . .
. . . . . *πάλ]ην.* *Ἀσπί[ς ἐν Ἄργει* . . .

Absoluto supplemento, benevole lector, continuationem habes priorum centuriarum, in qua titulos per iter meum novissimum repertos una cum prioribus invenies.

Corcyra.

330.

ΜΕΝΕΚΡΑΤΗ
ΑΘΗΝΑΙΕ
ΧΡΗΣΤΕΧΑΙΡ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Μενεκράτη Ἀθηναῖε χρηστὲ, χαῖρ[ε.

331.

ΛΛΕ·ΠΟΘΙΗΗ
ΕΤΩΝ·Ξ·
ΧΑΙΡΕ
ΛΛΕ·ΣΥΜΦΟΡΟΣ
ΕΤΩΝ·ΠΕ·
ΧΑΙΡΕ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Μεμμία Ποθ[ει]νὴ ἐτῶν ξ'. Χαῖρε.
Μέμμιος Σύμφορος ἐτῶν πε'. Χαῖρε.

332.

ΕΙΡΑΝΑ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Εἰράνα.

333.

ΣΘΕΡ///ΠΙΒΟΣΑΓΑΘΟΚΛΕΟΣ
ΤΙΜΩΝΣΤΡΑΤΩΝΟΣ
Θ//////////ΙΩΝΑΜΦΙΣΘΕΝΕΟΣ
ΔΑ////ΑΙΝΕΤΟΣΦΙΛΑΝΔΡΙΔΑ
/////ΧΑΔΑΣΑΡΙΣΤΟΚΛΕΟΣ
ΚΑΛ////ΙΑΣΑΡΙΣΤΟΚΡΑΤΕΟΣ
ΣΘΕΝΗΣΜΑΓΙΡΟΣ
ΡΟΣΥΠΗΡΕΤΑΣ
ΩΝΑΟΞΟΣ
ΑΝΟΣΟΙΝΟΧΟΟΣ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Σθερ. πῖβος Ἀγαθοκλέ(ου)ς. Τίμων Στράτωνος.

Θ . . . . ίων Ἀμφισθενέ(ω)ς. Δα[μ]αίνετος Φιλανδρίδα. Μα]χάδας Ἀριστοκλέ(ου);. Καλ[λ]ίας Ἀριστοκρατέ(ω)ς. Μεγα]σθένης μάγ(ει)ρος. . . . . ρος ὑπηρέτας. . . . . . ων ἄοζος. . . . . . ανὸς οἰνοχόος.

334.

ΙΛΟΞΕΝΟΣΑΙΣΑΠΟΝΟΣ
ΑΙΟΙΣΥΝΑΡΧΟΙΑΡΤΑΜΙΤΙ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Φ]ιλόξενος Αἰσάπονος [κ]αὶ οἱ σύναρχοι Ἀρτάμιτι.

335.

ΦΑΙΚΥΛΕΧΑΙΡΕ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Φαικύλε χαῖρε.

336.

ΚΟΣΣΥΦΑ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Κοσσύφα.

337.

ΔΙΟΝΥCΙΑ
ΧΑΙΡΕ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Διονυσία χαῖρε.

338.

ΕΠΙΦΙΛΟΥΜΕΝΗ

Corcyrae. Descripsi anno 1860.
Ἐπὶ Φιλουμένῃ.

339.

ΑΡΧΙΑ

Corcyrae, in glandula missili plumbea. Descripsi anno 1863 penes comitem Capodistriam.
Ἀρχία.

340.

ΠΡΟΜΑΧ

Corcyrae, in glandula missili plumbea. Descripsi anno 1863 penes Iulium Pretenderin medicum.
Προμάχ[ου.

Cephallenia.

341.

ΧΡΗΣΤΕ·ΧΑΙΡ

Inter rudera Cranii. Descripsi anno 1860.
Δεῖνα] χρηστὲ χαῖρ[ε.

342.

ΕΥΣΕΒΕΙΑΣΕΝΕΚΕΝ
ΚΑΙΤΗΣΕΙΣΤΗΝΠΟΛΙΝ
ΕΥΝΟΙΑΣ

Inter rudera Cranii, in fragmento basis marmoreae. Descripsi anno 1860.
. . . . . εὐσεβείας ἕνεκεν καὶ τῆς εἰς τὴν πόλιν εὐνοίας.

343.

ΘΗΚΕΝ

Inter rudera Cranii. Descripsi anno 1860.
. . . . . ἀνέ]θηκεν.

344.

ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑΚΑΙΣΑΡΑΤΙΤΟΝΑΙΛΙΟΝ
ΑΔΡΙΑΝΟΝΑΝΤΩΝΕΙΝΟΝΣΕΒΑΣΤΟΝ

Inter rudera Cranii, in basi lapidea. Descripsi anno 1860.
Αὐτοκράτορα Καίσαρα Τίτον Αἴλιον Ἁδριανὸν Ἀντωνεῖνον Σεβαστὸν . . . .

345.

ϟ Ͷ Α . . . . ακε
+ Χ χυ . . . . .

In fragmento lapidis calcarii, quod, inter rudera Cranii repertum, in Museum Parisiense anno 1860 pertuli.

Scriptura huius fragmenti palaeographiae Corcyrae et Corinthi pertinet. Titulus igitur impositus erat sepulcro peregrini ex una earum civitatum oriundi.

346.

ΚΛΑΥΔΙΟΝΗΡΩΔΟΤΟΝ
ЄΡΑΤΩ ΜΗΤΗΡ
ΧΑΙΡЄ

Insculptum supra portam hypogei sepulcralis quod rustici *Δρακοσπηλιά* (speluncam draconis) nuncupant.

Habet iam Boeckhius, Corp. inscr. graec. n. 1930 e, sed ex pessimo apographo.

Κλαύδιον Ἡρώδοτον Ἐρατὼ μήτηρ· χαῖρε.

347.

ΕΡΩΤΙΟΝ

Stela marmorea in necropoli Cranii reperta et intra domum privatam Argostolii asservata. Descripsi anno 1860.

Ἐρώτιον.

348.

ΠΗΝΕΛΟΠΗ

Descripsi nuper in domo privata Argostolii. Inscriptum est stelae marmoreae in necropoli Cranii repertae.

Πηνελόπη.

349.

ΦΙΛΙΝΝΑ

In stela marmorea ex necropoli Cranii. Descripsi Argostolii anno 1860.

Φιλίννα.

350.

ΕΥΑΝΘΗΧΑΙΡΕ

In stela marmorea ex necropoli Cranii. Descripsi Argostolii anno 1860.

Εὐάνθη χαῖρε.

351.

ΜΥΡΤΙΟΝΧΡΗΣΤΗ

Descripsi nuper Argostolii, in stela marmorea Cranii reperta.

Μυρτίον χρηστή.

352.

ΑΣΚΛΗΠΙΑΔΗΣ

Descripsi anno 1860 Argostolii, apud Milium, tunc Graeciae consulem. Inscriptum erat stelae ex necropoli Cranii.

Ἀσκληπιάδης.

353.

ΣΩΣΑΝΔΡΟΣ

Apud eundem descripsi anno 1860, in stela e Cranio.
Σώσανδρος.

354.

ΔΙΟΝΥϹΙЄ
ΧΡΗϹΤЄ
ΧΑΙΡЄ

Stela marmorea in necropoli Cranii reperta. Descripsi anno 1860 apud Berettam, Galliae consulem Argostoliensem.
Διονύσιε χρηστέ, χαῖρε.

355.

ΑΣΑΝΕΘΗΚΕΝ

Inter rudera civitatis Pallensium. Descripsi anno 1860.
. . . . . ας ἀνέθηκεν.

356.

ΕΚΕΝ
ΡΟΣΥΝΗΣ

Ibidem descripsi anno 1860.
ἀρετῆς ἕν]εκεν [καὶ σωφ]ροσύνης.

357.

ΣΤΗΣΙΠΠΟΣΦΙΛΙΠΠΟΥ

In stela Pallae reperta. Descripsi anno 1860 Lixurii, in domo privata.
Στήσιππος Φιλίππου.

358.

ΤΙΜΟΧΑΡΗΣ

Stela e Pallensium civitate. Descripsi Lixurii anno 1860.
Τιμοχάρης.

359.

ΑΜΥΝΑΝΔΡΕΚΛΕΑΝΔΡΟΥ
ΧΡΗΣΤΕΚΑΙΑΛΥΠΕ
ΧΑΙΡΕ

In stela Pallae reperta. Descripsi Lixurii anno 1860, apud Typaldum Cavalieratum.

Ἀμύνανδρε Κλεάνδρου, χρηστὲ καὶ ἄλυπε, χαῖρε.

360.

ΤΙΜΑΓ

In glandula missili plumbea Pallae reperta. Descripsi Lixurii anno 1860, apud Stamatelum Pylarinum medicum.

Τιμαγ(όρας).

361.

ΤΥΧΑ

Descripsi apud eundem anno 1860, in glandula missili plumbea.

Τύχα.

362.

ΦΙΛΟΚΡΑΤΗΣΖΩΣΙΜΟΥ

Same, in stela marmorea. Descripsi anno 1860.

Φιλοκράτης Ζωσίμου.

363.

ΖΩΙΛΕ
ΧΡΗCΤΕ
ΧΑΙΡΕ

Same, in stela rotunda prope portum antiquum. Descripsi anno 1860.

Ζωΐλε χρηστέ, χαῖρε.

364.

ΚΛ·ΕΡΜΗΣΙΑΝΑΞ

Same, in domo privata. Descripsi anno 1860.
Κλ(αύδιος) Ἑρμησιάναξ.

365.

ΑΛΕΞΑΝΔΡΑ
ΧΑΙΡΕ

Same, in stela marmorea quadrata.
Ἀλεξάνδρα χαῖρε.

Tituli n. 365—371 inter rudera Sames anno 1860 reperti sunt ab exercitus Anglici mechanicis, dum lapides monumentorum huius civitatis evellunt ad aedificandam Corcyrae arcem Montis Abraham, quae nunc ab ipsis Anglis diruta est, quum insulas maris Ionici Graecis tradiderunt. Eodem anno eos descripsi, sed anno 1863 et Corcyrae et Cephalleniae frustra quaesivi. Fortasse, tanquam vulgaribus lapidibus, in macerie murorum arcis eis usi erant architecti britanni.

366.

ΚΑΛΛΙΠΠΕ
ΧΡΗΣΤΕ
ΧΑΙΡΕ

In stela rotunda marmorea.
Κάλλιππε χρηστέ, χαῖρε.

367.

ΜΑΤΡΩΝΑ
ΧΡΗϹΤΗ

In stela quadrata marmorea.
Ματρώνα χρηστή.

368.

ΧΑΙΡΕΑΣ

In stela marmorea, eleganti fastigio decorata.

Χαιρέας.

369.

ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑΚΑΙΣΑΡΑΜ
ΑΥΡΗΛΙΟΝΑΝΤΩΝΕΙΝΟΝΣΕΒΑΣ
ΤΟΝΣΕΒΑΣΤΟΥΚΑΙΣΑΡΟΣΑΥΤΟΚΡΑ
ΤΟΡΟΣΛΣΕΠΤΙΜΙΟΥΣΕΟΥΗΡΟΥΠΕΡ
ΤΙΝΑΚΟΣΑΡΑΒΙΚΟΥΑΔΙΑΒΗΝΙΚΟΥ
ΜΕΓΙΣΤΟΥΗΠΟΛΙΣΗΣΑΜΑΙΩΝ
ΨΒ ❦ ΚΔ

In basi marmorea quadrata.

Αὐτοκράτορα Καίσαρα Μάρκον Αὐρήλιον Ἀντωνεῖνον Σεβαστόν, Σεβαστοῦ Καίσαρος Αὐτοκράτορος Λουκίου Σεπτιμίου Σεουήρου Περτίνακος, Ἀραβικοῦ, Ἀδιαβηνικοῦ, Μεγίστου, ἡ πόλις ἡ Σαμαίων. ψηφίσματι βουλῆς καὶ δήμου.

370.

ΙΟΥΛΙΑΝΔΟΜΝΑΝ
ΣΕΒΑΣΤΗΝΑΥΤΟΚΡΑ
ΤΟΡΟΣΚΑΙΣΑΡΟΣΛΟΥ
ΚΙΟΥΣΕΠΤΙΜΙΟΥΣΕ
ΟΥΗΡΟΥΠΕΡΤΙΝΑΚΟΣ
ΣΕΒΑΣΤΟΥΑΡΑΒΙΚΟΥ
ΑΔΙΑΒΗΝΙΚΟΥΠΑΡΘΙ
ΚΟΥΜΕΓΙΣΤΟΥΓΥΝΑΙΚΑ
ΗΠΟΛΙΣΗΣΑΜΑΙΩΝ
ΨΒ ❦ ΚΔ

In basi marmorea quadrata.

Ἰουλίαν Δόμναν Σεβαστήν, Αὐτοκράτορος Καίσαρος Λουκίου Σεπτιμίου Σεουήρου Περτίνακος Σεβαστοῦ, Ἀραβικοῦ, Ἀδιαβηνικοῦ, Παρθικοῦ, Μεγίστου γυναῖκα, ἡ πόλις ἡ Σαμαίων. ψηφίσματι βουλῆς καὶ δήμου.

371.

ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑΚΑΙΣΑΡΑΠ
////////////////////////Σ//////////
ΣΕΒΑΣΤΟΥΚΑΙΣΑΡΟΣΑΥΤΟΚΡΑ
ΤΟΡΟΣΛΣΕΠΤΙΜΙΟΥΣΕΟΥΗΡΟΥ
ΠΕΡΤΙΝΑΚΟΣΑΡΑΒΙΚΟΥΑΔΙΑΒΗ
ΝΙΚΟΥΠΑΡΘΙΚΟΥΜΕΓΙΣΤΟΥΗ
ΠΟΛΙΣΗΣΑΜΑΙΩΝ
ΨΒ ⏀ ΚΔ

In basi marmorea quadrata.

Αὐτοκράτορα Καίσαρα Πούβλιον [Σεπτίμιον Γέταν] Σ[εβαστόν], Σεβαστοῦ Καίσαρος Αὐτοκράτορος Λουκίου Σεπτιμίου Σεουήρου Περτίνακος, Ἀραβικοῦ, Ἀδιαβηνικοῦ, Παρθικοῦ, Μεγίστου, ἡ πόλις ἡ Σαμαίων. ψηφίσματι βουλῆς καὶ δήμου.

Quartum eiusdem seriei titulum in honorem Septimii Severi, antea repertum, edidit W. Vischer, 'Epigraphische Beiträge aus Griechenland', pl. II, n. 6.

372.

ЄΤѠΝΛΔ
ΧΑΙΡЄ

Inter rudera Pronorum. Descripsi anno 1860.

Ὁ δεῖνα] ἐτῶν λδ'· χαῖρε.

373.

ΑΙΧΜΕΑΣ

Inter rudera Pronorum, in stela marmorea. Descripsi anno 1860.

Αἰχμέας.

374.

ΜΝΗΣΙΘΕΟΣΟΝΗΣΙΜΟΥ

Inter rudera Pronorum, in stela marmorea. Descripsi anno 1860.

Μνησίθεος Ὀνησίμου.

375.

ΑΘΗΝΑΓΟ
ΡΑΣΕΤΩΝ

Inter rudera Pronorum. Descripsi anno 1860.
Ἀθηναγόρας ἐτῶν . . . . . [χαῖρε.

376.

ΧΡΗϹΤϾ
ΧΑΙΡϾ

Inter rudera Pronorum. Descripsi anno 1860.
. . . . . χρηστὲ χαῖρε.

377.

ΕΟΙΣΠ

Inter rudera Pronorum. Descripsi anno 1860.
Θ]εοῖς π[ᾶσι.

Zacynthus.

378.

ΤΕΡΕΝΤΙΑΝΟϹ
ΑΠΟΛΛωΝΙ
ΕΥΧΗΝ

Descripsi nuper in vico Hieracaryo insulae Zacynthi.
Τερεντιανὸς Ἀπόλλωνι εὐχήν.

Euboea.

379.

ΑΡΙΣΤΟΜΕΝΗΣ
ΚΛΕΑΡΙΣΤΟΥ
ΑΠΟΛΛΩΝΙ

Chalcide, intra domum privatam. Descripsi anno 1863.
Ἀριστομένης Κλεαρίστου Ἀπόλλωνι.

380.

ΧΑΡΙΝΕ
ΧΡΗΣΤΕ
ΧΑΙΡΕ

Chalcide, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.
Χαρῖνε χρηστὲ, χαῖρε.

381.

ΠΥΡΡΕ
ΧΑΙΡΕ

Chalcide, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.
Πύρρε χαῖρε.

382.

ΝΙΚΩΝΝΙΚΑΝΔΡΟΥ
ΧΡΗΣΤΕΧΑΙΡΕ

Chalcide, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.
Νίκων Νικάνδρου χρηστὲ, χαῖρε.

383.

ΑΡΤΕΜΙΔΩΡΑ
ΑΡΤΕΜΩΝΟΣ
ΧΡΗΣΤΗΧΑΙΡΕ

Chalcide, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.
Ἀρτεμιδώρα Ἀρτέμωνος χρηστὴ, χαῖρε.

384.

ΝΙΚΟΜΑΧΗ
ΚΕΦΑΛΟΥ

Chalcide, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.
Νικομάχη Κεφάλου.

385.

ΘΕΟΙΣ

Carysti, in fastigio stelae marmoreae. Descripsi anno 1863.
Θεοῖς.

386.

Θ Ε Ο Ι
ΘΕΟΔΟΤΟΣΞΕΙΝΙΔΟΣΕΙΠΕΝ
ΕΠΕΙΔΗΑΙΣΧΡΙΩΝΑΓΗΣΙΛΑ
ΟΥΜΙΛΗΣΙΟΣΑΝΗΡΑΓΑΘΟΣΕ
ΣΤΙΠΕΡΙΤΟΝΔΗΜΟΝΤΟΝΚΑΡ
ΥΣΤΙΩΝΕΠΑΙΝΕΣΑΙΑΥΤΟΝΚ
ΑΙΠΡΟΞΕΝΟΝΚΑΙΕΥΕΡΓΕΤΗ
ΝΚΑΙΑΥΤΟΝΚΑΙΤΟΥΣΕΚΓΟΝ
ΟΥΣΑΝΑΓΡΑΨΑΙΔΕΚΑΙΕΝΣΤ
ΗΛΗΙΛΙΘΙΝΗΙΤΗΝΠΡΟΞΕΝΙ
ΑΝΚΑΙΣΤΗΣΑΙΕΝΤΩΙΤΟΥΑΠ
ΟΛΛΩΝΟΣΙΕΡΩΙΚΑΙΕΙΝΑΙΑ
ΥΤΟΙΣΠΡΟΣΟΔΟΝΠΡΟΣΤΗΝΒ
ΟΥΛΗΝΚΑΙΤΟΝΔΗΜΟΝΠΡΩΤΩ
ΙΜΕΤΑΤΑΙΕΡΑ

Carysti, in marmore quadrato. Descripsi anno 1863.

Θεοί. Θεόδοτος Ξείνιδος εἶπεν· Ἐπειδὴ Αἰσχρίων Ἀγησιλάου, Μιλήσιος, ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι περὶ τὸν δῆμον τὸν Καρυστίων, ἐπαινέσαι αὐτὸν, καὶ (εἶναι) πρόξενον καὶ εὐεργέτην, καὶ αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκγόνους. Ἀναγράψαι δὲ καὶ ἐν στήλῃ λιθίνῃ τὴν προξενίαν, καὶ στῆσαι ἐν τῷ τοῦ Ἀπόλλωνος ἱερῷ· καὶ εἶναι αὐτοῖς πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον πρώτῳ μετὰ τὰ ἱερά.

387.

Θ Ε Ο Ι
ΕΠΙΓΕΝΗΣΝΕΩΝΟΣΕΙΠΕΝΕΠΕΙΔΗ
ΞΑΝΘΙΠΠΟΣΓΟΡΓΙΠΠΟΥΟΔΗΣΣΙΤ
ΗΣΑΝΗΡΑΓΑΘΟΣΕΣΤΙΠΕΡΙΤΟΝΔΗ
ΜΟΝΤΟΝΚΑΡΥΣΤΙΩΝΕΠΑΙΝΕΣΑΙΑ
ΥΤΟΝΚΑΙΕΙΝΑΙΠΡΟΞΕΝΟΝΚΑΙΕΥ
ΕΡΓΕΤΗΝΑΥΤΟΝΚΑΙΤΟΥΣΕΚΓΟΝΟ
ΥΣΑΝΑΓΡΑΨΑΙΔΕΚΑΙΕΝΣΤΗΛΗΙΛ
ΙΘΙΝΗΙΤΗΝΠΡΟΞΕΝΙΑΝΚΑΙΣΤΗΣ
ΑΙΕΝΤΩΙΤΟΥΑΠΟΛΛΩΝΟΣΙΕΡΩΙΚ
ΑΙΕΙΝΑΙΑΥΤΟΙΣΠΡΟΣΟΔΟΝΠΡΟΣ
ΤΗΝΒΟΥΛΗΝΚΑΙΤΟΝΔΗΜΟΝΠΡΩΤΩ
ΙΜΕΤΑΤΑΙΕΡΑ

Carysti, in marmore quadrato. Descripsi anno 1863.

Θεοί. Ἐπιγένης Νέωνος εἶπεν· Ἐπειδὴ Ξάνθιππος Γοργίππου, Ὀδησσίτης ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι περὶ τὸν δῆμον τὸν Καρυστίων, ἐπαινέσαι αὐτὸν, καὶ εἶναι πρόξενον καὶ εὐεργέτην, αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκγόνους· ἀναγράψαι δὲ καὶ ἐν στήλῃ λιθίνῃ τὴν προξενίαν, καὶ στῆσαι ἐν τῷ τοῦ Ἀπόλλωνος ἱερῷ· καὶ εἶναι αὐτοῖς πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον πρώτῳ μετὰ τὰ ἱερά.

388.

Θ Ε Ο Ι
ΕΡΑΤΩΝΛΥΣΩΝΟΣΕΙΠΕΝΕΠΕΙΔΗ
ΝΙΚΑΝΩΡΝΙΚΑΝΟΡΟΣΑΝΔΡΙΟΣΑ
ΝΗΡΑΓΑΘΟΣΕΣΤΙΠΕΡΙΤΟΝΔΗΜΟ
ΝΤΟΝΚΑΡΥΣΤΙΩΝΕΠΑΙΝΕΣΑΙΑΥ
ΤΟΝΚΑΙΕΙΝΑΙΠΡΟΞΕΝΟΝΚΑΙΕΥ
ΕΡΓΕΤΗΝΑΥΤΟΝΚΑΙΤΟΥΣΕΚΓΟΝ
ΟΥΣΑΝΑΓΡΑΨΑΙΔΕΚΑΙΕΝΣΤΗΛΗ
ΙΛΙΘΙΝΗΙΤΗΝΠΡΟΞΕΝΙΑΝΚΑΙΣ
ΤΗΣΑΙΕΝΤΩΙΤΟΥΑΠΟΛΛΩΝΟΣΙΕ
ΡΩΙΚΑΙΕΙΝΑΙΑΥΤΟΙΣΠΡΟΣΟΔΟ
ΝΠΡΟΣΤΗΝΒΟΥΛΗΝΚΑΙΤΟΝΔΗΜΟ
ΝΠΡΩΤΩΙΜΕΤΑΤΑΙΕΡΑ

Carysti, in marmore quadrato. Descripsi anno 1863.

Θεοί. Ἐράτων Λύσωνος εἶπεν· Ἐπειδὴ Νικάνωρ Νικάνορος, Ἄνδριος, ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι περὶ τὸν δῆμον τὸν Καρυστίων, ἐπαινέσαι αὐτὸν, καὶ εἶναι πρόξενον καὶ εὐεργέτην, αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκγόνους· ἀναγράψαι δὲ καὶ ἐν στήλῃ λιθίνῃ τὴν προξενίαν, καὶ στῆσαι ἐν τῷ τοῦ Ἀπόλλωνος ἱερῷ· καὶ εἶναι αὐτοῖς πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον πρώτῳ μετὰ τὰ ἱερά.

389.

ΘΕΟΙ
ΚΛΕΟΔΩΡΟΣΚΛΕΟΔΩΡΟΥΕΙΠΕΝ
ΕΠΕΙΔΗΦΙΛΩΝΑΘΗΝΙΩΝΟΣΑΘΗ
ΝΑΙΟΣΑΝΗΡΑΓΑΘΟΣΕΣΤΙΠΕΡΙ
ΤΟΝΔΗΜΟΝΤΟΝΚΑΡΥΣΤΙΩΝΑΓΑ
ΘΗΙΤΥΧΗΙΕΠΑΙΝΕΣΑΙΑΥΤΟΝΚ
ΑΙΕΙΝΑΙΑΥΤΟΝΠΡΟΞΕΝΟΝΚΑΙ
ΕΥΕΡΓΕΤΗΝΑΥΤΟΝΚΑΙΤΟΥΣΕΚ
ΓΟΝΟΥΣΑΝΑΓΡΑΨΑΙΔΕΚΑΙΤΗΝ
ΠΡΟΞΕΝΙΑΝΕΝΣΤΗΛΗΙΛΙΘΙΝΗ
ΙΚΑΙΣΤΗΣΑΙΕΝΤΩΙΤΟΥΑΠΟΛΛ
ΩΝΟΣΙΕΡΩΙΚΑΙΕΙΝΑΙΑΥΤΟΙΣ
ΠΡΟΣΟΔΟΝΠΡΟΣΤΗΝΒΟΥΛΗΝΚΑ
ΙΤΟΝΔΗΜΟΝΠΡΩΤΩΙΜΕΤΑΤΑΙΕ
ΡΑ

Carysti, in marmore quadrato. Descripsi anno 1863.

Θεοί. Κλεόδωρος Κλεοδώρου εἶπεν· Ἐπειδὴ Φίλων Ἀθηνίωνος, Ἀθηναῖος, ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι περὶ τὸν δῆμον τὸν Καρυστίων, Ἀγαθῇ Τύχῃ, ἐπαινέσαι αὐτὸν καὶ εἶναι αὐτὸν πρόξενον καὶ εὐεργέτην, αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκγόνους· ἀναγράψαι δὲ καὶ τὴν προξενίαν ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐν τῷ τοῦ Ἀπόλλωνος ἱερῷ. καὶ εἶναι αὐτοῖς πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον πρώτῳ μετὰ τὰ ἱερά.

390.

ΘΕΟΙ
ΕΧΕΚΡΑΤΗΣΚΡΑΤΗΣΙΛΑΟΥΕΙΠΕΝ
ΕΠΕΙΔΗΦΕΡΕΚΡΑΤΗΣΦΕΡΕΜΑΧΟΥ
ΣΥΡΙΟΣΑΝΗΡΑΓΑΘΟΣΕΣΤΙΠΕΡΙΤ
ΟΝΔΗΜΟΝΤΩΝΚΑΡΥΣΤΙΩΝΕΠΑΙΝΕ
ΣΑΙΑΥΤΟΝΚΑΙΕΙΝΑΙΑΥΤΟΝΠΡΟΞ
//////ΟΝΚ////////////ΡΓΕΤΗΝΑ////////////////

Carysti, in fragmento marmoris quadrati. Descripsi anno 1863.

Θεοί. Ἐχεκράτης Κρατησιλάου εἶπεν· Ἐπειδὴ Φερε-

κράτης Φερεμάχου, Σύριος, ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι περὶ τὸν δῆμον τὸν Καρυστίων, ἐπαινέσαι αὐτὸν, καὶ εἶναι πρόξ[εν]ον κ[αὶ εὐε]ργέτην, α[ὐτὸν καὶ τοὺς ἐκγόνους....

391.

I
ΙΠΕΝΕΠΕΙΔΗ
ΑΞΙΟΣΑΝΗΡΑ
ΟΝΔΗΜΟΝΤΟΝ
ΕΣΑΙΑΥΤΟΝΚ
ΟΞΕΝΟΝΚΑΙΕ
ΑΙΤΟΥΣΕΚΓΟ
ΕΚΑΙΕΝΣΤΗΛ
ΟΞΕΝΙΑΝΚΑΙ
ΑΠΟΛΛΩΝΟΣΙ
ΤΟΙΣΠΡΟΣΟΔ
ΝΚΑΙΤΟΝΔΗΜ
ΙΕΡΑ

Carysti, in marmore mutilo. Descripsi anno 1868.

Θεο]ί. [Ὁ δεῖνα ε]ἶπεν· Ἐπειδὴ [ὁ δεῖνα, Ν]άξιος, ἀνὴρ ἀ[γαθός ἐστι περὶ τ]ὸν δῆμον τὸν [Καρυστίων, ἐπαιν]έσαι αὐτὸν, κ[αὶ εἶναι αὐτὸν πρ]όξενον καὶ ε[ὐεργέτην, αὐτὸν κ]αὶ τοὺς ἐκγό[νους· ἀναγράψαι δ]ὲ καὶ ἐν στήλ[ῃ λιθίνῃ τὴν πρ]οξενίαν, και [στῆσαι ἐν τῷ τοῦ] Ἀπόλλωνος ἱ[ερῷ· καὶ εἶναι αὐ]τοῖς πρόσοδ[ον πρὸς τὴν βουλὴ]ν καὶ τὸν δῆμ[ον πρώτῳ, μετὰ τὰ] ἱερά.

392.

ΜΟΝΤΟΝΚΑΡΥΣΤΙΩΝΑΓΑ
ΧΗΙΕΠΑΙΝΕΣΑΙΑΥΤΟΝΚ
ΑΙΑΥΤΟΝΠΡΟΞΕΝΟΝΚΑΙ
ΕΤΗΝΑΥΤΟΝΚΑΙΤΟΥΣΕΚ
ΣΑΝΑΓΡΑΨΑΙΔΕΚΑΙΕΝΣ
ΛΙΘΙΝΗΙΤΗΝΠΡΟΞΕΝΙΑ
ΤΗΣΑΙΕΝΤΩΙΤΟΥΑΠΟΛΛ
ΕΡΩΙΚΑΙΕΙΝΑΙΑΥΤ//////////
//////////ΡΟΣ////ΝΒ////Λ/////////
/////////ΡΩ/////////////Ι////Ε///Α/////

Carysti, in marmore mutilo. Descripsi anno 1863.

Ἐπειδὴ ὁ δεῖνα . . . . ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι περὶ τὸν δῆ]μον τὸν Καρυστίων, Ἀγα[θῇ Τύ]χῃ, ἐπαινέσαι αὐτὸν, κ[αὶ εἶν]αι αὐτὸν πρόξενον καὶ [εὐεργ]έτην, αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκ[γόνου]ς· ἀναγράψαι δὲ καὶ ἐν σ[τή-λῃ] λιθίνῃ τὴν προξενία[ν, καὶ σ]τῆσαι ἐν τῷ τοῦ Ἀπόλ-λ[ωνος ἱ]ερῷ· καὶ εἶναι αὐτ[οῖς πρόσοδον π]ρὸς [τὴ]ν β[ου]λ[ὴν καὶ τὸν δῆμον π]ρώ[τῳ μ]ε[τ]ὰ [τὰ ἱερά.

393.

ΓΕΤΗΝΑΥΤΟΝ//////ΙΤΟΥ////////ΓΟΝΟΥΣ
//////////ΓΡΑΨΑΙ/////////ΙΤ////////////ΞΕΝΙ////
///////////ΤΗΛΗΙ/////////ΝΗ//////////ΤΗΣ /////
///////////ΙΤΟΥ///////////Ω/////////////ΩΙ //// /////
////////////ΑΥΤΟ////////ΟΣ /////////ΡΟ///////
////Β//////// ΝΚ//////////Η/////Γ/////Τ//////
////ΑΤ///////Ρ////

Carysti, in marmore mutilo. Descripsi anno 1863.

. . . . . Εἶναι αὐτὸν πρόξενον καὶ εὐερ]γέτην, αὐτὸν [κα]ὶ τού[ς ἐκ]γόνους· [ἀνα]γράψαι [δὲ κα]ὶ τ[ὴν προ]-ξενί[αν ἐν σ[τήλῃ [λιθί]νῃ, [καὶ σ]τῆσ]αι ἐν τῷ] τοῦ [Ἀπόλλ]ω[νος ἱερ[ῷ· [καὶ εἶναι] αὐτο[ῖς πρ]όσ[οδον π]ρὸ[ς τὴν] β[ουλὴ]ν κ[αὶ τὸν δ]ῆ[μον] π[ρώ]τ[ῳ μετ[ὰ τ[ὰ ἱε]ρ[ά.

394.

ΑΝΘΕΜΩΝ
ΧΡΗΣΤΕ
ΧΑΙΡΕ

Carysti, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.

Ἀνθέμων χρηστέ, χαῖρε.

395.

ΠΑΡΗΓΟΡΙΕ
ΧΡΗCΤΕ
ΧΑΙΡΕ

Carysti, intra domum privatam. Descripsi anno 1863.

Παρηγόριε χρηστέ, χαῖρε.

396.

ΚΤΗΣΙΑΧΡΗΣΤΗ

Carysti, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.
Κτησία χρηστή.

397.

ΜΕΝΑΝΔΡΑ
ΧΡΗΣΤΗ
ΧΑΙΡΕ

Carysti, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.
Μενάνδρα χρηστή, χαῖρε.

398.

ΔΡΑΚΩΝΚΡΙΤΩΝΟΣ

Prope Carystum intra parvam ecclesiam *τοῦ Σωτῆρος*, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.
Δράκων Κρίτωνος.

399.

ΕΛΠΙΣΔΡΑΚΩΝΟΣ
ΓΥΝΗ

Ibidem, in stela marmorea. Descripsi anno 1863.
Ἐλπὶς Δράκωνος γυνή.

400.

ΟΙΕΡΕΥΣΤΟΥΔΙΟΝΥΣΟΥΘΕΟΠΟΜΠΟΣ
ΘΕΟΦΙΛΟΥΚΑΙΟΙΠΟΛΕΜΑΡΧΟΙΚΛΕΑ
ΓΟΡΑΣΚΛΕΑΝΔΡΙΔΟΥΜΕΝΩΝΜΕΝΙΠΠ

Eretriae, in marmore mutilo. Descripsi anno 1863.
Ὁ ἱερεὺς τοῦ Διονύσου Θεόπομπος Θεοφίλου, καὶ οἱ πολέμαρχοι Κλεαγόρας Κλεανδρίδου, Μένων Μενίππ[ου . . . . .

Bemerkungen zum Dialogus des Tacitus.

(Vergl. XX S. 518 ff.)

C. 2. Venerunt ad eum M. Aper et Iulius Secundus, — quos ego in iudiciis non [utrosque] modo studiose audiebam, u. s. w. Daß die zusammengehörenden Worte non modo durch das dazwischen gestellte utrosque fehlerhaft auseinander gerissen werden, fällt in die Augen. Daher hat Prof. Schopen in einem Bonner Programme (Diorthotica in Cornelii Taciti Dialogum, 1858) die überlieferte Wortfolge so geändert quos ego utrosque non in iudiciis modo studiose audiebam. Damit ist eine richtige Wortstellung erreicht, aber sie ist durch das nicht leichte Mittel einer doppelten Versetzung gewonnen und schon dadurch gerechtem Bedenken ausgesetzt. Dazu kommt noch ein anderer Anstoß. Denn Tacitus braucht die Mehrzahl utrique für zwei Einheiten nur in seinen Annalen (II 48, XV 55 und 63, XVI 7 und 11 und 21), d. h. in seinem letzten Werke: in den Schriften seiner früheren schriftstellenden Thätigkeit findet sich außer dem obigen kein zweites Beispiel. Daher ist das störende utrosque als fremdartiger und erklärender Zusatz von quos anzusehen, der am rechten Rande einer alten Handschrift zu der Zeile, welche mit den Worten quos ego in iudiciis non endete, geschrieben stand und daher nicht hinter quos, sondern vier Worte weiter an unpassender Stelle später mit aufgenommen wurde.

Wie früher, lasse ich hier gleich die übrigen aus Randbemerkungen entstandenen unpassenden Zusätze folgen. Der erste uns weiter begegnende fremde Zusatz steckt c. 7: tum mihi supra tribunatus et praeturas et consulatus ascendere videor, tum habere quod [, si non in alio oritur,] nec codicillis datur nec cum gratia venit. Ohne die störenden Worte, welche mit Klammern umgeben sind, ist die Aussage des Sprechers so klar und so kräftig, als man von ihm erwarten darf. 'Bei einem glücklichen Erfolge meiner rednerischen Thätigkeit halte ich mich über Tribunen, Prätoren und Consuln erhaben, dann glaube ich zu besitzen, was weder Handschreiben des Kaisers noch Gunst des Senats verleihen können'. Die eingeschlossenen Worte hingegen stehen mit den übrigen in keiner Verbindung und sind so beschaffen, daß sie bisher allen Versuchen einer Verbesserung, so zahl-

reich dieselben auch gewesen sind, sich entzogen haben. Daher nehme ich an, daß sie später hinzugekommen sind und die Behauptung des sprechenden M. Aper in der Art beschränken sollten, als die Wahrheit derselben nur dann gelten würde, wenn Aper allein die Gabe der Rede besäße und diese bei keinem Andern zum Vorschein käme. Der etwas eitele und eingebildete Aper ist weit entfernt davon, seine Behauptung irgend einer Beschränkung unterwerfen zu wollen; daher kann eine solche Einschränkung nicht von Tacitus selbst herrühren. c. 8. quamquam ad has ipsas opes possunt videri eloquentiae beneficio venisse [, ipsa eloquentia], cuius numen et caelestis vis u. s. w. Hier ist ipsa Eloquentia (die Beredsamkeit in Person) eine Glosse der folgenden Worte cuius numen et caelestis vis, welche wohl schon früher als solche erkannt wäre, wenn Pithöus durch seine Interpolation sed ipsa eloquentia den wahren Sachverhalt nicht verdeckt hätte. Sobald jedoch die unveränderte Lesart der Handschriften hergestellt wird, tritt der Mangel einer richtigen grammatischen Verbindung so augenscheinlich hervor, ebenso die Beziehung von eloquentiae beneficio auf cuius numen, daß die Bestimmung dieses Zusatzes nicht zu verkennen ist. Diese Glosse muß auf dem linken Rande der alten Urhandschrift gestanden haben, weil sie den zu erklärenden Worten vorhergeht. Das nächste Glossem c. 10 hinc ingentis [ex his] assensus hat Gesner entdeckt. Das ex his nicht unmittelbar auf das zu erklärende hinc folgt, ist dadurch gekommen, daß mit hinc ingentis eine Zeile am rechten Rande der Urhandschrift endete und darauf die Randglosse folgte. Ebenso zweifellos ist die von Ernesti im 13. Capitel erkannte Glosse qui (populus) auditis in theatro Vergilii versibus surrexit universus et forte praesentem spectantémque [Virgilium] veneratus est sic quasi Augustum. Der Schluß desselben Capitels enthält noch ein anderes Glossem: nec plus habeam quam quod possim cui velim relinquere [quandoque enim fatalis et meus dies veniet], statuarque tumulo non maestus et atrox, sed hilaris et coronatus u. s. w. Der erste Verräther des Glossators ist hier wie in vielen andern Beispielen die Stelle der ausgeschiedenen Worte, welche nicht auf die voraufgehenden, sondern auf die folgenden, auf statuarque tumulo non maestus et atrox Bezug nehmen, was sich daraus erklärt, daß sie am linken Rande der Urhandschrift gestanden haben und so an ihre jetzige nicht passende Stelle gerathen sind. Aber auch ihrem Inhalte nach passen sie so wenig zu der Rede des seiner Zukunft froh und zufrieden entgegensehenden Maternus, daß sie vielmehr als Stoßseufzer eines vor dem Tode bangenden Lesers oder Abschreibers zu betrachten sind. In dem Ausdrucke meus dies (meine Stunde) darf man wohl einen Christen errathen; eine zweite auf einen Christen deutende Glosse werden wir in dem Zusatze des 40. Capitels (sine servitute) bald finden. Die nächste Glosse steckt c. 16: nam si — is est magnus et verus annus, quo eadem positio

caeli siderumque, quae cum maxime est, rursum existet, isque [annus] horum quos nos vocamus annorum duodecim milia — complectitur u. s. w., wobei länger zu verweilen nicht nöthig scheint. Ein anderes steht c. 20: siquis in scena Roscii aut Turpionis [aut Ambivii] exprimere gestus velit. Zu den Textworten aut Turpionis hat ein Leser, welcher den Geschlechtsnamen des Schauspielers Turpio kannte, am Rande aut Ambivii geschrieben: durch Aufnahme der Glosse in den Context ist der falsche Schein entstanden, als wären drei Schauspieler der alten Zeit hier genannt. Diesen Fehler glaubte Lipsius durch Tilgung des aut vor Ambivii beseitigen zu müssen, und das ist unverdienter Weise zur Vulgata geworden. Denn daß damit das Rechte nicht getroffen sei, zeigt die Benennung des dem Turpio parallel stehenden Roscius, der auch nur mit einem Namen genannt ist. Wenn Tacitus Turpionis Ambivii geschrieben hätte, so würden wir statt des einfachen Roscii entweder Quinti Roscii oder Roscii Comoedi bei ihm lesen. c. 23: qui rhetorum nostrorum commentarios fastidiunt [oderunt]. Das hinter dem gewählten fastidiunt matt und ohne Verbindung nachhinkende oderunt hat Heumann als Glosse erkannt. Nur den Schein einer Glosse haben wir c. 25 in den Worten: sed quomodo inter Atticos oratores primae Demostheni tribuuntur, proximum [autem] locum Aeschines et Hyperides et Lysias et Lycurgus optinent, omnium autem concessu haec oratorum aetas maxime probatur. Daß Tacitus seinen Gegensatz erst mit omnium autem beginnen wollte, zeigt das Verhältniß des auf diesen Vordersatz folgenden Nachsatzes, welcher ebenfalls nicht in drei, sondern in zwei Satzglieder mit einem einzigen autem vertheilt ist: sic apud nos Cicero quidem ceteros — disertos antecessit, Calvus autem et Asinius u. s. w. Dieses zweimalige autem hat ein Abschreiber durch ein drittes vermehrt, weil ihm dasselbe so stark in Auge und Ohr gedrungen war, daß er es an ungeeigneter Stelle wiederholte. c. 29: horum fabulis et amoribus [et virides] teneri statim et rudes animi imbuuntur. Hier ist et virides erklärende Glosse, aber nicht zu teneri, in welchem Falle kein et vor virides stehen würde, sondern zu et rudes, und zwar eine Glosse, welche am linken Rande einer mit teneri statim beginnenden Zeile gestanden haben muß. Weiter erscheint noch eine erklärende Glosse c. 40: est magna illa et notabilis eloquentia — sine obsequio [sine servitute], contumax temeraria arrogans u. s. w. Kein Römer oder Grieche kann vom Redner verlangen, daß er ein servus werde, daß er sich bis zu sklavischer Demuth herablasse: dagegen ist es christliche Anschauung, daß der Mensch ein Knecht seines göttlichen Herrn sei, und daher ist bei Christen der Ausdruck servitus fast gleichbedeutend mit obsequium und nur dem Grade nach davon verschieden. Placeat tibi, sancta Trinitas, obsequium servitutis meae heißt es am Schlusse des christlichen Meßopfers. Daraus wird klar, wie sine ob-

sequio von einem christlichen Leser oder Abschreiber durch sine servitute erklärt werden konnte. Eine christliche Glosse, und nichts weiter, haben wir in diesem für den übrigen Gedanken ganz überflüssigen Zusatze zu erkennen, und einen christlichen Seufzer enthält aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Glosse im 13. Capitel quandoque enim fatalis et meus dies veniet. Die letzte Glosse finde ich c. 41: sic quoque quod superest antiquis oratoribus [forum], non emendatae nec usque ad votum compositae civitatis argumentum est. Zum richtigen Verständniß dieser Worte ist zuerst die Vermuthung des ältern Gronov antiqui statt antiquis abzuweisen; quod superest antiquis oratoribus heißt nach Taciteischem Sprachgebrauche (vgl. Hist. I, 22, IIII 11) was die alten Redner überlebt, d. i. was aus der Zeit der alten Redner noch übrig ist. Damit meint der Sprecher, wie seine nächsten Worte zeigen, die Thätigkeit des Redners seiner Zeit bei Vertheidigung von Angeklagten und Vertretung von Municipalstädten und Provinzen: quid enim quod nemo nos advocat nisi aut nocens aut miser? quod municipium in clientelam nostram venit nisi quod aut vicinus populus aut domestica discordia agitat? quam provinciam tuemur nisi spoliatam vexatamque? Diese drei den damaligen Rednern noch übrig gebliebenen Kreise der Thätigkeit meint Maternus mit den Worten quod superest antiquis oratoribus: sein Glossator denkt nur an Civilprocesse vor dem Prätor auf dem Forum. Aber selbst der Civilproceß wurde in der Zeit, wovon hier die Rede ist, nicht mehr unter freiem Himmel auf dem Forum, sondern in Hallengebäuden oder Bretterbuden geführt, worüber c. 39 geklagt wird. Die der Bedrückung in Provinzen angeklagten hatte der Redner in der Curie des Senats oder im Palaste des Kaisers, die Municipien und Provinzen ebendaselbst zu vertreten. Daraus erhellet zur Genüge, wie unpassend des Forums hier gedacht wird. Der Glossator hat das Forum aus der Zeit der Republik im Sinne, als dasselbe die Stätte für die gesammte richterliche Thätigkeit war. Als Glosse gibt forum sich auch dadurch kund, daß es mitten in die enge zusammenhängenden Worte eingeschoben ist und dieselben auseinander reißt.

Ich kehre jetzt zu den übrigen Fehlern zurück, welche theils und vorzugsweise durch Auslassungen, theils durch Verschreibung entstanden und bisher entweder noch nicht oder nicht genügend verbessert sind. Ein Versehen durch Auslassung finde ich c. 3 in den Worten: Tum ille 'Leges tu . . . . quid Maternus sibi debuerit, et agnosces quae audisti'. Darüber hat Nipperdey in diesem Museum (XIX 270) richtig bemerkt, daß man quod oder quae Maternus sibi debuit erwarten sollte, wie es auch gleich nachher heißt agnosces quae audisti, welchen Anstoß Nipperdey durch die starke Aenderung si tibi libuerit statt quid Maternus sibi debuerit beseitigen will. Mir ist die Abhängigkeit des Satzes quid Maternus sibi debuerit ein Beweis

dafür, daß ein regierender Satz ausgefallen ist. Dieses Regimen ergänze ich versuchsweise so: Leges tu, *inquit, si tibi curae*, quid Maternus sibi debuerit. Das Entstehen des Ausfalls mag so herbeigeführt sein, daß hinter tu das ĩ (=in) von inquit verloren gegangen war und ein folgender Abschreiber von dem übrig gebliebenen quit zu dem quid vor Maternus hinübersprang.

c. 5. (Maternus) omittit studium, quo non aliud in civitate nostra vel ad utilitatem fructuosius, *vel ad voluptatem dulcius* [1]), vel ad dignitatem amplius, vel ad urbis famam pulchrius, vel ad totius imperii atque omnium gentium notitiam illustrius excogitari potest. Die durch den Druck ausgezeichneten Worte sind durch Ueberspringen von vel vor ad voluptatem dulcius zu dem nächsten vel ad dignitatem ausgefallen. Denn unter vier Gesichtspunkten, nicht unter dreien, wie der überlieferte Text angibt, wird die Macht der Beredsamkeit gleich nachher gezeichnet, und zwar unter dem Gesichtspunkte des Nutzens (utilitas), der Lust (voluptas), des Ansehens oder der hervorragenden Stellung im Staate (dignitas), des Ruhms (fama et notitia), welcher wieder nach zwei Seiten betrachtet wird, insofern ein Redner entweder nur in der Hauptstadt oder im gesammten Reiche bekannt sein kann. Ueber den Nutzen der Beredsamkeit verbreitet sich der Sprecher gleich im 5. Capitel, beginnend mit den Worten nam si ad utilitatem vitae omnia consilia factaque nostra dirigenda sunt u. s. w. Darauf fährt er mit dem 6. Capitel fort: ad voluptatem oratoriae eloquentiae transeo und verweilt bei der einem Redner zu Theil werdenden Lust bis zum Ende dieses Capitels. Dieser ganze Abschnitt dürfte nach dem handschriftlich überlieferten Texte des 5. Capitels hier nicht stehen: daß er aber hier sich findet, ist ein sicheres Zeichen, daß oben ein darauf bezügliches Satzglied ausgefallen ist. Die Ausführung des dritten Punktes, das Ansehen (dignitas) eines Redners betreffend, beginnt mit dem Anfange des 7. Capitels und reicht bis zur Mitte desselben, bis zu tum habere quod nec codicillis datur nec cum gratia venit. Dann beginnt der vierte oder letzte Abschnitt über den Ruhm der Redner, anfangend mit den Worten Quid? fama et laus u. s. w., bis zum Ende des 7. Capitels. Das 8. Capitel bringt zwei historische Belege für die bis dahin ausgeführten Sätze, indem an den Rednern Eprius Marcellus und Vibius Crispus erstens ihr Ruhm, zweitens ihr Reichthum (utilitas), drittens ihr Ansehen (dignitas) und viertens die durch Ehren und Auszeichnungen

1) Diese Lücke ist auch von J. Classen hervorgezogen und vor mir im ersten Bande der Eos bekannt gemacht: ich behandle dieselbe, weil ich in der Nachweisung der Lücke und in ihrer Ergänzung in einem Punkte von Classen (er schreibt iucundius statt dulcius, was ich vorziehe mit Rücksicht auf c. 6: quid enim dulcius u. s. w.) abweiche.

ihnen werdende Lust (voluptas) nachgewiesen wird. Dieselben vier Gesichtspunkte kehren wieder c. 9: nam carmina et versus — neque dignitatem ullam auctoribus suis conciliant, neque utilitate eos alunt, voluptatem autem brevem, laudem inanem et infructuosam consequuntur, und Maternus spricht in seiner Gegenrede zuerst (c. 11) vom Ruhme (fama) der Dichter, dann (c. 12) von ihrer Lust (voluptas), darauf (c. 13) von ihrem Ansehen, indem er den vierten von seinem Gegner behandelten Punkt des Vortheils absichtlich übergeht.

c. 6. quod ibi gaudium consurgendi assistendique inter tacentes et in unum conversos? Ein nach quod folgendes id haben die meisten Herausgeber getilgt, ohne zeigen zu können, wie es hieher gekommen. Ich verbessere quod ibi und nehme an, daß ibi hinter quod durch Assimilations-Neigung in id verändert sei. Vorher geht quae in publico species, quae in iudiciis veneratio? Um das Folgende auf die Gerichte allein zu beziehen, dazu diente das nach quod folgende ibi.

c. 7. Lückenhaft und mit einem Schreibfehler sind uns überliefert die Worte: qui non illustres et in urbe non solum apud negotiosos u. s. w. Das sinnlose non hinter qui, statt dessen eine Causalpartikel erwartet wird, ist mit enim zu vertauschen und die Entstehung von non aus der Verwechselung von n., welches enim bedeutet, mit n. oder n̄., was Abkürzungen von non sind, zu erklären. Weiter ist zwischen et und in urbe eine durch et angezeigte Lücke anzunehmen, welche versuchsweise so ausgefüllt werden kann qui enim illustres et *in ore hominum magis* in urbe u. s. w., d. h. denn welche sind berühmter und werden mehr besprochen von ihren Mitbürgern als die Redner? Daß eine comparative Ausdrucksweise in diesem Satze gestanden hat, zeigt die Vergleichung der nächsten parallel gestellten Fragesätze, zuerst quorum nomina prius parentes liberis suis ingerunt?, und darauf quos saepius vulgus quoque imperitum — nomine vocat?

c. 8. ausim contendere Marcellum hunc, de quo modo locutus sum, et Priscum Vibium — non minus esse inlustres in extremis partibus terrarum u. s. w. Mit diesen Worten habe ich zweierlei vorgenommen, zuerst Marcellum hunc statt der Vulgata Marcellum hunc Eprium geschrieben: denn daß Eprium ein unnützer und unechter Zusatz sei, erkennt man theils daraus, daß dieser Redner mit seinen zwei Namen schon im 5. Capitel genannt war und darum hier, in Folge eines bei Tacitus von mir vorlängst nachgewiesenen Sprachgebrauchs, wie auch nachher im 8. und im 9. Capitel, mit einem Namen genug hatte, theils aus einer Wortfolge, die weder als eine lateinische noch als eine von Tacitus beliebte zu erweisen ist. Denn Tacitus konnte, wenn er seiner sonstigen Art der Benennung bekannter oder bedeutender Männer treu bleiben wollte, außer dem

hier stehenden Marcellum hunc auch Eprium hunc setzen (vgl. Annal. XVI 33, Hist. IIII 6 und 43), er durfte ferner, zwar nicht nach seiner Benennungsweise, jedoch ohne gegen die Lateinische Wortstellung zu verstoßen, auch schreiben Eprium Marcellum hunc oder Marcellum Eprium hunc; aber durch Marcellum hunc Eprium die zusammengehörenden Namen auseinander zu reißen oder sein hunc von dem nächsten de quo zu entfernen, konnte ihm der lateinische Sprachgebrauch nicht gestatten. Eine Glosse verrathen hier auch die Varianten
eprium
der Handschriften, wovon die beste e propum, die nächst beste eproprium schreibt, ein Zeichen, daß dieser Zusatz in einer Ecke undeutlich nachgetragen war. Daß bald nachher hinter non minus esse etwas fehle, haben schon Pithöus und Lipsius gefühlt, aber ihrer Ergänzung non minus notos esse zeigt uns nicht, wie die Lücke entstand, und entbehrt daher der philologischen Probabilität. Was ich ergänze, esse inlustres in u. s. w. genügt dieser Forderung. Eine größer Lücke aber hat die nächsten Worte betroffen: nec hoc illis . . . . alterius ter milies sestertium praestat. Mit diesen Worten geht der Sprecher vom Ruhme des Marcellus und Crispus auf ihren Reichthum über, um dadurch den Nutzen der Redekunst an einem schlagenden Beispiele zu zeigen. Aber nur für Einen von ihnen, für Crispus, hat sich die Angabe seines Vermögens erhalten, bei Marcellus ist dieselbe aus dem Text gefallen. Ich ergänze versuchsweise: nec hoc illis *ampla Marcelli praedia, nec* alterius ter milies sestertium praestat, und nehme an, daß die Augen des alten Abschreibers von dem a in ampla zu a in alterius hinübereilten. Zwar könnte man auch so ergänzen, daß der erste Satz mit alterius begönne, aber dann kann der Leser zweifelhaft darüber werden, wer an erster und wer an zweiter Stelle gemeint sei. Auch wollte ich an der ersten Stelle keine Geldsumme namhaft machen, wie etwa bis milies sestertium, weil ein solches trockenes Berechnen zweier Kapitalsummen zu dem Tone der Rede weniger zu passen schien.

c. 10. meditatus videris aut ultro elegisse personam notabilem et cum auctoritate dicturam. Steiner in einem Programm des Creuznacher Gymnasiums (1863) wollte ante statt aut, Schopen ultro statt aut ändern. Ich wage aut nicht anzutasten, weil die rhetorische Haltung der Rede ein doppeltes Satzglied zu fordern scheint, wie ein solches auch in den nächsten Worten (hinc ingentis assensus, hinc in ipsis u. s. w.) erscheint. Daher habe ich aut beibehalten und mit dem von Schopen vermutheten ultro verbunden: denn dieses konnte vor elegisse wegen zusammentretender liquidae (t, r, l) dem alten Abschreiber in den Zähnen leicht stecken bleiben. Dann sagt der Sprecher, man gibt dem Dichter entweder mit Vorbedacht ausgesprochene freie Aeußerungen Schuld, oder nimmt es übel, daß er obendrein (ultro) eine Person wählte, in deren Munde solche Aussprüche ein

besonderes Gewicht erhalten. Gleich darauf habe ich ergänzt hinc in ipsis auditoriis poetam praecipue laudari, wodurch zweierlei gewonnen wird: denn wir brauchen erstens an hinc, wie die Leidener Handschrift liest und worauf auch das hic (st. hīc) in andern führt, nichts zu ändern und erhalten ein dem vorausgehenden hinc (hinc ingentis assensus) rhetorisch entsprechendes; dann aber wird praecipue laudari und besonders mox omnium sermonibus ferri besser von einem Dichter gesagt als von einer Dichterstelle; daher darf haec statt hic, wie die Farnesische Handschrift liest, als Interpolation angesehen werden.

c. 11. nam statum cuiusque atque securitatem melius innocentia tuetur quam eloquentia. Hier habe ich das handschriftliche ad (die weiche Form für at) zu atque erweitert, was durch die Abbreviatur atq; in ad verschrieben zu sein scheint; entweder dieses oder das von Lipsius veränderte ac oder ein et erfordert die Stelle. Weiter aber wollte ich nicht cuiusque in hucusque mit Lipsius ändern, weil hucusque für adhuc bei Tacitus nicht vorkommt, auch ein bis jetzt (in Zukunft also vielleicht nicht) zu den übrigen Worten wenig paßt. Leichter und angemessener glaubte ich durch Verbesserung des überlieferten tueor in tuetur der Stelle helfen zu können. So spricht Maternus mit diesen Worten eine allgemeine Wahrheit aus, und leitet erst mit den folgenden (nec vereor u. s. w.) die Rede auf sich über. tueor statt tuetur scheint aus einer undeutlichen Abbreviatur des letzteren (tuetꝰ) entstanden zu sein.

c. 12. nec ullis aut gloria maior *erat* aut augustior honor. Die beiden besten Handschriften lesen ein mit Abbreviatur geschriebenes mor statt maior, was Lipsius hergestellt hat, darauf findet sich in ihnen ein leerer Raum von etwa fünf Buchstaben, welche ich durch erat ausgefüllt habe, ein Verbum, was in zwei verneinenden und stark in die Ohren fallenden Satzgliedern nicht wohl zu entbehren war.

c. 13. licet illos certamina et pericula sua . . . et consulatus evexerint. Mit der Aenderung ad consulatus für et consulatus, welche Lipsius vorgenommen hat, könnten wir zufrieden sein, wenn es darauf ankäme, aus einer fehlerhaften Structur etwas zu machen, was sich ohne Anstoß lesen ließe. Aber einmal das Mangelhafte der Rede, mehr noch die zweifachen vorhergehenden Subjecte certamina et pericula sua machen fühlbar, daß ein einfaches ad consulatus in dieser Verbindung zu schwach erscheint und dem et consulatus ein entsprechendes Wort vorhergegangen ist. Daher nehme ich eine Lücke an und ergänze sie versuchsweise ad opes et consulatus u. s. w. Lückenhaft sind auch die Worte desselben Capitels me vero dulces — Musae — in illa sacra . . illosque fontes ferant: denn Maternus will gewiß nicht in die Quellen, sondern in die Nähe derselben von den Musen getragen werden. Man ergänze illosque ad fontes. Weil illosque mit fontes enge zusammengehört, so ist die dazwischen stehende

Präposition übersehen worden, ein Fehler, der sich auch c. 18 nulla parte statt nulla in parte, wie ich verbessert habe, wiederholt hat.

c. 15. antiquis eo, credo, *aequus* audacius, quod maligni *hom*inis opinionem non verebaris. Statt antiquis eo schrieb Lipsius atque id eo, aber in neuerer Zeit hat man mit Recht versucht, das an sich unverdächtige antiquis durch Ergänzung eines ausgefallenen Wortes beizubehalten (Halm prae antiquis, Weissenborn antiquis similem). Diesen Weg halte ich für den richtigen und ergänze aequus audacius, wodurch das Entstehen einer Lücke begreiflich wird. Es ist von einem solchen Neide hier die Rede, welcher das Alte erhebt, um das Neue dadurch herabzusetzen, ein Neid, worüber Horaz klagt (Carm. III 24 31): virtutem incolumem odimus, sublatam ex oculis quaerimus invidi, und noch einmal in dem Briefe an August (Epl. II 1 86—89). Statt maligni hominis haben die Handschriften malignis iis und maligni in; in diesem in und iis scheinen Ueberbleibsel eines verstümmelten (hom)inis enthalten zu sein.

c. 16. quod spatium temporis — si (referas) ad naturam saeculorum ac *cum* respectu immensi huius aevi u. s. w. Daß hier respectum, was die Handschriften haben, ein Schreibfehler sei, hat Spengel erkannt und dafür respectu geschrieben. Aber das vorhergehende ad naturam saeculorum verlangt bei der parallelen Stellung des nächsten Gliedes eine Präposition vor respectu; diese ist bei einer Abkürzung (c. = cum) hinter ac übersehen.

c. 17. quos quid agentes antiquis temporibus potius ascribatis quam nostris, non video. Um quid, wofür man cur oder quare erwarten sollte, beibehalten zu können, ist ein dazu gehöriges Verbum erforderlich, was ich mit agentes ergänzt habe. Mit diesem quid agentes (was anfangend, was beginnend) wirft der heftige und eingebildete Aper seinen Gegnern Mangel an Einsicht und Besonnenheit vor. In demselben Capitel mußte dem Satze qua Caesarem inferentem arma Britanniae arcere litoribus et pellere aggressi sunt das ihm fehlende und unentbehrliche Subject durch die leichte Aenderung Britanni statt Britanniae hergestellt werden.

c. 18. propiorem nobis quam Servio Galbae *aut C. Laelio* aut C. Carboni u. s. w. Die hier von mir ergänzten Worte sind durch das Ueberspringen von einem aut zum andern in unsern Handschriften ausgelassen. Die Nothwendigkeit der Ergänzung zeigt eine spätere Stelle, welche auf diese Rücksicht nimmt und c. 25 so lautet: quod ad Servium Galbam et C. Laelium attinet, et si quos alios antiquorum agitare non destitit.

Nicht so sicher läßt sich die Lücke ausfüllen, auf welche wir c. 19 stoßen: terminum antiquitatis constituere solent qui . . usque ad Cassium u. s. w. Dem Sinne nach würde genügen qui patescit oder pertinet, aber wahrscheinlich hat das fehlende Wort

oder Satzglied mit einem u angefangen, und vielleicht wird es einem Andern gelingen, ein solches zu finden.

c. 19. iam vero longa principiorum praeparatio et narrationis alte repetitae series — in honore erat. Das an hervorragender Stelle stehende longa gehört nicht allein zu praeparatio, sondern auch zu dem nächsten series (die lange Einleitung und Reihe der Erzählung). Daher mußte statt repetita, wie die Handschriften lesen, repetitae verbessert werden: denn die Erzählung selbst, nicht ihre Reihe, kann weit in die Vergangenheit hineingreifen und aus ihr hergeholt werden. Die Verschreibung repetita ist durch falsche Beziehung desselben auf das nächste series entstanden.

cum vix in cortina quisquam assistat qui non elementis studiorum, etsi non instructus, at certe imbutus sit. Die fehlende Negation ist wohl in Folge einer Abkürzung (n. oder n̄) ausgelassen. Heumann hat quin statt qui geschrieben, wobei ich nicht bleiben wollte, einmal um das unverdächtige qui unberührt zu lassen, mehr aber, weil das in dem Zwischensatze etsi non instructus stehende non auch hier ein solches erforderte.

c. 21. Die in unsern Handschriften sehr stark entstellten Worte, welche im Anfange dieses Abschnittes stehen, habe ich mit Benutzung dessen, was Nipperdey über Furnius und Toranius in diesem Museum (XIX 558) lehrreich auseinandergesetzt hat, so geschrieben: nec curo unum de populo, Canutium aut Arrium (dieses mit dem älteren Gronov für das handschriftliche Canuti aut Atti), denique Furnios aut Toranios, quique alii (so statt alios mit Lipsius) in eodem valitudinario haec ossa et hanc maciem pr*ae*bent. Daß hinter nec ein Verbum ehemals gestanden habe, zeigt das nächste unum de populo. Statt des von mir ergänzten curo würde ich einem andern Verbum, das mit u oder v oder wenigstens mit einem a anfinge, den Vorzug geben, wenn ein solches mit einer ähnlichen Bedeutung wie curo oder moror sich darbieten wollte. Von denique haben die Handschriften die erste Silbe (de) erhalten, was wohl aus einer alten Abkürzung (dēiq;) übrig geblieben sein mag. Leichter läßt sich der letzte Fehler dieser Stelle beseitigen, probant nämlich statt praebent, was aus Verwechselung der Abbreviatur ‚pbant mit p̄bent hervorgegangen ist: denn nicht von einem Billigen oder einer Prüfung von Knochen und Magerkeit, sondern von einem Zeigen derselben an sich selbst ist die Rede. Wie aber der alte Abschreiber des ältesten unsern Handschriften zu Grunde liegenden Codex gleich im Anfange dieses Capitels entweder unachtsam gewesen oder einer schon stark entstellten Vorlage gefolgt ist, so erscheinen auch im Fortgange desselben noch zahlreiche Verirrungen. Diese bestehen zunächst in fünf Auslassungen; davon ist die erste so zu ergänzen quotus enim quisque Calvi in Asitium aut in Drusum libros legit? Libri steht für Reden, wie kurz vorher cum unum et viginti — libros reli-

querit, und etwas später eiusdem lentitudinis ac teporis libros und c. 39 eiusmodi libri extant u. s. w. Wie hier ein Nomen, so ist bald nachher, und zwar durch ein gleiches Versehen, ein Verbum ausgelassen und so zurückzuführen: quid ex Caelianis orationibus nitet? nempe eae placent u. s. w. Von ähnlicher Art ist eine dritte Lücke bald nachher: nemo sane (legit), nisi qui et carmina eorundem miratur; durch ein Ueberspringen von n in nemo zu dem nächsten nisi ist entweder nemo sane oder etwas Aehnliches ausgelassen, woran der Satz nisi qui — miratur einen ihm sonst fehlenden Anhalt gewinnt. Weiter muß ein in hinzugesetzt werden in den Worten Pacuvium certe et Accium non solum in tragoediis sed etiam orationibus suis expressit; adeo durus et siccus est. Dem Asinius Pollio wird Schuld gegeben, daß er die Härte und Trockenheit des Pacuvius und Accius in seinen Tragödien und Reden zum Ausdruck gebracht habe. Ohne in würden diese Worte besagen, Asinius habe durch Tragödien und Reden den Pacuvius und Accius dargestellt. Endlich ist am Ende des Capitels ein ganzer Vordersatz ausgefallen, dessen Nachsatz mit viderimus beginnt. Versuchsweise ergänze ich den Gedanken dieses Satzes so: valitudo corporis si suffecisset, viderimus, in quantum indicio eius vis aut animi aut ingenii suffecerit. Es ist von Corvinus Messala die Rede, welcher seine Reden in der Regel mit einer Entschuldigung seiner körperlichen Schwäche begann; vgl. c. 20. Diese infirmitas corporis wird hier seiner vis aut animi aut ingenii entgegengestellt und behauptet, daß die letztere durch die körperlichen Leiden des Messala niedergehalten wäre. Entweder eine Lücke oder ein Schreibfehler steckt auch in den Worten nec voluntatem ei, quo sublimius et cultius diceret, — defuisse. Eine Lücke will Halm annehmen und quo minus statt quo schreiben, worin ich ihm folgen würde, wenn ich das Entstehen einer solchen Lücke nachweisen könnte. So aber schreibe ich quin statt quo, voraussetzend, daß quo aus einem undeutlich gewordenen qui̅ (= quin) verschrieben wurde. Noch ein sonderbarer Schreibfehler findet sich in den Worten sordes autem regulaeque verborum u. s. w. wofür die Interpolation der Farnesischen Handschrift (sordes autem illae verborum) nur einen schlechten Ersatz bietet. Ich habe daher geschrieben sordes autem rubigoque verborum; unter rubigo verborum versteht der Sprecher veraltete Worte, und in diesem Sinne steht das Wort auch c. 22. Diese Stelle lautet in den Handschriften nullum sit verbum . . vel rubigine infectum, wo das einzeln stehende vel auf ein voraufgegangenes schließen läßt. Dieses ergänze ich mit Bezugnahme auf die vorige Stelle nullum sit verbum vel sorde vel rubigine infectum.

c. 23 sanitatem non firmitate quadam sed ieiunio consequuntur. Die besten Handschriften haben infirmitateque, andere infirmitatem statt non firmitate quadam. Darin habe ich non statt

in mit Acidalius verändert, was das nächste sed ieiunio verlangt, que aber, was Acidalius getilgt hat, zu quadam erweitert.

c. 24. Statt more veteri mußte nach besserem Lateinischen und nach feststehendem Taciteischen Sprachgebrauche more vetere verbessert werden. In sehr zahlreichen Stellen hat vetere bei Tacitus sich erhalten: nur hier und einmal in den Annalen (I 60) ist es in veteri verschrieben. Im Dialogus steht der Ablativ von vetus noch einmal c. 28: ab illa vetere gloria, wo sämmtliche Handschriften das Richtige enthalten.

c. 25. nam et Calvum et Asinium et ipsum Ciceronem credo solitos et invidere, et livore et ceteris humanae infirmitatis vitiis affici. Durch et livore, wie ich mit Veränderung eines Buchstabens statt et livere verbessert habe, wird die matte Verbindung invidere et livere beseitigt. 'Calvus und Asinius und Cicero', sagt der Sprecher, 'pflegten Andere zu beneiden, waren sowohl der Scheelsucht als andern Fehlern menschlicher Schwäche unterworfen'.

c. 26. unde oritur illa foeda et praepostera, sed tamen frequens, sicut his*cunt*, clausula et exclamatio. In der Lesart der Handschriften sicut his ging, wie ich vermuthe, nach his ein c̄ (= cunt) vor dem nächsten c in clausula verloren; sicut hiscunt heißt wie sie mit weitem Maule sagen, und bezieht sich auf das vollmäulig ausgesprochene clausula et exclamatio. Das Verdienst, in der Lesart einiger Handschriften cl̄a die Abbreviatur von clausula gefunden zu haben, hat Schopen in dem oben genannten Programme sich erworben. Er selbst hat sicut dixerim vermuthet, aber clausula et exclamatio ist kein neuer Ausdruck des Sprechers Messala, sondern eine damalige und gangbare (frequens) Bezeichnung für eine Beifallsbezeugung des zuhörenden Publikums nach besonders gelungenen Stellen von Rednern oder Pantomimen.

c. 27. 'apage te illinc' inquit Maternus, 'et potius exolve promissum'. apage te statt des handschriftlich überlieferten und nichtssagenden appara te wird diesem näher beikommen als das von Puteolanus aufgebrachte appropera (die ed. princeps liest appropera te), was keinen passenden Sinn gibt. Maternus sagt, Messala solle seine Polemik gegen die Redner der neueren Zeit aufgeben und zu seinem früher bezeichneten Thema kommen. Um diesen Gedanken herzustellen, war vor inquit noch ein illinc zu ergänzen, dessen Ausfall sich leicht erklärt, Laß davon ab und erfülle lieber dein Versprechen. Bald nachher habe ich eine Lücke in den Worten causas exquirimus, quas te solitum tractare paulo ante professus es, plane mitior ergänzt, welche Lipsius durch dixisti ausgefüllt hatte; das Supplement des Lipsius genügt dem Sinn, entbehrt aber der kritischen Probabilität, was nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.

c. 29. horum fabulis et amoribus teneri statim et rudes animi imbuuntur. An erroribus, wie unsere Handschriften statt

amoribus lesen, hat man mit Recht Anstoß genommen. Das von mir dafür geschriebene amoribus bedeutet die Liebesabenteuer, wodurch Mägde und Sklaven in vornehmen Häusern den Kindern ein schlechtes Beispiel geben. Messala will sagen, daß die mit der Aufsicht der Kinder betrauten Sklaven dieselben nicht allein durch ihre Plaudereien (fabulis), sondern auch durch ihre Handlungen (amoribus) verderben. Daher heißt es in dem entsprechenden Satze nec quisquam — pensi habet quid coram infante domino aut dicat aut faciat. Bald darauf ist quotum quemque invenires statt invenires, wie die nicht interpolirten Handschriften lesen, geschrieben, weil dieses leichter als das interpolirte invenies in das hier nicht passende invenires übergehen konnte. Durch inveneris wird auf eine schon gemachte Wahrnehmung, durch invenies auf eine erst noch zu machende Bezug genommen.

c. 30. quorum professio quando primum in hanc urbem introducta sit, statim dicturus, referam nunc necesse est animum ad eam disciplinam u. s. w. Hier mußte ein nunc hinzugefügt werden, weil zweierlei einander gegenübergestellt wird, das Eine, was der Sprecher bald (statim), das Andere was er jetzt (nunc) sagen will. Jenes bald zu sagende folgt erst c. 35, dieses gleich auszuführende aber wird auch gleich gesagt. Die Lücke ist auf die schon oft erwähnten Weise entstanden; ebenso eine bald darauf folgende suae eloquentiae quandam educationem referre suscepit; se apud u. s. w. Die ursprüngliche Lesart unsrer Handschriften ist referre, welcher Infinitiv ein Hülfsverbum erfordert. Weil referre zur Structur nicht paßte, so ist es von zweiter Hand in der Leidener Handschrift in refert verändert worden, was eine augenscheinliche Interpolation ist. Eine ähnliche Lücke hat Schopen in den Worten des nächsten (31) Capitels gefunden: nisi qui cognovit naturam humanam et vim virtutum pravitatemque vitiorum et . . intellectum eorum quae neque in virtutibus neque in vitiis numerantur. Schopen will intellectum habet schreiben: ich habe induit intellectum vorgezogen, weil das voraufgehende cognovit auch für diese Stelle ein Präteritum empfiehlt und weil induit die Entstehung der Lücke erkennen läßt.

c 32. ut per omnes eloquentiae numeros isse eum, ut denique oratorem esse fateatur. An der Stelle von eum geben die Handschriften ein et, was Rhenanus, weil er damit nichts anzufangen wußte, ausgestoßen hat. Ich habe dieses wahrscheinlich durch Assimilation vor ut verderbte et so verwerthet, daß eum in dem einen Satze dem oratorem in dem nächsten passend gegenübersteht.

Abermals auf lückenhafte Stellen stoßen wir im 33. Capitel, zuerst in den Worten ut inchoasse tantum et veteris eloquentiae velut vestigia ac lineamenta quaedam ostendisse videaris. Daß die von mir zugesetzten Worte hier fehlen, zeigt nicht

allein das Mangelhafte und Unbestimmte im Ausdrucke dieser Stelle, sondern noch mehr die bald nachher folgenden und auf diese Rücksicht nehmenden Worte quoniam initia et semina veteris eloquentiae satis demonstrasse videor. Auch hier liegt die Entstehung der Lücke am Tage. Gleich nachher müssen wir ergänzen nam quibus instrui artibus veteres oratores soliti sint, wie Schopen in seinem Programme gefunden hat, von dem ich nur darin abweiche, daß ich nicht mit ihm quibus artibus instrui, sondern quibus instrui artibus schreibe, weil so das Zusammenstoßen der Vokale und die durch gehäufte Consonanten erschwerte Aussprache das Entstehen einer Auslassung beförderte. Eine auf dieselbe Weise entstandene Lücke habe ich in den Historien des Tacitus (IIII 56) isdem quibus petebatur grassari artibus ausgefüllt.

c. 34. iuvenis ille qui foro et eloquentiae praeparabatur. Das handschriftliche parabatur kann hier nicht genügen, weil nicht die Rede davon ist, daß ein Jüngling für das Forum gewonnen oder erworben werden soll, wie man sagt parare aurum oder parare amicitias et clientelas, sondern von der Vorbereitung eines jungen Mannes für Forum und rednerische Tüchtigkeit wird gesprochen. Das mußte praeparabatur heißen, wie III 28 praeparatus adolescens multis munditiis. Die Verkürzung des Verbums ist wohl durch das Nichtbeachten der Abbreviatur p̃parabatur entstanden.

Ein est ist hinzuzusetzen im 35. Capitel nam in loco nihil reverentiae est, sed in quem nemo nisi aeque imperitus intrat, wo ein mit Abbreviatur geschriebenes ẽ oder e· hinter reverentiae verloren gegangen ist. Nicht mit derselben Sicherheit ist bald nachher eine Lücke auszufüllen in den Worten sequitur autem ut materiae abhorrenti a veritate declamatio quoque . . adhibeatur: denn das von mir dort vermuthete ex aequo, ebenso Spengels eadem (Acidalius wollte par oder similis) entbehren alle der Probabilität: dieser sowohl als auch dem rhetorischen Schlußfalle glaube ich jetzt so genügen zu können: declamatio quoque aeque abhorrens adhibeatur, so daß der alte Abschreiber von a in aeque zu dem a in adhibeatur übergesprungen wäre.

c. 37. quae et antiquariorum in bybliothecis adhuc manent. In den besten Handschriften ist die nicht zu entbehrende Präposition ausgelassen, in der Farnesischen ist sie vor antiquariorum ergänzt. Hätte sie hier gestanden, so hätte sie nicht leicht zu Grunde gehen können: leicht aber erklärt sich ihr Verschwinden hinter antiquariorum, theils wegen des vorhergehenden rum, theils auch weil diese bei Tacitus ungemein beliebte Stellung der Präposition den Abschreibern anstößig sein konnte. Am stärksten ist der Schluß dieses Capitels durch Verderbnisse in unsern Handschriften entstellt worden. Derselbe lautet in meiner Ausgabe: nam quo saepius steterit tamquam in acie orator, quoque plures et intulerit ictus et exce-

perit, quoque maior adversarius est et acrior, quo c u m pugnas sibi ipse desumpserit, tanto altior et excelsior et illis nobilitatus discriminibus in ore hominum agit, quorum ea natura est, ut . . . . secura velint. Das zu den Verbis steterit und intulerit und exceperit fehlende Subject hat Schopen in einem hinzuzufügenden orator richtig gefunden, aber nach s t e t e r i t wohl nicht an den rechten Platz gestellt: denn einmal dürfen die enge zusammengehörigen Worte steterit tamquam in acie durch ein nach steterit folgendes orator nicht getrennt werden, dann aber konnte zwischen steterit und tamquam auch nicht leicht ein orator sich verlieren. Daher habe ich orator an den Schluß des ersten Satzes gestellt, wo es hinter dem mit zwei Vokalen endenden acie und durch das Voranschreiten zu einem neuen Satze leichter übersprungen werden konnte. Den Gegensatz zu intulerit ictus et exceperit bildet in dem nächsten Satze maior est, und darum darf dieses mit Nachdruck versehene est hier nicht fehlen; es ist vor dem nächsten et durch ein Ueberspringen oder in Folge einer übersehenen Abbreviatur (e. = est) ausgelassen worden. Am meisten unsicher ist quo c u m statt des handschriftlichen qui; auch vor diesem scheint vielmehr ein mit q beginnender Satz übersehen zu sein, vielleicht — q u e m i n c e s s i t qui pugnas sibi ipse desumpserit. In den Schlußworten ut secura velint zeigt der auffallende Mangel eines angemessenen Sinnes ebenso deutlich als das Matte des Schlusses, daß nach ut eine größere Lücke anzunehmen sei, welche wie jede große Lücke sich mit Sicherheit nicht ausfüllen läßt. Ich habe daher nur versuchsweise u t a l i i s d u b i a, s i b i ut secura velint angegeben. Um das Interesse der Menschen an großen und gefährlichen Criminalprocessen zu erklären, sagt Maternus, es liege in der menschlichen Natur, für Andere Gefährliches, für sich selbst Sicheres zu wünschen.

c. 39. Hier wird von dem damaligen R i c h t e r (iudex) gesagt frequenter probationibus et testibus silentium, c l i e n t i u t patronus, indicit. Das an sich unverdächtige Wort patronus hat man ausstoßen und als Glosse ansehen wollen, aber zu einer Glosse war hier gar keine Veranlassung vorhanden. Der von mir ergänzte Vergleich lag dem Sprecher nahe. Denn die Streitigkeiten unter Clienten (vgl. Horaz Carm. III 5 53 clientum longa negotia) wurden häufig von ihrem Patron entschieden und ein solcher brauchte als Richter wenig Umstände mit seinem Clienten zu machen und konnte ihn jeder Zeit zur Ordnung rufen. Gleich rücksichtslos, so behauptet Maternus, verfährt jetzt der Richter gegen einen Redner, wenn dieser Beweisstücke und Zeugen vorbringt. In demselben Capitel mußte statt des Singular ein Plural hergestellt werden in den Worten cum clientelae quoque ac tribus et municipiorum etiam legationes ac pars Italiae periclitantibus assisterent statt des handschriftlich überlieferten assisteret: denn grade durch pars Italiae wird deutlich genug angedeutet,

daß die Clienten und Tribusangehörigen und die Municipien solche sein sollen, welche nicht in Italien sich befinden, also durch pars Italiae auch nicht zusammengefaßt werden können; assisteret ist entweder aus assisterēt mit verblichenem Strich entstanden oder von einem nur auf das letzte Subject (pars Italiae) achtenden Abschreiber verschrieben.

c. 40. Schreibfehler und Lücken zugleich verunstalten, wie es scheint, die vielbesprochenen Worte cum — plurimi disertorum — populi quoque et histriones auribus uterentur, worin ich et his pronis auribus v u l g i uterentur geschrieben habe, so daß unter populus das Volk mit Ausnahme der Vornehmen, unter vulgus hingegen der bettelarme Haufe, gemäß einer bei Tacitus oft vorkommenden Unterscheidung, verstanden wird. 'Wenn die Redner der alten Zeit', sagt Maternus, 'die ersten Männer des Staats angriffen, so konnten sie beim Volke und armen Haufen auf dieses geneigte Ohr, wie wir es noch täglich sehen, Rechnung machen'.

c. 40. sed nec t a m tuta res publica Gracchorum eloquentia fuit, ut pateretur et leges, nec bene famam eloquentiae Cicero tali exitu pensavit. Eine die Leidenschaften aufreizende Beredsamkeit, heißt es hier, ist sowohl dem Gemeinwesen als den Einzelnen gefährlich. Um diesen dem Zusammenhange genügenden Gedanken herzustellen und um zugleich einen Anhalt für das nächste ut zu gewinnen, war vor tuta ein tam einzusetzen. Dann sagt Maternus: 'aber nicht so sicher war der Staat durch die Beredsamkeit der Gracchen, um auch ihre Gesetze sich gefallen zu lassen, und Cicero hat den Ruhm der Beredsamkeit unglücklich genug mit einem solchen Ende bezahlt'. So brauchen wir an dem unverdächtigen tuta nichts zu ändern und dürfen die Lesart der besten Handschrift (der Leidener) .r· p. (= res publica) beibehalten. Zugleich ersehen wir aus diesen Schriftzügen (r. p.), auf welche Weise die Lesart rei publicae, welche sich in anderen Handschriften findet, entstanden ist, nämlich durch eine falsche Auflösung der Abbreviatur ·r· p. in rei publicae statt in res publica. Daß aber rei publicae eine irrige und verwerfliche Auflösung sei, wozu tuta, was einen Dativ zu verlangen schien, verleitet hat, erkennt man sogleich, wenn man die Structur des Satzes ins Auge faßt. Denn bei der Verbindung sed nec tuta rei publicae Gracchorum eloquentia fuit, ut pateretur et leges kann zu pateretur nicht, wie der Sinn es verlangt, res publica Subject sein, sondern als solches könnte nur eloquentia fungiren, was jedoch keinen vernünftigen Sinn gibt. Will man aber das unverdächtige tuta mit Rhenanus in tanti ändern und rei publicae lesen, so wird dadurch zwar ein Anhalt für das nächste ut gewonnen, aber der Anstoß von Seiten der Structur wird nicht beseitigt, da auch so eloquentia Subject zu pateretur bleiben und einen Unsinn herbeiführen würden (u n d n i c h t s o v i e l w e r t h w a r d e m S t a a t e d i e

Beredsamkeit der Gracchen, daß sie auch ihre Gesetze duldete).

c. 41. si — deus aliquis vestras vitas ac vestra tempore repente mutasset u. s. w. Das vor vitas übersprungene vestras verlangt die rhetorische Haltung der Rede ebenso dringend als das vor tempora jetzt verlassen stehende vestra: denn von einer doppelten Verwandlung ist die Rede, so daß die Lebensperioden und die Zeitverhältnisse der jetzigen Redner solche geworden wären, wie sie zur Zeit des Freistaates waren. Mit Recht hat auch Haase an dieser Stelle Anstoß genommen und durch eine Umstellung (entweder vitas vestras oder tempora vestra) zu helfen gesucht: allein der alte Abschreiber des Tacitus, dem die meisten Verderbnisse zur Last fallen, hat sehr oft durch Auslassungen, selten aber durch Aenderung der Wortfolge gefehlt.

c. 42. finierat Maternus; cui Messala: 'erant' u. s. w. Das in den Handschriften vor Messala stehende cum haben alte Ausgaben und mit ihnen die übrigen in tum verändert, näher jedoch liegt das von mir geschriebene cui, woraus in Folge der Assimilationsneigung vor dem nächsten Messala ein cum verschrieben ist. Aehnlich hat Halm im 28. Capitel cui Messala in dem Sinne von cui Messala respondit statt qui oder tum, wie dort die Handschriften lesen, verbessert. Ein zweites cum erscheint in unpassender Weise am Schlusse dieses Abschnittes und Buches 'ego — te poetis, Messala cum antiquariis criminabimur'. Weil Puteolanus mit diesem cum nichts anzufangen wußte, so hat er dasselbe gestrichen und seine Nachfolger haben bisher ebenso verfahren. Näher aber liegt die Annahme, daß ein Schreibfehler in cum stecke, welchen ich durch autem zu entfernen gesucht habe; autem paßt zu dem hier stehenden Gegensatze und ist im Dialogus mit einer gewissen Vorliebe von Tacitus gebraucht. Daraus mag cum durch eine Abbreviatur von autem (z. B. $\bar{au}$) entstanden sein.

Zum Schlusse möge ein schon früher berichtigtes Versehen (XX S. 217), damit nicht etwa sonst Jemand dadurch irre geführt werde, hier noch einmal berichtigt werden: der in den Varianten zum Dialogus in meiner Ausgabe des Tacitus von 1864 mit C bezeichnete Codex ist nicht der Vaticanus 3429, sondern der Vaticanus 4498.

Bonn. F. Ritter.

Das vierte (richtiger sechste) Buch der aristotelischen Politik.

Vier Aufgaben sind es zunächst, welche Aristoteles im ersten Capitel des jetzigen vierten Buches seiner Politik dem Staatskundigen stellt: derselbe muß:

1) die absolut beste (*τὴν ἀρίστην*, 1288 b, 21 ff., oder genauer *τὴν κρατίστην ἁπλῶς*, ebend. Z. 25 ff., *τὴν ἀκροτάτην*, Z. 39, *τὴν οὖσαν μάλιστα κατ' εὐχήν*, Z. 23, *τὴν πρώτην τὴν ἀρίστην*, C. 7. 1293 b, 19, *τὴν ὀρθοτάτην*, C. 8. 1293 b, 25 f.),

2) die durchschnittlich beste (*τὴν μάλιστα πάσαις ταῖς πόλεσιν ἁρμόττουσαν*, 1288 b, 33 ff., *τὴν ῥᾴω καὶ κοινοτέραν ἁπάσαις*, Z. 38 ff. vgl. *κοινήν τινα* Z. 40, *τὴν κοινοτάτην καὶ αἱρετωτάτην μετὰ τὴν ἀρίστην πολιτείαν*, C. 2. 1289 b, 14 ff., *ἡ ἀρίστη ταῖς πλείσταις πόλεσι*, C. 11 Anf.),

3) die relativ oder für den gegebenen Fall beste Verfassung (*τὴν ἐκ τῶν ὑποκειμένων ἀρίστην*, 1288 b, 26, *τὴν ἐνδεχομένην ἐκ τῶν ὑπαρχόντων*, Z. 32 f., *τὴν δυνατήν*, Z. 38, *τὴν πρὸς ὑπόθεσιν αἱρετωτάτην*, C. 11. 1296 b, 9 ff., *τίς τίσιν ἁρμόττουσα*, 1288 b, 24 ff. oder *αἱρετή*, C. 2. 1289 b, 17 ff.) kennen, er muß in Bezug auf die letztgenannte [1]) wissen:

a) wie sie einzurichten (*ἐξ ἀρχῆς τε πῶς ἂν γένοιτο*) und

b) wie sie in Stand zu erhalten ist (*καὶ γενομένη τίνα τρόπον ἂν σώζοιτο πλεῖστον χρόνον*), 1288 b, 29 f.

4) Er muß aber endlich auch über die möglichst beste Gestaltung jeder thatsächlich gegebenen (*τὴν ἐξ ὑποθέσεως* oder *τὴν δοθεῖσαν*, 1288 b, 27—33, *τὴν ὑπάρχουσαν*, Z. 41 ff.) ganz ohne Rücksicht darauf, ob letztere selbst die beste Verfassung auch nur in der dritten Bedeutung ist oder nicht [2]), zu urtheilen verstehen.

1) Nach der weiter unten zu rechtfertigenden, von Spengel vorgeschlagenen Umstellung von *ἐξ ἀρχῆς — χρόνον* 1288 b, 29 f. unmittelbar hinter *πολιτικόν* Z. 27.

2) Zu *τὴν ἐξ ὑποθέσεως* ist nicht, wie neuerdings u. A. noch Forchhammer (Philologus XV. S. 56), dessen Polemik gegen Spengel daher auch eine halb verfehlte ist (s. Anm. 4), zu thun scheint, *ἀρίστην* zu ergänzen, eine *ἐξ ὑποθέσεως ἀρίστη πολιτεία* würde vielmehr mit der *ἐκ*

Die Darstellung des Aristoteles hält übrigens eine etwas andere und laxere Ordnung ein, indem die im Vorstehenden an zweiter Stelle aufgeführte Aufgabe in ihr die vierte einnimmt. Was aber Spengel (Ueber die Politik des Aristoteles, Abh. der philos.-philol. Cl. der Münchener Akad. V. S. 21) als eine fünfte Aufgabe hinstellt, die Mittel zur Aufrichtung eines heruntergekommenen Staates zu kennen, beruht auf einem Mißverständniß. Schon der Zusatz *καθάπερ ἐλέχθη καὶ πρότερον*, 1289 a, 7, beweist ja, daß hier nicht von einer neuen Anforderung die Rede ist, sondern eine der vorher bereits aufgestellten mit andern Worten wiederholt wird, und da sich unter ihnen die Wiederaufrichtung einer schon heruntergekommenen Verfassung nicht befindet, so muß das *βοηθεῖν* in dem unbestimmteren Sinne des Dienstleistens aufgefaßt werden, das *πρὸς τοῖς εἰρημένοις* (Z. 5) aber bezieht sich ja nur auf das Nächstvorangehende, die Polemik gegen die früheren Staatstheoriker, welche immer nur die erste oder auch zweite der obigen Aufgaben ins Auge gefaßt haben, während es doch gerade die nächste Aufgabe des Staatskundigen ist eine solche Verfassung herbeizuschaffen, zu welcher von der bestehenden aus [3]) der Uebergang am Leichtesten ist, 1288 b, 35— 1289 a, 5. Unter *πρὸς τοῖς εἰρημένοις* sind mithin jene beiden ersten Anforderungen verstanden, und die, welche sonach (*διὸ*) zu ihnen noch hinzukommt, kann keine andere sein als die dritte, eine bestehende Verfassung in die relativ beste umzubilden. Dies ist aber, wenn sich das *καθάπερ ἐλέχθη καὶ πρότερον* doch hiernach nur auf 1288 b, 25 ff. zurückbeziehen kann, im Vorgehenden auch nur der Sache nach kaum wirklich gesagt, wenn man nicht dort mit Spengel das *ἐξ ἀρχῆς — χρόνον* Z. 29 f., wie im Obigen geschehen ist, unmittelbar hinter *πολιτικόν* Z. 27 hinaufrückt [4]). Erst jetzt, 1289 b, 7—11 wird hinzugefügt, daß diese dritte Aufgabe noch eine weitere und allgemeinere neue in sich schließt, nämlich:

τῶν ὑποκειμένων ἀρίστη zusammenfallen, wie die ganz ähnliche Ausdrucksweise C. 11. 1296 b, 9 ff. (s. o.) vgl. C. 7. 1293 a, 4 ff. VII, 9. 1328 b, 38 f. lehrt. Das Richtige hat schon Böckh In Platonis Minoem S. 65 gesehen. Wegen des Ausdrucks *ἐξ ὑποθέσεως* aber vgl. Zeller Phil. d. Gr. 2. Aufl. II b. S. 552 f. Anm. 1.

3) Wenn hier (1289 a, 2) überall zu ändern ist, so muß *τῶν ὑπαρχουσῶν* in *τῆς ὑπαρχούσης*, jedenfalls aber nicht mit Sifanius und Schneider in *τῶν ὑπαρχόντων* umgewandelt werden.

4) Der von Spengel selbst für diese Umstellung vorgebrachte Grund erscheint nicht triftig, denn *τὴν δοθεῖσαν πολιτείαν* könnte allerdings, wie ich Forchhammer a. a. O. zugeben muß, auch die „aufgegebene, als Aufgabe hingestellte Verfassung" heißen. Gesetzt es wird ein neuer Staat gegründet und Jemand von den Gründern beauftragt, nicht nach seinem eignen Gutdünken, sondern nach bestimmter ihm ertheilter Vorschrift die Verfassung desselben auszuarbeiten, so daß er also z. B. eine demokratische wählen muß, so ist diese letztere Verfassungsform für ihn auch eine „ge-

5) überhaupt alle Arten von Staatsverfassungen, die es gibt, zu kennen und nicht z. B. irrthümlich, wie Manche, zu glauben, daß nur eine einzige Art von Demokratie und von Oligarchie möglich sei.

6) Endlich muß der Staatskundige aber auch wissen, welche besonderen Gesetze für jede besondere Verfassung passen, 1289 b, 11—25.

Das zweite Capitel beginnt mit der Bemerkung, daß die absolut beste Staatsverfassung und eben damit die beiden ersten von den „richtigen" Verfassungen, Aristokratie und Königthum, schon zur Genüge abgehandelt seien, und daß mithin nur noch die Politie und die drei παρεκβάσεις zu besprechen blieben, von denen die Tyrannis die schlechteste [5]), die Demokratie die mindest schlechte und die Oligarchie die dem Werth nach mittlere sei, 1289 a, 26— b, 11. Unter diesen Umständen fällt denn natürlich in der dann folgenden Disposition, 1289 b, 12 - 26 das erste jener 6 obigen Glieder fort, das sechste ferner wird hier nicht wiederholt, weil es nicht mehr in die Lehre von den Verfassungen hineingehört, vgl. III, 15. 1286 a, 2 ff. Wenn dennoch 5 Glieder bleiben, so geschieht dies, weil hier aus den beiden Unterabtheilungen der dritten Aufgabe zwei eigene Glieder, das vierte und fünfte, gemacht, dabei aber auf die vierte übertragen werden [6]). Die fünfte aber tritt hier als erstes ganz naturgemäß an die Spitze. Daß diese Disposition im Folgenden der Hauptsache nach strenge inne gehalten wird, darüber will ich das noch neuerdings wieder von Spengel (Aristotelische Studien II. S. 75. Abhh. der Münchn. Ak. X S. 667) vollkommen richtig Erörterte nicht wiederholen [7]). Daß aber die durchschnittlich beste Verfassung wiederum die Politie ist, wird hier noch nicht gesagt, wohl aber bereits hervorgehoben, daß es noch Verfassungen giebt, die zwischen der absolut und der durchschnittlich besten in der Mitte stehen, daß also nicht die letztere, wie es bisher scheinen konnte, den nächsten Rang nach der ersteren einnimmt. Die erstere ist nämlich abgesehen von dem wenigstens logisch denkbaren Ausnahmefall, in welchem sie sich als absolutes Königthum darstellt (III, 17. 1288 a, 5 f. 15 ff.), zugleich speciell die beste Aristokratie, der nächste Platz nach

gebene" (δοθεῖσα). In dem Gleichniß, mit welchem das 1. Cap. beginnt, ist übrigens, damit dasselbe in allen vier Stücken passe, 1288 b, 13 vor καὶ τίς ἀρίστη ein Komma zu setzen.

5) 1289 b, 2 ist der Text gegen die angebliche Verbesserung von Thurot (Einschiebung von τῆς oder ταύτης τῆς vor πολιτείας) zu schützen. Es wäre nicht schwer, seine Fehlschlüsse nachzuweisen, aber es genügt, daß die Worte gar keiner Aenderung bedürfen: πολιτείας steht emphatisch und bedeutet daher hier gerade so viel als ὀρθῆς πολιτείας „von dem, was eine Verfassung sein soll".

6) Dies spricht allerdings gegen die Richtigkeit der in Anm. 1. 4 besprochenen Umstellung.

7) Meistens doch nicht überall bietet das Richtige auch Nickes De Aristotelis politicorum libris, Bonn 1851. 8. S. 102 ff.

ihr kommt mithin den übrigen Aristokratien zu, aber mit der durchschnittlich besten Verfassung fallen sie noch nicht zusammen, weil sie doch für die meisten Staaten weniger geeignet sind, 1289 b, 15—17[8]). Damit wird denn die vorher zu allgemein hingestellte Behauptung, daß mit der besten Verfassung auch schon die Aristokratie vollständig abgehandelt sei, wieder beschränkt. Andererseits folgt aber darin die weitere Darstellung nicht dieser Disposition, daß mit dem Abschnitt über die durchschnittlich beste Verfassung (C. 11) nicht, wie hier angekündigt wird, auch eine genauere Besprechung dieser gewöhnlichen oder uneigentlichen Aristokratien sich verbindet, sondern von diesen vielmehr in allen andern Abschnitten die Rede ist, s. C. 7. 8. 14. 1296 b, C. 15. 1300 b, 4 f. u. ö. Ob hieraus zu schließen ist, daß die genannte Partie einst vollständiger war oder werden sollte, als wie sie jetzt in C. 11 uns vorliegt, wage ich nicht zu entscheiden. Eine zweite Abweichung ferner liegt zum Theil schon nach dem eben Gesagten darin, daß der Abschnitt über die Einrichtung der verschiedenen Verfassungen (C. 14 ff.) sich nicht der Ankündigung (1289 b, 21 f.) gemäß auf die verschiedenen Demokratien und Oligarchien beschränkt, sondern eben so gut auf die Politien und die gewöhnlichen Aristokratien eingeht. Höchst auffallend aber ist es, daß die Besprechung des ersten Abschnitts oder der vollständigen Classification aller Verfassungen an die Bedingung geknüpft wird: „wenn anders es wirklich verschiedene Arten von Demokratie und von Oligarchie giebt", 1289 b, 13 f., da sich doch dieser Abschnitt, wie zum Theil schon hieraus erhellt, keineswegs bloß mit ihnen beschäftigt, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinsius Recht hat diese Worte *εἴπερ — ὀλιγαρχίας* als eine Interpolation zu betrachten. Den Anlaß zu derselben kann das C. 1. 1289 a, 8 ff. Bemerkte gegeben haben.

Aber auch die Ausführung dieses ersten Abschnittes selbst (C. 3—

8) Ist hiermit der Gedankenzusammenhang richtig angegeben, so folgt, daß die Worte hier so zu interpungiren und zu verbessern sind: *κἂν εἴ τις ἄλλη, τετύχηκεν ἀριστοκρατικὴ καὶ συνεστῶσα καλῶς ἀλλὰ ταῖς πλείσταις ⟨ἧττον⟩ ἁρμόττουσα πόλεσι, τίς ἐστιν.* Vgl. C. 11. 1295 a, 31 ff.: *καὶ γὰρ ἃς καλοῦσιν ἀριστοκρατίας, περὶ ὧν νῦν εἴπομεν, τὰ μὲν ἐξωτέρω πίπτουσι ταῖς πλείσταις τῶν πόλεων.* Koraes, dessen Ausgabe mir nicht zur Hand ist, scheint vielmehr *οὐχ* vor *ἁρμόττουσα* einschieben zu wollen, aber das ist zu stark und hebt alle Verwandtschaft mit der Politie auf, während doch Aristoteles auch in der eben angeführten Parallelstelle nur comparativ redet. Bei der handschriftlichen Lesart würde die uneigentliche Aristokratie vielmehr mit der idealen verglichen und gesagt sein, daß sie sich im Unterschiede von dieser für die meisten Staaten schicke. Allein einmal mußte es auch so viel mehr heißen „eher schicke", und selbst so noch würde man zweitens die Andeutung vermissen, warum dann nicht eben sie die durchschnittlich beste Verfassung ist.

10) bietet manches Auffallende dar. Es wird hier zunächst (C. 3—4. 1291 b, 13) untersucht, woher es komme, daß es mehrere verschiedene Verfassungen giebt. Und dabei findet sich nun nicht die mindeste Andeutung, daß schon eine solche Untersuchung (III, 6 ff.) voraufgegangen ist, sondern es wird durchaus so verfahren, als ob die Frage hier zuerst zur Sprache käme, und das muß um so mehr auffallen, da Aristoteles sich noch eben erst (C. 2 Anf.) auf diese frühere Untersuchung zurückbezogen hat. Ja noch mehr, während in dieser Rückbeziehung, wie wir sahen, die dort vorgenommene Eintheilung in drei richtige Verfassungen und drei Abarten von ihnen einfach wiederholt wird, wird hier mit einem Male ganz unvermittelt eine andere Eintheilung als die gegebene (διείλομεν 1290 a, 24) hingestellt, nach welcher es eine oder zwei gute Verfassungen giebt und alle anderen Abarten von ihnen sind, 1290 a, 24—29 [9]), im Gegensatz zu denen, welche vielmehr Oligarchie und Demokratie als die Grundverfassungen und alle andern Staatsformen als bloße Spielarten derselben, also mit andern Worten die guten als Modificationen von zwei verkehrten ansehen, 1290 a, 13—24. Zwei gute Verfassungen oder eine (δυοῖν ἢ μιᾶς οὔσης τῆς καλῶς συνεστηκυίας Z. 24 f.) wird gesagt, weil die absolut beste sich in der Regel, wie bemerkt, als die aristotelische Aristokratie darstellt, als Ausnahmsfall aber auch das ideale Vollkönigthum denkbar ist. Vergebens suchen wir nun aber im Vorhergehenden nach dieser andern Eintheilung und ihrer Vermittlung mit jener ersteren, wenn auch die Voraussetzungen zu derselben in der inzwischen getroffenen Unterscheidung einer bloß durchschnittlich besten von der absolut guten Verfassung gegeben sind. Erst C. 8 Anf. folgt die Aufklärung, daß jene nebst den uneigentlichen Aristokratien immer noch eine richtige Verfassung heißen, aber doch, streng genommen, auch schon als eine Abart und Abweichung von der schlechthin besten angesehen werden muß.

Doch damit sind die Anstöße noch lange nicht erschöpft. Daß jeder Staat aus Familien besteht, 1289 b, 28 f., begründet ja doch keinen Unterschied der Verfassungen. Es kann ferner zumal nach der durchschlagenden Beweisführung von Spengel A. St. II S. 47 ff.

9) Der Einzige, welcher, so viel ich weiß, hieran Anstoß genommen hat, Bojesen Bidrag til Fortolkningen af Aristoteles's Böger om Staten I. S. 53 f. sucht denselben durch eine ganz geschraubte Construction zu heben, indem er ἀληθέστερον δὲ καὶ βέλτιον ὡς ἡμεῖς διείλομεν als bloße parenthetische Bemerkung ansieht, während doch naturgemäß dies δὲ auf μὲν οὖν sich zurückbezieht, und indem er ferner δυοῖν auf die im Vorhergehenden bekämpfte Theorie, μιᾶς auf die des Platon, Hippodamos und Anderer deutet. Bojesen hat offenbar die C. 8 Anf. gegebene Erklärung nicht beachtet, sonst würde er erkannt haben, daß Platon, weit entfernt mit jener erstern Theorie Etwas gemein zu haben, so daß er mit ihr auf dieselbe Linie gestellt werden könnte, vielmehr ganz denselben Standpunkt einnimmt, auf den auch das Verfahren des Aristoteles schließlich hinausläuft.

(639 ff.) keinen Zweifel leiden, daß die Rückdeutung auf die Abhandlung über die Aristokratie, 1290 a, 1 ff., sich nicht auf III, 12, sondern auf VII, 8 f. bezieht. Um so auffallender ist es nun aber, daß es heißt, die hervorragenden Leute in den Staaten (*γνώριμοι*) unterschieden sich von einander je nach der verschiedenen Qualität und Quantität ihres Besitzes, je nach ihrem Adel [10]), je nach ihrer Tüchtigkeit und den etwa sonst noch in jener Abhandlung entwickelten Theilen (*μέρη*) jedes Staates, 1289 b, 33—1290, 5. Denn fürs Erste heißen dort, und mit Recht, nicht, wie hier, Reichthum und Tüchtigkeit, sondern vielmehr die Träger derselben, Reiche und „Richter", Theile des Staats, und ausdrücklich wird im Gegentheil gesagt: *οὐδὲν δ' ἐστὶν ἡ κτῆσις μέρος τῆς πόλεως*, 1328 a, 34 f. Sodann ist unter Allem, was dort zu diesen Theilen gerechnet wird, Nichts, was noch weiter einen Unterschied unter jenen Notablen begründen könnte (denn die Priesterthümer können ja dabei nicht in Betracht kommen, s. IV, 15. 1299 a, 16 ff.), im Gegentheil, der dort nicht erwähnte Geschlechtsadel bildet hier bereits einen Ueberschuß. Endlich sollte man vielmehr den Gedanken erwarten, die hervorragenden Leute unterscheiden sich wieder dadurch von einander, daß sie entweder durch Geld und Gut oder durch Adel oder durch Tüchtigkeit hervorragen. Kommt es dagegen allerdings noch auf die verschiedene Größe des Reichthums an, so begreift man doch nicht, was für Unterabtheilungen denn innerhalb des Adels und der Tugend noch in Betracht kommen können, um verschiedene Verfassungen zu erzeugen. Von hohem und niederem Adel kann doch wohl hier keine Rede sein. Und selbst die qualitative Verschiedenheit des Vermögens gelangt nicht im Mindesten in den folgenden Capiteln zur Verwerthung, sondern vielmehr nur der verwandte Unterschied der Ackerbauer, Gewerbtreibenden und Kaufleute, der für die Arten der Demokratie wichtig ist, aber doch nicht eine Unterabtheilung der Reichen begründet, vielmehr Stände, die neben ihnen als Bestandtheile eines Staates aufgeführt werden, so auch 1289 b, 32 f. Oder sollte *κατὰ τὸν πλοῦτον καὶ τὰ μεγέθη τῆς οὐσίας* (ebend. Z. 34 f.) überhaupt nur die quantitativen Unterschiede des Vermögens bezeichnen, zumal da sonst mit Schneider *κατὰ* hinter *καὶ* eingeschoben werden müßte, so bleiben doch die übrigen Ausstellungen dieselben. Und nun gar die Erläuterung der Vermögensunterschiede! Wozu soll hier das Beispiel der Pferdezucht [11]) dienen? Züchteten denn besonders reiche Leute gerade vorwiegend Pferde? Der Verfasser

10) Bojesen a. a. O. S. 52 f. hat richtig erkannt, daß sich die in Betracht kommenden Worte nur so construiren lassen, daß *τοῦτο γὰρ* bis *Ἀσίαν*, 1289 b, 35—40 eine Parenthese bildet und hinter dieser nicht ein Punkt, sondern nur ein Kolon zu setzen ist.

11) Wovon ist *οἷον ἱπποτροφίας* 1289 b, 35 abhängig? Von *διαφοραί* oder von *μέγεθος*?

selbst behauptet dies nicht, sondern nur, daß zur Pferdezucht besonderer Reichthum gehöre und mit ihr daher Oligarchie verbunden zu sein pflege, 1289 b, 35—40. Aber wozu da dies Nichts erklärende Mittelglied, da es ja unmittelbar klar ist, daß großer Reichthum eines Theils der Bevölkerung eher Oligarchie hervorbringt als geringerer! Oder sollte doch der Unterschied ein qualitativer sein, so mußte vielmehr gesagt werden, daß der in Pferden angelegte Reichthum dieselbe eher als anderer Besitz zu Wege bringt. Oder soll dies der mit historischen Beispielen belegte Zusatz leisten, daß solche ritterliche Oligarchien sich im Kriege der Reiterei vorwiegend zu bedienen pflegen? Aber man erräth das kaum, während in der Parallelstelle VI, 7. 1321 a, 9 ff. Alles so klar ist. Und wie schlecht ist der Ausdruck πρὸς τοὺς πολεμίους oder richtiger wohl πολέμους — πρὸς τοὺς ἀστυγείτονας! Selbst wenn man πολέμους schreibt, sollte man nach Schneiders richtiger Bemerkung doch vielmehr ἐν τοῖς πολέμοις erwarten. Hier schmeckt der ganze Zusatz nach übel angebrachter historischer Gelehrsamkeit gleich anderen Partien unserer Schrift, wie z. B. II, 10. 1271 b, 28—40. II, 12. 1274 a, 19—b, 26. VII, 10. 1329 a, 40— b, 35, während sonst die historischen Belege des Aristoteles stets zur Sache gehören. Den ärgsten Uebelständen wäre abgeholfen, wenn man καὶ τὸν . . . ἀρετήν 1289 b, 32—1290 b, 1 als eine eingedrungene Randbemerkung ausscheiden dürfte. Allein es fragt sich sehr ob auch in dem Uebrigen die eigne Feder des Aristoteles zu erkennen ist.

Es ist wahr, Aristoteles hat in der frühern Untersuchung, III, 6 ff., zunächst nur den Gegensatz richtiger und ausgearteter Verfassungen abgeleitet, die drei ferneren Abtheilungen beider aber zunächst bloß numerisch nach der verschiedenen Zahl der Regierenden aufgestellt. Indessen fügt er sofort auch die qualitativen Unterschiede des Reichthums und der Armuth für Oligarchie und Demokratie und des kriegerischen Sinnes für die Politie eben dort (C. 7 f.) hinzu, und vergebens suchen wir hier im dritten wie im vierten Capitel bis 1290 b, 20 nach einem neuen Gesichtspunkte, von welchem aus das dort Gesagte vervollständigt würde. Aber, was noch schlimmer ist, die Erörterung C. 4. 1290 a, 30—b, 20 verwickelt sich mit der dort C. 8. 1279 b, 20 ff. angestellten in entschiedenen Widerspruch. Dort ist das Ergebniß, daß die Herrschaft der Reichen Oligarchie und die der Armen, die weiter keinen Anspruch auf dieselbe als nur den der Freiheit geltend machen können, Demokratie ist, selbst wenn der schwer denkbare Fall eintreten sollte, daß die erstern dabei in der Mehrheit und die letzteren in der Minderheit wären, eben weil die Bestimmung der Minderzahl dort und der Mehrzahl hier nur accidentelle seien, die ausnahmsweise auch fehlen könnten, ohne die Sache im Wesen zu ändern, denn sonst würde man den obigen Fall gar nicht organisch in die Reihe der Verfassungsformen einordnen können. Hier dagegen heißt es zwar auch, die Bestimmungen „Herrschaft der Mehr- oder Minder-

zahl" seien nur accidentell gegenüber denen „Herrschaft der Freien oder der Reichen", 1290 a, 30—b, 7, allein der Verfasser verlangt doch, daß sie mit in die Definition aufgenommen werden, indem er weder da eine Demokratie findet, wo eine Minderzahl von Freien, noch da eine Oligarchie[12]), wo eine Mehrzahl von Reichen die Staatsverwaltung führt, 1290 b, 7—17. Da ist es nicht bloß auffallend, daß er in dieser Auseinandersetzung die anfänglich auch von ihm, 1290 a, 35. 37, gebrauchte Bestimmung „Arme" hernach gegen „Freie" vertauscht und endlich beide Bestimmungen verbindet, 1290 b, 18, sondern es begegnet ihm auch, daß er für den ersten jener beiden letztbezeichneten Fälle ein ganz verkehrtes Beispiel wählt und so schließlich sich mit sich selbst in Widerspruch setzt. Denn, wie schon Vettori richtig hervorhebt, in Apollonia und Thera bildeten ja nach seiner eigenen Erklärung vielmehr die Adligen und nicht die bloß Freien die herrschende Minderzahl, 1290 b, 11—14, und es bestand dort mithin Oligarchie, da nach seiner eigenen schließlichen Definition, 1290 b, 17—20, dieselbe eben so gut aus den Adligen wie aus den Reichen sich bilden kann.

Der folgende Abschnitt, 1290 b, 20—1291 b, 13 soll auf Grund von C. 3 erörtern, warum es auch noch mehr Verfassungen als die genannten, d. h. als Oligarchie und Demokratie, giebt. Es klingt sehr tiefsinnig, wenn dies demgemäß so entschieden wird: jeder nothwendige Theil des Staats hat verschiedene Arten, und die Combination von immer je einer Art des einen mit der von je einer jedes anderen Theils ergiebt die verschiedenen Staatsverfassungen, 1290 b, 23—39. Allein versucht man nach diesem Recept zu verfahren, so ist leicht einzusehen, daß einerseits die Zahl der möglichen Combinationen die der von Aristoteles im Folgenden aufgezählten Verfassungen weit übersteigen würde, und daß er andererseits dieselben auf ganz anderem Wege gewinnt, wie sich denn in der That dadurch auch gar keine wirklichen Verfassungen gewinnen lassen, daß man eine besondere Art von Bauern mit einer besonderen Art von Kriegern, Handwerkern, Kaufleuten u. s. w. verbindet. Von besonderen Arten dieser Stände ist bei Aristoteles selbst verhältnißmäßig wenig die Rede, vielmehr scheiden sich ihm die besonderen Classen von Demokratie namentlich auch darnach, ob einer oder der andere von jenen Ständen selbst, ob Bauern oder vielmehr Handwerker, Händler und Lohnarbeiter die Hauptmasse der Bevölkerung ausmachen (s. bes. Cap. 6 Anf. 12. 1296 b, 24—31). Der Verfasser selber macht denn auch keinen Ver-

12) Bojesen a. a. O. S. 54 ff. hat richtig gesehen, daß *ὀλιγαρχία* an Stelle des zweiten *δῆμος*, 1290 b, 15, und nicht, wie Garve und Schneider wollten, an Stelle des ersten, Z. 11, gesetzt werden muß, und das *καὶ μὴ ἐλευθέρων*, welches schon den älteren Auslegern von Camerarius ab Anstoß bereitete, Z. 10 zu tilgen ist.

fuch seine Vorschrift wirklich auszuführen. Er nimmt vielmehr zwar einen gewaltigen Anlauf dazu, indem er in größter Breite die sämmtlichen Theile eines Staates aufzählt, 1290 b, 39—1291 b, 2, dann aber begnügt er sich mit der Erklärung, woher es komme, daß Manche fälschlich, wie im 3. Cap. bemerkt wurde, nur Oligarchie und Demokratie als die eigentlichen Verfassungen anerkennen, 1291 b, 2—13. Steht nun jene breite Aufzählung zu dieser Dürftigkeit im entschiedensten Mißverhältniß, so hätten überdies weder die Vertheidiger der überlieferten Stelle des 7. und 8. Buches noch Diejenigen, welche mit vollem Recht die Umstellung beider Bücher zwischen das 3. und 4. fordern, verkennen sollen, wie sonderbar sich zwei solche in Nichts von einander abweichende, in aller Breite ausgeführte Aufzählungen in derselben Schrift ausnehmen, von denen noch dazu keine ausdrücklich darauf Bezug nimmt, daß schon die andere vorausgegangen ist. Namentlich aber hätten die Vertreter der Umstellung nicht dem Aristoteles selber die Absurdität zutrauen sollen, daß er zuerst 1290 a, 1 ff. (s. o.) auf jene frühere Darlegung (VII, 8 f.) verwiesen und dann dennoch gleich hinterdrein dieselbe noch einmal in ihrer ganzen Länge wiederholt haben sollte. Denn in der That finden sich auch hier wieder in keiner Weise neue Gesichtspunkte, welche eine solche Wiederholung rechtfertigen könnten. Der ganze Unterschied gegen VII, 8 f. besteht darin, daß dort nur die Gewerbtreibenden (τεχνῖται), hier dagegen specieller Handwerker, Händler und Tagelöhner, dort nur die Richter, hier Richter, Rathmänner und Verwaltungsbeamte als besondere Classen aufgezählt werden [13]), und dieser Unterschied ist nur ein scheinbarer, da dort aus der weiteren Erörterung genügend erhellt, daß unter den kurzen Ausdrücken Gewerbtreibende und Richter die anderen verwandten Classen mit begriffen sind, s. VII, 9. 1328 b, 26 f. 39. 1329 a, 3 f. Wollte aber der Verfasser hier einmal die bestimmte Sonderung machen, so durfte er um so weniger so reden, als ob nur zum Richten und Berathen und nicht erst recht zur eigentlichen Staatsverwaltung und Regierung besonders tüchtige Staatsmänner gehörten, 1291 a, 40—b, 2. Auffallend ist sprachlich auch der Ausdruck *τὸ δημιουργικὸν καὶ τὸ περὶ τὰς ἀρχὰς λειτουργοῦν*, 1291 a, 34 f., zur Bezeichnung dieser Behörden. So oft endlich auch Aristoteles selber nicht ganz gerecht gegen Platon ist, so müßte er doch hier bei der

13) Ferner fehlen allerdings noch hier in unserm heutigen Texte die Priester. Allein Ricke s a. a. O. S. 110 hat Schneider und Andern gegenüber, die das Richtige verkannten, treffend nachgewiesen, daß wenn er ohne Lücke ist, die Zahlen *ἕβδομον* und *ὄγδοον*, 1291 a, 31. 35 in *ἕκτον* und *ἕβδομον* verwandelt werden müßten, der Grund aber, weßhalb er lieber so verfahren als mit Conring annehmen will, daß als sechster Stand vor *ἕβδομον* die Priester ausgefallen sind, fällt fort, so bald die ganze Partie als unächt erkannt ist.

langen Polemik wider letzteren, 1291 a, 10—33, wenn dieselbe auch im Uebrigen manches Treffende enthält, ganz vergessen haben, daß er selber vom Staate geschrieben: *γινομένη* (*γενομένη* Schneider) *μὲν οὖν τοῦ ζῆν ἕνεκα, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν*, I, 2. 1252 b, 29 f. Und auch der ganze Gedankengang in dieser Polemik enthält das Bedenklichen viel. Platon hat nicht bedacht, heißt es Z. 19, daß der Staat nicht in gleicher Weise der Landbauer und der Schuster bedürfe. Wo macht Aristoteles je einen solchen Unterschied oder legt wenigstens ein solches Gewicht darauf, daß der Ackerbau für den Staat noch wichtiger sei als das Gewerbe [14])! Und wie schlecht ist die Polemik durch ein neues Stück des Berichts *τὸ δὲ . . . καταστῶσιν*, Z. 19—22, auseinandergerissen, da sich doch die folgende Hauptmasse von ihr nicht zunächst auf diese Hinzufügung, sondern auf das Vorangegangene, auf welches allein *ἀλλὰ μὴν* paßt, zurückbezieht. Und wenn es dann weiter fortgeht „Krieger, Richter, Rathmänner sind die Seele, Bauern, Handwerker u. s. w. nur der Leib des Staates", Z. 24—28, was soll es da eigentlich heißen, ob dies (*ταῦτα*) von denselben oder verschiedenen Personen geübt werde, darauf komme für die begriffliche Betrachtung Nichts an? Was soll da jenes „dies" bedeuten? Das Kriegsdienstleisten, Richten und Berathen oder auch noch das Landbauen und Gewerbetreiben? Im erstern Fall ist der folgende Satz *καὶ γὰρ ὁπλιτεύειν καὶ γεωργεῖν συμβαίνει τοῖς αὐτοῖς πολλάκις* begründend, im letzteren bloß erläuternd. Aber was von Beidem man auch annimmt, was soll da nun wieder in der endlichen Schlußfolgerung: „wenn mithin sowohl Dieses als Jenes als Theile des Staates anzuerkennen sind, so ist offenbar der Kriegerstand ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil des Staats", das „Dieses" und was das „Jenes" sein? Es wird wohl nur übrig bleiben die seelen- und die leibartigen Staatstheile zu verstehen, und damit ist denn für das unmittelbar Vorangehende die erstere Auslegung gewonnen. Aber welche Unklarheit der Ausdrucksweise ist dies, und um so mehr muß man sich wundern, daß nun die ganze Polemik doch schließ-

14) Diesem von ihm zuerst erkannten Uebelstand hat Thurot Etudes sur Aristote S. 57 f. durch die sehr unglückliche Vermuthung, vor *σκυτέων* 1291 a, 19 sei *ὁπλιτῶν ὥσπερ* ausgefallen, abhelfen wollen. Eher könnte man daran denken diesen und den folgenden Anstoß zugleich zu heben, indem man den Satz *τὸ δὲ προπολεμοῦν . . . . καταστῶσιν* vor *ὡς τῶν ἀναγκαίων κ. τ. λ.* Z. 17 hinaufrückte und Letzteres dann nach dem mir mitgetheilten Vorschlage meines Freundes Hayduck so emendirte *ὡς τῶν ἀναγκαίων γε χάριν πᾶσαν πόλιν συνεστηκυῖαν, ἀλλ' οὐ τοῦ καλοῦ, μᾶλλόν* [*ἴσον*] *τε δεομένην σκυτέων τε καὶ γεωργῶν*. Allein aller Wahrscheinlichkeit nach würde auch dies nur ein Versuch sein einen Mohren weiß zu waschen. — Beiläufig theile ich hier eine andere, gewiß richtige Conjectur von Hayduck zu III, 3. 1276 a, 15 unter Vorbehalt künftiger Begründung mit, nämlich die Einschiebung von *οὐ* vor *τῆς πόλεως*.

lich nur darauf hinausläuft, daß Platon den Kriegerstand erst nachträglich hinzukommen läßt. Der ganze letzte Theil derselben von *καὶ ταῦτ'* Z. 28 ab ist sonach nicht bloß überflüssig, sondern geradezu störend.

Wenden wir uns nun endlich dem übrigen Theile des 4. Cap. zu, so schwindet der letzte Zweifel, daß alles Vorangehende vom Anfang des 3. an ein Zusatz von fremder Hand war. Denn nehmen wir dies nicht an, so wird jetzt ganz gegen die Weise des Aristoteles und jedes vernünftigen Menschen nicht die letzte Erörterung, sondern die in C. 3 bis 4. 1200 b, 20 voraufgegangene als Ueberleitung zum Folgenden resumirt, und dies auch durch das zu *εἴρηται* hinzugesetzte *πρότερον* ausdrücklich angegeben, Alles, was dazwischen liegt, also, als käme es gar nicht in Betracht, übersprungen. Die zunächst vorangehende, eben besprochene Erörterung beginnt mit *Ὅτι μὲν οὖν πολιτεῖαι πλείους, καὶ δι' ἣν αἰτίαν, εἴρηται· διότι δὲ κ. τ. λ.* 1290 b, 21, die nun folgende mit Ausnahme des hinzugesetzten *πρότερον* ganz eben so *Ὅτι μὲν οὖν πολιτεῖαι πλείους, καὶ διά τινας αἰτίας, εἴρηται πρότερον· ὅτι δ' κ. τ. λ.* 1291b, 14. Der Widersinn liegt auf der Hand. Scheidet man dagegen 1289 b, 27 —1291 b, 13 aus, so ist Alles in bester Ordnung. Aristoteles weist dann mit *εἴρηται πρότερον* auf III, 6 ff. zurück, wo, wie bemerkt, die Hauptunterschiede von Königthum, Aristokratie, Politie, Tyrannis, Oligarchie und Demokratie bereits genügend entwickelt sind, so daß es jetzt nur noch der Bestimmung der Unterarten bedarf, welche Aristoteles mit denen der Demokratie und Oligarchie beginnt, indem er sie zunächst aufzählt, 1291 b, 30 bis Cap. 5 z. E., und dann ihre Zahl und ihre Werthunterschiede genauer begründet, C. 6, um hierauf zu denen der Aristokratie und Politie (C. 7—9) und endlich der Tyrannis überzugehen (C. 10), denn die des Königthums sind auch, wie er selbst, C. 10. 1295 a, 4 ff., erinnert, im Vorigen, III, 14, bereits angegeben. Und auch dies ist ganz richtig, daß eine Mehrheit von Arten der Oligarchie wie der Demokratie aus bereits Gesagtem hervorgehe, 1291 b, 16 f. [15]). Gemeint ist, wie die folgende Ausführung, 1291 b, 17—30, lehrt, eben jene oben besprochene Erörterung der Theile des Staats, VII, 8 f., die Aristoteles nun hier bloß so weit, als sie hier zur Sache dient, wieder aufnimmt, im Uebrigen aber eben der Sache gemäß theils genauer specialisirt und andererseits auch wieder unter andere zusammenfassende Gesichtspunkte bringt, indem er Reichthum und Tüchtigkeit oder Bildung nebst dem Mitteldinge (s. C. 8. 1294 a, 20 ff. V, 1. 1301 b, 1 ff.) Adel, das dort gar nicht besonders zur Sprache kommen konnte, zur Bildung des Gesammtbegriffs der Notabeln (*γνώριμοι*) verwendet und dagegen als die verschiedenen

15) Statt *τοῦτο καὶ* muß es doch wohl *καὶ τοῦτο* heißen, gleich viel, ob man die voraufgehende Partie für ächt hält oder nicht.

Arten der Gemeinfreien (δῆμος) Bauern, Gewerbetreibende, Händler, die verschiedenen Classen von Seeleuten und Tagelöhner zusammenordnet. Hieraus und aus VII, 8 f. wie III, 6 f. selbst hat nun der Interpolator den größten Theil seines Einschiebsels geschöpft unter verkehrter Anwendung des Entlehnten. Erwarten sollte man allerdings Z. 17 *πρότερον εἰρημένων*, aber dies *πρότερον* ergänzt sich aus dem schon einmal vorhergehenden *πρότερον* von selber [16]).

. Mancherlei Schwierigkeiten bietet das achte Capitel dar. Eine derselben hat Thurot (a. a. O. S. 65), wie die folgende Auseinandersetzung lehrt, dem Sinne nach richtig gehoben, aber den Worten nach dürfte hier, 1294 a, 15, die mir von meinem Zuhörer Bartsch vorgeschlagene weit einfachere Ergänzung von *κακῶς ἀριστοκρατία* vor *καλεῖται* Billigung verdienen, und vielleicht muß überdies noch *τοῦτο* vor *τὸ τῆς πολιτείας εἶδος* hinzugesetzt werden. Eben der Zusammenhang nun aber, auf welchem diese Aenderung beruht, erregt Bedenken gegen den Schluß des 7. Capitels. Wo die gemischte Verfassung, so heißt es hier, 1294 a, 15—24, nur auf die Ausgleichung von Reichthum und Freiheit, Oligarchie und Demokratie bedacht ist, ohne dem Princip der Tugend und Tüchtigkeit Rechnung zu tragen, da darf man sie nicht, wie oft mißbräuchlich geschieht, Aristokratie, sondern nur Politie nennen [17]); es ist ein Irrthum, wenn man die Reichen in den Platz der Tüchtigen (*καλῶν κἀγαθῶν*) stellt, Z. 17—19. Dann aber ist ja nothwendig auch das irrig, wenn man diejenigen Politien, welche stärker zur Oligarchie oder Herrschaft der Reichen hinneigen, als die unterste Classe von Aristokratien bezeichnet, wie doch Aristoteles am Ende des 7. Cap., 1293 b, 20 f., thut, *καὶ τρίτον . . . μᾶλλον*, und entweder sind daher die betreffenden Worte ein Einschiebsel oder sie sind lückenhaft, und es ist ein Zusatz, etwa

16) Erst nach Vollendung dieser Arbeit ist mir die Ausgabe von Congreve zugänglich geworden, und ich sehe jetzt, daß auch dieser zum Theil schon eben so urtheilt wie ich, indem er 1290 b, 21 *διότι* bis 1291 b, 15 *πρότερον* und 1291 b, 16 *φανερὸν δὲ* bis 30 *διαφοράν* in eckige Parenthesen setzt. Seine Gründe für die letztere Athetirung scheinen mir aber nicht ausreichend. In *τὸ δὲ χρηματιστικόν, τὸ δὲ πορθμευτικόν, τὸ δ' ἁλιευτικόν* (Z. 24 f.) liegt keine fehlerhafte Eintheilung, wenn man *χρηματιστικὸν* nur richtig auffaßt. Diese richtige Deutung wird aber durch das hinzugefügte Beispiel an die Hand gegeben, aus welchem erhellt, daß *χρηματιστικὸν* so viel als *ἐμπορικόν*, also Kauffahrteischiffer, Handelsmatrosen ist. Daß aber „evidently *τὸ μικρὰν ἔχον κ. τ. λ.* (Z. 26) is applicable to most of the others, as is *τὸ μὴ ἐξ ἀμφοτέρων κ. τ. λ.*“, ist allerdings nicht zu leugnen, jedoch auch nicht abzusehen, weßhalb man eine solche kleine Ungenauigkeit nicht auch dem Aristoteles selber zutrauen könnte.

17) Den inneren Widerspruch in den aristotelischen Bestimmungen über die Politie haben schon Andere hervorgehoben: wenn sie die Mischung von Oligarchie und Demokratie ist, so muß die erstere eben so gut wie die letztere eine Ausartung von ihr und nicht von der Aristokratie sein.

„wie Manche meinen“ ausgefallen[18]), obwohl allerdings Aristoteles auch V, 7. 1307 a, 12 ff. sogar lediglich das was nach der gewöhnlichen Meinung Aristokratie heißt, in Betracht zieht, d. h. die mehr zur Oligarchie hinneigenden Politien, so jedoch immerhin, daß er dort diese fremde Meinung auch als solche bezeichnet (καλοῦσιν), s. Schnitzer z. d. St. Denn daß dies allerdings die Meinung Mancher sei, erfahren wir genauer aus C. 8. 1293 b, 34 ff., und lernen auch ihre Gründe dafür kennen, daß und weßhalb sich mit dem Reichthum gemeiniglich auch Bildung und Tugend zu verbinden pflege. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung ist nun aber jedenfalls 1294 a, 9 hinter ἀρίστοις mit Conring eine Lücke anzunehmen, mag man nun, was von δοκεῖ δ' εἶναι 1293 b, 42 folgt, noch mit zur Begründung jener Meinung rechnen oder vielmehr als den Beginn ihrer Widerlegung betrachten, die Lücke würde im erstern Falle nur um so umfänglicher sein. Denn eine fernere Begründung jener Meinung können diese Worte ja nur sein, wenn wir uns eine Ausführung dessen hinzudenken, daß Wohlgesetzlichkeit im höheren Sinne den mehr oligarchischen Politien vorwiegend zukomme, eine Widerlegung, wenn wir annehmen, daß sich der Beweis des Gegentheils an sie anschloß, im ersteren Falle müßte also überdies noch die Widerlegung ausgefallen sein. Eine dritte Möglichkeit aber diese Worte im Zusammenhange der Gedanken unterzubringen ist undenkbar. Allem Anschein nach aber ist der letztere Fall der richtige. Wenigstens legt sich unter dieser Voraussetzung Alles am Leichtesten zurecht. Aristokratie, sagt Aristoteles, ist nicht ohne Wohlgesetzlichkeit und umgekehrt diese nicht ohne jene denkbar, Wohlgesetzlichkeit aber ist im strengern Sinne nicht bloß williger Gehorsam gegen die bestehende, sondern gegen die bestehende absolut oder doch relativ beste gesetzliche Ordnung, 1293 b, 42—1294 a, 9. Der fehlende Abschluß dieser Auseinandersetzung und der fehlende Anschluß derselben an die nächstfolgenden Worte nun ist leicht gefunden, wenn man annimmt, Aristoteles habe in dem Verlornen gezeigt, daß diese Art von Wohlgesetzlichkeit keineswegs besonders in einer zur Oligarchie neigenden Politie zu finden sei; freilich begnügten sich aber die Vertreter der zu widerlegenden Meinung auch mit der laxen Auffassung von Wohlgesetzlichkeit, vermöge welcher sie es dieser Art von Verfassung nachrühmten, daß mit ihr die Mehrzahl der Bürger stets zufrieden sein werde, ohne welchen Umstand doch,

18) Ohnehin ist es ja schon eine Abweichung von der eigentlichen Grundlage (ὑπόθεσις, vgl. VI, 2 Anf., ὅρος, 1294 a, 10 f.) der Aristokratie, wenn sie außer der Tugend auch noch den Ansprüchen des Reichthums und der Demokratie oder bloß der letzteren Rechnung trägt, II, 3. 1273 a, 4 ff., und solche Aristokratien verdienen daher auch nur im uneigentlichen Sinne diesen Namen, τὴν καλουμένην ἀριστοκρατίαν, IV, 7. 1293 a, 38 f.

wie Aristoteles im nunmehr Folgenden, Z. 9—14, sagt, überhaupt gar keine Verfassung bestehen könne, und der, wie es später heißt, C. 9. 1294b, 36 ff., daher den schlechten Verfassungen mit den guten gemein ist [19]).

Das eilfte Capitel behandelt den zweiten der in der Disposition zu Ende von Cap. 2 angekündigten Punkte oder die Politie als die durchschnittlich beste Verfassung [20]), das zwölfte die dritte Frage, für welcherlei Bevölkerung diese oder jene Verfassung am Naturgemäßesten ist [21]), und zwar hinsichtlich der Demokratie und ihrer besonderen Arten, 1296b, 24—31, dann der Oligarchie, 1298 b, 31—34, und der Politie, 1296 b, 38—1297 a, 6. Die Betrachtung der

19) Daß nämlich hier das zweite ἔξωθεν mit Nassow Observationes criticae in Aristotelem S. 31 und Thurot zu tilgen ist, wird Jeder zugeben. Dagegen irrt Thurot, wenn er meint, hinter μετὰ τούτων 1293 b, 26 sei ἡ δημοκρατία καὶ ὀλιγαρχία ausgefallen, und Spengel A. P. S. 22 f. Anm. 24 habe schon etwas Aehnliches im Sinne gehabt. Denn Aristoteles will hier ja erklären, weßhalb er die Politie und unvollkommene Aristokratie in Verbindung mit der Demokratie und Oligarchie behandelt, und ein Grund hierfür kann doch nicht darin liegen, daß diese gemeiniglich mit ihnen, sondern nur darin, daß umgekehrt sie gemeiniglich mit diesen, wie auch Spengel ganz richtig angiebt, zusammengeworfen werden. Zu μετὰ τούτων ist (allerdings hart) παρεκβάσεων aus dem vorangegangenen παρέκβασιν zu ergänzen. Obwohl, sagt Aristoteles, Politie und unächte Aristokratie noch keine eigentlich fehlerhaften Verfassungen sind, so behandle ich sie doch nicht in Verbindung mit der besten, sondern mit den fehlerhaften, weil 1) doch auch sie im Vergleich mit der absolut besten schon verfehlt sind, 2) weil sie gewöhnlich mit den beiden wichtigsten fehlerhaften Verfassungen, Demokratie und Oligarchie, zusammengeworfen werden, und 3) weil diese genauer gerade von ihnen die Ausartungen sind und mithin die ganze Darstellung klar wird, wenn sie gerade im Zusammenhang mit diesen betrachtet werden. So faßt auch Congreve die Worte. Weßhalb Aristoteles aber noch obendrein die verschiedenen Arten der Demokratie und Oligarchie voraufgeschickt hat und die Politie nebst der uneigentlichen Aristokratie erst nachfolgen läßt, giebt er Z. 31 ff. an, s. freilich Anm. 17. Hinsichtlich der Lücken in C. 10. 1295 a, 11 und C. 11 ebend. Z. 31 kann ich dagegen nicht umhin Thurot Recht zu geben, obwohl er das ἀμφοῖν Z. 34 gewiß nicht richtig auffaßt. Allerdings bedeutet es nicht „Aristokratie und Politie", wohl aber „Politie und die ihr angrenzenden Arten von Aristokratie".

20) Die Umstellungen und Aenderungen, welche Thurot 1295 a, 37 ff. vornimmt, haben mich nicht überzeugt. Doch hat er wohl Recht darin, daß in τὸ μέσον ein Fehler steckt. Der Sinn verlangt etwa τοῖς πλείστοις, aber ob den Worten nach derselbe wirklich so oder wie sonst herzustellen ist, bekenne ich nicht zu wissen. Und muß es nicht ferner 1295 b, 1 δὲ statt δὴ heißen?

21) Das ἐνταῦθα πέφυκεν εἶναι δημοκρατίαν und ὀλιγαρχίαν 1297 b, 26. 33 bildet, streng genommen, wie schon Andere bemerkt haben, einen Widerspruch gegen die frühere Behauptung, daß alle „fehlerhaften" Verfassungen (παρεκβάσεις) vielmehr παρὰ φύσιν sind, III, 17. 1287 b, 39 ff. Doch ist Letzteres vom absoluten, Ersteres vom relativen Maßstabe ausgesagt.

uneigentlichen Aristokratie unter diesem Gesichtspunkt fehlt also wenigstens in unsern heutigen Texten. Und was von nun ab folgt bis zum Schlusse des 13. Cap. (1297 a, 6 ὅσῳ δ' ἂν — b, 28 ἄρχεσθαι) kann unmöglich ursprünglich für die jetzige Stelle bestimmt gewesen sein, da der Inhalt dieser Partie, die Erörterung über die gehörige Mischung des demokratischen und oligarchischen Elements in einer Politie oder auch uneigentlichen Aristokratie und über die Nothwendigkeit eines nicht allzu hohen Census in dieser Verfassung, doch wahrlich Nichts mit der Untersuchung zu thun hat, für welche Art von Bevölkerung dieselbe die geeignetste sei. Wie sie hierher gerathen konnte, begreift sich, wenn man ihren Anfang ὅσῳ δ' ἂν ἄμεινον ἡ πολιτεία μιχθῇ, τοσούτῳ μονιμωτέρα mit dem voraufgehenden ὅπου δὲ — ἐνταῦθ' ἐνδέχεται πολιτείαν εἶναι μόνιμον, 1296 b, 38—40, vergleicht. Anfangs geneigt sie vielmehr mit dem 11. Cap. zu verschmelzen, ward ich durch einen anderen meiner Zuhörer, Ew. Böcker, darauf aufmerksam gemacht, daß sie vielmehr in den Kreis der Untersuchungen des 8. und 9., was das Wesen dieser Verfassung und ihrer Arten und wie sie aus der Oligarchie und Demokratie herauszubilden sind, hineingehört. Ein Versuch sie dort unterzubringen soll hier nicht gemacht, auch nicht untersucht werden, ob ihr zweiter Theil von 1297 b, 1 ab wirklich aus lauter solchen zusammenhangslosen Brocken besteht, wie Conring glaubte, oder vielmehr wohl in sich zusammenhängt. Hier sei nur das Eine hervorgehoben, daß nach III, 7. 1279 a, 39— b, 4. c. 17. 1288 a, 12 f. ein kriegerischer Charakter mit zum Wesen dieser Verfassung gehört, und daß man sich daher wundern muß dies Moment bei der genaueren Schilderung ihrer Eigenthümlichkeit im 8. und 9. Cap. ganz außer Betracht gelassen zu sehen, daß aber wenigstens einigermaßen wirklich von 1297 b, 1 ab hierauf eingegangen wird. Auch das mag hier unentschieden bleiben, ob dieser zweite Theil der Erörterung von Aristoteles unmittelbar an den ersten angereiht war. Der erste aber hängt aufs Beste in sich zusammen. Es versehen es, so heißt es zunächst 1297 a, 6 13, Viele, nicht bloß die Politien, sondern auch die Aristokratien gründen wollen, nicht allein darin, daß sie den Reichen zu viel einräumen, sondern auch daß sie die Volksmasse betrügen. Es folgt dann [22]) eine Aufzählung solcher betrügerischer Kunstgriffe, durch welche unter dem Scheine einer Politie doch nur eine Oligarchie gebildet wird, Z. 14—34, und hierauf eines entgegengesetzten, durch welchen die scheinbare Politie vielmehr einen demokratischen Charakter erhält, Z. 34—38, woraus sich denn der Rath ergiebt zur Bildung einer wahrhaften, beide Extreme vermeidenden Politie vielmehr beiderlei Anordnungen mit einander zu verbinden, Z. 38 ff. vgl. c. 9.

22) Sehr mit Unrecht beginnt sonach hiermit ein neues Capitel, das 13. bei Bekker.

1294 a, 37 ff. Uebrigens sind auch schon die Worte 1296 b, 34 δεῖ δ' ἀεὶ bis 38 τοῖς νόμοις τούτοις an dieser Stelle verdächtig. Denn was soll hier ἐν τῇ πολιτείᾳ heißen? Doch wohl unmöglich: in beiden genannten Verfassungen, Demokratie und Oligarchie? Und doch wäre dies der einzige an dieser Stelle passende Sinn. Es sieht daher entschieden, worauf mich Bücheler aufmerksam machte, so aus, als ob unter πολιτεία hier schon die Politie im engeren Sinne zu verstehen ist, so daß dem Begründer derselben mit diesen Worten eingeschärft wird, mag er ihr nun eine mehr oligarchische oder mehr demokratische Form geben, doch immer mindestens den Mittelstand „hinzuzunehmen" und für seine Gesetze zu gewinnen, da es sonst eben gar keine Politie mehr ist, sondern nur eins der beiden Extreme, Demokratie oder Oligarchie. Dazu kommt, daß der Rath stets den Mittelstand für die Verfassung zu gewinnen sich gar nicht bei jeder Art von Demokratie und Oligarchie ausführen läßt, wohl aber auf jede Politie und auf diese am Besten paßt. Dann aber liegt es zu Tage, daß auch dieser Satz hier nicht zu dulden ist, da erst nach ihm zur Politie übergegangen wird und zwar im strengsten Anschluß an die Construction: ὅπου μὲν οὖν κ. τ. λ, Z. 24 ff., ὅπου δὲ κ. τ. λ. Z. 31 ff., ὅπου δὲ κ. τ. λ. Z. 38 ff. Ob die Erörterung, für welcherlei Bevölkerung die uneigentliche Aristokratie sich eignet, von Aristoteles übergangen oder nur ausgefallen ist, läßt sich deßhalb schwer entscheiden, weil Aristoteles schon damit, daß er die entsprechende Frage auch in Bezug auf die Politie beantwortet, mehr leistet, als er c. 2. 1289 b, 17 ff. versprochen hat, denn dort erklärt er nur sie hinsichtlich der übrigen Verfassungen außer der Politie und uneigentlichen Aristokratie beantworten zu wollen.

Der folgende vierte Abschnitt oder die Lehre von der Einrichtung der Verfassungen gliedert sich, wenigstens so weit er im 4. Buche enthalten ist — denn die Frage, ob er sich auch noch durch das 6. hindurchzieht, indem dieses vor das 5. zu stellen sei, soll hier unberührt bleiben —, nach den drei Staatsgewalten [23]), der berathenden (Cap. 14), administrativen (Cap. 15) und richterlichen (Cap. 16). Im ersten Gliede ist die Partie über die Oligarchie arg verderbt und nur nach der frühern Stelle über die vier Arten von dieser Verfassung (Cap. 5) zu heilen. Die erste Art finden wir hier unter dem Namen der politieartigen (πολιτική) wieder, 1298 a, 39. Dann folgt die Beschreibung von zwei anderen Arten: ὅταν δὲ μὴ πάντες τοῦ βουλεύεσθαι μετέχωσιν ἀλλ' αἱρετοί, κατὰ νόμον δ' ἄρχωσιν ὥσπερ πρότερον [24]), ὀλιγαρχικόν· ὅταν δὲ καὶ αἱρῶνται αὐτοὶ αὐτοὺς οἱ κύριοι τοῦ βουλεύεσθαι, καὶ ὅταν

23) C. 13. 1298 a, 8 ist τί zu tilgen oder aber mit Congreve auch 1297 b, 41 τί statt τι zu schreiben.

24) D. h. „wie auch im ersteren Falle, bei der ersten Art".

παῖς ἀντὶ πατρὸς εἰσίῃ καὶ κύριοι τῶν νόμων ὦσιν, ὀλιγαρχικὴν ἀναγκαῖον εἶναι τὴν τάξιν ταύτην, 1298 a, 40—b, 5. Hier hat nun Bojesen a. a. O. S. 63 f. auf Grund von 1298 a, 32 f. und jener obigen Stelle, wo die vierte Art von Oligarchie, die sich von der dritten nur noch dadurch unterscheidet, daß die Machthaber sich nicht mehr an das Gesetz binden, die dynastische heißt, ὀλιγαρχικὴν evident in ὀλιγαρχι-⟨αν δυναστευτι-⟩κὴν verbessert, ob er aber mit Recht ἀριστοκρατικῶς vor ὀλιγαρχικόν einschiebt, ist die Frage, denn jedenfalls ist die zweite Art von Oligarchie die recht eigentliche Oligarchie. Wenigstens wird in jener früheren Erörterung die eine Unterart von ihr als solche und nur die andere als „aristokratischer" bezeichnet. Jedenfalls ist so aber überdies die Stelle noch lange nicht vollständig geheilt. Denn daß ein gewählter Staatsrath die berathende Gewalt in Händen hat, ist jeder Oligarchie, auch der ersten (1297 a, 35 f.), und nicht bloß dieser zweiten eigen, und ferner was die dritte anlangt, so kann doch unmöglich dieser Staatsrath sowohl durch Wahl sich selbst ergänzen als auch durch Erblichkeit (καὶ — καὶ), und obendrein wird in der obigen Stelle die erstere Ergänzungsweise vielmehr der zweiten und die letztere der dritten und vierten Oligarchie zugeschrieben. Es ist also wohl klar, daß die Worte καὶ αἱρῶνται . . . βουλεύεσθαι vor κατὰ νόμον hinaufzurücken sind und dann entweder das ihnen unmittelbar vorangehende ὅταν δὲ oder das ihnen unmittelbar folgende καὶ ὅταν (oder wenigstens ὅταν, denn καὶ würde sich im Sinne von „sogar" allenfalls auch noch festhalten lassen) zu tilgen ist, wo denn an ὀλιγαρχικόν Nichts geändert zu werden braucht. Es ist aber auch nicht unmöglich, daß durch Annahme einer Lücke Alles noch mit zu verwerthen ist. Denn in der Parallelstelle wird bei der Selbstergänzung durch Wahl, wie schon angedeutet, noch eine doppelte Möglichkeit unterschieden, 1292 b, 2—4: ἂν μὲν οὖν ἐκ πάντων τούτων τοῦτο ποιῶσι, δοκεῖ τοῦτ' εἶναι μᾶλλον ἀριστοκρατικόν, ἐὰν δὲ ἐκ τινῶν ἀφωρισμένων, ὀλιγαρχικόν. Vielleicht stand also auch hier ursprünglich etwa Folgendes: ὅταν δὲ μὴ πάντες τοῦ βουλεύεσθαι μετέχωσιν, ἀλλ' αἱρετοί, καὶ αἱρῶνται αὐτοὶ αὑτοὺς οἱ κύριοι τοῦ βουλεύεσθαι, κατὰ νόμον δ' ἄρχωσιν ὥσπερ καὶ πρότερον, ⟨ὅταν μὲν ἐκ πάντων τούτων τοῦτο ποιῶσιν, ἀριστοκρατικῶς ὀλιγαρχικόν,⟩ ὅταν δὲ ⟨ἐκ τινῶν, ἰδίως⟩ ὀλιγαρχικόν· καὶ ὅταν παῖς κ. τ. λ. [25]). Daß sich τοῦτο ποιῶσιν so nicht auf das zunächst vorangehende Satzglied zurückbeziehen würde, ist nicht härter,

25) Im folgenden Satz fehlt τινῶν Z. 5 in der alten Uebersetzung und ist auch sehr entbehrlich. Die Lesart des P¹ ἡ πολιτεία Z. 8 aber ist trotz Bojesens Widerrede entschieden richtig, eben deßhalb aber ἢ κληρωτοί Z. 7 mit Brandis in eckige Parenthesen zu setzen, s. Thurot a. a. O. S. 78 f.

als wenn C. 8 Anf., nachdem *περὶ — πολιτείας εἰπεῖν καὶ περὶ τυραννίδος* gesagt ist, *ταύτην* (1293 b, 24) dennoch nicht auf *τυραννίδος*, sondern auf *πολιτείας* geht.

Im fünfzehnten Capitel will Aristoteles über Zahl, Amtskreis, Amtsdauer und Wahlart der Obrigkeiten reden, 1299 a, 3—14. Dieser Ankündigung entspricht die Ausführung nicht ganz. Nachdem vielmehr in derselben noch die mehr nur ein theoretisches (*διανοητικὴν* Z. 30) als wirklich praktisches Interesse darbietende Vorfrage vorausgeschickt ist, welcherlei öffentliche Bedienstungen überhaupt im eigentlichen Sinne Obrigkeiten zu nennen sind, 1299 a, 14—30, wird zuerst über Zahl und Amtskreis derselben, 1299 a, 31— 1300 a, 8, und dann über ihre Ernennungsweise, 1300 a, 8 – b, 12, gesprochen, die Amtsdauer bleibt mithin unberührt. Der zunächstliegende Gedanke ist hiernach der an eine Lücke vor *ἀλλὰ μὲν* 1300 a, 8. Allein schon Conring hat bemerkt, daß das Capitel unvollendet abbricht. Nachdem nämlich alle aufgezählten Ernennungsweisen unter die vier verschiedenen Verfassungen vertheilt sind, folgt 1300 b, 8 ein anderer Gesichtspunkt der Vertheilung nicht nach den Verfassungen, sondern nach den Aemtern selbst oder die Frage, welche Ernennungsweise sich für dieses und welche für jenes Amt eignet. Die Beantwortung derselben führt aber wieder auf den Amtskreis eines jeden zurück. „Es wird dies zugleich mit dem letzteren klar werden" (*ἔσται φανερόν*), sagt Aristotes[26]). Statt einer Ausführung der hiermit in Angriff genommenen Untersuchung folgt nun aber bloß noch eine Erläuterung dessen, was unter Amtskreis (*δύναμις ἀρχῆς*) zu verstehen ist, an einem Beispiel. Unter diesen Umständen wird anzunehmen sein, daß entweder wirklich am Schlusse des Capitels eine Lücke ist und daß auch die Erörterung über die Dauer der verschiedenen Aemter mit zu dem gehört, was hier fehlt, oder aber, daß, wie Nickes (a. a. O. S. 114) meint, jene Worte des Aristoteles eine Vorausdeutung auf das 8. Cap. des 6. Buches enthalten, eine Annahme, die durch die wiederholten Rückdeutungen, welche sich wiederum dort auf das in Rede stehende Capitel finden (1321 b, 5 f. 10), sich wohl empfehlen kann. In diesem Falle müßte aber wiederum angenommen werden, daß dort am Schlusse, da in Wahrheit dort nur vom Amtskreise der

26) Die Worte *καὶ τίνες εἰσὶν* Z. 8 bekenne ich nicht zu verstehen. An einer andern Stelle dieses Cap. ist wohl noch eine kleine, mir von Haydück vorgeschlagene Aenderung nöthig *καὶ καθ' αὑτὰς* statt *καὶ κατ' αὐτὰς*, 1299 b, 27. Der Sinn ist ja: es fragt sich, ob die gleichen Aemter in verschiedenen Verfassungen sich nur durch ihre Besetzungsart oder auch an sich selbst (ihrem inneren Charakter und ihrer Machtbefugniß nach) unterscheiden. Sehr verfehlt ist daher die diesen klaren Sinn verkennende Conjectur von Thurot a. a. O. S. 75 *καὶ κατ' αὐτὰς τὰς ⟨πολιτείας⟩ διαφοραί*. Natürlich ist *διαφοραὶ* (Vettori) richtig, aber *τὰς* ist einfach zu streichen, wie schon Vettori wollte.

verschiedenen Behörden genauer die Rede ist, die Bestimmungen über den Wahlmodus und die Dauer nach Maßgabe desselben stehen sollten; jetzt aber fehlen. Andererseits wird sich aber schwerlich ein anderes Beispiel nachweisen lassen, in welchem Aristoteles durch ein bloßes ἔσται φανερόν auf eine solche erst nach längerer Unterbrechung durch andere Untersuchungen eintretende Auseinandersetzung im Voraus verwiese, und so müßte selbst so noch vermuthet werden, daß auch das 14. Cap. des 4. Buches am Schlusse unvollständig und dort etwa folgende bestimmtere Vorausdeutung ausgefallen sei: „hierüber und über die Dauer der Aemter wird indessen erst später genauer zu reden sein".

Außerdem ist nun aber anerkanntermaßen der Abschnitt über die Besetzungsweise der Obrigkeiten noch in einer furchtbaren Weise zerrüttet. In die erste Hälfte desselben hat vollständig auch noch Rickes a. a. O. S. 145 ff. nicht Ordnung gebracht, indem er mit Unrecht 1300 a, 23 ἕξ für τέσσαρες will, richtig aber sich mit Anderen der Aenderung Conrings, ἢ πάντες ἐκ τινῶν αἱρέσει ἢ πάντες ἐκ τινῶν κλήρῳ vor καὶ τὰ μὲν Z. 26 f. einzuschieben, anschloß und selber noch καὶ τὰ μὲν ἐκ τινῶν αἱρέσει τὰ δὲ κλήρῳ Z. 30 hinzufügt [27]). Es sind 3 Gesichtspunkte (ὅροι): actives und passives Wahlrecht und Wahlmodus, jeder derselben hat 3 Unterschiede (διαφοραί), der je dritte der letztern ist immer ein combinirter Fall (συνδυασμός), und die Verbindung von je einem Unterschiede des einen mit je einem der beiden anderen Gesichtspunkte ergiebt endlich die Modalitäten (τρόποι) oder Unterarten. Jeder Unterschied hat derselben folglich 9, und diese Zahl ἐννέα ist mithin Z. 23 herzustellen. Von allen diesen 27 Modalitäten zählt Aristoteles nun freilich zunächst nur 12 auf, indem er von den 3 combinirten Fällen die 2 ersten außer Ansatz läßt, χωρὶς τῶν δύο συνδυασμῶν, Z. 30. Wollte man aber, wie Rickes thut, annehmen, daß er von dieser Weglassung auch schon Z. 23 ausgeht, so ist leicht einzusehen, daß dann die handschriftliche Zahl 4 gerade so gut wie die von Rickes vorgeschlagene 6 halb falsch und halb richtig ist, denn für die beiden ersten Gesichtspunkte bleiben so nur je 2 Unterschiede, πάντες, τινές und ἐκ πάντων, ἐκ τινῶν, für den dritten aber alle 3, αἱρέσει, κλήρῳ, τὰς μὲν αἱρέσει τὰς δὲ κλήρῳ, für die beiden ersten würde also die Zahl 6, für den dritten aber 4 das Richtige sein, da 6 . 2 eben so gut wie 4 . 3 so viel wie 12 ist, während doch Aristoteles offenbar für jeden dieser Unterschiede die nämliche Zahl von Modalitäten angeben will: τούτων δ' ἑκάστης ἔσονται τῆς διαφορᾶς τρόποι κ. τ. λ. Als Unterabtheilungen für αἱρέσει, κλήρῳ und

27) Der Zweck dieses Zusatzes läßt sich auch vielmehr durch Tilgung von ἐκ πάντων erreichen, aber dies Mittel hat weit geringere Wahrscheinlichkeit.

τὰς μὲν αἱρέσει τὰς δὲ κλήρῳ sind nur herauszubringen πάντες so wie τινές entweder ἐκ πάντων oder ἐκ τινῶν, für πάντες und τινές so wie für ἐκ πάντων und ἐκ τινῶν aber je 6, wie für πάντες und τινές folgende Tabelle zeigt:

I) πάντες	A) ἐκ πάντων	1) αἱρέσει
		2) κλήρῳ
		3) τὰς μὲν αἱρέσει τὰς δὲ κλήρῳ
	B) ἐκ τινῶν	4) αἱρέσει
		5) κλήρῳ
		6) τὰς μὲν αἱρέσει τὰς δὲ κλήρῳ
II) τινὲς	C) ἐκ πάντων	7) αἱρέσει
		8) κλήρῳ
		9) τὰς μὲν αἱρέσει τὰς δὲ κλήρῳ
	D) ἐκ τινῶν	10) αἱρέσει
		11) κλήρῳ
		12) τὰς μὲν αἱρέσει τὰς δὲ κλήρῳ.

Obwohl nun aber Aristoteles mit τούτων δ' Z. 31 zur zweiten Hälfte dieser Auseinandersetzung oder zur Vertheilung dieser Formen unter die verschiedenen Verfassungen übergeht, so nimmt er in derselben doch nachträglich den zweiten combinirten Fall und sonach noch 6 fernere Glieder mit hinzu [28]):

I) πάντες	E) τὰς μὲν ἐκ πάντων τὰς δὲ ἐκ τινῶν	13) αἱρέσει
		14) κλήρῳ
		15) τὰς μὲν αἱρέσει τὰς δὲ κλήρῳ
II) τινὲς	F) τὰς μὲν ἐκ πάντων τὰς δὲ ἐκ τινῶν	16) αἱρέσει
		17) κλήρῳ
		18) τὰς μὲν αἱρέσει τὰς δὲ κλήρῳ

Die Formen 1—3 nun werden der Demokratie zugetheilt, Z. 31—34, wobei, da es eben ihrer drei sind, das offenbar in Folge des unmittelbar (Z. 30) voraufgehenden δύο entstandene gleiche Wort Z. 31 in τρεῖς zu ändern ist, die Formen 10—12 der Oligarchie, 1300 b, 1—3, wobei entweder mit Conring αἱρέσει vor ὀλιγαρχικόν oder καὶ τὸ τινὰς ἐκ τινῶν αἱρέσει mit Thurot hinter κλήρῳ, Z. 2 einzuschalten ist, die Modi 4 und 7 der Aristokratie, 1300 b, 4 f., denn es kann wohl keinen Zweifel leiden, daß hier mit Aretin

28) Mit Unrecht glaubt Göttling, daß die Worte ἢ τὰς μὲν . . . ἀμφοῖν Z. 34 wegzulassen seien, s. Z. 38 f. Wenn Demetrios Chalkondylas sie im P¹ als unächt bezeichnet hat, so ist daraus abzunehmen, daß er sie in seinem Original fand und dies lediglich aus eigner Vermuthung that. Auch daß sie in einem so schlechten Codex wie P⁴ ganz fehlen, kann daran Nichts ändern.

so zu schreiben und interpungiren ist: τὸ δὲ τινὰς ἐξ ἁπάντων τό τε[29]) ἐκ τινῶν αἱρέσει πάντας ἀριστοκρατικόν. Die Natur der Sache lehrt ferner, daß ein Gleiches auch noch von den Fällen 13 und 16 gilt, es ist aber wohl nur eine neue Nachlässigkeit des Aristoteles selbst dies nicht ausdrücklich bemerkt zu haben. So bleiben für die Politie noch die Formen 5, 6, 8, 9, 14, 15, 17, 18 übrig, und darnach ist denn der verstümmelte Text, 1300 a, 34—38 zu ergänzen: πάντας vor ἐκ τινῶν Z. 35 verlangte mit Recht schon Conring, außerdem aber ist ἢ αἱρέσει Z. 35 zu tilgen, während vor τὰς μὲν Z. 36 die Einschiebung von πάντας ἢ τινὰς und hinter τινῶν die von ἢ κλήρῳ ἢ unentbehrlich ist. Bedenken erregt es allerdings, daß C. 9. 1264 b, 6 ff. der Fall 7 als Beispiel für die dritte Art, in welcher die Politie als Vermittlung zwischen Oligarchie und Demokratie sich gestalten kann, angeführt wird, allein diese Schwierigkeit hebt sich, indem dort nicht umsonst Z. 10 f. ἀριστοκρατικὸν καὶ πολιτικόν gesagt wird, zum Zeichen dessen, daß diese Art von Vermittlung mehr eine uneigentliche Aristokratie als eine Politie ergiebt. Wird ferner dort Z. 7 f. 31 ff. die Wahl als oligarchisch, das Loos als demokratisch bezeichnet, so ist dies relativ zu verstehen: vergleicht man bloß Oligarchie und Demokratie mit einander, so paßt für jene verhältnißmäßig mehr die Wahl und für diese das Loos. Die vier Satzglieder entsprechen einander genau: αἱ μὲν 1300 a, 32, τὸ δὲ 1300 a, 34, τὸ δὲ 1300 b, 1, τὸ δὲ 1300 a, 4. Daraus folgt, daß καὶ τὸ — κλήρῳ 1300 a, 38 — b, 1 nur ein parenthetischer Zusatz zum zweiten sein und nur die Bedeutung haben kann, daß freilich einige der der Politie zugewiesenen Modalitäten schon den Uebergang von ihr theils zur Oligarchie und theils zur Aristokratie machen. Diese Worte sind nun dem entsprechend durch die verwegene, aber geniale Aenderung Thurots mindestens dem Sinne nach gewiß richtig so hergestellt worden[30]) καὶ τὸ τινὰς ἐκ πάντων τὰς μὲν αἱρέσει καθιστάναι τὰς δὲ κλήρῳ (Fall 9) πολιτικὸν ἀριστοκρατικῶς καὶ τὸ ἐξ ἀμφοῖν τὰς μὲν ἐκ πάντων τὰς δ' ἐκ τινῶν, τὰς μὲν αἱρέσει τὰς δὲ κλήρῳ (Fall 18) πολιτικόν, ὀλιγαρχικώτερον δέ. Außerdem aber ist wahrscheinlich auch noch zu dem zweiten dieser Fälle, wie schon Conring verlangte, τινὰς ausdrücklich hinzuzuthun, nur aber nicht mit ihm hinter, sondern vielmehr vor ἐξ ἀμφοῖν, und das handschriftliche ἢ vor τὰς μὲν αἱρέσει 1300 b, 1 nicht mit Thurot zu streichen, sondern ihm

29) Nicht καὶ τὸ, wie Thurot schreibt. Die Spuren dieses richtigen τό τε sind auch noch in einzelnen Handschriften bewahrt, indem P¹Qb Vb und der Codex von Camerarius nicht τὸ δὲ, sondern die drei letztern τότε δὲ und P¹ τότε δ' haben.

30) Um so weniger aber durfte Thurot a. a. O. S. 80 glauben, daß die Worte nicht an ihrer richtigen Stelle ständen.

vielmehr durch ein vorgesetztes *κλήρῳ* (Fall 17) seine fehlende Beziehung zu geben. Und so läßt sich denn, um das Ganze übersichtlich zusammenzufassen, hoffen, daß hiernach folgende Textgestalt der ursprünglichen so nahe kommt, als sich dieselbe überhaupt heute noch herstellen läßt [31]): 1300 a, 20 ff.: *τούτων δ' ἑκάστης ἔσονται τῆς διαφορᾶς τρόποι ἐννέα. ἢ γὰρ πάντες ἐκ πάντων αἱρέσει, ἢ πάντες ἐκ πάντων κλήρῳ (καὶ [ἢ] [32]) ἐξ ἁπάντων ἢ ὡς ἀνὰ μέρος, οἷον κατὰ φυλὰς καὶ δήμους καὶ φρατρίας, ἕως ἂν διέλθῃ διὰ πάντων τῶν πολιτῶν ἢ ἀεὶ ἐξ ἁπάντων), ⟨ἢ πάντες ἐκ τινῶν αἱρέσει, ἢ πάντες ἐκ τινῶν κλήρῳ⟩ καὶ τὰ μὲν οὕτω τὰ δ' ἐκείνως· πάλιν εἰ τινὲς οἱ καθιστάντες, ἢ ἐκ πάντων αἱρέσει, ἢ ἐκ πάντων κλήρῳ, ἢ ἐκ τινῶν αἱρέσει, ἢ ἐκ τινῶν κλήρῳ, ἢ τὰ μὲν οὕτω τὰ δ' ἐκείνως, λέγω δὲ τὰ μὲν ἐκ πάντων αἱρέσει τὰ δὲ κλήρῳ ⟨καὶ τὰ μὲν ἐκ τινῶν αἱρέσει τὰ δὲ κλήρῳ⟩· ὥστε δώδεκα οἱ τρόποι γίνονται χωρὶς τῶν δύο συνδυασμῶν. τούτων δ' αἱ μὲν τρεῖς καταστάσεις δημοτικαί, τὸ πάντας ἐκ πάντων αἱρέσει ἢ κλήρῳ [γίνεσθαι] [33]) ἢ ἀμφοῖν, τὰς μὲν κλήρῳ τὰς δ' αἱρέσει τῶν ἀρχῶν· τὸ δὲ μὴ πάντας ἅμα μὲν καθιστάναι, ἐξ ἁπάντων δ', ἢ ⟨πάντας⟩ ἐκ τινῶν ἢ κλήρῳ [ἢ αἱρέσει] ἢ ἀμφοῖν, ἢ ⟨πάντας ἢ τινὰς⟩ τὰς μὲν ἐκ πάντων τὰς δ' ἐκ τινῶν ⟨ἢ κλήρῳ ἢ⟩ ἀμφοῖν (τὸ δὲ ἀμφοῖν λέγω τὰς μὲν κλήρῳ τὰς δ' αἱρέσει) πολιτικὸν (καὶ τὸ τινὰς ἐκ πάντων τὰς μὲν αἱρέσει καθιστάναι τὰς δὲ κλήρῳ [ἢ ἀμφοῖν, τὰς μὲν κλήρῳ τὰς δ' αἱρέσει] [34]) πολιτικὸν ἀριστοκρατικῶς καὶ τὸ ⟨τινὰς⟩ ἐξ ἀμφοῖν [τὸ δὲ] τὰς μὲν ἐκ πάντων τὰς δ' ἐκ τινῶν ⟨κλήρῳ⟩ ἢ τὰς μὲν αἱρέσει τὰς δὲ κλήρῳ, πολιτικόν [35]), ὀλιγαρχικώτερον δέ)· τὸ δὲ τινὰς ἐκ τινῶν ⟨αἱρέσει⟩ ὀλιγαρχικὸν καὶ τὸ τινὰς ἐκ τινῶν κλήρῳ [μὴ γενόμενον δ' ὁμοίως] [36]) καὶ τὸ τινὰς ἐκ τινῶν ἀμφοῖν· τὸ δὲ τινὰς ἐξ ἁπάντων [οὐκ ὀλιγαρχικόν] [37]) τό τε ἐκ τινῶν αἱρέσει πάντας ἀριστοκρατικόν.*

31) Die auf Conjectur beruhenden oder umgestellten Worte sind im Folgenden durch gesperrten Druck ausgezeichnet.

32) Vgl. Thurot a. a. O. S. 75.

33) Vgl. Conring z. d. St. und Thurot a. a. O. S. 76 f.

34) Die eingeklammerten Worte fehlen schon bei Aretin und in dem, was Demetrios Chalkondylas im P[1] zuerst hingeschrieben hatte, der letzte Theil von ihnen, *τὰ μὲν* bis *αἱρέσει*, auch in dem, was er dann an Stelle hiervon gesetzt hat.

35) Codices *ὀλιγαρχικόν*, Wilhelm läßt das Wort ganz weg.

36) Ob hinter diesen bei Aretin und in P[4] fehlenden Worten noch etwas Besonderes steckt und wie sie entstanden sind, darüber wage ich keine Muthmaßung.

37) Dies steht nur in der alten Uebersetzung.

Soll nun aber mit dieser Stelle C. 14. 1298 b, 8 ff. in Einklang stehen, so muß angenommen werden, daß auch dort ἐνίων κληρωτοὶ ἢ vor ἐνίων μὲν ausgefallen ist. So erst wird aber dort auch die Unterscheidung der eigentlichen von der aristokratischen Politie klar. Das aristokratische Element liegt ja in der Wahl statt des Looses [38]), und daher paßt von den beiden jetzt im Texte stehenden Fällen keiner für die reine, sondern beide für die aristokratische Politie, und somit ist der Fall, auf den das τὰ δὲ πολιτείας αὐτῆ; geht, in Wahrheit erst durch diese Einschaltung wiederzugewinnen.

Greifswald.

Franz Susemihl.

38) Vgl. Thurot a. a. O. S. 78 f.

Der Plautinische Trinummus im Codex Ambrosianus.

An Herrn Geh. Rath Fr. Ritschl in Leipzig.

Mangel an Zeit und Ruhe zur Arbeit machen es mir, Hochverehrter Herr, unmöglich, die Uebersendung meiner Nachträge für den Miles Gloriosus, Pönulus und Trinummus in der Weise zu beschleunigen, wie ich es gewünscht hätte. Für den Augenblick kann ich nur in aller Eile und ohne Ordnung zusammenstellen, was für den Trinummus aus dem Mailändischen Palimpsesten nachzutragen oder zu berichtigen ist, die Mittheilungen aus den beiden übrigen Comödien muß ich gezwungen auf ein anderes Mal verschieben. Daß ich gerade den Trinummus auswähle, hat seinen Grund einmal ganz zufällig darin, daß meine nochmalige Revision in diesen Tagen zu diesem Stücke zurückgekehrt ist, dann aber sind Dank der verhältnißmäßig guten Erhaltung der betreffenden Pergamentblätter und der Sorgfalt, welche Sie und Hr. Prof. Geppert auf die Lesung verwandt haben, der Nachträge hier weniger als in irgend einem der anderen Lustspiele. Meist handelt es sich um Kleinigkeiten, deren Feststellung für die Kritik des Textes von untergeordneter Bedeutung ist. Dennoch werde ich auch alle orthographischen Varianten mit aufführen, weil in vielen Stellen abweichende Angaben bei Ihnen und Geppert zu finden sind, wie es ja leicht geschieht, daß man in der gedruckten Ausgabe, welche man zur Vergeichung benutzt, einen Buchstaben zu tilgen vergißt, und nachher die Lesart des Drucks für die des Codex hält. Zu wenig an manchen Stellen gelesen zu haben, darf nicht zum Vorwurf gemacht werden, da der, welchem mehr freie Zeit und bessere Beleuchtung zu Theil wurde, aus jedem Palimpsesten nützliche Nachträge liefern können wird. Dazu kommt, daß unter allen lateinischen Palimpsesten, welche ich kenne, der Plautinische Ambrosianus am schwersten lesbar ist, weil fast durchgehends jede Linie des Plautinischen Textes genau gedeckt wird von einer entsprechenden Linie des lateinischen Textes der alttestamentlichen Bücher der Könige; nur ganz vereinzelt bei größeren Abschnitten ist die Plautinische Schrift nicht durch Auftragung der häßlichen und ungeschlachten Züge der Bibelvulgate entstellt. Die Züge der ursprünglichen Schrift sind regelmäßig und viel eleganter, als das von Mai gegebene Facsimile sie darstellt, die der Vulgate sind zwei bis dreimal so breit, und daher kommt es, daß ein Theil

der Plautinischen Lettern unter der zweiten Schrift spurlos begraben liegt; wäre das Verhältniß umgekehrt, so würde der Palimpsest ohne Schwierigkeit gelesen werden können. Unter diesen Umständen jedoch wäre es vergeblich, auf besondere Erfolge neuer chemikalischer Reagentien zu hoffen. Gewiß werden viele bei flüchtigem Einblick in die zersetzten Trümmer des Ambrosianischen Codex geneigt sein, die Schuld an dem Verfall zum größten Theile der vom Cardinal Mai angewandten chemischen Reagenz beizumessen, und wenn man andere Palimpseste damit zusammenhält, deren Zustand im Vergleich dazu vorzüglich ist, so kann man leicht verführt werden, darin eine Bestätigung finden zu wollen. Eine solche Ansicht ist aber durchaus irrig, wie mich eine achttägige genaue Untersuchung des Textes der Vulgate gelehrt hat, die bisher unterlassen worden war. Da das Ergebniß meiner Prüfung der Pergamentblätter mit verschiedenen Tincturen auch für die zukünftige Behandlung anderer Palimpseste Werth haben kann, so will ich lieber zu ausführlich als zu kurz darüber berichten. Mai bediente sich zur Wiederbelebung der zum Theil abgeschabten, zum Theil abgewaschenen Schriftzüge unvermischter Galläpfel-Tinctur, wie ich sie genau ebenso habe anfertigen lassen. Von allen Tincturen, welche ich kenne, ist dies die einzige, welche das Pergament so gut wie gar nicht angreift, wenn schon einmal Galläpfel-Tinctur aufgetragen worden ist. Ich spreche dabei nicht von Palimpsesten, die noch gar keine chemische Behandlung erfahren haben, obwohl ich überzeugt bin, daß die vorzügliche Lesbarkeit z. B. der in Turin befindlichen Palimpsesten nicht sowohl der neuen, von Peyron angewandten Tinctur zuzuschreiben ist, als dem guten Zustande des Pergaments, zur Zeit, da die Palimpseste behandelt werden sollten Der Plautinische Codex war dagegen, wie sich ganz sicher erweisen läßt, schon im 8ten Jahrhunderte zum Theil in kläglichem Zustande. Ferner ist bei der Behandlung aller Palimpseste der Unterschied zwischen der inneren und äußeren Seite des Pergaments zu beachten, d. h. zwischen der glatteren, am Körper des Thiers anliegenden Hautseite, und der dieser entgegengesetzten rauheren. So sorgfältig nämlich auch immer die äußere Seite geglättet werden mag, so dringen doch die meisten Tincturen, wenn die alte Schrift abgeschabt worden ist, in der Weise in die Poren ein, daß alles verschwimmt, und gar nichts gewonnen wird. Das gilt namentlich von der übrigens vorzüglichen Mischung aus 1 Theil Kalk mit 1 Theil Schwefel, die in einer Retorte, in der sich 2 Theile Salmiak befinden, unter Vorlage von 2 Theilen destillierten Wassers bei allmählig bis zum Glühen der Kapelle erhitztem Feuer destilliert werden; so vorzüglich die Wirkung dieser Reagenz auch bei noch nicht behandelten Palimpsesten sein mag, so hilft sie bei den schon von Galläpfeln benetzten Pergamenten doch meist nur auf den inneren Seiten. Die Giobertsche Tinctur hat wie die Galläpfel den Vorzug, weniger in die Poren einzudringen, bewirkt aber bei den mit Galläpfeln schon

behandelten Blättern keine größere Deutlichkeit. Somit ist vorläufig für den Plautus-Codex aus den neuen Chemikalien kein erheblicher Gewinn zu ziehen; in der Hoffnung aber, daß es einmal gelingen wird, ein Mittel ausfindig zu machen, das erwünschtere Resultate liefert, habe ich es nicht gewagt, durchgehends oder auch nur häufiger Tinctur bei der Collation anzuwenden. Die Proben mit den verschiedenen Tincturen habe ich an gleichgiltigen und ganz kleinen Stellen vorgenommen; ich konnte sie auch sofort aufgeben, da die Resultate werthlos waren. Nur an den Enden der Zeilen, wohin zuweilen Mai's Gallläpfel-Tinctur nicht durchgehends hingekommen war, habe ich vielleicht an 120 Versen dieselbe Reagenz angewendet. Da sie sich in der Farbe von der Mai'schen nicht unterscheidet, so wird ein Nachfolger sie nicht erkennen können; das einzige Kennzeichen ist, daß das Pergament ein klein wenig glänzender ist. Vorgefunden habe ich in dem Palimpsest noch auf mehreren Seiten die Spuren von Versuchen mit mir unbekannten Tincturen, welche nach Mai gemacht worden sein müssen. Die eine, sehr selten vorkommende Tinctur ist unsorgfältig aufgetragen und hat eine häßliche blau-grüne Farbe hinterlassen; eine andere Tinctur, die etwas häufiger vorkommt, hat dem Pergament wenig geschadet, aber einen rosa-weißlichen Schleier zurückgelassen, der jedoch mit jeder Flüssigkeit abgehoben werden kann. Wer diese Tincturen angewandt hat, weiß ich nicht; sicher aber ist, daß keine von allen Tincturen geradezu verderblich für die Erhaltung des Pergaments gewesen ist. Größer ist die Schuld, welche die früheren Conservatoren der Ambrosianischen Bibliothek trifft, da der Codex mit solcher Sorglosigkeit verpackt war, daß die zum Theil aus Fetzen bestehenden Blätter nicht einmal durch Seidenpapier von einander geschieden wurden, daher bei dem Gebrauch die Handschrift nothwendig leiden mußte, so oft jemand die ineinander und durcheinander gezerrten Blätter sondern und prüfen wollte. Für bessere Erhaltung in Zukunft ist Sorge getragen. Seit Schwarzmanns im Jahre 1835 vorgenommener Collation sind dennoch nicht allzuviele große Trümmer der Handschrift abgerissen oder verloren, wie mich meine neue Vergleichung im Hinblick auf das von Schwarzmann erkannte gelehrt hat. Der wahre Zerstörer des Plautus-Codex war vielmehr jener fromme Schreiber der Vulgata im 8ten Jahrhundert, welcher offenbar, um die heidnische Schrift möglichst wenig durchscheinen zu lassen, einen so entsetzlich ungeschlachten Schriftcharakter wählte, wie ihn kaum eine andere Handschrift aufweist. Ich weiß nicht, durch welchen Irrthum in ihre Prolegomena ad Trinummum p. VIII die Notiz gekommen ist, daß die alttestamentliche Schrift dem 9ten Jahrhundert angehöre; schon der Charakter des späteren Schreibers, welcher zerstörte Stücke in sogenannter angelsächsischer Schrift ergänzte, und von welchem ich sogleich sprechen werde, verbietet, die Handschrift jünger als das 8te Jahrhundert zu setzen. Das Pergament, welches dem Schreiber des Plautus gedient hatte, war wie das der

meisten wirklich alten lateinischen Manuscripte, dünn, wenn es auch von dem des Mediceischen Virgil und anderer Handschriften an Feinheit übertroffen wird. Die Dünnheit des Pergaments steigerte sich noch durch das Abschaben und Abwaschen des ursprünglichen Textes. Als dann vollends die ungethümen Grundstriche der Bibelvulgate darüber geschmiert wurden, entstanden an vielen Stellen Löcher, welche eben diese Tinte bewirkte. Daher hat später ein anderer Mönch des Klosters S. Columban in Bobbio (oder waren es mehrere?) dieselben Buchstaben, deren Formen zum Theil schon ein Loch waren, noch einmal übergeschrieben. Der Beispiele hierfür sind sehr viele: einzelnes ist übergeschrieben z. B. auf den Seiten 53. 100 (unten). 180. 321 (unten). 371 (unten); mehr noch auf S. 111. 141. 145. 151. 159 (oben). 168 (oben). 183. 199. 208. 215. 243. 244 (oben). 289 (unten). 341. 347. 354. 356. 373. 383. 389. 390. 396. 409. 414. 434. 440; noch mehr auf S. 109. 127. 128. 153. 155. 160 (oben). 177. 179. 185. 188. 191. 197. 203. 204. 207. 332. 346. 377. 384. 388. 399. 400. 401. 405. 407. 416. 420. 428 A. 427 B. 469 A. 470 B. u. s. w. Bemerkenswerth ist, daß jener Conservator das Ueberschreiben der Lettern viel häufiger auf den äußeren als auf den inneren Seiten des Pergaments anwenden mußte. Die übergeschriebenen Buchstaben sind freilich zum Theil im Allgemeinen im Charakter der Vulgatschrift selbst gehalten, doch ist möglich, daß der Conservator diesen nur imitierte, und daß er theilweise identisch ist mit jenem Schreiber, der einzelne erloschene Lettern und zum Theil ganze Seiten, die erloschen waren, nachzog, jedoch mit angelsächsischem Schriftcharakter, wie er aus Handschriften des 8ten Jahrhunderts bekannt ist. Besonders lehrreich ist dafür z. B. Seite 466 B., wo zum Theil die erloschenen Lettern der Vulgatschrift in angelsächsischem Schriftcharakter nachgezogen sind, zum Theil aber, d. h. an den Stellen, wo die Tinte das Pergament schon durchgefressen hatte, über die Vulgatschrift in demselben Charakter, nur etwas feiner, die ausgefallenen Lettern übergeschrieben sind. Es sei erlaubt, diese Ausbesserer der Handschrift der Kürze wegen den angelsächsischen Conservator zu nennen. Dieser fand die Handschrift also schon in einem einmal durch die Nachwirkungen der Vulgattinte, dann aber auch wohl durch schlechte Conservirung bedauerlichen Zustande vor. Daß auch sorglose Conservirung zur Verschlechterung beigetragen hatte, beweist der Umstand, daß einmal die inneren Lagen der Vulgat-Quaternionen noch jetzt besser erhalten sind als die äußeren, zweitens der Anfang des ersten und die Enden der beiden Bücher der Könige bedeutend mehr gelitten haben als der Anfang des zweiten und die Mitten. Der Vulgatcodex umfaßte nämlich keine weiteren heiligen Schriften als die in unsern Ausgaben gemeinhin als vier, in dem Codex als zwei (lib. I+II edit. = lib. I cod.; lib. III+IIII edit. = lib. II cod.) bezeichneten Bücher der Könige. Jedes von diesen beiden Büchern der Könige

bildete einen Codex für sich; das beweisen die hin und wieder im zweiten Buche erhaltenen Quaternionenzahlen; so steht auf p. 373 die Zahl X, auf 389 XI, auf 405 XII. Der Anfang des ersten Buchs und das Ende des zweiten Buchs sind ganz untergegangen; sehr gelitten hat aber auch das Ende des ersten Buchs, welches mit p. 222 nach der Maischen Bezifferung schließt. Dadurch wird auch die seltsame Zusammensetzung des Bibelcodex klar, die in der Aufstellung bei Geppert (Ueber den Codex Ambrosianus S. 3—9), der leider den Text der Vulgate selbst nicht untersuchte, so befremdet. Mai hat den Codex, wie er ihn vorfand, paginiert, freilich nicht ohne einzelne Versehen, die bisher störend genug waren. Im Allgemeinen aber ist er dabei zuverlässig zu Werke gegangen. Der Vulgat-Codex oder richtiger die beiden Vulgat-Codices bestanden aus lauter Quaternionen, mit Einmischung weniger Quinionen; Ternionen kommen nicht vor; die beiden Beispiele von Ternionen bei Geppert (Fasciculus V (S. 69—80) und XXXI (S. 465 A—466 B) nach seiner Zählung) sind aus Mai's und Geppert's Irrthum entstanden. Vom V. Quaternio ist nämlich die äußere Lage verloren gegangen: S. 68 schließt mit Reg. I K. XXV, 3 abigail: eratque, S. 69 aber beginnt erst mit V. 14 desselben Kapitels abigail autem uxori; und ebenso schließt S. 80 mit Reg. I K. XXVII 4 quaereret eum, S. 81 aber beginnt erst mit XXVIII, 2 et ait achis ad david. Der Zwischenraum paßt genau für den Inhalt je eines Blattes, da jede Seite bei mittlerem Durchschnitt 4 oder 5 Verse der Vulgate zu umfassen pflegt. Der zweite Ternio bei Geppert (Nr. XXXI) aber wird durch die Blätter S. 471. 472 und 473. 474, welche seine mittlere Lage bildeten, zu einem regelrechten Quaternio vervollständigt. Dadurch verschwindet zugleich der von Geppert als Nr. XXXII angesetzte Binio. Die einzige, wirklich merkwürdige Zusammenstellung von Lagen und Blättern S. 209—222 (3 einzelne Blätter und ein Binio) erklärt sich dadurch, daß hier gerade das erste Buch der Könige schließt, der Schreiber also, mit schlechter Berechnung des zur Vollendung noch fehlenden Materials anfangs eine zu kleine Blätterlage wählte und an diese nach Bedarf dann noch mehr angeknüpft zu haben scheint. Das zweite Buch sollte eben mit neuem Quaternio und neuer Zählung beginnen. Dazu kommt, daß das Blatt S. 209. 210, sowie alle Blätter in kleinerem Format, vom angelsächsischen Conservator als Ergänzung an Stelle eines verlorenen hinzugefügt ist. Um diese und andere Lücken auszufüllen, fehlte es dem Conservator an Pergament in gleichem Format mit dem des Plautus-Codex. Er wählte zur Ergänzung einen Codex der gothischen Bibelübersetzung für S. 209. 210; S. 451. 452; S. 461. 462, dessen Format etwas kleiner ist, und einen Codex der Tragödien des Seneca in noch kleinerem Format für die Blätter S. 375. 376; 385. 386; 449. 450; 471. 472; 473. 474. Gleichgiltig ist hier die Frage, ob dieselbe Hand oder zwei verschiedene aber gleichzeitige Hände die

dem Ulfilas entnommenen Blätter beschrieben und die einst zum Seneca gehörenden; beide sind in angelsächsischem Schriftcharakter beschrieben. Daß aber die Blätter des Vulgatcodex, an deren Stelle diese angelsächsischen Lagen traten, nicht etwa durch Zufall verloren gegangen, sondern vermodert oder doch arg beschädigt waren, geht mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem kläglichen Zustand der jedesmaligen Blätterlagen hervor, welche diesen Ergänzungen benachbart sind, während die Erhaltung sowohl der dem Seneca als der dem Ulfilas entnommenen Blätter noch heute vorzüglich ist. Besonders deutlich zeigt das auch die dem gothischen Ergänzungsblatt S. 209. 210 zunächst folgende S. 211, wo derselbe angelsächsische Schreiber, der 209. 210 beschrieb, die noch jetzt deutlich sichtbaren aber durch Feuchtigkeit, wie es scheint, sämmtlich sehr verblaßten dicken Schriftzüge der ursprünglichen Bibelvulgate in seinem eigenen Schriftcharakter nachgezogen hat. Da die angelsächsischen Buchstaben weniger Raum fortnahmen als die des ersten Schreibers des Bibeltextes, so bleibt häufig ein Theil der Ergänzungs-Blätter leer. Diese und ähnliche Untersuchungen sind nöthig, um mit Gewißheit über Fragen zu entscheiden, wie die über die berühmte Didaskalie, S. 49. 50, welche ich am liebsten gleich hier bespräche, wenn das nicht noch weiter vom Trinummus abführte, dessen vorzügliche Erhaltung im Palimpseste sich nach dem Gesagten leicht erklärt. Nachdem nämlich der Anfang des ersten Buchs der Könige verloren war (S. 1 beginnt jetzt mit Reg. I, Kap. XIII V. 14 et praecepit), sind die Seiten Nr. 1 bis etwa 125 trefflich erhalten; allmählich beginnen sie mehr und mehr schadhaft zu werden, endlich zum Theil ganz verzweifelt zerstört zu sein bis zum Schluß des ersten Buchs (d. h. bis S. 222). Von S. 223 ab sind wieder die etwa 100 nächsten Seiten gut erhalten, dann geht allmählich die Verschlechterung vor sich, bis endlich von den Seiten, die die Zahl 400 übersteigen, fast nur noch Fetzen übrig geblieben sind.

Da aber die zum Trinummus gehörigen Seiten mit Ausnahme von vier in den guten Theil des 2ten Buchs der Könige schlagenden aus den ersten 100 Seiten des Codex entnommen sind, so ist ihre Erhaltung eine vorzügliche.

Es bleibt noch übrig, Vers für Vers die Nachträge aus dem Palimpseste zu geben, wobei Sie mir gestatten mögen, der Deutlichkeit wegen Sie mit R. zu bezeichnen. Zunächst die trotz vielen kleineren Löchern gut erhaltene Seite 35 = Trin. 1—19. Der Codex hat V. 3 nicht, wie die übrigen Hss. hem, sondern EM, was mit Julius Brix in seiner Schulausgabe des Trinummus in den Text aufzunehmen ist; und ganz ebenso liest der Codex in V. 185 zweimal EM in dem Senare:

Em méa malefacta ém meam avaritiám tibi.

V. 10 soll A nach Gepp. Ueb. d. Cod. Ambr. S. 48 seT ea huc quid intro ierit haben, er hat aber seD ea huc quid intro ierit.

Nur Druckfehler kann es sein, daß Gepp. zu Trin. (2te Ausg.) S. 127 als Lesart der Hss. die Wortfolge Sed quid ea huc intro ierit angiebt.

V. 11 hat A nach R. UOCIUO . URIS statt des vacivas auris der Palatinischen Codd. Schreibfehler aus reiner Nachlässigkeit finden sich freilich namentlich im Trinummus, wo der Schreiber häufig dem Einschlafen nahe war, in größerer Menge; hier hat er aber sein Versehen gleich selbst gut gemacht; hinter UOCIU folgt nämlich kein O, sondern ein A, dessen vordere Hälfte jetzt ausgefallen ist. Die dann folgende Letter ist in einem schmalen Loch, wie es zur Aufnahme eines S gerade genügt. Rechts oberhalb von diesem aber steht ein deutliches A, dessen Form und Tinte es unzweifelhaft als vom ersten Schreiber selbst hinzugefügt beglaubigen. Die Lesart war also
A
einst UOCIUAS URES (denn aurEs, nicht aurIs ist die sichere Lesung); die Form vocivas statt vacivas ist ebenfalls mit Recht von Brix in den Text aufgenommen worden.

V. 14 giebt R. aus A an AL . ERET, Gepp. ALLERET statt aleret. Der dritte Buchstabe des Worts ist in einem senkrechten Loch; da aber das L im Palimpseste ein Stückchen über die Linie hinausragt, so müßte oberhalb des Lochs eine Spur vom L übrig sein, falls alLeret dagestanden hätte. Es war also entweder alleret oder alTeret verschrieben, wie ähnlich aegrotantI Interim, statt aegrotant interim, Truc. I 2, 92 (= S. 225 Z. 12) ESTINE statt ESTNE, u. s. w. Trin. 47 ist es dagegen wegen der Häufigkeit dieser Corruptel wahrscheinlicher, daß ESTINIMICI statt ESINIMICI verschrieben war, und nicht ESIINIMICI, obgleich die obere Hälfte des dritten Buchstabens ein Loch ist, und zwischen *T* oder *I* nicht entschieden werden kann.

V. 14. Satt des video esse der Pall. merkt R. aus A gut an UIDE . . . . . E, das O von UIDEO ist auch noch lesbar, dann folgen vier senkrechte Löcher; was in diesen gestanden hat, kann mit Sicherheit nicht errathen werden. Da aber auch sonst die Formen SESE und ESSE häufig in einandergehen, so daß statt beider wiederholentlich SESSE geschrieben steht, so ist die Annahme wahrscheinlich, daß im Palimpseste auch hier SESSE statt ESSE geschrieben war. Die Buchstaben passen alle genau in die Form der Löcher. So ist z. B. im Merc. 249 die Lesart A's nicht SESE, sondern fälschlich SESSE. Ganz der nämliche Fehler findet sich Stich. 365 (= II 2, 41), wo R. mit Lipsius und Gulielmus richtig schreibt:

Commodum r a d i o s u s s e s e sol superabat ex mari.

Seine Varianten lauten: r a d i o s u s e s s e *BCDFZ*, R A D I O S-S U S S E C C E *A*. Ebenso las wohl Geppert im Palimpseste, da er im Anschluß an diesen (zu Trin. S. 140) lesen will:

Commodum r a d i o s u s ecce sol superabat ex mari,

und so schrieben aus Conjectur schon Gruter und Scaliger. Allein

die Variantenangabe ist irrig. Es steht im Ambrosianus vielmehr RADIOSSUSSE . SE, der durch einen Punkt bezeichnete Buchstabe ist in einem Loch, nur oben sieht man ein Häkchen, wie es dem S gehört. Allerdings ist dieser kleine Haken in der Schrift des Codex sehr leicht mit dem des C verwechselbar, wie ein Blick auf das von Mai gegebene Facsimile lehrt; allein wiederholte Prüfung läßt die Entscheidung selten zweifelhaft. Hier stand sicher RADIOSSUSSESSE, also auch SESSE statt SESE wie im Mercator, und so erklärt sich das esse der Palatinen von selbst.

V. 14 hat A nach R. RELIQUI, nach Gepp. RELLIQUI; letzteres ist das richtige; der Codex hat genauer RELLIQUI, da mit den letzten beiden Buchstaben bereits der Rand der Seite erreicht war.

V. 16 ist hinzuzufügen, daß der Codex exSpectetis schreibt; in ihm wechseln die Schreibarten exspectare und expectare und dem ähnliches ohne jede Regel nach Belieben des Schreibers.

V. 18 hat A nach R. TKESAURO, er hat aber sicher TKENSAURO, wie auch die guten Palatini geben; das erste T ist in einem Loche, das K und N sind undeutlich, jedoch sicher.

Seite 36 = V. 20—22 ist nur mittelmäßig lesbar. V. 22 ist ADESSE statt adeste ganz sicher. Der Rest der Seite war stets leer, der Name des MEGARONIDES, den R. in den Prolegg. zum Trin. S. 15 ff. Anm. dort mit gerechtem Zweifel vermuthete, steht nicht da. Er war dem Rubricator vorbehalten worden. Unzweifelhaft ist, daß rothe Schrift, wie sie zur Bezeichnung der Personen z. B. in dem ähnlichen Codex Bembinus des Terenz angewandt ist, nach chemischer Behandlung des Palimpsestes nicht zum Vorschein kommt, und einer der ersten Paläographen, den ich deswegen um seine Meinung fragte, war der Ansicht, daß es sehr gut möglich gewesen sei, daß im Plautinischen Text die Personen, an deren Stelle wir jetzt nur Lücken sehen, roth ausgefüllt waren. Wäre nur irgend wo die geringste Spur davon übrig, so wurde ich dies gerne glauben, zumal da der Codex stellenweis von Correctoren durchgesehen ist, und es ist wenig glaublich, daß damals die Personen noch nicht sollten hinzugefügt worden sein. Diese Correctoren, denen wir im Einzelnen auch im Trinumnus begegnen, sind durchaus als 'primi correctores' d. h. als gleichzeitige oder doch fast gleichzeitige Verbesserer der Handschrift aufzufassen.

S. 19 = V. 23—38 hat sehr gelitten, die alte Schrift ist erblaßt und zahlreiche Löcher erschweren die Lesung, daher die Nachträge erheblicher.

V. 25 haben die Pall. und mit ihnen unsere Ausgaben den regelrechten Senar:

Et cónducibile. nám ego amicum hodié meum.

Statt des amicum hodie stellt der Palimpsest KODIEAMICUM; von der ersten, 10ten, 11ten Letter sind die oberen Theile im Loch

von der 3ten, 4ten und 5ten sind die oberen Hälften und von der 8ten ist die untere Hälfte durch die Züge der Vulgatschrift bedeckt, die 9te endlich ist gänzlich ausgefallen. Sehr häufig weicht die Palatinische Recension von der Ambrosianischen in Bezug auf die Wortstellung ab, ohne daß man aus metrischen oder prosodischen Gründen einer von beiden entschieden den Vorzug geben könnte; hier jedoch hat man sicher den Palatinen zu folgen. Härter ist die durch den Ambrosianus bewirkte Betonung von hodíe auf der Pänultima:

Et cónducibile . nám ego hodíe amicúm meum.

Etwas anderes ist die Frage, ob diese Stellung ein zufälliges Versehen des Schreibers und auf gleiche Stufe zu stellen ist mit Fehlern wie V. 223 CORDEMEO statt meo corde, 521 UMFIERINEQ · GNATITUIQUAM statt umquam fieri neque gnati tui, 358 PATRIAUDACTER statt audacter patri, 440 ESSEUOLO statt volo esse, 668 CELERESIC statt sic celere u. s. w., oder ob diese Betonung — was kaum glaublich ist — vom Ambrosianischen Recensenten beabsichtigt war.

V. 26:

Concastigabo pro commerita noxia.

Der Codex hat hinter NOXIA noch Ueberbleibsel eines Buchstaben, dessen unterer Theil von der Schrift der Bibel bedeckt ist. Häufig ist in den ältesten lateinischen Handschriften fälschlich ein M angehängt, und ich würde glauben, es habe NOXIAM aus Versehen statt NOXIA dagestanden, wie z. B. im Trin. 391 CURAM statt cura, 840 SPECIEMQ · statt specieque, 412 UNAM statt una, wenn nicht die Reste vielmehr auf einen senkrechten Buchstaben, wie etwa E, also NOXIAE, schließen ließen. — Jedenfalls liegt ein reiner Schreibfehler vor, wie gleich im folgenden Verse FACIAT statt faciam verschrieben ist; freilich dient hier das vorhergehende inviTeT uT als Entschuldigung. Gleiche Nachlässigkeit ließ sich der Schreiber aber in V. 29 zu Schulden kommen, wo er nach R. und Gepp. (zu Trin. S. 179) geben soll:

ita PLERIQUE KOMINES iam sunt intermortui.

Er hat aber PRERIQ · KOMINES.

Nichts weiter als Versehen des Schreibers ist auch die im V. 9 hinzutretende Variante:

sed dum illi aegrotanTI Interim mores mali,

wo AEGROTANTIINTERIM statt aegrotant interim durch sorgloses Wiederholen eines Buchstaben entstanden ist; an das Pronomen i (oder ei) kann nicht gedacht werden, da von den mores mali direkt bisher nicht die Rede gewesen ist.

V. 31 bestätigt der Codex die einfache Aenderung Dousa's, welcher das fehlerhafte Metrum des Verses dadurch herstellte, daß er succrevere statt des succreverunt der Handschriften schrieb:

Quasi hérba inrigua súccreverE ubérrIme.

Das letzte R von SUCCREUERE hat die linke Seite, das letzte E desselben Worts hat die unteren zwei Drittel im Loch. Zum Schluß des Verses stand ferner uberrIme, nicht uberrUme, wie aus der Schmalheit des Lochs hervorgeht, das jetzt die Stelle des ursprünglichen Buchstaben einnimmt. In allen Stücken wechseln die Endungen der Superlative ganz beliebig zwischen -IMUS und -UMUS; oft daher, wie z. B. gleich V. 33 (maximam oder maxumam?) macht der schlechte Zustand der Blätter die Entscheidung, welche von beiden Endungen dastand, unmöglich.

Ein neues Beispiel jenes Schwankens in der Wortstellung zwischen der Ambrosianischen und Palatinischen Recension, von welchem ich oben gesprochen habe, kommt neu hinzu in dem schwer lesbaren Verse 32. Diesen schreibt man bisher nach den Palatinischen Codices in folgender Gestalt:

Neque quícquam hic vile núnc est nisi morés mali.

Obschon im Ambrosianus das letzte Wort dieses Senars ganz ausgefallen und die meisten Buchstaben der zweiten Hälfte ganz oder zum Theil im Loch sind, so ist doch ohne Bedenken folgende Lesart des Codex zu fixieren:

Neque quícquam hic nunc est víle nisi morés malí.

Beide Wortstellungen sind metrisch und sprachlich möglich, die der Palatinen bewirkt einen unreinen vierten Fuß. Umgekehrt bewahren die Pall. Reinheit des vierten Fußes im Senar V. 88:

Sed istúc negoti scíre cúpio quícquid est,

während die ganz abweichende ambrosianische Recension diese aufgiebt:

Sed istúc negoti cúpio scíre quíd siet.

Vgl. auch zu V. 438.

V. 35:

Faciunt pars hominum quam id QUOD prosint pluribus

haben nach R. alle Hss. mit Einschluß des Ambr. QUOD statt QUO, nach Gepp. hat dieser aber QUO; R.'s Angabe ist die richtige; die erste Hälfte des betreffenden D ist im Loch, die zweite aber ist erhalten.

V. 37 kommen zwei orthographisch interessante Schreibungen hinzu, der Cod. giebt nämlich oPstant statt obstant und etymologisch richtig ODIOSSAEQ· statt odiosaeque. Marius Victorinus lib. I cap. IIII (Putsch p. 2456) führt gerade odiossus unter den in alter Zeit mit doppelten *s* geschriebenen Wörtern auf.

In dem Titel der zweiten Scene des ersten Akts hat A nicht CALLICLES, sondern CA^LLICLES mit übergeschriebenem ersten L. Solche kleineren übergeschriebenen Buchstaben sind zuweilen sehr schwer zu entziffern; wahrscheinlich aber ist, daß manche von den Fehlern, die das Manuscript jetzt darbietet, durch solche oder ähnliche Zeichen verbessert waren. Noch schwieriger ist es oft, einzelne Punkte oberhalb der Buchstaben zu erkennen, wodurch constant in dieser Handschrift,

wie in vielen Altersgenossen derselben, eine Letter für ungültig erklärt wird. Zumal auf den Seiten des Pergaments, die nicht am Körper des Thiers anlagen und die daher stets rauher sind, ist man der Täuschung ausgesetzt und sieht unschwer zu viele Punkte.

S. 20 V. 39—57 ist trotz vielen auch längeren Löchern doch erträglich lesbar.

V. 40 bietet A fälschlich UOBIS statt nobis, verführt zum U vielleicht durch die Anfangsletter der drei vorhergehenden Wörter Uxor Uenerare Ut.

V. 50 schreibt R., ohne eine Variante aus A anzumerken, so:

Valen? valuistin? CAL. Valeo et valui rectius.

Geppert giebt als Lesart des Ambrosianus an: UALESNEUALUISTINE. Er vergaß zu bezeichnen, daß zwischen UALESNE und VALUISTINE ein freier Raum zur Bezeichnung des Personenwechsels gelassen ist, wie er gleich darauf zwischen UALUISTINE und UALEO folgt. Ein solcher Personenraum ist etwa von der Ausdehnung eines gewöhnlichen Buchstabens mittlerer Breite, umfaßt sehr selten die Größe von zwei Buchstaben; ganz so wie im Codex Bembinus. Dabei ist nach Analogie dieses letzteren festzuhalten, daß wo der freie Raum für den Personenwechsel in A fehlt, noch nicht gleich anzunehmen ist, der ambrosianische Redactor habe hier keinen Personenwechsel beabsichtigt; oft nämlich schreibt der Rubricator im Bembinus das griechische Personenzeichen oberhalb der Zeile über, wenn der erste Schreiber den Raum nicht offen gelassen hatte, und das Gleiche darf wohl für die Plautinische Handschrift vorausgesetzt werden; vgl. Verf. im Hermes I 308.

V. 53 Credo hercle te gaudere si quid MIHI malist.

Der Ambrosianus hat hier nicht MI statt mihi, eine Schreibart, welche überhaupt zu den größten Seltenheiten gehört, sondern sehr wahrscheinlich ME, obgleich die rechte Seite des zweiten Buchstabens im unteren Theile unter der Schrift der Bibel begraben liegt; V. 56 ist NUNTIAS ganz sicher lesbar.

V. 54 tritt ein gedankenloser Fehler hinzu. Der Vers lautet in den Ausgaben:

Omnibus amicis, quod mihist, cupio esse ITEM,

die Palatinen haben idem statt item, und daß ersteres schon von dem Recensenten des Ambrosianus beabsichtigt war, geht aus seiner Verderbniß hervor; er schreibt nämlich ESSE FIDEM statt esse idem.

S. 37 = V. 58—76 ist sehr leicht lesbar.

V. 60 hat A nach R. KAUTTANTULLUM statt haut tantillum, wobei die Lesart TANTULLUM als zweifelhaft bezeichnet wird; nach Gepp. aber KAU, nicht haut, und zu tantillum führt er keine Variante an. Zunächst ist sicher KAUT, nicht KAU, statt des I in tantIllum aber hat er zwei senkrechte Striche, deren zweiter allerdings von der Vulgatschrift bedeckt ist; wäre aber ein U anzu-

nehmen, so würde man den unteren Verbindungsstrich sehen; man muß daher die Verschreibung TANTI ILLUM statt tantillum annehmen, und mag die zu V. 14 angeführten Fälle damit zusammenstellen.

V. 61 giebt der Cod. in Uebereinstimmung mit den übrigen Hss. NAMQ· ENIM, und dann sicher TE, in der Folge ist wegen aufgetragener zweiter Schrift unentscheidbar, ob ME oder MI dagestanden hat. V. 62 hat er ohne Zweifel KAUTNESCIAS, und bestätigt somit Ritschls auf Vermuthung beruhende Ergänzung. V. 65 aber giebt er PROME, nicht proinde.

V. 69 MENE, wie schon Gepp. las, R. merkt keine Variante von dem Texte Men an. V. 70 las R. NEMOEST, Gepp. NEMOST. Letzteres ist das richtige; das T, sowie der für folgenden Personenwechsel leer gelassene Raum sind durch den Text der Bibel jetzt bedeckt. Zum Schluß desselben Verses bietet A die bemerkenswerthe Schreibung OBIURIGEM, alle Buchstaben sind sicher, die obere Hälfte des zweiten I ist unter der Vulgatschrift versteckt.

V. 74 schreibt er SERUOS statt seruAs, offenbar verleitet durch das vorhergehende antiquOS, wie V. 27 FACIAT statt faciaM wegen des vorhergehenden inuiteT uT; V. 211 lubeaNT oder iubeaNT statt lubeaT wegen des folgenden sciaNT; V. 298 bonIS statt bonI wegen des vorhergehenden faeceoS moreS turbidoS quibuS. V. 348 omNE statt omNI wegen des vorhergehenden siNE. V. 391 curaM statt cura wegen des vorhergehenden reM; V. 412 unaM statt una wegen des vorhergehenden ibideM; V. 512 quEM statt quAE wegen des vorhergehenden nutricEM; V. 856 conductO statt conductOR wegen des vorhergehenden eO. — Vgl. auch das zu V. 361 Bemerkte.

V. 75 steht sicher INCULTIES, nicht inculCes da.

V. 38 = V. 77—95 bereitet keine sonderlichen Schwierigkeiten, nur folgendes ist nachzutragen:

V. 80 läßt A den Personenraum zwischen QUAPROPTER und ROGAS fort, V. 89 hat er fälschlich UT statt aut, V. 93 mit anderen Hss. PERUENIANT statt pervenant (wie V. 41 EUENIAT statt evenat). V. 94 ist in der Mitte nur mit Mühe erkennbar, dennoch leuchtet sofort ein, daß er von der in den Text aufgenommenen Fassung der Palatinen

Sed tu éx amicis cértis mihi es certíssimus.

abweicht. Er giebt in umgekehrter Wortfolge:

Sed tu éx amicis MIKI ES CERTIS certíssImus.

V. 95 nahm bereits Gepp. wahr, daß er SCEIS statt scis mit großer Wahrscheinlichkeit erhalten habe; die Schreibart EI statt langem ī ist im Trinummus selten, doch durch vereinzelte Beispiele bezeugt. Daß aber nach Gepp. derselbe Codex gegen das Ende dieses Verses unrichtig ET statt aut geben soll, beruht auf einem Versehen, er hat deutlich AUT; endlich schreibt er zum Schluß INPROBE mit Bewahrung des ursprünglichen N statt improbe.

S. 43 = V. 172—199 ist im Ganzen gut lesbar, größere Schwierigkeiten bereiten nur die Anfänge der letzten Verse.

V. 172 hat A wie die übrigen Handschriften den Nominativus Sing. CANES nicht CANIS.

V. 175 las R. EQUM für aequom, Gepp. dagegen zu Trin. S. 119 AEQUM; letzteres ist das richtige.

V. 176 ist einer von den Fällen, wo die Hand des ersten Correctors ganz deutlich sichtbar ist; statt obsecravisset war dem ursprünglichen Schreiber fälschlich OBSECRAUISSE entfallen, der Corrector fügt über dem letzten E das fehlende T zu: $\overset{T}{E}$. Eben demselben scheinen der Farbe der Tinte nach auch zwei bisher übersehene Correcturpunkte anzugehören, welche auf der nämlichen Seite über den S von USSURAE (so!) in V. 181 und über dem A von PERUORSAE (so!) in V. 183 stehen.

V. 177 läßt es sich wegen theilweise aufgetragener Vulgatschrift nicht entscheiden, ob KICAEDIBUS oder KISAEDIBUS die Lesart der Handschrift war. Den Zweifel anzuführen räth die Variante der Palatinen, von denen nur die geringeren Vertreter hisce aedibus haben; B (dies ist bei R. in der Note hinzuzufügen) und C geben hiscaedibus.

V. 179 hat er aedEs, nicht aedIs; 182 RURSUM, nicht russum oder rusum.

V. 181 übersah man außer dem Punkt über dem ersten S von USSURAE, daß er nur einmal NEQ· (neque), das zweite Mal aber NEC giebt; nach ihm lautet der Vers also:

Neque ádeo hasce [e]mi míhi nec u(s)suraé meae.

V. 184 hat A nach R. EGOME, nach Gepp. Ueb. d. Cod. Ambr. S. 29 mit den übrigen Codices EGOMET; erstere Angabe ist die richtige.

V. 185 ist schon oben zu V. 3 gesagt, daß A zweimal EM, nicht hem oder en, schreibt, wie auch in Brix's neuer Ausgabe gelesen wird. Ob in der zweiten Hälfte des Verses MEAMAUARITIAM oder AUARITIAMMEAM stehe, schwankte R. Schon Gepp. erkannte, daß der Codex mit leicht erklärlichem Schreibfehler MEAM AUARIMEAM statt meam avaritiam giebt. Der Ambrosianus stimmt also mit den Palatinen in der Wortfolge durchaus überein, und es ist kein Grund, aus seiner Variante auf Unsicherheit der Ueberlieferung zu schließen.

V. 186, dessen Anfang R. und Gepp. unlesbar blieb, lautet in den Pall. einstimmig:

Hascine me propter res maledictas famas ferunt,

und wenn man annehmen darf, daß das me nur Wiederholung des voraufgehenden ne ist, so kommt man auf die Lesart:

Hascíne propter res máledictas (oder maledicas) famás ferunt?

Eine andere Recension lag den neuesten Herausgebern zum Theil schon in den Trümmern A's vor; die sie entziffert hatten. R. las nach einer Lücke zu Anfang der Zeile res malas famas ferunt, also malas statt maledictas, und conjicierte daher mit Einschaltung des Pronomens mihi:

Hascíne propter res [míhi] malas famás ferunt.

Fleckeisen dagegen schrieb nach Schwarzmann, welcher im Eingange KASCINMI gesehen hatte:

Hascín mi propter rés malas famás ferunt.

Allein zu dieser Variantenangabe ist Schwarzmann offenbar nur durch die richtige Erkenntniß verleitet, daß vor propter für die Worte Hascin mihi, welche der Gedankenzusammenhang an die Hand giebt, nicht genug Platz wäre. Der Vers ist vielmehr in der Ambrosianischen Recension folgendermaßen überliefert:

Hascé mihi propter rés malas famás ferunt?

V. 187 ist von mir im Hermes I 304 f. besprochen worden; dort ist mit Vermeidung des Verbums pausare herzustellen:

Παῦσαι: vicisti cástigatorém tuum.

S. 44 = V. 191—209 ist sehr gut erhalten, die Nachlese daher nur dürftig:

V. 191 schreibt man mit einer von Camerarius herrührenden Personenabtheilung:

ME. Polliceor operam. CA. Ergo ubi eris paulo post? ME. Domi.

Die Pall. lassen das CA. sowohl wie das zweite ME. fort; allein es ist hinzuzufügen, daß der Palimpsest die Anordnung des Camerarius bestätigt, indem er hinter operam und hinter post nach seiner Gewohnheit freie Räume für später einzuschaltende Personenbezeichnung läßt.

V. 194 hat er deutlich RECIPIT, nicht recepit, obschon die obere Hälfte des vierten Buchstabens bedeckt ist. Ebendaselbst AEDIS mit I, und vielleicht UENDEDIT statt vendidit; freilich ist die fünfte Letter dieses Worts der Vulgatschrift wegen nur in ihrem unteren Theile sichtbar.

V. 198 liest man in den Ausgaben im Anschluß an die Hss. gut:

Numquíd priusquam abeo mé rogaturú's? ME. Vale.

Gepp. bemerkt in der Note zu diesem Verse, der Palimpsest habe über ME einen Strich von alter Hand, und da die Editio Princeps rogitaturus statt rogaturus darbietet, so schließt er auf die Lesart rogitaturus es statt me rogaturu's. Allein zunächst hat die Editio Princeps für die Plautinische Kritik so gut wie gar keinen Werth, nur für die Geschichte des Textes hat sie Interesse. Zweitens aber werden in dieser Handschrift Buchstaben nicht durch darübergesetzte Striche, sondern durch Punkte für ungiltig erklärt. Drittens endlich findet sich allerdings über dem ME ein etwas krummer Strich mit zwei entgegengesetzt gekrümmten Häkchen an den Enden; allein er ist einmal durch die rothe Farbe der Tinte von der bräunlichen Plauti-

nischen Schrift evident unterschieden, dann aber gehört er zur Schrift der darübergesetzten Bibelvulgate. Größere Sinnesabschnitte werden in dieser nämlich entweder durch drei bis vier neben einanderstehende schwarze Punkte bezeichnet, oder (und zwar ziemlich häufig) durch dergleichen Punkte mit Hinzufügung zweier rother Schnörkel innerhalb der Zeile und eines rothen wagerechten Strichs, wie ich ihn oben beschrieben; durch diesen wurde Gepp. getäuscht. An der betreffenden Stelle endigt V. 4 des 20sten Kap. von Lib. I Regum, hinter den Schnörkeln beginnt noch jetzt deutlich lesbar V. 5 mit den Worten: Dixit autem David ad Ionatham.

V. 199 geben alle Hss. richtig stolidius:

Nihil ést profecto stúltius neque s t ó l i d i u s,

A allein aus Versehen STOLIDUS ohne das zweite i.

V. 201 bietet der Palimpsest statt der gewöhnlichen Form periurius vielmehr dar PEIIURIUS, der 4te Buchstabe ist unter dem Bibeltexte verborgen, doch ist nur I oder eine diesem ähnliche Letter möglich. Man wird geneigt sein, diese Variante für einen bloßen Schreibfehler zu halten; doch erinnere ich unter Hinweisung auf das neben periurus hergehende Verbum peiero, welches auch in der Form periero überliefert ist (vgl. H. Usener in Fleckeisen's Jahrbüchern Bd. 91 S. 226 f.), an die namentlich in einzelnen Komödien im Ambrosianus nicht seltenen Schreibweisen maiiores (so z. B. Trin. 642), aiiebas (vgl. z. B. Trin. 428), cuiius, eiius (vgl. z. B. Trin. 429) statt maiores, aiebas, cuius, eius u. s. w. Auch Mil. 21 geben CD peiuriorem (Ba hat dort Piuriorē d. h. Periuriorem); Rud. 1377 B pelurio (d. h. peiurio), CD peiurio; Rud. 17 B pelorio (st. peiurio), CD peiorio; Rud. 360 CD peiurum (B periurum); Pseud. 975 B peiurum; Pseud. 1057 C pe|||rare (vgl. D bei R.); Truc. II 7, 51 B Peiiuri, CD peiuri.

V. 205. Wenn in R.'s Variantenangabe hinter NEQ der Punkt fehlt, welcher es als Abkürzung von neque kennzeichnen soll, so ist das nur ein Druckfehler. A hat, wie auch sonst immer NEQ· Der Punkt steht auf halber Höhe des Q. Diese Schreibung der Partikel -que ist ziemlich constant, und zwar ist es fast die einzige Abbreviatur, welche innerhalb der Verse vorkommt. In den aus dem Trinummus erhaltenen Blättern ist QUE nur einmal vollständig ausgeschrieben, nämlich in V. 437: QUAECUMQUE. Die von R. in den Prolegg. zum Trin. p. XI außerdem angeführten Abbreviaturen in der Mitte der Verse Ñ statt NON in V. 308 und das unsichere CAMPANŨ in V. 545 beruhen auf Versehen bei der Lesung. Die Abkürzung von NON durch Ñ allein ist für alte Handschriften, welche viel mit stereotypen, oft wiederkehrenden Wendungen und Formeln zu thun haben, wie z. B. für die Institutionen des Gaius durchaus passend, der Schreiber des Plautinischen Codex beschränkt sich darauf, die

Partikel -que durch Q· und ganz vereinzelt die Pluralendung -bus durch B· in der Mitte der Verse zu bezeichnen; reichte am Ende der Zeilen sein Raum nur mangelhaft aus, so gestattete er sich, durch einen wagerechten Strich oberhalb der Linie die Auslassung der Liquiden M und N auszudrücken. Am Ende der Zeilen finden sich in dieser Weise im Trinummus nur folgende Abkürzungsfälle: 12 AEDIB· 35 PLUrib., 337 UIRTUTIB·, ferner 64 NESCIA~, 234 Re~, 280 PIetate~, 314 CONCILIITABulu~, 329 tuu~, 340 MISERia~, 354 SUU~, 365 PRobu~, 376 GRATIA~, 650 TUA~, 767 MODU~, 836 MALu~, 843 MEA~, 1049 Su~ (?), 1058 Gera~, 1062 MALU~, 1070 UESTRA~ || FIDEM; ferner 388 CE~ || TUM, 264 IGNO-ra~ dust, 308 NO~sibi (so!). 649 NO~ || ITAST (?).

V. 208 schreibt der Palimpsest FABULATAEST.

S. 29 = V. 210—226 ist trotz vielen kleinen Löchern gut lesbar.

V. 210 giebt A zu Anfang richtig, mit B übereinstimmend Falson an; die übrigen Hss. falso an oder falso nam.

V. 211 hat er nach Gepp. LUBEANT statt lubeat, nach R. . UBEANT, die fragliche Letter ist in einem Loch; nach dem unten erhaltenen Strich scheint sie L zu sein, von dem aber oben keine Spur zurückgeblieben ist; iubeant (oder eubeant) ist daher allenfalls möglich als Variante anzusetzen; man vgl. übrigens damit die Lesart des Palimpsestes in Epid. II 2, 50 (= 226 G.). Aehnlich hat A, was bisher unbemerkt blieb, V. 311 IUBET statt lubet, und V. 374 adulta statt aduLta.

V. 213 R: Indígnum civitáte ac sese vívere.
Die Pall. geben hac esset statt ac sese, A blieb R. unerkennbar, hinter civitate glaubte er KAEC zu lesen; Gepp. dagegen giebt als Variante an KEICESSEET. Die in Rede stehenden Buchstaben sind zum Theil in Löchern, doch ist Geppert's Lesung unmöglich. Der zweite Buchstabe kann nur A, der siebente, wenn nicht alles trügt, nur C gewesen sein; eine mögliche Lesung ist haece sciet, wobei an völlige Unaufmerksamkeit des Schreibers, wie an anderen Stellen gedacht werden müßte. Sicheres läßt sich nicht ausmachen. Der vierte Buchstabe könnte außer C allenfalls U gewesen sein, der fünfte (jetzt im oberen Theile im Loch) war E, T, I oder P, der achte war I, E oder T. Ungeachtet wiederholtester Betrachtung der Stelle konnte ich aus diesen Angaben, welche, wie ich glaube, alle Möglichkeiten der Lesung erschöpfen, keine wahrscheinlichere Combination der Buchstaben erzielen. Vielleicht findet ein Leser oder ein glücklicherer Nachfolger durch Vermuthung eine wahrscheinlichere Variante.

V. 214, wo alle Hss. das vom Sinne erforderte qui geben, hat A nach R.'s Wahrnehmung QUE, allein auch in ihm steht das richtige QUI, wie bereits Gepp. erkannte. Wenn ferner in demselben Verse

nach R. zum Schluß EUORTISSEOMNIBUS (die Pall. haben, offenbar aus der Hand eines andern Recensenten, evertisset suis) stehen soll, so beruht das wohl nur auf einem Druckfehler, da zwischen EUORTISS und OMNIBUS zwei jetzt unlesbare senkrechte Buchstaben standen, deren erster im Loch und deren zweiter von Vulgatschrift bedeckt ist, d. h. EUORTISSET OMNIBUS, so daß der Vers nach dieser Recension lautet:

Bonis qui húnc adulescentem évortisset ómnibus.

V. 217 soll in A anstatt exquiratur stehn EX . QU . RATUR; die Angabe ist gut, man liest genauer deutlich EXEQUIRATUR mit fälschlich wiederholtem E. V. 219 bestätigt A die Conjectur des Gulielmus Famigeratori res, 221 die des Camerarius Pauci sint faxim.

V. 223 bis 300 umfassen das größte Canticum des Trinummus, R. hat die Ueberbleibsel desselben in A besonders abdrucken lassen in den Prolegg. zum Trin. S. CCCI ff. Genau in Einzelnen anzugeben, welche Buchstaben noch mehr gelesen werden können, welche jetzt ausgefallen sind, ist hier nicht der Ort. Ich begnüge mich mit Angabe der für den Text wesentlichen Varianten. Auch über die zum Theil schwierigen Metren dieser lyrischen Stelle kann ich aus Mangel an Zeit jetzt nicht im Zusammenhang handeln, sondern muß mich begnügen, auf die kurzen Andeutungen zu verweisen, die ich in meiner Schrift de canticis Plautinis gegeben habe.

S. 30 = V. 227—244 ist erträglich lesbar, doch ist die Schrift sehr verschwommen und zum Theil ungewöhnlich matt.

V. 227 haben die besseren Hss. der Palatinischen Recension in dem baccheischen Tetrameter

Sed hóc non liquét nec satís cogitátum est

neque statt nec mit Auflösung der zweiten Länge des zweiten Bacchius vor Cäsur. Diese gehört allerdings zu den Ausnahmen, unerhört ist sie aber keineswegs. Die Form nec wird allerdings die von Plautus beabsichtigte gewesen sein, an A findet sie aber keine Stütze, wie man bisher meinte; der Palimpsest hat deutlichst nicht NEC sondern NEQ· Der Punkt, welcher die Abkürzung bezeichnet, ist jetzt von der zweiten Schrift überzogen. Ebendaselbst hat A sicher COGITATUMEST. 229 giebt er nicht agUndae, sondern agEndae; der dritte Buchstabe ist zum obern Theile ein Loch, aber sicher; 230 steht da gut AMORINMEANREI.

V. 231 bestätigt der Codex Herrmanns Conjectur:

Vtra ín parte plús sit volúptatis vitae.

Die Pall. haben voluptati sit statt sit voluptatis, nach R. läßt A das SIT ganz aus; doch steht es deutlich hinter plus, nur ist das T von SIT augenblicklich in einem senkrechten Loch.

V. 233 sind KAU und SIC sicher; ob V. 236 der Codex, wie R. und Gepp. wollen und wie an und für sich sehr wahrscheinlich

ist, ARTEIS statt artis (oder artes) gehabt habe oder fälschlich AR-TIIS oder ARTTIS, läßt sich nicht ausmachen, da sowohl die zweitletzte wie die drittletzte Letter ausgefallen sind; sicher waren es aber zwei senkrechte Buchstaben; verkehrt wäre es, einen Schreibfehler wie etwa ARTUS annehmen zu wollen.

V. 238 schwankt Ritschl, ob eos petit EOS sectatur oder eos petit CONsectatur im Ambrosianus gestanden habe, giebt aber gut der ersten Möglichkeit den Vorzug; wie bereits Gepp. sah, hat der Codex EOS.

V. 239 ist ein neuer unsinniger Schreibfehler anzumerken, A giebt nämlich DESPOLATOR statt despoliator, wie V. 377 AUXILIARER statt auxiliarier, und Rud. 525 UELITATONEM statt velitationem; V. 241 hat er sicher celatum indagator in Uebereinstimmung mit den übrigen Mss.; V. 244 ist MELMEUM zum Schluß der Seite 30 ohne Zweifel.

S. 45 = V. 244—264 ist wegen vieler Löcher und erblaßter Schrift schwer zu entziffern. Gleich in der ersten Zeile ist es kaum möglich mit Zuversicht zu sagen, was als Schluß von

V. 244 dagestanden habe; dieser heißt nach den Pall. si me amas si audes. Daß der Ambrosianus von dieser unverdächtigen Lesart abweicht, erkannte R., konnte aber nur folgendes an dessen Stelle lesen: SIMEAUDESS——, er vermuthete danach si me audes si me amas als einstige Ueberlieferung; allem Anschein nach aber stand da si me audes SIAMAS, ganz unsicher ist von diesen Buchstaben nur das letzte A.

Daß V. 245 der Codex nicht ABILLE, sondern ABIILLE gebe, trug R. selbst nach in der Praef. ad Stich. p. XXI.

V. 247 hat A, wie R. gut angiebt, non satis ID est mali ni ETIAM AMPLIUS. Gepp. zweifelte an der Richtigkeit dieser Lesung in Bezug auf den Ausgang des Verses, und fügte hinzu, das Pronomen ID fehle nach SATIS; danach änderte er auch den Wortlaut des Verses. Seiner Länge wegen ist dieser im Palimpseste nach SATIS gebrochen, womit gerade der Rand erreicht war. Zwar ist es oft schwer, namentlich, wo so viele Löcher, wie hier, hemmend in den Weg treten, mit Bestimmtheit zu entscheiden, wo das Ende eines gebrochenen Verses im Codex begonnen habe; erleichtert wird aber eine solche Entscheidung durch die Regelmäßigkeit, mit welcher der Schreiber, wenn auf derselben Seite mehrere Versbrechungen vorkommen, alle gebrochenen Theile gleich weit von vorn einrückt. So stehen hier genau untereinander Si (V. 244) Ducitur (251), pa || Nis (254); stände in unserm Verse SATIS || EST da ohne ID, so würde der Schluß von V. 247 um zwei Buchstaben weiter nach rechts eingerückt sein, als es in jenen andern drei Versen der Fall ist. Uebrigens erscheint vor dem EST auch ein sicheres D, das I von Id aber ist in einem senkrechten Loche.

V. 252 ist unsagbar, was zum Schluß statt sandaligerulae gestanden habe; daß dies selbst nicht dagewesen sein kann, leuchtet aus der Berechnung des Zwischenraums sofort ein. Man hat nämlich SANDAL——GErulae. Vom S ist die untere Hälfte im Loch, das dann unmittelbar folgende A ist unsicher. Zwischen dem L und dem schon kleineren G aber ist Raum für zwei, nicht für eine Letter, zwei senkrechte Löcher aber erschweren die Lesung. Ich weiß nichts anderes als wieder einen Schreibfehler anzunehmen; feststeht, daß nicht SANDALAGERULAE oder SANDALLIGERULAE oder SANDALIIGERULAE da war; möglich aber ist SANDALIOGERULAE, oder statt des *o* ein C oder G.

V. 257 erkannte bereits Gepp. gut quum cum animo meo reputo ubi u. s. w. als Lesart des Palimpsestes.

V. 258 giebt R. (zweifelnd) und Gepp. PRETISIT parvi aus dem Palimpseste an; er hat aber zwischen PRET und parvi nicht vier sondern fünf senkrechte Buchstaben gehabt, welche jetzt ganz oder doch zum größten Theil ausgefallen sind. Ob nun PRETIISIT oder PRETTISIT dagestanden habe, läßt sich nicht ausmachen. Weniger scheint PRETISIET in die Reste zu passen, was eine metrisch wichtige Variante abgeben könnte.

V. 260 hat A deutlich dat TAMEN satis, und zum Schluß aegre SIT, nicht etwa aegrest, was auf anderes Metrum hinweisen würde. Das letzte I ist in einem senkrechten Loche.

V. 261 ff. ist es, wie überhaupt an allen den zahlreichen Stellen, wo Schreibfehler vorliegen, nicht leicht, ganz in's Klare zu kommen, zumal da auch hier zahlreiche Löcher zur Undeutlichkeit beitragen. Doch kann behauptet werden, daß zum Schluß nicht, wie R. vermuthete, f u g a t i p s u s s e m e t s u o c o n t u i t u stand. Zunächst ist CONTUTU, nicht CONTUITU (so R. in der Praef. ad Stich p. XXI) überliefert. Dann aber ist vor SUO so gut wie sicher die Präposition AB sichtbar. Nach langer Untersuchung stellt sich als wahrscheinlichstes Ergebniß folgende Lesart heraus:

|| fugit forum fugit (oder fugat) suos (allenfalls tuos) cognatos
fugat ipsus sem (oder dem?) ab suo || contutu.

sem wäre dabei vielleicht nur statt se verschrieben; vgl. die zu V. 26 gesammelten Fälle.

V. 264 stimmt A mit der Ueberlieferung von CDF überein, indem auch er ignorandust giebt, wegen Mangels an Raum aber zum Theil schon am Rande so geschrieben: IGNORAdust.

V. 264 hat er ohne jeden Zweifel adhibendus atq. abstandust, nicht, wie Gepp. angab, adhibenduST atq. abstandust; seiner Länge wegen ist der Vers in AMO-REM gebrochen.

S. 46 = V. 265—282 ist ungeachtet der vielen Löcher ganz gut lesbar, weil es die innere Seite des Pergaments war.

V. 265 hat der Codex nicht, wie R. vermuthete, falsch PERIIT

statt perit, sondern einfach perit wie die übrigen Mss.; dies läßt sich sicher aus der Größe der Löcher berechnen, die jetzt die Stelle des E und des RI einnehmen.

V. 266 giebt er statt apage sis amor nach R.'s Aufzeichnung AΠAΓE . I . AMOR. Es fällt auf, daß apage, welches kurz vorher 258 mit lateinischen Lettern geschrieben war, hier in griechischer Schrift erhalten ist. Ueber die Form des griechischen Alphabets, so weit es aus den wenigen Resten im Ambrosianus erkannt werden kann, habe ich in dem Aufsatze im Hermes I, 305 ff. gesprochen. Hier hat der Schreiber in seiner Unachtsamkeit sich verleiten lassen, das hinter AΠAΓЄ folgende lateinische Pränomen TE für einen Bestandtheil des griechischen Worts zu nehmen, er schreibt nämlich AΠAΓЄ TЄAMOR, von sis ist keine Spur vorhanden, es war auch nie da geschrieben. Die Palatinen folgen hier wieder einer anderen Fassung als der Ambrosianus.

V. 267 ist durch seltsames Versehen sogar in Ritschls Separatdruck dieser Seiten (Proll. Trin. p. CCCIV) das Adverbium UNQUAM gekommen, und auch Gepp. giebt keine Variante aus dem Mailänder Codex an. Dies Wort fehlt dort aber vollkommen, es heißt da: NEFUASSUNTTAMEN u. s. w.

V. 271 schreibt er nicht QUANQUAM, sondern QUAMQUAM.

V. 274 scheint MIKI, wenn nicht alles täuscht, aus MAKI gemacht, der Schreiber kam in Versuchung, hinter EO sogleich MAGIS zu bringen, sah aber, nachdem er die beiden ersten Buchstaben vollendet hatte, seinen Irrthum ein, und verbesserte ihn selbst.

V. 277 ist ADSUM (nicht ASSUM) sicher, 279 steht zu Anfang FECERIS, wie in den übrigen Hss.

Wichtiger war es in V. 282 die Lesart des Palimpsestes zu ermitteln. Hier geben die Palatinischen Mss.:

Neque in via neque in foro ullum sermonem exsequi.

Dies faßte Gepp. als cretischen Tetrameter auf; R. erkannte, daß zwischen foro und ullum im Ambrosianus noch drei Lettern standen, die er aber nicht näher bestimmen konnte. Zweifelnd setzte er daher mihi ein und erreichte dann folgenden jambischen Octonar:

Neque ín via neque ín foro mihi úllum sermonem éxsequi.

Das Pronomen mihi ist müßig. Der Palimpsest wiederholt hinter dem foro nochmals NEQ·, woraus sich folgender Octonar ergiebt:

Neque ín via neque ín foro neque úllum sermonem éxsequi.

Das N des dritten NEQ· ist zum größten Theil im Loch, nur die Mitte ist sichtbar.

S. 253 = V. 283—298 ist ausgezeichnet gut erhalten, der Löcher sind wenige und die wenigen sind unbedeutend. V. 283, wo die Pall. geben:

Novi ego hoc saec(u)lum moribus quibus sit,

klingt R.'s Variante sehr wahrscheinlich, wonach A statt quibus sit

hätte QUIBUSIT, also etwa wie 46 BENEUOLENTISITA statt benevolentis si ita; 181 KASCEMI statt hasce emi; 215 DEORUM statt de eorum; 338 ESTOLERARE statt est tolerare; 385 QUIDEST statt quid id est; 561 QUIUAMUS statt qui vivamus; 667 TENEOMNIS statt teneo omnis; 744 OPPERIUIS statt opperiri vis; 773 GEREREM statt gerere rem; 768 ISCIT statt is scit; 1072 ISEST statt is est is est. Allein der Codex hat deutlich QUIBUSET, was wohl weniger auf quibus siet als auf quibus est hinzeigt.

V. 286 kommt eine Variante hinzu, welche wieder auf Kosten reiner Unachtsamkeit des Schreibers zu schieben ist: nämlich KIUTCA statt hiulca.

V. 287 soll A nach R. mit den übrigen Mss. dies NOCT. SQUE (d. h. noctes oder noctis) canto geben, nach Gepp. aber fehlt dies QUE ganz. Letztere Lesung ist die richtige, man hat DIES NOCTESCANTO.

V. 291 hat er PLURES nicht PLURIS; V. 294 soll er nach dem übereinstimmenden Zeugnisse R's und Gepp.'s neu colas neu inbuas ingenium geben, er hat aber ohne jeden Zweifel neu colas NEUE inbuas ingenium; V. 296 schreibt er sicher tibi praecipio EA facito, bestätigt folglich die Vermuthung des Pius, der aus der Lesart der Palatinen praecipito et facito schon auf das Richtige kam. Eine weitere Bestätigung einer ebenso sicheren Emendation läßt sich gleich aus dem folgenden Verse (V. 297) anführen, wo Reuter und Bergk Nihil ego istos moror faeceos mores statt des faceos der Mss. einsetzten. Hinter dem deutlichen MOROR sind folgende Buchstaben sicher FA . CEOS; der Punkt bezeichnet eine senkrechte Letter, deren obere Hälfte im Loch ist, und deren untere Hälfte von der Vulgatschrift bedeckt wird; also stand auch hier sicher faeceos.

S. 254 = V. 298—316 ist durch ebenso vorzügliche Erhaltung wie die vorhergehende Seite ausgezeichnet.

V. 304 hat der Codex AEQUUM; V. 307 PARENTES, nicht PARENTIS. V. 309 glaubte R. in A Herrmanns Conjectur bestätigt zu finden, welcher vorschlug, durch Streichung des von allen Hss. (auch von A) vor vivit überlieferten dum, und mit Aenderung des ersten Si in Sin folgenden Septenar herzustellen:

Sí[n] ipse animum pépulit, vivit, víctor victorúm cluet.

Nach R. bestätigt A das SIN zu Anfang. Aber schon Gepp. Ueb. den Cod. Ambr. S. 31 und Anm. z. Trin. S. 115 bemerkte richtig, daß auch der Palimpsest SI gäbe.

V. 310:

Tú si animum vicísti potius, quam ánimus te, est quod gaúdeas.

Nach den Parerga I S. 524 las R. in A zu Anfang Si tu animum, dem widersprach Gepp. Ueb. den Cod. Ambr. S. 29, wonach das Pronomen tu zu Anfang überhaupt fehlen soll. In seiner Aus-

gabe giebt R. keine Variante von dem Texte Tu si animum an. Der Ambrosianus überliefert wirklich TUSIANIMUM, beiden Angaben zum Trotz.

V. 311 hat er sicher OPUSTTEITA, und zum Schluß IUBET statt lubet; 312 las R. in ihm quam qui animus an Stelle des quam quos animus der Palatinen: die Verderbniß aber ist in A noch größer, er giebt:

Qui animum vincunt, quam qui animos, semper probiores cluent.

Die Variante entsprang offenbar nur aus augenblicklichem Schreiberirrthum; das cluent am Schlusse ist sicher.

V. 314 hat er nicht CONCILIATABULUM, wie R. las, statt conciliabulum, sondern CONCILIITABULUM.

V. 313—315 ediert man jetzt allgemein:

'Istaec égo mihi (meist mihi ego, was ich nicht für nöthig halte) sémper habui aetáti integumentúm meae,
Né penetrarem me úsquam ubi esset dámni conciliábulum,
N é noctu irem obámbulatum neú suum adimerem álteri.

Die Conjunction Ne zu Anfang von V. 314 genügt den syntaktischen Anforderungen, und würde nicht durch NEU ersetzt zu werden brauchen, wenn alle Hss. in der Ueberlieferung des Ne übereinstimmten. Die Palatinen empfehlen es sämmtlich mit Ausnahme der ersten Hand des Codex Vetus (B), welche Nei schreibt. Der Ambrosianus aber schützt NEU, und da das Nei in Ba Ueberbleibsel derselben Form zu sein scheint, so ist in V. 315 überliefert:

Neú noctu irem obámbulatum neú suum adimerem álteri.

S. 39 = V. 316—332 ist bei nicht zahlreichen Löchern besonders oben gut lesbar.

V. 316 steht statt PARSI nicht PARUI da, obwohl der untere Theil des S im Loch ist; U statt S hätte nicht genug Platz; V. 319 MAXIME, nicht MAXUME, wie R. las (B hat übrigens hier maxin^e_o, nicht maxime); V. 326 scheint mehr adulescentE falsch statt adulescentI dazustehn.

Das Zeugma, welches die Lesart der Palatinischen Mss. in dem V. 332:

Mércaturamne án venales hábuit, ubi rem pérdidit?

bewirkt, veranlaßte schon mit Recht frühere, Mercaturane mit interpolierten Hss. in den Text aufzunehmen, wozu perdidit direkt als Verb gehört. Diese sehr ansprechende Aenderung wird bestätigt durch den Palimpsest, welcher MERCATURANANUENALES (allenfalls, aber weniger wahrscheinlich, UENALIS) darbietet. Die Aenderung Geppert's welcher navales statt venales einsetzt, halte ich schon deswegen für unnöthig, weil hier nicht strenge von römischen Zuständen die Rede ist.

S. 40 = V. 333—351 ist sehr gut lesbar, die Löcher sind in der oberen Hälfte zahlreicher als in der unteren.

V. 335 hat A nach R. statt des praedicatum der Pall. PRAEMA . . ATUM (die 7te Letter schien N), nach Gepp. aber PRAEMUNDATUM, was dieser Gelehrte auch in den Text aufgenommen hat. Er schützt aber in Wirklichkeit PRAEMANDATUM, vom N ist die rechte, vom D die linke Seite im Loch. Ob in demselben Verse FIRME oder FERME stand, ist unentscheidbar, da der zweite Buchstabe in einem senkrechten Loche ist.

V. 338 giebt A nicht sine omnI malitia, sondern verführt durch das vorhergehende siNE vielmehr mit einem Schreibfehler sine omnE malitia. Dann fährt er, wie R. gegen Gepp. richtig erkannte, mit ESTOLERARE statt est tolerare fort.

V. 341 hat er ohne Zweifel QUINQUAE; V. 350 QUIT statt quid gerade wie in V. 349. 370. 371. 763. 770. 855.; V. 350 ist seiner Länge wegen nach KABEAS gebrochen, und die nächste Seite beginnt mit UELIMMALUM (das velim fehlt in den Pall.), welches die erste Zeile v. S. 7 einnimmt. Dies erkannte schon Schwarzmann richtig (vgl. Fleckeisen's Epist. Crit. ad Rit. p. 29).

S. 7 = V. 351—366 ist wegen vieler Löcher namentlich nach dem Ende zu nicht leicht lesbar, die Nachträge sind daher bedeutender.

V. 352 kann nicht gesagt werden, ob der Codex TIBI mit den übrigen Hss., oder SIBI habe. V. 354 hat A, wie auch B, cui, nicht quoi; diese Variante fehlt bei R. vielleicht nur aus typographischem Versehen, da zugleich vergessen ist, B's Lesart minus statt des vom Sinne erforderten munus anzugeben.

V. 358 hat A nach R.: Cuius egestatem tolerare vis, nach Gepp. Ueb. d. Cod. Ambr. S. 29 aber Cuius TU egestatem u. s. w. R.'s Lesung ist die richtige, das TU fehlt ganz, wie auch in den übrigen Mss. Der Rest des Verses ist nicht leicht zu lesen, doch ergiebt sich nach längerer Betrachtung der Reste die Variante UISELOQUERE statt vis loquere. Das erste E von Eloquere ist zur oberen Hälfte im Loch, während von dem O desselben Wortes jetzt die untere Hälfte ausgefallen ist.

Ob V. 359 CKARMIDE oder CKARMIDI überliefert ist, kann mit Sicherheit nicht entschieden werden, wahrscheinlicher ist aber nach den unterhalb eines Loches geretteten Ueberbleibseln des letzten Buchstabens die Lesart CKARMIDI.

V. 360 Qui illic habitat etc. Der Ambrosianus weicht, wie man nach den Zwischenräumen sofort berechnen kann, im Eingange des Verses von dieser Lesart ab, indem zwischen QU und ILLIC (die erste Letter dieses Wortes ist zum oberen Theile von Vulgatschrift bedeckt, zum unteren im Loch) Raum für zwei Buchstaben ist, deren erster I gewesen zu sein scheint; statt des zweiten aber ist ein Loch da, aus dessen Form auf den Buchstaben zu schließen wie in allen ähnlichen

Fällen freilich mißlich ist; in die Form des Lochs paßt am besten ein A, so daß QUIA statt QUI verschrieben wäre, weniger gut paßt D, noch weniger S in den Raum. Negativ jedoch kann versichert werden, daß weder QUEI noch QUIN dagewesen sein kann.

V. 361 giebt A nach R.'s Aufzeichnung EXPROBRA statt des opprobra der Pall.; Gepp. giebt keine Variante zu opprobra an. Die beiden ersten Buchstaben des in Rede stehenden Verbs sind durchaus unsicher, allem Anschein nach aber stand wirklich EXPROBRA da, die untere Hälfte des E ist von Vulgatschrift bedeckt. Zum Schluß dieses Verses kommt eine Variante hinzu, zu der der Schreiber durch den Ausgang des unmittelbar vorhergehenden Verses verleitet zu sein scheint. R. sowohl wie Gepp. geben als Schluß von V. 361 an QUAEUOLTQUAENEUOLT. Allein obwohl die Stelle durch Löcher sehr stark entstellt ist, so ist doch sicher, daß zwischen dem letzten QUAE (das A ist zum unteren Theile im Loch) und UOLT (vom U und T sind die oberen Theile, vom O ist die linke Hälfte im Loch) mehr als NE gestanden hat; der Codex hatte quae volt quae NON volt, vom N und O sind die oberen Theile im Loch. Der entsprechende Ausgang des V. 360 quod fuit quod NON fuit scheint die Veranlassung zu dem Irrthum gewesen zu sein; denn NEvolt wird durch das Gesetz des Metrums erfordert.

V. 369 sah bereits Gepp. richtig, daß in A nicht eloquere QUID dare illi nunc vis steht, sondern eloquere QUOD u. s. w. Zwischen UIS und NIKIL ist in A richtig freier Raum für den Personenwechsel gelassen.

V. 362 kommt die Schreibung IT statt des Pronomens id neu hinzu, wie oben QUIT statt quid geschrieben war, vgl. zu V. 350. Ferner hat er, wie schon R. erkannte, AUT statt haut ohne die Aspirate, eine sehr häufige Verschreibung (vgl. V. 862), Gepp. glaubte vielmehr KUI in ihm zu erblicken; das A ist jedem Zweifel überhoben, da vom T die obere Hälfte im Loch ist, so läßt sich nicht festsetzen, ob I oder nicht vielmehr T, was alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, geschrieben war.

V. 364 steht von erster Hand nicht nisi, was vom Sinne erfordert wird, in der Handschrift, sondern SISI, doch hat der erste Corrector über dem ersten S ein kleines N richtig übergeschrieben, also

$\overset{N}{\text{S}}\text{ISI}$. Zu Anfang desselben Verses hat sich Gepp. (ganz wie R. in V. 368, vgl. diesen) durch ein größeres rundliches Loch täuschen lassen, welches zwischen EON und ONMULTA steht, und das schon der Haut des Thiers selbst angehört; dergleichen Löcher finden sich im Codex, wie in allen Pergamenthandschriften nicht selten, und unterscheiden sich stets durch die Form von den Löchern, welche Tincturen und Tinten in die Haut gefressen haben, das Loch reicht noch in die folgende Zeile hinein, und trennt dort ganz ebenso das MU—LTA

im Anfang von V. 365 in zwei Theile. Gepp. reconstruirte in V. 364 als vermeintliche Lesart des Palimpsesten eonENonmulta, doch kann er die zwei mit Initialen ausgedrückten Buchstaben nur aus Vermuthung ergänzt, nicht selbst gesehen haben. Auf der Rückseite dieses Blattes d. h. auf S. 8 Zeile 18 in V. 383 theilt das nämliche Loch das Verbum IUDI—CO in zwei Theile.

V. 365 gehört zu den am schwersten lesbaren Stellen aus dem Trinummus, die Conjectur muß hier den undeutlichen Resten zu Hülfe kommen. Ritschl stellte ihn so her:

Múlta e i o p e r a o p ú s t ficturae, quí se fictorém probum
Vítae agundae esse éxpetit etc.

Die Pall. geben Multas opera opus, was, wie Camerarius erkannte, auf folgende Recension zurückführt: Múltast opera opús ficturae, u. s. w. Das Pronomen ei ist nach Plautinischem Sprachgebrauch entbehrlich, aber natürlich keineswegs unmöglich. Die Aenderung in Multae est operae opus fictura oder ähnliches halte ich für unnöthig. Daß der Palimpsest im Eingang mehr habe als die andere Recension, entging R. nicht, er konnte folgendes lesen: MULTAE STOPERA..........TURAE, und ergänzte dies durch Vermuthung zu o p e r a e i o p u s f i c t u r a e. Gepp. berichtet folgende Lesart daraus: MULTAESTOPERAEIOPUSFICTURAE, was dazu genau zu stimmen scheint. Die M ö g l i c h k e i t, daß die Stelle seit meinen Vorgängern gelitten habe, läßt sich nicht wegleugnen, die Wahrscheinlichkeit aber bestreiten. Die Stelle ist wie alle die, welche verschiedene Recensionen des Ambrosianus und der Palatinen überliefern, besonders wichtig, ich habe daher sehr lange Zeit auf sie verwandt, und würde das Resultat viel zuversichtlicher hinstellen, wenn ich annehmen dürfte, daß Gepp. in seiner Angabe die Buchstaben EST als wahrscheinlich nur von Ritschl aufgenommen hat; so fällt beider übereinstimmendes Zeugniß zu gewichtig in die Waage. Zunächst ist unumstößlich sicher, daß zwischen OPERA und FICTURAE, welche beide ganz deutlich sind, nicht EIOPUS stand, sondern mehr, und zwar sicher MULTUST; alle Buchstaben sind außer Zweifel; nur ist in der Mitte des ersten T ein Loch, ebenso ist die untere Hälfte des rechten Grundstrichs des zweiten U und der untere Theil des S im Loch. Es war mithin M u l t a — opera m u l t u s t ficturae verschrieben statt M u l t a — opera o p u s t ficturae; dem Schreiber war das eben geschriebene MULTa noch zu sehr in den Fingern oder in den Ohren.

Wiederholte Betrachtung läßt auch, über dem L von jenem MULTUST ein oder zwei schräge Striche erkennen, welche dem Corrector anzugehören scheinen: ihrer Form nach scheinen sie nur zu N (d. h. vielleicht Nota) oder AS zu passen, obgleich Sicherheit hierüber zu erlangen absolut unmöglich ist; ausgemacht ist nur, daß sie nicht OP darstellen können. Man wird daher kaum irren, wenn man in ihnen

die Reste eines Zeichens des Correctors erkennt, womit dieser die Verderbniß der Stelle bezeichnen wollte; die Verbesserung selbst aber scheint er entweder nicht gewußt oder doch nicht hinzugefügt zu haben; wenigstens erschienen auch nach Anwendung neuer Galläpfeltinctur am Rande der Seite keine Buchstabenreste. Da nun das Hilfsverbum in multusT d. h. opusT schon inbegriffen ist, so errregt die Variantenangabe Multa EST multust (denn so darf jetzt eingesetzt werden) ficturae gegründeten Zweifel; mit den wenigen Ueberbleibseln, welche zwischen MULTA und MULTUST gerettet sind, läßt sich EST kaum in Einklang bringen, doch kann die Möglichkeit, daß es dastand, nicht in Abrede gestellt werden. Ebenso gut könnte auch das den Zügen nach dem EST sehr ähnliche Wort IBI dagewesen sein. Hinter dem A von MULTA beginnt jetzt eine größere Lücke, in welcher etwa 3 Buchstaben ausgefallen sind, schon der äußerste rechte Theil jenes A ist in diesem Loch, an der rechten Seite des Lochs, gerade vor dem O von OPERA scheint über der Vulgatschrift die Spitze eines Buchstabens hervorzuragen, die am besten zu einem I paßt. An dem unteren Rand des Lochs aber erscheint nach einem Zwischenraum, wie er für einen senkrechten Buchstaben paßt, der untere Theil eines wahrscheinlich senkrechten Buchstabens, am probabelsten eines L (oder E); am oberen Rand aber in der gewöhnlichen Entfernung zweier senkrechten Buchstaben gleich hinter diesem vermeintlichen L ragt eine bloße Spitze hervor, wie sie wohl nur einem L angehören kann. Dann darf die Lesung Multa ILLI opera multust (d. h. opust) ficturae als einigermaßen gesichert hingestellt, und der Vers nach der Ambrosianischen Fassung also so verbessert werden:

Múlta illi opera opúst ficturae, quí se fictorém probum
Vítae agundae esse éxpetit.

V. 366 bestätigt sich die Emendation des Muretus adulescentulust statt des adulescentulus der Palatinen; der Codex hat, der Länge des Verses wegen schon zum Theil am Rande ADULESCENTULust.

S. 8 = V. 367—384 ist ungeachtet der vielen Löcher doch nur auf der untern Hälfte schwer lesbar.

V. 368 veranlaßte ein rundes Loch, welches schon ursprünglich dem Pergament angehörte, und CIB—UST in zwei Theile trennt, Ritschl, mit Rücksicht auf die Lesart der Palatinen (cibūst oder cibumst), anzunehmen, der Palimpsest habe CIBUMEST gehabt. Schon Gepp. erkannte cibust als Lesart desselben; dasselbe Loch, welches hier in Z. 2 CIB—UST in zwei Theile trennt, trennt entsprechend auf der Vorderseite des Blatts, d. h. auf S. 7 Z. 2 das Wort QUANDO in zwei Theile.

V. 370 giebt der Codex allem Anschein nach QUIT statt quid, wenn nicht die Form des D etwa hier von der sonst gewöhnlichen abweicht; so gut wie sicher aber ist die Lesung QUIT durch den folgenden Vers (V. 371), wo ganz evident QUIT, nicht quid, geschrieben steht.

V. 371 ist im Ambrosianus egestatEMETolerabilis, nicht egestatEMITolerabilis. Uebrigens ist tolerabis statt tolerabilis nicht erst in den der Editio Princeps zunächst folgenden Drucken verbessert, sondern tolerabis steht bereits in B. Reiner Zufall ist es, wenn andere Hss. ebenso wie der Ambrosianus fälschlich tolerabilis geben; ganz analoge Fehler sind in allen Codices so ungemein häufig, daß es falsch wäre, aus solchen und ähnlichen Fällen auf ein gleiches Urexemplar des Ambrosianus und der Palatinen schließen zu wollen.

V. 373 ist es der Form der Buchstaben nach wahrscheinlicher, daß der nachlässige Schreiber APRIMEOPROBO statt apprime probo schrieb, als a prEmIo probo, was natürlich gleich verwerflich wäre wie jene ganz unsinnige Variante. Ebenso unaufmerksam war der Copist im folgenden Verse, wo er adulta statt aduLta schrieb.

V. 377 muß durch ein Versehen beim Durchstreichen eines fehlenden Buchstabens R.'s Variantenangabe entstanden sein: nach ihm hat der Codex NEQ· OMMODIUS statt neque Commodius, er hät aber ohne jeden möglichen Irrthum NEQ· COMMODIUS, der Punkt hinter dem Q ist jetzt von der Vulgatschrift verhüllt, das erste O von cOmmodius ist an beiden Seiten im Loch, nur die Mitte ist erhalten, das erste M desselben Worts ist undenklich. Allerdings aber fehlt in diesem Verse fälschlich ein Buchstabe in A, es ist nämlich AUXILIARER statt auxiliarler verschrieben; vgl. zu V. 239.

V. 378 ist unentscheidbar, ob patiunduMst oder patiunduNst in der Handschrift stand, da die zweite Hälfte des fraglischen Buchstabens jetzt ein Loch ist und die letzten Buchstaben dieses Wortes wegen der Nähe des Randes mehr als gewöhnlich eng an einander stehen.

V. 380. Obwohl der Plautinische Sprachgebrauch der von der Palatinischen Recension überlieferten Verbindung docta dicta (Multa ego possum docta dicta et quamvis facunde loqui) nicht entgegen steht, so ist doch zu beachten, daß Bothe's Aenderung des docta in doctE, welche Gepp. in seinen Text aufnahm, wenn nicht alles trügt, durch den Palimpsest bestätigt wird; zwar ist der ganze untere Theil der in Frage kommenden Letter im Loch, allein das oben erhaltene Häkchen paßt wohl sicher nur zu einem E, nicht zum A; auch ist zu bemerken, daß hier ein zweites Adjectiv, multa, hinzugefügt ist.

V. 384 ist eine sehr befremdende Variantenangabe. Man liest nämlich in allen Mss. und in den Ausgaben vor R. so:

etsi adversatus tibi fui, istac iudico:
Tibi permittO, posce, duce.

An dem Indicativ des Präsens hat Niemand Anstoß genommen und läßt sich auch kein Anstoß nehmen. Daß permittAM, wenn es die allgemeine oder beste Ueberlieferung wäre, ebenso gut sein würde, versteht sich von selbst. Nach R.'s Note hat der Palimpsest wirklich PERMITTAM, und dies ist seitdem in allen Ausgaben in den Text gekommen. Aehnliche Schwankungen der Tempora zwischen der Am-

brosianischen und Palatinischen Recension finden sich sehr häufig, z. B. im Trinummus umgekehrt hat A V. 843:

Huic ego diei nomen Trinummo facio u. s. w.,

die Pall. faciam. Vgl. auch V. 640 u. dgl. m. Hier aber beruht die Variante PERMITTAM auf einem Versehen Ritschls, der Codex hat mit absoluter Sicherheit PERMITTO und so ist im Text beizubehalten. Wahrscheinlich vergaß R. bei Ausrechnung der Zwischenräume den freien Raum für Personenwechsel hinter DUCE mit in Anschlag zu bringen, und glaubte daher, es müsse mehr dagestanden haben als permittO; die Worte posce duce sind nämlich im Palimpseste sehr schwer lesbar, jedoch sicher. Allem Zweifel überhoben sind die Buchstaben SC von poSCe und das D von Duce; in POSCE ist außerdem die rechte Seite des P, die linke Seite des O und die Mitte des E im Loch, von DUCE ist das U ganz ausgefallen, vom C der rechte Theil, von E die obere Hälfte. Dennoch hat auch Gepp. nach seiner ausdrücklichen Angabe in der Anm. z. Trin. S. 174 irrthümlich PERMITTAM gelesen.

S. 255 = V. 385—399 ist ziemlich schwer lesbar, obwohl der Löcher nicht allzu viele sind; namentlich die Ausgänge der Verse sind mühsam zu entziffern. Folgende Nachträge lassen sich geben:

V. 385 ist QUIDESTAUTEMUNUM statt quid ID est autem unum fälschlich geschrieben; der Vers ist seiner Länge wegen nach unum gebrochen: das AUTEM ist wegen Löcher und Vulgatschrift sehr undeutlich aber sicher.

V. 389 giebt Gepp. „Ueb. d. Ausspr. des Lat. im älteren Drama" 1858 S. 94 ausdrücklich als Lesart des Ambrosianus an:

'Eccere autem in bénignitate hoc répperi negótium.

Alle anderen Hss. geben Ecce statt Eccere. Aber auch der Palimpsest hat ECCEAUTEM ohne das RE. In seiner vier Jahre früher erschienenen zweiten Ausgabe des Trinummus schrieb Gepp. Ecce autem, ohne eine Variante aus A anzumerken. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit dem auf Eccere in allen Ausgaben endenden Vers 386 vor.

V. 390 kann nicht entschieden werden, ob aedEs oder aedIs gemeint war, da die rechte Seite des vorletzten Buchstabens unter der Vulgatschrift verhüllt ist.

V. 391 ist aus Versehen durch das vorhergehende reM statt cura geschrieben CURAM, also AGEREMCURAMEGO u. s. w. Als eine Fortwirkung dieser beiden M wird auch die gleich folgende Variante zu betrachten sein; statt ego te opperiar domi hat der Codex nämlich ego te OPPERIAM domi. Ein actives opperire im Sinne von „erwarten" ist sonst nicht bekannt, auch wegen der nahe liegenden Verwechselung mit operire „bedecken" unwahrscheinlich.

Hinter V. 391 beginnt im Ambrosianus eine neue Scene, für die nach R.'s Angabe zwei Zeilen (die Zeilen 10 und 11 der Seite 255) leer sind. Aber in Zeile 10 steht evident als Scenenüberschrift

FILTO, nur das T ist in einem Loch. Die Schreibweise dieses Eigennamens mit einem F statt PH ist im Palimpseste nicht unerhört, so z. B. V. 433, FILTO, wie auch Gepp. erkannte, während V. 435 PKILTO geschrieben ist.

V. 392 hat er aeCum, nicht aeQUum; 393 deterrIma, nicht deterrUma, der drittletzte Buchstabe ist in einem senkrechten Loch, doch hätte U nicht genug Platz, während I genau in die Lücke hineinpaßt. V. 395 ist die Schreibart des Neutrums aliuT wahrscheinlicher als aliuD, obgleich über die bedeckende Vulgatschrift nur eine kleine und unsichere Spitze hinausragt.

V. 396 hat er aduErsum, nicht aduOrsum, der ganze obere Theil des E ist im Loch.

V. 397 factius nihilo facit hat mit den übrigen Codices auch A; sicher stand statt factius weder facilius noch sanctius noch satius noch sectius da. Von FACTIUS ist ganz sicher das A und US, vom F ist der untere Theil, vom I der obere Theil im Loch, vom C ist die rechte Seite durch Vulgatschrift bedeckt, vom T endlich ist der oberste Theil im Loche, der unterste unter Vulgatschrift versteckt.

V. 398 fehlt IS ganz, an dessen Fortlassung schon R. aus Conjectur dachte. Während also die Palatinische Recension eine erlaubte Verschleifung der beiden Anfangssilben von senectuti erforderlich macht:

Suaé senectúti is ácriorem hiemém parat,

ist es zweifelhaft, ob der Ambrosianische Recensent dieselbe Verschleifung mit Hiat in der Caesura Penthemimeres

Suaé senectúti — ácriorem hiemém parat

statuiren wollte, oder ohne Hiat und Verschleifung zu lesen vorzog:

Suaé senéctuti ácriorem hiemém parat.

Die erste Annahme hat die größere Wahrscheinlichkeit. Auf senectae statt senectuti führt keine Spur der Ueberlieferung.

V. 399 schließlich schreibt der Codex CUM zu Anfang und dann iNportunam.

S. 256 = V. 400—416 ist trefflich erhalten, nur wenige Buchstaben sind ausgefallen.

V. 405 hat A nach R. quid factUM EO statt des vom Sinn und Metrum verlangten quid factumst eo. Er schützt aber gut das quid factum EST eo. V. 406 ist exUssum sicher, nur die linke Hälfte des ersten U ist im Loch; statt des U mit R. ein E (exessum) anzunehmen, ist unmöglich; es ist wieder ein gedankenloser Schreibfehler wegen des vorhergehenden comeSSUM.

V. 409, der bisher große Schwierigkeiten machte und die verschiedensten Besserungsversuche veranlaßte, habe ich im Hermes I 310 f. ausführlich besprochen und nach dem Palimpseste so hergestellt:

Non hércle minus divórse distrahitúr cito,
Quam sí tu obicias fórmicis papáverem.

In dem darauf folgenden Senare (V. 411):

Minus hércle in istis rébus sumptumst séx minis

glaubte R. statt istis im Ambrosianus K . . . zu lesen, was er als KEIS interpretierte. Es steht aber, wie auch Gepp. erkannte, ISTIS da; das T ist zur unteren Hälfte im Loch, das Schluß-S ist nur oben in einem Hälchen erkennbar, seine Mitte ist im Loch, der untere Theil aber von Vulgatschrift bedeckt.

V. 413 hat er defrAUdavi, nicht defrUdavi, wie Gepp. gelesen zu haben scheint; V. 414 illuD aPparere.

S. 265 = V. 417—434 ist trotz vielen kleinen Löchern die Schrift scharf ausgeprägt.

V. 419 Ratió quidem hercle appáret: argentum οἴχεται sah R., daß der Palimpsest mindestens die Wortfolge ändere, er notierte statt hercle apparet aus ihm APPARET . . . L., was er als apparet hercle interpretierte; Gepp. dagegen glaubte, die Abweichung der Ambrosianischen Recension gehe viel weiter, er giebt aus A die Lesart apparet, ere, sed argentum an. Er erkannte dabei richtig, daß auf APPARET kein K, sondern ER folge; im Uebrigen aber irrte er; der Codex giebt sicher APPARETERCLEARGENTUM, also nur ercle statt hercle, eine Schreibweise, welche in ihm sehr häufig ist. Alle Lettern sind sicher, nur ist die rechte Seite des zweiten E von erclE verdeckt. Am Schlusse des Verses ist OIXETAI mit griechischen Majuskeln geschrieben.

V. 421 hat der Codex wie auch 422 aedIs und dann nicht mancUpio, sondern mancIpio; V. 423 QUUM, wie R. las, nicht aber QUOM, wie Gepp. angab zu Trin. S. 120; V. 424 sicher in ventrem filio correpserit.

V. 425 las R. statt des geforderten trapezitae folgendes TRAPA . . . . ., Gepp. dagegen TRAPAEZITAE; es ist jedoch nur für 10 Buchstaben Platz, und zwar hat der Codex TRAPAIZITE oder TRAPAEZITE, das letzte T ist ganz, das letzte I zum oberen Theile von der zweiten Schrift bedeckt. Wie auch in griechischen Handschriften αι und ε der ähnlichen Aussprache wegen häufig wechseln, so ist hier trapaizite oder trapaezite statt trapezitae geschrieben; das E von millE in diesem Verse ist in einem senkrechten Loche.

V. 426 edierte man bisher nach den Palatinischen Codd.:

Quas dé ratione déhibuisti, rédditae,

oder auch debuisti statt dehibuisti; der Codex Vetus bewahrt die vollständigere Form dehibuisti, während die übrigen debuisti darbieten. Im Palimpsest las R. folgendes QUAS . . . . BUISTI, und meinte daher in den Parergis I S. 425 f. der Codex würde de ratione ei debuisti gehabt haben, in seiner Ausgabe aber vermuthet er, es stände in ihm vielmehr de ratione dehibuisti, und constituirt danach den Text ohne den Dativ des durchaus entbehrlichen Pronomens. Nach Gepperts Angabe soll der Palimpsest

wirklich das Pronomen schützen nnd DERATIONEEIDEBUISTI überliefern; auf diese Lesung vertrauend nimmt Gepp. das ei auch in den Text auf, und Brix ist ihm darin gefolgt. Allein mit Unrecht: die Handschrift hat DERATIONEDEKIBUISTI. Von dem Worte DEKIBUISTI sind jetzt im Loch der obere Theil des D und des K, des ersten I und des U, ferner das ganze T, endlich ist der untere Theil des ersten I von dem Bibeltexte bedeckt; alles übrige ist deutlich lesbar.

Der hinter V. 426 in A (in den übrigen Hss. hinter V. 427) hinzutretende Vers

Qua sponsione pronuper tu exactus es,

welchen die neueren Ausgaben nach Weise's Vorgange strichen, weicht in A in so fern ab, als dort nicht tu, sondern TUTE steht, das erste T ist in einem senkrechten Loch, das zweite T und das E sind durch rechts daran gränzende Löcher undeutlich, aber ohne Zweifel erhalten.

V. 427 bestätigt A die Besserung des Camerarius dependi inquito, allenfalls könnte man pependi inquito in ihm lesen, weil die rechte Seite des ersten Buchstabens im Loch ist; das folgende E ist ganz in einem senkrechten Loch, vom folgenden PE sind es die unteren Hälften.

V. 428 führt R. zweifelhaft als Variante statt adUlescentE an: ADOLESCENTO; das letzte O kann nur Druckfehler sein, der Codex hat ein deutliches E, dessen unterer Theil von Vulgatschrift bedeckt ist; das O in der zweiten Silbe bestätigt sich nicht, es ist ein sicheres U, also adUlescentE, wie überhaupt im Palimpseste adUlescens mit einem U, soviel ich mich entsinne, die einzig vorkommende Schreibart ist. In demselben Verse bietet er die interessante Schreibung AIIEBAS statt aiebas, vgl. oben zu V. 210, und gleich im nächsten Verse steht entsprechend nicht EIUS geschrieben, sondern EIIUS, das zweite I ist in einem senkrechten Loch.

V. 430 zum Schluß bestätigt sich die Conjectur des Camerarius MISERITUMST statt des miserũ unsi der Palatinen; denn so, nicht miserũ unst, hat mit CD auch B.

V. 433 schreibt A sicher KERCLEEST, läßt aber den Personenraum zwischen ipsus und edepol ganz fort; V. 434 hat auch er servUm.

S. 266 = V. 435—453 gehört zu den schwierigsten Seiten aus dem Trinummus, weil einestheils viele Buchstaben ganz ausgefallen sind, dann aber die übrig gebliebenen mehr oder weniger verschwommen sind. Die Nachträge werden hier daher wieder bedeutender:

V. 435 hat der Codex servUm; aber plurUmum, nicht plurImum; V. 437 quaecuMque nicht quaecuNque.

V. 438 überliefern die Pall. und mit ihnen unsere Ausgaben folgenden regelrecht gebauten jambischen Senar:

Bene vólt tibi — 'Edepol mútuum mecúm facit.

Der vierte Fuß ist rein, der fünfte unrein, überhaupt der ganze Vers im Einklange mit den Regeln des griechischen Trimeters gebaut. Der Ambr. aber giebt in umgekehrter Wortfolge MECUMMUTUUM, d. h. folgende Messung:

Bene vólt tibi — 'Edepol mécum mutuúm facit.

Der vierte Fuß ist unrein, der fünfte rein; es scheint unmöglich, die ältere Ueberlieferung in diesem und ähnlichen Fällen für die Plautinische zu halten; vgl. oben zu V. 32. Beiläufig merke ich an, daß in diesem Verse B gerade so wie die übrigen Mss. mutuum, nicht mutuom schreibt.

V. 439 kommt ein leicht erklärlicher Schreibfehler hinzu, statt nequam giebt der Palimpsest nämlich NECQUAM, wie auch nequiquam und nequicquam u. dgl. m. unzählig oft in den Hss. vertauscht sind, vgl. die Varianten bei R. im nächsten Verse. Demnächst giebt er verbum Est, nicht verbumst; und V. 443 aDfinitatem, nicht aFfinitatem; V. 444 vUlt, nicht vOlt.

V. 442 erkannte bereits Schwarzmann die richtige Lesart:

Meus gnátus me ad te mísit, inter TE átque nos
Adfínitatem ut cónciliarem et grátiam,

wo bisher fälschlich se statt TE gelesen wurde.

V. 445, wo ein Ueberfluß an Löchern die Lesung erschwert, läßt sich sogleich bei Berechnung der Zwischenräume feststellen, daß eadem est et volo oder eademst et volo nicht dagestanden hat; der Raum ist dafür zu klein. Der Gedankenzusammenhang ist einfach und die Palatinische Ueberlieferung

Sententia eademst et volo

untadelig. Die Abweichung des Palimpsesten war auch aller Wahrscheinlichkeit nach nur eine graphische. Nimmt man nämlich an, daß statt eademst mit Fortlassung der Liquida m EADEST geschrieben war, so sind von den drei letzten Buchstaben EST die Spitzen sichtbar, ihre Basen sind in Löchern. Die drei ersten Buchstaben bleiben zweifelhaft, sind aber sehr wahrscheinlich, vom A wäre der obere, vom D der mittlere Theil im Loch. Das auf eadest folgende ET ist zweifelhaft, paßt aber in die wenigen erhaltenen Reste. Die Schreibweise eadest statt eademst und dieser analoges findet sich auch sonst häufig in dem Codex, ich erinnere unter den schon veröffentlichten Beispielen nur an Merc. 315, wo TANTIDEST statt tantidemst geschrieben ist u. s. f. Namentlich ist das beim Neutrum auf -um mit folgendem -st häufig; unter den neu hinzutretenden Beispielen aus dem Trin. mache ich auf V. 462 aufmerksam, wo BONUST statt bonumst steht, und 1045 DIGNUST. Eine zweite orthographische Variante hat A in demselben Verse, indem er statt haud nosco tuum schreibt KAUNOSCOTUUM, wie oft hau statt haud (oder haut) vor Consonanten.

V. 446 ist die untadelige Lesart der Pall.

Bonís tuis rebus méas res inridés malas.

Eine andere Recension giebt der Ambrosianus, indem er statt tuis rebus schreibt TUISINREBUS, die Mitte des N ist im Loch, die Lesart übrigens sicher. Prosodisch ist die Messung

Bonis túis in rebus méas res inridés malas

ebenso möglich, wie sprachlich das Bonis tuis in rebus gerechtfertigt ist. Die Buchstaben EA des Wortes mEAs sind übrigens so unsicher, daß man mehr geneigt sein würde, sie für UI (also vielleicht mUIs, verführt durch das vorhergehende tUIs) oder auch für UA zu halten, wenn dadurch nur nicht eine durchaus unsinnige Lesart bewirkt würde.

V. 447 schreibt R. (vgl. Prolegg. Trin. p. 261):

Homo égo sum, tú homo's: íta me amabit lúppiter,

statt des homo tu es der Pall., welches Brix in seiner Ausgabe beibehält. Der Ambrosianus überliefert, wieder aus anderer Recension, im Ganzen dies:

Homo égo sum, homo és tu: íta me amabit Iúppiter.

Er führt also einen neuen Hiat in der Penthemimeres des Senars ein. Die Schreibung IuPPiter mit zwei P hat er durchgehends, so auch hier. Noch ist anzumerken, daß A nicht schlechthin KOMOES TUITAME etc. giebt, sondern zwischen TU und ITA ist ein senkrechtes Loch; möglich also, daß falsch ein Personenwechsel angesetzt war. Möglich aber auch, daß ein schwaches und unsicheres Häkchen, welches links oben an dem Loch erscheint, als Ueberbleibsel eines A aufzufassen ist, also tuA wegen des folgenden itA fälschlich statt TU. Wer den Hiat in der Penthemimeres dem Plautus bestreitet, wird geneigt sein, dies A hinter TU für die Exclamationspartikel A(h)! zu halten; wenn es überhaupt, was aus den leicht täuschenden Resten nicht geschlossen zu werden braucht, ein Buchstabe war, so bin ich geneigt bei der Häufigkeit jener Verderbniß (vgl. zu V. 74) es für reinen Schreibfehler zu halten.

V. 448 ist gleich ein neues Beispiel einer von der Palatinischen abweichenden Fassung. Die bisher bekannten Mss. überliefern nämlich folgenden Vers:

Neque té derisum véni neque dignúm puto.

Weder von Seiten des Sinns noch des Metrums ist an diesem Wortlaute das Mindeste auszusetzen. Der Ambrosianus dagegen überliefert anstatt dessen folgenden ebenfalls untadeligen Senar:

Neque té derisum advénio neque dignúm puto

also ADUENIO statt veni. Man könnte geneigt sein, wenn nur dies einzige Beispiel vorläge, veni als verderbt aus (ad)veni(o) anzusehen. Allein gerade die nämliche Variante kehrt so häufig wieder, daß eine solche Annahme als geradezu falsch bezeichnet werden kann. Es liegen auch hier zwei ganz verschiedene Recensionen vor. Die Thätigkeit der beiden

Recensenten, welche durch unsere beiden Handschriftenfamilien repräsentiert werden, tritt an diesem und analogen Fällen recht anschaulich entgegen, ein klares Bild von derselben kann aber nur eine zusammenhängende Darstellung des schwierigen Gegenstandes geben: in gewissen Formeln ist die Abweichung zwischen den beiden Fassungen fast stereotyp und pedantisch streng beobachtet, manchmal erscheint sie im Hinblick auf den modernen Fortschritt der Kritik sogar schrullenhaft. Auch die Parallele der Terenzhandschriften ist für die Erkenntniß des Verhältnisses sehr lehrreich.

V. 449 ist es reiner Schreibfehler, wenn in

Verum hóc quod dixi méus me oravit filius

DIXIT statt dixi geschrieben ist; als DIXEI mit ei statt i lassen sich die Züge nicht füglich deuten, obwohl die obere Hälfte des vorletzten Buchstabens von Vulgatschrift überzogen ist.

V. 451 empfehlen die Pall. folgende Betonung:

Mearúm rerúm me nóvisse aequomst órdinem,

welche wegen des gleichmäßig hervorgehobenen -rúm (meaRUM reRUM) unangenehm klingt. Schon Hermann und mit ihm die neueren stellten um me rerum, und so giebt auch der Palimpsest:

Mearúm me rérum nóvisse aequum est órdinem.

Er hat übrigens NOUISSE, nicht NOSSE. Der Palatinische Recensent hat vielleicht selbst ebenso gelesen wie jetzt der Ambrosianus überliefert, und die Umstellung rerum me ist dann nur dem Versehen späterer Copisten zuzuschreiben. Die Möglichkeit bleibt aber offen, daß er vielmehr nosse las, und so betonte:

Meárum rérum mé nosse aequomst órdinem.

V. 452, wo die Pall. geben

Cum véstris (vestris, nicht vostris hat auch B) nostra nón est aequa fáctio,

so daß vestris entweder als „die zu Eurer Familie gehörigen Mitglieder" oder als zurückbezüglich auf das eben vorhergehende rerum aufgefaßt wird, hat der Palimpsest vorn CUMUESTRANOSTRA statt cum vestris nostra; also:

Cum véstra nostra nón est aequa fáctio,

so daß zu vestra zu ergänzen ist factione. Denkbar freilich auch, daß vestrA nur verschrieben ist, wegen des gleich folgenden nostrA (vgl. die zu V. 74 gesammelten Fälle), statt vestrIS. Ich halte aber für wahrscheinlicher, daß der Recensent vestra beabsichtigte, da es ganz ebenso nachher heißt V. 466 f.: Ita nunc tu dicis non esse aequiperabiles Vostras cum nostris (scil. factionibus) factiones atque opes.

V. 453 hat der Codex aDfinitatem.

S. 9 = V. 454—472 ist gut lesbar, trotzdem daß namentlich im unteren Theile der Seite viele einzelne kleine Löcher den Zusammenhang unterbrechen.

V. 454 erreichte R.:

Satín tu 's sanus méntis aut animí tui

aus der Lesart Sat intus sanus der Palatinen. Der Ambrosianus jedoch überliefert statt dessen: SATINTUSANUSMENTIS etc., und das führt auf die Lesart:

Satín tu sanu 's méntis aut animí tui,

wie z. B. auch schon Lindemann schrieb.

V. 456 hat A deutlich FERENTARIUM, nur das T ist ganz von der Vulgatschrift bedeckt. V. 462 hat er undeutlich aber sicher BONUST statt bonumst, vgl. zu V. 445; V. 463 fälschlich dicO statt dicIT, verführt wohl durch das sogleich folgende Oculum. Möglich ist übrigens, daß einige Züge, welche über dem O von dicO freilich sehr unsicher schimmern, als übergeschriebenes IT oder ITO zu fassen sind; doch ist man der Täuschung zu leicht ausgesetzt, um ihr Vorhandensein mit Sicherheit zu behaupten.

V. 464 schreibt man mit Pius:

Si vérbum addideris . ST. Hércle quin dicám tamen;

quin schrieb dieser statt des quid der Pall., worin nicht mit Geppert equidem zu suchen ist, sondern wahrscheinlich das einfache qui, da die Verbindung hercle qui häufig ist; vgl. Fleckeisen's Kritische Miscellen S. 28 ff. Der Palimpsest aber gibt, mit Bestätigung der Conjectur des Pius wirklich richtig QUIN.

V. 466 hat er statt esse aequiperabiles nach R. ESS . I . . QUIPERABIL . S, was er als esset aequiperabil?s deutet; nach Gepp. aber ESSEEAEQUIPERABILES. Letztere Lesart ist die richtige, besonders deutlich ist das falsche E hinter esse. Ob oberhalb der vierten Letter dieser Buchstabenverbindung ein Punkt gestanden habe, um sie für ungiltig zu erklären, kann nicht entschieden werden, weil die Vulgatschrift darüber hinausragt.

V. 467 ist ebenfalls ein Schreibfehler zu notieren: statt opes steht nämlich dort OPUS; opEIs, woran man geneigt sein wird zu denken, läßt sich mit den Resten nicht gut vereinen:

V. 472 hat A richtig TIBI wie der Cod. Lipsiensis.

S. 10 = V. 473—491 ist gut erhalten und leicht lesbar.

V. 473 schreibt der Codex EDISNE; V. 477 quiCquam;

V. 480, wo R. vermuthet:

PH. Rem fábulare. ST. Nón tibi [ego] dicám dolo,

lassen alle Hss. mit Einschluß des A das Pronomen ego fort, welches R. nur zur Vermeidung der Länge des Schluß-i in tibI einschob. Der Ambr. aber giebt fabularIS statt fabularE, und läßt den nöthigen Personenraum zwischen fabularis und Non fälschlich fort. Das S von fabulariS ist durchaus sicher, vom R und I sind die rechten Seiten in Löchern. Das Schwanken der beiden Recensionen zwischen den Endungen -ris und -re in der zweiten Person Singularis ist sehr häufig.

V. 482 bietet er ad ventrem attinet (oder attenet), da der obere Theil der viertletzten Letter im Loch ist); V. 484 hac annona Est; V. 486 optUmum und optUmus; V. 486 utI (das I ist nur zur oberen Hälfte im Loch); 487 proxUmus, nicht proxImus, die rechte Seite des ersten U ist im Loch.

V. 488 haben die Pall. apte peto statt ab te peto, der Ambr. aber mit dem Cod. Lipsiensis abS te peto.

S. 41 = V. 492—510 ist ausgezeichnet conserviert:

V. 492 ist SATILLUM ohne Bedenken überliefert; vom I ist der untere Theil im Loch, das U ist ein wenig matter, aber unzweifelhaft. B sowohl als D haben in diesem Verse übrigens nicht satillum, sondern salillum, und ich zweifle nicht, daß auch C dieselbe Lesung darbietet.

V. 493 hat A nach Gepp. AEQUE, die anderen Hss. sämmtlich aequo; das kann nur Druckfehler sein, das Verhältniß ist gerade umgekehrt. Ebendaselbst hat auch A die Schreibung opulentissImus.

V. 502 schreibt R. im Anschluß an die Palatinischen Codices:

Quin fábulare 'dí bene vortant: spóndeo'?

Der Ambrosianus giebt nach R. QUINBENEUORTAT, woraus Th. Bergk in der Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1848 S. 1139 machte: Qui bene vortat. Aber schon Gepp. sah, daß der Palimpsest vielmehr UINBENEUORTAT ohne das Q vorne überliefert. Der Recensent des Ambrosianus scheint also folgendermaßen gelesen zu haben:

Quin fábulare: 'Vín? bene vortat. spóndeo'?

Weßhalb sprichst Du nicht: „Willst Du sie wirklich? wohlan denn, es sei u. s. w."

V. 506 hat der Codex statt habeo vobis nach R.: KABE . OBIS, nach Gepp. zu Trin. S. 159 KABEUOBIS, er hat aber sicher KABEOOBIS, also habeo obis; die zweite Hälfte des ersten O ist bedeckt, der Buchstabe selbst aber hinreichend erkennbar; nur bleibt, weil die Vulgatschrift ihn bedeutend überragt, die Möglichkeit offen, daß ein kleines U, wie so häufig, einst übergeschrieben war, also etwa

KABEO^UOBIS.

V. 507 zu Anfang giebt A nach R. SE . SI, nach Geppert SETSI, er hat aber vielmehr ohne allen Zweifel SEDSI; die Pall. geben Sed etsi dafür.

V. 508 erkannte bereits Schwarzmann das Fehlen des Adverbs hic in der Ambrosianischen Fassung:

Philto, ést ager sub úrbe nóbis: éum dabo.

Der vierte Fuß des Senars ist dadurch rein erhalten, während die Palatinen mit Beibehaltung des entbehrlichen hic die Reinheit aufgeben:

Philto, ést ager sub úrbe hic nóbis: éum dabo.

Vgl. oben zu V. 32 und 438.

V. 510 zum Schluß kann nicht genau gesagt werden, was da-

gestanden hat. Sicher ist, daß die Schreibart der bisher bekannten Hss. reliQUUS nicht zugleich die des Palimpsestes ist; wahrscheinlich hatte dieser RELICUUS, die obere Hälfte des fünften Buchstabens ist von Vulgatschrift bedeckt, die untere im Loch.

S. 42 = V. 511—529 ist gut erhalten.

V. 512 hat eine unvollständig erkannte Variante der Handschrift zu verschiedenen Vermuthungen Anlaß gegeben. Aus den Palatinischen Codd. erhält man einen untadeligen Vers, wenn man von geringeren Verderbnissen absieht:

Nostrámne, ere vis nutrícem, quae nos éducat,
Abálienare a nóbis?

Daß statt vis nutricem im Palimpseste viel mehr stehe, sah R.: er merkt daraus an: UISTO . . . . . . TRICEM, und vermuthet, irgend ein seltneres Wort, für das nutricem nur das Interpretament vorstelle, sei hierin versteckt. 3. V. schlägt er vor, mit Fortlassung des Verbums vis und Einschiebung eines TE zu schreiben:

Nostrámne, ere, tóleratrícem, quae nos éducat,
[Te] abálienare a nóbis?

Allein abgesehen von der Kühnheit der Aenderung füllt das Hapaxlegomenon TOLERATRICEM doch nicht die von ihm angegebenen Buchstabenräume aus. Th. Bergk vermuthete in seiner Recension der Ritschl'schen Ausgabe, ein scherzhaftes Wort wie iunicem sei hier einzusetzen. Gepp. machte aus dem Palimpseste die Angabe UISEDUM NUTRICEM, das visedum ist vollkommen sinnlos, und aus der Variante läßt sich weder etwas für die Herstellung des Textes gewinnen, noch ihre Entstehung erklären, abgesehen davon, daß der Raum damit nicht genügend ausgefüllt wird. Der Codex hat aber einfach:

Nostramne ere vis EDUCAT nutricem quEM nos educat,

d. h. das educat, welches erst am Ende des Verses stehen sollte, steht aus Versehen schon einmal auch hinter vis. Alle Buchstaben des ersten EDUCAT sind sicher, mit Ausnahme des C; vom E ist die rechte Seite, vom T der untere Theil im Loch, vom U ist die obere Hälfte mit Vulgatschrift bedeckt. Als neue Variante tritt dann das falsche QUEM statt quae hinzu, welches durch das gleich endende nutricEM, welches soeben vorherging, veranlaßt ist. Vgl. zu V. 74. Also ist auch die Ueberlieferung des Ambrosianus mit der der Palatinen übereinstimmend, und jede Vermuthung unnöthig. EDUCAT ist fälschlich doppelt geschrieben, wie bald darauf in V. 519 QUISQUISQUAM statt quisquam; und wie Rud. 584 QUISQUISQUIS statt quisquis.

V. 519 schreibt der Codex quidlUbet, 520 sicher illuNC; V. 522 bestätigt sich eine Vermuthung R.'s. Während nämlich die Palatinischen Hss. bieten Ei rei argumentum dicam, hat A nach ihm argumenTI, nicht argumenTUM; er schreibt mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch und darauf, daß zwei verschiedene Ueberlieferungen vorzuliegen scheinen:

Ei rei árgumenta dícam.

Das argumentI des Schreibers ist offenbar nur aus Versehen wegen des eben vorhergehenden reI entstanden. Der erste Corrector hat den Fehler auch verbessert; es steht nämlich da ARGUMENTI mit übergeschriebenem kleineren A; die obere Hälfte des I ist übrigens im Loch.

V. 522 hat er lUbet; V. 524 giebt er nach R. QUINCTO statt quinto, nach Gepp. zu Trin. S. 119 aber QUINTTO, R.'s Lesung ist die richtige, das C ist sicher.

V. 529:

Post íd frumenti quom álibi messis máxumast

ist offenbar nur Druckfehler in R.'s Note, wenn A dort MESIS statt messis haben soll; A hat sicher MESSIS, B dagegen giebt fehlerhaft mesis. Vorher ist das quom, welches Camerarius an Stelle des handschriftlichen quo setzte, vom Ambrosianus bestätigt, nur hat er graphisch davon verschieden CUM, nicht QUOM, wie R. anmerkt.

S. 267 = V. 530—548 ist sehr gut lesbar.

V. 530 schwankte R., ob illiC oder illiS im Codex stände; er hat, wie auch Gepp. sah, sicher illiS. V. 530 hat er oBseveris, 531 oBseri, 532 oBserendo (wenigstens ist dies viel wahrscheinlicher als oPserendo), 537 ist das zweite T von incitasT wegen der zweiten Schrift stets unlesbar gewesen, doch ist es wahrscheinlich.

V. 537 vermuthet R.:

Vt ad íncitast redáctus. PH. Apage istúnc agrum.

Die Palatinen geben apage a me istunc, was das geforderte Metrum um eine Silbe überfüllt. Schon Camerarius zog es vor, mit Beibehaltung des a me vielmehr istum an Stelle von istunc zu setzen, da Pronominalformen ohne und mit dem enklitischen c(e) in den Plautinischen Hss. besonders oft wechseln; auch weichen die beiden Recensionen sehr häufig darin von einander ab. Der Palimpsest bestätigt diese Aenderung, er hat ohne Zweifel APAGEAMEISTUMAGRUM, nur ist das E von apagE ganz unter dem Bibeltexte versteckt.

V. 538 ist ebenso sicher A me statt ex me überliefert; vom E in mE ist die untere Hälfte unter Vulgatschrift. V. 540 stand nicht acerrumA da, sondern acerrumE oder allenfalls acerrumI, da die letzte Letter bedeckt ist.

V. 541:

Ovés scabrae sunt, tám glabrae, em quam haec ést manus

hat A, wie schon Gepp. sah KAEC statt em, eine reine Vorwegnahme des folgenden haec; die Schreibart KEM hat er hier nicht; wenn nicht alles täuscht, so hat der Corrector, an dem doppelten KAEC mit Recht Anstoß nehmend, das erste ganz gestrichen wissen wollen. Es scheinen nämlich über den drei letzten Buchstaben ȦĖĊ des ersten haec Punkte zu stehn: ob auch über dem K einer stand, kann jetzt nicht mehr gesagt werden, da die Vulgatschrift dasselbe um

ein gutes Stück überragt. Da aber das Pergament auf dieser ganzen Seite etwas aufgeschabt ist, so ist man sehr leicht der Täuschung ausgesetzt. Dasselbe gilt gleich von der nächsten Variante: statt KAEC EST steht nämlich in demselben Verse, wie ebenfalls schon Gepp. erkannte, KAECST, möglich aber, daß KAE(E)ST vielmehr geschrieben war, wenn mir auch Beispiele ähnlich eingeschobener Buchstaben nicht im Gedächtniß sind.

V. 543 hat der Codex mensEs; V. 545 aber nicht seD, sondern seT, von E und T sind die unteren Theile im Loch, von E ist der obere Theil durch Vulgatschrift bedeckt, dennoch ist die Lesung sicher.

V. 545 erfordert das Metrum die Lesart CampaNs genus, welche auch durch Nonius bestätigt wird; die Palatinen geben damit im Wesentlichen übereinstimmend campas. A hat nach R. entweder campANS oder campANŪ. Allein für erstere Erklärung der Züge ist der Raum zu groß, gegen die letztere spricht der Umstand, daß ohne Noth, d. h. ohne wirklichen Raummangel das M in dieser Handschrift nicht abgekürzt zu werden pflegt. Es stand allem Anschein nach vielmehr verschrieben campaNES oder campaNIS da, vom S ist nur der untere Theil im Loch; vgl. die zu V. 14 gesammelten Fälle.

V. 546 war nicht patientiAM geschrieben, sondern patientiA, was Kloß in den Jahn'schen Jahrbb. Bd. 87 S. 628 (1863) vertheidigt.

V. 547 steht da ISTEST, nicht ISEST; vom ersten T ist die untere Hälfte, das E ist vollständig von der Bibelschrift bedeckt; und istest ist auch im Texte beizubehalten. V. 548 hat auch A: omnES.

S. 268 = V. 549—567 hat durch Löcher wenig gelitten und ist auch sonst gut erhalten.

V. 552 schreibt A sowohl nach R.'s wie nach Gepp.'s ausdrücklichem Zeugniß aeqUUm, er hat aber sicher aeqUm.

V. 556 vermuthet R.:

Me tíbi dixisse hoc. PH. Díxti [tu] arcanó satis;

A giebt nach ihm und Gepp. DIXTI ohne das tu, während die übrigen Hss. dafür die gedehntere Form dixisti überliefern. Zum Schluß merkt weder er noch Gepp. Ueb. d. Cod. Ambr. S. 55 Abweichungen an. Doch hat die Handschrift hier unsinnig statt arcano satis sicher ARCANOSSATES, der Schreiber hatte die Gedanken wieder wo anders.

V. 558 hat er, wie bereits Gepp. anmerkte, rePPerire mit doppeltem p, das dann folgende possIt (nicht possEt) ist sicher. Dann aber giebt er statt cui os nach Gepp. CUIUS mit dem nämlichen Fehler, den auch die Palatinen begangen haben; nach R. aber CUIOS oder CUIUS; er hat ohne möglichen Irrthum CUIOS d. h. cui os.

V. 559 hat er im Gegensatz zu allen anderen Codd. nuSquam, nicht numquam.

V. 566 giebt A nach R. LICITUMESTSI, nach Gepp. aber LICITUSTSI; ersteres ist das richtige, und ganz sicher, obwohl die meisten Buchstaben des Wortes LICITUM unter der Vulgatschrift verborgen sind.

V. 567 ist mehr erblaßt, blieb daher den Vorgängern unlesbar. Die anderen Hss. geben:

Quid técum Stasime? ST. De ístoc quod dixistí modo,

wo schon seit Scaliger richtig dixti statt dixisti des Metrums wegen eingesetzt ist; der Ambrosianus bestätigt diese kürzere Form DIXTI, das T ist von Vulgatschrift bedeckt, außerdem aber giebt er ISTO, nicht istoc, ohne das Enklitikum. Vgl. zu V. 537.

S. 1 = V. 637—654 ist im Allgemeinen sehr gut erhalten; leider ist gleich am Schlusse der ersten Zeile (V. 637) ein längeres Loch; der Codex scheint nämlich am Schluß nicht benevolenTE REPUDIES gehabt zu haben; man hat allem Anschein nach BENEUOLENTI.R und dann eine Lücke; die mit einem Punkt bezeichnete Buchstabenstelle ist ein senkrechtes Loch. Es bleibt also unsicher, ob eine größere oder kleinere Abweichung stattfand. Vielleicht war falsch benevolentie geschrieben. Leichter ist es, vorher im Eingange des Verses zu entscheiden, wo A nach R. ID . IST (woraus er auf IDDEST schließt), nach Gepp. IDEEST statt des verlangten id est bieten soll. Er hat IDDEST mit fälschlich wiederholter Dentale.

V. 643 hat A in

'Vt virtute eorum ánteparta pér flagitium pérderes

nach R. gut ANTEUER.A. Der Buchstabe vor dem Schluß-A steht in einem senkrechten Loch; R. glaubt, es habe dagestanden anteverSa; allein ein S hat kaum Platz in dem Loche gehabt, falls es nicht, was wenig Wahrscheinlichkeit hat, schmaler als sonst gemacht worden ist. Genau hinein passen würden T, I oder E. Wahrscheinlich hat also dort ANTEUERTA gestanden, und dies war verschrieben statt antepErta mit Umlaut des *a* in *e*.

V. 645 hat A auUsQ., nicht auOsQ., wie aus einer Angabe Gepp.'s hervorzugehen scheint.

V. 650 lesen die Palatinischen Hss. und die Ausgaben:

Cápe sis virtutem ánimo et corde expélle desidiám tu͜o.

Der Palimpsest aber giebt zum Schluß nicht tuO, sondern TUA d. h. tuam, womit gerade der Rand der Seite erreicht ist. V. 652 hat auch A ohne iam einfach REMENIXE.

S. 2 = V. 655—671 ist nur sehr mittelmäßig erhalten, und zum Theil schwer zu entziffern.

V. 655 hat der Cod. nicht UEL mit den übrigen Hss. vor exsignavero, sondern UT; weniger wahrscheinlich wäre UE. — Ob V. 658 OTIOAPTUS oder OTICAPTUS gestanden habe, ist unsagbar, weil die rechte Hälfte des vierten Buchstabens im Loch ist, O aber scheint ein Wenig wahrscheinlicher als C.

V. 663 hat er honoR, 665 tuum ingenuUm (nicht ingenuOm, wie Gepp. gelesen zu haben scheint).

V. 666 Scio te sponte non tuapte errasse u. s. w. Statt tuapte errasse hat A nach R. TUAP . |||RRASSE. Genauer hat man: TUAPSTEERRASSE, also tuapste errasse. Von tuaPsTE sind die oberen Theile der beiden Schlußbuchstaben TE im Loch; statt des P könnte allenfalls auch B gelesen werden, da die rechte Seite dieses Buchstabens ausgefallen ist, allein mit weniger Wahrscheinlichkeit.

V. 667 stimmt A mit B in der Schreibung oPscurasse überein.

V. 669

'Atque is mores hóminum moros ét morosos éfficit

ist das aus dem Griechischen entlehnte Adjectiv moros mit griechischen Buchstaben ΜωΡωC geschrieben, obwohl es die lateinische Endung -os im Accusativ gegen die griechische ους vertauscht hat; so sieht die Form gar dorisch aus. Auch sonst behandelt Plautus das Adjectiv morus in der Flexion wie ein lateinisches Eigenschaftswort und bildet davon das Adverb more (Stich. 641).

S. 15 = V. 736—754 ist außerordentlich leicht lesbar.

V. 741 hat A wirklich ET statt ei; das T ist ganz sicher, vom E steckt die untere Hälfte unter Vulgatschrift; V. 743 bestätigt er das detraxE des Camerarius (die übrigen Mss. haben falsch detraxi, interpolierte detraxisse).

V. 744 soll A im Ausgange CARMIDIS statt Charmidis bieten nach R.'s Anmerkung. Allein man hat nur CARMIDI; darauf folgt allerdings eine jetzt von Vulgatschrift bedeckte Buchstabenstelle; wäre dieser aber noch hinzutretende Buchstabe ein S gewesen, so müßte ein wenig davon sichtbar sein. Denn diesen Buchstaben hier schmaler als sonst zu machen war kein Grund, da der Rand der Seite noch lange nicht erreicht war.

S. 16 = V. 755—773 ist, wie die Vorderseite dieses Blattes, in sehr gutem Zustande.

V. 754 f. schreibt R.

Quem fódere metuo, sónitum ne ille exaúdiat,
Ne rem ípsam indaget, dótem dare si díxerim.

Ob NE oder NEU (so geben die übrigen Hss.) im Palimpseste sei, konnte er nicht erkennen; es steht aber dort sicher NEU, das E ist ganz, vom U ist die linke Seite von Vulgatschrift überzogen. Auch glaube ich, kann Neu gehalten werden, ich verweise der Kürze wegen auf die Anmerkung von Brix zu diesem Verse.

V. 756 wird auch in A ganz dem Megaronides in den Mund gelegt, d. h. zwischen igitur und clam ist in ihm kein Raum für den Personenwechsel freigelassen; V. 761 scheint fast quoT statt quoD dazustehn, doch ist letztere Schreibart nicht geradezu unmöglich, da der

letzte Buchstabe von Vulgatschrift bedeckt ist. Wahrscheinlich wird aber die erste Annahme dadurch, daß V. 763 sicher quiT statt quiD geschrieben ist.

V. 763 giebt A nicht CONSILIIST, sondern CONSILIIEST; vom 7ten, 8ten und 9ten Buchstaben sind die oberen Theile unter Vulgatschrift. V. 767 hat er, wie schon Geppert sah, GRAPPKICE statt graPhice. V. 766 hat auch er facieS.

V. 769 ist ein Beispiel für ein ähnliches Ineinanderübergehen von Buchstabenverbindungen, die aus gleichen Elementen bestehen, wie es oben zu V. 14 zwischen den Formen ESSE, SESE und SESSE gezeigt worden ist: nämlich für ein Vertauschen von IS mit SI und einer daraus entstehenden unförmlichen und unsinnigen Schreibart ISI. Statt Quid is scit hat der Palimpsest nämlich QUIDISISCIT; der fünfte Buchstabe bleibt freilich zweifelhaft, er könnte auch ein E sein, und der achte könnte allenfalls als T (statt I) aufgefaßt werden. Die Vergleichung mit den analogen Fällen aber macht die erste Deutung ganz sicher.

V. 770 schien A R. Dum statt tum zu haben; der erste Buchstabe ist unter der übergezogenen Bibelschrift unlesbar, die Ausdehnung des D würde aber den Raum überschreiten, während ein T genau hineinpaßt. Also ist auch hier Tum überliefert.

V. 773 dagegen kommt ein Fehler hinzu, den der Palimpsest mit den besseren Hss. der Palatinischen Recension gemeinsam hat; es steht in ihm nämlich wie in diesen GEREREM statt gerere rem; auf gemeinsame Quelle beider Handschriftenklassen deutet dieser Fehler aber noch nicht, da er zu den häufigsten gehört, vgl. zu V. 283.

S. 17 = V. 835—848 ist vorzüglich erhalten; für die anapästischen Verse, welche sie beginnen, ist wenig nachzutragen: V. 837 hat der Cod. ANTEMNAS, die obere Hälfte des E ist unter Vulgatschrift. V. 841 nach R. falsch SPECIEMQUE statt specieque, nach Gepp. jedoch üb. d. Cod. Ambr. S. 30 und 94 SPECIEQUE; die letztere Angabe ist die richtige, er hat SPECIEQ· V. 841 nach R. quaNquam, nach Gepp. quaMquam, letzteres ist das richtige.

V. 841 bietet A nach R.:

Quam KIC . . M agat gerIt animum advortam,

nach Gepp. ebenso, nur gerAt, nicht gerIt. Dieses Verbum hat zwar das T ganz und den vorletzten Buchstaben wenigstens zum linken Theile unter Vulgatschrift, allein das I an vorletzter Stelle ist dennoch ganz sicher, A unmöglich, nicht einmal E könnte statt dessen gelesen werden. In den beiden von R. durch Punkte angegebenen Buchstabenstellen stand richtig, wie auch Gepp. sah, RE, vom R ist die rechte Seite, vom E die Mitte unter der Vulgatschrift. In diesem Verse hat der Palimpsest allein uns zwei verschiedene Vorschläge der Lesung erhalten, wenn nicht alles täuscht; die Palatinen brechen hinter quã hic rẽ ab; das im Ambrosianus folgende agat gerit ist ganz un-

sinnig; entweder das eine oder das andere dieser Verba muß gelesen werden. Der Rhythmus des anapästischen catalektischen Dimeters wird durch Bewahrung der Länge des zweiten a in agAt erreicht.

V. 843 ist als Dativ Sing. nicht die Form diE, sondern diEI in A überliefert.

V. 844 ist eine sprachlich und etymologisch interessante Variante nachzutragen. Statt ad artes nugatorias giebt der Codex nämlich nach R. ad artIS nAUL · TORIAS d. h. scheinbar unsinnig naulatorias. Ohne großen Werth ist, daß nicht entschieden werden kann, ob ARTIS oder ARTES dastand, weil des vorletzten Buchstabens unterer Theil von der Vulgatschrift überzogen ist. Statt nugatorias aber bietet der Codex vielmehr NAUIGATORIAS, von G ist die rechte Seite, vom folgenden A der obere Theil unter der Bibelschrift, die ganze Lesart aber durchaus sicher. Einen bloßen Schreibfehler hat man darin nicht zu erkennen, da der enge Zusammenhang zwischen nAUc(i) und nUgae mit ähnlichem Wechsel zwischen U und AU wie er z. B. in frAUdare neben frUdare u. s. w. (vgl. Corssen Ueb. Ausspr. Vol. I 170) stattfindet, eine Form naugatorius neben nugae, nugatorius nicht auffällig erscheinen lassen kann; sie hat schon Brix richtig in den Text aufgenommen; vgl. dessen Anm. zu Trin. V. 396.

V. 847 bleibt es unentschieden, ob der Codex malE (so Hermann) oder malI (so die Pall.) hatte, doch ist E ein Wenig wahrscheinlicher. — V. 848 notierte R. als A's Lesart zu Anfang des Verses QUIR.. EONUNC, glaubte dann aber in der Ausgabe, weil R und A im Palimpseste sehr leicht zu verwechseln sind, es stehe vielmehr QuIA ego nunc im Codex, und so las auch Gepp. Allein er hat vielmehr sicher QuiN ego nunc; die Aehnlichkeit der Züge des A, R und N veranlaßte den Irrthum.

S. 18 = V. 849—863 ist, obwohl sie fast gar keine Löcher hat, doch sehr schwer lesbar, die Nachträge sind hier zahlreicher.

V. 848 giebt der Codex aus anderer Recension (vgl. oben zu V. 537) hasCE epistUlas, statt des has epistulas (oder epistolas) der Pall.; vom E des Pronomens hascE ist nur die Spitze von Vulgatschrift frei, in ePIStulas sind die drei Buchstaben PIS unsicher.

Eine andere Fassung ist auch im folgenden Verse zu erkennen, wo das für den Gedankenzusammenhang entbehrliche Pronomen is der Pall. im Palimpseste ganz ausgelassen ist. Man las bisher:

Dícam ab eo homine me áccepisse, quem égo qui sit homo, néscio
Néque novi, neque nátus necne is fúerit, id solidé scio.

Das is im zweiten Verse kann entbehrt werden, und dem entsprechend giebt A: neque natus necne fuerit, dann fährt er wahrscheinlich mit der Schreibung des Neutrums IT statt id fort, doch kann auch IS statt dessen dagestanden haben; der zweite Buchstabe ist nämlich vollständig von der Vulgatschrift bedeckt, ein D aber hätte darunter

nicht Platz; von dem vorhergehenden I ist der oberste Theil frei und sicher erkennbar.

V. 851 schreibt der Codex GENEREST, nicht genere est; V. 856 ist aus Versehen CONDUCTO statt des geforderten Nominativs conductor geschrieben, veranlaßt durch das vorhergehende eO. Dagegen hat V. 858 gleich der erste Schreiber den Fehler, daß er KAESUMPSIT statt haec sumpsit schrieb, durch ein übergeschriebenes C wieder gut gemacht; es steht da: KAE SUMPSIT (mit übergeschriebenem C).

V. 860 erkannte bereits Schwarzmann richtig, daß A (aus anderer Recension) umstellt

Dábo operam, ut me ipsúm plane esse sýcophantam séntiat.

Die Pall. geben esse ipsum plane.

V. 861, wo noch R. mit den Palatinen las:

Quám magis specto, mínus placet mi haec hóminis facies. míra sunt,

soll A nach Schwarzmanns Collation QUO statt Quam geben, und obschon die Redeweise Quam magis nicht unplautinisch ist (vgl. die Beispiele bei Holtze Syntaxis prisc. script. lat. I S. 229), hat man darauf gestützt seit Fleckeisen Quó magis specto geschrieben; auch Geppert schreibt stillschweigend so, ohne über den Wortlaut des Palimpsestes etwas anzumerken. Wie Schwarzmann aber zu dieser Angabe gekommen ist, ist nicht abzusehen. Der Codex hat absolut deutlich QUAM magis specto, und so ist im Texte beizubehalten. Alle Buchstaben sind erhalten, nur ist vom U der obere Theil bedeckt. Ebenso unerklärlich bleibt Schwarzmann's weitere Lesung im Verlauf dieses Verses. Statt haec, welches alle übrigen Hss. mit Ausnahme B's, der dies Pronomen aus Versehen ganz fortläßt, gleichmäßig überliefern, soll A nach ihm EA bieten, welches auf eine andere Recension hinweisen würde; und dadurch getäuscht hat Fleckeisen in seiner Ausgabe wirklich ea statt haec in den Text gesetzt, worin ihm aber Geppert und Brix nicht gefolgt sind. Der Palimpsest giebt auch hier, mit der Palatinischen Recension übereinstimmend, KAEC, vom E ist der untere Theil im Loch.

V. 862:

Ni íllic homost aut dórmitator aút sector zonárius.

Auch in diesem Verse war Schwarzmann nicht glücklich in der Lesung; er sah wohl, daß mehr dagestanden haben müsse als homo est aut, gab aber falsch homo esset aut als Lesart des Palimpsestes an, dieser bietet vielmehr mit auch sonst (vgl. V. 362) häufigem Wechsel zwischen der unaspirierten Form aut und der aspirierten haud oder haut dar: KOMOESTKAUT, das letzte T ist von Vulgatschrift überzogen.

V. 863 ist in orthographischer Beziehung die Schreibung aedIs

ohne Zweifel; im Anfange des Verses aber war ein Schreibfehler im Palimpseste, welcher wegen der zweiten Schrift nicht genau fixiert werden kann. Statt contemplat nämlich steht da CONT . . LAT; nur zwei senkrechte Lettern haben in der Mitte Raum, beide sind völlig bedeckt; vielleicht war also das M ausgelassen und CONTEPLAT oder auch CONTELLAT geschrieben; doch darf nicht verschwiegen werden, daß als vierter Buchstabe des Worts ein T nicht ganz sicher feststeht, an conpellat mit weiter greifender Verderbniß, die, wie viele ähnliche Fehler, durch die Unachtsamkeit des Schreibers zu erklären wäre, mag daher vielleicht ohne zu große Kühnheit gedacht werden dürfen.

S. 31 = V. 1045—1060 ist zwar von Löchern fast ganz verschont, bietet aber doch viele Schwierigkeiten dar.

V. 1045 läßt sich schon aus dem Umstande, daß die Zeilenanfänge in dem Codex genau unter einander stehen, mit Sicherheit berechnen, daß nicht KERCLE, sondern ohne die Aspirate ERCLE, wie an vielen anderen Stellen, geschrieben war. — In dem nämlichen Septenar hat A nach R. DIGNUMST, nach Gepp. DIGNUST, die zweite Lesung ist die richtige.

V. 1046 hat A, wie auch R. aus den Resten ANIM . . UERTI schloß, sicher animADuErti; doch irrte er wenn er daraus im folgenden Verse aduErsum anführt, der Codex hat vielmehr aduORSUM; das O ist frei, die drei folgenden Lettern sind von Vulgatschrift bedeckt, die letzte ist unsicher, aber durch Berechnung der Zwischenräume außer Zweifel gestellt.

V. 1054 lautet bei R. in freier Herstellung

Hóc qui in mentem vénerit mihi, ré commonitus súm modo.

Statt dessen geben die Pall. den Wortlaut der zweiten Hälfte des Senars in folgender, erlaubter Betonung: re ípsa módo commónitus sum; das modo fehlt in ihnen nicht, in Ritschls Variantenangabe ist es durch typographisches Versehen fortgeblieben. Der Codex Ambrosianus folgt hier einer andern, von Seiten des Metrums ebenso statthaften Fassung: er stellt, wie auch R. erkannte, um módo re ipsá statt re ípsa módo und giebt außerdem zum Schluß nicht, wie R. aufzeichnete, COMMONITUS mit Auslassung des Hilfsverbums sum, sondern COMMOTUSSU, d. h. commotus su(m); da mit dem letzten U bereits der Rand der Seite erreicht war, so war sum offenbar SŪ geschrieben, das Zeichen für die Abbreviatur ist jetzt nicht mehr sichtbar.

V. 1050 sind die übergeschriebenen kleineren Buchstaben, durch die aus dem fehlerhaften PROPRIO richtig pro proprio gemacht wird, vom ersten Corrector hinzugefügt.

V. 1051, wo R. und nach ihm die Mehrzahl der neueren Kritiker schreiben:

Quóm repetas inimícum amicum invénias benefactó tuo.

stützt sich die Lesart benefacto statt des von den Palatinen einstimmig überlieferten beneficio auf R's unvollständige Lesung des Ambrosianus, wonach dieser zum Schluß INUENIASIABENEFAC — hat; das übrige blieb ihm unerkennbar. Um zunächst von den Palatinen zu reden, so ist kein Zweifel, daß ihr Recensent mit veränderter Wortfolge diese Lesung beabsichtigte:

Quóm repetas, inimícum amicum béneficio inveniás tuo.

Der Ambrosianus folgt hier wieder einer anderen, in der vorliegenden Gestalt überladenen Fassung. Für benefacto aber giebt er keinen Anhaltspunkt, er hat, wie auch Gepp. schon sah, am Schlusse einfach BENEFICIOTUO, das letzte T ist von Vulgatschrift bedeckt, ebenso die linke Seite des diesem unmittelbar voraufgehenden O. Statt des sinnlosen IA, welches zwischen INUENIAS und BENEficio von R. angemerkt wurde, las Gepp. A, allein der Zwischenraum widerstreitet dem, es ist Raum für zwei Buchstaben, nur sind statt IA zwei diesen ungemein ähnliche Buchstaben EX zu lesen, die, sobald sie errathen sind, ganz deutlich dastehen; invenias ex beneficio tuo ist also überliefert. Genau denselben Irrthum, IA statt EX zu lesen, merke ich aus Epid. I 2, 62 (= 160 G.) an, wo exambulet (vgl. Verf. im Hermes I 296) statt der Geppert'schen Variante IAAMBULET zu lesen ist; vgl. dessen Nachtrag auf S. 58 der Ausgabe des Epidicus.

V. 1053 war wieder eine aus dem Ambrosianus aufgezeichnete Lesart Veranlassung zu ausgedehnter Aenderung der Ueberlieferung. Statt des exígere cúpias duárum der Palatinen las R. nämlich in A vielmehr exigere COAPIAS duarum, woraus er des Metrums wegen exígere coépiás duum machte. Gepp. dagegen las COUPIAS statt COAPIAS und erkannte in dem OU statt kurzen U („Ueb. d. Ausspr. des Lat. im älteren Drama" S. 3) eine orthographische Eigenthümlichkeit. Schon Schwarzmann (bei Fleckeisen Epist. Crit. S. 29) sah, daß die zum Theil von der Vulgate verhüllten Züge mit der Lesart exigere OCCIPIAS duarum leicht vereinbar seien. In OCCIpias ist vom O und ersten C die rechte Seite, vom zweiten C die linke Seite, vom ersten I der obere Theil bedeckt; die Lesart ist mithin nicht ganz sicher, aber äußerst wahrscheinlich.

V. 1055 hat der Codex MEUSTKIC, nicht MEUSKIC, das T ist freilich gänzlich bedeckt.

V. 1058 hat A nach R. folgende Personenabtheilung:

Eo domum — Heus tu asta ilico audi heus tu — Non sto — Te volo.

Er hat aber vielmehr falsch:

Eo domum — Heus tu asta ilico audi — Heus tu non sto — Te volo.

Uebrigens schreibt er, wie auch sonst immer ilico, nicht illico, wie es nach Gepp. Ueb. d. Cod. Ambr. S. 55 scheinen könnte.

V. 1060 ist schwer lesbar, doch läßt sich erkennen, daß EGO-

METE statt egomet te und UELLET statt velle dastand; von dem Worte UELLET sind die beiden letzten Buchstaben unsicher, weil vom vorletzten die rechte Hälfte, vom T die Mitte durch Vulgatschrift unkenntlich gemacht ist; statt ET könnte der Form der Ueberbleibsel nach auch TE oder TI oder IT gelesen werden. Auch ist möglich, daß einst ein Punkt über dem letzten Buchstaben stand, um ihn für ungiltig zu erklären. Wichtiger ist, daß statt des Ha der Palatinen oder des dafür jetzt von den Herausgebern eingesetzten Ah im Palimpseste AKA geschrieben ist, ein Wechsel der beiden Recensionen, wie er auch sonst bei den Interjectionen (Aha und Ah) häufig begegnet.

S. 32 = V. 1061—1078 ist sehr gut lesbar.

V. 1063, wo man mit Acidalius und nach R. auch mit A statt des es der Palatinen die dritte Person est liest, wäre es denkbar, daß im Codex vielmehr ES mit nachfolgendem, falschen Personenwechsel stände, weil Vulgatschrift fast den ganzen Raum hinter ES deckt, doch ist R.'s Annahme wahrscheinlicher.

V. 1067 schreibt der Codex aPponito, nicht aDponito; V. 1070 optUmus, nicht optImus, auch nicht optimusT.

V. 1075 R.:

Quós reliqui hic, filium atque filiam. ST. Vivónt valent.

hat A nach R. UIUUNT statt vivont, nach Gepp. unmetrisch viUUnt ET valent. Allein der Codex hat vielmehr UIUNT mit einem einzigen U in der Mitte, eine Schreibweise, wie sie auch in anderen Komödien vereinzelt wiederkehrt; das ET aber fehlt auch in A durchaus richtig.

V. 1078 f. lauten bei R. so:

'Eamus intro séquere ST. Quónam té agis? CH. Quonam, nísi domum?
ST. Hícine nos habitáre censes? CH. 'Vbinam ego alibi cénseam?

Der erste dieser beiden Verse nimmt die letzte Zeile der S. 32 ein und bildet somit überhaupt den Beschluß des im Palimpseste erhaltenen Bestandes des Trinummus. Die Palatinen überliefern ST. Quó tu te agis? CH. Quonam, R's Aenderung ist gestützt durch seine Aufzeichnung aus A, aus dem er folgendes erkannte: QUONAM . . . . QUONAM; zwischen den beiden QUONAM aber steht in ihm in Uebereinstimmung mit den Palatinen TUTEAGIS mit einem Personenraum; und dies erkannte schon Geppert; alle Buchstaben sind sicher. Da der Vers auf diese Weise überfüllt wäre, so wird das erste QUONAM wohl nur einem Schreiberversehen angehören, der zu der längeren Form statt des einfachen Quo durch das bald darauf folgende QUONAM verleitet wurde. Interessant ist nun noch eine am Versende oder richtiger am Zeilenende hinzutretende Variante. Der Vers 1078 war nämlich seiner Länge wegen in A gebrochen. Der Schluß der Zeile lautet da aber ohne jeden möglichen Zweifel QUONAMTU

TEAGIS — QUONAMCEN und damit ist gerade der Rand erreicht. Jenes CEN am Ende könnte freilich aus dem folgenden Verse (V. 1079 Vbinam ego alibi censeam) eingedrungen scheinen, indem der Schreiber aus dem einen Vers in den anderen abgeirrt wäre und CENseam schon in V. 1078 brachte; allein einer solchen Annahme widerspricht die Gewohnheit des Schreibers, welcher um drei kleiner Buchstaben willen (statt cenSEAM schreibt er in solchen Fällen am Rand kleiner SEA) die Zeile nicht bricht. Vielmehr räth die Analogie vieler ähnlichen Stellen anzunehmen, daß jenes CEN auf der ersten Zeile der folgenden jetzt verlorenen Seite durch SESNISIDOMUM vervollständigt wurde, der ganze Vers also mit einem zur Erklärung des zweiten Quonam richtig ergänzten Glossem censes so geschrieben war:

Eamus intro sequere — Quo(nam) tu te agis — Quonam
cen[ses, nisi domum?]

Für die Feststellung des Textes ist dies Glossem bedeutungslos.

Mailand, im August 1866.

W. Studemund.

Miscellen.

Handschriftliches.

Die Lucianischen Handschriften auf der St. Marcusbibliothek zu Venedig.

(Fortsetzung von Bd. XVII S. 305—310.)

Luciani Hermotimus.

	Ed. Teubn.	Cod. Marc. 434.
c. 1.	κἀκεῖσε	κακεῖ
	ἐρώτημα δή τι τῶν ἀγκύλων διατιθεὶς	ἐρωτ. δὲ ἢ τι τῶν ἀγκύλων διατιθεὶς
	σοι γένοιτ' ἂν	σου γ. ἂν
	ταῦτ' ἔλεγεν	ταῦτα ἔλεγεν
	ἐγρηγορότως	ἐγρηγορὼς
		περὶ
	οὐ περὶ μικρῶν	οὐ μικρὸν
	ἄθλιον	ἆθλον
c. 2.	εἴκοσιν	μ̄
	ὅλος εἶ	ὅλος εἶναι
	οὐδὲν γὰρ ἂν ἐκώλυέ με	om. ἂν
c. 3.	εἶναί σε ἤδη λέγοντες	ἤδη λέγοντες εἶναί σε
	κάτω ἔτι	om. ἔτι
	πρὸς αὐτόν	πρὸς αὐτόν
	ὅσον	ὅσῳ
	πάλαι ἂν ἐσπάσμην	πάλαι ἀνεσπάσμην
c. 4.	ὑποφαίνει	ὑποφαίνειν
	ἐς νέωτα	εἰς νέωτα
	μετὰ τὰ μυστήρια ἢ τὰ ἄλλα Παναθήναια	μ. τ. μ. τὰ ἄλλα ἢ Π.
	μηδ' ἀεὶ	μηδὲ ἀεὶ
	ἀλλ' ἐν	ἀλλὰ ἐν
	λισσοτέρον	Ϛαροτέραν (sic)
c. 5.	χαμαιπετεῖς	χαμαὶ om. πετεῖς
	παντάπασιν	πάντα πασᾶν
	οἱ πάλαι σπ.	οἱ π. σπ.

Ed. Teubn.	Cod. Marc. 484.
c. 6. περιλαβεῖν	περιβαλεῖν
τοῦτο	τουτὶ
c. 7. ὅσα τοῦ σώματος	ὅσαι τ. σ.
ἀφεὶς	ἀφεῖναι
c. 8. ἀποτελεσθῇ	ἀποτεσθῇ
δουλεύοι	δουλεύῃ
εἶναι	εἶ
c. 9 ἐπέστην	ἔπεστιν
ἐκεῖνον	ἐκεῖνος
ἄρχοντα ἔναγχος	αρ lacuna ἔναγχος
ἐκεῖνος	om.
ἀπέτραγεν	ἀπέρραγεν
c. 10. ὦ μακάριε	ὦ μ lacuna
αὐτῷ πλούτου κ.	αὖ τοῦ πλούτου κ.
c. 11. πλέον	πλείω
μόνον	πόνον
Μίδα	μίδου
c. 12. εἴ τι	ἤ τι
ἀναιμωτί	ἀναιμωτὰ (fort. ἀναιμωτεὶ)
εἴκειν	ἥκειν
κρείττοσιν	κρείττοσι
c. 13. γενοίμην	γενέσθαι
μάθοις	μαθης
c. 14. ἄλλοι	οἱ ἄλλοι
Ἐπικούρειοι	ἐπικούριοι
c. 15. τῷ τότε	τῷ πότε
τὸ πρῶτον	τὸ πρῶτον σὺ
τῶν δ' ἄλλων	τῶν δὲ ἄλλων
ἀλλ' οὕτως	ἀλλὰ οὕτως
c. 16. Ἐπικουρείων	ἐπικουρίων
αὐτοὺς δηλαδὴ	δηλαδὴ αὐτοὺς
ἀλλ' ἐξαπατᾷς	ἀλλὰ ἐξ.
οἱ Περιπατ.	om. οἱ
c. 17. ἀλλ' οἱ	ἀλλὰ οἱ
[οὗτοι—φιλοσοφοῦντες]	sine uncis.
ἀλλ' οἴει	ἀλλὰ οἴει
ἀνὴρ συνετός	om. ἀνὴρ
ἐπίστευσε	ἐπίστευσεν
τὴν αἵρεσιν τῶν κρ.	τὴν αἵρεσιν καὶ τῶν κρ.
οὐ γὰρ ἂν πιστεύσαιμι σοι τοιαῦτα λέγοντι	οὐ γὰρ πιστεῦσαί σοι τοιαῦτα λέγοντι
c. 18. ἄχρι	ἄχρις
c. 19. τοῦτ'	τοῦτο
δυνάμενος	δυναμένῳ
c. 20. προσήεις	προσείης
ταῦρον ἀναπλάσαι	ταῦρόν τινα ἀναπλ.
τὴν Ἀθηνᾶν δὲ	τὴν δὲ Ἀθηνᾶν
ἀναπεπτασθεισῶν	ἀναπεταθεισῶν
βούλεται	βουλεύεται
c. 21. ἐθέλεις	ἐθέλῃς

	Ed. Teubn.	Cod. Marc. 434.
c. 23.	Δι'	δια
	ἐπὶ τούτῳ	ἐπὶ τοῦτο
	δ' ἄλλων	δὲ ἄλλων
	τὸν λόγον	om. τὸν
	ἀποῤῥίψαντα	ἀποῤῥίψαντας
c. 24.	ποιήσεσθαι	ποιήσασθαι
	φρατρίας	φατρίας
	πιθόμην	ἐπιθόμην
	εἴ γε μέμνημαι	ὡς εἴ γε μέμνημαι
	καὶ δὴ	καὶ ἤδη
	οὐδὲ λαμπρῶν ἐκ προγόνων	οὐ τῶν λαμπρῶν ἐκ προγόνων
	τὴν πόλιν	om. τὴν
c. 25.	ὅσον	σὸν
	ἐπὶ τῷ ὑπισχνεῖσθαι	ἐπὶ τὸ ὑπισχν.
	ἡ δέ τις	ἡ δὲ τῆς
	οὐδὲν ἀντίτυπον	καὶ οὐδὲν ἀντίτυπον
	καὶ δίψος	bis
c. 26.	ἑκάστης	ἕκαστος
	δ' ἄλλους	δὲ ἄλλους
	ἄλλοις	ἀλλήλοις
	ἀκολουθήσαντας	ἀκολουθήσοντας
	τὰ ἑαυτῶν	τὰ αὑτῶν
c. 27.	τὸν ἡγεμόνα	καὶ τὸν ἡγεμόνα
	ἢ δέον	ἡδέως
	παραπαίει	παραπαίη
	οἴεσθαι	οἴεσθε
	εἰς Ὑπερβορέους	ἐς Ὑπερβ.
c. 28.	οὐδ' ἐκεῖνο	οὐδὲ ἐκ.
	καὶ ἐν τῷ μ. χρόνῳ	om. καὶ
	οὐδ' ἐς στ.	οὐδὲ ἐς στ.
	τἀληθοῦς	τῆς ἀληθοῦς
	ἐπιδῷ τῇ πνεούσῃ τις αὐτὸν	ἐπιδῷ τις αὐτὸν τῇ πλεούσῃ
	ἀναβάντα	ἀναβάντας
	οὔριον	οὔρειον
c. 29.	ἄμεινον	ἀμείνων
	ἢ ἐθελήσῃς γε	ἢν ἐθελήσῃς δὲ
	ἂν ἐλθεῖν	ἀνελθεῖν
	τοιοῦτον	τοιοῦτο
	ἄχρι	ἄχρις
	τἀληθῆ	τἀληθῆ ὑπισχνούμενον
c. 30.	δικάζοιντο	δικάζοντο
c. 31.	οὐδὲ εἶδες νὴ Δία τὰ παρὰ τοῖς ἄλλοις ὁποῖά ἐστι	οὐδὲ νὴ δία τὰ παρὰ τοῖς ἄλλοις ὁποῖά ἐστι om. εἶδες
c. 32.	κείσθω τις ἡμῖν, ὦ Λυκῖνε	ὦ Λυκ. κείσθω τις ἡμῖν
	δόξειεν ἂν σοι	om. ἂν
	ἀποκρίνωμαι	ἀποκρίνομαι
c. 33.	ὡς τὸν ἀνταγ.	om. ὡς
	ἀνταιρομένου	ἀντερομένου
	ὁ δ' ἀπαγορεύσῃ	ὁ δ' ἀπαγορεύσει
	οἰέσθω	οἴεσθαι
	ἐμπέσῃ	ἐμπέσοι

	Ed. Teubn.	Cod. Marc. 434.
	διαδιδράσκοντα	ἐπιδιδράσκοντα
	γέ τοι	lacuna
	τοῦ τόνου τῆς πληγῆς	τοῦτον οὐ τῆς πληγῆς
	οὕτω πιστεύουσι	οὕτως πιστεύουσιν
	πρὸς ἐκείνας καὶ κρατήσαντες	πῶς ἐκείνων κρατήσαντες
	λεύσσουσι	lacuna
	ἕκαστος	lacuna
c. 34.	ἐκ	ἐκεῖ c. lacuna 2 fere litt.
	ἐπὶ πολὺ	ἐπὶ τοῦ c. lacuna
	τολμῆσαι	καὶ τολμῆσαι
	τὴν ἑαυτοῦ	om. τὴν
	ὁ Ἑρμοτ.	om. ὁ
	εἴπερ	ὑπερ
	ὁρμήσαιμι	ὁρμῆσαι μὴ
	ἄχρι	ἄχρις
c. 35.	νὼ	νῶι
	μόνα	μόνον
	τέτταρα	τέτταρον
	μόνοις	μόνον
	γένοιτο	γένοιντο
c. 36.	Ἐπικουρείῳ	ἐπικουρίῳ
	παραλογίζῃ	μὴ παραλογίζῃ
	Ἐπικούρειοι	ἐπικούριοι
	νομίζῃ	νομίζει
	αὐτοῖς	αὐτὰ
	οἶμαι	om.
	Στωικῶν	στοικὸν
	μόνων	μόνον
	δικάζειν	διδάξειν
c. 37.	Ἀσκληπιεῖον	ἀσκληπεῖον
c. 38.	ἢ ὅλως	ἢ εἰ ὅλως
	πρῶτον	πρότερον
	οἱ δὲ ἀργύρου	οἱ δὲ περὶ τῆς ὕλης αὐτῆς ὁμολογοῦσιν·] ἀργύρου sic
c. 39.	Λαιὰ	παλαιὰ
	ἂν ἄμεινον	om. ἂν
c. 40.	γράμμα	γράφουσιν
	οὕτω	οὕτως
	τῷ — ἀνεσπακότι	τὸν – ἀνεσπακότα
	τῷ τὸ βῆτα	om. τῷ
	γὰρ	om.
	οἷον	ὅλον
	περιμένων	περιμένειν
	μικρὰ εὐτυχία	μικρά τις εὐτυχία
c. 41.	ἔχ'	ἔχε
	ἀτρέμας	ἀτρέμα
c. 42.	ἐντύχοις	ἐντύχης
	ὦ Ἑρμ. ἐπαινέσω σε	ἐπαινέσω σε ὦ Ἕρμ.
	γ' ἐμοὶ	γε ἐμοὶ
	τὸ τοιοῦτον	om. τὸ
c. 43.	τῶν γραμμάτων — τοῦ Α	om. τῶν et τοῦ
	ἄχρι ἂν ἐς	ἄχρι εἰς om. ἂν

	Ed. Teubn.	Cod. Marc. 434.
c. 43.	τί δὲ	τί δαὶ
	ἐξελόντες	ἐξελθόντες
	γράφοιμεν	γράφωμεν
c. 44.	ὄντας	om.
	φέρε δὲ	φέρε δὴ
	ἐπιγράψωμεν	ἐπιγράψομεν
	ἐνάτῳ	ἐννάτῳ
	ἀποκρίνωμαι	ἀποκρίνομαι
c. 45.	πιστεύσαιμεν ἂν	om. ἂν
c. 46.	ἄνδρα	rasura
c. 47.	οὐκ ἀπαγορευτέον	οὐκ ἂν ἀπαγορευτέον
	ἐξιέναι	ἐξεῖναι
	τίς οὖν ἂν	τίς ἂν οὖν
	ποιῶμεν	πιῶμεν
	εὐμαρῶς	om.
c. 48.	μή μοι ἐξαίρει	om. μή
	Ἐπικούρειοι	ἐπικούριοι
	ταῦτα εἰδέναι πάντα	πάντα εἰδέναι om. ταῦτα
	λογισώμεθα	λογισόμεθα
	τοσαῦθ' ἕτερα	τοσαῦτα ἕτερα
	ἀφαιρῶμεν	ἀφαιροῦμεν
	καὶ ἑκατὸν	om.
c. 49.	τί οὖν ἂν πάθοι τις	om. ἂν
	τοῦτ' εἶναι	τοῦτο εἶναι
c. 50.	οἶδ' ὅπως	οἶδα ὅπως
	ἥτις ποτὲ καὶ ἐκαλεῖτο	εἴ τίς ποτε ἐκαλεῖτο om. καὶ
	μήκιστον	μιστον
c. 51.	ὑβριστὴς	ὑυριυῆς i. e. ὑβριβής
	ἑαυτῇ	ἑαυτῆς
	τεύξεσθαι	τεύξασθαι
c. 52.	ἑκάστῃ	ἑκάστην
	ἡ δὲ ἀληθὴς	ἡ δ' ἀληφὴς
	ὅτῳ ἂν πρώτῳ ἐντύχῃς	ὅτῳ πρώτῳ ἂν ἐντύχοις
c. 53.	βιώσῃ	βιώῃ
	δεήσει	δεήσῃ
	ἄχρι	ἄχρις
	ἀποφαίνωνται	ἀποφαίνονται
c. 54.	τοσαῦτα	τοσαύτη τοσαῦτα
	κατακεκαλυμμένον	κεκαλυμμένον
	οὐ πάνυ	καὶ πάνυ
	ἔστι	ἔνεστι
c. 55.	ἰδὼν	εἰδὼν
	ἀποκρίνωμαι	ἀποκρίνομαι
c. 56.	ἐφ' ἑκάστοις	ἐφ' ἑκάστης
c. 57.	θυσιάζῃς	θυσιάζῃ
	γραμμάτια	γραμματεῖα
	γραμματίων	γραμματείων
c. 58.	ἐν τῇ πόλει	om.
	ἅπας ὁ οἶνος	om. ὁ
	ταῦτ' ἔλεγες	ταῦτα ἔλεγες
	τάχ' ἂν	τάχα ἂν
	κατὰ	καὶ suprascr. κατὰ

	Ed. Teubn.	Cod. Marc. 434.
c. 59.	ἀλλ' ὤνησας	ἀλλὰ ὤνησας
	τοῦτ' ἔφης	τοῦτο ἔφης
	εἰ μὴ	εἴη
	εἴκοσιν ἔτη	εἰκὸς ἔτι
	ἀλλ' ἀπέχρη	ἀλλὰ ἀπέχρη
c. 60.	ἀλλ' ἀεὶ	ἀλλὰ ἀεὶ
	ἀεὶ ὁ αὐτὸς	om. ἀεὶ
	διψῆν	διψεῖν
	νάματος	ναίματος
c. 61.	ποικίλα. πρόσει	ποικίλα πρός. εἰ
	ὡς καὶ αὐτὸς	om. ὡς
	ἐλάττων	ἔλαττον
c. 62.	κωνείῳ	κονίω
	ἀκονίτῳ	ἀκονίω
	ἀποκτείνειεν	ἀποκτείνει
	ἀποθάνοι ὁ προσενεγκάμενος	ἀποθάνοιο προσενεγκ.
c. 63.	ἥλιον δῦναι	δῦναι ἥλιον
	πρόσθεν	πρόσθε
	δοκεῖς	δοκεῖ
	αἰτιάασθαι	αἰτιᾶσθαι
	δ' ἐκεῖνον	δὲ ἐκεῖνον
c. 65.	καθέντες	καταθέντες
	τοιοῦτον	τοῦτον
	γάρ με	με γὰρ
	νεῖν	rasura
	ἐργασώμεθα	ἐργασόμεθα
	ἢ σοι ἀδύνατον	εἴ σοι ἀδύνατον
c. 66.	κατὰ τύχην	om. κατὰ
	ἅπαντας	ἅπαντα
	κατὰ ταὐτὰ	κατὰ ταῦτα
	δ' οἶμαι	δέ μοι
	πειστέον	πιστέον
	ἐξευρεῖν	εὑρεῖν
c. 67.	ἐξ ὧν	om. ἐξ
	γίγνεσθαι	γίνεσθαι
	ὦ Ἑρμότιμε	om. ὦ
c. 68.	καὶ διαγνῶναι	om. καὶ
	καὶ ἀκίβδημα	καὶ ἃ κίβδημα
	εἴ ποτε	εἴτε
	ᾔεις	εἴης
	κωλύσει	κωλύση
	ἐφ' ὅτι	ἐφ' ὅτω
c. 69.	εὕροις	εὕρῃς
	βέλτιστον	βέλτιον
	ταῦτ' ἀμείνω	ταῦτα ἀμείνω
	διακριτικοὺς	διακριτικὰς
c. 70.	διαγιγνώσκειν	διαγινώσκειν
	τοῖς π. προδήλοις	ταῖς π. προδήλοις
c. 71.	ἐννοήσῃς	ἐννοήσῃ
	δακρύοι	δακρύει
	ἐς	εἰς
	κενὴν μακαρίαν	κενὴν καὶ μακαρίαν

	Ed. Teubn.	Cod. Marc. 434.
c. 71.	πλουτοῦσιν	πλουτῶσιν
c. 73.	[εἶναι]	εἶναι
	λαβὴν	λαβεῖν
c. 74.	πιστεύσας	πιστεύσεις
	εἴ πη	εἴ τι
	ἀριθμήσας	ἀριμήσας
	μέχρι	μέχρις
c. 75.	πράγματα	παίδων πρᾶγμα
	ἔχωσι	ἔχουσι
	καὶ ἄλλους	om. καὶ
	* οὐδὲν	οἳ οὐδὲν
	εἰδότες	ἰδόντες
c. 76.	ἡλίκα	ἡνίκα
	οἱ — ἐλθόντες	οἳ — ἐλθόντες
	πάντα	πάντας
	εἰδείης	εἰδοίης
	καὶ Στ.	ἐς στ.
c. 77.	δ' οὖν	γοῦν
	εἷς τις	ἤ τις
	κἀγαθοὶ	καὶ ἀγαθοὶ
c. 78.	τοσοῦτον	τοσοῦτο
	εὐτρεπίζοι	εὐτρεπίζει
	ἄχρι	ἄχρις
c. 79.	πω	om.
	καθίστησιν	καθίστησι
	πτίττοι	πήττοι ?
	πτίττων	πτήσσων
c. 80.	δοκεῖ	δοκῇ
	τί σιγᾷς	τίσι γε
	ὀφλήματος	ὀφειλήματος
c. 81.	ἐπεὶ	ἐπὶ
	ὁδ'	om.
	διέφθειρε	διέφθειρεν
	ἔχοι	ἔχει
	ὠφελῆσθαι	ὠφελεῖσθαι
	ἀλλ' ἣν	ἀλλὰ ἣν
c. 82.	ὧν βελτ.	ὃν βελτ.
	ἀπιτέον	ἀπιτητέον
c. 83.	τί δ' ἄλλο	τί δαὶ ἄλλο
	μου καθίκετο	με καθήκετο
c. 86.	ἀλλ' ἄνετα	ἀλλὰ ἄνετα
	ἄξων	ἄξειν
	ἐς τὸ λοιπὸν	εἰς τὸ λοιπὸν
	ὁδῷ	ἐν ὁδῷ

Luciani de morte Peregrini.

c. 1.	τὰ τελευταῖα ταῦτα	om. ταῦτα
	διαλαθεῖν	λαθεῖν
c. 2.	ἀβελτερίας	ἀβελτηρίας
	ὦ τῆς δοξοκοπίας	ἢ τῆς δοξοκοπίας
c. 3.	τοῦ δράματος	τοῦ πράγματος
	ἀλύων	αὐτῶν

	Ed. Teubn.	Cod. Marc. 434.
c. 4.	πόλεως	om.
	τὸν ἀνταγωνίσασθαι καὶ αὐτῷ τῷ Ὀλυμπίῳ δυνάμενον	τὸν αὐτῷ ἀνταγωνισ. τῷ Ὀλ. δ.
c. 5.	τινὰ τῶν παρεστώτων	om. τινὰ
	Ὀλυμπίασι	Ὀλυμπίασιν
	κατέπαυσε	κατέπαυε
c. 6.	μάλα	μεγάλα
c. 8.	ἐπιστρέψας	ἐπιτρέψας
	ἀκούοντα	ἀκούοντας
	ὁρῶντα	ὁρῶντας
	εἰδείητε	εἰδόητε
c. 9.	ἐπεὶ	ἔπειτα ἐπεὶ
	ἔλαβε	ἔλαβεν
c. 10.	ἐδεδημιούργητο	δεδημιούργητο
	ἀπέπνιξε	ἀπεπνηξε suprascr. ι
	ἄλλην ἄλλοτε	ἄλλοτε ἄλλην
c. 11.	προφήτης καὶ θιασ.	om. καὶ
	θιασάρχης	θειασάρχης
	ξυνέγραφε	ἐξέγραφεν
	εισήγαγεν ἐς τὸν βίον	εἰσῆγεν ἐπὶ τὸν βίον
c. 12.	σὸν σπουδῇ	ξὺν σπουδῇ
	ἔνδον	om.
c. 13.	ἐποιήσατο	ἐποιήσαντο
	ἐπειδὰν	ἐπειδαν (sic) (suprascr. η)
	ἐκεῖνον σοφιστὴν αὐτῶν	σοφιστὴν αὐτὸν (sic) om. ἐκεῖνον
	παρέλθῃ	παρέλθοι
c. 14.	εἰς τὴν οἰκείαν	ἐς τὴν οἰκίαν
	πραθείη	παραθείη
c. 15.	ἠμπείχετο	ἠμπίσχετο
	ὅλως	ὅλος
c. 16.	αὐτῶν	αὐτὸν
	ᾤετο δεῖν ἀπαιτεῖν	ἀπαιτεῖν ᾤχετο δεῖν
c. 17.	διήσκητο	διησκεῖτο
	ἀδιάφορον	ἀδιάφθορον
c. 18.	ἐπὶ Ἰταλίαν	ἐπὶ ἰταλίας
	ἔπλευσε	ἔπλευσεν
	τέχνην	τέχνην τινὰ
	τούτῳ δὲ	τοῦτο δέ
c. 19.	Ἠλείοις	ἡλίοις
	ἔλεγε πίνων	ἔλεγεν πίνων
c. 20.	ἐκπλήξει	ἐκπλήξειε
c. 21.	ὡς Ἡράκλειόν τι	ὡς Ἡρ. τις
c. 23.	τῆς καρτερίας ταύτης	τ. κ. αὐτῆς
	καύσεως	καύσεων
c. 24.	ἐς τοῦτο	om. ἐς
	δέξαισθ᾽ ἂν	δέξεσθ᾽ ἂν
	τοὺς παῖδας ὑμῶν	ὑμῶν τοὺς παῖδας
	τοῦ τοιούτου	om. τοῦ
	καίτοι	καὶ
	ἐπὶ κεφαλὴν	ἐπὶ κεφαλῆς
	μόνων ἂν	ἂν μόνων
c. 25.	τοιοῦτον	τοιοῦτο

	Ed. Teubn.	Cod. Marc. 434
c. 25.	Κενταυρείου	κενταυρίου
	ἐκείνοις	ἐκείνους suprascr. οις
	αὐτὸν	ἑαυτὸν
	Θεαγένης	Θεαγένους suprasc. ης
	εἶναί τινας καὶ ἐν Ἰνδοῖς	καὶ Ἰνδοῖς εἶναί τινας corr. καὶ in κἂν
	εἰς τὸ πῦρ	ἐς τὸ πῦρ
	παροπτώμενοι	παροπτόμενοι
	ἐκτρέψαντες	ἐντρέψαντες
c. 26.	κακὸς	om.
	χάριεν ἂν ἐργάσαιτο	om. ἂν
c. 27.	ἐλπίζων	ἐλπίδων suprascr. ζ
c. 28.	στήσεσθαι	συστήσεσθαι
c. 30.	πηδήσῃ	δήσῃ
	λάεσσιν	λάεσσι
	Πάτραισιν	πατράσιν
c. 31.	ὁ βέλτιστος ἐκεῖνος	ἐκεῖνος ὁ βέλτιστος
c. 32.	εἰς τὴν Ὀλ.	ἐς τὴν Ὀλ.
	διεξῆλθε	διεξῆλθεν
	αὐτοῦ	ἑαυτοῦ
	ὑπέμεινε	ὑπέμεινεν
c. 33.	πλὴν τόγε	πλὴν τότε
	ἐπιθεῖναι	ἐπιθῆναι
	Φιλοκτήτας	φιλοκτήτους
c. 35.	ἅμα	ἀλλὰ
c. 36.	ἀνέτελλεν	ἀνέτελεν
	ἀεὶ	αἰεὶ
	καὶ γὰρ καὶ τοῦτο	καὶ γὰρ τοῦτο
c. 37.	γερόντιον	γέροντα
	ἐκεῖνοι	ἐκεῖνο
	ἐπαύσαντο	ἐπαύσατο
c. 38.	ποικίλα	ποικίλως
	ὡ	ὡς
	ἀπονενοημένως	ἀπονενοημένος
c. 39.	ἐνετύγχανον	ἐνέτυχον
	διεδέδοτο	διεδέ το (cum rasura)
	ἐπιβήσεσθαι	ἐπιβήσεται
	τοῦτ' αὐτὸ	ταὐτὸ
	ἐκεῖνοι μὲν οὖν	om. οὖν
	ἐνεχθείη	ἀναχθείη c. ras. in α
c. 40.	ἀπελθὼν δὲ	om. δὲ
	φαιδρὸν ἐν τῇ ἑπταφώνῳ στοᾷ	om. ἐν
c. 41.	ποίας μὲν οὐ	ποίας μὲν οὖν
	ἐπιστήσεσθαι	ἐπιστήσασθαι
	ἐπᾴσεσθαι	ἐπάγεσθαι
	ἔλεγον	ἔλεγεν
	ἐχειροτόνησε	ἐχειροτόνησεν
c. 42.	εἰς πῦρ ἅλλεσθαι	ἐς πῦρ ἁλέσθαι
	μηδ'	μηδὲ
c. 43.	ἓν ἔτι σοι	om. σοι
	ὡς ἔχῃς	ὡς ἔχεις
	διηγουμένου	διηγούμην
	καὶ αὐτός τινα	τινὰ καὶ αὐτὸς

	Ed. Teubn.	Cod. Marc. 434.
	ἐπιταραχθεὶς	ἐπιταραχθείη
	Αἰγαίῳ	ἀγῶνι
c. 44.	πυρετῷ μάλα σφοδρῷ	πυρετῷ δὴ μάλα σφοδρῷ
	ὁ Ἀλέξανδρος	om. ὁ
c. 45.	ὅμοιον	ὁμοίως
	τὸ	τῷ

Julius Sommerbrodt.

Mythologisches.

(Fortsetzung von Bd. XX S. 617 ff.)

12. Trophonios und Agamedes.

Das Orakel des Trophonios zu Lebadeia in Böotien, bei dessen Befragung auch zuvor Agamedes angerufen ward, ergiebt sich deutlich als eine Befragung der Unterwelt aus der ganzen Erzählung, welche Pausanias (IX. 39) uns darüber hinterlassen hat. Da dieser Erzähler selbst sich unter die Erde begeben hatte, um den Trophonios zu befragen, so konnte er uns alle Gebräuche genau angeben, und es war bis zu seiner Zeit vieles zusammen gehäuft worden, um dieses Orakel anziehend und wichtig zu machen. Die Nahrung sproßt aus der Erde, und in sofern ist der unterweltliche Gott ein Trophonios, d. h. ein Nahrungsspender, wie er auch Pluton, d. i. Reichthumgeber, heißt. Derselbe Gott, der Unterweltsgott verkündet aber auch die Zukunft, und in dieser Eigenschaft ist er ein weiser Gott, ein Agamedes. Man hat nun aus zwei Eigenschaftsbenennungen zwei Persönlichkeiten gedichtet nach einem in der Mythologie sehr gewöhnlichen Verfahren, aber diese Theilung ist ohne Bedeutung für das so leicht erkennbare Wesen des Gottes selbst.

Neben dieser Orakelsage besteht jedoch eine andere, welche den Trophonios und Agamedes zu Erbauern des Schatzhauses des Königs Hyrinus macht, und selbst des Apollotempels zu Delphi (Pausan. IX. 37). Als Baumeister heißen sie Söhne des Erginos, d. i. Werkmeisters, Königs von Orchomenos. Auf diese Schatzhauserbauer wandte man die Erzählung von den Erbauern des Schatzhauses Königs Rhampsinits in Aegypten an, wie sie uns von Herodot erzählt worden ist. Wie man dazu gekommen sei, den Trophonios mit einem Schatzhaus in Verbindung zu bringen, ist nicht schwer zu bestimmen. Er ist der Geber der Schätze und der Unterschied in dem Ausdruck, entweder er habe Schatzhäuser oder er baue Schatzhäuser, ist nicht so groß, um das wahre Verhältniß verkennen zu lassen. Grade weil der Tempel zu Delphi Schätze bewahrte, wird seine Erbauung dem Trophonios zugeschrieben, nicht weil er ein Tempel war.

Charax bei dem Scholiasten des Aristophanes (Wolken 508) erzählt jene Geschichte vom Schatzhaus des Augeias in Elis, woraus deutlich erhellt, daß Trophonios nur dort ein Baumeister ist,

wo Schätze aufbewahrt werden. Den Augeias zu einem schatzreichen Könige zu dichten, lag nahe, da er der Besitzer großer Heerden war.

Durch welche Veranlassung es geschah, daß man die Rhampsinitfabel auf Trophonios und Agamedes übertrug, ist unbekannt. Vielleicht genügte es, daß Rhampsinit ein Schatzhaus besitzen sollte, um die Fabel von diesem Schatzhause auf ein griechisches zu übertragen. Nicht aber möchte ich glauben, man habe das Schatzhaus in Böotien richtig gedeutet, und darum mit dem des Aegyptischen Königs verglichen, da auch dieser den Reichthum, den die Unterweltsgottheit spendet, besaß; denn er ging in die Unterwelt und brachte ein goldnes Handtuch von da zurück. K. Schwenck.

Kritisch-Exegetisches.

Zu Aristophanes.

Der Megarer, welchen Aristophanes in den Acharnern auf dem neu errichteten Markte des Dikäopolis auftreten läßt, war mit seinen beiden Töchterchen übereingekommen, sie zu verkaufen, um sie vor dem Hungertode zu retten. Kaum steigt ihm das Bedenken auf, daß sich nicht leicht ein so verrückter Kopf finden werde, der sich an ihnen ein offenbares Hauskreuz erhandeln wolle, so ist er gleich auf ein probates Mittel verfallen, den Absatz seiner Waare zu beschleunigen:

τίς δ' οὕτως ἄνους,
ὃς ὑμέ κα πρίαιτο φανερὰν ζαμίαν;
738 ἀλλ' ἔστι γάρ μοι Μεγαρακά τις μαχανά·
χοίρους γαρ ὑμὲ σκευάσας φασῶ φέρειν.

Das doppelte γάρ nimmt sich schwerfällig genug in der Explication des Megarers aus; man würde es aber vielleicht ertragen müssen, wenn uns nicht die Ueberlieferung des Verses 738 darauf führte, daß das erste γάρ durch ein Mißverständniß in den Text gekommen ist. Suidas erwähnt nämlich diese Stelle zweimal mit abweichender Schreibart: einmal als einen Gemeinplatz und würdiges Gegenstück zu der Bezeichnung Μεγαρικαὶ Σφίγγες, wie man die πόρναι nannte, das anderemal schreibt er, wie er es öfter macht, den Vers mit sammt dem Scholion einfach ab an einer Stelle, die uns nach Elmsley's und W. Ribbeck's Bemerkung zeigt, daß er las: ἀλλά 'στιν ἡμῖν Μεγαρική τις μηχανή. Es ist gewiß nicht zufällig, daß er beidemale ἡμῖν für γάρ μοι schreibt; indessen darf man daraus nicht mit Bentley, Blaydes und Reisig die dorische Form ἁμίν machen, da der Megarer doch wohl allein den klugen Einfall hat und seine kleinen Kinder nicht mitdenken helfen. Vielmehr wird Bentley in einer zweiten Vermuthung das Richtige getroffen haben, wonach in dem ἡμῖν des Suidas das dorische ἐμίν steckt. Nur ist nicht das γάρ beizubehalten;

verwandeln wir vielmehr dieses in γα, so erhalten wir folgende Form des Verses, die der Ueberlieferung bei Suidas wahrscheinlich zu Grunde liegt: ἀλλ' ἔστ' ἐμίνγα μεγαρικά τις μαχανά.
Die megarische Form ist hier wie an so vielen Stellen theils von den Abschreibern durch die entsprechende attische μοι ersetzt, theils verkannt und mit dem der Form nach gleichen ἡμῖν verwechselt worden, gerade so wie der Scholiast φθεγγομένας im Vers 776 irrthümlich für den Plural hält, wo doch nur der Genetiv des Singular paßt. Das einfache ἐμίν gebraucht der Megarer auch im Vers 733, die durch γα verstärkte Form hat Ahrens de dial. II § 32 S. 251 in einem Fragment des Sophron nachgewiesen und durch Conjectur in dem Amphictyonendecret C. I. G. 1688 (bei Ahrens a. a. O. zu S. 484) hergestellt.

Ueberhaupt sind in der Textesüberlieferung die megarischen Formen sehr verwischt worden, wozu auch die Scholiasten das Ihrige beigetragen haben; bei Suidas finden sich die Citate oft ohne Weiteres ins Attische umgesetzt. Immerhin können wir zufrieden sein, wieder eine megarische Form an unserer Stelle auf so zuverlässiger Grundlage zu erhalten. Denn trotz der ungenauen Ueberlieferung (so hat allein der Ravennas 730 τοι für τυ, sonst συ, 738 μηχανά, 743 πρῶτα für πρᾶτα, 748 u. 754 ἐγώ für ἐγών, 767 u. 774 νή für ναί, 771 φασι für φατι, 788 εἰ für αἰ, 791 ἀλλ' ἄν für αἰ δ' ἄν, 794. 795. 798 γε für γα, 795 τῶν für τᾶν, 796 ὀβελόν für ὀδελόν, 798 ποσειδῶ für ποτειδᾶν oder nach Ahrens ποτιδᾶν (vgl. Philol. 1865. S. 13); κἄνευ für καὶ κ' ἄνις, 800 ἐρώτα für ἐρώτη, 813 ἕτερον für ἅτερον, 818 μητέρα, 820 ἥκει für ἵκει, 834 πειρᾶσθε für πειρῆσθε, 835 μάζαν für μᾶδδαν) dürfen wir doch nur mit größter Vorsicht dorische Formen in den Text gegen die Lesung der Handschriften aufnehmen. Freilich soll man auch nicht so inconsequent werden, wie es W. Ribbeck in seiner Ausgabe der Acharner ist (S. 248): wenn der Megarer V. 798 und 834 sagt τῶ πατρός, so wird er auch wohl τῶδε (770), τωὖτῶ (790) und ἐμαυτῶ oder ἐμωυτῶ [1]) (817), gesagt haben. Für eine Form muß man sich entscheiden; wie Meineke überall ω und ως im Genetiv des Singular und Accusativ des Plural bei den Wörtern auf ος durchgeführt hat. Zwar scheint es ihm jetzt leid geworden zu sein, da er in seinen Vindiciae Aristophaneae S. 13 den Vers 731 sehr entsprechend so verbessert: ἀλλ' ὦ πονηρὰ κώριχ' ἀθλίου

1) So schreibt Ribbeck wirklich S. 248, aber im Text S. 130 ἐμαυτοῦ, und zwar nicht ohne Absicht, wie er selbst bestätigt in der Vorrede S. IX. In der That bleibt uns nicht einmal die Wahl zwischen ἐμαυτοῦ (wie der Ravennas hat) und ἐμωυτοῦ; denn letzteres müssen wir aufnehmen, weil τωυτοῦ (790) beglaubigt ist. Der Scholiast hat es nämlich für nöthig gehalten diese Form zu erklären und uns dadurch ein willkommenes Zeugniß für ωυ gegeben, welches auch in die Compilation Gregors von Corinth § 45—46 S. 234 f. Schäf. übergegangen ist.

πατρός und ausdrücklich bemerkt, daß Ahrens (Rh. Mus. 1843 S. 467) mit Recht die Form auf ου beibehalte. Jedenfalls hat Ahrens am vorsichtigsten und überzeugendsten die megarischen Formen in seinem Werke über die Dialecte behandelt und Albert Müller hat wohl daran gethan, ihm in der Ausgabe der Acharner zu folgen. Als feststehend kann man jetzt wohl annehmen, daß Aristophanes überall das bekannte, in den Handschriften auch sogar mehremale verwischte α, und die Endungen ου und ους angewandt habe. Dagegen ist Ahrens (de dial. II S. 97 und 404) und mit ihm A. Müller und W. Ribbeck zu conservativ, wenn er φαντάζομαι (823) schreibt; denn ist überhaupt die Aussprache des Megarers in μᾶσδαν und χρήσδετε so auffällig, daß Ahrens zur Annahme kommt, Aristophanes habe nicht die bei den Megarern gebräuchlichen milderen dorischen Formen, sondern den im Volksmunde üblichen rauheren Idiotismus für seinen Schweinehändler verwerthet: so wird es gewiß noch mehr auffallen, wenn letzterer gegen Ende seiner Rede sich vom rauheren Dialect zum milderen bekehren sollte. Wie wenig man aber auf die Lesart der Codd. in φαντάζομαι zu geben hat, zeigt ja das bald nachher folgende μάζαν (835), welches man auch nicht in den Text aufnimmt, vielmehr mit eben so großer Kühnheit in μᾶσδαν verwandelt, wie Meineke mit richtiger Consequenz φαντάσδομαι herstellt.

Ob Ahrens zu weit geht, wenn er den Infinitiv auf -ειν aus der Rede des Megarers verbannt, wird man erst entscheiden können, wenn festgestellt ist, daß die gewöhnliche Lesart τράφεν (788) sich auf handschriftliche Autorität stützt. Ist dies geschehen — und wir dürfen ja in nächster Zeit auf eine neue Vergleichung der Aristophaneshandschriften von dem trefflichen Kenner des Dichters Ad. v. Velsen hoffen —, so sind wir zu der Consequenz berechtigt auch φέρεν (739) und θύεν (792) zu schreiben, und dann erst hat Hamaker Recht, durch weitergehende Aenderungen παῖεν im Vers 835 herzustellen, dessen Lesart freilich jetzt Meineke auch aus anderen guten Gründen verdächtigt hat (vind. Arist. S. 15).

W. Brambach.

Zu Thucydides.

Thukydides I c. 138 berichtet, daß Themistokles sich bei dem Perserkönige großes Ansehen verschafft habe, hauptsächlich wegen seiner hervorragenden Fähigkeiten, die in der That der höchsten Bewunderung werth gewesen seien. Hierauf läßt er folgende nähere Charakterisirung dieser Fähigkeiten folgen: οἰκείᾳ γὰρ ξυνέσει καὶ οὔτε προμαθὼν ἐς αὐτὴν οὐδὲν οὔτ' ἐπιμαθὼν τῶν τε παραχρῆμα δι' ἐλαχίστης βουλῆς κράτιστος γνώμων καὶ τῶν μελλόντων ἐπὶ πλεῖστον τοῦ γενησομένου ἄριστος εἰκαστής· καὶ ἃ μὲν μετὰ χεῖρας ἔχοι, καὶ ἐξηγήσασθαι οἷός τε, ὧν δὲ ἄπειρος εἴη,

κρῖναι ἱκανῶς οὐκ ἀπήλλακτο, τό τε ἄμεινον ἢ χεῖρον ἐν τῷ ἀφανεῖ ἔτι προεώρα μάλιστα. καὶ τὸ ξύμπαν εἰπεῖν, φύσεως μὲν δυνάμει, μελέτης δὲ βραχύτητι κράτιστος δὴ οὗτος αὐτοσχεδιάζειν τὰ δέοντα ἐγένετο. Diese Stelle ist oft angeführt und gerühmt worden, ob sie aber überall richtig aufgefaßt werde, scheint mir fraglich. Meine Bedenken beziehen sich auf die Erklärung der Worte am Anfange καὶ οὔτε προμαθὼν ἐς αὐτὴν οὐδὲν οὔτ' ἐπιμαθών, die man gewöhnlich so faßt: „quum nihil didicisset, **prius quam rem publicam capesseret**, nihil post **publica negotia** addidicisset", und so sagt auch **Classen** in seiner trefflichen Ausgabe des Thukydides: „zu οὔτε προμαθὼν — οὔτ' ἐπιμαθὼν ist der Anfang seiner öffentlichen Laufbahn als der angedeutete Grenzpunkt zu denken; das **Lernen** aber als ein Aufnehmen von **Anderen** zu verstehen", und zu οἰκείᾳ ξυνέσει: „durch eine Einsicht, die er nur aus sich selbst schöpfte; zwar nicht **blos angeboren**, aber durch eigene Kraft entwickelt und ausgebildet".

Ich gestehe nicht einzusehen, wie man dazu gelangt, zu προμαθών und ἐπιμαθών als Grenzpunkt gerade den Anfang der öffentlichen Laufbahn des Themistokles anzunehmen, da doch von diesem in der ganzen Stelle nirgends die Rede ist. Darum, weil die Worte οὔτε προμαθὼν οὔτ' ἐπιμαθὼν οὐδέν von einem Staatsmanne gesagt sind, kann man sie doch nicht in der Bedeutung fassen οὐδὲν μαθὼν οὔτε πρὶν πολιτεύεσθαι οὔτε πολιτευόμενος ἤδη. Wer würde in ähnlichem Sinne von einem Lehrer sagen: durch angebornes Lehrgeschick, und zwar ohne vorher oder nachher etwas gelernt zu haben, erzielte er gute Erfolge? Ist diese Ergänzung eine willkürlich in die Stelle hineingetragene, so ist auch die Auffassung des μανθάνειν, als eines Aufnehmens von **Anderen** eine unberechtigte. Lernen muß jeder Staatsmann und dieses μαθεῖν bleibt ein μαθεῖν, gleichviel ob er sein eigener Lehrer war, oder von Anderen gelernt hat. Sollte also das Lernen als ein Lernen von Anderen verstanden werden und in einen Gegensatz zu οἰκίᾳ ξυνέσει treten, so mußte nothwendig παρ' ἄλλων dem μαθών beigefügt werden. — Wollten wir aber auch über diese Bedenken hinwegsehen, so wäre doch nur das προμαθών, aber nicht das ἐπιμαθών verständlich. Denn wer die politische Laufbahn bereits betreten hat, pflegt doch nicht noch nachträglich in die Schule zu gehen, und doch wäre dies als das Gewöhnliche anzunehmen, wenn Thukydides es für nöthig erachtet, besonders hervorzuheben, daß Themistokles, nachdem er als Staatsmann aufgetreten, in keinen Unterricht mehr gegangen sei. Denn daß Themistokles von anderen Staatsmännern nichts gelernt und jeden Umgang mit Männern gemieden habe, von denen er etwas habe lernen könnea, das wollte und konnte doch Thukydides nicht sagen. Endlich scheint mir diese ganze Bemerkung über den Unterricht hier ungehörig zu sein. Thukydides hebt als besonders charakteristisch den scharfen Verstand und die rasche Kombinationsgabe

des Themistokles hervor, die ihn befähigte, im Moment das Rechte zu treffen, *αὐτοσχεδιάζειν τὰ δέοντα*, wie der Schriftsteller am Schluß das Ganze zusammenfassend sagt. Diese Fähigkeiten erlangt man durch keinen Unterricht, und es wäre seltsam, wenn Thukydides es als etwas der Bewunderung Werthes hinstellte, daß, wiewohl Themistokles keinen Lehrer hatte, sondern sich praktisch und durch eigene Kraft zum Staatsmann ausgebildet habe, er sich gleichwohl durch einen durchdringenden Verstand auszeichnete. Passend wäre jene Bemerkung dann, wenn hier etwa die gründlichen und umfassenden Kenntnisse des Themistokles in der Staatswissenschaft gerühmt würden.

Die bisherige Auffassung der Stelle leidet an dem Grundfehler, daß man den zu *προμαθών* und *ἐπιμαθών* zu denkenden Grenzpunkt von außen hineingetragen hat, statt ihn im Satze selbst zu suchen, in welchem er nothwendig angegeben sein muß. Heißt es nun, Themistokles sei befähigt gewesen, in jedem gegebenen Falle durch eigene Einsicht und ohne vorher oder nachher für dieselbe etwas gelernt zu haben, die richtige Entscheidung zu treffen, so kann man das vorher und nachher nur auf die gewonnene eigene Einsicht beziehen. Die *οἰκεία ξύνεσις* ist die Einsicht, Erkenntniß, welche Themistokles in jedem zur Entscheidung vorliegenden Falle aus sich selbst durch Betrachtung der gegebenen Verhältnisse schöpft; diese Einsicht zu fördern (*ἐς αὐτήν*), bedarf es für ihn keiner vorgängigen Kenntniß der Sache, keiner Vorstudien (*προμαθών*), ebensowenig einer nachträglichen Information (*ἐπιμαθών*), sondern sein scharfer und rasch combinirender Verstand weiß ohne jede Information auf der Stelle das Rechte zu treffen. Eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Auffassung liegt in dem zweiten Theile unseres Satzes. Dort wird die Thätigkeit des Themistokles unterschieden, je nachdem sich dieselbe auf ihm bekannte und von ihm behandelte (*ἃ μετὰ χεῖρας ἔχοι*), oder auf ihm fremde (*ὧν ἄπειρος εἴη*), oder noch in den ersten dunkeln Anfängen vorliegende (*ἐν τῷ ἀφανεῖ ἔτι*) Verhältnisse richtet. Offenbar beziehen sich die Worte *ὧν ἄπειρος εἴη, κρῖναι ἱκανῶς οὐκ ἀπήλλακτο* auf das Vorausgehende *οὔτε προμαθὼν οὔτ' ἐπιμαθὼν κράτιστος γνώμων*, so daß der Schriftsteller selbst uns mit *ἄπειρος* eine Interpretation des *οὔτε προμαθὼν οὔτ' ἐπιμαθών* giebt. Hiernach wäre der Sinn der Stelle folgender: „denn durch eigene Einsicht und ohne für dieselbe vorher oder nachträglich sich informirt zu haben, vermochte er sowohl das zu sofortiger Entscheidung Vorliegende nach kürzester Berathung richtig zu beurtheilen, als auch das Bevorstehende weit in die Zukunft hinein treffend vorauszubestimmen."

Mit der bisherigen Erklärung unserer Stelle fällt zugleich das einzige Zeugniß für die gewöhnliche Annahme, daß Themistokles den üblichen Unterricht in den Wissenschaften und Künsten nicht genossen habe. Dieser an sich unwahrscheinlichen Annahme steht auch das Zeugniß des Plutarch entgegen, der im Leben des Them. Cap. II sagt: Ἐπεὶ

καὶ τῶν παιδεύσεων τὰς μὲν ἠθοποιοὺς ἢ πρὸς ἡδονήν τινα καὶ χάριν ἐλευθέριον σπουδαζομένας ὀκνηρῶς καὶ ἀπροθύμως ἐξεμάνθανε, τῶν δὲ εἰς σύνεσιν ἢ πρᾶξιν λεγομένων δῆλος ἦν οὐχ ὑπερορῶν παρ' ἡλικίαν, ὡς τῇ φύσει πιστεύων. Sintenis edirt hier allerdings mit Rücksicht auf die Stelle des Thukydides ὑπερορῶν statt οὐχ ὑπερορῶν, allein dies läßt sich weder mit dem Vorhergehenden, noch mit dem Folgenden vereinigen. Entscheidend sind die Worte παρ' ἡλικίαν, ὡς τῇ φύσει πιστεύων. Das wird ja eben als eigenthümlich bei Themistokles hervorgehoben, daß er gegen die Art der Jugend von den Künsten und Wissenschaften die auf die ethische Ausbildung abzielenden, wie die Musik, vernachlässigte, dagegen den die Verstandeskraft ausbildenden, für die sich die Jugend sonst nicht besonders zu interessiren pflegt, seiner natürlichen Anlage gemäß mit Vorliebe oblag; weil er, wie Plutarch am Anfange des Kapitels sagt τῇ μὲν φύσει συνετός, τῇ δὲ προαιρέσει μεγαλοπράγμων καὶ πολιτικός war, so betrieb er τῇ φύσει πιστεύων die εἰς σύνεσιν ἢ πρᾶξιν abzielenden Wissenschaften. Wen Anlage und Neigung zu einem bestimmten Gegenstande treibt, der pflegt doch jede Gelegenheit, sich darin auszubilden, zu suchen, nicht die dargebotene im Vertrauen auf die eigene Kraft von sich zu weisen. Im Folgenden spricht Plutarch von den Lehrern des Themistokles und neigt sich denen zu, welche den Mnesiphilos als seinen Lehrer anführen, der kein Rhetor oder Physiker gewesen sei, sondern gelehrt habe σοφίαν, οὖσαν δεινότητα πολιτικὴν καὶ δραστήριον σύνεσιν, woraus hervorgeht, daß Plutarch im Vorhergehenden nur gesagt haben kann τῶν εἰς σύνεσιν ἢ πρᾶξιν λεγομένων δῆλος ἦν οὐχ ὑπερορῶν. — Somit steht fest, daß Plutarch nicht der Ansicht war, Themistokles habe keinen Unterricht genossen. Eine solche Ueberlieferung war ihm aber auch unbekannt, da er sie an dieser Stelle, wo er so ausführlich über den Unterricht des Themistokles handelt, nicht hätte übergehen können. Da er nun die betreffende Stelle des Thukydides jedenfalls kannte, so hat er die Worte οὔτε προμαθὼν οὔτ' ἐπιμαθών nicht in dem Sinne verstanden, in welchem sie jetzt aufgefaßt werden.

Posen. R. Enger.

Zu Varro's Satiren.

Sexag. XIV wird wohl zu lesen sein: Qui nobis ministrarunt pueri diebus festis cicer, viris equis (viride qui geben die Hss.) nos provocare cum audeant, nos illo revocare timemus? „Wenn uns diese mit allen Kräften zu provociren suchen". Die sprichwörtliche Redensart heißt gewöhnlich equis viris; doch findet sich viris equisque auch, vgl. Cic. de off. III 33. — Ebenda wird Frg. IX der Ueberlieferung genau folgend als iambische Septenare zu construiren sein: ·. .′. . . . .′. quod legés iubent non fáciunt;

Δος καί λαβε fervit ómnino; . . ' . . . . ' . —

Die Worte Munitus vicus Caralis (p. 264, 1 meiner Ausg.) sind, wie ich nachträglich berichtige, schon von Hertz de Luciis Cinciis p. 36 not. dem chorographischen Gedichte des Varro Atacinus zugeschrieben. — Rh. Mus. XXI S. 110 Z. 28 ist statt 'bei Varro zwar nicht mehr, wohl aber bei Catull' zu lesen: 'bei Varro noch in crébrinódósam (vgl. p. 112), ferner bei Catull'. — Mit Bezugnahme auf eine Bemerkung Bücheler's oben S. 299 f. finde ich es angemessen, hier die Frage zu erörtern, in wie weit iambische Verse, wenn ihr erster Fuß datylisch gebaut ist, das Gesetz haben, daß die beiden Kürzen der Arsis dieses Dactylus zusammen demselben Worte anzugehören haben. Das Gewöhnliche ist letzteres bekanntlich durchaus; nun sagte aber Bücheler XX S. 429, daß während Plautus und Terenz keinen Anstand nahmen, die Arsis auf zwei Worte zu vertheilen, hier „ein Unterschied zwischen der älteren und der ausgebildeteren Metrik" stattfinde; Phädrus wenigstens brauche den Daktylus dann nur so, daß beide Kürzen der Arsis zusammen in ein Wort fallen. Mit Bezug auf diese Worte sagte ich nun XXI S. 114, daß alle Spätern, selbst der plebeisch incorrecte Phädrus, beide Silben der Arsis demselben Worte angehören lassen. Dieser Satz, behauptet nun Bücheler, zeige „wie andres mehr" ein Mißverständniß seiner Worte meinerseits. Ich sollte doch meinen, wenn B. dort ausdrücklich die ältere und die ausgebildetere Metrik im Allgemeinen einander gegenüber stellt und dann fortfährt: „Phädrus wenigstens braucht" u. s. w., so wollte er, wenn anders seine Worte einen zusammenhängenden Sinn haben sollten, diesem „wenigstens" nicht stillschweigend den Sinn unterlegen: „aber die übrigen iambischen Dichter der ausgebildeteren Metrik brauchten es anders", sondern er konnte den Phädrus nur beispielsweise als Vertreter der ausgebildeteren Metrik überhaupt anführen. Gegen den Vorwurf des Mißverständnisses habe ich daher das Recht mich entschieden zu verwahren; der Unterschied zwischen B.'s und meiner Ausdrucksweise ist ein blos formeller; und gefehlt habe ich nur darin, daß ich seiner Angabe zu ruhig und sicher Glauben schenkte. Denn Bücheler bringt nun selbst S. 299 einige Stellen bei, welche seiner eigenen früheren Behauptung ihre allgemeine Gültigkeit nehmen. Die Betrachtung dieser, und anderer dazu, hat mir nun folgendes Resultat ergeben, welches ich in größter Kürze zusammenstellen will.

Ganz abzusehen ist zunächst von Stellen, welche wie undáque resultat oder Altaque bipenni bei Petronius oder aus Dramen Malléque se non quiesse (Afran. 341), Nuncíne me deicis (Laber. 119) in der Arsis zwei nur scheinbar einzelne, in der That ganz zu einem einzigen zusammengewachsene Wörter enthalten. Sodann ist zu constatiren, daß — von den spätern Dichtern zu schweigen — Lucilius wie es scheint, ferner Varro und unter seinen Zeitgenossen Ca-

tull und selbst der sonst dem dramatischen Usus folgende Cicero sich der Vertheilung der Arsis unter zwei Worte gänzlich enthalten. Endlich aber ist als der wichtigste Gesichtspunkt dieser aufzustellen, daß bei den Dramatikern selbst (aus deren Nachahmung Bücheler seinen varronischen Versanfang Lucé locum afficiens herleitet) die Theilung der Arsis unter zwei Wörter fast nie anders eintritt, als wenn die vorhergehende Thesis des Daktylus resp. Proceleusmaticus ⏑⏑ ein ganzes Wort bildet, der Anfang der Arsis also einem neuen Wortanfang, natürlich eines einsilbigen oder durch Elision einsilbig werdenden Wortes, entspricht. Der Grund ist einfach der, daß die Dramatiker, wie allgemein bekannt ist, im Anfange fast ebenso sehr wie in der Mitte des Verses nach Möglichkeit eine gewisse Gleichheit des Wort- und Versaccentes herzustellen suchen (vgl. Ritschl proll. Trin. p. CCVI ff), der Wortaccent aber kaum empfindlicher hintangesetzt werden kann, als wenn im Lateinischen ein trochäisches oder pyrrhichisches resp. tribrachisches Wort (nur von solchen kann hier ja die Rede sein) oxytonirt werden soll, eine Betonung, die noch weit härter ist als die doch auch sehr seltene Omnía Milítis u. dgl. im ersten Fuß (Ritschl S. CCXXIV). Die Dramatiker führen dies Streben freilich nicht vollständig durch, aber doch annähernd vollständig. So sind z. B. von 19 iambischen, daktylisch anhebenden Versen des Mil. glor., deren erste Arsis auf zwei Worte vertheilt ist, 16 so beschaffen, daß die erste Silbe der Arsis ein selbständiges Wort (bisweilen mit elidirter Schlußsilbe) bildet; von 18 Stellen der Bacchides 15, von 13 der Terenzischen Andria 11, von 10 der Menächmi sogar alle ohne Ausnahme [1]). Ebenso stellt sich das Verhältniß bei andern Dramendichtern, z. B. Laberius (V. 114), Afranius (V. 103), Pomponius (V. 1? 66? 70 Ausnahme V. 162), Attius (145. 479. 486. 634. Ausnahme 153, nicht auch 590), während des P. Syrus V. 626 und 775 doch gar zu unsicher beglaubigt sind. Finden sich also im Drama zwar auch Versanfänge wie Sempér enim dictast, so sind doch solche, die von der zweiten Silbe an an wohlklingende trochäische Verse erinnern, wie Nam quíd ego dicam unendlich viel häufiger. Was nun spätere Dichter betrifft, so ist aus sämmtlichen iambischen Dichtungen der ersten Jahrhunderte nichts beizubringen als Seneca Oed. 263: Quidquíd ego fugi: aber dieser eine Vers ist vielmehr, da sich quidquid jedem als zusammengesetztes Wort zu erkennen gab, der bei den Dramatikern häufigeren Art zuzuzählen. So bleibt nur aus spätesten Dichtern, Ausonius und Prudentius, ein Minimum von Beispielen (Hodíe in, Essé, Novít, Quaerít) wirklich übrig, welches aber auf der Nachlässigkeit der spätesten Metrik beruhend für die frühere Zeit gar nichts folgern läßt. — Noch will

1) Die Ausnahmen in diesen Stücken sind Mil. gl. V. 542. 946. 1258, wo die zwei letzten, die mit den Compositis Nequíd und Nescío beginnen, der gewöhnlicheren Art einigermaßen analog sind; Bacch. 808. 839. 1089; Andr. 186. 809.

ich anführen (ohne aber Gewicht darauf zu legen), daß bei den Dramatikern die zweite Silbe der Arsis meist den Anfang eines in den zweiten Fuß weitergehenden Wortes bildet; Ausnahmen davon sind Mil. 3, Bacch. 7, Andr. 1, Men. 3. Aus diesem allen ergibt sich, daß ein Senar wie Lucé locum afficiens für Varro in italisirten Versen zwar nicht absolut unmöglich, aber, weil selbst im Drama äußerst selten (in 4 Stücken 8 mal!), nicht ohne die zwingendsten Gründe zu statuiren ist. Diese fehlen aber hier, und deßhalb bleibe ich dabei, die Worte für einen daktylischen Epodos anzusehen.

Bücheler sagt, ich hätte auch „anderes mehr" in seinem Aufsatze mißverstanden. Mir und vielleicht auch Andern, denen es auf die Sache selbst ankommt, wäre es von Interesse gewesen zu erfahren, welche Punkte dies wohl sein mögen. Da er aber nicht für gut gefunden hat, sie näher anzugeben, so kann ich nur annehmen, daß der eine Punkt, den er bespricht, ihm der wichtigste schien und daß die andern wenigstens ebenso unbedeutend sind und der Vorwurf des Mißverständnisses bei ihnen wenigstens eben so leicht zu widerlegen sein würde, wie in dem hier dargelegten Falle. Alexander Riese.

Zu Livius.

Liv. II, 6, 2: circumire supplex Etruriae urbes, orare maxume Veientes Tarquiniensesque, ne se ortum, eiusdem sanguinis, extorrem egentem — — perire sinerent.

Weissenborn bemerkt: „se, Abl., geht zunächst auf Tarquinii, aber auch auf Etrurien überhaupt." Es ist aber se offenbar der Accusativ, und es fehlt vor ortum ein ex ipsis oder ex Etruscis, wie die entsprechende Stelle Kap. 9, 1 zeigt:

orabant, ne se, oriundos ex Etruscis, eiusdem sanguinis nominisque, egentes exulare pateretur. F. Weinkauff.

Berichtigung.

Oben S. 453 führt Herr Dr O. Schneider aus meiner Ausgabe der aristotelischen Psychologie die Stelle Γ 3. 428a 26 an, wo ich vor *φαντασία ἂν εἴη* das Zeichen der Lücke gesetzt habe, und bemerkt dazu: „Aber was soll denn hier fehlen? Der Satz ist an sich vollkommen abgeschlossen und correct. Es ist aber doch wohl bedenklich, an mißlichen Stellen von größerer Ausdehnung das an sich Gesunde anzutasten, um dem Ganzen aufzuhelfen. Ich kann durchaus nicht einsehen, was hier fehlen soll. Es wäre Torstrik's Pflicht gewesen, es zu sagen."

Ich werde Herrn Dr Schneider immer sehr dankbar sein, wenn er mich auf meine Pflicht hinweist; in dem vorliegenden Falle aber habe ich doch wohl nichts weiter verbrochen als daß ich auf Leser rechnete, die auch lesen können. Denn unter der angeführten Stelle steht in der Annot. crit. totidem literis: „26 lege *ἡ φ.*" Es fehlt nämlich in dem nach Herrn Dr Schneider so correcten Satze vor dem Subjekt der Artikel: *οὐδὲ συμπλοκὴ δόξης καὶ αἰσθήσεως φαντασία ἂν εἴη.*

Bremen d. 9. Sept. 1866. Dr Ad. Torstrik.

Bonn, Druck von Carl Georgi.
(September 1866.)